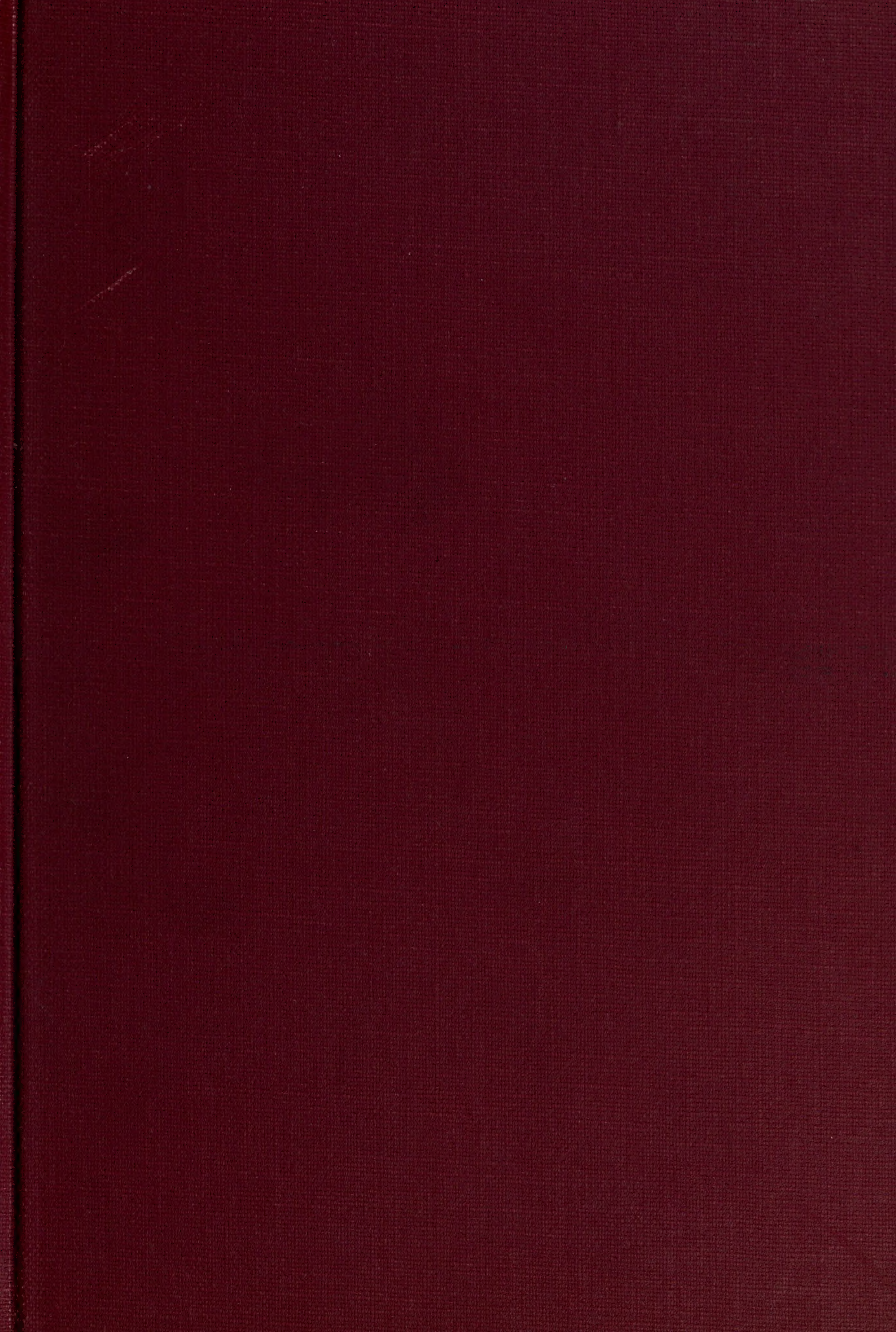
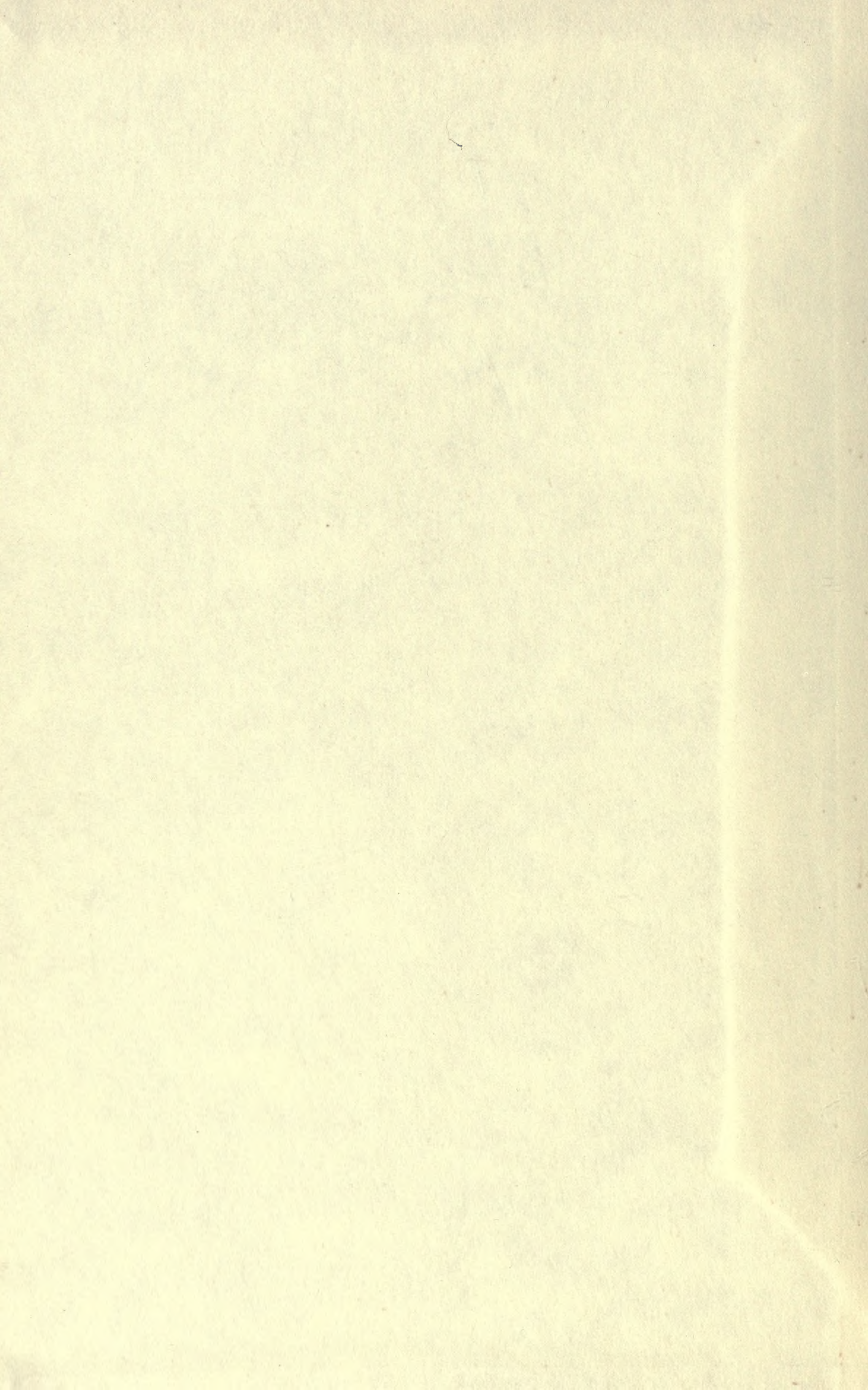
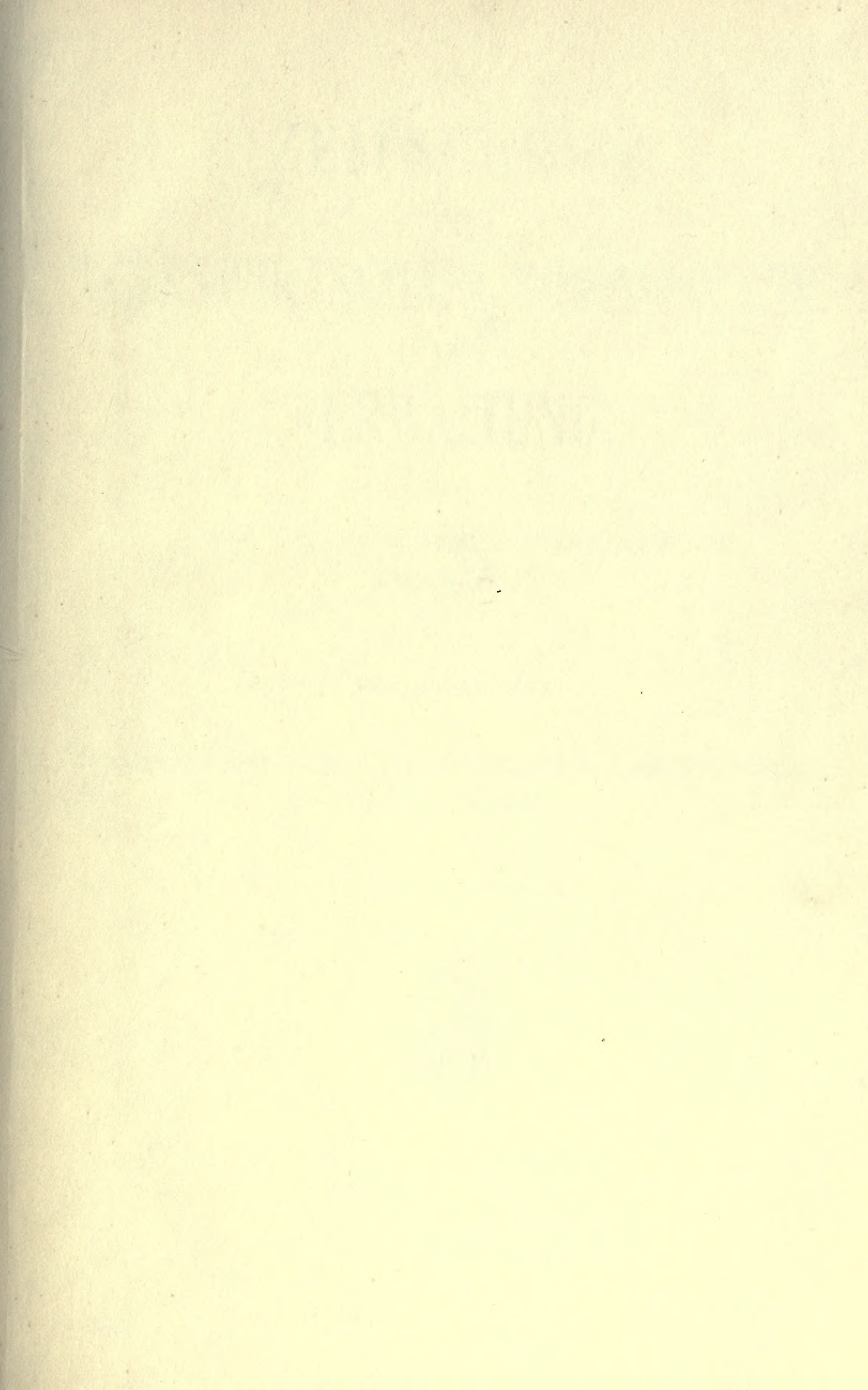
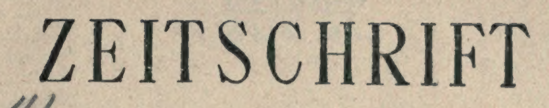










ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG, ERNST V. PLENER.

ELFTER BAND.





WIEN UND LEIPZIG.
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- U. UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.
1902.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Inhalt des XI. Bandes.

Literatur:

ALLGEMEINE GEDANKEN ÜBER SOCIALE POLITIK.[1]

VON

KARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG.

Wie alles menschliche Leben, so ist auch der Staat, der aus der Natur der Menschen entstammt, in beständiger Bewegung. „Nihil humani alienum a me puto" (Nichts was menschlich ist, kann mir fremd sein), kann auch der Staat von sich sagen. Alles Denken und Empfinden der Menschen, all ihre Lust und Unlust, all ihr Wollen und Handeln vollzieht sich im Staate, berührt ihn, erfüllt ihn und erfasst ihn schliesslich mit unwiderstehlicher Gewalt.

Denn das menschliche Leben ist zu aller Zeit ein gesellschaftliches gewesen und jede Art der menschlichen Gesellschaft trägt den Staatsgedanken in sich; ob es sich um die niedersten Formen der Horde oder um die höchsten Stufen zielbewusster politischer Verbände handelt, ob sich die Idee des Staates nur in phantastischen und symbolischen Bräuchen oder in den umfassendsten Einrichtungen der öffentlichen Gewalt äussert. Wie ein unendlich wogendes Wolkenmeer, das hier sich ballt und dort sich entladet, bald formlos zerfliesst und bald wieder neue Gestalt annimmt, so ist dieses menschliche Gesellschaftsleben: ein ewiger titanenhafter Kampf des Menschengeistes mit der äusseren Natur und mit den thierischen Reizen der Menschennatur selbst; ein beständiges Ringen der Massen um Ordnung, Geltung und um die Macht, alles das zu verwirklichen, was jede von ihnen unter Menschenglück versteht.

Dieses ganze wogende Meer des gesellschaftlichen Lebens erfüllt den Staat; er selbst, als die vollendetste Form menschlicher Gemeinschaft ist beständig von diesem Leben bewegt; es ist die erste Voraussetzung seines eigenen Lebens. Und doch muss sich der Staat diesen elementaren socialen Gewalten gegenüber in seiner Eigenart behaupten. Denn tausendfach verschieden, wie ihre Formen, sind auch die Ziele, denen die gesellschaftlichen Massen zustreben. Im Staate aber soll die Kraft der socialen Körper zu einer höheren Einheit zusammengefasst, ihre Arbeit auf ein gemeinsames oberstes Ziel gerichtet werden. Das ist die specifische Aufgabe der Politik; das ist der Staat, der beständig an seiner eigenen Vollendung arbeitet.

---

[1]) Aus einem von n.-ö. Gewerbevereine gehaltenen Vortrage.

Diese Arbeit beginnt immer mit der Analyse der Gesellschaft. Das nosse rem publicam steht an der Schwelle der Politik. Und das ist schon recht schwer. Denn wenn es sich auch dabei um lauter Thatsachen handelt, so sind sie doch nur zum kleineren Theil und selbst dann in der Regel nur durch sehr umständliche Processe feststellbar. Schon die elementarste gesellschaftliche Thatsache, die Volkszahl eines Staates, ist ohne den grossen Apparat der Volkszählung nicht zu erkennen und ebenso bedarf es einer reich entwickelten Statistik, um nur die allerwesentlichsten Thatsachen der materiellen Erscheinung des Gesellschaftszustandes in ihren dimensionalen Verhältnissen zu bestimmen.

Für die immateriellen Seiten des gesellschaftlichen Zustandes gelingt auch das nicht. Der Staatsmann vermag aus einer Parlamentsabstimmung zu entnehmen, ob er sich in einer bestimmten Anschauung mit der Mehrheit in Uebereinstimmung befindet, vielleicht auch aus einer politischen Wahl auf die Stärke einer Partei zu schliessen; aber wie weit diese Anschauung, diese Parteigrundsätze von grossen Volksmassen getheilt werden, lässt sich aus solchen Beobachtungen noch nicht erschliessen, ebensowenig wie die sogenannte Moralstatistik aus der Thatsache, dass bei einem Volke mehr Eigenthumsverbrechen, bei dem anderen mehr Blutthaten vorkommen, schliessen darf, dass das eine ein Volk von Dieben, das andere von Todtschlägern oder Raufbolden sei.

Und doch muss die Politik in der Analyse der Gesellschaft so weit gehen, als das irgend möglich ist, bis zu den untersten Einheiten gesellschaftlicher Gesammtheiten. An die Stelle exacter Massenbeobachtung tritt da, wo sie nicht möglich ist, intuitives Erkennen, das den wahren Staatsmann auszeichnet. Ein Staatsmann, der nicht weiter blickt, als die Leuchte der Statistik ihm die Welt erhellt, würde seiner Aufgabe wenig entsprechen; freilich noch weniger derjenige, der dieses Licht verschmäht, wo es zur Verfügung steht. Er gleicht dem Mann, der im Dunkel geht und nun beständig Gefahr läuft, das Gesetz von der Undurchdringlichkeit der Materie an seinem eigenen Schädel zu erproben; denn auch die socialen Massen haben alle Eigenschaften des Dimensionalen; sie sind in einer gegebenen Grösse und Stärke vorhanden, undurchdringlich, mit einer im Verhältnis zum Volumen stehenden Bewegungsenergie. So bilden diese socialen Massen immer auch Schranken der Politik, über die kein Staatsmann sich ungestraft hinwegsetzen kann.

Und nun beginnt die zweite Etappe der Politik: die Welt der gesellschaftlichen Thatsachen so zu beeinflussen, dass sie der Auffassung des Staatsmannes von dem für den Staat besten Zustande entspricht. Denn keine sociale Thatsache, so fest auch im Augenblicke ihr Bestand sein mag, ist so unabänderlich, so unzugänglich für menschlichen Einfluss, wie die reinen Naturgewalten.

Das eine ist hier sofort klar: je tiefer die Ursachen eines socialen Zustandes liegen, je mannigfacher oder complicierter sie sind, umso weniger gelingt der Politik ein Einfluss auf denselben. Die Kinderprämien der

französischen Bevölkerungspolitik haben den Stillstand der Bevölkerungsentwicklung nicht zu beseitigen vermocht; die Zuckerexportprämien haben die Zuckerproduction sehr lebhaft gesteigert.

Will daher die Politik auf complicierte Zustände der Gesellschaft einwirken, so muss sie dem ganzen Ursachensysteme nachgehen, das sie hervorgebracht hat und erhält.

Das aber ist die Welt der Ideen, die sich in den Thatsachen der Gesellschaft ausprägen. Jedes Ursachensystem eines bestimmten gesellschaftlichen Zustandes aber läuft in die grossen weltbewegenden geistigen Zustände aus, unter denen sich ein Volk in bestimmter Zeit befindet.

Auch diese geistige Gesammtdisposition eines Volkes ist eine Thatsache, welche die Politik kennen und verstehen muss; auch sie ist eine Schranke der Politik und noch viel mächtiger wirkend, als jeder einzelne gesellschaftliche Zustand. Ein Verkennen dieses „Geistes der Zeit" ist in der Politik noch viel gefährlicher als eine Unkenntnis über concrete Formen des Gesellschaftszustandes. Staatsmänner, welche „der Herren eigenen Geist" für den „Geist der Zeit" ausgeben wollen, machen bald die Erfahrung, dass sie damit noch viel weniger durchdringen, als durch die Materie der socialen Körper.

Die Bedeutung dieser geistigen Gesammtdisposition eines Volkes als Schranke der Politik kommt aber nicht nur in der Weise zur Geltung, dass die Politik sich nicht in Widerspruch zu ihr befinden darf; die grossen Ideen einer Zeit sind vielmehr zugleich die Principien der Politik, welche eine kategorische Nothwendigkeit sind. Eine principienlose Politik ist eigentlich ein innerer Widerspruch; nichts ist ihr sicherer als der Misserfolg.

Und doch steht die Politik auch diesen Principien nicht wie einem Fatum gegenüber. So mächtig sie auch sind, so bieten sie doch der Politik beständig Angriffspunkte, an welchen sie ihre Macht bewähren kann. Zunächst in ihren einzelnen Erscheinungsweisen, die auch bei unverändertem Inhalt doch sehr mannigfaltige Gestalt annehmen können und daher auch den Einwirkungen einer principientreuen Politik unterliegen. So kann der Arbeiterschutz, die Altersfürsorge, je nach der Auffassung der socialen Parteien, sehr verschiedene Gestalt annehmen und doch in dem Grundsatze übereinstimmen, dass die wirtschaftlich Schwachen durch die Mittel der Gesammtheit eine Hebung ihrer Lebenslage erfahren müssen. Aber auch die sociale Grundstimmung in einem Volke ist dem Einflusse der Politik nicht unbedingt entzogen. Denn auch sie ist ja, wie alles Leben in der Gesellschaft, beständig in Bewegung, an einem Punkte bereits veraltend, an dem andern neue Keime ansetzend, aus denen eine Umbildung auch der Principien sich langsam ergibt. Will also die Politik auf die einzelnen Thatsachen des Gesellschaftslebens gestaltend, umbildend einwirken, so muss sie trachten die Ursachen zu verändern, welche sie hervorgebracht haben.

Will sie aber auf die geistige Gesammtdisposition eines Volkes, auf den Geist der Zeit einwirken, so muss sie nicht nur verstehen, wie er ensteht und worin er besteht, sondern auch wie er sich manifestiert. In der

Bethätigung des Zeitgeistes ist das Volk beständig an der Arbeit und der Staat mit ihm.

Dieser Process ist zwar ein sehr complicierter, er spielt sich zunächst in den tiefsten Tiefen des menschlichen Seelenlebens ab, aber er lässt sich doch in seinen Grundformen feststellen. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Menschen leben, üben ununterbrochen auf das Denken und Empfinden einen Einfluss aus; sie erwecken Lust- und Unlustgefühle, seelische Reize, welche das zunächst noch ganz unbestimmte Verlangen wecken, das eine festzuhalten, das andere zu überwinden. Je gleichartiger nun diese gesellschaftlichen Verhältnisse sind, die auf die unter ihnen lebenden Menschen einwirken, desto einheitlicher also auch kräftiger werden die socialpsychischen Reize sein, welchen diese Gruppen und Massen von Menschen unterliegen.

Bald erwacht auch das Bewusstsein dieser socialen Reize, nicht nur nach der subjectiven Seite hin als Urtheil über den ethischen Wert der so geschaffenen Zustände, sondern auch nach der objectiven Seite hin als Verständnis der gesellschaftlichen Zustände selbst, welche die Quelle dieser socialen Reize sind.

So entsteht erst die praktische Socialethik, welche auf die Verbesserung der Gesellschaftszustände selbst gerichtet ist, nicht mehr bloss auf die Verbesserung der subjectiven Zustände innerhalb der Gesellschaft. Und je allgemeiner das Bewusstsein wird, dass jeder im Staate, im Volke auf Schritt und Tritt von der Gesellschaft bestimmt wird, in die er gestellt ist, dass er sein Leben nur verbessern kann, wenn er die Gesellschaft verbessern hilft, desto näher rücken die subjectiven Gedanken der Socialethik an die objectiven socialethischen Probleme heran. Die Vorstellungen vom Werte und Unwerte der einzelnen gesellschaftlichen Einrichtungen, unter denen die Menschen leben, werden massiger, sie verdichten sich zu Volksstimmungen, und das zunächst noch ganz unbestimmte Verlangen, die Welt im Grossen oder im Kleinen zu verbessern, erzeugt Spannungen in der Volksseele, welche nach Auslösung verlangen. Es liegt in der Luft, sagt der gesunde Menschenverstand, wenn er diesen Zustand der collectiven seelischen Reizbarkeit eines Volkes oder einer Masse überhaupt ausdrücken will.

Und nun beginnt jenes tausendfältige Ringen nach neuen socialen Werten, die an die Stelle wertlos gewordener socialer Einrichtungen treten sollen; die Collectivzustände des menschlichen Lebens, die als die Quelle auch des subjectiven socialen Lebens erkannt sind, bilden fortan die Substrate für die Bestrebungen nach Vermehrung und Steigerung der socialen Werte. Eine ganze Scala solcher Werte bildet sich aus, von denen die einen bald mehr, bald wieder weniger erstrebenswert erscheinen, die aber im Ganzen immer eine Bereicherung des Bestandes an Socialwerten nicht bloss für das subjective Leben, sondern für das Leben der Gesammtheit sein sollen.

Nichts unterscheidet vielleicht die moderne Zeit so sehr von der vergangenen als die Ansätze zu einer collectivistischen Weltanschauung

gegenüber der individualistisch subjectiven, unter welcher wir Aelteren aufgewachsen sind. Die modernen Verkehrsmittel und technischen Fortschritte haben die Solidarität der Interessen in weiten Kreisen enorm gesteigert. Das ungewöhnliche Wachsthum der Bevölkerung selbst hat die Bedeutung des Individuums für die Gesammtheit empfindlich abgeschwächt. Nur unter den Gesichtspunkten socialer Ethik ist trotzdem eine Steigerung der Wertschätzung des Einzellebens erreicht worden. Ebenso aber findet auch der wirtschaftliche Egoismus seine Befriedigung immer mehr nur in Collectivverbänden. Jedermann weiss heutzutage, dass objectiv gegebene mächtige Thatsachen es sind, welche den Preis eines Metercentners Weizen, einer Tonne Bessemerstahl, einer Devise London bestimmen; ein subjectives Werturtheil des Einzelnen über diese Güter ist ohne Belang. Die ganze Summe gesellschaftlicher Organisation, die specifisch staatliche inbegriffen, kommt in jedem solchen objectiven Werturtheile zum Ausdrucke. Darum setzt auch jede wirtschaftspolitische Reform heute immer bei den Institutionen ein und verlässt sich nicht mehr, wie im Zeitalter des Individualismus darauf, dass die freie Concurrenz schon den richtigen Preis erzeugen werde.

Von den Associationen erwarteten die Landwirte, wie die Handwerker, die Arbeiter wie die Unternehmer ihr Heil; fast scheint schon die einst so heiss begehrte wirtschaftliche Freiheit des einzelnen wertlos gegenüber der wirtschaftlichen Macht, von welcher jeder durch die Association sein Theil erhofft.

Ja der ganze Vorstellungskreis, das Wollen und Wirken der Massen weist diesen Zug auf; neben dem individuellen Selbstbewusstsein macht sich ein entwickeltes Classenbewusstsein geltend und die allgemeinen Menschenrechte scheinen entwertet gegenüber den besonderen Rechten, welche jede Classe, jede Gruppe von besonderen Socialinteressen beanspruchen.

Im letzten Grunde sind alle diese Versuche, neue und höhere Werte des socialen Lebens zu schaffen, aus dem unbefriedigenden Ergebnisse der individualistischen Ethik entsprungen, also doch auch selbst wieder Versuche eine höhere Stufe und einen reicheren Inhalt einer Socialethik auszubilden, in der schliesslich doch alles Gemeingefühl, jeder Gesammtwille und jede auf die Gesammtheit gerichtete gesellschaftliche That münden.

Und hier ist denn auch der Punkt, an welchem die praktische Politik einsetzen muss in ihrem Bestreben, die ganze geistige Arbeit des Volkes auf ein gemeinsames oberstes und im höchsten Maasse erstrebenswertes Ziel zu richten.

Die Politik selbst ist praktische Socialethik. Will sie nicht abdicieren, so muss ihre Aufgabe beständig darauf gerichtet sein, die Evolution der socialethischen Strömungen im Volke so zu beeinflussen, dass immer mehr sociale Werte geschaffen werden und dass die Scala dieser Werte immer mehr ausgebildet wird, bis sie schliesslich im Staate mündet.

Das erreicht die Politik in erster Linie dadurch, dass sie an ihrem Theile dazu beiträgt, *das sociale Leben* mit Gedanken, Aufgaben und Zielen *zu bereichern*, welche erstrebenswert erscheinen. Die Förderung

aller Art legitimen gesellschaftlichen Wirkens ist ein wichtiges Mittel der Politik; die Verkümmerung des socialen Lebens, Mangel an Initiative und Unterdrückung momentan unbequemer Strömungen sind immer politische Fehler. Sie erzeugen Monotonie und Indifferentismus, eine gewisse Oede im gesellschaftlichen Leben, welche die Menschen dann nur allzuleicht ungesunden Tendenzen zugänglich macht.

Bequemlichkeit, Gedankenlosigkeit, auch blasse Furcht weisen der Politik oft andere Wege; es scheint zweckmässiger und einfacher, nur mit wenigen politischen Problemen zu thun zu haben, als einer unübersehbaren Fülle immer neuer, gährender Strebungen gegenüber gestellt zu sein.

In letzter Linie erwächst aber dem Staate aus einer solchen Politik doch mehrfacher Schaden. Die freie Vereinsbildung, die Coalitionen, die Cartelle und Gewerkschaften sind doch lauter Versuche, neue Organe socialen Wirkens zu schaffen, durch welche die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft gesteigert werden soll. Durch ihre Unterdrückung benimmt sich die Politik selbst die Möglichkeit, auf eine dem Ganzen förderliche Entwickelung dieser socialen Organbildung einzuwirken; der Staat entwertet sich selbst in den Vorstellungen seiner Bürger, wenn er sich nicht geeignet erweist, ihre socialen Bestrebungen zu pflegen und zu leiten; die Politik darf sich dann nicht wundern, wenn die sociale Organbildung schliesslich Wege einschlägt, welche sich von den gesammtstaatlichen Aufgaben und Zielen immer mehr entfernen.

Dieser socialen Grundströmung der wirtschaftlichen Organbildung trägt die moderne sociale Politik insbesondere dadurch Rechnung, dass sie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Associationen befördert oder selbst hervorruft. Sie steht damit in deutlichem Gegensatze zu der Zeitströmung des wirtschaftlichen Individualismus, der die älteren überlebten Formen der Zwangsverbände, wie sie die ständische Gesellschaftsordnung dem 19. Jahrhunderte überliefert hatte, beseitigt, aber es verabsäumt hatte, moderne, dem socialen Bedürfnisse unserer Zeit angepasste Organisationen für die gleichartigen Interessen der einzelnen gesellschaftlichen und besonders wirtschaftlichen Gruppen des Volkes an ihre Stelle zu setzen.

Damit schafft nun die moderne sociale Politik zunächst allgemeine Voraussetzungen einer gesteigerten Wirksamkeit der einzelnen Volkskreise im Dienste der Allgemeinheit, des Staates im ganzen. Diese allgemeine Aufgabe socialer Politik, das Leben des Volkes mit gesellschaftlichen Gütern zu bereichern, verlangt aber auch eine besondere, concrete Ausbildung in den einzelnen localen und Interessenkreisen der Gesellschaft.

Diese Anregung und Förderung zeitgemässer gesellschaftlicher Bestrebungen wird eine umsichtige Politik daher insbesondere auch für die P r o v i n z im Auge behalten müssen. Die wenigen grossen Centren des öffentlichen Lebens leiden ohnehin an einer gewissen Hypertrophie ihres socialen Zustandes, dem gegenüber das gesellschaftliche Leben in den kleineren Provinzstädten geradezu eine gewisse Oede aufweist und an einer unver-

kennbaren Sterilität künstlerischen, wissenschaftlichen und culturellen Wirkens krankt. Durch vielseitige und kräftige Impulse, welche die Politik gerade dem socialen Leben der Provinzstädte gibt, weckt sie tausendfältig latente Kräfte und stellt sie in den Dienst allgemeiner cultureller Interessen, während die grosstädtische Bevölkerung der Ueberfülle socialer Impulse vielleicht schon gar nicht mehr gewachsen ist.

Auch auf das ganze politische Leben kann der Staat einen ungleich grösseren Einfluss gewinnen, wenn er vor allem in den Provinzstädten der Bevölkerung anschaulicher, wertvoller und begehrenswerter gegenübertritt. Nicht nur die Grosstädte, auch die Provinzstädte brauchen ihre Galerien und Museen, ihre Theater und Musikinstitute, ihre Bibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten, durch welche der Staat auf das Geistesleben der Nation einwirkt. Die reichen Verkehrsmittel unserer Zeit erleichtern auch weithin eine politische und administrative Decentralisation, wodurch die Gegensätze der Grosstadtpolitik und Provinzpolitik wesentlich gemildert werden können. Mit jeder Institution, die der Staat einer Provinzstadt schafft, erwirbt er eine feste Position mehr in dem weiten Bereiche gesellschaftlichen und politischen Empfindens und Schaffens; ja er bekämpft damit auch wirksam den einseitigen Provinzgeist, soweit er dem Ganzen schädlich werden könnte. Und er emancipiert sich damit zugleich von dem einseitigen Einfluss einer grosstädtischen Socialpolitik, die sich schon wiederholt in Gesetzgebung und Verwaltung in geradezu terroristischer Weise bemerkbar gemacht hat.

Und es darf dabei auch nicht übersehen werden, dass es schon in der gesellschaftlichen Naturanlage der Menschen begründet ist, ihr Wirken für das Allgemeine zunächst immer in localer Beschränkung zu bethätigen. Umsomehr suchen in unserer Zeit starker impressionistischer Reize die socialen Strömungen sich auf dem sinnlich näher liegenden localen Boden in Thaten umzusetzen. Die Scala socialethischer Werte setzt immer bei den unteren gesellschaftlichen Zuständen ein, welche auch der rein sinnlichen Wahrnehmung leicht fassbar und in ihrem Verhältnisse zu anderen Gütern des allgemeinen gesellschaftlichen Bereiches leicht zu überblicken sind; nur in geistig entwickelteren Kreisen des Volkes, die auch der Wertschätzung abstracter Ideen schon zugänglich, mit weiterem Gesichts- und Interessenkreise ausgestattet sind, werden solche engbegrenzte sociale Werte durch allgemeinere, aber nur durch Reflexion erkennbare Werte mehr in den Hintergrund gedrängt.

Gilt das zunächst zweifellos für das allgemein culturelle Wirken, so bewährt sich derselbe Gedanke auch auf dem eigentlich politischen Gebiete. Dem gemeinen Manne steht die Gemeindeverwaltung ungleich näher als die Verwaltung des Staates und er stellt sein bestes Wollen und Können tausendfältig in den Dienst einer localen Genossenschaft, bevor er nur in die Lage kommt, in dem Parlamente oder in einer das ganze Reich oder das ganze Land umspannenden Körperschaft sich für die Allgemeinheit zu bethätigen.

Aus dieser selben socialethischen Grundstimmung heraus, welche zu gemeinnützigen Thaten in der localen Sphäre reizt, entspringt dann aber auch das Verlangen, die socialen Institutionen sich auswirken zu lassen, frei und unbehindert von den Interessen, welche grössere aber fernerstehende Kreise in sie hineintragen möchten.

Selbstverwaltung, innere Autonomie strebt jede sociale Gemeinschaft an, welche Aufgaben des gemeinen Wohles freiwillig sich gestellt oder übernommen hat. Jede unnöthige Einmischung oder Bevormundung durch die Politik schwächt zunächst das Bewusstsein der eigenen Verantwortlichkeit, dann den Eifer und die Thatkraft, schliesslich auch den Glauben an den Wert der Institutionen selbst. Damit aber zerstört die Politik ungezählte Reihen socialer Werte, welche das Volk aus sich selbst geschaffen und bereitwilligst in den Dienst der Gesammtheit, also auch des Staates gestellt hat.

Gerade von diesem Standpunkte einer möglichst reichen Entfaltung der Selbstverwaltung aus darf freilich nicht übersehen werden, dass öffentliche Aufgaben ebenso unbedingt und sachgemäss erfüllt werden müssen, mögen sie nun den Händen sogenannter autonomer Körper anvertraut oder von staatlichen Behörden übernommen sein. Darum kann der Staat auf die Aufsicht über die Selbstverwaltung nicht verzichten. Eine völlige Preisgebung öffentlicher Aufgaben an die Selbstverwaltung würde eine Entwertung des Staatsschutzes bedeuten, der allen öffentlichen Interessen zutheil werden soll. Die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung soll dagegen den Wert derselben steigern, indem sie ihre sachgemässe Function zu jeder Zeit gewährleistet.

Wenn sie allerdings dafür keine anderen Mittel anzuwenden weiss, als gelegentlich einmal einen unbequemen Landtag aufzulösen oder einer liederlichen Gemeindeverwaltung einen Regierungscommissär an den Hals zu setzen, so wird das weder dem Prestige der Politik noch dem Werte der Selbstverwaltung förderlich sein. Eine gute Politik muss dafür sorgen, dass es nicht so weit kommt.

Auch das Leben der politischen Parteien hat unter dem Einflusse dieser socialethischen Grundstimmung eine gründliche Veränderung erfahren. Die Zeiten der grossen politischen Parteien, in welchen die principiellen Gegensätze des politischen Fühlens und Denkens auf eine einfache Formel gebracht waren, sind vorüber. Je reicher dasselbe an seinem Inhalte wurde, je stärker die Reize wurden, die von der Mannigfaltigkeit gesellschaftlicher Zustände auf das sociale Empfinden ausgiengen, desto weniger reichten solch einfache Formeln politischer Grundsätze für die praktische Bethätigung politischen Sinnes aus. An dieser grundsätzlichen Aenderung des Volksgeistes giengen die alten grossen Parteien zugrunde. Sie verloren zuerst an Grundsätzen, indem sie den immer mehr anstürmenden politischen Forderungen durch Modificationen und Abschwächungen ihres Programmes gerecht zu werden trachteten, bis schliesslich dieses Programm so unbestimmt, so verwässert war, dass es keine Anziehungskraft mehr

ausübte, kein Zutrauen mehr fand bei den vielen kleinen politischen Kreisen, die sie früher unter ihren Fahnen versammelt hatten. Fortwährende Compromisse, um den alten Bestand wenigstens annähernd zusammenzuhalten, brachten sie um Ansehen und Einfluss.

Schliesslich sahen sich die grossen politischen Parteien genöthigt, um ihre Anziehungskraft wieder zu verstärken und den Boden nicht gänzlich zu verlieren, ihr Programm zu vereinseitigen, Parteigrundsätze aufzustellen nach dem Geschmack der am wichtigsten scheinenden politischen Gruppen. Damit aber verloren die grossen politischen Parteien erst recht ihren Halt, indem sie einerseits diejenigen vollends abstiessen, welche gerade mit dieser einseitigen Richtung der Partei nicht einverstanden waren, und indem sie anderseits auf das Niveau politischer Fractionen herabstiegen. Denn eine grosse politische Partei kann auf die Dauer immer nur eine solche Partei sein, welche ein allgemeines, die Fragen des öffentlichen Lebens einheitlich und erschöpfend erfassendes Programm hat; jede grosse politische Partei muss darin vor allem ihre Fähigkeit erweisen, die Politik des Staates nach allen ihren Richtungen zu bestimmen, ohne sie in eine einseitige Parteiströmung zu treiben.

Das Verhalten der praktischen Politik des Staates gegenüber diesem gährenden Leben der politischen Parteien unterliegt noch immer einer sehr verschiedenartigen Beurtheilung. Zwar die aus dem Mutterlande des Parlamentarismus abgeleitete einfache Formel, dass die staatliche Politik die Politik der Majorität der Volksvertretung sein soll, ist mit dem Verfalle der grossen politischen Parteien selbst hinfällig geworden.

Aber auch das entgegengesetzte Axiom, dass die Politik des Staates unparteiisch sein, über den Parteien stehen soll, gilt vielfach als eine Unmöglichkeit. Parteilosigkeit sei Grundsatzlosigkeit, also politisch unmöglich, weil ja mit der Anerkennung einer socialethischen Grundstimmung des Volkslebens Grundsätze selbst schon gegeben seien, deren Missachtung nur zum Schaden der Politik selbst ausfallen könne. Eine Politik ohne Grundsätze sei aber auch im Widerspruch mit der Ethik, welche ja eben auf der höchsten Wertschätzung der obersten Güter des Volkes beruhe. Gerade die differente Wertschätzung der Güter, welche das Volk im Staate und durch den Staat erringen will, drückt sich in den Parteiprogrammen aus, daher müsse sich auch die Leitung der staatlichen Politik für ein solches Programm entscheiden, also mit einer Partei übereinstimmen.

In diesem Gedankengang liegt zweifellos der richtige Kern, dass keine Politik — so wenig wie etwa die Wissenschaft — voraussetzungslos an ihre Aufgabe herantreten kann; sie wird von ihrem Standpunkte aus sich darüber entscheiden müssen, welches Parteiprogramm mit ihrem eigenen die meisten Berührungspunkte, die wenigsten Gegensätze enthält. Und es ist selbstverständlich, dass die Regierung infolge dessen auch mit einer Partei nähere Beziehungen unterhält als mit der andern. Aber sie muss sich doch — da sie vor allem die allgemeinsten Interessen der Staatsgesellschaft im Auge hat, — die selbständige Wertschätzung der in jedem Parteiprogramme

enthaltenen politischen Postulate offen halten und darnach den Abstand bemessen, der zwischen ihr und den einzelnen Parteien besteht.

So entsteht der landläufige Gegensatz von Regierungsparteien und Opposition, in welchem aber das mögliche Verhältnis der Regierung zu den Parteien keineswegs erschöpfend ausgedrückt ist.

Denn nur in anormalen Zeiten spitzt sich dieser Gegensatz so zu, dass alle Parteien nur das eine oder das andere sind: blinde Gefolgschaft und unbedingte Gegnerschaft.

In normalen politischen Verhältnissen wird dieser Gegensatz durch zahlreiche Uebergänge vermittelt. Auch in den Programmen sogenannter Oppositionsparteien ist vieles enthalten, was sich mit dem Programm der Regierung berührt oder von dieser als wertvolle Anregung angesehen wird.

Da liegt es doch durchaus innerhalb des Aufgabenkreises der Regierung, solchen Parteien entgegenzukommen und ihnen die Erreichung dieser Zielpunkte zu erleichtern. Ja es kann als ein besonders geschickter Zug der praktischen Politik gelten, Oppositionsparteien an der Durchführung solcher Ziele praktisch zu engagieren und sie so auf einem Gebiete fest zu verankern, das ihnen mit der Regierungspolitik gemeinsam ist.

Da die Regierung für ein solches Entgegenkommen in der Regel wohl eine Gegenleistung erwartet, begibt sie sich damit allerdings auf den berüchtigten luogo di traffico, dessen Berechtigung in dem bezeichneten Sinne wohl nicht bestritten werden kann, so verwerflich auch die Preisgebung staatlicher Interessen um augenblicklicher Vortheile willen ist.

Aber auch abgesehen davon wird die Regierung eine Annäherung der Parteien aneinander und an ihr eigenes Programm immer als erstrebenswert ansehen. Das hierfür ebenso oft angewendete wie bekämpfte Mittel durch Gewinnung von Zufalls- oder Augenblicksmajoritäten gewisse Ziele der Regierung durchzusetzen, ist in der That ein zweischneidiges Mittel. Es hilft der Regierung in der Regel nur über augenblickliche Verlegenheiten hinweg, stiftet aber andauernd grossen Schaden an; Parteien und Regierung werden dadurch demoralisiert und jede Continuität der Gesetzgebung geht verloren; jede nachfolgende Abstimmung kann im Widerspruche zu einer vorhergehenden sein und so zu einer Selbstvernichtung führen, einem Kronos gleich, der seine eigene Kinder verschlingt.

Wesentlich anders ist freilich die Sachlage, wenn eine Regierung bei dem Mangel fester grosser Parteien den wiederholten Versuch unternimmt, Parteien zu einer übereinstimmenden Haltung in concreten politischen Fragen zu veranlassen, in welchen sie ohnehin eine gewisse Verwandtschaft ihres politischen Programmes aufweisen. Dann kann die Bildung einer Majorität ad hoc ein wertvolles Mittel werden, um die Uebel einer grossen Parteizersplitterung zu vermindern, ja, bei Wiederholung in analogen Fällen, sogar zur Ausgestaltung eines homogenen Programmes in den wichtigsten politischen Fragen führen.

Auch der gewissermaassen als Gegenstück solcher Politik auftretende Fall der Sprengung einer grossen Partei unter dem Einflusse der Regierung

fällt nicht ohneweiters ausser den Rahmen einer legitimen Politik. Nur darf man nicht glauben, dass solches leichter Hand gelingen kann, wenn nicht die Partei bloss mehr äusserlich durch Traditionen und persönliche Rücksichten zusammengehalten, innerlich aber schon zerklüftet und für thatkräftiges Wirken schon unbrauchbar geworden ist. Aber selbst dann setzt der Erfolg einer solchen Politik voraus, dass die Regierung neue und nun höher bewertete Ideen und Ziele in die durch solche Sprengung entstehende Parteibewegung hineinzutragen vermag, um mit ihrer Hilfe einer neuen, der socialethischen Grundstimmung entsprechenderen Parteigruppierung die Wege zu ebnen. Eine frivole Zerstörung des bestehenden politischen Parteigefüges, bloss um leichter herrschen zu können, würde dagegen nur allzuleicht unnatürliche Coalitionen hervorrufen, welche der Regierung die angestrebte Machtfülle aus den Händen winden, um sie selbst auszuüben.

Ob nun in unserem Zeitalter eine Umbildung der politischen Parteien im Geiste collectivistischer Weltanschauung sich vorbereitet, ist nach dem Gesagten wohl eine müssige Frage. In dem Parteileben unserer Tage ist diese Bewegungstendenz schon unverkennbar vorhanden. Aber noch sind diese socialen Impulse nicht mächtig, die socialethische Wertung ihrer Ziele nicht deutlich genug zum Bewusstsein gekommen, und die Scala der socialen Werte nicht hinreichend ausgebildet, um sich einheitlich in den politischen Programmen der Parteien auszuprägen. Noch ragen in unsere Zeit Gegensätze aus der Epoche des politischen Individualismus herein; Rassengegensätze und andere auf den mehr sinnlichen Impulsen des Gesellschaftszustandes aufgebaute Antithesen überwuchern noch das Empfinden für den unendlich höheren Wert einer vollkommeneren socialen Ordnung unseres Rechts- und Wirtschaftslebens. Aber doch vollzieht sich ununterbrochen vor unseren Augen die Umwertung der politischen Parteien im Sinne einer socialen Politik, deren oberste Grundzüge heute schon weniger Unterschiede aufweisen, als die Zerplitterung der Parteien und die Vielgestaltigkeit ihrer Programme eigentlich vermuthen lässt.

Und damit ist nun auch schon das oberste Ziel der socialen Politik in ihrem Verhältnisse zu den politischen Parteien berührt. Auch die politischen Parteien und ihre Programme sind socialethische Thatsachen, welche zugleich Schranken der Politik bilden. Aber wie alles gesellschaftliche Leben, so sind auch sie in beständigem Flusse, einer Umbildung, einer Steigerung ihres Wertes zugänglich. Für den Staatsmann, der ein Bildner des Volksgeistes sein soll, sind sie Gefässe, deren Inhalt durch fortwährende Entwickelung zu den höchsten Gemeingütern eines Volkes veredelt werden soll. In den Niederungen der materiellen und localen Interessen kann das vielgestaltigste Parteileben Nutzen stiften, latente Kräfte freimachen und zu gemeinnützigen Thaten führen. Auf den höheren Stufen politischen Wirkens können Parteien socialer Selbsthilfe, socialer Staatshilfe, socialer Demokratie nebeneinander, und ohne sich gänzlich auszuschliessen, dem Ganzen förderlich werden. In dieser Sphäre kommen auch die Gegensätze

der Autonomie und des Centralismus, der Nationalitäten und Confessionen mehr nur als Gradunterschiede, denn als sich gegenseitig ausschliessende oberste Principien der socialen Politik zur Geltung. Auf den höchsten Höhen des politischen Lebens, wo der Bestand, die Ehre und die Cultur des Staates in Frage steht, soll es überhaupt keinen Gegensatz der Parteien geben. Das ist die höchste Aufgabe der praktischen Politik, dass sie all den tausendfachen Strömungen und Strebungen des gesellschaftlichen Geistes liebevoll nachgeht, überall das Einigende pflegt, das Trennende begrenzt, das Allgemeine neben dem Besondern zum Bewusstsein bringt und dem Staatsgedanken, der zugleich der Culturgedanke ist, die oberste Stelle in der Scala der socialethischen Werte erringt. Das erreicht sie nicht mit sanften Worten, nicht mit rauher Gewalt, aber auch nicht mit schablonenhafter Ausübung der Staatsgewalt. Anschaulich greifbar will vor allem unser impressionistisches Zeitalter den Staat vor Augen sehen, dem es die höchste Wertung in seinen socialen Empfindungen zuerkennen soll. Seine Unentbehrlichkeit, seine relative Vorzüglichkeit, seine Ueberlegenheit über alle anderen Formen menschlicher Gemeinschaft muss täglich überzeugend vor Augen treten in dem Wirken der ganzen Beamtenschaft, in den Institutionen des Friedens und des Krieges, in Kunst und Religion.

Dieses Wirken mit den Mitteln des Staates bildet die eigentliche Meisterschaft des Staatsmannes; mit ihm kann er das höchste Ziel der Politik erreichen: ein Volk, dessen unendlicher Reichthum gesellschaftlichen Wirkens auch dem Staate zur unversiegbaren Quelle cultureller und politischer Kraft wird, erfüllt mit einer reich entwickelten socialen Ethik von unwiderstehlicher Kraft, die im Staate selbst das unerbittliche höchste sittliche Gebot erblickt.

STAATSRECHT UND STEUERRECHT.

VON

DR. JUR. ET PHIL. EMIL LINGG,
ADVOCAT IN PRAG.

I.

Staatsrecht ist derjenige Theil der Rechtsordnung, welcher vom Staate selbst handelt, die staatlichen Verhältnisse selbst normiert.

Steuerrecht ist die Summe derjenigen Normen, welche die seitens der Staatsbürger für öffentliche Zwecke zu leistenden Giebigkeiten, deren Vorschreibung und Einhebung festsetzen.

Nach der herrschenden Lehre ist der Staat eine Persönlichkeit, welche der physischen Einzelpersönlichkeit der Individuen vollständig analog ist. „Der Staat ist eine Personeneinheit auf territorialer Grundlage", „der Staat ist die von einem machtvollen Willen getragene, herrschaftliche Organisation eines sesshaften Volkes", „der Staat ist die Organisation eines Volkes innerhalb eines bestimmten Gebietes zu einer juristischen Persönlichkeit", — das sind die in verschiedenen Variationen bei der herrschenden Staatslehre auftretenden Begriffsbestimmungen des Staates. Diese Staatspersönlichkeit ist, so wird gelehrt, aus den verschiedenen Elementen genau so real zusammengesetzt, wie die physische Einzelpersönlichkeit ein Atomencomplex ist, und diese Staatspersönlichkeit hat ebenso ihren selbständigen Willen, wie der einzelne Mensch. Die Willensorgane des Staates, welche von der Rechtsordnung festgesetzt werden, sind nach der herrschenden Lehre keineswegs blosse Stellvertreter zur Herbeiführung des Willens der juristischen Person, sie supplieren nicht den Willen des Staates, sondern sind *seine* Willensorgane! „In dem Willen physischer Personen wird der Staatspersönlichkeit ein Willensorgan bestellt, da der menschliche Wille die Fähigkeit des für andere Wollens besitzt."

Diese Staatspersönlichkeit ist dann Subject aller Rechte des Staates, und da die verschiedenen Staatspersönlichkeiten, die auf der Erdoberfläche nebeneinander bestehen, auch miteinander in Beziehungen treten, so sind sie in ihrem Wechselverkehr natürlich auch ihrer eigenen, höheren Rechtsordnung unterworfen, dem Völkerrechte, dessen befriedigende, logische und

juristische Construction auf dem Boden der herrschenden Persönlichkeitslehre allerdings noch keinem Schriftgelehrten gelungen ist.

Da das Steuerrecht nur festsetzt, wie dieser Staatspersönlichkeit und ihren Theilen die zu ihrer Ernährung nöthigen Mittel — in der Zeit der Geldwirtschaft können das natürlich nur wieder Geldmittel sein — zuzuführen sind, so ist klar, dass vom Standpunkte der herrschenden Lehre ein innerer Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Steuerrecht nicht erkannt worden ist.

Woher das einzelne physische Individuum seine Kost nimmt, ist für seine Ernährung und sein Wohlbefinden vollständig irrelevant, genau ebenso, wie es gleichgiltig ist, woher die zum glatten Betriebe einer Maschinenanlage nöthige Oelmenge bezogen wird. Wenn der Staat nur die ihm nöthigen Mittel erhält; auf welche Weise diese Mittel zugewendet werden, wurde für eine so secundäre Frage betrachtet, dass es vorgekommen ist, dass die in einem bestimmten Staate herrschende oder empfohlene Steuerpolitik in den directen Gegensatz zu der ganzen staatsrechtlichen Structur des betreffenden Staates gelangen konnte.

Nichts in der Natur und nichts in der Welt ist etwas Abgeschlossenes, Fertiges; auch jede staatliche Organisation, jedes der sogenannten Staatswesen, ist constant in der Entwickelung begriffen, ein Werdendes, Auf strebendes oder ein im Absterben Begriffenes, sich Auflösendes. Die in der einen oder anderen Richtung hin sich geltend machenden Tendenzen machen das Wesen der politischen Parteien aus.

Eine politische Partei ist eine Mehrheit von Staatsgenossen, welche den Staat nach ihren Ueberzeugungen und Bedürfnissen einzurichten, zu erhalten oder abzuändern bestrebt ist. Wenn wir, um dies anschaulich zu gestalten, die politischen Parteien unseres Vaterlandes unter dem Gesichtswinkel grosszügiger Entwickelung betrachten, so ergibt sich, dass die einen den Staat in seinem gegenwärtigen Umfang als Einheitsstaat zu erhalten oder auszugestalten, die anderen denselben in eine Reihe von kleineren Staaten, die untereinander mehr oder minder lose zusammenhängen, aufzulösen bestrebt sind.

Man sollte nun billig meinen, dass die einen wie die anderen von diesem richtunggebenden Grundsatze in allen Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung geleitet sind, und dass sie demnach auch die Fragen des Steuerrechtes unter demjenigen Gesichtswinkel zu lösen suchen, welchen sie bei der Behandlung staatsrechtlicher Fragen als richtunggebend betrachten. Dies ist aber nicht der Fall und der Grund hierfür liegt darin, dass die in den spanischen Stiefeln der Persönlichkeitslehre gedrillte Generation den Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Steuerrecht sich nicht zum Bewusstsein bringen kann. Denn ganz vereinzelt ist vorläufig das Geständnis eines namhaften Rechtslehrers: „Immer klarer wird mir das Bewusstsein, dass bis in die kleinsten Einzelheiten herab die richtige Lösung staatsrechtlicher Fragen abhängt von der Erkenntnis, die man vom Wesen des Staates besitzt."

II.

Wenn man die Dinge, wie sie sind, ohne die Krücke der Persönlichkeitslehre betrachtet, so ergibt sich, dass der Staat nicht ein Wesen neben und ausser den Individuen bildet.

Ein Heer, welches von dem einheitlichen Willen des Heerführers beherrscht wird, ist nicht ein neues Wesen neben und über den einzelnen Soldaten, kein Heerwurm. So ist auch der Staat nur die Gesammtheit der Bewohner eines bestimmten Theiles der Erdoberfläche, welche unter einem Herrscherwillen vereinigt sind, ein status, ein Zustand der Staatsbürger, der Zustand der Beherrschung.

Die Art und Weise, wie der Zustand der Beherrschung im concreten Staatsverbande eingerichtet ist, macht die Rechtsordnung des betreffenden Staatsverbandes, seine Verfassung, sein Staatsrecht aus. Die Bevölkerung hat — ob durch Wahl oder durch Anerkennung eines Erbrechtes innerhalb einer bestimmten Familie, macht keinen grundsätzlichen Unterschied aus — eine Person als Oberhaupt eingesetzt, dessen Wille der herrschende ist. Im modernen Staate entspringt nun der Inhalt dessen, was das Staatsoberhaupt in der Ausübung der Herrschaft will, nicht seinem Ermessen oder Belieben, sondern dem in verfassungsmässiger Weise sich bildenden Willen der Staatsbürger selbst.

In diesem Sinne kann man sagen, die Verfassung stellt den Staat fertig. Innerhalb dieses Rahmens machen sich nun die in den politischen Parteien verkörperten Tendenzen geltend, welche den Staat nach ihren Ueberzeugungen und Bedürfnissen einrichten wollen.

Diese Tendenzen richten sich nicht bloss dahin, die Macht der Staatsgewalt gegenüber den Individuen zu heben oder zu schwächen, sondern sie sind auch, und zwar vor allem, entweder auf die Erhaltung und Stärkung oder aber auf die Zersetzung des staatlichen Verbandes selbst gerichtet.

Man denke nur an das Deutsche Reich! In der ursprünglichen Verfassung des Jahres 1871 war der Gesetzgebung des Reiches ein viel geringerer Umfang gegeben, als die heutigen reichsgemeinsamen Angelegenheiten ausmachen. Der Artikel 4 der Reichsverfassung kannte nur ein gemeinsames Obligationenrecht, heute besteht ein für ganz Deutschland gemeinsames, bürgerliches Recht überhaupt. Die Reichsverfassung kennt eine Reihe von Reservatrechten der einzelnen Staaten, die heute einverständlich aufgehoben wurden zu Gunsten der Reichsgemeinsamkeit. Im deutschen Reiche ist eben eine centripetale Tendenz ersichtlich, in der richtigen Erkenntnis, dass grosse, mächtige, culturfördernde und die Wohlfahrt ihrer Staatsbürger verbürgende Staaten die Zusammenfassung der Kraft von Millionen erheischen, und dass Cultur und Wohlstand umsomehr gefördert wird, je grösser die Zahl derer ist, die in gemeinsamer Arbeit zusammenstehen.

Die nordamerikanische Union ist erst mächtig geworden, seitdem sie sich aus einem schwachen Bunde von Staaten zu einem einheitlichen Bundesstaate umgewandelt hat, und ähnliches gilt von der Schweizer Eidgenossenschaft.

Auch in Oesterreich wurde, wie das kaiserliche Manifest vom 4. März 1849 beweist, das Problem richtig dahin erkannt, dass es die Aufgabe einer zweck- und verfassungsmässigen Organisation sei: „die Einheit des ganzen Staates mit der selbständigen Entwickelung seiner Theile, eine starke Centralgewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit der Länder und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen.“

Weshalb die Versuche, dieses Problem zu lösen, immer wieder unterbrochen wurden, ist hier nicht der Ort zu untersuchen. — Die Staatsgrundgesetzgebung vom Jahre 1867 bedeutet einen nachhaltigen Sieg dieser Principien, welchen das 20jährige Vorwalten entgegengesetzter Tendenzen nicht aufzuheben vermochte. — Wohl aber bedeutet die 1867er und 1873er Organisation Oesterreichs einen Höhepunkt, von dem aus die Wirksamkeit der centrifugalen Tendenz constant zugenommen hat.

Insolange man in der Staatspersönlichkeit des österreichischen Staates eine reale Existenz ausserhalb und neben den österreichischen Staatsbürgern und neben seinen mit Corporationsrechten ausgestalteten Theilen fand, insolange war und ist man auch naturgemäss der Ansicht, dass eine solche reale Persönlichkeit nur durch katastrophale Ereignisse ihr Ende finden kann und demnach durch einzelne Gesetzgebungsacte nicht in ihrem W e s e n beeinflusst wird. Insolange eben die in der Schule der Persönlichkeitslehre gezogene, mit der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates befasste Generation an die reale Existenz eines besonderen Staatswesens glaubt, insolange übersieht man den engen Zusammenhang jeder einzelnen Verwirklichung der Parteitendenzen mit der Haltbarkeit der staatlichen Organisation der Individuen, und insolange übersieht man auch die den einzelnen Gesetzgebungsacten innewohnende, nur in entsprechender Sehweite erkennbare Tendenz des einzelnen Gesetzgebungsactes. Sobald man aber über die Nichtigkeit der Persönlichkeitslehre sich klar ist und erkennt, dass der Staat nichts ist als die Organisation seiner Einwohner, welche Organisation durch die wechselnde Verwirklichung der Parteitendenzen in ihrer Wesenheit verschoben und verändert wird, dann wird es klar, dass jede gesetzgeberische Maassnahme, auch wenn sie nur steuerrechtlicher Natur ist, entscheidend ist für die gesammte staatsrechtliche Organisation und entscheidend ist für den Werdegang der staatlichen Entwickelung überhaupt.

Man kann Wagnerianer in der Musik und Föderalist in der Politik sein, ohne sich mit der Logik in Widerspruch zu versetzen; aber man kann nicht Centralist sein auf dem Gebiete des Staatsrechtes und Decentralist auf dem Gebiete des Steuerrechtes.

III.

In vollständiger Verkennung des engen Zusammenhanges zwischen Staatsrecht und Steuerrecht geht in Oesterreich seit mehr als 10 Jahren durch Theorie und Praxis das Bestreben, die Steuergesetzgebung des Staates zu beschränken und die Länder mit Steuerhoheit auszustatten, und man beruft sich in Wissenschaft und Politik auf das Beispiel Preussens, wo der

Staat nur die Personalsteuern für sich in Anspruch nimmt, den Communalkörpern aber die Realsteuern überlässt. — In Oesterreich ist die Finanznoth der Länder zu einer acuten Frage geworden, und ohne Unterschied der Parteistellung und Nationalität wird eine dem preussischen System analoge Theilung der Steuern zwischen Staat und Land von Centralisten und Föderalisten empfohlen und propagiert.

Um staatsrechtlich die Bedeutung dieses steuerrechtlichen Projectes zu erfassen, ist es nöthig, einen Blick auf die staatsrechtliche Structur Oesterreichs und auf das Verhältnis des Gesammtstaates zu den Ländern zu werfen. — Das österreichische Verfassungsrecht hat den namenlosen oder doch wenigstens direct ohne Namen gelassenen Staat, der aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besteht, im wesentlichen als Einheitsstaat organisiert. Warum den einzelnen Kronländern ein so überaus reiches Maass an Autonomie und Selbstverwaltung eingeräumt wurde, muss hier unerörtert bleiben.

Jedenfalls wurde den einzelnen Kronländern soviel an Autonomie und Selbstverwaltung eingeräumt, dass ein Mehr ohne Schädigung der gesammtstaatlichen Interessen und ohne Infragestellung des Bestandes des Einheitsstaates, der einheitlichen Zusammenfassung der österreichischen Völker und Staatsbürger zu einer kraftvollen einheitlichen Organisation überhaupt nicht mehr möglich ist.

Die Verfassung hat die Länder auch als selbständige Finanzkörper constituiert, welche die den Ländern gestellten Verwaltungsaufgaben mittelst der eigenen Landesmittel zu besorgen haben, und welche deshalb auch mit dem Rechte ausgestattet wurden, für Landeszwecke Zuschläge zu den Staatssteuern „bis zu 10 Proc.“, wie unsere Landesordnung sagt, selbständig umzulegen und einzuheben.

Diese steuerrechtliche Organisation, kraft welcher die Steuerhoheit dem Staate vorbehalten wurde, während den Ländern nur das Recht der Umlagen zu den Staatssteuern eingeräumt wurde, stand und steht im vollen Einklange mit der staatsrechtlichen Organisation Oesterreichs als Einheitsstaat.

Mit der Constituierung als besondere Finanzkörper wurde den Ländern auch das Recht gegeben, selbständige Schulden zu machen, und sie haben von diesem Rechte einen ausgiebigen Gebrauch gemacht. — Aber auch die Landesumlagen überschritten sehr rasch das Maximum jener Höhe, welches die Landesordnungen im Auge gehabt hatten, und die Umlagen stiegen bis auf das fünf- oder sechsfache der ursprünglich gedachten Höhe.

Diese Umlagenhöhe und Ueberschuldung der Länder machen eben die Finanznoth derselben zum acuten Problem, für welches die Lösung in der Ueberweisung der Realsteuern an die Länder empfohlen wird.

Wird nun aber den Ländern der Ertrag der Realsteuern von staatswegen überwiesen, dann kann man doch logischerweise den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis über die Realsteuern nicht vorenthalten, und es wäre zweifellos nur eine Frage der kürzesten Zeit, dass der Ueberweisung

des Ertrages der bezüglichen Steuer auch die Ueberweisung der Bestimmung und Einhebung, kurz der Gesetzgebung hierüber folgen müsste.

Mit dieser Theilung der Steuerhoheit zwischen Staat und Land würde sich aber nicht bloss eine steuerrechtliche und finanzielle Maassregel vollziehen, sondern eine bedeutsame staatsrechtliche Umwälzung, welche den ganzen verfassungsmässigen Aufbau Oesterreichs verschieben und zersetzen und den heutigen decentralisierten Einheitsstaat vielleicht in einen Bundesstaat, wahrscheinlicherweise aber — und jedenfalls im Zuge der Weiterentwickelung, zu der hierdurch der triebkräftige Ansatz gegeben wurde — in einen blossen Staatenbund verwandeln würde.

Die Ueberweisung der Realsteuern an die Länder und die damit nothwendig verbundene Constituierung einer Steuerhoheit der Länder wäre eine gesetzliche Ausführung derjenigen staatsrechtlichen Tendenzen, welche seit 1879 im österreichischen Staatsleben mehr oder minder bis zur Gegenwart maassgebend waren, sich aber nur in einzelnen Gesetzgebungs- und Verwaltungsacten verwirklichten.

Derjenigen Tendenz, welche von 1849 bis 1867 und 1873 für den verfassungsrechtlichen Aufbau Oesterreichs maassgebend war, ist die Theilung der Steuerhoheit, welche die Zuweisung der Realsteuern an die Länder mit sich bringen muss, diametral entgegengesetzt, und da es immer darauf ankommt, nach welcher Richtung hin eine Entwickelung sich vollzieht und der einmal maassgebend gewordenen Tendenz eine verstärkende Macht innewohnt, so ist mit Grund anzunehmen, dass diese Tendenz bei der Schaffung eines Bundesstaates sich nicht erschöpfen, sondern bis zur Auflösung in einen Staatenbund und darüber hinaus zu einer itio in partes gelangen müsste.

Wie sehr eine Tendenz, sobald sie einmal im Staatsleben Einfluss gewonnen hat, sich verstärkt, geht am besten daraus hervor, dass anlässlich der vorjährigen Brantweinsteuer-Debatte im böhmischen Landtage bereits der Ruf laut geworden ist, dem Staate lediglich die indirecten Steuern zu lassen, wogegen die directen Steuern insgesammt für die Länder in Anspruch genommen wurden. — Man sieht, der Appetit kommt während des Essens. Die Bedenken, welche gegen die Theilung der directen Steuern zwischen Staat und Land geltend gemacht wurden, gelten selbstverständlich in noch erhöhterem Maasse gegen den Versuch, dem Staate alle directen Steuern wegzunehmen. Ein Staatsverband, für welchen überhaupt keine directen Steuern bestehen, ist überhaupt kein Einheitsstaat mehr, sondern nur noch ein Zollverband, der nach aussen hin sozusagen zu einer Verzehrungssteuer-Einheit zusammengeschlossen ist. — Wohl aber zeigt dieser Ausblick, wohin der Weg führt, der mit der Ueberweisung der Realsteuern an die Länder eingeschlagen wird.

Solange die Länder nur das Umlagenrecht zu den Staatssteuern besitzen oder aus der Staatscassa Beiträge beziehen, ist ihre Abhängigkeit von der Gesammtstaatsgewalt, ihre Unterordnung unter den Einheitsstaat gesichert. In dem Augenblick jedoch, wo sie eine selbständige, der Steuer-

hoheit der Staatsgewalt parallele Steuerhoheit erlangen, erlangen sie auch die wesentlichste Voraussetzung der Staatshoheit selbst und werden zu Gliedstaaten eines blossen Föderativstaates, weil sie mit der selbständigen Steuerhoheit die selbständigen Mittel zur selbständigen Ausgestaltung eines selbständigen Staates erhalten.

Man denke nur an Croatien! Trotz seiner staatsrechtlichen Sonderstellung innerhalb der Länder der Stephanskrone ist seine Zugehörigkeit zum ungarischen Staatskörper vor allem darin gesichert, dass Croatien keine selbständigen Finanzen hat.

Es ist nicht zuviel gesagt: Ueberweist man den Kronländern die Realsteuern und in Consequenz dessen den Landtagen das Realsteuergesetzgebungsrecht, so führt man nicht bloss den Grundstein, sondern je den Eckstein für so viel Staaten auf, als es selbständige Landtage gibt.

Wenn man den engen Zusammenhang zwischen Staatsrecht und Steuerrecht übersieht, oder im Banne der Theorie von der Realexistenz eines realen Staatswesens vermeint, dass es gleichgiltig ist, auf welche Weise die Mittel für die öffentlichen Bedürfnisse beschafft werden, so erscheint es allerdings viel einfacher, das durch die Finanznoth der Länder acut gewordene Problem dadurch zu lösen, dass man den Ländern einzelne Steuergattungen, also zum Beispiel die Realsteuern, überlässt. — Vom rein finanzwissenschaftlichen und finanztechnischen Standpunkte mag es ja sogar theoretisch richtiger erscheinen, statt complicierter Ab- und Verrechnungen zwischen Staats- und Ländercassen die Länder sozusagen auf eigene Füsse zu stellen und der Staatscassa die eine, den Ländercassen die andere Steuer zur Vorschreibung und Verwaltung zu überlassen, und vom Standpunkte der logischen Wohlgeschlossenheit des finanztheoretischen Systemes erscheint das Princip, dem Staate die Personalsteuern, den Ländern die Realsteuern, umso angemessener, weil bei der Festsetzung der Höhe der den Ländern überwiesenen Steuern den provinziellen Sonderverhältnissen besser und verhältnismässig einfacher Rechnung getragen werden kann.

Aber bis in die kleinsten Einzelheiten hinab hängt die richtige Lösung auch steuerrechtlicher Fragen von der Bedachtnahme auf die verfassungsrechtliche Structur des Staates ab und von der staatsrechtlichen Tendenz, welcher die concrete Institution zu dienen hat.

Hier müssen die individuellen Verhältnisse des besonderen Staates maassgebend sein, und was für Preussen passt, welches ein nach Verfassung und Verwaltung stramm centralisierter einheitlicher Staat ist, schickt sich nicht für alle.

IV.

Die Erkenntnis von den nahen und innigen Beziehungen zwischen Staatsrecht und Steuerrecht ist zwar sowohl für die Theorie, als auch für die praktische Lösung des gegenwärtig in Oesterreich am meisten acut gewordenen Finanzproblems von grösster Bedeutung, beinhaltet aber allerdings noch nicht eine Lösung dieses Problems selbst.

Die moderne Steuergesetzgebung Oesterreichs hat der Finanznoth der Länder durch Ueberweisung eines Antheiles am Erträgnis der Personaleinkommensteuer an die Länder abzuhelfen versucht.

Hierdurch wird aber der Staatsschatz in die Rolle des reichen Onkels gedrängt, welcher für die Bedürfnisse und Schulden seiner zahlreichen Verwandtschaft in Anspruch genommen wird. — Hier hat der eine Theil die selbstverständliche Tendenz möglichst viel zu verlangen, der andere, möglichst wenig zu geben.

Es ist also klar, dass in diesem Princip des beständigen Heischens seitens der Länder mit permanentem Feilschen von Seiten des Staatsschatzes eine befriedigende Lösung des Verhältnisses zwischen Landescassa und Staatscassa auf die Dauer nicht gefunden werden kann.

In der That sind die Ueberweisungen, welche die Steuerreform aus den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer vorgesehen hat, eigentlich gar nicht zum Zwecke der Hebung der Finanznoth der Länder geschaffen worden, sondern nur, um die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer zu erwirken.

Die Steuerreform hat ja als Fundament die Erzielung wahrheitsgemässer Fatierungen; will man von dem Steuerzahler ein ehrliches Bekenntnis, dann muss er genau wissen, wieviel Steuer er zu zahlen haben wird, und das ist bei wechselnden Zuschlägen zu der Steuer nicht zu erzielen.

Die Betheiligung der Länder an den Erträgnissen der Personaleinkommensteuer ist also eigentlich eine milde Stiftung zu frommen Zwecken, nämlich zur Hebung der Steuermoral, und deshalb ist sie, wie die meisten Stiftungen der Mildthätigkeit, unzureichend.

Man hat also den Weg eingeschlagen, den Ländern durch Betheiligung an den indirecten Steuern zu Hilfe zu kommen.

Der erste Versuch, die Brantweinsteuererhöhung durch die conforme Gesetzgebung von 17 Landtagen zustande zu bringen, ist gescheitert. Diese Form des Steuerrechtes war ebenfalls im Widerspruch zu der staatsrechtlichen Structur Oesterreichs, und dieses Scheitern an dem Widerspruch eines einzigen Landtages war nicht bloss ein Beweis von der Richtigkeit und Zweckmässigkeit der Vereinigung der gesammten Steuerhoheit in den Händen der Gesammtstaatsgewalt, sondern ein sprechender Beleg für die volkswirtschaftliche Nützlichkeit derjenigen staatsrechtlichen Principien, welche in der 1867er Gesetzgebung verkörpert sind. Nur diejenige Form der Betheiligung der Länder an dem Ertrage der indirecten Steuer entspricht dem österreichischen Staatsrechte, welche die indirecten Steuern gesammtstaatlich festsetzt und einhebt und nach gesammtstaatlichen Beschlüssen aus den Erträgnissen die Länder bedenkt. Gerade das gescheiterte Project der Landes-Brantweinsteuergesetzgebung hat gezeigt, dass bei der Landessteuerhoheit geradezu Zwischenzollinien zwischen den einzelnen Kronländern errichtet werden, welche die der Landessteuergesetzgebung innewohnende Tendenz zur Auflösung des Staates in Staaten drastisch vor Augen führen.

Allein auch bei der Betheiligung der Länder an den indirecten Steuern wird sich jenes Verhältnis nicht umgehen lassen, welches wir oben als das beständige Unzufriedenheit hervorrufende System des reichen Onkels charakterisiert haben. Eine den staatsrechtlichen Grundsätzen, auf denen die Verfassung Oesterreichs beruht, entsprechende Lösung des Problems, die Länderfinanznoth zu mindern, wird sich jedoch ergeben, wenn man auf die Ursachen der letzteren zurückgeht.

Gewiss ist in mehr als einem Falle nachweisbar, dass die Sucht einzelner Landtage, sich als „Königreich" aufzuspielen, manche Auslagen verursacht hat, welche die Unzulänglichkeit der Landesmittel mitverursacht haben.

Die Hauptsache ist aber denn doch die, dass zur Zeit der verfassungsrechtlichen Organisation des Staates der Staatsschatz selbst in Finanznöthen war und an einem beständigen Deficit krankte. — Deshalb entlastete man den Staat möglichst von kostenmachenden Verwaltungsaufgaben, und wies den Ländern Verwaltungsaufgaben und deren Lasten zu, welche von rechtswegen gesammtstaatliche Aufgaben waren.

So hat der Staat z. B. das Schulrecht staatlich organisiert, aber die Schulverwaltung und die Schullasten von sich abgewälzt, und gerade die steigenden Schullasten sind mit eine Hauptursache der steigenden Landesumlagen und der steigenden Verschuldung geworden.

Soll nun das Steuerrecht im Einklang stehen mit den Grundsätzen des geltenden österreichischen Staatsrechtes, so muss die Steuerhoheit ungetheilt dem Staate verbleiben, die schreiende Finanznoth der Länder aber durch Entlastung der Länder von den Kosten derjenigen Verwaltungsaufgaben behoben werden, welche von rechtswegen dem Staate obliegen.

V.

Die Länder verbluten sich an der Verwaltung von Staatsaufgaben, welche der Staat den Ländern aufgelastet hatte, als er wegen eigenen schmalen Säckels seine Aufgaben möglichst von sich abwälzte. Was liegt also näher, als dass der Staat, nachdem er erstarkt ist und die Deficitnoth so überwunden hat, dass er an die Ermässigung der Realsteuern schreitet, diese Auslagen und Aufgaben den Ländern wieder abnimmt?

Dagegen erheben sich allerdings von zwei Seiten her gewichtige Einwendungen. Diejenigen Parteien im Staate, welche den gesammtstaatlichen Verband der österreichischen Völker lockern wollen und durch kleinere Organisation Selbstständigkeit oder Selbstherrlichkeit anstreben, weisen diesen Vorschlag natürlich mit Entrüstung als Verkümmerung der Autonomie der Länder zurück. — Mit diesem Einwand haben wir uns an dieser Stelle nicht weiter zu befassen; vom wissenschaftlichen Standpunkte nicht, weil es ja unsere Aufgabe ist, die Discrepanz aufzudecken, in welche die Steuergesetzgebung zum österreichischen Staatsrechte zu gelangen droht, und den inneren Zusammenhang zu beleuchten, welcher zwischen jeder steuerrechtlichen Gesetzgebungsmaassnahme und der Art der staats-

rechtlichen Organisation, zwischen Staatsrecht und Steuerrecht besteht. Aber auch von unserem concreten staatstheoretischen Standpunkte aus haben wir uns mit diesen Gegnern nicht zu befassen, weil wir von dem Grundsatze ausgehen, dass der Zusammenschluss möglichst grosser Volksorganisationen zu wirtschaftlicher Zusammenarbeit die grösstmögliche Bürgschaft für die Wohlfahrt und wirtschaftliche Erstarkung der Individuen bietet.

Gegen die Erweiterung der Staatsaufgaben, das ist die Verstaatlichung einzelner Länderverwaltungsaufgaben, haben sich jedoch auch Einwendungen von einer hochansehnlichen Seite erhoben, die von denselben staatsrechtlichen Grundsätzen geleitet ist wie wir. — Diese Einwendungen gehen dahin, dass durch die Verstaatlichung von Länderaufgaben dem Staatsschatze neue und grosse Lasten auferlegt werden, welche zwar von den Steuerträgern des Gesammtstaates aufzubringen sind, welche aber eben dadurch die Steuerträger der activen Provinzen Oesterreichs stärker treffen, als die Steuerträger der passiven Provinzen. Wenn z. B. die Schulverwaltung verstaatlicht wird, so haben die Steuerträger Böhmens dann nicht bloss für den Schulaufwand Böhmens an den Staatsschatz zu steuern, sondern auch für das Deficit des galizischen Schulaufwandes, welches sich aus der minderen Steuerkraft und minderen Steuerleistung Galiziens ergibt.

Dieser Einwand ist zweifellos richtig; richtig ist aber auch, dass er nicht bloss für diejenigen Verwaltungsaufgaben gilt, welche den Ländern abzunehmen wären, sondern auch für alle Verwaltungszweige, welche heute verstaatlicht sind. — Wenn man sich auf den Standpunkt stellt, zu fragen, wie die Steuerträger Böhmens dazu kommen, das Verwaltungsdeficit Galiziens zu tragen, dann muss man folgerichtig den österreichischen Staatsverband möglichst so zu lockern und zu lösen suchen, dass jede Provinz nur für ihre eigenen Verwaltungskosten zu sorgen hat. Von diesem finanziellen Standpunkte aus muss man consequenterweise nichts geringeres fordern, als die volle Föderalisierung Oesterreichs. Wenn man heute erklärt, was kümmert uns die galizische Schulverwaltung und die Misère der galizischen oder dalmatinischen Lehrer, so muss man auch fragen, warum haben wir denn die namhaften Kosten der Durchführung der Civilprocessreform in Galizien und Dalmatien auf uns genommen? Bei allen Zweigen der Staatsverwaltung tragen doch die activen Provinzen das Verwaltungsdeficit der passiven Provinzen, und wenn man einwenden wollte, dass wir vermöge unseres Handelsverkehrs ein Interesse an der galizischen Justiz haben, so sei dem gegenüber darauf verwiesen, dass der Gesammtstaat ein ebenso starkes Interesse an der höheren Schulbildung in Galizien und an der Abnahme der Zahl der Analphabeten im Gesammtstaatsgebiet hat. Hier handelt es sich nicht bloss um den historischen Beruf Oesterreichs, Cultur nach dem Osten zu tragen, sondern überhaupt um die Frage, ob die Zusammenfassung der Individuen zu gemeinsamer Thätigkeit, ob die gesammtstaatliche Organisation und der Einheitsstaat überhaupt einen Wert hat oder nicht.

VI.

Aber ganz abgesehen hiervon, die Finanznoth der Länder in Oesterreich ist eine so brennende Frage geworden, dass Theorie und Praxis, Wissenschaft und Politik die Lösung des Problems zu suchen gezwungen sind.

Entweder man hilft den Ländern durch Zuschläge zu den directen Steuern — das war der bisherige, als unzulänglich bereits erwiesene Stand der Dinge! Oder man führt Zuschläge zu den indirecten Steuern ein: Der Versuch einer conformen Landesbrantweinsteuer-Gesetzgebung ist gescheitert und hat bewiesen, dass dieser Weg vernünftigerweise ungangbar ist. Weist man aber, wie dies nunmehr thatsächlich geschehen ist, die Gesetzgebung über die Zuschläge zu den indirecten Steuern dem Staate und der Reichsvertretung zu, dann liegt in diesen „Zuschlägen" nichts anderes, als eine Erhöhung der staatlichen indirecten Steuern selbst mit einer ausgesprochenen Zweckbestimmung, nämlich der Ueberweisung eines Theilertrages an die Länder.

Die Ueberweisung, das ist die Unterstützung der Ländercassen aus dem Staatsschatze, ist der zweite Weg, der Finanznoth der Länder abzuhelfen, und es sei nicht geleugnet, dass vom Standpunkte der praktischen Politik auch nach der Ansicht des Verfassers dieser Weg der momentan einzig gangbare ist, weil jeder andere eine umfassendere Gesetzgebungsarbeit erfordert, die im Momente und in absehbarer Zeit nicht zu erwarten steht. Vom staatstheoretischen Standpunkte kann es jedoch nicht zweifelhaft sein, dass der Weg der Unterstützung der Ländercassen durch Ueberweisungen aus dem Staatsschatze sowohl vom logischen Standpunkte, als auch vom Standpunkte des concreten österreichischen Verfassungsrechtes nicht der richtige ist. Die Ueberweisungen aus dem Erträgnis der directen Steuern haben den Vortheil, dass sie sozusagen einen gerechten Maasstab erleichtern, indem sie ohne weitere Umständlichkeiten gestatten, die Ueberweisungen an die einzelnen Länder nach Maassgabe der directen Steuerleistungen derselben einzurichten. Aber einerseits wird den Ländern dadurch nicht immer geholfen, weil ja gerade diejenigen Länder die meisten Bedürfnisse haben, welche am wenigsten Steuerkraft besitzen, so dass die Zuweisung, wenn sie nicht nach Maassgabe des Bedürfnisses erfolgt, denn doch wieder nur die Frage nach dem Werte gesammtstaatlicher Organisation aufrollt; anderseits liegt in der Zuweisung eines directen Theiles der directen Steuern ein Anreiz zur Tendenz, die gesammten Steuern an sich zu reissen. Die Vertreter des Landessäckels lauern ja wie die Wölfe darauf, sich in den Lagerstätten des Staatsschatzes festzusetzen und möglichst auszubreiten und jede von der Staatsgewalt verlassene oder noch nicht betretene Lagerstätte an sich zu reissen. — Ueberweisungen aus dem Erträgnis der indirecten Steuern sind, wie bereits erwähnt, im gegenwärtigen Zeitpunkte die einzig mögliche Art, das Länderfinanzproblem zu lösen; aber auch der Ueberweisung aus den indirecten Steuererträgnissen kleben die bereits geschilderten Nachtheile an. Man muss sich also doch vergegenwärtigen, dass die Länder aus dem Staatsschatze unterstützt werden müssen,

weil die Ländercassen mit den Kosten von Staatsaufgaben belastet sind. Da ist es denn doch viel natürlicher, wenn der Staat die Kosten seiner Aufgaben selbst bezahlt, als wenn er sie anderen Factoren aufträgt und diese dafür honoriert.

Besonders deutlich wird dieses Missverhältnis ja auch auf einem anderen Gebiete, dem der Gemeindeverwaltung. Auch die Gemeinden sind ja vielfach für die Zwecke der Staatsverwaltung in Anspruch genommen; insbesondere ist dies jedoch bei den Städten mit eigenem Statut der Fall, wo die Stadtverwaltung gleichzeitig die Agenden der politischen Behörde I. Instanz zu versehen hat. Nun verlangen gegenwärtig die Städte mit eigenem Statut nachdrücklich eine Entschädigung vom Staate für die Kosten des übertragenen Wirkungskreises, und da die verschiedenen Parteien dieses Begehren unterstützen, so stellt sich die Regierung grundsätzlich nicht ablehnend. — Nun ist es allerdings richtig, dass die kleinen Gemeinden in der Lage sind, die Geschäfte des Staates durch ihre Gemeindeorgane mitbesorgen zu lassen, und dass der Staat, wenn er diese Gemeinden für die Besorgung seiner Geschäfte subventioniert, immer noch weitaus billiger fährt, als wenn er für die von den Gemeinden mitbesorgte Verwaltungsthätigkeit eigene staatliche Organe bestellen würde. Ganz anders steht es jedoch bei den Städten mit eigenem Statut. Hier kann davon, dass die Städte durch ihre Stadtorgane die Staatsagenda mitbesorgen lassen, keine Rede sein, sondern die Städte müssen einen eigenen grossen, administrativ ausgebildeten Beamtenkörper bestellen und bezahlen, der ausschliesslich für die den Städten übertragenen Agenden der politischen Behörde I. Instanz bestimmt ist. Wenn nun der Staatsschatz den Städten mit eigenem Statut die Kosten dieses im Stadtbudget einen besonderen Bestandtheil bildenden Beamtenkörpers ersetzen soll, so ist es doch gewiss weitaus natürlicher, wenn die Staatsverwaltung den Städten mit eigenem Statut diejenige Agenda abnimmt, für welche die Städte einen besonderen und die gleiche Ausbildung, wie für den Staatsdienst, erheischenden Beamtenkörper erhalten müssen. Vom finanziellen Standpunkte ist es gewiss einerlei, ob der Staat diese Verwaltung durch seine eigenen, von ihm selbst bezahlten Beamten besorgt oder ob der Staat sich der dazu eigens bestellten Gemeindebeamten bedient und die Kosten hierfür der Gemeindecassa ersetzt. Vom verwaltungstechnischen Standpunkte aus (und auch vom Standpunkte der verwalteten Staatsbürger selbst) ist es jedoch sicherlich vorzuziehen, wenn die Staatsgewalt die ihr obliegende Verwaltung einheitlich vornimmt und die in ihrem Namen zu vollziehende Verwaltung durch ihr selbst verantwortliche Beamten ausübt, als wenn sie über die in ihrem Namen amtshandelnden Organe keine Gewalt hat, und die letzteren einem von der Staatsgewalt unabhängigen, lediglich seiner Wählerschaft verantwortlichen und berufsmässig von politischen oder äussersten Falls von laienhaften Gesichtspunkten geleiteten Stadtrath oder Gemeindehaupt unterstehen. Wenn der Staatsschatz den Gemeinden die Kosten des übertragenen Wirkungskreises im vollen Betrage bezahlen muss, so thut er doch sicher-

lich klüger, das, was er selbst zahlen muss, auch selbst zu machen, als wenn er andere dafür bezahlt, damit sie seine Befehle statt nach seinem, nach ihrem Ermessen ausführen.

VII.

Ein ähnliches gilt aber sicherlich auch bezüglich der Staatsaufgaben, welche den Ländern überlassen worden sind. Hierfür ist jedoch noch ein weiterer, und zwar entscheidender Grund anzuführen. Die Landtage unterliegen in ihrer Budgetierung, sofern dieselbe landesordnungsmässig ist, keiner Sanction der Krone und keiner Genehmigung der Regierung. Wenn die Finanznoth der Länder lediglich durch Ueberweisungen aus dem Staatsschatze behoben wird, so bieten die Landtage keinerlei Garantie für die zweckentsprechende Verwendung der vom Staate beigestellten Mittel. Die Selbstverwaltung der Landtage über die Verwendung der Landesmittel, aus welcher Quelle immer diese Landesmittel fliessen, irgendwie durch Vorschreibung der Verwendungsart des Staatszuschusses anzutasten, geht nicht an. Aber ebensowenig geht es an, die Verwendung der Staatseinnahmen der Budgetierung der Regierung, der Controle des Reichsrathes und dem Sanctionsrecht der Krone zu entziehen.

Wird die Ueberweisung zu einem ständigen Rechtsinstitut, so fehlt es an jeder Sicherstellung dagegen, dass nicht das Land mit dem Kalbe des Staates in unrechter Weise pflügt. Die Länder könnten trotz der Ueberweisung von grossen Barmitteln in finanzieller Nothlage bleiben oder in solche gelangen, wenn sie schlecht wirtschaften, und die Zuweisung von Staatsgeldern an einen uncontrolierbaren autonomen Landtag zu einem ständigen Rechtsinstitut machen, hiesse ebenso die Grundsätze des österreichischen Verfassungsrechtes gefährden, als die staatstheoretischen Grundbegriffe auf den Kopf stellen. Das österreichische Staatsrecht und die Staatstheorie verlangen in gleicher Weise eine solche steuerrechtliche Organisation, nach welcher die vom Staate aufgetriebenen Mittel von der Staatsverwaltung selbst verwendet werden.

Wenn hierdurch der Umfang der Staatsthätigkeit sich erweitert, so ist dies keine vereinzelte Erscheinung. Der Ruf nach Freiheit von der Staatsgewalt ist eines von den Schlagworten aus der Sturm- und Drangperiode aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, der seine Zauberkraft bereits eingebüsst hat. Die Entwickelung des Staates zum modernen socialen Staat hat eine Summe von Thätigkeit in den Händen der Staatsgewalt vereinigt, welche ihr der Uebereifer der Sturm- und Drangperiode aus der Hand genommen hat. Auch das Verhältnis von Staatsrecht und Steuerrecht unterliegt dem Gesetze der socialen Entwickelung.

DIE REFORM DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BÖRSEN IN ÖSTERREICH.

VON

DR. JULIUS LANDESBERGER,
UNIVERSITÄTSDOCENT.

I.

Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Oesterreich, welche durch den von der Regierung dem Abgeordnetenhause in der XVII. Session vorgelegten Gesetzentwurf[1]) verwirklicht werden soll, stellt sich dar als eine Erweiterung und Vertiefung der ursprünglich bloss auf eine Reform des börsenmässigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten abzielenden Bestrebungen. Die letzteren reichen bis über die Mitte des letzten Decenniums zurück und erfuhren naturgemäss eine erhebliche Kräftigung durch das im § 50, alinea 3 des Deutschen Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 ausgesprochene Verbot des Terminhandels in Getreide und Mühlenfabricaten. Dem Drucke der von der österreichischen Landwirtschaft, der in dieser Frage die überwiegende Mehrheit der österreichischen Müller Gefolgschaft leistete, wiederholt und nachdrücklich ausgesprochenen Wünsche folgend, stellte zunächst der landwirtschaftliche Ausschuss des Abgeordnetenhauses die Frage des Terminhandels in einer parlamentarischen Enquête zur Discussion, die in der Zeit vom 13. bis 17. Mai 1897 abgehalten wurde. Die Ergebnisse dieser kurzen und recht eigentlich aus dem Stegreife abgehaltenen Enquête waren nicht ausreichend,[2]) um darauf eine Reformaction in grösserem Stile — zumal auf dem heissumstrittenen Boden des Börsenrechtes und der börsenmässigeu Handelsformen — zu gründen. Die Regierung entschloss sich daher, im Herbste 1900 eine gross angelegte Enquête einzuberufen, welche Vertretern aller in Betracht kommenden

[1]) „Gesetz . . . . ., mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu dem Gesetze vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen erlassen werden.“ Regierungsvorlage. Nr. 1057 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1901.

[2]) Sie gipfelten in der Resolution des Ausschusses, „dass nicht nur die Auswüchse des Differenzgeschäftes, vielmehr das gesammte Differenzspiel mit seinen Unklarheiten beseitigt, dagegen nur ein solider Terminhandel mit effectiver Ware in die Usancen der Fruchtbörse aufgenommen werde“.

Interessen „Gelegenheit bieten sollte, sich über die Nothwendigkeit und die Richtung“ der angestrebten Reform zu äussern. Sie motivierte diesen Schritt damit, dass über die Wirkungen des Deutschen Börsengesetzes, aller literarischen Discussion über das Problem ungeachtet, keineswegs ein abschliessendes Urtheil gewonnen werden könne und hierüber die Meinungen im Deutschen Reiche selbst weit auseinandergiengen. Auch könnten die in anderen Ländern gewonnenen Erkenntnisse und gesammelten Erfahrungen nicht ohneweiters auf die heimatlichen Verhältnisse übertragen werden.[1]) Der bisherige Verlauf aber auch der auf die österreichische Enquête gegründeten praktischen Reformaction der Regierung hat jedoch gezeigt, dass in der Frage des börsenmässigen Terminhandels auf ein abschliessendes Urtheil weder gerechnet, noch füglich gewartet werden kann. Denn obgleich die Enquête Raum bot für die gründlichste und rückhaltloseste Durcharbeitung des Stoffes und, ihrem Abschlusse sich zuneigend, sogar den Eindruck erwecken konnte, es sei über gewisse Partien des Reformproblems eine communis opinio erzielt worden: so fanden sich doch beide Parteien — die Landwirte und die Börse — sofort, als der Gesetzentwurf vorlag, wieder am Fusse des Berges, von dessen entgegengesetzten Seiten aus sie — um das treffende Gleichnis eines Führers der Landwirte zu gebrauchen — während der Enquête den Aufstieg unternommen hatten, der ihnen mit der fortschreitenden Erweiterung des Gesichtsfeldes natürlich auch immer grössere Partien der Landschaft in ein gemeinsames Gesichtsfeld rückte. Dessenungeachtet darf die Enquête — gleichmässig um ihrer Technik wie um ihrer Resultate willen — auf eingehende Würdigung Anspruch erheben.

Die technische Anlage und Durchführung der Enquête erhebt sie über alle, die ihr in Oesterreich vorangegangen, und stellt sie dem Range der englischen Parlamentsenquêten zum mindesten gleich. Sie beruhte auf dem Principe der Mündlichkeit und einer durch mehrfache Garantien gesicherten Controle der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Experten abgegebenen Aussagen. Diese Controle wurde geübt durch das dem Vorsitzenden, den Mitgliedern der Commission und den Experten selbst nach der Geschäftsordnung P. 8 zustehende Recht, an die Experten nach Beendigung ihrer Aussage Fragen zu stellen und über ihre Aeusserungen eine Discussion zu eröffnen. Von diesem Rechte wurde ausgiebigster Gebrauch gemacht, so dass die Enquête sich verwandelte in eine stets sich erneuernde Debatte über die im Fragebogen verzeichneten und über andere von den Experten spontan zur Discussion gestellte Fragen — eine Debatte, die sich von der parlamentarischen Durchberathung einer Materie jedoch dadurch unterschied, dass jeder Experte verpflichtet war, zum Gegenstande das Wort zu ergreifen und über seine Aeusserung Rede und Antwort zu stehen. Dadurch, dass fortlaufend ein Auszug aus dem steno-

---

[1]) Vergl. „Das Getreide im Weltverkehr.“ Vom k. k. Ackerbauministerium vorbereitete Materialien für die Enquête über den börsenmässigen Terminhandel mit landwirtschaftlichen Producten. Wien, Commissionsverlag von Wilhelm Frick, 1900. Vorwort S. III.

graphischen Protokolle in den Tagesblättern veröffentlicht wurde, wurde die Enquête auch unter die Controle der Oeffentlichkeit gestellt, obwohl die Verhandlungen selbst nicht öffentlich abgehalten wurden. Von der Gründlichkeit der Discussion — es wurden 72 Experten in neun Gruppen an dreissig Sitzungstagen vernommen — gibt das drei umfangreiche Foliobände umfassende stenographische Protokoll[1]) Zeugnis; die Objectivität der Verhandlungsleitung und das hohe Maass der Redefreiheit wurde in den Abschiedsreden von den Vertretern aller Gruppen rühmend anerkannt. Der den Experten vorgelegte Fragebogen enthielt 47 Fragen, von denen sich die Fragen 1—5 auf den Begriff des börsenmässigen Terminhandels und seine Abgrenzung von verwandten Handelsformen und Rechtsgeschäften, die Frage 6 auf seine Entwickelung, die Fragen 7—10 auf seine Wirkungen bezogen. Das legislative Problem: Verbot oder Beschränkung war in den Fragen 11—15 zur principiellen Discussion gestellt; mit der Reform im einzelnen beschäftigte sich die Fragengruppe 16—24, mit der Sanction, unter welche die Reformmaassregeln zu stellen wären, um ihre Wirksamkeit zu sichern, die Fragen 25—43; die wichtige Materie der Börsenorganisation bildete den Gegenstand von bloss vier Fragen 44—47, aber einer ausserordentlich breiten und erschöpfenden Discussion. Trotz der grossen Zahl von Fragen sind von den Experten selbst eine Anzahl selbständiger und nicht unwichtiger Probleme in den Gesichtskreis der Enquête gerückt worden: so die Frage nach der Natur und Wirkung der Arbitragegeschäfte, das Verhältnis der Banken zum Terminhandel, das Wesen der sogenannten Börsencoulisse, Vorschläge zur Verhinderung unlauterer Beeinflussung der Course, die Sicherungsfunction des Terminhandels, die Besteuerung des Terminhandels und insbesondere das Verhältnis der Börsenusancen zum Privatrecht, namentlich zum Handelsrecht.[2])

Den Experten wurde in dankenswerter Weise die Aufgabe, das Problem von seiner statistischen Seite aus zu erfassen, erleichtert durch die ihnen von der Regierung vorgelegten Materialien, welche in dem bereits erwähnten Werke „Das Getreide im Weltverkehr" zusammengefasst sind. Der überaus reichhaltige I. Theil, zusammengestellt von der k. k. statistischen Centralcommission, enthält im Hauptabschnitte *A.* Production, Tabellen über die Anbauflächen, relativen und gesammten Ernteerträge sämmtlicher europäischen und der für die Versorgung des Weltmarktes mit Cerealien in Betracht kommenden aussereuropäischen Länder; die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählungen sind, soweit solche Zählungen in den einzelnen Ländern stattgefunden haben, aufgenommen. Der Hauptabschnitt

---

[1]) Stenographisches Protokoll über die Enquête, betreffend die Reform des börsenmässigen Terminhandels mit landwirtschaftlichen Producten. Bd. I—III. Nebst Anhang, Sach- und Personenregister und Beilagen (Diagrammen). Aus der Hof- und Staatsdruckerei. Im Commissionsverlage von Wilhelm Frick. Wien 1901.

[2]) Vergl. den „Systematischen Auszug aus den Aeusserungen der Commissionsmitglieder-Experten. Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium. Wien 1901. Commissionsverlag von Wilhelm Frick. *B.* Specieller Theil.

B. Handel, reproduciert die Handelsstatistik der europäischen und der wichtigsten aussereuropäischen Länder in Cerealien unter Berücksichtigung der Herkunftsländer und des Veredlungsverkehrs. Abschnitt C. Consum enthält den Versuch einer Consumtionstatistik der Brotfrüchte in den europäischen Grosstaaten und den Vereinigten Staaten. Die Preisstatistik (Abschnitt *D.* Preise) enthält Jahres- und Monatsdurchschnittspreise, höchste und niedrigste Monats- und Wochendurchschnittspreise an Börsen und Märkten, sowie Vergleiche zwischen Börsen- und Marktpreisen. Auf eine kurze Darstellung wichtiger Frachtsätze in den Vereinigten Staaten (*E.* Frachtsätze) und der an der Wiener Börse 1894/98 gekündigten Getreidemengen (*F.* Kündigungen) folgen im Anhange interessante und reichhaltige „Internationale Uebersichten" über Cerealienproduction, Handel und Consum in den europäischen Ländern und Nordamerika und die Preisbewegung an den wichtigsten Börsen der Welt. Die Preisstatistik (und im Anschlusse daran die „Graphischen Darstellungen der Preisbewegung") blieben von landwirtschaftlicher Seite im Hinblick auf Grosshandelspreise im Deutschen Reiche nicht unangefochten, während hingegen die der Börse nahestehende Presse gegen die „Erläuternden Bemerkungen" (III. Theil des Gesammtwerkes) den Vorwurf richtete, sie enthielten weniger eine Darstellung, denn eine Kritik des börsenmässigen Terminhandels. Im allgemeinen aber wurde der Reichhaltigkeit und Brauchbarkeit des statistischen Materials, insbesondere der Tabellen, von allen Parteien anerkennender Beifall gezollt; und es sei gestattet, den Wunsch auszudrücken, dass diese Publication auch ohne Rücksicht auf den speciellen Zweck fortgesetzt und dadurch wissenschaftlichen Forschungen und legislativen Aufgaben auch auf diesem Gebiete jene Unterstützung geleistet werde, die das österreichische Finanzministerium durch Fortsetzung der gleichfalls ursprünglich für die Zwecke der Valutaenquête bestimmten „Tabellen zur Währungsstatistik" den Währungspolitikern aller Länder in dankenswerter Weise gewährt.

Kurz nach dem Zusammentritte der Enquête trat bereits in scharfen Umrissen die Gruppierung der Experten hervor, welche ihre Stellungnahme zu den beiden wichtigsten Fragen: Terminhandel und Börsenorganisation bestimmte. Es standen die Landwirte und Müller mit geringen Ausnahmen geschlossen den Vertretern der Börse gegenüber, welch letztere durch die Repräsentanten der Bank- und Handelskreise — wenige Ausnahmen abgerechnet — unterstützt wurden. Die in die Enquête berufenen Vertreter der Wissenschaft stellten sich in den die Börsenorganisation betreffenden Fragen mit Entschiedenheit auf die Seite der Landwirte, während sie zum grössten Theile das von den letzteren aufgestellte Postulat des Verbotes des Terminhandels, in welchem die Stellungnahme der Landwirte zu diesem Theile des Problems gipfelte, nicht zu unterstützen vermochten.[1]) Bestimmend

[1]) Vergl. über die Enquête: von Schullern-Schrattenhofen in den Jahrb. für Nat.-Oek. u. Statistik. N. F., Jahrg. 1901, ferner in der Zeitschrift für Socialwissenschaft, herausg. von J. Wolf IV. Jahrg. den Aufsatz von Dr. G. v. Weiss: „Die österr. Enquête über den Terminhandel mit landw. Producten".

für diese Haltung der Theoretiker war die Schwierigkeit einer begriffsmässigen Bestimmung des Terminhandels, insbesondere der einzelnen Termingeschäfte und ihrer Abgrenzung von äusserlich gleichartigen effectiven Lieferungsgeschäften, welche für ein Verbot der ersteren oder gar eine strafrechtliche Sanction desselben ausgereicht hätte; die Erfahrungen, welche in dieser Hinsicht im deutschen Reiche seit dem Börsengesetze von 1896 gemacht worden waren; die Bedeutung, welche dem Terminhandel trotz seiner Mängel als Mittel der Orientierung über die Conjunctur und als marktbildenden Factor zukäme; der geringe Umfang, auf den der Terminhandel in landwirtschaftlichen Producten in Oesterreich, insbesondere seit der durch das Einführungsgesetz zur Civilprocessordnung verfügten Neuordnung der Börsenschiedsgerichte herabgesunken ist; die Abhängigkeit, in der sich durch die Zollgemeinschaft mit Ungarn unsere Gesetzgebung in dieser Materie von dem Gange der ungarischen befindet, da unter Umständen die einseitige Aufrechthaltung des Terminhandels in Ungarn die Wirkungen eines Verbotes in Oesterreich nicht nur vereiteln, sondern sogar in ihr Gegentheil verkehren kann. Es sei in letzterer Hinsicht, wie überhaupt betreffs des Verhältnisses der Enquêteresultate zu den leitenden Grundsätzen der Regierungsvorlage auf den II. Theil dieses Aufsatzes verwiesen. Hier sei nur hervorgehoben, welch geringen thatsächlichen Umfang der Terminhandel in landwirtschaftlichen Producten in Oesterreich hat und welche Schwierigkeiten sich seiner Begriffsbestimmung entgegenstellten. In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist die Wiener Börse für landwirtschaftliche Producte die einzige, an welcher der Terminhandel in Getreide (auch in Raps) betrieben wird; ein Terminmarkt in Gerste besteht auch hier nicht. An den übrigen Waren- und landwirtschaftlichen Börsen in Oesterreich (Prag, Linz, Graz, Czernowitz, Triest) besteht diese Handelsform überhaupt nicht.[1]) Aber auch in Wien sind die Terminumsätze nach Einführung der Civilprocessordnung auf ein sehr bescheidenes Maass herabgesunken; ihr Umfang ist bedeutend kleiner als in Budapest; die Betheiligung der sogenannten outsiders am Börsenspiel hat fast ganz aufgehört.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmung des Terminhandels und seiner Abgrenzung von verwandten Geschäften giengen die Meinungen weit auseinander. In lichtvoller Weise wies Experte Prof. Grünhut nach, dass das Termingeschäft kein Auswuchs der modernen Entwickelung sei, die Anfänge desselben bis in die Champagnemessen des 12. und 13. Jahrhundertes zurückdatierten, dass der Missbrauch desselben zur Tripotage und Agiotage so alt sei, wie die Institution selbst; dass jedoch eine Unterscheidung zwischen Termingeschäft und Zeitgeschäft in der juristischen Literatur nirgends gemacht worden sei, sondern beide als das identische Zeitgeschäft aufgefasst wurden, bis durch das Deutsche Börsengesetz von 1896 das Termingeschäft in Acht und Bann gethan worden sei und die Fähigkeit, die gestatteten Termin-

[1]) Vergl. den Motivenbericht S. 15.

geschäfte abzuschliessen, von der Eintragung in ein besonderes Register abhängig gemacht wurde.[1])

Auch die Scontration sei kein entscheidendes Merkmal des Termingeschäftes. Anderseits sei aber das letztere nach der Erfahrung des Lebens nicht bestimmt, sich durch effective Erfüllung abzuwickeln, sondern vielmehr, sich in eine Differenzzahlung aufzulösen. Das Termingeschäft sei ein präsumtives Differenzgeschäft. Grünhut sucht die legislative Lösung dieser Antinomie darin, dass eine besondere Börsenrechtssphäre geschaffen werde — technische Börsengeschäfte und ausserbörsliche Geschäfte von berufsmässigen Börsenbesuchern und registrierten Kaufleuten umfassend —, innerhalb deren jedes Geschäft als Effectivgeschäft zu fingieren sei. Ausserhalb dieser Sphäre seien alle Termingeschäfte präsumtiv als blosse Differenzgeschäfte, die Präsumption allerdings als widerlegbar aufzufassen. So fruchtbar der Gedanke der Abgrenzung einer Börsenrechtssphäre ist, so geht doch aus ihm hervor, dass auch Grünhut eine Unterscheidung zwischen Termin- und Zeitgeschäft nach äusseren begrifflichen Merkmalen zu setzen nicht unternommen hat.

Experte Prof. Adler (Czernowitz) fasst als das wesentliche Merkmal des Terminhandels die dabei stattfindende Geld- und Warenscontration auf;[2]) die Legaldefinition des Termingeschäftes in seiner Vereinzelung biete für die Gesetzgebung kaum überwindliche Schwierigkeiten; ein Gegensatz zwischen dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte und dem Termingeschäfte bestehe erst dort, wo beide Kategorien von Geschäften unter verschiedene Rechtsnormen subsummiert seien. Man müsse das Problem richtiger dahin stellen, es sei das Effectiv- vom Differenzgeschäfte abzugrenzen. Das Börsentermingeschäft sei aber überwiegend ein Differenzgeschäft.

Verfasser hat bei seiner Vernehmung als Experte als das wichtigste wirtschaftliche Merkmal des Terminhandels angegeben die Entkleidung des Termingeschäftes von seiner individuellen Gestaltung durch Festsetzung einer Type, Schlusseinheit, gemeinsame Lieferungstermine und eines gemeinsamen Erfüllungsortes, also die Generalisierung des Geschäftsinhaltes. Die Scontration, das Arrangement seien keine Begriffsmerkmale, sondern wesentlich nur technische Hilfsmittel des Terminhandels.[3])

Experte Prof. v. Schullern erblickt gleichfalls in der Scontration kein charakteristisches Moment, aber vielleicht ein qualificierendes Element des Terminhandels; er bezeichnet den Terminhandel als den Inbegriff jener Lieferungsgeschäfte, welche Kraft ihrer Natur und auf Basis der Usancen fungibile Ware durch ein fungibiles Geschäft auf dem Wege über die Preisnotierung für den allgemeinen Markt wirksam machen.

Bezüglich des Verhältnisses der Handelsform des Termingeschäftes zum Differenzgeschäfte, dessen Merkmal durch den Geschäftszweck gegeben

---

[1]) Prot. der Enquête III, S. 625 f.

[2]) Enquête-Protokolle I, S. 526 f.

[3]) Ibid. II, S. 72 f.

ist, begegneten sich v. Schullern[1]) und der Verfasser[2]) in der Aufstellung gewisser Kategorien. Schullern unterscheidet die Termingeschäfte in solche, bei denen von vorneherein nichts anderes intendiert ist, als dass der Gewinnende vom Verlierenden die Differenz ausgezahlt erhält; ferner Termingeschäfte, die auf effective Lieferung abzielen und mit solcher enden (effective Termingeschäfte, handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte nach Usancen); endlich Termingeschäfte zu Sicherungszwecken, welche nicht in der Absicht geschlossen werden, reell zu effectuieren, bei denen aber Zufälle irgendwelcher Art die effective Lieferung bewirken können.

Verfasser hingegen unterscheidet folgende Kategorien: Termingeschäfte, die durch effective Lieferung und Uebernahme abgewickelt werden; solche, die abgeschlossen werden in der Absicht, dass effectiv erfüllt werde, aber infolge eines im Laufe der Geschäftsdauer eingetretenen Umstandes mittelst Differenzzahlung abgewickelt werden; dieselben gleichen thatsächlich den Differenzgeschäften, sind aber juristisch nicht als solche aufzufassen. Ferner gibt es Termingeschäfte, welche, zur Sicherung von Effectivgeschäften abgeschlossen, die Ausgleichung durch Differenzzahlung intendieren: solche Geschäfte wären juristisch, aber nicht ihrem wirtschaftlichen Zwecke nach als Differenz(Spiel)geschäfte zu betrachten. Endlich die eigentlichen Differenz-(Spiel)geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck bloss auf Gewinnlucrierung infolge Veränderung des Börsenpreises ohne Absicht effectiver Lieferung oder Uebernahme gerichtet ist.

Aus dieser Kategorisierung geht hervor, welche Schwierigkeiten es bereitet, die Termingeschäfte einer einheitlichen Rechtsnorm zu unterstellen.

Mit dem Verlaufe und den Ergebnissen der Enquête befasste sich zunächst die landwirtschaftliche Abtheilung des Industrie- und Landwirtschaftsrathes, welche ein Subcomité mit dem Auftrage bestellte, den Bericht über Verlauf und Ergebnis der Enquête zu erstatten und zugleich meritorische Anträge in Bezug auf die Frage der Abschaffung oder Reform des börsenmässigen Getreideterminhandels zu stellen. Das Subcomité erstattete in der Sitzung vom 6. Mai 1901 zwei Referate, deren erstes vom Berichterstatter Robert Sand den Antrag auf Verbot des Terminhandels und auf eine weitgehende Reform der Productivbörse stellte, während der Correferent Prof. v. Schullern lediglich den Antrag auf eine einschneidende Reform der Productenbörse stellte. Prof. v. Schullern zog seinen Bericht zurück, nachdem das Referat des Referenten Sand mit Stimmenmehrheit angenommen worden war.[3])

Mit diesen Ergebnissen befasste sich sodann das Subcomité des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, welches durch seinen Berichterstatter Abg. Hofrath Dr. Ploj die principiellen Forderungen der Landwirte in folgender Weise formulierte:

---

[1]) Enquête-Protokolle III, S. 129 ff.

[2]) Ibid, II, S. 573.

[3]) Vergl. den Bericht des Subcomités des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses über den Antrag Heimrich und Genossen etc. vom 30. October 1901, S. 3.

1. Verbot des börsemässigen Terminhandels in landwirtschaftlichen Boden- und Mahlproducten, und zwar in der Art, dass hierdurch das effective Getreidelieferungsgeschäft auf Zeit nicht beeinträchtigt wird.

2. Aufhebung der Bestimmungen des Artikels 357 des Handelsgesetzbuches.

3. Für alle an den Productenbörsen abgeschlossenen Geschäfte ist die Declarationspflicht zu statuieren und sind für die Unterlassung der Declaration, beziehungsweise für die Angaben unwahrer Facten über ein abgeschlossenes Börsegeschäft strafrechtliche Bestimmungen zu normieren.

4. Unterstellung der Productenbörsen unter das Ackerbauministerium und das Handelsministerium, Ernennung des Börsecommissärs und seiner Stellvertreter durch das erstgedachte Ministerium. Ausgestaltung des Ueberwachungsrechtes des Börsecommissärs in der Art, dass dasselbe in der wirksamsten Weise ausgeübt werden kann.

5. Modificierung, beziehungsweise entsprechende Ausgestaltung der Usancen. Gewissen, im Verordnungswege zu bestimmenden landwirtschaftlichen Corporationen ist in Hinsicht auf die Usancen ein Einspruchsrecht zuzugestehen.

Die Usancen unterliegen der Genehmigung der beiden genannten Ministerien.

6. Die Bestimmungen über den Commissionshandel in landwirtschaftlichen Producten sind entsprechend abzuändern und insbesondere das Recht auf Selbsteintritt und Selbstbefriedigung des Commissionärs dermaassen zu formulieren, dass eine Benachtheiligung der Committenten hintangehalten erscheint.

7. Die Schiedsgerichtsordnung ist in der Richtung abzuändern, dass den Vorsitz bei den Verhandlungen dieses Gerichtes geprüfte Richter zu führen haben, dass sowohl den Parteien als auch dem Vorsitzenden ein Berufungsrecht gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes zusteht.

8. Die landwirtschaftlichen Producenten haben in der Börseleitung eine entsprechende Vertretung zu finden. Die Nominierung dieser Vertreter hat durch die im Verordnungswege bekanntzugebenden landwirtschaftlichen Corporationen zu erfolgen.

Aus den von den Landesculturräthen, beziehungsweise Landwirtschaftsgesellschaften und von den Handels- und Gewerbekammern in Vorschlag gebrachten Persönlichkeiten und aus den Mitgliedern der Börsekammer ist ein aus je 8, zusammen also aus 24 Mitgliedern bestehender Börseausschuss für die Dauer der Functionsperiode der gedachten Körperschaften zu wählen, welcher dem Ackerbau- und Handelsministerium in allen Börsenangelegenheiten als Beirath zu fungieren hat.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. November 1901 legte sodann die Regierung den eingangs erwähnten Gesetzentwurf sammt Motivenbericht vor.[1]) Die den Terminhandel betreffenden Partien der Regierungs-

[1]) Vergl. darüber die Artikel in der „Neuen freien Presse“ vom 20. und 21. November 1901, Nr. 13.377 und 13.778: „Der Gesetzentwurf über die Börsen für landwirtschaftliche Producte“ und „Der Motivenbericht zum Gesetzentwurfe“.

vorlage bildeten kurze Zeit darauf den Gegenstand einer durch einen Dringlichkeitsantrag veranlassten Debatte im Abgeordnetenhause, welches sich zu Gunsten eines Verbotes des Terminhandels erklärte und mit 234 gegen 7 Stimmen beschloss, den volkswirtschaftlichen Ausschuss zu beauftragen, in diesem Sinne Gegenvorschläge zu erstatten.

II.[1])

So ist denn, obwohl in solcher Weise sorgfältigst vorbereitet, selten ein Entwurf entschiedener von den Interessenten abgelehnt worden, als die Regierungsvorlage über den Börsenhandel mit Getreide und Mühlenfabrikaten. Die Landwirte haben, wie erwähnt, beschlossen, über die Vorlage zur Tagesordnung überzugehen und es ist ihnen gelungen, das Abgeordnetenhaus fortzureissen; auch die Börsenpartei wollte fast, wenigstens in der ersten Aufwallung, über die Börse selbst zur Tagesordnung übergehen und proclamierte es als ein Gebot der Selbstachtung, diese in ihren Augen entwürdigte Institution zu sprengen. Nun kam diese Extase — jeder Theil reclamierte ja den „Faustschlag" für sein Gesicht — niemand unerwartet, am wenigsten vielleicht, nach gewissen Ereignissen der jüngsten Zeit, den Urhebern der Gesetzvorlage. Man kann annehmen, dass ihre Gemüthsverfassung durch eine starke Note von Selbstironie oder Resignation charakterisiert war, als sie in dem sorgfältigen, klaren und in der Darstellung des Terminhandels zu wissenschaftlicher Höhe sich erhebenden Motivenberichte dort gerade die Argumente häuften und aufs überzeugendste zu gestalten suchten, wo aller Liebe Müh' vergeblich war und bleiben musste.

Denn kurze Zeit nach der Enquête ist es klar geworden, dass ihre Ergebnisse vielleicht für die Wissenschaft, aber sicherlich nicht für das praktische Problem Bedeutung gewinnen, und dass jeder Entwurf, der diesen Ergebnissen entspräche, von beiden Theilen zunächst zurückgewiesen werden würde. Kein Raisonnement konnte den Landwirten das vorzügliche Argument rauben, das Herr Dr. Lecher in der Enquête vorbrachte und womit er bewies, dass er nicht nur die glänzendste Dauerrede zu halten, sondern auch in der kürzesten Form, ja, in einem einzigen Satze zu sagen vermöge, was entscheidender sei, als drei Bände Enquêteprotokolle mit ihrem Convolut von Wissenschaft, praktischer Erfahrung und Statistik: das Dictum nämlich, dass sich im Abgeordnetenhause keine 30 Stimmen für den Terminhandel finden würden. Ja, es hat sich herausgestellt, dass Herr Dr. Lecher eher optimistisch veranlagt ist. Die Partei der Börse aber liess sich dadurch, dass sie die Bestimmungen über die Organisation der Börse vielleicht zu sehr aus dem Gefühlsstandpunkte heraus beurtheilte und mit der Errungenschaft der Autonomie einen Anklang an erworbene Rechte verbindet, ver-

[1]) Dieser Theil des Aufsatzes entstammt einem Referat, welches Verfasser am 10. December 1901 in der „Gesellschaft österreichischer Volkswirte" über die Regierungsvorlage erstattet hat. Ueber die Discussion vgl. unten S. 7. 9. ff.

leiten, ihrerseits den besagten drei Bänden und sonstigen Argumenten den Rücken zu kehren. Allein das Statut einer Börse ist kein erworbenes Recht, Sentiments sind keine Argumente und eine an Einstimmigkeit grenzende Mehrheit im Parlamente imponiert, aber sie muss nicht überzeugen. Daher mag es wohl gestattet sein, auf die Gefahr hin, beide Parteien unzufrieden zu stellen, zu erklären: dass vorbehaltlich aller Kritik des Gesetzentwurfes im einzelnen, seine beiden Principien: Aufrechterhaltung des Terminhandels in gründlich reformierter Form und Reform der Börsenorganisation gesund sind und der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechen, welche in gemeinsamer, monatelanger Arbeit gewonnen wurde.

Bei der Börsenpartei, als dem politisch schwächeren Theil, muss aber und wird die Phase der verstandesmässigen Prüfung zuerst eintreten. Sie empfand aufs stärkste als einen Eingriff in ihre Autonomie: das der Regierung vorbehaltene Recht, die Hälfte der Mitglieder der Börsenleitung zu ernennen (§ 5 des Entwurfes) und die Usancen und Liquidationsvorschriften zu genehmigen (§ 8). Das sind gewiss einschneidende Neuerungen, aber die Autonomie der Börse ist kein Axiom, sondern das revisionsfähige Organisationsprincip einer öffentlichen Anstalt. Dadurch, dass der Entwurf seine Geltung auf landwirtschaftliche Börsen einschränkt — solche Börsen, an denen Getreide oder Mühlenfabrikate gehandelt werden (§ 1) —, erleichtert er es ungemein, einen objectiven Standpunkt für die Kritik dieses Organisationsprincips zu finden. Die landwirtschaftlichen Börsen in Oesterreich, vor allem die Wiener Börse, sind wesentlich Getreidebörsen. Der Börsenhandel in Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten ist von weit geringerer Bedeutung als der Getreidehandel, und ein Terminhandel in Mühlenfabrikaten besteht überhaupt nicht. Der Vorstand der „Börse für landwirtschaftliche Producte" in Wien bestand nun zur Zeit der Enquête aus 18 Getreidehändlern, 8 Müllern, 3 Bäckern und einem Lagerhausdirector (Experte Schwitzer, Prot. II 168). Zwei von den Müllern sind auch, sozusagen im Nebenbetriebe, Grossgrundbesitzer. Die Autonomie dieser Getreidebörse charakterisiert sich also heute dadurch, dass die Producenten derjenigen Güter, über deren wirtschaftliches Schicksal an der Börse entschieden wird, in der Börsenleitung nicht vertreten sind. Das ist ja sicherlich historisch durch die strenge Arbeitstheilung zwischen Production und Handel auf diesem Gebiete erklärlich, allein es hat infolgedessen das Princip der Autonomie an der Getreidebörse dennoch eine ganz andere Bedeutung als an den übrigen Warenbörsen oder an den Effectenbörsen. Denn die autonome Effectenbörse beispielsweise wird schon rechtlich (durch das Curienwahlrecht der Actiengesellschaften), noch mehr aber thatsächlich von den Banken, speciell den Emissionsinstituten, beherrscht, welche das Producenteninteresse an den börsenmässig gehandelten Wertpapieren repräsentieren. Auch an den Warenbörsen stehen die Producenten der wichtigsten Artikel — Spiritus, Zucker, Petroleum etc. — dem Börsenleben keineswegs ferne, sie durchdringen es vielmehr mit ihrem Geiste und passen seine Formen und Einrichtungen den Bedürfnissen ihrer Production an.

Das erhebt ja die Organisation dieser Börsenkategorien noch nicht über alle Kritik, allein es erfüllt wenigstens das formale Princip der Autonomie mit einem lebendigen und gerechteren wirtschaftlichen Inhalte. Die Börse ist ja nicht bloss ein Ort, an welchem sich bequem und rasch Besitzwechsel in den gehandelten Gütern vollziehen; eine ihrer wichtigsten Functionen ist es auch, den Process der Preisbildung zu concentrieren und zu formalisieren. Die Formen des Börsenverkehrs sind aber nicht nur für die Ermittlung der Preise von Bedeutung; die Bedingungen für die Eingehung und Abwicklung von Börsengeschäften sind mehr als blosse juristisch-technische Hilfsmittel des Börsenverkehrs, sie sind auch Factoren der Preisbildung selbst, deren Wichtigkeit nicht verkannt werden darf, wenn auch, in letzter Linie, Bedarf und Vorrath, Angebot und Nachfrage entscheiden. Ob ein Effect oder eine Ware bloss per Cassa oder auch auf Termine, ob auf längere oder kürzere Termine, in welchen Schlusseinheiten, in welcher Type eine Ware, in welcher Börsengruppe: Coulisse oder Schranken, ein Wertpapier gehandelt wird und andere formale Einrichtungen mehr: das sind sehr einflussreiche Momente, nicht bloss für die richtige Ermittelung der Preise, sondern auch für ihre Bildung, und jede Veränderung in ihnen beeinflusst die Curve, in der die Preise auf einem organisierten Markte zeitlich verlaufen. Daran zu vergessen erlaubt am wenigsten eine Discussion über den Entwurf, in deren Centrum das Problem steht, welchen Einfluss auf die Preisbildung gerade eine bestimmte Form des Börsenverkehrs, nämlich der Terminhandel, ausübt. Und nur, wenn man den formalen Einrichtungen des Börsenverkehrs diese preisbestimmende Kraft absprechen will, kann man eine Autonomie befürworten, die den Producenten in jenem Verwaltungsorgan, das die Börsenordnung bestimmt und handhabt, keinen Platz gewährt. Die Autonomie der Getreidebörse muss mehr sein, als eine blosse Autonomie der Handelsinteressen!

Die Börse allerdings beruft sich darauf, dass sich ihr Princip in dem Vierteljahrhundert autonomer Verwaltung bewährt und Wien aus einem Getreidemarkte zu einem grossen Getreideplatze erhoben habe. Wiens Entwickelung während dieses Zeitraumes ist nicht zu bestreiten, und man kann es als enquêtemässig erwiesen annehmen, dass auch die autonome Getreidebörse Reformen eingeführt, die Typen verbessert, eine leistungsfähige, schiedsgerichtliche Organisation geschaffen habe, gegen die begründete Angriffe nicht vorgebracht wurden und dass, insbesondere seit der Wirksamkeit der Civilprocessordnung, auch dem Missbrauche der Börse zum Differenzspiele börsenfremder Kreise wirksam gesteuert wurde. Aber die Entwickelung Wiens zu einem Getreidestapelplatze hängt inniger als mit dem Principe der Börsenautonomie zusammen mit zollpolitischen und Verkehrsverhältnissen, mit der Ausbildung des Creditwesens, ja selbst mit dem Terminhandel, den gleichwohl im ersten Sturm der Leidenschaft die Börse bereit war, preiszugeben, um die „Autonomie" zu retten. Hat denn wirklich dieses Princip des Börsengesetzes vom Jahre 1875, gewiss zunächst auch bestimmt, die damalige Regierung von der Verantwortlichkeit

für die Börsenvorgänge zu entlasten, sich, zum mindesten für die Börsen selbst, so segensreich erwiesen? Hat das Vierteljahrhundert autonomer Börsenverwaltung unser Börsenleben erweitert, es für die Volkswirtschaft fruchtbarer gestaltet, hat es eine lebendige Fühlung der Börsenhändler, auch nur mit den ihnen nächststehenden Kreisen, erzeugt? In einigen wenigen Ländern hat die Börse die Würde einer nationalen Einrichtung: in fast allen besteht jedoch mindestens ein inniger Connex zwischen Grossproduction und Grosshandel und den Börsen. Unsere autonomen Börsen dagegen siechen anämisch dahin. Unfähig zu einer Reorganisation aus eigener Kraft, ihres legitimen Einflusses auf die öffentliche Meinung beraubt, sieht die Wiener Effectenbörse selbst den Contact mit der grossen Industrie und dem Warengrosshandel stetig schwinden, die anderwärts am Börsenleben activ theilnehmen. Dafür wahrhaftig kann man nicht allein die Steuerpolitik der Finanzorgane oder den anticapitalistischen Zug, der durch unsere Stadt geht, verantwortlich machen!

Aus dieser Versumpfung kann unsere Börsen nur ein Weg hinausführen: Sie müssen das formal-juristische Princip der Autonomie, welches nichts anderes bedeutet als ihre Isolierung und Entkräftigung, mit wirtschaftlichem Inhalte erfüllen, indem sie jene Berufskreise, deren Wirtschaftsorganisation eine Ergänzung durch den Mechanismus der betreffenden Börse bedarf und erfährt, zur Theilnahme an der Börsenleitung, zur zielbewussten Ausbildung und Nutzbarmachung dieses Mechanismus für ihre Bedürfnisse veranlassen und heranziehen. In der Enquête, bei ruhigerem Blute, haben auch die Börsenvertreter keinen principiellen Widerstand gegen die Theilnahme der Landwirte an der Börsenleitung erhoben. Ihre Einwendungen waren mehr formaler Natur; sie verlangten, dass die Landwirte der Börse als Mitglieder beitreten und als solche ihr Wahlrecht ausüben sollten. Ich nenne das formal, weil dieser Vorbehalt praktisch ja bloss die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen von den Landwirten bedingt, aber weder erhellte, dass die Börse einer Stärkung ihrer Finanzen bedürfe, noch auch die Landwirte Anspruch auf Theilnahme an der Verwaltung des Börsenvermögens erhoben haben. Die Regierungsvorlage sucht diesem Formalismus in einer, ich möchte sagen, witzigen Weise die Spitze abzubrechen, indem sie umgekehrt den ernannten Börsenräthen den Charakter von Börsenmitgliedern verleiht (§ 5). Im Principe aber spricht sie den Landwirten und den anderen am Börsenverkehre interessierten Berufskreisen das Recht zu, als Curie in der Börsenkammer vertreten zu sein.

Das Princip ist richtig, aber gegen die Form seiner Verwirklichung — das Ernennungsrecht der Regierung — erheben sich schwere Bedenken. Ich kann nicht umhin, diese Bedenken vorzubringen, obwohl ich anerkenne, dass für eine gewisse Uebergangsperiode dieses Ernennungsrecht vielleicht eine Nothwendigkeit ist und ich daher in meinem praktischen Vorschlage auch diesem Gesichtspunkte Rechnung tragen werde. Es ist principiell allein richtig, den Interessentenvertretungen der verschiedenen in Betracht kommenden Berufskreise ein Delegationsrecht in die Börsenleitung

zu gewähren; wenn der Motivenbericht diesen Vorgang als bedenklich bezeichnet, weil die Börsenhändler sich als „Opfer des Misstrauens“ fühlen, die delegierten Börsenräthe aber eine „besondere Controlbefugnis“ in Anspruch nehmen würden, so ist es wohl nicht wahrscheinlich, dass die von der Regierung ernannten Börsenräthe gerade bescheidener sein werden, aber sie werden — und das ist ausschlaggebend — überdies unverantwortlich sein. Sie sollen ja die Interessen ihrer Berufskreise, nicht Regierungsinteressen vertreten, aber sie werden von der Regierung ernannt. Den ersteren sind sie nicht verantwortlich, weil sie nicht von ihnen bestellt werden; der Regierung nicht, weil sie nicht ihre Interessen zu wahren haben. Eine Selbstverwaltung ohne Verantwortlichkeit ist aber ein Unding. Sie würde insbesondere in höchstem Maasse den Absentismus der ernannten Börsenräthe begünstigen, eine Gefahr, welche ihre Wirksamkeit auf dasselbe Niveau herabschrauben würde, wie die Wirksamkeit der sogenannten Listenrichter, und gegen die im Gesetze Vorsorge zu treffen wäre. Denn die Vertreter der Landwirtschaft sollen ja die Börse nicht bloss mitregieren, sondern auch durch regelmässigen Besuch kennen lernen.

Man versetzt auch den Börsencommissär in eine schiefe Stellung, wenn man ihn, als Regierungsorgan, das über beiden Parteien zu stehen hat, einer Partei gegenüberstellt, die sich gleichfalls als Regierungsorgan bezeichnen darf. Es wäre endlich den Börsenhändlern nicht zu verargen, wenn sie die Befürchtung einer steten Majorisierung durch die ernannten Börsenräthe hegten; denn, dank der — börsentechnisch gesprochen — gleichen „Provenienz“ der letzteren, könnte leicht an die Stelle sachlicher Gesichtspunkte bei Abstimmungen ein gewisser esprit de corps treten.

Die Verleihung eines Delegationsrechtes an die Interessenvertretungen der verschiedenen Berufskreise ist also sicherlich als Definitivum ins Auge zu fassen. Wenn daher die Bedürfnisse der Gegenwart, die Neuheit der Institution, die Schwierigkeit der Auswahl der zu berufenden Körperschaften eine andere Regelung erheischen, so sollte die ganze Materie im Gesetze der Verordnungsgewalt der Regierung vorbehalten sein. — Es wäre aber auch ein Wort zu Gunsten jener „Absatzgenossenschaften“ der Landwirte, die sich an der Börse ständig vertreten lassen, und denen in diesem Falle eine Curialstimme im Börsenrathe zu sichern wäre, einfliessen zu lassen. Welcher Zukunft diese jungen Schöpfungen entgegengehen, ist heute noch ungewiss und es mangelt ihnen nicht an Kinderkrankheiten. Aber sie repräsentieren den wertvollsten Versuch, die strenge Arbeitstheilung zwischen Production und Handel, die einigermaassen die gegnerische Stellung der Landwirte zur Börse erklärt, zu überwinden. Activ am Handel betheiligt, werden die Landwirte gezwungen sein, sich commerziell zu schulen und ein tieferes Verständnis für die specifischen Institutionen des Handels gewinnen. Anderseits wird ihnen die Information über die für Absatz und Preis erheblichen Momente nicht ausschliesslich durch Händler vermittelt werden, in denen sie heute die Vertreter gegensätzlicher Interessen erblicken. An einem innigeren Contacte zwischen diesen commerziellen Organisationen der

Landwirte und der Börse haben beide Parteien und die Volkswirtschaft ein eminentes Interesse und das sollte seinen Ausdruck in der Börsenleitung finden.

Die Regierung behält sich ferner das Recht vor, die Usancen und Liquidationsvorschriften zu genehmigen (§ 8). Hier erhebt sich die Principienfrage: Was sind diese Usancen? Sind sie Handelssitten, Handelsgebräuche oder Handelsgewohnheitsrecht, oder gehören sie einer Kategorie des gesatzten Rechtes an? Handelsgebräuche sind bekanntlich thatsächlich in Uebung befindliche Gebräuche, auf deren Existenz bei der Interpretation des Parteiwillens Rücksicht genommen wird, weil vorausgesetzt wird, dass diese Gebräuche regelmässig einen Bestandtheil des Parteiwillens bilden. Handelsgewohnheitsrecht sind Normen, die durch die Uebung der Betheiligten in Verbindung mit dem Bewusstsein, dass diese Uebung eine Rechtsübung sei, zu Recht werden. Fallen nun die Usancen unter diese Kategorien? Sehr bedeutende Autoritäten, z. B. Pfaff, Cosack u. a., haben sich gegen diese Auffassung ausgesprochen. Und die Enquête hat für die gegensätzliche Auffassung einen schlagenden Beweis erbracht. Auf Grund eiuer vortrefflichen Rede des Professors Dr. v. Gorski, die eine Kritik der Usancen erhielt, hat sich in der Enquête die Vertretung der Börse in loyaler Weise bereit erklärt, die Usancen theilweise zu reformieren. Nun darf man fragen: Kann man am grünen Tische die Handelssitten ändern? Kann eine noch so glänzende Kritik das Handelsgewohnheitsrecht erschüttern? In der That sind die Usancen Ausfluss der Autonomie, gesatztes, statutarisches Recht, für einen Kreis von Interessenten festgestellt durch Organe der Interessenten, auf Grund einer Delegation durch die Staatsgewalt. Und daher muss auch der letzteren das Recht zustehen, auf den Inhalt dieser Normen Einfluss zu nehmen.

Aber wie ist dieser Einfluss zweckdienlich zu gestalten? Nach dem Entwurfe findet ein Genehmigungsrecht statt. Dieser Genehmigung muss — es wäre denn Gefahr im Verzuge — ein Informationsprocess vorangehen, eingeleitet durch eine öffentliche Kundmachung der von der Börsenleitung beschlossenen Vorschriften, gegen die „jedermann“ binnen drei Wochen Erinnerungen einzubringen berechtigt sein soll. Diese Erinnerungen sind von der Börsenleitung zu sammeln, zu begutachten und der Regierung zur Prüfung vorzulegen. Es tritt in diesen Bestimmungen viel liebevolle Sorgfalt der Regierung für ihren Papierkorb zutage, da ja bekanntlich Börsenfragen wegen ihrer Einfachheit sich so recht für eine actio popularis eignen. Es wäre dies von minderem Belange, wenu nicht thatsächlich der Handel ein lebhaftes und berechtigtes Interesse an der Beschleunigung dieser Erledigungen hätte. „Gefahr im Verzuge“ könnte in der Praxis doch nur in den seltensten Fällen angenommen werden, z. B. bei Verlegung von Transportwegen durch Elementarereignisse u. dgl. Mir erscheint es daher weniger beschwerlich, im Verordnungswege die Körperschaften zu bezeichnen, denen ein Reclamationsrecht zukommt. Aber auch dies dürfte in manchen Fällen überflüssig sein, und selbst das Genehmigungsrecht der Regierung

könnte entfallen. Dann nämlich, wenn die Usancen von einer qualificierten Majorität aller Börsenräthe beschlossen worden sind, in welcher alle Interessengruppen vertreten wären. Zur Wahrung höherer staatlicher Interessen würde in diesem Falle ein kurzfristiges Einspruchsrecht des Börsencommissärs genügen. Aber um solche Interessen wird es sich ja in aller Regel nicht handeln, sondern um ein Compromiss zwischen den Interessen der verschiedenen Berufskreise. In Ermangelung einer qualificierten Mehrheit aber — also, wenn die Gefahr der Majorisierung wichtiger Interessengruppen besteht — hätte das Reclamationsverfahren und das Genehmigungsrecht der Regierung unter Festsetzung bestimmter Fristen für seine Ausübung einzutreten. Ist eine Frist bestimmt, so ist dem Unterschiede zwischen Genehmigungs- und Untersagungsrecht der Regierung nur eine theoretische Bedeutung beizumessen: denn ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof findet wegen des freien Ermessens in keinem Falle statt.

Eine derartige Regelung dieser vielumstrittenen Frage scheint uns keinen Eingriff in die Autonomie der Börse, sondern vielmehr eine fruchtbare Fortbildung dieses Princips zu bedeuten.

Neben den Vorschriften, deren Genehmigung sich die Regierung vorbehält, treten zwei Gruppen von Normen hervor, die das Gesetz selbst feststellt und deren Aufnahme in den Entwurf die leidenschaftlichste Erregung auf beiden Seiten entfacht hat: die §§ 9—12 einerseits, welche die wichtigsten Usancen des Terminhandels regeln, und die Vorschriften über die Coursnotierung (§§ 13—20) anderseits.

Die §§ 9—12 tragen den wichtigsten Forderungen, welche an die Reform des Terminhandels gestellt wurden, Rechnung.

Diesen §§ 9—12 kommt zunächst eine grosse principielle Bedeutung zu. Denn sie enthalten die gesetzmässige Festlegung der Aufrechterhaltung eines reformierten Terminhandels; sie enthalten die Erklärung der Regierung, dass sie die ihr von verschiedenen Seiten suggerierte Mentalreservation, den Terminhandel auf dem Umwege über das Genehmigungsrecht der Usancen todtzureformieren, ablehne. Auf diese principielle Bedeutung und die schroffe Ablehnung, die der Entwurf deshalb erfahren hat, werde ich später ausführlich zurückkommen. Zunächst sei es mir gestattet, diese wichtigen Bestimmungen einzeln vorzuführen.

§ 9 führt bei Termingeschäften den Kündigungszwang ein, unter obligatorischer Benützung des officiellen Liquidationsbureaus nebst Registrierungszwang für die Kündigungsscheine, und untersagt Kündigungen an sich selbst und Abwickelungen ohne Kündigung (Compensationsabwickelungen). § 10 sichert den wirklichen Besitz des Verfügungsrechtes über die Ware auf Seite des Kündigenden (Verbot der sogenannten Luftkündigungen und mehrfacher Kündigung mit derselben Ware). Beide §§ stehen unter der Strafsanction des § 24 (Geldbusse bis 5000 Kronen, Ausschluss vom Börsenbesuche). Diese Bestimmungen stehen theils im Einklange mit schon bestehenden Verhältnissen; so existieren z. B. keine

Kündigungen an sich, theils sind sie selbst von competenter Börsenseite befürwortet worden. Ein Einwand wurde nur gegen die obligatorische Kündigung respective den Ausschluss der Compensationsabwickelung erhoben, und zwar wegen der Coulisse. Allein der Credit der Coulisse beruht nicht auf der Kürze der Termine, sondern darauf, dass sich die Coulissiers täglich glattstellen (vergl. die Erfahrungen, die an der Effectenbörse bei Einführung der Ultimoliquidation gemacht wurden). § 11 regelt das dem Käufer vorbehaltene Recht der Vorexpertise im Sinne der Enquête. Die Expertise ist nicht obligatorisch, sondern in Käufers Wahl gestellt, sie erfolgt erst nach der Ankündigung. Es wäre, um die Vorexpertise regelmässig zu ermöglichen, allerdings wünschenswert, dass dem von kaufmännischer Seite oft geäusserten Verlangen nach Verbesserung der Lagerhausverhältnisse in Wien Rechnung getragen werde. § 12 regelt die Ausgleichung von Mehr- oder Minderwert der gelieferten Ware im Verhältnisse zur Usancequalität. — Zu erwähnen sind noch die wichtigen civilrechtlichen Bestimmungen der §§ 21 und 22. § 21 [1]) enthält das Verbot von Anschaffung und Veräusserungsgeschäften mit der Vereinbarung sofortiger Fälligkeit bei Preisänderung sowie von Geschäften mit Nachschussclausel, wenn bei Coursrückgängen mangels der Leistung des Nachschusses Fälligkeit mit dem Rechte der Befriedigung ohne gerichtliches Verfahren vereinbart wurde, unter der Sanction der Nichtigkeit. Der hierdurch gewährte Schutz gegen das „Werfen aus dem Engagement" ist zu begrüssen, da das letztere der Volkswirtschaft empfindliche Wunden schlägt. Die im Motivenberichte für diese Bestimmung als maassgebend erklärte Absicht, ein Kriterium für reine Spielgeschäfte zu schaffen, scheint uns jedoch durch diese Norm nicht verwirklicht. Derselbe Paragraph schränkt den Differenzeinwand in einer den Geboten von Treu und Glauben entsprechenden Weise ein, indem er das Verbot der Rückforderung von Deckungen auf Grund des Spieleinwandes ausspricht. — Von obigem Grundsatze sind wichtige Ausnahmen festgelegt zu Gunsten der öffentlichen Creditinstitute und Lagerhäuser. Auch der überaus fruchtbare, von Professor Grünhut in die Debatte geworfene Gedanke der Schaffung einer besonderen Börsenrechtssphäre ist in diesem und im folgenden Paragraph zur Geltung gebracht, indem Börsenbesucher und protokollierte Kaufleute den besonderen Favor dieser Verbote nicht geniessen. Sie müssen vielmehr für ihre Acte voll einstehen. § 22 erheischt für die Unterwerfung unter die Usancen schriftliche Vereinbarung und für Börse- und handelsfremde Kreise überdies Kenntnisse der Bedeutung dieser Vereinbarung. Die Unterwerfung unter das Schiedsgericht bewirkt daher nicht mehr ipso jure auch die Unterwerfung unter die Usancen. — Mit diesen Bestimmungen, deren juristischer Inhalt hier allerdings nicht ausgeschöpft werden kann, muss man sich im wesentlichen einverstanden erklären. Manche juristisch-

[1]) Vergl. Prof. Karl Adler: Der § 21 der Regierungsvorlage betreffend die Organisierung der Börsen etc. in der „Allgemeinen Oesterreichischen Gerichtszeitung" vom 11. und 18. Jänner 1902, 53. Jahrgang, Nr. 2 und 3.

technische Details wären allerdings verbesserungsbedürftig. So besagt z. B. § 19: „Das Verfügungsrecht über die Ware bleibt an den Kündigungsschein gebunden." Wie aber, wenn über dieselbe Ware bereits ein Lagerschein ausgestellt ist? Die Circulation der letzteren könnte durch diese Bestimmung beeinträchtigt werden, welche aus dem Kündigungsscheine bei wörtlicher Interpretation ein Warenpapier machen würde, während sie offenbar bloss den Zweck verfolgt, festzustellen, dass jeder Empfänger des Küudigungsscheines durch denselben die im § 9 vorgeschriebene Verfügungsberechtigung über die Ware ausweisen kann. Ferner: Erstreckt sich die Strafsanction des § 24 auch auf den Erfüllungsvorzug des § 9, Absatz 2, wenn derselbe z. B. in Zahlungsstockung seinen Grund hat? — Die Worte „mit Einschluss der beeideten Handelsmakler" sind wohl nur aus Versehen im § 24 stehen geblieben.

Was die Anordnung des § 7 betrifft, die soviel Anfechtung erfahren hat — die Ersetzung des rechtsgelehrten Secretärs des Börsenschiedsgerichtes durch einen rechtsgelehrten Obmann —, so muss betont werden, dass die Wirksamkeit des Schiedsgerichtes in der Equête einen sehr befriedigenden Eindruck hinterlassen hat. Ein Misstrauensvotum ist daher meines Erachtens in dieser Bestimmung nicht zu erblicken, sondern offenbar, wie der Motivenbericht besagt, die Fürsorge dafür, dass die rechtsbildende Thätigkeit des Schiedsgerichtes für die gesammte Rechtsentwickelung, soweit dieselbe in den Händen der Gerichte liegt, fruchtbarer gemacht werde und umgekehrt. Von meinem Standpunkte als Jurist kann ich kaum dagegen auftreten, wie denn auch die Theilnahme von Handelsbeisitzern den Wert der staatlichen Gerichte nur erhöht. Dagegen könnte bei blossen Waren-Expertisen die Mitwirkung des rechtsgelehrten Obmannes entfallen, und hierzu scheint mir § 11 („nach den im Börsenstatute getroffenen Vorschriften") eine geeignete Handhabe zu bieten.

Die Vorschriften über die Coursnotierung (§ 13—21) gehören zu den am meisten angegriffenen Partien des Gesetzes. Ich kann diese Angriffe nicht berechtigt finden. Die Häufung der persönlichen und sachlichen Garantien für die Wahrheit und Vollständigkeit der Notierungen trägt bloss der Thatsache Rechnung, dass die Getreidebörse für weite Kreise der Bevölkerung eben nicht unmittelbar als Markt, sondern als Organ der Preisbildung und Information in Betracht kommt. Der persönliche Apparat ist sehr umfassend. Verpflichtet mitzuwirken sind der Börsencommissär, dessen Vollmachten erweitert sind, unter seinem Vorsitze eine von der Börsenleitung gewährte Courscommission (§ 19) mit paritätischer Vertretung der Berufskreise, die beeideten Sensale betreffs der von ihnen vermittelten Geschäfte (§ 14) und besondere sogenannte Coursregistratoren (§ 16). Berechtigt mitzuwirken ist jedes Börsenmitglied (§§ 15, 19): Für gewisse Arten von Geschäften (§ 15) kann Declarationszwang eingeführt werden. Das Coursmaterial wird zunächst in ein Coursregister eingetragen (§ 16) und nach den Normen des Coursregulativs (§ 20) für die eigentliche Coursredaction verwendet; alle an der letzteren betheiligten

Personen haben auch ihre persönliche Erfahrung nach bestem Wissen zu verwerten. Das Coursregulativ hat Vorsorge für die Deutlichkeit, Allgemeingiltigkeit, Verlässlichkeit, Brauchbarkeit und Actualität der Course und für die Verständlichkeit des Coursblattes zu treffen. Abnormale Course, bedenkliche und Scheingeschäfte bleiben ausser Betracht; dolose Courstreibereien werden unter eine strenge Strafsanction gestellt (§ 26), die allerdings präciser gefasst sein könnte.[1]) Die Bedenken, die gegen diese Bestimmungen geäussert wurden, beziehen sich zunächst darauf, dass unter ihrer Herrschaft der Process der Coursfeststellung sich sehr compliciert gestalten würde. Ohne den Praktikern vorgreifen zu wollen, habe ich doch den Eindruck, dass hier eine Verwechslung vorliegt zwischen den Gesetznormen, die allerdings sehr umständlich sind und es sein müssen, weil sie Erfahrungsregeln in Rechtssätze kleiden, und dem Processe selbst, der an der Hand dieser Rechtssätze doch ein sehr einfacher bleiben kann. So z. B. habe ich oben die ganze Essenz des § 20 in sechs Worte gekleidet; alle praktischen Ziele sind damit ausgesprochen. Das Gesetz aber kann sich nicht begnügen, bloss die Ziele abzustecken, es muss vielmehr auch die Mittel zu deren Verwirklichung festsetzen und daher umständlicher sein.

Die Strafbestimmung gegen vorsätzliche Verletzung der den Mitgliedern der Courscommission obliegenden Pflichten (§ 23) hat den lebhaftesten Widerstand der Börse hervorgerufen. Insofern diese Erregung auf die Befürchtung zurückzuführen ist, dass die Aufnahme dieser Strafbestimmung auf die frühere Wirksamkeit der Börsenorgane ein schiefes Licht werfen könne, muss wohl gesagt werden, dass nur der Motivenbericht oder parlamentarische Erklärungen der Regierung, nicht aber der Gesetztext, solche Deutungen ausschliessen können. Der principielle Einwand aber, dass Ehrenämter nicht mit Strafdrohungen verknüpft werden sollen, hält den Bestimmungen des Gesetzes über die directen Personalsteuern nicht Stand, welche die Mitglieder der Schätzungscommission unter eine besondere Strafnorm stellen. Dagegen sollte, wenn schon der Entwurf aus unbekannten Gründen auf die Einsetzung eines besonderen Ehrengerichtes verzichtet hat, die Handhabung dieses Strafrechtes nicht schlechtweg der „Börsenleitung“ anvertraut sein. Dieses Collegium wird, solange wenigstens die bisherige Kampfesstimmung fortwirkt, keineswegs die Garantien eines judicium parium bieten. Ein Collegium von 30 Personen ist überhaupt, schon wegen der Abschwächung

[1]) Der Motivenbericht selbst (S. 53) hebt hervor, dass durch diese Strafbestimmung auch jene Fälle getroffen sind, in welchen sich der Effect des Täuschungsmittels auf die Preise ziffermässig deshalb nicht mit Sicherheit feststellen lässt, weil die Preisbildung auch von anderen Umständen abhängig war. Solche Fälle seien als Versuch zu bestrafen, wenn die Täuschung durch ein hierzu geeignetes Mittel unternommen wurde. Der Motivenbericht deckt sich nicht mit dem Text des § 26. Letzterer ist einerseits enger („wer . . . einwirkt“) als er es nach dem Motivenbericht sein sollte, anderseits zu weit; es müsste heissen: „durch Abschluss eines zur Beeinflussung der Preise nach der Sachlage geeigneten Scheingeschäftes“.

der Verantwortlichkeit durch die Zahl, ungeeignet, Recht zu sprechen; umsomehr dann, wenn in demselben politische Kämpfe stattfinden. Es muss vielmehr eine ständige Disciplinarcommission, aus wenig Mitgliedern bestehend, vorgesehen werden. Diese Commission wäre nach dem Vorbilde der Courscommission, mit paritätischer Vertretung beider Berufskreise, von der Börsenleitung zu wählen, unter Aufrechthaltung des allgemeinen strafprocessualen Grundsatzes, dass bei Stimmengleichheit die dem Beschuldigten günstigeren Stimmen entscheiden. Erhebliche Verletzungen der Amtspflichten wird wohl auch die Partei des Beschuldigten nicht decken wollen und können. Auch müsste der Beschuldigte ein Recusationsrecht wegen Befangenheit geniessen, bei dessen Ausübung die Entscheidung dem Börsencommissär zufiele. Unter diesen Garantien kann, glaube ich, auch künftighin die Courscommission in Ehren ihres Amtes walten. Was jedoch das Disciplinarstrafrecht, dem die sogenannten Coursregistratoren unterstellt sind, betrifft, so ist dasselbe ohnehin demjenigen nachgebildet, dem sie schon vermöge ihrer Eigenschaft als Handelsmäkler nach dem Gesetze unterstehen.

Indem wir uns wieder der principiellen Bedeutung der Bestimmungen über den Terminhandel zuwenden, ist vorauszusenden: Diese Bestimmungen stehen nur noch auf dem Papiere. Das Abgeordnetenhaus ist über sie zur Tagesordnung hinweggegangen, und ein Nekrolog ist alles, was man darüber schreiben kann. Aber auch ein Nekrolog gestattet mitunter, die Wahrheit zu sagen.

In dem Kampfe gegen den Terminhandel steckt zweifellos ein gutes Stück reiner Machtpolitik. Eine blosse Handelsform! Die Handelsform einer Börse! Welches corpus vile! Welche Lust, die compacte Majorität dagegen aufmarschieren zu lassen; welch günstiges Object, die Scharen zu ralliieren, zu einem künftigen, vielleicht wichtigeren Vorstosse. Aber der Kampf der Landwirtschaft gegen den Terminhandel findet seine Erklärung auch in wichtigen Thatsachen der Wirtschaft. Die Landwirtschaft steht mehr als irgend ein anderer Productionszweig im Banne zeitlich und örtlich gegebener Productionsbedingungen. Das heisst: der Factor Productionskosten ist bei ihr weniger veränderlich als in allen anderen Wirtschaftszweigen. Es hängt dies zusammen mit der Bindung des Capitals in der Landwirtschaft, mit der Bodenverschuldung, mit der natürlichen Schwierigkeit, die wichtigsten Defensivwaffen anderer Productionszweige gegen ungünstige Conjuncturen: Specialisierung der Production, temporäre Ausdehnung und Einschränkung des Betriebes — auch nur annähernd in gleichem Umfange oder mit gleichem Erfolge anzuwenden. Der ausserpersönliche Factor alles Wirtschaftslebens, die Conjunctur, hat in keinem anderen Productionszweige ein gleiches Uebergewicht über den persönlichen Factor: Productionskosten. Und die Conjunctur ist für die mitteleuropäische Landwirtschaft seit mehreren Jahrzehnten überwiegend ungünstig. Die Conjunctur aber wird durch den Terminhandel vermittelt. Der Handel, der die Conjunctur nicht umgehen kann, der an beiden Polen seines Wirtschaftsprocesses, bei Anschaffung und Veräusserung, von der

Conjunctur ergriffen wird, ist gezwungen, auf sie mit einer specifischen Function zu reagieren. Das Organ für diese Function ist der Terminhandel, seine Aufgabe, die Weltconjunctur ökonomisch erfassbar zu machen, sie möglichst klar zu vermitteln. Der Terminhandel in seiner vollkommensten Gestalt, von allen Irrungen und Missbräuchen befreit, müsste die Conjunctur getreulich wiederspiegeln. Aber in diesem Spiegel würde die Landwirtschaft überwiegend eine ihr ungünstige Conjunctur erblicken. Und daher das natürliche Bestreben, den Spiegel zu zertrümmern.

Es braucht nicht gesagt zu werden, dass dieses Bestreben fehl geht. Der Terminhandel ist nicht identisch mit der Conjunctur. Die deutsche Landwirtschaft hat dies an ihrem eigenen Leibe erfahren. Sie hat vor fünf Jahren den Terminhandel in ähnlicher Weise parlamentarisch ecrasiert, und sie kämpft heute mit einem grossen Theile des deutschen Volkes einen erbitterten Kampf um Erhöhung der Getreidezölle. Und der damalige Sieg ist heute eine Waffe in der Hand ihrer Gegner.

Der Terminhandel ist ferner der Landwirtschaft antipathisch durch die Eigenart und Schwerverständlichkeit seiner Einrichtungen. Die Generalisierung der Warenqualität zur Type — ein Essentiale des Terminhandels — entspricht den Productionsverhältnissen in den Vereinigten Staaten; dem heimischen Landwirte, der auf seine Sorte stolz ist, widerstrebt sie. Vor allem aber kommt in Betracht, dass der Terminhandel in seiner wichtigsten, der Sicherungsfunction, eine eigenartige Duplicität der Geschäftsabschlüsse bedingt, indem jeder Effectivverkauf einen Terminkauf, jeder Effectivkauf eine Baisseoperation auf dem Terminmarkte auslöst. Der Landwirtschaft gegenüber ist aber der Händler Käufer, seine Bethätigung auf dem Terminmarkte daher der Sündenfall, der auf die Landwirtschaft zurückfällt. Daher die Theorien von der essentiel preisdrückenden Wirkung des Terminhandels, von der Begünstigung selbst unrentablen Imports durch eine angeblich dem Terminmarkte eigenthümliche Form der Arbitrage. Mit diesen Theorien sich hier auseinanderzusetzen ist unmöglich. Es muss auf die vorzüglichen Ausführungen des Motivenberichtes und auf die Enquêteprotokolle verwiesen werden.[1]) Abstract gesprochen, bedeutet jedoch diese Inversion des Geschäftes auf dem Terminmarkte die in die Form eines Verzichtes auf Conjuncturgewinn gekleidete, also aus entgangenem Gewinne resultierende Versicherungsprämie gegen Conjuncturverlust. Die allergrössten Getreidehäuser betheiligen sich bezeichnenderweise am Terminhandel nicht; sie machen die Versicherung in sich. Die Aufhebung des Terminhandels muss daher mit derselben Nothwendigkeit dazu führen, den Getreidehandel in den Händen der capitalsstärksten Häuser zu concentrieren, mit der das Verbot des Terminhandels in gewissen Sorten von Wertpapieren diesen Zweig des Effectenhandels in die Hände der deutschen Grossbanken gespielt hat. Ich brauche nicht auszuführen, dass das für die Landwirtschaft kein Vortheil wäre: aber

---

[1]) Vergl. Motivenbericht S. 18 f., insbesondere aber S. 21 ff., ferner meine Ausführungen in der 26. Sitzung der Enquête, Protokoll III, S. 480 ff.

in entschiedenster Weise würde sich der Nachtheil einer solchen Entwickelung für die Consumenten, das sind in diesem Falle die weitesten Volksschichten, äussern.

Allein der Terminhandel ist endlich auch weit davon entfernt, ein automatisch registrierendes Barometer der Conjunctur zu sein. Seine Triebfedern sind Meinungen, seine Mittel sind Wirtschaftsacte, nach aussen gleichartig, in ihrer Motivation tausendfältig verschieden; seine Wirkungen psychologisch vermittelt, daher oft völlig incommensurabel mit den Ursachen, die sie hervorrufen. Ebensoviel mögliche Fehlerquellen als Merkmale, in ihrer Gesammtwirkung geeignet, den Terminhandel zeitweilig zu einer grossen Fehlerquelle zu gestalten, die Conjunctur zu entstellen, die Conjunctur zu verschärfen, ja, neben der Weltconjunctur eine besondere technische Börsenconjunctur zu schaffen. Die Einrichtungen des Terminhandels gestatten es, die Capitalsübermacht einer der Parteien zeitweilig mit solchem Nachdruck zur Geltung zu bringen, dass die andere Partei vernichtet wird, ehe sie die von ihr richtig erkannte Conjunctur ausnützen kann. Der Terminhandel ist nicht ein blosses Accessorium des Effectivhandels, er kann auch selbständig *bewirtschaftet* werden, und diese Bewirtschaftung kann in der Form des verderblichsten Differenzspieles erfolgen. Diese Uebelstände und Missbräuche *können* nicht bloss bestehen, sie haben *wirklich* bestanden, auch in Wien bestanden; sie haben der Opposition der Landwirte gerechte Nahrung gegeben, und wenn es in den letzten Jahren wesentlich besser geworden ist, wenn spontan und im Anschlusse an die Processgesetzgebung Reformen eingeführt wurden, so darf nur bedauert werden, dass das Princip der Autonomie in seiner formalen Auffassung dem entgegenstand, dass diese Reformen unter Mitwirkung und unter den Augen der Landwirte durchgeführt wurden. Denn wir ständen dann heute vielleicht nicht vor dem Problem, altgewordenen Hass zu kühler Kritik abzustimmen.

Gewiss, der Terminhandel verträgt die volle Freiheit nicht, seine Luft soll und muss gründlich „assaniert“ werden. Aber *gerade* ein Versuch solch *gründlicher* Assanierung, strenger Reglementierung dieser Handelsform, zum erstenmale in Europa auf Grund sorgfältigst gesammelter Erfahrungen und in grösserem Stile gemacht, liegt nun vor uns. Die Landwirte haben ihn trotzdem fast mit Empörung zurückgewiesen. So scheint es denn vorläufig der Weisheit letzter Schluss zu sein: besser gar kein, als selbst ein reformierter und reglementierter Terminhandel! Ich fürchte aber, dass zwar unser Handel eine schwere Störung erfahren, dass aber unseren Landwirten dieselbe Enttäuschung, wie den deutschen, beschieden sein wird.

Da ist zunächst die Sorge um das famose Problem der gesetzlichen Abgrenzung des perhorrescierten sogenannten Biancotermingeschäftes von dem effectiven Lieferungsgeschäfte, das die Landwirte selbstverständlich gerne uns, den Juristen, überlassen werden. Aber ich glaube, wir Juristen werden die Aufgabe mit Dank ablehnen müssen, nicht aus Bescheidenheit, denn wir Juristen sind nicht bescheiden — sondern weil das Problem unlösbar ist; es ist die Quadratur des Cirkels. Das zeigt nicht bloss die

praktische Erfahrung in Deutschland, nicht bloss die vergeblichen Bemühungen ausgezeichneter Juristen im österreichischen Abgeordnetenhause. Das zeigt auch die Logik.

Was ist das Problem? Eine Geschäftsform derart definieren, dass, wenn ein Singularfall dieser Geschäftsform, eine Einzelerscheinung, zur Cognition des Richters kommt, er dieselbe zu erkennen, der Norm zu unterstellen imstande ist. Was aber ist in Wirklichkeit der Fall? Da ergibt sich, dass der Terminhandel wesentlich nur als Massenerscheinung zu verstehen und zu definieren ist. Alle Merkmale — Generalisierung des Geschäftsinhaltes, Scontraction etc. — sind Merkmale der Massenerscheinung. Und nun ist eben die unlösbare Aufgabe, die Einzelerscheinung so zu definieren, dass in der Definition die Merkmale der Massenerscheinung als solcher Aufnahme finden. Das aber ist unmöglich. Denn Terminhandel kann man definieren, das Termingeschäft nicht. Denn sein Inhalt kann concret mit dem typischen der Terminhandelsgeschäfte übereinstimmen, und es kann doch ein gewöhnliches Lieferungsgeschäft sein. Den Terminhandel kann man auch zerstören, d. h. man kann seine officiellen Einrichtungen durch ein Polizeigesetz unterdrücken. Aber damit drängt man ihn nur in die Heimlichkeit der Bureaus, wie in Deutschland. Und wenn aus dieser Heimlichkeit ein Einzelgeschäft zur Cognition des Richters kommt, welche Anweisung kann ihm das Gesetz geben? Kaum mehr als das: Der Terminhandel ist verboten. Informiere Dich durch einen Cursus der politischen Oekonomie oder durch Sachverständige, was das für ein Ding ist, und sieht ihm das Geschäft ähnlich, so unterdrücke es! Allein, kann man ein solches Blankettgesetz im schlimmsten Sinne schaffen? Kann man an einem solchen Thatbestand eine civilrechtliche Sanction knüpfen, geschweige denn eine noch weitergehende?

Auch die Sorge um die Zukunft Wiens als Getreideplatz werden die Landwirte getrost den Kaufleuten überlassen; aber der leichte Sieg birgt noch andere Sorgen im Schosse.

Der Terminhandel, bei all seinen Misständen und Missbräuchen, ist eine wichtige Informationsquelle, eine Preisbildungsorganisation, deren Wert durch die strenge Reglementierung selbstverständlich bedeutend erhöht wird. Die Landwirte sind leichten Herzens bereit, auf diese Informationsquellen zu verzichten, aber sie werden die Händler kaum verhindern können, ihre Sicherung und ihre Information in Budapest zu suchen und zu finden. Denn kein ernstes Symptom deutet darauf hin, dass die Ungarn ihrerseits die Abschaffung des Terminhandels überstürzen werden. Das ist eine blosse Hoffnung unserer Landwirte, verstärkt durch eine Drohung — kein Terminhandel oder kein Ausgleich! —, deren Verwirklichung selbst die unleugbar grosse Macht der österreichischen Landwirtschaft übersteigt. Die Rede des Ministerpräsidenten Szell hat diese Hoffnung wohl bedeutend abgekühlt. Allein auch abgesehen von der Persönlichkeit eines bestimmten Staatsmannes hat diese Hoffnung wenig innere Berechtigung. Die Ungarn sind keine Freunde grundstürzender Maassregeln, zumal aus blosser Solidarität;

sie werden vielmehr kühlen Blutes zusehen, wie sich ihr Cerealienexport nach Oesterreich unter dem Monopol des Budapester Terminmarktes gestaltet. Sie werden sich höchstwahrscheinlich die Erfahrungen der Enquête zunutze machen, die unsere Landwirte verschmähen; denn sie können, schon um ihre Mühlen und deren heutige Machtstellung zu erhalten, den Terminmarkt mit seiner marktbildenden, mit seiner Capital und Credit ansaugenden Kraft nicht missen. Aber sie werden es auch nicht wollen. Denn ganz im Gegensatze zu der obigen Drohung der Landwirte: die einseitige Verlegung des Terminhandels nach Budapest würde die Aufrichtung einer Zollschranke zu einem für uns umsoviel gefährlicheren Experimente gestalten! Wie! Man will eine Zollschranke aufrichten und leitet diese Maassregel damit ein, dass man dem handelspolitischen Gegner einen leistungsfähigeren Markt 4 Stunden von der Grenze geradezu in die Hände spielt, ihm das Capital, die commerzielle Regsamkeit und Erfahrung einer geschulten, kaufmännischen Schichte zuführt, ihm das rechtliche Monopol einer gerade den Bedürfnissen des internationalen Handels angepassten Handelsform aufzwingt! Und nun die Kehrseite der Medaille, die uns zugewendet ist. Man will eine Zollinie errichten; das heisst, die materiellen Grundlagen der Versorgung des Inlandes mit Brotfrucht von Grund aus verändern, unseren Consum, der sich bisher aus dem Zollinland decken konnte, auf den Import aus dem Zollauslande angewiesen sein lassen; was das bedeutet, zeigt die Erwägung, dass wir im vorigen Jahre 23 Millionen Metercentner aus Ungarn und bloss 2 Millionen Metercentner aus dem Zollausland importiert haben: und eine solche Maassregel glaubt man für uns zu erleichtern, für unsere Consumenten erträglicher zu machen, wenn man auch die Verkehrs- und Handelsformen, in denen sich die Versorgung des Inlandes heute vollzieht, radical ändert? Eine solche Auffassung ist mir nicht verständlich, und gegen sie müsste vom Standpunkte der Consumenten, die hier mit den am meisten belasteten Volksclassen identisch sind, entschieden Widerspruch erhoben werden.

Wenn aber auch der Terminhandel in Budapest unterdrückt werden sollte, was wäre damit gewonnen? Solange es einen Terminmarkt in Europa, Telegramme und eine kaufmännische Arithmetik gibt, werden alle Zollschranken und Distanzen, die man zwischen das Inland und den Terminmarkt stellt, wohl die Glieder des kaufmännischen Kettensatzes vermehren, den Gebrauch des Kettensatzes aber nicht vereiteln. Mit technischen und wirtschaftlichen Reformen lässt sich die Conjunctur wirksam bekämpfen; es hilft aber nichts, sie zu ignorieren! Es muss betont werden: Das Problem des nationalen Getreidepreises ist ein agrar- und handelspolitisches; es ist nichts weniger als ein börsenrechtliches. Es ist der grosse Trugschluss unserer Landwirtschaft, erzeugt durch unwissenschaftliche Tendenzschriften, anzunehmen, dass dem Terminhandel unentreissbar die Kraft eigne, mit geringen Mitteln grosse Wirkungen zu erzeugen, insbesondere mit geringem Capitalsaufwande

grosse Warenbewegungen auszulösen. Dieses Missverhältnis zwischen Ursache und Wirkung kann erzielt werden durch einen Missbrauch dieser Handelsform, durch eine Verfälschung der psychologischen Motivation, indem deren Spiel bei Eingehung oder Abwickelung der Geschäfte in eine falsche Bahn gedrängt wird; aber einer strengen Reglementierung können diese Missbräuche nicht standhalten.

Wir dürfen also wohl unsere Ausführungen dahin resumieren: Die Landwirtschaft ist im Begriffe, die heutige Organisation des wichtigsten Handelszweiges zu zerstören, einen Theil desselben hinauszudrängen, durch ein Experiment den Mechanismus der Versorgung der Bevölkerung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln zu erschüttern, die Versorgung des Staates in ausserordentlichen Fällen zu erschweren: so sage sie doch, was sie dafür eintauscht. Sie unterschätzt offenbar im höchsten Maasse die Schwierigkeit, den unentbehrlichen Informationsdienst auf ihr genehmen Grundlagen neu aufzubauen; entzieht sie doch leichten Herzens auch ihren eigenen jüngsten, zukunftsreichen Schöpfungen, den Absatzgenossenschaften, die berufen sind, zu Gunsten der Producenten die Conjunctur auszunützen, mit deren Geschäftsbetrieb also ein speculatives Moment verbunden ist, den signalisierenden Apparat des Terminmarktes, dessen erfahrene und capitalsstarke Kaufleute nicht entrathen konnten. Die Entwickelung der Dinge in Deutschland seit 1896 hat aber zur Genüge dargethan, dass der bureaukratisch-statistische Informationsdienst, den die Landwirtschaft einzurichten in der Lage ist, an Sicherheit und Präcision, die Informationsquellen, die der Handel durch Verkehrsacte unter dem Drucke des eigenen Risico schafft, nicht erreichen kann. In dieser Sphäre ist aus natürlichen Gründen das Uebergewicht des Handels, dem die Information aus tausend Quellen zuströmt, der sie unermüdlich sucht, der ihre Kosten zu seinen bereitwilligst getragenen Productionskosten rechnet, nicht zu brechen; und dieses Uebergewicht wird umso stärker zur Geltung kommen, je mehr durch die nunmehr eingeschlagene Bahn der Process der Concentration des Getreidehandels in den capitalsstärksten Händen begünstigt wird. Wie dadurch die Abhängigkeit der Landwirtschaft vom Handel vermindert werden soll, ist schwer abzusehen, und es ist wohl ein schwacher Trost, dass auch das Consumtionsinteresse der Bevölkerung, auf diesem für sie wichtigsten Gebiete, der Orientierung wird entbehren müssen, die ein nach dem heutigen Stande der Erkenntnis gründlich reformierter Terminhandel ihr hätte bieten können.

Indess die Würfel sind gefallen, und die im Abgeordnetenhause zu Gunsten des Terminhandels abgegebenen sieben Stimmen geben keinen Anspruch auf eine Revisionsinstanz. Es wird ein kurzer, fröhlicher Feldzug werden gegen den Terminhandel, und die Farben des Siegers sind schon heute bekannt. Aber so sicher der Sieg ist, so fraglich erscheint es, wer schliesslich die Kosten des Feldzuges tragen wird; der Handel, die Consumenten oder die Landwirtschaft selbst.

NACHWORT.

Seitdem dieser Aufsatz zum Drucke gegangen ist, haben die Entwürfe und Gegenentwürfe zur Amendierung der oben erörterten Regierungsvorlage sich derart gehäuft, dass es unmöglich ist, aus dem kaleidoskopartig wechselnden Bilde die Form zu erkennen, in der sich die vom Ausschusse an das Parlament zu leitende Vorlage schliesslich präsentieren wird. Auf einen Entwurf des Abgeordneten Hofrath Ploj, der den Versuch machte, das von ihm sogenannte „generische" Geschäft zu definieren und es Ausnahmsbestimmungen zu unterstellen, folgte ein amendierter Regierungsentwurf, der wesentlich verschärfte Strafbestimmungen enthält, die auf die Beseitigung des Biancoterminhandels abzielen. Das Subcomité des volkswirtschaftlichen Ausschusses suchte nun seinerseits dieses Ziel dadurch zu erreichen, dass es die Sphäre der erlaubten Börsengeschäfte abgrenzte und ein generelles Verbot anderer Geschäftsformen in Vorschlag brachte. Die Regierung bekämpft aber diesen Entwurf — anscheinend erfolgreich —, und es ist heute nicht abzusehen, auf welcher Grundlage schliesslich die Einigung erfolgen wird. Dieser Sachverhalt gestattet dem Verfasser leider nicht, den definitiven Entwurf vor dessen parlamentarischer Berathung an dieser Stelle zu erörtern, soll nicht das Erscheinen dieses Heftes ganz ungebürlich verzögert werden: das dankenswerte Entgegenkommen der Redaction in dieser Hinsicht blieb leider infolge der geschilderten Verhältnisse unfruchtbar. So kann sich denn der Verfasser nur vorbehalten, bei der Wiedergabe des zur Verabschiedung gelangten Gesetzes in dieser Zeitschrift auch auf seine Entstehungsgeschichte kritisch zurückzukommen.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CX. und CXI. Plenarversammlung.

Die Verhandlungen der Gesellschaft 1901/2 wurden am 12. November mit einer Discussion über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in Oesterreich eröffnet.

Der Referent Herr Dr. Rudolf Kobatsch (Secretär des niederösterreichischen Gewerbevereines) constatiert, dass in wissenschaftlichen Kreisen allgemein die Meinung sich durchgerungen hat, dass der Staat einen maassgebenden Einfluss auf die Gestion der Bahnen sich sichern müsse, sei es, dass er den Betrieb selbst übernimmt, sei es, dass er sich ein weitgehendes Ueberwachungsrecht, eine Ingerenz auf den Betrieb u. s. f. wahrt.

Dabei könne es sich im wesentlichen nur um zwei Systeme handeln: Staatsbahnbetrieb oder Privatbahnbetrieb mit entsprechender staatlicher Einflussnahme. Gewiss sind für diejenigen, welche die Fortsetzung der Verstaatlichungsaction befürworten, zunächst auch allgemein wirtschaftspolitische Erwägungen maassgebend gewesen.

Im Parlamente wurden auch nationalpolitische Gründe für die Verstaatlichung ins Treffen geführt. Die Czechen erhoffen also von der Verstaatlichung eine gerechtere Berücksichtigung ihrer nationalpolitischen Wünsche, von den deutschen Abgeordneten wieder wird damit der gegentheilige Standpunkt begründet. Aus nationalpolitischen Gründen heraus ist also kein durchschlagendes Argument für die Verstaatlichung zu holen.

Es wurden aber auch socialpolitische Gründe für die Verstaatlichung angeführt. So haben einige Abgeordnete den Beamten gerathen, intensiver für die Verstaatlichung einzutreten, weil es ihnen dann besser ginge. Die grosse Mehrzahl der Privateisenbahnbeamten dürfte aber nicht sehr für die Verstaatlichung schwärmen. Sie fürchten ein Ueberwuchern des Bureaukratismus und einen ungünstigen Einfluss auf die Avancementverhältnisse.

Die weitaus wichtigsten Argumente sind die verkehrspolitischen, die tarifarischen. Man sagt, der Staat wird dann die Tarifbestimmung vollständig in der Hand haben und von handelspolitischen Gesichtspunkten aus die Tarife so beeinflussen können, wie es für die Import- und Exportverhältnisse nöthig ist. Man

erinnert daran, dass die Privatbahntarife in vielen Fällen höher, ja bedeutend höher sind als die Staatsbahntarife, dass z. B. die Tarife der Bahnen, welche die östlichen Theile Böhmens durchlaufen, wesentlich höher sind, als die der Staatsbahnen im westlichen Theile, was förmlich einer Binnenzollinie gleichkomme, so dass die Industriellen im östlichen Böhmen wesentlich ungünstiger behandelt werden, als die im westlichen Theile u. s. w., dass ferner die Privatbahnen gewisse Tarife im Cartellwege erstellen, um mitunter Transporte zu hindern, welche ihnen aus anderen Gründen unangenehm sind. So wurde in der Debatte des Abgeordnetenhauses z. B. ein Cartell der Staatseisenbahngesellschaft mit der Nordwestbahn angeführt, welches zur Behinderung der Einfuhr preussischer Kohle nach Böhmen speciell zu Gunsten des Absatzes der Kladnoer Kohle getroffen worden sein soll, einer Kohle, welche übrigens in das Ausland weit billiger verfrachtet wird, als für inländische Industrieetablissements. Weiters wurde vorgebracht, dass es bei Tarifconflicten mit dem Auslande, wenn der Staat die Tarife in der Hand hat, leichter sei, mit grösserem Nachdruck die gleichmässige Behandlung der Transporte in beiden Richtungen durchzusetzen.

Auch könnten die Vortheile des Staffeltarifsystemes infolge des Bestehens der Privatbahnen nicht voll und ganz zur Geltung kommen, weil es häufig vorkomme, dass Localtarife der einzelnen Privatbahnen zusammengestossen und nicht durchgerechnet werden.

Als Gründe gegen die Fortführung der Verstaatlichungsaction führt der Referent an: durch die Schaffung des Eisenbahnministeriums habe die Verwaltung der Staatsbahnen sich compliciert, verlangsamt, vertheuert; der Einfluss des Finanzministeriums sei selbst bei kleinen Ausgabeposten ein überwiegender und hemmender. Das Damoklesschwert der Nichtbewilligung auch kleiner Ausgaben schwebt über jedem Ressortminister. Wenn es sich darum handelt, billige Tarife zu erstellen, verzögern sich die Verhandlungen zwischen den verschiedenen Referenten oft so lange, dass inzwischen der günstige Moment längst vorüber ist. Aus demselben Grunde wird oft der günstige Augenblick für Anschaffungen verpasst, so dass der richtige finanzielle Effect nicht erzielt wird. Die grosse Abhängigkeit vom Finanzministerium, die sich noch progressiv steigern müsste, wenn das Staatseisenbahnnetz um soviel grösser wird, wird als wesentliches Argument gegen die Verstaatlichung ins Feld geführt.

Voraussetzungen für die wirksame Durchführung der Verstaatlichung seien: kräftige Regierung, geschulte technische und nicht aus irgendwelchen politischen Gründen angestellte leitende Beamte der Bahnen, vollkommen geordnete finanzielle Verhältnisse.

Der Referent beschäftigt sich sodann mit der finanzwirtschaftlichen Frage. Der bisherige Betrieb der Staatsbahnen habe stetig sinkenden Ertrag bei stetig steigendem Gebahrungsabgange, bezw. Staatszuschusse zur Folge gehabt. Als Gründe dafür wird angeführt, dass der Staat gezwungen war, rein passive Bahnen zu übernehmen, ferner Bahnen, die rein militärischen Zwecken dienen, weiters solche, deren Existenzberechtigung vornehmlich in der Aufschliessung räumlich ausgedehnter, entlegener Landestheile für den Verkehr und die wirtschaftliche Entwickelung liegt.

Ferner sind die Baukosten und auch die Betriebskosten zahlreicher Linien der Staatsbahnen, namentlich derjenigen, welche in den Gebirgsländern Oesterreichs laufen, unverhältnissmässig höher, als z. B. die der billigen preussischen Staatsbahnen. Dazu kommt ein undichter, ungleichmässiger Verkehr — namentlich Güterverkehr — auf den Staatsbahnen, der zum Theil wieder darauf zurückzuführen ist, dass unrentable Bahnen in den Staatsbetrieb übernommen wurden, zum Theil auf die wenig entwickelte Verkehrsdichtheit in Oesterreich überhaupt. Auf den Betriebskilometer entfällt in Deutschland ein jährlicher Transport von 6400 Gütertonnen, auf den österreichischen Staatsbahnen ein solcher von 3200, also gerade die Hälfte. In Deutschland, und insbesondere bei den deutschen Staatsbahnen, sind circa 36 Proc. sämmtlicher Linien schon zwei- und mehrgeleisig, von den österreichischen Staatsbahnen circa 10 bis 12 Proc. Dadurch wird der Betrieb wieder theurer, anderseits weniger dicht und weniger ertragreich.

So ist es erklärlich, dass die Betriebsausgaben der Staatsbahnen bedeutend steigen, während die Betriebseinnahmen damit nicht gleichen Schritt halten; eine Erscheinung, bei der übrigens auch die bedeutende Herabsetzung der Tarife mitgewirkt hat. Die Betriebsausgaben sind im abgelaufenen Decennium per Betriebskilometer um 70, die Betriebseinnahmen um etwa 28 Proc. gestiegen, kein Wunder also, dass der Betriebscoëfficient in derselben Zeit von 62 auf nahezu 80 Proc. sich erhöht hat. So sehr die Herabsetzung der Tarife vom volkswirtschaftlichen Standpunkte für die Verfrächter zu begrüssen ist, so sehr muss doch beklagt werden, dass die Staatsbahnverwaltung sich dazu herbeiliess, die Tarife mitunter in einer Weise herabzusetzen, die schon nahe an Einzelbegünstigungen grenzt, und dabei soweit gegangen ist, dass von einer Hereinbringung der Selbstkosten gar nicht mehr die Rede sein kann.

Hand in Hand mit dem ungünstigen Ergebnis geht natürlich die sinkende Tendenz in der Verzinsung des Anlagecapitals. In Deutschland ist die Verzinsung von 4 Proc. im Jahre 1880 auf 4·8 Proc. im Jahre 1890 gestiegen und beträgt derzeit weit über 6 Proc. Die preussischen und auch die sächsichen Staatsbahnen führen einen bedeutenden Reinüberschuss an den Staat zu beliebiger Verwendung ab, dagegen sinkt die Capitalsverzinsung bei den österreichischen Staatsbahnen von 4 Proc. zu Beginn der Achtzigerjahre constant auf 3·8, 3·5, dann in den Neunzigerjahren auf 2·9, 2·8, 2·4, endlich im Jahre 1900 bis auf 2·06 Proc. In dem Präliminare für das Jahr 1902 rechnet die Regierung wieder mit einer Verzinsung von 2·2 Proc. Der Referent vermag aber nur eine solche von 1·9 Proc. zu berechnen.

Dass die Staatsbahnen ein Deficit haben, ist allgemein bekannt. Wie gross aber ist dieses Deficit und wie wird es berechnet? Eine Berechnung, die nicht einwandfrei war, und gegen welche namentlich Dr. Kaizl ankämpfte, war die, dass man den budgetären Erfolg feststellte und davon die Kosten für das Anlagecapital exclusive der Investitionen abzog. Da ergab sich natürlich ein verhältnismässig kleines Gebarungsdeficit. Ein neueres und richtigeres Verfahren besteht darin, dass man einerseits den Dienst für die Verzinsung und Tilgung des investierten Capitals, anderseits die Betriebsüberschüsse, dann aber auch das

Nettoerfordernis für die Investitionen, und zwar auch im Extraordinarium, die sogenannten ausserordentlichen Investitionen, in Rechnung stellt. Das ist vollkommen begründet, da diese Post unmittelbar die Staatsbahnen betrifft und nicht auf irgend ein anderes Conto des Staatsetats gestellt werden darf. Auf diese Weise gelangt man zu dem jährlichen Gebarungsdeficit der Staatsbahnen, für welches der Staat in Form von Zuschüssen aufkommen muss. Diese Staatszuschüsse, die zu Beginn der Achtzigerjahre noch 7 bis 8 Millionen Kronen betrugen, erreichen in der Mitte der Achtzigerjahre den Betrag von 36 bis 40 Millionen, in den Neunzigerjahren überschreiten sie 50 Millionen, im Jahre 1900 betragen sie 58 Millionen, und im Präliminare pro 1902 werden sie von der Regierung mit 60 bis 62 Millionen berechnet. Der Referent würde übrigens den Betrag bereits mit 65 Millionen einsetzen, da hier im Präliminare ein Budgetierungsvorgang beobachtet werde, der nicht vollkommen gerechtfertigt sei. Es wird nämlich von den Investitionen, die in dem Programm des Investitionsgesetzes für dieses Jahr vorgesehen sind, nur die Hälfte der für den Eisenbahnbetrieb erforderlichen Investitionen eingesetzt. Die andere Hälfte verschiebt die Regierung auf das nächste Jahr. Sie hat allerdings die Ermächtigung, die für ein Jahr bewilligten Credite auch zum Theile noch in den zwei nächsten Jahren zu verwenden. Daraus folgt aber nur eine entsprechende Mehrbelastung der nächsten Jahre. Die steigende Tendenz des Gebarungsabganges oder Staatszuschusses ist jedenfalls unleugbar.

Nun haben freilich sehr hervorragende Volkswirte erklärt, es sei gar nicht nothwendig, dass der Staat mit so billigen Tarifen arbeite, es sei vielmehr geboten, dass er aus den Betriebseinnahmen nicht bloss sämmtliche Betriebsausgaben, sondern auch die Verzinsung des gesammten Anlagecapitals bestreite. Ja manche fordern noch einen Gebarungsüberschuss für den Staatssäckel. Es wird gesagt, es sei volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt, dass zu Gunsten der verhältnismässig wenig zahlreichen Eisenbahninteressenten, Verfrächter, Händler, Spediteure, welche allein von den billigen Staatsbahntarifen profitieren, die Allgemeinheit der Nichtinteressenten in der Form von Steuern für das Deficit aufkomme. Insbesondere hat Dr. Kaizl diesbezüglich Detailberechnungen angestellt, um zu zeigen, dass die Ermässigung der Staatsbahntarife auf die Detailpreise der betreffenden Güter gar keine Wirkung oder höchstens eine solche hatte, die sich in Zehnteln von Kreuzern ausdrücke. Hier ist aber vor allem nicht zu übersehen, dass doch die Herabsetzung der Tarife einer Erhöhung der Güterpreise entgegenwirken konnte. Und um wieviel müssten die Staatsbahntarife erhöht werden, um die oben genannten Forderungen zu erfüllen? Abg. Kaftan spricht von einer Erhöhung um 53 Proc. Die Erhöhung der Tarife der wichtigeren Massengüter trifft aber bei den Rohstoffen die Industriellen und Gewerbetreibenden, bei den Lebensmitteln die breiten Massen der Bevölkerung. Und wenn es sich auch nur um einige Heller beim Centner Getreide oder Mehl, um einige Kreuzer beim Kilogramm Fleisch handelt, so bedeutet das doch eine Erhöhung der Preise, und hier kann gewiss nicht mehr von einer beschränkten Zahl der Interessenten gesprochen werden. Dass aber die Tariferhöhung in einer Erhöhung der Güterpreise zum Ausdruck kommen würde, ist zweifellos, selbst wenn die Ermässigung nicht gewirkt hat.

Man muss sich also aus volkswirtschaftlichen Gründen gegen eine so weit gehende Erhöhung der Staatsbahntarife ganz entschieden aussprechen. Es ist auch nicht anzunehmen, dass die Regierung derzeit ernstlich daran denke; wenigstens lassen Aeusserungen competenter Persönlichkeiten darauf nicht schliessen. Wohl wurden Versuche gemacht, die Gütertarife der Staatsbahn zu erhöhen, sie wurden aber durch den energischen Widerstand der wirtschaftlichen Vertretungskörper abgeschlagen. Auch das Gespenst der Transportsteuer, welche ja im Effect nur eine Erhöhung des Frachtpreises bedeuten würde, kehrt von Zeit zu Zeit immer wieder, aber auch diese wurde bisher immer glücklich abgewehrt.

Will man aber die Verstaatlichung fortsetzen, so bleiben nur zwei Alternativen. Wenn der Staat die grossen Privatbahnen übernimmt und deren heutige, höhere Tarife auf sein Tarifniveau herabdrückt, so wird das Gebarungsdeficit natürlich ein ungleich höheres werden, und der Staat müsste also nothwendig die Tarife erhöhen oder an eine Erhöhung der Steuern, an die Einführung neuer Steuern schreiten.

Die indirecten Abgaben wird man ohne einen Sturm der Entrüstung schwerlich erhöhen können. Die Gebüren sind auch hoch genug. Welche directen Steuern will man noch einführen? Man hat vom jetzigen Finanzminister selbst den berühmten Ausspruch von der budgetären Enge gehört, die zum grossen Theil darauf zurückzuführen ist, dass die Elasticität der Mehrzahl der directen Steuern, aber auch der indirecten Abgaben geradezu schon an dem Nullpunkt angelangt ist. Ja, gewisse directe Steuern sind pro 1902 sogar schon mit einem geringeren Betrage eingestellt. Wenn man aber weder die Tarife ausgiebig erhöhen, noch auch neue Steuern einführen will, dann wird man vorerst wohl auch von der Fortführung der Verstaatlichungsaction absehen müssen.

Das Facit ist also sehr wenig versprechend: Man kann derzeit in grösserem Maasstabe nicht weiter verstaatlichen. Sollen wir uns aber damit wirklich begnügen, oder liesse sich vielleicht doch ein Ausweg finden, um wichtige Hoffnungen zum Theile wenigstens zu erfüllen, die von so mancher Seite an die Verstaatlichung geknüpft werden?

Der Referent möchte zu erwägen geben, ob man nicht vielleicht mit einer Reform des Eisenbahnconcessionsrechtes und vor allem mit einer starken Handhabung des Ueberwachungsrechtes, mit einem maassgebenderen Einfluss des Staates auf die Privatbahnen vorgehen könnte. Die Geschichte des Eisenbahnconcessionsrechtes in Oesterreich ist sehr lehrreich, sie zeigt eine gewisse Entwickelung, die nicht still zu stehen braucht. Bei den Berathungen über die ersten Concessionsnormen zu Ende der Dreissigerjahre befand man sich noch auf dem Standpunkte der vollkommen freien Wirtschaft. Man sagte sich: Die Bahnen werden schon in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse möglichst billigst verfrachten, alle Vorschriften können nur einen störenden Einfluss üben. Auch das Eisenbahnconcessionsgesetz vom Jahre 1854 ist verhältnissmässig wenig weit gegangen. Man hat das Einlösungsrecht eigentlich nicht ausdrücklich normiert und auch das Tarifhoheitsrecht, die Einflussnahme auf die Tarifsätze, sehr milde stilisiert. Man sagte, der Staat könne auf eine billige Ermässigung der Tarife dann einwirken, wenn der Reinertrag 15 Proc. des Anlagecapitals ausmache; das

sei durchaus kein zu hoher Procentsatz, der Eisenbahnbetrieb sei ein gefährlicher, er rentiere sich schwer, namentlich in den ersten Jahren u. s. w. Spätere Concessionsurkunden sind allerdings schon viel weiter gegangen: Das Tarifhoheitsrecht im Sinne der Ermässigung der Tarife kann nun schon bei einem Reinertrag von 10, in einzelnen Fällen von 6 Proc. ausgeübt werden. Man hat den Bahnen gewisse Pflichten auferlegt, so z. B. bei einer gewissen Höhe des Ertrages ein zweites Geleise zu legen, welcher Pflicht bekanntlich nicht alle Eisenbahnverwaltungen gerne nachzukommen pflegen. Dann hat man vor allem die persönliche Begünstigung einzelner Verfrächter zu Ungunsten der grossen Mehrzahl der anderen auszuschliessen, ferner — freilich mit wenig Glück — die Frage der Maximaltarife einzuführen versucht.

Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet offenbar die letzte Concessionsurkunde der Nordbahn aus dem Jahre 1886 und vor allem auch die Concessionsurkunden der meisten Localbahnen. In der Concessionsurkunde der Nordbahn sind dem Staate gewisse Rechte zugesichert, welche für eine Reform des Concessionsrechtes beispielgebend sein können, so die Bestimmung, dass die Tarife der Nordbahn unter bestimmten Voraussetzungen nicht höher sein dürfen, als die der westlichen Staatsbahnen, ja der Staat kann verlangen, dass die Bahn sogar unter dieses Ausmaass heruntergehe, wenn volkswirtschaftliche Rücksichten dies gebieten. Sehr wichtig ist auch, dass der Staat, wie bei der Nordbahn, auch bei der Aussig-Teplitzer Bahn eine finanzielle Betheiligung an dem Reinerträgnis sich gesichert hat, sobald dasselbe ein gewisses Ausmaass erreicht.

Auch auf ausländische Concessionsgesetze ist hier hinzuweisen, so auf das preussische und schweizerische. So findet sich in dem preussischen Concessionsgesetz die Bestimmung, dass, wenn eine Eisenbahnunternehmung eine allgemeine oder auch eine besondere Betriebsbedingung nicht erfüllt und einer Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt, der Staat das Recht hat, die Bahn öffentlich zu versteigern. In unserem Concessionsgesetz ist wohl eine ähnliche Bestimmung enthalten, doch ist dort von wiederholten Aufforderungen die Rede. Der Staat kann also bei uns die Bahn auch hundertmal dazu auffordern. Allerdings gibt es in Preussen keine Privatbahnen, aber trotzdem ist die Bestimmung sehr gut. Freilich würde es nicht auf die Bestimmung allein ankommen, sondern auch auf die Handhabung.

Von Wichtigkeit ist auch, dass die einzelnen, concreten Concessionsurkunden unklar verfasst sind und der Auslegungskunst Thür und Thor öffnen. So ist z. B. in manchen Urkunden die Frage, was der Staat im Falle der Einlösung zu erhalten hat, nicht klar gelöst. Auch aus dem englischen und amerikanischen Gesetz ist manches Lehrreiche zu entnehmen — und dort gibt es Privatbahnen —, so das Verbot, für näher liegende Stationen höhere Sätze zu erstellen, als für weiter gelegene, das Verbot der Vereinbarung der Verkehrstheilung unter zwei oder mehrere Bahnunternehmungen.

Ein sehr wichtiger Vorschlag wurde von der Leobener Handelskammer gemacht, nämlich zwangsweise zu erreichen, dass das Staffeltarifsystem auch auf den Privatbahnen vollkommen zur Durchführung gelange, indem die Localbahntarife nicht zusammengestossen werden, sondern eine Durchrechnung stattfindet.

Oberinspector Rank fordert, dass die Einführung directer Tarife von und nach allen österreichischen Stationen möglich sei. Er scheidet aber gewisse Güter aus und berechnet einen gewissen Ausfall für die Privatbahnen, für die er eine Entschädigung seitens des Staates beansprucht. Bei den traurigen finanziellen Verhältnissen der Staatseisenbahnen wird man mit einer solchen Entschädigung wohl schwerlich rechnen können. Der Staat müsste sich eben billiger mit Zwangsmaassregeln helfen.

Eine wichtige Frage ist auch die der Competenz in Eisenbahn-Rechtsstreitigkeiten; es ist zu bezweifeln, ob die Bestimmung des Concessionsgesetzes, wodurch die Competenz der Verwaltungsbehörden eingeführt wurde, sich voll und ganz bewährt hat. In England besteht eine autonome königliche Commission, vor die jede Frage der Erhöhung von Eisenbahntarifen von jedem einzelnen Verfrächter, der sich geschädigt fühlt, gebracht werden kann, und vor der diese Tariffragen contradictorisch verhandelt werden. Die Commission entscheidet endgiltig und rechtswirksam. Es ist die Frage, ob wir eine ähnliche Commission bilden könnten; aber es würde sich jedenfalls empfehlen, entsprechende Institutionen auch in Oesterreich ins Leben zu rufen.

Selbstverständlich müsste auch die Competenz und die Thätigkeit des österreichischen Staatseisenbahnrathes ausgestaltet werden oder es müsste an dessen Stelle vielleicht etwas anderes treten. Jedenfalls müsste der Einfluss des Handelsministeriums als des obersten Hüters der Interessen der Verfrächter bei den eisenbahnpolitischen und eisenbahntarifarischen Fragen ein grösserer und wirksamerer werden.

Der Referent resumiert seine Ausführungen schliesslich dahin: Unserem Eisenbahnwesen haften insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Privatbahnen gewiss zahlreiche Mängel an. Diesen Mängeln würde aber dadurch nicht abgeholfen werden, wenn man mit der Verstaatlichung im grossen Stile fortfahren wollte. Es würden sich im Gegentheil so schwerwiegende finanzielle Uebelstände ergeben, dass der Zustand sich kaum verbessern, wahrscheinlich verschlechtern würde. Es würde sich daher empfehlen, statt dessen durch eine Reform des Eisenbahnconcessionsrechtes, insbesondere aber auch dadurch, dass der Staat sich mehr factischen Einfluss auf die Gestion der Privatbahnen in jeder Hinsicht zu verschaffen weiss, die Frage, wenn auch nicht zu lösen, so doch einer Lösung nahe zu führen. Ich weiss nicht, schliesst Redner, ob der österreichische Staat in der Lage ist, sich diesen Einfluss wirklich zu verschaffen. Ein sehr geistreicher österreichischer Publicist äusserte sich mir gegenüber dahin: Man soll die Eisenbahnen nicht früher verstaatlichen, bevor man in Oesterreich den Staat selbst verstaatlicht hat. (Beifall.)

In der hieran sich knüpfenden Debatte bestreitet Herr Julius Singer die Möglichkeit, die Concessionen nachträglich zu ändern. Auch hält er die Frage der Rentabilität nicht für entscheidend bei öffentlichen Unternehmungen, deren Bestimmung es ist, den öffentlichen Interessen, der Cultur, militärischen Interessen, der Vertheidigung des Vaterlandes zu dienen.

Heute, wo die Handelspolitik alles beherrscht und wo man die Bahnen als Mittel für die Industrie- und Exportförderung benützen will, gehe es nicht an,

zu erklären: Wir können die Verstaatlichungsaction nicht weiter fortsetzen aus Angst, dass unser Deficit vielleicht um 1 oder 2 Millionen grösser werden könnte. Vom Staate könne man verlangen, dass er aus handelspolitischen Motiven für die Industrie- oder Exportförderung in den Tarifen Opfer bringe.

Herr Alfred Ostersetzer glaubt, dass der Staat heute bereits so bedeutenden Einfluss auf die Privatbahnen besitzt, dass er bei ihnen alles Vernünftige durchsetzen könnte und es in seiner Hand liege, noch mehr sachlichen Einfluss zu gewinnen, ohne weitere Verhandlungen, ohne Contractbruch u. dgl. Wenn aber der Einfluss des Staates heute nicht ganz jener ist, welchen Referent zu wünschen scheint, so beruht dies eben darauf, dass sich der Staat mit seiner Eisenbahnpolitik in einer sehr bedauerlichen, halbschlächtigen Position befindet. Auf der einen Seite ist er selbst Unternehmer, Interessent, Concurrent, und als solcher in tarifarischer Hinsicht gerade durch die Natur seines jetzigen eigenen Netzes nicht sehr ausschlaggebend, während seine eigene Gestion vielleicht nicht immer ganz einwandfrei ist. Auf der anderen Seite ist er Aufsichtsorgan gegenüber allen Privatbahnen; und die Maassregeln, welche er als solches verfügt, sind technisch oft so, dass die Privatbahnen mit Recht darauf verweisen können, der Staat thäte besser daran, diese Verfügungen zunächst auf seinem Netze anzuwenden. Was sonst unter dem Titel des Aufsichtsrechtes vom Staate besonders in finanzieller Beziehung gegen die Privatbahnen verfügt wird, hat schon oft den neutralsten Beobachtern Anlass zu ernsten Bedenken gegeben.

Diese gegenwärtige unbefriedigende Situation des Staates bezüglich seines Eisenbahnnetzes ist die Folge davon, dass seinerzeit mit ziemlicher Unklarheit, jedenfalls aber aus ganz verschiedenen Motiven an die Verstaatlichung herangetreten wurde. Der Staat sah sich einerseits veranlasst, Bahnen zu übernehmen, welche infolge des aus den schlimmsten Zeiten der Staatswirtschaft stammenden Garantieverhältnisses enorme Staatszuschüsse erforderten. Er musste ferner viele neue, absolut unrentable strategische Linien bauen, weil niemand anderer es gethan hätte. Endlich bestand anfangs das Bestreben, gut rentierende grosse Linien in die Hand zu bekommen und damit einem grossen rentablen Staatsbahnnetz vorzuarbeiten, wobei man wohl auch dachte, durch Einführung niedriger Tarife auf den eigenen Linien die anderen guten Privatbahnen billiger hereinzubekommen. Diese Politik wurde aber wieder nicht consequent durchgeführt, denn die anfänglich sehr billigen Tarife wurden wieder hinaufgesetzt, so dass die besten Freunde der Verstaatlichung auch an den volkswirtschaftlichen Zielen derselben irre werden mussten.

Aus dieser in jeder Richtung unbefriedigenden Situation muss nun der Staat herauskommen. Wenn man aber auch im Princip der Ansicht wäre, dass einen solchen Ausweg nur eine energische Fortsetzung der Verstaatlichung bieten könne, um ein grosses, gut geleitetes Staatsbahnnetz zu schaffen, so kann man sich doch nicht verhehlen, dass einige wichtige Vorfragen erst noch genügend klargestellt werden müssten, ehe man an ein solches Programm geht.

Schon die principielle Grundfrage, ob Bahnen nur nach dem Grundsatze der Rentabilität oder nach jenem der volkswirtschaftlich günstigsten Tarifpolitik vom Staate zu verwalten seien, ist noch keineswegs geklärt. Weiters urtheilt man

auch über die Ursachen des schlechten Ergebnisses der bisherigen Staatsbahnen zu oberflächlich, um hieraus bindende Schlüsse bezüglich der Fortsetzung der Verstaatlichung ziehen zu können. Man beweise erst, dass der Staat bei früher rentablen Linien, z. B. der Elisabethbahn, schlechtere Resultate erzielt als seine Vorgänger, und dass eine etwaige Verschlechterung auf anderen Gründen beruhe, als jenen, welche für die Privatbahnen heute auch gelten, wie socialpolitische Lasten etc. Beweist man, dass der Staat wirklich schlecht gewirtschaftet habe, so wird dies vielleicht gegen Fortsetzung der Verstaatlichung sprechen. Aber klargestellt ist dies bisher noch nicht, und dass die strategischen Bahnen nichts tragen können, weiss man ohnehin, und das kann man als Argument gegen Erwerbung guter Privatbahnen, welche jedenfalls eine einheitlichere Verwaltung aller, der guten wie der schlechten Linien ermöglichen würde, nicht benützen.

Und schliesslich wäre, um zu einem klaren Urtheil zu gelangen, die wesentlichste Frage zu beantworten, nämlich die, wie sich finanziell die Erwerbung der grossen Privatbahnen, welche noch zu kaufen wären, auf Grund einer anständigen Ablösung stellen würde. Dabei wird man auf die grössten Schwierigkeiten stossen. Denn schon jetzt geben die Concessionen dieser Bahnen, welche theils zur Zeit grösster finanzieller Ohnmacht des Staates ertheilt wurden, theils zu einer Zeit, wo die nöthigen Fachkenntnisse in der Regierung mangelten, fortwährend zu unüberwindlichen Unklarheiten Anlass. So bei der Nordwestbahn bezüglich des zweiten Geleises, bei der Elbethalbahn bezüglich der Steuer etc. Und, wenn sich auch bei der aus jüngerer Zeit stammenden neuen Concession der Nordbahn gezeigt hat, dass die Beschränkung der Dividende auf 100 fl. keineswegs ein sehr glücklicher Griff war, wenn bei dem Theilungsvertrage mit Aussig-Teplitz bereits Discussionen entstehen können, so sieht man, dass auch heute das Interesse des Staates nicht immer aufs glücklichste vertreten wird, und man wird die Schwierigkeiten der concessionsmässigen Einlösung der grossen Bahnen umsoweniger unterschätzen dürfen.

Auch der Redner ist daher im Princip für die Fortsetzung der Verstaatlichung, zumal die gegenwärtige Situation für den Staat nicht haltbar sei, weder verkehrspolitisch noch finanzpolitisch. Aber die Frage kurzweg zu entscheiden, sei nicht möglich, weil die Voraussetzungen viel zu unklar sind.

Generaldirector der Nordbahn, Hofrath Jeitteles, legt an Beispielen dar, wie die grossen Wandlungen in der österreichischen Eisenbahnpolitik immer durch finanzielle Momente begründet waren. Der Verkauf der Staatsbahnen in den Fünfzigerjahren, die Einführung des Garantiesystemes und dann wieder die Aufhebung desselben, alle diese Veränderungen waren dadurch begründet, dass die finanziellen Ergebnisse so ungünstige waren. Und nun ist in den Siebzigerjahren jenes System inauguriert worden, welches noch heute in Kraft ist und sich durch successive Ausdehnung des Staatseisenbahnnetzes kennzeichnet, theils im Wege des Baues neuer Bahnen durch den Staat, insbesondere in jenen Fällen, wo das Privatcapital für den Bau gewisser, nothwendiger Bahnen durchaus nicht zu haben war, theils durch Erwerbung bestehender Bahnen.

Es ist nun genau nachweisbar, dass gerade diese Periode auch wieder durch finanzielle Bedürfnisse initiiert worden ist. Es ist schon darauf hingewiesen

worden, dass in der Mitte der Siebzigerjahre das Staatsbudget in dem Erfordernis für Subventionen und Dotationen ungefähr 25 Millionen Gulden als Vorschüsse für die garantierten Bahnen enthielt. Dabei war sich die Staatsverwaltung bewusst, dass sie nicht das geringste Mittel habe, um die Verwaltung dieser Bahnen irgendwie zu beeinflussen. Diese Bahnverwaltungen haben vollständig nach eigenem Ermessen und ohne irgendwie der Ingerenz des Staates in Bezug auf die eigentliche ökonomische Verwaltung unterworfen zu sein, gewirtschaftet, während es die Staatsverwaltung war, welche die Consequenzen dieser Wirtschaft so lange wenigstens zu tragen hatte, als nicht offenbare Missbräuche nachzuweisen waren. Nun war es klar, dass ein solcher Zustand nicht gut haltbar sei. Daraus ist das bekannte Gesetz vom Jahre 1877 entstanden, welches die Staatsverwaltung ermächtigte, unter gewissen Bedingungen, die sich lediglich auf die finanziellen Ergebnisse der garantierten Bahnen bezogen, dieselben auf Rechnung der Gesellschaften in Verwaltung zu nehmen, wie man populär sagt: zu sequestrieren. Allerdings musste dies wohl in dem Sinne aufgefasst werden, dass der Staat hiebei nicht Maassregeln vornehme, welche gegen das Interesse des verwalteten Unternehmens, wenn auch vielleicht im allgemeinen Staatsinteresse gewesen wären. Zur Handhabung dieses Gesetzes ist es kaum gekommen. Eine Bahn wurde Anfang der Achtzigerjahre unter der Herrschaft dieses Gesetzes in die Verwaltung des Staates genommen. Die weitere Ausübung desselben ist aber durch die Verstaatlichungsaction überflüssig geworden. Das Wesentliche ist, dass also auch hier wieder finanzielle Gesichtspunkte maassgebend waren.

Alle Erwägungen, mit denen man damals an die einzelnen Verwaltungen herantrat, und alle Vorschläge der Regierung an die gesetzgebenden Körperschaften waren lediglich auf finanzielle Gründe basiert. Bei dem ersten dieser grösseren Verträge, jenem vom Jahre 1880 und 1881 über die Verstaatlichung der Elisabethbahn, bemühte man sich, peinlich auszurechnen, wie durch eine einfache Veränderung der rein finanziellen Wirtschaft, durch den Umstand, dass die Privatgesellschaft in Bezug auf Anlehen an kurze Termine gebunden war, was beim Staate nicht der Fall sein werde, durch Convertierung der damaligen fünfprocentigen Anlehen ein finanzieller Gewinn für den Staat gegenüber der Vereinbarung mit der Gesellschaft, die übrigens bei völliger Wahrung der concessionsmässigen Rechte durchgeführt worden ist, von selbst resultieren würde. Und gerade diese Momente waren es, welche bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause auf das heftigste, aber wieder aus finanziellen Gesichtspunkten bekämpft wurden. Der Grundgedanke war immer: im übrigen, in der eigentlichen Betriebswirtschaft, werde das Ergebnis so ziemlich dasselbe sein, wie bisher. Denn es sei einerseits nicht anzunehmen, dass der Staat, welcher das ganze Beamtenpersonal übernehmen würde, das die Privatbahn beschäftigt hat, anders, besser oder schlechter, verwalten würde, aber anderseits werde der Staat auch keine erheblichen Opfer in tarifarischer Hinsicht zu bringen haben. Immer hat man den finanziellen Berechnungen — abgesehen von dem Capitalsdienst — denselben reinen Betriebsüberschuss zugrundegelegt, wie er sich vor der Verstaatlichung ergeben hat.

Ich habe kurze Zeit, nachdem die Rudolfsbahn sequestriert worden ist, die Elisabethbahn auf Staatsrechnung in Betrieb genommen war und die

Verwaltung dieser beiden Unternehmungen zusammengelegt wurde, einer Sitzung beigewohnt, wo es sich darum gehandelt hat, wie die natürlich in mancher Beziehung disparaten Tarife dieser beiden grossen Unternehmungen zusammenzulegen seien. Ich rieth dazu, die Tarife zu egalisieren, aber so zu egalisieren, dass schliesslich das Gesammtresultat dasselbe wäre, wie bisher. Dies ist mir schon damals nicht gelungen.

Von diesem Zeitpunkte an aber wurden die Staatsbahntarife nahezu unausgesetzt reduciert, mindestens bis zum Jahre 1890, wo der bekannte Kreuzer-Zonentarif im Personenverkehr eingeführt wurde, und bis zum Jahre 1891, wo der in seinen hauptsächlichen Grundzügen heute noch bestehende Gütertarif der österreichischen Staatsbahnen eingeführt wurde. Durch diese Tarife sind die Staatsbahneinnahmen sehr erheblich beeinflusst worden. Ich stimme mit der Anschauung vollständig überein, die der Herr Eisenbahnminister in der früher citierten Schrift ausgesprochen hat, dass der österreichische Staat genöthigt ist und seit der Zeit, in der man überhaupt von einem Eisenbahnwesen bei uns sprechen kann, stets genöthigt war, wenn er die Entwickelung der österreichischen Eisenbahnen überhaupt fördern wollte, erhebliche finanzielle Opfer zu bringen. Das war ja unvermeidlich in einem Lande mit so dünner Bevölkerung, mit einer so wenig entwickelten Industrie, wie es vor den Sechzigerjahren der Fall war, mit einer so ungünstigen Bodengestaltung; in einem solchen Lande konnte das Eisenbahnwesen sich nicht lediglich durch das Privatcapital entwickeln. Wenn der österreichische Staat sich auf diesen Standpunkt hätte stellen wollen, dann wären wir heute in Bezug auf das Eisenbahnwesen vielleicht mit Kleinasien zu vergleichen.

Deshalb darf man die Staatsverwaltung nicht dafür verantwortlich machen, dass das österreichische Staatseisenbahnnetz nicht rentabel ist, während das preussische ausserordentlich, das bairische und sächsische mindestens erträglich rentabel sind, so dass sie doch das Erfordernis für die bezüglichen Eisenbahnschulden decken. Was man aber verlangen durfte, das ist, dass angesichts dieser natürlichen Verhältnisse nicht unnöthigerweise, nicht ohne zwingenden Grund das finanzielle Erträgnis der Staatsbahnen geschädigt werde: und das ist allerdings geschehen. Der österreichische Staat ist in der Herabsetzung der Staatsbahntarife weiter gegangen, als es sachlich begründet war. Vergleichen wir das Einnahmeergebnis der österreichischen Staatsbahnen mit jenem anderer Länder, welche in staatsfinanzieller Beziehung viel günstiger gestellt sind. Nach der Statistik des deutschen Eisenbahnvereines betrugen im Jahre 1899 die Transporteinnahmen im Personenverkehr per Personenkilometer — ein Betrag, den man erhält, wenn man die Gesammteinnahmen aus dem Personenverkehr durch die Anzahl der Personenkilometer, das heisst die Summe der von allen Reisenden zurückgelegten Kilometer, dividiert — bei den bairischen Staatsbahnen, die in dieser Beziehung unter den grösseren deutschen Eisenbahnen am höchsten stehen, 3·2 Pfennige. Dann kommen die badischen mit 3·13, die elsass-lothringischen mit 3·00, die sächsischen mit 2·87, die württembergischen mit 2·80, das grosse preussische Netz mit 2·65. Unter den grossen deutschen Staatseisenbahn-Verwaltungen haben die preussischen Staatsbahnen sonach die geringste Durch-

schnittseinnahme per Personenkilometer, hauptsächlich infolge der Wirkung der IV. Classe. Der Durchschnitt für sämmtliche deutschen Staats- und Privatbahnen beträgt 2·75 Pfennige. In demselben Jahre ergaben die österreichischen Staatsbahnen die Durchschnittsziffer von 2·23, also um 0·52 weniger, als der Durchschnitt in Deutschland. Die durchschnittliche Wirkung der deutschen Personentarife ergibt also eine Einnahme, die um 23 Proc. höher ist, als jene der österreichischen Staatsbahnen.

In Oesterreich ist durch den nicht genug zu beklagenden Zonentarif vom Jahre 1890 auch der Personentarif der meisten grösseren Privatbahnen vollständig verdorben worden. Die Tarife der Nordwestbahn, der Staatseisenbahn-Gesellschaft, die sich mehr oder weniger dem System accommodieren mussten, variieren wenig von denen der Staatsbahnen; bei der Nordbahn ist es am schlimmsten, weil hier der Zonentarif noch immer ganz unverändert zum Ausdruck gelangt. Ist es nun nothwendig gewesen, den Personentarif im Jahre 1890 so weit herabzusetzen? Wer die Geschichte des Tarifwesens verfolgt, wird mit „Nein“ antworten müssen. Was war die letzte Ursache der Einführung dieses Tarifes? Nichts, als der Umstand, dass damals die ungarische Regierung auf ihren Linien einen Tarif eingeführt hat, welcher gegenüber den früheren ungarischen Staatsbahntarifen erhebliche Ermässigungen im Personenverkehr mit sich brachte, die aber auch, wenigstens für Eisenbahnreisen auf die gewöhnlichsten Distanzen, durchaus nicht so weit gegangen sind, wie in Oesterreich. Hier musste natürlich zunächst etwas anderes gemacht werden und ausserdem etwas, was jenes Ziel noch überboten hat. So ist der Tarif entstanden, welcher mir speciell von maassgebender Seite mit den Worten zur Nachahmung empfohlen wurde. „Sehen Sie denn nicht, wie schön das ist: 3—2—1.“ (Heiterkeit.) Wenn man eine so eminent wirtschaftliche Angelegenheit mit derartigen Gründen behandelt, so lässt sich damit nicht weiter rechten.

Durch die Einführung dieses Tarifes und seiner Begleiter bei den grösseren österreichischen Privatbahnen — glücklicherweise war die Südbahn nicht genöthigt, diesem Beispiel zu folgen, die anderen haben es mehr oder weniger thun müssen — ist das österreichische Personentransportwesen vollständig unrentabel geworden, und die österreichischen Bahnen stehen auf dem Standpunkte, dass eine Erhöhung des Personenverkehres nur eine Vermehrung der Lasten, nicht aber des Erträgnisses bedeute, namentlich mit Rücksicht darauf, dass jede erhebliche Vermehrung des Verkehres weitere Investitionen bedingt.

Wäre der österreichische Staat damals nicht so weit gegangen, ja hätte er mit Rücksicht auf die schon zu jener Zeit billigen Tarife der österreichischen Staatsbahnen gar nichts gethan, so wäre das auch kein Unglück gewesen. Bis zum Jahre 1890 betrug der Normalsatz bei den österreichischen Staatsbahnen von der ersten Classe abwärts für Personenzüge 4, 3, 2 Kreuzer. Die preussischen Staatsbahnen hatten schon damals, wie auch heute, noch den Satz von 8, 6, 4 Pfennige, also mehr, als unser Satz ausmachte. Dabei haben sie allerdings die vierte Classe. Dafür hatten wir aber in Oesterreich die ermässigten Arbeitertarife, welche die Hälfte der Tarife für die dritte Classe ausmachen, also eigentlich den Tarifen der vierten Classe gleichkommen, dazu überdies die Ermässigungen für

Tour- und Retourkarten. Hätte die österreichische Staatseisenbahnverwaltung damals genügend Rückgrat und Voraussicht besessen, so wäre sie beim alten Tarif geblieben. Denn es ist entschieden unrichtig, dass die Verbilligung der Personentarife einen weittragenden Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung ausübt. Selbst bei den Berufsreisenden bilden ja die Eisenbahnspesen nur einen geringen Theil der gesammten Reisekosten. Wäre aber die österreichische Staatseisenbahnverwaltung damals nicht weiter gegangen, als nothwendig, um jenen Durchschnittseffect zu erreichen, der in Deutschland heute noch erreicht wird, so würde das eine Mehreinnahme von 23 Proc. ausmachen, was, nachdem hier eine Summe von 62 Millionen Kronen in Betracht kommt, schon 14 Millionen Kronen im Jahre ausmachen würde.

Im Güterverkehr steht die Sache nicht wesentlich verschieden, wenn auch nicht so crass. Die Durchschnittseinnahme der deutschen Bahnen betrug im Jahre 1899 für den Tonnenkilometer 3·69 Pfennige, die der österreichischen Staatsbahnen 3·39. Sie war sonach um 8·1 Proc. geringer als in Deutschland, was bei einer Einnahme aus dem Gütertransport von 137 Millionen Mark 12 Millionen Mark oder wieder 14 Millionen Kronen ausmacht.

Ich will ja nicht sagen, dass gerade dieses oder jenes Maass für die österreichischen Verhältnisse unbedingt wünschenswert gewesen wäre. Ich wollte nur zeigen, mit wie grosser Vorsicht solche Verhältnisse beurtheilt werden müssen, wenn man die Eisenbahnen wirklich in ökonomischer Weise verwalten will. Und dass das in Oesterreich, einem Staate, der mindestens seit dem Jahre 1848 nie in Ueberfluss geschwommen ist, nothwendig ist, wird kaum geleugnet werden können. Wenn man nicht unvorsichtig sein will, darf man Summen von 10, 20 Millionen nicht mit einem Federstrich und ohne der Bedürfnisfrage auf das eingehendste näher zu treten, aus der Welt schaffen. Die ganze Frage wird also wirklich durch die staatsfinanziellen Momente beherrscht, und man muss mit dem Referenten darin übereinstimmen, dass diese staatsfinanziellen Momente jedenfalls hier nicht ausseracht gelassen werden dürfen.

Anderseits ist es wohl begreiflich, wenn die Frachtinteressenten an den höher tarifierenden Privatbahnen sagen: Wie kommen wir dazu, mit den Industrieunternehmungen an den Staatsbahnen zu concurrieren, welche so wesentlich günstiger daran sind, und noch zur Bestreitung des Ausfalles im Staatshaushalte beizutragen, der durch diese billigen Tarife hervorgerufen wird? Der sehr wichtigen Frage der gleichförmigen Behandlung aller Staatsbürger auch in wirtschaftlicher Beziehung kann man aber nicht damit aus dem Wege gehen, dass man sagt: Es ist eine schwierige Frage, man muss noch vielfach darüber nachdenken. Und das ist auch nicht einmal richtig.

Wenn die Regierung gegenüber den Privatbahnen in loyaler Weise bei der Verstaatlichung vorgeht und nicht in kleinlicher Weise allerhand Sachen herauszudrücken trachtet, und wenn das Parlament — was allerdings zweifelhaft ist — die bezüglichen Gesetzesvorlagen in gleicher Weise beurtheilt, dann ist es sicher, dass die Verstaatlichung der meisten rein österreichischen Privatbahnen sehr leicht durchzuführen ist. Es ist heute durchaus kein Vergnügen, an der Spitze der Verwaltung einer österreichischen Privatbahn zu stehen, es ist auch kein

Vergnügen, Actionär einer solchen Bahn zu sein. Wenn man diese beiden Berufe los werden kann in einer die Interessen, die man zu vertreten hat, schützenden Weise, dann wird sich keine Verwaltung in Oesterreich dagegen stemmen. Nun ist aber doch in erster Linie das staatsfinanzielle Moment ausschlaggebend, und die Verstaatlichung derjenigen Bahnen, von denen jetzt in dieser Richtung zumeist die Rede ist, würde bei den heutigen Staatsbahntarifen enorme Einnahmsverringerungen zur Folge haben. Wenn man deshalb einerseits die berechtigten Interessen der Verfrächter, anderseits die nothwendige Schonung der Staatsfinanzen gewahrt sehen will, so muss man eines concedieren: dass gleichzeitig mit der Verstaatlichung oder unmittelbar nach derselben ein einheitliches neues Staatsbahn-Barème eingeführt werde, welches mindestens umso viel höher als das heutige ist, dass wenigstens die durch die Verstaatlichung erfolgenden Einnahmsausfälle ersetzt werden. Dann könnte man unter der obigen Voraussetzung in zwei bis drei Jahren sämmtliche wichtigen Privatbahnen, mit Ausnahme der gemeinsamen, ohne Gefahr für den Fiscus verstaatlichen.

* * *

In der am 26. November d. J. fortgesetzten Discussion erklärte Eisenbahndirector i. P. Ritter v. Wenusch sich als Gegner der Verstaatlichung, weil nach seiner Meinung der Staat nicht befähigt sei, so grosse, wichtige Verkehrsunternehmungen richtig zu leiten. Er sei seit jeher auf diesem Standpunkte gestanden, und die finanziellen Misserfolge der Staatsbahnen hätten ihm Recht gegeben. Wenn auf die deutschen, insbesondere die preussischen Verhältnisse hingewiesen wird, so geht daraus nur hervor, dass sich eben wieder der Satz bewahrheitet: Wenn zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe.

Der Referent habe für die Verstaatlichung folgende Voraussetzungen aufgestellt: kräftige Regierung, geschultes Beamtenpersonal, geordnete Verhältnisse. Keine dieser drei Bedingungen trifft aber seiner Ueberzeugung nach bei uns zu. Ueber den ersten Punkt wolle Redner nicht sprechen. Was den zweiten betrifft, so fehle es wohl nicht an einem geschulten untergeordneten, aber an einem geschulten leitenden Personal. Bei Besetzung wichtiger Stellen entscheidet häufig nicht die Befähigung. Was aber die finanziellen Verhältnisse anbelangt, so haben wir ohnehin seit Jahren grosse Schwierigkeiten, das Gleichgewicht im Staatshaushalt herzustellen. Daher hätte man bei den Staatsbahnen jedes gefährliche Experiment vermeiden sollen, wie die ganz maasslose Herabsetzung der Tarife eines war.

Die berühmten Verhältniszahlen des Zonentarifes 1 : 2 : 3 entstammen einer in der Mitte der Achtzigerjahre erschienenen Broschüre über Eisenbahnreform, die einen Schriftsteller, Dichter und Philologen zum Verfasser hatte. Da in England seinerzeit mit dem einheitlichen Briefporto ein Riesenerfolg erzielt worden war, dachte er, dass es auch bei dem Personentransport so sein würde. Dass billigere Tarife für viele Menschen von Nutzen wären, wissen auch die Eisenbahnfachmänner recht wohl. Eine noch grössere Wohlthat wäre es, wenn das Essen, die Bekleidung, die Wohnung u. s. w. nicht so viel kosten würden,

wie gegenwärtig. Diese Broschüre, die seinerzeit viel Aufsehen erregt und selbst ganz vernünftigen Leuten den Kopf verdreht hat, ist nicht ohne Mitschuld an unseren Misserfolgen.

Auf Grund eines sehr ausführlichen, nach den verschiedensten Gesichtspunkten tabellarisch geordneten Ziffernmateriales führt sodann Redner den Nachweis, dass viele Bahnen trotz der höheren Tarife einen grösseren Verkehr aufweisen, als die Staatsbahnen, wobei er als den einzig richtigen Vergleichmaasstab den Begriff des specifischen Verkehrs, d. h. des auf den Kilometer Bahnlänge durchschnittlich entfallenden Personenverkehrs, aufstellt. Wenn man z. B. die Anzahl der auf den Staatsbahnen im Jahre 1888 beförderten Personen mit rund 19 Millionen mit jenen vom Jahre 1893, also zwei Jahre nach Einführung des Zonentarifes, mit rund 35 Millionen vergleicht, so läge es nahe, diese bedeutende Zunahme von 84 Proc. dem Einfluss des Tarifes allein zuzuschreiben. Dies wäre aber falsch, da sich in diesem Zeitraum auch das Bahnnetz bedeutend vergrössert hat, nämlich von 5600 auf 7065 *km*, mithin um 26 Proc. Eine Zunnahme des Personenverkehres wäre daher auch unter Beibehaltung des ursprünglichen Tarifes eingetreten. Als specifischer Personenverkehr aber ergibt sich für die Staatsbahnen im Jahre 1888 die Zahl von 3366, im Jahre 1893 eine solche von 5001 Reisenden. Der specifische Personenverkehr hat demnach nicht um 84, sondern nur um 48 Proc. zugenommen. Der specifische Personenverkehr der Südbahn weist im Jahre 1888 die Zahl von 6812 Personen auf, er war demnach doppelt so gross als jener der Staatsbahnen. In der Zeitperiode von 1888—1899 steigerte sich der specifische Personenverkehr bei der Südbahn auf 13.558, jener der Staatsbahnen auf 5990. Während er demnach bei der Südbahn in der Zeit von 1888—1899 um 99 Proc. zugenommen hat, ist er bei den Staatsbahnen trotz des um die Hälfte niedrigeren Tarifes in der gleichen Zeit nur um 78 Proc. gewachsen. Während er bei der Südbahn im Jahre 1888 um 102 Proc. höher war als bei den Staatsbahnen, ist er im Jahre 1899 bereits um 126 Proc. höher, obgleich inzwischen die Staatsbahnen den Zonentarif eingeführt haben.

Trotz der Herabsetzung der Tarife war also eine entsprechende Steigerung des Verkehrs auf den Staatsbahnen nicht möglich. Werden aber die Tarife hinaufgesetzt, dann wird die grosse Begeisterung für die Verstaatlichung gewiss entfallen. Das heurige Deficit der Staatsbahnen beträgt angeblich 61 Millionen Kronen. Das würde per Kopf der Bevölkerung fl. 1·20 ausmachen. Jeder Nichtfahrende muss also fl. 1·20 bezahlen, es müssen 30 Millionen Gulden im Wege der Erhöhung der Steuern oder der Schaffung neuer Steuern hereingebracht werden, damit die anderen fahren können. In Oesterreich entfallen auf den Kopf der Bevölkerung 5 Reisen mit einem Betrag von 2 fl. 60 kr.; hiervon auf die Staatsbahnen 2 Reisen mit 1 fl. 10 kr., in Preussen 15, in Frankreich 10, auf allen deutschen Bahnen 12, in Belgien 14, in Grossbritannien 24 Reisen. Alle diese Bahnen haben aber gewaltig höhere Tarife als die österreichischen Staatsbahnen. Das Entscheidende sind eben nicht die Tarife, sondern das Reisebedürfnis, die Blüte von Industrie und Handel. Man führt den armen Handwerksburschen als Argument vor, der wegen der Höhe der Tarife neben dem modernen Verkehrs-

mittel, der Eisenbahn, zu Fuss gehen muss. Man frage doch diesen armen Handwerksburschen, was ihm lieber ist: eine Hinaufsetzung der Tabakpreise oder der Tarife. Er wird für das letztere stimmen.

Redner führt sodann an der Hand von Tabellen aus, dass die Anlagekosten der österreichischen Staatsbahnen mit 266.100 Mark per Kilometer fast die billigsten unter allen grösseren Staatsbahnen in Europa sind und sich nur um 8000 Mark per Kilometer theurer als die der preussischen Staatsbahnen und nur um 2300 Mark per Kilometer theurer als der Durchschnitt der deutschen Vereinsbahnen stellen, ein Betrag, der absolut nicht ins Gewicht fällt.

Im Jahre 1893 waren übrigens die Baukosten der österreichischen Staatsbahnen sogar um 1788 Mark per Kilometer billiger als die der preussischen Staatsbahnen. Die Anlagekosten der französischen Eisenbahnen betrugen z. B. im Jahre 1897 nicht weniger als 314.600, jene der englischen gar 632.000 Mark per Kilometer.

Die Gehalte der Beamten der österreichischen Staatsbahnen sind ganz unverhältnismässig geringere als die der deutschen. Die Rentabilität unserer Staatsbahnen wird also auf Kosten ihrer eigenen Beamten herausgebracht. Bedauerlich ist, das die Tarifherabsetzung auch auf die Localbahnen eingewirkt hat, so dass in der letzten Zeit nichts übrig geblieben ist, als dass der Staat selbst in hervorragender Weise sich an der Capitalbeschaffung betheiligen musste: ob das gerade von günstigen Folgen sein wird, ist zu bezweifeln.

Merkwürdig ist auch, dass man gerade jetzt, wo man die Tauernbahn und die Wasserstrassen bauen will, noch weitere Verstaatlichungen vornehmen soll, so dass der Staat sich selbst Concurrenz macht. Wenn es ein Trost ist, einen Leidensgefährten zu haben, so könnte man auf die Schweiz hinweisen, die erst vor einigen Jahren mit der Verstaatlichung begonnen hat und auch bereits vor einem Deficit steht. Die einzige Möglichkeit wäre also, die Tarife zu erhöhen oder ein weiteres Anwachsen des Deficits durch die Verstaatlichung zu gewärtigen. Man hat die Tarife auf falsche Voraussetzungen hin herabgesetzt, und wenn man etwas unter falschen Vorraussetzungen unternimmt, ist der Misserfolg unausbleiblich.

Herr Walther Federn ist auch der Ansicht, dass die Eisenbahnen vom Staate verwaltet werden sollen, von der Allgemeinheit für die Allgemeinheit, und dass das gemischte, bei uns bestehende System, Staatsbahnen und Privatbahnen nebeneinander und durcheinander, doppelt unzukömmlich ist. Dieses System bringt vor allem ein unentwirrbares Tarifchaos hervor. Es ermöglicht nicht eine einheitliche, den Handelsinteressen wirklich dienende Tarifpolitik. Es wirkt aber auch verderblich auf das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Privatbahnen. Unserer Staatsgewalt ist es nicht gelungen, in das dreieckige Verhältnis, in welchem die Staatsverwaltung zu den Privatbahnen steht, als Aufsichtsbehörde, Contrahent und Concurrent Ordnung zu bringen.

Nicht als Aufsichtsbehörde fordert die Staatsverwaltung Leistungen von den Privatbahnen für die Allgemeinheit, sondern sie missbraucht ihr Aufsichtsrecht, um fiscalischen Interessen zu dienen. Jahre hindurch hat die Südbahn die dringendsten Investitionen nicht vorgenommen, bis die erschreckende Unfallsserie

ein verwahrlostes Netz offenbarte, und nun Hals über Kopf gebaut werden musste. Wo war die Staatsverwaltung gewesen? Weit entfernt davon, die Südbahn zu Bauten anzuspornen, hat sie vielmehr die Ausführung der Investitionen dadurch gehemmt, dass sie die Zustimmung zur Aufnahme von Anlehen der Südbahn verweigerte, respective nur dann ertheilen wollte, wenn die Südbahn dem Fiscus gewisse finanzielle Opfer brächte. In gleicher Weise handelte der Eisenbahnminister gegenüber fast allen grossen Bahnen. Ohne Vortheil für den Staat hatte dieser Krieg nur zur Folge, dass die Verkehrssicherheit und Verkehrstüchtigkeit der Privatbahnen leidet, und dass auch die für Investitionen der Bahnen dienenden Bestellungen der Industrie verloren gehen.

Es handelt sich dabei fast nie um Geltendmachung von Rechten. In deren Verfolgung ist die Staatsverwaltung merkwürdig lax. Redner verweist auf die Frage des zweiten Geleises der Nordwestbahn. Das zweite Geleise liegt im Interesse der Verkehrssicherheit. Die Schienenbestellungen würden der Industrie Beschäftigung geben; im Falle der Verstaatlichung würde ein besser ausgerüstetes Netz dem Staate zufallen. Warum dringt die Regierung also nicht auf die Erfüllung der Verpflichtung der Bahn und verweist die Bahn mit ihrer Garantieforderung auf den Rechtsweg?

Seit Jahr und Tag ist die Bahn Teplitz-Reichenberg in Betrieb, aber die Personenzüge können nicht nach Reichenberg einfahren, müssen auf der Strecke bleiben, weil der Reichenberger Bahnhof noch immer nicht dem erweiterten Verkehr entsprechend umgebaut ist. Wo ist die Aufsichtsbehörde?

Aber auch unsere Staatsbahnen sind durchaus nicht Musteranstalten. Waggonmangel, ungenügende Verkehrseinrichtungen, unerträglich langsame Verkehrsabwickelung, Personenwagenüberfüllung, das alles sind alltägliche Erscheinungen bei den Staatsbahnen. Aber der Hauptgrund der Abkühlung der Verstaatlichungsanhänger liegt in dem finanziellen Misserfolg der Staatsbahnen. Zu diesem Misserfolg trägt zunächst der theure Ankauf unrentabler Bahnen, dann die ununterbrochenen Forderungen unserer Militärverwaltung bei. Für die Militärbahn Lemberg-Sambor-ungarische Grenze sind 38 Millionen Kronen eingestellt. Diese Bahn bildet den fünften Schienenweg von Ungarn nach Galizien, sie kürzt die Entfernungen zwischen den Hauptorten beider Länder nicht um einen Kilometer, sie hat keine Transporte zu erwarten, wird keine Industrie fördern, nur die ohnedies rapid fortschreitende Entwaldung der Karpathen beschleunigen, sie wird sich nie rentieren, niemandem zugute kommen, ausgenommen etlichen polnischen Faiseuren, welche wie gewöhnlich Bahngründe vorkaufen und dem Bahnärar theuer anhängen werden. Die zweite Bahnverbindung nach Triest kommt uns viel theurer und wird unzweckmässiger gebaut durch das Verbot der Predilbahn seitens der Militärverwaltung und die Ersetzung durch die Wocheinerbahn.

Ein anderer Factor des finanziellen Misserfolges des Staatsbahnbetriebes sind die niedrigen Tarife der Staatsbahnen. Redner glaubt, die Transporte müssen die Selbstkosten einschliesslich Capitalzinsen mindestens decken, allerdings dürfen die Selbstkosten nicht durch schlechte Wirtschaft hinaufgeschraubt sein; nur ausnahmsweise kann bei Missernten, Krisen, zu Exportzwecken unter

den Selbstkostenpreis gegangen werden. Völlig ungerechtfertigt ist es, dass man hochwertige Güter, wie Zucker, Petroleum und ähnliches etwa zum selben Tarif befördere, wie Steine, Erde und Schnee.

Eben so unökonomisch sind viele der zahllosen alljährlich besonders kundgemachten Tarifermässigungen, welche nur einzelnen grossen Verfrächtern zugute kommen, den Consumenten in der Regel gar nichts nützen und bei den Staatsbahnen Millionen Ausfälle bewirken. Der Krebsschaden bei den Staatsbahnen ist aber die absolute Höhe der Betriebsausgaben. Die Betriebsausgaben per 1000 Wagenachskilometer betrugen im Jahre 1899 nach der Statistik des Vereines deutscher Eisenbahnverwaltungen bei der Buschtiehraderbahn 46 Mark, bei der Ferdinands-Nordbahn 48 Mark, Staatseisenbahngesellschaft 49 Mark, Kaschau-Oderbergerbahn 55 Mark, Elbethalbahn 56 Mark, Südbahn 58 Mark, Nordwestbahn 58 Mark, Aussig-Teplitzerbahn 63 Mark, bei den österreichischen Staatsbahnen 69 Mark. Die preussischen Staatsbahnen brauchen 60 Mark per 1000 Wagenachskilometer. Eisenbahnfachleute haben wiederholt dargelegt, dass die Hauptursache der Misswirtschaft in der mangelnden Eignung eines grossen Theiles des in den leitenden Centralämtern befindlichen Personales liegt, welches für diese Aemter nicht die geeignete technische und commerzielle, sondern nur juristische Vorbildung mitbringt. Den in der Praxis geschulten Beamtenkörpern ist das Aufsteigen in jene verantwortungsreichen, wichtigen und gut gezahlten Posten in der Regel verwehrt.

Angesichts dieser Verhältnisse ist auch nicht anzunehmen, dass die Einbeziehung der gut situierten Privatbahnen das Erträgnis des ganzen Staatsbahnnetzes beträchtlich heben werde, vielmehr ist zu erwarten, dass bald auf den gegenwärtigen Privatbahnen die gleiche Misswirtschaft herrschen wird, wie auf dem alten Staatsbahnnetz. Ueberdies ist die Tarifungleichheit auf den Staatsbahnen und den meisten Privatbahnen ein zwingender Grund für einen grossen Ausfall. Eine Tariferhöhung wird schwer durchführbar sein. Schon die vorjährige Tariferhöhungsaction ist an dem Widerstand der Industriellen auf halbem Wege stecken geblieben. Die Unterschiede gegenüber den preussischen Staatsbahnen sind heute nicht mehr so gross. Per Tonnenkilometer wurde in Preussen 3·59 Pfennige im Jahre 1899 durchschnittlich eingenommen. Bei den österreichischen Staatsbahnen 3·39 Pfennige, auf der Nordwestbahn dagegen 4·60 respective 4·33 Pfennige, auf der Staatsbahn 5·14 Pfennige, auf der Ferdinands-Nordbahn 2·98 Pfennige. Eine Erhöhung auf das preussische Barème würde höchstens 8 Millionen Mark eintragen. Durch die seitherige partielle Tariferhöhung muss sich die Differenz gegen Preussen noch vermindert haben. Auf den österreichischen Staatsbahnen zahlt man per Personen-Kilometer durchschnittlich 2·23 Pfennige; auf den preussischen Staatsbahnen 2·65. Die preussischen Staatsbahnen haben aber eine IV. Classe, welche jetzt bereits mit Sitzplätzen versehen ist und 1·96 Pfennige gegen 1·95 Pfennige unserer III. Classe kostet, und auf welche 42·29 Proc. des gesammten Personenverkehrs entfallen. Die projectierte Fahrkartensteuer würde, wenn sie durchdringt, den Preis der III. Classe auf 2·19 Pfennige heben. Eine Tariferhöhung würde die ärmeren Reisenden ganz empfindlich gegenüber Deutschland in Nachtheil setzen und könnte also nur discussionsfähig werden, wenn man auch eine billige IV. Classe einführt.

Können wir in Erwartung eines weiteren Ausfalles bei Fortsetzung der Verstaatlichungs-Action einer solchen dennoch das Wort reden? Es wird immer schwerer fallen, budgetäre Ueberschüsse zu erzielen. Die grossen Bahnbauten und Wasserstrassen werden durch ihre Erträgnisse die Verzinsung der Anlehen in absehbarer Zeit nicht decken. Das Budget wird durch den Dienst dieser Anlehen in steigendem Maasse belastet werden. Für unser grosses Investitions- und Wasserstrassen-Programm werden wir in den nächsten Jahren mit ungewöhnlichen Ansprüchen an den Geldmarkt herantreten. Es ist gewagt, parallel mit dieser Action noch eine Milliarden-Operation, wie es die Verstaatlichung der meisten Privatbahnen wäre, zu beginnen. Es ist auch zu befürchten, dass ein Theil der im Ausland placierten Actien und Prioritäten unserer Bahnen infolge der Verstaatlichungsaction zurückwandere. Die Stabilität unserer Valuta wäre dadurch gefährdet.

Redner ist vollkommen mit Herrn Hofrath Jeitteles einverstanden, dass die Regierung bei der Verstaatlichung loyal vorgehen muss. Nichts liegt mir ferner, als Ihnen die Nachahmung des Vorgehens der Schweiz zu empfehlen, welche durch Adhoc-Gesetze die Verstaatlichung zu für den Fiscus ungewöhnlich günstigen Bedingungen durchzuführen wusste. Den Bahnen soll werden, was ihres Rechtes ist. Aber wenn verstaatlicht werden soll, ist die Staatsverwaltung, wie immer, wenn es sich um Geltendmachung von Rechten handelt, der weitaus schwächere Theil. Die Vertreter des Staates sind bei den öffentlichen Verhandlungen weit weniger tüchtig, als die der Privatbahnen. So kommen Verstaatlichungspläne heraus, wie die des Grafen Wurmbrand, welche Ueberzahlungen von gering gerechnet 30—40 Proc. des Wertes bedeutet hätten. Auch das Verstaatlichungs-Uebereinkommen mit der Nordwestbahn, welches vom Parlament verworfen wurde, birgt solche Ueberzahlungen. Die klare Bestimmung der Concession, dass Garantievorschüsse aus dem freien Vermögen der Bahn rückbezahlt werden müssen, fand in dem Uebereinkommen keinen Ausdruck. Solche Uebereinkommen werden nie zur Durchführung gelangen.

Was soll aber doch geschehen, um die Verstaatlichung billigerweise durchzuführen? Man könnte vergessen, dass wir in einem Rechtsstaat leben, wenn man sieht, dass die Conflicte zwischen der Staatsverwaltung und den Eisenbahnen nie vor den ordentlichen Richter gelangen. Seit Jahr und Tag streitet die Regierung mit der Staatseisenbahn-Gesellschaft, ob das Uebereinkommen vom Jahre 1882 für die Einlösung giltig sei oder nicht. Ungezählte Millionen stehen am Spiele. Bei allen sichtbaren, principiellen Conflicten über Einlösungstermin und Einlösungsbedingungen hätte längst an den ordentlichen Richter appelliert werden sollen, und es ist noch immer nicht zu spät dazu. Allerdings haben es die Bahnen dann immer noch in der Hand, durch Chicanen über den concessionsmässig zu berechnenden Einlösungspreis die Verstaatlichungs-Verhandlungen endlos hinauszuziehen. Das concessionsmässige Einlösungsrecht des Staates hat nur dann einen Sinn, wenn es dem Staate bei Eintritt des Termines möglich ist, gegen die concessionsmässig berechnete Rente auf kurzem Wege die Bahn zu übernehmen. Es könnte in dieser Hinsicht nützlich sein, ein Gesetz zu schaffen, welches das concessionsmässige Einlösungsrecht völlig sinngemäss dahin auslegt, dass die Bahngesellschaft nach feststehendem Eintritt des concessionsmässigen Einlösungstermins

verpflichtet sei, zu dem zur Uebernahme von der Staatsverwaltung kundgegebenen Zeitpunkt und gegen Verabfolgung der von dieser concessionsmässig festgestellten Ablösungsrente das Unternehmen dem Staate zu übergehen. Ergibt sich über die Höhe der Rente eine Differenz, dann ist die Bahn an den ordentlichen Richter zu verweisen. Dadurch würden die berechtigten Interessenten in keiner Weise zu Schaden kommen. Den nicht strittigen Theil der Rente erhielten sie sofort bei Uebergabe der Bahn, den etwa strittigen, je nach der Entscheidung des Gerichtes, nachträglich mit Zinsen bei Heller und Pfennig. Und der Staat würde nicht genöthigt sein, um überhaupt verstaatlichen zu können, unannehmbare, freie Uebereinkommen abzuschliessen.

Ueberzahlen können wir die Bahnen nicht. Wir müssen ohnedies im Falle der Einlösung mit einem beträchtlichen Ausfall rechnen. Es wird so oft behauptet, dass Preussen, obwohl es seine Bahnen theuer eingelöst habe, doch damit ein gutes Geschäft gemacht habe. Das ist zunächst nicht richtig. Preussen hat für die in den Siebzigerjahren eingelösten Bahnen durchgehends weniger an Rente bezahlt, als das Erträgnis des letzten Jahres gewesen. Wenn die Curse der Bahnactien dennoch nach Bekanntgabe der Einlösungsbedingungen stiegen, so liegt das nur in dem Mehrwert der capitalistischen Rente am offenen Markt gegenüber der capitalistischen Dividende. Den Gewinn wollen wir den Actionären auch bei uns nicht verkümmern. Ueberdies hätte Preussen damals viel leichter die Bahnen überzahlen können, als wir heute. Damals waren die bestehenden Verkehrseinrichtungen durch den Verkehr noch nicht voll ausgenützt. Das Tempo des Verkehrszuwachses war ein viel rascheres, als das der durch den steigenden Verkehr nöthigen Erweiterungen der Bahnen. Heute ist dies umgekehrt. Wir sehen, dass die Bahnen meist mehr für Verzinsung der zu Investitionszwecken ausgegebenen neuen Anlehen brauchen, als der Zuwachs an Erträgnis aus der Verkehrssteigerung ihnen einbringt. Wir wissen auch gar nicht, welche Umwälzungen der Bahnbetrieb durch die Elektricität erfahren wird.

Redner ist principiell zu sehr Anhänger des Staatsbahnsystemes, um sich gegen die Fortsetzung der Verstaatlichungsaction auszusprechen, aber jedenfalls werden wir sie nur vorsichtig und allmählich durchführen können. Und dringender als die Fortsetzung der Verstaatlichungsaction ist die Reform unserer Staatseisenbahn-Verwaltung, damit die Staatsbahnen dem Verkehrsbedürfnis gerecht werden können, ohne alljährlich 60 Millionen Zuschuss zu erfordern. Wenn wir das erreicht haben, dann können wir wieder von Verstaatlichung reden.

Reichsrathsabgeordneter Kaftan gehört auch zu jenen, welche bestrebt sind, die Fortsetzung der Verstaatlichungsaction zu fördern.

Nach dem ersten gelungenen Versuch des Eisenbahnbaues in Oesterreich überhaupt, nach dem Baue der handelspolitisch wichtigen Linie der Nordbahn, hat es auch der österreichische Staat für angezeigt gefunden, sich mit dem Staatseisenbahnbau zu beschäftigen: Ende der Vierzigerjahre wurde der Bau der Bahn von Prag nach Brünn und von Prag gegen Bodenbach von staatswegen in Angriff genommen. Aber nicht lange genossen wir in Oesterreich die Freude, eine Staatsbahn zu besitzen: sie wurde an eine Privatgesellschaft, man muss schon

sagen, geradezu verklopft. Seit dieser Zeit gerieth der Staatseisenbahnbau in ein bedenkliches Stocken. Erst anfangs der Siebzigerjahre hat der Staat durch den Ausbau der Rakonitz-Protiwiner Staatseisenbahn in dieser Richtung abermals einen Schritt vorwärts gethan: nur unter dem Titel eines Nothstandsbaues gelang es damals der Regierung, die Zustimmung der gesetzgebenden Factoren für diesen Bau zu erreichen.

Die eigentliche Verstaatlichungsaction begann in den Achtzigerjahren. Leider waren aber dabei nicht wirtschaftliche Momente maassgebend, es waren das sogenannte nothleidende Bahnen, die man verstaatlicht hat, Bahnen, deren Ertrag vom Staate garantiert war und für die jedes Jahr bedeutende Zuschüsse geleistet werden mussten, deren Leitungen aber dabei, da es doch Privatbahnen waren, stets auf den Vortheil ihrer Actionäre bedacht waren: der Bahnkörper und die ganze Bahnausrüstung wurden nicht sehr liebevoll behandelt, die Bahnen befanden sich in betriebstechnischer Hinsicht in einem sehr traurigen Zustand. Der Staat konnte sich nicht anders helfen und begann also mit der Verstaatlichung. Leider gerieth aber auch diese Verstaatlichungsaction in Stockung. Im Jahre 1894 fand sie mit der Einlösung der Strecken der böhmischen Westbahn, der mährischen Grenzbahn und der mährisch-schlesischen Centralbahn ihr Ende.

Erst im Jahre 1896 wurde, insbesondere über Andrängen der Abgeordneten aus Böhmen, seitens der Regierung neuerdings die Aufmerksamkeit auf die Fortsetzung der Verstaatlichungsaction gelenkt. Die Gruppen der Nordwestbahn und der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn sollten in diese Action einbezogen werden. Die Schicksale der bezüglichen Regierungsvorlage sind bekannt. Es waren die merkwürdigsten Gründe, die man gegen sie vorgebracht hat, und es gelang den Gegnern wirklich, diese Vorlage zum Scheitern zu bringen. Seither ruht die Verstaatlichungsaction in Oesterreich gänzlich. Wohl wurde seitens eines österreichischen Handelsministers noch eine Action wegen Verstaatlichung der auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1882 einlösungsreifen Staatseisenbahngesellschaft eingeleitet. Hier wurde aber das Pferd vom Schweife aufgezäumt, indem man mit einer Bahn begann, deren Verstaatlichung von der ungarischen Regierung abhängig war. So ist denn auch diese Action im Sande verlaufen.

Trotzdem wurde vor einigen Wochen die Frage im Abgeordnetenhause neuerdings in Anregung gebracht. In der diesbezüglichen Debatte wurde freilich von den Gegnern der Verstaatlichung behauptet, nationale Momente seien für diesen Antrag bestimmend gewesen. Wer aber die Verhältnisse in Böhmen kennt und unparteiisch betrachtet, wird zugeben, dass diese Behauptung nicht stichhältig war. Unter dem Drucke der Nordwestbahn leiden die deutschen Bezirke ebenso wie die böhmischen. Im Jahre 1896, als die österreichische Regierung ihre Vorlage wegen Verstaatlichung der Nordwestbahn einbrachte, giengen dem Hause Hunderte von Petitionen für die Verstaatlichung dieser Bahn, sowohl aus böhmischen wie aus deutschen Bezirken zu. Uebrigens wird es, wenn die Verstaatlichung der zwei augenblicklich in Rede stehenden Bahnen in Fluss kommt, gewiss dabei nicht bleiben, die Action wird sich auch auf andere Bahnen ausdehnen, also auch auf solche in rein deutschen Gegenden.

Redner erörtert sodann die Vortheile der Verstaatlichung in staats- und volkswirtschaftlicher Beziehung. Durch die Verstaatlichung der Nordwestbahn mit einer Länge von 1224 Kilometer und der Staatseisenbahngesellschaft mit einer solchen von 1326 Kilometer, zusammen also 2550 Kilometer, erhält das Staatseisenbahnnetz eine bedeutende Verstärkung, und dies gerade an jenem Punkte, wo es wirtschaftlich nicht nur für uns, sondern auch für unseren Verkehr mit dem benachbarten Deutschland schwer ins Gewicht fällt und wodurch auch die commerzielle Actionsfähigkeit und der tarifarische Einfluss der Staatsbahnen in neuen, geschlossenen Durchgangslinien bedeutend erhöht wird. Wir werden dadurch dasjenige erreichen, wonach wir schon lange streben, und wofür wir vor kurzem so grosse finanzielle Opfer gebracht haben: dass nämlich der grosse Durchgangsverkehr von Norddeutschland zu unserem einzigen bedeutenden Seehafen Triest mitten durch unser Staatsgebiet, mitten durch die verkehrsreichsten Städte, Prag, Wien und die südlicher gelegenen, geleitet wird. Wir werden uns dadurch auch in die Lage versetzen, den Verkehr von Breslau durch Oesterreich hindurch über Prag gegen Bayern zu leiten, der gegenwärtig grossentheils Oesterreich zu unserem Schaden umgeht.

Was speciell Böhmen betrifft, so wird die bisher schwer empfundene ungerechte Ungleichheit in den Tarifen zwischen dem westlichen und dem östlichen Theile behoben werden. Heute sind die Bewohner des östlichen Theiles, dieses industriell so hervorragenden Landes, nicht nur gezwungen, die höheren Tarife der Privatbahnen zu ertragen, sondern auch noch, das Deficit der Staatsbahnen bezahlen zu helfen, die sie gar nicht zu benützen imstande sind.

In unserem Exportverkehr mit Deutschland werden wir dann den gewissen Tarifconflicten ausweichen, die in der letzten Zeit so acut geworden sind, indem die preussischen Bahnen unseren Gütern nicht für alle Relationen die directen Tarife zugestehen wollten. Wenn diese Bahnen alle in den Händen des Staates sind, dann ist er selbstverständlich in der Lage, ganz anders aufzutreten, als wenn er erst mit den Privatbahnen verhandeln muss, die ihre besonderen Rücksichten haben und nicht immer geneigt sind, einer etwas schärferen Action der Staatseisenbahnverwaltung Folge zu leisten.

Der Hauptvortheil aber ist, dass durch eine systematische Fortsetzung der Verstaatlichungsaction endlich der Impuls zu der so nothwendigen Reorganisation unserer Staatseisenbahnverwaltung gegeben würde. Unsere Staatsbahnausweise bieten kein erfreuliches Bild. Alljährlich schliessen sie mit einem namhaften Deficit, welches nun die Summe von 50 Millionen Kronen bereits weit überschritten hat. Die Hauptursache hiefür liegt in der *juristisch-bureaukratischen Verwaltung der Staatsbahnen*. Ich will damit natürlich unseren Juristen nicht nahetreten, aber die ausschliessliche Unterordnung einer Anlage, welche sich aus technischen und commerziellen Theilen zusammensetzt, unter eine juridisch-bureaukratische Dirigierung kann nicht von Vortheil sein. Der Uebergang zu einer technisch-commerziellen Verwaltung wäre die wesentlichste Remedur gegen die Mängel, die sich bisher an dem Staatsbahnkörper zeigen. Der Betriebscoëfficient ist bei den Staatsbahnen in geradezu erschreckender Weise gewachsen, obgleich manche dieser Bahnen wirtschaftlich hochentwickelte

Gebiete durchziehen, die auch in technischer Beziehung keine Schwierigkeiten bieten: Er beträgt gegenwärtig 76 Proc. gegenüber 56 Proc. bei der Staatseisenbahngesellschaft und 54 Proc. bei der Nordwestbahn.

Wir haben nothleidende, wirtschaftlich schwache Bahnen eingelöst. Nun haben wir die Möglichkeit, wirtschaftlich kräftige Bahnen einzulösen, und ich glaube, es ist eine Verpflichtung des Staates, hier nicht stehen zu bleiben, sondern vorwärts zu gehen. Ich will ja nicht sagen, dass wir um jeden Preis einlösen müssen. Wir sollen aber auch die Bahnen nicht durch die verschiedenen, früher so beliebten Kunststücke und Theorien über den sogenannten commerziellen Wert drücken, sondern sie zu einem annehmbaren Preise einlösen. Wir stehen vor einem sehr wichtigen staatlichen Act, dem österreichisch-ungarischen Ausgleich. Es mag das Geschick dieser Ausgleichsaction im Abgeordnetenhause wie immer sein, die österreichische Regierung wird endlich zu einer Vereinbarung mit der anderen Reichshälfte kommen müssen. Durch die Einlösung der Staatseisenbahngesellschaft aber ist uns die Gelegenheit geboten, in Bruck und in Marchegg den Schlüssel zu einer selbständigen Tarifpolitik gegenüber Ungarn in die Hand zu bekommen.

Von Hofrath Jeitteles wurde in der letzten Versammlung darauf hingewiesen, dass unsere Gütertarife gegenüber Deutschland um circa 9 Proc., unsere Personentarife um circa 23 Proc. niedriger sind. Das ist richtig. Aber unsere Getreidetarife sind um 20 Proc. niedriger, und das ist in erster Linie ein Geschenk an die andere Reichshälfte, welches wir ihr auf Kosten unserer Staatswirtschaft, namentlich aber zu Ungunsten unserer Landwirtschaft machen. Auf diesem Wege können wir nicht weiterschreiten. Es giebt kein anderes Mittel, als die Bahnen, welche uns mit Ungarn verbinden, in die Hände des Staates zu bekommen. Nur dann sind wir bei den künftigen Verhandlungen mit Ungarn und auch bei den Zoll- und Handelsverträgen gleichwertig. Es ist dies die einzige und mächtigste Waffe, welche der Staat besitzt, und die er rechtzeitig gebrauchen muss, nachdem er die Verstaatlichungsaction endgiltig und systematisch gelöst hat.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Kolischer betont, dass die Eisenbahnfrage in Oesterreich einen ganz anderen Wert hat als in anderen Volkswirtschaften. Wir müssen mit der Thatsache rechnen, dass durch die Vernachlässigung eines ganzen Jahrhunderts uns keine Canäle zur Verfügung stehen, dass die meisten Wasserstrassen bei uns nicht ausgebaut wurden und demgemäss bei uns die Eisenbahnen ganz andere Ziele und Zwecke zu verfolgen haben, als in den Volkswirtschaften westlich und östlich. Wenn man von einem durchschnittlichen Barême der Eisenbahnen in Frankreich spricht, so setzt man doch in der Regel voraus, dass Massengüter nicht mit der Eisenbahn befördert werden oder doch nur auf jenen Theilstrecken, welche von Canal zu Canal, vom Canal zum Fluss oder vom Fluss zum Meer führen. Zieht man Deutschland zum Vergleiche herbei, so findet man dort gleichfalls, dass zahlreiche ausgezeichnete Ströme zur Verfügung stehen, dass ausserdem an einem grossen Canalnetz gearbeitet wird, dass die Ströme canalisiert und reguliert werden und dass demgemäss die Eisenbahnen dort nicht jene Aufgabe zu erfüllen haben, die sie bei uns nothgedrungen erfüllen müssen, den gesammten Güterverkehr zu bewältigen, sondern dass sie nur eine Zufuhrstrasse zu dem natürlichsten und billigsten Communicationsmittel, dem Wasser, darstellen.

Wir haben ja in diesem Jahre in Oesterreich Gesetze geschaffen, welche in dem nächsten Vierteljahrhundert die Sache vielleicht in ein anderes Fahrwasser bringen werden. Solange aber diese Gesetze nicht ihre Wirkungen zeitigen, müssen die Eisenbahnen bei uns Zwecken dienen, denen sie anderwärts nicht zu dienen haben. Wenn auch zugegeben ist, dass das centralistische, bureaukratische System unserer Staatsbahnen gewiss nicht zur Hebung ihrer Rentabilität beigetragen hat, so muss man doch sagen, dass diese Rentabilität auch darum eine geringere sein musste als anderwärts, weil wir keine Wasserstrassen hatten und von der Natur in Bezug auf die Verkehrsvermittlung stiefmütterlicher behandelt sind als andere Länder. Oesterreich ist ein Land, in welchem die Wirtschaft des Menschen mit grösseren Schwierigkeiten verbunden ist, als anderswo. In Deutschland führen die Oder, der Rhein, die Elbe zum Meere. Wenn wir zu unserem Meere kommen wollen, so bauen wir eine zweite und eine dritte Bahnverbindung nach Triest, von denen jeder Kilometer sechsmal so viel kostet als in Deutschland oder in Ungarn, weil es sich um Gebirgsbahnen handelt. Diese Bahnen müssen deshalb auch ganz andere Betriebskosten bei kleineren Zügen haben u. s. w. Die Consequenz ist also, dass man in Oesterreich überhaupt theurer wirtschaftet und dass man, wenn man das volkswirtschaftliche Leben nicht unterdrücken will, welches bei uns an sich schon schwierige Verhältnisse zu bekämpfen hat, selbst Opfer für Eisenbahnen bringen muss, die man anderwärts als Volkswirt in geringerem Maasse nur zu bringen brauchte.

Wenn beanständet wird, dass die Staatsbahntarife in Oestereich ursprünglich auf einem zu niedrigen Barème aufgebaut wurden, so wird niemand sagen, dass ein bestehendes Barème ein Noli me tangere sei. Wir hätten aber in Oesterreich eine Menge von Transporten nicht gehabt, wenn wir bei unseren kolossalen Distanzen und sonstigen Verkehrs- und Erzeugungsschwierigkeiten nicht mit gewissen billigen Tarifen gearbeitet hätten.

Der Industrierath hat sich in der letzten Zeit mit der Frage des Verhältnisses der Production und der Consumtion des Eisens in Oesterreich und Ungarn beschäftigt. Man mag von dem einheitlichen Wirtschaftsgebiet reden, so viel man will: es wird immer eine Täuschung sein. Oesterreich und Ungarn sind kein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Denn die Ungarn wollen nicht — berechtigter oder unberechtigterweise — ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit Oesterreich sein. Wenn aber dem so ist, müssen auch wir uns darauf einrichten, mit gleichen oder ähnlichen Waffen zu kämpfen.

Wenn wir Handelspolitik machen wollen, können wir sie nur durch Tarifpolitik machen. Und wenn wir Tarifpolitik machen sollen, müssen wir über das Eisenbahnwesen verfügen. Ich kann mir eine andere Construction nicht denken. Wenn der Referent meint, dass man rückwirkende Concessionsurkunden machen wird, und wenn selbst die Eisenbahnen damit einverstanden wären, kann ich mir eine Formel nicht denken, welche für 10 Jahre gelten würde, denn das Leben ist compliciert, und ebenso wie das Leben kann ein Eisenbahntarif nicht in die einfache Formel 1 : 2 : 3 gebracht werden, sondern er muss compliciert und dem Leben angepasst compliciert sein. Wenn wir in Zukunft mit Deutschland oder anderen mitteleuropäischen Staaten wieder Handelsverträge machen und wenn wir ein

Uebereinkommen mit Ungarn abschliessen, so liegt es in unserem Interesse, den bewussten Artikel 15 zu streichen, das heisst eine Tarifbindung nicht zu gewähren, weil wir bei jeder Tarifbindung, die nur eine formelle sein kann, stets die Geleimten sein werden. Denn was exportieren wir nach Ungarn und was importieren wir aus Ungarn? Die Waffe des Eisenbahntarifes trifft doch ganz anders Massenartikel mit einem Werte des M.-C. von 7 fl. als Industrieartikel mit einem Werte von 60 fl. Und um wieviel mehr Metercentner Weizen, Ochsen, Holz werden verfrachtet als Seidenwaaren! Wenn wir nun die Machtmittel auf tarifarischem Gebiete besitzen wollen, so müssen wir über Staatsbahnen verfügen. Und es wäre selbst eines Opfers wert, die Staatsbahnen zu bekommen, wenn es eines Opfers bedürfte.

Eine andere Frage ist: Sollen wir so liebenswürdig und coulant sein, die Taschen der Steuerträger weit zu öffnen und zu bezahlen, was die Bahnen verlangen, um diese Idee zu verwirklichen? Wir stehen alle auf dem Standpunkte der gegenseitigen Coulance. Darin sind wir alle eines Sinnes, dass man nicht nörgeln und Sophisterei treiben soll, um den Eisenbahnen eine Kleinigkeit abzuhandeln. Aber anderseits müssen die Bahnen auch bedenken, dass es nicht nur die Tarifpolitik ist, welche den Ertrag der Bahnen schafft. Es handelt sich weiters auch um die Socialpolitik. Man mag darüber denken, wie man will, man mag wollen, oder nicht, man wird diejenigen, welche den Betriebscoëfficienten m a c h e n, immer besser und menschlicher behandeln müssen. Die persönlichen Leistungen werden bei den Bahnen immer theurer, die sachlichen vielleicht unter Umständen billiger werden, aber die Bahnen müssen einmal mit der Thatsache rechnen, dass diese Ausgaben zu ihren Lasten fallen müssen, mögen sie nun Privatbahnen bleiben oder in den Staatsbetrieb übergehen. Anderseits unterliegt es gar keiner Frage, dass, normale Zeiten vorausgesetzt, nicht nur im Personenverkehr nach Ueberwindung der unangenehmen Krise, welche die Transportsteuer zweifellos zur Folge haben wird, sondern auch im Güterverkehr eine Steigerung eintreten wird. Man muss sich also gegenseitig coulant entgegenkommen, und dann wird ein Uebereinkommen erzielt werden.

Der Weg der eventuellen Anrufung der Gerichte gefällt dem Redner nicht, weil wir bei unseren Zahlungsbilanzverhältnissen mit besonderer Vorsicht vorgehen müssen, damit die gegenwärtigen Actionäre in Zukunft möglichst Staatsrentner bleiben. Nichts ist für unsere Verhältnisse gefährlicher, als eine Fluctuation des Besitzes der Actien, beziehungsweise der künftigen Renten. Trotz aller Geldabundanz sind wir noch keine so reiche Volkswirtschaft, um uns den Spass machen zu können, dass unsere Papiere in grösserem Maasse Heimweh bekommen. Man solle deshalb ohne Heranziehung der Gerichte mit den Privatbahnen lieber in Frieden und Freundschaft abschliessen.

Der Vorsitzende Herr Hofrath v o n P h i l i p p o v i c h sprach am Schluss gleichfalls seine persönliche Meinung aus.

Er ist ein Freund der Verstaatlichung, und für die Verstaatlichung haben eigentlich alle Redner gesprochen, insbesondere auch derjenige, der sehr fein und vorsichtig, aber entschieden gegen die Verstaatlichung aufgetreten ist, Herr Federn.

Die erste Hälfte seiner Rede hat eine Fülle überzeugender Argumente dafür gebracht, dass das gemischte System unhaltbar ist; und wenn man die Eisenbahnpolitik der verschiedenen Staaten in Europa betrachtet, so kommt man zur Ueberzeugung, dass das gemischte System bei einigermaassen sich entwickelnder Volkswirtschaft nicht haltbar ist. Dieses gemischte System war in Deutschland die Ursache einer Volksströmung, die im Jahre 1879—80 die preussische Regierung gezwungen hat, nachdem der Gedanke einer Vereinigung der Bahnen in den Händen des Reiches unmöglich geworden war, die Bahnen in Preussen zu verstaatlichen. Das gemischte System hat in Schweden eine bedeutende Bewegung zu Gunsten der Verstaatlichung hervorgerufen und in Belgien vor 5—6 Jahren zu einer Action geleitet, die schliesslich zur Verstaatlichung geführt hat. Das gemischte System besteht heute nur noch in Portugal; man bekämpft die Verstaatlichung nur noch in der Türkei, Griechenland und Spanien. In der Schweiz ist durch die Volksabstimmung vor 3 Jahren mit einer Majorität von 300.000 gegen 100.000 Stimmen das Grundprincip, welches der Bundesrath für die Führung der Bahnen durch den Bund aufgestellt hat, angenommen worden. Im Deutschen Reiche ist das Bewusstsein von der Nothwendigkeit einer einheitlichen Tarifpolitik so stark, dass es dort heute, wo ja in mancher Beziehung die particularistischen Tendenzen stärker geworden sind, diese zu überwinden im Begriffe ist: Es hat z. B. in dem so selbstbewussten, geradezu eigensinnigen Württemberg dazu geführt, dass die Mehrheit der Handelskammern sich dafür ausgesprochen hat, dass Württemberg auf eigene Bahnen verzichte und sich hierin lieber an das Deutsche Reich anschliesse.

Es kann auch ein Zweifel darüber nicht bestehen: Will man eine einheitliche Eisenbahnpolitik im Interesse der Bevölkerung, im Sinne der wirtschaftlichen Interessen eines Staates treiben, so müssen die Bahnen in einer Hand sein. Man kann der Meinung sein, dass vielleicht die Bahnen in den Händen privater Betriebsverwaltungen sich auch einer einheitlichen Politik unterordnen lassen — ich bin dieser Meinung nicht, aber das ist immerhin ein Standpunkt —, oder man kann der Meinung sein, und dieser schliesse ich mich an, dass es sich hier um eine Aufgabe des Staates handelt. Als im Jahre 1879—80 die preussische Regierung die Denkschrift über die Motive ausarbeitete, aus denen sie zur Verstaatlichung schritt, erklärte sie, das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Privatbahnen fordere so tiefe Eingriffe in die finanzielle Verwaltung, in die administrative Führung der Privatbahnen, dass es hier ohne Widersprüche nicht abgehe, die des Staates nicht würdig sind.

Nun hat man bei uns zwei Gründe dagegen hervorgehoben, dass der Staat, was seines Amtes ist, auch wirklich thue. Der erste ist ein finanzielles Moment: der Staat wirtschafte heute schlecht, er habe schlechte Erträgnisse; wenn die Bahnen, die heute gute Erträgnisse haben, verstaatlicht sein werden, werden sie auch schlechte Erträgnisse liefern. Ich bin dadurch nicht überzeugt worden. Ich bin nicht überzeugt worden, dass die schlechten Erträgnisse unserer Staatsbahnen ausschliesslich dem System der Staatsverwaltung zuzuschreiben sind. Die Ausführungen, dass unsere Staatsbahnen ein gutes Erträgnis deshalb nicht liefern können, weil sie militärische Bahnen, Gebirgsbahnen u. s. w. umfassen, sind nicht

widerlegt worden. Wenn ich aber selbst zugebe, dass der Staat, wenn er z. B. die Nordbahn übernimmt, in den nächsten Jahren nicht in der Lage sein wird, die Rente herauszuwirtschaften, welche die Nordbahn in den letzten 7 Jahren erzielt hat: wird diese Wirkung wirklich finanziell so ungünstig sein, dass man gleich von einer Zerrüttung des Staatshaushaltes sprechen darf?

Es ist bisher in der Debatte noch nicht darauf hingewiesen worden, dass die Rente ja nur bis zum Ablauf der Concessionsdauer bezahlt wird. Wenn der Staat also heute die Nordbahn übernimmt, so zahlt er als Preis dafür nur eine Rente bis zum Jahre 1940. Das Geschäft, das der Staat dabei macht, ist meines Erachtens sicher. So sicher, dass ich, wenn ich in der Leitung irgendeiner finanziellen Corporation wäre, kein Bedenken trüge, mit dem Staate einen Vertrag abzuschliessen, wonach sie den Nordbahn-Actionären ihre Rente zu bezahlen, dafür aber vom Staate die Reinerträge während der nächsten 40 Jahre zu empfangen hätte. Ich habe so viel Vertrauen in die Entwickelung der Volkswirtschaft in Oesterreich, dass ich annehme, dass im Laufe dieser Jahre die Bevölkerung angewachsen sein, Industrie, Handel und Verkehr zugenommen haben werden. Aber selbst, wenn das nicht der Fall ist, selbst wenn der Staat so ungeschickt oder die Verhältnisse so ungünstig wären, dass die Erträgnisse die Höhe der Rente nicht erreichen, so fällt doch ganz sicher im Jahre 1941 diese etwas verminderte Rente dem Staate vollständig lastenfrei zu. Und wenn der Staat das während dieser 40 Jahre etwa eintretende Deficit durch Ausgabe von Amortisationsrente deckt, welche ihre Tilgung in den folgenden Decennien, spätestens von 1941 angefangen, findet, so müsste die Ausgabe dieser specifischen Rente eine Sicherung besitzen, wie sie eine andere Staatsschuldverschreibung gar nicht haben kann.

Dass die Finanzierung einer solchen Rente irgendwelchen Schwierigkeiten unterliegen könnte, glaube ich nicht. Wenn also ein geringeres Erträgnis wirklich einträte, so würde das einfach bedeuten, dass der Staat die Lasten, die dadurch entstehen, auf die Zukunft nach 40 Jahren überwälzt; und das ist vollständig berechtigt: er wird dann eben statt des einfachen Heimfalles für den Vortheil, den er dadurch gehabt hat, dass er diese Bahn um 40 Jahre früher in seiner Hand hatte, vom Jahre 1940 angefangen die Bevölkerung etwas zahlen lassen. Oder richtiger gesagt, der Staat wird einen Theil der dann lastenfreien Erträgnisse zur Tilgung der in den vorausgegangenen Jahren entstandenen Deficite verwenden. Natürlich setzt dies voraus, dass die Rechnung über diese Bahnen gesondert geführt wird. Die grosse Vorsicht, dass man die Zinsen, die etwa für einige Millionen alljährlich gezahlt werden müssten, der österreichischen Bevölkerung nicht mehr auferlegen kann, geht bei einer solchen Frage, wie sie hier in Rede steht, doch zu weit.

Muss nun aber wirklich das Deficit so gross sein? Ist denn die unvollkommene Organisation der Staatsbahnen etwas, was man nicht ändern kann? Herr Federn sagt allerdings: Ich bin Pessimist, ich erwarte mir nicht viel von einer einheitlichen Staatsbahnverwaltung. Gegen Empfindungen kann man nicht polemisieren. Es gibt andere Pessimisten, die sich von der Entwickelung unserer politischen Verhältnisse nicht mehr viel versprechen. Solange wir aber arbeiten

können, werden wir doch noch arbeiten und wir werden nicht arbeiten auf Basis eines Misstrauens gegen unsere staatliche Organisation, sondern auf Basis des Vertrauens, dass unsere staatliche Organisation, was ihr zu thun obliegt, auch leisten wird. Und gerade in diesem Punkte dürfen wir vielleicht unsere politischen Sorgen ewtas zurückstellen. Ich halte unsere Bureaukratie nicht für schlechter, als unsere Bevölkerung. Wir haben nicht das Recht zu verlangen, dass das Beamtenthum sich von dem gesammten Culturzustande der Bevölkerung so gewaltig abhebe. Sonst müssten wir ja eigentlich Freunde einer bureaukratisch-absolutistischen Staatsorganisation sein. Wenn wir der Meinung sind, dass in der staatlichen Verwaltungsorganisation, speciell im Eisenbahnwesen, etwas zu verbessern ist, so wird die Schuld auch auf uns zurückfallen, wenn dies nicht geschieht. Es wird dann eben unsere Aufgabe sein, nicht bloss zu nörgeln, sondern durch eindringliches Studium der Verhältnisse und durch positive Vorschläge an der Verbesserung zu arbeiten. Und solange wir noch ein Parlament haben, wird es Aufgabe dieses Parlaments sein, sich Garantien dafür zu verschaffen, dass die Verwaltung in der Weise geführt werde, wie das Parlament es für zweckmässig erkennt. Als im Jahre 1879 in Preussen an die Verstaatlichungsaction geschritten wurde, verlangte und acceptierte auch das Abgeordnetenhaus zwei Garantiegesetze, von denen sich das eine auf die finanziellen Fragen, das andere auf die Eisenbahnorganisation bezog.

Aufgabe der österreichischen Bevölkerung, der Politiker und der Nichtpolitiker, ist es daher, sich mit den Fragen des Tarifwesens, des Eisenbahnwesens, der nothwendigen Reformen der Organisation in positiver Weise zu beschäftigen. Und das geht zum Theil uns Theoretiker an. Nirgends sind die thatsächlichen Zustände des volkswirtschaftlichen Lebens so wenig studiert und wissenschaftlich durchforscht, wie gerade in Oesterreich. Die Herren in den Parlamenten aber müssen verlangen, dass verstaatlicht, gleichzeitig damit aber Garantiegesetze vorgelegt werden, die sich einestheils auf die finanziellen Fragen, anderentheils auf die Eisenbahnverwaltung beziehen. Haben wir diese, so ist alles gethan, was gethan werden muss, um die Eisenbahnverstaatlichung in die Wege zu leiten, das heisst in die Verhandlungen mit den Eisenbahnverwaltungen einzutreten. Die Führung dieser Verhandlungen denke ich mir allerdings mehr im Sinne des Herrn Federn, weil ich nicht glaube, dass der Staatscredit dadurch eine Schädigung erfahren kann, dass eine strittige Frage durch das Gericht entschieden wird.

Auch bei uns wächst die Meinung, der Staat müsse sich eine richterliche Entscheidung gefallen lassen. Niemand wird Anstoss daran nehmen, dass, wenn bei den Verhandlungen zwischen dem Staate und einer Privatverwaltung sich Zweifel über die Auslegung einer einzelnen Bestimmung der Concessionsurkunde herausstellen, der Staat oder die Verwaltung sich an das ordentliche Gericht wendet. Im Gegentheil. Die Unterwerfung des Staates unter die richterliche Entscheidung müsste den besten Eindruck machen, weil sie den Verzicht auf die Möglichkeit, Gewalt anzuwenden, die der Staat ja hat, und die Achtung vor dem Rechte bedeutet. Es wäre nicht wünschenswert, dass der Staat eine Legal-Interpretation vornimmt und ein Gesetz beschliesst, in welchem er undeutliche Bestimmungen einer Concessionsurkunde einseitig, durch den einen Vertragstheil,

durch sich selbst lösen lässt. Das wäre die Anwendung der staatlichen Macht, nicht die Anerkennung des Rechtes.

CXII. und CXIII. Plenarversammlung.

Der Gesetzentwurf über die Productenbörsen beschäftigte die Gesellschaft während zweier Abende.

Am 10. December 1901 leitete Herr Dr. Julius Landesberger die Verhandlungen durch ein längeres Referat ein, das in wesentlich erweiterter Form in diesem Hefte der Zeitschrift veröffentlicht ist.

Professor Dr. v. Schullern gieng von dem Gesichtspunkte aus, dass die Beeinflussung der Preise durch den Terminhandel den Kampf der Landwirte gegen den Terminhandel rechtfertige. Diese preisbildende oder richtiger: preisbeeinflussende Function des Terminhandels sei der Landwirtschaft schädlich, und nur insoweit solle der Terminhandel reformiert werden. Redner ist bereits in der Enquête nicht für das Verbot des Terminhandels, wohl aber für eine solche Reform eingetreten, welche die Entnationalisierung der Getreidepreise unmöglich mache. In der ganzen Frage handle es sich um den grossen, grundlegenden Gegensatz des Kampfes um nationale, beziehungsweise internationale Getreidepreise, des Kampfes für den Weltmarkt auf der einen, für den localen oder doch nationalen Markt auf der anderen Seite. Das Verbot des Terminhandels sei deshalb nicht anzustreben, weil die schädliche Form des Terminhandels nicht genau definiert werden könne, und weil ohne eine legale, zwingende Definition jedes Verbot ein Schlag ins Wasser wäre, endlich weil nicht alles am Terminhandel verwerflich, nicht alles den landwirtschaftlichen Interessen schädlich sei. Auch dürfe man das freie Spiel der Kräfte auf allen Gebieten nicht weiter einschränken, als eben nothwendig ist.

Die Regierungsvorlage sei dem Moment, das hier in Frage kommt gleichsam bewusst aus dem Wege gegangen. Wenn die österreichische Landwirtschaft eine nationale Preisbildung verlangt, eine solche, welche einen Preis erzeugt, der die Productionskosten deckt, so thue sie damit nichts anderes, als was alle anderen Erwerbszweige auch thun. Sie könne es aber nicht in der Weise thun, wie andere Erwerbszweige, weil die Zahl der Producenten eine viel zu grosse, Vereinbarungen daher oder gar die Regelung der Productionsmengen viel zu schwierig wären. Sie müsse also trachten, die Preisbewegung insofern zu beeinflussen, dass sie alle jene Momente ausschaltet, die in einem antinationalen Sinne wirken könnten. Und wenn sie nun gerade den Terminhandel ausgeschaltet wissen will, so hänge dies selbstverständlich damit zusammen, dass der Terminhandel auf die Schaffung internationaler Preise abziele.

Die Regierungsvorlage hätte also ihrer Aufgabe vollständig entsprochen, wenn sie jene Momente aus den bestehenden Bestimmungen über den Terminhandel ausgeschaltet hätte, die für die Entnationalisierung der Preise wirksam werden können. In dieser Richtung scheine nun die Regierung zu weit gegangen zu sein, in der anderen Richtung dagegen, wo es sich um die Sicherung des Charakters der Preisnotierungen handelt, sich etwas zu sehr beschränkt zu haben. Doch sei der Regierung wegen der von ihr gewählten Form ein Vorwurf nicht

zu machen, weil sie eben der Landwirtschaft ein Entgegenkommen beweisen wollte, das unter den gegebenen Verhältnissen so weit ging, als es nur möglich war, und weil sie für ihren Entwurf eine andere Form kaum wählen konnte.

Die zwei Punkte, die in der Regierungsvorlage in Betracht kommen, sind einerseits die Einschränkung der Autonomie der Börse, anderseits eine Reihe von Normen, die den Terminhandel reglementieren sollen. In den Bestimmungen über die Einschränkung der Börsenautonomie steckt ein etwas stark bureaukratischer Zug, es wird in den Einschränkungen der freien Selbstbestimmung etwas zu weit gegangen. Aber daran, dass die Autonomie der Börse überhaupt eingeschränkt wird, dürfe man keinen Anstoss nehmen; die Börse muss genau so dem Geiste unserer heutigen Zeit folgen, genau so dem Einfluss des Staates und den in der staatlichen Gesetzgebung herrschenden Tendenzen entsprechen, wie jede andere Institution. Sie wird auf die Dauer ihre exceptionelle, die Preisbildung vollständig beherrschende Position nicht behaupten können und dürfen, wenn sie sich in den Organismus unserer modernen Volkswirtschaft noch weiter einfügen, wenn sie sich in demselben noch wohl fühlen will.

Die Regierungsvorlage entspricht also den agrarischen Forderungen deswegen nicht, weil sie die Momente, die im Terminhandel preisbeeinflussend hervortreten, nicht genügend trifft, weil sie insbesondere nicht hervorhebt, was an den Usancen geändert werden soll oder in welchem Sinne die Regierung bei der Prüfung der Usancen vorzugehen hat. In manchen anderen Punkten aber geht sie sogar über die Wünsche der Agrarier hinaus. Die Forderung der Agrarier nach einem nationalen Preise ist vollständig gerechtfertigt, aber dieser Forderung kann nicht entsprochen werden, ohne dass der Terminhandel verboten wird, und ohne dass die Autonomie der Börse in weitgehendem Maasse eingeschränkt wird. Redner glaubt daher, dass eine Abänderung des Regierungsentwurfes nicht schwer zu erreichen wäre, und dass dann dieser abgeänderte Entwurf die berechtigten Forderungen der Landwirtschaft vollständig befriedigen könnte. Für das Verbot des Terminhandels aber könne er sich aus den bereits erörterten Gründen unter gar keinen Umständen erwärmen.

Herr Béla Strasser sagt, er als Getreidehändler könne sowohl des Terminhandels in Oesterreich als auch der landwirtschaftlichen Börse in Wien entrathen, solange Oesterreich und Ungarn ein gemeinsames Zollgebiet bilden und die Budapester Getreidebörse in der heutigen Ausdehnung functioniert. Wird der Terminhandel hier verboten, so könne er seine Versicherungsoperationen in Budapest machen. Macht man uns durch vexatorische oder ehrenrührige Maassregeln den Besuch der Börse unmöglich, so können wir und andere den Effectivhandel von Bureau zu Bureau abwickeln.

Werde der Terminhandel einseitig verboten, so sei damit auch die Börse schon zerstört und dieser Torso bedarf keiner grossangelegten Reform. Nach Vollzug eines eventuellen österreichischen Terminhandelsverbotes werden die täglichen Börsenversammlungen in Wien aufhören, es wird überhaupt das verhasste Wort „Börse“ auf diese Organisation nicht mehr anwendbar sein. Es wird dann nur so, wie auch jetzt, an jedem Samstag der Wiener Markt abgehalten werden, wie es ja auch in allen Provinzstädten eingeführt ist, Wochenmärkte abzuhalten.

Selbst dieser Wiener Wochenmarkt werde lange nicht die heutige Besucherzahl aufweisen und den Zuspruch von aussen haben, wie bisher. Denn viele der Besucher kommen heute nach Wien, nicht allein, um Geschäfte abzuschliessen, sondern um eine Orientierung über die Marktlage, die zukünftige Preisgestaltung, über Angebot und Nachfrage, Qualitäten, Schiffsfrachten etc. zu gewinnen. Die Orientierung würde man in Zukunft von dem ausschlaggebenden Budapester Markte erhalten; die Zeitungen würden sich beeilen, der neuen Situation Rechnung tragend, täglich ausführliche Cours- und Tendenzberichte aus Budapest zu bringen. All dies berechtigt zu der Vermuthung, dass selbst der Samstagswochenmarkt in Wien ziemlich verödet wäre.

Man könne sich nun selbst ein Bild der zukünftigen Börse für landwirtschaftliche Producte in Wien entwerfen. Wer soll angesichts des zu erwartenden grossen Ausfalles an Börsenbesuchern die Regie decken, die bei der heutigen Organisation eine ziemlich beträchtliche ist? Die Börse verausgabt jährlich circa 120.000 *K*; sie vereinnahmt an Schiedsgerichtsgebühren und Entrées bei 175.000 *K*, von denen aber noch die Annuitäten mit 35.000 *K* abgehen, so dass das Budget sich jetzt noch mühevoll nivelliert. Für nächstes Jahr sei schon ein Deficit präliminiert.

Die Frage steht also angesichts der jüngsten Abstimmung im Parlamente so: Wird der Terminhandel einseitig verboten, dann hat die Börse aufgehört, eine börsenmässige Organisation zu sein; wir stehen dann einem Wochenmarkt gegenüber, auf den doch der Gesetzentwurf kaum zugeschnitten ist. Es handelt sich nun darum, ob es der Regierung gelingt, diese rein wirtschaftliche Frage einer Behandlung von rein volkswirtschaftlichem Standpunkte zuzuführen, ob es gelingt, die Terminhandelsgegner von dem Nonsens eines einseitigen Verbotes zu überzeugen und diese Frage der Parteipolitik zu entrücken. Sollte dies unerwarteter Weise der Fall sein, dann wird die Discussion dieser Reformbill, dieses Verlegenheitsgesetzes wieder in den Vordergrund rücken.

Von dem einseitigen Verbot des Terminhandels dürften die Landwirte sich nichts versprechen. Denn, solange wir mit Ungarn in wirtschaftlicher Gemeinschaft leben, beraubt es sie nur der Vortheile des Terminhandels, lässt aber die Nachtheile von Ungarn aus wirken. Setzen wir aber auch das Unmögliche voraus, dass der Terminhandel auch in Ungarn verboten wird. Wie wird sich die Situation dann entwickeln?

Eine normale Weizenernte in Ungarn beträgt circa 38 Millionen Metercentner Weizen; es ist keine Uebertreibung, dass in den Monaten August-September, wo jeder Geldbedarf hat, circa ein Drittel der Ernte zu Markte gebracht wird. Ziehen wir von den 38 Millionen 6 Millionen ab, die als Saat und Deputat zurückbehalten werden, so resultiert für die zwei Haupteinkaufsmonate ein Weizenangebot von circa $10^1/_2$ Millionen Metercentner. Die Aufnahme dieses Quantums vollzieht jetzt neben dem Consum zum grossen Theil der Grosshandel auf Grund des Terminhandels im Wege der Arbitrage.

Eliminieren wir nun auf Wunsch der Landwirte diesen grossen Käufer. Wird gleichzeitig der Geldbedarf kleiner werden? Wird die Production das Angebot auf jenes Maass beschränken, das der Consum aufzunehmen gerade gewillt und in der

Lage ist? Das Angebot, der Geldbedarf wird sich in dem bisher gewohnten Rahmen bewegen, nur der grosse, unentbehrliche Arbitragekäufer wird fehlen, und man wird allgemein nach einem Ersatze ausspähen. Dieser Ersatzkäufer kann nur der Export sein, der neue, nothwendige Käuferkreis kann nur aus dem angrenzenden, auf dem Wasserwege billig erreichbaren Zollausland erscheinen. Was für Augen aber unsere Landwirte machen werden, wenn man ihnen zumuthet, mit dem Ueberschuss an Zufuhren in Baiern und der Schweiz mit Amerika, Russland, Argentinien in Concurrenz zu treten, das zu schildern fehlten dem Redner die Worte.

Eine kleine Calculation mag dies veranschaulichen. Circa Mitte September dieses Jahres war amerikanischer Weizen, Kansas II, im Qualitätsgewicht von 80 bis 82 Kilogramm pro Hektoliter, also analog dem feinen Theissweizen, mit Mark 123 pro Tonne oder Mark 12·30 pro 100 Kilogramm, sowohl cif Rotterdam, wie auch cif Hamburg angeboten. Mark 123 cif Rotterdam heisst Mark 17·60 deutsch verzollt Nürnberg. Rechnen wir diesen Preis auf dem billigen Wasserweg via Regensburg erst nach Wien und dann nach Szegedin, also in's Centrum der ungarischen Weizenproduction, zurück, so resultieren *K* 7·20 pro 50 Kilogramm ab Wien und *K* 6·50 ab Szegedin! Demgegenüber war Mitte September feiner Theissweizen in Wien mit *K* 8·60 verkäuflich, in Szegedin mit *K* 7·65, und zwar gekauft von den verpönten Terminhändlern, von der Arbitrage, die täglich, ja stündlich jedes angebotene Quantum auf Basis der Terminversicherung aufzunehmen in der Lage ist. Man wähle zwischen den zwei Alternativen und versuche, ob es möglich sein wird, nach Abschaffung des Terminhandels in Oesterreich einen nationalen Preis zu statuieren, wie der Motivenbericht des Subcomités des volkwirtschaftlichen Ausschusses ihn als so wünschenswert hingestellt hat.

Der nationale Preis — wieder ein Schlagwort! Oesterreich produciert circa 11—12 Millionen Metercentner Weizen, consumiert aber, Mehl in Weizen umgerechnet, circa 25 Millionen Metercentner. Wie ist eine selbständig nationale Preisentwickelung möglich, wenn wir nicht einmal die Hälfte unseres Bedarfes producieren? Wie können wir uns von der preisbestimmenden Weltproduction, die 750 Millionen Metercentner beträgt, emancipieren? Wir müssten uns mit einer chinesischen Mauer umgeben. Dagegen würde sich gewiss vor allem der grosse Consum Oesterreichs verwahren, die Stadt Wien mit ihrem Interesse an einer ausreichenden Approvisionierung und nicht zuletzt die Kriegsverwaltung. Alle haben ein eminentes Interesse daran, Oesterreich, das jährlich circa 30 Millionen Metercentner Getreide, Futterartikel uud Mehl importiert, einen kraftvollen Markt und damit einen leistungsfähigen, gut organisierten Getreidehandel zu erhalten. Speciell die Kriegsverwaltung lässt sich jährlich Reverse unterschreiben, durch welche man sich verpflichtet, im plötzlichen Ernst- respective Bedarfsfalle ein gewisses Quantum hier lagerndes Brot- und Futtergetreide zu liefern. Dies allein schon bedingt die fortwährende Unterhaltung eines am Terminmarkt versicherten Lagers.

Ueberhaupt ist es doch widersinnig und nichts weniger als zielbewusst, wenn man der Regierung zumuthet, einen gut functionierenden, leistungsfähigen Markt zu zertrümmern, während gleichzeitig Millionen für den Bau eines Winter-

hafens verausgabt werden und die Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft mit jährlich 1 Million Kronen subventioniert werden soll.

Herr Dr. Kuffler meint, dass gerade die Nähe Budapests, die leichte Erreichbarkeit eines anderen Terminmarktes für die Aufhebung des Terminhandels in Wien spricht. Wenn man auch für die Aufrechterhaltung des Terminhandels im allgemeinen ist, so ist deshalb gar nicht nothwendig, sich den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses entgegenzustellen: denn der Terminhandel wird nicht aufgehoben werden, weil er nicht aufgehoben werden kann, weil er in der Welt besteht. Was aber aufgehoben werden kann, das ist der Terminhandel an einem bestimmten Orte. Es ist bisher noch nicht erörtert worden, ob nicht auch die allerverlässlichsten Freunde des Terminhandels zugeben müssen, dass er nicht überall seinen Boden haben kann, dass im Gegentheil der richtige Terminhandel in seinen wahren Functionen sich nur dort entwickeln kann, wo ein gewisses breites Territorium für ihn gegeben ist. Es ist nicht richtig, dass der Terminhandel das Effectivgeschäft an sich ziehe, dass mit der Aufhebung des Terminhandels auch das Effectivgeschäft von Wien fortmüsse. Der Terminhandel ist kein Effectivgeschäft und darf es nicht sein. Nur wenn er vollständig losgelöst ist von der Qualität, von der Verschiedenheit der Sorten, auf die der Landmann so stolz ist, von den verschiedenen nationalen Verhältnissen, den verschiedenen Zahlungsbedingungen etc., kann er das Regulativ der Preisbildung sein, das er sein soll. Der Fehler war immer, die Usancequalität möglichst hinaufzusetzen, um den Gegnern zu zeigen, dass gegen diesen Terminschluss auch das Effectivgeschäft gemacht werden kann. Börsen, die in viel grösseren Quantitäten in Termin- und Effectivsorten handeln, haben genau den entgegengesetzten Weg eingeschlagen und das Richtige getroffen. Sie haben Ihre Usancequalität auf das Niederste, was in der betreffenden Ware überhaupt existiert, heruntergesetzt, damit das ganze Anbot dieser Ware sich auf dem Terminmarkt concentrieren kann.

Es kann also das Termingeschäft ausserordentlich nothwendig sein, dabei aber dem kleinen Terminmarkt doch eine grosse Anzahl von Fehlern anhaften. Bei der Baumwolle konnten sich in der ganzen Welt nur zwei Terminmärkte halten. Es wurde an allen möglichen anderen Orten auch die Schaffung von Terminmärkten versucht, von ungleich grösseren, als der Wiener Getreideterminmarkt jemals war, und trotzdem konnten sie sich nicht halten, weil die grossen Effectivhändler nicht in der Lage waren, sich auf den Markt zu verlassen; sie haben dort nicht gefunden, was sie gesucht haben: den unbedingten Käufer und den unbedingten Verkäufer für jedes Quantum. Darum hat sich das Effectivgeschäft in sehr vielen Fällen von dem Termingeschäft fortgezogen. In Bremen, wo fast das ganze Baumwoll-Importgeschäft für Centraleuropa gemacht wird, besteht kein Terminhandel, und doch wird jeder einzelne Abschluss auf Termin basiert: nämlich in Liverpool oder in New York.

Der Terminhandel kann also aufrecht erhalten werden, man muss aber wohl untersuchen, ob ein bestimmtes Land, eine bestimmte Stadt geeignet ist, den Boden für ihn abzugeben. Eine ganze Reihe von Nachtheilen, die dem Terminhandel anhaften, treffen immer nur die kleinen Terminbörsen. Alle die Manipulationen, alle die Fehler, die besonders von Seite der Landwirte vorgeworfen

werden, verschwinden auf dem grossen Terminmarkte, da entscheidet nur die Quantität und das Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Ich kann mir vollständig denken, dass für das österreichisch-ungarische Zollgebiet eine Terminbörse genügt, und glaube, dass diese Terminbörse wesentlich besser functionieren wird, als mehrere kleine.

Eine Reformierung des Wiener Terminmarktes hält Redner nicht für möglich und nicht für wünschenswert, einfach weil er zu klein ist. Der Wiener Terminmarkt kann in der Form, wie es der Gesetzentwurf wünscht, nicht functionieren, darum ist es besser, man schliesst das Capitel.

Am 17. December 1901 wurde die Discussion zu Ende geführt.

Vicepräsident der Wiener Productenbörse, Commerzialrath Weil begreift, dass die Regierung nach den Ergebnissen der Enquête, insbesondere mit Rücksicht auf die auch von Gegnern des Getreideterminhandels zugegebene Zwecklosigkeit der einseitigen Aufhebung in Oesterreich sich nicht veranlasst sah, ein Verbot des Getreideterminhandels vorzuschlagen. Um es womöglich beiden Theilen recht zu thun, hat sich die Regierung mit einem Gesetzentwurfe eingestellt, für dessen Beurtheilung wohl nichts bezeichnender ist, als dass alle Börsen Oesterreichs, von denen ja nur eine einzige ein Interesse am Getreideterminhandel hat, ihn unannehmbar finden. Dies ist auch vollständig begründet. Dieser Gesetzentwurf würde, wenn er Gesetzeskraft erlangt, nicht eine Reform, sondern eine Zerstörung der Börsen zur Folge haben.

Durch das in § 5 der Regierung einzuräumende Recht, die Hälfte der zur Börseleitung berufenen Personen zu ernennen, würde die Autonomie dieser Körperschaften beseitigt werden. Und das geschähe ohne Ursache und ohne praktischen Zweck.

Referent bespricht sodann die vorgeschlagene Neuregelung der Börsenschiedsgerichte.

Dieselben wurden der Controle der Oeffentlichkeit unterstellt, dem juristischen Elemente wurde gebürender Einfluss gesichert, sie werden jährlich strenger Revision durch das Justizministerium unterzogen, und sie fungieren klaglos. Parteien aus aller Herren Ländern erscheinen vor dem freigewählten Forum und tragen das Lob der Institution in ihre Heimat. Wäre es, wenn die Enquête nicht stattgefunden hätte, in ganz Oesterreich auch nur einem Menschen eingefallen, den dermaligen Zustand als einen reformbedürftigen zu bezeichnen? In Hinkunft soll der Vorsitzende bei den Börsenschiedsgerichten ein von der Justizverwaltung zu designierender Berufsrichter sein. Die letztere Bestimmung bildete bereits bei Schaffung des gegenwärtigen Zustandes den Gegenstand reiflichster Erwägung, und sie wurde im ablehnenden Sinne entschieden, hauptsächlich deshalb, weil bei der Mehrzahl der von den Schiedsgerichten, insbesondere der Productenbörsen, verhandelten Fällen es sich um Entscheidungen handelt, wo die Warenkenntnis, die Vertrautheit mit rein fachtechnischen Fragen den Richtern unentbehrlich ist, weil der Obmann nur, wenn er im Besitze dieser Kenntnisse ist, bei Stimmengleichheit sachentsprechend dirimieren kann oder, und das ist nicht unwesentlich, in der Verhandlung die Vergleichsversuche in die richtigen Bahnen zu lenken vermag. Es wird daher wohl begreiflich erscheinen, dass sich ohne irgend eine gemeinsame

Rücksprache alle Börseleitungen gegen die vorgeschlagene Aenderung wenden, von der die Regierung in ihrem Motivenberichte selbst sagt, dass sie sich auf Bedenken gegen die bisherige Qualität der Schiedssprüche *nicht* stütze.

Jene Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche sich auf die *Usancen* und die *Coursnotierung* beziehen, erfahren von Börsekreisen entschiedene Ablehnung deshalb, weil sie den Bedürfnissen des praktischen Lebens stark zuwiderlaufen. Wir haben nichts gegen ein Versagungsrecht bei den Usancen, aber ein so complicierter Instanzenzug, wie der für die Genehmigung der Usancen geplante, ist einfach nicht gangbar. Und gar die Vorschläge hinsichtlich der Modalitäten der Coursnotierung sind vollends undurchführbar. Es wäre kein Wort dagegen zu sagen, wenn die Regierung in dem Gesetze sich ganz und gar die Genehmigung der Art und Weise der Courszettelredaction vorbehielte. Aber mit jenem Ballast von Vorschriften ist alles zu machen, nur nicht ein richtiger Courszettel. Auch darauf weisen mir mit Befriedigung hin: was immer im jahrelangen Kampfe gegen die Börsen gesagt wurde, über die Art der Coursnotierung ist niemals ein irgendwie fundierter Einwurf erhoben worden.

Der kritischeste Punkt sind die *Strafbestimmungen*. Kein anständiger Mensch kann die mit Strafandrohung bezeichneten Pflichtverletzungen billigen, aber weil wir, wie jeder ehrenhafte Mensch, nicht nur die von den Mitgliedern der Courscommission, sondern die von allen Mitgliedern der zu Ehrenstellen in unserer Institution berufenen Personen zu übernehmenden Pflichten als solche ansehen, deren Verletzung als Verstoss gegen Pflicht und Ehre gilt, müssen wir gegen diese Strafbestimmungen auf das entschiedenste protestieren. Das Pflichtbewusstsein derer, denen die Ehre zutheil wird, von ihren Berufsgenossen zur Leitung ihrer Institution gewählt zu werden, die über die Interessen von Tausenden, über deren Vermögen, ja über deren Ehre zu ertheilen in die Lage kommen, bedarf keines Ansporns durch Specialbestimmungen, welche die Standesehre verletzen.

Die unsachliche Behandlung der Frage des Terminhandels liegt schon in der unglaublichen *Uebertreibung* ihrer Wichtigkeit für Oesterreich.

Oesterreich producierte im Jahre 1900 11·1 Millionen Metercentner Weizen, 13·9 Millionen Metercentner Roggen, rund circa 25 Millionen Metercentner Brotgetreide, hat hingegen aus Ungarn allein 15·8 Millionen Metercentner Weizen, Roggen und Mehl auf Getreide umgerechnet bezogen.

Rechnet man von der Eigenproduction die zur Aussaat nöthigen Quantitäten ab, so gelangen wir zu dem Resultat, dass wir circa 40 Proc. unseres Weizen- und Roggenbedarfes nicht im Lande decken und wohl nicht decken können. Deutschlands Ernte betrug im Jahre 1900 38·4 Millionen Metercentner Weizen, 85·5 Millionen Metercentner Roggen, somit 124 Millionen Metercentner Brotgetreide, sein Importsaldo an Weizen, Roggen und Mehl nur 16·4 Millionen. Oesterreich mit 26·1 Millionen Einwohnern importierte demnach ungefähr ebensoviel Brotgetreide wie Deutschland mit 56·4 Millionen Einwohnern. Unser Import von Brotgetreide beträgt 50—60 Proc. der eigenen Ernte, jener von Deutschland 15—20 Proc. Oesterreichs Ernte in allen Getreidesorten zusammen beträgt im Durchschnitte von 10 Jahren circa 65 Millionen Metercentner. Dagegen haben wir im abgelaufenen Jahre, welches uns die nicht genug zu rühmende Zwischenverkehrsstatistik brachte, aus Ungarn

circa 23 Millionen Metercentner, aus dem Zollauslande circa 2 Millionen, zusammen rund 25 Millionen Metercentner Getreide und Mahlproducte überhaupt bezogen. Der Gesammternte Deutschlands von rund 225 Millionen Metercentner stand im Jahre 1900 ein Totalimport von nur circa 41 Millionen Metercentner gegenüber.

Unser engeres Vaterland gehört, was seinen relativen und absoluten Import von Brotgetreide betrifft, zu den grössten Importländern Europas; das erste Getreideimportland Europas — Grossbritanien — bezieht in normalen Jahren 45 Millionen Metercentner Weizen und Mehl. Wenn also selbst angenommen werden könnte, dass die preisdrückende Wirkung des Terminhandels vorhanden sei, hat man angesichts solcher Thatsachen wohl das Recht zu sagen, dass unter allen Umständen die Frage des Terminhandels bei uns sich ganz anders präsentiert, als in Deutschland oder Frankreich. Wir streiten um Bruchtheile eines Procentes an unserer Beitragsleistung zur Quote, aber eine wahre Begeisterung soll Oesterreich erfüllen, wenn die Weizen- und Roggenpreise um ein paar Gulden per Metercentner höhere wären, damit wir etwa um 100 Millionen Kronen mehr nach Ungarn und dem Zollauslande senden. Es wäre demnach noch die Frage, ob die Verfechter des Terminhandels nicht die Allgemeinheit für sich hätten, wenn sie vom Standpunkte der rein österreichischen Gesammtinteressen das von den Agrariern ins Feld geführte Argument von der preisdrückenden Wirkung gelten liessen! Das können sie aber nicht, denn thatsächlich besteht diese Wirkung nicht. Selbst die enragiertesten Agrarier bezeichneten in der Enquête den Terminhandel als keine der wirkungsvollen Ursachen der Ermässigung des Preisniveaus. Es handelt sich ihnen offenbar bei der Entscheidung um den Terminhandel nur um eine Kraftprobe für weitere, ganz andere Vorstösse! Deshalb kann die Abstimmung im Abgeordnetenhause verblüffen, aber nicht überzeugen, letzteres schon deshalb nicht, weil die Frage der sachlicheu Berathung entrückt, ein politisches Schlagwort geworden ist. Und wenn demgegenüber mit einem gewissen Schein von Recht gesagt werden könnte, dass die Abgeordneten wohl in vielen Fällen gegen ihre Ansicht doch dem von der Wählerschaft ausgehenden Verlangen nachgeben, so kann ruhig entgegnet werden, dass diese Agitation eine gemachte ist. Preisdrückend soll eine Form des Handels sein, eine Form des Handels soll alle Gesetze der Preisbildung umzustossen vermögen! Ich habe nie behauptet, dass die Frage des Terminhandels eine solche ist, dass sie keiner controversen Meinung Spielraum lässt, aber das bestreite ich entschiedenst, dass der Terminhandel von Nachtheil für die Producenten sein kann. Ein Nachtheil kann es nicht sein, wenn, wie es durch den Terminhandel geschieht, die in denselben einbezogenen Waren jederzeit zum vollen Tagespreise verkäuflich gemacht werden, der Zwischenhandelsnutzen unter Einschränkung des Risicos verringert, überflüssige Transportkosten, unwirtschaftliche Spesen erspart, Käufer und Verkäufer stets auf das genaueste über den jeweiligen Wert der einschlägigen Waren orientiert werden. Dies alles sind unstreitig die Wirkungen des Terminhandels und das alles sagt ja auch der Motivenbericht zum vorliegenden Gesetzentwurfe selbst überzeugend. Eine Autorität, wie Professor Dr. Gustav Cohn, sagt über die Ansicht von der Schuld des Terminhandels an dem Getreidepreisrückgange, dass sie unterhalb jeder wissenschaftlichen Discussion stehe.

Herr Generalsecretär-Stellvertreter der Wiener Productenbörse Dr. Alexander Horovitz meint, dass die in letzter Zeit viel erörterte Frage des Getreideterminhandels und der Reform der Productenbörsen ohne jede Sachlichkeit und ausschliesslich mit durch die Parteibrille getrübten Augen behandelt wird, sei darauf zurückzuführen, dass öffentliche Körperschaften und Träger öffentlicher Mandate es nicht verschmähten, in einer Frage, in welcher strenge Sachlichkeit und peinlichste Zurückhaltung von jeder parteipolitischen Stellungnahme erhöhte Pflicht war, diese Pflicht gänzlich ausser Acht zu lassen. Dieser Vorwurf sei in erster Reihe gegen die Referenten des Landwirtschaftsrathes und des Subcomités des volkswirtschaftlichen Ausschusses zu erheben. Beide Referenten, dazu ausersehen, Regierung, Parlament und die grosse sachunkundige Oeffentlichkeit über einen schwierigen, vielumstrittenen Fragencomplex durch eine von Partei- und Sonderinteressen losgelöste Darstellung des Enquêteergebnisses aufzuklären, hielten es für angemessen, in einer geradezu beispiellosen Weise die ohnehin durch Schlagworte oft unsinnigster Art irregeleitete öffentliche Meinung durch Vorführung eines theils falschen, theils einseitigen und willkürlich gefärbten Thatsachenmaterials noch mehr zu verwirren. Redner habe das dem Landwirtschaftsrathe von seinem Referenten Robert Sand erstattete und vom Landwirtschaftsrathe der Regierung unterbreitete Referat sofort nach seiner Veröffentlichung unter Anführung bestimmter Thatsachen in der Presse als das gekennzeichnet, was es in Wirklichkeit sei, als ein Sammelwerk von zumeist falsch, lückenhaft und entstellt wiedergegebenen Aeusserungen und Feststellungen aus dem Ergebnisse der Terminhandelsenquête. Einige Monate später verwendete das Subcomité des volkswirtschaftlichen Ausschusses dieses Referat als „eine instructive Besprechung des Enquêteergebnisses“ und ergänzte es durch eigene Feststellungen von gleich fragwürdigem Werte.

Festgestellt wird beispielsweise vom Subcomité, dass sich für das Verbot des Terminhandels „auch eine respectable Anzahl von Männern der Wissenschaft“ ausgesprochen hat, obschon alle der Wissenschaft zuzuzählenden Experten das Verbot des Terminhandels ablehnten. Festgestellt wird auch die Thatsache, dass „in dem Kampfe gegen den Terminhandel Producenten und Consumenten vereint marschieren“, obwohl der einzige, zu Wort gelangte Vertreter eines nach Zehntausenden zählenden Consumentenkreises sich entschieden gegen das Verbot aussprach. Festgestellt wird, dass „das effective Lieferungsgeschäft auf Grund von Börsenusancen eine ganz untergeordnete Rolle im börsemässigen Verkehre spiele“, während thatsächlich der überwiegende Theil der Geschäfte an der Wiener Productenbörse effective Lieferungsgeschäfte mit Zugrundelegung von Börsenusancen sind. Festgestellt wird, dass „die dem Terminhandel zugrunde liegende Getreidetype eine ihrer Güte nach unbestimmte, jedenfalls aber minderwertige und in der Regel auch für den Consum unbrauchbare Ware liefert“, während im Gegentheil die dem Terminhandel zugrunde liegende Type von Korn, Mais und Hafer von Sachverständigen überhaupt nicht bemängelt und auch jene von Weizen nicht nur von Getreidehändlern, sondern auch von allen Müllerexperten als ein Handelsgut mittlerer Art und Güte erklärt und ihre Verwendbarkeit für Müllereizwecke ausdrücklich festgestellt wurde. Das Subcomité stellte auch fest, dass „die derzeitige Organisation der Börsenschiedsgerichte nicht die entsprechende Garantie biete

für eine in jeder Beziehung correcte Judicatur, indem erfahrungsgemäss in diesem Gerichte die am börsenmässigen Terminhandel einzig interessierten Börsenkreise eine ausschlaggebende Position einnehmen und nicht allzu selten ihren einseitigen Interessen zum Siege verhelfen". Gegenüber dieser „Erfahrung" des objectiven Subcomités ist in Wahrheit festzustellen, dass nur 1—1½ Proc. aller beim Börsenschiedsgericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten Termingeschäfte betreffen und im Jahresdurchschnitt unter 2—3000 Processen ein einziger Rechtsstreit aus Terminprocessen einen Schiedsrichter berührt. Dieser Anwurf des Subcomités enthält in einer versteckten Anspielung dasselbe, was ein Abgeordneter jüngst im Parlamente in einer seiner würdigen Weise als „organisierte Räuberbande beim Schiedsgerichte" bezeichnete. Die beste Zurückweisung solcher Verunglimpfungen liegt in der Aussage des Delegierten des Justizministeriums, L.-G.-Präs. Dr. Pia, der in der Enquête erklärte, dass er „nach seiner vollen und festen, auch jederzeit in seinen Berichten an das Justizministerium zum Ausdruck gebrachten Ueberzeugung die Geschäftsführung der Börsenschiedsgerichte als durchaus gesetzlich erachte, dass die Schiedsrichter mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit urtheilen, und dass die Erkenntnisse sich auf die gesetzlichen Vorschriften stützen."

Unter solchen Verhältnissen darf es auch nicht wunder nehmen, wenn unter dem Drucke einer wüsten, in ihren Kampfmitteln wahllosen Agitation alle jene — und ich kann Sie versichern, sehr zahlreichen — Handelsmüller Niederösterreichs, Böhmens, Mährens, Galiziens, welche sich seit jeher regelmässig des Wiener Terminhandels zu Deckungszwecken bedienen, nicht den Muth besitzen, ihrer Ansicht von der Erspriesslichkeit und wirtschaftlichen Nothwendigkeit dieser Verkehrsform öffentlich Ausdruck zu geben. Wir erleben vielmehr das merkwürdige Schauspiel, dass viele unter diesen vormittags geharnischte Resolutionen gegen den Terminhandel vom Stapel lassen und nachmittags Getreidetermingeschäfte schliessen.

Eine ungerechtfertigte, weil vollkommen unbegründete Einschränkung ihres Selbstverwaltungsrechtes erblickt aber die Börse in der Octroierung der Hälfte der Börsenleitung mit dem öffentlichen Börsenverkehr fernestehenden Personen. Producenten und Consumenten soll der gebürende, aber doch nicht der dominierende Einfluss auf den Börsenverkehr eingeräumt werden. Warum ahmen wir Deutschland gerade hierin nicht nach? Dort wurde, um keine Seite zu verletzen, der Ausweg des Präsentationssystemes gewählt, indem bestimmte landwirtschaftliche Corporationen der Börsenleitung eine gewisse Anzahl von Personen namhaft machen, unter welchen sie die Wahl treffen muss.

Die Aufpfropfung starrer, dem praktischen Geschäftsleben widerstreitender Normen gefährdet den geregelten Geschäftsverkehr in- und ausserhalb der Börse. Eine solche den Verkehr hemmende Maassregel sei die Form der Usancengenehmigung, nicht aber, wie der Referent meint, die Genehmigung selbst. Was gefordert werden darf, ist, dass die Genehmigung nicht in einem Zeitpunkt erfolge, in welchem der rasch wechselnde Geschäftsverkehr bereits andere Bedürfnisse gezeitigt hat.

Auch die Einsetzung eines Berufsrichters als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes würde in dem Geschäftsverkehr der Börsen eine tiefeinschneidende Veränderung herbeiführen.

Der Motivenbericht der Regierung stellt selbst fest, dass gegen die Börsenschiedsgerichte „begründete Anwürfe nicht erhoben wurden“, dass „Bedenken gegen die bisherige Qualität der Schiedssprüche nicht bestehen“ und erklärt, mit der Neuregelung lediglich den Zweck zu verbinden, „die für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Börsenverkehrsgegenständen maassgebenden rechtlichen und wirtschaftlichen Momente der richterlichen Erfahrung der ordentlichen Gerichte näher zu bringen“. Diesem Ziele könnte ja eventuell eine Ausgestaltung der Gerichtsinspection oder eine Vorsorge hinsichtlich der Veröffentlichung der wichtigeren Schiedssprüche näher führen, als die gesammelten Erfahrungen eines richterlichen Vorsitzenden. Und deshalb soll einer dem Kaufmannsstande so wichtigen Institution die freiere Beweglichkeit genommen, deren allseits anerkannte Wirksamkeit gestört und das Schritthalten mit dem fortschreitenden Handelsverkehr wesentlich erschwert werden?

Es besteht keine bedeutende ausländische Börse, welche nicht auch ein Börsenschiedsgericht besässe, in Deutschland und Ungarn mit bedeutend grösserem Wirkungskreise als in Oesterreich, und nirgends wurde auch nur der Versuch gemacht, den rein kaufmännischen Charakter dieser Börsenschiedsgerichte durch Einsetzung eines Berufsrichters als Vorsitzenden zu verwischen.

Diese angeführten sowie die Vorschriften über die Coursnotierung, die Strafnormen, der bei der Usancengenehmigung aufzuwendende Apparat und der weite Instanzenzug sind als eine verkehrshemmende und rein formalistische Ausgestaltung des Börsenverkehrs anzusehen, der mehr als jeder andere Geschäftszweig auf Treu und Glauben gegründet ist. Die an die kaufmännische Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit gestellten Anforderungen sind höhere und strengere, als sie je der starre Buchstabe des Gesetzes formulieren könnte. Schleichwege und Winkelzüge werden als Rechtsbruch angesehen und führen zur Erschütterung, oft Vernichtung des in das kaufmännische Gebaren gesetzten Vertrauens. Und weil im Börsenverkehr das schlichte, knappe Wort, eine kurze, bündige Notiz den paragraphenreichsten Vertrag ersetzt, weil Handschlag und Kopfnicken die ernste Willensabsicht verkörpern: deshalb ist auch die möglichst schleunige Begründung und Abwickelung geschäftlicher Beziehungen, die thunlichste Freiheit in der Willensbestimmung eine Lebensbedingung des Börsenverkehrs. Vorschriften, welche diesen Verkehr ohne zwingenden Grund beschränken, bringen Unklarheit, Verwirrung und Unordnung in denselben, und gegen solche die warnende Stimme zu erheben, ist unsere Pflicht. Diese erfüllen wir hiermit, unbeirrt von allen Anfeindungen und Beschimpfungen.

Herr Reichsrathsabgeordneter Dr. Ofner findet gleichfalls, dass das Verfahren, welches die Regieruug vorschlägt, viel zu langwierig sei. Er zweifelt, ob die Art und Weise der Coursfeststellung, wie die Regierung sie haben will, eine vollkommen sachgemässe ist.

Die Zusammensetzung des Vorstandes ist zu bureaukratisch; einem anderen Vorgang, bei welchem zugleich den lebendigen Interessen Rechnung getragen wird, wäre der Vorzug zu geben. Ich glaube allerdings, dass der Börsenvorstand so viel mit internen Dingen zu thun hat, dass jemand, der entweder der Börse nicht angehört oder mit ihrem Getriebe nicht vollständig vertraut ist, nicht hineingehört.

Was den Terminhandel betrifft, so haben die Agrarier gar nicht das Börsespiel zum eigentlichen Ausgangspunkt ihres Angriffs genommen, sonst hätten sie sich nicht auf die Productenbörse beschränken dürfen, sondern an der Productenbörse führen die Agrarier den Kampf um den Preis, also den Kampf gegen diejenigen, welche durch Benützung des Weltmarktpreises den Localpreis beeinflussen wollen: das aber ist eine wirtschaftliche Function, und deshalb ist es in der That die kaufmännische Speculation, welche den eigentlichen Angriffspunkt bildet.

Der Kampf der Agrarier ist im Grunde nicht gegen das Spiel wegen seiner Unwirtschaftlichkeit, wegen seiner Unmoral gerichtet, sondern es ist eigentlich, wie Professor v. Schullern gesagt hat, der Kampf für einen sogenannten nationalen Preis.

Dieser Kampf ist zunächst aussichtslos. Denn solange wir Eisenbahnen und Canäle, Telegraphen und Telephone haben, wird man es nie bewirken können, dass, wenn in Hamburg der Preis des Getreides eine gewisse Höhe hat und man sich ausrechnen kann, dass dieses Getreide sammt Transport und Zoll in Wien sich auf einen gewissen Preis stellt, nunmehr hier ein höherer Preis, erzielt werden kann. In der That wurde auch von einem agrarischen Schriftsteller anerkannt, dass, als Berlin ausserstande war, den Preis zu fixieren, der New Yorker Preis zum Ausgangspunkt der weiteren Speculationen genommen wurde, und, als die Agrarier den Versuch einer anderen Preisbildung durch eine Commission machten, diese Preisbildung für vollständig vertrauensunwürdig erklärt wurde, weil die Preisbildung an der Börse auf Grund von Thatsachen erfolgt ist, während die Preisbildung dieser Commission ganz willkürlich stattfand.

Soweit aber dieser Kampf thatsächlich eine Wirkung üben, soweit er als eine Art Zoll wirken könnte, ist gewiss ein Interessenconflict mit dem Consumenten vorhanden. Denn der Consument hat zweifellos ein Interesse daran, insbesondere das Getreide, welches für seine Ernährung dient, möglichst billig zu erhalten, und wenn es wahr ist, dass der Weizen, der von Amerika gekommen ist, billiger erlangt werden kann, als wenn er aus Ungarn kommt oder in Oesterreich produciert wird, so hat der Consument ein Interesse, diesen billigeren Weizen zu erhalten.

Wenn wir nebstbei bedenken, dass in Berlin das Verbot gar keinen wirklichen Erfolg hatte, so müssen wir zu dem Schlusse kommen, es gehe nicht an, alles kurz und klein zu schlagen, sondern der richtige Weg sei der einer ruhigen, nüchternen, überdachten Reform.

Herr Handelskammerrath Schwitzer glaubt, die vorgeschlagene Börsereform sei geeignet, die ganze Organisation der Börse zu zertrümmern und den Bestand der Börse überhaupt in Frage zu stellen.

Was die Frage der Autonomie betrifft, so besteht die Börse jetzt 30 Jahre. Sie hat es verstanden, aus einem unscheinbaren Markte einen grossen Getreidehandelsplatz zu schaffen. Sie hat ohne Mittel angefangen und hat ein eigenes Börsegebäude gebaut. Sie hat einen internationalen Saatenmarkt gegründet, der allerdings durch die Bemühungen der communalen antiliberalen Partei von Wien weggeekelt wurde. Sie hat die Gründung communaler und anderer Lagerhäuser angeregt und es dahin gebracht, dass, während früher nicht 20.000 Metercentner

hier lagerten, es heute über eine Million Metercentner sind. Die obligatorische Wasserassecuranz für diese Lager wurde hier zum erstenmale in der Welt eingeführt. Sie hat den Mehlmarkt, der ganz desorganisiert war, in Wien concentriert, indem sie unter den grössten Schwierigkeiten eine einheitliche Mehltype geschaffen hat. Sie hat Usancen geschaffen, die von allen Börsen nachgeahmt und ihren Bedürfnissen angepasst verwendet wurden. Sie hat es verstanden, die Börse zum Concentrationspunkt eines geregelten Handels- und Börseverkehrs zu machen. In der Börsekammer sind alle Interessenten, die bisher überhaupt ein Interesse am Börseverkehr gezeigt haben, vertreten.

Der Entwurf verlangt weiters das Recht der Genehmigung der Usancen. Heute werden die Usancen jedes Vierteljahr neu durchberathen. Es wird eine Kundmachung an alle Börsemitglieder erlassen, ihre Wünsche schriftlich bekanntzugeben. Dann wird eine Durchberathung der Usancen im Fachverein „Wiener Lloyd" vorgenommen. Dann erfolgt im Usancencomité, wo alle Interessenten vertreten sind, die erste Lesung in Gegenwart des Börsecommissärs, der unzähligemale das Wort ergriffen und seine reiche Erfahrung zur Verfügung gestellt hat. Auch das Handelsministerium war meistens im Usancencomité vertreten. Dann wurden die Vorschläge in Druck gelegt und allen Mitgliedern des Börsevorstandes zugeschickt. Diese haben wieder ihre Ansichten darüber geäussert, und dann kam es zur zweiten und dritten Lesung im Usancencomité. Dann ist das gesammte Schiedsgerichtscollegium, dem auch die Listenrichter angehören, zusammengetreten, um sein Gutachten abzugeben. Und dann kamen die Vorschläge endlich vor das Plenum.

Mit grösserer Vorsicht kann man Usancen doch nicht schaffen. Gegen diese Usancen sind nicht so wesentliche Bedenken erhoben worden, dass man es nothwendig hätte, ein Genehmigungsrecht der Regierung einzuführen, vor dem wir uns nicht fürchten, das aber den Verkehr ausserordentlich hemmen würde.

Was die Coursnotierung anbelangt, so ist gegen das Meritorische derselben in der Enquête, wo sich die geschworensten Feinde der Börse befanden, von keiner Seite eine Einwendung erhoben worden. Trotzdem kommt man mit einem Gesetze, durch welches die Coursnotierung in einer unausführbaren Weise und unter den strengsten Strafbestimmungen geregelt werden soll. Die Frage des Schiedsgerichtes endlich ist schon übergenug erörtert worden.

Herr Victor Heller bezeichnet es als eine Uebertreibung, wenn gesagt wird, die Autonomie der Börse habe Wien zu einem grossen Handelsplatz gemacht. Sie hat zweifellos sehr viel dazu beigetragen, aber wenn man die wirtschaftspolitischen Constellationen, aus denen heraus Wien ein grosser Handelsplatz geworden ist, ganz ausseracht lässt, so ist das doch eine Uebertreibung.

Für die Preisbildung ist es irrelevant, ob im Börsevorstand die Landwirte durch 15 oder 20 oder 5 Mitglieder vertreten sind. Denn auf die Preisbildung selbst hat ja die Courscommission u. s. w. keinen Einfluss. Die Herrschaft über die Preisbildung reicht so weit als die Organisation der Production. Aber auch die halbwegs unabhängige Stellung der Production ist bedingt durch die Beherrschung der technischen Seite des Austauschprocesses: diese ist aber den Getreideproducenten nur unvollkommen oder gar nicht geläufig, so dass sie die

Vorgänge auf dem Markte nicht zu deuten wissen. In derselben Lage befindet sich ein Theil des Getreideconsums, z. B. die kleinen Mühlen auf dem Lande.

Während in allen anderen Productionszweigen der Handel in eine Art Unterthänigkeitsverhältnis zur Production gekommen ist — man denke z. B. an das Eisencartell, wo die Production die Preise dictiert und der Handel fast ausgeschaltet ist — ist hier der Handel noch fast absoluter Herrscher. Aber diese Herrschaft fällt dem Handel nicht kraft einer Usurpation zu, sondern dank der Ohnmacht und Unwissenheit der Production. Für die Producenten gibt es zwei Wege, aus dieser schiefen Stellung herauszukommen: einen directen und einen indirecten.

Der industrielle Producent ist meist auch commerziell ausgebildet; ist das nicht der Fall, so stellt er entsprechend ausgebildete Leute an. Dem Landwirt ist das nicht zuzumuthen. Der mittlere und kleinere landwirtschaftliche Betrieb erfordert die Kraft der ganzen Familie. Der Landwirt ist aber auch vielfach wirtschaftlich nicht kräftig genug zur Betheiligung am Terminhandel. Das Mindestquantum für einen Abschluss sind 500 Metercentner. Es gibt aber eine sehr erkleckliche Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, welche keine 500 Metercentner aufbringen. Auch die Operationscredite, deren der Terminhandel sich bedient, stehen dem Landwirte nicht zur Verfügung.

Der einzelne Landwirt kann auch nicht commerzielle Kräfte anstellen. Dies hätte auch keinen Sinn, weil seine Production keine continuierliche ist und er mit dem Austauschprocess nur fallweise zu thun hat. Wohl aber kann dies die Gesammtheit der Landwirte thun. Wenn es ihr gelungen ist — und es wird ihr gelingen — den kaufmännischen Credit vor allem in den Dienst der Urproduction zu stellen, dann hat sich die Emancipierung vom Handel eigentlich schon vollzogen. Die Entwickelung der Verkehrstechnik hat dem Getreidehandel Stück um Stück seiner Function genommen. Transport und Lagergeschäft sind für jeden zugänglich, nur der commerzielle Credit ist noch seine Domäne geblieben.

Den credittechnischen Apparat muss man also den Bedürfnissen der Landwirtschaft anzupassen suchen. Es ist charakteristisch, dass die Landwirtschaft heute vor der Benützung eines Creditinstrumentes, welches für den landwirtschaftlichen Realcredit und für die Vereinfachung und Beschleunigung des gesammten Circulationsprocesses unschätzbare Dienste leisten könnte, des Warrants, eine gewisse Scheu besitzt. Es handelt sich also nicht um die Eliminierung des Privatcapitals aus dem Getreidehandel, sondern nur um die Schwächung des dominierenden Einflusses des Getreidehandels auf die Preisbildung. Diese Schwächung darf aber, wenn sie mit Vortheil für die gesammte Volkswirtschaft erfolgen soll, niemals in einer positiven, agressiven Weise geschehen, wenn auch gewisse Modificationen des technischen Apparates dazu nöthig erscheinen, sondern es muss nur die Ausgestaltung des Verkehrswesens und aller sonstigen Hilfsmittel des Handels und der Landwirtschaft ganz ebenso zunutze gemacht werden, wie es auch der Motivenbericht ausspricht. Allerdings erscheint auch dieses „ganz ebenso“ unzureichend bei den österreichischen und speciell Wiener Verhältnissen. Man denke nur an die Unzulänglichkeit der hiesigen Lagerräume, an die geradezu atavistische

Primitivität der Verkehrseinrichtungen und daran, dass alljährlich eine Anzahl von Getreideschleppen in Wien zurückgewiesen werden muss, weil die Manipulation nicht bewältigt werden kann, in demselben Wien, wo stets so viele Menschen arbeitslos herumgehen.

Was uns noththut, ist eine zielbewusste Getreidehandelspolitik, deren Aufgabe einerseits sein muss, die gekennzeichnete Ungerechtigkeit der Preisbildung durch commerzielle Kräftigung der Landwirtschaft aus der Welt zu schaffen, anderseits die Kosten des technischen Processes des Getreidehandels auf den grossen Stapelplätzen thunlichst zu vermindern. Wenn die Kraft, die auf die Durchsetzung des Terminhandelsverbotes vergeudet wird, darauf gerichtet würde, die commerzielle Organisation der Landwirte auszugestalten, so würde damit gewiss mehr zum Wohle der Landwirtschaft und der gesammten Volkswirtschaft geschehen sein, als durch die sehr problematischen Vortheile eines Terminhandelsverbotes.

Nachdem noch Handelskammerrath Dr. Weiss von Wellenstein und Dr. Benies kurz gesprochen hatten, hielt der Referent Docent Dr. Landesberger sein Schlusswort: Sowohl die Börsepartei als die landwirtschaftliche Partei ist nach dem Grundsatz vorgegangen: getrennt marschieren, vereint schlagen — auf den Gesetzentwurf nämlich und auf den Referenten. Und bei beiden Parteien ist zum Ausdruck gekommen, dass sie den ernstlichen Versuch nicht gemacht haben, die Argumente der Gegenseite zu würdigen. Die Agrarier haben sich diesen Verzicht auf Argumente vielleicht im Gefühle ihrer Uebermacht, die Börse vielleicht in dem Gefühle angewöhnt, dass ihre Stimme nicht genügend gehört werde.

Die Herren von der Börse haben übereinstimmend erklärt, die Regierungsvorlage bedeute einen Eingriff in die Autonomie, der nicht acceptabel sei. Begründet hat diesen Einwurf nur der letzte Redner. Die Anämie der Börse soll nicht dadurch geheilt werden, dass die paar Landwirte, die in den Vorstand kommen, grosse Börsengeschäfte machen werden. Aber die Landwirte werden dann eher Vertrauen zur Börse haben. Es wird dann eher zu erzielen sein, dass die commerziellen Organisationen der Landwirtschaft, dass der Grossgrundbesitz sich selbst am Börseleben betheiligen, was von allen Seiten zu wünschen wäre. Dr. von Weiss ist selbst in der Enquête entschieden für die Ernennung von Mitgliedern der Börseleitung aus den Producentenkreisen durch die Regierung eingetreten. Er musste also auch der Meinung sein, dass eine solche Ernennung für die Börse selbst nur von Vortheil sein könne.

Freilich wird gesagt, die Landwirte sollen der Börse als Mitglieder beitreten und durch Ausübung ihres Wahlrechtes in den Vorstand gelangen. Was hat das gerade für einen praktischen Wert? Aendert sich dadurch die Gegensätzlichkeit, wenn thatsächlich eine Landwirtschaftsgesellschaft einen Fond von 10.000 Gulden beschaffen würde, aus welchem die Mitgliedsbeiträge für einige hundert Landwirte bezahlt würden? Handelt es sich darum, dass eine nähere Fühlungsnahme zwischen der Landwirtschaft und der Börse eintrete, oder um die Leistung des Mitgliedsbeitrages?

Was das Schiedsgericht betrifft, so wurde gesagt, die Bestellung eines Richters als Vorsitzenden würde nicht praktisch sein. Sie würde nicht praktisch

sein, wo es sich lediglich um Expertisen handelt; allein für diesen Fall bietet das Gesetz einen Ausweg.

Ob man von einem Genehmigungsrecht oder einem Verbotsrecht bezüglich der Usancen spricht, ist, vorausgesetzt, dass für beides eine Frist gesetzt ist, angesichts des Umstandes, dass ein Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof nicht stattfindet, ein reiner Wortstreit.

Was die viel angefochtenen Strafbestimmungen anlangt, so bin ich der letzte, dem österreichischen Kaufmannsstande irgendwelche Gesinnungen zuzumuthen, die nicht mindestens ebenbürtig wären den Gesinnungen aller anderen Berufszweige. Aber auch der Regierungsentwurf ist ferne davon, dem Kaufmannsstande derartige Gesinnungen zuzumuthen. Es ist richtig, dass ein Unterschied besteht zwischen dem Strafrecht für die Mitglieder der Steuerschätzungscommisson und für jene der Coursfeststellungscommison, insofern dort ein bestimmter Strafbestand angenommen ist, während er sich hier ganz allgemein auf die Verletzung der Vorschriften bezieht. Allein das Strafrecht der Mitglieder der Steuerschätzungscommission ist ein criminelles in der Hand des Richters, während es sich hier nur um ein Disciplinarrecht handelt, das in die Hand der Börseleitung, also der Standesgenossen selbst, gelegt ist, und auch noch in Bezug auf die Form der Ausübung einer Reform unterzogen werden soll, so dass alle Garantien für ein wirkliches Standesgericht eintreten. Wenn Herr Weil gefragt hat, ob die Advocaten derartige Bestimmungen über sich ergehen lassen würden, so muss man erwidern: so oft Vertreter der Advocaten zu Worte kommen, plaidieren sie eher für eine Verschärfung als eine Milderung des Disciplinarstrafrechtes. Sie fühlen sich dadurch weder in ihren eigenen Augen noch in denen ihrer Mitbürger geschädigt.

DIE ERGEBNISSE DER REVISION DES GRUNDSTEUERCATASTERS AUF GRUND DES GESETZES VOM 22. JULI 1896.

VON

ERNST V. PLENER.

Die Revision des Grundsteuercatasters stand Jahre hindurch drohend über der Finanzverwaltung. In vielen Ländern war man mit den Ergebnissen der Grundsteuerregelung von 1880 unzufrieden, die thatsächlich in einzelnen Gebietstheilen eine unverhältnismässige Erhöhung der Einschätzung herbeigeführt hatte, die umso unangenehmer empfunden wurde, als ausgedehnte andere Theile eine namhafte Ermässigung der Grundsteuer erfahren hatten. Dazu kam der allgemeine Preisfall landwirtschaftlicher Producte, welcher einer totalen Neubewertung der Catastralerträge das Wort zu reden schien, so dass in vielen und einflussreichen Kreisen eine völlige materielle Revision der Ergebnisse der Grundsteuerregulierung angestrebt wurde. Auf der anderen Seite war aber die Erinnerung an die Kosten jener Regulierung, welche mehr als 30 Mill. Gulden in Anspruch genommen hatte, sowie an die politische Aufregung lebendig, welche die Schlussarbeiten der Grundsteuercentralcommission seinerzeit herbeigeführt hatten. Die Regierung, welche die Revisionsvorlage einbringen musste, suchte daher die ganze Operation in möglichst engem Rahmen zu halten; sie wollte nur die eingetretenen dauernden Culturänderungen sowie auffällige Missverhältnisse in den Reinertragssätzen, dann Irrthümer und grobe Verstösse in der Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen berücksichtigen. Diese Arbeit sollte zunächst durch die Catasterbeamten geleistet und es sollten keine Bezirksschätzungscommissionen, welche bei der grossen Regulierung über 18 Mill. Gulden gekostet hatten, wieder aufgestellt werden. Die Landescommissionen, in welchen die Finanzverwaltung eine ausgiebige Vertretung erhielt, sollten ihr Hauptaugenmerk auf die Ungleichmässigkeit der Besteuerung der einzelnen Schätzungsdistricte, beziehungsweise einzelner Parcellen, ganzer Riede oder grösserer Grundcomplexe richten; der Centralcommission wurde eine wesentlich ausgleichende Thätigkeit zugewiesen. Da die Revision die neue Catastralreinertragssumme liefern sollte, welche erst die eigentliche ökonomische und rechnerische

Grundlage für die Grundsteuerhauptsumme bildet, so unterliess es die Regierungsvorlage, eine neue Grundsteuerhauptsumme auszusprechen und behielt dies den definitiven Revisionsergebnissen vor, umsomehr als durch die gleichzeitige grosse Steuerreform Grundsteuernachlässe in nahe Aussicht gestellt waren. Im Steuerausschuss war man mit diesen Vorschlägen nicht zufrieden; eine Fraction wollte eine gänzliche Neuregelung der Grundsteuer mit dem ganzen kostspieligen Apparat der Bezirksschätzungscommissionen, andere Mitglieder, die zwar nicht soweit giengen, wollten eine absolute Sicherstellung, dass die durch die Revision entstehenden Ausfälle am Reinertrag nicht etwa durch Erhöhung anderer Tarifsätze ausgeglichen werden, die meisten aber wollten in der vorläufigen Beibehaltung der alten Grundsteuerhauptsumme ein Präjudiz für die künftige definitive Fixierung dieser Hauptsumme erblicken, eine Meinung, die im Wortlaut des Gesetzes gar nicht enthalten war. Ich gab dem Andrängen soweit nach, dass ich die Versicherung aussprach, dass der Staat den Ausfall, der durch Beseitigung der Prägravation in einigen Ländern entstehen würde, auf sich nehmen wolle. Nach vielfachen im Laufe der Jahre angestellten Erhebungen schätzte man im Finanzministerium den hierdurch zu erwartenden Ausfall an Grundsteuer auf etwa $^3/_4$ Mill. Gulden. Der Finanzminister des Jahres 1896 kam der Stimmung des Ausschusses weiter entgegen und gestand eine Herabsetzung der bisherigen Grundsteuerhauptsumme von 37·5 Mill. Gulden um $1^1/_2$ Mill. Gulden zu, wobei er selbst noch die Unterscheidung machte, dass davon etwa $^3/_4$ Mill. Gulden für Beseitigung der sogenannten Prägravationen und der Rest zu einer allgemeinen Herabsetzung der Steuerhauptsumme bestimmt sei. Das Abgeordnetenhaus war auch damit nicht zufrieden und erhöhte diese $1^1/_2$ Mill. trotz des lebhaften Einspruches der Regierung auf $2^1/_2$ Mill. Gulden. Die Reinertragssumme sollte daher um soviel herabgesetzt werden, als bei dem alten Steuerprocente von 22·7 Proc. einer Grundsteuerquote von $2^1/_2$ Mill. Gulden entspricht, also rund um 11,013.000 fl. Dies war also der Betrag, welchen die Landescommissionen und die Centralcommission zur Disposition erhielten, um die einzelnen Prägravationen zu beheben und die Steuer überhaupt zu ermässigen. Der parlamentarische Erfolg der Grundsteuerträger war ein allgemeiner, da ihnen die gleichzeitig finalisierte Steuerreform die Nachlässe an der Grundsteuer brachte und zugleich ein anderes Gesetz über die Abschreibung der Grundsteuer anlässlich von Elementarschäden erheblich günstigere Bedingungen für die Gewährung solcher Abschreibungen festsetzte.

Die Revisionsarbeiten giengen rasch vonstatten (bis Juli 1897), und ihre Ergebnisse werden nunmehr vom Finanzministerium in zwei Bänden veröffentlicht.[1]) Nachfolgende, aus den einzelnen Nachweisungen zusammengestellte Tabelle gibt ein anschauliches Bild der Revisionsergebnisse im Vergleiche mit den Ergebnissen der Grundsteuerregelung von 1881, wobei für die durchschnittlichen Reinerträge per Joch auch noch die Ziffern des alten stabilen Catasters und des Grundsteuerprovisoriums beigefügt wurden.

[1]) Ergebnisse der Catastralrevision auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1896, verfasst im Finanzministerium. I. Bd.: Darstellung der Flächenmaasse und Reinerträge, VII., 893 S., II. Bd.: Vertheilung der Culturflächen auf die einzelnen Classen des Tarifes der jochweisen Reinerträge, VI, 291 S. Wien, 1901.

	Reinertrag	Steuer	Procentantheil	Reinertrag	Steuer	Procentantheil	Reinertragsdifferenz	Steuerermässigung	Herabsetzung in Procenten	Reinertrag per n.-ö. Joch					
	nach den Ergebnissen der Grundsteuerregelung			nach den Ergebnissen der Revision			infolge der Revision			nach dem früheren System		nach der Grundsteuerregelung		nach der Revision	
	Gulden			Gulden			Gulden			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Niederösterreich	19,741.785	4,481.385	11·97	18,109.246	4,110.799	11·80	1,632.539	370.586	8·27	4	33	5	93	5	46
Oberösterreich .	11,874.515	2,695.515	7·20	10,852.318	2,463.476	7·07	1,022.197	232 039	8·61	4	34	6	14	5	63
Salzburg . . .	1,478.741	335.674	0·89	1,401.582	318.159	0·91	77.159	17.515	5·22	1	42	1	40	1	32
Tirol	4,772.499	1,083.357	2·89	3,858.786	875.945	2·52	913.713	207.412	19·15	1	15	1	27	1	03
Vorarlberg . .	654.337	148,534	0·40	558.691	126.823	0·36	95.646	21.711	14·62	1	35	1	65	1	40
Steiermark . .	10,704.902	2,430.013	6·49	9,466.342	2,148.859	6·18	1,238.560	281.154	11·57	2	13	2	95	2	61
Kärnten	2,990.113	678.756	1·81	2,796.766	634.866	1·82	193.347	43.890	6·47	1	66	1	82	1	71
Krain	2,815.491	639.117	1·71	2,629.278	596.846	1·72	186.213	42.271	6·61	2	15	1	70	1	59
Küstenland . .	2,982.866	677.111	1·81	2,636.159	598.307	1·71	346.707	78.704	11·63	2	95	3	84	3	20
Dalmatien . . .	1,421.308	322.637	0·86	1,354.273	307.420	0·88	67.035	15.217	4·72	—	63	—	65	—	62
Böhmen	50,845.966	11,542.034	30·83	48,473.869	11,003.568	31·60	2,372.097	538.466	4·67	5	99	5	82	5	56
Mähren	24,449 074	5,549.940	14·82	22,731.059	5,159.950	14·82	1,718.015	389.990	7·03	5	36	6	53	6	08
Schlesien . . .	3,608.997	819.242	2·19	3,418.304	775.955	2·23	190.693	43.287	5·28	4	22	4	16	3	94
Galizien	24,488.299	5,558.843	14·85	23,122.144	5,248.727	15·07	1,366.155	310.116	5·58	1	46	1	86	1	76
Bukowina . . .	2.110.330	479.045	1·28	2.008.124	455.844	1·31	102.206	23.201	4 84	1	01	1	20	1	14
Summe . .	164,939.223	37,441.203	100·—	153,416.941	34,825.644	100·—	11,522.282	2,615.559	6 99	3	04	3	36	3	12

Die Herabsetzung der Steuerhauptsumme um 2,615.559 fl. und der Reinertragssumme um 11,522.282 fl. entspricht der Vergleichung mit den Ergebnissen der Grundsteuerregelung; wenn man aber, wie die Finanzverwaltung es zu thun sich für berechtigt hält, jenen Reinertrag zum Ausgangspunkt nimmt, welcher der letzten Steuervorschreibung vor der Revision, nämlich jener des Jahres 1896, zugrunde lag und in welchem alle seit der Grundsteuerregelung, infolge von dauernden Objectänderungen sowie infolge von durch das Auftreten der Reblaus veranlassten Culturänderungen, im Wege der Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters durchgeführten Reinertragsveränderungen berücksichtigt erscheinen, nämlich eine Reinertragsziffer von 164,504.419 fl. mit einer Steuersumme von 7,342.201 fl., so ergibt sich eine Reinertragsdifferenz von 11,087.478 fl. und bei dem Steuerfusse von 22·7 Proc. eine Steuerdifferenz von 2,516.857 fl., welche als der eigentliche ziffermässige Gesammteffect der Catastralrevision anzusehen ist, und die das im Revisionsgesetz festgesetzte Maximum der Steuerermässigung nur um 0·67 Proc. übersteigt, welche minimale Differenz als vernachlässigbar erklärt wird. Gleichwohl wird man zur Beurtheilung der Wirkungen der Revision im einzelnen doch immer die Ergebnisse der Grundsteuerregelung von 1881 heranziehen, weil die ganze Discussion seit jener Regelung und insbesondere bei Berathung des Revisionsgesetzes immer von ihren Ergebnissen ausgieng, deren Höhe ja bekanntlich vielfach angegriffen und deren Ermässigung durch die Revision verlangt wurde. Das vorliegende Werk stellt gleichfalls in den nach Schätzungsdistricten und Culturarten gegliederten Tabellen nur die Ergebnisse der Grundsteuerregelung von 1881 und die Ergebnisse der Grundsteuerrevision von 1897 einander gegenüber.

Die Herabsetzung des Reinertrages beträgt fast die Hälfte der Erhöhung, welche die Grundsteuerregelung von 1881 gegenüber den Ertragsziffern des alten stabilen Catasters, beziehungsweise des Grundsteuerprovisoriums herbeigeführt hatte (24·2 Mill. Gulden). Dieser grosse Betrag der Herabminderung macht es begreiflich, dass derselbe, so wie es in den Debatten von 1895 und 1896 vorausgesagt wurde, nicht bloss zur Entlastung der prägravierten Districte, sondern zu einer durchgängigen Ermässigung der Reinertragsziffern in allen Ländern benützt wurde. So ist es z. B. gekommen, dass Böhmen, von welchem ursprünglich nur einige Bezirke als prägraviert galten, nunmehr seinen Reinertrag um einen höheren Betrag (2·37 Mill. Gulden) herabgesetzt erhielt, als es die vielfach angegriffene Grundsteuerregelung des Jahres 1881 gegenüber dem stabilen Cataster gethan hatte (1·57 Mill. Gulden). Bekanntlich wurden damals ausser Böhmen nur noch die Reinertragsziffern von Krain und Schlesien herabgesetzt, während allen übrigen Ländern Erhöhungen und darunter einigen sehr namhafte auferlegt wurden. Diese Erhöhungen erfahren nunmehr sehr bedeutende Ermässigungen, und zwar nicht bloss in den sogenannten prägravierten Ländern, so wurde z. B. Tirol 62 Proc., Mähren 41 Proc., Steiermark 40 Proc., Vorarlberg 38 Proc., Niederösterreich 30 Proc., Oberösterreich 28 Proc. jener Erhöhung wieder abgenommen. In Salzburg, Dalmatien und einem Theil des Küstenlandes ist die Ermässigung durch die Revision grösser als die seinerzeitige Erhöhung durch die Grundsteuerregelung, so dass der gegenwärtige Reinertrag dieser Gebiete unter jenem des alten Systemes vor 1881 zurückbleibt.

Die gesammte steuerbare Fläche beträgt 28,249.863 *ha*, um 40.807 weniger als nach der Grundsteuerregelung. Nach Culturen beträgt die Verminderung:

	Aecker	weniger um	12.031 *ha*
	Wiesen	„ „	5.942 „
	Gärten	„ „	817 „
	Weingärten	„ „	6.262 „
	Hutweiden	„ „	8.536 „
	Alpen	„ „	55 „
	Seen, Sümpfe, Teiche	„ „	7.680 „
dagegen	Waldungen mehr um		519 „

Die steuerfreie Fläche (unproductive Grundfläche, Bauarea, Hofräume und sonstige steuerfreie Grundstücke) beträgt 1,750.929 *ha*, um 39.152 mehr als nach der Grundsteuerregelung.

Wie die verschiedenen Culturen in den einzelnen Ländern (Rayons) an der Herabsetzung des Reinertrages theilnahmen, zeigt folgende Tabelle (siehe S. 100), welche, wenn sie zwar auch nur Länder- und Rayons-Durchschnittsziffern gibt, dennoch einen deutlicheren Einblick in die praktischen Ergebnisse der Revision gewährt, als die allgemeine Ziffer des Reinertrages auf die ununterschiedliche Flächeneinheit.

Diese Tabelle gibt zwar auch nur durchschnittsweise Reinerträge der Flächeneinheit der einzelnen Culturen wie sie sich aus der Division des Gesammtertrages einer Culturart durch die ihr zugehörige Gesammtfläche ergibt. Ihre Ziffern geben aber doch ein richtiges Bild von der Wirkung der Revision. Im Tabellenwerk der Regierung wird die procentuale Ermässigung dieser Ziffern nicht berechnet, sondern jene der Gesammtreinertragsziffern angegeben; das Ermässigungsprocent der Reinertragssummen hängt aber nicht bloss von der Herabsetzung der Tarifierung, sondern auch von der eventuellen Reduction der Fläche der betreffenden Culturart ab. Wenn weniger Fläche vorhanden und diese niedriger eingeschätzt ist, dann ergibt sich ein niedrigeres Ermässigungsprocent als das bloss auf die Einschätzung entfallende Procent, so z. B. erscheint der Reinertrag der Weingärten in Vorarlberg um mehr als 72 Proc. ermässigt, die entsprechende Fläche ist aber zugleich um 58 Proc. zurückgegangen, und der durchschnittliche Ertrag pro Hektar ist nur um 33·7 Proc. gefallen. Im nachfolgenden werden die bedeutenderen Ermässigungen des Durchschnittsertrages pro Hektar procentuell angeführt. In Niederösterreich wurden Aecker um 15 Proc., Weingärten um 8·9 Proc. ermässigt. In Salzburg Aecker um 11 Proc. Im tirolischen Schätzungsrayon Innsbruck erfuhren die Aecker eine Ermässigung von 17·3, Wiesen 12·3, Weingärten 27·8 (im Schätzungsbezirk Bozen sogar 30·9), Alpen 32, Waldungen 28 Proc. Trienter Rayon: Aecker 11·7, Gärten 13·6, Alpen 30, Waldungen 42·3 Proc. Vorarlberg weist ausser der obigen hohen Ermässigungsziffer für Wein noch für Alpen eine Herabsetzung von 41 Proc. aus. Steiermark: Aecker 12, Weingärten 35·8 Proc., Kärnten: Aecker 13·8 Proc., Krain: Weingärten 33·8 Proc. Ermässigung. In Triest wurden Weingärten um 25·8, in Görz die Alpen um 33·3, die Wiesen um 18, Weingärten um 25 Proc.

Länder (Rayons)		Aecker		Wiesen		Gärten		Weingärten		Hutweiden		Alpen		Waldungen		Seen, Sümpfe, Teiche	
		Reinertrag pro Hektar: *a)* nach der Grundsteuerregelung, *b)* nach der Revision															
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Niederösterreich	*a)*	13	70	11	29	30	46	34	59	2	92	—	76	4	19	8	53
	b)	12	37	10	40	29	98	31	63	2	78	—	76	4	11	8	44
Oberösterreich	*a)*	15	71	14	63	26	22	—	—	2	06	—	83	3	29	—	22
	b)	13	33	14	59	26	07	—	—	2	06	—	83	3	28	—	32
Salzburg	*a)*	10	35	6	20	18	65	—	—	1	06	—	45	1	12	1	04
	b)	9	20	6	19	18	63	—	—	1	06	—	45	1	12	1	04
Innsbruck	*a)*	10	65	8	21	23	16	45	44	1	—	—	46	—	75	6	25
	b)	8	80	7	20	23	18	32	77	—	93	—	31	—	54	6	36
Trient	*a)*	13	87	6	73	19	30	21	54	—	78	—	73	1	04	3	39
	b)	12	35	6	—	16	66	18	39	—	66	—	50	—	60	3	23
Vorarlberg	*a)*	12	65	9	52	22	69	16	07	2	96	—	58	—	91	—	—
	b)	11	54	8	71	19	73	10	65	2	12	—	34	—	79	—	—
Steiermark	*a)*	10	51	10	89	22	02	23	03	2	50	—	55	1	53	3	90
	b)	9	19	10	21	20	84	14	77	2	26	—	50	1	43	3	91
Kärnten	*a)*	9	58	7	89	19	91	5	79	1	74	—	51	1	18	—	30
	b)	8	25	7	89	19	89	5	80	1	74	—	51	1	18	—	54
Krain	*a)*	8	42	4	38	12	26	10	51	—	86	—	27	1	06	1	12
	b)	7	44	4	38	12	24	7	05	—	86	—	27	1	06	1	12
Triest	*a)*	17	68	13	52	36	65	39	11	—	80	—	—	4	84	—	—
	b)	14	95	11	54	31	54	29	10	—	73	—	—	4	53	—	—
Görz u. Gradisca	*a)*	17	66	6	21	28	62	18	39	—	78	—	30	2	53	—	—
	b)	14	70	5	06	25	79	13	73	—	66	—	20	2	05	—	—
Istrien	*a)*	5	35	4	40	10	29	7	50	—	45	—	—	1	64	—	96
	b)	5	29	4	11	9	29	7	34	—	45	—	—	1	61	—	95
Dalmatien	*a)*	3	63	5	88	4	59	5	98	—	14	—	—	—	31	—	18
	b)	3	52	5	98	4	54	5	35	—	14	—	—	—	31	—	20
Prag	*a)*	14	73	17	63	26	19	11	05	3	68	—	—	4	56	10	65
	b)	13	81	17	29	24	90	11	—	3	64	—	—	4	50	10	59
Budweis	*a)*	8	83	8	93	15	59	—	—	2	24	—	—	3	16	5	60
	b)	8	24	8	85	14	88	—	—	2	24	—	—	3	12	5	39
Chrudim	*a)*	12	29	13	72	20	87	3	42	4	12	—	—	5	—	7	47
	b)	11	67	13	63	19	86	—	—	4	11	—	—	4	98	7	47
Eger	*a)*	12	01	13	37	41	26	—	—	3	81	—	—	4	84	11	41
	b)	11	24	13	16	39	25	—	—	3	77	—	—	4	76	11	27
Leitmeritz	*a)*	15	10	17	65	28	90	11	42	3	37	—	—	5	12	9	56
	b)	14	22	17	54	27	66	11	38	3	29	—	—	5	10	9	49
Mähren	*a)*	15	12	13	56	25	31	27	36	3	17	—	—	4	07	8	34
	b)	13	93	12	98	24	96	21	33	2	82	—	—	4	03	8	24
Schlesien	*a)*	9	63	11	—	15	43	—	—	2	07	—	—	3	72	3	96
	b)	8	61	10	94	15	43	—	—	2	13	—	—	4	13	16	56
Lemberg	*a)*	4	04	3	66	9	01	—	—	1	73	—	74	—	89	1	63
	b)	3	73	3	46	8	89	—	—	1	60	—	70	—	98	1	64
Tarnopol	*a)*	5	19	2	94	9	34	—	—	1	68	—	40	1	05	1	70
	b)	4	80	2	85	9	24	—	—	1	59	—	40	1	15	1	62
Krakau	*a)*	3	99	4	80	10	30	—	—	1	39	—	30	1	47	—	99
	b)	3	64	4	67	10	18	—	—	1	39	—	25	1	58	1	—
Bukowina	*a)*	4	66	2	03	10	16	—	—	1	18	—	70	—	59	3	93
	b)	4	01	2	21	9	92	—	—	1	18	—	71	—	74	2	34
Hauptsumme	*a)*	9	63	8	45	17	51	16	36	1	44	—	51	2	14	3	87
	b)	8	80	8	14	17	01	13	32	1	36	—	41	2	12	4	08

herabgesetzt. Dalmatiens Ermässigung ist nur bei Wein (10 Proc.) bemerkenswert, die übrigen Culturen zeigen unbedeutende Ermässigungen. In Böhmen sind in allen fünf Rayons ziemlich gleichmässig die Aecker um rund 6 und die Gärten um rund 5 Proc. ermässigt worden. In Mähren sind die Aecker fast um 8, Wein um 22, Hutweiden um 11 Proc. ermässigt worden, ebenso die Aecker in Schlesien um mehr als 10 Proc., während dort die Waldungen um 11 Proc. erhöht wurden, ein ausnahmsweiser Fall, der sich bezüglich der Waldungen auch in Galizien (Erhöhung über 9 Proc.) und in der Bukowina (über 25 Proc.) wiederholt. Die Aecker in Galizien wurden durchschnittlich um 7—8 Proc. ermässigt, in der Bukowina um 14 Proc.

Das Tabellenwerk enthält ferner ausführliche Nachweisungen über die Flächen der einzelnen Culturarten nach ihrer Einreihung in die verschiedenen Bonitätsclassen und im zweiten Band nach ihrer Einreihung in die einzelnen Tarifsätze, welche bekanntlich innerhalb einer Bonitätsclasse nach Classifications-districten verschieden sind. Aus beiden Tabellen ergibt sich, dass ein relativ geringer Theil der Culturflächen in die obersten Classen und Tarifsätze eingereiht wurde. Eine durchgängige Vergleichung der Vertheilung der Culturflächen auf die einzelnen Tarifsätze ist leider nicht aufgenommen, es wird nur soweit ein Vergleich durchgeführt, als angegeben wird, wieviel Fläche auf die einzelnen Tarifsätze nach der Grundsteuerregelung und nach der Revision entfällt, die Culturarten wurden dabei nicht angegeben, nur die Hektarenanzahl nach der arithmetischen Reihenfolge der 172 Tarifsätze, welche ganz verschiedene Culturen und oft auch mehrere Culturen zugleich betreffen. Der jochweise durchschnittliche Reinertrag für alle Länder (Rayons) und Culturen beträgt 3 fl. 12 kr. gegen 3 fl. 36 kr. von früher; mehr als die Hälfte der Länder (Rayons) steht unter dem Durchschnitt, von der gesammten productiven Fläche sind 32·29 Proc. über dem Durchschnittstarifsatz, 67·71 Proc. darunter eingeschätzt.

Die Ergebnisse der Revision des Grundsteuercatasters erschöpfen bekanntlich nicht die Herabsetzung der Leistungen der Grundsteuerträger. Durch den jetzt zur vollen Ausführung kommenden Finanzplan der Steuerreform erhalten die Grundsteuerträger bekanntlich einen 15proc. Nachlass. Die Grundsteuer beträgt daher gegenwärtig bedeutend weniger, als die durch das Revisionsgesetz um $2^1/_2$ Mill. Gulden herabgesetzte Grundsteuerhauptsumme. Der Voranschlag für directe Steuern für das Jahr 1902 berechnet die gegenwärtige Grundsteuer-schuldigkeit folgendermaassen: Reinertrag infolge der Revision des Grundsteuer-catasters 153,416.940 fl., davon ab Abfälle wegen Objectsänderungen, Steuer-freiheiten und Steuerbegünstigungen 411.632 fl., bleibt ein Reinertrag von 153,005.308 fl., hiervon Grundsteuer zu 22·7 Proc. 34,732.205 fl., hiervon gehen weiter ab die Grundsteuerabschreibungen infolge von Elementarschäden mit rund 2,000.000 fl., bleibt eine Vorschreibung von 32,732.205 fl., hiervon wieder ab Nachlässe von 15 Proc., bleibt eine zahlbare Schuldigkeit von 27,822.375 fl., factisch präliminiert wird aber nur ein Betrag von 27·4 Mill. Gulden, also um mehr als 10 Mill. Gulden weniger als die Grundsteuerhauptsumme von 1881.

ZUR LOHNPOLITIK DER ENGLISCHEN GEWERKVEREINE.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift habe ich anlässlich einer Anzeige des Nostitz'schen Buches über die Entwickelung des englischen Arbeiterstandes eine kurze Schilderung der Wirksamkeit der englischen Gewerkvereine gegeben, in welcher die günstigen und erfolgreichen Momente im Vordergrund standen. Gerade zu derselben Zeit ist in den „Times" eine Reihe von Artikeln erschienen, welche in England grosses Aufsehen erregten und die Trade Unions und ihre Lohnpolitik wesentlich für den Niedergang der englischen Industrie und für deren Verdrängung durch die ausländische Concurrenz verantwortlich machen. In mehreren Einzeldarstellungen der verschiedenen Gewerbe wird den Gewerkvereinen vorgehalten, dass sie absichtlich und bewusst das herzustellende Arbeitsproduct einschränken und an der Hand des fixen minimalen Lohnes, der zugleich ein Normallohn ist, jede individuelle Mehrleistung des geschickteren und eifrigeren Arbeiters ausschliessen. Die ganze Tendenz der Trade Unions sei auf langsame, geringe Arbeit gerichtet (skulking, ca-canny, go easy), damit dieselbe Zahl Arbeiter Beschäftigung zu höheren Löhnen oder auch noch mehr Arbeiter zu gleichen Löhnen finden. Jene Unternehmungen, welche sich von den Gewerkvereinen emancipiert haben, gedeihen, so hat die South Metropolitan-Gasgesellschaft mit dem Gewerkverein gebrochen, ihre neuen Arbeiter arbeiten jetzt pro Stunde 50 Retorten, während die Trade Union nicht über 40 gehen wollte, der Geldlohn der neuen Arbeiter sei in kurzer Zeit gestiegen. Die Schiffsrheder, Gewehrfabrikanten haben eigene training schools zur Heranbildung von jungen Leuten errichtet und sich so zu ihrem grossen Nutzen von den Trade Unions unabhängig gemacht. Die grossen Eisenbahngesellschaften, in deren Diensten etwa 550.000 Personen stehen, wovon nur 62.000 gewerkschaftlich organisiert sind, haben zwar auch viel von Trade Unions zu leiden, weil auch die nicht organisierten Arbeiter von ähnlichem Geiste erfüllt sind und Prämien für Extraleistungen an einzelne Arbeiter oder Arbeitergruppen bekämpfen, sie stünden aber im ganzen doch nicht unter solchem Druck als viele Industrien. Hier werden Beispiele erzählt, wie die Maurer die Zahl der täglich zu legenden Ziegel fortwährend herabsetzen, wie die Schuhmacher einen Arbeiter, welcher mehr als das durchschnittliche Arbeitsquantum leistete, solange drangsalierten, bis er sich selbst tödtete u. s. w. Gewisse Industrien, wie namentlich die Glas- und Flaschenindustrie,

seien durch die Gewerbepolitik der Trade Unions in unaufhaltsamem Niedergang. Die Aufnahme von Lehrlingen wird verhindert oder sehr erschwert, das Arbeitsangebot überhaupt eingeschränkt, die Löhne werden hoch und ununterschiedlich gehalten, Lohn wird für 6 Stunden verlangt, es wird aber nur 4 Stunden gearbeitet, die neuen deutschen und amerikanischen verbesserten Methoden werden nicht zugelassen, so dass die Gesammtproduction, insbesondere von Krystallglas, rapid zurückgeht und der Bedarf aus Deutschland, Oesterreich und Belgien gedeckt wird. Zur Erzeugung von Glasflaschen haben sich ganze Colonien von deutschen und französischen Arbeitern angesiedelt, welche besser und wohlfeiler producieren als die englischen. In der Birminghamer Zinnindustrie konnten oder wollten sich die Unternehmer den Lohnforderungen der Gewerkvereine nicht fügen, stellten Frauen und amerikanische Maschinen ein, in der Bronzewarenindustrie hat das Schiedsgericht die Löhne herabgesetzt, aber die deutsche und amerikanische Concurrenz bleibt fortwährend bedrohlich. In der Messerschmiedfabrication von Sheffield bestanden von altersher engherzige und veraltete Handwerksgebräuche, die grosse Enquête von 1867 war wesentlich durch dortige Vorfälle hervorgerufen, Lehrlinge werden nur in geringer Anzahl aufgenommen, oft nur Söhne von Gewerkschaftsmitgliedern, die Löhne ziemlich willkürlich bemessen, bei grossen Unternehmungeu höher, bei kleinen niedriger. Die deutsche Concurrenz hat hier viel verdrängt, die Scheren, ein uralter Sheffielder Artikel, die dort immer nur geschmiedet werden, wurden in Deutschland erst gegossen, dann gepresst, die Sägefabrication habe fast ganz aufgehört. Es würde zuweit führen, hier alle einzelnen Thatsachen aus den verschiedenen Gewerben anzuführen, deren Inhalt sich begreiflicherweise ja ziemlich wiederholt, es genügt, die Aufmerksamkeit der Leser auf jene Schilderungen zu lenken, welche, wie zu erwarten, nicht unwidersprochen blieben.

Zuerst richtete das in Gewerkvereinssachen autoritative Ehepaar Sidney Webb eine lange Erwiderung an die „Times“, in welcher einzelne Thatsachen zwar bestritten, im ganzen aber für den fixen Minimallohn, die Tendenz auf eine gewisse Beschränkung des Arbeitsquantums zugegeben wurde, und die „Times“ konnten in ihrer Replik eine Stelle aus „Industrial Democracy“ anführen, worin ausdrücklich anerkannt wird, dass gewerkschaftliche Regeln zur Beschränkung des Arbeitsquantums ursprünglich ein nothwendiger Schutz des auf Zeitlohnbasis gestellten Normallohnes war, es sei eine nothwendige Folge der collectiven Lohnabmachungen, heisst es dort, dass einer den andern nicht unterbieten dürfe, und dies Unterbieten kann ebenso durch das Angebot von Ueberarbeit für denselben Stundenlohn, als durch das Angebot des normalen Arbeitsquantums zu einem niedrigeren Stundenlohn geschehen.

Noch nachdrücklicher lautete die Antwort der allgemeinen „Federation der Trade Unions“. Nach Ableugnung und Richtigstellung einzelner angeführter Thatsachen, spricht diese Erklärung eine Art Lehrmeinung über die gewerkschaftliche Lohnpolitik aus, die hier mitzutheilen nicht uninteressant ist. „Die Gewerkvereine suchen, wird gesagt, das Arbeitsinteresse dadurch zu fördern, dass sie collective Arbeitsabmachungen an die Stelle von Einzelabmachungen ihrer Mitglieder treten lassen. Sie trachten gewisse Normalminima für Löhne

und Arbeitszeit zu fixieren, sie zwingen aber nicht alle auf dieses Niveau herunter und verlegen ihren Mitgliedern nicht den Weg, vermöge besonderer Geschicklichkeit oder besonderen Fleisses auch Arbeitsbedingungen über dem Minimum zu erwerben.“ Als Beweis für die Gewährung dieser Freiheit wird angeführt, dass ja bekanntlich Gewerkvereinsmitglieder vielfach aus blossen Handarbeitern Architekten, Ingenieure u. s. w. geworden seien. Dies ist ganz richtig, allein dies trifft nicht die angeblich bestehende und geübte Regel der Trade Unions, den in Arbeit stehenden Mitgliedern keine Überzeit u. dgl. zu gestatten. Die Kundgebung hält sich bei diesem angefochtenen Punkt nicht lange auf, sondern spricht ihre grundsätzliche Meinung dahin aus: „Die Hauptaufgabe der Gewerkvereine ist die Erringung und Behauptung von Minimalarbeitsbedingungen. Solche Minimallöhne sind thatsächlich in vielen Industrien erreicht, in welchen die Gewerkschaften stark sind. Ja, die Trade Unions bekämpfen das „sweating“ und gestatten ihren Mitgliedern nicht abnorme Leistungen, die ihre Kräfte übersteigen und ihre Gesundheit und ihre dauernde Leistungsfähigkeit schädigen. Das „sweating“ mag für eine Zeit mehr Arbeit leisten, aber ein Vergleich der Zustände der organisierten Arbeit mit jenen in den unorganisierten lässt keinen Zweifel über die schliessliche Wirkung jener illusorischen Freiheit; ein bezeichnendes Beispiel hierfür ist die Lage der unorganisierten ländlichen Arbeiter, verglichen mit jener der gewerkschaftlich organisierten, dort herrschen geistige und physische Verkümmerung der Arbeiter und zugleich allgemeine Nothlage der Landwirtschaft. Auf der anderen Seite höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit, die hier wiederum die Erfindung und Einführung von Maschinen angeregt hat, zum Wohle der betreffenden Industrie und der allgemeinen Volkswirtschaft. Die Behauptung, dass die Trade Unions die Einführung arbeitsparender Maschinen verhindern, sei absolut unwahr.“

Die ganze Controverse kommt damit zu keinem rechten Abschlusse, weil Behauptung gegen Behauptung steht. Für den Aussenstehenden wird wohl die Annahme richtig sein, dass in beiden Ausführungen Richtiges enthalten sein wird. Es werden sich einzelne Fälle von Arbeitsbeschränkung ereignet haben, und es ist sicher, dass die hohen Löhne und die geringe Arbeitszeit die englische Industrie in ihrer Concurrenz, namentlich mit der deutschen, wesentlich widerstandsunfähiger macht, und dass die uniformen Arbeitsregeln der Trade Unions gegenüber den neuen amerikanischen Arbeitsmethoden ein Element der Schwäche im Wettbewerbe bilden; aber auf der anderen Seite kann ebensowenig geleugnet werden, dass das strenge Festhalten der Trade Unions an auskömmlichen Löhnen und ihr Widerstand gegen das Herabdrücken des Lebensfusses der Arbeiter eine grosse Leistung und eine dauernde Errungenschaft der englischen arbeitenden Classen bedeuten.

E. Pl.

DIE MODERNE SOCIALPOLITIK IN FRANKREICH UND IN ÖSTERREICH.

(VERSUCH EINER PARALLELE).

VON

DR. FRANZ ŽIŽEK.

Will man das Recht, beziehungsweise ein Theilgebiet des Rechtes zweier Länder vergleichen, so genügt es nicht, die betreffenden Gesetze einander gegenüberzuhalten und ihre Uebereinstimmungen und ihre Unterschiede festzustellen, etwa um schliesslich das eine Recht als dem anderen überlegen zu erklären.

Das Recht lässt sich in einer sociologischen Untersuchung nicht von den übrigen socialen Thatsachen trennen, mit denen es zu gegenseitiger Abhängigkeit verbunden ist. Jede Einzelbestimmung, speciell der socialpolitischen Gesetzgebung, ist durch den industriellen Entwickelungsgrad des Landes, die sociale Lage, das intellectuelle Niveau seiner Bewohner, ja durch ethno- und geographische (zum Beispiel klimatische) Factoren beeinflusst. Es gilt daher, die Socialgesetzgebung der einzelnen Staaten als Ausfluss ihres heimatlichen Milieus zu erfassen und die Verschiedenheiten der einzelnen Socialgesetzgebungen durch die Verschiedenheit ihrer physischen und socialen Voraussetzungen zu erklären.

Wir haben mehrere Gründe, die Socialpolitik der übrigen modernen Culturvölker ununterbrochen im Auge zu behalten. Wir werden hierzu durch das immer wieder auftauchende Problem der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung angeregt. Das Studium der fremden Socialgesetzgebungen kann uns überdies für unsere heimatliche Politik wertvolle Lehren geben; wir sehen, wie Maassregeln, deren Einführung wir selbst beabsichtigen, im Auslande aus bestimmten Ursachen sich als zweckmässig oder untauglich erwiesen haben.

Wir wollen nun die auf die gewerbliche Arbeitsorganisation bezügliche Gesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit in Frankreich und Oesterreich mit dem Bestreben vergleichen, in dem Rechte eines jeden Landes den ihm eigenthümlichen Charakter hervorzuheben, d. h. wir wollen versuchen, die Verschiedenheit in so vielen Einzelbestimmungen auf die Verschiedenheit allgemeiner tieferer Ursachen zurückzuführen oder doch die Divergenzen zu höheren Einheiten zu gruppieren. Wenn wir hierbei nur die Rechtslage der *gewerblichen* Arbeiter berücksichtigen, so behandeln wir wohl nicht das ganze Gebiet der Socialpolitik, doch deren actuellsten Theil.

Das französische Gewerberecht bietet, obwohl es nirgends codificiert ist, dem Oesterreicher einen überraschend einfachen Anblick. Es herrscht in Frankreich principiell Gewerbefreiheit, nicht ohne Ausnahmen: es gibt Staatsmonopole, es gibt Gewerbe, zu deren Antritt mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Gesundheit vorhergehende behördliche Autorisation nöthig ist, andere, die wegen ihrer Bedeutung für das politische Leben oder wegen ihrer Bedeutung für den Fiscus reglementiert sind etc. Aber die ganze Eintheilung der österreichischen Gewerbe in concessionierte, handwerksmässige und freie fehlt; die zwangsgenossenschaftliche Organisation der handwerksmässigen Gewerbe und deren Folgen für die Arbeiterschaft dieser Gewerbe (obligatorischer Verwendungsnachweis etc.) sind nicht vorhanden. So herrscht denn auch in der französischen Socialpolitik mehr Einheitlichkeit, während in Oesterreich beispielsweise für die Arbeiter der fabriksmässigen und der handwerksmässigen Betriebe verschiedene Bestimmungen gelten.

Beim Vergleiche des französischen Arbeitsrechtes mit dem österreichischen fällt uns alsbald die häufigere Anwendung, die in Frankreich das Wahlprincip gefunden hat, auf.

Die Bergarbeiter wählen in Frankreich aus ihrer Mitte „Delegierte zum Schutze der Sicherheit der Bergarbeiter", die vom Staate besoldet werden (Gesetz vom 8. Juli 1890). Diese Delegierten haben vor allem zweimal monatlich die ihnen zugewiesenen Bergwerke auf ihren Zustand mit Rücksicht auf die Sicherheit der Arbeiter zu inspicieren, ferner bei Unfällen zu intervenieren. Ihre Aufzeichnungen werden den Berufsbergwerksinspectoren übermittelt. Die Erweiterung des Institutes der von den Arbeitern gewählten Coinspectoren auf die übrigen Arbeiter wird angestrebt.

Im französischen Arbeitsbeirathe (Conseil supérieur du travail) sind seit dem Decrete des Handelsministers Millerand vom 1. September 1899 von 66 Mitgliedern 52 von den Interessenten gewählt; nur vier Mitglieder werden vom Handelsminister ernannt; zehn sind Virilisten; darunter werden wieder einige durch Wahl zu jenen Ehrenämtern berufen, welche die Mitgliedschaft im Arbeitsbeirathe zur Folge haben, so der Präsident der Pariser Handelskammer, der Cassier des Beirathes der Arbeiter-Productivgenossenschaften, der Vicepräsident des Beirathes der Pariser Arbeitsbörse, der Vorsitzende des Pariser Gemeinderathes. Von den 52 direct in den Arbeitsbeirath zu wählenden Mitgliedern sind 15 von den Gewerkschaften und 15 von den Handelskammern und den berathenden Kammern für Künste und Industrie zu wählen, 14 von den Gewerbegerichten, und zwar Beisitzer aus den beiden Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl, der Rest von Deputiertenkammer und Senat. Aus seiner Mitte wählt der Arbeitsbeirath einen ständigen Ausschuss, der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt. Ein weiteres Beispiel, in welchem ebenfalls in Frankreich Wahl dort gilt, wo in Oesterreich Ernennung stattfindet, bieten uns die französischen Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes).

Die — wie in Oesterreich — seitens der Interessenten gewählten Gewerbegerichtsbeisitzer haben in Frankreich ihrerseits das Recht, den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen, abwechselnd einen Arbeitgeber und einen Arbeiter; in Oesterreich sind die Vorsitzenden der

Gewerbegerichte und deren Stellvertreter vom Justizminister ernannte Gerichtsbeamte. Das Wahlprincip bildet mit einen Bestandtheil der von den französischen Philosophen des XVIII. Jahrhunderts verbreiteten Ideen von der Volkssouveränität. Das französische Volk suchte diese Ideen, von denen es erfüllt war, nicht nur auf verfassungsrechtlichem, sondern auch auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiete zu realisieren. Allerdings trat die centralistische Structur Frankreichs der consequenten Durchführung des Wahlprincipes in den kleineren Kreisen der Selbstverwaltung hindernd entgegen. Allein der Gedanke selbst blieb doch mächtig genug, um unter Berufung auch auf praktische Vortheile seinen Eingang in die neuen socialpolitischen Institutionen zu finden.

Hierbei ist überraschend, dass in Frankreich die rechtliche Emancipation der Arbeiterinnen weiter vorgeschritten ist als in Oesterreich; überraschend, da uns meist der Charakter der Französinnen als vor allem auf die Ausbildung der speciell weiblichen Eigenschaften bedacht vorschwebt. Die Frauen sind in Frankreich wählbar in den Arbeitsbeirath, wählbar in die Arbeitsräthe, wählbar in die Arbeiterausschüsse, welche der Entwurf über obligatorische Schiedsgerichte schaffen will u. s. f. Ueberdies hatte Frankreich im Jahre 1900 19 weibliche Gewerbeinspectoren. Doch können gemäss dem Decrete vom 15. December 1892 Gewerbeinspectorinnen nur in Departements bestellt werden, wo mindestens auch ein Inspector fungiert und nur für Betriebe, wo nur weibliche Arbeitskräfte und keine Maschinen verwendet werden (Modegeschäfte, Kleidermacherinnen etc.).

Die vielfach verschiedene Entwickelung des Arbeitsrechtes in Frankreich und in Oesterreich hat tiefe, in dem Volkscharakter wurzelnde Ursachen. Die deutsche und daran anschliessend die österreichische Auffassung der socialen Frage strebt nach einer Organisation der Arbeit, bei der zwischen und über den Arbeitern und Arbeitgebern als vermittelnder, unparteiischer Factor die Staatsgewalt, die Schützerin der Interessen der Gesammtheit, stehen soll; sie hat darüber zu wachen, dass sich Arbeitgeber und Arbeiter das Gleichgewicht halten; sie schafft gemeinsame berufsgenossenschaftliche Zwangsverbände der Arbeiter und Arbeitgeber unter staatlicher Aufsicht (Gewerbegenossenschaften, Genossenschaften beim Bergbau); an die Stelle der den Arbeitern vielfach fehlenden Einsicht und Vorsorge für den Fall von Krankheit, Unfall, theilweise Alter, setzt der Staat Zwangsversicherung, zu der Arbeiter und Arbeitgeber, theilweise der Staat selbst, beitragen.

Wenig dergleichen finden wir in Frankreich. Das Gesetz vom 21. März 1884 eröffnet eine weitgehende Associationsfreiheit; es zeigt Arbeitern und Arbeitgebern den gesetzlichen Weg, sich zu organisieren, — wenn sie wollen. Das Gesetz vom 1. April 1898 ladet die Bevölkerung ein, durch auf Gegenseitigkeit basierte Hilfscassen für Krankheit und Alter vorzusorgen: die Arbeiterschaft rafft sich auf und erzielt, von zahlreichen „Mutualisten“ angeeifert und unterstützt, grosse Erfolge, was umso wichtiger ist, als das in zahlreichen Constitutionen aufgestellte Recht auf Armenversorgung nicht organisiert ist; eine obligatorische Alters- und Krankenversicherung gibt es nur für die Bergarbeiter (Gesetz vom 29. Juni 1894 und Zusatzgesetze). Wohl macht das Gesetz vom 9. April 1898 die Arbeitgeber für die Unfälle ihrer Arbeiter haftbar; aber ob die Unternehmer das Risico dieser

Haftpflicht individuell tragen wollen, oder ob sie sich dagegen durch eventuell wechselseitige Versicherung decken wollen, überlässt das Gesetz ihrer freien Entschliessung; für zahlungsunfähig gewordene Arbeitgeber muss daher unter Umständen der Staat subsidiär haftend eintreten.

So sehen wir, dass sich das französische Recht auf vielen Gebieten, die in Oesterreich durch zwingende Normen geregelt sind, mit der formellen Regelung der freien privaten Initiative begnügt. Manche wichtige österreichische Bestimmungen obligatorischer Natur fehlen in Frankreich gänzlich.

Das französische Gesetz vom 2. Juli 1890 hat die bei uns obligaten Arbeitsbücher für erwachsene Arbeiter aufgehoben (man vergleiche demgegenüber § 80 ff. österreichische Gewerbeordnung). Es gibt in Frankreich keine obligatorischen Arbeitsordnungen (vide § 88 *a*) österreichische Gewerbeordnung); das Gesetz vom 2. November 1892 schreibt nur vor, dass die Stunden des Arbeitsbeginnes und Arbeitsschlusses, die Dauer der Arbeitspausen und der Tag, an welchem die Frauen und Kinder frei haben, in den Arbeitsräumen angeschlagen sein müssen, ferner das 1892er Gesetz selbst und seine Ausführungsverordnungen sowie die Namen und Wohnungen der zuständigen Gewerbeinspectoren. Auch gibt es keine obligatorischen Arbeiterausschüsse, wie wir sie für die Bergarbeiter (§ 23 Gesetz vom 14. August 1896) und in den Gewerbegenossenschaften haben (ausser für die Arbeiter der französischen Staatsbahnen). Erwähnenswert ist überdies, dass es das französische Recht unterlassen hat, eine subsidiäre legale Kündigungsfrist aufzustellen, und dass es keine Strafbarkeit des Vertragsbruches für den Arbeiter kennt (vide §§ 77 und 85 f. Gewerbeordnung und Artikel 61 Hand.-Gesetz).

Die Arbeitgeber und Arbeiter organisieren sich in Frankreich fast ausschliesslich getrennt voneinander; die Erlaubnis des Gesetzes, gemeinsame, den österreichischen Gewerbe- und Berggenossenschaften ähnliche syndicate mixtes zu gründen, war trotz Bemühungen eines Theiles der katholischen Partei nur wenig ausgenützt.

Das französische Wohnungsgesetz vom 30. November 1894 will nichts anderes als die private Initiative unterstützen.

Die Förderung der Arbeiter-Productivgenossenschaften beschränkt sich auf ein sehr liberales Genossenschaftsrecht und Begünstigungen der Arbeiter-Productivgenossenschaften bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen für Staat, Departements und Gemeinden (Decret Floquet vom 4. Juni 1888, ergänzt durch Avis du conseil d'Etat vom 27. Juni 1889 und Gesetz vom 29. Juli 1893). Es sind nämlich Productivgenossenschaften bei sonst gleichen Umständen individuellen Unternehmern vorzuziehen, sie sind vom Erlage einer Caution befreit, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung 50.000 Francs nicht übersteigt, sie können alle 14 Tage Theilzahlungen im Verhältnisse zu den bereits erfolgten Arbeiten oder Lieferungen beanspruchen, und es können ihnen Arbeiten im Werte von höchstens 20.000 Francs auch ohne öffentliche Licitation zugetheilt werden.

Aber nicht auf allen Gebieten der socialpolitischen Gesetzgebung verzichtet das französische Gesetz auf Bestimmungen zwingenden Charakters. Das Arbeiterschutzrecht im engeren Sinne zum Beispiel, doch eine Summe zwingender, die

Vertragsfreiheit einschränkender Normen, ist in Frankreich in mancher Beziehung mehr entwickelt als in Oesterreich. Nur auf einige Beispiele sei hier verwiesen: auf den 11-, beziehungsweise $10^1/_2$- und 10stündigen allgemeinen gewerblichen Maximalarbeitstag des Gesetzes vom 30. März 1900; dieses Gesetz hebt allerdings zugleich die bisherige privilegierte Stellung der Frauen und Kinder in Ansehung der Arbeitsdauer auf, da sich selbst nach den Angaben der französischen Gewerbeinspectoren verschiedene Maximalarbeitszeiten für verschiedene in demselben Betriebe beschäftigte Personen nicht controlieren liessen und den Betrieb erschwerten. Auch gilt das Gesetz vom 30. März 1900 nicht für Betriebe, in denen ausschliesslich erwachsene Männer arbeiten; für diese Betriebe bleibt, wenn sie fabriksmässig sind, das 12stündige Maximum des Decretes vom 9. und 14. October 1848 weiterhin in Kraft.

Um einige weitere Beispiele von der hohen Entwickelungsstufe mancher Theile des französischen Arbeiterschutzes zu geben, sei ferner darauf verwiesen, dass das Verbot der Frauennachtarbeit in Frankreich nicht bloss für Fabriken gilt (wenn es auch wieder durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen ist, die aber das Gesetz vom 30. März 1900 stark reduciert hat); weiter sei verwiesen auf das Gesetz vom 29. December 1900, betreffend Sitzgelegenheit für Frauen im Handelsgewerbe, auf die drei Decrete des Handelsministers Millerand vom 10. August 1899, betreffend den Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten (vergleiche „Der Arbeiterschutz bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen“, Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes, Wien 1900), auf das Gesetz vom 12. Jänner 1895, welches zum Schutze des Arbeitseinkommens nur die Pfändung eines Zehntels und die Cession eines zweiten Zehntels des Arbeitslohnes zulässt, auf das Gesetz vom 15. November 1900, betreffend die Aufrechterhaltung der Dienst- und Arbeitsverträge der zu den Waffenübungen einberufenen Reservisten und Landwehrmänner, schliesslich auf das mit Decret vom 4. März 1848 ausgesprochene Verbot des Marchandage oder der Ausbeutung der Arbeiter durch als Subcontrahenten fungierende Accordarbeiter (marchandeurs, tâcherons), wie sie insbesondere im Baugewerbe häufig vorkommen. Der französische Gesetzgeber war der Ansicht, die marchandeurs drückten den Lohn herab, da ja ihr Gewinn nur dadurch entstehen könne, dass sie die Arbeiter geringer entlohnen, als diese bei directer Entlohnung durch den Unternehmer bekämen. Ueber das Marchandage-Verbot ist die französische Literatur sehr getheilter Meinung. Professor Jay billigt es unbedingt und interpretiert es als absolute Norm — während manche Gerichte das Marchandage nur strafen, wenn im concreten Falle eine Ausbeutung der Arbeiter stattgefunden hat —, Professor Leroy-Beaulieu verurtheilt das Marchandage-Verbot, da es eine dem intelligenteren Arbeiter gebotene Möglichkeit, auf der socialen Stufenleiter aufzusteigen, unterdrücke, somit der socialen Selection entgegenarbeite. An das Marchandage-Verbot knüpft sich die weitere Streitfrage, ob der Unternehmer, zum Beispiel der Bauherr, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des tâcheron für die Arbeitslöhne civiliter hafte. Die Gewerbegerichte bejahen diese Frage, die Handelsgerichte, der oberste Gerichtshof und der obere Arbeitsbeirath haben sie verneint. Das Marchandage-Verbot ist ein directer lohnpolitischer Eingriff in die Organisation der Arbeit, eine directe

Beeinflussung der in derselben bestehenden Hierarchie, die doch schliesslich auf Arbeitstheilung beruht.

Aber in mehr als ebensovielen Richtungen erscheint das französische Arbeiterschutzrecht eben infolge der Scheu vor zwingenden Normen unserem Rechte gegenüber und mit Rücksicht auf die französischen Verhältnisse selbst als rückständig, welche Erkenntnis wohl auch durch die zahlreichen, die Ergänzung des Arbeiterschutzrechtes bezweckenden französischen Gesetzesvorschläge dargethan wird. Für erwachsene Männer gibt es keinen obligaten Ruhetag; Kinder und Frauen haben zwar nach dem Gesetze vom 2. November 1892, das aber für Hausindustrie, Landwirtschaft, Handelsgewerbe etc. nicht gilt, Anspruch auf einen solchen, — ausgenommen in Betrieben mit ständiger Feuerung und einigen anderen —, der freie Tag braucht aber nicht der Sonntag zu sein. Das französische Gesetz enthält keine Bestimmung, die unserem § 94 Gewerbeordnung, betreffend den Schutz der Wöchnerinnen gegen zu frühzeitige regelmässige gewerbliche Arbeit entspräche. Frankreich hat keinen neunstündigen Arbeitstag für Kohlenarbeiter (österreichisches Gesetz vom 27. Juni 1901). Der Schutz des Arbeitslohnes, dem die §§ 78 und ff. Gewerbeordnung gewidmet sind, ist in Frankreich fast gar nicht ausgebildet. Ausdrückliches Verbot des Trucksystems, Gebot der Zahlung in barem Gelde, Verbot der Lohnzahlung in Gasthäusern, Schutz gegen übermässige Strafgelder u. s. w., alles dies sind wichtige Maassregeln, über die es in Frankreich nur Gesetzesvorschläge gibt.

Das Gesetz vom 12. Jänner 1895, Artikel 4, spricht nur aus, dass Lohnforderungen mit Forderungen, welche die Arbeitgeber aus irgendwelchen „Lieferungen“ (fournitures) gegen die Arbeiter haben, nicht compensiert werden können. Diese Bestimmung bezweckte hauptsächlich, das Creditieren aus den früher zahlreicheren von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichteten „Économats“ (Consumwarenverschleisse, Cantinen) auszuschliessen; daher auch Lieferungen von Werkzeugen und Hilfsstoffen sowie Darlehen zur Anschaffung ebensolcher Gegenstände von dem Compensationsverbote ausgenommen sind. Kein Gesetz schliesst aber die Compensation von Lohnforderungen mit nicht durch „Lieferungen“ entstandenen Forderungen der Arbeitgeber aus, die also zum Beispiele zur Hereinbringung von Strafgeldern am Lohne ein Retentionsrecht haben.

Wir können in Frankreich auf dem ganzen Gebiete des Arbeiterschutzes und darüber hinaus des Arbeitsrechtes im weiteren Sinne den Kampf der modernen socialpolitischen Bestrebungen mit den angestammten individualistisch-liberalen Principien verfolgen. Auf dem Gebiete der Socialpolitik ward sich der Deutsche, obwohl als Metaphysiker und Doctrinär verschrien, früher bewusst, inwieweit diese liberalen Principien angesichts der neuen Verhältnisse einer Correctur bedürfen. Diese Erkenntnis hat noch in Frankreich mit vielen Widersachern zu kämpfen. Die Frage nach den Grenzen der Staatsintervention ist auf der Tagesordnung und wirkt parteienbildend; sie hat die katholische Partei in zwei Lager gespalten, hie Le Play's wirtschaftlich liberale „Reforme sociale“, dort De Muns interventionistische „Association catholique“.

Der zunehmende Einfluss der in Frankreich zu einem grossen Theile von Realpolitikern geleiteten Arbeiterclasse und die wachsende socialpolitische Einsicht

der leitenden Kreise lassen die immer vollkommenere Ausgestaltung des französischen Arbeitsrechtes sowie die Ergänzung desselben durch eventuell nothwendige zwingende Rechtsnormen voraussehen. In den Kreisen der Gebildeten wirkt auch das Beispiel der deutschen socialpolitischen Entwickelung im Sinne der socialpolitischen Staatsauffassung.

Schon ist die Einführung der allgemeinen obligatorischen Arbeiter-Alters- und Invaliditätsversicherung projectiert, und eine Reihe anderer Gesetzesvorschläge wäre geeignet, Frankreich, was die Intensität der socialpolitischen Bethätigung der Staatsgewalt betrifft, an die Spitze der europäischen Völker zu stellen.

Dass es darunter Gesetzesentwürfe gibt, welche das Maass des vom Standpunkte der Gesammtheit Zulässigen weit überschreiten, ist wohl leicht begreiflich.

Ohne auf die Einzelheiten der bezüglichen Texte einzugehen, wollen wir hier nur auf einige der wichtigsten, für die in der letzten Zeit zutage tretende socialpolitische Auffassung bezeichnenden Gesetzesentwürfe verweisen.

Da ist vor allem charakteristisch das von der Deputiertenkammer bereits angenommene Gesetz, betreffend die Aufhebung der privaten gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung. Bereits das Decret der provisorischen Regierung vom 8. März 1848 hatte die private Arbeitsvermittlung aufgehoben und den unentgeltlichen Arbeitsnachweis den Gemeinden übertragen. Aber seit dem Decrete vom 25. Mai 1852 war die Arbeitsvermittlung wieder — um unsere Terminologie anzuwenden — ein concessioniertes Gewerbe. Nach dem nunmehrigen Votum der Deputiertenkammer sollen Concessionen zur Errichtung von privaten Arbeitsvermittlungsbureaux nicht mehr ausgegeben werden. Die bestehenden privaten Bureaux sollen nach fünf Jahren ohne Entschädigung (und eventuell auch bereits früher gegen Entschädigung) aufgehoben werden. Es wird nach Ablauf dieser Zeit Arbeitsvermittlung nur mehr durch Unternehmervereine, Gewerkschaften, Arbeitsbörsen, gegenseitige Hilfscassen, berufliche und Wohlthätigkeitsvereine sowie obligatorisch durch die Gemeinden, und zwar in allen Fällen stets unentgeltlich betrieben werden dürfen. Noch im Jahre 1897 hatte sich die Deputiertenkammer für den Fortbestand der privaten Arbeitsvermittlung ausgesprochen.

Ein anderer, bereits von der Deputiertenkammer votierter Gesetzesvorschlag, der wohl zu weit zu gehen scheint, verbietet den Arbeitgebern die Verhängung von Geldstrafen über ihre Arbeiter. Der Senat will bloss für die Höhe der Strafgelder ein Maximum festsetzen, nämlich ein Viertel des Lohnes und will die Strafgelder für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen verwendet wissen.

Ein weiterer Gesetzesvorschlag will die von Arbeitgebern für ihre Arbeiter errichteten Économats (Cantinen) (vide § 78 Gewerbeordnung) verbieten, da sie die Arbeiter in Abhängigkeit vom Unternehmer brächten; nach einem anderen Vorschlage sollen sich die Économats binnen einer bestimmten Frist in von den Arbeitern geleitete Consumvereine umwandeln; als ob ein Gesetz imstande wäre, das zur Verwaltung einer Consumgenossenschaft nöthige Solidaritätsgefühl, gegenseitige Vertrauen und wirtschaftlich commerzielle Verständnis zu decretieren! Ein Gesetzesvorschlag vom 20. November 1899 beantragte die Expropriation jener gewerblichen Betriebe, deren Besitzer nach einer Arbeitseinstellung den Arbeitern nicht mindestens die früheren Arbeitsbedingungen gewähren wollten;

die expropriierten Unternehmungen sollten mit Hilfe des Staates von den darin beschäftigten Arbeitern als Productivgenossenschaft weiter betrieben werden. Eine jüngst über die Reform des Gesetzes vom 12. Jänner 1895 schriftlich bei den Interessenten veranstaltete Enquête hat sich angesichts der den Arbeiter treffenden übermässigen Executionskosten mit allerdings schwacher Majorität für die gänzliche Unpfändbarkeit des Arbeitslohnes ausgesprochen, und es wird wohl wahrscheinlich in diesem Sinne ein Gesetz zustande kommen, wenn auch die Rücksicht auf die Creditfähigkeit des Arbeiters äusserste Vorsicht gebietet.

Seitdem der Conseil d'État mit Arreté vom 21. März 1890 die den Erstehern der Pariser städtischen öffentlichen Arbeiten auferlegte Verpflichtung, ihren Arbeitern ein im Verhältnisse zu den Lebensmittelpreisen stehendes Lohnminimum zu zahlen, annulliert hat — da diese Clausel die durch das königliche Decret vom 14. November 1837 angeordnete freie Concurrenz bei Submissionen beeinträchtige —, stehen Gesetzesvorschläge betreffend die Einführung von Lohnminima an der Tagesordnung. Die Einführung des „Normallohnes" in den Decreten des Handelsministers Millerand, betreffend den Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten, wurde zwar durch diese Vorschläge angeregt, führt sie aber nicht durch, da „Normallohn" und „Minimallohn" wohl zu unterscheiden sind.

Der vielbesprochene Gesetzesentwurf des Handelsministers Millerand, betreffend obligatorische schiedsgerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, braucht wohl kaum in Erinnerung gerufen zu werden. Wie sehr derselbe der individualistisch-liberalen Gesellschaftsauffassung widerspricht, liegt auf der Hand. Er fasst die Arbeiter desselben Betriebes zu einer Zwangsgenossenschaft zusammen, in welcher die arbeitswillige Minorität von der Majorität zum Strike gezwungen werden kann; er macht nicht nur, wie einige ihm vorhergegangene und bereits für die Entwickelungsrichtung symptomatisch gewesene Projecte das facultative, auf die jeweilige Intervention des Friedensrichters basierte Einigungsverfahren des Gesetzes vom 27. December 1892 obligatorisch, indem er es obligatorischen ständigen Arbeiterausschüssen überträgt; er fügt noch das obligatorische durch den betreffenden Arbeitsrath — mangels eines solchen durch das Gewerbegericht, beziehungsweise eine paritätische Delegation des oberen Arbeitsbeirathes — abzuhaltende Schiedsgericht hinzu, freilich nur mit der Sanction des Verlustes gewisser Ehrenrechte im Falle der Nichteinhaltung des Schiedsspruches. Das gegenwärtig geltende Gesetz vom 27. December 1892 kennt wie das österreichische Gesetz über Genossenschaften beim Bergbaue überhaupt keine individuell treffende Sanction, sondern nur den Appell an die öffentliche Meinung, die Veröffentlichung (in Frankreich Affichierung) des Schiedsspruches.

Obgleich das Gesetz betreffend obligatorische Schiedsgerichte bekanntlich nur für Uebernehmer öffentlicher Arbeiten für Staat eventuell Departements und Gemeinden sowie für jene Unternehmer mit mehr als 50 Arbeitern, die sich dem Gesetze freiwillig unterwerfen, gelten soll, läge in der Annahme dieses Gesetzes ein vollständiger Bruch mit den individualistischen Traditionen der französischen Socialpolitik.

Bereits die vorhergehend angeführten Neuerungen haben dargethan, dass sich die französische Socialpolitik thatsächlich an einem Wendepunkte befindet und daran schreitet, neue Principien zu realisieren.

Diese allerneueste französische Socialpolitik scheint uns von zwei Tendenzen beherrscht, welche in der Entwickelung der österreichischen Socialpolitik nicht in derselben Weise zum Ausdrucke kommen.

Die erste Beobachtung, die wir machen können, ist, dass der Regierungsgewalt in Frankreich keine so grosse Einflussphäre eingeräumt ist als in Oesterreich. Die österreichische Staatsverwaltung ernennt den Arbeitsbeirath, ernennt die Vorsitzenden der Gewerbegerichte und der Schiedsgerichte in den Genossenschaften beim Bergbaue (allerdings die Obmänner der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften werden gewählt, § 122 Gewerbeordnung). Die österreichischen Verwaltungsbehörden bestätigen die Arbeitsordnungen, die Arbeitsvermittlung soll durch ein neues Gesetz, dessen vom Arbeitsbeirathe genehmigten Grundzüge uns bereits vorliegen, ein Zweig der Staatsverwaltung werden etc. Auf allen diesen Gebieten ist der französischen Regierung jeder Einfluss versagt. Man hat vorgeschlagen, die Arbeitsordnungen durch die Gewerbegerichte oder durch den Friedensrichter bestätigen zu lassen, man schlägt neuerdings vor, sie durch die freigewählten Arbeitsräthe bestätigen zu lassen, die Regierungsbehörden kommen gar nicht in Frage.

Kann sich der als Einigungsamt fungierende grosse Ausschuss einer österreichischen Berggenossenschaft nicht über die Wahl des Vorsitzenden einigen, so ernennt ihn die Berghauptmannschaft im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle; in Frankreich ist es der Präsident des Civilgerichtshofes, der nach dem Gesetze vom 27. December 1892 über Einigungsämter und Schiedsgerichte mangels Einverständnisses der Schiedsrichter den Arbitre départiteur ernennt. Noch in anderen Fällen hat das französische Recht socialpolitische Functionen, die in Oesterreich der politischen Behörde zustehen, den Gerichtsbehörden übertragen, so dem Friedensrichter das Recht, im Falle eines Strikes von amtswegen ein Einigungscomité zu proponieren, während in den österreichischen Berggenossenschaften das Revierbergamt im Einvernehmen mit der politischen Behörde I. Instanz berechtigt ist, das Einigungsverfahren proprio motu anhängig zu machen. In der Lyoneser Seidenindustrie gibt es obligatorische Arbeitsbücher, hauptsächlich zum Nachweise des dem Arbeiter gelieferten oder von ihm rückgestellten Rohstoffes, aber sie werden vom Gewerbegerichte ausgestellt.

Sämmtliche Factoren, denen in Zukunft die Arbeitsvermittlung in Frankreich übertragen werden soll, sind von der Regierung gänzlich unabhängig. Ueberdies kam — und hiermit berühren wir einen weiteren Unterschied zwischen der französischen und österreichischen Socialpolitik — in Frankreich der österreichische Gedanke paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzter Organisationen für den Arbeitsnachweis nie zum Ausdrucke, wie überhaupt die bei uns häufigen, Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsamen Institutionen in Frankreich viel seltener sind. Als Millerand mit dem Decrete vom 17. September 1900 paritätisch aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Arbeitsräthe schuf, rief Lagardelle, sein Parteigenosse und einer der Führer der französischen regierungsfreundlichen Socialisten im Mouvement socialiste, aus: „Millerand will durch die Arbeitsräthe das sociale Gleichgewicht befestigen, den socialen Frieden bestärken; dies ist ein der socialistischen Bewegung gefährlicher Gedankengang.“

Neue Gesetze oder Verordnungen vermehren in Frankreich in der Regel nicht den Einfluss der Staatsgewalt, sondern direct den Einfluss der Arbeiter.

Die verschiedene Entwickelung lässt sich wohl erklären:

Auf die österreichische Gesetzgebung nahmen Kreise hervorragenden Einfluss, die der Industrie und der Arbeiterclasse persönlich ferne stehen und Arbeitern und Arbeitgebern gegenüber eine neutrale Stellung einnehmen. Als Ziel der Socialpolitik schwebte ihnen das Interesse der Gesammtheit vor; sie gaben als Gesetzgeber ihrer Ueberzeugung Ausdruck, die Staatsgewalt und deren Organe seien am geeignetsten, inmitten der Parteienkämpfe dieses Gesammtinteresse zu erfassen und zu wahren.

In Frankreich hingegen hatte man bisher daran festgehalten, die wirtschaftliche Freiheit sei die Voraussetzung der besten allgemeinen Entwickelung. In letzter Zeit aber haben Vertreter der Arbeiterclasseninteressen grossen directen Einfluss auf die Gesetzgebung gewonnen. Anstatt den Einfluss der Staatsgewalt zu accentuieren, scheint es ihnen besser, sicherer, direct eventuell durch Zwangsnormen die Macht der Arbeiterschaft und ihrer Organisationen zu vermehren. Der Staat könnte sich ja schon bei veränderter parlamentarischer Constellation wieder dem Einflusse der Arbeitervertreter entziehen. Diese legten in Frankreich auch kein Gewicht auf die Schaffung von den Arbeitern und Arbeitgebern gemeinsamen Organisationen, die wir als Ausdruck der Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsamen beruflichen Solidarität auffassen.

So ist denn die theilweise verschiedene Classenzugehörigkeit der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften in Frankreich und Oesterreich und eine dadurch bedingte verschiedene Gesellschaftsauffassung mit eine directe Ursache der Verschiedenheit der beiden Socialgesetzgebungen. Die Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften ist wieder durch die ganze sociale und politische Structur des Landes determiniert. Neben günstigerer Gestaltung des Arbeitsverhältnisses wird in Frankreich mit einzig dastehenden Erfolgen die „Ueberwindung“ desselben, die Eliminierung des Arbeitsvertrages durch Organisation von Arbeiterproductivgenossenschaften angestrebt.

Das zweite Charakteristikon der jüngsten Entwickelung Frankreichs, das wir in Oesterreich nicht wiederfinden, ist das Aufsteigen der französischen Gewerkschaften, also einseitiger Arbeiterverbände, zu einer halbofficiellen Stellung.

Zur Erklärung dieser Thatsache sei es gestattet, einen kurzen Rückblick auf das französische Vereins- und Coalitionsrecht zu werfen.

Seit der Unterdrückung der Zünfte und der Loi Chapelier vom Jahre 1791, welche auch freie berufliche Vereinigungen verbot, konnte die französische Gesetzgebung die einseitig individualistischen Fictionen der grossen Revolution nur theilweise überwinden. Im Jahre 1848 allerdings, nach der Revolution vom 28. Februar, gab die provisorische Regierung Versammlungs- und Associations- (Vereins-)Freiheit. Aber diese Freiheiten verschwanden bald wieder nach dem Staatsstreiche Napoleons vom 2. December 1851. Hatte die erste Revolution die Association verboten, angeblich um die volle Freiheit des Individuums zu schützen, so that es das II. Kaiserreich zum Schutze des Absolutismus. Die folgende Zeit ist durch die allmähliche Aufstellung immer zahlreicherer Aus-

nahmen vom Vereinsverbote charakterisiert: wirtschaftliche Associationen werden in verschiedener Form begünstigt, Vereine von Interessenten für industrielle und agricole Arbeiten werden gestattet, Gesellschaften für landwirtschaftlichen Credit, gegenseitige Hilfsvereine können sich frei bilden und föderieren, schliesslich — und dies ist das wichtigste Privilegium — berufliche Vereine können sich gemäss dem Gesetze vom 21. März 1884, auf das wir gleich zurückkommen, gegen blosse Hinterlegung der Statuten und der Namen der Administratoren constituieren. Ein neues Gesetz, wegen der darin enthaltenen Regelung der Rechtsverhältnisse der Congregationen gewöhnlich Congregationsgesetz genannt und als solches Mittelpunkt der leidenschaftlichsten Discussion, gab allgemeine Vereinsfreiheit mit Ausnahme für einige Kategorien von Vereinen, darunter eben die Congregationen. Doch haben die gewöhnlichen Vereine auch künftighin keine juristische Persönlichkeit, und es bleibt das 1884er Gesetz mit seinen Privilegien für die beruflichen Vereine in Kraft.

Das vom Vereinsrechte verschiedene Coalitionsrecht, d. h. das Recht der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, vorübergehende Verabredungen zu treffen, um günstigere Arbeitsbedingungen zu erringen, respective ungünstigere aufzuerlegen, gieng in Frankreich dem Vereinsrechte zeitlich voran, während Oesterreich umgekehrt im Jahre 1867 ein Vereinsrecht, aber erst im Jahre 1871 sein Coalitionsrecht bekam. In Frankreich war die Coalition seit der grossen Revolution strafbar, doch wurde die Coalition der Arbeitgeber nur strafbar, wenn sie injuste oder abusive war (Art. 414 bis 416 Code pènal vom Jahre 1810). Das Jahr 1849 stellte Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Bezug auf die Strafbarkeit der Coalition gleich.

Erst das Gesetz vom 25. März 1864 hob die Strafbarkeit der Coalition auf.

Die Organisation der französischen Arbeiterschaft beruht auf dem Gesetze vom 21. März 1884 über Associations professionelles, syndicats. Sämmtliche Mitglieder des Syndicates müssen demselben Berufszweige oder verwandten Berufen angehören; die Syndicate dürfen nur das Studium und die Wahrung ökonomischer, industrieller, commerzieller und agricoler Interessen zum Zwecke haben. Es gibt also z. B. keine Syndicate in liberalen Berufen. Die Syndicate können nur Arbeiter oder nur Arbeitgeber oder die einen sowie die anderen aufnehmen (Syndicats ouvriers, patronaux und mixtes). Die Syndicate können sich zu Unionen föderieren, doch haben die Unionen eine beschränktere juristische Persönlichkeit und können weder Immobolien besitzen, noch im collectiven Namen klagen oder geklagt werden. Die einzelnen Syndicate dürfen Immobilien auch nur, insoweit sie zu ihren Versammlungen, zu Bibliotheken oder Fachcursen nöthig sind, besitzen. Ferner können die Syndicate Hilfs- und Rentencassen und Arbeitsnachweise gründen. Seit 1884 haben sich die landwirtschaftlichen Syndicate und nach ihnen die Gewerkschaften, syndicats ouvriers, die Fachvereine der gewerblichen Arbeiter, am meisten entwickelt. Die gemischten Syndicate, die, ähnlich unseren Gewerbegenossenschaften, doch natürlich ohne jeden gesetzlichen Zwang, Arbeitgeber und Arbeiter vereinigen, nahmen trotz Unterstützungen durch einen Theil der katholischen Presse und Partei keinen grossen Aufschwung.

Die Wirksamkeit der französischen Gewerkschaften entspricht ungefähr jener der österreichischen Gewerkschaften, die jedoch noch nicht zur Gründung von Arbeitsbörsen geschritten sind. Dies sind locale Gewerkschaftsverbände, welche die Kanzleien der einzelnen Gewerkschaften und ihrer Hilfscassen, ferner Bibliotheken, Festsäle, Warteräume für Arbeitslose, Schulräume für Fortbildungscurse etc. unter einem Dache vereinigen. Die französischen Arbeitsbörsen sind wieder föderiert und besitzen in Paris ihre Centralarbeitsvermittlungsstelle (Office général des renseignements).

Die französischen Gewerkschaften sind in letzter Zeit zu einer halbofficiellen Stellung gelangt. Ein Decret des Handelsministers Millerand trug den Gewerbeinspectoren auf, in fortlaufendem Contacte mit den Gewerkschaften zu bleiben; diese werden berufen, in collectiver Weise die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter den Gewerbeinspectoren gegenüber zu vertreten.

Die Gewerkschaften sind im oberen Arbeitsbeirathe vertreten. Ein trotz des gegentheiligen Votums des neuen nationalistischen Pariser Gemeinderathes vom Handelsminister Millerand erlassenes Decret vom 17. Juli 1900 überträgt den Pariser Gewerkschaften wieder die Leitung der Pariser Arbeitsbörse unter der allgemeinen Aufsicht des Seine-Präfecten. Die Pariser Arbeitsbörse war nämlich unter Dupuy geschlossen worden, da sich die in ihr vereinigten Gewerkschaften dem Anmeldungszwange des 1884er Syndicatsgesetzes nicht unterwerfen wollten; seit dem Decrete vom 7. December 1895 war die Verwaltung der Arbeitsbörse dem Seine-Präfecten anvertraut und waren die Gewerkschaften in der gleichzeitig eingesetzten berathenden Commission nur durch 10 Mitglieder unter 20 im ganzen vertreten gewesen.

Die Gewerkschaften können ihre Mitglieder vor den Gewerbegerichten vertreten. Die neuen französischen Arbeitsräthe bestehen aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern oder Angestellten, welche von den Unternehmer-Syndicaten und den Arbeiter-Syndicaten (Gewerkschaften) oder deren localen Sectionen gewählt sind. Die Fachsectionen der Arbeitsräthe sind also gemischte, unter den gleichartigen Unternehmer- und Arbeitersyndicaten gebildete paritätische Berufssectionen (mit facultativer Beiziehung von Gewerberichtern). Zur Vertretung der Arbeiterinteressen werden nicht von der Gesammtheit der Arbeiter zu wählende Mandatare, sondern die Erwählten der Gewerkschaften, in denen doch nur die Minorität der Arbeiter vereinigt ist, berufen. Die nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeiter haben kein Mittel, sich eine Vertretung in den Arbeitsräthen zu verschaffen. Um die Erfüllung der zahlreichen wichtigen Functionen der Arbeitsräthe (siehe „Sociale Rundschau", September 1900) beeinflussen zu können, sind die Arbeiter daher gezwungen, Gewerkschaften beizutreten. Arbeitgeber und Arbeiter werden so durch die Schaffung der Arbeitsräthe von neuem angespornt, sich in Unternehmervereinen und Gewerkschaften zu organisieren.

Mehrere Gesetzesvorschläge stellen eine weitere Ausbildung der bereits halbofficiellen Stellung der Gewerkschaften in Aussicht. Die Gewerkschaftsverbände sollen je zwei Mitglieder zur Begleitung des staatlichen Gewerbeinspectors nominieren. Die Neuregelung der Arbeitsvermittlung bedeutet ebenfalls eine Stärkung der Stellung der Gewerkschaften, da die Gemeinden hauptsächlich für nicht-

organisierte, ungelernte Arbeiter und für Dienstboten Stellen vermitteln, die übrigen mit dem Arbeitsnachweise betrauten Organisationen (Hilfscassen, Wohlthätigkeitsvereine etc.) kaum in Betracht kommen und Gewerkschaften somit ein thatsächliches Monopol der Arbeitsvermittlung für die gelernten Arbeiter erhalten.

Aus dem durch die Erfolge der letzten Zeit gestärkten Selbstbewusstsein der französischen Gewerkschaften ist auch der Widerstand zu erklären, den diese gegen das Millerand'sche Strikegesetz erhoben. Dieses bildet nämlich betriebsweise Arbeiterausschüsse und basiert das ganze Einigungs- und theilweise das schiedsrichterliche Verfahren auf die Einheit des Betriebes, ohne die Gewerkschaften zur Vertretung der Arbeiter zu berufen. Die Vertreter der Gewerkschaften, die ja auf den collectiven zwischen Gewerkschaften und Unternehmer abzuschliessenden Arbeitsvertrag hinarbeiten, müssen natürlich die betriebsweise Normierung des Arbeitsvertrages durch Unternehmer und Arbeiterausschuss bekämpfen und fordern Einigungsamt und Schiedsgericht auf, die gewerkschaftliche Organisation zu gründen. Doch trägt der Millerand'sche Gesetzesentwurf insoferne ihren Tendenzen Rechnung, als ja bei Fruchtlosigkeit des Einigungs- und schiedsrichterlichen Verfahrens in der betreffenden Unternehmung der Schiedsspruch an den von Gewerkschaftern zusammengesetzten Arbeitsrath devolviert wird, der sodann der betriebsweisen Differenzierung des Arbeitsvertrages eventuell Einhalt thun kann. Doch kann von einer Verallgemeinerung des collectiven Vertragsschlusses wohl noch keine Rede sein, solange nicht in den einzelnen Gewerbszweigen Unternehmer- und Arbeitersyndicat einander gegenüberstehen. Dies ist nicht einmal in Paris der Fall, wo sich zahllose Gewerbszweige finden, in denen entweder nur ein Arbeitgeber- oder nur ein Arbeitersyndicat besteht.

Ein die Tendenz der Begünstigung der Syndicate fortführender Gesetzesentwurf vom November 1899 enthält zur Sicherung der Gewerkschafter die principielle Erklärung, wenn ein Arbeitgeber einen Arbeiter nur deshalb entlasse, weil er einer Gewerkschaft angehöre, so sei dies auf Seite des Arbeitgebers ein Missbrauch seiner factischen Macht; der Richter werde im einzelnen Falle diesen Missbrauch feststellen und dem entlassenen Arbeiter Genugthuung verschaffen. Weiters will dieser Gesetzesentwurf Waldeck-Rousseaus die juristische Persönlichkeit der Syndicate und ihrer Verbände bedeutend erweitern. Die Syndicatsverbände sollen als solche vor Gericht klagen und geklagt werden können und sollen für Vereinszwecke Immobilien besitzen dürfen. Den einzelnen Syndicaten selbst soll künftighin jeder Vermögenserwerb gestattet sein. Wenn sie Unternehmungen gründen, Handel betreiben oder Concessionen ausbeuten wollen, so sollen sie formell selbständige civile oder handelsrechtliche Gesellschaften zu diesem Zwecke gründen können — sowie die Gewerkschaften schon jetzt häufig Kranken- und Alterscassen für ihre Mitglieder gründen —, und es soll den Syndicaten als solchen gestattet sein, alle Actien, beziehungsweise Geschäftsantheile der von ihnen gegründeten wirtschaftlichen Vereine selbst zu besitzen. Man könnte in diesem Entwurfe eine gewisse Analogie mit dem Gedankengange finden, der unserer Gewerbenovelle vom 23. Februar 1897 (§ 114, alinea 1, § 115 *a*) Gewerbeordnung) zu Grunde liegt. In beiden Fällen handelt es sich

darum, Berufsverbände, die ursprünglich zu moralischen, humanitären, administrativen Zwecken gegründet wurden, zu wirtschaftlichen Aufgaben, zu gemeinsamen gewerblichen Unternehmungen heranzuziehen, es handelt sich darum, die „Corporation“ zur „Cooperation“ weiter zu entwickeln.[1]) Freilich sind es in den österreichischen Gewerbegenossenschaften kleine Unternehmer, in den französischen Gewerkschaften Lohnarbeiter, vor denen sich das Problem solidarischer wirtschaftlicher Thätigkeit aufrollt.

Viele Socialisten, Jaurès, Viviani u. a., erhoffen sich von dem eben besprochenen französischen Gesetzesentwurfe eine wahre Umwälzung. Die Arbeiter selbst werden in ihren Associationen zu Unternehmern und Eigenthümern, sie werden Capitalsrente und Unternehmergewinn einheimsen und die sociale und politische Macht, die jetzt die Unternehmerclasse besitzt, an sich reissen. Viele Vertreter von Gewerkschaften widerstreben hingegen diesem Gedankengange, der die gewerkschaftliche und die productivgenossenschaftliche Bewegung zu verschmelzen strebt; sie fürchten einerseits das Risico der Unternehmerstellung — und auch die in demselben Gesetzesvorschlage enthaltene civilrechtliche Haftung der Gewerkschaften für ungerechtfertigte Aussperrungen —, oder sie finden, die wirtschaftliche Unternehmerrolle liege überhaupt ausserhalb der Aufgaben der Gewerkschaften. Anderseits wollen manche Gewerkschaften ihre Capitalien, die ja für den Kampf gegen die Unternehmer insbesondere bei Striken verfügbar sein müssten, nicht in wirtschaftlichen Unternehmungen immobilisieren. Der vorigjährige Congress der Confédération générale du travail, in welcher die Gewerkschaften vereinigt sind, sprach sich denn auch in der That am 14. September 1900 gegen den Entwurf betreffend die Erweiterung der civilen Persönlichkeit der Syndicate aus.

In welchem Sinne sich die Gewerkschaften weiter entwickeln werden, insbesondere ob die Entwickelung zu obligatorischen Gewerkschaften führen wird, ist schwer abzusehen. Doch kommen in diesem letzteren Ziele radical-gewerkschaftliche und conservativ-berufsgenossenschaftliche Tendenzen einander nahe.

Es ist jedenfalls bezeichnend, dass Waldeck-Rousseau, der in seinem soeben bezogenen Gesetzesentwurfe die Tyrannis der Gewerkschaften verpönte, d. h. ausdrücklich erklärte, dass die Syndicate niemanden zum Beitritte zwingen, noch einen Arbeitgeber, der nichtorganisierte Arbeiter beschäftige, deshalb boycottieren dürften, zu einem kürzlich erschienenen Buche Paul Boncour, betitelt: „La fédération économique“, die Vorrede schrieb; in diesem Buche findet man unter anderem folgende Sätze: „Die beruflichen Vereinigungen entwickeln sich in der Richtung auf die ökonomische Souveränität, welche sich auf die Aussperrung der ihnen Widerstrebenden gründen wird; das positive Gesetz wieder wird die Ausübung dieser Souveränität und die Anwendung dieser Sanction anerkennen.“ Weiter sagt Boncour: „Gegen den collectivistischen Staat gibt es sehr gewichtige Einwendungen; der Staat der Zukunft wird diese nicht begründen, wenn er bei

[1]) Auch § 9, 7. *b*) des österreichischen Gesetzes über Bergbaugenossenschaften, der von gemeinsamen Anlagen und von der Durchführung gemeinschaftlicher Arbeiten und Versuche beim Bergwerksbetriebe spricht, scheint an die gemeinsame Lösung wirtschaftlicher Aufgaben durch die vereinigten Bergwerksbesitzer zu denken.

Wahrung seiner allgemeinen Autorität über alle Bürger in seinem Schosse mit beschränkter Souveränität ausgestattete Verbände zur Befriedigung specieller Bedürfnisse ausbildet. Die föderierten beruflichen Vereinigungen sind berufen, die ökonomische Souveränität auszuüben und gemeinsam mit dem Staate an der Schaffung und Ausübung der Gesetze mitzuwirken."

Der Unterschied zwischen dem collectivistischen und dem gewerkschaftlichen Programme wird hier klar dargelegt. Er äussert sich auch darin, dass die meisten französischen Gewerkschaften — zum Unterschiede von den österreichischen — durchaus nicht auf socialistisch-collectivistischer Basis stehen. Weder die Confédération générale du travail noch die Fédération des bourses du travail wollten am vorjährigen socialistischen Einigungscongresse theilnehmen. Wohl aber sind einige Gewerkschaften stark von der anarchistischen Bewegung beeinflusst, die übrigens trotz der ihr gewährten relativen Freiheit im Rückgange begriffen ist. Die Anarchisten verbieten ihren Anhängern natürlich die Theilnahme am politischen Leben, die Franzosen verzichten aber nicht gerne auf die Ausübung des Wahlrechtes. Ueberdies sind die Anarchisten in mehrere Richtungen gespalten; während die einen gerade die Gewerkschaften für ihre Ziele gewinnen wollen, entgegnen andere, man müsse nicht die Arbeiterelite, sondern ganz im Gegentheile die ungelernten Arbeiter, die Taglöhner und die Arbeitslosen für den anarchistischen Umsturzplan gewinnen.

Dem Gedanken Waldeck-Rousseaus, die Gewerkschaften zur Basis für Productivgenossenschaften zu machen, muss man wohl mit einer gewissen Skepsis begegnen, da gerade jene französischen Productivgenossenschaften, die durch Gewerkschaften begründet wurden, entweder zugrunde giengen oder doch den ursprünglichen Zusammenhang mit den betreffenden Gewerkschaften verloren, hingegen die unabhängig von den Gewerkschaften rein aus der freien Initiative einer Gruppe von Elitearbeitern hervorgegangenen Productivgenossenschaften viel günstigere Erfolge aufweisen.

Die eben angeführten Tendenzen, welche darauf abzielen, den Gewerkschaften eine halbofficielle Stellung einzuräumen und ihren Wirkungskreis immer mehr zu erweitern, sind wie jede gewerkschaftliche Bewegung wesentlich aristokratischen Charakters. Die Majorität der Arbeiter, die nicht organisierten Arbeiter, können hiervon höchstens indirecten Vortheil ziehen. Nun sehen wir allerdings, wie in Frankreich in Ergänzung der gewerkschaftsfreundlichen Neuerungen zahlreiche gesetzliche Bestimmungen entstehen, welche den Schutz aller Arbeiter, ob organisiert oder nicht, bezwecken: die Arbeitszeit wird herabgesetzt, der Betriebsschutz ausgebaut, Executionsbeschränkungen werden gewährt, die Arbeitgeber für Betriebsunfälle haftbar erklärt etc.

Mit Recht konnte Professor Paul Pic bereits in seinem Berichte an die 1897er Arbeiterschutzconferenz von Brüssel behaupten, dass der französische Arbeiterschutz die im Jahre 1890 von der Berliner Conferenz ausgesprochenen Wünsche realisiert habe und theilweise überhole.

Aus der Gesammtheit des in allen modernen Staaten mehr oder weniger nach denselben Zielen strebenden Arbeitsrechtes ragt jedoch in Frankreich eine Reihe neuer charakteristischer rechtlicher Institute hervor, welche der in Gewerk-

schaften organisierten Arbeiterelite schon nicht mehr Schutz gewähren sollen, sondern ihr vielmehr einen besonderen Einfluss auf die staatliche Verwaltung einräumen.

Wenn gegen Schluss des XIX. Jahrhunderts in allen Ländern eine neue Gesellschaftsclasse — die gewerbliche Arbeiterschaft — auf der Bildfläche erschienen ist, um sich bessere Daseinsbedingungen zu erringen, so ist es wohl natürlich, dass die Entwickelung des Rechtes die Erfolge dieses neuen, des vierten Standes verzeichnet, und es ist geschichtlich nur gerecht, wenn der culturell entwickeltste, bestorganisierte Theil dieser Classe, die in Gewerkschaften organisierte Arbeitsaristokratie, die meisten Erfolge aufzuweisen hat.

So spiegelt denn das französische Recht die kräftigere Entwickelung der französischen Gewerkschaften wieder. Die Republik sucht sich in der Arbeitsaristokratie eine Stütze und einen Ersatz für die depossedierte Geschlechteraristokratie zu schaffen. Denn auch ein demokratischer Staat kann die sociale Hierarchie der Classen, den Bestand einer Aristokratie, nicht missen.

So unterscheidet sich denn das Arbeitsrecht der französischen Republik durch aristokratische Tendenzen von dem mehr egalitären österreichischen Arbeitsrechte, eine weitere, wohl unerwartete, paradox klingende Divergenz.

LITERATURBERICHT.

Emile Levasseur, Histoire des classes ouvrières et l'industrie en France avant 1789. Deuxième édition entièrement refondue. T. I, 1900. LXXXVIII und 715 S. T. II, 1901. 988 S. Paris, Arthur Rousseau.

Das Werk, mit welchem vor mehr als vierzig Jahren der junge Levasseur sein wissenschaftliches Ansehen, seinen literarischen Ruhm begründet hat, bietet er nun in einer neuen Bearbeitung, bereichert mit der ganzen Fülle neuer Thatsachen, welche die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in Frankreich in dieser langen Reihe von Jahren beigestellt hat, und vertieft durch die reiche Erfahrung und das abgeklärte Urtheil, das der an seinem Werke gross gewordene Nationalökonom sich in einem Leben voll Arbeit errungen hat. Wer immer sich für den geschichtlichen Werdegang der Wirtschaft eines grossen Volkes interessiert, wird dieses Buch mit dem grössten Genuss lesen. Die Kräfte, welche in der Welt der wirtschaftlichen Arbeit des französischen Volkes im Laufe der Jahrhunderte wirksam geworden sind, beschreibt, analysiert und würdigt der Verfasser mit jener Umsicht und Objectivität, welche dem grossen Gelehrten in allen seinen Schriften zu eigen ist.

Auch die deutsche Wirtschaftsgeschichte kann an Levasseurs Geschichte der arbeitenden Classen nicht achtlos vorbeigehen. Nicht nur wegen der vielfachen Ergänzungen, welche die Geschichte des grossen Nachbarlandes der Erkenntnis der eigenen Zustände des alten Deutschen Reiches hinzufügt; vieles, was hier nur unentwickelt erscheint, ist dort bei einer im ganzen früher reifen Entwicklung auch zu einem höheren Grade der Ausbildung gelangt, wie die Zunftverfassung, die corps des métiers und die mercantilistische Staatspraxis, die mittelalterliche Goldwährung u. a. Und anderseits bietet die Entwicklung der Volkswirtschaft in Frankreich doch auch so viele Parallelen zu den deutschen Verhältnissen derselben Zeit, dass daraus die Einheit der mittelalterlichen Cultur in Mitteleuropa oft in geradezu drastischer Weise hervortritt. Die grosse Grundherrschaft mit dem System der Feudalität, die Städtecultur mit den Zünften und Handelsgilden sind hier wie dort die beiden grossen, gegensätzlichen und einander ablösenden Grundformen volkswirtschaftlicher Activität, welche bis in die Details ihrer Ausgestaltung verwandte Züge aufweisen. In der Folge allerdings differenzieren sich die Verhältnisse sehr bedeutend; der französische Einheitsstaat hat schon in der neueren Zeit ganz andere Kräfte zur Verfügung, um auf die Volkswirtschaft bestimmend einzuwirken als die deutsche Kleinstaaterei; der hundertjährige Krieg, der Frankreichs materielle Cultur im 14. und 15. Jahrhundert aufgehalten hat, wird im 17. Jahrhundert im Deutschen Reiche durch den dreissigjährigen Krieg mehr als überboten. Die Zeit des aufgeklärten Absolutismus hat allerdings gewisse gleichartige Grundgedanken der wirtschaftlichen Politik zu verwirklichen gesucht; aber die Mittel dieser Politik sind in Frankreich ungleich reicher und ungleich einheitlicher zur Geltung gebracht als in den vielen deutschen Staaten, die sich gegenseitig jeden Erfolg neideten und damit auch vereitelten.

Levasseurs Geschichte der arbeitenden Classen hat in ihrer ersten Bearbeitung noch zwei weitere Bände, welche die Zeit von der französischen Revolution bis in die Gegenwart behandeln; auch diese Theile will der Verfasser in kurzem in einer neuen Bearbeitung vorlegen und die wissenschaftliche Welt wird ihm dafür bestens zu Dank verpflichtet sein.

J.

Sociale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts. Aus Anlass der Weltausstellung Paris 1900 . . . Herausgegeben vom Specialcomité für Socialökonomie, Hygiene und öffentliches Hilfswesen. Wien-Leipzig, Franz Deuticke, 1900. I. Band Socialökonomie, II. Band Hygiene und öffentliches Hilfswesen. 57 Abhandlungen von zusammen 1026 S.

Was der Zweck dieses Buches ist, sagen die Herausgeber Philippovich und Max Gruber in ihrem Vorwort in trefflicher Weise. „Es will ein Rechenschaftsbericht sein, den wir uns selbst in der vollen Oeffentlichkeit der Weltausstellung erstatten über die staatliche und organische Wohlfahrtspflege in unserer Heimat. Es soll zeigen, was wir haben, und was uns fehlt.“ Sieht man dieses Inventar unseres socialpolitischen Besitzstandes durch, so erhält man allerdings den Eindruck, dass das, was wir haben, zu dem, was uns fehlt, in einem krassen Missverhältnisse steht; allein das ist weder Schuld der Herausgeber noch der Mitarbeiter. Wenn die vorliegende Publication auch nur das Eine bewirken würde, dass die Grösse unseres socialpolitischen Mancos allen, die dafür verantwortlich sind, zu klarem Bewusstsein käme, so könnte das schon als ein grosser Erfolg bezeichnet werden. Allein — was bedeuten Bücher in Oesterreich?!

Die Aufgabe, die sich das Werk gesetzt hat, hat es im grossen und ganzen soweit erfüllt, als dies der gegenwärtige Stand unserer Erkenntnis zuliess. Eine Reihe von hervorragenden Praktikern und Gelehrten hat durch zwanglos aneinander gereihte Specialartikel thatsächlich ein anschauliches, wenn auch gerade nicht lückenloses Bild von dem Stande der socialen Verwaltung um die Wende des Jahrhunderts geboten. Da es an einem solchen in der Literatur bisher gefehlt hat, mag eine Darstellung des hier Gebotenen nicht überflüssig erscheinen.

Das erste Heft behandelt die Arbeiterversicherung. Julius Kaan gibt eine knappe, aber durchaus treffende Darstellung der Arbeiter-Unfallversicherung (24 S.). Eingehendere Beachtung hätten wohl die Mängel des Unfallversicherungswesens in Oesterreich und die daran anknüpfenden Reformbestrebungen verdient. Wie viel, wie Wichtiges wäre da zu sagen gewesen!

Diese letztere Seite seines Gegenstandes hat Josef Mayer hinsichtlich der Arbeiter-Krankenversicherung (21 S.) ausführlicher behandelt. Wenig Aufmerksamkeit ist bisher dem geschenkt worden, was er (S. 29 f) von dem allmählich stattfindenden Uebergange vom Principe des ortsüblichen Tagelohnes zum Lohnclassensystem mittheilt.

Von demselben Autor rührt auch die Abhandlung über die Bergwerksbruderladen (29 S.) her. In derselben vermisst man indessen eine Darstellung, auf welche Weise die „Sanierung“ der passiven Bruderladen erfolgt ist, welche von den Mitteln, die das Gesetz in Aussicht nimmt, dabei thatsächlich angewendet worden sind.

Dem Arbeiterschutz ist das zweite Heft gewidmet. Franz Müller behandelt hier zunächst den gewerblichen Arbeiterschutz und den Arbeitsvertrag (86 S.). In einer Einleitung zu dieser kurzen, aber trefflichen Monographie des österreichischen gewerblichen Arbeitsrechtes gibt der Verfasser zunächst eine Skizze der historischen Entwickelung des Arbeiterschutzes in Oesterreich, wobei er nicht unterlässt, auf die Unzulänglichkeit des bisher Erreichten sowohl hinsichtlich des geschützten Personenkreises als auch hinsichtlich des Inhaltes des Arbeiterschutzes mit Nachdruck hinzuweisen. Allerdings wird man ihm schwerlich beipflichten können, wenn er die Ansicht ausspricht, der Ausschluss der landwirtschaftlichen Arbeiter, des Gesindes, der Heimarbeiter und der Taglöhner vom Arbeiterschutz sei durch den Umstand verhindert worden, dass das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung zahlreiche Exemtionen enthält. Das ist zwar eine rein formale, äusserliche, aber keine materielle Erklärung. In der Erörterung des Begriffes und Umfanges des Arbeiterschutzes werden insbesondere die Arbeitergruppen der Taglöhner und der Heimarbeiter und die Frage der Ausdehnung des Schutzes auf diese Kategorien ausführlich behandelt. Der Verfasser befürwortet zwar nicht die bedingungslose Ausdehnung des gewerblichen Arbeiterschutzes auf sämmtliche gewerbliche Taglöhner, wohl aber die Generalisierung der Krankenversicherungspflicht, der Altersbegrenzung und des Truckverbotes. Er acceptiert ferner die Forderung nach Evidenz-

haltung der in der Verlagsarbeit beschäftigten Heimarbeiter, nach stricter Durchführung des Arbeiterschutzes für die Sitzgesellen und nach obligatorischer Krankenversicherung für alle wirtschaftlich als Lohnarbeiter anzusehenden Personen. Zur Frage des Arbeiterschutzes der Heimarbeiter nimmt er nicht Stellung. — Auf die ausführliche, grossentheils streng juristische Darstellung des positiven Arbeiterschutzrechtes kann hier nicht des näheren eingegangen werden. Die Reichhaltigkeit des Inhaltes der in Rede stehenden Abhandlung mag aus den folgenden Ueberschriften entnommen werden: Materieller Theil. A. Sonderrechte. Vorschriften in Betreff des Arbeitsvertrages. 1. Das Wesen des Arbeitsvertrages. 2. Die besonderen Garantien des Arbeitsvertrages. B. Arbeitsordnung und Arbeiterausweise. C. Arbeiterschutz im engeren Sinne. 1. Arbeitsgelegenheit (Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung). 2. Arbeitslohn. 3. Arbeitszeit (Normalarbeitstag, Arbeitspausen, Nachtarbeit, Sonntagsruhe, Arbeit der Kinder, jugendliche Hilfsarbeiter, Frauenarbeit). 4. Sicherung der Gesundheit, der Gesittung und des Lebens der gewerblichen Hilfsarbeiter (Beschaffenheit der Arbeitsstätten, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Unfallverhütung, Invaliditäts- und Altersversicherung). D. Wohlfahrtseinrichtungen 1. auf culturellem Gebiete, 2. auf wirtschaftlichem Gebiete. Formeller Theil. A. Behördliche Organe des gewerblichen Arbeiterschutzes. 1. Gewerbebehörden. 2. Gewerbeinspection. 3. Gewerbegerichte und schiedsgerichtliche Einrichtungen. 4. Arbeitsstatistisches Amt und Arbeitsbeirath. B. Organe der dem gewerblichen Arbeiterschutze dienenden Fachvertretungen: 1. Staatlich organisierte Arbeitervertretungen. 2. Freiwillig organisierte Arbeitervertretungen. — Besonders beachtenswert sind die Ausführungen (S. 67) über die Nothwendigkeit einer eigenen staatlichen Behördenorganisation erster Instanz „einerlei, ob . . . durch Schaffung besonderer Gewerbe- und Arbeiterschutzämter oder durch Umgestaltungen der vorhandenen Gewerbebehörden im Wege von Angliederung specialisierender Fachabtheilungen"; ferner über die Nothwendigkeit eines weiteren Ausbaues des Gewerbeinspectorates, insbesondere durch Anstellung von Gewerbehygienikern und weiblichen Aufsichtsbeamten. Dagegen berührt die Verherrlichung der Institution der Arbeitsbücher, deren Missbräuche unerwähnt bleiben, sonderbar. Auch fehlen kräftige Worte über den Mangel an entsprechenden sanitären Vorschriften für die Arbeitsstellen, von Unfallverhütungsmaassregeln, über die Unzulänglichkeit der Normen, über die Arbeitszeit, insbesondere über deren Beschränkung auf den industriellen Grossbetrieb u. s. w. Einige der angeführten Ueberschriften, wie z. B. Alters- und Invaliditäts-, Arbeitslosenversicherung, Arbeitsvermittlung stellen zumeist nur pia desideria des Wirtschaftspolitikers dar.

Ergänzt wird die besprochene Abhandlung durch den kurzen Artikel Matajas über das Arbeitsstatistische Amt (8 S.).

Dagegen beansprucht die eingehende Abhandlung Zechners über den Bergarbeiterschutz (41 S.) eine selbständige Bedeutung, besonders, da, wie der Autor mit Recht hervorhebt, die Literatur über diese Seite des Arbeiterschutzes sehr dürftig ist. Zechner gibt vorerst einen kurzen Abriss über den Bergarbeiterschutz um die Mitte des 19. Jahrhunderts, um sich dann dem gegenwärtigen Stande des Bergarbeiterschutzes, richtiger dem Stande des Bergarbeiterschutzrechtes, zuzuwenden. Denn im wesentlichen wird hier nur eine Darstellung der gesetzlichen Normen ohne den Versuch einer socialpolitischen Würdigung derselben geboten. Auch über die thatsächliche Durchführung der Vorschriften erfährt man nichts. Hinsichtlich der Arbeitsbücher kennt Zechner, wie es scheint, ebenso wie Müller bloss die Licht-, nicht auch deren Schattenseiten für die Arbeiter. Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der Schiedsgerichte und Einigungsämter ein; doch wird der Leser über das gänzliche Versagen dieser Einrichtungen in den wichtigsten Fällen nicht unterrichtet. Ebensowenig über die argen Misstände bei vielen Bruderladen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation der Bergarbeiter werden zwar mitgetheilt, dagegen bleibt die sich aufdrängende Frage, ob und inwieweit diese Organisation verwirklicht worden ist, welches ihre Erfolge sind, unbeantwortet. Aehnliches wäre von den Abschnitten „Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Bergarbeiter", „Bergwerksinspection" zu sagen.

In dem dritten Hefte orientiert ein kurzer Artikel Breychas über die Gewerbeförderungsaction des k. k. Handelsministeriums (14 S.). Ob die Erfolge dieser Action von dem sehr verdienstvollen Verfasser nicht sehr überschätzt werden? Ein längerer Artikel von Wrabetz (54 S.) behandelt die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar hauptsächlich in historischer und statistischer Weise, ohne hinsichtlich der deutschen Genossenschaften allzuviel Neues zu bieten. Sehr ausführlich wird die Frage der Besteuerung erörtert. Die böhmischen und galizischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind von deren Verbänden zur Darstellung gebracht, die Entwickelung der Consumvereine von Knarek (14 S.).

Besonders interessant ist die das vierte Heft füllende Arbeit von Mayer über die öffentlichen Betriebe (135 S.) auf Grund eines umfangreichen, leider aber bei weitem nicht vollständigen, grossentheils noch nicht publicierten Materiales. Den grössten Raum nehmen in der Darstellung die Staatsbetriebe ein: Staatsbahnen, Staatsmontanwerke, Staats- und Fondsgüter, Tabaks- und Salzmonopol, Lagerhäuser, Münzamt, Staatsdruckerei, „Wiener Zeitung“ und Versatzamt. Es folgt eine Skizze über Landesunternehmungen sowie über die Betriebe der Städte Wien und Prag.

Aus den Mittheilungen über den Staatseisenbahnbetrieb sei hervorgehoben, dass jährlich etwa 13 Millionen Kronen für Wohlfahrtseinrichtungen (einschliesslich Versicherung) ausgegeben werden, d. h. mehr als $^1/_8$ der reinen Personalauslagen. Allerdings ist dieses auffallende Verhältnis nur zum Theile auf die Höhe der fraglichen Leistungen zurückzuführen, zum anderen Theile aber wohl auch auf die niedrigen regulären Bezüge der angestellten Arbeiter. Sind doch von jenen 6·6 Millionen Gulden allein etwa 1·3 Millionen Gulden Remunerationen und Ersparnisprämien, die richtigerweise wohl zumeist als eine andere Form der Entlohnung anzusehen sind. Leider lässt sich auch aus der vorliegenden Publication kein Einblick in die Lohnverhältnisse der bei den Staatsbahnen Bediensteten gewinnen. Von den 88.200 Angestellten sind 42.346, also fast die Hälfte, Taglöhner, für welche nicht einmal Lohnsätze angegeben sind (es wird nur mitgetheilt, dass sie zumeist bloss für 6 Wochentage entlohnt werden); 26.533 Diener und Wächter beziehen „Gehalte“ zwischen 288 und 800 Gulden mit Quartiergeldern zwischen 60 und 300 Gulden! Wie entsetzlich lange die normale Arbeitszeit des Eisenbahnpersonales ist, ersieht man auch wieder aus dieser Publication: für das Stationspersonale 12—16 Stunden, beim Schichtwechsel bis zu 18 Stunden (in praxi aber auch bis 24 Stunden), für Streckenwärter eventuell auch 16 Stunden mit 8 Stunden Ruhepause. Im Zugsdienste darf „im regelmässigen Verkehre“ eine ununterbrochene Verwendung von mehr als 14 Stunden nicht stattfinden. „Diensttouren von 18 Stunden sind für dieses Personale nur (!) bei Localpersonenzügen und Güterzügen gestattet.“ Abgesehen vom Zugspersonale dürfen die Bediensteten „höchstens 7 Nächte hintereinander theilweise beschäftigt werden“. Der Verfasser scheint allerdings diese Festsetzungen hinsichtlich der Maximaldienstdauer für durchaus entsprechend zu halten, da er sie als Einrichtungen bezeichnet, „welche zur Erhöhung der Verkehrssichereit getroffen werden!“

Auch für die in den staatlichen Bergbaubetrieben beschäftigten Arbeiter sind leider nicht die effectiven Löhne, sondern blosse Lohndurchschnitte mitgetheilt. Mit Angaben, wie „durchschnittlicher Verdienst pro Mann und Schicht von 65·6 bis 178·8 Kreuzer“, ist natürlich nichts anzufangen. In den Staats- und Fondsforsten sind über 18.000 Arbeiter beschäftigt; nur für 2400 bestehen Dienstordnungen, Kranken- und Altersversorgung. Die weitaus grösste Zahl aller staatlichen Forstarbeiter geniesst weder eine Kranken- und Unfall-, noch eine Alters- oder Invaliditätsversicherung. Wie weit gerade der Staat als Arbeitgeber davon entfernt ist, auch nur mässige Ansprüche an Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung zu erfüllen, ersieht man aus dieser Monographie deutlich. Die Communalbetriebe in Oesterreich harren noch immer einer eingehenden Darstellung. Die vorliegende Studie behandelt nur Wien und Prag.

Auf 40 Seiten sucht Schullern-Schrattenhofen die socialen Beziehungen der österreichischen Landwirtschaft zu skizzieren. Nach einer Betrachtung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Oesterreichs nach ihrer Zahl und ihrer wirtschaftlichen

und socialen Structur, ferner des productiven Bodens nach seiner Verwertung und seinem Ertrage wendet sich der Verfasser den Preisen der wichtigsten Bedarfsartikel, der landwirtschaftlichen Industrien und schliesslich den gesetzgeberischen Maassregeln zur Förderung der Landwirtschaft zu. Die Darstellung ist überall sehr vorsichtig und gewissenhaft, so dass die Lücken und Mängel unserer Erkenntnis auf diesem Gebiete klar hervortreten.

Ueber die landwirtschaftlichen Credite in ihrer gemeinnützigen Ausgestaltung berichtet Hattingberg (62 S.). Da aber dieser Artikel wesentlich denselben Inhalt hat wie die im Bande dieser Zeitschrift angezeigte Arbeit „Die gemeinwirtschaftlichen Credite der österreichischen Landwirte" desselben Verfassers, so erübrigt eine Besprechung desselben.

Ganz kurz und dürftig ist eine Frage behandelt, die zu den wichtigsten Aufgaben der österreichischen Agrarpolitik gehört; es sind das die „agrarischen Operationen" (Becker, 10 S.), d. h. die Zusammenlegung der Grundstücke und die Theilung der agrarischen Gemeinschaften. Es wäre sicherlich sehr am Platze gewesen, etwas mehr über diesen hochwichtigen Gegenstand zu sagen, insbesondere auch zu zeigen, wie verschwindend wenig das ist, was auf diesem Gebiete in Oesterreich bisher geleistet worden. Erstaunlich ist, was der Verfasser über die Erfolge der Commassation, Gemeinheitstheilung und Entwässerung in der Gemeinde Lassee mittheilt. Der Bodenwert ist infolge dieser Operation in der Gemeinde um mehr als 1,121.760 *K* oder 45·3 Proc. des bisherigen Wertes gestiegen, während die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Entwässerung nur 164.000 *K* ausmachten. Einer Ertragssteigerung von 13·4 *K* per *ha* stehen Kosten von 39·1 *K* per *ha* gegenüber, so dass die Auslagen durch den Mehrertrag schon dreier Jahre hereingebracht werden! Trotz solcher ausserordentlicher wirtschaftlicher Erfolge im einzelnen haben diese Operationen doch in Oesterreich bisher nicht festen Fuss zu fassen vermocht; nach fast 2 Jahrzehnten der Geltung der betreffenden Reichsgesetze erst ein ganz verschwindender Bruchtheil der agrarischen Gemeinschaften reguliert oder getheilt, der nothwendigen Zusammenlegungen durchgeführt worden. Es ist klar, dass daran nur entweder mangelnde Bildung und Wirtschaftlichkeit der ländlichen Bevölkerung oder Unzweckmässigkeit der gesetzlichen Bestimmungen schuld sein kann. Leider wirken in Oesterreich beide Factoren in hohem Grade zusammen und hindern so einen der nothwendigsten Fortschritte der Landwirtschaft.

Es folgt ein Artikel über die Organisation des gemeinsamen Bezuges und Absatzes in Oesterreich von dem für diese Organisation sehr verdienten St. Richter (24 S.). Er behandelt allerdings nur denjenigen Theil des Problems, der sich auf die Landwirtschaft bezieht. Was zunächst den gemeinsamen Ankauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel anlangt, so wurde derselbe zunächst durch landwirtschaftliche Vereine, Landwirtschaftsgesellschaften, Landesculturräthe u. dgl., dann durch selbständige Ankaufsgenossenschaften versucht, ohne dass diese Formen sich jedoch sonderlich bewährt hätten. Erst die unmittelbare Verbindung des Bezugsgeschäftes mit den Raiffeisencassen hat sich als rationell erwiesen. Die österreichischen Erfahrungen scheinen in der That, wenigstens bisher, hinsichtlich der in Deutschland sehr controversen Frage für die Vereinigung der verschiedenen Genossenschaftszwecke in einer Organisation zu sprechen. In Böhmen und Mähren ist dieses Princip auch praktisch verwirklicht worden, während in Niederösterreich die Raiffeisencassenvereine sich auf die Gewährung von Personalcredit beschränken und eigene Genossenschaften den gemeinsamen Bezug und Absatz vermitteln. Die weiteren Ausführungen Richters suchen die Vorzüge der erstgenannten Organisationsform zu erweisen. Er rühmt an ihr die einfachere Geschäftsgebarung, die leichtere Uebersicht, die jederzeitige Verfügung über die nöthigen Barmittel, die Vermeidung jeder Verlustgefahr infolge der Solidarhaftung, die Ermöglichung wohlfeilen Credites infolge des Ertrages, den das Bezugsgeschäft für die Raiffeisencassa abwirft, die rasche Ausbreitung des Bezugsgeschäftes durch Verwertung der schon vorhandenen Genossenschaftsorganisation, die Vermeidung der Kräftezersplitterung u. s. f. Ueber die praktischen Erfolge des genossenschaftlichen Warenbezuges weiss uns der Verfasser nur für Böhmen

ziffermässig zu berichten. Hier kann man einen staunenswerten Aufschwung in wenigen Jahren beobachten. Im Jahre 1897 wurden erst 1100 *q* Ware für 3000 Gulden durch den Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens bezogen, im Jahre 1899 bereits über 360.000 *q* (ausserdem 87 Maschinen und Geräthe, 8072 Sensen u. s. w.) für mehr als 703.000 Gulden! Leider bringt der Verfasser für die anderen Kronländer keine ziffermässigen Daten bei.

Die Behandlung der Frage des gemeinsamen Absatzes landwirtschaftlicher Producte, insbesondere der genossenschaftlichen Lagerhäuser, ist äusserst dürftig und ungenügend. Insbesondere erhält man weder einen Einblick in die Organisation, die technische Beschaffenheit, die Geschäftsthätigkeit der in Oesterreich bestehenden genossenschaftlichen Lagerhäuser, noch auch erfährt man, welchen Umfang diese Genossenschaftsbewegung bisher bei uns erreicht hat, ob und welche Erfolge mit ihr erzielt worden sind.

Das sechste Heft ist dem Sparcassenwesen gewidmet. Nach einer kurzen, allgemein orientierenden Einleitung von Wacek (6 S.) geben Nava (6 S.) eine Darstellung der österreichischen Privatsparcassen, Hattingberg der Hypothekardarlehen der Sparcassen (7 S.), Wacek, der Postsparcasse (55 S.). Nava beschränkt sich darauf, die Ziffern der amtlichen Statistik abzudrucken. Wacek bespricht zunächst die Geschäftsagenden und die Organisation der Postsparcassa, worauf eine eingehende Schilderung einerseits des Sparverkehrs, anderseits des Checkverkehrs, des Clearingverkehrs und des Staatspapiergeschäftes der Postsparcassa folgt. Den Schluss des Heftes bilden tabellarische Uebersichten über die Entwickelung des Sparcassawesens in Oesterreich.

Das letzte (siebente) Heft des ersten Bandes bringt zwei sehr wertvolle Beiträge zur Wohnungsfrage. Philippovich behandelt zunächst (20 S.) die Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten, insbesondere in Wien. Scheu zeigt die gegenwärtig herrschenden Misstände im Wohnungswesen an der Hand der Statistik: die Zahl der Gebäude wächst in vielen grossen Städten langsamer als die Einwohnerzahl, die Besetzung der Häuser wird infolgedessen immer dichter; Dachboden und Keller werden immer mehr zu Wohnungen adaptiert u. s. w. Das grösste Uebel aber ist die Ueberfüllung der Wohnräume. Verfasser macht einen interessanten Versuch, die Zahl der überfüllten Wohnungen Wiens zu berechnen. Das Ergebnis, wonach etwa 120.000 Personen oder fast 9 Proc. der Gesammtbevölkerung in überfüllten Wohnungen lebt — im X. Bezirk sogar 18·5 Proc. — bezeichnet der Verfasser selbst als niederschmetternd. Er zeigt auch den engen Zusammenhang zwischen Sterblichkeit und Ueberfüllung. In einem zweiten Abschnitte beleuchtet Philippovich die Bewegung des Bodenwertes und der Mietzinse in Wien, um sich sodann den Reformbestrebungen zuzuwenden. Zum erstenmale erfährt man hier etwas Näheres über die praktische Wirkung des Gesetzes über Arbeiterwohnungen. Philippovich bezeichnet dessen Erfolge als „recht bescheidene und zudem noch höchst zweifelhafte“. Auch was sonst zur Besserung der Wohnungsverhältnisse geschehen ist, „liefert ein äusserst unbefriedigendes Ergebnis. Es ist ein kaum noch in Angriff genommenes Gebiet der socialen Verwaltung.“ Was in dieser Hinsicht bisher geschaffen worden ist, kann kaum als ein Anfang angesehen werden. Die Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen in Wien, einzelne Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben ein paar Arbeiterwohnhäuser errichtet. „Baugenossenschaften für Arbeiter und überhaupt Familien mit kleinerem Einkommen . . . sind in Oesterreich kaum bekannt.“ Gemeinnützige oder Actienunternehmungen für Wohnungserrichtung bestehen gar keine! Ausserdem wären nur noch die Gesellschaft zum Baue von Arbeiterwohnungen in Prag, der Verein zur Erbauung von Familienhäusern für k. k. Beamte in Wien, der Verein zur Herstellung von Arbeiterwohnungen in Laibach und die Allgemeine Sparcassa in Linz zu nennen. —

Der zweite Band — Hygiene und öffentliches Hilfswesen — enthält 37 Abhandlungen, welche theils medicinische und hygienische Fragen, theils Fragen der Humanitätspflege betreffen.

Auf den Inhalt auch dieses Bandes einzugehen, fehlt es hier an Raum. Wir müssen uns deshalb mit einigen kurzen Andeutungen begnügen. Im 1. Hefte wird die Organisation des Sanitätsdienstes sowohl im allgemeinen als auch in den einzelnen Verwaltungszweigen dargestellt (Artikel von Kusý v. Dúbrav, Koller, Celebrini, Hofmokel, Gauster, Tinus, Sperk). Es folgen im 2. Hefte 3 Abhandlungen über das Sanitätspersonale (Daimer, Netolitzky, Adler). Krankenanstalten (Illing), Irrenanstalten (Tilkowsky), Gebäranstalten (Schauta), Findel- und Ammenanstalten (Unger), Blindeninstitute (Reuss) und Taubstummenanstalten (Urbantschitsch) bilden den Gegenstand des 3. Heftes, die eigentlichen Humanitätsanstalten (Artikel von Loew, Charas, Mischler, Knarek, Unger, Monti. Wagner Ritter v. Jauregg) sowie der Alkoholismus (Daum) den Gegenstand des 4. Heftes. Das 5. Heft betrifft Fragen der Therapie (Daimer, Paul, Paltauf), der Sterblichkeit und des Leichenwesens (Daimer). Gruber behandelt im 6. Hefte die städtische Wasserversorgung und Reinigung sowie die Verhütung der Verunreinigung der Gewässer. Den Schluss bilden Aufsätze über Schulhygiene (Grassberger, Netolitzky), Lebensmittelpolizei (Gruber), Marktordnungen (Kainz) und Veterinärpflege (Sperk).

Schon die vorstehende Skizze dürfte erkennen lassen, wie vielseitig und reichhaltig die in Rede stehende Publication ist. Sicherlich werden alle Leser — und möge es deren recht viele geben — dem Herausgeber mannigfache Belehrung und Anregung zu danken haben. Schiff.

J. Goldstein, Bevölkerungsprobleme und Berufsgliederung in Frankreich. Berlin 1900. J. Guttentag, VI und 223.

Unter Verwertung einer ausserordentlich umfangreichen Literatur bearbeitet der Verfasser hier eine Frage, die wie kaum eine andere seit Jahrzehnten die öffentliche Meinung Frankreichs in Athem hält und seine Politiker wie seine Gelehrten, Nationalökonomen, Statistiker, Aerzte in immer steigendem Grade beschäftigt: den Bevölkerungsstillstand, die Gefahr einer Entvölkerung Frankreichs. Die Thatsachen, welche in so besorgtem Tone, ja oft geradezu im Tone der Verzweiflung discutiert werden, sind ja bekannt genug. Während die anderen Grosstaaten Europas — England, Deutschland, Oesterreich u. s. w. — sich einer constanten raschen Bevölkerungszunahme erfreuen, ist das Zuwachsprocent in Frankreich seit dem Zwanzigerjahre des 19. Jahrhunderts in starker Abnahme begriffen und ist gegenwärtig schon so niedrig (0·14 Proc. im jährlichen Durchschnitte gegen 0·60 zu Anfang des vorigen Jahrhunderts), dass von einer völligen Stagnation der Bevölkerung gesprochen werden muss; und nichts deutet darauf hin, dass heute schon der Tiefpunkt erreicht ist. Diese Erscheinung ist umso bedenklicher, als selbst dieser geringe Bevölkerungszuwachs nicht vorhanden wäre, würde nicht eine starke Einwanderung von auswärts stattfinden, während gleichzeitig die Auswanderung aus Frankreich minimal ist. Die unmittelbare Ursache dieser Erscheinung, die gegenwärtig von ganz Frankreich als eine ernste nationale, politische und ökonomische Gefahr angesehen wird, liegt weder in einer geringeren Heiratsfrequenz noch in einer grösseren Sterblichkeit; sondern es muss die niedrige, rapid abnehmende Geburtenfrequenz dafür verantwortlich gemacht werden.

Welches aber die Ursache dieser letzteren Thatsache ist, darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Verfasser sucht die Ansicht, als ob daran der Zug nach der Stadt, die Entwickelung der Grosstädte, die Verringerung der landwirtschaftlichen Bevölkerung schuld sei, zu widerlegen. Sowohl in England als in Deutschland und Belgien sei die Grosstadtentwickelung viel stärker und rascher vor sich gegangen als in Frankreich, ja dieses Land sei im Gegentheil in dieser Hinsicht stark zurückgeblieben. Auch weist er darauf hin, dass eine detaillierte Untersuchung der Bevölkerungsergebnisse zeige, dass, je grösser der Antheil der landwirtschaftlichen Bevölkerung eines Departements an dessen Gesammtbevölkerung sei, umso geringfügiger der Bevölkerungszuwachs werde. Allerdings ist damit allein nicht so viel bewiesen, als der Verfasser meint, da die Bevölkerungsbewegung sowohl von Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit als auch von den Wanderungen abhängt, die geringere Bevölkerungszunahme in den starken landwirt-

schaftlichen Gebieten also ebensowohl von dem kleineren Geburtenüberschuss als von der starken Abwanderung in die Städte herrühren kann.

Nachdem der Verfasser in einem zweiten Capitel, von seinem eigentlichen Gegenstande abschweifend, zu zeigen gesucht hat, welch schädliche Folgen die agrarischen Schutzzölle in Frankreich für die Landwirtschaft gehabt haben — der Fleisch- und Brotconsum der Bevölkerung sei dadurch vermindert, der rationelle Uebergang vom Getreidebau zur intensiven Viehzucht verhindert worden, der agrarische Hochschutz habe den Fortschritt der Landwirtschaft verlangsamt, den Consum der arbeitenden Classen beschränkt —, wendet er sich im dritten Capitel wieder der Frage nach den Ursachen der geringen Kinderzahl zu. Die gerade in neuester Zeit wieder stark vertretene Ansicht, das gleiche Erbrecht des code civil und der darin statuierte Theilungszwang veranlasse die Bauern, für möglichst geringe Nachkommenschaft zu sorgen,[1]) wird nur kurz und oberflächlich abgethan. Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt vielmehr in dem Nachweis, dass, abgesehen von den statistisch nicht ausschlaggebenden oberen Classen, vor allem die zahlreichen wohlhabenden, durch die Agrarzölle geschützten und begünstigten grösseren Bauern die Kinderzahl möglichst einschränken, und dass bereits eine starke absolute Abnahme der französischen Bevölkerung stattfände, würden dem nicht die industriellen und landwirtschaftlichen Arbeiter sowie die armen bretonischen Bauern durch eine stärkere Geburtenfrequenz entgegenwirken. Verfasser thut zunächst dar, wie langsam die industrielle Entwickelung Frankreichs ist im Vergleiche zu England und Deutschland. Ferner ist die Abnahme der Geburtenfrequenz in denjenigen Departements am intensivsten gewesen, die den stärksten agricolen, den schwächsten industriellen Charakter haben. In ganz Frankreich (46 Proc. landwirtschaftliche Bevölkerung) hat die Zahl der Geburten pro 1000 Personen von 32 auf 23, also um 28 Proc. abgenommen, dagegen z. B. im Departement Gers (72 Proc. landwirtschaftliche Bevölkerung) von 30 auf 15 oder um 50 Proc.! Ebenso sei die Geburtenfrequenz grösser, je zahlreicher das ländliche Proletariat ist, schwächer, je zahlreicher die selbständigen Eigenthümer sind, und es wirke die Wohlhabenheit vermindernd auf die Geburtenfrequenz ein. Fast unglaublich klingt, was für eines der wohlhabendsten Departements festgestellt ist (S. 127 ff.): in 19 Gemeinden kommen dort auf 1000 Einwohner jährlich nur 12 Geburten, in einigen sogar nur 8—10 (gegen 24 in ganz Frankreich); in 348 von 366 Gemeinden dieses Departements ist die Zahl der Todesfälle grösser als die der Geburten — in 22 Gemeinden sogar doppelt so gross! In zwei Gemeinden sterben alljährlich dreimal soviel Menschen als geboren werden! Dagegen tragen die gänzlich verarmten mittellosen Bauern der Bretagne zur Bevölkerungsvermehrung bei, ferner die Departements Nord und Pas-de-Calais. Die beiden zuletzt genannten Industriecentren stellten 1886—1890 über 50 Proc. zu der gesammten natürlichen Volksvermehrung Frankreichs, und während die Bevölkerung Frankreichs 1891—1895 sich um 1400 Seelen verminderte, vermehrte sich die Einwohnerzahl der beiden Departements um 103.000, wovon 66.000 auf städtische Communen entfielen! Goldstein gelangt so zum Resultat: „Die Departements mit stark entwickelter Grossindustrie haben eine beträchtlich höhere Geburtenfrequenz aufzuweisen als der Durchschnitt für das ganze Land," eine These, deren Richtigkeit schwerlich zu bezweifeln sein dürfte.

Der Verfasser kritisiert nunmehr die verschiedenen Vorschläge, die zur Behebung der geringen Geburtenzahl gemacht worden sind, bespricht einige nur in losem Zusammenhange mit seinem Thema stehende Gegenstände, erörtert die schlechte Lage der französischen industriellen Arbeiterschaft und die Wirkungslosigkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung, während gleichzeitig die ökonomische Situation des Bauernstandes bedeutend verbessert wurde. So widerspreche die auf Erhaltung überkommener Formen gerichtete Wirtschafts- und Socialpolitik Frankreichs der der Modernisierung zustrebenden Productionsweise; die Folge sei der Bevölkerungsstillstand (S. 200). Als einzigen Ausweg bezeichnet

[1]) Siehe das kürzlich erschienene Buch Brandt: Droit e coutumes des populations rurales de la France en matière successorale.

Goldstein die Begünstigung der Entwickelung der Grossindustrie durch gleichzeitige Vornahme umfangreicher und durchgreifender Reformen auf den Gebieten des Arbeiterschutzes, der socialen Hygiene, der Verkehrs-, Zoll-, Handels- und Finanzpolitik.

Wir haben vorstehend den Gedankengang und die hauptsächlichsten Argumente, die der Verfasser beibringt, skizziert. Es ist sicherlich verdienstvoll, klargestellt zu haben, welche sociale Schichten es in erster Linie sind, auf deren Verhalten der Bevölkerungsstillstand zurückzuführen ist. Eine zureichende Erklärung des Phänomens selbst ist indessen damit gewiss nicht gegeben. Ebenso mag es zweifelhaft erscheinen, wenn auch die Möglichkeit zugegeben werden mag, ob die intensivere Industrialisierung Frankreichs das Uebel beseitigen würde. Wenn wirklich die Furcht vor Kinderreichthum mit steigender Wohlhabenheit sich verstärkt — wird sie nicht vielleicht auch den Industriearbeiter ergreifen, sobald sein standard of life sich durch socialpolitische Maassregeln stark hebt? So vermag auch das vorliegende Buch, obwohl es manches zur Klärung des Problems beiträgt, die Fragen und Zweifel nicht zu lösen, um welche sich seit Jahren die bedeutendsten Köpfe der Franzosen bemühen. S.

Emile Vandervelde, La propriété foncière en Belgique, Paris, librairie C. Reinwald, Scheicher frères editeurs, 1900. 327 Seiten.

Die „Agrarfrage" hat in den letzten Jahren die Köpfe und die Federn der socialistischen Schriftsteller vielfach intensiv beschäftigt — man denke nur an die bekannten Arbeiten von Kautski, David, Hertz u. s. w. Eine der merkwürdigsten einschlägigen Untersuchungen ist das vorliegende Buch. Schon deshalb, weil es für die (auch von Vandervelde verfochtene) socialistische These von der Concentrationsbewegung im Grundbesitz unanfechtbar Beweise beibringen will, und zwar aus einem Materiale, das in Wahrheit strikte das Gegentheil davon beweist. Dann aber auch, weil das Buch zum Theile die Resultate eigener directer Beobachtungen von Thatsachen bringt und die Kenntnis der letzteren dem Leser so vermittelt, dass dieser selbst die Conclusionen, die der Verfasser aus ihnen zieht, zu überprüfen vermag.

Weitaus am interessantesten ist denn auch der erste Theil des Buches, Monographien über die Grundbesitzverhältnisse dreier Gemeinden der Provinz Brabant enthaltend, und zwar auf Grund persönlicher Beobachtungen des Verfassers. Aus ihm lernt man die höchst merkwürdige Umwälzung kennen, welche sich in den ländlichen Verhältnissen der ganzen Provinz oder doch eines grossen Theiles derselben infolge des fast beispiellosen Wachsthumes der Stadt Brüssel und unter dem Einflusse einer Reihe anderer wirtschaftlicher Factoren vollzogen hat.

Der Ort la Hulpe, den uns der Verfasser als typisches Beispiel vorführt, ist 18 *km* von Brüssel entfernt. Im Jahre 1834 bestand er nur aus 255 Häusern und 1250 Einwohnern, die fast alle an Ort nnd Stelle als Bauern, Taglöhner oder gewerbliche Hilfsarbeiter beschäftigt waren und ein höchst kümmerliches Dasein fristeten. Seither hat sich die Bevölkerung mehr als verdoppelt — sie ist auf 2581 im Jahre 1898 gestiegen. Der grösste Theil dieser Bevölkerung besteht aber aus Bauarbeitern, die täglich mit der Eisenbahn nach Brüssel zur Arbeit fahren und abends wieder in das Dorf zurückkehren, so dass dieses gleichsam nur die Schlafstelle für die Bauplätze der Hauptstadt darstellt. Das Dorf hat gleichzeitig seinen Habitus vollständig verändert. Die kleinen niedrigen Holzhütten haben gut gebauten steinernen Häusern Platz gemacht, ein grosser Theil des früheren Waldlandes ist urbar gemacht. Das Gemeindegut ist verschwunden, die Anzahl der Grundbesitzbögen (cotes foncières) ist von 255 auf 529 gestiegen, so dass nach wie vor auf je 6 Bewohner ein im Besitze eines Ortsinsassen befindlicher Grundbesitzbogen kommt und es nur wenige Familien dort gibt, die kein Stückchen Boden ihr Eigen nennen. Zugenommen aber hat lediglich der Parcellenbesitz von weniger als 2 *ha* (von 215 Fällen mit 100 *ha* auf 488 Fälle mit 174 *ha*), während die grösseren Besitzungen an Zahl abgenommen haben (von 45 Fällen mit 1.419 *ha* auf 39 Fälle mit 1.315 *ha*). Noch stärker als im Grundeigenthum sind die Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben gewesen: die Betriebe von 1 *ha* und weniger haben sich vom Jahre 1846 bis 1895 von 156 auf 401 vermehrt, die Betriebe zwischen 1 und

10 *ha* haben sich gleichzeitig vermindert (140 — 106), während die Anzahl der Betriebe mit mehr als 10 *ha* unverändert geblieben ist. Die Bodencultur ist stark zurückgegangen. Den 254 industriellen Arbeitern, die in la Hulpe wohnen, stehen eben nur 79 Landarbeiter gegenüber. Von den 220 männlichen Industriearbeitern sind wenigstens 125, die täglich nach Brüssel zur Arbeit fahren. Ursachen für diese tägliche Wanderbewegung sind: das Baufieber in der Hauptstadt, der Niedergang der Hausweberei auf dem Lande, die Verdrängung der einheimischen Arbeiter in la Hulpe durch schlechter entlohnte flämische Arbeiter mit niedriger Lebenshaltung, die Reduction der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte theils infolge der agrarischen Krise, theils infolge der Verdrängung des Handdrusches durch den Maschinendrusch. Die Bestellung der kleinen Aecker und Gärten bleibt unter diesen Umständen Sache der im Orte zurückbleibenden Frauen und Kinder, und sie erfolgt immer ausschliesslicher für die eigene Consumtion der Arbeiterfamilie. So hat die Landwirtschaft, welche früher in erster Linie Tauschwerte producierte, sich in steigendem Maasse in die Erzeugung bloss von Gebrauchswerten umgewandelt. Verursacht ist dieser Umwälzungsprocess vor allem durch den ungeheuren Einfluss der plötzlichen Menschenanhäufung in Brüssel, ermöglicht wurde sie durch die beispiellos niedrigen Eisenbahntarife. Nirgends in Europa werden Arbeiter so billig befördert, wie in Belgien. Eine Arbeiterwochenkarte, zu 12 Fahrten berechtigend, kostet weniger als ein gewöhnliches Retourbillet; für 2 Fr. 25 Cs. kann der belgische Arbeiter eine Woche lang täglich eine Strecke von 50 *km* hin- und zurückfahren. Es wurden denn auch im Jahre 1898 über $3^1/_4$ Millionen Wochenbillets allein auf den Staatsbahnen gelöst, d. h. über 100.000 Arbeiter (etwa ein $^1/_6$ der ganzen industriellen Arbeiterschaft) fahren Tag für Tag mit der Bahn vom Lande in die Stadt zur Arbeit!

Diese Verbindung städtischer Arbeit mit ländlichem Wohnen hat für die Arbeiter gewiss manche grosse hygienische und wirtschaftliche Vortheile; das für andere Industriestädte so schwierige Wohnungsproblem ist hier grossentheils schon gelöst oder vielmehr, es ist überhaupt nicht in diesem Umfange entstanden. Anderseits werden aber die höheren Löhne in der Stadt bei gleichzeitigen niedrigen Mietzinsen durch eine ausserordentliche Ermüdung der Arbeiter erkauft; muss doch ein Theil dieser Arbeiter täglich über 70 *km* mit der Eisenbahn und überdies die Wege von und zu der Wohnung, zum und vom Arbeitsplatz zurücklegen! Auch hat es nachtheilige Folgen für den Haushalt und für die Kindererziehung, dass nunmehr die Bodenbestellung ganz auf den Schultern der Frau ruht.

Neben diesen zahlreichen Zwergbesitzungen der industriellen Arbeiter gibt es in den fraglichen Theilen Belgiens nur einige wenige sehr grosse herrschaftliche Güter, die aber, wie der Verfasser angibt, so gut wie keine Rente abwerfen.

Wir haben durch diesen ersten Theil des Buches von Vandervelde eine eigenartige und interessante ökonomische Entwicklung kennen gelernt. Zu bedauern ist nur einerseits, dass nicht gezeigt ist, in welchem Umfange die für einzelne einander benachbarten Gemeinden geschilderten Verhältnisse als typische anzusehen sind, anderseits, dass ähnliche locale Monographien nicht auch für einzelne Gemeinden der anderen Provinzen geboten werden.

Diesem Mangel wird auch dadurch nicht abgeholfen, dass Vandervelde in dem zweiten Theile seines Buches (Monographies régionales) einen Ueberblick über die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse der einzelnen Provinzen zu geben sucht. Dieser Theil ist bereits viel mehr Bedenken ausgesetzt, als der erste. Die ganze Untersuchung besteht im wesentlichen aus einem Vergleiche der cotes foncières zur Zeit der Katastrierung (grossentheils 1834, zum Theile 1845) mit der Gegenwart (1898). Ein solcher Vergleich ist jedoch deshalb nur von sehr problematischem Werte, weil — ähnlich wie unsere Grundbesitzbögen — eine cote foncière den Besitz einer Person nur in einer einzigen Gemeinde umfasst. Für denselben Grundbesitzer sind daher so viele cotes foncières ausgefertigt, als es Gemeinden gibt, in denen er begütert ist. Aus den cotes foncières kann daher die Grundbesitzvertheilung nicht richtig erkannt werden; weder stimmt die Zahl der Grundbesitzbögen mit der Zahl der Grundbesitzer überein, noch auch

kann aus der Grössengliederung der cotes foncières auf die Grössengliederung des Besitzes geschlossen werden. Der Verfasser selbst führt Beispiele an, in welchen einem einzigen Grundbesitz 50 und mehr Bögen entsprechen! Die Darstellung der Grundbesitzverhältnisse nach Provinzen ist weiters auch deshalb unvollständig, weil zumeist nur die cotes von mehr als 100 *ha* und deren Zu- oder Abnahme ausführlicher behandelt sind. Trotz dieser Vorbehalte darf man aber sagen, dass der Verfasser ein recht anschauliches Bild von den ungeheuren localen Verschiedenheiten giebt, welche die einzelnen Provinzen Belgiens hinsichtlich der Agrarverhältnisse aufweisen. Auch weiss er viel Interessantes über die Entstehungsgeschichte einzelner Grossgrundbesitzungen mitzutheilen. In welch unglaublicher Weise z. B. in Brabant König Wilhelm zu Beginn der Zwanzigerjahre sich in den Besitz der Staatsgüter gesetzt hat — falls die vom Verfasser gegebene Darstellung richtig ist —, das muss man im Werke selbst Seite 163 ff. nachlesen.

In dem dritten Theile „Der Grundbesitz in Belgien 1834—1899“ zieht der Verfasser seine Conclusionen: der Capitalismus erobere immer mehr die Landwirtschaft, es finde eine zunehmende Concentration des Grundbesitzes statt. Richtig ist es, dass die Verpachtung des Bodens in Belgien immer noch Fortschritte macht: im Jahre 1880 waren nur noch 35·9 Proc. des Ackerlandes von den Eigenthümern selbst bewirtschaftet, im Jahre 1895 sogar nur noch 31·1 Proc. Während nur 231.319 Landwirte ausschliesslich oder zum grösseren Theile eigenen Boden bebauen, beruht die Wirtschaft von 598.306 Landwirten ganz oder überwiegend auf Pachtung.

Dagegen ist der Beweis für eine allgemeine wachsende Concentration weder hinsichtlich des Landwirtschaftsbetriebes noch hinsichtlich des landwirtschaftlichen Grundbesitzes erbracht. Vielmehr geht aus den vom Verfasser angeführten Zahlen folgendes hervor: 1846—1866 hat sich die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe in sämmtlichen Grössenclassen stark vermehrt; 1866—1880 sind die Zwergbetriebe (0—2 *ha*) um fast 30 Proc. an Zahl gewachsen, in allen grösseren Betriebsclassen ist die Zahl absolut — und umso mehr relativ — gesunken; 1880—1895 endlich zeigt sich zwar für die Zwergbetriebe eine Verminderung, die der Verfasser aber selbst als nur scheinbar bezeichnet, während die Mittelbetriebe um 6 Proc., die Grossbetriebe um 4 Proc. zahlreicher geworden sind. Im Jahre 1846 waren 70 Proc. aller Landwirtschaftsbetriebe unter 2 *ha* gross, 22 Proc. hatten eine Ausdehnung von 2—10 *ha*, 7 Proc. eine solche von 10—50 *ha* und 0·8 Proc. waren Grossbetriebe über 50 *ha*; bis zum Jahre 1895 dagegen ist der Antheil der Zwergbetriebe (unter 2 *ha*) von 70 auf 76 Proc. gestiegen, während die Quote bei allen grösseren Betrieben gesunken ist, und zwar bei den Betrieben zwischen 2 und 10 *ha* von 22 auf 18 Proc. (um etwa $^1/_5$), bei den mittleren Betrieben (10—50 *ha*) von 7 auf 5 Proc. (um mehr als $^1/_4$), bei den Grossbetrieben sogar von 0·8 auf 0·4 Proc., daher um die Hälfte! Es gehört ein hoher Grad von parteipolitischer Voreingenommenheit dazu, angesichts solcher Zahlen, — die allerdings in dem Buche klugerweise nicht in dieser Art gruppiert sind, — von einer Concentration der Landwirtschaft in Belgien, von einer „Eroberung der Landwirtschaft durch den Capitalismus zu sprechen!

Auch der Versuch des Autors, eine Zunahme des Grossbesitzes zu beweisen, ist total missglückt. Selbst wenn wir dem Verfasser auf das, wie wir wissen, sehr zweifelhafte Gebiet der Vergleichung der Grundbesitzbögen folgen, ergibt sich — immer bei Benützung der von Vandervelde selbst vorgeführten Zahlen — das entgegengesetzte Resultat: zur Zeit der Anlegung des Katasters (1834—1845) wurden 2288 cotes foncières über 100 *ha* gezählt mit zusammen 659.448 *ha*, im Jahre 1898/99 dagegen nur 2145 solcher cotes foncières mit 578.888 *ha*. Es fand also eine Abnahme der Zahl nach um 6 Proc., der Fläche nach um 12 Proc. statt. Die Grossgrundbesitzungen waren hiernach nicht nur weniger zahlreich, sondern auch kleiner geworden, da die Durchschnittsgrösse eines Besitzbogens von mehr als 100 *ha* sich zu Beginn der Periode auf 289, am Ende derselben nur noch auf 270 *ha* stellte. Diesen Zahlen gegenüber klammert sich Vandervelde daran, dass, wenn man die Besitzungen der juristischen Personen ausscheide, die Fläche der Besitzungen, welche Privaten zugehören und über 100 *ha* umfassen, in dem genannten Zeitraume von 392.353 *ha* auf 397.130 *ha* gewachsen sei. Es genügt auf

die Geringfügigkeit dieser Veränderung hinzuweisen, um den Verfasser ad absurdum zu führen: der Antheil des privaten Grossbesitzes wäre hiernach im Laufe eines halben Jahrhundertes von 13·3 Proc. auf 13·5 Proc. gestiegen, die Zunahme beträgt nur 1·2 Proc. der Anfangszahl! Zudem ist aber die Ausscheidung des Besitzes der öffentlichen Körperschaften schon an und für sich ganz ungerechtfertigt; und doppelt ist dies der Fall, wenn in dem beobachteten Zeitraume viel Grossbesitz aus den Händen solcher Corporationen in die von Privatpersonen übergegangen ist. Gerade der Verfasser zeigt aber in dem 2. Theile seines Buches — und das sind sogar mit die interessantesten Partien —, in welch grossem Umfange Staats-, Kirchen- und Gemeindegüter von Privaten auf rechtliche und unrechtliche Weise erworben worden sind.

Die vom Verfasser behauptete Entwicklung zum Capitalismus und zum Grossbesitze in der belgischen Landwirtschaft ist daher in Wahrheit eine Tendenz, die lediglich dem Buche Vanderveldes, nicht aber den Thatsachen innewohnt. Und gegen solche tendenziöse Darstellungen, muss vom Standpunkte der Wissenschaft aus energisch Verwahrung eingelegt werden. Schiff.

Johann Pollitzer, Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. (Wiener Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Bernatzik und Philippovich. II. Band, 3. Heft.) Tübingen und Leipzig, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1900. 132 S.

Das Lehrlingswesen ist eine der dunkelsten Seiten der auch sonst schon so traurigen socialen Verhältnisse im österreichischen Kleingewerbe. Darüber lassen alle Urtheile sachkundiger Personen, die Berichte der Gewerbeinspectoren sowie die mehrfach veranstalteten amtlichen und privaten Gewerbeenquêten keinen Zweifel. Indessen fehlte es bisher an einer speciell die Lage der Lehrlinge betreffenden Erhebung. Eine solche Enquête wurde im Jahre 1897 von der Ethischen Gesellschaft in Wien veranstaltet, und ihre Resultate sind in dem vorliegenden Buche von Pollitzer dargestellt. Er theilt zunächst in einer Einleitung mit, wie die Enquête veranstaltet worden ist. 281 Personen wurden nach einem einheitlichen Fragenschema vernommen, zum Theile Lehrlinge, zum Theile junge Gehilfen. Dass unterlassen worden ist, auch Meister zu befragen, war sicherlich ein methodologischer Fehler, wenn sich auch gezeigt hat, dass die Angaben der Experten mit den Berichten der Gewerbeinspectoren im Einklang stehen. Auch der Grund, den Pollitzer für diese Unterlassung angibt, ist durchaus nicht stichhaltig. In der kurz vorher veranstalteten Arbeiterinnenenquête wurden auch die Unternehmer vernommen, ohne dass infolgedessen Arbeiterinnen gemaassregelt worden wären. Den Ergebnissen der Enquête schickt der Verfasser eine lichtvolle Darstellung des in Oesterreich geltenden Lehrlingsrechtes voraus. Hier zieht er auch einige statistische Daten an, welche an sich schon das gänzliche Versagen der Lehrlingsgesetzgebung zur Genüge beweisen. Alle Lehrlinge sind gesetzlich zum Besuche gewerblicher Fortbildungsschulen verpflichtet — den 174.405 Lehrlingen stehen aber nur 83.696 Schüler an solchen Anstalten gegenüber. Die Genossenschaften sollen die Anzahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge beschränken — nur 228 von 5317 Genossenschaften haben dies gethan; sie sollen zur Controle der Lehrherren Lehrlingsprüfungen statuieren — 4282 sind dieser Vorschrift nicht nachgekommen; sie sollen für gewerbliche Fachlehranstalten sorgen — 4995, 97·7 Proc., haben diese Pflicht unterlassen; sie sollen die Befolgung der Vorschriften über das Halten von Lehrlingen überwachen — sie thun es aber nicht; sie sollen Lehrlingskrankencassen errichten — es bestehen deren statt 5317 nur 313!

In dem zweiten Capitel stellt der sehr sachkundige Verfasser die Lage der Lehrlinge in Wien dar. In neun Abschnitten werden die persönlichen Verhältnisse, die Vermittlung und der Lehrvertrag, die Lehrzeit, Werkstätte und Wohnung, Kost und Lohn, die Behandlung, die Meisterlehre, die Arbeitszeit, die Fortbildungsschulen und die Aussichten der Lehrlinge behandelt. Dabei dienen die von den Experten gemachten Angaben zumeist nur als — wenn auch vielfach recht crasse — Illustrationsfacten zu den dem Verfasser aus anderweitigen Quellen bereits bekannten Zuständen, die er ruhig und objectiv, aber doch mit wohlthuender Wärme anschaulich schildert.

Die wesentlichsten Ergebnisse seiner Untersuchungen seien hier kurz mitgetheilt, 1. Persönliche Verhältnisse. Der Nachwuchs des Wiener Kleingewerbes recrutiert sich, was sehr charakteristisch ist, weder aus Wiener Arbeiterfamilien, noch aus Handwerkerfamilien Niederösterreichs, sondern fast ausschliesslich aus Wiener und czechischen Handwerkerfamilien und aus czechischen Bauern. 2. Vermittlung und Lehrvertrag. Die Genossenschaften kommen ihrer Pflicht der Arbeitsvermittlung fast gar nicht nach; diese erfolgt zum kleinen Theil durch gemeinnützige Anstalten, zumeist auf privatem Wege, durch Zeitungen u. s. w. Manchmal wird geradezu ein Lehrlingswucher getrieben. Vielfach werden die aufgenommenen Lehrlinge gar nicht oder doch erst nach längerer Zeit aufgedungen. Infolgedessen ist auch die Zahl der Lehrlinge in Wirklichkeit viel grösser, als die genossenschaftlichen Ausweise angeben. 3. Die Lehrzeit wird durch diese Nichtanmeldung ihres Beginnes in zahllosen Fällen sehr verlängert. Dass die Aufkündigung erst ein, zwei, drei Jahre nach dem Eintritt erfolgt, ist etwas Gewöhnliches. Aber auch fünf, sechs Jahre kommen vor. 4. Wie elend die Wohnungsverhältnisse, die Kost, wie gering die Löhne sind, muss man an Ort und Stelle nachlesen. Freilich steht die Lebenshaltung der Meister oft — aber nicht immer — auf demselben niedrigen Niveau. 5. Die Behandlung der Lehrlinge soll sich in Wien in den letzten Jahren gebessert haben. Doch gehören auch heute noch brutale körperliche Misshandlungen nicht zu den Seltenheiten. 6. Die entsetzlichsten Uebelstände bestehen aber hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge. Die Thatsachen, die hier Pollitzer vorbringt, bestätigen durchaus, was alle ehrlichen Beobachter, auch die für das Fortbestehen des Kleingewerbes sich einsetzenden, zugestehen müssen: Lehrlingszüchterei, d. h. übermässige Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis zu der Zahl der Gehilfen, infolgedessen weit verbreitete Stellenlosigkeit der letzteren; Unterweisung der Lehrlinge nur in einzelnen Handgriffen des arbeitstheiligen Productionsprocesses, meist auch Verwendung bei der Herstellung lediglich einer Specialität — ein Punkt, der die Lehre gerade in Wien infolge der weitgehenden Specialisierung des Kleingewerbes besonders mangelhaft macht; der Lehrling wird auch zu den schwersten, volle Körperkraft erfordernden Arbeiten herangezogen, während er anderseits als unbezahlter häuslicher Dienstbote, Laufbursche, Trag- und Zugthier benützt wird. Die Folge ist, dass die Lehrlinge vielfach bestenfalls einen kleinen Theil des Gewerbes erlernen, oft aber überhaupt nichts. Nur in ganz wenigen Fällen erhält der Lehrling wirklich eine Ausbildung im ganzen Gewerbe. Die Lehrlingsprüfung ist eine ganz überflüssige Formalität geworden — und fast ist das noch ein Glück für die Opfer der Lehrlingsausbeutung. Der Lehrherr „bildet seinen Lehrling nicht zum Gewerbetreibenden, sondern zu einer rasch functionierenden, zu seinen Gunsten arbeitenden Maschine aus, welche nur einige wenige Arbeitsleistungen, diese aber mit Präcision und geldsparender Geschwindigkeit vollzieht. Die Anschaffung der Maschine kostet ihm nichts, ihre Erhaltung sehr wenig. Eine Ecke in der Werkstätte, in der Küche, im Magazin bietet Raum für sie. Fast ohne Aussetzen bleibt sie in Thätigkeit. Wenn die erwachsenen Menschen ruhen und sich von der Arbeit zur Erholung oder zum Vergnügen zurückziehen, hastet die Maschine weiter; ohne ordentliche Nachtruhe, ohne Ruhetag wird sie weitergequält. Aber diese Maschine ist ein junger Mensch, in den Jahren der Entwickelung, der der sorgsamen Vorsicht noch sehr bedürfte.“ Diese Aeusserungen wird mancher vielleicht für arg übertrieben halten; wenn aber im folgenden sechsten Abschnitt Arbeitszeiten bis zu 15, 18, ja 23 Stunden ohne Sonntagsruhe constatiert werden, so kann man in dieser Meinung wieder wankend werden. 7. Dass die Fortbildungsschulen, deren Besuch den Lehrlingen gesetzlich vorgeschrieben ist, unter solchen Umständen in der Regel keine sehr grossen Lehrerfolge durch ihren Abendunterricht aufzuweisen vermögen, ist klar. 8. So sind denn die Aussichten der Lehrlinge infolge ihrer grossen Zahl und ihrer mangelhaften Ausbildung die schlechtesten. Das Uebermaass der Zahl der Lehrlinge führt einerseits zu einem Ueberangebot an jungen Gehilfen, anderseits zu einem Unterbieten der letzteren durch den Nachwuchs an Lehrlingen. So glückt es nur einem kleinen Theile der freigesprochenen Lehrlinge, in dem gelernten Gewerbe zu bleiben. Die Meisten sind froh, wenn sie ungelernte Taglöhner-

arbeit finden, sie werden declassiert und sinken vielfach in die unterste Schichte des Proletariats herab.

Den Schluss der Arbeit bildet das Capitel „Lehrlingspolitik". Mit Recht sieht Pollitzer ebenso wie zahlreiche andere Socialpolitiker in der Reform der Meisterlehre das centrale Problem des Lehrlingswesens, ja zum Theile der Handwerkerfrage überhaupt. Er bringt für dessen Lösung neue und originelle Vorschläge: nach der Volksschule, noch vor Beginn des Lehrverhältnisses, also vor seinem Eintritte in die praktische Meisterlehre solle jeder, der Lehrling werden wolle, gehalten sein, eine gewerbliche Fortbildungsschule zu absolvieren; ein continuierlicher Unterricht ohne Uebermüdung durch Lehrlingsarbeit würde den jungen Leuten in wenigen Monaten jene allgemeinen Kenntnisse beibringen, die als Grundlage für die Ausbildung in jedem Handwerke erforderlich sind. Während der Lehrzeit sollen dann dem Unterrichte in denjenigen Fächern, die speciell für die einzelnen Arten des Handwerkes gebraucht werden, Fachschulen dienen, die während der Meisterlehre an einem Wochenvormittage von den Lehrlingen besucht werden müssen. Endlich soll die Gewerbeverwaltung durch einen entsprechenden Turnus unter den verschiedenen Meistern des nämlichen Gewerbes auch dafür sorgen dass jeder Lehrling den vollen Umfang seines Gewerbes und nicht bloss einzelne Specialarbeiten erlerne; der Lehrturnus müsste eben so eingerichtet sein, dass successive alle einzelnen Specialzweige von jedem Lehrling durchgemacht werden würden. Natürlich ist eine solche Normierung der Meisterlehre nicht ohne weitgehende Zwangs- und Controlsrechte der staatlichen Behörden gegen die Lehrlinge wie gegen die Meister ausführbar. Aber man darf Pollitzer zustimmen, dass solche Zwangs- und Controlsrechte höchstens von demjenigen als ungerechtfertigt angesehen werden könnten, der das Lehrverhältnis lediglich als einen Arbeitsvertrag ansieht; sobald man jedoch den richtigen Gesichtspunkt, dass es sich hier um ein Lehr- und Erziehungssystem handelt, streng festhält, schwindet jedes Bedenken über die Berechtigung eines Zwanges. Dass manche andere Bedenken gegen die von ihm vorgeschlagene Reform bestehen, sieht der Verfasser selbst ein, und er versteht es auch, sie sehr wesentlich abzuschwächen, wenn auch vielleicht nicht, sie ganz zu entkräften. Aber ein Einwand lässt allerdings praktisch, wenn auch nicht theoretisch, den schönen Plan fast unausführbar erscheinen. Das Handwerk vermag sich gegenwärtig vielfach nur noch durch Lehrlingszüchterei, durch die kostenlose Ausnützung der armen, hilflosen jungen Geschöpfe als Hilfsarbeiter, überhaupt noch zu erhalten. Den Lehrling zu dem machen, was er in Wahrheit sein sollte, zu einem Zögling, einem Schüler, das hiesse die Axt an die Wurzel eines grossen Theiles der heutigen Kleinbetriebe legen. Der Wirtschaftspolitiker mag fordern, dass der Staat Handwerksbetriebe ruhig als gemeinschädlich zugrunde gehen lasse, die sich nur durch solche, social und moralisch gleich verwerfliche Mittel vor dem Untergange retten können: in der Praxis wird man bei uns in Oesterreich auf eine Wirtschaftspolitik dieser Art wohl vergeblich warten. Schiff.

J. Boujansky. Die gewerblichen Genossenschaften Belgiens (Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. XVIII. Bd., Heft 3). Leipzig Dunckel & Humblot 1900, VIII und 93 S.

In dieser auf Autopsie gegründeten Studie stellt der Verfasser die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des gewerblichen Genossenschaftswesens in Belgien dar, das bekanntlich durch die weite Verbreitung und den grossen Erfolg der genossenschaftlichen Bäckereien und Apotheken besonders interessant ist. An Stelle der hergebrachten Eintheilung in Consumvereine und Productivgenossenschaften wendet er die weit richtigere an, die Miss Potter und Oppenheimer vorgeschlagen haben: in Consumenten- und Producentengenossenschaften. Zu den ersteren zählen nebst den Consumvereinen insbesondere die genossenschaftlichen Apotheken, Bäckereien und zumeist auch Bierbrauereien, zu den letzteren die eigentlichen Productivassociationen. Was die belgischen Arbeiter auf dem erstgenannten Gebiete binnen weniger Jahre geleistet haben, und zwar nicht nur in den grossen Städten (Vooruit in Gent, Maison du peuple in Brüssel), sondern auch in kleineren („Progrès" in Jolimont) ist imponierend. Socialpolitisch

wichtig ist es insbesondere, dass, wie Boujansky zeigt, diese Consumentengenossenschaften, wo es ihnen möglich ist, ihren Arbeitern bessere Arbeitsbedingungen als sonst üblich — höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit — gewähren. Allerdings gelingt dies nicht immer; und vielfach bedienen sich diese Genossenschaften (insbesondere in der Schneiderei) unter dem Drucke der Concurrenz sogar der socialpolitisch rückständigsten Form des Grossbetriebes, des Verlagssystemes. Interessant ist es ferner, dass die in Rede stehenden Genossenschaften bis zu einem gewissen Grade die unentgeltliche Kranken- und Altersfürsorge für ihre Mitglieder eingerichtet haben: wer eine bestimmte Minimalzeit Genossenschaftsmitglied gewesen ist (und ein Minimum bei der Genossenschaft eingekauft hat), erlangt damit von selbst Anspruch auf ärztliche Behandlung, Medicamente, Freibrote, zum Theil auch auf Krankengeld oder auf Altersrenten.

Hingegen haben die belgischen Arbeiter auf dem Gebiete der Productivgenossenschaften keine Erfolge aufzuweisen, was der Verfasser einestheils auf das Fehlen an entsprechendem Betriebscapital, anderseits aber auf die dieser Genossenschaftsform inhärierenden Mängel und Schwächen zurückführt, worüber die Ausführungen des Buches selbst nachzulesen sind. Das Resultat, zu dem der Autor gelangt, ist: die Entwicklungsfähigkeit der Consumentengenossenschaften und die Lebensunfähigkeit der Genossenschaften von Producenten. Während diejenigen Organisationen, welche den Interessen der Consumenten dienen, eine wirkliche Socialisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse erreichen, sind die Genossenschaften von Producenten ihrem Wesen nach nur einzelnen Personen von Nutzen. Während die ersteren zur Verbesserung der modernen wirtschaftlichen Technik beitragen, indem sie den Absatz regulieren, lassen die anderen die vernichtende Concurrenz bestehen. Und während schliesslich die Ausbreitung der Consumentengenossenschaften als eine Form der viel allgemeineren Entwickelung vom Kleingewerbe zur Grossindustrie darstellt, bedeutet die Gründung jeder neuen Producentengenossenschaft eine Vergrösserung der Zahl von untergehenden Kleinbetrieben. S.

Schriften der Gesellschaft für sociale Reform. Heft 1: Die Errichtung eines Arbeitsamtes. Heft 2: Die Arbeiterberufsvereine. Jena, Gustav Fischer, 1901. 32 und 22 S.

Die erst kürzlich unter dem Namen „Gesellschaft für sociale Reform“ ins Leben gerufene deutsche Section der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat ihre Thätigkeit mit den vorliegenden Heften in weitere Kreise zu tragen begonnen. Ueber die Frage der Errichtung eines Reichsarbeitsamtes haben Reichstagsabgeordneter Pochnicke und der frühere Handelsminister Freiherr v. Berlepsch Referate erstattet. Der erstere beleuchtet die Unthätigkeit und ungenügende Stellung der Commission für Arbeitsstatistik und legt in knappen Zügen die Nothwendigkeit eines unabhängigen Reichsarbeitsamtes dar. Berlepsch umschreibt das Thätigkeitsfeld, das diesem Amte zugetheilt werden müsste, und die Art seiner Organisation. Auf Grund dieser Referate einigte die Gesellschaft für sociale Reform folgenden einstimmigen Beschluss: „Es ist durch das Gesetz ein Reichsamt zu errichten, mit der Aufgabe der Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und der in ähnlicher Lage befindlichen Angestellten. Dem Reichsarbeitsamt wird ein Beirath beigegeben, der je zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter sowie aus neutralem Sachverständigen besteht.“

In dem zweiten Hefte (Referate vom Reichstagsabgeordneten Bassermann und Arbeitersecretär Giesberts) setzt sich die Gesellschaft für ein Gesetz ein, welches die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine regelt, ihnen die Rechtsfähigkeit verleiht und sie davor schützt, dass sie nicht, wenn sie die Gesetzgebung im Sinne einer Besserung der ökonomischen und socialen Verhältnisse zu beeinflussen suchen, als politische Vereine angesehen und behandelt werden.

Unmittelbar beziehen sich also diese Schriften lediglich auf specifisch deutsche Verhältnisse. Aber — et de nobis fabula narratur. Und darum wäre die möglichste Verbreitung dieser Hefte auch in Oesterreich sehr wünschenswert. S.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XXIII. Band.

2. Heft: *J. Conrad*: Die Agrarzölle in der Zolltarifvorlage. — *Schor*: Kritik der Grenznutzentheorie.

Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XVIII. Jahrg. 2. Bd.

Warschauer: Probleme der Discontopolitik. — *Schanz*: Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer.

Zeitschrift für Socialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, V. Jahrg. 2. Heft.

Lasch: Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern. — *Beloch*: Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, hgg. v. *K. Th. Eheberg* und *A. Dyroff*. 35. Jahrgang. Heft 2.

Schweyer: Der Börsenverkehr und seine gesetzliche Regelung. — *Wiesinger*: Handelsverträge und Handelspolitik.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. VII. Jahrg. No. 3.

Seckel: Neuordnung des juristischen Ausbildungsganges. — *Eccius*: Rechtssprechung des Kammergerichtes.

Socialpolitische Rundschau. Verlag *E. Schnapper* II. Jahrg. Nr. 5.

Kampffmeyer: Arbeitslosenzählung und Arbeitslosenversicherung.

Zeitschrift für Versicherungswissenschaft, hgg. vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. Band II. 2. Heft.

Elbertzhagen: Wirkliche und vermeintliche Lücken im Privatversicherungsgesetz. — *R. Ehrenberg*: Studien zur Entwickelungsgeschichte der Versicherung.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 61e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut. 5e série. 15. Fevrier 1902.

Domanski: La responsabilité publique. — *Claviere*: La crise viticole.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli*. Decembre 1901.

Alessio: Disegno di una riforma razionale del sistenia tributario Italiana. — *Spera*: Il problema delle case economiche.

Rivista Italiana di Sociologia. Consiglio direttiva *Bosco*, *Cavaglieri*, *Sergi*, *Tangorra*, *Tedeschi*. Anno V. Fasc. V—VI.

Vanni: La teoria della conoscenza. — *Schiatarella*: La coscienza etica della Grecia primitiva.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliare. Anno IX. Vol. XXVII. Fasc. CVIII.

Cappellazzi: La questione sociale. — *Crispolti*: Il fleminismo.

The Yale Review, Vol. X. No. 4.

Bascom: Constitutional interpretation. — *Laughlin*: Some economic aspects of legal tender.

The Journal of Political Economy, Vol. X. No. 1.

Adams: Index numbers and the standard of value. — *Schoenhof*: Ison and steel in England and America.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. XVI. No. 1.

Kuczynski: The fecundity of the nataire and foreign horn population in Massachusetts. — *Caroll D. Wright*: The National Amalgamated Association of Iron Steel and Tin Workers. 1892—1901.

Publications of the American Economic Association. III. Series, Vol. II. No. 4.

Clow: A comparativ study of the administration of City Fonances in the United States.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *Seager*. Vol. XIX. No. 1.

Johnson: The Isthmiam Canal us its economic aspects. — *Pasco*: The Isthmiam Canal question as affected by treatises and concessions.

De Economist, opgericht dvor *Brugn Kops*. 41. Jahrgang. 1902. Januare.

Pierson: Fiscale en beschermende invorrechten. — *Can*: Pensionsfondsen van Werklieden. — *Mees*: Inover van Melt ait America.

Ekonomisk Tidskrift, utgiven af *David Davidson*. Arg. IV. Heft 2.

Davidson: Kamarrätten och förslaget till inkomstskatt.

DIE ENTWICKELUNG DER VERWALTUNGSLEHRE UND DES VERWALTUNGSRECHTES SEIT DEM TODE VON LORENZ VON STEIN.

VON

KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG.[1])

Wie ein Testament muthet der Artikel „Verwaltung, Verwaltungslehre, Polizei, Verwaltungsrecht" an, den Stein 1890 für Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes geschrieben hat, wohl die letzte Arbeit seiner Feder. So knapp auch hier die Formulierung der Leitsätze ist, so enthalten sie doch ein Programm für die weitere Entwickelung der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes. Entsprechend seinem immer festgehaltenen Standpunkte stellt er der Verfassungslehre als der Lehre von der rechtlichen Ordnung dessen, was als Bedingung des bereits erreichten Entwickelungspunktes der staatlichen Gesittung anerkannt ist und in seiner Unverletzlichkeit geschützt werden muss, die Verwaltungslehre als die Lehre von der Arbeit der Verwaltung zur Hilfe und zum Schutze für alles gegenüber, was der Grundlage aller Weiterentwickelung eines solchen gegebenen Zustandes, den Elementen und Bewegungen des freien Fortschrittes aller individuellen Entwickelung angehört. Zwei wesentliche Functionen der Verwaltung ergeben sich aus dieser Aufgabe: das bestehende gesetzliche Verwaltungsrecht beständig zu schützen und zu erhalten und dem durch die Entwickelung der täglich sich neugestaltenden Lebensverhältnisse als nothwendig erkannten Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Die wissenschaftliche Durchdringung der ersten Aufgabe fällt der Lehre des positiven Verwaltungsrechts zu, einer juristischen Disciplin, welche die Rechtssätze der Verwaltung, wie sie in Gesetz und Verordnung niedergelegt sind, in ihrem Zusammenhange mit den Rechtssätzen der Verfassung und in ihren Beziehungen untereinander entwickelt und die rechtlichen Consequenzen dieser Rechtssätze nach allen Richtungen

---

[1]) Nach einem in der Juristischen Gesellschaft in Wien gehaltenen Vortrage.

untersucht. Die zweite Aufgabe aber gehört der Verwaltungslehre als einer politischen Disciplin; sie hat die treibenden Kräfte im Staats- und Gesellschaftsleben zu untersuchen, welche zu den geltenden Rechtssätzen der Verwaltung geführt haben und nach der Weiterbildung derselben ringen, um den Einklang zwischen dem Rechtszustand und dem Leben stets zu erhalten.

Stein anerkennt damit die Berechtigung des positiven Verwaltungsrechtes als einer besonderen Disciplin neben der Verwaltungslehre, aber auch neben dem Staatsrechte. Das ist an sich noch kein Widerspruch mit seiner früheren Auffassung von der Einheit der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechtes, welche in seinen grossen Werken niedergelegt ist. Wohl hat Stein das Verwaltungsrecht reichlich in sein System der Verwaltungslehre hinein verarbeitet, aber doch immer nur in dem Sinne, um zu zeigen, in welchen Rechtssätzen die Bedürfnisse des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens zum Ausdrucke gekommen sind und um für seine verwaltungspolitischen Ausführungen überall die Anknüpfungen an die positiven Gestaltungen des Rechtes zu finden. Dem Verlangen nach einer selbständigen juristischen Durcharbeitung des Verwaltungsrechtes ist er damit nicht entgegengetreten; er verlangt nur, dass sich dieses Verwaltungsrecht des Zusammenhanges mit der Verwaltungslehre stets bewusst bleibe. Wenn er dann in den oben erwähnten letzten Ausführungen des Verwaltungsrechtes als einer juristischen Disciplin besonders gedenkt, so war das zweifellos von dem Boden der bestehenden praktischen Ordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien aus gesprochen. Die Verwaltungslehre, auch im Sinne von Stein, muss sich immer mit der Darlegung der Principien des Verwaltungsrechtes begnügen, das Verwaltungsrecht als Rechtsdisciplin wird daneben die einzelnen Rechtsinstitute, ihre specifischen Formen und die Consequenzen ihrer Anwendung untersuchen. Schon die verschiedenartige Schulung der Bearbeiter, politisch-nationalökonomische auf der einen, specifisch juristische auf der anderen Seite, muss zu dieser Art von Arbeitstheilung führen. Aber auch gegenüber dem Staatsrechte bleibt nach Steins Auffassung die wenigstens relative Selbständigkeit des positiven Verwaltungsrechtes als juristische Disciplin bestehen. Denn Staatsrecht ist für Stein doch immer in erster Linie Verfassungsrecht und seine Lehre geht auf die Rechtssätze des Verwaltungsrechtes doch immer nur ein, insoweit sie sich unmittelbar aus den Rechtssätzen der Verfassung ableiten, muss also, wenn sie consequent ist, dem positiven Verwaltungsrechte wieder das ganze weite Gebiet der rechtlichen Ordnung gesellschaftlicher Lebensverhältnisse in allen ihren feineren Verzweigungen zu selbständiger Behandlung überlassen.

Freilich steht diese ganze Auffassung weit ab von dem Idealbilde der Rechts- und Staatswissenschaften der Zukunft, wie es Stein zuletzt in der unvergleichlich schönen Vorrede zur 3. Auflage seines Handbuchs der Verwaltungslehre entworfen hat. Da entwickelt er das Programm eines einheitlichen, ganz von staatswissenschaftlichem Geiste erfüllten Facultäts-

studiums, in dem „reine Jurisprudenz“ überhaupt keine Stätte findet, also auch das Verwaltungsrecht ganz in der Verwaltungslehre aufgeht, wie das Verfassungsrecht in der allgemeinen Staatslehre und auch die einzelnen Disciplinen dieses Facultätsstudiums immer in innigster Verbindung des positiven Rechts mit der Rechtsphilosophie und Rechtspolitik wirken müssten. In Stengels Wörterbuch steht Stein dagegen auf dem Boden des praktischen Lebens und formuliert seine Gedanken über den Zusammenhang von Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht für das unmittelbare, reale Problem eines systematischen Ausbaues der Wissenschaft von der Verwaltung; hier ist, unter voller Aufrechterhaltung seines principiellen Standpunktes, doch auch dem Rechnung getragen, was die Wissenschaft, besonders der letzten Zeit, an fruchtbaren Ansätzen zu einer Ausbildung dieser Wissenschaft hervorgebracht hat.

Zwölf Jahre sind seitdem ins Land gegangen. Es verlohnt sich nun, einmal Umschau zu halten, in welcher Richtung sich seitdem die Staatswissenschaft weiter entwickelt hat, und inwieweit diese Entwickelung den Spuren des Stein'schen Systems gefolgt ist. Es sind Jahre reicher wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gesammtgebiete, aber doch einer sehr ungleichen Ausbildung der einzelnen Theile. Vor allem haben Staats- und Verwaltungsrecht in dieser Zeit eine reiche Blüte entfaltet. Nicht weniger als zwanzig systematische Werke über das ganze Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechtes hat die deutsche Literatur hervorgebracht, neben manchen Monographien, die auch für die Systematik im ganzen von hervorragender Bedeutung sind. Diese ganze Literatur charakterisiert sich vor allem durch zwei Momente: das Bestreben, eine streng juristische Behandlung zur Geltung zu bringen und dem Verwaltungsrecht neben dem Staatsrecht eine selbständige Stellung zu geben. Das nächste Ziel dieser Entwickelung war die Unabhängigkeit des positiven Staats- und Verwaltungsrechtes von den politischen Wissenschaften; lediglich aus sich selbst heraus sollte das geltende Recht erklärt, alle philosophischen, politischen und historischen Auslegungsbehelfe beiseite gelassen werden. Das öffentliche Recht sollte zuerst auf rein juristisch-constructivem Wege erforscht, sein Rechtsinhalt verstanden und zum allgemeinen Bewusstsein gebracht werden, bevor man an seine Kritik herantreten könne. Als eine Einseitigkeit wurde dieser Standpunkt allerdings von den Juristen selbst anerkannt (Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 1897), aber als nothwendig, um überhaupt zu einer wissenschaftlichen Vertiefung des öffentlichen Rechtes zu gelangen. Zuerst ist diese streng juristische Behandlung des öffentlichen Rechtes durch Gerber in seinen Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechtes (1865) in die deutsche Literatur eingeführt worden. Laband hat dann in seinem Staatsrecht des Deutschen Reiches (1876—1880) die erste systematische und durchgreifende Anwendung der juristischen Methode geboten; G. Meyer, Zorn, H. Schulze und andere folgten seinen Spuren. Später erst setzt die selbständige juristische Behandlung bei dem Verwaltungsrechte ein. Während noch Laband (Archiv

f. öff. R., II, 157) die staatsrechtlichen Grundsätze des Verwaltungsrechtes der Behandlung durch das Staatsrecht vindiciert und die ersten Systeme des Staatsrechtes, mit Ausnahme von Gerber, auch das Verwaltungsrecht umschliessen, hat sich dasselbe im Laufe der letzten zwanzig Jahre aus dieser Umklammerung immer mehr zu emancipieren und zu einer eigenen juristischen Disciplin zu entwickeln getrachtet. Nachdem ein älterer Versuch dieser Art von F. F. Mayer 1862, ein allgemeines Verwaltungsrecht zu entwickeln, ohne Nachfolge geblieben war, ist erst mit Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (1883) der neue Weg in voller Erfassung der Aufgabe betreten, wozu zweifellos die Ausbildung der Verwaltungsrechtspflege in Deutschland und Oesterreich wesentlich beigetragen hat. Ihm folgte O. Sarweys allgemeines Verwaltungsrecht und zuletzt Otto Mayer mit seinem deutschen Verwaltungsrecht 1895 und 1896. Auch die wissenschaftliche Behandlung des particulären öffentlichen Rechts hat in letzterer Zeit diese Umbildung mitgemacht.

Besehen wir nun einmal diese neuen Systeme des Verwaltungsrechtes, so ist der principielle Anschluss an Stein schon bei einer auch nur ganz oberflächlichen Betrachtung unverkennbar. Man vergleiche nur etwa dazu dasjenige Werk, welches vor Stein am meisten dem Rechtsstoff entsprach, welcher heute das Verwaltungsrecht umschliesst und das lange Zeit vorwiegend wenigstens dem rechtspolitischen Interesse in Fragen der Verwaltung genügen musste: Die Polizeiwissenschaft von R. v. Mohl. Da fehlt jeder principielle Anschluss der späteren Literatur; es ist eine abgestorbene Entwickelung, welche das Verwaltungsrecht unter der Führung der Polizeiwissenschaft bis zu Mohl gebracht hat. Dagegen ist die Stein-sche principielle Auffassung der Verwaltung als des Staates, der sein Wesen und seine Ziele an dem unendlich mannigfaltigen und ewig bewegten Leben der Gesellschaft bethätigt, auch heute noch in der Vollkraft ihrer Wirksamkeit. Das Recht der Verwaltung ist auch in der ganzen neueren Literatur die Durchdringung der Lebensformen und der Entwickelung der Gesellschaft mit den Rechtsgedanken, in welchen die Verfassung des Staates sein Wesen ausgeprägt hat, die rechtliche Ordnung der Gesellschaft im Banne des Staates.

Freilich, leider, muss zugegeben werden, dass diese principielle Auffassung vom Wesen des Verwaltungsrechtes in den neueren systematischen Werken noch nicht mit voller Deutlichkeit und Consequenz, nicht mit jener zwingenden Gewalt zum Ausdrucke kommt, wie sie erwartet werden musste, wenn den Staatsrechtslehrern die Tiefe dieser Auffassung schon vollkommen zum Bewusstsein gekommen wäre. Aber man ist angesichts der Thatsache, dass auch bei Stein gerade in diesem Punkte die Ausführung weit hinter der Bedeutung des principiell richtigen und scharf betonten Standpunktes zurückgeblieben ist, fast geneigt zu vermuthen, dass die Epigonen auch in dieser Hinsicht nicht über den Meister hinausgekommen sind, also auch unfreiwillig Zeugnis für den principiellen Anschluss an die Stein'sche Auffassung ablegen. Stein hat eben den Begriff der Gesellschaft, „diesen grossen Orga-

nismus von Kräften, Ordnungen und Bewegungen mit seinen eigenen und unabänderlichen Gesetzen", nicht nur, wie man ihm noch jüngst mit Recht vorgeworfen hat, allzu einseitig nur auf das wirtschaftliche Leben bezogen (Lemayer, der Begriff des Rechtsschutzes im öffentlichen Recht 1901, S. 180), sondern denselben auch nicht gereinigt von den herrschenden Vorurtheilen der individualistischen Gesellschaftsauffassung, welche bis in unsere Tage herein die Rechts- und Wirtschaftslehre beherrschen. Findet doch noch jüngst eine unserer Zierden der Verwaltungsrechtswissenschaft „in den wirtschaftlichen Zusammenhängen keine selbständige Grösse, sondern nur die Summierung übereinstimmender Einzelinteressen" (Lemayer 28). Wie kann da erwartet werden, dass das Verwaltungsrecht den Fortschritt, welchen die Stein'sche Staatsauffassung principiell durch den Begriff der Gesellschaft gemacht hat, auch alsbald in dem Systeme und den einzelnen Lehren des Verwaltungsrechtes in wirksamer Weise zum Ausdruck bringe!

Aber auch im systematischen Ausbau des Verwaltungsrechtes zeigt sich noch immer der weitreichende Einfluss von Stein. Die fünf grossen Gebiete der Verwaltung: Aeusseres, Heereswesen, Finanzen, Justiz und innere Verwaltung, von denen Stein (Handbuch I, 243) gesagt hat, dass sie die grossen Lebensgebiete des Staates und der Gesellschaft seien, haben auch im positiven Verwaltungsrechte sich durchaus als die zutreffenden Hauptabschnitte des Systemes des besonderen Theiles erwiesen. Nur bezüglich der Justizverwaltung besteht keine volle Uebereinstimmung. Was aber z. B. Sarwey (allg. V.-R. S. 13) ausführt, um die Ausscheidung derselben aus dem System des Verwaltungsrechtes zu rechtfertigen, ist allzu einseitig auf die Rechtssprechung bezogen. Vollends missverständlich aber ist es, wenn O. Mayer (I, 17) meint, dass diese Kategorien nur der Theoretiker mache und dass, da jede dieser Kategorien „ihr Recht" habe, schliesslich auch dieses Recht nur theoretisch bestehe. Und es ist auch nicht zutreffend, wenn er meint, die Juristen benützen dieses System gleichsam nur als ein Gestell, an welchem Rechtssätze passend aufgehangen werden können, während es wohl deshalb auch für die wissenschaftliche Behandlung adäquat ist, weil es mit dem Leben übereinstimmt, aus dem schliesslich doch auch die Rechtssätze des Verwaltungsrechtes entspringen. Uebrigens muss auch O. Mayer anerkennen, dass durch die Festhaltung an diesen Kategorien die neueren Bearbeitungen des Verwaltungsrechtes in Vergleich zu der älteren Behandlungsweise ungemein viel an Geschlossenheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung gewonnen haben. Wenn er trotzdem in seinem deutschen Verwaltungsrecht dieses System auch für den besonderen Theil fast vollständig aufgegeben hat und in gleichartigen „Abschnitten": die Polizeigewalt, die Finanzgewalt, das öffentliche Sachenrecht, das Recht der besonderen Schuldverhältnisse und das Recht der juristischen Personen das ganze materielle Verwaltungsrecht abhandeln will, so besteht wohl kein Zweifel, dass die Einführung dieser vorwiegend civilrechtlichen Kategorien in das Verwaltungsrecht mindestens die Geschlossenheit und Uebersichtlichkeit der Darstellung nicht gefördert hat.

Auch im einzelnen lässt sich in den Systemen des neuen deutschen Verwaltungsrechtes der Anschluss an den Stein'schen Aufbau deutlich erkennen; insbesondere gilt das von der sogenannten inneren Verwaltung, als dem specifischen Gebiete der Verwaltungslehre im engeren Sinne. Die Dreitheilung: Verwaltung des persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ist entweder schlechthin recipiert (E. Meier in Holtzendorfs Encyclopädie) oder unter Ausscheidung des letzten Gebietes, das Stein erst in der dritten Auflage seines Handbuches besonders reich ausgebildet hat, auf die beiden Hauptgebiete des persönlichen und des wirtschaftlichen Lebens beschränkt. Selbst ein so cardinaler Fehler, wie er die ältere Stein'sche Systematik verunziert, den er aber in der Folge vollkommen ausgemerzt hat, die Behandlung der Polizei im speciellen Theil als ein dem Gesundheits- und Bildungswesen gleichwertiges, coordiniertes Gebiet der materiellen Verwaltung, findet sich in der Systematik des neuen Verwaltungsrechtes wieder und spricht für die weitgehende Abhängigkeit von Stein. Damit soll für das Ganze kein Vorwurf ausgesprochen sein; dem Verwaltungsrecht ist auch aus dem engen Anschluss an das Stein'sche System kein Nachtheil erwachsen, so wenig als sie im einzelnen an einer fachgemässen Ausbildung und Verbesserung des Systemes verhindert worden ist. Wenn dem entgegen O. Mayer gelegentlich (I, 19) einmal meint, das staatswissenschaftliche (d. h. Stein'sche) System werde in Verlegenheit gesetzt, wenn es ein festes, scharf ausgeprägtes Rechtsinstitut darzustellen habe und sich dabei auf die Lehre von der Enteignung bezieht, so ist gerade das ein trefflicher Beleg unserer Auffassung. Bei Stein hatte die Enteignung als Institut des öffentlichen Rechtes allerdings eine sehr eigenthümliche, anfechtbare Stelle im System; als einen Theil einer allgemeinen Entwährungslehre hatte er sie an die Spitze der wirtschaftlichen Verwaltung, später an das Ende der allgemeinen Lehren der wirtschaftlichen Verwaltung gestellt, sich überhaupt nicht entscheidend mit diesen Problemen abgefunden. Dagegen fand die neuere Bearbeitung des Verwaltungsrechtes (Georg Meyer) sofort hierfür die richtige Stellung, indem sie die Enteignung als eine der verschiedenen Rechtsinstitute behandelte, in welchen die Staatsgewalt auf die Ordnung der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes einwirkt. Das ist nicht, wie O. Mayer meint, eine harmlose, aber für sie doch wahrlich ganz unpassende Rubrik, sondern eine ganz klare Gruppe von Rechten der Staatsgewalt, welche durch den einigenden Gedanken der Gebietshoheit zusammengehalten werden; nur dass dieses Capitel gegenüber der Darstellung bei Georg Meyer noch wesentlicher Bereicherung zugänglich ist, indem ausser Enteignung, Grundentlastung und Gemeinheitstheilungen auch noch die Amortisationsgesetzgebung, die Gesetze über Fideicommisse, agrarisches Erbrecht und sonstige öffentliche rechtliche Beschränkung des Privateigenthums an Grund und Boden (im Wasserrecht, Wegerecht und andere) unter die gleichen Gesichtspunkte zu bringen sind. Auch in so manchem, was in den neueren Systemen des Verwaltungsrechtes fehlt, zeigt sich die enge Fühlung, in der sie sich noch immer mit dem

Stein'schen Schema befinden. So vor allem in dem empfindlichen Mangel der Darstellung jener Rechtssätze der Verwaltung, welche dieselbe in Bezug auf das grosse Gebiet des religiösen Lebens entwickelt hat. Mit Ausnahme von Seydel, der diesen Verhältnissen in seinem bairischen Staatsrechte volle Aufmerksamkeit widmet und etwa Gaupps württembergischem Staatsrechte sind die neueren Verwaltungsrechtslehrer an den Fragen der Cultusverwaltung fast ganz achtlos vorübergegangen, so nahe doch schon durch die Thatsache, dass überall ein Ministerium für Cultus oder geistliche Angelegenheiten vorhanden ist, eine Rücksichtnahme auf die verwaltungsrechtliche Seite des Staatskirchenrechtes gelegen wäre.

Auf einem Punkte zeigt sich allerdings die Systematik des neueren Verwaltungsrechtes fast ganz frei von Stein'schem Einflusse, insoweit die Geltendmachung der Socialpolitik im Rechte in Frage steht. Freilich hat auch Stein, wie schon oben bemerkt, erst in der kurz vor seinem Tode erschienenen dritten Auflage seines Handbuches die Probleme des socialen Verwaltungsrechtes zum erstenmale systematisch und in einiger Vollständigkeit behandelt, aber doch auch in den früheren Schriften finden sich reiche Ansätze dazu. Im Verwaltungsrechte des letzten Decenniums ist leider davon nichts zu verspüren; das sociale Hilfswesen, die sociale Rechtsordnung der arbeitenden Classen, die sociale Capitalbildung geben ihm keinen Stoff zu positiven Rechtslehren, so reichlich auch inzwischen die praktische Verwaltung mit den Rechtsgedanken der socialen Verwaltung sich beschäftigen musste. In den Systemen des positiven Verwaltungsrechtes ist diese ganze grosse Gruppe von Erscheinungen in lauter Bruchstücke unter den verschiedenartigsten Titeln, ohne Vollständigkeit, ohne inneren Zusammenhang, ohne Bewusstsein der höheren Einheit des socialen Verwaltungsrechtes vorgetragen; es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn wir diese Behandlung als die partie honteuse des neueren Verwaltungsrechtes bezeichnen. Stein trägt daran keine Schuld. Es ist vielmehr die ungenügende allgemeine staatswissenschaftliche Schule der Juristen, welche auf diesem Punkte zum drastischen Ausdrucke kommt. Im ganzen bleibt doch die Beherrschung der Systematik des besonderen Theiles des Verwaltungsrechtes durch die Stein'sche Gliederung des Stoffes eine unleugbare Thatsache.

Wesentlich anders steht die Sache bei dem allgemeinen Theil des Verwaltungsrechtes. Von einem mehr oder weniger vollkommenen Anschlusse an das Stein'sche System kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil Stein selbst keineswegs zu einem abschliessenden Ausbau des Systemes gekommen ist. Das hängt mit seiner schwankenden Abgrenzung des Verfassungsbegriffes zusammen, den er durch eine ebenso schwankende Behandlung des Begriffes der Vollziehung noch mehr verdunkelt hat. Erst mit der zweiten Auflage seines Handbuches der Verwaltungslehre (1876) ist Stein wenigstens dazu gekommen, die Begriffe der Vollziehung und Regierung in den erweiterten Begriff der Verfassung aufzunehmen, wodurch er zu der reinen und ausschliesslichen Gegenüberstellung von Verfassung und Verwaltung zurückgekehrt ist, von der er in seinen Anfängen ausge-

gangen war. Damit hat sich ihm auch ein abgerundeter Inhalt für den allgemeinen Theil der Verwaltungslehre ergeben, der sich freilich auch gegenüber seiner eigenen Begriffsentwickelung von der Verwaltung als sehr dürftig erweist; mit seinen Gliedern: Organismus der Verwaltung (Staatsverwaltung, Selbstverwaltung, Regierung), Verordnungswesen und Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsrechtspflege) entspricht dieses System noch eher einer ausschliesslich juristischen Behandlung des Verwaltungsrechtes — aber auch dieser keineswegs vollkommen — als der staatswissenschaftlichen Auffassung der Verwaltung überhaupt: in der dritten Auflage sind dann Statistik und Polizei ziemlich unorganisch diesem allgemeinen Theile angefügt.

Bei dieser Sachlage ist es selbstverständlich, dass das System von Stein in seinem allgemeinen Theile keine Nachfolge finden konnte. Immerhin ist es bemerkenswert, dass sich das erste selbständig entwickelte System des deutschen Verwaltungsrechtes von Georg Meyer 1883 in seinen „allgemeinen Lehren“ mit dem Kern des Stein'schen Systemes nahezu deckt; die Organe der Verwaltung, die rechtliche Natur der Verwaltungsacte, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, denen er nur die Verwaltungsexecutive anfügt, bilden den Rahmen seiner Ausführungen.

Wesentlich selbständiger ist schon die erste Conception eines Systemes des allgemeinen Verwaltungsrechtes auf moderner Grundlage, welches O. Sarwey im Jahre 1884 geboten hat. Hier ist vor allem der für den Ausbau des Verwaltungsrechtes so wichtige Ausgangspunkt von den verfassungsmässig gewährleisteten Grundrechten der Bevölkerung gewonnen. Von hier aus ergeben sich in der That in einfacher, ungezwungener und folgerichtiger Weise die principiellen Rechtsverhältnisse, insbesonders der inneren Verwaltung für den ganzen Bereich ihrer materiellen Wirksamkeit. Denn die Verfassung eines Staates, welche ja das rechtliche Wesen und die Eigenart desselben nicht nur in formeller Beziehung, sondern auch nach dem Hauptinhalte seines materiellen Lebens zum Ausdrucke bringt, prägt gerade in den Grundrechten des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens diese seine Eigenart in den cardinalen Rechtssätzen aus, die dann in der Verwaltung erst das Leben und den reichen Inhalt erhalten. Aus den verfassungsmässigen Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Freiheit des Eigenthums und Erwerbes, der socialen und wirtschaftlichen Organbildung und deren autonomen Functionen im Staate hat das Verwaltungsrecht die besonderen Rechtseinrichtungen und rechtlichen Functionen zu entwickeln. Allerdings ist nun auch bei Sarwey dieser so fruchtbare Gesichtspunkt vorwiegend nur in der Richtung der Schranken der staatlichen Gewalt der Verwaltungsorgane entwickelt, das positive sociale Verwaltungsrecht aber, das aus derselben Quelle stammt, nur andeutungsweise zum Bewusstsein gekommen. Demgemäss ist auch der Fortschritt, den das Verwaltungsrecht gegenüber Stein damit gemacht hat, nicht so bedeutend als er sich nach der Art, wie Sarwey das Problem angefasst hat, erwarten liess.

Ein gewisser Ersatz für die mangelhafte Ausgestattung dieses positiven Theiles der allgemeinen Lehren von der Verwaltung könnte nach Sarweys

Disposition des Stoffes immerhin in dem „die Aufgaben der inneren Verwaltung“ bezeichneten Abschnitte gefunden werden, wäre derselbe nicht bloss eine programmatische Uebersicht über die Gegenstände der Verwaltung geblieben, ohne die principiellen juristischen Gesichtspunkte herauszuarbeiten, welche bei der Lösung dieser Aufgaben in Betracht kommen.

Die Literatur des letzten Decenniums hat sich den allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechtes fast nur in Monographien genähert, die zwar sehr wertvolle Beiträge zur Lösung dieses wichtigen Problemes liefern, aber doch erst im systematischen Zusammenhange des ganzen Verwaltungsrechtes ihre letzte Probe zu bestehen haben werden. Daneben treten aber doch auch in der allgemeinen Staatslehre allgemeine Fragen des Verwaltungsrechtes in bedeutsamer Weise hervor, wie z. B. insbesonders bei Jellinek, Recht des modernen Staates I., 1900, über das Wesen des Staates, welche, in ihre Consequenzen verfolgt, zu den besten Hoffnungen speciell auch für die juristische Behandlung des Verwaltungsrechtes berechtigen, und wie wir anerkennen müssen, gegenüber Stein einen entschiedenen Fortschritt in der Auffassung der allgemeinen Probleme bedeuten.

Besehen wir uns dann die staatswissenschaftliche Literatur der jüngsten Zeit auch noch von einem anderen Standpunkte aus, um Rechenschaft darüber zu erhalten, wie sich die Verwaltungslehre als politische Disciplin neben dem Staats- und Verwaltungsrechte entwickelt hat.

Zwei Gruppen von Schriften können da in Betracht kommen: die allgemeine Staatslehre und die Lehre von der Politik, insbesondere die Volkswirtschaftspolitik als dem bei weitem entwickeltsten Zweige derselben. Eine Verwaltungslehre im Sinne von Stein ist in dieser Zeit nicht mehr geschrieben worden; es wäre auch gegenüber der Lebensarbeit von Stein ein kühnes Unternehmen. Ganz äusserlich ist der im Handbuch der politischen Oekonomie von Schönberg 1882 unternommene Versuch, der Verwaltungslehre eine systematische Stellung anzuweisen; in Wirklichkeit sind hier Statistik, Behördenorganisation, Gesundheitspflege, Armenwesen und einige kleineren Gebiete der Verwaltung ganz unvermittelt und ohne innerer Einheit behandelt.

Die allgemeine Staatslehre hat zwar gerade in jüngster Zeit einige wertvolle Anläufe genommen, um sich der Umklammerung durch die ausschliesslich juristische Behandlung zu entziehen (Rehm, Jellinek). Obgleich sie überwiegend Staatsrechtslehre ist, hat sie es doch schon verstanden, den politischen Hintergrund für diese Rechtslehre zu verwerten. So sehr wir also anerkennen müssen, dass die juristische Behandlung des Verwaltungsrechtes aus der neuesten Bearbeitung der allgemeinen Staatslehre manche Förderung erfährt, so ist doch für die Verwaltungslehre als politische Disciplin aus dieser Behandlung bis jetzt noch wenig Gewinn erwachsen. Vergebens sucht man in dieser allgemeinen Staatslehre Aufschluss über die grundsätzlichen Einrichtungen, durch welche der Staat verwaltet wird, geschweige denn über die Consequenzen, welche aus der Staatsverfassung auf den Geist der Verwaltung ausgehen. Und doch ist das Wesen des

Bundesstaates, des Staates der reinen Demokratie, des socialen Staates, erst aus seiner Verwaltung vollkommen zu erkennen, ebenso wie etwa ein confessioneller, ein „interconfessioneller“ oder ein confessionsloser Staat, ein Nationalstaat und ein Staat mit Gleichwertigkeit mehrerer Nationalitäten, ein centralistischer und ein föderalistischer Staat sich mehr noch vielleicht in ihrer Verwaltung als in ihrer Verfassung manifestieren. Das alles aber hat auch die neueste Bearbeitung der allgemeinen Staatslehre noch nicht klar gemacht, und darum halten wir uns für berechtigt zu sagen, dass die Verwaltungslehre als politische Disciplin durch die allgemeine Staatslehre noch keine Bereicherung, ja nicht einmal eine entsprechende Berücksichtigung erfahren hat.

Dagegen kann die wissenschaftliche Verwaltungslehre auf dem Boden der Volkswirtschaftspolitik eine sehr bedeutende, congeniale Weiterbildung verzeichnen. Es ist zwar nur ein Werk, das hier in Betracht kommt; unum sed leonem darf man von Adolf Wagners Grundlegung der politischen Oekonomie sagen, deren zweiter Theil, „Volkswirtschaft und Recht“ 1894, hier an führender Stelle steht. Die Art und Weise wie Wagner in diesem Werke das wirtschaftliche Recht der Culturvölker behandelt, insbesondere die persönlichen und socialen Freiheitsrechte, dann die Eigenthumsordnung, enthalten einen so wesentlichen Theil dessen, was als Inhalt einer allgemeinen Verwaltungslehre in Betracht kommt, dass damit auch den weitestgehenden Anforderungen an wissenschaftliche Universalität Rechnung getragen ist. Natürlich gehen diese Erörterungen weit über den Rahmen der Verwaltungslehre hinaus; das Buch ist vom Boden der Volkswirtschaftslehre aus geschrieben. Aber es wird doch dem speciellen Gesichtspunkte der Verwaltungslehre allenthalben vollständig gerecht, und auch das Verwaltungsrecht ist mit reichem Inhalte in die Darstellung verwoben. Dabei anerkennt Wagner selbst unumwunden an, dass für die wirtschaftliche Rechtsordnung in unseren heutigen Verhältnissen die neuere Verwaltungslehre besonders von Stein am meisten Wert habe, und in jedem Capitel steht Stein an der Spitze der für den Verfasser in Betracht kommenden Literatur.

Das neuere Verwaltungsrecht ist an diesem hervorragenden Werke bisher leider achtlos vorübergegangen. Selbst O. Mayer, der Wagners Finanzwissenschaft bei Begründung seiner allgemeinen Lehren der Finanzgewalt erfolgreich berücksichtigt, kennt die grosse Tragweite nicht, welche Wagners zweiter Theil der Grundlegung für Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht besitzt. Mit Recht stellt Wagner selbst die Forderung auf, dass die Lehre vom Eigenthum in der Rechtswissenschaft nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht ihre Stelle finden müsse. Von diesem Standpunkte ist es aber sofort klar, dass die öffentlich-rechtlichen Elemente der Rechtsordnung des Eigenthums ihre ausreichende wissenschaftliche Behandlung auch nicht im Staatsrechte allein finden können, wo doch im wesentlichen nur der verfassungsmässig gewährleistete Schutz des Privateigenthums in Betracht kommt. Vielmehr fällt gerade dem Verwaltungsrechte die schwierige, aber dankbare Aufgabe zu, die Consequenzen zu entwickeln,

welche aus der Gesetzgebung über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Rechtsschutzes des Privateigenthums, über die Verwaltung des öffentlichen Eigenthums, über den Unterschied zwischen diesem und dem dem Gemeingebrauch zustehenden öffentlichen Gute sich ergeben. Ebenso fehlt aber dem neueren Verwaltungsrechte noch immer der Blick für die einheitlichen Grundzüge der modernen Ausgestaltung der persönlichen Freiheitsrechte und ihrer socialrechtlichen Beschränkung, welche doch wieder, wie in dem Auswanderungsrecht, dem Arbeiterschutz und anderen in erster Linie innerhalb des Verwaltungsrechtes in ihren Consequenzen zu entwickeln sind. Es wäre sehr verlockend, die Bedeutung des Wagner'schen Werkes für das wissenschaftliche Verwaltungsrecht näher zu verfolgen; doch mögen die wenigen Andeutungen hierfür genügen. Im übrigen haben gerade die bedeutendsten unter den neueren Leistungen der Volkswirtschaftspolitik (von Philippovich, Conrad) dem Zusammenhange mit der Verwaltungslehre und dem Verwaltungsrechte zu wenig Beachtung geschenkt. Die Volkswirtschaft berührt sich aber doch auf allen Punkten so nahe mit den übrigen Lebensgebieten, auf welche die Verwaltung zu wirken berufen ist, und die Verwaltung ist anderseits auf allen Gebieten ihres Wirkens so nothwendigerweise eine einheitliche Function des Staates, dass eine einseitige Hervorkehrung volkswirtschaftlicher Motive bei der wissenschaftlichen Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen nur allzuleicht auch zu einer Einseitigkeit des Urtheiles und der Entscheidung führt; zwischen den theoretischen Lösungen wirtschaftspolitischer Fragen und den kategorischen Anforderungen des Lebens entsteht dadurch leicht ein Gegensatz, der den Lernenden irre macht und der Lehre zum Schaden ihrer Autorität werden kann. Das war ja gerade das Leitmotiv der Stein'schen Verwaltungslehre, dass sie immer aus dem Vollen schöpfen müsse und sich in jeder einzelnen Frage des Zusammenhanges mit dem Ganzen der Verwaltung stets bewusst bleibe. Darum reagierte ja auch Stein so kräftig gegen die ältere isolierende Behandlung der Wirtschaftspolitik; aus demselben Grunde muss auch jetzt noch den engsten Beziehungen dieser Disciplin mit dem Ganzen der Verwaltungslehre das Wort geredet werden.

Eine eigenthümliche Wendung hat das Problem der systematischen Gliederung des staatswissenschaftlichen Unterrichtes durch die neue juristische Studienordnung von 1893 an den österreichischen Universitäten genommen. Man hätte meinen sollen, dass gerade hier, an der Urheimat der Stein'schen Grundsätze, auch seine Systematik der Staatswissenschaften wenigstens in ihren Grundgedanken in Ehren gehalten werde, umsomehr als sich an den österreichischen Universitäten die Verwaltungslehre im Sinne von Stein seit Decennien als ein politisches Hauptcolleg eingebürgert hatte. Nun war freilich gleichzeitig das Bedürfnis unabweisbar geworden, der Pflege des positiven Staats- und Verwaltungsrechtes einen breiteren Raum als bisher im juristischen Studiengang zu schaffen. Die neue Studienordnung glaubte nun diesem Bedürfnisse am einfachsten in der Weise zu entsprechen, dass sie für das Studium des

öffentlichen Rechtes zwei symmetrisch angeordnete Lehrfächer schuf: das allgemeine und österreichische Staatsrecht einerseits, die Verwaltungslehre mit dem österreichischen Verwaltungsrecht anderseits. Das schien auch wenigstens im Principe noch immer dem Stein'schen Systeme zu entsprechen, das ja das Staatsrecht als Lehre von den Verfassungszuständen und die Verwaltungslehre mit dem Verwaltungsrecht als die Lehre von der Bethätigung der verfassungsmässig geordneten Staatsgewalt unterschied. Aber diese Symmetrie des Aufbaues war doch zunächst eine ganz äusserliche; das allgemeine und österreichische Staatsrecht wurde als rein juristische Disciplin construiert, die allgemeine Staatslehre als politische Disciplin beiseite gelassen. Das andere staatsrechtliche Colleg aber über Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht behielt seine gemischte Natur bei, denn die Verwaltungslehre war überall und speciell im österreichischen Lehrplan als politische Disciplin gedacht. Ja man wäre eigentlich, gerade deshalb, veranlasst, die Aufgabe dieses Collegs so zu interpretieren, dass in den Vorträgen über Verwaltungslehre auf das positive österreichische Verwaltungsrecht nun mehr Rücksicht zu nehmen sei als bisher, ohne dass dadurch der politische Charakter der Verwaltungslehre sich im wesentlichen zu ändern oder gar zu verschwinden brauchte. Auch nach Steins Auffassung und Behandlung wurde ja das positive Verwaltungsrecht schon im Rahmen der Verwaltungslehre behandelt, nur mit dem Unterschiede, dass die Aufgabe sich nicht auf die Darstellung des Rechtes beschränkte, sondern auch seine Ursachen, die politische Motivierung des Verwaltungsrechtes, seine Wirkungen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben und die daraus abgeleiteten Reformideen zu entwickeln waren.

Aber diese Interpretation der juristischen Studienordnung entspricht doch schon nicht ganz den Intentionen des Gesetzgebers und wird vollkommen hinfällig durch die Art und Weise, wie sich das staatswissenschaftliche Studium an den österreichischen Universitäten auf Grund dieser Studienordnung des weiteren entwickelt hat. Die mächtige Bewegung insbesondere in der deutschen staatswissenschaftlichen Literatur, welche seit geraumer Zeit nach einer streng juristischen Durchbildung des Verwaltungsrechtes drängte, war auch auf die österreichische Unterrichtsverwaltung nicht ohne Einfluss. Die Lehre vom Staatsrechte hatte sich ihren streng juristischen Charakter bereits sieghaft erstritten; eine officielle Anerkennung im Studienplan war in keiner Weise mehr zu versagen. Nun sollte auch dem Verwaltungsrechte eine ebenbürtige Stellung eingeräumt werden. Die österreichische Studienordnung entschied sich dafür, und zwar gleich in dem moderneren Sinne, dass das Verwaltungsrecht eine eigene Rechtsdisciplin neben dem Staatsrechte, nicht nur ein Bestandtheil des Staatsrechtes sein solle. Aber dabei stellte sich nun sofort ein Anstand ein, über den nicht leicht hinwegzukommen war. Die Consequenz der Grundauffassung wie die Symmetrie im Aufbau des Systemes hätten gleichmässig verlangt, dass dem „allgemeinen und österreichischen Staatsrecht“ ein „allgemeines und österreichisches Verwaltungsrecht“ an die Seite, anderseits aber eine allgemeine Staatslehre

und eine allgemeine Verwaltungslehre als politische Fächer besonders gestellt worden wären. Einer solchen consequenten Durchbildung des staatswissenschaftlichen Systemes im Lehrplane stellten sich aber gewichtige didaktische und wissenschaftliche Bedenken entgegen; die „allgemeine Staatslehre" ist bis auf den heutigen Tag nicht zu einer selbständigen und vollwertigen politischen Disciplin ausgewachsen; sie ist vorwiegend nur als Staatsrechtslehre behandelt, ihre politischen Gesichtspunkte sind zum Theil noch immer nur in der Rechtsphilosophie zur Geltung gebracht, zum Theil verlieren sie sich in dem nebelhaften Gebiete der „Gesellschaftslehre". Es war daher weder nothwendig noch auch überhaupt angemessen, den Studienplan mit einem solchen Colleg über allgemeine Staatslehre zu belasten; man konnte mit Recht erwarten, dass der rechtlich bedeutsame Inhalt der allgemeinen Staatslehre im „allgemeinen Staatsrecht" zur Geltung komme und konnte sie im übrigen ihrem Schicksale überlassen. Ganz anders freilich lagen die Dinge bei der „allgemeinen Verwaltungslehre". Sie war, und vor allem durch Stein, zu einer selbständigen, vollkommen ausgewachsenen politischen Disciplin geworden, die auch das allgemeine Verwaltungsrecht umschloss. Aber freilich, dem Verlangen nach einer selbständigen, streng juristischen Behandlung des allgemeinen Verwaltungsrechtes ist diese Verwaltungslehre nicht gerecht geworden. Man konnte über sie nicht, wie über die allgemeine Staatslehre, zur Tagesordnung übergehen. Und anderseits konnte man ein „allgemeines Verwaltungsrecht" nicht aus der Erde stampfen, das bisher, nur in schwachen Ansätzen, ganz rudimentär vorhanden ist. So blieb denn die Verwaltungslehre auch im neuen Studienplan in Ehren; die Studienordnung machte mit dieser Bezeichnung des Faches dem Stein'schen Andenken ihre Reverenz. Aber indem man ihr das österreichische Verwaltungsrecht anhängte und ihre Pflege den Händen der Politiker entzog, um sie den Juristen anzuvertrauen, war genügsam deutlich ausgesprochen, was eigentlich damit beabsichtigt war. Der Rechtsinhalt der Verwaltungslehre vor allem sollte behandelt werden; man konnte den Juristen ja nicht zumuthen, politische Wissenschaft zu lehren, aber man setzte vielleicht voraus, dass wenigstens die allgemeinen Lehren der Verwaltung auch bei der neuen Ordnung der Dinge eine gewisse Berücksichtigung finden würden, wie die allgemeine Staatslehre im Systeme des allgemeinen Staatsrechtes.

In den Händen der österreichischen Juristen ist dann diese „Verwaltungslehre" alsbald zu dem geworden, wozu sie nach der äusserlichen Anordnung der Fächer im Studienplan werden musste, zu einer allgemeinen juristischen Einleitung in das Studium des österreichischen Verwaltungsrechtes. Und das war auch innerlich wohl begründet. Die österreichischen Staatsrechtslehrer mussten in der neuen Studienordnung, aber noch mehr in der neueren Entwickelungstendenz des Verwaltungsrechtes die Aufforderung erblicken, sich ganz auf die Ausbildung der neuen Rechtsdisciplin zu concentrieren. Damit war auch der schüchterne Versuch, der Studienordnung die Verwaltungslehre in der Verbindung mit dem Verwaltungsrecht zu erhalten und sie dadurch überhaupt noch im juristischen Lehrplan zu

pflegen, beseitigt; die Juristen haben die Verwaltungslehre im Sinne Steins über Bord geworfen. Wenn dann aber von ihnen ausgesagt worden ist, dass sie besonders den Ruf erheben nach einem „allgemeinen Theil des Verwaltungsrechtes“ (O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 19), so mag man vielleicht doch berechtigt sein, darin eine Nachwirkung des Einflusses ihres gemeinsamen Meisters zu erblicken, der in seinem Hauptwerke selbst schon so wesentlich zum Aufbau eines allgemeinen Verwaltungsrechtes beigetragen hat.

Das Schicksal der Verwaltungslehre ist damit — für die nächste Zeit wenigstens und für die österreichischen Universitäten — besiegelt; denn auf dem Boden der politischen Wissenschaften ist ihr durch die Studienordnung der Weg verrammelt dadurch, dass nun der Nationalökonomie eine „Volkswirtschaftspolitik“ als Hauptcolleg an die Seite gestellt und daneben noch auf die Wichtigkeit von Specialcollegien über Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik besonders verwiesen wurde. Dass das auf dieser Seite des staatswissenschaftlichen Unterrichtes ein unvollkommener Ersatz für eine Verwaltungslehre ist, wird jeder zugeben, dem die Ueberzeugung von dem inneren Zusammenhang der verschiedenen Zweige der Verwaltung, zu der ja auch die wirtschaftliche Politik gehört, in Fleisch und Blut übergegangen ist. Die isolierte Behandlung wirtschaftspolitischer Fragen von dem einseitigen Standpunkt der praktischen Nationalökonomie aus, wie das die Studienordnung nahelegt, wird immer Gefahr laufen, den Zusammenhang mit den sonstigen Problemen der Verwaltung zu übersehen, wie das seinerzeit die Schwäche der älteren Volkswirtschaftspolitik war, gegen welche eben vor allem Stein so kräftig reagierte. Wenn die Behandlung der Volkswirtschaftspolitik an den österreichischen Universitäten trotzdem, soweit das eine freie Interpretation der Studienordnung zulässt, den Postulaten der Verwaltungslehre gerecht zu werden sich bemüht, so darf auch das als ein Fortleben des Stein'schen Geistes bezeichnet werden, der ja auch in der ganzen modernen wirtschaftspolitischen Literatur sich fühlbar macht.

Fragen wir nun zum Schlusse, welche Aussichten sich nach dem bisherigen Entwickelungsgange der Dinge für die weitere wissenschaftliche Behandlung des Verwaltungsrechtes und der Verwaltungslehre eröffnen. Da will es mir doch vor allem scheinen, als wenn die Pflege des Verwaltungsrechtes das Schwergewicht ihrer Leistungen auf einen Ausbau eines allgemeinen Verwaltungsrechtes verlegen müsse. Schon der gegenwärtige Zustand der Systematik des Verwaltungsrechtes weist deutlich darauf hin. In der particularrechtlichen wie in der allgemein deutschrechtlichen Behandlung desselben bietet gerade der „allgemeine Theil“ ein sehr verworrenes Bild; bald ist es ein Stück Staatsrecht, das dem Verwaltungsrecht als Einleitung vorausgeschickt wird, gewissermaassen um die Verbindung beider Disciplinen aufrecht zu erhalten; bald sind es nur Gesichtspunkte der Lehre von der vollziehenden Gewalt, welche sich als allgemeiner Theil des Verwaltungsrechtes bieten, während sie in Wirklichkeit nur dem Gegensatz zwischen formalem und materiellem Verwaltungsrechte entspringen.

Bald endlich enthält dieser allgemeine Theil zwar Erörterungen über einzelne die Verwaltung beherrschende Rechtsinstitute, während andere gleichwertige gänzlich beiseite gelassen sind.

Ein allgemeiner Theil des Verwaltungsrechtes verlangt aber doch eine principielle Erörterung aller der Rechtsinstitute, welche die ganze Verwaltung durchziehen und daher auch in ihren Consequenzen bei den einzelnen Gebieten der materiellen Verwaltung erscheinen. So gehören zweifellos die Rechte des Staates am Grundeigenthum, der Schutz der persönlichen Freiheit und des Eigenthums, die Rechtsinstitute der Gewerbefreiheit, des Arbeiterschutzes, der Handelspolitik u. dgl. nach ihrer principiellen Seite diesem allgemeinen Theile zu, während die einzelnen Rechtsinstitute der Bodenpolitik (Wasser-, Wegerecht und andere), der Urproduction, der Gewerbeordnung, des Handelsverkehres dem speciellen Verwaltungsrechte zuzuweisen sind. Denn alle diese besonderen Rechtsinstitute und Rechtsnormen müssen doch im modernen Rechtsstaate getragen sein von den grundsätzlich dem Staate zustehenden Rechten auf Geltendmachung des öffentlichen, allgemeinen Interesses gegenüber den Sonderinteressen wirtschaftlicher oder socialer Gruppen innerhalb des gesellschaftlichen Lebens.

Eine erschöpfende wissenschaftliche Erfassung dieser grundlegenden Rechtsgedanken innerhalb der gesammten Verwaltung muss dann aber mit Nothwendigkeit zum Ausbau eines wissenschaftlichen Systemes des allgemeinen Verwaltungsrechtes führen, dem neben der juristisch-constructiven auch noch die Aufgabe der Rechtsvergleichung, wenigstens für die verwandten Rechtsformen des staatlichen Lebens, zufällt. Das öffentliche Leben der verschiedenen, dem gleichen Culturkreise angehörigen, den gleichen Einflüssen socialethischer Grundstimmungen des Volkes unterliegenden Staaten zeigt uns heute so viele verwandte, ja fast identische Züge auch im Verwaltungsrechte, dass eine wissenschaftliche Durcharbeitung und Klarstellung dieses gemeinsamen Productes des Zeitgeistes geradezu herausgefordert wird.

Ist aber das Verwaltungsrecht einmal auf diesem Punkte angelangt, dann wird es auch durch die Energie der wissenschaftlichen Gedanken von selbst dazu gedrängt, über die rein constructive Behandlung des Rechtsstoffes hinauszugehen und die Anknüpfung an die Rechtsphilosophie, an die Rechtsgeschichte und an die Politik wieder zu suchen. Schon als Auslegungsbehelfe für das positive Recht dürfen diese Erkenntnisquellen nicht verschmäht werden; mehr noch bedeutet es, dass die Rechtswissenschaft nur auf diesem Wege das volle Verständnis der Rechtsnormen und die ratio legis erschliessen, sich einen maassgebenden Einfluss auf die Weiterbildung des Verwaltungsrechtes sichern und die Jurisprudenz vor Entfremdung gegenüber dem Staatsleben bewahren kann.

In der That halten denn auch weiterblickende Staatsrechtslehrer die Zeit für gekommen, wo es Recht und Pflicht der Staatsrechtswissenschaft ist, diese neuen Wege zu betreten (Rehm, Geschichte 261). Sie sehen in der formalen Ausprägung der publicistischen Begriffe schon nicht mehr das einzige Ziel der Wissenschaft vom öffentlichen Rechte (Jellinek, Gesetz

und Verordnung, Vorr.) und nehmen schon nicht mehr Anstand, Gedanken der allgemeinen Rechtslehre und der Rechtsphilosophie zur Durchdringung des positiven Rechtes zu verwerten. Da liegt es denn doch nahe, zu vermuthen, dass auch die Theorie des allgemeinen Verwaltungsrechtes, der ja geradezu die nächste Zukunft der Entwickelung gehören dürfte, sich der Einwirkung dieses Geistes nicht entziehen werde. Je tiefgründiger aber der Boden des Verwaltungsrechtes bearbeitet wird, umsomehr nähert sich die Forschung wieder den gemeinsamen Quellen des öffentlichen Rechtes, aus denen alle einzelnen Rechtsinstitute ihre Nahrung ziehen. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Wirtschafts- und Socialpolitik, um nur die landläufigsten Wissensgebiete zu nennen, können nicht abseits stehen, wenn es gilt, das positive Recht der Verwaltung dem lebendigen Verständnis zu erschliessen und den Juristen zum sicheren Führer in dem drängenden Verlangen nach einer festen Rechtsordnung der modernen Gesellschaft zu machen.

Und so wird schliesslich auch die Verwaltungslehre wieder ihre Auferstehung feiern, nicht als die schwer zu begrenzende Kunde vom Staate, sondern wohl discipliniert durch die strenge Formulierung der Rechtsinstitute, aber zugleich ausgerüstet mit dem sicheren und umfassenden Ueberblicke über ihr Werden und die allgemeinen Voraussetzungen ihres Bestandes. Das Leben im Rechte wird damit erst vollkommen erkannt und damit auch das Recht des Lebens wissenschaftlich neu gewonnen.

DIE GALIZISCHEN BAUERN UNTER DER POLNISCHEN REPUBLIK.

VON

AUGUST RODAKIEWICZ.

Unbeeinflusst durch das grossartige Bindemittel des Lehensverbandes, den Einwirkungen der Stadtwirtschaft entrückt, unbeirrt von der im Osten angezüchteten mongolischen Lebensanschauung — fand die Entwickelung der polnischen Agrargeschichte eigene Wege, um aus der mannigfaltig ausgestalteten Grundherrschaft des Mittelalters im Ausgang des XV. Jahrhunderts die Oikenwirtschaft zu überwinden und dem capitalistischen Grossbetriebe freie Bahn zu eröffnen. Die sociale Structur, das Rückgrat dieser Erscheinungen, wurzelt aber in der primären Siedelung, die nachhaltig gewirkt und allein geeignet ist, den historischen Ausbau verständlich zu machen.

Um die Zeit als Karl der Grosse den *limes sorabicus* festsetzte (805), treffen wir die seit drei Jahrhunderten das Land zwischen der Weichsel, Oder, der Netze und den Karpathen innehabenden Lechiten bereits in entschiedener Differenzierung begriffen. Der Familienzusammenhalt, dieser eigentliche Sitz des slavischen Volksdaseins, wie Meitzen bemerkt,[1]) erhält seine organisatorische Spitze in dem kriegsherrlichen Fürsten, der das gesammte Land in seiner Hand als ausschliesslicher Grund- und Gerichtsherr zusammenhält, dessen *milites, ad bella fortissimi et doctissimi* in den *grody, castella,* in oft beträchtlicher Präsenzstärke consistieren, wie uns dies Gallus nach taciteischer Art geschildert hat.[2]) Mit den anfangs ausserhalb des Waffenverkehres stehenden Unterthanen[3]) verbindet ihn ein persönliches patriarchalisches Verhältnis.[4]) Dieselben sitzen rechtlich *modo precario* auf seinem Grund und Boden als *przypiśnicy, ascripticii* und

---

[1]) Dr. August Meitzen, Art. Ansiedelung im Handwörtb. der Staatsw. 1. Bd., 2. Aufl.. Jena 1898.

[2]) Monumenta Poloniae historica. 1. Bd., p. 404.

[3]) Dieselben wurden erst nach der Dislocation der woje sammt ihnen zum Kriegsdienste herangezogen. Cf. Dr. Franciszek Piekosiński: Ludność wieśniacza w Polsce w dobie Piastowskiej (Die Landbaubevölkerung Polens in der Piastenzeit) Kraków 1896. p. 49.

[4]) Dr. Michał Bobrzyński: Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XII wieku. (Genesis der polnischen Gesellschaft auf Grund der Chronik von Gallus und der Urkunden aus dem XII. Jahrhundert) Kraków 1881, p. 54.

decken durch ihre *solutiones et angariae* naturalwirtschaftlich den jeweiligen Bedürfnisstand des Fürsten und seiner *milites.*

Unter den fürstlichen Lasten nimmt *stróża* die erste Stelle ein, die als Abgabe, sonst aber auch als Dienstleistung beansprucht wurde.[1]) Der Leistungsfähigkeit der Verpflichteten angepasst, bestand dieselbe in der Ablieferung von Vieh, ausnahmsweise auch Korn *in annona,* sonst in Marder- oder Eichhörnchenbälgen (Geldsurrogate). Als Dienstleistung verpflichtete sie zu Wächterdiensten in den *grody* und in den *stany,* das ist gelegentlich der Landesbereisung eingenommenen fürstlichen Standorten. Der fürstliche Hof wurde versorgt mittels: *poradlne, stan* und *narzaz. Poradlne* lieferte Ochsen für die Tafel, die zwar nicht von den einzelnen Wirtschaften, *de singulis curiis,* sondern ortschaftsweise jährlich abgefordert werden. Als *communis terre solucio* überdauerte diese Abgabe alle anderen nach dem polnischen Rechte in der Form des *łanowe* oder *królestwo.*[2]) Zur Deckung der gesammten Reise- und Jagdemolumente, *pabulationes* der Reit- und Zugpferde mitinbegriffen, war der *stan ducale* bestimmt. In ähnlicher Weise wurde zur Zeit der Kriegsexpeditionen der *stan exercitus* geltend gemacht, ja sogar die fürstlichen *ministeriales* erhoben später Anspruch darauf. Gegenstand des *narzaz,* auch *podworowe* genannt, war ein Ferkel, mitunter auch ein Hammel. Quantitativ und qualitativ ausgiebiger waren die Dienstleistungen. Hervorzuheben ist hier vor allem der Bau und die Instandhaltung der *grody* und der Brücken, *castrorum et pontium edificatio et reconstructio.* Diese Verpflichtung war zwar localer Natur, doch gab es auch *grody,* wie z. B. Krakau und Sandomir, deren Instandhaltung dem ganzen Lande zu Lasten fiel. Die *edificatio* betraf auch die Gefängnisse sowie die Ausführung fortificatorischer Erdarbeiten, in einigen Urkunden *borhevere* genannt. Der Mangel an ordentlichen Strassen, die Unzugänglichkeit des Landes, in dem bloss den Eingeweihten die Uebergänge über die Urwälder, die vielen Sümpfe und Flüsse bekannt sein konnten,[3]) veranlassten die Constituierung einer ganzen Reihe von Dienstleistungen, darunter *przewód, conductus,* und *przesieka, incisiones nemorum.* Der *conductus* bestand der Regel nach in der Beistellung eines Vorspannwagens sammt Führer und Wächter, denen es oblag, das anvertraute Gut in das nächste conductpflichtige Dorf zu bringen. Unter den vielen Arten des *conductus* (als: *militaris, rusticanus, in terra, super aquam, vectigalis, pedialis*) war jedenfalls der für den Fürsten oder für einen Kriegszug beizustellende der beschwerlichste, da er, abgesehen von der Steigerung der Ansprüche, zumeist mit der *incisiones nemorum* verbunden zu sein pflegte. Nicht weniger hart waren auch die *podwody, dacio equorum subiugalium,* bei denen die Thiere häufig daraufgiengen. Diese Dienstleistung erhielt sich bis in das XVI. Jahrhundert hinein und wurde erst vom König Sigismund August 1564

[1]) Dr. Franciszek Piekosiński: l. c. p. 23—65.

[2]) Seit 1374 auf zwei Groschen (= 1·70 *K*) vom laneus reduciert.

[3]) Dr. Józef Rostafiński: Polska z czasów przedhistorycznych (Polen in vorhistorischer Zeit) Kraków 1887. passim.

in eine Geldsteuer verwandelt.[1]) In Ergänzung des *stan ducale* gab es noch *venationes*, das ist mannigfache Dienste, die anlässlich einer fürstlichen Jagd zu leisten waren. Hierher gehörte auch die Wartung des Falkennestes, die mit so drückenden Vorschriften verbunden war, dass sich Papst Gregor IX. veranlasst fand, in einer Bulle von 1233 dagegen einzuschreiten. Nachdem die Zeit der *szkot* (Vieh),[2]) der Marderbälge, der Leinwandstücke[3]) und der *treszne* (Salzbrocken) als Zahlungsmittel vorüber war, kam es im X. Jahrhundert zur Prägung von Münzen, die jedoch auch hier, wie anderwärts, einer häufigen Umprägung unterzogen wurden, um schliesslich brakteatisch zu werden, — ein Vorgang, der zwar die Gebüren des Fürsten vermehrte, auf der Bevölkerung jedoch umso drückender lastete, als es bis in das XIII. Jahrhundert hinein mehrere Privilegierte gab, denen ein Münzrecht mit eigenem Stempel zugestanden war.

Diese Verfassung der Nachfahren der ursprünglichen Besiedler[4]) bringt Piekosiński in Zusammenhang mit einer Occupation durch die kriegskundigen westlichen Lechiten, die von Sachsen und Skandinaviern gedrängt, ostwärts an der Weichsel Entschädigung suchten und fanden.[5]) Von der passiven Masse der zu *ascripticii* herabgedrückten autochtonen Landsassen sondern sich einerseits die *woje*, Berufskrieger, die anfangs den fürstlichen *milites* nicht gleichgehalten, sich langsam denselben angliedern, um schliesslich im XV. Jahrhundert, nachdem vorher ein grosser Theil behufs Colonisierung der neuerworbenen reussischen Gebiete abgezogen ist, vollends mit ihnen zu verschmelzen.[6]) Anderseits tauchen die *liberi* oder *hospites* auf, die persönlich frei gegen Bodenzins nach Uebereinkommen sich niederlassen, jedoch mit der Zeit in den Gemeinden aufgehen. *Ad castella* entstehen hingegen neue Siedelungen mit *narok* (Frist) Leuten, die mit speciellen Dienstleistungen für die Besatzung belastet, eine ihrer Beschäftigung ent-

---

[1]) Dieses sogenannte Vorspannsuniversale gedenkt jedoch gar nicht der evectio powóz, die in Beistellung des Wagens allein bestand.

[2]) Gleich zwei Groschen.

[3]) Daher: płacić (zahlen) von płat (Stück). Cf. Dr. Fr. Piekosiński: Al Bekri o Polakach (Al Bekri über die Polen). Kraków 1900.

[4]) Ihre Namen sind uns theils in possessiver Form (auf ów-owa-owo oder in-ina-ino) in den Benennungen der Siedelungen, die aus einzelnen Weilern durch Vergrösserung der Familien zu Dorfanlagen ausgeweitet wurden, theils in den ältesten Documenten, die mit 1105 einsetzen, erhalten. Cf. Słownik geograficzny królestwa polskiego (Geographisches Wörterbuch des Königreichs Polen) Warszawa 1880. Dass daneben Siedelungen entstanden, die einer geschlechterweise vorgenommenen Niederlassung ihr Dasein verdanken, ist neuerdings nachgewiesen worden. Cf. Dr. Oswald Balzer: Rewizya teoryi o pierwotnem osadnictwie w Polsce (Revision der Theorie von der primären Siedelung in Polen) Kwartalnik historyczny. Lwów 1898. Bd. XII. p. 21—63.

[5]) Dr. Fr. Piekosiński: Obrona hipotezy najazdu jako podstawy ustroju społeczeństwa polskiego w wiekach średnich (Vertheidigung der Occupationshypothese als Grundlage der polnischen Gesellschaftsverfassung im Mittelalter). Kraków 1882.

[6]) Cf. Dr. Karol Potkański: Zagrodowa szlachta i włodycze rycerstwo w województwu krakowskiem w XV i XVI w. Rozprawy Akademii umiejętności Kraków 1888. Bd. XXIII. p. 175—267.

sprechende Benennung führen[1]) und im Zustande einer befristeten Verslavung sich befinden. Aehnliche *Narok*dörfer kommen auch bei Kathedralkirchen und Klöstern vor,[2]) die seit der Einführung des Christenthums im X. Jahrhundert von den Fürsten reichlich mit Grund und Boden und stets sammt den darauf sitzenden *ascripticii* ausgestattet wurden. An der rechtlichen Lage dieser erfolgte dadurch vorerst keine Aenderung, indem sie bloss den zu Abgaben und Dienstleistungen berechtigten Herrn wechselten. Die im XII. Jahrhundert vorgenommene Dislocation der *milites* und *woje* über das flache Land mit der damit verbundenen Zuweisung von Grund und Boden, die an Stelle der Garnisonierung und Sustentation in den *castella* getreten, gab den Ansatz zur weiteren Entwickelung, deren treibendes Problem, der im adeligen *Oikos* zur mächtigen Entfesselung gelangende Wille, die Folgezeit zu beherrschen, bestimmt war. Die Landzutheilung erfolgte *in cruda radice*, umfasste wohl auch bereits bestehende Dörfer, aus denen jedoch die *ascripticii* vorher eliminiert worden sind, das heisst in ein anderes aufnahmsfähiges fürstliches Dorf versetzt, oder als mancipierte *łazęki* selber weiterzogen, um neue Niederlassungen aufzusuchen, jedoch stets *sub jure ducali*. Die nun aufkommenden ritterlichen Siedelungen, ähnlich den übrigen längs einer breit angelegten *ula* (Strasse)[3]) ausgebaut,[4]) lassen zwar ebenfalls die Namen der Gründer und ersten Besitzer erkennen, doch wird durch deren stets im Plural erscheinenden Benennungen auf eine sippenweise erfolgte Sesshaftmachung hingedeutet.

Die hier und anderwärts zum Ausdrucke gelangte Geschlechtergemeinschaft hat dem übrigens frühzeitig einsetzenden Sondereigenthum eine Wirtschaftscommunität als nachhaltiges Correlat an die Seite gesetzt, deren allerdings schwache Spuren bis über das XV. Jahrhundert hinaus sich verfolgen lassen, wie dies neuestens in der Institution der *siabrostwo* (Wirtschaftsgenossenschaft) von *sabras*, Genosse (aus dem Lithauischen) nachgewiesen wurde.[5]) Das vorliegende Quellenmaterial lässt zwar ein abschliessendes Urtheil nicht zu, gestattet jedoch festzustellen, dass wir hier keineswegs mit einem Gemeindeeigenthum schlechthin zu thun haben, wie es namentlich später das deutsche Recht ins Land brachte, da ein wesentlich verschiedener Rechtstitel die Grundlage bildete.[6]) Die Einrichtung, soweit sie bestand, verkümmerte bald, verzog sich in die entlegensten südöstlichen *ostrowy* vor der andrängenden Cultur, die in Form von Ritterhöfen das wirtschaftliche Individualisierungsprincip zur Geltung brachte — ja selbst der aus Lithauen in

[1]) Als: Szczytniki, Grotniki, Żerdniki, Koniary u. s. w. (ca. 400).

[2]) Als: Winiary, Kościelniki, Świątniki u. s. w.

[3]) Wovon das heutige ulica, Gasse.

[4]) Was dem von Meitzen beschriebenen Strassendorftypus entspricht.

[5]) Franciszek Rawita Gawroński: Studya i szkice historyczne (Studien und historische Skizzen) Lwów 1900. S. 2. r. VI. p. 150.

[6]) Cf. A. Szelągowski: Zadruga w Polsce (Die Hauscommunion in Polen) Ateneum. März 1900.

die reussischen Provinzen verpflanzten lehensherrlichen Grundherrschaft, als einem *jus servile* wirksamst die Spitze zu bieten vermochte.[1])

Die Arbeitsverfassung der Ritterhöfe beruht ausschliesslich auf den Dienstleistungen der Kriegsgefangenen, der *servi*, die als Eigenthumsbestandtheil nach Art des antiken *instrumentum vocale* behandelt werden und *laborant quidquid eis praecipitur.* Ihre Zahl wächst mit jedem Kriegszuge und wird mitunter durch Kauf im Wege des Handels sowie durch Verurtheilungen für gewisse Verbrechen vermehrt.[2]) Diese *servi et ancille* bilden den Stamm der ursprünglichen Rittergutsinsassen und heben sich hier deutlich von der übrigen Landbevölkerung ab. Sie sind frei von allen öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen und unterliegen als Privatgut keiner Ingerenz des Fürsten. Das Schicksal der fürstlichen *servi* gestaltete sich günstiger. Ihre Siedelungen — je zehn Familien *(decimi)* für eine Ortschaft — verschmolzen im Laufe der Zeit mit der Masse der übrigen *ascripticii.* Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen hat sich auch, wie Lubomirski nachgewiesen,[3]) die patrimoniale Jurisdiction der Rittergutsbesitzer herausgebildet, während die *ascripticii* sowie die *hospites* der Gerichtsbarkeit des Fürsten beziehungsweise dessen *comes,* dem späteren Castellan, unterworfen waren. Ja selbst wenn ein *hospes,* wie dies mit der Zeit in Aufnahme kam, auf einem Rittergute sich niederliess, bewahrte er doch seinen fürstlichen Gerichtsstand und dies bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts (1454). In dieses *jus ducale* gelang es zuförderst der Kirche bereits zu Anfang des XIII. Jahrhunderts (1210) eine Bresche zu schlagen, indem die *causae minores* ihrer Jurisdiction anheimfielen, während die einträglicheren *majores* dem Fürsten vorbehalten blieben, die er mittels eigener Nuntien administrierte. Später gieng man auch davon ab. Es wurden bloss die entfallenden Sporteln abgeführt, bis schliesslich die Kirche nach hartem Kampfe die Patrimonialgerichtsbarkeit in allen Rechtssachen und in allen Instanzen für sich errang.[4])

Mit der im Jahre 1175 durch die Cistercienser zu *Lubiąż* in Schlesien eingeleiteten deutschen Colonisation, die bald in alle Landschaften Polens Eingang gefunden, setzt ein neues Element ein, welches nach der Verödung des Landes durch die Mongolenflut (1241) an Bedeutung und Wirkung gewaltig stieg, der Agrarverfassung ein anderes Gepräge verlieh, um sich unter Kasimir dem Grossen als markige Correctur der socialpolitischen Machtverschiebung auszuwirken. Rechtlich erfolgte die deutsche Colonisation in

---

[1]) Dr. Antoni Prochaska: Lenna i mańſtwa na Rusi i na Podolu (Lehen und Mannengüter in Reussen und Podolien) Kraków 1901.

[2]) Dr. Michał Bobrzyński: Geneza społeczeństwa polskiego na podstawie kroniki Galla i dyplomatów XII wieku (Genesis der polnischen Gesellschaft auf Grund der Chronik von Gallus und der Urkunden aus dem XII. Jahrhundert) Kraków 1881.

[3]) Tadeusz ks. Lubomirski: Jurysdykcya patrymonialna w Polsce (Die Patrimonialjurisdiction in Polen) Warszawa 1861.

[4]) Cf. dagegen Dr. Jan von Jordan Rozwadowski: Die Bauern des XVIII. Jahrhunderts und ihre Herren im Lichte der neuesten deutschen Forschungen. In „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik." Bd. XX. 1900 p. 478 squ.

Form der Erbzinsleihe und wurde thatsächlich nur zu Anfang durch deutsche Bauern bewirkt. Seit Mitte des XIII. Jahrhunderts wird zwar nach deutschem Recht, aber mit polnischem Menschenmaterial colonisiert.[1]) Der *scultetus sołtys* als *villicator* übernimmt das Geschäft der Ausmessung des Landes, der Beschaffung der Colonisten, Kmethones, der Einrichtung des gesammten Ganges der Wirtschaft, die Erhebung der Zinsungen und die Verwaltung des niederen Gerichtes als erblicher, unabhängiger Richter. Ihm zur Seite standen 3 bis 7 von der Gemeinde gewählte Schöppen, *ławnicy*. Verhandelt wurde nach deutschem Recht[2]) unter Zuhilfenahme des polnischen, und die Locationsurkunden gedenken der Ordalien als eines polnischen Rechtsinstitutes.[3]) Der *scultetus* hatte ein eigenes *forum*, welches gewöhnlich aus sieben Schulzen bestand und in den *grody* eingerichtet war.[4]) Dieses war gleichzeitig zweite Instanz für die Stadtbürger *bene possessionati*[5]) und der weitere Rechtszug gieng an den König beziehungsweise an das oberste deutsche Gericht in Krakau. Auf der Schöppenbank treffen wir auch als *in locum scultetorum surrogatos* die städtischen *scabini de brachio regali et magnificorum dominorum capitanei et castellani.*[6]) Die gleichfalls nach dem Strassendorftypus angelegten Siedelungen entstanden entweder im Anschluss an bereits vorhandene *a dextris vel a sinistris ab antiquis agris* als deren *wole, wólki, wolice, lgoty, libertates* (Wille), oder *in cruda radice* und führen dann den Namen nach der jeweiligen topographischen Lage.[7]) Die Colonen übernahmen das Land nach Hufen[8]) in drei Feldern zugemessen und mit genau festgesetzten, für jede Zinshufe gleichen Lasten, deren Leistung erst nach Ablauf einiger Freijahre zu beginnen hatte. Sie erhielten das Recht, Kirchen zu bauen, und sicherten jeder derselben eine Hufe als Widmuth. Dem *scultetus* wurden einige Hufen Land, ebenso dem Krüger, und zwar jenem jederzeit abgabenfrei, angewiesen. Jede solche erbzinsliche Bauernstelle, *łan* von *laneus mansus* genannt, umfasste 30 bis 150 Morgen Ackerland nebst einem Antheil an der Allmende. Diese bestand in der *skotnica* (Gemeindeweide), während der Bedarf an Nutz- und Bauholz entweder frei oder gegen Entrichtung eines *wkup leśny* (Waldeinkauf) aus den herrschaftlichen Waldungen

---

[1]) Cf. Tadeusz ks. Lubomirski: l. c.

[2]) Man verstand darunter die Summe des in Magdeburg geltenden Systemes, wie es sich aus niedersächsischen Gewohnheiten gebildet hatte. v. Siegfried Hüppe: Verfassung der Republik Polen. Berlin 1867. p. 180.

[3]) Dr. A. Winiarz: Sądy boże w Polsce (Die Ordalien in Polen) Kwartalnik hist. 1891 Bd. V. p. 290.

[4]) Dr. Franciszek Piekosiński: O sądach wyższych prawa niemieckiego w Polsce wieków srednich (Ueber die deutschen Obergerichte in Polen zur Zeit des Mittelalters) Kraków 1884.

[5]) Akta grodzkie i ziemskie z czasów Rzeczy pospolitej polskiej (Die Grod- und Landschaftsacten aus der Zeit der polnischen Republik) Bd. XVI. p. 379 Nr. 3211.

[6]) Akta grodzkie i ziemskie l. c. Nr. 3734 p. 451.

[7]) Dr. O. Balzer l. c.

[8]) Kulmische Hufe = 30 Morgen. Es kamen aber auch teutonische oder fränkische zu 42 Morgen vor. Volumina legum Petersburg. 1859. v. 2. F. 949 tit. o rozdziale i pomiarze.

gedeckt wurde.[1]) Was dem Colonen nach Berichtigung der im Ganzen mässigen Schuldigkeiten verbleibt, bildet sein unbeschränktes Eigenthum. Von öffentlichen Abgaben und Dienstleistungen, die auf den *ascripticii* lasteten, sind sie in der Regel frei gewesen. Gelegentlich wurden sie doch herangezogen, und ihre Beisteuer heisst dann *collecta, petitio* oder auch wohl *subsidium* und wurde nur bei besonderen Anlässen eingehoben. Dahin gehörten: Heirat im fürstlichen Hause oder Kriegsgefangenschaft eines Mitgliedes desselben sowie überhaupt alle solche Fälle, die ausserordentliche Staatsausgaben veranlassten. Alle sonstigen Rechte und Verbindlichkeiten des Kmetho, der volle Freizügigkeit *juxta consuetudinem hactenus observatam* geniesst,[2]) werden in den Schöpfungsurkunden, welche die Bedeutung von Locationscontracten haben, genau verzeichnet und scheiden die *jure teutonico* organisierte Gemeinde völlig aus den polnischen Rechtsverhältnissen heraus. Einer genauen Feststellung wird jedesmal der Kriegsdienst, die *expeditio bellica,* unterzogen, wobei sowohl die Art der Ausrüstung, als die Zahl der beizustellenden Krieger bestimmt werden, die jeden Defensivfeldzug auf eigene Kosten mitmachen müssen.

Es sind vorerst ausschliesslich königliche Domänen, auf denen das neue Ferment günstigen Nährboden findet, wo denn auch auf gleicher bodenrechtlicher Grundlage zahlreiche städtische Communen entstanden.[3]) Als dann im Laufe des XIII. Jahrhunderts die Kirche Immunitätsrechte erlangt hatte, gaben auch die weit ausgedehnten Kirchengüter ein vielumworbenes Colonisationsgebiet ab. Dieser Bewegung hat sich schliesslich die Ritterschaft auf Grund specieller Locationsprivilegien angeschlossen. Neben dem adeligen Eigenbetrieb mit *servi*, der bis dahin die typische Form der adeligen Grundherrschaft war, entstand hiermit die Rentengrundherrschaft, getragen von rechtschaffenen, ehrbaren *laboriosi homines,* wie die deutschen Ansiedler gemeinhin bezeichnet werden. Der deutsche Pflug *integrum aratrum*, der das einfache polnische *radło,* den *uncus,* ersetzte,[4]) bedeutete den Uebergang zur deutschen Form des Ackerbaues und damit zu steigender Intensität und steigenden Erträgen, weshalb auch bezeichnenderweise *sep* (Schütt) als Getreideabgabe erst mit dem XIV. Jahrhundert aufkommt. Die wirtschaftlichen Erfolge der deutschen Colonisation, mit den Interessen der Grundherren homogen, verfehlten nicht eine dauernde Hebung der autochthonen Landbevölkerung zu bewirken. Dieselbe wird weit und breit *jure teutonico* organisiert, obwohl es auch namentlich in den reussischen Provinzen vorkommt, dass Siedelungen nach polnischem, reussischem und walachischem Rechte zustande kamen. Nach dem *jus rutenicale* durfte der Grundherr die *umorki*, das *mortuarium* beanspruchen, dessen Ausmaass uns jedoch nicht näher bekannt ist. So ganz bedeutungslos scheint es aber nicht gewesen zu

---

[1]) Dr. A. Winiarz: Ziemia sanocka w latach 1463—1552 (Die Sanoker-Landschaft in den Jahren von 1463—1552.) Kwartalnik hist. Lwów 1896. Bd. X. p. 286—306.

[2]) V. 1. F. 50 tit. de Kmethone.

[3]) S. Hüppe l. c. p. 177.

[4]) Dr. K. Rau: Geschichte des Pfluges. Heidelberg 1845.

sein, nachdem ausdrückliche Befreiungen hiervon in den Grodacten verzeichnet werden.[1]) Das einmal zur Geltung gebrachte Contractsprincip verhilft bald Einzelnen, besonders in Rittergütern, zur Begründung einer vortheilhaften privilegierten Kmethenstelle. Es sind dies vorzüglich Müller,[2]) Schmiede, Böttcher und andere Handwerker, aber auch Fuhrleute wie jener Mykita aus Tyrawa solna, der erblich Salz zu verfrachten hatte,[3]) die den Unterbau zur verkehrslosen Bedarfsdeckung der Gutsherrschaft begründen. Wenn die weit ausblickende Anregung Kasimirs des Grossen (1347), in Krakau eine allgemeine oberste Gerichtsstelle für alle *jure teutonico* Angesessenen zu schaffen, zum bewussten Eingriffe einer mächtigen Natur sich ausgestaltet hätte, würde bei dem stetig ansteigenden Wohlstande der Landbaubevölkerung der bäuerliche Charakter, den die polnische ländliche Gesellschaft anfangs annahm, endgiltig zum Siege und auch sonst rechtlich zur Anerkennung gelangt sein. Es verblieb aber bei der Anregung. Die Herausdifferenzierung wurde bald unterbrochen, und es kam bloss zu einer Schichtung. Die königlichen und geistlichen Kmethen einerseits, geschützt durch das Prestige ihrer Grundherren, vermochten, wie empfindlich auch in der Folge die ihren Locationscontracten durch die allgemeinen Constitutionen zugefügten Scharten gewesen, diese als Eckstein ihrer Existenz zu behaupten — während anderseits die Kmethen auf Rittergütern schliesslich im Sinne des Territorialsystemes zu Mediatunterthanen wurden und bloss in ihren Inventarien oft recht kümmerliche Reste einstiger Gerechtsamen bewahrt haben.[4])

An der Hand der Sanoker Grodacten hat Winiarz ein anschauliches Bild der bäuerlichen Lage seit 1463 bis Mitte des XVI. Jahrhunderts geliefert.[5]) Leider sind die Nachrichten über die Besitzvertheilung sehr unzureichend. Ganzhufner scheinen aber selten zu sein, die meisten sitzen auf $^3/_4$, $^1/_2$, ja auf $^1/_4$ Hufe. Ihre Rechte werden nicht geschmälert. Iwan, ein Kmethe „vom heiligen Peter", belangt einen Edelmann wegen Grenzverletzung und der Kmethe Matthäus von Przysiecznica einen wegen Verwundung. Zwei andere Kmethen, die Brüder sind, streiten um ein Paar Pferde aus dem Nachlasse ihres Vaters. Nicht zu übersehen ist ein abgeschlossener Pachtvertrag, kraft dessen der eine Kmethe dem anderen einen Theil des Pachtschillings in Feldarbeit abzutragen sich verpflichtet.[6]) Auch

---

[1]) Nos Stanislaus Pieniażek de Vythonicze Capitaneus Sanocensis recognoscimus, quomodo Stankonem Baychkonem de Szczawne de omnibus bonis post mortem cedentibus in jure rutenicali alias od umorków liberum dimittimus et relinquimus eum circa jus Valachiense. Akta grodzkie i ziemskie l. c. Nr. 2096 p. 241.

[2]) So verkaufte Łukasz Przybyło seine Mühle für 7 Mark. Cf. Dr. A. Winiarz l. c.

[3]) Akta grodzkie i ziemskie l. c. Nr. 1518.

[4]) Cf. Dr. Adam Graf Krasiński: Geschichtliche Darstellung der Bauernverhältnisse in Polen. Krakau 1898 Bd. I. p. 170 squ.

[5]) Dr. A. Winiarz: l. c.

[6]) Lew de Thirawa obligavit terciam partem agrorum omnium, quos habet in Thirawa Salis in duabus marc. Senkoni Coczan de Olchowcze ad quatuor annos, qui Coczan de eodem agro Lew debebit laborare quatuor dies quodlibet anno et post quatuor annos Coczan debebit solvere mediam marcam racione census, si eosdem agros tenebit. Akta grodzkie i ziemskie Bd. XVI. Nr. 265. p. 32.

Gelddarlehen werden aufgenommen, dieselben sind kurzfristig, der Zinsfuss erscheint nicht vorgemerkt. Ausser dem Bodenzins, der sehr niedrig ist, haben sie verschiedene Auflagen, *poczty* genannt, zu tragen. Darunter kommen vor: Getreide, Käse, zwei Hähne zum heiligen Martin, aber auch Lämmer und Schweine. Aus welchem Anlass das *obiedne* (Mittagszehrung) eingehoben wurde, ist nicht bekannt. Sein Getreide durfte der Kmethe nur in der herrschaftlichen Mühle vermahlen und dies unter Strafe des Verfalles. In Kriegszeiten waren sie zu einem *bellatorium* verpflichtet, welches in einem Beitrage zur Verproviantierung[1]) und in der Beistellung eines Fuhrwerkes bestand. Die *obventio mardurarum* wurde schon 1552 hoch angeschlagen und erhielt sich gegendweise als *kunica* (Marderbalg) lange Zeit in Uebung.[2]) In ein mehr oder minder hoch gegriffenes *relutum* verwandelt, bildet sie noch 1777 den Gegenstand eines Vortrages der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei.[3]) Darnach rühre die *Kunica* von dem uralten Brauch, wo eine in ein anderes *dominium* übertretende Weibsperson statt des Loslassungsgeldes einen Marderbalg habe abgeben müssen. Dieser Brauch sei bei den königlichen Gütern fast gänzlich unbekannt, nur zu Przemysl und Sambor üblich und auf der ersteren Advocatie durch ein königliches Commissionsdecret vom Jahre 1756 aufgehoben worden. Trotz des Einrathens des Lemberger Guberniums, die *Kunica* in Privatdominien zu belassen und mit acht Gulden zu bestimmen, wurde deren Abnahme im ganzen Lande unter Strafe des *dupli* verboten. Die einzelnen Dörfer waren nicht stark besetzt. In Mrochów gab es 17 und in Mrochowska Wola 16 Kmethenstellen. Für Kmethen wurden auch selbständig wirtschaftende Frauen gehalten. Die beiden Dörfer besassen gemeinsam ein Wirtshaus, eine Mühle mit einem fischreichen Teiche und ausserdem fünf andere kleinere Teiche. Unter den herrschaftlichen Baulichkeiten werden aufgezählt: *dwór* der Herrenhof, eine Scheune, ein Pferdestall, Mühlenhaus und ein Dampfbad. Ausser den Kmethen gab es noch im Dorfe Ackerbau treibendes Hofgesinde und in den anliegenden Wäldern Imker *bartnicy*. Diese durften nicht willkürlich amoviert, wohl aber aufgekauft werden. Ein Bienenstock kostete 12 und ein Bienenschwarm 10 Groschen. Die Kmethen sind mit ihrer Lage zufrieden und verlassen nur selten ihre Stellen.[4]) Ihr Fleiss hob den Wert von Grund und Boden, der nun bedeutende Belastung verträgt[5]) und eine neue Classe kleiner, unabhängiger bäuerlicher Grundbesitzer zeitigt, die sich

---

[1]) So hatten die Kmethen von Jaćmierz Butter zu liefern.

[2]) Item proventus super scultetum provenientes ut „mardurarum obvencionem, inquilinorum, qui per grossos tres solvunt, quod, adtinet ad triginta florenos. Akta grodzkie i ziemskie Bd. XVI. p. 453 Nr. 3742 und 3743.

[3]) K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 2155 ex 1777. Veranlasst wurde die Entscheidung durch die Beschwerde eines Unterthans aus dem Dorfe Czernikowce (Zbarażer Herrschaft), welcher sich mit einer Unterthanin aus dem Dorfe Roszkowce (Skatater Herrschaft) verehelichen wollte und von dem man für die Auslösung der Braut sieben Rubel verlangte.

[4]) Akta grodzkie i ziemskie Bd. XVI. p. 170. Nr. 1510.

[5]) Ut supra Nr. 792, 801, 2275.

zwischen den Adel und die Kmethen einschiebt[1]) und Aussichten hat zu gedeihen.

Die südöstlichen Grenzgebiete der Republik, von kühnen nomadischen Stämmen umschwärmt, heischten eine stramm disciplinierte, der ständigen Kriegsbereitschaft angepasste Organisation. In richtiger Würdigung dieser Umstände war König Ladislaus Jagiełło trotz ernster Schwierigkeiten bestrebt, die in Lithauen heimische Feudalverfassung, wenn auch in abgedämpfter Form, hierher zu verpflanzen. Von einsichtsvollen *generosi* unterstützt, begann die neue Einrichtung auch Wurzel zu schlagen. Die *defensio terre* bildete ihr Stigma,[2]) daher die Vererbung in männlicher Linie sowie die sonst nicht übliche Verpflichtung zur *residentia personalis* in dem *feudum.*[3]) Auch sonst gab es viele Abweichungen, da die Institution nie staatlich geregelt wurde, und die Feudaljurisdiction nicht einmal urkundlich sich nachweisen lässt.[4]) Der *defectus gentis* bildete aber die Hauptschwierigkeit,[5]) namentlich der Mangel an kleinen Untervasallen, *służki* auch *many* genannt, die aus der Walachei, aus Schlesien und aus Deutschland herangezogen werden.[6]) Der *scultetus* von Kołomeja, Nikolaus Freysteter, der 1408 ein Mane auf Bereze wurde mit dem *servicium duorum sagittariorum* für einen königlichen Kriegszug, ist wohl Pfadfinder für den oben angedeuteten Ausleseprocess der Kmethen. Es kam jedoch anders. Dem *omagium*[7]) war es nicht gegeben, weite Kreise zu ziehen. Das polnische *jus terrestre* eröffnete seit 1434 den heftigsten Kampf gegen das verhasste Feudalrecht, der im XV. Jahrhundert zu drei Conföderationen in den reussischen Provinzen führte. Die Allodificierung machte rasche Fortschritte, so dass die 1564 vorgenommene Lustration nur eine unbedeutende Anzahl von Lehngütern vorfand, die seit 1576 vollends zusammenschmolz, indem bloss die mit dem ausdrücklichen Vermerk *jure feudali* ertheilten, und das waren die wenigsten, aufrecht erhalten werden sollten. Das *feudum* verfiel und mit ihm die so aussichtsvoll angebahnte Herausdifferencierung der Kmethen. Die siegreiche polnische *haereditas*, gestützt auf die autonome Machtentfaltung, schickte sich nun an, die Componenten für Handel und Gewerbe einzuzwängen und über das Schicksal der Landbauer souverän zu entscheiden.

Der reichsunmittelbare Wehrstand der ritterlichen Gutsherren, durch die dem naturalwirtschaftlichen Untergrunde entsprechende Heeresverfassung (Selbstequipierung) festgefügt, sollte zum ausschliesslichen Träger der politischen Macht und der Cultur werden. Das Fortschreiten der wirtschaftlichen und politischen Errungenschaften des Adels war aber ein lang-

---

[1]) Ut supra Nr. 614.
[2]) Ut supra Bd. IV. Nr. 81.
[3]) So das Baworowskische feudum Sorocko bei Trębowla aus dem Jahre 1424.
[4]) Dr. Antoni Prochaska l. c. p. 13.
[5]) Akta grodzkie i ziemskie Bd. VIII. Nr. 9.
[6]) Ut supra Bd. XVI Nr. 611, 982, 109.
[7]) Ut supra Bd. XIII. Nr. 4412.

sames.[1]) Die Immunitäten der Kirche sammt den daran klebenden wirtschaftlichen Vortheilen waren dazu angethan, den gangbaren Weg zu weisen. Wir gewinnen einen Einblick in die Verhältnisse an der Hand eines Privilegs, mit welchem das Kloster zu Trebnitz von dem schlesischen Fürsten Heinrich dem Bärtigen (1204) ausgestattet wurde. Darnach werden die öffentlichen Dienstleistungen der *ascripticii,* die nunmehr infolge des Ueberganges des Grund und Bodens in geistlichen Besitz zu entfallen hatten, behufs Alleviation in jährlich sechs Wochen Frohnarbeit verwandelt. Ausserdem ist jeder Kmethe gehalten, aus demselben Titel fünf Getreideschober zu ernten sowie drei Wagen Heu zu mähen. Der Angriff gegen den Rechtsschutz der Kmethen begann vorerst mit vereinzelten Vorstössen, die bereits in das XIV. Jahrhundert zurückreichen. So begibt sich (1366) König Kasimir der Grosse seiner Gerichtshoheit über die Unterthanen zweier adeliger Sippen.[2]) Dies kam jedoch ganz sporadisch vor, und die Könige nahmen sich der Kmethen thatkräftig an, wie dies unter anderen aus den Sanoker Grodacten erhellt, nach denen Herburt von Błozów sammt seinen Brüdern ein *vadium* von 3000 *florenorum hungaricalium* für Vergehen gegen die Kmethen von Krosno erlegen musste (1464). Kasimir IV. erklärt hierbei ausdrücklich: *ut de cetero et per amplius tu et fratres tui non aliquibus invasionibus, injuriis et molestationibus cum dictis kmethonibus villae autefatae Crosno procedatis aut aliqua gravamina eis inferre praesumatis, sed si quid cum eis actionibus habueritis jure cum ipsis non alio modo uti merito debetis, agatis et experiamini, pro gratia nostra aliter facere non ausuri.*[3]) Zum System wurde der Vorgang erst im Laufe des XV. Jahrhunderts, als der *scultetus,* die Spitze der autonomen Gemeinde, reich dotiert, kriegsdienstpflichtig,[4]) zum Träger einer neuen socialen Macht berufen erschien. Gegen ihn richtet sich charakteristischerweise die erste Constitution (1420). Er muss weichen nach Gutdünken des *dominus, soluta taxa pecuniali.*[5]) Er ist relativ ein vermögender Mann, nicht minder der Kmethe und der Stadtbürger — der Weg zum Erwerbe eines freien Grundbesitzes wird ihnen allen 1496 verlegt,[6]) und der in Stadtgeschäfte verwickelte Kmethe darf nur *in jure haereditatis, quam incolit* belangt werden.[7]) Mit diesem *jus* unzufrieden, wendet er sich an den König oder die geistlichen Gerichte: der *salvus conductus* dahin wird ihm seit 1505 nicht mehr gewährt.[8]) Die Lanensteuer, welche an Stelle des *poradlne* seit 1374 als *communis terre solucio* im Betrage von zwei Groschen vom *laneus* allgemein erhoben wurde, belastet seit 1507

---

[1]) Dr. Franciszek Piekosiński: Zdobycze szlachty polskiej w dziedzinie prawa publicznego w XV wieku. (Die Errungenschaften des polnischen Adels auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes im XV. Jahrhundert.) Kraków.

[2]) T. ks. Lubomirskie: l. c.

[3]) Akta grodzkie i ziemskie: Bd. I. p. 30. Nr. 23.

[4]) V. 1. F. 5. tit. de scultetis.

[5]) V. 1. F. 79. tit. de sculteto inutili.

[6]) V. 1. F. 271. tit. de civibus.

[7]) V. 1. F. 261. tit. de cmethonum debitis.

[8]) V. 1. F. 301. tit. de salvis conductibus.

ausschliesslich den bäuerlichen Grund und Boden.[1]) Der hierdurch entstandene Ausfall wurde gedeckt, indem dieser Steuersatz fortan bloss als *simplum* behandelt wurde.[2]) Unter diesen Umständen drängten die Bemittelten nach den Städten, weshalb 1510 beschlossen wird: *ut coloni, qui a dominis suis ad inquilinatus civitatum et oppidorum fugiunt — restituantur sub poenis regalibus.*[3]) Die Eröffnung des Handelsweges über Danzig, die Polen, seit der *Unio* mit Lithauen (1400) und den reussischen Provinzen zu einem mächtigen Staate geworden, durch den Frieden zu Thorn (1466) erlangt hatte,[4]) verschob im adeligen Haushalt definitiv das Schwergewicht von der naturalwirtschaftlichen auf die Marktproduction, zeitigte den Grossbetrieb sammt dessen Begleiterscheinung: der Frohne. So bestimmt das Statut von 1520: *Quod omnes et singuli coloni de quolibet lano unum diem septimanatim laborent — demptis his colonis, qui censu pecuniario aut frumentario seu quacunque alia contributione seu datione dominis suis labores recompensarunt,*[5]) die somit kraft ihrer ökonomischer Ueberlegenheit eine bessere Zukunft sich zu wahren vermochten. Die hiermit in Schwung gekommene Vorwerkwirtschaft hat auch in vielen neuen Siedelungen ihren Ausdruck gefunden. Die Namen derselben sind nach Appellativen gebildet,[6]) obwohl es dergleichen, wie Balzer nachgewiesen, bereits im XII. und XIII. Jahrhundert gegeben hat.[7]) Trotz vielfacher und oft bedeutender Einschränkungen[8]) hat sich die Freizügigkeit bis dahin nicht ganz verloren und die Kmethensöhne trachten nun auf dem Wege der Migration ihre Arbeit auf Grund eines freien Arbeitsvertrages möglichst vortheilhaft zu verwerten. Es wird deshalb 1538 die Grenze gesperrt in Silesiam et Hungariam[9]) und als infolge dieser Eindämmung der Strom sich nach Innen kehrte und die der Arbeiter bedürftigen Grossbetriebe das diesfalls bestimmte und mehrfach erhöhte Lösegeld nicht zu hoch fanden, um nur die Arbeitskraft sicherzustellen, wird 1543 bündig erklärt: *Kmetho profugus restituatur et non redimatur*[10]) und damit die Schollenfestigkeit formell festgelegt. Die auf diese Weise einmal gefesselte Arbeitskraft musste nun in der Art und dem Maasse ihrer Verwendung den jeweiligen Bedürfnissen der capitalistischer gewordenen Production angepasst werden können. Es kam zwar diesbezüglich zu keiner normativen Bestimmung, aber die *Confoederatio generalis* von 1573, indem sie im Artikel 4 die unbedingte Gerichtsherrlichkeit der Gutsherren über alle ihre Unterthanen statuierte,[11])

---

[1]) V. 1. F. 364. tit. palatini.

[2]) Dr. Graf Adam Krasiński: l. c. p. 124.

[3]) V. 1. F. 367. tit. de colonis.

[4]) V. 1. F. 202. tit. terrarum Prussiae.

[5]) V. 1. F. 396. tit. cmethones.

[6]) Als: Dąbrawa, Bukowa, Borowa, Wierzbica u. a.

[7]) Dr. O. Balzer: l. c.

[8]) V. 1. F. 267. tit. cmethones. V. 1. F. 293 tit. de filiis cmethonum. V. 1. F. 379 tit. de filiabus colonorum. V. 1. F. 410. § item pro cmethonibus.

[9]) V. 1. F. 532 tit. de fugitivis.

[10]) Herburt: Statuta Regni Poloniae. Dantisti 1620. p. 255.

[11]) V. 1. F. 842. § wszakże.

überliess implicite die Interpretation der Locationscontracte dem freien Ermessen derselben.

Hunderttausend Edelleute erscheinen in demselben Jahre *in campo villae* Kamień (bei Warschau), um als *populus polonus* nach dem Aussterben der Jagellonischen Dynastie eine neue Königswahl vorzunehmen. Die nicht zahlreichen aber inhaltschweren Item der mit Heinrich v. Valois geschlossenen *pacta conventa*[1]) wurden zum *κτῆμα εἰς ἀεί* einer adeligen Demokratie, die auf dem völkerrechtlichen Princip allgemeiner Gleichheit der Souveräne, das heisst aller Edelleute aufgebaut,[2]) in der Form eines ständischen Parlamentarismus die weiteren Geschicke des Reiches zu lenken übernahm. Der hiermit erfolgten Machtverschiebung verlieh bald darauf Johann Zamojski prägnanten Ausdruck, indem er im Reichstage erklärte: *rex autem regnat, sed non gubernat.* Der Gutsherr wurde zum unbeschränkten Herrscher auf seiner *haereditas*: *Quisque nobis Polonis,* bekennt Fredro, *sui vulgi et bonorum parvus quodam modo et absolutus monarcha est,*[3]) und der Adel bildete eine Art Dislocation der obrigkeitlichen Gewalt über das Land hin. Der *dvór szlachecki* (Herrenhof) geniesst das Asylrecht,[4]) *decency Forbids*-Vorschriften werden erlassen,[5]) und die Nobilitation ausschliesslich dem Reichstage vorbehalten, ausser sie erfolge vor dem Feinde.[6]) Da der Besitzstand der adeligen Güter als von hervorragendem staatsrechtlichen Interesse ständig öffentlich evident gehalten werden musste, sind wir in der Lage, die Arrondierung der Gutscomplexe, die Anlage von Vorwerken sowie die ganze Entwickelung des Grossbetriebes, wie sie mit den *Frymarki* beziehungsweise *zamiany* (Tausch) seit 1562 einsetzt,[7]) und bis 1775 ununterbrochen fortlauft[8]) genau zu übersehen. Die noch frei bestehenden Berg- und Eisenwerke, die Schmieden und Mühlen werden aufgesogen,[9]) und die zunehmende Autarkie der Gutsherrschaft in Bezug auf die Deckung ihres gewerblichen Bedarfes entzieht wie einst im Alterthum den Städten einen Theil ihrer verkehrswirtschaftlichen Unterlage.[10])

Die Arbeitstheilung innerhalb der gutsherrlichen Betriebe ersetzt die Arbeitstheilung zwischen den ländlich-bäuerlichen und städtisch-gewerblichen Einzelwirtschaften. Die Güter lösen sich vom Markte; die Fäden des interlocalen Güteraustausches werden dünn; die Masse der mittleren und kleineren

[1]) V. 1. F. 859—862.

[2]) S. Hüppe: l. c. p. 68.

[3]) A. M. Fredro: Fragmenta polonica Nr. 14. Dantisti 1660. p. 292.

[4]) V. 1. F. 1218 tit. o imaniu.

[5]) V. 2. F. 945 tit. o ubiciu szlachcica.

[6]) V. 2. F. 971 tit. plebejorum nobilitatio.

[7]) V. 2. F. 615 tit. o Frymarkach.

[8]) V. 8. F. 248 tit. approbacya.

[9]) V. 2. F. 640 al. wójtostwa.

[10]) So befreite 1688 die Erbherrin auf Uherce den rechtschaffenen Johann Puniłowicz als gelernten Kürschner vom Unterthanenverbande unter der Bedingung, dass er zeitlebens für sie und ihre Kinder jede sich etwa treffende Kürschnerarbeit ohne Anspruch auf Entlohnung, jedoch gegen Kost und Lieferung des nöthigen Materials, ohne jede Ausrede zu besorgen habe. Akta grodzkie i ziemskie Bd. I. p. 93. Nr. 59.

Städte durch das gutsherrliche Verhältnis ohnehin in ihrer freien Entfaltung unterbunden, büsst ihren wirtschaftlichen Nährboden ein und wird zunehmend entbehrlicher. Die Stadtwirtschaft, in Deutschland der Grundherrschaft ebenbürtig als Zelle des Wirtschaftslebens zur Seite stehend, kommt in Polen nicht zur Entfaltung — ihre Ansätze verkümmern. Die Juden, deren alte Privilegien (1264) zuletzt 1505 *ad cautelam defensionis* der Bevölkerung bestätigt wurden,[1] verzichten auch seit 1539 auf den königlichen Schutz: *nullum in Nobis praesidium habeant collocatum*,[2] und begeben sich auf das platte Land. Denn hier eröffnete sich ihnen als *men of business* — unter dem Schirme der von den meisten Steuern befreiten,[3] mit dem Brantweinbrennereiprivileg, der Zollfreiheit und privilegiertem Salzbezuge ausgestatteten Gutsherren[4] — ein vielverheissendes Actionsgebiet, dem sie sich auch voll und verständnisinnig anzupassen nicht versäumten.[5] Daher schwillt ohne Unterlass die Flut der kleinen grundherrlichen Städtchen parallel mit dem Sinken ihrer ökonomischen Bedeutung, so dass zuletzt eine Constitution das Einhalten eines *radius* von zwei Meilen verlangt, es sei denn, dass ein Fluss dazwischen käme.[6] Etwas besser daran waren die übrigens nicht zahlreichen königlichen Städte, denen es gestattet war, Grundbesitz zu erwerben,[7] sowie diejenigen von den grundherrlichen, die sich besonderer Privilegien erfreuten,[8] was zumeist bei den an den Grenzen des Reiches gelegenen zutraf. Aber selbst diese vermochten sich kaum, infolge der monopolistisch gutsherrlichen Absorption, aus dem Stadium des Passivhandels herauszuarbeiten. Der Aussenhandel verblieb vielmehr auf der Stufe des Wandergewerbes in den Händen Stammfremder, als Italiener,[9] Deutsche, Franzosen, Schotten,[10] Griechen, Perser, Moskowiter, Ungarn und

---

[1]) V. 1. F. 309. Alexander Rex.

[2]) V. 1. F. 550 § qui nobiles.

[3]) V. 1. F. 56 § ideo ob merita. Ferner: V. 1. F. 186 § Casimirus und V. 1 F. 240 tit. de non expetendis contributionibus, sonri V. 3. F. 678 et 679.

[4]) V. 1. F. 261 tit. de libertate nobilium. Ferner: V. 2. F. 900 § aby wątpliwość.

[5]) Die vornehmlich dem Ackerbau, sonst auch dem Pferde- und Salzhandel ergebenen Karaiten sind erst 1765 der Kopfsteuer unterworfen worden. Sie werden auch von der galizischen Hofkanzlei 1774 wegen ihres recht auferbaulichen und ehrbaren Lebenswandels begünstigt und im Gegensatze zu den übrigen Juden mit einer einfachen Kopfsteuer belegt. Das Haliczer Kreisamt hat Gleichstellung mit der christlichen Bevölkerung beantragt. (K. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv Nr. 2601 ex 1774.)

[6]) V. 3. F. 14 tit. miasta und V. 7. F. 753 tit. warunek.

[7]) So Krakau seit 1611 und Lemberg seit 1670. Cf. Tadeusz Korzou: Wewnętrzne dzieje Polski za Stanisława Augusta 1764—1794 badania historyczne ze stanowiska ekonomicznego i administracyjnego. (Innere Geschichte Polens zur Zeit Stanislaus Augustus.) Kraków 1882. Bd. I. p. 341.

[8]) So bekam 1699 Krasny Ostrów das Magdeburger Recht. Akta grodzkie i ziemskie Bd. I. p. 113, Nr. 65.

[9]) Dr. St. Tomkowicz: Włoscy kupcy w Krakowie w XVII i XVIII w. (Rocznik krakowski J. 3) Kraków 1900.

[10]) Dr. St. Tomkowicz: Przyczynek do historyi Szkotów w Krakowú i w Polsce. (Beitrag zur Geschichte der Schotten in Krakau und in Polen.) Kraków 1899. (Rocznik krakowski J. 2.)

Armenier.[1]) So stellen noch 1775 die zu Stanislau wohnhaften Armenier der galizischen Hofkanzlei vor, „dass ihre Voreltern aus dem Turcico hierher gekommen und für sich und ihre Nachkömmlinge von Johann III., König in Polen, ein Privilegium erhalten haben, vermöge welchem sie für ein freies Volk erkläret, von aller Dienstbarkeit losgesprochen und die Fähigkeit der Grundbesitzung ihnen eingeräumt worden sei. Ihre Hauptnahrung bestehe in der Viehzucht und deren Handel, weshalb sie um den Schutz und die Bestätigung ihres Privilegiums bitten als wirklich possessionirte, mit Eid verbundene Bürger, nicht aber Zinsleute, für die man sie halten wolle.“ [2]) Da zur geldwirtschaftlichen Deckung der wachsenden Staatsaufgaben der Verkehr nicht genügend tragfähig war, musste möglichst naturalwirtschaftlich vorgesorgt werden. Hierzu wurden seit der Wahlmonarchie die Besitzungen des königlichen Hauses verwendet, die nun zu Staatsdomänen geworden und als *panis bene merentium* lebenslänglich an den Adel verliehen wurden.[3]) Nur ein geringer Bruchtheil verblieb im königlichen Besitze und bildet seit 1595 die sogenannten Oekonomien oder Tafelgüter. Dieser Vorgang verstärkte auf das wirksamste die ohnehin vorhandene Tendenz zum Versiegen der Geldwirtschaft und Capitalbildung in den Städten.

Der Grundbesitz blieb somit die Grundform des Reichthums. Allein er selbst begann sich zunehmend zu differenzieren und spaltete alsbald die herrschende Classe in schroffe ökonomische Gegensätze. Königliche Donationen verhalfen nämlich vielen vom Kriegsglück oder Familienverbindungen Begünstigten zur Bildung von Latifundien, während der übrige *ordo equester* der ständigen Gefahr der Besitzzerbröckelung ausgesetzt war, und die Unsicherheit der Existenzgrundlage, welche die begonnene Verflechtung in die Conjunctur des Getreidemarktes als Folge der Geldwirtschaft mit sich brachte, schwer auf ihm lastete. Seit 1632 dürfen deshalb unter Strafsanction keine adeligen Güter mehr an die Kirche fallen mit Ausnahme von kleinen Grundstücken an arme Pfarreien. Wenn jemand in ein Kloster tritt, so muss er vorher sein Gut verkaufen.[4]) Wie stark die Proletarisierung des kleinen Adels um sich griff, ist aus den detaillierten Bestimmungen, die in den Jahren 1669 und 1685 getroffen wurden,[5]) zu ersehen. Die bis dahin den *plebei* ohneweiters zugänglichen *wójtostwa* (Scholtiseien), die Mühlen, Schmiede, ja Zollaufseherstellen und dergleichen werden ausschliesslich den Adeligen vorbehalten. Das allgemeine Steueruniversale nimmt Bedacht auf Adelige, die keine Unterthanen haben und bloss *ligonisando plantant.*[6]) Dieselben verkaufen ihre letzte Habe, ziehen in die Städte,[7]) gerathen auf Abwege und

---

[1]) V. 3. F. 501 tit. uniwerzał poborowy.

[2]) K. und k. Haus- Hof-, und Staatsarchiv Nr. 2781 ex 1775.

[3]) V. 2. F 923 it. o dobrach.

[4]) Wincenty Skrzetuski: Prawo polityczne narodu polskiego. (Das politische Recht der polnischen Nation). Warszawa 1787. Bd. II. p. 20.

[5]) V. 5. F. 15 tit. Gwardyc und V. 5. F. 728 tit. deklaracya.

[6]) V. 3. F. 501. Uniwerzał poborowy.

[7]) V. 3. F. 554.

werden vagabundi[1]) — gar Bandenführer, gegen die vielfach und scharf vorgegangen werden muss, und die zuletzt *pro hostibus Patriae et ipso facto infamibus, activae vocis et quorumvis muniorum Reipublicae incapacibus* erklärt werden.[2]) So kam es, dass, wie Knapp berichtet, ein Dorf mitunter 60 adelige Gutsbesitzer hatte, die kein Zugvieh hielten und oft ihre Egge eigenhändig zogen.[3]) In Neuostpreussen gibt es, sagt Holsche, über 2000 adliche Dörfer, „welche ausschliesslich von kleinen Edelleuten bewohnt werden, die nicht dienstpflichtig sind und weiter nichts als die sehr geringe angesetzten öffentlichen Landesabgaben von ihren Besitzungen bezahlen und dennoch sich grösstentheils in kläglicheren Umständen befinden, als die leibeigenen Bauern, eben weil ihre Höfe zu klein für die Menschenzahl sind, die sich davon nähren will.“[4])

Ueber die parallel verlaufende Proletarisierung des Bauernstandes beziehungsweise bäuerlichen Nachwuchses werden wir vor allem genau unterrichtet aus den zahlreichen seit 1593 bis ins XVIII. Jahrhundert fortlaufenden Constitutionen, die sich mit den *luźni ludzie* (freie Leute), auch *hultaje* genannt, befassen, und denen man vergeblich beizukommen trachtet. Es sind dies besitzlose Bauernsöhne, die ausziehen, um ihre Arbeitskraft bei dem Meistbietenden zu verwerten, also Vorläufer des freien Arbeitsvertrages. Anfangs durfte man dieselben *libere* gefangen nehmen und zu beliebiger Arbeit verwenden.[5]) Diese Maassregel hielt jedoch nicht an, denn sie übersah die weiten Maschen der Ukraine. Der arbeitsbedürftige Grossbetrieb konnte ihrer nicht entbehren. Seit 1626 werden sie auch überall frei zugelassen gegen Nachweis einer Quittung über die erlegte Kopfsteuer, bei deren Bestimmung die Constitution der Kostspieligkeit der Mietarbeit zu gedenken nicht versäumte.[6]) Wurde auf diese Weise ein sehr grosser Theil des Nachwuchses der Bauernschaft vom Boden getrennt, so schloss sich anderseits die Pforte zum Aufstieg nach oben nach einem kurzen Rückschlag schliesslich völlig zu. Zum Schutze der weit ausgedehnten und offenen Grenzen des Reiches wurden bereits seit 1562 stehende Soldtruppen aus dem *Quarta*einkommen sämmtlicher königlichen Güter unterhalten.[7]) In Anlehnung an diese Institution brachte 1578 *the right man in the right place,* der Polen in der Person des Königs Stephan Batory zutheil wurde, die Gestellung von Kriegern durch Aushebung der Bauern aus den Domänengütern zustande. Jeder zwanzigste Kmethe hatte auszurücken, sein Acker war von allen Abgaben und Lasten frei, und die neunzehn anderen bestritten seine Equi-

---

[1]) V. 3. F. 4. § do tego.

[2]) V. 6. F. 290 tit. o ludziach.

[3]) Dr. Georg Friedrich Knapp: Die Landarbeiter. Leipzig 1891. p. 36.

[4]) A. C. v. Holsche, k. preussischer Justizrath und Regierungsdirektor zu Białystok: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neuostpreussen nebst einer kurzen Geschichte des Königreichs Polen bis zu denen Zertheilung. Berlin 1804. Bd. 2. p. 406.

[5]) V. 2. F. 1405 tit. o hultajach.

[6]) V. 3. F. 501 sequ. Uniwerzał poborowy.

[7]) V. 2. F. 616 lit. o pozwoleniu czwartej części.

pierung aus eigenen Mitteln.[1]) Nach späteren Erläuterungen lastete diese Dienstpflicht auf dem Boden, und von je zwanzig bäuerlichen Lanen musste ein Mann gestellt werden, der mit einer *lombarda* (Flinte), einer *securis* (Axt) und einem *acinax* (Beil) ausgerüstet war.[2]) Diese Lanensoldaten *wybrańcy* (Auslesetruppe) hätten den Ansatz zu einer weit ausgreifenden Entwickelung abgeben können. Als jedoch die nächsten Feldzüge gegen Moskau die Kriegstüchtigkeit des Materials ausser Zweifel stellten und die Aussicht auf Nobilitation und unverkümmertes Recht die der Krone ergebenen Scharen zu beseelen begann, merkte der um seine Stellung besorgte Adel die anziehende Gefahr. Man beeilte sich, der neuen Bewegung die Spitze abzubrechen, was umso leichter geschehen konnte, als für die Nachfolger Batorys, dessen Devise *Rex sum nec fictus neque pictus, imperare et regnare volo* wie ein Stern erschien, nach dem zu greifen widersinnig wäre. Die Kriegsdienstverpflichtung durfte seit 1638 in eine Geldleistung umgewandelt werden,[3]) deren Höhe anfangs (1649) sechzig und schliesslich (1726) hundert polnische Gulden betrug und von jedem Soldatenlan eingehoben wurde, der sonst von anderen Lasten befreit blieb. Sie heissen auch Revisionslane, weil die Landrichter verpflichtet waren, dieselben in Evidenz zu halten und zu revidieren, damit sie unvermindert erhalten werden.[4]) Diese Abfindung in Geld wurde zwar in Zeiten der Bedrängnis (1652) nicht zugelassen, ja sogar 1676 *wybrańcy* aus allen Landgütern ohne Unterschied ausgehoben, aber die Institution, in ihrer organischen Entwickelung verrenkt, siechte dahin. Selbst die warmen Sympathien, welche König Johann Sobieski derselben entgegenbrachte, vermochten nicht, Wandel zu schaffen. Sein Universale an die Gemeinden Czyże und Dawidowce, die ihre Lanensoldaten den 1. Mai 1686 nach Lemberg an den General der Kronartillerie abzustellen haben, deutet noch keineswegs auf den nahenden Niedergang.[5]) Für die aus der Reluition einfliessenden Gelder wurden nun gemeine Söldner angeworben, die mit stammfremden Freiwilligen (Schweizern, Schweden und Schotten) untermischt, den ursprünglichen Charakter dieser Wehrkraft vollständig verwischen. Es ist eine bittere Ironie, wenn das zuletzt bezogene Gesetz an dem Namen Lanentruppe noch festhält und den Verfall derselben *quondam robur militiae* durch *incursia temporum et alia in Rempublicam symptomata* zu erklären versucht.

Somit verschwanden die Bauern endgiltig hinter dem politischen Horizonte der Republik. Man verstand dieselben zu atomisieren und sorgte dafür, dass sogar der Verkehr zwischen Dörfern derselben Gutsherrschaft möglichst eingeschränkt werde.[6]) Ihre wirtschaftliche Lage blieb nichts-

---

[1]) V. 2. F. 979 tit. Piary.

[2]) Dr. Graf Adam Krasiński: l. c. Bd. I. p. 142.

[3]) V. 3. F. 933 tit. wybrańcy.

[4]) V. 4. F. 280 tit. włoki wybranieckie. Ferner V. 6. F. 410 tit. ordynacya.

[5]) Akta grodzkie i ziemskie Bd. I. p. 83. Nr. 56.

[6]) Dr. B. Ulanowski: Wieś polska pod względem prawnym od wieku XVI—XVIII. (Das polnische Dorf in juristischer Beziehung seit dem XVI.—XVIII. Jahrhundert). Kraków 1894. p. 7. squ.

destoweniger keine ungünstige, denn zu einem pfleglichen und ökonomischen Umgehen mit seinen Arbeitskräften sah sich der Gutsherr gezwungen. Die ganze weite östliche Hälfte des Reiches nämlich, spärlich bevölkert und in die Steppen der nomadisierenden Tataren und Türken allmählich auslaufend, kannte noch keine Vorwerkswirtschaft und keine Schollenfestigkeit. Die *słoboda*, eine Art der von Max Weber beschriebenen Neubruchskommenda,[1]) bildete den Besiedelungstypus und trug einen zum Theil militärischen Charakter.[2]) Der unzufriedene Kmethe suchte hier und fand immer unter dem Schutze mächtiger Magnaten eine sichere Zufluchtstätte. Die *actio pro cmethonibus fugitivis*, welche 1496 auftaucht[3]) und so lebhaft an die antike *vindicatio incolarum* erinnert,[4]) beschäftigt seitdem den Reichstag ohne Unterlass — aber auch ohne Erfolg.[5]) Auch der 1661 eingeführte *brevior processus sine beneficio aresti*,[6]) vermochte den Sachverhalt nicht zu ändern, indem die *castellani* selbst, denen die Executive zustand, an der Unauffindbarkeit der Gesuchten persönlich interessiert waren. Dieser chronische Zustand, dem beizukommen unmöglich gewesen,[7]) erzeugte eine Flüssigkeit zwischen Freiheit und Unfreiheit, die uns die im XVI. Jahrhundert erneuerte Colonisation des Westens durch Schotten und Holländer und im XVII. Jahrhundert durch Deutsche erklärlich macht. Dieselben flüchten noch 1708—1718 nicht nur aus benachbarten Marken wie Pommern und Westpreussen nach Polen, um, wie Knapp bemerkt, der Härte des Druckes in ihrer Heimat zu entgehen,[8]) sondern auch aus entfernteren Gauen. So wurden um diese Zeit die Kämmereidörfer Posens durch Bamberger besetzt, so kamen Sachsen in die Gegend von Bromberg.[9]) Im Jahre 1772 beklagt anderseits Russland, wie Lubomirski[10]) nachgewiesen, den Verlust von 300.000 Unterthanen, die auf das Gebiet der Republik übersiedelten. Sie mussten zureichenden Grund gehabt haben, hier nach der vielersehnten *kuźmicza* zu suchen.[11]) Der nach dem schwedischen Kriege einberufene Pacificationsreichstag von 1717 erliess im Artikel 7 die letzte Constitution

---

[1]) Dr. Max Weber: Art. Agrargeschichte im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898. Bd. I. p. 65.

[2]) Seit 1547—1618 dreissig grössere Tatareneinfälle, die kleineren nicht mitgezählt.

[3]) V. 1. F. 253 tit. de profugis.

[4]) Dr. Max Weber: Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht. Stuttgart 1891. p. 256.

[5]) Es sind hierüber im Laufe der Zeit 53 Gesetze beschlossen worden.

[6]) V. 6. F. 802 tit. o zbiegłych poddanych.

[7]) Erklärt doch Stanislaus Potocki 1789 im Reichstage, „dass die Einbringung eines Unterthans mehr Unkosten verursache als Nutzen bringe". Dyjariusz Sejmu ordynaryjucgo. Warszawa 1789. Bd. II. p. 309.

[8]) Dr. Georg Friedrich Knapp: l. c.

[9]) J. Klebs, Präsident der Generalcommission für die Provinz Posen: Die Landescultur-Gesetzgebung im Grossherzogthum Posen. 2. Aufl. Berlin 1860 p. 60. Cf. Historische Monatsblätter für die Provinz Posen 1901 Jänner-Februar.

[10]) T. ks. Lubomirski: Rolnicza ludność w Polsce. (Die Ackerbaubevölkerung Polens.) Warszawa 1862. p. 62.

[11]) Eine sagenhafte Blume, die menschliche Leiden dauernd zu heilen vermochte.

o rozeszłych poddanych (von den versprengten Unterthanen)[1], und damit setzt formell die Epoche der strengen Erbunterthänigkeit ein.

Gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts zählte die Republik nach Korzon[2]) circa 8,790.000 Einwohner, von denen auf die Bauern 6,365.000 entfielen. Darunter gab es 1,010.000 freie Kmethen, der Rest war erbuntertänig und vertheilte sich auf die königlichen, geistlichen und erbherrlichen Güter. Achthundertvierzigtausend sassen in den Starosteien, in welchen ordnungsmässige Inventarien bestanden, die das Maass der erbunterthänigen Schuldigkeiten genau festsetzten. Dieselben wurden bei jeweiligem Wechsel des Besitzers von amtswegen lustriert, das heisst durchgesehen und neu bestätigt. Die königlichen Referendar- beziehungsweise Assessorengerichte gewährten ihnen wirksamen Schutz.[3]) Nicht minder geschützt waren die 190.000 Insassen der königlichen Tafelgüter, die unmittelbar der königlichen Verwaltung unterstanden und deren *powinności* (Schuldigkeiten) gnädigst gemässigte waren.[4]) Die 860.000 geistliche Unterthanen waren zwar der Patrimonialgerichtsbarkeit der Kirche unterworfen, fanden jedoch ein gutes Auskommnen. Ihre Stellen waren mit Grund und Boden reichlich ausgestattet, die Schuldigkeiten auf demselben Fusse wie die königlichen, und sie verfügten ausserdem unbeschränkt über ihr bewegliches Vermögen.[5]) Aus den jüngst von der Akademie der Wissenschaften zu Krakau publicierten Gemeindebüchern des Dominicanerdorfes Gross-Kasina (Bezirk Limanowa, Galizien), die seit dem XVI. bis an das Ende des XVIII. Jahrhunderts reichen, geht hervor, dass sich die Lage der Kasinianer im Laufe des XVIII. Jahrhunderts nicht verschlechtert hat.[6]) Die Gemeinde wacht wie früher über Einhaltung der aus dem Locationscontracte fliessenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, nimmt aus eigener Initiative thätigen Antheil am Zustandekommen der Gemeindeordnung und verwendet sich stets mit Erfolg beim Prior für die Straffälligen. Zur Vollstreckung einer Capitalstrafe ist es in Gross-Kasina nie gekommen, und 1720 wurde beschlossen, Mörder und Räuber des Erbrechtes für verlustig zu erklären und dieselben *po wyświeceniu z gromady* (nach dem Ausleuchten aus der Gemeinde) dem Grodgerichte auszuliefern. Neben Ganz- und Halbhufnern sitzen Gärtner, Kätner und Komorniken. Die Succession in den Grundbesitz erfolgte kraft des Näheoder Vorkaufsrechtes, wobei Brüder die Schwestern ausschliessen. Derselbe war unverschuldbar, untheilbar und unveräusserlich, was praktisch wie eine gesetzliche Anerbenfolge wirken musste. Neben dem erblichen Besitz als Regel gab es auch Zeit- und lebenslängliche Frohnpächter und ausserdem Grundstücke mit radiciertem Gewerbe. Frohne und Zinsen belasteten den Grund

---

[1]) V. VI. F. 320 tit. pozyskanie rozeszłych poddanych.

[2]) T. Korzon: l. c. Bd. I. p. 318.

[3]) Wincenty Skrzetuski: l. c. Bd. II. p. 197.

[4]) A. F. Greveniz: Włościanie w Polsce. (Die polnischen Bauern.) Warszawa 1818. p. 7.

[5]) A. F. Greveniz: l. c. p. 32. W. Skrzetuski: l. c. Bd. I. p. 196.

[6]) Dr. B. Ulanowski: l. c.

und Boden und waren nach dessen Ausmaass abgestuft; nur die Komorniken wurden zu Gesindediensten herangezogen. Arbeitsunfähige und obdachlose Greise fanden Unterstand im Gemeindehospitale, das mit eigenem Ackerlande ausgestattet war.

Der Rest von 3,465.000 aber, also fast die Hälfte aller Bauern, klebt an der gutsherrlichen Scholle. Zu einem einwandfreien Schluss über die thatsächliche Lage dieser Bauern gebricht es vorderhand an ausreichendem Quellenmaterial. Mit Rücksicht auf die autokratische Stellung der Gutsherren und auf deren bedeutende Besitzdifferenzierung dürfte sich dieselbe örtlich und zeitlich höchst individuell gestaltet haben. Die Verschlechterung hatte jedoch, wie oben nachgewiesen, ihre festen, unverrückbaren Grenzen. Die *levatio* des *jus teutonicum* kommt zwar vor, aber gleichzeitig bildet sich im XVII. Jahrhundert prawo chłopskie (Bauernrecht), das als mittlere Proportionale der agrarpolitischen Machtverhältnisse Gewohnheitsrecht geworden, willig befolgt wurde und die Republik vor Bauernkriegen bewahrt hat. „Der Grundherr ist *dominus directus* von den Bauernhöfen, von den Gebäuden und von den Inventarienstücken, die er ursprünglich dem Bauer gegeben hat; es fällt ihm aber nicht ein, ihn willkürlich des Hofes zu entsetzen und ihm dasjenige zu nehmen, das er durch Mühe und Fleiss erworben hat; er fordert weiter nichts von ihm, als die bestimmten Dienste und einige sehr geringe Prästationen nach dem Herkommen. Nur in dem Fall, wenn der Bauer die Gebäude verfallen lässt, die Inventarienstücke nicht unterhält und die schuldigen Dienste nicht leistet, verlangt er das Recht, ihn von dem Hofe zu entfernen. Dagegen hält sich der Herr verpflichtet, wenn es dem Bauern an Mitteln hierzu fehlt, ihm die Gebäude zu erbauen, zu reparieren und die Inventarienstücke zu ergänzen, um ihn im Stande zu erhalten, die Dienste leisten zu können. Ist der Bauer in guten Umständen, so verlangt der Herr weiter nichts von ihm, als dass er seine Gebäude selbst im Stande erhält, wozu er ihm das Holz unentgeltlich verabfolgen lässt, und dass er das Inventarium aus eigenen Mitteln ergänzt. was der Billigkeit gemäss ist. Es gibt auch schon hin und wieder viele Bauern, welchen die Gebäude eigenthümlich gehören, und denen die Grundherrschaft bloss das nöthige Bauholz unentgeltlich oder gegen eine billige Taxe überlässt; andere, die kein herrschaftliches Inventarium haben, denen alles Vieh eigenthümlich gehört, und noch andere, welche die Grundherrschaft freigegeben und denen sie gegen Entrichtung eines Dienstgeldes die Dienste erlassen hat.“[1]) Der Selbstbethätigungstrieb war somit rege, denn es gab noch nicht einen Versorgungszwang unter Aufhebung des Abstiftungsrechtes, wie er später in Galizien geradezu eine Prämie auf Faulheit und Indolenz geworden.[2]) „Sobald man über die lithauische Grenze ist und in das eigentliche Polen eintritt, wird uns berichtet, zeigen sich schon kleine Unterschiede, die es ankündigen, dass man sich unter einer anderen Nation befindet. Nicht minder

---

[1]) A. C. von Holsche: l. c. Bd. II. p. 413.

[2]) Memoiren und Actenstücke aus Galizien. Leipzig. 1847 p. 180. Cf. D. Gr. Fr. Knapp: l. c. p. 60.

als die Sprache kündigen es auch andere äussere Umstände an. Schon die Tracht zeigt manche Verschiedenheiten. Sie ist minder armselig als die lithauische, und man findet sie schon häufig von farbigem Tuch, feiner Leinwand, mit anderem Schnitte. Die Basteln verschwinden und Stiefeln treten an ihre Stelle. Die Kleider der Weiber und Männer haben eine Form und einen Schnitt, der den Schneider verräth, und der eigenthümliche polnische Geschmack an tausend Knöpfen und Schleifen wird hier sichtbar. Da der Bauer in dem eigentlichen Polen nicht gedrückt wird wie in Lithauen, so zeigt sich dies in einer grösseren Wohlhabenheit, vermöge deren er bessere Häuser bauen, bessere Pferde halten und besseres Brot essen kann." [1]) Ein anderer freut sich über die Ansicht von Obstgärten, die man bei jeder Hütte findet, und fährt fort: „Ich wunderte mich, als ich in einem von Holz entblössten Lande, wie das Krakauische ist, reinlichere Hütten, lachendere Dörfer und die Landleute viel munterer bei ihrer schweren Arbeit — ja oft singend traf. Als ich aber erfuhr, dass in den hiesigen Gegenden, besonders in den geistlichen Gütern ohne Ausnahme, der Bauer für sich frei und seine Hütte, sein beweglich Gut ihm eigenthümlich zugehöre, dass er nur nach Verhältnis des von ihm besessenen Ackers, der dem Erbherrn zwar gehört, den er aber contractweise emphyteutisch besitzt, zu Frohndiensten und Steuern verbunden ist, — da begriff ich die Ursache jener Erscheinungen." [2]) Aus einem von Krasiński mitgetheilten Locationsprivileg aus dem Jahre 1755 sind derlei contractliche Verpflichtungen genauer zu ersehen. Der Schulze von Kopaszyn (Provinz Posen), der das ganze Dorf in Jurisdiction nimmt, ist mit 1½ Hufen Land ausgestattet, von allen Frohnen mit Ausnahme des Hofdienstes befreit und hat alljährlich von der Scholtisei 60 Tynf Zinsen, 2 Gänse und 2 Kapaune am Martinitage abzugeben, sowie zwei Fuhren, eine nach Thorn und eine nach Bromberg oder Posen mit Getreide auf eigene Kosten zu übernehmen, oder für die nach Thorn 10 Tynf, für die nach Bromberg aber 5 Tynf nach Willen der Herrschaft zu zahlen. Von jeder Hufe hatte aber ein Kmethe folgende Frohnen zu leisten: vor allem von der Annunciatio Mariae bis Jakobi zwei Tage Spanndienste, von Michaelis bis Martini auch zwei Tage Spanndienste. In der Woche soll ein jeder zwei Morgen Acker in der Länge 30, in der Breite 10 Ruthen von Martini bis Mariae Annunciatio pflügen, oder 1 Tag Spanndienste und 1 Tag Handdienste leisten; als Zins alljährlich am Martinitage 20 Tynf *includendo* das *stróżowe* (Wächtergeld) zahlen und 1 Gans wie auch 2 Hennen ein jeder an den Hof abgeben, ebenfalls zwei Fuhren nach Bromberg oder Posen mit Getreide auf eigene Kosten übernehmen, oder à 5 Tynf für jede Reise bezahlen. Der Krüger, der mit einer halben Hufe auszukommen hat, bezahlt an Geldzins 16 polnische Gulden und soll

---

[1]) Reise eines Liefländers von Riga nach Warschau (von Friedrich Schultze). Berlin 1795. Heft I. p. 71.

[2]) Johann Philipp von Carosis, königlich polnischen Hauptmannes und Bergdirectors, Ehrenmitgliedes der k. Berliner Gesellschaft der Naturforscher: Reisen durch verschiedene polnische Provinzen. Leipzig 1781. 1 T. p. 135.

2 Hennen oder 1 Gans am Martinitage abgeben. „Der Schulze — heisst es — soll strenge darauf achten, dass niemand von den in Kopaszyn Wohnenden ohne seine Kenntnis irgendwo auszufahren oder jemanden aus anderen Dörfern zu befördern sich vermesse unter Strafe von 10 Mark, und wenn ein Wirt nicht gesonnen wäre zu bleiben, dann muss er einen anderen wohlhabenden an seiner Stelle ansiedeln unter dieser Bedingung, dass er das Gut in nächtlicher Zeit nicht verlässt.“ Zum Schlusse wird bestimmt: „Der rechtschaffene Schulze darf mit den anderen keinen herrschaftlichen Dienst verweigern je nach Bedarf während des Pflügens wie auch während der Ernte oder beim Holzfällen, und für 2 Diensttage gebe ich ein Fass Bier aus der herrschaftlichen Brauerei.“ [1]) Nun, diese Clausel des Erbherrn von Grelowo, wie unverfänglich sie auch klingt, sollte sich doch unter Umständen zum *punctum saliens* der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herausgestalten und fast an das *Sic vos non vobis* vom augusteischen Thore gemahnen. Die proletarisierten Edelleute, auf das Rad der unerbittlichen Nothwendigkeit geflochten, getrauen sich vielfach und nicht ohne Erfolg das *prawo chłopskie* (Bauernrecht) zu brechen, und der Absentismus der Reichen lässt den rücksichtslosen Pächter gewähren. So kam es, dass die vom galizischen Gubernium rühmend gedachte polnische Unterthansverfassung nur zu oft im Stiche gelassen wurde. [2]) Die herrschaftlichen Dienste je nach Bedarf werden in der Folge anderwärts ohne Bierzubusse als *robota auxiliaris vel gratuita* willkürlich abverlangt. Graf Anton Pergen, Statthalter von Galizien, bemerkt in seinem 1773 erstatteten Berichte: Die Frohndienste wären in den westlichen Gegenden stärker als in den östlichen, weil in den letzteren die Bauern nach Podolien und Volhinien zu entfliehen pflegten, wenn sie zu hart gehalten würden. Die ordentlichen Roboten nebst den geringen Zinsen wären für die Bauern nicht sehr beschwerlich, wohl aber die ausserordentlichen, besonders bei kleinen Edelleuten. [3]) Anlässlich der auf der Cameralherrschaft Jaworów „zu veranlassenden ökonomischen Einrichtung“ glaubt die galizische Hofdeputation im Punkte 7 des Vortrages vom 16. April 1774: „Dass es bei der nach den Feldern der Unterthanen ausgemessenen Zug- und Handrobot verbleiben, die ausser derselben unter dem Namen *Robota auxiliaris vel gratuita* gewöhnliche aber durch alle Classen der Unterthanen gänzlich aufgehoben werden solle, mit dem einzigen Vorbehalte, dass über die obige ausgemessene Robot jeder Unterthan zur Zeit des Heumachens und des Schnittes auf die Woche noch einen Tag Handrobot zu leisten schuldig sein solle, welches jährlich

---

[1]) Dr. Graf Adam Krasiński: l. c. Bd. I. p. 161—166.

[2]) Wenn in Galizien noch die alte gute Verfassung bestünde, so würde es, nach der Aeusserung des gubernii einer neuen Urbarialregulierung nicht mehr bedürfen, sondern sich lediglich an jene so ehemals zum Besten der Unterthanen bestanden, zu halten sein. Denn schon in ältesten Zeiten wäre der Unterschied zwischen Rustical- und Dominikalgründen gemacht, die Unterthanen in Ganzlöhner oder Ganz- und Halbbauern eingetheilt, die Gründe erblich und die Leibeigenschaft unbekannt gewesen. K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 3232 ex 1774.

[3]) K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Nr. 2388 ex 1773.

höchstens 13 Tage ausmachen dürfte.[1]) Nachdem die für die Urbarialeinrichtung in Galizien eingesetzte Commission, die dem sicheren Vernehmen nach von einigen Obrigkeiten und ihren Beamten getriebenen Eigenmächtigkeiten und Bedrückungen der Unterthanen in neun Punkte gefasst hat,[2]) wurden dieselben dem Lemberger Gubernium zur Begutachtung vorgelegt. „Nach eingezogenem Localbefund“ folgte bald ein erschöpfendes Referat, welches mit dem Antrage abschliesst: „Endlich vermeinet das Gubernium, dass obigen Punkten noch ein zehnter anzuhängen sei, dass nämlich die *Robotae auxiliares vel gratuitae*, welche theils in natura, theils durch Geldreluition nach Willkür der Obrigkeiten geleistet werden müssen, da auf den Cameralgütern deren Aufhebung schon angeordnet worden, auch in dem ganzen Lande abgestellt werden sollen.“[3]) Und die Pächter? Die waren energisch und verstanden die kurzfristigen Pachtverträge wohl auszunützen. Das Dorf Rubieszyn, vom Gutsherrn versetzt, gelangt als Pacht in die Hände eines dritten. Sofort werden die Zinsungen von 40 auf 120 polnische Gulden getrieben und die *robota* wider das alte Inventar erhöht, so dass, wie es in der Beschwerde der Bauern ausgeführt wird: „Ungeachtet ein jeder von ihnen nich mehr als 3 Koretz oder 6 österreichische Metzen Aussaat habe, so müsste einer doch dafür wöchentlich 4 Tage in natura roboten und für die übrigen 3 Tage 30 polnische Gulden statt der Robot entrichten.“[4]) Nicht besser ergieng es den Unterthanen der königlichen Oekonomie Sambor, die angehalten wurden, ein Salzfass auf 8—10 Meilen à $7^1/_2$ kr. zu verführen, während die Fremden dafür 40 kr. erhielten. Die angestellten Nachforschungen haben ergeben, dass in den Inventarien seit 1614 bis 1760 keine Spur einer solchen Schuldigkeit zu finden war.[5])

Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts machte sich in den Kreisen des hohen und mittleren Adels eine tiefgehende Bewegung geltend, die vom physiokratischen Geiste getragen, weit praktischer auslief, als dies in Frankreich der Fall gewesen. Die Lehre vom *produit net* wurde hier auf das Einkommen der unterthänigen Bauern angewendet und führte zur principiellen Stellungnahme gegen die Ueberlastung derselben. Diese Gedankenvorarbeit setzte übrigens in Polen schon frühzeitig ein, denn bereits 1595 erscheint in Lemberg eine Schrift von Jan Abrahamowicz: *Zdanie o kupczy taniej zboża* (Ein Wort über billiges Getreide), die ebensogut von Quesnay verfasst werden konnte. Es ist auch nicht zu weit gegangen, wenn mit Bezug auf die im XVII. Jahrhundert erschienenen Werke des A. M. Fredro, Castellans von Lemberg, die Wiege des Physiokratismus nach Polen verlegt wird.[6]) Die Annalen der Berner ökonomischen Gesellschaft enthalten

---

[1]) K. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Nr. 1054 ex 1774.

[2]) Ut supra Nr. 1450 ex 1774.

[3]) Ut supra Nr. 3232 ex 1774 ad finem.

[4]) Ut supra: Nr. 2903 ex 1775.

[5]) Ut supra: Nr. 2557 ex 1775.

[6]) S. Hüppe: l. c. p. 303.

viele polnische Namen aus jener Zeit, und 1763 stiftet Mniszek daselbst eine goldene Medaille als Preis für die beste Abhandlung über das Thema: „Welches ist der Geist, der die Gesetzgebung beherrschen sollte, um den Ackerbau in Aufnahme zu bringen und in dieser so wichtigen Absicht die Bevölkerung, die Künste, die Handwerker und die Handlung zu begünstigen".[1]) Ueber J. Chreptowicz, nachherigen Vicekanzler von Lithauen, welcher zu den Physiokraten zählt,[2]) schreibt 1770 Mirabeau an den Markgrafen von Baden: *„Je ne connais pas de meilleur économiste pratique par la solidité de l'ésprit et par la bonté du coeur."*[3]) Die in Fluss gebrachte Bewegung, durch persönliches Verweilen in Polen zweier namhafter Jünger Quesnays, des Bandeau und des du Pont unterstützt, erhielt bald wirksamen Ausdruck in thatkräftiger Privatinitiative. Die Vorwerkswirtschaft wurde aufgelassen, der Grund und Boden an Bauern verpachtet, die Frohne in Geldleistungen umgewandelt, der herrschaftliche Hof mit gemieteten Arbeitskräften bestellt, die reichlich vorhanden ohnehin seit 1578 keinem Gesindezwang unterworfen waren.[4])

Den glücklichen Anfang machte 1760 der Grosskanzler Andreas Zamojski, derselbe, der sechzehn Jahre darauf vom Reichstage zum Codificator berufen, im Vereine mit Josef Wybicki und Joachim Chreptowicz die zur Hebung des Bauernstandes erspriesslichsten Reformen auch legislatorisch festzulegen bestrebt war. Ueber den Erfolg der neuen Einrichtungen, die vorerst in sechs Dörfern getroffen wurden, berichtet Coxe: „Nach den Tauflisten der 6 Dörfer ergibt sich, dass vom Jahre 1750—1760 in allen 434 Kinder geboren wurden. In der ersten Zeit ihrer Freiheit von 1760—1770 wurden 620 geboren und von 1770 bis Anfang 1777 schon 585. Zufolge dieser Tauflisten ergibt sich also, dass während der ersten Periode 43, der zweiten 62 und der dritten 77 Kinder jährlich geboren wurden. Die Einkünfte aus den 6 Dörfern haben sich seit der Freimachung derselben nach dem Verhältnis noch beträchtlicher vermehrt als die Bevölkerung. Solange die Bauern leibeigen waren, musste ihnen Zamojski nach Landesbrauch ihre Hütten und Scheunen bauen, musste ihnen die Aussaat, Pferde, Pflüge und alles zum Ackerbau Nöthige anschaffen. Seit der Erhaltung ihrer Freiheit haben sich ihre Umstände so sehr gebessert, dass sie sich alle diese Nothwendigkeiten auf ihre eigenen Kosten anschaffen können und nebstdem bezahlen sie noch sehr gutwillig eine jährliche Abgabe zum Ersatz für die Handarbeit, welche ihr Herr ehedem von ihnen forderte. Vermöge dieser Umstände hat sich der Ertrag aus diesem besonderen Landgut beinahe verdreifacht.[5])

---

[1]) Dr. A. Oncken: Der ältere Mirabeau und die ökonomische Gesellschaft in Bern. Bern 1866. p. 38.

[2]) Dr. Julius Kautz: Theorie und Geschichte der Nationalökonomie. Wien 1860. Bd. 2.

[3]) Karl Friedrichs von Baden brieflicher Verkehr. T. 1. p. 40.

[4]) V. 2. F. 972. tit. o sługi.

[5]) Hierzu durfte besonders beigetragen haben die gehobene hausindustrielle Thätigkeit, zu welcher sie vielfach auch durch Aussetzung von Prämien aufgemuntert wurden. Neben der Bodenzersplitterung weist auch Holsche auf den Mangel des Kunstfleisses auf dem platten Lande als Hauptursachen der Verarmung hin.

Zamojski war mit der Aufnahme des Wohlstandes in jenen 6 Dörfern so zufrieden, dass er seitdem allen Bauern auf seinen Landgütern die Freiheit, geschenkt hat.“[1]) Die Lasten eines Halbhufners waren 1750 zu Kock vor den Reformen der Fürstin Anna Jabłonowska folgende: 7½ Groschen bar, ½ Koretz Hopfen, ein Hafermaass, 1 Gans, 1 Kapaun, 1½ Hühner, 5 Eier, 6 Handvoll Hanf, 2 Spann und ein Fustag (wovon die Hälfte, wenn er nur einen Ochsen hatte) und andere kleinere Dienste. Alle Abgaben wurden nun 1765 im Anschlage von 5 Gulden ½ Groschen polnisch in Geldleistung verwandelt, und die Herrschaft, welche die Ackerstadt Kock nebst 20 Dörfern mit einem Areal von 3 Quadratmeilen umfasste, neu organisiert. Jede Bauernstelle wurde auf 50 Jahre vergeben mit dem Anspruche auf weitere 50 Jahre. Aus Anlass der Erneuerung sind 100 Gulden an die Herrschaft zu bezahlen. Die Stelle ist untheilbar. Nach dem Tode des Besitzers wird sein Nachlass eingeschätzt, der älteste Sohn übernimmt das Ganze und zahlt den Geschwistern ihre gleichen Antheile aus. Für die jüngeren Söhne theilt die Herrschaft eventuell neuen Acker aus und gewährt ihnen einige Jahre Dienst und Zinsfreiheit, je nachdem die Herrschaft oder der Bauer die Gebäude herzustellen hat. Die Witwe verfügt über ¼ des Nachlasses und führt die Vormundschaft. Wenn beide Eltern absterben, übernehmen die Dorfbehörden die Verwaltung der Stelle und besorgen die Erziehung der Kinder. Die Vormundschaft dauert bis zum 18. Lebensjahre bei den Söhnen und bei Töchtern bis zu ihrer Heirat. Abgesehen von der ins kleinste geregelten Dorfgerichtsbarkeit, dem gemeinsamen Kornmagazine, einer Dorfdarlehenscasse, wurden noch folgende gemeinnützige Anstalten eingeführt: Hebammen, Dorfgärtner, Dorfschornsteinfeger, allgemeine Feuerwehr, barmherziges Haus für Greise, Todtenhaus, Hanftrockenhaus, Dorfbullenstall und Jungfernplätze. Die letzten musste jeder heiratende Bauer mit 10 Weiden oder Obstbäumen bepflanzen, damit er später davon Brennholz beziehungsweise Obst haben konnte.[2]) Der Grossreferendar von Lithauen, Paul Xaver Brzostowski, veröffentlichte 1769 zu Wilno: *Ustawy stósujące się do dobrego porządku i powinności osiadłych ludzi w dobrach Pawłowie czyli Mereczu.* (Gesetze betreffend die gute Ordnung und die Obliegenheiten der in der Gutsherrschaft Pawłów oder Merecz ansässigen Leute) und führte dieselben auch ungesäumt ein. „Er schenkte,“ schreibt Carosi in einem seiner Briefe, „allen die Freiheit mit dem Beding: dass, wenn sie würden weggehen wollen, so sollten sie es erst ihrem Herrn melden und einen anderen Wirt an ihre Stelle verschaffen. Er theilte sie ferner in 3 Classen: *bojary* (freie Leute), *czynszowi* (Zinsbauern) und *ciągłe* (mit Gespann Frohnende). Dabei ordnete und setzte er ihre Hofdienste fest,

[1]) Wilhelm Coxe, Mitglied des k. Colleg zu Kambridge: Reise durch Polen, Russland, Schweden und Dänemark. Zürich 1785. (Aus dem Englischen von J. Pezzl Bd. I.) p. 97. Cf. Tadeusz ks. Lubomirski: Ludność rolnicza w Polsce. (Die Ackerbaubevölkerung Polens.) Warszawa 1862. p. 79—84.

[2]) Dr. A. Bocheński: Beitrag zur Geschichte gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse in Polen. Krakau 1895. p. 146.

und zwar nach Verhältnis der von ihnen besessenen Grundstücke. Gab ihnen Gesetze nicht nur in Beziehung auf ihr Vermögen, ihre Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegen den Herrn als gegen sich selbst, sondern auch solche, die Ordnung, Anstand und gute Sitten betreffen. Er gab aus eigenen Mitteln einen Fond zur Unterhaltung eines fähigen Schulmeisters, der die Kinder von Michaelis bis zu St. George im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten muss. Die dankbaren Bauern haben eine grosse Marmortafel in Riga anfertigen lassen, worauf in wärmsten Ausdrücken der Dank gegen ihren Herrn und Wohlthäter gegraben ist und diese Tafel ist zum ewigen Andenken in der Kirche von Merecz-Pawłów aufgestellt.“ [1]) Dieses freiwillige Eingreifen zu Gunsten der Bauern, sonst beispiellos auf dem Continent, blieb nicht vereinzelt. Das notorische Gedeihen der Unterthanen des podolischen Reichsboten Krasiński zu Zegrze wird noch 1798 gelegentlich dem preussischen Adel zur Beherzigung empfohlen. [2]) Szczorse und Wiszniew, Erbgüter des Vicekanzlers von Lithauen Joachim Chreptowicz, *lui rendent double. Je l'ai vu gouter un plaisir plus chere à son coeur bienfaisant, celui de voir que tous ses sujets le benissaient comme un père.* [3]) Die 400.000 Insassen der Korsuner Herrschaft des Prinzen Stanislaus Poniatowski sind durchwegs Erbzinsleute geworden unter Aufhebung jedweder *pańszczyzny* (unterthänige Leistungen). Fürst Czartoryski zu Puławy hat ebenfalls „alle seine Bauern freigegeben, die meisten Vorwerke in seinen Gütern aufgehoben, den Bauern gegen Zins überlassen und diesen in Naturalien festgesetzt. Die Bauern fühlen sich glücklich und segnen sein Andenken“. [4]) Ein solcher Vorgang, der auch sonst seine Würdigung gefunden, [5]) musste auf das Verhalten des mittleren Adels unbedingt zurückwirken und wäre es nur durch die Macht des Erfolges, von dem nachgewiesenermaassen die Reformen der *upper ten* begleitet waren. Der Reichstag aber schwieg. Aus den von Krasiński mitgetheilten Commissionsprotokollen werden wir jedoch genügend hierüber orientiert. Da heisst es wörtlich: „Es wurden nachher verschiedene Vorlagen hinsichtlich der Befreiung der Bauern vom Unterthänigkeitsverbande und einer besseren Ausmessung der Gerechtigkeit eingebracht, aber Fürst Repnin zeigte sich einer vollen Freiheit der Unterthanen abhold und wünschte nur, dass man, was die Gerechtigkeit betrifft, den Beschluss fasse, gleiche Strafe für den Adeligen, der einen Bauer tödtet, wie für die Ermordung eines Adeligen durch einen Adeligen.“ [6]) Die letztere Anregung wirkte befruchtend und 1786 erschien eine Constitution, welche besagt: *Jus tamen vitae et necis in subditum penes haeredem non est futurum.* [7]) Dieses *jus* hat übrigens die Gesetzgebung dem *haeres* nie eingeräumt, es

---

[1]) J. Ph. von Carosi: l. c. 2. Theil. Brief VII. p. 103.

[2]) Cf. A. Rembowski in Kwartalnik hist. Bd. XII 1898. p. 529.

[3]) Journal encyclopédique 1784. Bd. I. p. 254.

[4]) A. C. von Holsche: l. c. Bd. II. p. 400.

[5]) (E. Kortum): Magna Charta von Galizien. Jassy 1790.

[6]) Dr. Graf Adam Krasiński: l. c. Bd. II. p. 86.

[7]) V. 7. F. 600. art. XIX.

ist auch thatsächlich von ihm nie ausgeübt worden.[1]) In Kronpolen galt bis dahin das Compositionensystem, nach welchem seit 1581 für den Kopf eines Plebejers 30 Mark kölnisch entfielen, die 1631 auf 100 Mark erhöht wurden. In Lithauen dagegen kraft Art. 1. cap. XII der Statuten bestand die sanctio in der Capitalstrafe, die zwar 1726 in eine Kerkerstrafe umgewandelt, aber in fundo (Thurm) abgebüsst werden musste, was notorisch dem Tode gleichkam.[2])

Alle übrigen Bestrebungen des Adels zur Hebung bäuerlicher Verhältnisse auf legislatorischem Wege mussten unter diesen Umständen erfolglos bleiben. Erst in der Constitution vom 3. Mai 1791 haben sie ihren programmatischen Ausdruck gefunden, den auch die Bauern ungesäumt in den Subscriptionslisten für die Armee durch zahllose und namhafte Zeichnungen[3]) und nachher in den blutigen Schlachten bei Racławice und anderen Orten heldenhaft quittierten.[4])

Bevor auf die weitere agrarpolitische Entwickelung desjenigen Theiles der polnischen Republik, welcher 1772 unter die österreichische Herrschaft kam, näher eingegangen wird, dürfte es zum Schlusse nicht ohne Interesse sein, auf die Schmarotzertriebe an dem Baume der Erbunterthänigkeit, von denen Polen frei geblieben, die aber besonders in den benachbarten norddeutschen Republiken einerseits und in Russland anderseits im XVIII. Jahrhundert üppig wucherten, einen Seitenblick zu werfen. Auf Grund neuester Forschungen ist es festgestellt, dass in Holstein, Mecklenburg und Neuvorpommern nicht nur eine strenge Leibeigenschaft herrschte, sondern dass um diese Zeit in diesen Ländern Menschen verkauft wurden und nicht etwa unterworfene Slaven, nein, Landsleute, niederdeutsch redende Christen.[5]) Sie wurden von ihren Leibherren auch vertauscht, verpfändet und verschenkt, nicht insgeheim, sondern öffentlich, nicht abusive, sondern gemäss dem geltenden Recht, häufig auf Grund schriftlich abgefasster Verträge. „Die Leibeigenen — sagt Holsche — sind in Deutschland, besonders in Westphalen, mehr leibeigen als die polnischen Bauern und ihr Zustand viel härter. Stirbt einer, so theilt der Grundherr das ganze Mobiliarvermögen, welches beide Eheleute gemeinschaftlich besessen, mit den Ueberlebenden, ohne auf die Schulden Rücksicht zu nehmen, nach dem Grundsatz: der Herr theilt mit seinen Eigenbehörigen den Löffel vom Brett. Kommt einer auf einen eigenbehörigen Hof, so muss

---

[1]) T. Korzon: l. c. Bd. I. p. 357.

[2]) Kajetan Koźmian: Pamiętniki. Poznań 1858. Bd. I. Ferner: V. 6. F. 484 tit. mężobójstwo.

[3]) T. Korzon: l. c. Bd. VI.

[4]) Dr. Heinrich von Sybel: Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. 3. T. p. 206.

[5]) Dr. Georg Hanssen: Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein. Petersburg 1861. Ferner: Dr. C. J. Fuchs: Der Untergang des Bauernstandes in Neuvorpommern, Strassburg 1888, und Dr. H. H. A. Böhlau: Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Weimar 1871. Bd. X.

er sich erst vom fremden Eigenthum freikaufen und in das Eigenthum des neuen Herrn einkaufen, was *Auffahrt* genannt wird. Von allen diesen weiss man in Polen nichts: es findet weder *mortuarium, Auffahrt* noch *Zwangsdienst* statt.[1]) In Russland, wo zwar die Spur des Sseraï vollständig verschwunden war,[2]) dessen Geist aber trotzdem nachhaltig fortwirkte, war die Leibeigenschaft nicht einmal eine wesentlich agrarische Einrichtung, wie aus dem Institute der *Obrok*leute erhellt, sondern bildete in der Form absoluter Versclavung der Landbauern einen vitalen Theil des Staatsorganismus, die einzig sichere Grundlage einer mongolisch aufgefassten Autokratie.[3]) Ein Ukas aus dem Jahre 1721 besagt wörtlich: „Die Gutsbesitzer verkaufen ihre Bauern und Hausdiener nicht nur familienweise, sondern einzeln, wie Vieh, wie es nirgendwo anders in der Welt geschieht und dieser Brauch verursacht deshalb nicht wenig Wehklagen.“[4]) Diese Wehklagen brachte auch Kaiserin Katharina, die Beccaria-Schwärmerin, nicht zum Verstummen. Im Gegentheil; der Ukas vom 22. August 1767 bestimmt ausdrücklich, dass jeder Leibeigene, der es wagen sollte, Klage gegen seinen Herrn zu führen, mit der Knute bestraft und auf Lebenszeit in die Bergwerke von Nertschinsk verschickt werden solle.[5]) Das Recht übrigens, Bauern ohne Land zu verkaufen, wurde nach Beljajeff seit 1682 formell durch verschiedene Ukase anerkannt,[6]) und es hat sich auch eine eigene Classe von Sclavenhändlern herausgebildet, die ihr einträgliches Geschäft bis ins XIX. Jahrhundert hinein fortsetzt[7]) und nicht einmal durch die Gesetze von 1857 wesentlich beeinträchtigt erscheint.[8])

Wenn die Strahlen der Aufklärung von England aus den Horizont Frankreichs und Deutschlands frühzeitig aufhellen, die Nebel jenseits der Elbe aber wirklich etwas langsamer sich verziehen, so ist die naheliegende Versuchung, alles, was polnische Bauern betrifft, möglichst ungünstig vorauszusetzen, nach Knapp zum mindesten zweifelhaft[9]) und, soweit diese Untersuchung zu reichen in der Lage war, nicht gerechtfertigt.

---

[1]) A. C. von Holsche: l. c. Bd. II. p. 371.

[2]) Hauptstadt der goldenen Horde.

[3]) D. Mackenzie Wallace: Russland (übersetzt von E. Röttger). Leipzig 1880. 2. Aufl. p. 586.

[4]) Ut supra p. 572.

[5]) Ut supra p. 580.

[6]) Krestijane na Russi. Moskau 1860. p. 203—209.

[7]) So publiciert z. B. die „Moskauer Zeitung“ von 1801: „Es werden verkauft drei Kutscher, stattlich und gut geschult, und zwei Mädchen von 18 und 15 Jahren, beide von hübschem Aeusseren und mit allerlei Handarbeit wohl vertraut. In demselben Hause verkauft man zwei Haarkünstler, der eine ist 21 Jahre alt, kann lesen, schreiben und ein musikalisches Instrument spielen, ist auch als Jägerbursch verwendbar; der andere kann Herren und Damen frisieren. Im gleichen Hause werden Pianofortes und Orgeln abgegeben. Bei Wallace l. c. p. 125.

[8]) Bd. IX, § 1045, Ausg. 1857.

[9]) Dr. G. Fr. Knapp: l. c.

DER TRADE-UNIONISMUS
IN DEN
VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA.

VON

CAROLL D. WRIGHT.[1])

Als Trade-Unions bezeichnet man im allgemeinen Vereinigungen von Arbeitnehmern zum Zwecke, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern oder sich doch gegen eine Verschlechterung derselben zu schützen. In England bestehen Verbände zu diesem Zwecke schon seit wenigstens zwei Jahrhunderten. Das Institut der Gewerkvereine trat auch dort nicht vollkommen entwickelt in Erscheinung, sondern es bildete sich erst mit der Entwickelung der Industrie aus. Dies war auch der geschichtliche Verlauf in den Vereinigten Staaten, wo sich die Entwickelung indessen nicht über einen so langen Zeitraum erstreckte wie in England.

Ehe sich das Fabrikssystem in den Vereinigten Staaten ausgebildet hatte, fehlte es an einer Organisation der Arbeiter so gut wie ganz. Das Fabrikssystem war nun allerdings nicht die Ursache für das Entstehen einer solchen Organisation, weder in England, noch auch insbesondere in den Vereinigten Staaten; aber es war doch erst das Fabrikssystem, das zu einer einheitlicheren Organisation des industriellen Productionsprocesses führte; die so bewirkte Concentration der Arbeiter trug viel dazu bei, in ihnen das Streben nach einer eigenen Organisation zu wecken. Die südlichen Colonien, in denen bis zum Bürgerkriege die Sclaverei bestand, boten den Lohnarbeitern keinen geeigneten Boden, um die Frage der Organisation ins Rollen zu bringen. Aber auch in den nördlichen Colonien, die doch eine vom Süden abweichende Arbeitsverfassung besassen, war vor dem Durchdringen des Fabrikssystemes wenig Raum für eine lebhafte Arbeiterbewegung; denn die Industrie befand sich noch auf einer primitiven Stufe, Grund und Boden war im Ueberfluss vorhanden, nach Arbeitern herrschte eine rege

---

[1]) Der Orginalartikel langte in englischer Sprache bei der Redaction ein und wurde von dieser ins Deutsche übersetzt.

Nachfrage, und die Gewohnheiten und Bedürfnisse der Bevölkerung waren noch einfach. Obgleich nun die beiden Arbeitsverfassungen, die freie und die unfreie, naturgemäss nach verschiedenen Seiten den grössten Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, auf die Production wie die gesellschaftliche Stellung der Arbeiter ausübten, und obgleich in jener Zeit der colonialen Abhängigkeit von England in den Ländern der freien Arbeit manche Gelegenheit für eine Arbeiterbewegung gewesen wäre, als sich hier die Maschinenindustrie entwickelt hatte, so ist doch historisch kein einziges irgendwie bedeutsames gemeinschaftliches Vorgehen der Arbeiter aus dieser Zeit bekannt, ausser einer gelegentlichen Bewegung in Massachussets, wo sich nämlich die Schiffskalfaterer, die eigentlich politische Zwecke verfolgten, eine Organisation gaben, die unter dem Namen „Calkers Club“ bekannt wurde, von welchem Namen die amerikanische Bezeichnung „Caukus“ herrührt. In der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, zu welcher Zeit dieser Club bestand, fehlte es noch an den für eine Organisation nöthigen Elementen; hängt doch die Organisation aufs engste mit der Anhäufung von Arbeitern in industriellen Centren zusammen. Auch stand das System der Hausindustrie einer ausgedehnten Organisation der Arbeiterschaft im Wege. So konnten erst mit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts die Arbeitervereinigungen einen Einfluss auf die gewerblichen Verhältnisse nehmen, ein Einfluss, der indessen während des ersten Viertels des verflossenen Jahrhundertes noch sehr schwach war.

Im Jahre 1806 wurde die Schneiderunion gegründet; sie hatte zum Theile gewerkschaftliche Ziele, überwiegend aber politische Interessen, da die Schneider sich immer rege an den politischen Fragen betheiligten. Die Macht dieser Vereinigung wuchs durch den Einfluss, den die aus England gekommenen Gewerbegenossen ausübten, die ihre Anhänglichkeit an die „Journeymen Tailors Union“ ihres Heimatlandes bewahrt hatten. Die Organisation der Hutmacher fällt in das Jahr 1819; im Jahre 1822 vereinigten sich die Schiffbauer und Kalfaterer unter dem Namen der „Columbian Charitable Society of Shipwrights and Calkers of Boston and Charlestown“; eine Vereinigung, die von der Gesetzgebung von Massachussets im Jahre 1823 rechtlich anerkannt wurde. Eine andere Vereinigung, genannt die „New York Society of Joureymen Shipwrights“, wurde in der Stadt New York im Jahre 1803 registriert, während die Zimmerleute derselben Stadt sich erst 1806 organisierten.

Es ist wahrscheinlich, dass die Schriftsetzer von New York schon in den ersten Jahren des letzten Jahrhundertes organisiert waren, da sie schon im Jahre 1817 eine Vereinigung unter dem Namen „New York Typographical Society“ besassen, deren Präsident Peter Force war.

Neue Kraft erhielt die Entwickelung der Arbeiterbewegung im Jahre 1825 dank den in jener Zeit neu auftretenden Ideen und Zielen. Für die Richtungen, welche die Bestrebungen in diesem Jahre einschlugen, eine einzige Ursache anzugeben, ist nicht möglich; denn es wirkten viele Momente zusammen. Insbesondere führte der Wunsch, eine Verminderung

der Arbeitszeit und eine Erhöhung der Arbeitslöhne durchzusetzen, zu dem Streben, die Verwirklichung dieser Ziele durch ein gemeinsames Vorgehen zu versuchen. Von besonderem Einflusse auf dieses Erwachen und auf die rasche Entwickelung des amerikanischen Associationsgeistes waren die altruistischen Predigten von Robert Owen, der im Jahre 1824 nach Amerika gekommen war. Eine Hochflut socialistischer Doctrinen, die man füglich als den Transcendentalismus der Industrie bezeichnen kann, ergoss sich über das ganze Land. Fourier und andere halfen diesen Geist nähren; es wurden damals mehr als 200 communistische Gemeinwesen nach den Lehren von Charles Fourier gegründet und auf diese Weise zahlreiche Experimente gemacht, den Socialismus in die Praxis zu übertragen. Man kann somit die Zeit von 1825—1850 als eine Periode von Reformbewegungen bezeichnen, die alle einen grösseren oder geringeren Einfluss auf den Organisationsgeist ausübten, der sich der Lohnarbeiter bemächtigte.

Die rasche Entwickelung des Fabrikssystemes, dessen innerstes Lebensprincip die Association ist, stellte neue ökonomische Kräfte in den Dienst jener allgemeinen Reformbestrebungen. Seit dem Jahre 1825 begannen sich überall in den Nordstaaten Gewerkschaften zu bilden, und gleichzeitig setzte eine Agitation für eine eigene Arbeiterschutzgesetzgebung ein; Boston und New York wurden die wichtigsten Centren aller dieser Bewegungen. Natürlich begann zu gleicher Zeit eine Arbeiterliteratur zu entstehen. So erschien im Jahre 1825 in der Stadt New York der „Working Mans Advocate“. Dieser Publication folgten zwei andere, nämlich die „Daily Sentinel“ und „Young America“, beide von den im Jahre 1820 nach Amerika gekommenen Engländern George Henry Evans und Frederick W. Evans herausgegeben.

Im Jahre 1830 wurde in Syracuse (Staat New York) eine Versammlung unter dem Namen „Workingmens convention“ abgehalten, die einen Candidaten für den Gouverneurposten aufstellte. Im nächsten Jahre verbanden sich die Antragsteller, die sich die „Workingmens Party“ nannten, mit den Whigs, und es gelang ihnen, die Wahl von drei oder vier Mitgliedern in die gesetzgebende Körperschaft durchzusetzen. Eine wichtige Versammlung wurde in Boston am 16. Februar 1831 abgehalten, an der Farmer, Handarbeiter und andere Arbeiter theilnahmen. Aus ihr gieng im September 1832 eine Delegiertenversammlung hervor, die über Fragen des Grundbesitzes, der Besteuerung und der Cooperation verhandelte. Viele der von dieser Versammlung aufgestellten Forderungen waren ähnlich jenen, die schon früher von den Brüdern Evans formuliert worden waren. Auch nahm sich Hon. Edward Everett, nachmals Gesandter am kgl. englischen Hofe, der Organisation der „Workingmens Party“ an, als diese auf die Convention zu Boston ihre Vertreter gesandt hatte. Auf anderen in Boston abgehaltenen Arbeiterconferenzen wurde empfohlen, dass alle Arbeiter aller Branchen unter sich Meetings abhalten sollten, um gemeinsam über alle nur irgend möglichen Schritte zu berathen, die zu einer Einigung über die Arbeitszeit führen könnten. Ein anderer auf diesen Versammlungen viel besprochener

Punkt war das Recht der Arbeiter, sich zum Zwecke der Vertretung ihrer Interessen zu organisieren, und die Frage, ob durch allgemeine Trade-Unions die Strikes und lockouts vermindert werden könnten. Nach diesen in den Jahren 1831 und 1832 in der Stadt Boston abgehaltenen Versammlungen wurden die nämlichen Fragen von den allgemeinen Trades-Unions der Stadt New York von neuem berathen. Wir dürften hier in der Geschichte der industriellen Entwickelung den ersten Versuch vor uns haben, Arbeiter der verschiedenen Gewerbzweige in einer einheitlichen Organisation zu vereinigen, ein Versuch, der in späteren Jahren von den Knights of Labor wiederholt worden ist.

Die Bewegung zur Schaffung einer Arbeiterorganisation nahm in den darauffolgenden Jahren verschiedene Formen an. In einigen Fällen nahmen auch die Arbeitgeber von ihrem Standpunkte aus Stellung dazu. In einer Versammlung, die in den Exchange Coffee Rooms in Boston am 15. Mai 1832 abgehalten wurde, fassten die Kaufleute und Rheder dieser Stadt den Beschluss, jene ungesetzlichen Vereinigungen zu hindern und zu hemmen, die nur gegründet seien, um die Freiheit der Einzelnen in Betreff der Arbeitszeit einzuschränken, und um denen alle möglichen Verlegenheiten zu bereiten, bei welchen sie angestellt seien, und von welchen sie reichlich entlohnt werden.

Auch richtete sich die Versammlung gegen das, was sie als „die verderbliche und demoralisierende Tendenz dieser Organisationen“ betrachtete, und „gegen die Unvernunft solcher Bestrebungen, insbesondere dort, wo die Handarbeiter so hoch in Schätzung stünden, und wo ihre Geschicklichkeit so reichlich belohnt würde“. In ihrer damaligen Versammlung stellten die Capitalisten und sonstigen Arbeitgeber auch den Grundsatz auf, dass die Arbeit sich immer frei selbst regeln müsse, dass weder die Arbeitnehmer noch die Arbeitgeber das Recht haben sollten, sich gegenseitig zu controlieren; sie sähen mit tiefem Bedauern alle diese Bestrebungen, die dahin giengen, auf die Einzelnen einen Zwang auszuüben und ihnen Zeit und Art der Arbeit vorzuschreiben. Die Unternehmer sagten voraus, dass die Arbeiterorganisationen Gewerbe und Verkehr aus der Stadt treiben werden, und sie fassten eine Resolution, worin sie sich gegenseitig verpflichteten, weder einen Arbeiter, der zur Zeit Mitglied einer solchen Vereinigung sei, anzustellen, noch auch während der Dauer dieser ihrer gegenwärtigen Verpflichtung irgendeinem Meister, der solche Leute verwendet, eine Arbeit zur Ausführung zu übergeben. Hundert und sechs Firmen schlossen sich dieser Resolution an.

Aus dem eben Gesagten ist zu ersehen, dass in Amerika der Widerstand gegen die Arbeiterorganisationen vor 75 Jahren ebenso heftig war, wie im Mutterlande. Trotzdem lernte das Land, als es sich an die Arbeiterorganisationen gewöhnt hatte, diese als in vielen Beziehungen heilsam schätzen und erkannte, dass kein Widerstreit zwischen ihnen und dem allgemeinen Fortschritt der Gesellschaft bestehe. Das amerikanische Volk lernte ebenso wie das englische erkennen, dass in der That der Trade-

Unionismus ein Ringen um Verbesserung darstellt, und dass man ihn weder rechtlich zurücksetzen noch mit Misstrauen betrachten sollte, dass er weder Verfolgungen noch strengen Nachforschungen ausgesetzt werden dürfe. Eine grössere Einsicht in die Dinge und infolgedessen eine erhöhte Sympathie mit der Bewegung führte das amerikanische Volk zur Erkenntnis, dass trotz des Widerstandes, trotz der rechtlichen Zurücksetzung, trotz der Verdächtigungen, mit welchen diese Bewegung zu kämpfen hatte, gerade die intelligentesten und fleissigsten Arbeiter des Landes die grössten Anstrengungen machten, einander im Ringen nach Verbesserung zu unterstützen und sich in den Stand zu setzen, all den Nothlagen zu begegnen, die den Arbeitern infolge von Krankheiten, Unfällen, Alter, Invalidität drohen, und die die Unregelmässigkeit der Beschäftigung, der Tod, die Unversorgtheit der Witwen und Waisen mit sich bringen.

Die frühere feindselige Stimmung liess stark nach; insbesondere standen auch die Gerichtshöfe der Bewegung freundlicher gegenüber und statt, wie allgemein im Anfang des Jahrhundertes, alle Organisationen als Verschwörungen zu erklären, stellten sie sich immer mehr auf den Standpunkt, dass die Arbeiterorganisationen rechtlichen Bestand haben, und dass die Bestrebungen der Arbeiter, sich eine erhöhte Entlohnung zu sichern, durchaus nicht als gegen die Entwickelung der Industrie gerichtet anzusehen seien. So gelangten die Gewerkschaften nach einem etwas lästigen Kampfe, der mehr als ein Vierteljahrhundert dauerte, dazu, ihre frühere rechtliche Zurücksetzung abzuschütteln und sich einen Platz unter den Institutionen der Jetztzeit zu sichern. Sie hatten sich damit die Anerkennung als eine der öffentlichen Wohlfahrt dienende Potenz errungen. Und diese Errungenschaft gieng ihnen nicht wieder verloren.

Heute ist es die allgemeine Ansicht, dass Coalitionen, sei es der Arbeiter, sei es des Capitals, nicht nothwendigerweise Misstrauen verdienen, dass sie keine Uebel sind, die beseitigt werden müssen, dass sie keine Krankheiten sind, deren Entfernung vom socialen Körper geboten ist.

Mit diesem Verständnis kam die weitere Erkenntnis, dass der ungeregelte Wettbewerb das Grundgesetz des Todes und nicht des Lebens sei, und dass er stets das Ueberleben des Untüchtigen bedeutet. Denn es siegt in der ungeregelten Concurrenz der untüchtige Unternehmer wie der untüchtige Arbeiter und die untüchtige Form der industriellen Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Man lernte einsehen, dass die Vereinigung, der Zusammenschluss der früher sich Bekämpfenden, die nothwendige Folge des Strebens ist, der selbstmörderischen, ungeregelten Concurrenz zu entgehen. Dies gilt von der vernichtenden Concurrenz der Producenten, welche einer gegen den anderen im Finstern um den Absatz ihrer Producte kämpfen; es gilt nicht minder von der Hungerconcurrenz der Arbeiter, die einer gegen den anderen im Finstern um die Abnehmer ihrer Arbeit, um die Gelegenheit, einen anständigen Lohn zu verdienen, kämpfen.

Dieser kurze Rückblick auf die Geschichte des Trade-Unionismus in den Vereinigten Staaten zeigt, dass dieser einen integrierenden Bestand-

theil unserer industriellen Entwickelung bildet, ja dass er in Wahrheit als eine sehr wichtige Seite des industriellen Fortschrittes angesehen werden muss.

Seit dem Jahre 1825 stellt die Geschichte der Arbeiterorganisation einen ununterbrochenen Fortschritt dar. Aus jenen frühen Anfängen sind einige grosse Verbindungen und Organisationen erwachsen, welche eine bedeutende wirtschaftliche Macht entfalten und die Aufmerksamkeit des Landes auf Verhältnisse lenken, die reformbedürftig sind, und auf Zustände, deren Verbesserung nur durch die Anspannung aller moralischen Kräfte gelingen kann. Es genügt an dieser Stelle zu sagen, dass die Arbeiterorganisationen ohne Rücksicht auf die jeweiligen Gegenströmungen oder auf die inneren Kämpfe, welche die regelmässige Entwickelung hemmten, ohne Rücksicht auf den zeitweiligen Abfall aus den Reihen ihrer Mitglieder und auf Eifersüchteleien, die den Erfolg verhinderten, durch gute und schlechte Zeiten sich zu behaupten verstanden, in alle grossen Gruppen von Interessenten eindrangen und schliesslich ihre Propaganda auf das ganze Land ausdehnten.

Man kann nach der Art der Vereinigung drei Gruppen von Trade-Unions unterscheiden: die localen, die nationalen und die internationalen. Die typische locale Gewerkschaft besteht nur aus Mitgliedern, die in einer Stadt oder sonst in einem begrenzten Orte leben und arbeiten. Geleitet wird diese Vereinigung in demokratischer Art durch eine Generalversammlung sämmtlicher Mitglieder. Die nationalen und internationalen Vereinigungen stellen eigentlich nur eine einzige Type dar, obwohl diese rein formelle Unterscheidung in der ganzen Literatur über Trade-Unions beibehalten ist. Die eigentliche nationale Gewerkschaft trachtet, alle Arbeiter einer Branche in den Vereinigten Staaten in sich zu vereinigen, während die sogenannte internationale die localen Unionen der Vereinigten Staaten, Canadas und manchmal auch Mexikos zu ihren Mitgliedern zählt. Die localen Unionen sind die Grundbestandtheile der nationalen ebenso wie der internationalen Gewerkschaften, und sie üben ihr Stimmrecht durch Delegierte aus. Sehr viele der nationalen Trade-Unions sind Mitglieder eines grossen Verbandes, der unter dem Namen der „American Federation of Labor" bekannt ist. Nur die sogenannten „Railway-Brotherhoods" schliessen sich an keine andere Körperschaft an. Ausserdem bestehen noch einige ganz selbständige Vereinigungen, wie die „Knights of Labor", die sich von allen anderen wesentlich durch ein ganz eigenes Statut unterscheiden.

Der genauen Angabe der Mitgliederanzahl solcher Vereinigungen stehen grosse Schwierigkeiten im Wege. Das englische Gesetz über die Registrierung setzt die Regierung in den Stand, die Stärke der Gewerkschaften mit beiläufiger Genauigkeit anzugeben. Nach dem letzten uns zugänglichen Ausweis hatten die englischen Trade-Unions 1,905.116 Mitglieder, während die Anzahl der Mitglieder von Trade-Unions in den Vereinigten Staaten am 1. Juli 1901 nach einer Schätzung 1,600.000 betrug, obwohl hier die Bevölkerung doppelt so gross ist als in England. Da man die Zahl der als Lohn-

arbeiter thätigen Personen (Männer, Weiber und Kinder) in den Vereinigten Staaten auf ungefähr 18,000.000 schätzt, so ist nur ein verhältnismässig kleiner Theil der Arbeiterschaft (etwa 8 Proc.) gewerkschaftlich organisiert. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass in vielen Branchen bis zu 90 Proc. sämmtlicher Arbeiter organisiert sind.

Die „American Federation of Labor“ dürfte heute 1,000.000 Mitglieder zählen, während den „Knights of Labor“, die noch vor einigen Jahren aus 1,000.000 Mitgliedern bestanden, gegenwärtig deren nur noch 200.000 angehören sollen. 25.000 Mitglieder besitzt die Vereinigung der Eisenbahnconducteure von Amerika, 34.000 die Brüderschaft der Locomotivführer, 38.000 die der Locomotivheizer. Andere einflussreiche Körperschaften sind noch die „Brotherhood of Railway Carmen“, die „Switchmens Union of North-America“, der „Order of Railway Telegraphers“ und die „Brotherhood of Railway Trackmen“, deren Mitgliederzahl jedoch in letzterer Zeit nicht festgestellt wurde. Alle obengenannten, zusammen mit einigen unabhängigen Körperschaften, geben die Gesammtanzahl von 1,600.000 Mitgliedern.

Zum Vergleiche der numerischen Stärke der Arbeiterorganisationen in den Vereinigten Staaten und in den anderen Ländern diene nachfolgende Tabelle:

	Mitgliederzahl
Gross-Britannien	1,905.116
Vereinigte Staaten	1,600.000
Deutschland	995.435
Frankreich	588.832
Canada	200.000
Oesterreich	157.773
Dänemark	96.359
Ungarn	64.000
Schweden	58.340
Schweiz	49.034
Spanien	31.558

Einige der bedeutendsten Gewerkschaften, die in Verbindung mit der „Federation of Labor“ stehen, sind: die Brewery Workers (22.500 Mitglieder), die Carpenters and Joiners (70.000), die Cigarmakers International Union (35.000), die Clerks International Protective Association (30.000), die Garment Workers of America (22.000), die International Association of Machinists (45.000), die United Mine Workers of America (275.000), die Brotherhood of Painters, Decorators and Paper Hangers (32.000), die Plumbers and Gasfitters Union (15.000), die International Typographical Union (32.000) und die Woodworkers International Union (17.500). Die wichtigsten Vereinigungen unter den selbständigen sind: die Bruklayers und Masons International Union mit 39.000; die Western Federation of Miners (Gold, Silber und Kupfer) mit 40.000, die Stone Cutters Association of North-America mit 20.000 und die National Association of Letter Carriers mit 15.000 Mitgliedern.

Wenn auch die obengenannten Zahlen nicht in jeder Richtung den Forderungen einer genauen Statistik entsprechen, so wurden sie doch so genau als nur irgend möglich geschätzt, und zwar durchaus auf Grund der neuesten erreichbaren Quellen.

Die Zwecke der meisten Trade-Unions sind in der Erklärung der Forderungen der „Federation of Labor“ klar ausgesprochen. Diese verlangt die Einführung des Achtstundentages, sie fordert die gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften durch die Gesetzgebung der Staaten und des Landes, sie dringt auf die obligatorische Kindererziehung und auf den Ausschluss der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren. Weiters fordert sie die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes, bekämpft das Trucksystem bei Auszahlung der Löhne und die Gesetzgebung, welche die Verträge über Sträflingsarbeit begünstigt, befürwortet die Einführung einer gesetzlichen Haftpflicht der Arbeitgeber — kurz sie unterstützt überall die Forderungen des Trade-Unionismus.

Der Trade-Unionismus selbst vertritt meist die Interessen der einzelnen Zweige der Industrie. Die Principien dagegen, die den Statuten der „Knights of Labor“ zu Grunde liegen, kennen keine speciellen Berufsinteressen, sondern suchen alle individuellen und speciellen Interessen im Gesammtinteresse harmonisch zu vereinigen. Der erklärte Zweck dieses Verbandes ist nämlich, den Arbeitern in der Gesellschaft den vollen Genuss der Reichthümer zu sichern, die sie doch hervorgebracht haben, und ihnen die Musse zur Ausbildung ihrer intellectuellen, moralischen und socialen Fähigkeiten zu bieten. Viele Grundsätze der „Knights of Labor“ sind ähnlich jenen der Trade-Unionisten; denn sie verlangen ebenso wie diese Registrierung der Arbeiterorganisationen. Alle Arbeitervereinigungen Amerikas begünstigen ferner die industriellen Schiedsgerichte und treten in der Praxis den Zwangsschiedsgerichten entgegen. Die Vereinigung der „Knights of Labor“ hat eher einen socialistischen Charakter als die Federation, aber beide haben öfters Erklärungen zu Gunsten des Gesellschaftseigenthums abgegeben. Durch mehrere Jahre bestand in der Federation ein Kampf um die Leitung seitens der socialistischen Mitglieder, indessen blieb die Vereinigung bis jetzt conservativ, und sie widerstand, mit einer einzigen Ausnahme, allen Versuchen, aus ihr eine socialistische Organisation zu machen.

Einige der grossen Gewerkschaften haben bedeutende Fonds zur Verfügung. So ist z. B. eine in dieser Beziehung typische Vereinigung die „Cigarmakers International Union“ mit beinahe 35.000 Mitgliedern; während der letzten 20 Jahre hat diese Vereinigung an Unterstützungen 4,737.550 Dollars ausgezahlt.

Der Zweck aller Vereinigungen ist ein friedlicher und moralischer und gibt keinen Anlass zu Streitigkeiten; aber wenn es zum Handeln kommt, dann gehen vielfach die Ansichten weit auseinander, und zwar nicht allein über den Wert der Arbeitsorganisation, sondern auch über die Berechtigung ihrer Bethätigung. In der Regel sind Trade-Unions gegen die Strikes, und sie erklären sich auch nicht einverstanden damit, durch einen Strike die

Forderungen zu erzwingen. Trotzdem halten sie an dem Recht auf den Strike fest, welches Recht auch von den Gerichten geschützt wird. Im allgemeinen halten die Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten daran fest, dass, wenn ein Arbeiter seinen Dienst verlassen darf, auch zwei oder mehr Leute dasselbe thun dürfen, und dass es für dieses Recht auf Niederlegung der Arbeit keine Einschränkung geben könne. Gleichwohl stehen die Gerichtshöfe in Amerika ebenso wie in England auf dem Standpunkte, dass Einschüchterungen und Gewaltthätigkeiten mit Strikes nicht verbunden sein dürfen, und dass die Strikenden, wenn sie durch solche Mittel etwas erreichen wollen, strafbar seien. Jedenfalls aber werden Strikes doch nicht mehr als Verschwörungen angesehen.

Während der letzten zwanzig Jahre, bis Ende December 1900, sind in den Vereinigten Staaten 22.793 Strikes ausgebrochen, die 117.509 Etablissements betrafen. Von allen diesen Strikes hatten 50·77 Proc. einen ganzen Erfolg, 13·04 einen theilweisen und 36·19 gar keinen. 14.457 Strikes wurden von Arbeitervereinigungen geleitet oder 63 Proc. aller Strikes, die im Laufe dieser Periode ausgebrochen waren. Von den durch Organisationen geleiteten Strikes hatten 52·86 Proc. einen vollen Erfolg, 13·60 Proc. einen theilweisen und 33·54 Proc., also ungefähr ein Drittel, gar keinen. Aus diesen Zahlen ist der Einfluss, den die Arbeiterorganisationen durch ihre Haltung gegenüber den Strikes in der Praxis ausübten, leicht zu ersehen.

Ueberall vereinigen sich jetzt die hervorragendsten Führer von Arbeiterorganisationen mit den weitherzigen Arbeitgebern in dem Bestreben, Einigungsämter zur Beilegung von Streitigkeiten einzuführen. Sie lernen von der Erfahrung ihres Mutterlandes, wie grossen Nutzen solche Einigungsämter stiften, vor die alle Beschwerden, sobald sie entstehen, gebracht werden können, um dort in einer friedlichen Weise durch die Betheiligten selbst erörtert zu werden. Unsere intelligentesten Führer der Industrie sind ganz besonders empfänglich in dieser Hinsicht; dadurch, dass sie sich mit den Arbeiterorganisationen in Verbindung setzten, haben sie die eine vortreffliche Gelegenheit, für sich selbst und für die Allgemeinheit die grössten Vortheile zu erringen.

Ich glaube, dass diese Bestrebungen durch die Registrierung der Trade-Unions sehr unterstützt werden könnten. In keinem Gesetze irgendeines Staates der Union findet sich ein Paragraph, der eine solche Eintragung verbieten würde. Gleichwohl haben nur wenige daraus, dass die Eintragung rechtlich möglich ist, Nutzen gezogen. Es sind im Staate New York zwar einige wenige Unions eingetragen, aber in der Regel fürchten die Unionisten die Folgen der Registrierung; sie besorgen nämlich, es könnte eventuell ihr Vermögen mit Beschlag belegt werden, wenn irgendein Mitglied der Trade-Union eine Gesetzesübertretung begehen sollte, so dass sie dann zur Leistung des Schadenersatzes verpflichtet wären. Ferner fürchten sie, dass vielleicht auf Grund eines gegen die Vereinigung gehenden gerichtlichen Urtheilsspruches die Organisation ihren Rechtsbestand verlieren könnte, was die Organisation selbst in ihrem Bestande gefährden könnte. Indessen

würden die Gewerkschaften doch aller Wahrscheinlichkeit nach als registrierte — d. h. gesetzlich berechtigte — Körperschaften besser dastehen als jetzt, da sie gewissermaassen nur freiwillig geduldete Organisationen sind.

Die Entscheidungen der amerikanischen Gerichte über die Verantwortlichkeit der Strikenden für das sogenannte Postenstehen sind inhaltlich ungefähr gleich mit denen der englischen. In der Praxis ist die Frage die, ob man den Strikenden die Aufstellung von Patrouillen oder irgendwie geformten Posten verbieten könne, die den Zweck haben sollen, die Nicht-Unionisten davon abzuhalten, die Arbeitsstätten eines unter Strike stehenden Unternehmens zu betreten oder den Arbeitgeber daran zu hindern, seinen Betrieb fortzuführen, falls er nicht die aufgestellten Forderungen erfüllt. Die Gerichtshöfe zögern nicht, in jenen Fällen, wo das Patrouillieren mit Einschüchterungen oder Gewaltthätigkeiten gegen die Arbeitswilligen verbunden ist, die Urheber oder Leiter solcher Ausschreitungen strafgesetzlich zur Verantwortung zu ziehen. Es wurden zwar auch einige Entscheidungen in dem Sinne gefällt, dass schon das blosse Strikepostenstehen auch ohne Ausschreitungen oder Gewaltthätigkeiten eine Drohung gegen die Arbeitswilligen involviere, daher die letzteren einschüchtere und deshalb gesetzwidrig sei. Es ist jedoch in Amerika bisher noch keine Entscheidung gefällt worden, die so weit gienge, wie der neueste Beschluss des englischen House of Lords, den dieses als oberstes Berufungsgericht im Falle der Taff Vale-Eisenbahn fasste.

Indessen wird wohl der Grundsatz, der diesem Beschlusse der Lords zu Grunde liegt, jedenfalls auch in Amerika die Aufmerksamkeit erregen; der Grundsatz nämlich, dass jede Organisation, auch die nicht registrierte, durch ihre Organe gesetzwidrige Handlungen begehen könne, und dass der Gewerkverein für jeden Schaden verantwortlich gemacht werden könne, der durch solche gesetzwidrige Handlungen seiner Beamten verursacht werde.

Die Trade-Unions sträuben sich sehr gegen die moderne Methode, sie durch das Erlassen gerichtlicher Verbote zu hindern; sie beklagen sich darüber, dass immer mehr von solchen Verboten Gebrauch gemacht wird, durch welche vor Handlungen gewarnt wird, die ohnedies schon durch die Strafgesetze verboten und daher strafbar sind. Sie bestehen vielmehr darauf, dass ihnen das Recht nicht entzogen werde, sich für irgendwelche Uebertretungen strafrechtlich als Gesetzesverletzer vor dem Geschworenengericht, ihrem ordentlichen Richter, zu verantworten, in welchem Falle zufolge der Grundgesetze der Vereinigten Staaten sie das Recht haben, ihren Anklägern entgegenzutreten und Beweise zu ihrer Entlastung vorzubringen. Viele hervorragende Rechtsgelehrte sind darüber einig, dass der seit einigen Jahren eingeführte erweiterte Gebrauch von gerichtlichen Verboten sich nicht mit den Grundsätzen des Billigkeitsrechtes verträgt; aber es bestehen grosse Schwierigkeiten, mehrere gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtsgrundsätze den Erlass solche Verbote betreffend, abzuändern.

Die Trade-Unions haben es versucht, ihre Anerkennung seitens der Unternehmer durch collectiven Abschluss des Arbeitsvertrages, das sogenannte

System des „collectiv bargaining", zu sichern. Eine specielle Form davon sind die gleitenden Lohnscalen.

Auch die Arbeitgeber haben in vielen Fällen den Collectivvertrag angewendet; doch hat auch gelegentlich, wie z. B. in dem grossen Homestead-strike von 1892 und bei einigen anderen Conflicten zwischen Arbeitern und Unternehmern, die „sliding scale" den unmittelbaren Anlass zu Schwierigkeiten gegeben. Manchmal weisen Unternehmer die Idee des Collectivvertrages zurück, weil darin eine Anerkennung der Trade-Union erblickt werden müsse. Männer wie Mr. J. Pierport Morgan jedoch ziehen es vor, mit gut organisierten und geleiteten Trade-Unions zu verhandeln; sie erblicken darin das Mittel, Lohnfragen und andere Arbeitsbedingungen zu regeln und jene Unordnung, jene Unsicherheit zu vermeiden, die entstehen, wenn die Arbeiter unorganisiert auftreten.

Die grossen Organisationen werden von Tag zu Tag conservativer, namentlich die, welche in der „American Federation of Labor" vertreten sind, eine Vereinigung, die ständig im December 1888 unter ihrem gegenwärtigen Namen organisiert wurde. Das ganze Land schuldet dieser Vereinigung sehr viel; ein Umstand, der allerdings nicht überall und allgemein erkannt wird. Als zur Zeit des grossen Strikes in Chicago im Jahre 1894 die American Railway Union, die den Strike organisiert hatte, einen allgemeinen Sympathie-strike aller Mechaniker und Handwerker beantragte, da vereitelte das Executiv-comité der „American Federation" diese Absicht, und der Generalstrike unterblieb. Ferner als während des grossen Stahlstrikes im Jahre 1901 die „Amalgamated Association of Iron, Steel & Tin Workers" hoffte, mittels eines Generalstriks aus Solidarität den Sieg über die mächtige „United States Steel Corporation" davonzutragen, da lehnte abermals das Executiv-comité der „American Federation of Labor" es ab, zu einem allgemeinen Strike zu rathen. Jedenfalls hatte diese Haltung mindestens ebensoviel zur Beendigung dieses Strikes beigetragen, wie irgendein anderer Umstand.

Die Arbeiterorganisationen hatten allerdings auch so manchen schweren Schlag zu überwinden. Ein sehr in die Augen springendes Ereignis dieser Art ist die rapide Abnahme der Mitgliederzahl und des Einflusses der „Amalgamated Association of Iron & Steel Workers" infolge ihrer Miss-erfolge in Homestead im Jahre 1892. Dieselbe Vereinigung erlitt allerdings in gewisser Beziehung einen neuerlichen Verlust im Jahre 1901; aber gleichwohl ist sie doch im grossen und ganzen im Wachsen begriffen und sie ist, Dank einer klugen Leitung, seit dem letztjährigen Strike in einer Position, die auf weitere Erfolge hoffen lässt.

Gewerkschaften entstehen und vergehen, aber die mächtigsten und einflussreichsten unter ihnen haben eine lange, ehrenvolle Geschichte, wenn auch ihre conservativen und verständigen Handlungen nicht selten auf Methoden zurückzuführen sind, die man als radical, extrem und gefährlich bezeichnen muss.

Die bekannteste und dem Volkssinne nach klügste Gewerkschaft in den Vereinigten Staaten dürfte die „Brotherhood of Locomotive Engineers"

sein. Sie hatte einen zweifellosen und stetigen Einfluss auf die verschiedensten Streitigkeiten. Von den Mitgliedern anderer Trade-Unions wird sie als die Arbeiteraristokratie bezeichnet; aber sie hat ihre jetzige beneidenswerte Situation nur durch die grössten Anstrengungen, ihre Forderungen durchzusetzen, errungen, Anstrengungen, wie sie kaum eine andere Organisation Amerikas je gemacht hat. Ihre Weisheit ist die Weisheit der Erfahrung; die Leiter der „Brotherhood" waren eben verständig genug gewesen, von der Erfahrung zu lernen. Aus diesen Erfahrungen ziehen auch andere Organisationen Vortheil, die mit der Zeit noch einen bedeutend grösseren Einfluss auf die ganze Industrie erlangen werden. In der Regel sind die Gewerkschaften dem Maschinensystem günstig gesinnt, sie studieren in der Praxis die wirtschaftlichen Fragen und werden so nicht zu Hemmschuhen der Industrie. Die Ausnahmen von dieser Regel sind jetzt so gering an Zahl, dass sie füglich ausser Betracht bleiben können.

Wenn die grossen Unternehmer des Landes bereit sein werden, die Trade-Unions anzuerkennen, mit ihnen zu verhandeln und sich so auf friedlichem Wege die Vortheile zu sichern, die eben nur mit Hilfe der Organisationen erreicht werden können, und wenn sie sich herbeilassen werden, mit den Führern der Arbeiterunionen zu Conferenzen zusammenzutreten, um mit ihnen die Fragen der Wirtschaft und der Sitte zu berathen, dann ist jede Angst vor irgendwelchem Antagonismus unbegründet. Die ehemalige misstrauische Haltung gegen die Arbeiterunionen in den United States gehört dann der Vergangenheit an.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXIV. Plenarversammlung.

In der am 4. Februar 1902 abgehaltenen 114. Plenarversammlung sprach Prof. Dr. Karl Grünberg über die Erneuerung der Handelsverträge mit den Balkanländern. Unsere Verträge mit Rumänien, Serbien und Bulgarien laufen mit 31. December 1903 mit einer einjährigen Kündigungsfrist ab. Diese Länder repräsentieren ein Consumtionsgebiet von $12^1/_4$ Millionen Einwohnern und eine Aufnahmefähigkeit für Erzeugnisse im Werte von 480 Millionen Francs, wovon circa 400 Millionen auf Industrieproducte entfallen. Sie haben von uns in den Jahren 1891—1900 jährlich durchschnittlich um circa $94^3/_4$ Millionen Kronen Producte aufgenommen, doch sind nach Rumänien unter der Herrschaft des Vertrages von 1875 jährlich 141 Millionen Francs von uns importiert worden, 1894—1895 wurden etwa 95 Millionen ausgeführt. Aehnlich stehen die Dinge in Serbien. Als Ursachen dieses Rückganges bezeichnet der Referent die gemachten handelspolitischen Fehler, die ungünstigen Concurrenzbedingungen und den Mangel subjectiver Voraussetzungen auf Seite unseres Unternehmerthums. Die österreichische Industrie arbeitet mit einer grösseren Steuerlast, besitzt eine geringere Capitalskraft; die Tarifbildung leidet an Zerfahrenheit, unserem Unternehmerthum fehlt die nöthige Energie und Ausdauer, die genaue Kenntnis der Marktverhältnisse, die Anpassung an die Wünsche und den Geschmack der Kundschaft, eine vervollkommnete Handelstechnik. Unsere inconsequente Handelspolitik hat auf dem Balkan die Ueberzeugung erweckt, dass Oesterreich-Ungarn nur ein Hindernis der nationalen und wirtschaftlichen Entwickelung sei, doch aber nicht ein so grosses Hindernis, dass man sich mit ihm um jeden Preis vertragen müsse. Der erste Vertrag mit Rumänien im Jahre 1875 war ausgezeichnet. Nachher kam es zum Zollkrieg, durch den wir ausserordentlich viel eingebüsst haben. Als schliesslich 1891 eine Gleichbehandlung aller Mächte von rumänischer Seite eintrat, liessen wir uns von Deutschland aus dem Felde schlagen. Der deutsch-rumänische Vertrag vom Jahre 1893 gab auch für unseren Vertrag den meritalen Inhalt ab. Wenn der deutsch-rumänische Vertrag abläuft, können wir überhaupt keine tarifarischen Begünstigungen mehr in Anspruch nehmen. Seither ist unser Export nach Rumänien allerdings etwas gestiegen. Aehnlich war es in Serbien.

Verhängnisvoll war es insbesondere, dass die österreichisch-ungarische Ausfuhr auf die „besonderen Grenzbegünstigungen“ verzichten musste, vielmehr Serbien noch seinerseits Grenzbegünstigungen erhielt.

Die Folge war, dass unser Export stetig zurückgieng. Gleiches gilt für Bulgarien.

Als Ziel der Zollpolitik bezeichnet es der Referent, das, was wir einst besassen, wieder zu erobern. Der Plan einer Zollunion mit den Balkanländern aber sei phantastisch. Auch differenzielle Begünstigungen werden sehr schwer zu erreichen sein. Aber wir sollen durch Tarifverträge innerhalb des Meistbegünstigungssystems eine solche Zollbehandlung anstreben, die für unsere speciellen Ausfuhrbedürfnisse zugeschnitten ist. Jedenfalls müssen wir die Initiative ergreifen und uns nicht wieder von anderen Staaten, vor allem von Deutschland, zuvorkommen lassen.

Schwierigkeiten bereitet in den Balkanländern das Streben nach Schaffung einer nationalen Industrie und die dadurch verursachte protectionistische Strömung. Wir müssen deshalb darauf gefasst sein, auch selbst etwas zu gewähren. Das könnten aber nur Zugeständnisse für die Ausfuhr ihrer Cerealien, ihres Viehes, sein. Die Agrarier beider Reichshälften treten aber gerade für eine Abschliessung gegen den Osten und Südosten ein und verlangen höheren Zollschutz für die inländischen Rohstoffe, Minimaltarife und die dauernde Grenzsperre gegenüber lebendem Vieh aus den Balkanländern.

Würde dies gelingen, so wäre dies als ein grosses Unglück zu betrachten. Wir haben eine grosse Bevölkerungszunahme und befinden uns auf dem Wege zum Industriestaat. Etwa 30 Proc. unseres Brotbedarfes wird aus dem Auslande gedeckt, denn Ungarn ist thatsächlich für uns Ausland.

Auch würde hauptsächlich der Grossgrundbesitz von den Zöllen profitieren.

Für die österreichische Industrie ist es ein Lebensinteresse, die Absatzmärkte am Balkan zu halten, das setzt aber voraus, dass man an Zahlungsstatt für Industrieproducte Rohstoffe nimmt. Auch Ungarn ist an dem Exporte nach den Balkanländern interessiert, wenn auch die agrarischen Interessen prävalieren. Für uns aber besteht die Nothwendigkeit, diese Märkte ständig zu erweitern.

CXV. Plenarversammlung.

Ueber die Lage der Landwirtschaft in Oesterreich berichtete am 25. Februar 1902 Reichsraths- und Landtagsabgeordneter Freiherr von Skrbensky. Der Referent bemerkte zunächst, er habe die Absicht, die Lage der Landwirtschaft innerhalb der letzten 25 Jahre zu behandeln und demnach von jenen epochalen Umwälzungen zu abstrahieren, welche mit der vorausgegangenen Grundentlastung, der Servitutenablösung u. s. w. verbunden waren.

Um den Rückgang der Landwirtschaft zu kennzeichnen, erörterte er einerseits den bei allen landwirtschaftlichen Producten eingetretenen Preisfall und anderseits demgegenüber die Erhöhung der Productionskosten in den verschiedensten Richtungen. Daran knüpfte er die Frage, was geschehen solle, wenn die nächste Zukunft den landwirtschaftlichen Stand zugrunde gerichtet sieht, ob man in Oesterreich die Landwirtschaft zugrunde gehen lassen könne,

oder ob die Landwirtschaft ein so bedeutender Factor in der österreichischen Volkswirtschaft sei, dass es geboten ist, ihren Weiterbestand zu sichern. Der Grund des Preisfalles der Cerealien sei nicht etwa in einer Weltüberproduction zu suchen, sondern in der Entwicklung des Verkehrswesens und in der Aenderung des Handels mit Getreide, insbesondere auch in dem Börseblancoterminhandel sowie in dem Mahlverkehr. Ein weiterer Grund sei die Goldwährung. Nun sei aber heute ohne den Getreidebau was immer für eine Art von Wirtschaft einfach unmöglich. Redner bespricht sodann die Verhältnisse der Viehzucht, der Milchproduction, der Weinproduction, des Flachsbaues und des Hopfenbaues, deren Lage er als schlecht bezeichnet; Fortschritte weisen hingegen der künstliche Futterbau, die Industrialwirtschaften und die Forst- und Holzwirtschaft auf.

Sodann erörtert der Vortragende die Folgen des Mangels an Arbeitern, insbesondere an weiblichem Gesinde, infolge der Landflucht und der Militärlasten. Eine Erhöhung der Arbeitslöhne würde eine Erhöhung der Betriebskosten bedeuten, die ohnehin schon sehr angewachsen seien und zu einer ausserordentlichen Vermehrung der Ernterisken geführt haben. Die Grundsteuer stelle eine unerschwingliche Last dar, wozu noch die neue Belastung durch die Personaleinkommensteuer komme. Das ländliche Schulwesen sei heute noch ganz unentwickelt. Die unbegrenzte Freitheilbarkeit habe eine furchtbare Zersplitterung des Grundbesitzes nach sich gezogen. Der Meliorationsfond sei in der letzten Zeit bedeutend erhöht worden, aber was seien $1^1/_4$ Millionen jährlich für Meliorationen in dem ganzen cisleithanischen Ländercomplex. In der Veterinärgesetzgebung seien wir Ungarn ausgeliefert. Die ärgste Schädigung erfahre die österreichische Landwirtschaft in dem Ausgleich mit Ungarn. Die Zölle auf Agrarproducte seien viel zu niedrig, während die Viehconventionen ganz unbegründete Vexationen unseres Viehexportes nicht verhindert haben. Das wichtigste aber sei eine mitteleuropäische Schutzzollconvention mit vertragsmässig niederen Zwischenzöllen der europäischen Staaten untereinander und hohen Zöllen gegen Amerika und Russland; ohne eine solche müsse das alte Mitteleuropa zugrunde gehen. Als offene Fragen bezeichnet Referent die Höhe der Productionskosten und der Naturalroherträge bei rationeller Wirtschaft, der Verschuldung des Grundbesitzes und ihrer Progression. All dies müsste im Wege einer amtlichen Erhebung festgestellt werden.

CXVI. Plenarversammlung.

Die am 16. März 1902 abgehaltene Plenarversammlung war der Discussion des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewidmet. Zunächst hob Universitätsprofessor Dr. Anton R. v. Gorski im Anschluss an ein schriftlich erstattetes Gutachten diejenigen Punkte hervor, bezüglich deren er einen Gedankenaustausch als wertvoll erachtete. Als solche Punkte bezeichnete er die Frage, wie weit in solchen Dingen die Macht der Gesetzgebung gegenüber den Strömungen des Volkslebens geht, und auf welche Weise im künftigen Gesetze die volksthümliche Rechtsüberzeugung verwertet werden soll, ferner ob die Umschreibungen und Aufzählungen vermieden und durch eine allgemeine, den unlauteren Wettbewerb verbietende Clausel ersetzt

werden sollen. Endlich wäre der strafrechtliche Schutz der kaufmännischen Berufsehre sowie der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu erörtern. Referent betonte am Schlusse die Nothwendigkeit internationaler Conventionen der Culturstaaten zum Schutze des gewerblichen Eigenthums.

Der Correferent Hof- und Gerichtsadvocat und Universitätsdocent Dr. Julius Landesberger charakterisiert den vorliegenden Gesetzentwurf als eine gelungene Fortbildung des deutschrechtlichen Institutes und erinnert daran, dass das analoge deutsche Gesetz trotz der dagegen erhobenen Bedenken sich in der Praxis gut bewährt habe. Die principielle Bedeutung des Gesetzentwurfes liegt in den Vorschriften gegen wahrheitswidrige Anpreisungen, den Reclameschwindel, für welche eine wahrhafte Popularklage eingeführt ist. Ein allgemeines, öffentliches, volkswirtschaftliches Interesse wird dadurch zu einem Rechtsgute erhoben, nämlich der durch ökonomische Mittel zu pflegende Wettbewerb, d. h. jener ökonomische Wettbewerb, der auf eine Verbesserung der Qualität, auf eine Verbilligung der Herstellungskosten der Güter ausgeht und für die Volkswirtschaft ein unerlässlicher Hebel des Fortschrittes ist.

Diese Erkenntnis bietet auch praktisch eine Cynosur für die Frage, wie weit, in welcher Weise und mit welchen Mitteln der Gesetzgeber dem praktischen Bedürfnisse entgegenkommen soll. Referent wendet sich sodann den einzelnen Gesetzesbestimmungen zu, in denen er zum Theile Verbesserungen, zum Theile Verschlechterungen des deutschen Gesetzes erblickt, und er wendet sich gegen die Einfügung einer Generalclausel.

An diese Referate knüpfte sich eine kurze Debatte, in welche die Herren Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Benies und Dr. Munk eingriffen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZGEBUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN KRONLÄNDER AUF DEM GEBIETE
DER
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
DER
JAGD UND DER FISCHEREI IN DEN JAHREN 1896—1901.

VON

DR. WALTHER SCHIFF,
UNIVERSITÄTSDOCENT.

Die Landesgesetzgebung erfreut sich bei uns keiner sonderlichen Beachtung in der Literatur und Presse. Obgleich ein grosser und sehr wichtiger Theil der Legislative über wirtschaftliche Angelegenheiten theils auf Grund der Verfassung, theils zufolge Delegation durch den Reichsgesetzgeber sich in den Händen der 17 Landtage befindet, gibt sich die Oeffentlichkeit nur selten Rechenschaft darüber, ob, in welchem Umfange und in welcher Art und Weise die Kronländer von ihrem Gesetzgebungsrechte Gebrauch machen. Der Grund für diese Erscheinung mag in dem grossen Umfange des zu verarbeitenden Materials sowie darin gelegen sein, dass es sich zumeist nicht um städtische, sondern um ländliche Interessen handelt. Auch zersplittert sich die Aufmerksamkeit, indem die nämliche Materie nur ausnahmsweise gleichzeitig in allen Kronländern zur Berathung und Entscheidung gelangt.

Unter diesen Umständen dürfte ein zusammenfassender Ueberblick über die legislatorische Thätigkeit der österreichischen Kronländer in den letzten sechs Jahren nicht überflüssig sein. Dabei soll sich die Untersuchung auf die wichtigsten, der Competenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Materien, auf die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd und die Fischerei beschränken. Sie kann sich dabei zum Theile auf die Darstellung stützen, die über die legislatorische Thätigkeit der österreichischen Landtage im Jahre 1895 im V. Bande dieser Zeitschrift, Seite 464—485, veröffentlicht ist. Schon in jenem Artikel wurde nämlich eine Fortsetzung der Arbeit in späteren Jahren in Aussicht genommen und aus diesem Grunde die ganze Untersuchung auch auf ein etwas breiteres Fundament gestellt. Es wurden nämlich dort nicht nur die einzelnen im Jahre 1895 erlassenen Landesgesetze besprochen, sondern gleichzeitig bei den einzelnen im Jahre 1895 legislatorisch geregelten Materien auch eine kurze Orientierung über den in den österreichischen Ländern geltenden Rechtszustand gegeben.

Für die dort behandelten Gegenstände genügt es daher, die seither eingetretenen Aenderungen zu behandeln, während bei den anderen Materien, für welche in den Jahren 1896—1901 Landesgesetze zustande kamen, erst eine orientierende Skizze über die in den 17 Kronländern herrschende Rechtslage vorangeschickt werden muss.

Natürlich kann sich die folgende Untersuchung nur auf die ökonomisch wichtigeren Landesgesetze erstrecken; eine sehr grosse Zahl von Gesetzen geringerer Bedeutung wird dagegen nicht einmal erwähnt werden. So insbesondere die zahlreichen Gesetze über die Vornahme einzelner Wasserbauten zum Zwecke der landwirtschaftlichen Melioration, über die Organisation des technischen Dienstes für die agrarischen Operationen, über den Schutz der Edelweisspflanze, über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung des zum Schutze der Landescultur bestellten Wachpersonals u. s. w. Endlich wurden, trotz ihrer grossen Wichtigkeit, diejenigen legislatorischen Maassregeln beiseite gelassen, die in dieser Zeitschrift bereits ihre Besprechung gefunden haben, wie insbesondere die Grundbuchs- und Agrargesetzgebung in Tirol und Vorarlberg.[1]

Im folgenden sollen zuerst die auf die Land- und Forstwirtschaft bezüglichen Gesetze der letzten sechs Jahre besprochen werden. Die Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung ist ausgebaut, die Landwirtschaftspflege vervollkommnet, die Hebung der Rindviehzucht durch neue Gesetze angestrebt worden; auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Credites und der agrarischen Operationen (Commassation, Gemeinheitsteilung) hat theils eine Aenderung, theils eine Ergänzung der bestehenden Normen stattgefunden und eine Reihe von Landesgesetzen sucht das geltende Forstrecht zu reformieren. Jede dieser Materien wird in einem eigenen Abschnitte behandelt werden. Den Schluss bildet die Besprechung der in unserem Zeitraume erlassenen Gesetze über Jagd und Fischerei.

I.

Die landwirtschaftliche Interessenvertretung hat in den letzten sechs Jahren durch Schaffung der Landesculturräthe für Mähren und für die Bukowina sowie durch die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirte in dem letzteren Lande einen nicht unerheblichen Fortschritt gemacht.

Seit dem Jahre 1881 waren successive in Böhmen,[2] Tirol,[3] Istrien,[4] Oberösterreich[5] und Dalmatien[6] Landesculturräthe errichtet worden, die an die Stelle der bis dahin allein bestehenden centralen Landwirtschaftsgesellschaften traten. Die letzteren, die auch heute noch in all den Kronländern bestehen, wo Landesculturräthe bisher nicht errichtet worden sind, stellen freie Vereine von

---

[1]) Siehe Zeitschrift IX, S. 291 ff.

[2]) Gesetz vom 20. März 1891, L.-G.-Bl. Nr. 20.

[3]) Gesetz vom 8. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 35.

[4]) Gesetz vom 8. September 1884, L.-G.-Bl. Nr. 36.

[5]) Gesetz vom 9. März 1886, L.-G.-Bl. Nr. 17.

[6]) Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 17.

Personen dar, die entweder selbst Landwirtschaft treiben oder sich doch für die Landwirtschaft interessieren, unter denen aber zumeist — schon infolge der centralen Lage der Gesellschaft — der Grossgrundbesitz dominiert. Obwohl die Regierung auf die Landwirtschaftsgesellschaften fast gar keinen Einfluss auszuüben vermag — die einzige Handhabe dafür bietet das kaiserliche Bestätigungsrecht für den Präsidenten — so ist diesen Vereinen doch eine Reihe von administrativen Functionen, wie die Vertheilung staatlicher Prämien und Subventionen u. dgl., übertragen worden. Das Bedürfnis nach hierfür geeigneteren Organen sowie nach einer Stelle, welche die Interessen der gesammten Landwirtschaft, nicht bloss die einzelner Kreise derselben, zum Ausdruck bringen könnte, hat zur Schaffung der in Rede stehenden Institutionen, der Landesculturräthe und der Bezirksgenossenschaften, geführt. In den Landesculturräthen besitzen sowohl die Regierung als auch die Landesverwaltung einen weit grösseren Einfluss, da ihnen das Recht zusteht, einen Theil der Mitglieder zu ernennen. Zugleich aber sind auch die kleinen und mittleren Landwirte hier weit besser vertreten als in den Landwirtschaftsgesellschaften; denn die Mehrzahl der Mitglieder sind Delegierte der localen landwirtschaftlichen Vereine oder der Bezirksgenossenschaften. Hinsichtlich dieses localen Unterbaues weicht die Organisation in Böhmen von der in den vier anderen genannten Kronländern ab. Dort beruht sie nämlich auf den bereits bestehenden und den freiwillig sich etwa noch bildenden landwirtschaftlichen Vereinen; hier dagegen werden halb privat-, halb öffentlich-rechtliche „Bezirksgenossenschaften der Landwirte“ in jedem Gerichtsbezirk (in Dalmatien in jedem politischen Bezirke) errichtet, deren Obmänner Mitglieder des Landesculturrathes sind. Der Beitritt zu diesen Bezirksgenossenschaften ist facultativ, aber nur Landwirten gestattet. Den nationalen Gegensätzen ist in Tirol und Böhmen dadurch Rechnung getragen, dass je eine getrennte Section für jede der beiden Nationen gebildet ist. In Böhmen besteht überdies ein Centralcollegium für gemeinsame Arbeiten.

Die Landesculturräthe haben die Interessen der Landwirtschaft und ihrer Industrien zu pflegen, zu fördern und zu vertreten, insbesondere Gutachten an Regierung und Landesvertretung abzugeben, an beide selbständige Anträge zu stellen, die Behörden sowie die landwirtschaftlichen Vereine bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft zu unterstützen, bei der Durchführung von Maassregeln zur Förderung der Landescultur mitzuwirken, die landwirtschaftliche Statistik zu pflegen u. dgl. m. Die Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind als Organe für landwirtschaftliche Interessen anerkannt; sie sollen die allgemeinen Interessen der Landescultur im Bezirke wahrnehmen, fördern und vertreten, insbesondere bei Feststellung der im Bezirke zu verleihenden Subventionen, bei der Einrichtung des landwirtschaftlichen Credites, bei der Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes, der landwirtschaftlichen Meliorationen mitwirken u. s. w.

Die Organisation des neuen mährischen Landesculturrathes[1]) stimmt fast völlig mit der eben skizzierten des böhmischen überein, während in der Bukowina[2])

---

[1]) Gesetz vom 19. Mai 1897, L.-G.-Bl. Nr. 40.

[2]) Gesetz vom 30. Juli 1900, L.-G.-Bl. Nr. 28.

die in den anderen Kronländern getroffenen Einrichtungen nachgeahmt sind und insbesondere auch Bezirksgenossenschaften der Landwirte errichtet werden sollen.

Die in Rede stehenden Organisationsformen eignen sich sowohl als Glieder der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiete der Landescultur als auch als autonome Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen offenbar weit besser denn die ganz privaten Landwirtschaftsgesellschaften. Aber auch sie werden voraussichtlich binnen kurzem durch die geplante Zwangsorganisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes ersetzt werden.

II.

Auf dem Gebiet der eigentlichen Landwirtschaftspflege bezweckt eine ganze Gruppe von Landesgesetzen die Bekämpfung der vegetabilischen und animalischen Pflanzenschädlinge. Den Grundbesitzern (Pächtern u. s. w.) wird in diesen Gesetzen zumeist bei Strafe aufgetragen, bestimmte, für die Bodencultur schädliche Thiere oder Pflanzen auszurotten. Erfüllen die Landwirte diese Pflicht nicht, so hat die Gemeinde an Stelle und auf Kosten der Säumigen die unterlassenen Handlungen vornehmen zu lassen. Die Durchführung dieser Anordnungen seitens der Gemeinden soll von den politischen Behörden überwacht, eventuell auch erzwungen werden.

Die Rechtfertigung für den durch solche Polizeivorschriften statuierten Zwang gegen die Landwirte ist darin gelegen, dass die zu bekämpfenden Culturfeinde — es handelt sich insbesondere um gewisse Schmarotzerpflanzen und Insectenarten — meist sehr klein sind, sich ungemein energisch fortpflanzen und sich, gleich ansteckenden Krankheiten, sehr rasch weiterverbreiten. Deshalb schadet ein Landwirt, der diese Thiere und Pflanzen auf seinem Grunde zu vertilgen unterlässt, nicht nur sich selbst, sondern er gefährdet damit zugleich auch seine Nachbarn, ja er kann Unheil über einen ganzen Landstrich bringen. Wir haben es also bei den in Rede stehenden Gesetzen gleichsam mit einer landwirtschaftlichen Seuchenpolizei zu thun.

Hinsichtlich der culturschädlichen Pflanzen waren bis zum Jahre 1896 Landesgesetze erlassen worden, welche die Kleeseide — in Böhmen,[1] Galizien,[2] Krain,[3] Mähren[4] und Niederösterreich[5] —, die Disteln — Galizien,[2] Mähren[4] und Steiermark[6] —, ferner den Sauerdorn und den Kreuzdornstrauch in Steiermark[6] zu vertilgen vorschreiben. In Krain[3] kann überdies die Beseitigung auch noch anderer Unkräuter vom Landespräsidenten angeordnet werden; und in Dalmatien[7] hat die Gemeinde-

[1] Gesetz vom 13. October 1880, L.-G.-Bl. Nr. 78.
[2] Gesetz vom 17. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 41.
[3] Gesetz vom 11. Februar 1883, L.-G.-Bl. Nr. 10.
[4] Gesetz vom 9. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1885.
[5] Gesetz vom 2. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 31.
[6] Gesetz vom 9. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 10.
[7] Gesetz vom 7. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 19.

verwaltung darüber zu entscheiden, ob Maassregeln gegen die Peronospora von sämmtlichen Weinbauern einer Fraction vorzunehmen sind.

In den Jahren 1896—1901 sind nun analoge gesetzliche Vorschriften, und zwar absolute Vertilgungsgebote in Böhmen gegen die Peronospora,[1]) in der Bukowina gegen die Kleeseide und die Disteln[2]), in Kraft getreten.

In den hier nicht genannten Kronländern — Oberösterreich, Kärnten, Küstenland, Tirol, Vorarlberg und Schlesien — sind bisher keine Vorschriften zur Vertilgung des Unkrautes erlassen worden. Kein Zweifel, dass auch in diesen Ländern ein ähnliches Bedürfnis nach gesetzgeberischen Eingriffen, wie in den früher genannten, besteht; freilich müsste hier wie dort stricte für eine Befolgung der den Landwirten auferlegten Pflichten Vorsorge getroffen werden.

* * *

Es bestehen ferner in allen Kronländern mit Ausnahme von Dalmatien Gesetze, die die Landwirte verpflichten, alle auf ihrem Gute befindlichen Raupen, Insecteneier und Puppen im Frühjahre zu vertilgen, desgleichen die Engerlinge, endlich die Maikäfer während ihrer Flugzeit.[3]) In Dalmatien gilt ein ähnliches Gesetz nur für den stahlblauen Rüsselkäfer. In dem uns beschäftigenden Zeitraume ist in Niederösterreich ein specielles Gesetz gegen die Blutlaus des Apfelbaumes erlassen worden.[4])

Eigene Reichsgesetze suchen die für die Weinstöcke so verderbliche Reblaus und deren Ausbreitung zu bekämpfen. Der inländische Verkehr mit verseuchten Reben wird verboten, die Rodung verseuchter Grundstücke (Extinctionsverfahren) kann auch gegen den Willen des Besitzers vorgenommen werden.[5]) Der Zwang zum sogenannten Culturalverfahren[5]) ist später beseitigt worden.[6]) Statt all dieser meist wirkungslosen Maassregeln sucht der Gesetzgeber in neuerer Zeit die Anwendung amerikanischer Reben einzubürgern, insbesondere durch Gewährung längerer Steuerfreiheit.[7])

Neue Bahnen auf diesem Gebiete der Landesculturgesetzgebung hat Niederösterreich mit dem Gesetze betreffend die Vertilgung der

---

[1]) Gesetz vom 16. Mai 1898, L.-G.-Bl. Nr. 37.

[2]) Gesetz vom 5. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 24.

[3]) Gesetze vom 30. April 1870 für Böhmen, L.-G.-Bl. Nr. 38, Bukowina, L.-G.-Bl. Nr. 22, Görz und Gradisca, L.-G.-Bl. Nr. 31, Mähren, L.-G.-Bl. Nr. 37, Schlesien, L.-G.-Bl. Nr. 33, Vorarlberg, L.-G.-Bl. Nr. 49; ferner für Istrien vom 2. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 30. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 8; für Kärnten vom 30. November 1870, L.-G.-Bl. Nr. 55; für Krain vom 17. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 21; für Niederösterreich vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1869; für Salzburg vom 18. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 8, und vom 6. Juli 1876, L.-G.-Bl. Nr. 27; für Steiermark vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1869; für Tirol vom 16. Mai 1874, L.-G.-Bl. Nr. 34, für Triest vom 14. April 1885, L.-G.-Bl. Nr. 14.

[4]) Gesetz vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 72.

[5]) Gesetz vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1886.

[6]) Gesetz vom 27. Juni 1885, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1886.

[7]) Gesetz vom 26. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 138.

Feldmäuse[1]) betreten. Veranlassung dazu bot das massenhafte Auftreten dieser für die Culturpflanzen äusserst verderblichen Thiere in den letzten Jahren und die Erfahrung, dass der einzelne Landwirt dagegen wehrlos ist, da es unmöglich ist, diese Plage mit Erfolg auf einzelnen Grundstücken, ja selbst in ganzen Gemeinden zu bekämpfen; nur eine Action, die sich gleichzeitig auf ein grösseres Gebiet erstreckt, ist hier aussichtsvoll. Das citierte Gesetz trifft aus diesem Grunde Vorkehrungen, damit, sobald in einer Gemeinde Feldmäuse verheerend auftreten, raschestens constatiert werde, ob das Uebel auch andere Gemeinden desselben, ja selbst benachbarter politischer Bezirke ergriffen habe. Mit Beihilfe und unter Intervention des Landesausschusses werden sodann die Vertilgungsmaassregeln unternommen, wobei alle Grundbesitzer und Pächter verhältnismässig zu den Kosten beizutragen und die erforderlichen Arbeitskräfte beizustellen haben, auch das Betreten ihrer Grundstücke gestatten müssen.

Aehnliche, wenn auch nicht so weitgehende Vorschriften waren schon vorher für Böhmen, Galizien und Schlesien im Verordnungswege erlassen worden.[2])

Alle diese Polizeigesetze auf dem Gebiete der Landescultur sind sicherlich sehr wohlgemeint, ja sie sind sogar nothwendig. Ob und welchen Erfolg sie haben, hängt aber ganz wesentlich davon ab, in welcher Weise sie gehandhabt werden. Da nun die Durchführung all dieser Gesetze den Gemeindebehörden übertragen ist, diese auch die gesetzlich angedrohten Strafen zu verhängen haben, so wird man sich hinsichtlich der Befolgung der in Rede stehenden Normen keinen grossen Erwartungen hingeben dürfen.

* * *

Denselben Zweck, wie die eben besprochenen Gesetze, verfolgt eine zweite Gruppe von Landesgesetzen auf einem anderen Wege, nämlich durch den Schutz der insectenfressenden Thiere, insbesondere der Singvögel. In dieser Richtung darf man mit grosser Genugthuung das salzburgische Landesgesetz vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 20, vor allem aber das neue Vogelschutzgesetz für Tirol[3]) begrüssen. Ein die tiroler Gesetzgebung wenig ehrender Rechtszustand ist mit dem letzteren wenigstens theilweise beseitigt worden, und man muss nur im Interesse der Bodencultur wünschen, dass die neuen gesetzlichen Vorschriften auch thatsächlich befolgt werden.

Die Wichtigkeit zahlreicher Vogelarten, insbesondere der Singvögel, für die Bodencultur ist bekannt. Sie sind die natürlichen Bundesgenossen der Menschen in ihrem Kampfe gegen die den Pflanzen schädlichen Insecten. In sämmtlichen Kronländern sind darum über Veranlassung der Regierung Landesgesetze erlassen worden, welche die von Insecten sich nährenden Vogelarten, zum Theile auch andere Thiere, welche den Insecten und Mäusen nachstellen, wie Igel, Maulwurf, Dachs, Fledermaus, zu schützen suchen. Diese Landesgesetze weichen in viel-

[1]) Gesetz vom 30. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 44.

[2]) Verordnungen: Böhmen vom 16. März 1896, L.-G.-Bl. Nr. 20; Galizien vom 17. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 20; Schlesien vom 21. Februar 1892, L.-G.-Bl. Nr. 20.

[3]) Gesetz vom 18. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 34.

facher Beziehung sehr voneinander ab und gehen sehr verschieden weit in dem Schutz, den sie den für die Bodencultur nützlichen Thieren angedeihen lassen.

Am energischesten sind das steiermärkische Gesetz,[1]) das jeden Vogelfang, mit Ausnahme des der Jagd vorbehaltenen Federwildes, verbietet, und die Gesetze von Kärnten[2]) und Galizien,[3]) welche den Fang und das Tödten bloss der unbedingt schädlichen Vogelarten gestatten. In einigen anderen Ländern werden drei Gruppen von Vogelarten unterschieden. Die schädlichen Vögel dürfen jederzeit gefangen und getödtet werden; für die Vögel, welche sich theilweise von Insecten ernähren, besteht eine gesetzliche Schonzeit, während ausserhalb der Brutzeit das Fangen und Tödten dieser Vögel — mit Zustimmung des Grundbesitzers und Bewilligung der politischen Behörde — jedermann freisteht; die Vögel endlich, deren Nahrung ausschliesslich oder überwiegend aus Kerbthieren besteht, dürfen überhaupt nicht gefangen, getödtet oder feilgeboten werden. Diese Bestimmungen, die in Böhmen,[4]) Görz und Gradisca,[5]) Salzburg,[6]) Triest[7]) und mit einigen Modificationen auch in Niederösterreich[8]) gelten, stellen schon eine Abschwächung des Vogelschutzes dar, die indessen zum Theil dadurch wieder gutgemacht wird, dass gewisse auf den Massenfang berechnete Fangmittel verboten werden, wie die Anwendung von Lockvögeln, von Deck- und Stecknetzen u. dergl. Noch schwächer ist der Vogelschutz in der Bukowina, in Krain, Mähren, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg. Nach den in diesen Ländern geltenden, aus dem Jahre 1870 stammenden Gesetzen ist nämlich für den Fang und das Tödten der zweiten Kategorie von Vögel nur die Zustimmung des Grundbesitzers ohne weitere behördliche Bewilligung erforderlich; und hinsichtlich der dritten Kategorie der absolut nützlichen Vögel kann die politische Behörde mit Zustimmung des Grundbesitzers ausserhalb der Brutzeit das Tödtungs- und Fangverbot für bestimmte Personen ausser Kraft setzen.

Istrien[9]) steht zwischen den beiden zuletzt betrachteten Gruppen von Kronländern in der Mitte, indem eine behördliche Bewilligung zum Vogelfang ausserhalb der Brutzeit hinsichtlich aller nicht schädlichen Vogelarten vorgeschrieben ist. Ueberall, wo der Vogelfang an eine behördliche Bewilligung gebunden ist, soll diese nur ertheilt werden, wenn „dies mit Rücksicht auf die Bodencultur zulässig ist“.

Kann man in den bisher betrachteten Ländern immer noch von einem, wenn auch verschieden intensiven Vogelschutz sprechen, so ist dies für Dalmatien kaum mehr der Fall.

---

[1]) Gesetz vom 10. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1869.

[2]) Gesetz vom 30. November 1870, L.-G.-Bl. Nr. 54, und vom 28. März 1883, L.-G.-Bl. Nr. 11.

[3]) Gesetz vom 21. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1875.

[4]) Gesetze vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 9. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 9.

[5]) Gesetz vom 11. September 1892, L.-G.-Bl. Nr. 26.

[6]) Gesetz vom 31. Juli 1888, L.-G.-Bl. Nr. 29.

[7]) Gesetz vom 28. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 25.

[8]) Gesetz vom 28. August 1889, L.-G.-Bl. Nr. 27.

[9]) Gesetz vom 2. September 1870, L.-G.-Bl. Nr. 46.

In Dalmatien[1]) sind nämlich auch die nützlichen Vögel lediglich während der Brutzeit geschützt; ausserhalb der letzteren können sie ganz frei gefangen und getödtet werden, ohne dass es dazu auch nur einer behördlichen Bewilligung bedürfte.

Und ähnlich stand es bis vor kurzem in Tirol.[2]) Auch hier war in der Zeit vom 15. September bis Ende December das Fangen und Tödten der Vögel gegen Entrichtung bestimmter Gebüren, die in die Gemeindecasse flossen, allgemein erlaubt. Dadurch waren die Gemeinden direct an einer möglichsten Verallgemeinerung des Vogelfanges interessiert, da dieser ihnen eine Einnahmsquelle bot. Auch liess das Gesetz eine Reihe von auf Massenfang berechneter Fangmittel, wie die in Südtirol allgemein üblichen Roccoli, zu. Gerade für Tirol wäre aber ein besonders strenger und wirksamer Vogelschutz doppelt nothwendig gewesen. Denn in den italienischen Landestheilen ist ebenso wie im angrenzenden Oberitalien der Massenfang der Zugvögel, die dort theils überwintern, theils bei ihrem Zuge nach dem Süden durchfliegen, eine seit Jahrhunderten eingelebte Nationalsitte, der verbreitetste Sport. So soll allein in dem einen Ledrothale jährlich eine halbe Million Singvögel gefangen werden!

Gegen diese in den Sitten der Südländer tief eingewurzelte Leidenschaft, die aber der Bodencultur des ganzen Landes so argen Schaden verursacht, hat erst das in Rede stehende Landesgesetz vom Jahre 1899 Stellung genommen. Dieses Gesetz kommt dem oben erwähnten istrianischen nahe. Während die schädlichen Vögel keinerlei Schutz geniessen, besteht für alle übrigen eine Schonzeit; ausserhalb derselben, d. h. in den $3^1/_2$ letzten Monaten des Jahres ist der Vogelfang an eine behördliche Bewilligung gebunden, die nur für ein Jahr und für eine bestimmte Gemeinde, mit Bezeichnung der Fangart, gegen vorherige Entrichtung einer Fanggebür von 5 *K* an den tirolischen Landesfond ertheilt werden darf. Ferner ist jetzt eine viel grössere Zahl von Fangmitteln und Fangarten untersagt als früher; insbesondere ist die Anwendung von Schlingen und Netzen jeder Art (Strich-, Zug- und Schlagnetze), von Roccolis, von betäubendem Futter und das Fangen bei Nachtzeit unter Strafe gestellt, während Leimruthen und Fallen immer noch zu den in Tirol erlaubten Fangmitteln gehören.

Wir haben hier sicherlich erst einen kleinen Schritt in der Richtung eines umfassenden Vogelschutzgesetzes vor uns. Immer noch bleibt Tirol diesbezüglich hinter den meisten Kronländern weit zurück. Aber in einem Punkte ist das tiroler Landesgesetz allen anderen überlegen, und gerade daraus darf man schliessen, dass es dem Lande mit der in Angriff genommenen Reform ernst ist und dass man auf halbem Wege nicht stehen bleiben wird: sonst überall ist die Durchführung der Vogelschutzgesetze den Gemeindebehörden überlassen, die auch die im Gesetze angedrohten Polizeistrafen zu verhängen haben; in Tirol ist beides Sache der politischen Behörden. Sicherlich sind die Gemeindebehörden bei uns vielfach ganz ausserstande eine bei ihren Gemeindegenossen weit verbreitete Gewohnheit oder Neigung mit Erfolg zu bekämpfen. Von den politischen Behörden

---

[1]) Gesetze vom 20. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 23, und vom 14. Jänner 1895, L.-G.-Bl. Nr. 6.

[2]) Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 37.

darf man vielleicht eher erwarten, dass sie dem Gesetze zum Durchbruch verhelfen werden.

Freilich ist es richtig, dass selbst das beste Vogelschutzgesetz für Tirol, und wäre es ausnahmslos durchgeführt, eine halbe Maassregel — und vielleicht nicht einmal das — bleibt, solange die Singvögel, wenn sie die österreichische Grenze unbehelligt überflogen haben, in Oberitalien massenhaft getödtet werden, um der Bevölkerung als leckere Nationalspeise zu dienen. Nur eine internationale Regelung kann da Abhilfe schaffen. Eine solche ist allerdings schon versucht worden. In der österreichisch-italienischen Vereinbarung vom 5. November 1875 verpflichteten sich die Regierungen beider Theile im Wege der Gesetzgebung Maassregeln zu treffen, welche geeignet sind, den für die Bodencultur nützlichen Vögeln den thunlichsten Schutz, und zwar mindestens in einem des näheren bezeichneten Umfange, zu sichern. Dieses vertragsmässige Minimum des Vogelschutzes ist in dem neuen tiroler Gesetze verwirklicht: Oesterreich ist damit seiner Verpflichtung zum grössten Theile nachgekommen. Nunmehr könnte sehr wohl bei Italien auf ein ähnliches Vorgehen gedrungen werden. Allerdings müsste auch noch in Dalmatien das geltende Gesetz in ähnlichem Sinne reformiert werden.

III.

Die Hebung der Viehzucht war in den Jahren 1896 bis 1901 Gegenstand der Gesetzgebung in Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Schlesien.

Der Rechtszustand, wie er zu Beginn der uns beschäftigenden Periode bestand, ist aus dem V. Bande dieser Zeitschrift, S. 471 ff. zu entnehmen. In acht Kronländern — Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, den Küstenländern, Schlesien, Dalmatien — war hiernach die Rindviehzucht ganz frei und ungeregelt, während in den neun anderen Ländern Polizeigesetze bestanden, die zur Nachzucht mit fremden — in Böhmen und Vorarlberg auch mit eigenen — weiblichen Thieren nur solche Stiere zulassen, welche bestimmte, von den Gesetzen normierte Eigenschaften besitzen und durch eigens hierfür bestellte Behörden — Licenzierungscommissionen, Thierzuchtscommissionen — als zur Nachzucht geeignet erkannt werden. Auch wird zumeist die Zahl der Sprünge des Stieres an einem Tage limitiert, der unmittelbare Nachsprung verboten u. s. w. Alle diese Beschränkungen des Viehzüchters in seiner wirtschaftlichen Freiheit sind durchaus gerechtfertigt und nothwendig, soll die Viehzucht, die sich, namentlich in den Alpenländern, immer mehr zu dem wichtigsten Zweige der Landwirtschaft entwickelt, gehoben, sollen die Viehrassen durch consequente Verfolgung eines Zuchtzieles verbessert werden. Insbesondere sind ja die kleinen Landwirte, die sich nicht selbst einen eigenen Stier zu halten vermögen, in der Nachzucht in der Regel durchaus von dem in der Nachbarschaft befindlichen Stiere abhängig. Ueberdies ist ein grosser Theil der Landwirte gar nicht imstande, zu beurtheilen, ob ein Stier zur Zucht geeignet ist. Endlich setzt das Züchten hervorragender Qualitäten und reiner Rassen voraus, dass durch längere Zeit in einem Gebiete consequent dasselbe Zuchtziel verfolgt werde. All das ist aber ohne einen gewissen Zwang kaum erreichbar. Ja man dürfte, um dieses Ziel zu erreichen,

nicht dabei stehen bleiben, die Verwendung von nicht licenzierten Zuchtstieren zum Belegen fremder Kühe zu verbieten, sondern man müsste, weitergehend, für alle Zuchtstiere den Licenzierungszwang statuieren, auch für solche, die der Besitzer ausschliesslich für seinen eigenen Viehstapel benützt. Nur Böhmen und Vorarlberg haben sich indessen zu einem solchen Schritte entschlossen, während in anderen Kronländern darauf abzielende Anträge von dem Landtage verworfen wurden.

Von den in Rede stehenden neun Landesgesetzgebungen beschränken sich nur zwei — die von Niederösterreich[1]) und Böhmen[2]) — auf die besprochenen Polizeivorschriften negativer Natur. In den sieben anderen Kronländern erkannte man, dass zum Verbote der Verwendung ungeeigneter Stiere auch positiv die Sorge für das Vorhandensein einer genügenden Anzahl von geeigneten Zuchtthieren treten müsse. Hängt doch davon das Blühen und Gedeihen der Rindviehzucht in einem Gebiete ab. Fehlt es an Zuchtmaterial, so degeneriert das Vieh, eine der Haupterwerbsquellen des Bauernstandes versiegt. Man darf sich aber hier nicht auf das Selbstinteresse der Betheiligten, auf das Wirken der freien Concurrenz verlassen; denn den kleinen Landwirten gebricht es, wie die tägliche Erfahrung beweist, an den erforderlichen materiellen Mitteln, noch mehr an Kenntnissen, an Weite des Blickes, an Einigkeit, um aus eigener Kraft durch genossenschaftlichen Zusammenschluss das fehlende Zuchtmaterial in entsprechender Qualität zu beschaffen. Jedenfalls befindet sich hier der einzelne Landwirt vielfach in ökonomischer Abhängigkeit von den anderen. Darum ist es durchaus zu billigen, dass in Mähren,[3]) Steiermark,[4]) Krain,[5]) Tirol,[6]) Vorarlberg,[7]) Galizien[8]) und in der Bukowina[9]) die Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht ein Maximalverhältnis zwischen der Zahl der faselbaren weiblichen Rinder und der Zuchtstiere in der Gemeinde feststellten und die Gemeinde subsidiär verpflichteten, die etwa fehlenden Stiere auf Kosten der in Betracht kommenden Rindviehbesitzer anzuschaffen. Das neue schlesische Gesetz[10]) schliesst sich diesen Mustern an.

Sehr entscheidend für den praktischen Erfolg jener Vorschriften ist es, welchen Organen deren thatsächliche Durchführung übertragen ist. Nach den meisten Gesetzen soll zu diesem Zwecke in jedem Gerichtsbezirke eine eigene Thierzuchtcommission errichtet werden, während die Gesetze von Tirol und Vorarlberg dafür die Bildung von Gemeindecommissionen anordnen. Diese letzteren Organe sind zweifellos der ihnen gestellten Aufgabe in keiner Richtung gewachsen. Sie besitzen dafür weder die erforderliche Unparteilichkeit noch die nöthige Unabhängigkeit. Bestehen sie doch aus Viehzüchtern der nämlichen Gemeinde, über welche sie die

[1]) Gesetz vom 13. Juli 1894, L.-G.-Bl. Nr. 52.
[2]) Gesetz vom 21. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 40.
[3]) Gesetz vom 16. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1889.
[4]) Gesetz vom 9. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 14.
[5]) Gesetz vom 11. August 1890, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1891.
[6]) Gesetz vom 1. Februar 1876, L.-G.-Bl. Nr. 14.
[7]) Gesetz vom 27. Juli 1890, L.-G.-Bl. Nr. 19.
[8]) Gesetz vom 20. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 51.
[9]) Gesetz vom 13. Juni 1895, L.-G.-Bl. Nr. 19.
[10]) Gesetz vom 12. November 1901, L.-G.-Bl. Nr. 46.

Aufsicht führen sollen! Dass hier wirklich der Bock zum Gärtner gemacht wurde, erkennt man, wenn man erfährt, dass in Tirol das Gesetz vom 14. Jänner 1876 ein Maximalverhältnis von 100 weiblichen Zuchtthieren auf einen Stier normiert hatte, dass dagegen 20 Jahre nach Erlass jenes Gesetzes in 156 (von 623) Gemeinden mehr als 100 Kühe auf einen Stier kamen, dass in 69 Gemeinden, darunter in solchen mit über 400 weiblichen Rindern, überhaupt gar kein Stier vorhanden war, dass in manchen Orten ein Stier zwölf- bis fünfzehnmal im Tage zum Sprung verwendet wird u. s. w. Von 329 Gemeinden Deutschtirols haben 179, von 249 Gemeinden Wälschtirols haben 152 selbst berichtet, dass die im Gesetz vorgeschriebenen Localcommissionen gar nicht bestehen! Und wo sie bestehen, führen sie zumeist ein Scheindasein. „Es dürfte wohl wenig Localcommissionen geben, die den Stall eines Privatstierhalters zu betreten wagen, und noch wenigere, die den Muth haben, diesem eine Ausstellung über seinen Stier zu machen.“ [1]) Dass die steten Klagen über die schlechte Qualität der Zuchtstiere in Tirol nicht unbegründet sind, lässt sich nach Vorstehendem annehmen; insbesondere die privaten Stierhalter betreiben die Stierhaltung aus Speculation, kaufen möglichst billige Zuchtthiere, die sie dann rasch und gegen hohes Entgelt auszunützen suchen. Als besonders schädlich in dieser Hinsicht hat sich namentlich der sehr verbreitete Brauch erwiesen, dass die Gemeinde ihrer Pflicht zur Stierhaltung dadurch nachkommt, dass diese Last, zumeist auf Grund alter Rollordnungen, den einzelnen Höfen in der Gemeinde nach einem Turnus auferlegt wird. Bei dieser Stierhaltung von Haus zu Haus sucht jeder, den die Reihe trifft, möglichst billig wegzukommen. Auch sind die davon betroffenen Wirtschaften oft so klein und mittellos, dass die Anschaffung eines guten Zuchtstieres von vorneherein ausgeschlossen ist.

So berichten denn die landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften geradezu einstimmig, dass die Gemeinden und die von ihnen bestellten Localcommissionen gar keinen Einfluss auf die Stierhaltung ausüben. „Theils mangelt den zur Durchführung des Gesetzes bestimmten Organen das Verständnis für den Wert guter Zuchtthiere, theils fehlt der gute Wille oder die Macht, dem altgewohnten Schlendrian entgegenzutreten.“

Unter diesen Umständen und bei der eminenten volkswirtschaftlichen Wichtigkeit der Rindviehzucht für unsere Alpenländer ist es mit grosser Freude zu begrüssen, dass auf Initiative des Landesculturrathes in Tirol der Versuch einer Besserung des Zustandes durch Erlass eines rationelleren Gesetzes gemacht worden ist.[2]) Vor allem ist ein bedeutender Fortschritt davon zu erwarten, dass nunmehr an die Stelle der von jeder Gemeindevertretung für ein Jahr zu wählenden Localcommissionen Viehzuchtscommissionen treten, und zwar je eine für das Gebiet einer Bezirksgenossenschaft der Landwirte. Diesen Commissionen, die aus je einem Vertreter des Landesausschusses, des Ausschusses der Bezirksgenossenschaft und des betreffenden Gemeindeausschusses bestehen, haben insbesondere für die Durchführung des Gesetzes zu sorgen und die Körung der zur Belegung fremder

[1]) Tiroler Landtagsverhandlungen 1895, Beilage Nr. 15, Bericht der I. Section des Landesculturrathes.

[2]) Gesetz vom 14. Jänner 1896, L.-G.-Bl. Nr. 10.

Rinder bestimmten Stiere vorzunehmen. Dagegen hat das Gesetz wegen des voraussichtlichen Widerstandes der bäuerlichen Bevölkerung unterlassen, den Licenzierungszwang auch auf jene Stiere auszudehnen, die nur für das eigene Vieh des Stierbesitzers bestimmt sind. Bloss ein indirecter Zwang soll dadurch ausgeübt werden, dass nicht licenzierte Stiere von jeder Prämiierung durch Landesmittel ausgeschlossen sind.

Das neue Zuchtstiergesetz für Vorarlberg,[1]) das allerdings die Licenzierung für alle Zuchtstiere fordert, geht leider nicht so weit als das tiroler Gesetz in der Sorge für die Durchführung seiner Vorschriften. Auch hier bestehen ähnliche Uebelstände wie in Tirol. Die Gemeinden haben, wie der Landwirtschaftsverein ausführt,[2]) sich der Ausführung des Gesetzes viel zu wenig angenommen, sie haben „vielfach die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes gar nicht oder nicht hinreichend beachtet und so einem wirklichen Fortschritt der Viehzucht .... in keiner Weise gedient.“ Dennoch macht das Gesetz nicht den entscheidenden Schritt, Bezirkscommissionen mit der Licenzierung und der Controle zu betrauen, wofür vielmehr die Localcommissionen competent bleiben, sondern es beschränkt sich auf folgende Vorschriften: Die Gemeinden haben alljährlich zu bestimmten Terminen über die zur Durchführung des Gesetzes getroffenen Maassnahmen an den Landesausschuss zu berichten; sie sollen ihr Gebiet in Zuchtstierrayone eintheilen; und es kann der Landesausschuss von Fall zu Fall Commissäre in die einzelnen Gemeinden entsenden, um die letzteren zu überwachen, Erhebungen zu pflegen oder Entscheidungen zu fällen. Ob hier nicht, wie leider befürchtet werden muss, ganz wirkungslose halbe Maassregeln getroffen sind, muss die Erfahrung lehren.

Dass übrigens auch die Einsetzung von Thierzuchtscommissionen für ganze Bezirke die Verwirklichung der gesetzlichen Vorschriften nicht verbürgt, lehrt das Beispiel Steiermarks. Auch hier gibt es immer noch einzelne Gemeinden, die bei einem Stande von 200 und mehr Kühen und Kalbinnen überhaupt keinen licenzierten Stier besitzen. Auch werden immer noch in einer für die Rindviehzucht äusserst schädlichen Weise nicht licenzierte Stiere zum Sprung auf fremde Kühe verwendet; dennoch aber handhaben die Gemeinden, wie sämmtliche Bezirksvertretungen berichten, das ihnen vom Gesetze übertragene Strafrecht wegen Uebertretung des Rindviehzuchtgesetzes gar nicht.[3]) In zweckmässiger Weise weist deshalb das neue Gesetz jenes Strafrecht den politischen Behörden zu. Ueberdies wird den Bezirksvertretungen ein Einfluss auf die Schaffung einheitlicher Zuchtgebiete für bestimmte einheimische Rassen gewährt.[4])

Das niederösterreichische Gesetz enthält nur eine Vereinfachung in der Zusammensetzung der Körungscommission.[5])

Bedeutungsvoller ist es, dass nunmehr auch Salzburg den Versuch gemacht hat, die Stierhaltung im Lande gesetzlich zu regeln.[6]) Das nach mehrjähriger

---

[1]) Gesetz vom 14. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 28.

[2]) Landtag 1894, Beilage Nr. 14.

[3]) Landtag 1895, Beilage Nr. 20.

[4]) Gesetz vom 17. April 1896, L.-G.-Bl. Nr. 4.

[5]) Gesetz vom 16. März 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29.

[6]) Gesetz vom 18. November 1896, L.-G.-Bl. Nr. 38.

Berathung trotz des Widerstandes der Regierung im Jahre 1896 publicierte Gesetz ist durchaus eigenthümlich und weicht in jeder Hinsicht von allen anderen in Oesterreich geltenden Stiergesetzen ab.

Vor allem kennt das salzburgische Gesetz nicht die sonst überall acceptierte Licenzierungspflicht: es besteht kein allgemeines Verbot, nicht gekörte Stiere zur Nachzucht mit fremdem Vieh zu verwenden. Statt dessen hat der „Stierhaltungsausschuss“ in jeder Gemeinde über die Verwendung ungeeigneter oder nicht reinrassiger Stiere „Erhebungen zu pflegen“; ferner hat der Gemeindevorsteher „darauf zu sehen“, dass in den Sprungstierstationen (s. u.) vom Stierhaltungsausschuss approbierte Thiere aufgestellt werden; er hat auch die Verwendung ungeeigneter Stiere zu verbieten, „wenn sonst geeignete Zuchtstiere in genügender Zahl, zu jeder Zeit und an leicht verfügbaren Orten zur Verfügung stehen“. Alles ist also, wie man sieht, in das Ermessen der Gemeindebehörden gestellt. Nur ein directes Verbot enthält das Gesetz in dieser Beziehung: um die Pinzgauer Rasse rein zu erhalten, dürfen Besitzer von fremdrassigen oder von Kreuzungsstieren diese nicht zum Belegen fremden Viehes verwenden lassen.

Wie hinsichtlich des Verbotes ungeeigneter Zuchtthiere, so hat das Gesetz auch hinsichtlich der Sorge für eine entsprechende Anzahl von Stieren mehr belehrenden und aufmunternden, als befehlenden, dispositiven Charakter. Die Gemeindevorstände werden ermahnt, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob eine genügende Anzahl entsprechender Zuchtstiere jederzeit und an leicht erreichbaren Orten zur Verfügung steht; sollte dies nicht der Fall sein, mögen sie den Mängeln und Uebelständen „in einer den örtlichen Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden, die Viehbesitzer möglichst befriedigenden Weise“ abhelfen. Sie sollen vorerst eine freie Vereinbarung mit den betreffenden Viehbesitzern anstreben; gelingt dies nicht, so sind „womöglich“ Sprungstierstationen zu errichten. Ein bestimmtes Zahlenverhältnis zwischen den Stieren und den weiblichen Rindern einer Gemeinde wird nicht normiert.

So enthält denn dieses „Gesetz“ kaum irgend eine positive Norm. Die Regierung hatte, wie für die anderen Länder, auch für Salzburg die Statuierung eines Licenzierungszwanges und einer subsidiären Stierhaltungspflicht der Gemeinde, endlich die Einsetzung von Thierzuchtscommissionen für jeden Gerichtsbezirkssprengel nachdrücklich gefordert. Die Landwirtschaftsgesellschaft, der Landesausschuss und der Landtag widersetzten sich jedoch diesem Verlangen hartnäckig und schliesslich mit Erfolg und erklärten, dasselbe sei den thatsächlichen Verhältnissen des Kronlandes nicht angemessen; es seien ohnedies in jeder Gemeinde mehr Stiere vorhanden als das im Gesetze zu statuierende Minimum; schon die Besitzer von 8—10 belegbaren Kühen hielten eigene Stiere, die sie den kleineren Wirten meist unentgeltlich zur Verfügung stellten. Würde man diese Stierbesitzer zwingen, die Stiere für die Nachzucht mit fremdem Vieh licenzieren zu lassen, Sprungregister zu führen u. s. w., so würden sie lieber die Verwendung ihrer Stiere zum Decken fremden Viehes einstellen, die Stiernoth würde dadurch erst hervorgerufen; die Licenzierungspflicht würde die wenigsten Stiere treffen, die Thierzuchtscommissionen müssten aber doch erhebliche

Kosten verursachen, die zu dem Erfolge in keinem entsprechenden Verhältnis stünden.[1])

Leider existieren nicht genügend eingehende und verlässliche Daten, um diese Argumentation auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Jedenfalls wies die Regierung nicht ganz mit Unrecht darauf hin, dass es schwer begreiflich sei, weshalb das Land die Initiative zum Erlasse eines Stierhaltungsgesetzes ergriffen habe, wenn die vorhandenen Stiere an Zahl und an Qualität ohnedies genügten. Dass die viehwirtschaftlichen Verhältnisse Salzburgs thatsächlich nicht so glänzend sind, als sie in der Landstube gerne gerühmt werden, erhellt ja auch aus der Thatsache, dass der Rinderstand von 1880—1890 von 149.581 auf 143.484 Stück oder um 4·1 Proc. gesunken ist; wie überhaupt Salzburg zwar unter allen Kronländern die höchste Rinderquote per Kopf der Bevölkerung besitzt, aber auch das einzige Land ist, dessen Hornvieh sich seit dem Jahre 1857 constant vermindert hat, und zwar in 33 Jahren um 23·9 Proc.! Dabei hat sich auch das zahlenmässige Verhältnis zwischen den Stieren einerseits, den Kühen und Kalbinnen anderseits verschlechtert; denn während die Kühe in Salzburg 1880—1890 nur um 7·7 Proc. abnahmen, die Kalbinnen an Zahl sogar um 6·4 Proc. zunahmen, verminderte sich die Zahl der Stiere um 24·7 Proc.! Im Jahre 1880 wurden in diesem Kronlande 5326 über ein Jahr alte Stiere und 101.976 über ein Jahr alte Kalbinnen und Kühe gezählt, im Jahre 1890 dagegen 4009 männliche, 97.639 weibliche Zuchtthiere; im Jahre 1880 kam also ein Stier auf 19·1, im Jahre 1890 dagegen erst auf 24·3 Kühe und Kalbinnen, was eine Verschiebung um 27 Proc. bedeutet.[2]) Sicherlich müssen diese Zahlen nicht auf einen Rückgang der salzburgischen Viehzucht zurückzuführen sein; immerhin aber verdienen sie ernste Beachtung und hätten in einem Lande, dessen Volkswirtschaft in so hervorragendem Maasse auf der Viehzucht basiert, zu einer eingehenden Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse Anlass geben sollen. Damit wäre eine reellere Grundlage für das wirtschaftspolitische Eingreifen gewonnen worden, und man wäre beim Erlass und bei der Beurtheilung des in Rede stehenden Stierhaltungsgesetzes nicht auf blosse Vermuthungen angewiesen gewesen.

Schwerlich darf man sich aber von dem besprochenen Gesetze für Salzburg eine wesentliche Hebung der Rindviehzuchtsverhältnisse dieses Landes versprechen. Hier, wie in den sechs Ländern, in denen bisher noch keinerlei diesbezügliche Normen erlassen worden sind, hat die Gesetzgebung erst noch die Aufgabe zu lösen, eine einheitliche, zielbewusste Züchtung durch Ausschluss ungeeigneten Zuchtmateriales und durch Sorge für eine genügende Zahl tauglicher und entsprechender Stiere zu befördern. Zur Erreichung des letzteren Zieles müsste

[1]) Landtag 1883, S. 792 ff.; 1307 ff.; 1885, S. 799 ff.; 1893/4, S. 1311 ff.; 1894/5, S. 437 ff., 1097 ff.; 1895/6, S. 417 ff.

[2]) Seit dem Jahre 1890 haben sich die Verhältnisse wieder gebessert. Zwar hat auch im Decennium 1890—1900 die Gesammtzahl des Rindviehes wieder etwas abgenommen; aber die Zahl der Stiere ist nach der Viehzählung des Jahres 1900 von 4009 auf 4430, die der Kühe und Kalbinnen über ein Jahr von 97.639 auf 98.536 gestiegen. Doch sind die Zahlen des Jahres 1880 auch gegenwärtig noch nicht erreicht, und ebenso bleibt das Zahlenverhältnis zwischen männlichem und weiblichem Zuchtvieh, das sich im Jahre 1900 auf 1 : 22·2 ermässigt hat, noch weit unter dem des Jahres 1880.

allerdings zumeist auch auf eine Hebung des Bildungsniveaus der ländlichen Bevölkerung hingewirkt werden, worin eine Vorbedingung für die Verwirklichung aller Normen auf dem Gebiete der Landwirtschaftspflege gelegen ist. Auch wird man dann erst mit einigem Erfolge die Licenzierungspflicht auf jene Stiere ausdehnen können, die nur zum Belegen der eigenen Kühe des Stierbesitzers dienen sollen.

IV.

Unter den 1896—1901 legislatorisch behandelten Gegenständen, welche die Landwirtschaft betreffen, wären weiters die landwirtschaftlichen Bezirksvorschusscassen zu nennen. Zweimal wurde im Laufe der letzten 6 Jahre das diesbezügliche Gesetz in Böhmen abgeändert.[1])

Diese Vorschusscassen, sowie die analogen Einrichtungen in Mähren und Schlesien sind ganz eigenartige Formen der ländlichen Personal- und Hypothekarcreditorganisation, deren Ursprung noch in das 18. Jahrhundert zurückreicht. Sie sind aus den Contributionsgetreidefonden entstanden, deren Anlegung ein Patent vom Jahre 1788 den Obrigkeiten in den Sudetenländern zur Pflicht gemacht hatte. Durch Beiträge aller Unterthanen wurden damals Getreidefonde geschaffen, aus denen die Unterthanen sich in Zeiten der Noth das erforderliche Saatgetreide ausleihen konnten. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden diese Getreidefonde vielfach in Geldfonde umgewandelt; Landesgesetze von 1863 und 1864 ordneten diese Umwandlung in Böhmen und Mähren imperativ an, ein Gesetz von 1869 that das Gleiche für Schlesien. In dem zuletzt genannten Lande wurden sie nach Steuerbezirken vereinigt und autonomen Fondsausschüssen zur Verwaltung übergeben, ohne dass eine weitere Fortbildung stattgefunden hätte. Ihnen fehlt hier infolgedessen jede weitergehende wirtschaftliche Bedeutung.

In Böhmen und Mähren dagegen wurden aus den Geldfonden Vorschusscassen mit dem Zwecke gebildet, zunächst ihren Theilnehmern, dann auch anderen Kleingrundbesitzern Personal- und Hypothekarcredit zu gewähren. Die Theilnehmerschaft war vom Besitz eines rusticalen Grundes abhängig und wurde mit diesem übertragen und getheilt; sie verlieh einen vorzugsweisen Anspruch auf Creditgewährung, ferner auf einen Antheil am Reingewinn, endlich das Recht zur Wahl der Verwaltungsorgane. Solange diese Vorschusscassen local zersplittert und auf ihr eigenes Stammvermögen beschränkt blieben, konnten sie nur eine sehr begrenzte Thätigkeit entfalten. In Mähren hatten indessen weitergehende Reformbestrebungen in dieser Hinsicht keinen grossen Erfolg; es wurde lediglich einigen bedeutenderen Contributionsfondsvorschusscassen (mit mehr als 100 Theilnehmern und mindestens 20.000 fl. Vermögen) unter gewissen Umsänden gestattet, ihr Betriebscapital durch Annahme von verzinslichen Einlagen von Theilnehmern und anderen Personen zu vergrössern, doch darf die Gesammtsumme dieser Einlagen das Fünffache des Stammvermögens ohne Reservefond nicht übersteigen.[2])

---

[1]) Siehe für das Folgende insbesondere Vodnařik, „Geschichte und Statistik der mährischen Contributionsfonds-Vorschusscassen“, und Schmid, „Materialien zur Kenntnis des Personalcredites“ aus „Statistische Monatsschrift“ 1898, S. 164 ff.

[2]) Gesetz vom 15. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 57.

In Böhmen dagegen wurde die übermässige Zersplitterung der Vorschusscassen im Jahre 1882 dadurch beseitigt, dass man sämmtliche Cassen eines Bezirkes zu Bezirksvorschusscassen zusammenlegte,[1] bei welchen immer noch die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche zur Zeit Kaiser Josefs beitragspflichtig gewesen waren, als „Theilnehmer" die oben erwähnten Vorrechte besitzen. Schon durch diesen Zusammenschluss war die Bildung grösserer Capitalien angebahnt. Überdies erhielten die Cassen das Recht, verzinsliche Geldeinlagen bis zur doppelten Höhe des Stammvermögens anzunehmen, welche Befugnis bald bis zum Fünffachen des Stammvermögens ausgedehnt wurde;[2] seit 1892 kann einzelnen Cassen die Annahme von Spareinlagen bis zum Zehnfachen des Stammcapitals bewilligt werden.[3]

Die mährischen Contributionsfondsvorschusscassen sollen in erster Linie den Hypothekarcredit, die böhmischen Bezirksvorschusscassen dagegen den Personalcredit gegen Wechsel betreiben. Noch das Gesetz von 1882 kennt hier keinen eigentlichen Hypothekarcredit, sondern nur hypothekarische Caution für Personalcredit bis zu 5 Jahren; seit 1885 dürfen Hypothekardarlehen bis zur Hälfte, ja bis zum vollen Betrage des Stammvermögens gegen Amortisation in längstens 10, seit 1892 in längstens 20 Jahren ertheilt werden.

Mit dieser Regelung waren die Interessenten indessen wenig zufrieden; sie verlangten eine Erweiterung der Befugnis zur Annahme von Einlagen, die Ausdehnung des Hypothekarverkehrs, die Zulassung des Schuldscheines neben dem Wechsel beim Personalcredit. Auch ergaben sich besondere praktische Schwierigkeiten aus der übermässigen Zersplitterung der Antheile, verursacht durch die fortschreitende Zerstückelung des Bodens; sanken doch die Antheile an den Bezirksvorschusscassen infolge solcher Theilungen vielfach bis zu 2, ja bis zu 1 Heller herab! Der letztere Uebelstand wäre durch Festsetzung eines Minimums für die Theilung und durch Einlösung der schon bestehenden kleineren Antheile zu beseitigen, eine Reform, die indessen bis jetzt leider unterlassen worden ist. Den anderen Wünschen hat dagegen das erste in unsere Periode fallende Gesetz Rechnung getragen.[4]

Das Maximum für die Geldeinlagen wurde mit dem Zehnfachen des Stammvermögens, einschliesslich des Reservefondes (der 50 Proc. des letzteren betragen soll) bestimmt und die Bewilligung einer noch weiteren Ausdehnung in einzelnen Fällen vorgesehen. Hypotheken dürfen nunmehr bis zur vollen Höhe des eigenen Vermögens der Cassa und der Hälfte der Einlagen gewährt werden, doch muss wenigstens die Hälfte des eigenen Vermögens für die anderen Geschäftszweige frei bleiben. Die Hypotheken können mit 1 Proc. amortisiert werden; als Belehnungsgrenze gilt das 24fache des Catastralreinertrages.

Durch diese Reform konnte sich der Wirkungskreis der Bezirksvorschusscassen wesentlich erweitern. Diese Institute sind denn auch bereits ein wichtiges Glied in der ländlichen Creditorganisation Böhmens geworden; haben doch nach

[1]) Gesetz vom 22. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 26.

[2]) Gesetz vom 2. Februar 1888, L.-G.-Bl. Nr. 9.

[3]) Gesetz vom 7. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 32.

[4]) Gesetz vom 30. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 56.

den letzten Ausweisen[1]) 166 Vorschusscassen im Jahre 1899 fast 10 Mill. Gulden eigenes Vermögen (Stammcapital und Reservefond) und etwa 40 Mill. Gulden fremdes Vermögen (Einlagen und Anlehen) zur Verwaltung gehabt; davon waren rund 23 Mill. Gulden auf Personalcredit, 18 Mill. Gulden auf Hypotheken ausgeliehen. Eine weitere Steigerung ihrer Geschäftsthätigkeit im Rahmen des Gesetzes vom 1896 wäre noch sehr wohl möglich, da die Geldeinlagen im Durchschnitte erst 4·2mal so hoch sind als das eigene Vermögen, so dass selbst bei deren Verdoppelung die gesetzliche Grenze des Zehnfachen noch nicht erreicht wäre. Bei einzelnen Cassen ist diese Grenze allerdings gegenwärtig schon überschritten.

Scheint also das Gesetz von 1896 in dieser Hinsicht für einige Zeit noch ausreichend, so machten sich andere Uebelstände sehr unangenehm fühlbar. Die Verwaltung der Cassen ist vielfach schlecht und unverlässlich, die Controle durch die Bezirksausschüsse umso mangelhafter, als bei vielen Cassen Beamte dieser Aufsichtsinstanz die Geschäfte führen. Es gerieth im Laufe der letzten Jahre eine Reihe von Bezirksvorschusscassen in Zahlungsschwierigkeiten, in einzelnen Fällen sogar in Concurs, was stets mit einer empfindlichen Schädigung der Einleger verbunden war. So hatte die Casse in Melnik schon nach wenigen Jahren des Bestandes ein Deficit von 780.000 fl. (abgesehen vom Verluste des Reservefondes) aufzuweisen! Zudem darf es bei der Kurzfristigkeit und steten Rückforderbarkeit der Einlagen nicht als unbedenklich angesehen werden, dass 43 Proc. sämmtlicher Darlehen langfristige Hypothekarcredite sind, die im Falle einer Krisis nicht rasch realisiert werden können. Auch die Reservefonde sind keine Sicherung gegen eine solche Gefahr. Zunächst ist ihre Höhe nur gering: gegenüber einer Darlehenssumme von über 42 Mill. Gulden betrugen sie nur 1·2 Mill. Gulden, nicht einmal 3 Proc. der Darlehen, nur 14·7 Proc. des Stammvermögens, wovon sie nach dem Gesetze 50 Proc., also über 4 Mill. Gulden, ausmachen sollten. Dazu kommt aber noch, dass ein sehr grosser Theil dieser Reservefonde für die Geschäftsführung verwendet worden ist, so dass er den nämlichen Verlustgefahren ausgesetzt ist wie das eigentliche Betriebscapital, und ebenso schwer rasch flüssig gemacht werden kann.

Ein Theil dieser Uebelstände soll durch das Gesetz vom 26. April 1900, L.-G.-Bl. Nr. 32, beseitigt werden. Vor allem ist für eine intensivere Controle der Geschäftsgebarung durch den Landesausschuss mit Hilfe eigener Inspectionen gesorgt. Zugleich ist den Bezirksausschüssen zur Pflicht gemacht, in jedem Jahre wenigstens eine unvermuthete Revision vorzunehmen. Sodann ist das Recht zur Annahme von Geldeinlagen davon abhängig gemacht, dass sämmtliche vom Landesausschusse bezüglich der Sicherheit der Einlagen für nöthig befundenen Maassregeln durchgeführt werden. Liegt hierin eine Beschränkung der Geschäftsthätigkeit, so ist diese durch andere Bestimmungen wesentlich erweitert worden. Die Möglichkeit zur Erhöhung des Stammcapitals ist geschaffen worden, indem nun als Grenze für die Annahme von Einlagen nicht mehr das Zehnfache des Stammvermögens und Reservefondes, sondern das Fünfzehnfache des Stamm-

[1]) Beilage II zum böhmischen Landtag 1901.

vermögens gilt. Dass man bei Annahme dieser Gesetzesänderung glauben konnte, hierdurch werde der bisherige Zustand nicht wesentlich alteriert, weil nach dem Gesetze der Reservefond 50 Proc. des Stammvermögens zu betragen habe, ist höchst merkwürdig; erreicht doch, wie wir gesehen haben, der Reservefond thatsächlich im Durchschnitt noch nicht 15 Proc. des Stammvermögens! Ferner ist der Kreis der gesetzlich gestatteten Geschäfte durch Einbeziehung der Darlehen an Landgemeinden, der Vermittelung von Geschäften der Landeshypotheken- und der Landesbank, der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversorgung vergrössert worden. Dem vielfach geäusserten Wunsche, den Bezirksvorschusscassen die Errichtung und den Betrieb von Getreidelagerhäusern zu gestatten, ist der Landtag mit Recht nicht nachgekommen. Dagegen sieht ein bis jetzt allerdings noch unerledigter Gesetzentwurf die Gewährung von Betriebscredit an landwirtschaftliche Einkaufs-, Verkaufs- und Productivgenossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen vor.

So hat die böhmische Landesgesetzgebung der letzten Jahre eifrig an der Ausgestaltung der Bezirksvorschusscassen als eines wichtigen Gliedes der ländlichen Creditorganisation gearbeitet und wenigstens einen Theil der diesen Instituten anhaftenden Unvollkommenheiten zu beseitigen getrachtet.

In Mähren und schon gar in Schlesien hat es die Gesetzgebung bisher noch nicht verstanden, die aus dem 18. Jahrhunderte übernommenen Contributionsfonde zeitgemäss zu reformieren und sie in geeigneter Weise in die Organisation des landwirtschaftlichen Credites einzugliedern.

V.

Unter den agrarpolitischen Aufgaben, deren Lösung den Landtagen überlassen worden ist, hat die Zusammenlegung der Grundstücke (Commassation) eine besonders grosse Wichtigkeit für die Landescultur. Die Uebelstände, welche durch eine solche fundamentale Umlegung der einzelnen Grundstücke, durch die neue Eintheilung der Gemeindeflur beseitigt werden sollen, sind zahlreich und für die Landwirtschaft schwerwiegende. Wo der einheitlich bewirtschaftete Boden nicht aus einigen wenigen, zweckmässig geformten, jederzeit zugänglichen Stücken, sondern aus einer grossen Anzahl von kleinen Parcellen besteht, die, keinen gegenseitigen Zusammenhang besitzend, nach allen Richtungen in der Flur zerstreut sind, wo weiters diese Parcellen eine für die landwirtschaftliche Bebauung irrationelle Form aufweisen und wo keine eigenen Zugänge für sie bestehen, dort geht ein relativ bedeutender Theil des productiven Bodens — als Grenzraine, Grenzfurchen, Wege — für den Anbau verloren, dort werden Verletzungen der Culturen durch Menschen und Vieh erleichtert, die Bestellungskosten ausserordentlich stark gesteigert, Bodenverbesserungen sehr erschwert, oft sogar gänzlich verhindert; ja die Unzugänglichkeit der Grundstücke hat vielfach eine Art factischen Flurzwanges zur Folge, der jeden einzelnen Landwirt hinsichtlich der Bodenbestellung von seinen Nachbarn abhängig macht.

Leider besitzen diese Uebelstände, wie die Statistik erweist, in allen Theilen unseres Vaterlandes eine enorme Verbreitung. Nach einer vom Ackerbauministerium im Jahre 1881 veröffentlichten Erhebung weisen von den 24.574

Catastralgemeinden Oesterreichs mit Ausschluss Galiziens nur 3282 oder 13·4 Proc. durchaus arrondierte Güter auf, in 1728 Catastralgemeinden (7 Proc.) überwiegt wenigstens der geschlossene Besitz, 2192 Gemeinden (9 Proc.) haben theilweise Gemenglage. Die letztere herrscht dagegen in 17.372 Gemeinden oder mehr als 70 Proc. der Gesammtzahl durchaus vor. Hier wäre die Zusammenlegung der Parcellen dringendes Bedürfnis. Auch die häufig geäusserte Meinung, in unseren Alpenländern gebe es keinen Streubesitz, sondern nur geschlossene Höfe, wird durch diese Erhebung widerlegt. In Oberösterreich haben 62 Proc. sämmtlicher Catastralgemeinden vorwiegend Gemenglage, in Salzburg 49 Proc., in Steiermark 58 Proc., in Kärnten 39 Proc., in Krain 88 Proc., in Tirol 83 Proc., in Vorarlberg 71 Proc.

Und wie die Ausdehnung, so ist auch die Intensität der Besitzzerstreuung ausserordentlich gross. Es ist durchaus nichts seltenes, dass ein Bauerngut aus 20, 30, ja 50—100 Parcellen besteht und dass die letzteren die Form von wenige Meter breiten, mehrere Kilometer langen Streifen besitzen (sogenannte Riemenparcellen).

Man hat die Beseitigung der Uebelstände, die aus diesen Verhältnissen resultieren, zuerst von einer Erleichterung der individuellen Parcellentäusche erwartet. Der Gesetzgeber suchte solche Täusche nicht nur dadurch zu befördern, dass er das Einspruchsrecht der Hypothekargläubiger beseitigte[1]), sondern auch dadurch, dass Arrondierungstäusche von der Entrichtung der Besitzveränderungsgebüren befreit wurden.[2])

Doch bald hat sich dies als völlig aussichtslos herausgestellt. Nur ein einheitlicher Verwaltungsact, der die ganze Flur einer Gemeinde zusammenlegt, um sie durch eine obrigkeitliche Entscheidung in neuer, rationeller Weise unter die alten Besitzer, und zwar im Verhältnis ihres früheren Besitzstandes, wieder aufzutheilen, vermag, wie die Erfahrung in allen Ländern documentiert, an die Stelle der so schädlichen Gemenglage den commassierten Besitz zu setzen. Auch hat sich überall gezeigt, dass trotz der ausserordentlich grossen wirtschaftlichen Vortheile solcher „Zusammenlegungen“ diese Maassregeln doch nicht zustandekommen, wenn man sie ganz dem Belieben der Betheiligten überlässt, dass vielmehr schon einem durch Gesetz näher zu bestimmenden Theil der Grundbesitzer das Recht gegeben werden muss, die Neueintheilung der ganzen Flur zu verlangen, und dass der Staat, um diese Operationen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Zweckmässigkeit durchzuführen, das Verfahren genau regeln und dafür eigene sachverständige und unparteiliche Organe einsetzen muss. Die wirtschaftliche und technische Bildung der Landbevölkerung ist zumeist zu gering und jedenfalls zu wenig allgemein verbreitet, als dass man es gänzlich den Betheiligten überlassen könnte, diese so complicierte Operation nach freiem Ermessen durchzuführen. Und Einstimmigkeit für den Commassationsbeschluss verlangen, hiesse nicht nur die Ausführung dieser so wünschenswerten Maassregeln an eine kaum jemals eintretende Bedingung knüpfen, sondern auch, jedem einzelnen

[1]) Gesetz vom 6. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 18.

[2]) Gesetz vom 3. März 1866, R.-G.-Bl. Nr. 17.

das Recht gewähren, gegen alle anderen einen Zwang zur Aufrechterhaltung der irrationellen Feldeintheilung auszuüben. Denn nur durch Einbeziehung aller im Gemenge liegenden Besitzungen einer Flur kann der Streubesitz beseitigt werden.

In Oesterreich hat ein principiell auf dem angedeuteten Standpunkte stehendes Reichsgesetz[1]) zwar Normen über die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke aufgestellt, insbesondere über die Behörden, die Rechtsfolgen, das Verfahren und die Kosten der Commassationen; es hat aber seine Wirksamkeit von der Erlassung diesbezüglicher Landesgesetze abhängig gemacht. Solcher Landesgesetze waren bis vor kurzem nur 4 — in Niederösterreich,[2]) Mähren,[3]) Schlesien[4]) und Salzburg[5]) — erlassen worden. Im Jahre 1900 folgten nun die Kronländer Kärnten,[6]) Krain[7]) und Galizien[8]) nach. Das Salzburger Landesgesetz vom Jahre 1892 ist übrigens auch gegenwärtig — fast zehn Jahre nach seiner Sanctionierung — noch nicht in Kraft getreten, da bisher weder die für die Wirksamkeit des Gesetzes erforderlichen Vollzugsvorschriften erlassen sind, noch auch, wie § 128 vorschreibt, der Zeitpunkt kundgemacht ist, in welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll; und dies trotz wiederholten Drängens seitens des Landtages![9])

Ein ähnlich langsames Tempo hinsichtlich der Verwirklichung des Reichsgesetzes wurde auch in den anderen Kronländern eingeschlagen. Der galizische Landtag hatte zwar seit dem Jahre 1869 immer wieder Beschlüsse über die Nothwendigkeit eines Commassationsgesetzes gefasst, in den Jahren 1883, 1886, 1887 die Regierung um die Vorlage eines Gesetzentwurfes ersucht — doch erst nach wiederholten Beschlüssen und Petitionen des Landtages, nach

---

[1]) Gesetz vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92.

[2]) Gesetz vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 40.

[3]) Gesetz vom 13. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 30.

[4]) Gesetz vom 28. December 1887, L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1888.

[5]) Gesetz vom 11. October 1892, L.-G.-Bl. Nr. 31.

[6]) Gesetz vom 21. Februar 1900, L.-G.-Bl. Nr. 15.

[7]) Gesetz vom 7. November 1900, L.-G.-Bl. Nr. 28.

[8]) Gesetz vom 9. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 18 ex 1900.

[9]) Am 30. Juli 1894 „stellte der Regierungsvertreter die Verfassung und Mittheilung eines Entwurfes der Vollzugsverordnung des Landesgesetzes in Aussicht" (Salzburg, Landtagsverhandlungen 1894/5, S. 579). Am 10. Jänner 1896 wird der Landesausschuss beauftragt, „bei der hohen Regierung das baldige Erscheinen der Vollzugsverordnung zu erwirken" (daselbst 1895/6, S. 496), ein Auftrag, der am 31. December 1896 (daselbst 1895/6, S. 1011) und am 9. Juli 1901 (daselbst 1900/1, S. 1001) in etwas anderer Form wiederholt wurde. Die Verzögerung ist umso auffallender, als dem Landesausschusse zufolge des Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 26. Mai 1896 eröffnet wurde, „dass die Weisungen hinsichtlich der Durchführungsverordnungen zu den Salzburger Landesgesetzen betreffend die agrarischen Operationen aus dem Grunde bisher noch nicht ertheilt werden konnten, weil es noch nicht thunlich war, die Organisation des technischen Dienstes bei den agrarischen Operationen zum Abschluss zu bringen, dass jedoch die Finalisierung dieser Angelegenheit eben im Zuge ist und die in Rede stehende und bereits vorbereitete Weisung unmittelbar nach Abschluss der erwähnten Organisation, jedenfalls im Laufe der nächsten Monate, erfolgen werde" (daselbst 1896/7, S. 363). Die Neuorganisation des technischen Dienstes ist denn auch in den anderen Kronländern längst vorgenommen worden.

langen Berathungen und Erhebungen, wurde ihm im Jahre 1898 eine mit den anderen Landescommassationsgesetzen zumeist gleichlautende Vorlage unterbreitet. Ebenso wartete die Regierung in anderen Kronländern die Initiative der Landtage ab und übte auf die letzteren keinen Druck zur Verwirklichung des Reichsgesetzes aus. So sind denn auch heute, 19 Jahre nach dem Zustandekommen des Reichsgesetzes, erst in 7 Kronländern die ausführenden Landesgesetze erlassen worden, und nur in 3 Kronländern stehen diese Landesgesetze in Wirksamkeit.

Man könnte daraus schliessen, dass die Regierung sich von der ganzen in Rede stehenden Gesetzgebung keinen Erfolg verspricht, dass sie die Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht für geeignet hält, Zusammenlegungen in zweckmässiger Form und in gewünschtem Umfange zu veranlassen. Ein solches Urtheil wäre nun durchaus nicht unbegründet. Das Verfahren, wie es das Gesetz vorschreibt, ist langwierig, kostspielig und compliciert. Vor allem aber wirkt der Umstand höchst nachtheilig auf das Zustandekommen der Zusammenlegungen, dass über jede solche Operation zweimal abgestimmt werden muss. Denn das Zusammenlegungsverfahren wird nur auf Grund eines Majoritätsbeschlusses der Betheiligten, d. h. der Grundbesitzer eines Zusammenlegungsgebietes, eingeleitet; wenn aber dann der Localcommissär ernannt, wenn jahrelange Arbeiten, unzählige Veröffentlichungen, Aufstellungen, Beschwerden, instanzmässigen Entscheidungen durchgeführt worden sind, dann erst haben die Betheiligten nochmals abzustimmen — nicht ob, sondern ob so commassiert, ob der endlich bis ins kleinste Detail von Sachverständigen fertiggestellte Zusammenlegungsplan ausgeführt werden soll oder nicht. Wird dieser Plan nicht von der Hälfte der Grundbesitzer und von den Vertretern von zwei Drittel des Catastralreinertrages gebilligt, so ist die ganze Arbeit, die ganze Unruhe und Aufregung in der Gemeinde umsonst gewesen, und die Antragsteller müssen die Kosten des gesammten Verfahrens tragen. Darin, dass die entscheidende Abstimmung über die Zusammenlegung an den Schluss des Verfahrens verlegt ist, dass ferner dabei eine qualificierte Majorität für den Beschluss erforderlich ist, dass endlich einzelnen Grossgrundbesitzern infolge der Berechnung der Majorität nach dem Reinertrage ein übermässiger Einfluss auf das Abstimmungsresultat eingeräumt ist, liegen die fundamentalen Fehler des Reichsgesetzes, die diesem denn auch jede grössere praktische Bedeutung selbst in den Ländern geraubt haben, in denen Commassationsgesetze in Kraft getreten sind.

So sind z. B. nach der citierten Erhebung des k. k. Ackerbauministeriums Ende der siebenziger Jahre in Niederösterreich 1789 Gemeinden, in denen die Zusammenlegung dringendes Bedürfnis wäre; bis Ende 1899, d. h. in 13 Jahren, sind 5 Zusammenlegungen abgeschlossen, 15 weitere technisch durchgeführt, im ganzen 37 beantragt worden! Und dies, obgleich das Land den Grundbesitzern die Kosten grösstentheils abnimmt!

In Mähren, wo 4118 commassationsbedürftige Gemeinden gezählt worden waren, sind bis Ende 1897 — spätere Daten stehen mir leider nicht zur Verfügung — 19 Zusammenlegungen eingeleitet worden; davon waren 4 formell abgeschlossen, 9 factisch durchgeführt. In Schlesien, das sich seit dem Jahre 1887 eines Landescommassationsgesetzes erfreut, war bis Ende 1897 noch nicht eine einzige Zusammenlegung auch nur eingeleitet worden!

Bei diesem Misserfolge darf man von dem Erlasse weiterer Landesgesetze wohl keinen allzugrossen Nutzen erwarten. Nach den obigen Ausführungen braucht aber kaum noch gesagt werden, dass dies im Interesse der Landescultur sehr zu bedauern ist, und dass eine Reform des Reichsgesetzes und die Erlassung möglichst vieler Landesgesetze dringend gefordert werden muss.

Gleichwohl kann man schwerlich annehmen, dass die skizzierte Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen der alleinige Grund für das passive Verhalten der Regierung sei; ist doch im Laufe von 19 Jahren kein einzigesmal der Versuch gemacht worden, das Reichsgesetz zu verbessern! Ja nicht einmal der Wunsch dazu ist laut geworden. Es scheint, dass die Regierung, die sich einst so sehr für die Commassierung des Grundbesitzes begeistert hatte, nunmehr jedes Interesse deran verloren hat, und dass sie diesen Operationen, die doch z. B. in Preussen ein so mächtiger Hebel für den Fortschritt der bäuerlichen Landwirtschaft gewesen sind, überhaupt keine grössere Bedeutung mehr beimisst. —

Unter den 1896—1901 erlassenen Landescommassationsgesetzen weicht das galizische von den anderen darin ab, dass hier die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens zu verweigern ist, wenn sich darunter Grundstücke befinden, die zum Gemeindegut gehören und deren Theilung nicht durchgeführt werden darf. Eine Vereinfachung ist es ferner, dass in Galizien bei gleichzeitiger Zusammenlegung und Gemeinheitstheilung das Register der Antheilsrechte entfällt und einen Theil des Bonitätsplanes bildet. Auch ist in Galizien die Kostenfrage abweichend geregelt. Einen Theil davon trägt das Kronland, wodurch die Auslagen der Betheiligten wesentlich herabgesetzt sind. Die in den anderen Ländern für die Umlegung der Kosten normierte Theilung der Genossen in 3 Classen je nach dem Grade des Vortheiles aus der Commassation fehlt hier; das Gesetz enthält keine Norm darüber, wie die Kosten aufzutheilen sind; die Vorschriften darüber sind dem Verordnungswege überlassen.

Es ist selbstverständlich, dass auch die neuen Commassationsgesetze von Kärnten, Krain und Galizien, die im übrigen mit den älteren Landesgesetzen zumeist wörtlich gleich lauten, die Fehler, die schon dem Reichsgesetze innewohnen, nicht beseitigen konnten.

Eine Reform des letzteren wäre dringend nothwendig, besonders, da der qualitative Erfolg der Commassationen in den wenigen Fällen, die zur Durchführung gelangt sind, ein ausserordentlich grosser gewesen ist. Die Steigerung des Bodenwertes betrug bis über 40 Proc., die gesammten Zusammenlegungskosten wurden durch die Erhöhung des Reinertrages in einigen wenigen Jahren hereingebracht. Während die meisten anderen agrarpolitischen Maassregeln Gegenstand heftiger Meinungsverschiedenheiten sind und je nach dem politischen und socialen Standpunkte des Einzelnen verschieden beurtheilt werden können, ist die ausserordentliche Nützlichkeit der Zusammenlegungen so gross, dass alle Parteien ohne Ausnahme auf deren rascheste Durchführung dringen sollten.

In Galizien wurde endlich im Jahre 1900 auch ein Ausführungsgesetz[1] zu dem Reichsgesetze vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 93, betreffend die

[1]) Gesetz vom 9. December 189,9 L.-G.-Bl. Nr. 19.

Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondierung der Waldgrenzen, erlassen.

Dieses Rahmengesetz hatte Tauschverträge über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum Zweck der Beseitigung von Waldenclaven oder Arrondierung der Waldgrenzen von der Zustimmung des Obereigenthümers, Hypothekargläubigers u. s. w. unabhängig gemacht und von der Gebürenpflicht befreit, falls die Landescommission für Zusammenlegungen die Bewilligung ertheilt. Wie in Niederösterreich,[1]) Mähren[2]) und Schlesien[3]) so tritt dieses Reichsgesetz nunmehr auch in Galizien in Kraft.

VI,

In engster Beziehung zu den Commassationen steht eine zweite Art agrarischer Operationen, die Regulierung und Theilung agrarischer Gemeinschaften. Auch für diese Ueberreste der alten Allmenden hat sich ein energisches Eingreifen der Staatsgewalt als unabweisbares Bedürfnis herausgestellt. Die Unklarheit und Verworrenheit der Rechtsverhältnisse an den gemeinsam genützten Wäldern, Weiden und Alpen, das Fehlen von entsprechend functionierenden Wirtschafts- und Verwaltungsorganen hat zu einer furchtbaren Devastierung der Gemeinschaftsgüter, mag das Eigenthum an diesen den Gemeinden oder der Gesammtheit nutzungsberechtigter Genossen zustehen, geführt. Die Steinwüste des Karst ist hiervon das traurigste Beispiel.

Das Areale, das in Oesterreich durch die gemeinsame, regellose Nutzung seitens einer Mehrheit von Berechtigten verwüstet wird, ist sehr ausgedehnt. Man muss es auf wenigstens 35.000 *km*² schätzen.

Nur durch Aufhebung der Gemeinschaft — im Wege der Theilung oder Ablösung — oder durch die genaueste Regelung der Nutzungsrechte und der Verwaltung kann dem gegenwärtigen, sehr beklagenswerten Zustande gesteuert werden. Leider vermissen wir auch auf diesem Gebiete sowohl bei dem Gesetzgeber als auch bei der Regierung die erforderliche Energie.

Die Gemeindeordnungen sämmtlicher Kronländer enthalten das Verbot der Theilung oder der Veräusserung von Gemeindegrundstücken ohne Bewilligung des Landtages.

In Görz und Gradisca[4]) wurde, um solche Theilungen zu befördern, bestimmt, der Landesausschuss könne in der Zeit der Vertagung des Landtages diese Bewilligung ertheilen.

In Dalmatien[5]) kann der Gemeinderath jeder Gemeinde mit Zustimmung des Landesausschusses beschliessen, das Stammgut einer Gemeinde oder einer Gemeindefraction, das bisher von den Gemeindemitgliedern gemeinsam benützt worden war, unter diese aufzutheilen oder der Gemeinde als Stammvermögen zuzuweisen.

---

[1]) Gesetz vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 41.

[2]) Gesetz vom 13. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 32.

[3]) Gesetz vom 28. December 1887, L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1888.

[4]) Gesetz vom 2. März 1887, L.-G.-Bl. Nr. 15.

[5]) Gesetz vom 27. Mai 1876, L.-G.-Bl. Nr. 43.

Die Reichsgesetzgebung hat sich mit dieser Frage erst im Jahre 1883, zugleich mit der Frage der Zusammenlegung der Grundstücke befasst.[1])

Doch entstand gleichfalls nur ein Rahmengesetz, das erst bei Erlassung der ausführenden Landesgesetze wirksam wird. Solche Landesgesetze sind nun bisher erst in den S. 216 genannten Ländern erlassen worden, und dieselben sind erst in fünf Ländern in Wirksamkeit getreten.

Das Reichsgesetz überträgt die Entscheidung in den wichtigsten Fragen der Landesgesetzgebung; insbesondere auch darüber, wann Theilung, wann Regulierung stattzufinden habe, ob das Verfahren von amtswegen oder nur über Provocation seitens der Betheiligten zu eröffnen ist, wer zur Provocation berechtigt ist, ob der Theilungs- oder Regulierungsplan der Beschlussfassung der Betheiligten unterliegt u. s. w. Hinsichtlich des zuletzt genannten entscheidenden Punktes haben — im Gegensatz zum Reichsgesetz über Zusammenlegungen — glücklicherweise alle Landesgesetze daran festgehalten, dass nach erfolgter Provocation und durchgeführtem Verfahren der ordnungsgemäss festgestellte Theilungs- oder Regulierungsplan von der Zustimmung der Betheiligten unabhängig ist; er unterliegt also keiner neuerlichen Beschlussfassung durch die Betheiligten, sondern muss unbedingt durchgeführt werden. Auch ist es sicherlich zu billigen, dass die Theilungen in der Regel nicht von amtswegen, sondern bloss über Begehren eines Theiles der Genossen vorgenommen werden sollen; bei der Vielgestaltigkeit der in Betracht kommenden ökonomischen Verhältnisse hätte es sich weder empfohlen, die Theilung imperativ vorzuschreiben, noch auch, sie ganz in das Belieben der Behörden zu stellen. Während aber in Kärnten schon das Begehren von $^1/_{10}$, respective von $^1/_4$ der nutzungsberechtigten Personen genügt, um Gemeinheitstheilungen zu veranlassen, sind diese nach den übrigen Landesgesetzen an die Provocation durch die Hälfte der Betheiligten gebunden, wodurch das Zustandekommen von Theilungen natürlich sehr erschwert ist. Am schwerwiegendsten ist es aber, dass — von dem Landesgesetze Kärntens abgesehen — auch die blosse Regulierung der agrarischen Gemeinschaften — d. h. die behördliche Feststellung des Umfanges und Inhaltes der Nutzungsrechte und die Einrichtung einer geordneten Verwaltung — nicht von amtswegen vorgenommen wird, sondern von einem Antrage der Betheiligten abhängig gemacht ist. Bei der allgemein herrschenden Misswirtschaft, bei der Regellosigkeit, die bezüglich der Gemeinschaftsgüter herrschen, wäre eine Vorschrift unbedingt geboten, wonach von amtswegen eine völlige Klärung der Rechtsverhältnisse aller Gemeinschaften, die nicht getheilt werden, zu erfolgen habe.

Nur in Kärnten bestimmte das Landesgesetz, die Regulierung sei von amtswegen in Behandlung zu nehmen, wenn innerhalb 6 Monaten nach einem von der Behörde kundgemachten Zeitpunkte nicht um die Theilung angesucht worden ist. Diese sehr zweckmässige Bestimmung ist jedoch bedauerlicherweise durch eine Novelle vom Jahre 1900[2]) beseitigt worden; auch in Kärnten ist nunmehr die Vornahme von Regulierungen an die Provocation der Betheiligten

[1]) Gesetz vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94.
[2]) Gesetz vom 21. Februar 1900, L.-G.-Bl. Nr. 14.

gebunden. Das Merkwürdige ist, dass diese Aenderung — in Verkennung der wirklichen Sachlage — erfolgte, um das Tempo der Regulierungen zu beschleunigen! Dass das Provocationsrecht ausser den Betheiligten auch dem Landesausschusse zusteht, mildert allerdings die in der Novelle liegende Erschwerung der Regulierungen.

Ausserdem ermöglicht das in Rede stehende Gesetz von 1900 gewisse Vereinfachungen des übermässig complicierten Verfahrens für kleinere Gemeinschaften, wie dies schon früher in Krain geschehen war. Immer aber bleibt das Verfahren noch ausserordentlich langwierig und kostspielig.

Sonst ist in dem uns beschäftigenden Zeiträume nur in Galizien ein — mit den anderen Landesgesetzen grösstentheils gleichlautendes — Gesetz über Theilung und Regulierung der agrarischen Gemeinschaften erlassen worden.[1] In Kärnten[2]), Krain,[3]) Niederösterreich,[4]) Mähren[5]) und Schlesien[6]) waren solche Gesetze schon früher in Kraft. Das salzburgische Gesetz vom 11. October 1892, L.-G.-Bl. Nr. 31, harrt ebenso wie das Zusammenlegungsgesetz seit 10 Jahren vergeblich auf das Erscheinen der Durchführungsverordnung; es ist infolgedessen bisher auch formell noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Das neue galizische Gesetz weicht insoferne von den älteren Landesgesetzen ab, als es die Generaltheilung beim Gemeindegut noch mehr erschwert; eine solche Generaltheilung darf hier nämlich nur stattfinden, wenn die Provocation von mindestens zwei Dritteln der Gesammtheit der zur gemeinschaftlichen Benützung Berechtigten ausgeht. Anderseits erhält das Gesetz insofern auch eine Erleichterung der General-, der Specialtheilungen und der Regulierungen, als für diese Operationen — abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme — zwar auch Provocation durch die Hälfte der Genossen vorgeschrieben ist, aber auch schon die Provocation eines Drittels genügt, falls die Grösse der Antheile der einzelnen Betheiligten grundbücherlich ersichtlich ist und die Antheile der Provocanten mehr als die Hälfte aller Antheile betragen.

Das galizische Landesgesetz weicht auch in der Kostenfrage von seinen Mustern ab. Einen Theil der Kosten soll nämlich das Land bestreiten. Für die Auftheilung der von den Genossen zu tragenden Kosten enthält das Gesetz keine Norm; während in den anderen Ländern bestimmt ist, dass jeder zu den Kosten im Verhältnisse des Wertes, mit dem er am Verfahren theilgenommen hat, beitragen muss, soll darüber in Galizien im Verordnungswege entschieden werden.

Der praktische Erfolg dieser Gesetzgebungsaction war quantitativ bisher minimal. In den 5 genannten Ländern waren bis Ende 1897, also in mehr als 10 Jahren, Theilungen und Regulierungen eingeleitet worden, die sich auf 770 km^2 bezogen; die Operationen waren hinsichtlich 143 km^2 formell abge-

---

[1]) Gesetz vom 9. Februar 1899, L.-G.-Bl. Nr. 18 ex 1900.
[2]) Gesetz vom 5. Juli 1885, L.-G.-Bl. Nr. 23.
[3]) Gesetz vom 26. October 1887, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1888.
[4]) Gesetz vom 3. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 39.
[5]) Gesetz vom 13. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 31.
[6]) Gesetz vom 28. December 1887, L.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1888.

schlossen, hinsichtlich 224 km^2 factisch durchgeführt. Vergleicht man diese Ziffern mit der Ausdehnung der agrarischen Gemeinschaften in Oesterreich (über 35.000 km^2) oder auch nur mit deren Ausdehnung in den fünf Ländern (über 6000 km^2), so drängt sich die Ueberzeugung auf, dass man dringend eine grössere Raschheit in der Erlassung von diesbezüglichen Landesgesetzen verlangen muss, ferner wesentliche Erleichterung der gesetzlichen Voraussetzungen für Gemeinheitstheilungen, sodann die Statuierung eines unbedingten Zwanges zur Regulierung der Communitäten, endlich weitgehende Abkürzungen und Vereinfachungen des Verfahrens. Die Erfüllung dieser Postulate ist umso wünschenswerter, als die Theilungen und Regulierungen dort, wo sie durchgeführt worden sind, stets wirtschaftlich sehr günstige Wirkungen ausgeübt haben.

VII.

Ein bis vor kurzem sehr vernachlässigtes aber doch ausserordentlich reformbedürftiges Gebiet der Landesgesetzgebung ist das Forstwesen. Erst die letzten Jahrzehnte haben hier zu legislatorischen Maassnahmen geführt, und speciell der uns beschäftigende sechsjährige Zeitraum hat uns fünf diesbezügliche Gesetze gebracht.

Vielleicht kein anderer Zweig der volkswirtschaftlichen Production bedarf so dringend und in so weitgehendem Maasse der gesetzlichen Regelung, wie die Forstwirtschaft. Aus einer ganzen Reihe von Gründen kann und darf der Staat hier weniger als anderswo das Selbstinteresse der Individuen frei walten lassen, die Art der Wirtschaftsführung in das freie Belieben der Einzelnen stellen. Langsamer als sonst geht im Walde die Production vor sich; einige Menschenalter dauert es, bis die Erzeugnisse erntereif werden. Die rationelle Waldwirtschaft setzt daher die grösste wirtschaftliche Einsicht, einen weiten ökonomischen Blick voraus. Dazu kommt, dass auch vor Beendigung der Productionsperiode die erst heranreifenden Pflanzen doch schon verwertet, in selbständige ökonomische Güter verwandelt werden können; der Bezug der regulären Waldnutzungen und das Aufzehren des Holzcapitals erfolgen eben durch die nämlichen äusseren Handlungen. Die Verlockung, in der Gegenwart auf Kosten der Zukunft zu leben, in der Form des Fruchtgenusses Raubwirtschaft zu treiben, ist also hier besonders gross. Endlich schadet die unwirtschaftliche Waldbehandlung nicht bloss dem Besitzer selbst, sondern es kann dadurch auch die Nachbarschaft, ja ein ganzer Landstrich in Mitleidenschaft gezogen werden; denn der Wald gehört zu den Factoren, welche das Klima eines Landes, seine Temperatur-, Niederschlags- und Wasserverhältnisse sehr wesentlich bestimmen. Die ganze Volkswirtschaft ist daher an einer entsprechenden Forstcultur stark interessiert. Weniger als bei anderen ökonomischen Gütern ist somit das freie, schrankenlose Privateigenthum beim Walde mit den demselben inhärenten wirtschaftlichen Functionen vereinbar. Mit Recht also wird das Waldeigenthum weitgehenden rechtlichen Beschränkungen unterworfen.

Auf diesem durchaus richtigen Standpunkte steht auch das österreichische Forstrecht. Dennoch bedarf das letztere schon seit langer Zeit dringend einer weitgehenden Reform.

In ganz Oesterreich gilt — abgesehen von einzelnen Specialgesetzen — auch heute noch unverändert das seit Jahrzehnten als unzulänglich erkannte Forstgesetz vom 8. December 1852. Im Jahre 1878 wurde zwar dem Abgeordnetenhause ein neuer Forstgesetzentwurf vorgelegt, der nicht mehr zur Berathung kam, und seither erklärte die Regierung auf dringende Anfragen im Reichsrathe und in den Landtagen wiederholt, sie werde baldigst an die Reform des Forstgesetzes schreiten. Dennoch ist bisher nirgends eine allgemeine Action auch nur eingeleitet, geschweige denn durchgeführt worden, und die wenigen speciellen Gesetze, die zustandekamen, entsprangen zumeist der Initiative nicht der Regierung, sondern der Landtage.

Die anzustrebende Reform des geltenden Forstrechtes hätte nicht so sehr in einer Aenderung der Vorschriften des Forstgesetzes zu bestehen, als in deren Ergänzung und in der Sicherung ihrer Befolgung. Denn die Principien, auf welchen unser Forstrecht beruht, sind von dem oben skizzierten Standpunkte der Volkswirtschaftspolitik durchaus zu billigen. So der Grundsatz, dass Waldgrund ohne behördliche Bewilligung der Holzzucht nicht entzogen werden darf, dass Schlagflächen wieder aufgeforstet werden müssen, ferner das Verbot der Waldverwüstung, die besonderen Vorschriften für Wälder, bei deren unvorsichtiger Behandlung leicht eine Bodengefährdung oder eine Gefahr für Menschen oder Eigenthum entstehen könnte (Schutz- und Bannwälder).

Aber einerseits fehlt es an *positiven* Vorschriften, welche für alle Wälder eine pflegliche Behandlung und eine die Interessen der Landescultur berücksichtigende Bewirtschaftung sichern würden; anderseits ist es leider eine Thatsache, dass selbst die erwähnten grundsätzlichen Bestimmungen negativen Charakters zumeist — Grundsätze geblieben sind. Gesetzgebung und Verwaltung haben es versäumt, für deren Verwirklichung Sorge zu tragen. Das Forstgesetz beschränkt sich darauf, minimale Geldstrafen auf Handlungen zu setzen, die dem Uebertreter den zehnfachen oder einen noch höheren Reingewinn abwerfen. Jene Geldstrafen werden daher in der Praxis von jedem, der einen Wald auf unerlaubte Weise ausnutzen will, als ein kleiner, ganz unbedeutender Aufschlag zu den Productionskosten angesehen, der im Preise auf den Holzconsumenten überwälzt wird. Ueberdies hat der Gesetzgeber gar nicht daran gedacht, gegen die Uebertretungen des Forstgesetzes *präventiv* aufzutreten, im Verwaltungswege dafür zu sorgen, dass Holzschläge unterbleiben, die dem Gesetze zuwiderlaufen. Und auch die Verwaltung hat nicht dasjenige gethan, was allein imstande wäre, die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern: die Bestellung eines genügend zahlreichen Aufsichtspersonals. Zwar ist ein Aufsichtsdienst bei der politischen Verwaltung eingerichtet worden; doch ist, wenn man von Tirol absieht, die Zahl der forsttechnischen Beamten so geringfügig, dass eine wirksame Beaufsichtigung der forstlichen Betriebe ganz undenkbar ist. So gibt es z. B. (abgesehen von dem Landesforstinspector in der Hauptstadt) in Salzburg 3 staatliche Forstbeamte, in ganz Steiermark 7, in Kärnten 4, in Krain 5, in ganz Böhmen 8, in Mähren 3, in Galizien 8, in der Bukowina 3, — in Tirol dagegen 50! [1]) Dieses Personal ist

[1]) Staatsvoranschlag für das Jahr 1900.

offenbar in allen Kronländern, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, für die vielfältigen Aufgaben, die es zu erfüllen hat, total ungenügend. Hat doch im Durchschnitt jeder staatliche Forstbeamte in Kärnten, Krain und Salzburg fast 2 ganze politische Bezirke zu überwachen, in der Bukowina über 2, in Oberösterreich und Steuermark etwa 3, in Galizien fast 10, in Mähren 11, in Böhmen sogar 12 politische Bezirke! In Tirol dagegen kommen auf 24 politische Bezirke 50 Forstbeamte. Während hier jedem Forstbeamten rund 220 km^2 Wald unterstellt sind, erhebt sich diese Durschnittszahl im Küstenland auf 260, in Dalmatien auf 420, in Salzburg auf 770, in Krain auf 880 km^2; sie übersteigt in Oberösterreich, Kärnten und in der Bukowina 1100 km^2, in Steiermark 1500, in Niederösterreich und Schlesien 1700 km^2 und beträgt in Böhmen rund 1900, in Galizien rund 2400 km^2! Eine wirksame Controle darüber, ob die Vorschriften des Forstgesetzes beobachtet werden, kann durch eine einzelne Person auf einem so ausgedehntem Gebiete natürlich nicht ausgeübt werden.

Die traurigen Folgen dieser Verhältnisse sind denn auch nicht ausgeblieben. Sicherlich ist die Waldwirtschaft an vielen Orten rationeller geworden; es haben namentlich viele grosse Waldbesitzer den Betrieb in den letzten Jahrzehnten nach dem Grundsatze der Nachhaltigkeit eingerichtet und in Erkenntnis der grossen wirtschaftlichen Wichtigkeit der Wälder die übernommenen Bestände nicht nur erhalten, sondern sogar verbessert. Aber anderseits haben sich in vielen Gegenden die forestalen Verhältnisse arg verschlechtert, an vielen Orten wurden wertvolle, für das Klima, für die Bodencultur wichtige Forste verwüstet oder vernichtet. Die Preise der Forstproducte, insbesondere des Holzes, sind seit Jahrzehnten in stetem Steigen begriffen, immer mehr wird das Waldland durch den Bau von Strassen und Eisenbahnen dem Markte wirtschaftlich genähert, die Speculation bemächtigt sich in steigendem Maasse der vorhandenen Holzbestände; bald sind es die in Nothlage gerathenen Landwirte, bald kaufmännisch rechnende Unternehmer, die mit dem vorhandenen Holzvorrath gegenwärtig einen Gewinn zu machen suchen, wenn auch auf Kosten der Zukunft. So hat namentlich in den Alpenländern, aber auch in den Sudeten und Karpaten, die Entwaldung zum Theil grosse Fortschritte gemacht und das Entstehen vieler neuer gefährlicher Wildbäche sowie die Vergrösserung der schon bestehenden zur Folge gehabt. Nebst manchen Waldherrschaften, welche die vorhandenen Bestände möglichst rasch in Geld umzusetzen streben, sind es vor allem die Bauernwälder, die zumeist verwüstet werden. Arge Raubwirtschaft findet auch in vielen Gemeindewäldern, in Interessentschafts- und sonstigen Gemeinschaftswäldern statt, indem bei all diesen Waldkategorien Nutzungsrechte zahlreicher Genossen ungeregelt nebeneinander bestehen.

Grosse Mittel werden seit einiger Zeit aufgewendet, um durch die Verbauung der gefährlichsten Wildbäche die stets drohenden Verheerungen hintanzuhalten. Allein diese Arbeiten können nur langsam fortschreiten, und sie genügen, so nothwendig sie auch sind, sicherlich nicht, um dem Uebel Einhalt zu thun. Auch ist es mindestens ebenso wichtig, der zunehmenden Verwilderung der Wasserläufe durch präventive Massregeln entgegen zu treten, als die bereits vorhandenen Wildbäche in repressivem Wege unschädlich zu machen. Zur Therapie muss die Prophylaxe treten.

Es haben indessen erst einzelne Landesgesetzgebungen in den letzten Jahrzehnten Schritte in dieser Richtung gemacht und begonnen, die angeführten Uebelstände wenigstens in der einen oder andern Richtung durch Novellen zum Forstgesetze zu bekämpfen. Wir können in dieser Hinsicht mehrere Gruppen von forstrechtlichen Landesgesetzen unterscheiden. Die einen gehen über das geltende Forstgesetz nicht allzuweit hinaus, sondern verschärfen nur die Strafsanction des letzteren und statuieren Verbote für einzelne forstschädliche Handlungen, oder sie ergänzen das Forstgesetz hinsichtlich der Lagerung und Bringung der Waldproducte. Eine zweite Gruppe von Gesetzen bezweckt, Präventivmaassregeln gegen Waldverwüstungen zu treffen; eine dritte sucht bereits entstandene Waldverwüstungen durch Aufforstungen zu beseitigen; eine vierte endlich trifft Specialbestimmungen hinsichtlich der in gemeinschaftlicher Nutzung stehenden Forste.

Während bezüglich der drei zuletzt genannten Gruppen der Rechtszustand in den sechs letzten Jahren wesentlich modificiert worden ist, hat der Bestand an Gesetzen der ersten Gruppe in dieser Zeit keine Veränderung erfahren. Die Normen der letzteren Art sollen deshalb nur der Vollständigkeit halber kurz angeführt werden.

Einige Länder haben einzelne bestimmte forstschädliche Handlungen verboten und unter Strafe gestellt.

So das Königreich Dalmatien.[1] Der hier allgemein verbreitete Gemeindebesitz an den Wäldern hat nicht nur zur Entblössung des Landes von Baumpflanzen und zur Verkarstung weiter Strecken geführt; selbst die Wurzeln der Forstgewächse wurden von den nutzungsberechtigten Gemeindegenossen schonungslos ausgerissen und verkauft; und wo doch noch Waldbestände erhalten geblieben sind, dort sorgen die grossen, im Walde weidenden Ziegenherden für deren rasche Verschlechterung. Darum wurde ein eigenes Verbot gegen das Graben, Ausreissen und Verkaufen von Wurzeln und Wurzelstöcken erlassen, und den politischen Behörden die Ermächtigung ertheilt, die Ziegen von der Weide in Gemeindewäldern auszuschliessen.

Auch im Küstenlande besteht das Verbot des Ausgrabens und Rodens von nicht abgestorbenen Wurzeln und Wurzelstöcken.[2]

Noch energischer als Dalmatien suchte sich das benachbarte Istrien gegen die Ziegen, diese ärgsten Feinde der Waldcultur, zu wehren, indem es durch ein eigenes Landesgesetz selbst das Halten von Ziegen untersagte.[3]

Schon von früher her[4] ist in Tirol die Ziegenweide in den Schutzwäldern, den Bannwäldern, in den aufzuforstenden Waldtheilen und den in Schonung gelegten Schlägen und Jungwaldungen, endlich an der Holzvegetationsgrenze verboten. Für die übrigen Wälder wird die Ziegenweide bei den Forst-

---

[1]) Gesetz vom 19. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 23 und vom 9. Jänner 1882, L.-G.-Bl. Nr. 11.

[2]) Kundmachung vom 4. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 9 und vom 24. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 6.

[3]) Gesetz vom 11. November 1883, L.-G.-Bl. Nr. 11, ex 1884.

[4]) Waldordnung vom 24. December 1839 Prov. G. S. Bd. XXVI.

tagsatzungen geregelt; es werden dabei insbesondere die Weideplätze und die Zahl der Weidethiere bestimmt.[1])

In Vorarlberg bezieht sich das Verbot der Ziegenweide[2]) auf lockere Bergabhänge an Strassen, Wegen und Zäunen, auf Blössen, Schläge, Jungwaldungen und auf die im Plänterhiebe bewirtschafteten Wälder. In den übrigen Wäldern ist die Ziegenweide nur mit Vorsichten und unter Einschränkungen und nach den Beschlüssen der Forsttagsatzung gestattet. Die Ziegenauftriebsbewilligungen vertheilt der Gemeindevorstand unter die Gemeindeangehörigen; es darf aber nur derjenige eine Bewilligung erhalten, der nicht zwei Kühe überwintern kann.

Ueberdies ist in Vorarlberg auch die Schafweide an brüchigen Bergabhängen ganz, in den Wäldern in der Regel verboten.

Ferner ist in Salzburg das Abbrennen des Krummholzes und der kahle Abtrieb desselben in steilen Lagen und an der Vegetationsgrenze untersagt,[3]) in Krain die Gewinnung von Gipfeltriebknospen von noch nicht schlagbaren Föhren.[4])

Wegen der eminenten Schädlichkeit der Harzgewinnung für die angebohrten Bäume ist dieselbe in Kärnten von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht worden.[5])

In Tirol hat sich der Landtag zunächst damit begnügt, die Strafsanction für Uebertretungen gegen das Forstgesetz für den Fall zu verschärfen, dass durch sie grössere, allgemeine Gefahren hervorgerufen werden; nebst den Geld- und Arreststrafen sollen auch die Forstproducte für verfallen erklärt werden können.[6])

Weiter als diese Gesetze sind die im Bande V dieser Zeitschrift S. 468 ff. besprochenen Landesgesetze von Schlesien[7]) und Salzburg[8]) sowie der 3. und 4. Abschnitt des Landesgesetzes von Kärnten[9]) gegangen. Sie geben genaue Vorschriften über die Fällung, Lagerung und Bringung der Hölzer für die Wildbachgebiete. Hier bedürfen sowohl die Benützung der bestehenden als auch die Errichtung neuer Bringungsanlagen der behördlichen Bewilligung. Nach erfolgter Bringung müssen jedesmal die verursachten Risse im Boden ausgefüllt, es muss die beschädigte Rasendecke wieder hergestellt werden. Das geschlagene Holz darf im Inundationsbereiche der Waldbäche ohne behördliche Bewilligung nicht gelagert werden. Die in das Wildbachgebiet einhängenden Schlagflächen müssen sofort geräumt, die in das Wildbachbett gelangten Baumstämme und Abfälle ohne Verzug entfernt werden. Die Ortsgemeinden haben alljährlich die Bette der Wildbäche von Hölzern räumen zu lassen.

---

[1]) Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 30. October 1891 (s. Mayerhofer, Handbuch der politischen Verwaltung, VI. 1900, S. 242)

[2]) Statthaltereiverordnung vom 24. Februar 1855, L.-G.-Bl. Nr. 7.

[3]) Gesetz vom 7. August 1895, L.-G.-Bl. Nr. 28.

[4]) Kundmachung der Landesregierung vom 3. Mai 1883, L.-G.-Bl. Nr. 12.

[5]) Gesetz vom 23. Mai 1888, L.-G.-Bl. Nr. 22.

[6]) Gesetz vom 29. März 1886, L.-G.-Bl. Nr. 22.

[7]) Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 25.

[8]) Gesetz vom 7. August 1895, L.-G.-Bl. Nr. 28.

[9]) Gesetze vom 1. März 1885, L.-G.-Bl. Nr. 13 und vom 4. Februar 1886, L.-G.-Bl. Nr. 7.

Zu einer zweiten Gruppe von Vorschriften gehört das im Jahre 1898 erlassene Landesgesetz von Steiermark.[1]) Dieses will ebenso wie der erste Abschnitt des eben genannten Gesetzes für Kärnten wenigstens in gewissen, besonders schutzbedürftigen Waldgebieten den Uebertretungen der wichtigsten Vorschriften des Forstgesetzes durch präventive Maassregeln vorbeugen. Dies geschieht durch die Vorschrift, dass jeder kahle Abtrieb des Krummholzes, ferner jeder beabsichtigte, ein bestimmtes Minimum (in Kärnten 25 Ar, in Steiermark 1 Hektar) überschreitende Kahlhieb in Landestheilen, in denen leicht verwitterbares Gestein oder Kalk vorherrschend die Unterlage der Waldungen bildet oder ausgedehnte Waldblössen vorhanden sind, bei der politischen Behörde vorher angemeldet werden muss. Der angesuchte Kahlhieb ist behördlich zu untersagen, wenn er eine Waldverwüstung oder eine Bodengefährdung zur Folge haben könnte oder die forstgesetzlichen Vorschriften über Schutz- und Bonnwälder verletzen würde. Zu diesen Bestimmungen, welche nur die Einhaltung der bereits geltenden forstgesetzlichen Normen sichern sollen, tritt in Steiermark (nicht auch in Kärnten) die weitere, dass die Behörde das Recht hat, angemeldete Kahlschläge, obgleich sie dem Forstgesetze nicht widerstreiten würden, dann zu beschränken, wenn die zu rodende Waldfläche 4 Proc. der Gesammtwaldfläche des Besitzers übersteigt. Eine weitere Vorschrift der in Rede stehenden Gesetze hat den Zweck, auf die Erfüllung der bereits im Forstgesetze statuierten Wiederaufforstungspflicht hinzuwirken; die Behörden haben nämlich für die Räumung und für die Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen Fristen zu normieren und können die Bewilligung des angemeldeten Kahlschlages von der Hinterlegung einer Caution abhängig machen, welche die Einhaltung der festgesetzten Fristen sichern soll. Endlich wird die forstgesetzliche Strafsanktion verschärft, indem ausser den Geldstrafen auch der Verfall des Holzes verhängt werden kann.

In Kärnten ist durch ein neueres Gesetz[2]) die erwähnte Anmeldungspflicht für jeden Kahlschlag von wenigstens 25 Ar noch weiter ausgedehnt worden, und zwar einerseits auf jeden Kahlhieb, der in Verbindung mit einer unmittelbar angrenzenden schon kahl gelegten Fläche mehr als 25 Ar ausmacht, anderseits auf jeden beabsichtigten Plänterhieb bei dessen Durchführung auf einer in den Hieb einbezogenen Fläche von 25 Ar weniger als die Hälfte der zum vollen Bestandschluss erforderlichen Stammzahl des Hauptbestandes zurückbleiben soll.

Ganz ähnlich ist das salzburgische Gesetz vom 11. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1900 construirt, das jedoch in dieser Hinsicht noch etwas weiter geht. Dieses Gesetz gilt zunächst nicht nur für gewisse Kategorien, sondern für alle Arten von Wäldern des Landes. Ferner bezieht es sich nicht bloss auf den kahlen Abtrieb, sondern auf jede Holzfällung, also auch auf Plänterhiebe. Der Anmeldungspflicht unterliegen alle Holzfällungen in Schutz- und Bannwäldern, ferner in anderen Wäldern dann, wenn sie zum Zwecke der Veräusserung erfolgen sollen, oder wenn sie den „gewöhnlichen Haus- und Gutsbedarf" überschreiten würden. Die Fällung ist zu untersagen, falls sonst das Gut nicht weiter

---

[1]) Gesetz vom 28. Juli 1898, L.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1899.

[2]) Gesetz vom 11. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1900.

selbständig bewirtschaftet werden könnte, wenn die forstgesetzlichen Vorschriften über Schutz- und Bannwälder entgegenstehen, wenn die Gefahr einer Windbeschädigung für einen Nachbarwald entstehen würde, oder wenn die Wiederaufforstung der Schlagfläche erschwert wäre.

Hier muss auch erwähnt werden, dass für das Küstenland im Verordnungswege jeder Kahlhieb, von gewissen Ausnahmen abgesehen, gänzlich untersagt ist.[1])

Es ist nach dem oben Gesagten sicherlich nicht zu verkennen, dass die wirtschaftspolitische Absicht, die den Gesetzgeber bei diesen Vorschriften leitete' eine durchaus richtige ist. Leider aber muss man befürchten, dass hiemit nur die Zahl der lediglich auf dem Papiere stehenden Gesetze vermehrt worden ist, solange nicht durch eine sehr bedeutende Vermehrung des forstlichen Verwaltungspersonales die pünktliche Befolgung all dieser Vorschriften gesichert wird. Denn nach wie vor sind die vorhandenen Forstorgane ausser Stande, die Waldverhältnisse in ihrem Bezirke wirksam zu überwachen. Ist dies ein Bedenken, das nicht die Gesetzgebung, sondern die Verwaltung trifft, so kann man dem salzburgischen Gesetze einen anderen Vorwurf nicht ersparen. Vor allem nimmt es in keiner Weise auf die Servitutsrechte der „Eingeforsteten“ Rücksicht. Fast alle Wälder sind ja in Salzburg mit Holz- und Streubezugsrechten und mit Weiderechten belastet, deren Interessen durch eine starke Holzfällung auf das Empfindlichste verletzt werden können. Alljährlich hat sich der salzburgische Landtag mit vielen Beschwerden von servitutsberechtigten Bauern und Gemeinden zu befassen, die behaupten, dass sie durch die Forstverwaltung in ihren urkundlich festgestellten, „regulirten“ Bezugsrechten verkürzt werden; und wiederholt ist auch die Richtigkeit dieser Beschwerden amtlich festgestellt worden. Der Grund für die Reduktion der gebührenden Nutzungen ist fast immer darin gelegen, dass der belastete Wald für die ganze Gebür unzulänglich geworden ist, so dass der Bezug der den servitutsberechtigten Bauern kraft der Regulierungsurkunden zustehenden Waldnutzungen zu einer Waldverwüstung führen würde. Diese nachträglich eintretenden Fälle der Insuffizienz des belasteten Forstes sind aber selbst wieder häufig dadurch verursacht, dass der Waldbesitzer — in Salzburg fast ausschliesslich das Forstärar — den Forst in einem Umfange nutzte, der auf die Dauer neben den civilrechtlichen Bezugsrechten der Sevitutsberechtigten nicht bestehen kann, ohne dass der Holzbestand gefährdet wird. So wird seit Jahrzehnten in Salzburg ein heftiger, vielfach geradezu leidenschaftlicher Kampf zwischen den Eingeforsteten und dem Forstärar geführt. Gieng nun schon der Gesetzgeber daran, den staatlichen Verwaltungsbehörden die Entscheidung über alle bedeutenderen Holzfällungen zu übertragen, so hätte er diesen Behörden gerechterweise gleichzeitig auch auftragen müssen, bei der Bewilligung nicht nur die Interessen der Forst- und Landescultur sondern auch die der Servitutsberechtigten zu berücksichtigen und beabsichtigte Fällungen zu untersagen, durch welche die letzteren benachtheiligt werden würden. Allerdings wäre damit die Notwendigkeit gegeben, manche der

[1]) Verordnung der küstenländischen Statthalterei vom 4. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 9 und vom 24. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 6.

bereits bestehenden Wirtschaftspläne zu revidieren, während das Gesetz in Salzburg Fällungen auf Grund solcher Pläne von dem Anmeldungsgebot ausnimmt. Jedenfalls hat sich der Gesetzgeber bedauerlicher Weise diese sehr günstige Gelegenheit entgehen lassen, den nicht endenden Streitigkeiten im Walde einen Riegel vorzuschieben, und er hat den bezugsberechtigten Bauern den ihnen durch viele Jahrzehnte vorenthaltenen Schutz gegen Verletzung ihrer verbrieften Rechte auch diesmal wieder nicht gewährt.

Die erwähnte vom Gesetze statuierte Ausnahme vom Anmeldungsgebote ist aber auch sonst nicht zu billigen. Ob eine beabsichtigte Fällung dem genehmigten Wirtschaftsplane entspricht oder nicht, ist eine Frage, die allein die Behörde, nicht das interessierte Ermessen des Waldbesitzers zu entscheiden haben sollte. Ueberdies ist es doch offenbar, dass eine wirkliche Durchführung des Gesetzes nur erwartet werden kann, wenn möglichst ausnahmslos alle Fällungen der Behörde angezeigt werden müssen, wenn nicht schon das Gesetz den Betheiligten Handhaben zu dessen Uebertretung zur Verfügung stellt. Mussten schon, aus praktischen Gründen, die geringfügigeren Fälle von der Anmeldepflicht ausgenommen werden, so war es jedenfalls zweckmässiger, dafür eine objective, ziffernmässig bestimmte Grenze zu setzen, wie in Kärnten und Steiermark, als eine so vage, dem subjectiven Ermessen anheimgestellte, wie die des Haus- und Gutsbedarfes. Vollends ungerechtfertigt ist es, Fällungen „auf Grund und nach Maassgabe von behördlich genehmigten Wirtschaftsplänen" von der Anzeigepflicht zu befreien, wie dies denn auch in Kärnten und Steiermark nicht geschehen ist.

Aehnliche Normen wie die eben besprochenen enthält auch ein drittes, in den uns beschäftigenden Zeitraume fallendes Gesetz, nämlich das am 5. Juni 1896, L.-G.-Bl. Nr. 21 für Tirol erlassene. Doch war hier seit jeher der Bezug von Forstproducten sowohl aus Gemeinde- wie aus Privatwaldungen von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht; diese Bewilligung wurde auf der „Forsttagsatzung" gegeben, die alljährlich in jeder Gemeinde abzuhalten war. Eine den Vorgang regelnde Statthaltereiverordnung vom 1. Mai 1885 wurde im Jahre 1896 durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes für ungiltig erklärt, wodurch die forstalen Verhältnisse des Landes in die ärgste Verwirrung zu gerathen drohten. Das erwähnte Landesgesetz recipierte deshalb einen grossen Theil der unwirksam gewordenen Verordnung. Bei der Forsttagsatzung müssen hiernach alle Kahlschläge in Hochwäldern angemeldet werden, ferner alle Forstproductsbezüge aus Gemeinde-, Gemeinschafts-, Schutz- und Bannwäldern sowie aus Privatwäldern; ausgenommen sind bei den letzteren nur Bezüge, die nicht zum Verkaufe bestimmt sind und nicht den gewöhnlichen Haus- und Gutsbedarf überschreiten; ferner Bezüge auf Grund eines genehmigten Forstwirtschaftsplanes. Die Bemerkungen, die wir oben hinsichtlich des salzburgischen Gesetzes machen mussten, gelten auch von den tiroler Vorschriften. Doch liegt hier der Fall etwas anders. Denn obgleich auch in Tirol vielfach über die Wirkungslosigkeit der Forsttagsatzungen geklagt wird, so lässt sich doch die vom Gesetzgeber intendierte umfassende Staatsaufsicht über die Waldnutzungen sowie die seit langem bestehende staatliche Beförsterung der Gemeindewälder hier eher wirksam durchführen, als in irgend einem anderen Kronlande, weil, wie wir gesehen

haben, Tirol weitaus am reichsten mit Organen des forsttechnischen Dienstes bedacht ist.

Eine dritte Gruppe von Landesgesetzen zur Regelung der Waldverhältnisse schreiben die Aufforstung obligatorisch vor.

So gilt für Dalmatien ein Gesetz[1]), welches sich auf die Pflicht zur Wiederbewaldung all derjenigen zur Auftheilung bestimmten Gemeindegrundstücke bezieht, die im Grundsteuercataster als Wald oder besteckte Weide eingetragen sind.

Ferner sind Karstaufforstungsgesetze für Krain,[2]) Triest,[3]) Görz und Gradisca[4]) und Istrien[5]) erlassen worden. Dieselben ordnen die Bildung eigener Aufforstungscommissionen an, welche die Parcellen zu bestimmen haben, die innerhalb einer fixierten Frist aufgeforstet und sodann forstmässig behandelt werden müssen. Zu diesem Zwecke kann die Aufforstungscommission eine Vereinbarung mit den Betheiligten abschliessen. Sollte eine solche Vereinbarung aber nicht zustande kommen, oder sollten Zweifel über die Befähigung der Besitzer zur Aufforstung bestehen oder die Aufforstungscommission dies aus anderen Gründen für wünschenswert erachten, so kann sie den Ankauf des Grundstückes und die Ablösung der darauf etwa haftenden Lasten anstreben. Gelingt auch dies nicht, so erfolgt die zwangsweise Enteignung. Ein eigener Aufforstungsfond ist in jedem Kronlande für diese Zwecke gebildet.

Ganz ähnliche Bestimmungen sind nun in dem uns beschäftigenden Zeitraume in Mähren für das Gebiet der oberen Beczwa erlassen worden.[6])

Der praktische Erfolg dieser Aufforstungsgesetze war ein durchaus günstiger; werden doch im Karste öde Steinfelder in Waldparcellen verwandelt! Dass der Fortschritt hier nur ein langsamer sein kann, liegt in der Natur der Verhältnisse.

In vorstehenden Ausführungen haben wir uns zum Theile schon mit einer Materie beschäftigt, die den Gegenstand einer fünften Gruppe forstlicher Landesgesetze bildet; es ist dies die Bewirtschaftung der Gemeinde- und der Gemeinschaftswälder. Bei diesen beiden Waldkategorien besitzt eine grössere Anzahl von Genossen nebeneinander Nutzungen im Walde, die meist weder quantitativ noch qualitativ fixiert sind; da es überdies in der Regel an einer wirksamen Verwaltung fehlt, so greift zumeist eine schonungslose Ausbeutung der Wälder durch alle Mitglieder, eine furchtbare Unwirtschaft Platz, so dass diese Forste sich vielfach in dem schlechtesten Zustande befinden.

Jeder einzelne Nutzungsberechtigte ist eben bestrebt, ohne Rücksicht auf seine Genossen oder gar auf die Zukunft, so viel Vortheile aus dem gemeinsamen Walde zu ziehen, als nur irgend möglich.

Der Versuch, auf Grund eigener Gesetze die behördliche Theilung oder Regulierung solcher agrarischer Gemeinschaften zu veranlassen, ist, wie wir

---

[1]) Gesetz vom 9. November 1880, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1881.

[2] Gesetz vom 9. März 1885, L.-G.-Bl. Nr. 12.

[3]) Gesetz vom 27. December 1881, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1882.

[4]) Gesetz vom 9. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1884 und vom 9. November 1886, Nr. 13 ex 1887.

[5]) Gesetz vom 7. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1887 und vom 26. August 1892, L.-G.-Bl. Nr. 13 ex 1893.

[6]) Gesetz vom 12. October 1896, L.-G.-Bl. Nr. 52 ex 1897.

gesehen haben, nicht geglückt. Einzelne Kronländer haben einen anderen Weg eingeschlagen und theils strengere forstpolizeiliche Gesetze für die Gemeinde- und Gemeinschaftswälder erlassen, theils die Aufhebung der gemeinsamen Nutzung im Wege der Theilung zu erleichtern gesucht, die sonst an eine Bewilligung durch den Landtag gebunden ist.

So sahen wir, dass in Görz und Gradisca der Landesausschuss während der Vertagung des Landtages die Vertheilung von Gemeindegründen genehmigen kann;[1]) in Dalmatien genügt für die Vertheilung sogar ein Beschluss der Gemeinde.[2]) Zum Theile sind hierher ferner die Aufforstungsgesetze der Karstländer zu zählen, da dieselben grossentheils Gemeindewälder betreffen.

In Istrien war die Misswirtschaft so arg, dass die Gemeinden hinsichtlich ihrer Wälder geradezu unter Curatel gesetzt werden mussten; die ökonomisch-technische Verwaltung der im Karst gelegenen Wälder von Gemeinden oder Gemeindegenossenschaften ist diesen abgenommen und den staatlichen Forsttechnikern der politischen Behörden übertragen worden, so dass den Gemeinden und Genossenschaften nur die commerzielle Verwertung der gewonnenen Forstproducte verbleibt.[3])

In Böhmen[4]) ist der Gesetzgeber nicht so weit gegangen; er hat aber die Gemeinden sowie die Ortschaften und Ortschaftstheile verpflichtet, ihre Wälder nach vorher festgestellten Wirtschaftsplänen zu bewirtschaften; diese Wirtschaftspläne bedürfen der behördlichen Genehmigung und müssen auf die Erzielung thunlichst hoher, nachhaltiger Nutzungen gerichtet sein. Jede beabsichtigte Holzfällung in einem Gemeindewalde ist dem Bezirksausschusse vorher anzuzeigen, der die Fällung zu verhindern hat, falls sie gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen den Wirtschaftsplan verstösst. Ferner muss die Bewirtschaftung der in Rede stehenden Wälder einem befähigten Forstwirte übertragen sein. Die Beaufsichtigung der Waldwirtschaft der Gemeinden und Ortschaften obliegt dem Bezirksausschuss und dem von ihm bestellten Forsttechniker. Gemeinden, welche ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Wälder nicht nachkommen, werden straffällig; der Bezirksausschuss kann auf Kosten der Gemeinde dringende Maassnahmen durchführen oder selbst einen Waldsequester aufstellen.

Diese Principien des böhmischen Gesetzes liegen nun auch den beiden neuen Gesetzen, betreffend die Bewirtschaftung der Gemeinde- und der Gemeinschaftswälder in der Bukowina[5]) zugrunde.

Das Bedürfnis nach gesetzlichen Normen über die Bewirtschaftung der gemeinschaftlich genutzten Waldungen war und ist hier zweifellos gross, wenn auch vielleicht nicht grösser als in anderen Kronländern. Die Uebelstände im Gefolge der ungeregelten agrarischen Gemeinschaften — mag es sich um Gemeindegut oder um Gemeinschaftsgut handeln — zeigen sich überall in dem Mangel einer geordneten Waldwirtschaft. So befinden sich auch die Gemeinde- und Gemein-

---

[1]) Gesetz vom 2. März 1887, L.-G.-Bl. Nr. 15.

[2]) Gesetz vom 27. Mai 1876, L.-G.-Bl. Nr. 15.

[3]) Gesetz vom 24. Mai 1893, L.-G.-Bl. Nr. 34.

[4]) Gesetz vom 14. Jänner 1893, L.-G.-Bl. Nr. 11.

[5]) Gesetze vom 2. Juli 1897, L.-G.-Bl. Nr. 15 und 16.

schaftswaldungen der Bukowina fast durchaus in einem sehr schlechten Zustande. Die sogenannten „Aequivalentswälder" sind gelegentlich der Servitutenablösung von den Verpflichteten an die Berechtigten abgetreten worden; die letzteren wurden aber, trotz ihrer grossen Zahl, nicht organisiert; der Ablösungswald wurde ihnen gemeinsam zugewiesen, ohne dass die Verwaltung und die Bewirtschaftung irgendwie geregelt worden wäre. Infolgedessen hatten die Willkür und der Eigennutz der „Genossen" freie Bahn; es griff eine furchtbare Misswirtschaft platz, die zur Vernichtung zahlreicher Bestände führte; Uebervortheilungen der weniger einflussreichen Mitglieder durch die einflussreicheren sind an der Tagesordnung — kurz es herrscht ein geradezu chaotischer Zustand. Auch dort, wo auf Drängen der Forstorgane Genossenschaften gebildet wurden, war an den Misständen nicht viel geändert; die Genossenschaftsstatuten werden nicht befolgt, die Genossenschaftsorgane vielfach jahrelang nicht gewählt, und sie besitzen, wo sie eingesetzt sind, nicht die Macht, eine geordnete Waldwirtschaft durchzusetzen.

Da blieb nichts anderes übrig, als im Gesetzgebungswege die Bildung von Genossenschaften obligatorisch vorzuschreiben und durch eine scharfe behördliche Aufsicht für deren praktische Wirksamkeit zu sorgen. Dies versucht denn auch das zweite der in Rede stehenden Gesetze. Es schreibt für die Aequivalentswälder die zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften vor. Kommt durch freie Vereinbarung der Genossen ein entsprechendes Statut nicht zustande, so ist ein solches durch die politische Behörde zu erlassen. Im übrigen werden sowohl für die Aequivalents- als auch für die Gemeindewälder ganz ähnliche Normen erlassen, wie sie bereits in Böhmen gelten. Doch fehlt hier die Pflicht zur Anzeige jeder beabsichtigten Holzfällung. Die in Böhmen den Bezirksausschüssen obliegenden Functionen sind hier theils dem Landesausschusse, theils der politischen Behörde erster Instanz zugewiesen. Die bukowinaer Gesetze statuieren insbesondere: die Pflicht zu einem der Nachhaltigkeit entsprechenden Betriebe und zur behördlichen Vorlage eines Wirtschaftsplanes oder wenigstens eines summarischen Programmes; die Prüfung dieser Pläne und Programme vom forstpolizeilichen und forstwirtschaftlichen Standpunkte durch die Behörde, die sie zu genehmigen oder abzuändern hat; die der Genehmigung der politischen Behörde unterliegende Bestellung eines befähigten Forstwirtes und des erforderlichen Aufsichts- und Schutzpersonales; die Ueberwachung der Gemeinden und Gemeinschaften hinsichtlich der Waldwirtschaft durch die politische Behörde u. s. w.

Ob mit diesen principiell gewiss zu billigenden Maassregeln auch ein praktischer Fortschritt erzielt werden kann, muss die Erfahrung lehren. Vorbedingung wäre aber auch hier sicherlich der Ausbau der Organisation der Forstbehörden, insbesondere durch eine entsprechende Vermehrung des Personales.

VIII.

Sehr rege war die Thätigkeit der Landtage auf dem Gebiete des Jagdrechtes. Abgesehen von dem alten böhmischen Gesetze des Jahres 1866 konnte im Jahre 1895 erst über zwei vollständige Jagdgesetze — für Triest[1]) und

[1]) Gesetz vom 6. August 1895. L.-G.-Bl. Nr. 21.

Vorarlberg[1]) — berichtet werden. Seither sind solche für Oberösterreich,[2]) Görz und Gradisca,[3]) Mähren[4]) und Galizien[5]) publiciert worden, und überdies wurden einzelne Theile des Jagdrechtes in Steiermark,[6]) Schlesien,[7]) Dalmatien[8]) und Krain[9]) gesetzlich neu geregelt. Allerdings ist aber nur ein Theil der zahllosen Berathungen, die in den Landtagen während der letzten Jahre stattgefunden haben, von Erfolg begleitet gewesen. In mehreren Kronländern gelang es nicht, eine Einigung zwischen den Anschauungen der Regierung und denen des Landtages in der für das Gedeihen der Landwirtschaft so wichtigen Jagdfrage zu erzielen. In Niederösterreich ist nach vieljährigen Verhandlungen im Jahre 1901 endlich ein Jagdgesetz vom Landtage beschlossen, das auch die Zustimmung der Regierung gefunden hat, so dass es wohl die Allerhöchste Sanction erlangen dürfte und auch im folgenden besprochen werden soll, obgleich es zur Zeit der Abfassung dieser Zeilen noch nicht publiciert ist.

So finden wir denn auch heute noch in Oesterreich auf dem Gebiete des Jagdrechtes ein buntes Neben- und Durcheinander. Man kann je nach der Ausgestaltung des Jagdrechtes in Oesterreich mehrere Gruppen von Kronländern unterscheiden.

Eine Sonderstellung nimmt zunächst Dalmatien ein. Hier besteht das völlig freie Jagdrecht, wie es die Landwirte in manchen anderen Kronländern wünschen. Jeder Grundbesitzer hat das Recht, auf seinem Grund die Jagd auszuüben und ist darin zunächst nur durch die Vorschriften des Waffenpatentes beschränkt. Erst das citierte Landesgesetz vom Jahre 1895 (publiciert im Jahre 1898) führt auch hier einige der in den anderen Ländern längst bestehenden Beschränkungen ein; es ermächtigt die Statthalterei sowohl eine Zeit festzusetzen, in der gar nicht gejagt werden darf (absolute Schonzeit), als auch darüber hinaus für bestimmte Thierarten noch längere specielle Schonzeiten zu fixieren; es wird ferner zum erstenmal dem Grundbesitzer die Verwendung von Falleisen, Zangen, Giften und dergl. verboten.

In allen übrigen Kronländern haben nur die Besitzer von 115 *ha* zusammenhängenden Bodens das Recht, die Jagd selbst auszuüben; die kleineren Grundbesitzungen werden hinsichtlich der Jagdausübung zu einem einzigen Gebiet zusammengeschlagen. Das theoretisch immer noch bestehende „Jagdrecht" dieser Kleingrundbesitzer drückt sich hier praktisch nur noch in einem bald grösseren bald geringeren Einfluss auf die Jagdausübung sowie in dem Anspruch auf einen entsprechenden Antheil an dem Reinerträgnisse der Jagd aus.

---

[1]) Gesetz vom 26. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895.

[2]) Gesetz vom 13. Juli 1895, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1896.

[3]) Gesetz vom 15. Februar 1896, L.-G.-Bl. Nr. 26 ex 898.

[4]) Gesetz vom 20. December 1895, L.-G.-Bl. Nr. 66 ex 1896.

[5]) Gesetz vom 5. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 71.

[6]) Gesetz vom 3. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 67; Gesetz vom 31. December 1898, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1899; Gesetz vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 72.

[7]) Gesetz vom 10. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 59.

[8]) Gesetz vom 14. Jänner 1895, L.-G.-Bl. Nr. 18 ex 1898.

[9]) Gesetz vom 10. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1900.

Innerhalb dieser Kronländer unterscheidet sich wieder Böhmen von allen anderen durch ein fundamental abweichendes Jagdrecht. Während sonst überall die Ausübung des Jagdrechtes für die Kleingrundbesitzer der Gemeinde übertragen ist, welche die Jagd im Wege der Verpachtung ausüben muss, bilden in Böhmen nach dem das ganze Jagdwesen einheitlich regelnden Gesetze vom 1. Juni 1866, alle Kleingrundbesitzer einer Ortschaft eine Jagdgenossenschaft, welche einen Jagdausschuss wählt und die Jagd entweder durch Verpachtung oder aber in eigener Regie durch sachverständige Jäger ausübt. Die Verpachtung muss in Böhmen nicht im Wege der Licitation an den Meistbietenden erfolgen, sondern die Jagd kann auch aus freier Hand an eine der Genossenschaft zusagende Person durch einfachen Vertrag verpachtet werden. Die Jagdpachtbedingungen setzt der Jagdausschuss nach seinem freien Ermessen fest, doch soll die Pacht für wenigstens 6 Jahre erfolgen. Zur persönlichen Ausübung der Jagd ist auch noch die Lösung einer Jagdkarte gegen Erlag einer Taxe erforderlich. Das Gesetz führt ferner Schonzeiten für die jagdbaren Thiere ein, schliesst die Jagd auf dem Felde, solange die Frucht nicht geerntet ist, aus und verbietet die Anwendung von Schlingen und Fallen zum Fangen des Wildes. Das Gesetz statuiert ferner die unbedingte, ausnahmslose Pflicht zum Ersatz jedes Wild- und Jagdschadens, ohne dass der Grundbesitzer gezwungen wäre, seine Culturen irgendwie gegen das schädigende Wild zu schützen. Doch muss er es sich gefallen lassen, dass der die Jagd auf fremdem Boden Ausübende gegen den Wildschaden Vorkehrungen trifft, welche die Benützung des Grundes nicht beeinträchtigen. Irgendwelche Einschränkungen der Ersatzpflicht kennt das böhmische Gesetz nicht. Die Entscheidung über Jagdschäden obliegt Schiedsgerichten.

Das böhmische Jagdgesetz geht in Berücksichtigung der Interessen der Bodencultur viel weiter, als die Gesetzgebung der übrigen Kronländer. Dennoch gelten auch in Böhmen einige Vorschriften, die gegenüber dem Zustande des Jahres 1848 (s. Band V, S. 478 ff. dieser Zeitschrift) die Jagd begünstigen, die Landwirtschaft benachtheiligen; so die Einführung von Schonzeiten, die auf eine Erhöhung des Wildstandes hinwirken müssen, die Erschwerung der Jagd durch besondere Taxen, welche die Zahl der jagenden Personen naturgemäss vermindern, u. s. w. Aber die Grundbesitzer, denen primär das Jagdrecht als Ausfluss ihres Grundeigenthumes zusteht, behalten doch die entscheidende Ingerenz auf die Jagdausübung und auf die Wildverhältnisse ihres Gebietes; indirect, indem die Genossenschaft bei der Auswahl des Jagdpächters und bei der Feststellung der Jagdpachtbedingnisse auf die Höhe des Wildstandes Einfluss nehmen kann; eventuell aber auch direct, da die Genossenschaft die Jagd auch in eigener Regie durch Angestellte ausüben darf, die ihren Aufträgen Folge leisten müssen.

Das in seinen Grundzügen skizzierte böhmische Jagdgesetz gilt vielen Landtagen, in denen die Interessen der Landwirtschaft das Uebergewicht besitzen, als das anzustrebende Ideal, das zu erreichen indessen trotz wiederholter Bemühungen keinem Landtage gelungen ist. Nur in Niederösterreich ist, wie wir sehen werden, in neuester Zeit ein Jagdgesetz beschlossen worden, das sich dem böhmischen Muster in mehrfacher Hinsicht nähert.

In Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain, Istrien und Bukowina sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundertes nur einzelne Seiten der Jagdfrage gesetzlich geregelt worden, so dass subsidiär in diesen Kronländern auch heute noch das allgemeine Jagdnormale vom 28. Februar 1786 und das Jagdpatent vom 7. März 1849 in Geltung stehen.

In Oberösterreich, Mähren, Vorarlberg, Görz und Gradisca, Triest und Galizien ist dagegen, wie schon erwähnt, das Jagdwesen in allen Beziehungen durch die in den letzten Jahren erlassenen Jagdgesetze einheitlich geregelt worden. Damit haben hier alle jene Specialgesetze, die in den letzten Decennien auch in diesen Ländern erlassen worden waren, ebenso wie die allgemeinen Normen der Gesetze von 1786 und 1849 ihre Wirksamkeit verloren.

Dass in dieser ganzen, ungefähr ein halbes Jahrhundert umfassenden Gesetzgebung die Tendenz zum Durchbruch gelangt ist, die Jagd auf Kosten der Landwirtschaft zu begünstigen, den Wildstand zu erhöhen, die Bildung ausgedehnter Jagdreviere zu begünstigen, die Jagdpacht den Bauern unmöglich zu machen, ihren Anspruch auf Ersatz des Wildschadens zu erschweren oder ganz auszuschliessen, geht schon aus der kurzen Darstellung hervor, die ich im V. Bande dieser Zeitschrift gegeben habe. Erst in der neuesten Zeit ist, wie wir sehen werden, hierin zum Theil ein gewisser Umschwung, wenn auch nur in sehr bescheidenem Maasse, eingetreten.

Zunächst übertrug das Patent von 1849 die Ausübung der Jagd den Gemeinden — worunter damals die Catastralgemeinden verstanden wurden — und gestattete diesen, die Jagd nach ihrer Wahl entweder durch Verpachtung oder durch angestellte Jäger auszuüben.

Erst eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852[1]) macht den verhängnissvollen Schritt, die letztere Form der Ausübung auszuschliessen. Die Jagd muss nun, u. zw. immer an den Meistbietenden, verpachtet werden, die Landwirte können nur höchstens indirect durch entsprechende Jagdpachtbedingnisse die Wildverhältnisse in der Gemeinde beeinflussen. Auch das ist später verloren gegangen.

An die Stelle der Catastralgemeinde[2]) ist in der Praxis[3]) die — zumeist mehrere Catastralgemeinden umfassende — politische Ortsgemeinde getreten, wodurch

[1]) Ergänzende und abändernde Gesetze für Niederösterreich vom 27. September 1887, L.-G.-Bl. Nr. 57, vom 22. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 43 und vom 7. Juli 1892, L.-G.-Bl. Nr. 45; für Steiermark vom 10. März 1888, L.-G.-Bl. Nr. 22; für Krain vom 27. September 1887, L.-G.-Bl. Nr. 27; für Istrien vom 27. September 1887, L.-G.-Bl. Nr. 30; für Schlesien vom 27. September 1887, L.-G.-Bl. Nr. 27; für die Bukowina vom 27. September 1887, L.-G.-Bl. Nr. 27. Ferner die oben S. 232 f. citierten Jagdgesetze für Oberösterreich, Triest, Görz und Gradisca, Vorarlberg, Mähren und Galizien.

[2]) Die Zulässigkeit der Verpachtung der Gemeindejagd nach Steuergemeinden wurde ausdrücklich anerkannt durch Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 24. Juli 1868 und vom 23. Jänner 1876 (s. Manz'sche Gesetzausgabe, XXV. Band, 1. Auflage, S. 35.)

[3]) S. mehrfache Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes bei Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, VI., S. 354.

die Pachtung der Jagd den kleineren Leuten erschwert wurde. Gleiches gilt von der Verlängerung der Pachtdauer auf 6[1]), 8[2]), 10[3]) Jahre. Die Jagdverpachtung, zuerst ein von der Gemeinde in Stellvertretung für die eigentlich jagdberechtigten Grundbesitzer abgeschlossener civilrechtlicher Vertrag, wird immer ausschliesslicher als ein Verwaltungsact angesehen, den endlich die politischen Behörden ganz an sich ziehen; oder es wird doch wenigstens das Recht, den Inhalt des Pachtvertrages festzusetzen der Gemeinde genommen und auf die politische Behörde übertragen. Selbst in dem Falle, wenn die Verpachtung der Gemeindejagd nicht erzielt werden kann, ist in den meisten Kronländern die eigene Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgeschlossen, und es hat nicht die Gemeinde sondern die politische Behörde die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Ausgedehnte einseitige Vorpachtrechte wurden den angrenzenden Eigenjagdberechtigten zugestanden, falls das Gemeindejagdgebiet nicht 115 Hektar gross ist, oder wenn das Gemeindejagdgebiet von einem Eigenjagdrevier ganz oder auch nur zu zwei Drittel umschlossen wird. Sinkt durch eine solche Enclavierung das Gemeindejagdgebiet unter 115 Hektar, so erstreckt sich das Vorpachtrecht des Anrainers auch noch auf den Rest.[4]) Die Wirkung dieser Bestimmungen muss sein, die Eigenjagden zu vergrössern, die Wildhege, den Jagdsport zu befördern und die Landwirtschaft zu benachtheiligen. Sie sind überdies parteiisch, da für den umgekehrten Fall der Enclavierung eines Eigenjagdgebietes durch die Gemeindejagd nicht die analogen Rechtsfolgen statuiert sind.

Aehnliche Tendenzen wurden verfolgt, als weitgehende Vorschriften zum Schutze des Wildes erlassen, Taxen für die Lösung von Jagdkarten und Erschwerungen für die Erlangung des Ersatzes von Wildschäden eingeführt wurden.

Erst seit dem letzten Drittel des XIX. Jahrhundertes hat der Gesetzgeber Schonzeiten für das Wild statuiert und so das Hegerecht des Jagdberechtigten in eine Hegepflicht umgewandelt. Diese Schonpflicht, welche in den einzelnen Kronländern sehr verschiedenen Umfang besitzt[5]), bezweckt und erreicht eine Vermehrung des Wildstandes, und zwar zumeist auf Kosten der landwirtschaftlichen Culturen. Ebenso wirken die Verbote, das Wild mit Schlingen oder Fallen zu fangen, Wildbret in der Schonzeit zu verkaufen u. s. w.

---

[1]) Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Istrien, Mähren, Galizien, Bukowina (s. die oben S. 235 citierten Gesetze).

[2]) Görz und Gradisca (s. das oben S. 233 citierte Gesetz).

[3]) Triest, Schlesien (s. die oben S. 232 f. citierten Gesetze).

[4]) In den auf S. 283 citierten Jagdgesetzen mit Ausnahme von Triest.

[5]) S. die auf S. 232 f. citierten allgemeinen Jagdgesetze, ferner specielle Gesetze für Niederösterreich vom 19. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 31, vom 11. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36 und vom 3. März 1885, L.-G.-Bl. Nr. 29; für Salzburg vom 20. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1875 und vom 23. Mai 1885, L.-G.-Bl. Nr. 14; für Steiermark vom 13. December 1898, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1899 (s. unten); für Kärnten vom 27. Jänner 1878, L.-G.-Bl. Nr. 4 und vom 20. April 1883, L.-G.-Bl. Nr. 12; für Krain vom 22. August 1889, L.-G.-Bl. Nr. 20; für Istrien vom 18. November 1882, vom 30. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 16. Juni 1888, L.-G.-Bl. Nr. 22; für Schlesien vom 2. Juli 1877, L.-G.-Bl. Nr. 26 und vom 17. April 1888, L.-G.-Bl. Nr. 38; für die Bukowina vom 21. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, vom 1. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 25 und vom 6. Februar 1891, L.-G.-Bl. Nr. 6.

Dazu kam eine Reihe weiterer Landesgesetze, welche jedem, der die Jagd praktisch ausüben will, nicht nur aus polizeilichen Gründen die Lösung einer Jagdkarte vorschreiben, sondern dafür auch die Bezahlung einer eigenen Jagdkartentaxe fordern. Auch auf diese Weise wurde den Bauern die Pachtung einer Gemeindejagd neuerlich erschwert.[1]) Gleiches gilt von den besonderen Abgaben, die in einigen Kronländern für die Ausübung der Jagd neben den Jagdkartentaxen entrichtet werden müssen.[2])

Am deutlichsten aber kam diese jagdfreundliche, der Landescultur schädliche Tendenz der Landesgesetsgebungen in den Normen über den Ersatz des Wildschadens zum Ausdruck. Die von Kaiser Josef ausnahmslos statuierte Pflicht zum vollen Wildschadenersatz wurde successive immer mehr abgeschwächt; eine Entwickelung, die in den einzelnen Kronländern übrigens verschieden weit gediehen ist.[3])

So muss es sich Besitzer gefallen lassen, dass der Jagdberechtigte die Grundstücke gegen Wildschäden schütze, und er hat keinen Ersatzanspruch, wenn diese Vorkehrungen durch seine Schuld vereitelt werden. Bei wertvolleren Culturen (Gärten, einzelstehenden jungen Bäumen u. s. w.) muss er sogar selbst auf eigene Kosten solche Vorkehrungen treffen und erhalten, will er seinen Ersatzanspruch nicht verlieren; ja, einzelne Gesetze sprechen ihm einen solchen gänzlich ab, wenn die vom Wilde beschädigten Feldfrüchte schon geerntet oder doch schon erntereif waren und ihre Einbringung hätte früher geschehen können. Die Entscheidung über Ersatzansprüche ist zumeist den politischen Behörden übertragen, das Verfahren ist langwierig und kostspielig.

In dieser für die Landwirtschaft höchst nachtheiligen Entwickelung, die namentlich in den Alpenländern local geradezu verderbliche Folgen gehabt hat, ist die Gesetzgebung der einzelnen Kronländer — immer von Böhmen und Dalmatien abgesehen — verschieden weit fortgeschritten. Erst in den letzten Jahren ist es einigen Landtagen gelungen, ihr Streben nach Bewahrung der Landwirtschaft vor den Nachtheilen des überhandnehmenden Wildstandes in

---

[1]) S. die auf S. 232 f. citierten allgemeinen Jagdgesetze, ferner specielle Gesetze für Niederösterreich vom 29. December 1880, L.-G.-Bl. Nr. 19 ex 1881 und vom 23. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 60; für Salzburg vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 30; für Steiermark vom 27. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 28 und vom 14. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 39; für Kärnten vom 20. März 1887, L.-G.-Bl. Nr. 15 und vom 6. Juni 1894, L.-G.-Bl. Nr. 17; für Krain vom 17. April 1884, L.-G.-Bl. Nr. 9 und vom 24. Juni 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16; für Istrien vom 30. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 22; für Schlesien vom 2. Juli 1877, Nr. 27 und vom 10. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 59; für die Bukowina vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 22.

[2]) Gesetze für Niederösterreich vom 13. October 1893, L.-G.-Bl. Nr. 55; für Salzburg vom 23. November 1887, L.-G.-Bl. Nr. 29; für Steiermark vom 3. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 67 (s. u.)

[3]) S. die auf S. 232 f. citierten allgemeinen Jagdgesetze mit Ausnahme des böhmischen, ferner die speciellen Gesetze für Niederösterreich vom 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 16; für Steiermark vom 17. September 1878, L.-G.-Bl. Nr. 10 und vom 24. September 1888, L.-G.-Bl. Nr. 40; für Krain vom 19. Mai 1889, L.-G.-Bl. Nr. 12. In den Kronländern Salzburg, Kärnten, Istrien, Tirol, Schlesien und Bukowina sind Beschränkungen der Wildschadenersatzpflicht bisher noch nicht normiert worden.

gewissem Umfange zu verwirklichen, während ähnliche Bestrebungen in anderen Ländern bisher gescheitert sind. Die oben angeführten Gesetze der Jahre 1896—1901, die zum Theil wichtige Etappen dieser Entwickelung, zum Theil aber schon eine gewisse Reaction gegen die übermässige Begünstigung der Jagd auf Kosten der Landescultur darstellen, können nur in dem skizzierten Zusammenhange gewürdigt werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind die neueren Landesgesetze von Krain[1]) und Schlesien.[2]) Sie betreffen die Jagdkarten und erschweren die bis dahin dafür geltenden Bestimmungen, respective setzen die Jagdkartentaxen hinauf.

Die Einführung einer Schonzeit des Wildes in Dalmatien[3]) wurde schon erwähnt. Bedenklich ist es, dass die Festsetzung der Schonzeiten nicht schon durch das Gesetz selbst erfolgt, sondern der Statthalterei nach Einvernehmung von Sachverständigen und des Landesausschusses im Verordnungswege obliegt; und zwar können entweder absolute Schonzeiten für sämmtliche oder relative Schonzeiten für einzelne Wildgattungen fixiert werden. Die Verwendung von Fangeisen, Fallen, Selbstfängen, Giften u. s. w., die Vernichtung der Eier des Federwildes und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern wird verboten.

In Oberösterreich waren bis zum Erlass des einheitlichen Jagdgesetzes Specialvorschriften lediglich hinsichtlich der Schonzeit des Wildes gegeben worden. Im Uebrigen standen die älteren Vorschriften von 1789, 1849 und 1852 in Kraft.

Das Jagdgesetz vom 13. Juli 1895, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1896 (für welches gleichzeitig ein Abänderungsgesetz vom 16. Juli 1895, L.-G.-Bl. Nr. 9 ex 1896 publiciert wurde) bedeutet vom Standpunkte der Interessen der Landescultur und der Landwirtschaft in mancher Hinsicht einen Fortschritt, in mancher einen Rückschritt gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand. Als Bestimmungen der ersteren Art wären insbesondere anzuführen: die Verpachtung der Gemeindejagd erfolgt nicht mehr durch die politische Behörde, sondern durch die Gemeinde selbst; diese hat den Inhalt des Pachtvertrages festzusetzen; in der Regel muss zwar immer noch der Pachtvertrag mit demjenigen abgeschlossen werden, der bei der Versteigerung den höchsten Pachtschilling bietet; ausnahmsweise aber kann von der Licitation abgesehen und die Verpachtung aus freier Hand vorgenommen werden. Ferner ist die Schonzeit für Roth- und Damwild (früher vom 1. November bis 30. Juni) gänzlich beseitigt, und für Rehgaise, die früher überhaupt nicht gejagt werden durften, ist eine gesetzliche Schusszeit neu eingeführt worden; endlich ist die Cognition über Wildschadenersatzansprüche den politischen Behörden entzogen und gemischten Schiedsgerichten übertragen worden.

Dagegen muss man es als eine Schwächung der Position der Landwirtschaft gegenüber der der Jagd ansehen, dass dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten

[1]) Gesetz vom 10. December 1899, L.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1900.

[2]) Gesetz vom 10. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 59.

[3]) Gesetz vom 14. December 1895, L.-G.-Bl. Nr. 18 ex 1898.

nunmehr ein Vorpachtrecht auf die Gemeindejagd sowohl dann gewährt ist, wenn diese auch nur zu zwei Drittel von dem selbständigen Jagdgebiete umschlossen wird, als auch dann, wenn das Gemeindejagdgebiet 115 Hektar nicht erreicht; dass ferner der Grundbesitzer es dulden muss, wenn der Jagdberechtigte das Grundstück durch Einzäunungen und andere Vorsichtsmaassregeln gegen Wildbeschädigung schützen will; dass er Ersatz des Wildschadens in Gärten, Baumschulen und einzelnstehenden jungen Bäumen nicht erhält, wenn er nicht an den beschädigten Objecten solche Vorkehrungen getroffen hatte, „wodurch ein ordentlicher Grundwirt derlei Gegenstände zu schützen pflegt“; dass eine Ersatzpflicht für Wildschäden dann nicht entsteht, wenn diese an erntereifen oder schon geernteten aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen geschehen sind, „deren Einbringung bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätte erfolgen können oder sollen.“ Der Schadenersatz, auf den der Landwirt vor dem Jahre 1896 unbedingten und unbeschränkten Anspruch gehabt hatte, ist dadurch an Bedingungen geknüpft, seine Erlangung ist erschwert worden. Die ökonomischen Nachtheile der Wildhegung sind auf diese Weise grossentheils vom Jagdinhaber auf die kleinen Grundbesitzer überwälzt worden.

Aehnlich wie für Oberösterreich war die Rechtslage vor Erlassung der neueren Jagdgesetze in Mähren, Galizien und Görz und Gradisca. Das mährische Jagdgesetz ist für die Landwirtschaft viel ungünstiger, als das oberösterreichische. Es führt, wie jenes, alle erwähnten Erschwerungen und Ausnahmen hinsichtlich des Anspruches auf Wildschadenersatz neu ein und geht in der Statuierung von Vorpachtrechten zum Theil noch weiter, gewährt aber den Gemeinden keine Ingerenz auf den Jagdpachtvertrag; diesen schliesst vielmehr die politische Behörde stets mit dem Meistbietenden ab. Auch die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes für Wildschadenersatz ist nicht so zweckmässig als in Oberösterreich. Die Schonzeiten werden nicht nur nicht herabgesetzt, sondern hinsichtlich aller wichtigeren Wildarten sehr erheblich verlängert. Ueberdies wird die Statthalterei noch ermächtigt, die Jagd auf bestimmte Wildgattungen für 2 Jahre ganz einzustellen!

Diese letztere Bestimmung fehlt in den Jagdgesetzen von Görz und Gradisca und von Galizien, die aber sonst dem mährischen Gesetze sehr ähnlich sind, und die den Jagdinteressen ausser durch die bei letzterem angeführten für die Landwirtschaft ungünstigen Bestimmungen auch noch darin entgegenkommen, dass statt der Schiedsgerichte die politischen Behörden über den Wildschadenersatz zu judicieren haben. In Görz und Gradisca ist die Fixierung der Schonzeiten nicht durch das Gesetz erfolgt, sondern der Statthalterei überlassen — eine durchaus nicht unbedenkliche Bestimmung. Bemerkenswert ist es, dass hier die Bildung der Gemeindejagden in der Regel nicht nach politischen, sondern nach Katastralgemeinden erfolgt.

In Steiermark wurde noch im Jahre 1896[1]) eine neue Abgabe auf die Ausübung des Jagdrechtes neben den Jagdkartentaxen eingeführt; eine Maassregel, die durch Verminderung der Zahl der Jäger, durch Erschwerung

[1]) Gesetz vom 3. September 1896, L.-G.-Bl. Nr. 67.

des Pachtens von Gemeindejagden für die Bauern auf eine Erhöhung des Wildstandes hinwirken kann. Dagegen wurden im Jahre 1899 einige sehr bauernfreundliche Jagdvorschriften erlassen.[1]) Vor allem werden die Schonzeiten erheblich abgekürzt, insbesondere für die schädlichsten Wildgattungen, das Rothwild, die Hasen und Fasane. Ferner darf der Jagdberechtigte Thiere, die in landwirtschaftlichen Culturen erheblichen Schaden anrichten, während der Schonzeit auch ohne besondere behördliche Bewilligung abschiessen. Sehr bemerkenswert ist es, dass in Gemeinden mit hervorragendem Weinbau der Gemeindeausschuss die völlige Ausrottung der Hasen anordnen kann. Kommt der Jagdberechtigte einem solchen Auftrage nicht genügend nach, so können auf dessen Kosten sachverständige Jäger mit der Ausführung beauftragt oder es können auch Treibjagden veranstaltet werden. Jeder, der weiss, zu welcher Landplage sich die Hasen in den Wein- und Obstgegenden entwickelt haben, muss diese radicale Bestimmung mit Freude begrüssen. Auch sonst enthält das Gesetz strengere Vorschriften zur Verhütung des Entstehens von Wildschäden. Bei Ueberhegungen haben die politischen Behörden nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, eine Verminderung des Wildstandes durchzusetzen.

Ebenso bedeutet es vom Standpunkte der Landescultur einen Fortschritt, dass nunmehr in Steiermark in gewissem Umfange auf das im Jahre 1849 geltende Recht zurückgegriffen wird, indem unter Umständen die Verpachtung der Jagd nach einzelnen Katastralgemeinden statt nach politischen Gemeinden erfolgen darf. Ein Fortschritt — richtiger die Wiedergutmachung eines Rückschrittes — ist in dieser Bestimmung deshalb zu erblicken, weil die Verkleinerung der Jagdreviere eine übermässige, für die Landescultur schädliche Hege des Wildes erschwert, weil sie ferner die Jagdpachtungen der einheimischen ländlichen Bevölkerung zugänglicher macht und der leider so stark vorhandenen Tendenz nach Ausbreitung des sportmässigen Jagdbetriebes, des Jagdabsentismus, entgegenwirkt, endlich weil sie vielfach trotz der Herabminderung der einzelnen Jagdpachtschillinge den Gesammterlös für die ganze politische Gemeinde steigern dürfte. Auch ist es im Interesse einer erhöhten Einflussnahme der Gemeinde auf die Wildverhältnisse ihres Gebietes gelegen, dass diese berechtigt ist, falls eine die Verpachtung der Jagd im Wege der Versteigerung nicht erzielt werden kann, die Jagd durch Sachverständige in eigener Regie auszuüben.

Schliesslich müssen wir noch das Jagdgesetz für Niederösterreich, das im Jahre 1901 beschlossen, bisher aber noch nicht publiciert wurde, kurz betrachten, weil es einen ganz eigenartigen Charakter aufweist.

Bis zum Jahre 1901 hat sich die Jagdgesetzgebung in Niederösterreich ganz ähnlich entwickelt, wie in den anderen Ländern. Auch hier stand die Ausübung des Jagdrechtes für alle Besitzungen unter 115 *ha* der politischen Gemeinde zu; auch hier galt der Zwang zur Verpachtung der Gemeindejagd an den Meistbietenden, und es erfolgte der Abschluss des Pachtvertrages durch die politische Behörde. Jm Jahre 1881 wurden Jagdkarten eingeführt und für deren Lösung

[1]) Gesetze vom 13. December 1898, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1899 und vom 26. August 1899, L.-G.-Bl. Nr. 72.

Taxen vorgeschrieben, die im Jahre 1893 erhöht wurden, wozu in demselben Jahre noch eine eigene Abgabe von der Ausübung des Jagrechtes trat. Schonvorschriften waren 1873 erlassen und später mehrfach abgeändert worden. Die Erlangung des Schadenersatzes für Wildschäden in Gärten, Baumschulen, an einzeln stehenden jungen Bäumen „und an solchen edleren Bodenerzeugnissen, welche gemeiniglich gegen Beschädigung durch das Wild geschützt zu werden pflegen“ wurde im Jahre 1889 von Vorkehrungen abhängig gemacht, die „unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern geeignet sind“; zur Entscheidung über Ersatzansprüche wegen Wildschäden waren die politischen Behörden berufen. Trotz dieser Bestimmungen, welche die Jagd auf Kosten der Landescultur begünstigten, war aber, wie man sieht, auch vor dem neuen Jagdgesetze die Rechtslage in Niederösterreich für die Landwirtschaft nicht so verschlechtert worden wie in vielen andern Kronländern: weder gab es hier so ausgedehnte Vorpachtrechte der Eigenjagdberechtigten, wie anderwärts, noch auch so viele Ausnahmen von der Schadenersatzpflicht.

Das neue Jagdgesetz sucht nun die rechtliche Position der Landwirtschaft gegenüber der Jagd zu stärken. Vor allem ist es dem niederösterreichischen Landtage schliesslich doch gelungen, durchzusetzen, dass die Jagdausübung auf dem Kleingrundbesitz der Gemeinde genommen und eigenen Jagdgenossenschaften übertragen wird, an denen alle nicht eigenjagdberechtigten Grundbesitzer participieren, und die durch gewählte Jagdausschüsse geleitet werden. Die Genossenschaftsjagd muss in der Regel vom Ausschuss an den Meistbietenden verpachtet werden; doch kann ausnahmsweise die Verpachtung auch aus freier Hand erfolgen oder auch ganz unterbleiben und durch die Ausübung der Jagd in eigener Regie durch angestellte Jäger ersetzt werden. Die Pachtbedingnisse stellt der Jagdausschuss fest. Die Schonzeiten sind ferner zum Theil etwas herabgesetzt, für manche Wildgattungen allerdings wieder verlängert worden, und es ist — im stricten Gegensatz zu anderen Landesgesetzen — der Statthalterei die zeitweilige Abkürzung oder gänzliche Aufhebung derselben, nicht aber deren Verlängerung gestattet. Den Abschuss des übermässig gehegten Wildes zum Schutze der Culturen anzuordnen ist die Behörde nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Die für Steiermark geltenden Bestimmungen hinsichtlich der gänzlichen Ausrottung der Hasen (s. o.), sind auch in das niederösterreichische Gesetz übergegangen. Zur Entscheidung über Ansprüche an Wildschadenersatz werden Schiedsgerichte gebildet.

Diese Grundzüge des neuen niederösterreichischen Gesetzes müssen vom Standpunkte der Landwirtschaft und der allgemeinen Volkswirtschaftspolitik als ein bedeutsamer principieller Fortschritt gegeüber allen anderen neueren Landesgesetzen anerkannt werden. Dieser Fortschritt wäre allerdings noch unvergleichlich grösser gewesen, wäre die Sanctionierung des zwei Jahre früher e i n s t i m m i g vom Landtage beschlossenen Jagdgesetzes erfolgt, das die angeführten Principien, insbesondere das der Jagdautonomie, viel reiner zum Ausdrucke gebracht hatte, als das schliesslich zustande gekommene Gesetz. Dieses stellt ein Compromiss zwischen den landwirtschaftlichen und den Jagdinteressen dar und enthält, den Forderungen der letzteren Rechnung tragend, so viele und schwerwiegende

Abschwächungen jener Principien, dass der Fortschritt möglicherweise eben nur ein principieller und kein praktischer sein wird. So wird der Obmann des Jagdausschusses nicht gewählt, sondern als dessen Obmann fungiert ipso jure — der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, der gar nicht Genossenschaftsmitglied, auch nicht Grundbesitzer sein zu braucht, ja der als Eigenjagdberechtigter Interessen haben kann, die denen der Jagdgenossenschaft direct entgegenlaufen. Dies ist umso wichtiger, als der Obmann, falls nicht die Hälfte der Ausschussmitglieder zu einer Sitzung erscheint, alle Verfügungen an Stelle des Ausschusses treffen kann und diesem nicht einmal nachträglich davon Mittheilung zu machen hat. Beschlüsse auf Verpachtung der Jagd im Wege des freien Uebereinkommens oder auf Ausübung der Jagd durch einen Sachverständigen sind gesetzlich an enge Voraussetzungen gebunden und unterliegen überdies, ebenso wie die Verpachtung durch Versteigerung, der Ueberprüfung und Genehmigung seitens der politischen Behörde. Aehnlich verhält es sich auch mit den anderen erwähnten Bestimmungen. Das dem Gesetze zugrunde liegende Princip der Jagdautonomie ist also an so vielen Stellen durchlöchert, dass nicht viel mehr als das blosse Princip übrig geblieben ist. Man darf indessen wohl hoffen, dass das besprochene niederösterreichische Gesetz nicht den Abschluss sondern den Anfang einer Entwickelung darstellt; deren Ziel muss sein, dass der Satz, die Jagd sei ein Ausfluss des Grundeigenthumes, nicht eine inhaltslose Phrase bleibe, sondern zur Wahrheit werde.

IX.

Einen nicht geringen Fortschritt weist der uns beschäftigende Zeitraum 1896—1901 auch auf dem Gebiete des Fischereirechtes auf. Diese, gleichfalls der landesgesetzlichen Regelung unterliegende Materie besitzt zum Jagdrechte eine gewisse innere Verwandtschaft. Bei der Fischerei handelt es sich, wie bei der Jagd, um die Occupation, eventuell auch um die Hegung wild lebender Thiere. Die Rechtsordnung muss das Recht zu dieser Occupation regeln, die Uebelstände beseitigen, die daraus entspringen, dass die Objecte des Aneignungsrechtes sich frei bewegen, und dass infolgedessen eine Vielheit local engbegrenzter Aneignungsrechte mannigfache Interessenconflicte und das Streben jedes Einzelnen wachrufen muss, sein Recht möglichst intensiv auszunützen.

In wichtigen Beziehungen bestehen aber zwischen Jagd und Fischerei bedeutsame ökonomische Unterschiede. Vor Allem der, dass die Fische sich fast ausnahmslos von Stoffen ernähren, die bei Wegfall des Fischfanges keine ökonomischen Güter wären, weil sie keine andere Verwendung gestatten. Zum Theile trifft dies auch für das Wild zu, soferne nämlich dieses seine Nahrung lediglich aus sonst nicht verwertbaren Waldproducten zieht. Die meisten Wildgattungen nähren sich aber mit Vorliebe von wertvollen Producten der Land- und Forstwirtschaft, sind also jedenfalls für die leztere, überdies aber zumeist auch für die gesammte Volkswirtschaft schädlich, sobald nämlich die vom Wild verzehrten Stoffe sowie die sonst vom Wilde beschädigten ökonomischen Güter wertvoller sind, als die Producte des Jagdbetriebes. Solche Interessenconflicte mit anderen Productionszweigen insbesondere der Landwirtschaft, wie wir sie bei der Wildhege kennen gelernt haben,

bestehen dagegen bei der Fischzucht nicht. Die Fischproduction geschieht gleichsam kostenlos. Während man sich deshalb vom allgemein wirtschaftspolitischen Standpunkte aus für eine Beschränkung der Wildhege und der Jagd aussprechen muss, so ist von demselben Standpunkte aus die möglichste Beförderung der Fischerei durchaus zu befürworten.

Allerdings fehlt es auch nicht an Interessenconflicten zwischen der Fischzucht einerseits, der Industrie und der Landwirtschaft andererseits. Aber nicht jene ist es, welche diese stört oder hindert, sondern umgekehrt: die industriellen und landwirtschaftlichen Wasserbauten und Wasseranlagen, die Verunreinigung der Gewässer mit Abfällen und schädlichen Stoffen, die Regulierungen, Canalisierungen, Trockenlegungen, die Ableitung der Gewässer zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung — diese und ähnliche Fortschritte in der wirtschaftlichen Ausnützung des Wassers erschweren die Fischerei sehr empfindlich, ja sie machen sie vielfach, falls nicht besondere Verkehrungen in deren Interesse getroffen werden, ganz unmöglich. Hier in billiger Weise zu vermitteln, die Fischzucht vor allen vermeidlichen Schädigungen durch die fortschreitende Wassercultur zu schützen, ohne doch die letztere in ihrer Entwickelung zu hindern, ist die erste durchaus nicht leichte Aufgabe der Gesetzgebung.

Aber es giebt deren noch weitere. Die angeführten für die Fischerei nachtheiligen Umstände, die bei der überwiegenden Wichtigkeit der Industrie und Landwirtschaft höchstens abgeschwächt, nicht beseitigt werden können, sind keineswegs die einzigen, ja nicht einmal die wichtigsten Ursachen für den gänzlichen Verfall der noch vor 100 Jahren so blühenden Fischerei in Österreich. Solche Ursachen sind u. A.: Die Unklarheit, Verworrenheit der Rechtsverhältnisse, der gänzliche Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, die durchaus mangelhafte fischereiwirtschaftliche Bildung der fischenden Bevölkerung, insbesondere aber das Bestehen unzähliger kleiner Fischereirechte nebeneinander; ist doch vielfach die Fischerei für alle Gemeindemitglieder oder sogar für jedermann frei. So ist denn — und nicht nur bei uns in Österreich — gerade auf diesem Gebiete der Urproduction ein so furchtbarer Raubbau getrieben worden, wie kaum auf einem anderen; der einstige ausserordentlich grosse, heute geradezu unglaublich klingende Fischreichthum unserer Binnengewässer ist fast allenthalben verschwunden. Damit ist aber nicht nur ein Productionszweig, der sehr einträglich gewesen ist und heute noch lucrativer sein könnte, vernichtet, sondern auch der Bevölkerung ein billiges und gesundes Nahrungsmittel entzogen worden. Vielseitige, schwierige und complicierte Aufgaben hat da die Gesetzgebung zu lösen, soll die Fischzucht, deren grosse volkswirtschaftliche Bedeutung in neuerer Zeit immer mehr erkannt wird, wieder in die Höhe gebracht werden: die Fischereirechte müssen klargestellt und gesichert werden; wirtschaftspolizeiliche Vorschriften zur Schaffung, Erhaltung und Vermehrung eines nachhaltigen Fischstandes können nicht entbehrt werden, wie z. B. die Anordnung von Schonzeiten, die Anlage von Laichstätten, das Verbot kurzer Pachtfristen, die Festsetzung von Mindestmaassen für die zu fangenden und auf den Markt zu bringenden Fische; die Durchführung dieser Anordnungen muss wirksam überwacht sein u. s. f. Vor allem aber sind grössere Fischereireviere mit einheitlicher Bewirtschaftung

an die Stelle der herrschenden Zersplitterung zu setzen, und zwar durch Aufhebung der freien oder wilden Fischerei, durch Beseitigung der Koppelfischerei, endlich durch Enteignung der kleinen Fischereirechte oder durch deren zwangsweise Vereinigung in genossenschaftlicher oder anderer Form.

In Oesterreich begann die Gesetgebung damit, Polizeivorschriften hinsichtlich des Fischereibetriebes zu erlassen. Die Regierung erwirkte zu Beginn der 80er Jahre in den meisten Kronländern (ausgenommen Triest, Istrien, Salzburg und Dalmatien) Landesgesetze mit wesentlich übereinstimmendem Inhalte. Diese Fischereipolizeigesetze sind derzeit noch in Böhmen,[1]) Schlesien,[2]) in der Bukowina,[3]) in Steiermark,[4]) Kärnten[5]) und Tirol[6]) in Geltung; in Dalmatien ist ein ähnliches Gesetz im Jahre 1898[7]) erlassen worden. Für die anderen Kronländer sind analoge Bestimmungen in den unten zu besprechenden allgemeinen Fischereigesetzen enthalten. So ist für den grössten Theil des Staatsgebietes, nämlich für alle Kronländer mit Ausnahme von Triest und Istrien, ein im wesentlichen einheitliches Fischereipolizeirecht zustande gekommen, das nur im einzelnen gewisse locale Abweichungen aufweist.

Dieses Fischereipolizeirecht besteht zum Theil aus directen gesetzlichen Anordnungen, Geboten und Verboten, zum Theile aus Aufträgen und Vollmachten an die politischen Behörden, welche den localen Verhältnissen angepasste allgemeine Normen bestimmten Inhaltes zu setzen haben.

Eine erste, wichtigste Gruppe von Beschränkungen, denen der Fischfang im Interesse einer rationellen Fischzucht unterworfen werden muss, will zur Sicherung der Fortpflanzung der Fische die laichenden Thiere, ferner den Laich selbst, endlich die Fischbrut schützen. Um den Fischfang zur Laichzeit auszuschliessen haben die politischen Landesstellen für jede einzelne wertvollere Fischgattung eine entsprechende Schonzeit festzustellen (relative Schonzeit); sie können überdies, da die Einhaltung verschiedener Schonzeiten in dem nämlichen Revier schwer zu überwachen ist, für einzelne Gewässer jeden Fischfang zu bestimmten Zeiten untersagen[8]) (absolute Schonzeiten). Die neueren Gesetze[9]) ermächtigen ferner die politischen Behörden, bestimmte Wasserstrecken über Antrag einzelner Fischereiberechtigter als Laichschonstätten mit der Wirkung zu bezeichnen, dass daselbst nicht nur der Fischfang, sondern auch sonstige, dem Fischlaich schädliche Handlungen unterlassen werden müssen. Nur in Tirol werden die jungen Fische direct vor dem Fange geschützt, indem hier die politischen Behörden für

---

[1]) Gesetze vom 9. October 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22 ex 1885 und vom 7. Mai 1891, L.-G.-Bl. Nr. 30.

[2]) Gesetz vom 9. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 28 ex 1883.

[3]) Gesetz vom 7. November 1881, L.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1881.

[4]) Gesetz vom 2. September 1882, L.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1883.

[5]) Gesetze vom 2. März 1882, L.-G.-Bl. Nr. 17 und vom 27. December 1883, L.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1885.

[6]) Gesetz vom 4. April 1886, L.-G.-Bl. Nr. 28 ex 1887.

[7]) Gesetz vom 2. August 1898, L.-G.-Bl. Nr. 26.

[8]) Diese Bestimmung fehlt in Tirol und Kärnten.

[9]) Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Krain, Görz und Gradisca, Mähren, Galizien, Dalmatien (s. o.).

die einzelnen Fischarten Minimalmaasse bekannt zu geben haben, unter denen Fische nicht gefangen werden dürfen. In den anderen Kronländern tritt an dessen Stelle der indirecte Schutz des Nachwuches, nämlich das Verbot, Fische, welche das behördlich fixierte Minimalmass nicht erreichen, roh oder gekocht in Verkehr zu setzen. Ebenso sichert es indirect dir Einhaltung der Schonzeiten, dass die politischen Behörden durch Verordnung bestimmte Zeiten bekanntzugeben haben, in denen die einzelnen Fischarten nicht in Verkehr gebracht werden dürfen; nur in Tirol und Kärnten ist ex lege der Verkauf von Fischen während der Schonzeiten verboten.

Durch eine zweite Gruppe von Vorschriften soll die für den Fischbestand eines Gewässers gefährliche Massenvernichtung von Fischen verhindert werden. Hieher gehört das Verbot, Dynamit oder andere explosive oder betäubende Stoffe für den Fischfang anzuwenden. Die politische Behörde kann die Benützung noch anderer Fangarten, Fangmittel und Fangvorrichtungen, die dem Fischstande besonders gefährlich sind, untersagen.[1]) Zum Zwecke der Hintanhaltung des wahllosen Massenfanges haben die neueren Gesetze die Vorschrift aufgenommen, dass in Wehrdurchlässen, Schleussen u. dgl. Vorrichtungen zum Selbstfangen von Fischen nicht eingelegt werden dürfen[2]) — auch nicht wenn der Besitzer des Wassers gleichzeitig fischereiberechtigt ist —, und dass ständige Fangvorrichtungen nicht über die halbe Breite des Wasserlaufes hinausreichen und auch nicht in geringeren Abständen von einander angebracht sein dürfen.[3])

Um die Beaufsichtigung und Controlierung des Fischereibetriebes zu erleichtern, muss sich nach den meisten Gesetzen jeder, der den Fischfang ausübt, durch ein von der Behörde ausgestelltes Legitimationspapier — Fischerkarte, Fischerbüchel — ausweisen.[4]) Aus dem nämlichen Grunde sind Fischzeuge, welche in Abwesenheit des Fischers ausliegen (in einigen Ländern über Anordnung der politischen Behörde), entsprechend zu kennzeichnen, so dass die Person des Besitzers ermittelt werden kann.[5])

Der vorstehend in groben Umrissen skizzierte Rechtszustand hinsichtlich der Fischereipolizei gilt im grossen und ganzen seit Beginn der 80er Jahre, In dem Zeitraume 1896—1901 hat — abgesehen von D a l m a t i e n, wo ein solcher Fischereischutz erst durch das Gesetz vom 2. August 1898, L.-G.-Bl. Nr. 26 eingeführt worden ist, — auf diesem Gebiete kein sonderlicher Fortschritt stattgefunden. Die Gesetzgebung der 80er Jahre hatte eben, was die Erlassung von Fischereipolizeinormen betrifft, die wesentlichste Arbeit bereits geleistet, wenn auch z. B. in den Kronländern — mit Ausnahme von Tirol — hinsichtlich der jungen Fische unter einem Minimalmaasse nur ein Verkehrs-, nicht auch ein Fangverbot besteht.

Zweifellos war mit dem Erlass der fischereipolizeilichen Normen ein gewisser fischereiwirtschaftlicher Fortschritt angebahnt worden. In wie weit diese Vor-

---

[1]) Diese Bestimmung fehlt in Tirol.

[2]) In den S. 244 Anmerkung 9 genannten Ländern.

[3]) In den S. 244 Anmerkung 9 genannten Ländern mit Ausschluss von Dalmatien.

[4]) Diese Bestimmung gilt nicht in Schlesien und in der Bukowina.

[5]) Diese Bestimmung gilt nicht in Tirol und in der Bukowina.

schriften wirklich durchgeführt sind, ob diese Normen thatsächlich befolgt werden, lässt sich mangels diesbezüglicher Daten leider nicht constatieren. Es ist sehr zu befürchten, dass durch die Fischereipolizeigesetze an den Verhältnissen nicht allzuviel geändert worden ist. Vor allem deshalb, weil weder das Fischereirecht selbst noch auch das Recht der Ausübung desselben irgend eine gesetzliche Regelung erfahren hat. Die freie oder wilde Fischerei blieb bestehen; nach wie vor werden in demselben Flussgebiete zahllose Fischereirechte nebeneinander ausgeübt, gibt es die Koppel und Adjacentenfischerei; die Zusammenlegung der kleinen Fischereien sei es dem Rechte, sei es der Ausübung oder dem Betriebe nach, wurde nicht vorgesehen, und so gab es nach wie vor keine Schranke für das Streben jedes Einzelnen nach möglichst grosser, sofortiger Ausbeutung des Fischwassers für sich; das Interesse an der Erhaltung oder gar an der Hebung des Fischstandes eines ganzen Flussgebietes wurde nicht geweckt. Muss doch jeder Fischer — und das leider mit Recht — besorgen, es werde, wenn er sich mit Rücksicht auf die Zukunft oder auf die Allgemeinheit Beschränkungen im Fischfange auferlege oder gar künstlich für Nachzucht sorge, der Nutzen nicht ihm zukommen, sondern ihm von seinem minder rücksichtsvollen Fischereinachbarn abgefangen werden. Da die Fische beweglich sind und gerade die wertvollen Edelfische regelmässige Wanderungen durch den grössten Theil des Flusslaufes vollführen, liegt eben eine natürliche Wirtschaftsgemeinschaft zwischen sämmtlichen Fischereiberechtigten des ganzen Flussgebietes (Hauptfluss mit allen Nebengewässern, Canälen, Seitenarmen u. s. w.) vor; und eine solche Wirtschaftsgemeinschaft muss, wenn sie ein einheitliches Wirtschaftsobject — den Fischstand — besitzt, nicht nur zu gegenseitigen Störungen, sondern zu völligem Raubbau führen, wenn der Wirtschaftsgemeinschaft nicht eine gewisse Gemeinwirtschaft entspricht, wenn statt dessen vollständige Einzelwirtschaft herrscht.

Die meisten Staaten suchten deshalb — durch Ermöglichung von Genossenschaftsbildung auf Grund von Majoritätsbeschlüssen u. dgl. — die Schaffung grösserer, einheitlich bewirtschafteter Fischereireviere zu bewirken. Kaum irgendwo ist man in dieser Beziehung aber so radical vorgegangen, wie in einigen — leider nicht in allen — österreichischen Kronländern.

Aber noch andere schwere Hindernisse des Fischereiwesens galt es zu beseitigen. Es musste der Zersplitterung der Fischereirechte durch weitere Theilung sei es dem Rechte, sei es der Ausübung (Pachtung) nach ein Riegel vorgeschoben werden. Dringend nöthig war ferner eine Klarstellung der Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten, insbesondere zum Grundeigenthum, zu den Wasserbenutzungsrechten, zum Jagdrechte, sollte die Fischzucht an dem Widerstande dieser Berechtigungen nicht scheitern.

In richtiger Erkenntnis all dieser Uebelstände, an denen unser Fischereiwesen krankt, hatte die Regierung dem Reichsrathe im Jahre 1883 einen Gesetzentwurf[1]) vorgelegt, welcher die Zusammenlegung der kleineren Fischereirechte der Ausübung nach imperativ vorschrieb; diese Revierbildung sollte ganz ohne Rücksicht auf den Erlass specieller Landesgesetze erfolgen. Leider ist aber

[1]) Abgeordnetenhaus IX. Session, Beilage 649.

nicht dieser, sondern ein zweiter im Jahre 1885 eingebrachter Entwurf[1]) zum Gesetz erhoben worden.

Dieses Reichsgesetz vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 58, tritt in jedem Kronlande erst mit dem Landesgesetze, das die Binnenfischerei regelt, in Wirksamkeit. Solche Landesgesetze sind jedoch erst in 8 Ländern erlassen worden; darunter in 5[2]) vor dem Jahre 1896, in 3 dagegen in den den Gegenstand dieses Artikels bildenden Jahren.[3])

Diesen Fischereigesetzen ist ein gewisser Inhalt gemeinsam, während hinsichtlich anderer, sehr wichtiger Punkte keine durchgängige Uebereinstimmung besteht.

Alle genannten Gesetze verfügen, abgesehen von den oben besprochenen Polizeivorschriften, die Aufhebung der freien (wilden) Fischerei; die dadurch erledigten Fischereirechte fallen in künstlichen Gewässern an deren Besitzer, in den natürlichen Gewässern an das Land (in Oberösterreich an die Gemeinde, in Galizien an die Gemeinde resp. den Eigenthümer des Gutsgebietes); sollten durch die Aufhebung der freien Fischerei Berufsfischer in ihrem Erwerb beeinträchtigt sein, so ist deren Schadloshaltung vorgesehen. Die Fischer und ihr Hilfspersonal sind berechtigt, zur Ausübung der Fischerei unter angemessenen Vorsichten und gegen Ersatz des Schadens fremde Ufergrundstücke zu betreten und die Fanggeräthe zu befestigen.

Ferner regeln die Gesetze das Verhältnis der Fischerei zu anderen Wasserbenützungsrechten. Schon in den früher erwähnten älteren Fischereipolizeigesetzen war angeordnet, dass bei Wassernutzungen, die keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, jede vermeidliche Beeinträchtigung der Fischerei unterlassen werden soll.

Zu dieser Bestimmung, die auch in die neueren allgemeinen Fischereigesetze aufgenommen worden ist, tritt nunmehr eine weitere: bei Errichtung von Wasserbenutzungsanlagen, für welche eine behördliche Bewilligung nöthig ist, soll die Behörde auf die Bedürfnisse der Fischzucht thunlichst Rücksicht nehmen; insbesondere auf die Vermeidung von Verunreinigungen der Fischwässer, auf die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen, endlich auf die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen Weise; doch soll durch diese Rücksichtnahme nicht eine erhebliche Erschwernis für die andere Wasserbenutzung verursacht werden. Die Kosten der hierdurch nöthigen Vorrichtungen haben bei bereits bestehenden Anlagen zumeist die Fischereiberechtigten zu tragen, bei erst zu errichtenden Anlagen dagegen in der Regel diejenigen, deren Wasserbenutzungsanlagen mit jenen Einrichtungen versehen werden sollen. Endlich geben die in Rede stehenden Gesetze den Fischerei-

---

[1]) Abgeordnetenhaus IX. Session Beilage 1026.

[2]) Galizien, Gesetz vom 31. October 1887, L.-G.-Bl. Nr. 37 ex 1890; Krain, Gesetz vom 18. August 1888, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1890; Vorarlberg, Gesetz vom 21. Februar 1889, L.-G.-Bl. Nr. 27 ex 1891; Salzburg, Gesetz vom 25. Februar 1889, L.-G.-Bl. Nr. 10; Niederösterreich, Gesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.

[3]) Görz und Gradisca, Gesetz vom 17. September 1894, L.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1897; Oberösterreich, Gesetz vom 2. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1896; Mähren, Gesetz vom 6. Juni 1895, L.-G.-Bl. Nr. 62 ex 1896.

berechtigten das Recht, die den Fischen schädlichen Thiere (Fischotter, Reiher u. s. w.) zu fangen und zu tödten.

Mit diesen Bestimmungen dürften die Gesetze in zutreffender Weise den Interessenconflict zwischen der Fischzucht einerseits, Landwirtschaft, Industrie und Jagd andererseits entschieden haben. Die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen und industriellen Wasseranlagen ist anerkannt, daneben aber sind der Fischzucht alle damit vereinbaren Rücksichten zugesprochen. Leider kommt die Gesetzgebung damit etwas spät; in all den zahllosen Fällen, wo Wasserbenützungsanlagen schon bestehen, können die zum Schutz des Fischstandes nöthigen Anlagen nur durchgesetzt werden, wenn die Fischereiberechtigten die Kosten tragen. Immerhin wäre dringend zu wünschen, dass wenigstens diese Bestimmungen baldigst in allen Kronländern Geltung erlangen.

Am wichtigsten sind indessen die gesetzlichen Anordnungen über das Recht, die Fischerei auszuüben. Gerade in dieser Hinsicht bestehen die grössten Abweichungen.

Von den fünf älteren Landesfischereigesetzen schliessen sich vier (Galizien, Krain, Vorarlberg und Niederösterreich) eng an das Reichsgesetz vom 25. April 1885 an und schreiben für die fliessenden Gewässer die Bildung von Revieren durch die politische Behörde vor, so zwar, dass jedes Revier eine solche ununterbrochene Wasserstrecke sammt Altwässern und Ausständen umfasst, dass darin die nachhaltige Hege eines angemessenen Fischbestandes und eine ordentliche Bewirtschaftung möglich ist. Jedes so gebildete Revier darf nur ungetheilt, als Ganzes, einheitlich bewirtschaftet werden. Besteht in einem solchen Revier nur ein einziges Fischereirecht, so hat der Fischereiberechtigte auch das Ausübungsrecht, und er darf dann die Fischerei unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften selbst betreiben, muss aber dabei den Erfordernissen einer ordentlichen Bewirtschaftung Rechnung tragen und jede Verunreinigung des Fischwassers vermeiden (Eigenrevier). Bestehen dagegen in einem Reviere mehrere Fischereirechte nebeneinander, oder wird die Anerkennung eines Eigenrevieres nicht beansprucht, so wird die einheitliche Ausübung der Fischerei in dem ganzen Reviere im Wege der Licitation durch die politische Behörde an den Meistbietenden verpachtet. Der Pachtschilling wird dann unter die Fischereiberechtigten aufgetheilt. Ueberdies werden sämmtliche Eigen- und Pachtreviere eines oder mehrerer Flussgebiete durch die politische Behörde zur Wahl eines Fischereirevierausschusses vereinigt, der zur Besorgung der gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Maassnahmen berufen ist. Die Ausübung der Fischereirechte in den stehenden Gewässern bleibt dagegen unberührt; doch können seitens der Behörden Fischereiordnungen erlassen und die Fischereiberechtigten von amtswegen zu Genossenschaften vereinigt werden.

Wenn man weiss, wie verderblich die getrennte Ausübung zahlreicher Fischereiberechtigungen in dem nämlichen Gewässer für den Fischstand ist, kann man die vorstehend skizzierte zwangsweise Zusammenlegung der kleinen Fischereigebiete zu grösseren Revieren nur billigen.

In Salzburg hat das Gesetz davon allerdings Abstand genommen und sich damit begnügt, die weitere Theilung der Fischereirechte sowohl dem Rechte

als der Ausübung (Pachtung) nach zu verbieten und die politische Behörde anzuweisen, im Bedarfsfalle Fischereiordnungen für die einzelnen Gewässer zu erlassen, eventuell auch die Bildung von Fischereigenossenschaften anzuordnen. Hier lagen aber auch die thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ganz anders, als sonst in Oesterreich. Kräftiger und allgemeiner als in irgendeinem anderen Kronlande war im Herzogthume Salzburg bis zum Jahre 1850 die Regalität des Fischereiwesens gewahrt worden,[1]) und erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundertes begann der Staat, einen Theil des ihm im ganzen Kronlande zustehenden Fischereirechtes an Gemeinden und Private zu veräussern; dies geschah jedoch in einheitlichen grösseren Revieren, so dass die Fischerei ganzer Flussläufe zumeist in einer Hand vereinigt blieb und eine stärkere Zersplitterung der Fischereirechte sich nur in einigen wenigen Landestheilen fühlbar macht.

In Salzburg konnte es daher ebenfalls genügen, den Status quo der Fischereiausübung aufrecht zu erhalten und nur gegen eine weitere Zersplitterung der Fischereirechte oder ihrer Ausübung in der Zukunft einen Riegel vorzuschieben.

Ganz anders lag der Fall in Oberösterreich, wo das neuere Landes-Fischereigesetz vom 2. Mai 1895, L.-G.-Bl. Nr. 32 ex 1896, gleichfalls von der Bildung einheitlich bewirtschafteter Fischereireviere absieht und jedem Fischereiberechtigten, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung seines Fischereirechtes, die Ausübung der Fischerei belässt. Die allerdings auch in diesem Gesetze angeordnete Bildung von Fischereirevieren hat ebenso wie der Revierausschuss hier eine wesentlich andere Bedeutung. Der letztere wird nicht für eine Mehrzahl von Revieren desselben Flussgebietes sondern nur für ein Revier bestellt; und die Revierbildung erfolgt lediglich „zur Förderung des den einzelnen Fischereiberechtigten zustehenden Betriebes“, nicht aber zum einheitlichen Betrieb der Fischerei.

Dass von einer solchen Regelung der Dinge ein fischereiwirtschaftlicher Erfolg nicht erwartet werden kann, ist sicher. Die Fischereirechte sind in Oberösterreich ungemein zersplittert und unklar. Die Regierung hatte denn auch hier einen Gesetzentwurf vorgelegt, der wie in den anderen Ländern den einheitlichen fischwirtschaftlichen Betrieb für die zu bildenden Reviere anordnet. In vieljährigen Berathungen und Verhandlungen wurde jedoch diese sehr zweckmässige Regierungsvorlage vom Landtage ohne zutreffende Gründe Schritt für Schritt immer mehr abgeschwächt, bis das heute geltende Gesetz zustande kam.

Allerdings ist es schon ein Fortschritt, dass die freie Fischerei auch in Oberösterreich nunmehr beseitigt ist, dass ferner weitere Zerlegungen der Fischereirechte sowie Theilverpachtungen verboten sind, und dass auch Gemeinden und Ortschaften die ihnen gehörigen oder von ihnen gepachteten Fischwasser nicht der freien Fischerei überlassen dürfen. Bei einer Erhebung, die der oberösterreichische Landesausschuss im Jahre 1890 veranstaltete, wurden 56 Fisch-

[1]) Bericht des Landesausschusses, betreffend den gegenwärtigen Stand der Fischereirechte u. s. w., verfasst von Chorinsky, Beilage Nr. 13, Landtag 1884, S. 245 ff.

wässer als der freien Fischerei unterliegend bezeichnet; aber auch dort, wo besondere Fischereirechte den befragten Gemeinden unbekannt gewesen sind (48 Fischwässer), sowie in den zahlreichen Fischwässern, in denen die Gemeinden das Fischereirecht besitzen ohne es aber verpachtet zu haben, dürften sich die thatsächlichen Verhältnisse von denen der freien Fischerei vielfach nicht allzusehr unterschieden haben.

Wie dringend aber die von der Regierung befürwortete, vom Landtage perhorrescierte Zusammenlegung der Fischereirechte der Ausübung nach in Oberösterreich wäre, lässt sich aus der obenerwähnten Erhebung des Jahres 1890 ersehen.[1]) Vor allem erkennt man aus dieser Publication, dass die so schädliche Adjacentenfischerei in Oberösterreich sehr verbreitet ist. In vielen Fällen (16) haben die Gemeinden einfach „die Anrainer“ ohne nähere Angabe als fischereiberechtigt bezeichnet; in vielen anderen sind zwar die Fischereiberechtigten mit ihren Namen angeführt, ihr Recht gründet sich aber lediglich auf das Eigenthum am Ufer; so ist häufig als Rechtstitel „Rusticaleigenschaft“, als Ausdehnung „längst des Grundbesitzes“ angegeben.

Auch ergibt sich aus jener Publication zur Evidenz, dass die Fischereirechte in Oberösterreich sehr zersplittert sind. Die Zahl der Fischereirechte bloss in den fliessenden Gewässern beträgt nach den Angaben der Gemeinden etwa 2000. Allerdings befinden sich davon 85 in den Händen des Fürsten Starhemberg, das Stift Kremsmünster besitzt nach diesen Ausweisen 34, die gräfliche Familie Kinsky 46, der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha 29 u. s. w. Anderseits aber gehören zahlreiche Fischereirechte einer Mehrheit von Personen (bis zu 12). Berücksichtigt man diese beiden Momente und rechnet man für jeden Fall der freien und der Adjacentenfischerei auch nur 10 Fischereiberechtigte, so gelangt man zu 2140 fischereiberechtigten Personen. Die nothwendige Folge dieser Verhältnisse ist, dass die Fischereirechte vielfach ausserordentlich klein sind; Fischereien von 300, 200 Meter sind keine Seltenheit, ja es kommen auch solche von 100 Meter und weniger vor. In einem Falle bestehen 10 Fischereirechte auf einem Gewässer von 869 Meter Länge und 2 Meter Breite. Noch in vielen anderen Fällen finden wir mehrere — bis zu 13 — Fischereirechte, die das nämliche Fischwasser betreffen.

Diese Angaben genügen wohl, um darzuthun, dass auch die grossen Verdienste, welche sich einzelne Fischzüchter, wie das Stift Kremsmünster, in Oberösterreich um die Fischzucht erworben haben, den Stand der Fischereicultur so lange nicht wesentlich zu verbessern vermögen, als nicht für die

---

[1]) Beilage ad Nr. 32, Landtag 1891. „Fischwässer und Fischereirechte zusammengestellt nach den Angaben der Gemeindevorstehungen, grundbücherlich, landtäflich ausgezeigte, fondsgüterliche, ärarische Fischwasser“, 589 S. In der erstgenannten Abtheilung sind möglichst für jedes einzelne Fischwasser der Name des Fischereiberechtigten, der Umfang der Ausübung, der Rechtstitel der Berechtigung und der Name des Pächters angegeben. Die Erhebung ist zwar gewiss durchaus nicht verlässlich; dennoch darf man vielleicht die allgemeinsten Ergebnisse derselben benützen, um sich ein ganz beiläufiges Bild der Verhältnisse zu machen. Leider fehlt es in der Publication ganz an Zusammenzügen, so dass die folgenden Zahlen erst durch eine umständliche Aufarbeitung des Materiales gewonnen werden konnten.

Bildung von Fischereirevieren gesorgt ist, die im ganzen Lande einen zweckmässigen und schonenden fischwirtschaftlichen Betrieb, eine wirkliche Fischzucht ermöglichen.

Auch eine Reihe weiterer Umstände lässt auf unwirtschaftlichen Fischereibetrieb in den fliessenden Gewässern Oberösterreichs schliessen. Unter jenen mehr als 2000 fischereiberechtigten Personen gibt es nur wenige, von denen man eine zielbewusste Fischzucht erwarten darf, wie Berufsfischer, Klöster, Grossgrundbesitzer; dagegen besteht die Mehrzahl aus Bauern, Wirten, Müllern, ja aus Söldnern, Poitlern, Auszüglern, denen zumeist sowohl das Interesse an einer Hebung des Fischstandes als auch die dazu erforderlichen Kenntnisse und materiellen Mittel fehlen. Zudem werden gerade diese kleinen Fischereien zumeist von den Berechtigten selbst betrieben und nur selten an Sachverständige verpachtet.

Auch das Landesgesetz von Mähren stimmt nicht ganz mit den älteren Vorbildern und mit dem Landesgesetz von Görz und Gradisca überein, das den letzteren folgt. Doch ist die Abweichung des mährischen Gesetzes nicht allzu bedeutend.

Am wichtigsten ist es, dass in den Pachtrevieren die Pachtung zu unterbleiben hat, wenn innerhalb einer bestimmten Frist von der Mehrheit der Fischereiberechtigten ein Statut angenommen wird, wodurch eine Genossenschaft zum Zwecke der ungetheilten Bewirtschaftung auf gemeinsame Rechnung gebildet wird. Auch können mehrere aneinander grenzende Reviere durch freie Uebereinkunft zu einer Genossenschaft behufs einheitlicher Hege vereinigt werden. Auf diese Weise wird in Mähren ebenso wie in Niederösterreich, Galizien, Krain, Vorarlberg und Görz-Gradisca die Theilung der fliessenden Gewässer nach pisciculturellen Gesichtspunkten und die einheitliche Bewirtschaftung jedes Reviers — sei es in eigener Regie, sei es durch Verpachtung oder im Wege der Genossenschaftsbildung — angeordnet.

Sicherlich ist damit eine bedeutender wirtschaftspolitischer Fortschritt angebahnt. Ueber die praktischen Erfolge dieser Gesetzgebung ist allerdings derzeit noch nichts Zuverlässiges bekannt geworden. Dass sich aber die Fischereiverhältnisse bessern müssen, wenn z. B. in Niederösterreich an die Stelle von 1139 Fischereiberechtigungen[1]) etwa 330 Fischereireviere treten, ist einleuchtend; da unter den letzteren etwa 250 Eigenreviere gezählt werden können, so sind die übrigen 889 kleineren Fischereirechte in rund 80 Pachtreviere zusammengezogen worden.

Es ist also sehr zu wünschen, dass die Landesgesetzgebung auf dem betretenen Wege fortfahre, und dass in allen Ländern die kleineren Fischereirechte der Ausübung nach zu grösseren Revieren zusammengelegt werden. Gleichzeitig müsste aber durch Bestellung einer genügenden Anzahl von Fischereiinspectoren in höherem Maasse als bisher für die Befolgung der fischereipolizeilichen Vorschriften Sorge getragen werden.

---

[1]) Beilage LXVIII der Landtagsberichte 1889.

DIE LAGE DER GEWERBLICHEN ARBEITER IN UNGARN.

VON

DR. JULIUS BUNZEL (GRAZ).

Die Zahl des gewerblichen Hilfspersonales ist in Ungarn eine verhältnismässig kleine. Nach den Angaben der letzten Volkszählung vom Jahre 1890 wenigstens entfielen in allen Ländern der Stephanskrone (also in Ungarn im engsten Sinne, Siebenbürgen, Fiume und Croatien-Slavonien) lediglich 409.169 Personen auf dasselbe, während in Ungarn im engeren Sinne (also einschliesslich Siebenbürgen und Fiume, aber ausschliesslich Croatien-Slavonien) die Zahl des gewerblichen Hilfspersonales gar nur 371.151 betrug. Gewerbliche Hilfsarbeiter (Gehilfen, Arbeiter über 16 Jahre und Maschinisten) gab es aber gar nur 225.267; 81.215 waren Lehrlinge, 25.627 Taglöhner, 7039 Arbeiter unter 16 Jahren und der Rest entfiel auf Beamte, aushelfende Familienmitglieder und Diener. Seither dürfte allerdings die Zahl des im Gewerbe beschäftigten Hilfspersonales um Einiges gestiegen sein. Nach den im Auftrage des ungarischen Handelsministers herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Mittheilungen aus Ungarn“ [1]) waren zwar in Ungarn im engeren Sinne Ende 1897 in den damals im Betriebe stehenden 4408 Fabriken lediglich 188.635 Arbeiter beschäftigt, während auf das Hilfspersonal im Kleingewerbe nach den Angaben der 1890er Volkszählung nur 123.146 Personen entfielen, so dass das gewerbliche Hilfspersonal Ende 1897 (nach den damals bekannten Angaben) nur aus 311.781 Personen (gegenüber den bei der Volkszählung ausgewiesenen 371.151) bestanden hätte; allein da die Zahl der in den Fabriken beschäftigten Werkführer, Arbeiter, Taglöhner, Lehrlinge und Diener nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1899 [2]) bereits 235.363 betrug, kann die Zahl der gewerblichen Hilfsarbeiter gegenwärtig immerhin auf 400.000 geschätzt werden.

Mit Genauigkeit lässt sich allerdings diese Zahl leider nicht feststellen und noch weniger war es selbstredend möglich, über die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Hilfsarbeiter umfassende Daten zu erlangen. Immerhin dürfte aber

---

1) Jahrg. 1899 (Hölder, Wien), S. 23 f.

2) Vgl. die Fabriksindustrie des Königreichs Ungarn. Herausgegeben vom k. ung. Handelsministerium. Pest 1901.

der im folgenden unternommene Versuch in dieses Dunkel hineinzuleuchten, recht interessante Ergebnisse zeitigen.

I. Die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn.

Was zunächst insbesondere die Arbeitslöhne anlangt, so hebt schon Geoffrey Drage in seinem Berichte an die Royal Commission of labour über die Arbeiterfrage in Oesterreich-Ungarn[1]) hervor, dass alle Lohnstatistiken in Ungarn insofern als unbefriedigend angesehen werden müssen, als sie ihre Daten ausschliesslich aus den Angaben der Unternehmer schöpfen. Auch bei der jüngsten Erhebung im Jahre 1899 — welche sich im übrigen nur auf die Fabriksindustrie bezog[2]) — wurden wieder ausschliesslich Unternehmer befragt, was umsomehr zu bedauern ist, als die Fabrikanten eine Reihe von wichtigen Fragen erklärlicherweise nur sehr lückenhaft beantworteten. So wurden trotz der sehr eingehenden Erläuterung der Fragen die Löhne der gelernten und ungelernten Arbeiter nicht unterschieden, weswegen darauf verzichtet werden musste, bei den Facharbeitern auch die Löhne der einzelnen Professionen zu ermitteln und ebenso konnten — der Lückenhaftigkeit des Materials halber — auch die Daten über die verschiedenen Lohnabzüge für Vorschuss, Lebensmittel, Brennmaterial, Musik, Schule, Kirche, Krankencasse, Unfallversicherung, Geldbussen u. s. w. nur für einige Industriezweige aufgearbeitet werden. Selbst die ermittelten Daten wurden aber bisher in deutscher Sprache noch nicht veröffentlicht und sind lediglich in dem 20 Hefte mit mehr als 4200 Seiten umfassenden magyarischen Werke „Die Fabriksindustrie der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1898" enthalten. Die folgende Tabelle musste daher nach einem im Népszava Kalender für das Jahr 1902 publicierten, mir in deutscher Uebersetzung zugänglich gemachten Auszuge[3]) zusammengestellt werden, dürfte aber trotzdem ziemlich genau sein. Darnach hatten von 100 gelernten Arbeitern in den einzelnen Industriezweigen am 25. Februar 1899 Wochenlöhne von:

Industriezweig	unter 10 fl.	10—15 fl.	15—20 fl.	20—25 fl.	25—30 fl.	über 30 fl.
Eisenwerke	55·52	17·72	7·85	7·07	2·07	9·77
Bau- und Kunstschlosserei	65·53	26·09	7·00	0·90	0·48	—
Spenglergewerbe	51·78	37·63	8·28	1·47	0·84	
Maschinen- und Waggonindustrie	38·3	34·5	17·7	7·2	1·2	1·1
Elektrotechnische Artikel	37·3	35·1	16·5	8·1	1·8	1·2
Elektrische Stromerzeugung	43·0	48·9	5·5	1·5	0·9	0·2
Cementfabriken	85·6	11·2	3·0	0·1	0·1	

[1]) Foreign Reports Vol. XI. London 1894, S. 186.

[2]) In die Erhebung wurden im allgemeinen alle jene Betriebe einbezogen, welche entweder einen Motor benützen oder wenigstens 20 Arbeiter beschäftigen.

[3]) Für die Verdeutschung dieses Auszuges bin ich dem Bibliothekar der Pester Kammer Herrn Szabó zu besonderem Danke verpflichtet. Allerdings erscheinen nur jene Branchen berücksichtigt die mehr als 1000 Arbeiter beschäftigen oder vom Standpunkte der socialdemokratischen Propaganda besonders berücksichtigenswert erschienen.

Industriezweig	unter 10 fl.	10—15 fl.	15—20 fl.	20—25 fl.	25—30 fl.	über 30 fl.
Andere Thonwarenfabriken	89·5	8·7	1·7	0·1	—	—
Glasfabriken	68·53	17·39	8·14	4·19	0·85	0·89
Holzindustrie	89·0	9·6	1·1	0·5	—	—
Lederindustrie	75·2	23·2	1·4	0·2	—	—
Borsten- und Haarindustrie	83·4	16·2	—	—	—	—
Schafwollindustrie	88·78	7·95	3·27			
Hanf-, Flachs-, Wolle- und Juteweberei, Wattaindustrie	75·9	20·0	3·4	0·4	0·3	—
Blaufärberei und Bleicherei	81·42	11·29	4·38	1·95	0·05	0·01
Papierwaren und Papierfabriken	90·55	7·75	1·04	0·66		—
Mühlenindustrie	77·81	18·64	3·23	0·27	—	—
Zuckerindustrie	94·8	5·2	—	—	—	—
Kaffeesurrogat-Conserven-, Kaffeeschäl- und Brennindustrie und Gewürzmühlen	55·2	39·4	5·4	—	—	—
Bier- und Malzfabriken	66·5	26·0	7·0	0·5		
Brantweinbrennereien	80·2	16·1	3·3	0·3	0·1	—
Vervielfältigungsindustrie	22·9	45·5	20·3	6·7	2·5	2·1
Papierwarenindustrie und Buchbinderei	40·8	39·6	15·7	3·9	—	—

In allen Industriezweigen hatten von den 117.276 männlichen gelernten Arbeitern, welche diese Statistik ausweist, also nahezu $^3/_5$ (59·75 Proc.) einen Wochenlohn von unter 10 fl., über $^1/_5$ (21·02 Proc.) einen Wochenlohn zwischen 10 und 15 fl. und nur nicht ganz $^1/_5$[1]) dieser verhältnismässig am besten gezahlten Arbeiter erhielten mehr als 15 fl. wöchentlich.[2]) Noch schlechter wurden aber erklärlicherweise die Taglöhner und Frauen entlohnt. Es erhielten:

Löhne	Frauen		Taglöhner	
	absolut	in Proc.	absolut	in Proc.
unter 5 fl.	22.243	69·95	8104	49·16
5—7 fl.	7.872	24·75	4778	28·98
7—10 fl.	1.469	4·62	2850	17·29
10—15 fl.	89	0·28	754	4·57
über 15 fl.	127	0·4		

[1]) 8·02 Proc. der Arbeiter hatten nämlich Löhne zwischen 15 und 20 fl., 3·93 Proc. solche von 20 bis 25 fl., 0·95 Proc. Löhne von 25 bis 30 fl., 2·83 Proc. Löhne über 30 fl. und bei 3·5 Proc. fehlten die Lohnangaben.

[2]) Trotzdem klagen die Unternehmer über zu hohe Löhne. So stellt die Pester Kammer (vgl. Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1898, Pest 1900, S. 217) fest,

so dass kaum $^1/_{12}$ der Arbeiterinnen mehr als 7 fl. und nicht ganz $^1/_{16}$ der Taglöhner mehr als 10 fl. wöchentlich verdienen konnte.[1]) Die Lehrlinge — 8484 an der Zahl — scheinen in der Regel überhaupt ohne Entlohnung geblieben zu sein, wenigstens wurden keine Lohnsummen ausgewiesen.

Ueberdies waren aber die Löhne selbstredend in den verschiedenen Gegenden des Landes verschiedene. So schwankten[2]) im Jahre 1897 im Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Fünfkirchen die Taglöhne bei Männern zwischen 60 und 200 bis 300, bei Frauen zwischen 50 und 100 kr., in Grosswardein zwischen 60 und 180 bis zu 300, beziehungsweise zwischen 40 und 100 kr., in Neusohl zwischen 40 und 250 bis zu 500, beziehungsweise zwischen 30 und 70 kr. und in Oedenburg zwischen 40 und 250, beziehungsweise 30 und 80 kr.

In Croatien betragen nach Angaben von socialdemokratischer Seite die Taglöhne 50 bis 60 kr., die Löhne der gelernten Arbeiter duchschnittlich 9 fl., die der Frauen höchstens bis 6 fl. (gewöhnlich 3 bis 4 fl.), die der jugendlichen Arbeiter 1 fl. 80 kr. bis 2 fl. 10 kr. wöchentlich. Jedenfalls waren nach dem Ausweise der Agramer Krankencassa vom Jahre 1896[3]) von den 7670 Arbeitern, die ihr im December 1896 angehörten, nur 872 in die erste (Löhne über 1 fl. 75 kr.), 1077 in die zweite (Löhne von 1 fl. 35 kr. bis 1 fl. 75 kr.), 2954 in die dritte (Löhne von 75 kr. bis 1 fl. 35 kr.) und 2767 in die vierte Classe (Lohnhöhe unter 75 kr.) eingereiht.

Was speciell die Löhne in Slavonien anlangt, so gibt über dieselben folgende von dem Herrn Secretär der Esseger Handelskammer Herrn N. A. Plavšić freundlichst übermittelte Tabelle nähere Auskunft.

Durchschnittslöhne der im grossindustriellen Betriebe in Slavonien beschäftigten Fabriksarbeiter und Taglöhner:

---

dass die Arbeitslöhne, obgleich nur in geringem Maasse, mangels billiger Arbeiterwohnungen und infolge der Lebensmitteltheuerung stiegen und meint, nach beiden Richtungen müsse etwas geschehen, um einer weiteren Erhöhung der Arbeitslöhne vorzubeugen.

[1]) Bei 5·22 Proc. der Arbeiterinnen und 32·08 Proc. (nahezu ein Drittel) der Taglöhner fehlten die Lohnangaben gänzlich.

[2]) Nach den mir von den betreffenden Handelskammern im Manuscripte freundlichst übersendeten Aufzeichnungen.

[3]) Izvješce Zagrebačke okružne blagajne za podporu bolestnika za poslovun godinu 1896 Zagreb 1897, S. 15.

Industriezweig	Art des Lohnes und der Auszahlung	Fabriks-arbeiter	Taglöhner	Weibl. Arbeiter	Arbeiter unter 16 Jahren
Taninfabriken	Taglohn in Kreuzern Auszahlung wöchentlich Samstag	100—150	80—100	50—60	40—50
Zündhölzchenfabrik		70—140	—	50—100	50—60
Gasfabrik		100—180	—	—	—
Fassfabriken		100—120	—	—	40—50
Cementfabriken		80—140	70—100	50—70	40—55
Dampfsägewerke		70—180	70—90	50—60	40—60
Dampfmühlen		—	78—100	—	—
Bierbrauereien		—	80—120	60—70	—
Hanf- u. Wollspinnfabriken		80—100	—	60—70	—
Druckereien	Wochenlohn in Gulden Auszahlung Sonntag früh	8—18	—	3—7	1—3
Maschinen- und Bauschlossereien		6—16	—	—	—
Bau- und Möbeltischlerei		3—15	—	—	—
Dampfmühlen	Monatslohn Auszahlung monatl. gegen je 14 täg. Vorschuss	30—60	—	—	—
Bierbrauereien		30—72	—	—	—
Glasfabriken		25—50	—	—	—
Dampfziegeleien	Durchschnittlicher Tageslohn bei Accordlohn. Auszahlung nach Abrechnung gewöhnl. Sonntags	80—180	—	—	—
Glasfabriken		80—200	—	—	—
Druckereien		200—350	—	—	—
Cementfabriken		120—200	—	—	—
Fassfabriken		100—140	—	—	—

Ueber die Siebenbürger Lohnverhältnisse stehen gesonderte Daten leider nicht zur Verfügung.

Die Fiumaner Lohnverhältnisse behandelt folgende nach den Daten der dortigen Handelskammer zusammengestellte Tabelle:

Industriezweig	Gelernte Arbeiter	Frauen	Lehrlinge	männl. Taglöhner	weibl. Taglöhner
Lebensmittelindustrie	100—140 und 220	60—70	30—80 und 100	100—120 und 200	30—60
Holzindustrie	90—160	80	—	50	40
Papierindustrie	120	50	30	100	—
Tabakfabrik	150	75	45—65	115	75
Gerbereien	150	180	90	100—150	—
Maschinenindustrie	150—200	—	30—80	80—140	—
Beleuchtungsindustrie	150—175	—	70	120—150	50

In vielen Industriezweigen wirkt auch die Einführung, bezw. Nichteinführung von Accordlöhnen auf die Lohnhöhe der verschiedenen Unternehmen ein, so insbesondere in der Eisen-, Maschinen-, Tabak- und auch in der Glasindustrie, wo die Arbeiter meist stückweise entlohnt werden.

Ueber die handwerksmässig betriebenen Gewerbe finden sich nur vereinzelte Daten. Was z. B. das Baugewerbe anlangt, so betrugen in Pest die Taglöhne[1]) durchschnittlich

Beschäftigung	1871	1884	1896	1898
Maurerpolierer	400	350	600	550
Maurergesellen	220	200	220	200
Mörtelmacher	130	110	120	120
Handlanger	100	100	90	85
Handlangerinnen	75	65	75	75
Bautischler	120	180	200	230
Steinmetzgesellen für weiche Steine	300	280	320	300
Steinmetzgesellen für Granit	400	350	420	400
Steinmetzgesellen für Marmor	350	300	380	365
Zimmermannsgesellen	200	190	240	220
Zweispänniger Tagfuhrlohn	800	600	720	700

wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese Arbeiter meist nur 200 Arbeitstage im Jahre haben. Im Temesvarer Kammerbezirke[2]) erhielten die Gehilfen und Maurer nur 120 bis 222, die männlichen Taglöhner 70 bis 100, die weiblichen Taglöhner 35 bis 60 und die Kinder 30 bis 40 kr. Taglohn. In Kaschau erhielten nach Drage[3]) die Maurer 100 bis 200 kr., in Neudorf (Igló) 95 bis 140, in Tokaj 120 bis 160 und in Ungvar 87 bis 107 kr. Die italienischen Maurer bekamen nach einem Berichte des italienischen Generalconsuls in Pest 1 fl. 70 kr. bis 2 fl. 50 kr. täglich.

Die Lehrlinge erhalten auch im Kleingewerbe meist nur Verpflegung.

Ist doch in der Grossindustrie auch das Trucksystem noch keineswegs ganz ausgerottet, woran zum Theile allerdings die mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen schuld sind. Denn das Gewerbegesetz vom Jahre 1884 verpflichtet im § 118 zwar den Unternehmer die Arbeitslöhne baar auszubezahlen, doch gestattet der-

---

[1]) Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest. Red. und bearb. von Prof. Dr. G. Thirring. II. Jahrg. (1895 und 1896) und III. Jahrg. (1897 und 1898) Pest und Berlin 1898 und 1901. (S. 285).

[2]) Vgl. den Temesvarer Kammerbericht vom Jahre 1895, S. 109, welchem Werke alle auf den Temesvarer Kammerbezirk bezüglichen Lohnziffern entnommen sind.

[3]) A. a. O. S. 186, welcher Stelle alle auf die Städte Kaschau, Leutschau, Neudorf, Tokaj und Ungvár bezüglichen Lohnziffern entnommen sind.

selbe Paragraph den Fabrikanten, die Arbeiter, wenn dieselben einwilligen, mit Wohnung, Brennholz, ordentlicher Verpflegung, Arzneien und ärztlicher Hilfe zu versehen, und die hiefür auflaufenden Kosten bei Gelegenheit der Auszahlung des Lohnes in Abzug zu bringen, was in der Praxis das ganze Verbot des Trucksystems illusorisch macht.[1]) Ausserdem wurden aber von den Gewerbeinspectoren im Jahre 1900 noch 17 anderweitige ungerechtfertigte Lohnabzüge gerügt, so dass es wohl erklärlich erscheint, dass die Unternehmer bei der jüngsten statistischen Erhebung über diese Abzüge nur sehr lückenhafte Angaben machten.

Noch ungünstiger als die Lohnverhältnisse liegen aber die Verhältnisse bezüglich der übrigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiter.

Was insbesondere die Arbeitszeit anlangt, so findet sich die kürzeste nach Somogyi[2]) noch in den Tabakfabriken, wo sie 8—10 Stunden dauert. In den meisten Etablissements beträgt sie aber 10—12 Stunden (abzüglich der Arbeitspausen). In Mühlen, Spiritusbrennereien, Schmelzöfen, Papierfabriken, Giessereien, Ziegeleien und Porzellanfabriken findet in der Regel 12-stündiger Schichtwechsel statt. In Webereien beträgt die Arbeitszeit 12—13$^1/_2$, in Seidenspinnereien 12—13 Stunden. In kleineren Provinzmühlen ist die Arbeit bald eine 18-stündige, bald steht sie tagelang still. Auch in den Bierbrauereien wird gearbeitet, wenn es gerade nöthig ist, in Glashütten oft 15 Stunden ununterbrochen, worauf allerdings auch eine 28—36-stündige Pause eintritt.

Hier zeigt sich eben schon der unheilvolle Einfluss der noch ausführlich zu besprechenden ungarischen socialen Gesetzgebung, welcher es ja auch hauptsächlich zuzuschreiben ist, dass die ungarischen Arbeiter in Scharen ihrer Heimat den Rücken kehren müssen.[3]) Der ungarischen Regierung, welche — auf dem Papiere wenigstens — gar nicht genug neue Fabriken gründen kann, ist dies nun zwar selbstredend sehr unangenehm, allein ein Blick auf die Verhältnisse, in denen der ungarische Arbeiter lebt, wird diese beklagenswerten Zustände wohl zur Genüge erklären und vielleicht auch zeigen, wie denselben vorgebeugt werden könnte.[4])

---

[1]) Die zwischen den Fabrikanten und den Arbeitern zustande gekommenen Vereinbarungen, laut welchen die letzteren ihren Bedarf aus bestimmten Verkaufsstellen zu beziehen oder einen Theil ihres Arbeitslohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung des Loses der Arbeiter (!) zu verwenden verpflichtet werden, sollen nach § 120 c. G. allerdings ungiltig sein, wenn aber die Fabrikanten, wie Drage (a. a. O., S. 189) berichtet, an vielen Orten, besonders wenn ihre Unternehmungen in einer grossen Entfernung von der Stadt liegen, Verkaufsstellen von Nahrungsmitteln und auch Bekleidungsgegenständen errichten, so ist der Arbeiter durch die Natur der Sache gezwungen, bei dieser Verkaufsstelle seine Einkäufe zu machen, und es kann wohl mit Recht bezweifelt werden, dass die Behörden die hiebei etwa vorkommenden Missbräuche leicht werden beseitigen können.

[2]) Vgl. Dr. Somogyi „Die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkte", Pest 1891. Aus den Angaben der jüngsten statistischen Erhebung vom Jahre 1899 lässt sich leider kein klares Bild der bestehenden Verhältnisse gewinnen, da bei der Aufarbeitung der Daten auf die Zahl der in den einzelnen Fabriken beschäftigten Arbeiter keine Rücksicht genommen wurde.

[3]) Nach dem ung.-stat. Jhb., Jhg. VIII (1900), S. 59, sind im Jahre 1900 insgesammt 38.888 Personen ausgewandert, 1695 Personen mehr als 1899.

[4]) In der letzten bei Eröffnung des ungarischen Parlaments am 28. October 1901 gehaltenen Thronrede hiess es diesbezüglich allerdings nur: „Die Regelung des Ein- und

II. Die wirtschaftlichen und culturellen Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn.

Was zunächst die Wohnungsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter in Ungarn anlangt, so hat speciell über die Zustände in der Landeshauptstadt Pest Dr. Josef Schwarz in einem auf dem VIII. hyg.-dem. Congresse gehaltenen Vortrage über „Arbeiterwohnungen" recht unerquickliche Aufschlüsse gegeben. Von den 104.047 Wohnungen, die es im Jahre 1890 in Pest gab, waren nämlich 5·09 Proc. Kellerwohnungen (gegen 1·2 Proc. in Wien)[1]) und wurden in denselben nicht weniger als 26.143 Bewohner (davon 7029 in überfüllten Kellern) gezählt. Ausserdem waren 10·5 Proc. (im X. Bezirke 17·3 Proc.) der Wohnungen ohne Küchen, so dass der Wohnraum zugleich als Koch- und Waschraum dienen musste. In diesen Wohnungen hielten sich 8·6 Proc. (im X. Bezirke 16·3 Proc.) der Bevölkerung auf.[2]) Die Zahl der überfüllten Wohnungen (bei denen auf ein Zimmer mehr als 5 Personen entfallen) aber betrug im Jahre 1891 bereits 41·3 Proc. (gegen 39·3 Proc. im Jahre 1870)[3]) und lebten in diesen überfüllten Wohnungen 13·2 Proc. der Bevölkerung (gegen 12·3 Proc. im Jahre 1880). Die Belegziffer der Zimmer betrug denn auch im Jahre 1891:[4])

Lage der Wohnung	in Pest	in Wien	in Graz	in Lemberg
Keller	4·98 (!)	1·5	1·5	3·3
Parterre	3·40	1·6	1·3	2·0
I. Stock	2·32	1·2	1·1	1·5
II. Stock	2·02	1·2	1·0	1·4
III. Stock	1·92	1·2	1·1	1·5
IV. Stock	1·90	1·0	1·4	1·9
Dachboden	2·76	1·6	1·8	2·7

war also in Pest eine grössere als selbst in Lemberg.

Auswanderungswesens verträgt keinen weiteren Aufschub. In Verbindung damit ist an den Landesgrenzen — die Einführung der Staatspolizei nothwendig geworden. (Vgl. das „Grazer Tagblatt" v. 29. Oct. 1901.)

[1]) Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest. I. Jahrg. S. 94, redigiert und bearbeitet von Prof. Dr. Thirring. Pest und Berlin 1896. Nach Dr. Lindemann „Die Wohnungsstatistik von Wien und Pest" im 98. Bande der Schriften des Vereines für Socialpolitik, Leipzig 1902. S. 376, lebten in Pest 5·36 Proc. der Bevölkerung in Kellerwohnungen gegen 1·72 Proc. in Wien. Dabei bestanden 93 Proc. dieser Wohnungen nur aus einem Zimmer.

[2]) Vgl. Stat. Jahrb. der Hauptstadt Budapest, II. S. 35.

[3]) Vgl. Farkas „Ueber Arbeiterwohnungen" in der Pester medicinisch-chirurgischen Presse. XXXII. Jahrg. 1896. Im Jahre 1891 waren — nach Lindemann a. a. O., S. 387 — 20 Proc. aller Wohnungen mit 30 Proc. der Bevölkerung als überfüllt anzusehen und hatten sich die Wohnungsverhältnisse nur in jenen Wohnungen gebessert, wo dieselben ohnehin leidlich waren; die ganze Verbesserung kam den wohlhabenderen Classen zugute, während die ärmlicheren Wohnungen mehr zu wünschen übrig liessen als im Jahre 1881.

[4]) Vgl. Stat. Jahrb. der Hauptstadt Budapest I. a. a. O.

Dass die Wohnungsverhältnisse in Pest im Vergleiche zu anderen Hauptstädten aber überhaupt sehr ungünstige waren, geht schon aus folgender Tabelle hervor. Es hatten von 100 Wohnungen:[1])

Zahl der Pièecen	in Pest	in Wien	in Berlin	in London	in Paris
1	62	8	10·5	18	35
2	21	36	32	20	26
3—4	13	46	44	29	27
über 5	4	10	13·5	33	11

und musste in Pest weit mehr als die Hälfte (55·7 Proc.) der Bevölkerung in Wohnungen, die nur aus einem Zimmer bestanden, wohnen. Dabei werden aber noch die verschiedensten Räumlichkeiten als „Wohnungen" betrachtet. Die Zahl der bewohnten Zimmer ohne Fenster und die der Kammern ist nach Thirring, dem Vicedirector des hauptstädtischen statistischen Amtes, in der Hauptstadt so gross, dass man selbe kaum mehr als Ausnahme betrachten kann. Aber auch die Ställe werden häufig als Wohnraum benützt und 37 von diesen wurden sogar überfüllt gefunden. Im Heizhause der Locomotivenremise der k. k. Staatsbahn auf der Steinbrucher Strasse haben sich 15 Taglöhner häuslich niedergelassen und eben daselbst in einer anderen Remise wurden 12 Kohlenträger, in der Reitschule der Franz Josefkaserne ein Regimentsschneider mit 8 Familienmitgliedern sammt 2 Schneidergehilfen angetroffen. Auf der äusseren Soroksarer Strasse in der sogenannten Kehricht oder Mistablagerungsstätte sind 2 Holzbaracken und ein Stall, in welchen Taglöhner massenhaft wohnen, auf der Promontorstrasse wurden in einer in die Erde gebauten, mit Brettern gedeckten Hütte 11 Gärtnergehilfen getroffen. Beachtung verdienen auch die an der Jaszberenystrasse vorgefundenen Zeltwohnungen; solcher wurden 6 gefunden mit 5, 7, 11, 14, 17 und 20 Bewohnern. Auf ein anderes interessantes Exemplar stossen wir an der Magloderstrasse, hier im Ringofen der Dampfziegelfabrik wohnten 26 Männer und 4 Frauen. In Steinbruch verdienen die in den Kalkstein gegrabenen Felsenkeller unsere Aufmerksamkeit. An mehreren Stellen in unterirdischen Gruben stiess man auch auf Menschen, und am Pulverthurmried fand man 5 Personen in einem Eisenbahnwaggon. Auf dem gesammten Gebiete der Hauptstadt aber wurden mehr als 2000 Menschen gezählt in solchen Räumen, welche die Statistik sehr charakteristisch als „Nichtwohnungen"[2]) bezeichnete. Hiebei sind die in den Arbeiterhotels Wohnenden natürlich nicht

[1]) Vgl. Essai de statistique comparée du surpeuplement des habitations à Paris par Dr. Bertillon im VII. Bande der Berichte über den VIII. vom 1—9. September 1894 in Pest abgehaltenen hyg.-dem. Congress.

[2]) Auf gleicher Stufe mit diesen „Nichtwohnungen" stehen auch die Massenquartiere, welche nach dem Polizeijournal ein Bild von grauenhaften Zuständen, auf das

mitgezählt, obzwar hier die Zustände keineswegs bessere sein dürften, wenn auch bis zu 20 kr. per Nacht für ein Bett gezahlt wird, ein Preis, der selbst im Vergleiche zu den Pester Miethzinsen als ein überaus hoher bezeichnet werden muss. Nach Schwarz[1]) betrugen nämlich die Preise der einräumigen Wohnungen durchschnittlich 122 fl. (gegen 59 fl. 99 kr. in Wien) und die der Zweiräumigen 144 fl. 58 kr. (gegen 97—80 fl. in Wien), wobei bei den ersteren 3 fl. 7 kr. (in Wien 1 fl. 73 kr.), bei den letzteren 2 fl. 35 kr. (in Wien 1 fl. 17 kr. auf den Cubikmeter Rauminhalt kommt.

Natürlich sucht man die Wohnungen dafür möglichst auszunützen, indem entweder 2 Familien zusammen eine Küche nehmen, oder die Familie (oft 6—8 Personen) in der Küche schläft und das Zimmer an Aftermiether oder Bettgeher, die für das Zimmer 3—5 fl. monatlich zahlen, vermiethet. Was für schädliche Wirkungen dies in hygienischer wie moralischer Hinsicht hat, ist allgemein bekannt. Dafür stieg aber das durchschnittliche Zinserträgnis eines Hauses von 2299 fl. im Jahre 1874 auf 2688 fl. im Jahre 1894 und auf 2900 fl. im Jahre 1896.

In der Provinz steht die Sache natürlich nicht viel besser. Die Zahl der Kellerwohnungen ist allerdings eine verschwindend kleine (sie beträgt in Ungarn und Siebenbürgen 0·22 Proc. aller Wohnungen), da der weitaus grösste Theil der Wohnungen (97·63 Proc.) zu ebener Erde gelegen ist. Immerhin gibt es in Szegedin 468, in Arad 249, in Agram 151 und in Temesvar 104 Kellerwohnungen. Die Belegziffer eines Zimmers betrug durchschnittlich im ganzen Lande im Jahre 1869 3·8, im Jahre 1880 3·5 und im Jahre 1890 3·6 Bewohner,[2]) woraus zu entnehmen ist, dass sich die Wohnungsverhältnisse in dem letzten Jahrzehnte keineswegs gebessert, sondern eher verschlechtert haben. Und dass sie auch wirklich keine glänzenden sind, geht aus der erwähnten Broschüre Dr. Somogyis über „die Lage der Arbeiter in Ungarn vom hygienischen Standpunkte“[3]) klar hervor. Somogyi belegt nämlich seine Behauptung, dass die Lage der ungarischen Arbeiter bezüglich der Wohnungsverhältnisse um gar nichts besser sei, als die ihrer ausländischen Collegen durch folgende Angaben: Für die in den Pester Ziegelfabriken beschäftigten Arbeiter stehen 120 Zimmer zur Verfügung. In jedem Zimmer pflegen 3 bis 4 Familien oft ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder untergebracht zu werden... In den Spiritusbrennereien wieder sind Schlafsäle eingerichtet, d. h. in einem Saale wird Stroh ausgestreut oder werden Strohsäcke placiert.... Von Waschvorrichtungen, Bettwäsche ist keine Spur zu finden.... Aehnliche Verhältnisse herrschen in den Spiritusbrennnereien, Spodiumfabriken und Eisenwerken auf dem

---

selbst die Mitglieder der inspicierenden Polizeicommission, als genaue Kenner des Bezirkes, nicht gefasst waren, boten. In einem 3 Meter langen und 1·5 Meter breiten Verschlage wurden z. B. in einer natürlich verpesteten, schwer einzuathmenden Luft 13 schlafende Personen gefunden. Und derartige Massenquartiere wurden gelegentlich eines Streifzuges allein 20 gefunden.

[1]) A. a. O. S. 12.

[2]) Vgl. Ung.-stat. Jahrb. IV (1896) S. 9 und 25.

[3]) a. a. O. S. 25, vgl. auch Delabarre a. a. O. S. 98 und Drage a. a. O. S. 191 ff.

Gebiete der Kaschauer Handelskammer. Die dort den Arbeitern gebotenen Schlafstätten bestehen aus einem zerfetzten, schmutzigen Strohsacke, welcher nachts auf den Fussboden der Werkstätte gelegt und tagsüber an einem schmutzigen, abseits gelegenen Orte aufbewahrt wird. Erbärmliche Zustände fand auch jener Inspector, welcher die Fabriksschlafstätten in dem Oedenburger Handelskammerbezirke besuchte, namentlich in jenen Fabriken, in welchen auch des Nachts gearbeitet wird; denn hier werden die Schlafstätten Tag und Nacht benützt und für eine gute Ventilation ist gar nicht gesorgt Von den Kupaer Tabakarbeiter· endlich berichtet der Obernotär Navay, dass sie auch zu 30 in einem Zimmer wohnen. Der § 89 des Gewerbegesetzes, welcher bestimmt, dass der Gewerbetreibende, der seine Gehilfen (oder Arbeiter)[1]) auch mit Wohnung versieht, hierzu gesunde bewohnbare Räumlichkeiten zu bestimmen habe und dass die von Gehilfen wegen ungesunder Wohnung erhobenen Klagen von Seiten der Gewerbehörde immer an Ort und Stelle mit Zuziehung des behördlichen Arztes zu untersuchen und sofort zu beheben sind, scheint demnach doch nicht allgemein Geltung zu haben.[2]) Im ganzen sollen vielmehr lediglich in 31 Unternehmungen 7074 Arbeiter verhältnismässig wohlfeile Wohnungen erhalten, während in 130 Unternehmungen 6065 Arbeiter sogenannte Gratiswohnungen zur Verfügung gestellt bekommen, deren Miete in den Arbeitslohn eingerechnet wird. In den Wohnungen der Bergwerke Salgó Tarjan und Dios Györ, der staatlichen Maschinenfabriken, der Staatsbahnwerkstätten in Reschitza und Annina, der Ganz'schen Waggonfabrik und der Schiffswerfte in Altofen sollen sogar recht günstige Verhältnisse herrschen. Die Firma Ganz & Co. z. B. bietet ihren Arbeitern in 22 Häusern 45 Wohnungen von 1 bis 2 Zimmern und Küche zu dem Preise von 65 bis 120 fl., welche Summe durch Abzüge bei den wöchentlichen Lohnzahlungen hereingebracht wird. Die Kündigung geschieht vierteljährig, doch hat die Firma im Arbeitseinstellungsfalle ein sofortiges Kündigungsrecht.

Die 2400 Arbeiter beschäftigende Maschinenfabrik der ungarischen Staatsbahnen wieder hat in 16 Häusern 200 Familien (ungefähr 600 bis 800 Personen) eingemietet. Es werden dort nur verheiratete Personen aufgenommen und suchen nach dem von Dr. Friedrich am Pester hygienisch-demographischen Congresse erstatteten Berichte die Arbeiter diese Wohnungen mit Freuden auf, so dass es dort nie leere Wohnungen gibt. Auch kommen dort nie Zwistigkeiten vor, da ein strenger aber humaner Inspector für Frieden und Ruhe sorgt. In der Pressburger Colonie von Arbeiterwohnungen des Georg Schulpe wird den Bewohnern sogar Zimmer, Küche, Keller und Dachboden zu dem Jahreszinse von 70 fl. (inclusive Gas- und Wasserverbranch) zur Verfügung gestellt, wobei zu jeder Wohnung 100 m^2 Garten und die Benützung einer gemeinsamen Waschküche und einer Bibliothek von 2000 Bänden gehört. Endlich hat die Oesterreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft in Reschitza und Anina für 3577 Arbeiter

[1]) Vgl. § 111 c. G.

[2]) Der Gewerbeinspectoratsbericht für das Jahr 1899 bemerkt denn auch, dass die Arbeiterwohnungen und Schlafhäuser — von den in einigen bedeutenderen Industrieanlagen bestehenden abgesehen — vielfach nicht den sanitären Anforderungen entsprechen. (Vgl. Sociale Rundschau II. Jahrg. S. 407.)

Wohnungen errichtet und ist eine aus zwei Zimmern, Küche und Speisekammer bestehende Wohnung inclusive Gartennützung für 36 fl., eine kleinere Wohnung für 24 fl. jährlich erhältlich. Eine Anzahl von Arbeitern hat ihre Wohnungen mit Hilfe der Gesellschaft angekauft.[1])

Allein diese Ausnahmsfälle, von denen sich vielleicht noch einige mehr aufzählen liessen,[2]) können an dem allgemeinen Bilde wenig ändern und Somogyi war wohl im Recht, wenn er am Schlusse seiner Ausführungen bemerkte, die Wohnungsfrage sei in Ungarn acut. — Es muss daher gerechte Verwunderung erwecken, wenn die Zahl der Wohnungsvisitationen im Lande von 100.367 im Durchschnitte der Jahre 1892 bis 1895, auf 87.327 im Jahre 1896 gefallen ist, denn dies beweist, dass man trotzdem die Wohnungsverhältnisse keineswegs mit der gebürenden Aufmerksamkeit verfolgt.

Und gerade in der Hauptstadt, wo sich doch die grössten Uebelstände zeigten, scheint man am wenigsten Verständnis für diese Frage zu haben.

Schon im Jahre 1870 machte der als Gelehrter und Menschenfreund gleich ausgezeichnete Director des hauptstädtischen statistischen Bureaus Dr. v. Körösy auf die Uebelstände in den Pester Wohnungsverhältnissen aufmerksam. Er wies darauf hin,[3]) das „die grosse Sterblichkeit der in überfüllten, finsteren und schmutzigen Zimmern wohnenden Personen, der in feuchten Kellerlocalitäten zusammengedrängten Taglöhner und Arbeiter, insbesondere aber das massenweise Dahinsterben der diesen Classen angehörigen, im zarten Alter stehenden Kinder zum grossen Theile die Höhe des Sterblichkeitscoefficienten in der Hauptstadt verursache, während die Lebensverhältnisse der mittleren und höheren Classe viel günstigere seien. Er zeigte,[4]) dass jene, welche Wohnungen bewohnten, in denen auf jedes Zimmer 3 bis 5 Einwohner entfielen, ein Durchschnittsalter von $12^1/_2$ Jahren erreichten, während jene, die von 6 bis 10 Personen bewohnte Zimmer inne hatten, durchschnittlich nur $11^1/_2$ Jahre, jene, die mit 11 bis 15 Personen zusammen ein Zimmer bewohnten, nur $10^3/_4$ und jene, welche mit mehr als 15 Personen beisammen theilten, nur 6 Jahre durchlebten. Er legte dar,[5]) dass auf 100 an nicht contagiösen Krankheiten Verstorbenen in Zimmern, welche von 1 bis 2 Personen bewohnt waren, nur 20 an contagiösen Krankheiten verstorbene Personen entfallen, während bei einer Belegzahl von 3 bis 5 Personen 29, bei einer Belegzahl von 6 bis 10 Personen 32 und bei einer Belegzahl von mehr als 10 Personen 79 Personen an ansteckenden Krankheiten starben, so dass in nicht überfüllten Wohnungen $^1/_5$, in überfüllten Wohnungen aber $^4/_5$ der Todesfälle durch contagiöse Krankheiten verursacht wurden. Aber all diese Mahnungen wurden kaum beachtet, und als nach der 1880er Volkszählung Ambros Nemeny Körösys Amt übernahm, blieb dies

[1]) Nähere Daten über die Mietzinse der Arbeiterwohnungen einiger Bergwerke bei Drage a. a. O. S. 172. Sie schwanken zwischen 50 kr. und 5 fl. monatlich, betragen aber in der Regel 1 bis 2 fl. für Zimmer und Küche.

[2]) Vgl. Drage a. a. O. S. 192.

[3]) Vgl. J. Körösy, „Die Sterblichkeit in der Stadt Pest in den Jahren 1872 und 1873 und deren Ursachen“ Berlin 1876.

[4]) Körösy, Die Stadt Pest im Jahre 1870 S. 129.

[5]) a. a. O. S. 123.

gleichfalls ohne grösseren Erfolg. Selbst wenn man wirklich unter dem Eindrucke einer Choleraepidemie oder aus irgend einem anderen Grunde einmal einen Anlauf nahm, die Zustände zu verbessern, erlahmte man merkwürdig rasch wieder, wenn der erste Schreck vorbei war. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass Körösy, als er 23 Jahre nach seinem ersten Mahnruf den Bericht über das Ergebnis einer, auf Veranlassung des Ministeriums des Innern angeordneten, Wohnungsenquête zu erstatten hatte, in denselben den Satz aufnehmen musste, dass die besser situierten Classen der hauptstädtischen Bevölkerung bequemer, die durch zahlreiche Umbauten von ihren Wohnstätten verscheuchten unteren Volksschichten dichter beisammen wohnen als früher und dass in einem Bezirke der Hauptstadt mehr als der fünfte Theil der Bewohner in überfüllten Wohnungen sich befinden.[1]) In diesem Bezirke starben denn auch von 10.000 Einwohnern in den Jahren 1886 bis 1890:[2]) 304, während in der inneren Stadt von 10.000 Einwohnern nur 139 Personen starben; von 10.000 Kindern starben 1890/1891 in diesem Stadttheil 1341, während in der inneren Stadt nur 791 starben.[3]) Die Folge dieser Enquête aber war, dass die Zahl der Wohnungsvisitationen von 24.799 im Jahre 1893 auf 11.966 im Jahre 1894 fiel.

Dabei scheint es fast, als ob die Stadtrepräsentanz fürchten würde, das Geschäftsinteresse der Hausbesitzer der inneren Stadt, welches durch die Bauordnung, die gestattet, dass hohe Häuser ohne entsprechend grosse Höfe gebaut werden, so gut gewahrt wird, könnte durch den Ausbau der peripheren Theile der Stadt geschädigt werden. Nur so ist es wenigstens zu erklären, dass bei Familienhäusern nur zehnjähriger, bei vom Arbeitgeber gebauten Arbeiterhäusern 15jähriger und bei Zinshäusern[4]) aber 20jähriger Nachlass der Gemeindesteuerzuschläge bewilligt wird. Den einem allgemeinen Interesse dienenden Baugesellschaften wird allerdings ein 15(!)jähriger Steuernachlass und der Baugrund zu herabgesetzten Preisen bewilligt. Da aber jede Organisation der Arbeiter gewaltsam unterdrückt wird, das Capital sich an derartigen Unternehmungen nicht gerne betheiligt und auch die Hauptstadt gerade für diesen Zweck kein Geld übrig hat — obzwar sie 20 Millionen an Waisengeldern verwaltet, die sie hier sehr günstig anlegen könnte — kommen derartige Baugesellschaften natürlich schwer zustande.[5])

---

[1]) Dabei hat die Pester Statistik bereits bei Bearbeitung des Census vom Jahre 1881 einen anderen Maassstab der Uebervölkerung aufgestellt. Sie berücksichtigt nunmehr nicht nur die Zimmer, sondern auch die mit den Zimmern als Wohnungsbestandtheil verbundenen Nebenräume, die Vorzimmer, die Alkoven, die Küchen und bezeichnet als überfüllt die Wohnungen, in denen vier und mehr Personen auf einen Wohnraum entfallen (vgl. Lindemann a. a. O. S. 388). Bemerkenswert ist im übrigen, dass mehr als $^1/_3$ (36·9 Proc.) der in den überfüllten Wohnungen untergebrachten Personen Aftermieter und Bettgeher waren, während in den nicht überfüllten Wohnungen nur 11·1 Proc. zu dieser Kategorie gehörten.

[2]) Vgl. Körösy die Sterblichkeit der Haupt- und Residenzstadt Budapest in den Jahren 1886 bis 1890 und deren Ursachen. Berlin 1898 S. 44.

[3]) a. a. O. S. 115.

[4]) Bauten auf der Andrássystrasse, Ringstrasse und Podmanitzkygasse geniessen sogar eine 30jährige Steuerfreiheit.

[5]) Immerhin hat vor einiger Zeit eine Arbeiterheimgenossenschaft folgenden Aufruf an die Arbeiter der Hauptstadt veröffentlichen können:

Bis nun blüht daher der Wohnungswucher in Ungarns glänzender Metropole selbstredend üppiger denn je, und es wird wohl noch längere Zeit dauern, ehe er wird gemildert werden können, da eben in der inneren Stadt die Gründe für billige Arbeiterwohnungen zu theuer sind, in Gegenden aber, wo die Gründe billig wären, es keine Strasse, kein Pflaster, keine Beleuchtung, kein Wasser und keine billigen Beförderungsmittel zum Centrum gibt.

Und auch in der Provinz wird Delabarres Bemerkung:[1]) „La question de l'habitation ouvrière n'a trouvé encore que dans peu d'endroits une solution satisfaisante“ wohl noch lange ihre Giltigkeit behalten.

Aehnliches gilt übrigens auch von den Ernährungsverhältnissen der gewerblichen Arbeiter in Ungarn. Ziffernmässige Daten liegen diesbezüglich allerdings leider nur wenige vor. Einen genaueren Einblick könnte man wohl auch erst dann gewinnen, wenn es gelänge, die Details der Ausgabenwirtschaft einzelner Arbeiterfamilien kennen zu lernen. Das fällt nun aber in Ungarn und insbesondere in der Landeshauptstadt noch schwerer als anderwärts. Denn gerade jene Arbeiter, die das nöthige Verständnis für die Führung von Haushaltungsbüchern

---

Nachdem die Bauarbeiten im nächsten Jahre angefangen werden, werden noch kurze Zeit neue Mitglieder aufgenommen.

Die Genossenschaft hat in Rákos-Keresstur, knapp an der Bahnstation gelegen, 200 Joch Grund angekauft, auf welchem tausend Familienhäuser für Arbeiter erbaut werden. Jedes Haus wird separat auf einer Fläche von 160 Quadratklaftern gebaut, mit einer Einzäunung und Brunnen versehen und wird bestehen aus zwei Zimmern, Küche, Kammer, Keller, Boden und aus den sonst nöthigen Nebenlocalitäten (Hühnerstall, Holzlager etc.).

Diese Häuser und Gärten werden den Mitgliedern auf eine 26jährige Abzahlung verkauft. Die Jahresrate beträgt 160 fl., in welchem Betrage die Capitals- und Zinsensumme, sowie die Lebens-, Unfalls- und Feuerversicherungsgebüren enthalten sind. (Dieser Betrag kann auch in Wochen- oder Monatsraten bezahlt werden.) Wenn ein Mitglied vor Ablauf der 26 Jahre stirbt oder durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig wird, so hört jede weitere Zahlung auf und das Haus sammt Garten übergeht sofort lastenfrei in das Eigenthum der Familie.

Die Genossenschaft will es auch den ärmeren Arbeiterfamilien ermöglichen, sich gegen eine geringe Zahlung ein Familienhaus zu erwerben. Die Genossenschaft wird daher auf einer Grundfläche von 100 Quadratklaftern ebenfalls Familienhäuser bauen. Ein solches Haus wird bestehen aus einem Zimmer mit Alkoven, Küche, Keller etc. und wird gegen eine wöchentliche Bezahlung von 2 fl. 20 kr. während 26 Jahren erworben werden. Auch in dieser Summe sind die Gebüren für Lebens-, Unfall- und Feuerversicherung enthalten. Schulen und Kinderbewahranstalten mit unentgeltlichem Unterricht errichtet die Regierung. Ausserordentlich billige Fahrspesen sowohl auf der Staatsbahn, als auch auf der zu erbauenden elektrischen Bahn sind bereits gesichert. Einschreibegebür oder sonstige Beträge sind nicht zu zahlen, hingegen hat jedes Mitglied einen der Jahresrate entsprechenden Betrag bei der Pester Commercialbank zu deponieren. Dieser Garantiefond, welcher als letzte Abzahlungsrate gelten wird, kann über Bewilligung der Direction auch in mehreren Monatsraten bezahlt werden.

Charakteristisch ist aber, dass die Regierung sich für die halbe Million Gulden, die sie der Gesellschaft lieh, 4 Proc. Zinsen ausbedang, während der Staat bei den Banken für flüssiges Geld nur 3 Proc. erhält.

[1]) Vgl. Recueil de rapport sur les conditions du travail dans les pays étrangers adressés au ministre des affaires étrangers. Autriche-Hongrie. Paris et Nancy 1890 S. 98.

haben, unterliegen meist verschärfter Polizeiaufsicht und so wurde denn die Mehrzahl dieser Bücher gelegentlich verschiedener Hausdurchsuchungen mit anderen „staatsgefährlichen Schriften“ confisciert. Es können daher nur die von Dr. Somogyi und Nicholson zusammengestellten Arbeiterbudgets[1]) wieder gegeben werden, obwohl dieselben viel zu wenig detailliert sind, als dass sie ein genaueres Bild von den Lebensverhältnissen der betreffenden Familien geben könnten.

Familienhaupt		Beschreibung der Familie	Lohn des Familien-		Zusammen	Wohnung	Steuer	Versicherung	Nahrung	Spirituosen	Tabak	Feuer u. Licht	Kleidung	Zusammen	Ueberschuss
Beschäftigung	Alter		Haupts	Mitgliedes											
Grobschmied	50	Weib 18jähriger Knabe (erwirbt 6 fl. wöchentlich, wovon er 4 fl. für den Haushalt zahlt) und 15jähriger Knabe	540	208	748	70	10	30·—	364	60	25	30	100	689·0	59·0
Zimmermann	55	Weib und drei grosse Töchter (Näherinnen)	540	270	810	72	10	30·—	380	36	24	24	120	696·0	114·0
Tapezierer	35	Weib und einige Monate altes Kind	624	—	624	100	10	32·—	250	36	26	25	80	559·0	65·0
Tapezierer	30	Mutter, die das Haus versorgt	468	—	468	60	10	18·—	240	36	25	20	50	460·0	7·95
Dockarbeiter	28	ohne Familie	360	—	360	48	—	1·80	182	36	24	—	30	321·0	39·0
Mühlenarbeiter[2])	—	Weib und Kind, ersteres erwirbt durch Sacknähen	—	—	550	148	10	5·10	288	?	?	30	78	559·1	−9·1

Immerhin ist aus ihnen ersichtlich, dass in der Regel nicht viel über die Hälfte des Einkommens für die Ernährung ausgegeben werden kann, was umsoweniger einen günstigen Schluss auf die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter zulässt, als die Detailpreise der Lebensmittel und der übrigen Consumartikel in Ungarn — wie folgende Tabelle zeigt — keineswegs niedrige sind. Es betrugen die Preise in Kreuzern:[3])

[1]) Cit. nach Drage a. a. O. S. 191.

[2]) Das letztere Budget stammt aus einer späteren Zeit als die vorangeheuden und zeigt deutlich den Einfluss der Steigerung der Lebensmittelpreise bei gleichen oder wenig erhöhten Löhnen.

[3]) Vgl. Ung.-stat. Jahrb. IV (1896) S. 219.

Benennung der Producte	Einheit	Pest	Arad	Kaschau	Klausenburg	Pressburg	M. Theresiopel	Temesvar
Weizenmehl . .	1 *kg*	6—9	9—11	8—10	9—10	11—13	8—9	10—12
Roggenmehl . .	„	9—14	8—9	8—11	9—10	10—12	8—10	9—10
Maismehl . . .	„	9—15	8—9	8—9	5—6	13—15	4—4·5	6—8
Kartoffel . . .	„	2—6	3—5	3—4	2·5—3	4—7	3—4	3·1—3·3
Kaffee, gebrannt	„	162—275	220—270	202—221	190—201	196—223	218—237	200—250
Würfelzucker .	„	37—47	50—54	46—48	48—49	49—45	46—48	48—50
Rindfleisch . .	„	42—120	60—62	56—60	42—45	60—78	51—60	53—59
Kalbfleisch . .	„	56—127	70—100	57—62	50—60	70—80	60—66	61—70
Schaffleisch . .	„	37—74	36—40	30—35	20—24	48—56	37—40	36—40
Schweinefleisch	„	22—97	56—60	54—58	48—49	64—68	46—49	57—61
Hühner	1 St.	26—91	125—140	34—52	25—40	44—66	41—61	41—70
Speck	1 *kg*	47—76	60—62	47—65	60—63	60—64	51—54	54—56
Weizenbrot . .	„	8—14	10—14	14—15	—	10—11	10—12	10—12
Roggenbrot . .	„	8—14	10—12	10—10·5	—	10—12	9—10	8—10
Salz	„	12—14	12—13	12—14	9	13—14	10—12	12—14
Wein (gewöhnl.)	1 *l*	24—80	36—40	39—62	34—36	38—35	34—38	36—40
Lagerbier . . .	„	20—30	24—28	20	20	16	32	34
Den. Spiritus .	„	22—38	30—35	—	28	26	25—27	—
Brantwein . . .	„	20—173	110	39—41	36	40—80	99	26—80
Braunkohle . .	1 M-C.	30—180	80—100	70—80	—	—	140—180	120—140
Holz (weiches) .	1 m^3	371—477	300—320	300—350	300	300—350	384—416	275—300

Dass bei solchen Lebensmittelpreisen die Arbeiter nicht in der Lage sind, sich in ausreichendem Maasse zu beköstigen,[2]) liegt wohl auf der Hand, zumal ihnen fast gar keine Gelegenheit geboten wird, sich billiger in den Besitz der nöthigen Nahrungsmittel zu setzen. Denn nur in 21 Fabriken (wie in der Ganz'schen Waggonfabrik, der Fiumaner Petroleumraffinerie, in der Ersten ungarischen Papierfabrik-Actiengesellschaft im Gömörer Comitat und in der Agramer Papierfabrik) finden sich Cantinen, während sich Arbeiterconsumvereine nur in circa 20 Fa-

[2]) Im deutschen Sachsenlande in Siebenbürgen scheint wenigstens stellenweise der Obstwein den Brantwein zu verdrängen (vgl. die Berichte der Kronstädter Kammer für das Jahr 1898 und 1900 S. 8 und 16), was umso erfreulicher ist, als im allgemeinen hauptsächlich wegen der abnorm hohen Besteuerung des Bieres (die Biersteuer beträgt 14 *K* 60 *h* per *hl*) die Brantweinpest in anderen Gegenden Ungarns sehr stark wüthet.

briken für circa 10.000 Arbeiter befinden.[1]) Delabarre[2]) meint allerdings, das Associationswesen habe sich in Ungarn nur deshalb nicht entwickeln können, weil einerseits der Kleinhandel dagegen Stellung nahm, anderseits die Arbeiter Abneigung gegen ein System, das dem Creditwesen nicht viel freien Spielraum lässt, hegen. In Wirklichkeit dürfte jedoch das gewaltsame Unterdrücken jeder Arbeiterorganisation in Ungarn die Hauptursache auch für die geringe Entwickelung der Consumvereine sein. Jedenfalls aber ist es unter solchen Umständen kein Wunder, dass es „sowohl in der Hauptstadt wie in allen grösseren Städten Ungarns sehr selten vorkommt, dass sich der Arbeiter Ersparnisse macht und dass es höchstens in den Fabriken auf dem flachen Lande, z. B. den Zuckerfabriken, wo er Wohnung und Nahrungsmittel zu günstigen Bedingungen erhält, ihm möglich ist, nach beendeter Campagne mit einem kleinen Ersparnisse nach Hause zurückzukehren.“[3])

Hand in Hand mit dieser so ungünstigen wirtschaftlichen Lage geht überdies der geringe Bildungsgrad der arbeitenden Classen, der sie auf dem niedrigen socialen Niveau, auf welchem sie sich befinden, erhält. Und hier wenigstens könnte wohl die Regierung Abhilfe schaffen, wenn sie ernstlich an eine Reform des Volksschulwesens, in welchem sich noch mannigfache Misstände bemerkbar machen, schreiten wollte.

Bekanntlich hatte schon Maria Theresia im Jahre 1777 durch Erlassung der ratio educationis das Volksschulwesen aus dem Banne der Kirche lösen, es dem Staate unterordnen und ihm eine einheitliche Organisation geben wollen. Allein bis auf den heutigen Tag ist das, was damals freilich kaum erreicht werden konnte, noch nicht zur Gänze durchgeführt worden. Denn auch heute stehen noch 1631 staatlichen und 1774 Gemeindeschulen 13.357 Schulen der Confessionen gegenüber.[4]) Dagegen wurde allerdings durch das Volksschulgesetz

---

[1]) Vgl. Somogyi a. a. O., der allerdings auch das Vorhandensein einer Cantine in der Fiumaner Tabakfabrik schon im Jahre 1891 behauptet, während eine solche dort erst kürzlich errichtet werden sollte und Beispiele auch bei Drage a. a. O. S. 172. Wenn letzterer auch bemerkt, es komme vor, dass der Arbeiter durch den Unternehmer Credit bei einem Krämer erhält, indem dann der Fabrikant den Kaufmann aus wöchentlichen Lohnabzügen bezahlt macht, so kann wohl nicht behauptet werden, dass auf diese Weise der Arbeiter billiger zu den Lebensmitteln gelangt.

[2]) a. a. O. S. 97 und auch Drage a. a. O. S. 189.

[3]) Nur beiläufig sei bemerkt, dass dem Arbeiter auch wenig Gelegenheit geboten ist, etwaige Ersparnisse gut anzulegen und billigen Credit zu erhalten. Delabarre weist (a. a. O. S. 95) nur folgende gegenseitige Unterstützungsgenossenschaften und Volksbanken aus: In der Hauptstadt: die erste Pester gegenseitige Hilfsgenossenschaft mit einem Capital von 76.061 fl., die erste Spar- und wechselseitige Creditgenossenschaft mit einem Capitale von 185.925 fl. und Actien zu 25 fl., die christliche Vereinigung gegenseitiger Hilfsgenossenschaften und Consumvereine mit einem Capital von 110.003 fl., 14 Provinzialfilialen, 70 Agenturen und 18 Consummagazinen und die erste Pester nationale wechselseitige Hilfsgenossenschaft mit einem Capitale von 12.774 fl.; in der Provinz: 54 Volksbanken mit einem aus Actien zu 25 bis 100 fl. bestehenden, zwischen 15.000 und 200.000 fl. schwankenden Capitale von im ganzen $3^1/_2$ Millionen. Diese Unternehmungen zahlen für Spareinlagen $3^1/_2$ bis 6 Proc. und leihen auf 3- bis 6monatliche Wechsel zu $6^1/_2$ bis 9 Proc., auf Löhne zu 8 bis 15 Proc.

[4]) Vgl. ung. stat. Jahrb. VIII. (1900), Pest 1902, S. 332.

vom Jahre 1868 wenigstens eine gewisse Einheitlichkeit in das Volksschulwesen gebracht. Dieses Gesetz ordnete nämlich die allgemeine Schulpflicht zwischen dem 6. und 12. Jahre an und bestimmte, dass die Kinder vom 12. bis 15. Jahre noch an dem Wiederholungsunterrichte theilzunehmen haben. Es verpflichtete auch die Gemeinden, in denen keine andere Schule besteht, eine Gemeindeschule zu gründen, wofür sie einen 5proc. Steuerzuschlag einheben kann; ja, Gemeinden über 5000 Einwohner haben sogar höhere Volksschulen mit einem dreijährigen Curse für Knaben und einem zweijährigen für Mädchen einzurichten. Nur werden leider all diese Bestimmungen keineswegs überall durchgeführt. Die Zahl der Schulen ist wohl beträchtlich gestiegen. Sie betrug im Jahre 1869: 11.144[1]) und im Jahre 1900: 17.048, allein selbst nach einem Berichte des Unterrichtsministers[2]) waren 343 derselben schlecht untergebracht, während ein grosser Theil überfüllt war. In der Hauptstadt z. B. waren nach den Angaben des hauptstädtischen statistischen Jahrbuches im Jahre 1896[3]) von 1104 (1894: 1245) untersuchten Schulen 171 (1894: 62) überfüllt, 183 (1894: 109) schlecht ventiliert, 37 (1894: 11) unreinlich, 13 (1894: 4) mit gesundheitsschädlichen Einrichtungen versehen, in 218 (1894: 254) herrschten infectiöse Krankheiten und 22 (1894: 21) waren wegen Epidemien gesperrt. Im ganzen waren nach Vautier[4]) im Jahre 1890 noch 2027 Gemeinden ohne Schulen und von den bestehenden blieben nach dem „Pester Lloyd" 700 leer, weil die erforderliche Anzahl von Lehrkräften fehlte. Die Zahl der Lehrkräfte ist denn auch wirklich eine auffallend geringe. Sie betrug im Jahre 1869 nur 14.362, während sie im Jahre 1897 zwar auf 26.650 (darunter 2542 weibliche) stieg, ohne dass aber auch diese Zahl genügen würde,[5]) da keineswegs alle „Lehrer" den Anforderungen genügen, die man an Jugendbildner zu stellen gewohnt ist. So hat z. B. — wieder dem „Pester Lloyd" zufolge — die römisch-katholische Kirchengemeinde in Alt-Becse, eine der reichsten Gemeinden der Bacska, eine Lehrerstelle einem emeritierten Kellner übertragen, und dass die herrschaftlichen Oberknechte gleichzeitig auch das Lehreramt zu versehen haben, gehört durchaus nicht zu den Seltenheiten. Dass sich nicht genügend qualificierte Bewerber für die Lehrerstellen melden, kann schliesslich auch nicht Wunder nehmen, da die Lage der Lehrer im allgemeinen eine sehr wenig beneidenswerte ist. Selbst der Gehalt der verhältnismässig geringen Anzahl von staatlichen Lehrern steigt erst bei mehr als 10jähriger Dienstzeit von 400 auf 500 fl., während z. B. in den griechisch-orientalischen Schulen die Lehrergehalte auch unter 200 fl. sinken,

---

[1]) Vgl. Amtliche stat. Mittheilungen, herausgegeben von der stat. Section des k. ung. Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel, III. Jahrg., IV. Heft, Pest 1870.

[2]) Cit. nach dem „Pester Lloyd".

[3]) In dem Jahrb. für die Jahre 1897 und 1898 scheint die diesbezügliche Tabelle zu fehlen.

[4]) Vgl. Guillaume Vautier: „La Hongrie économique". Paris und Nancy 1893, S. 194.

[5]) In Oesterreich entfielen z. B. im Jahre 1897/8: 74.783 Lehrer auf 18.747 Schulen mit 3,359.509 Schüler (gegen 27.717 Lehrer, 16.765 Schulen und 2,336.305 Schüler in Ungarn).

wiewohl der Mindestgehalt der ordentlichen Lehrer gesetzlich mit 300 fl., bei höheren Volksschulen mit 550 fl. festgesetzt ist. Volle Pension von 300, bei höheren Volksschulen von 400 fl. wird erst nach vollendetem 65. Lebensjahre und 40jähriger Dienstzeit erreicht. Die Schulinspectoren erhalten wohl einen Gehalt von 1400 fl. bis 1600 fl., doch gibt es deren so wenige, dass im Schuljahre 1896/7 nur 34·6 Proc. der Schulen besichtigt werden konnten. Das Budget für das Jahr 1902 weist denn auch[1]) als Erfordernis für Elementarschulen nur 4,981.282 *K* und für höhere Volks- und Bürgerschulen 2,287.806 *K* aus und erreicht das Unterrichtsbudget überhaupt nur die Höhe von 31,294.546 *K*, d. i. 3·22 Proc. des 970·5 Mill. betragenden Gesammterfordernisses, während z. B. selbst in Croatien die Ausgaben für Cultus und Unterricht im Jahre 1896 mehr als $^1/_5$ (21 Proc. gegen 18 Proc. im Jahre 1887) des autonomen Erfordernisses in Anspruch nahmen.[2]) Der gesammte Schulaufwand,[3]) die von den Gemeinden und Confessionen geleisteten Beiträge inbegriffen, beträgt in Ungarn 26 Mill. Gulden (gegen 243 Mill. Mark in Deutschland,[4]) 211 Mill. Franks in Frankreich, 240 Mill. Francs in England und 27 Mill. Lei in Rumänien), so dass auf den Kopf der Bevölkerung 1 fl. 50 kr. kommt (gegen 2 fl. 50 kr. in Oesterreich, 5 Mark in Deutschland, $5^1/_2$ Francs in Frankreich, 6 Francs in England und 5 Francs in Bulgarien). Was insbesondere die Hauptstadt anlangt, so betrugen im Jahre 1881 nach Körösys Angaben im Schanzischen Finanzarchiv vom Jahre 1884 die Schulausgaben derselben 6·28 Francs auf den Kopf der Bevölkerung (gegen 8·94 in Wien, 8·57 in Berlin, 6·58 in Paris und 0·45 in Warschau).

Die Erfolge sind denn auch dem Aufwande entsprechend. Von 2,913.674 Schulpflichtigen geniesst noch immer nahezu $^1/_5$ (19·33 Proc.) keinen Unterricht (gegen 13·4 Proc. in Oesterreich, aber z. B. 0·5 Proc. in Ober- und Niederösterreich, 1·6 Proc. in Böhmen, 1·7 Proc. in Mähren u. s. w.). In der Hauptstadt blieben allein von 86.244 schulpflichtigen Kindern 13.451 der Schule fern, während in Maria Theresiopel die Zahl der schulbesuchenden Kinder gar auf 51·7 Proc. und im Marmaroscher Comitat auf 40·99 Proc. fiel. Von den Wiederholungsschulpflichtigen bleiben gar durchschnittlich 32·2 Proc. ohne Unterricht. Dabei ist noch die Art der Conscription der schulpflichtigen Kinder eine keineswegs verlässliche, was namentlich die letzte Volkszählung bewies, welche um 435.715 mehr schulpflichtige (6- bis 14jährige) Kinder fand, als ein halbes Jahr vorher die Conscription.[5]) Selbst von den schulbesuchenden Kindern war aber ein ziemlich grosser Theil, z. B. allein im Pester Comitat 1351, ohne Schulbücher, ein anderer beträchtlicher Theil besuchte die Schule nur während des Winters

[1]) Vgl. Gesetzessammlung für das Jahr 1902. Pest 1902.

[2]) Vgl. Zeitschrift der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Jahrg. 1897.

[3]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. A., II. Supplementband, S. 968.

[4]) In Preussen allein betrugen die Gesammtaufwendungen für öffentliche Volksschulen im Jahre 1896: 185 Mill. Mark (d. i. 5·84 Mark auf den Kopf der Bevölkerung).

[5]) Vgl. Bokor, Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in Ungarn. Pest 1896, S. 232.

und ist die Zahl der nichtentschuldigten Schulversäumnisse überhaupt eine sehr grosse. Da ist es denn nicht zu verwundern, dass das Resultat des Schulbesuches ein durchaus nicht befriedigender ist, zumal auch — wie der Schulbericht der Hauptstadt für das Jahr 1897 feststellt — die Directoren keine detaillierten Instructionen besitzen, und die Lehrer bei der schlechten Bezahlung auf Nebenbeschäftigungen angewiesen sind.[1]) So konnten denn von den 109.120 Schulbesuchern im Pester Comitat im Alter von 12 Jahren auch wirklich nur 13.657 gut lesen und schreiben.

Der Fortschritt gegen das Jahr 1869 ist trotzdem ein sehr bedeutender. Damals giengen nur 49·85 Proc. der schulpflichtigen Kinder in Ungarn und 40·97 Proc. in Siebenbürgen in die Schule und zwar 961.038 in Ungarn und 145.866 in Siebenbürgen. 164.433 schulbesuchende Kinder waren nicht mit Schulbüchern versehen und nur 16·26 Proc. der Schulbesucher und 8·10 Proc. der Schulpflichtigen in Ungarn, 15·09 Proc. respective 6·15 Proc. in Siebenbürgen konnten nach dem Schulbesuche lesen und schreiben.

Inwieweit aber an den erwähnten, auch heute noch bestehenden Missständen die hier gewiss nicht angebrachte Magyarisierungstendenz schuld ist, das soll hier nicht untersucht werden. Thatsache ist, dass der magyarischen Bevölkerung, welche 48·61 Proc. der Gesammtbevölkerung umfassen soll, 59·6 Proc., der nichtmagyarischen, die 51·39 Proc. der Gesammtbevölkerung umfassen soll, 19·59 Proc. der Volksschulen zur Verfügung stehen, während 20·81 Proc. der Schulen gemischtsprachige sind. Thatsache ist aber auch, dass es von 100 schulpflichtigen Kindern im Schuljahre 1898/1899 bei den Deutschen 92, den Slowaken 86 und den Magyaren 85 geschulte Kinder gab und dass von den Magyaren 53·45 Proc., von den Deutschen 62·54 Proc. lesen und schreiben können. Die ungarische Regierung thäte also vielleicht doch gut daran, zunächst die Schulbildung der Magyaren zu heben, statt den Nichtmagyaren zu Entnationalisierungszwecken magyarische Schulen aufzunöthigen. Im ganzen konnten im Jahre 1890 im Königreich Ungarn nur 47.89 Proc. der Männer und 36·73 Proc. der Frauen, unter der Bevölkerung von über 6 Jahren 57·88 Proc. der Männer und 43·69 Proc. der Frauen lesen und schreiben, während selbst in Oesterreich 68·46 Proc. der männlichen und 62·57 Proc. der weiblichen Bevölkerung über 6 Jahren lesen und schreiben konnte. Die Zahl der Analphabeten betrug unter der Bevölkerung von über 6 Jahren in Ungarn bei den Männern 40·69, bei den Frauen 50·81 (zusammen 45·34 Proc.), in Oesterreich bei den Männern 27·77, bei den Frauen 31.08 Proc., in Frankreich 30, in Belgien 28·06 Proc., in England 15 und in Deutschland 2 Proc.[2]) Was insbesondere die Städte anlangt, so gab es in Budapest 26·5, in Oedenburg 25, in Pressburg 25·9, in Kecskemet 48·4, in Zombor 60·2, in Maria Theresiopel 68·6 Proc. Analphabeten gegen 15·5 Proc. in Wien und 37·3 Proc. in Lemberg.

Es fällt bei Betrachtung dieser Ziffern schwer, zu glauben, dass die Verhältnisse in cultureller Hinsicht für die Arbeiterschaft in Ungarn günstige seien,

[1]) So werden z. B. die Lehrer in vielen Gemeinden trotz der damit verbundenen sanitären Bedenken als — Todtenbeschauer verwendet.

[2]) In den Vereinigten Staaten von Amerika fanden sich unter der Bevölkerung von über 10 Jahren 7·7 Proc. Analphabeten.

zumal auch die sogenannten Volksbildungsbestrebungen lediglich patriotischer Propaganda dienen. Dem Ausländer, dem Deutschen und gar dem Deutschböhmen wird hierüber vielleicht kein objectives Urtheil zugetraut werden und so soll hier einem Manne, „dem die Liebe zum Vaterlande das tiefste Gefühl und das höchste Gut" ist, das Wort gelassen werden. E. v. Egan, der den 150 deutschen Landwirten, die im Mai 1898 Ungarn bereisten, von der ungarischen Regierung zugetheilte Führer schreibt:[1]) Was wir nämlich heute in Ungarn als culturellen Fortschritt preisen, hat ja alles seine volle Richtigkeit uud ist ja thatsächlich auch vorhanden, aber nur in einzelnen bevorzugten Gegenden, sozusagen erst auf der Oberfläche. Das Gros des Volkes ist von diesen Segnungen noch nicht erfasst. . . . . Wir wissen sehr wohl, dass eine geputzte Menschenmenge auf asphaltierten Strassen einiger weniger Städte, hohe Dividenden einiger Bankinstitute, dass Luxus- und Blitzzüge unserer Bahnen, kostspielige Ausstellungen oder pompöse Festlichkeiten nicht imstande sind, hinwegzutäuschen über die Thatsache der erschreckenden Anzahl von Analphabeten auf dem flachen Lande, des erbarmungswürdigen Ernährungszustandes und der geistigen Verkommenheit unserer Gebirgsbevölkerung. Mit einem Worte, wir sind uns dessen vollbewusst, dass wir in dem, was man in des Wortes wahrer und ethischer Bedeutung Cultur nennt, heute erst am Anfange des Strebens, am Fusse eines Hochgebirges von auf uns wartenden dringenden Aufgaben stehen." Diesen Worten ist nichts hinzuzufügen. Man kann nur hoffen, dass sie in maassgebenden Kreisen werden beachtet werden und dass man bestrebt sein wird, die Cultur aller Schichten des Volkes und aller Nationalitäten auf eine höhere Stufe zu heben. Soweit dem Staate dazu die Mittel fehlen, möge er wenigstens der Privatbethätigung freien Spielraum lassen und dieselbe nicht aus politischen oder nationalen Rücksichten behindern. Denn nur ein gebildeter Arbeiterstand kann die Industrie zu jener Entwickelung bringen, die man in Ungarn ebenso sehnsüchtig wie erfolglos erstrebt.

III. Die sociale Bewegung unter den gewerblichen Arbeitern in Ungarn.

Bei der eben geschilderten elenden wirtschaftlichen Lage und der culturellen Zurückgebliebenheit der arbeitenden Classen konnte aber selbstredend auch die sociale Bewegung bisher nur wenig Fortschritte machen, wiewohl die ersten Arbeitervereine[2]) bereits bald nach dem 1867er Ausgleiche,[3]) und zwar einerseits von Anhängern von Schultze-Delitzsch, anderseits von österreichischen Lassalleanern gegründet worden waren. Erstere hatten damals den bald darauf eingegangenen

---

[1]) Vgl. Egan, Landwirtschaftliche Skizzen aus Ungarn, Berlin 1898, S. 45 und 176.

[2]) Vgl. Dr. J. Deutsch, „Zur Geschichte der Arbeiterbewegung in Ungarn" in der „Zeit" vom 6. November 1897.

[3]) Nach Matlekovits, „Das Königreich Ungarn", Leipzig 1900, II. Bd., S. 345, waren allerdings auch früher schon communistische und socialistische Ideen nach Ungarn „durchgesickert" und befand sich bereits unter den politischen Parteien des Jahres 1848 eine — jedoch lediglich aus einigen jugendlichen Schwärmern bestehende — communistische Partei. Allein auch nach Matlekovits nahm die Verbreitung der socialen Ideen erst nach dem Jahre 1867 einen beträchtlichen Umfang an. Im folgenden wird, beiläufig bemerkt, die hochofficiöse Darstellung, welche Matlekovits von dem „Socialismus in Ungarn" gibt, nicht berücksichtigt werden.

„Pest-Ofener Arbeiterverein“, letztere den allgemeinen Arbeiterverein gegründet, ohne es jedoch zu grösseren Erfolgen bringen zu können. Oberwinder, einer der Führer der österreichischen Lassalleaner, gestand dies selbst zu, indem er[1]) bemerkte: In Ungarn waren es fast ausschliesslich deutsche Arbeiter, die in den wenigen industriellen Orten für die Principien der österreichischen Arbeiterpartei eintraten. Ein Land, das unter der Firnis eines modernen Staates noch in den verrottetsten socialen Zuständen des Mittelalters lebt und welches bis jetzt die Kosten seiner Grossmachtsillusionen von den guten Oesterreichern bestreiten liess, bot nicht die Bedingungen, auf Grund deren sich die moderne Arbeiterbewegung entwickelt.“ Immerhin fand im März 1869 in Pressburg die erste von Arbeitern einberufene Volksversammlung statt und in den verschiedenen Städten des Landes wurden als integrierender Bestandtheil des Arbeiterbildungsvereines Arbeiterkrankencassen, die allerdings später zu einem Hemmschuh für die Bewegung werden sollten, gegründet.[2]) Das Programm der durch diese Krankencassen organisierten Partei war im allgemeinen das der österreichischen Lassalleaner: allgemeines directes Wahlrecht, Coalitionsrecht, Trennung der Kirche vom Staate, volksthümliche Gestaltung des Heerwesens, Beseitigung der Beschränkungen der Pressfreiheit und des Vereins- und Versammlungsrechtes, Förderung der freien individuellen Association der Arbeiter durch den Staat u. s. w. Allein schon damals glaubte die Regierung mit Gewaltmaassregeln gegen die Bewegung auftreten zu müssen. Kennzeichnend ist z. B., dass der Minister des Innern Bela von Wenkheim einer Arbeiterdeputation, die im Interesse der Gründung einer Krankencassa zu ihm gekommen war, antwortete:[3]) „Seid ihr Arbeiter? Arbeitet ihr fleissig? Weiter braucht ihr euch um nichts zu kümmern. Ihr braucht keine Vereine und wenn ihr Politik treibt, werde ich Mittel dagegen finden.“ Im Jahre 1872 erlebte denn auch Pest „einen Abklatsch des Wiener Hochverrathsprocesses“, „wahrscheinlich um damit Europa den Beweis zu liefern, dass Ungarn sich schon zu einem modernen Staate entwickelt habe, nachdem andere Beweise dafür nicht aufzubringen waren“.[4]) Es wurden damals 26 Socialisten acht Monate in Untersuchungshaft gehalten, einer der Parteiführer (Pollitzer) wegen Majestätsbeleidigung zu sechs Monaten schwerem Kerker verurtheilt und so die Partei gesprengt. Erst im Jahre 1875, als der Marxist Leo Frankl, der Communicationsminister der Pariser Commune, nach Pest kam, schöpfte die bisher nach Lassalle'schen Ideen geleitete Bewegung wieder neue Kräfte. Es wurden Vereine und Gewerkschaften in den grösseren Städten gegründet und auf dem Landescongresse im Jahre 1880 ein neues auf Grundlage des Gothaer Programms ausgearbeitetes Programm aufgestellt, in das neben die politischen Postulate auch eine auf Schaffung von Collectiveigenthum an beweglichem und unbeweglichem

---

[1]) Vgl.: Die Arbeiterbewegung in Oesterreich. Eine authentische geschichtliche Darstellung von H. Oberwinder. Wien 1875, S. 20.

[2]) So gründete der durch seine socialistischen Gedichte bekannte Dr. Krasser, welcher überhaupt die Arbeiterbewegung in Kronstadt, Broos und Hermannstadt organisierte, schon 1869 in der letztgenannten Stadt eine Filiale der allgemeinen Arbeiterkrankencassa.

[3]) Vgl. die „Zeit“ vom 25. September 1897.

[4]) Oberwinder a. a. O. S. 59.

Vermögen gerichtete Forderung aufgenommen wurde. Allein infolge der im Interesse des Cassenwesens eingegangenen Compromisse mit radical-nationalen bürgerlichen Parteien versimpelte die Partei nach und nach immer mehr, es bildete sich in den eigenen Reihen derselben eine Opposition und als 1884 Frankl wegen eines Pressvergehens zu $1^1/_2$jähriger Gefängnisstrafe verurtheilt worden war und nach der Abbüssung derselben Ungarn verliess, um nach Paris zurückzukehren, gieng sie fast ganz ein.[1]) Erst als im Jahre 1889 die Parteileitung vor der radicalen Opposition capitulieren musste,[2]) machte sich ein neuer Aufschwung in der Bewegung bemerkbar und kam es am 1. Mai 1890 sogar zu einer sehr gelungenen Demonstration der Pester Arbeiter, an der 30.000 Personen theilnahmen. Im December desselben Jahres wurde dann auf dem von 121 Delegierten (87 aus der Hauptstadt und 34 aus 23 anderen Orten) beschickten Landescongresse[3]) endgiltig das marxistische Hainfelder Programm der österreichischen Socialdemokraten auch für Ungarn acceptiert und eine entsprechende Principienerklärung der „Ungarländischen socialdemokratischen Partei“ beschlossen.[4])

---

[1]) Leo Frankl soll damals die bezeichnende Aeusserung gethan haben: „Lieber in Paris in einer Gosse verrecken, als in Ungarn mitthun.“ Und in der That war selbst nach dem Berichte der ungarischen socialdemokratischen Partei an den Pariser Congress im Jahre 1900 die Geschichte der Anfänge der ungarischen Arbeiterbewegung bis zum Ende der 80er Jahre der Schauplatz der Disciplinlosigkeit, des Strohfeuers und des schnellen Erschlaffens, hervorgerufen durch die materielle Unfähigkeit und die daraus entspringende geistige Unmündigkeit.

[2]) Diese Darstellung beruht auf Mittheilungen aus den Kreisen der ungarischen socialdemokratischen Partei.

[3]) Vgl. den Arbeiterkalender vom Jahre 1892.

[4]) Die socialdemokratische Partei in Ungarn erstrebt darnach für das gesammte Volk, ohne Unterschied der Nation, der Rasse und des Geschlechtes, die Befreiung aus den Fesseln der ökonomischen Abhängigkeit, die Beseitigung der politischen Rechtlosigkeit und die Erhebung aus geistiger Verkümmerung. Die Ursache der heutigen Zustände, unter deren Druck die Arbeiterclasse schmachtet, ist nicht in einzelnen staatlichen Einrichtungen zu suchen, sondern in dem Wesen des ganzen Gesellschaftszustandes, dessen charakteristisches Merkmal es ist, dass der Arbeiter von den Arbeitsmitteln getrennt ist und dass die Arbeitsmittel in den Händen einzelner Besitzer monopolisiert sind. Diese Thatsache begründet einerseits für die Arbeiterclasse, welche nichts besitzt als ihre Arbeitskraft, die ökonomische Abhängigkeit von den Besitzern der Arbeitsmittel, anderseits aber die politische und ökonomische Herrschaft der Capitalistenclasse, wie sie im heutigen Staate zum Ausdruck gelangt. Der Einzelbesitz an Productionsmitteln hat zur unabweislichen Folge steigende Massenarmut und wachsende Verelendung immer breiterer Volksschichten. Aus diesen Gründen erstrebt die socialdemokratische Partei Ungarns die Ueberführung der heutigen, mit dem Lohnsystem verknüpften Productionsweise in die genossenschaftliche Arbeit, welche jedem Arbeiter den vollen Ertrag sichert. Die technische Entwickelung, das riesige Anwachsen der Productivkräfte machen die heutige Form des Besitzes nicht nur überflüssig, sondern schaffen gleichzeitig die nothwendigen geistigen und materiellen Vorbedingungen für die Form des gemeinsamen Besitzes. Das Streben der Socialdemokratie, die Arbeitsmittel in den gemeinschaftlichen Besitz der Gesammtheit zu überführen, ist daher nicht nur gleichbedeutend mit der ökonomischen Befreiung der Arbeiterclasse, sondern ist eine geschichtlich nothwendige Entwickelung. Der Träger dieser Entwickelung kann nur die Arbeiterschaft, das classenbewusste und als Partei organisierte Proletariat sein. Das eigentliche Programm der socialdemokratischen Partei Ungarns ist es daher, das Proletariat zu organisieren, es mit dem Bewusstsein

Streitigkeiten innerhalb der Partei verhinderten jedoch grössere Erfolge. Den „Alten“ unter der Führung von Franz Reisch, Kürschner, Stücklen und Prockl stellten sich die „Jungen“ unter der Führung Engelmanns, Gions und Kittels, welche auch eigene Blätter („Munkás“ und „Arbeiter“) herausgaben, entgegen, so dass die Organisation der Partei erst im Jahre 1894 beendet werden konnte.[1])

---

seiner Lage und seiner Aufgaben zu erfüllen, es geistig und physisch kampffähig zu machen und zu erhalten, damit es seine weltgeschichtliche Aufgabe lösen könne. Die Durchführung dieses Programms wird mit allen zweckdienlichen und dem natürlichen Rechtsbewusstsein des Volkes entsprechenden Mitteln angestrebt. Im allgemeinen werden folgende Grundsätze aufgestellt: 1. Die socialdemokratische Partei in Ungarn ist eine internationale Partei, sie verurtheilt die Vorrechte der Nationen ebenso, wie die der Geburt und des Besitzes und erklärt, dass der Kampf gegen die Ausbeutung international sein muss, wie die Ausbeutung selbst. 2. Zur Verbreitung der socialistischen Ideen wird sie alle Mittel der Oeffentlichkeit, Presse, Versammlungen u. s. w. voll ausnützen und für die Beseitigung aller Fesseln der freien Meinungsäusserung (Pressgesetz, Beeinträchtigung des freien Vereins- und Versammlungsrechtes durch Verordnungen etc.) eintreten. 3. Als eines der wichtigsten Mittel der Agitation und Organisation wird sie das allgemeine und geheime Wahlrecht für alle Vertretungskörper erstreben, ohne sich jedoch über den Wert des Parlamentarismus irgendwie zu täuschen. 4. Um innerhalb des Rahmens der heutigen Wirtschaftsordnung das Sinken der Lebenshaltung der Arbeiterclasse und deren wachsende Verelendung einigermaassen zu hemmen, wird eine lückenlose und ehrliche Arbeiterschutzgesetzgebung (Beschränkung der Arbeitszeit, Aufhebung der Kinderarbeit etc.), deren Durchführung unter Mitcontrole der Arbeiterschaft, sowie ungehinderte Gründung von Fachvereinen, d. h. volle Coalitionsfreiheit angestreht. 5. Im Interesse der Zukunft der Arbeiterclasse ist der obligatorische, unentgeltliche und confessionslose Unterricht in den Volks- und Fortbildungsschulen, sowie unentgeltliche Zugänglichkeit sämmtlicher höheren Lehranstalten unbedingt erforderlich. 6. An Stelle des stehenden Heeres, dessen stets wachsende Last das Volk seinen Culturaufgaben entfremdet, ist die allgemeine Volksbewaffnung anzustreben. 7. Die socialdemokratische Arbeiterpartei wird gegenüber allen wichtigen Fragen Stellung nehmen, das Classeninteresse des Proletariats vertreten und aller Verdunkelung und Verhüllung der Arbeiter zu Gunsten von herrschenden chauvinistischen Parteien energisch entgegenwirken.

[1]) Darnach gehört zur socialdemokratischen Partei derjenige, der das Parteiprogramm anerkennt, die Partei materiell, moralisch oder geistig unterstützt, seiner respectiven Fachorganisation oder im Falle eine solche nicht vorhanden wäre, einer Parteiorganisation angehört. Mitglieder der socialdemokratischen Partei können weder in den Verband noch in die Dienste einer anderen Partei treten.

I. Vertrauensmänner. Localorganisationen. Die Genossen sind verpflichtet, am Orte Parteiorganisationen zu errichten, welche die Agitation am Orte selbst, wie in der Umgegend besorgen. Die Localorganisationen bleiben mit der Parteileitung in steter Fühlung und haben an dieselbe regelmässige Berichte über ihr Wirken einzusenden. Die Localorganisation einer grösseren Stadt ist berechtigt, sich mit den Organisationen der umliegenden Orte behufs Ermöglichung einer intensiveren Agitation in Verbindung zu setzen.

II. Parteicongress. In der Regel wird der Parteicongress jährlich abgehalten. Ausserordentliche Parteicongresse können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Pester Parteiorganisationen einberufen werden. Die Delegierten zum Congress werden von den Genossen der betreffenden Bezirke, Städte und Ortschaften gewählt. Die Redactionen der Parteiblätter können ebenfalls je einen Delegierten entsenden, doch haben dieselben kein Stimmrecht. Der Parteicongress bestimmt den Ort, an welchem der nächste Congress abgehalten werden soll. Wenn dies unmöglich ist, wird die Parteileitung damit betraut, den Ort zu bestimmen. Die Einberufung des Parteicongresses ist wenigstens zwei Monate

Die neuorganisierte Partei hatte nun — namentlich als vor der Milleniumsausstellung und noch kurze Zeit nach derselben sich im wirtschaftlichen Leben Ungarns ein sichtlicher Aufschwung bemerkbar machte — zunächst nicht unbedeutende Fortschritte aufzuweisen. Wenn Gaal im Jahre 1896 die Zahl ihrer Anhänger in der Hauptstadt auf 25.000 und in der Provinz auf 60.000 schätzte, so dürfte die für die damalige Zeit vielleicht zu hohe Schätzung bald darauf viel zu niedrig gewesen sein. Waren doch schon am 1897er Congresse 48 Budapester Organisationen mit 84 und 103 Provinzstädte und Gemeinden mit 174 Delegierten vertreten, ganz abgesehen davon, dass durch die Maassregelungen von Seiten der Behörden der Partei auch später noch in verschiedener Hinsicht Vortheile erwuchsen. Denn einerseits wurde sie durch die Unterdrückung der unter Varkonyis Führung stehenden Partei der „Unabhängigen“ von einem immerhin nicht ungefährlichen Gegner befreit und dann trug die damals im grossen Stile betriebene Ausweisung der regsten Parteianhänger aus der Hauptstadt in die Provinz die Agitation in Gegenden, in denen es vorher nie einen Socialdemokraten gegeben hatte und in denen die Ausgewiesenen nun der Partei viele Anhänger warben.

Gleichzeitig besserte sich auch die finanzielle Lage der Partei, da das Geld für Parteizwecke, nach dem Inkrafttreten des ministeriellen Sammlungsverbotes durch Ueberzahlung der Parteiblätter beschafft wurde und einerseits die Auflagen dieser Blätter stark zunahmen, anderseits die Sammlungen trotzdem keineswegs ganz aufhörten. So stiegen die Einnahmen, welche vom 16. Mai 1897 bis 15. Februar 1898, also bis zur Erlassung des Sammlungsverbotes nur 27.100 *K* 72 *h* betragen hatten, in der Zeit vom 16. Februar 1898 bis 31. December 1898 auf 46.643 *K* 42 *h*. Die Einnahme für das Parteiblatt allein stieg von 12.621 *K* auf 30.252 *K* 88 *h*, also um 150 Proc.[1])

Allein dieser Aufschwung war nicht von langer Dauer. Denn als bald nach der Milleniumsausstellung die industrielle Thätigkeit arg ins Stocken gerieth und infolgedessen eine starke Arbeitslosigkeit eintrat, schwand auch die Theilnahme vieler Arbeiter an der Bewegung wieder, das Bethätigungsfeld wurde zu klein für die grosse Anzahl der „Führer“ und die alten Zwistigkeiten zwischen den „Krankencasslern“, die als corrupt und unter dem Einflusse der Regierung stehend bezeichnet wurden,[2]) und der „Opposition“ brachen aufs neue aus. Auf dem zu

vor dem bestimmten Datum und mit Bekanntgabe einer provisorischen Tagesordnung im Centralorgan der Partei zu verlautbaren. Der Parteicongress überprüft die Mandate der Delegierten.

III. Parteileitung. Der Parteicongress wählt eine aus eilf Personen bestehende Parteileitung.

IV. Parteicontrolore. Die Parteicontrole besteht aus drei Personen, welchen jederzeit das Recht zusteht, in die Bücher und Schriften Einblick zu nehmen. Sitz der Parteileitung und Controle ist Pest.

[1]) Beiläufig sei bemerkt, dass nunmehr unter der Regierung Szells, der die Worte „Gesetz, Recht und Gerechtigkeit“ zu seiner Devise erkoren hat, auch versucht wurde, die über die Pränumerationsbeträge hinaus eingelaufenen Geldsendungen als aus Sammlungen herrührend zu confiscieren (vgl. den P. L. vom 1. und 17. Juli 1899), ohne dass jedoch diese Versuche von grösseren Erfolgen begleitet gewesen wären.

[2]) Vgl. —E— in der „Fackel“, Wien, Anfang April 1900, die Wiener „Arbeiterzeitung“ vom 17. April und 1. Mai 1900 und die „Volksstimme“ vom 19. April 1900.

Ostern 1900 in Pest abgehaltenen Parteicongresse, welcher von 238 Delegierten aus 95 Orten (darunter von 92 hauptstädtischen Delegierten) beschickt war,[1]) kam es zu einer offenen Spaltung in der Partei, indem nach erregten, auch aus Handgreiflichkeiten bestehenden Auseinandersetznngen die oppositionellen Delegierten den Congress verliessen und zur Gründung einer neuen Partei schritten. Von principiellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien konnte jedoch nicht die Rede sein. Auch auf der ersten Versammlung der „neuorganisierten socialdemokratischen Partei“, welche von 79 Delegierten aus 23 Orten (darunter 43 Delegierten aus Pest) beschickt gewesen sein soll, wurde vielmehr ausdrücklich hervorgehoben, dass an der Principienerklärung vom Jahre 1890 festgehalten werden solle und ebenso sind die im Interesse der landwirtschaftlichen Bevölkerung erhobenen Forderungen nach Aufhebung des Dienstbotengesetzes sowie des Feldarbeitergesetzes vom Jahre 1898, nach vollständiger rechtlicher Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern u. s. w. dem Programme der „officiellen“ Partei entnommen. Nur erklärte die neue Partei an der ungarischen Staatsidee festhalten und die politische Führerrolle der ungarischen Nation anerkennen zu wollen — eine Concession an den Chauvinismus, die sich mit dem internationalen Standpunkte der Socialdemokratie allerdings nur sehr schwer in Einklang bringen lässt.[2])

Die Stärke der neuen Partei lässt sich im übrigen auch nicht annäherungsweise schätzen. Ihr Führer Mezöfi — hinter dem der aus der alten Partei angeblich wegen seiner unbequemen Anständigkeit hinausgeekelte Pfeiffer stehen soll — behauptet, die Mehrheit der socialdemokratischen Arbeiter für sich zu haben und sollen ausser den Mitgliedern mehrerer Pester Fachvereine auch der grösste Theil der Arbeiter im Alföld und einem Theile Siebenbürgens, vielleicht auch in einigen Gegenden Oberungarns zu den Anhängern der „neuorganisierten Partei“ zu gehören. Ihr letzter Congress (Ostern 1902) soll sogar aus 105 Gemeinden beschickt gewesen sein.

Allein wie dem auch sein mag, ausser Frage steht jedenfalls die Thatsache, dass die socialdemokratische Bewegung unter der Spaltung schwer leidet. Der für die Zeit vom 16. März 1899 bis 1. April 1900 erstattete Parteibericht gibt zwar neben der gewaltthätigen und jesuitischen Politik der Szell'schen Regierung, welche nicht um eine Jota besser ist als die Bánffy'sche, haupt-

---

[1]) Vgl. die parteiofficiöse „Volksstimme“ vom 19. April 1900. Nach der von der Opposition informierten „Arbeiterzeitung“ waren 48 oppositionelle Mandate für ungiltig erklärt worden, während die Parteileifung 40 falsche Mandate an ihre Anhänger vertheilt haben soll.

[2]) Gleichzeitig forderte die Partei allerdings auch die stricte Einhaltung des Gesetzartikels XLIV vom Jahre 1868, der die Gleichberechtigung aller in Ungarn vertretenen Nationalitäten in sprachlicher und cultureller Hinsicht garantiert. Sie verurtheilte daher die Bestrebungen, welche auf die Entnationalisierung der nicht magyarischen Stämme abzielen, ebenso wie diejenigen Bemühungen, welche die Losreissung einzelner Stämme vom Vaterland und den Anschluss an andere Staatsgebilde bezwecken. Warum dann aber gerade in der deutschen Sachsenstadt Schässburg das Andenken des magyarischen Dichters Petöfi gefeiert werden musste, ist eine andere Frage.

sächlich der riesigen Arbeitslosigkeit, welche die Arbeiter für materielle Hilfe unbrauchbar machte, die Schuld an dem Rückgange der Bewegung, allein die materielle Unterstützung ist ja gar nicht wesentlich gesunken, da — nach dem Cassaberichte — die Parteieinnahmen in dem erwähnten Zeitraume immerhin 49.141 *K* 63 *h* und in der Zeit vom 1. April 1900 bis 15. Mai 1901 48.288 *K* 50 *h* betrugen. Es müssen also doch wohl auch andere Gründe dafür vorhanden gewesen sein, dass „während in anderen Ländern die wirtschaftliche und politische Lage der Arbeiterschaft heute eine andere ist als vor 50 Jahren, der ungarische Arbeiter sich gleich blieb, machtlos auf wirtschaftlichem und auf politischem Gebiete.“ [1])

Welch schwache Fortschritte die Arbeiterbewegung in Ungarn machte, zeigt im übrigen am deutlichsten die geringe Verbreitung, welche die Parteipresse bisher im Lande fand. Nun hatten allerdings die einzelnen Blätter von allem Anfange an mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. [2]) So ging das im Jahre 1868 von einem Freunde der Arbeiterschaft gegründete magyarische Blatt, welches sich mit den Interessen der Arbeiter befasste, nach kurzer Zeit ein und auch ein zweites im Jahre 1869 gegründetes socialdemokratisches Blatt, unter dessen Mitarbeitern sich auch der Nationaldemokrat Michael Tancsics befand, erlitt infolge der wegen Pressvergehens erfolgten Einkerkerung des Begründers bald dasselbe Schicksal. Am 3. April 1870 wurde dann als „Centralorgan der ungarländischen Arbeiterpartei“ von Külföldi das in deutscher und magyarischer Sprache erscheinende Blatt „Allgemeine Arbeiter-Zeitung“ begründet, von dem aber auch nur 16 Nummern herausgegeben wurden, da es schon am 17. Juli desselben Jahres zu erscheinen aufhörte. Während der kurzen Zeit seines Bestehens hatte dies trefflich redigierte Blatt seine Hauptthätigkeit auf die Pflege der Fachvereinsbewegung verlegt. 1871 wurde dann von Pollitzer ein deutsch-magyarisches Blatt radicalster Tonart gegründet, das jedoch nach der schon erwähnten Verurthielung des Herausgebers wegen Majestätsbeleidigung am 13. Juli desselben Jahres zum letztenmale erschien. Die Organisationen in der Provinz drangen jedoch auf Herausgabe von Parteiblättern und so wurde ein Redacteur aus Wien berufen, der unter dem Titel „Arbeiter-Wochenchronik“ am 5. Jänner 1873 die erste Nummer des Organs der ungarländischen Arbeiterpartei in deutscher und magyarischer Sprache herausgab.

Im Jahre 1894 wurde dann der Versuch gemacht, die magyarische, seit Beginn der 80er Jahre „Népszava“ genannte Ausgabe dieses Blattes als Tagblatt herauszugeben, doch konnte diese Verfügung aus Mangel an Mitteln nicht aufrecht erhalten werden, so dass die Zeitung nach kurzer Zeit wieder nur einmal wöchentlich erschien. Erst seit 24. Mai 1898 konnte die „Népszava“

[1]) Aus der Mainummer 1900 der „Volksstimme“. Dass sich hieran auch seitdem nicht viel geändert hat, beweist schon der Umstand, dass auf dem zu Pfingsten abgehaltenen VIII. Parteicongresse im Jahre 1901 nur mehr 64 Provinzorte durch 113 Delegierte und 42 hauptstädtische Organisationen durch 81 Delegierte vertreten waren. Bei dem IX zu Ostern 1902 abgehaltenen Parteicongresse waren allerdinge angeblich 86 Provinzorte mit 149 Delegierten und 45 Pester Organisationen mit 86 Delegierten vertreten.

[2]) Vgl. „Die Volksstimme“ vom 24. December 1897. Auch dürfte die grosse Zahl der Analphabeten in Ungarn eine grössere Verbreitung der Parteipresse gehindert haben.

zweimal wöchentlich herausgegeben werden, nachdem, um dem fortwährenden Confiscieren „wegen unbefugten Politisierens“ zu entgehen, die für politische Blätter vorgeschriebene Caution von 5250 fl. zusammengebracht worden war. Seit Juli 1899 erscheint die „Népszava“ sogar dreimal wöchentlich, während die deutsche „Volksstimme“ und die serbische „Narodni Glas“ als Wochenbeilagen dieses Blattes herausgegeben werden. Ueberdies erscheint gegenwärtig in Fünfkirchen ein magyarisches und in Temesvar ein deutsches Wochenblatt, während in Kaschau und Klausenburg je ein magyarisches Monatsblatt herausgegeben wird. Seit 1. März 1902 erscheint auch in Pressburg wieder ein Blatt in deutscher Sprache. Die Auflagen der Parteiblätter scheinen jedoch im allgemeinen, wenigstens gegenüber dem Jahre 1898, wesentlich zurückgegangen zu sein.[1]) Als Grund wird neben den Missbräuchen bei den Provinzpostämtern, welche die abonnierten Blätter der Gendarmerie statt den Adressaten ausfolgen, hauptsächlich der Umstand angeführt, dass die Arbeiterschaft, gewohnt das officielle Parteiblatt — die „Népszava“ — einmal wöchentlich zu kaufen und zu lesen, sich noch nicht daran gewöhnt habe, dasselbe bei jeder Ausgabe zu beziehen. Allein die Missbräuche auf der Post sind keineswegs neuesten Datums und die Arbeiter, welche ja bereits seit Mai 1898 das Blatt zweimal wöchentlich bezogen, hätten sich wohl auch daran gewöhnt, es dreimal in der Woche zu kaufen, wenn die Bewegung im allgemeinen Fortschritte machen würde. Dies ist aber eben nicht der Fall, und deshalb konnte sich auch das in Pressburg neu gegründete Blatt „Wahrheit“ ebensowenig halten, wie eine ganze Reihe anderer noch im Jahre 1898 erschienener Blätter. Dafür hat aber das von der „Opposition“ in Szentes herausgegebene Blatt „Szabad Szó“ eine Auflage von ungefähr 2000 Exemplaren.

Was endlich das Vereinswesen anlangt, so fehlen diesbezüglich nähere Angaben, doch sollen ausser den auf gewerkschaftlichem Gebiete thätigen Fachvereinen — nach dem südungarischen Arbeiterkalender für das Jahr 1902 — in Pest 7 socialdemokratische Bildungsvereine gewirkt haben, während in der Provinz solche Vereine nur an 21 Orten bestanden zu haben scheinen.

Im grossen ganzen wird man aber jedenfalls nicht behaupten können, dass die Organisation der socialdemokratischen Arbeiterschaft eine imponierende sei und ist es — aus äusseren, wie aus inneren Gründen — auch kaum anzunehmen, dass die Bewegung in der nächsten Zeit grössere Fortschritte machen wird. Denn einerseits muss der Mangel an politischen Rechten, die Verschiedenheit der Nationen, die geringe Verbreitung der Schulbildung und die Armut der Bevölkerung die Propaganda sehr erschweren und anderseits absorbiert die Agitation unter der Landbevölkerung viele Kräfte, ganz abgesehen davon, dass die wohl auch heute noch in der Parteileitung herrschende Corruption ein gedeihliches Wirken für die Sache überhaupt kaum möglich erscheinen liess.

Dem schlechten Rufe einiger Mitglieder der Parteileitung dürfte es wohl auch zuzuschreiben sein, dass in einigen, anderwärts für socialdemokratische

---

[1]) Im Jahre 1898 soll die „Népszava“ in 13.000 Exemplaren erschienen sein, während gegenwärtig kaum viel mehr als 3000 Exemplare gedruckt werden dürften.

Ideen leichter zugänglichen Ständen — wie unter den Handlungsgehilfen, den Lehrern und den Studenten — die Bewegung keine rechten Fortschritte aufzuweisen hat.[1]) Der Anfang ist allerdings auch hier gemacht worden.

So haben in der Hauptstadt schon vor einigen Jahren ungefähr 400 Handlungsgehilfen eine Versammlung abgehalten, in der sie das allgemeine, gleiche und directe Wahlrecht forderten, und ist vor kurzem in Pest sogar ein Fachverein der Handelsangestellten gegründet worden, der über 100 Mitglieder zählt. Ein socialistischer Lehrerbund wieder hatte nach einer Meldung der „Socialen Praxis"[2]) für Weihnachten 1897 eine Landesconferenz der Lehrer nach Budapest einberufen, bei welcher Gelegenheit dem Unterrichtsministerium ein Memorandum überreicht werden sollte, in dem folgende Forderungen gestellt wurden: unentgeltlicher, obligatorischer Volksschulunterricht, gänzliche Erhaltung der armen Schüler und weitere Ausbildung der tüchtigsten unter ihnen aus öffentlichen Mitteln, Verlängerung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahre, Ausschluss des Religionsunterrichtes aus der Schule, Reform der Lehrerbildung und Verbesserung der Lage aller Lehrer durch Gehaltserhöhung und früheren Beginn der Pensionsberechtigung.

Die Zahl der socialistischen Studenten endlich soll von 18 im Jahre 1896 auf 150 gestiegen sein, in welcher Zahl aber auch die socialdemokratischen Handelsakademiker inbegriffen waren. Jedenfalls haben sie es noch nicht zur Gründung eines Vereines gebracht, dessen Statuten allerdings wohl auch nie von den Behörden würden genehmigt werden — sondern sie kommen bloss wöchentlich in einem Caféhause zusammen, in dem nationalökonomische Vorträge stattfinden. Von der Gründung eines eigenen Blattes, von der eine Zeit lang die Rede war, scheint es wieder still geworden zu sein. Immerhin hatte die Bewegung in akademischen Kreisen grosse Bestürzung erregt, da der Einfluss der Studentenschaft auf die Politik in Ungarn noch nicht ganz geschwunden ist und man gewöhnt war in der Studentenschaft die Träger in chauvinistischer Begeisterung zu finden. So wurde denn sofort eine gross angelegte Action zu Gunsten der nothleidenden Studenten eingeleitet. Der Rector liess sie zu sich berufen und versprach, ihnen Nebenerwerb zu verschaffen. 30 Studenten wurden denn auch gleich als Theaterstatisten untergebracht. Dann wurde eine Sammlung eingeleitet, an deren Spitze sich der Kaiser mit 500 fl. stellte und für welche überall hin Sammelbogen ausgeschickt wurden, denen vom Handelsminister Portofreiheit bewilligt wurde. Aus den eingelaufenen Geldern soll für die Studenten billige Wohnung und Verköstigung verschafft werden und wurden auch 518 halbe und ganze Freiplätze an der Universität geschaffen. Allein alle diese Anstrengungen, die man machte, um die Jugend vor dem Socialismus zu retten, dürften wohl überflüssig gewesen sein, da auch ohne dieselben die Mehrzahl der Studenten gewiss dem Chauvinismus treu geblieben wäre.

Unter der Arbeiterschaft aber scheinen die chauvinistischen Schlagworte umsoweniger Anhänger gefunden zu haben. Wenigstens hat die „national-

[1]) Dass keine besonderen Frauenorganisationen geschaffen wurden, ist kaum ein Nachtheil.

[2]) Vgl. „Sociale Praxis." Centralblatt für Socialpolitik vom 28. October 1897. VII. Jahrg. S. 84.

demokratische" Arbeiterpartei bisher keine wesentlichen Fortschritte zu erzielen vermocht, obwohl sich schon vor langer Zeit — gleich beim Beginne der Arbeiterbewegung in Ungarn — unter den Arbeitern eine Strömung bemerkbar gemacht hatte, welche auf magyarisch-nationalem Boden verblieb und die ungarische Staatsidee anerkannte. Allein damals war die Regierung unverständig genug gewesen, auch dieser Bewegung entgegenzutreten und hatte im Jahre 1869 den Führer derselben Michael Tancsics in den Kerker geworfen und so dessen Partei der radicaleren, internationalen Richtung zugetrieben. Zwar tauchte auch noch später der Versuch einer Cooperation der Arbeiter mit radical-nationalen bürgerlichen Elementen auf, doch wurde derselbe bald aufgegeben. Erst im Jahre 1891 constituierte sich auf Veranlassung des Ministers Szapáry mit Unterstützung der Regierung wieder eine „national-demokratische Arbeiterpartei", die vom Juli desselben Jahres ab unter dem Titel „A mi zászlónk" (Unsere Fahne) auch ein Wochenblatt herausgab. Bereits im Jahre 1892 gründete diese Partei eine Invaliden- und Pensionscassa, die es auf 2000 Mitglieder gebracht haben soll. Später wurden ein Club und neuestens auch ein Arbeiterbildungsinstitut, sowie eine Zeitung („Szabad Sajtó") gegründet. Nach ihrem Programme will die Partei die Besserung der materiellen und geistigen (?) Lage der Arbeiter auf gesetzlichem Wege, in patriotischer Richtung, in nationalem Geiste allmählich erkämpfen; sie perhorresciert jeden Gewaltact und will nur auf friedlichem Wege die Classengegensätze möglichst ausgleichen. Sie verlangt das Wahlrecht für jeden Volljährigen, der seine auf ein Minimum reducierte Steuer gezahlt hat, unentgeltlichen Unterricht, Arbeiterkammern, Kranken- und Invaliditätscassen und Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, Revision des Gewerbegesetzes, Steuerreform, besondere Gesetze für die Berg- und landwirtschaftlichen Arbeiter bei staatlichen Betrieben und „je baldigere Befreiung von den sich aufdrängenden professionellen Arbeiterführern". Auch steht sie dem Achtstundentag und der Maifeier feindlich gegenüber. In Bezug auf die letzterwähnten Punkte ihres Programmes wurde sie begreiflicherweise von den Behörden und den herrschenden Classen unterstützt und so hatte denn auch die Regierung 800 Exemplare des Parteiblattes abonniert, welche sie dann vertheilen lies. Ebenso zählten die Staatsbahnen und viele Fabrikanten zu den Abonnenten des Parteiblattes. Eine Zukunft hat aber die Partei trotzdem umsoweniger, als gerade die intelligentesten und bestgestellten Arbeiter eingewanderte Deutsche und Tschechen sind, die erklärlicher Weise dem magyarisch-nationalen Programme nicht mit grosser Begeisterung entgegenkommen, ganz abgesehen davon, dass auch die anderen Arbeiter kaum damit einverstanden sein dürften, dass die Partei im Strikefalle sich gewöhnlich der Unternehmer annimmt. Auf dem letzten im Sommer 1899 nach 5 Jahren zum erstenmale wieder abgehaltenen Parteicongresse wurde denn auch eingestanden, dass sich die Zahl der Parteimitglieder kaum vermehrt hat und in den letzten 5 Jahren (1894—99) betrugen die Einnahmen 536 fl. und die Ausgaben $583^1/_2$ fl., so dass das Quinquennium mit einem Manco von $47^1/_2$ fl. schloss. Gegenwärtig kommt die Partei überhaupt kaum mehr in Betracht.[1])

[1]) Drage berichtet übrigens (a. a. O. S. 165) gleichfalls, die Partei sei „unimportant in the number of its members".

Nicht viel besser ergeht es der von der Volkspartei gegründeten „ungarländischen katholischen Arbeiterpartei“. Diese „Partei“ hat zwar schon einen Führer — namens Gruber — ein Parteiblatt namens „Keresztény Munkás“ (der christliche Arbeiter) und auch ein Programm, in dem das allgemeine Wahlrecht (mit Ausschluss der Analphabeten), freies Versammlungsrecht, Abschaffung der Caution für politische Tagesblätter, unentgeltlicher Volksschulunterricht, Volkserziehung im religiösen Geiste, vollständige Sonntagsruhe, Bildung von katholischen Consumvereinen und Reform der Gewerbe- und Arbeiterschutzgesetze gefordert wird; allein seit der constituierenden Versammlung, der ca. 100 Arbeiter beigewohnt haben sollen, hat man nicht mehr viel von ihrer Thätigkeit gehört. Erst in neuester Zeit, in welcher überhaupt der Clericalismus in Ungarn immer mehr an Einfluss zu gewinnen scheint, beginnt sich auch diese „Arbeiterpartei“ wieder zu regen und ist sogar an die Gründung eines „katholischen Pressvereines für Ungarn“ gegangen. Grössere Erfolge dürften ihr aber trotzdem kaum beschieden sein.

Das gleiche gilt von der Partei des „Agrarsocialisten“ Várkonyi,[1]) die unter den Industriearbeitern allerdings nie viel Anhänger gehabt hatte, jetzt aber ganz versprengt zu sein scheint. Wenigstens war der letzte Parteitag, wenn die Angaben der „Volksstimme“ richtig sind, nur mehr von 12 Delegierten aus 6 Gemeinden beschickt.

Bei der geringen Bedeutung all dieser Arbeiterparteien ist es wohl nur natürlich, dass die ungarische Arbeiterschaft in politischer Hinsicht keine nennenswerten Erfolge errungen hat und — wie Delabarre[2]) meint — „L'ouvrier industriel ne jouit pas des droits politiques en Hongrie.“ Was z. B. das Wahlrecht anlangt, so haben dies nach dem nur in wenigen Punkten abgeänderten G.-A. XXXIII vom Jahre 1874 zunächst alle jene, welche auf Grund der früheren Berechtigung in eine der vom Jahre 1848 bis einschliesslich 1872 angelegten Listen der Reichstagswähler eingetragen erscheinen. Das sind zunächst alle Adeligen — und deren gibt es in Ungarn, wo in früheren Zeiten ganze Dörfer in den Adelsstand erhoben wurden, in genügender Anzahl — ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung; ausserdem haben das Wahlrecht — mit Ausnahme der Frauen — alle Bürger, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie:

I. in königlichen Freistädten sowie in Städten mit geregeltem Magistrate

a) ein Haus besitzen, welches mindestens 3 der Haussteuer unterliegende Wohnbestandtheile enthält oder

b) einen Grund besitzen, von welchem die Grundsteuer nach einem Reinertrage von 16 fl. ausgeworfen ist;

II. in den Grossgemeinden oder kleinen Gemeinden Ungarns im engsten Sinne (ohne Siebenbürgen) jene, die ein Viertel Urbarialsession[3]) oder einen anderen Grund von gleichem Umfange besitzen;[4])

---

[1]) Vgl. über diese Partei meinen Aufsatz über „Die Lage der ungarischen Landarbeiter“ im Braun'schen Archive für soc. Ges. und Stat. Jg. 1902, S. 358 ff.

[2]) A. a. O. S. 88.

[3]) D. i. z. B. im Szörenyer Comitat 10 Joch cultivierter Boden zu 1600 Quadratklafter, im Krassnaer Comitat 8 Joch zu 1200 Quadratklafter. Der Wert einer Urbarialsession schwankt zwischen 30 kr. und 30 fl.

[4]) Die für Siebenbürgen in Gross- und Kleingemeinden geltenden, das Wahlrecht einschränkenden Bestimmungen sollen hier der Einfachheit halber nicht wiedergegeben werden.

III. überhaupt eine Staatssteuer nach einem jährlichen Reinertrage von 105 fl. entrichten oder in Grossgemeinden oder kleinen Gemeinden wenigstens für einen Gehilfen Einkommensteuer zahlen. Nur die in die II. Einkommensteuerclasse Gehörenden müssen nach einem Einkommen von 700 fl. oder wenn sie Staats-, Municipal- oder Gemeindebeamte sind, nach einem Einkommen von 500 fl. besteuert sein. In allen diesen Fällen muss die Steuer bereits im Vorjahre nach dem oben festgesetzten Einkommen vorgeschrieben gewesen sein; endlich

IV. ohne Rücksicht auf ihr Einkommen Mitglieder der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademische Künstler, Doctoren, Advocaten, öffentliche Notare, Ingenieure, Wundärzte, Apotheker, diplomierte Oekonomen, Förster, Montanisten, amtlich angestellte Seelsorger, Kapläne, Gemeindenotäre, Schullehrer oder diplomierte Kinderbewahrer.

Es können jedoch das Wahlrecht nicht ausüben:

I. jene, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen (z. B. alle Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, in öffentlichen und Privatdiensten stehende Diener und Dienstboten [also auch die landwirtschaftlichen Arbeiter]);

II. activ dienende Soldaten, die Finanzwach-, Zoll- und Steuerwachmannschaft, die Gendarmen und die Staats-, Municipal- und Gemeindepolizeiwachmannschaft;

III. die wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Straf- oder Untersuchungshaft befindlichen (!), zum Verluste des Wahlrechtes verurtheilten, die im Concurse befindlichen und jene, welche die in dem Wahlbezirke zu zahlende directe Steuerschuldigkeit für das vorhergehende Jahr nicht entrichtet haben.[1]

Wie schwer es für einen Arbeiter oder Kleingewerbetreibenden unter solchen Umständen ist, die Wahlberechtigung zu erhalten, ist klar.[2] Sollte aber dennoch einmal einer das Wahlrecht erworben haben, so machen die Bestimmungen über das Wahlverfahren es ihm fast unmöglich, dasselbe anders als im Sinne der herrschenden Partei auszuüben, da die Wahl eine öffentliche und mündliche ist und auch sonst das Wahlverfahren — nach dem erwähnten Gesetze — eine Fülle von Missbräuchen ermöglicht. Der Wahlpräsident hat überhaupt eine Wahl nur dann anzuordnen, wenn eine halbe Stunde nach Eröffnung der Wahl (d. i. um $^1/_2$9 Uhr früh) mehr als ein Candidat in Vorschlag gebracht wurde und 10 Wähler die Abstimmung verlangen. In diesem Falle sind dann um 9 Uhr früh die Wähler der einzelnen Gemeinden oder Stadttheile nach der für diese Gemeinden oder Stadttheile festgesetzten Reihenfolge je nachdem sie für den einen oder anderen Candidaten stimmen, abgesondert zur Abstimmung vor der entsendeten Commission zuzulassen. Diejenigen Wähler, welche zur Abstimmung zu jener Zeit nicht erschienen sind, als nach der festgesetzten Reihen-

[1] Die letzterwähnte Einschränkung wurde durch das neue Gesetz über die Curialgerichtsbarkeit aufgehoben.

[2] Die Zahl der Wähler war denn auch von 1,300.000 im Anfange der 70er Jahre auf 890.000 gesunken, während die Bevölkerung um Millionen zugenommen hatte. Vgl. Peter Kasics in der „Wage“ vom 5. März 1898. Auch unter dem neuen Wahlgesetze ist die Zahl der Wahlberechtigten nur auf 1,0[illegible]5.245 gestiegen. Thatsächlich haben jedoch nur 502.456 Personen gewählt.

folge an der betreffenden Gemeinde oder dem bezüglichen Stadtheile die Reihe war, können ihre Stimmen nach allen übrigen Wählern abgeben. Nach deren Abstimmung setzt der Präsident eine mindestens ein- und längstens zweistündige Frist, nach deren Ablauf keine Stimme mehr angenommen wird, fest. Wenn während der Wahl die übrigen Candidaten mit Ausnahme eines einzigen zurücktreten, wird der ohne Mitbewerber verbliebene Candidat als Reichstagsabgeordneter proclamiert. Der Gesetzartikel XXXIII vom Jahre 1874 über die Abgeordnetenwahlen verleiht also dem Arbeiter oder Kleingewerbetreibenden höchstens das Recht, für die in seinem Bezirke herrschende Partei zu stimmen. Denn entweder lässt er ihn überhaupt nicht zur Wahl zu oder es wird ihm die Wahl aus formalen Gründen (indem z. B. der Wahlact, wenn er zur Arbeit geht, noch nicht begonnen hat, und wenn er von der Arbeit kommt, schon beendet ist u. dgl.) unmöglich gemacht oder er gefährdet durch eine seinen Brotgebern nicht genehme Wahl seine ganze Existenz.[1])

Durch das neue Gesetz „über die Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Wahlen von Reichtagsabgeordneten“ wird aber selbst den gewählten Anhängern der Socialdemokratie, der Volkspartei und den Nationalitäten (Nichtmagyaren) der Eintritt in das Parlament unmöglich gemacht, da dessen § 3 u. a. bestimmt, dass die Wahl ungiltig sei, wenn „der Abgeordnete . . . . (nach Ausschreibung der Wahl) . . . . eine Classe, Nationalität oder Confession gegen eine andere zum Hass gegen die Staatsbürger oder einen Theil derselben aufgereizt hat, oder wenn . . . . gegen die politische Einheit der Nation (!!), so auch wenn er gegen die Rechtsinstitution des Eigenthums oder der Ehe aufgereizt hat oder wenn er dem Gesetze zuwider mit dem Versprechen der Auftheilung von privatem oder öffentlichem Eigenthum irregeführt hat oder an einer solchen Handlung theilnimmt (!!).“ Von Hauptforderungen des socialdemokratischen Programms, z. B. von der Vergesellschaftlichung der Productionsmittel, der Säcularisierung von Kirchengütern u. a., darf somit vor den Wahlen überhaupt nicht gesprochen werden und ist daher jede Agitation von Seite der Socialdemokratie wie auch anderer, der Regierung nicht genehmer Parteien — zu denen natürlich die Unabhängigkeitspartei, welche die Losreissung von Oesterreich ruhig weiter predigen darf, nicht gehört — ausgeschlossen.

Was das Vereins- und Versammlungsrecht anlangt, so ist dasselbe in Ungarn gesetzlich nicht geregelt und wie diesbezüglich Verordnungen gegenüber den

[1]) Ein hübsches Bild von dem in Ungarn herrschenden Wahlsystem konnte man z. B. bei Betrachtung der „reinen“ Wahlen im Herbste 1901 gewinnen. 125, also nahezu ein Drittel aller Abgeordneten wurden nämlich mit weniger als 100 Stimmen gewählt, 254, also nahezu zwei Drittel, erhielten weniger als 1000 Stimmen, 377, also über 91 Proc. aller Abgeordneten, vereinigten weniger als 1500 Stimmen auf ihre Person und mehr als 2000 Stimmen brachten überhaupt nur 11 Candidaten zusammen. Die allmächtige Regierungspartei vereinigte im ganzen Lande nur 149.000 Stimmen auf sich. Die socialdemokratische „Népszava“-Partei, welche allerdings die Wahlen lediglich als ein Mittel für ungestörtere Agitation betrachtete, brachte es freilich nur auf 799 Stimmen. Doch war ihre Werbearbeit auch von den Behörden mit allen Mitteln erschwert worden. Da die Versammlungen zur Zeit der Wahlen nicht verboten und überwacht werden durften, liess man einfach die Candidaten ausweisen oder einsperren und hat z. B. der Oberstuhlrichter von Klein-Harta dies mit der Begründung gethan, dass der Betreffende vom Minister keine Bewilligung habe, als Reichsrathscandidat aufzutreten.

Arbeitern erlassen und gehandhabt werden, ist ja bekannt.[1]) Auch wurde bereits vielfach darauf hingewiesen, dass selbst in das liberale 1848er Pressrecht von der Regierung des Baron Bánffy die Präventivcensur hineininterpretiert wurde, so dass die der Regierung nicht genehmen Blätter neben dem subjectiven Verfahren, das dem Verfasser beanstandeter Aufsätze in der Regel eine einjährige Freiheitsstrafe einträgt, auch noch das „objective“ Verfahren — die Beschlagnahme — über sich ergehen lassen müssen.

Die Fälle von Verletzungen des Briefgeheimnisses auf der Post, von gesetzwidrigen, auf die brutalste Art und Weise durchgeführten Hausdurchsuchungen und den mit diesen verbundenen Confiscationen von Privatcorrespondenzen, Büchern und Geldbeträgen der Betroffenen, von massenhaften, viele Familien ins Unglück stürzenden Verhaftungen und Ausweisungen, von zwangsweisem Photographieren unbescholtener Staatsbürger für das Verbrecheralbum — sind ja gleichfalls bereits in der gesammten ausländischen Presse genügend erörtert und ziemlich einhellig verurtheilt worden.

Jedenfalls konnte Ungarns glänzendster Parlamentsredner Graf Apponyi gerade mit Bezug auf die Behandlung, welche man den Arbeitern angedeihen lässt, mit Recht in seiner, in der Debatte über das Gesetz „betreffend die Feier der Erinnerung an die Schaffung der 1848er Gesetze“ gehaltenen Rede sagen: „Leider findet diese 50. Jahreswende die ungarische Nation weder in Festesstimmung noch in einer für ein Fest der Freiheit geeigneten Lage. Nehmen wir jeden Satz des eingereichten Gesetzentwurfes. Was wollen wir feiern? Die Rechtsgleichheit? Eine Rechtsgleichheit, wo es im Lande zweierlei Recht gibt, eines für diejenigen, die unter den Flügeln der Macht Schutz finden, und ein anderes für diejenigen, die es wagen, der Macht Widerstand zu leisten. Die Pressfreiheit? Wo wir eine der im Jahre 1848 geschaffenen Garantien der Pressfreiheit — die Schwurgerichte — institutiv verstümmelt haben, wo man in das 1848er Pressgesetz die Censur hineininterpretieren will. Den Sieg der erhabenen Principien der politischen und bürgerlichen Freiheit? Wo der Genuss und die Ausübung jedes Freiheitsrechtes vom gnädigen Wohlwollen der Behörden abhängt. Die Ausdehnung der verfassungsmässigen Rechte auf alle Classen der Bevölkerung, wo jeder Staatsbürger sich vom Gemeinleben angefangen bis zu den Abgeordnetenwahlen in der Ausübung seiner constitutionellen Rechte der kühnsten Unterdrückung von Seiten der Macht gegenüber sieht. .... All' diese freiheitlichen Errungenschaften können heute ohne die bittersten Gedanken nicht gefeiert werden und meiner Auffassung nach müsste man dieses Fest dem Insichgehen und der Busse widmen.“

Kann von einem Erringen politischer Rechte von Seiten der Arbeiter somit nicht die Rede sein,[2]) so waren die Erfolge, welche die Arbeiterschaft auf wirt-

[1]) Es könnten hier eine Unzahl ganz unglaublicher concreter Fälle, die oft des Humors nicht entbehren, mitgetheilt werden, wie z. B. eine unter freiem Himmel einberufene Versammlung untersagt wurde, weil „der Raum zu eng und niedrig ist“ — allein es ist zu bekannt, dass eben ohne Rücksicht auf das Vorhandensein gesetzlicher Gründe die Versammlungen verboten oder durch Saalabtreiberei oder Abschiebung der Hauptredner verhindert, die bestehenden Vereine aufgelöst und Neugründungen nicht gestattet werden, als dass es weiterer Belege bedürfte.

[2]) Die bei den Wahlen in einzelne Gemeindevertretungen erzielten Erfolge kommen hier kaum in Betracht, da es sich meist um arme Dörfer handelt, die kaum die Schul-

schaftlichem Gebiete erzielte, womöglich noch geringere, was wohl hauptsächlich der überaus mangelhaften gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter zuzuschreiben ist. In der Hauptstadt gab es allerdings Ende 1900 43 Fachvereine[1]) (gegen 25 im Jahre 1893), doch waren — selbst nach dem südungarischen Arbeiterkalender für das Jahr 1902 — hiervon nur 30 lebensfähig. Die Mitgliederzahl der 33 Vereine, welche statistische Daten gesammelt hatten, belief sich Ende 1900[2]) auf 6566, doch war nur in drei dieser Vereine mehr als die Hälfte der Facharbeiter der betreffenden Branche organisiert. Noch schlechter war es allerdings mit der Organisation in der Provinz bestellt, wo es nur ungefähr 20 lebensfähige Vereine gab.[3]) Dagegen besteht jetzt wenigstens ein „definitiver" Gewerkschaftsrath[4]) für

---

und Weglasten erschwingen können, so dass von einer socialen Thätigkeit der Gemeinden nicht die Rede sein kann, ganz abgesehen davon, dass die Gemeindeautonomie in Ungarn eine viel zu beschränkte ist, als dass die socialdemokratischen Vertreter irgend etwas Erspriessliches leisten könnten.

[1]) Von diesen gaben sieben Fachblätter heraus, und zwar: die Eisen- und Metallarbeiter, die Schriftsetzer, die Holzarbeiter, die Bauarbeiter, die Maurer, die Steinmetze, die Schneider und die Buchbinder.

[2]) Auch im Jahre 1901 konnte selbstredend die Gewerkschaftsbewegung keine wesentliche Entwickelung aufweisen, da wegen Mangel an Arbeit oft gerade die tüchtigsten Agitatoren das Land verlassen mussten.

[3]) Auf dem zu Weihnachten 1901 abgehaltenen Gewerkschaftscongresse waren allerdings 42 hauptstädtische Organisationen und 47 Provinzvereine aus 24 Städten vertreten, doch hiess es in dem diesem Congresse unterbreiteten Berichte selbst, dass der Gewerkschaftsrath nur mit 38 Pester und 19 Provinzvereinen in Verbindung stehe. Genauere Daten waren denn auch bloss von 49 Fachvereinen, welche 8222 Mitglieder hatten, bekannt.

[4]) Der Gewerkschaftsrath besteht: 1. Aus einem siebengliedrigen Executivcomité, das aus seiner eigenen Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einen Cassier, einen deutschen und einen ungarischen Schriftführer, sowie zwei Revisoren wählt; 2. aus je zwei Delegierten der organisierten Branchen und zwei Vertretern jedes einzelnen Fachblattes. Das Executivcomité wird von dem Gewerkschaftscongresse gewählt. Die Aufgabe des Executivcomités ist folgende: 1. Die Entwickelung der Organisation und Agitation unter den gesammten industriellen Arbeitern, die noch zum Theil nicht organisiert sind, zu fördern, besondere Rücksicht auf den Ausbau der schon bestehenden Fachorganisationen zu nehmen, sowie deren Erweiterung auf das ganze Land anzustreben. Sollte letzteres nicht erreichbar sein, soll zwischen den einzelnen Vereinen im Lande und auch, soweit thunlich, mit den Fachorganisationen des Auslandes die Gegenseitigkeit angestrebt werden. 2. Das Executivcomité hat dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitslosen- und Reiseunterstützung, Rechtsschutz, Herbergen und Arbeitsvermittlung in allen Fachorganisationen eingeführt werden. 3. Gründung von Widerstandsfonds anzustreben. 4. Die von den einzelnen Fachorganisationen gesammelten statistischen Daten aufzuarbeiten. Führung einer allgemeinen Statistik der Lohnbewegungen. 5. Verbände zwischen den verwandten Branchen (Industrieverbände) anzustreben. 6. Für die Entwickelung der Gewerkschaftspresse Sorge zu tragen und deren Haltung zu überwachen. 7. Mit Zustimmung der Majorität des Gewerkschaftsrathes einen Landesgewerkschaftscongress einzuberufen. Das Executivcomité beruft den Gewerkschaftsrath monatlich einmal ein. Auf Wunsch eines Drittheils der organisierten Branchen ist eine Gewerkschaftsconferenz einzuberufen. Bei dringenden Fällen kann das Comité sowohl den Gewerkschaftsrath als auch eine Gewerkschaftsconferenz einberufen. Zur Deckung der Ausgaben des Gewerkschaftsrathes haben die Fachorganisationen pro Mitglied und Jahr vier Kreuzer beizutragen, diese Beiträge sind jedoch vierteljährlich im Vorhinein zu entrichten und werden von Zeit zu

ganz Ungarn, nachdem der frühere „provisorische“, wie die „Volksstimme“ vom 7. Jänner 1898 selbst erklärte, nur „ein jämmerliches Scheindasein“ geführt hatte.

Der erste Bericht des „definitiven“ Gewerkschaftsrathes[1]) wusste freilich auch nichts von Erfolgen zu erzählen. Dagegen hob er die Schwierigkeiten, auf welche die organisatorischen Bestrebungen stiessen, ausführlich hervor. Wenn — woran kaum zu zweifeln ist — diese Angaben auf Wahrheit beruhen, so wurde einfach jede Sammlung von Geldern verboten, so dass das Comité nicht einmal seine Abrechnung veröffentlichen konnte, ohne Gefahr zu laufen, von den Behörden verfolgt zu werden; auch standen keine Versammlungslocale zur Verfügung, weil die Wirte, welche ihre Räumlichkeiten zu Versammlungen hergeben, so bedrückt und mit Strafen verfolgt werden, dass sie selbst bereits gegebene Zusagen zurückzogen. Ebenso war die Verbindung des Executivcomités, das seinen Sitz in Pest hat, mit der Arbeiterschaft ausserhalb der Hauptstadt sehr erschwert, weil auch die Post die Behörden unterstützte und etwa entsandte Delegierte einfach verhaftet und monatelang in Untersuchungshaft gehalten wurden. Endlich lagen auch die von den Gewerkschaften zur Genehmigung eingereichten Satzungen oft bei den Verwaltungsbehörden oder bei dem Ministerium über ein Jahr lang, ehe den Einreichern mitgetheilt wurde, dass sie mit ihrem Gesuche abgewiesen seien. Unter solchen Umständen ist es gewiss kein Wunder, dass auch der zweite Bericht des Gewerkschaftsrathes zu Weihnachten 1901 nicht erfreulicher lauten konnte und musste es vielmehr „schon mit Genugthuung erfüllen, dass nicht ein Rückfall in der Bewegung“ eintrat. Darnach ist es aber wohl auch erklärlich, dass die Strikes in Ungarn verhältnismässig selten sind und noch seltener einen für die Arbeiter günstigen Verlauf genommen haben. In dem Jahrzehnt 1878 bis 1887 haben nach dem Berichte Dr. Schnierers[2]) im ganzen 15 Strikes stattgefunden: neun in der Hauptstadt (und zwar fünf zum Zwecke der Kürzung der Arbeitszeit und vier zum Zwecke der Lohnerhöhung) und sechs in der Provinz (und zwar vier wegen versuchter Lohnverkürzung und ein ergebnisloser zum Zwecke einer Lohnerhöhung). Auch als im Jahre 1889 und 1890 die Bewegung für die Maifeier und den Achtstundentag entstand, nahm die Zahl der Strikes nicht erheblich zu. Nur in der Hauptstadt kam es zu einigen Ausständen und sollen nach dem Berichte der Pester Handelskammer[3]) ausser den Bäckern und Schneidergehilfen auch die Kunsttischler, Mechaniker, Zimmerleute, Anstreicher, Schuster, Böttcher und Maschinenfabriksarbeiter eine Lohnerhöhung erzielt haben. Doch griff die Bewegung, wie schon erwähnt, nicht auf die Provinz über. Als dann im Jahre 1891 die Maifeier durch die Haltung der Regierung und der Unternehmer unmöglich gemacht worden war, wurde die Zahl der Strikes wieder geringer und gab es im Jahre 1892,

Zeit von dem Gewerkschaftscongress bestimmt. Die Gewerkschaftsblätter sind verpflichtet, alle Beschlüsse und die für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundmachungen des Gewerkschaftsrathes aufzunehmen. Es ist Pflicht des Executivcomités, dem Gewerkschaftscongress Bericht zu erstatten, ausserdem einen für die Oeffentlichkeit bestimmten Bericht alljährlich in Druck erscheinen zu lassen.

[1]) Vgl. „Die Gewerkschaft“, Organ der Gewerkschaftscommission Oesterreichs und des Vereines der Gewerberichter, N. F., I. Bd., Nr. 22 vom 23. März 1900, S. 681 f.

[2]) Vgl. Drage a. a. O. S. 166 und Delabarre a. a. O. S. 100.

[3]) Vgl. Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer, Pest 1891, S. 14.

soweit bekannt wurde, ihrer nur fünf, alle in Pest. Vier waren durch den Versuch einer Lohnreduction verursacht und endeten nach 14 Tagen mit dem Aufgeben dieses Versuches von Seiten der Unternehmer und einer hatte die Durchsetzung der Forderung des acht- statt zehnstündigen Arbeitstages zur Veranlassung und endete mit einer 25proc. Lohnerhöhung. Für das Jahr 1893 weist Mandello jedoch bereits 13 Strikes aus, und zwar sechs in der Hauptstadt, fünf in der Provinz und zwei in Agram. Das Resultat war bei vier Strikes unbekannt, bei fünf ein ungünstiges und nur bei vier ein günstiges. Die grösseren Strikes endeten eben immer mit der Niederlage der Arbeiter und nur bei kleineren konnten einige Erfolge erzielt werden. Einen ähnlichen Verlauf nahm der Lohnkampf aber auch in neuerer Zeit.

In der Zeit vom 13. Juni 1897 bis 31. December 1898 soll es nach dem socialdemokratischen Parteiberichte allerdings 19 — wenigstens theilweise — günstige und nur vier ungünstige Strikes gegeben haben. Doch scheint, wie aus einer Zusammenstellung der jeweils von der „Volksstimme“ gebrachten Mittheilungen hervorgeht, diese Darstellung sehr schönfärberisch gehalten zu sein. Für die Zeit vom 16. März 1899 bis zum 1. April 1900 muss jedenfalls selbst der Parteibericht zugeben, „dass die Bewegung der Industriearbeiter durch die Arbeitslosigkeit geschwächt wurde“ und konnten thatsächlich wesentliche Erfolge für diesen Zeitraum nicht angeführt werden.[1]) Da erscheint es denn gewiss nicht glaublich, dass in der Zeit vom 1. April 1900 bis zum 15. Mai 1901 zehn Strikes für die Arbeiter erfolgreich gewesen sein sollen,[2]) zumal bei der ungenügenden Organisation der Arbeiter und der unternehmerfreundlichen Haltung der in Ungarn allmächtigen Behörden wohl noch geraume Zeit vergehen wird, ehe die Arbeiterschaft Ungarns im wirtschaftlichen Kampfe irgendwie nennenswerte Erfolge wird erzielen können.

IV. Socialreformatorische Bestrebungen in Ungarn.

Bisher wird die sociale Bewegung in Ungarn in der „Gesellschaft“ und namentlich in den Kreisen der Intelligenz überhaupt noch kaum einer Beachtung gewürdigt und hat man insbesonders — wie selbst der Secretariatsbericht des „freien Lyceum“[3]) zugestehen muss — für die Bildungsbestrebungen der Arbeiter gar kein Verständnis. Das ist ja auch sehr erklärlich, da im allgemeinen — natürlich abgesehen von rühmlichen Ausnahmen — das Wissen in Ungarn überhaupt nur als ein Mittel zum Erwerb betrachtet wird, so dass man es selbstredend nicht begreifen kann, wozu es dem Handarbeiter „aufgenöthigt“ werden solle.

---

[1]) Nach dem Gewerbeinspectoratsberichte für das Jahr 1899 kam es in diesem Jahre nur in fünf Fällen zum Strike und sollen die meisten gütlich beigelegt worden sein.

[2]) Nach dem Gewerbeinspectoratsberichte für 1900 gab es natürlich auch in diesem Jahre nur vier „gütlich beigelegte“ Strikes.

[3]) Das freie Lyceum, welches auch die durch Vorträge sehr jugendlicher Studenten in Ungarn arg compromittierte Institution der University extension einzubürgern suchte, hatte mit seinen Bestrebungen im übrigen wenig Glück. So wurde Dr. Szigeti, welcher nach Temesvár entsendet worden war, um über die Functionen des Gehirnes zu sprechen, insultiert, als er bemerkte, dass die Wissenschaft eine Existenz der Seele nicht kenne. Das Vereinsvermögen beträgt denn auch nur 1657 fl.

Bezeichnend ist jedenfalls, dass die Leselust des ungarischen Publicums — wie sich der Katalog der Milleniumsausstellung[1]) schonend ausdrückt — noch keinen so hohen Grad erreicht hat, wie man es wohl wünschen könnte. Die Zahl der Leser der Universitätsbibliothek (Erhaltungskosten 39.379 fl.) sank nämlich von 52.181 im Jahre 1895 im Jahre 1896 auf 46.366, die der Leser der Nationalmuseumsbibliothek (Erhaltungskosten 34.170 fl.) von 14.291 auf 13.415, die der Ofner Bibliothek (Erhaltungskosten 930 fl.) von 453 auf 367 und nur die Zahl der Leser der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften (Erhaltungskosten 6000 fl.) stieg von 6709 auf 7169. In ähnlichem Verhältnis verminderte sich natürlich die Zahl der gelesenen Bücher. Ueberhaupt fiel aber die Frequenz der öffentlichen Bibliotheken in der Hauptstadt von 73.346 im Jahre 1879 auf 68.109 im Jahre 1894 und 65.894 im Jahre 1896.[2]) Dagegen nahm allerdings das Zeitungswesen einen enormen Aufschwung,[3]) was eben nur beweist, dass man in Ungarn im allgemeinen mit der Lectüre einiger Zeitungen genug für seine allgemeine Bildung gethan zu haben glaubt. Daher steht denn auch die Wissenschaft, soweit sie nicht eben dem Erwerbe dient, in keinem allzugrossen Ansehen, wenn man auch dem Auslande gegenüber gerne mit den „heimischen“ wissenschaftlichen Grössen — die trotz magyarischer Namen meist deutschen Familien entstammen — prunkt. So muss der Professor der Nationalökonomie an der Pester Universität Földes (Weiss)[4]) darüber klagen, dass „die Professoren eigentlich in ihrer öffentlichen Stellung heruntergedrückt werden, was in Ungarn, wo die Rangverhältnisse und Titulaturen eine übergrosse Rolle spielen, sich höchst nachtheilig geltend macht, umsomehr, als auch sonstige staatliche Anerkennungen und Auszeichnungen den Professoren selten zukommen, während die Bureaukratie förmlich damit überschüttet wird“. Die meisten Professoren, fährt er fort, beschränken sich denn auch — zumal nach Auflassung der Collegiengelder — auf obligate Collegien, deren Besuch von Seiten der Hörer aber auch im allgemeinen ein ungenügender ist,[5]) während Nichtuniversitätshörer die Vorlesungen nur sehr selten besuchen. Die Gründung einer dritten Universität sei auch nicht aus Geldmangel, sondern deswegen unmöglich, weil das Feld, welches in anderen Ländern den in kleinen Städten wirkenden Gelehrten ein dankbares Gebiet der Thätigkeit bildet, nämlich eine entwickelte Literatur, in Ungarn wenig angebaut ist. Wurden doch[6]) in dem Jahrzehnte 1889—1898 in ganz Ungarn, Siebenbürgen und Croatien einschliesslich

[1]) Vgl. Ungarns Buchhandel im allgemeinen Kataloge der Landes-Milleniumsausstellung II. Gruppe, S. 2, Pest 1896.

[2]) Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest I. und II. Jahrg. Im III. Jahrg. fehlen auch hier einige Zahlen.

[3]) Vgl. Presswesen im Milleniumsausstellungskatalog a. a. O. S. 5.

[4]) Vgl. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad u. A., I. Suppl., S. 786.

[5]) Trotzdem scheinen aber merkwürdigerweise die Studenten ihren weiblichen Collegen den Besuch der Vorlesungen nicht gönnen zu wollen. Denn als zum erstenmale Hörerinnen in einem Saale der philosophischen Facultät erschienen, wurden sie — Zeitungsnachrichten zufolge — mit höhnischen Zurufen, Pfeifen und Stampfen empfangen.

[6]) Vgl Gerö, „La littérature hongroise en chiffres“, Pest 1900, S. 18 ff.

aller Uebersetzungen bloss 34.416 Werke,[1]) darunter circa 7000 Schulbücher, 3000 Gebetbücher und 2300 Jahr- und Adressbücher herausgegeben; wissenschaftliche Werke erschienen in dieser infolge der Milleniumsausstellung besonders druckfreudigen Zeit aber gar nur 13.222 (einschliesslich aller Parlaments- und Handelskammerberichte, Sportschriften und militärwissenschaftlicher Bücher). Ob dies zu bedauern ist, steht allerdings dahin. Es gibt nämlich Leute, welche behaupten, dass „sich in der Wissenschaft — alle Achtung vor den wenigen Ausnahmen — eine Wissenschaftslosigkeit, Oberflächlichkeit und Unehrlichkeit breit macht, von der sich der des Magyarischen Unkundige keine Vorstellung machen kann." Sicher ist jedenfalls, dass der Wissensdurst unter den Gebildeten in Ungarn kein übertrieben grosser ist. Muss doch sogar Graf Andrássy[2]) gestehen, „dass unsere Intelligenz . . . . (selbst beim Militär) nicht genügend ernst und fleissig ist . . . . (und sich) zum Studium . . . . ohne das man zu höherem Range nicht gelangen kann . . . . nicht entschliesst". Und auf das für den Broterwerb in Ungarn kaum zu fructificierende Gebiet der politischen Oekonomie erstreckt sich selbstredend dieser Bildungseifer schon gar nicht.

Die Zahl der an der Pester Universitätsbibliothek gelesenen staatswissenschaftlichen Werke[3]) betrug 1895 wenigstens nur 5277, sank aber 1896 doch noch auf 5240[4]) und im Jahre 1897 entfielen von 49.872 aus den Pester Bibliotheken ausgeliehenen Werken nur mehr 4815 auf die staatswissenschaftlichen Fächer.[5])

Da ist es kein Wunder, dass auf die mit Ende Jänner 1895 fällige 10.000 fl.-Preisfrage (den Semsey-Preis), welche Ungarns Wirtschaftsgeschichte und Ungarns wirtschaftliche Verhältnisse zum Gegenstande hatte, keine einzige Concurrenzarbeit einlief und dass Mandello in der Zeitschrift der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre[6]) berichten musste: An die volkswirtschaftliche Literatur des Jahres 1896 knüpfte man bei uns längst grosse Hoffnungen. Es war dies das Jahr der Milleniumsfeier und schon vor mehreren Jahren entstand eine Bewegung, welche zum Ziele hatte, Ungarns gesammte volkswirtschaftliche und sociale Verhältnisse zu beleuchten. Wenn wir aber nun die gesammte wirtschaftliche Literatur des Jahres 1896 überblicken, können wir uns der Ueberzeugung nicht erwehren, dass wir uns in unseren Hoffnungen zumeist getäuscht haben. Ein Theil der sehnlich erwarteten Literatur

[1]) Von diesen waren 28.499 in magyarischer, 2830 (8·2 Proc.) in deutscher und nur 287 in französischer Sprache abgefasst, obwohl die Regierung bei Herausgabe officieller, für das Ausland bestimmter Publicationen die französische Sprache merklich bevorzugt.

[2]) Vgl. Graf Julius Andrássy, „Ungarns Ausgleich mit Oesterreich vom Jahre 1867", Leipzig 1897, S. 411.

[3]) Hier sind natürlich auch die staatsrechtlichen Werke, die in Ungarn einen verhältnismässig grossen Leserkreis haben, mit inbegriffen.

[4]) Vgl. Stat. Jahrb. der Haupt- und Residenzstadt Budapest, I. Jahrg., S. 323.

[5]) Cit. nach dem „P. L." Im Jahre 1898 wurden allerdings — wenigstens nach dem Pester stat. Jahrb. (III. Jahrg., S. 359) — bereits 5970 staatswissenschaftliche Werke im Lesesaal der Universitätsbibliothek gelesen. Allerdings soll die Universitätsbibliothek alles eher als reichhaltig sein.

[6]) Jahrg. 1897.

ist überhaupt nicht zustande gekommen, ein anderer Theil der geschaffenen Arbeit ist minderwertig.“ So kommt es aber auch, dass nicht nur Ungarns Ministerpräsident Baron Bánffy in einer Parlamentsrede aus dem Utopisten „Saint-Simon“ einen „heiligen Simon“ machte, sondern dass auch ein Gesetz wie das Feldarbeitergesetz in der ungarischen „Volksvertretung“ mit allen gegen zwei Stimmen votiert werden konnte, wobei der Referent sich zu der Aeusserung verstieg, in der Vorlage komme die wahre Liebe zu den Arbeitern zum Ausdrucke. Es steht eben bloss ein verschwindend kleiner Theil der Intelligenz der Arbeiterfrage mit Wohlwollen oder auch nur mit Verständnis gegenüber, weswegen auch von der Bildung einer demokratischen, bürgerlichen Partei, die in Ungarn mehr wie irgendwo anders ihre Berechtigung hätte, überhaupt nur in Pest und Oedenburg etwas zu hören war. Im ungarischen Parlamente gibt es aber selbstredend erst recht keine Partei, die sich ernstlich bemühen würde, das Los der Arbeiterschaft zu bessern und so die Bewegung, welche am Lande revolutionäre Formen angenommen hat, in ein ruhigeres Fahrwasser zu lenken. Für die Liberalen ist, wie Peter Kasics[1]) sehr treffend bemerkt, der Wille der Regierung allein maassgebend und dass die Regierung den Forderungen der Arbeiterschaft nicht sehr sympathisch gegenübersteht, dürfte aus dem früher Gesagten unschwer entnommen werden können. Und wenn auch die nunmehr der liberalen Partei beigetretenen Mitglieder der ehemaligen Nationalpartei einen Tropfen socialistischen Oels seinerzeit für sehr wichtig hielten, so ist derselbe trotzdem bisher noch nie befruchtend herniedergeträufelt. Auch die Achtundvierziger oder Unabhängigkeitspartei liess sich ganz von den staatsrechtlichen Idealen hypnotisieren und ging entsprechend der Forderung „zuerst die Einheit und dann die Freiheit“ vor, so dass das Einfügen einiger socialer Allgemeinheiten in das Parteiprogramm alles ist, was sie bis nun auf socialem Gebiete geleistet hat. Die katholische Volkspartei hat dagegen allerdings ein ganzes katholisch-sociales Programm mit folgenden Hauptpunkten: Schutz und billiger Credit für Kleingrundbesitzer und kleine Gewerbsleute, Errichtung von Frucht- und Warenmagazinen und von Verbänden zur Lieferung von Rohmaterial, steuerfreies Einkommenminimum, Steuerreform mit Besteuerung der Börse, Betheiligung der Arbeiter am Reingewinne der Arbeit, Schonung und Schutz der Arbeiter in sittlicher und materieller Hinsicht, Schutz der weiblichen Arbeiter und Kinder, Krankheits- und Altersversorgung der Arbeiter, vollständige Sonntagsruhe, Erweiterung des politischen Wahlrechtes und gerechte Eintheilung der Wahlbezirke. Allein auch diese Partei hat keine ernsten Anstrengungen gemacht, ihr sociales Programm zu verwirklichen und so war es denn ausschliesslich der Regierung überlassen, die ihr erforderlich scheinenden Maassnahmen socialpolitischen Charakters zu treffen.

Wie dieselben beschaffen waren, lehrt ein Blick auf die Bestimmungen der „socialen Gesetzgebung“ des Landes.[2]) Was z. B. zunächst die Bestimmungen

---

[1]) Vgl. Peter Kasics „Das sociale Programm der politischen Parteien Ungarns“ in der „Wage“ vom 5. März 1898.

[2]) Eine französische Uebersetzung der bezüglichen Bestimmungen findet sich in der Schrift „Protection légale des travailleurs en Hongrie“, Pest 1900. Auch in der Broschüre des Sectionsrathes Kanócz „L'assistance publique en Hongrie“ finden sich

über die Arbeitszeit anlangt, so ist betreffs derselben lediglich im § 117 des Gewerbegesetzes angeordnet, dass die Tagesarbeit nicht vor 5 Uhr morgens begonnen und nicht über 9 Uhr abends ausgedehnt werden darf. Dagegen ist allerdings den Arbeitern vor- und nachmittags je $^1/_2$, mittags aber eine ganze Stunde Ruhe zu gewähren. Der Maximalarbeitstag beträgt also 14 Stunden, während im 1869er Entwurfe eines Gewerbegesetzes ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag beantragt war.

Ueberdies werden aber die Arbeitspausen nicht einmal gehörig eingehalten und ist es bezeichnend, dass im Sommer 1901 in den „Reschitzaer Werken" 4000 Arbeiter in den Strike treten mussten, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erzwingen. Ueber die Nachtarbeit ist nur bestimmt, dass in Fabriken, in welchen die Arbeit Tag und Nacht fortgesestzt wird, der Fabrikant verpflichtet ist, für die Ablösung der zur Nachtarbeit verwendeten Arbeiter zu sorgen. Im Jahre 1887 und 1888 fanden denn auch die Gewerbeinspectoren in 37 Proc. aller untersuchten Fabriken Nachtarbeit. Davon wurde in 207 (22 Proc.) von allen Arbeitern, in 146 (16 Proc.) von einem Theil der Arbeiter nachts gearbeitet. Insbesondere wurde des Nachts gearbeitet in Dampfmühlen,[1]) Zuckerraffinerien, Spiritusbrennereien, Malzfabriken und Bierbrauereien; in Glashütten, Papier- und chemischen Fabriken sowie Druckereien wenigstens von gewissen Arbeiterkategorien.

Die Sonntagsruhe ist seit dem Jahre 1891 „gesetzlich" geregelt. Vorher war nur durch den XIX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 unnöthige und öffentliche Arbeit, durch welche der heilige Charakter des Tages hätte gestört werden können, verboten, während durch den § 89 des Gewerbegesetzes die Gewerbetreibenden verpflichtet wurden, dem Gehilfen Zeit zu gönnen, um an Feiertagen seiner Religion dem Gottesdienste, anzuwohnen. Aber schon bald nach dem Zustandekommen des Gewerbegesetzes hatte das Abgeordnetenhaus eine Resolution beschlossen, in welcher die Regierung aufgefordert worden war, mit Rücksicht darauf, dass die Sonntagsruhe sowohl zur Aufrechterhaltung der körperlichen Kraft, wie zur Entwickelung des Geistes, zur Pflege der sittlich-religiösen Gefühle und zur Festigung der Bande des Familienlebens nothwendig sei, dem Hause einen Gesetzentwurf über die Sonntagsruhe vorzulegen. Erst sieben Jahre später konnte jedoch dieser Gesetzentwurf dem Parlamente vorgelegt werden. Und noch während der Verhandlung musste — von Seite der Siebenbürger Sachsen — bemängelt werden, dass der Entwurf auch bezüglich der gewerblichen Arbeiter (die landwirtschaftlichen werden von ihm gar nicht getroffen) so viele Ausnahmen von der Sonntagsruhe zulasse, dass er auch bezüglich dieser nur einem kleinen Theile den Genuss der Sonntagsruhe sichere, während sich die grosse Mehrheit mit monatlich einem einzigen Ruhetage begnügen müsse. Ja ein Redner machte die

---

auffallenderweise die Vorschriften über die Krankenversicherung der Industriearbeiter, über die Bruderladen und die Arbeitsvermittlung abgedruckt. Vgl. Bunzel, „Das Armenwesen in Ungarn" in den Grazer „Blättern für das Armenwesen", V. Jahrg., S. 152.

[1]) Im Jahre 1894 wurde im ganzen in 237 Mühlen regelmässig und in 743 ausnahmsweise Tag und Nacht gearbeitet; regelmässig in 16 Proc. der grösseren Dampfmühlen.

übrigens ganz zutreffende Bemerkung, dass man hier eigentlich nicht von einer Sonntagsruhe, sondern weit eher von einer Bevollmächtigung der Regierung, an Sonntagen arbeiten zu lassen, sprechen könne. Allein das nützte alles nichts. Schliesslich kam doch nur der XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1891 über die Sonntagsruhe der gewerblichen Arbeiter, den Braun[1]) sehr richtig als „leeren Schein einer ernsten Socialreform“ kennzeichnet, zustande, und selbst dieses Gesetz wurde erst genehmigt „nach langen Verhandlungen und nachdem gewisse, bei der Ausführung zu beobachtende Zusicherungen seitens der Regierung gegeben worden waren.“ Das Gesetz bestimmt in § 1, dass an Sonntagen sowie am Stephanstage im Königreiche Ungarn die gewerbliche Arbeit zu ruhen habe. Eine Ausnahme bildet aber die zur Reinhaltung und Instandhaltung der Geschäftslocalitäten und Einrichtungen erforderliche Arbeit, die natürlich von den Unternehmern leicht ein- für allemal auf den Sonntag verlegt werden kann. Die Arbeitsruhe hat nach § 2 spätestens Sonntag um 6 Uhr früh zu beginnen und dauert 24 Stunden, mindestens bis Montag um 6 Uhr früh. Ein Antrag Irányis, nach dem das Ruhen der gewerblichen Arbeit von Samstag abend bis zum Beginne der gewöhnlichen Arbeitsstunde am Montag früh zu dauern gehabt hätte, wurde abgelehnt, obwohl doch bei einem 14stündigen Maximalarbeitstage der durch die Sonntagsruhe verursachte Ausfall leicht hereingebracht werden kann. Im § 3 wurde dann übrigens der Handelsminister ermächtigt, im Verordnungswege „jene Kategorien von Gewerben zu bestimmen, bei denen 1. aus dem Grunde, weil eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist oder weil 2. der ununterbrochene Betrieb *a)* im Hinblick auf die Bedürfnisse des consumierenden Publicums oder *b)* des öffentlichen Verkehrs im Hinblick auf strategische oder sonstige öffentliche Interessen, insbesondere aus gewerblichen Rücksichten, unbedingt erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an den Ruhetagen gestattet sein wird“. Auf Grund dieser Ermächtigung statuierte dann — nachdem lediglich von Unternehmercorporationen ein Gutachten eingeholt worden war — der Finanzminister aus dem erstangeführten Grunde 26, aus dem unter 2 *a* angeführten Grunde 29 und aus dem unter 2 *b* angeführten Grunde 8, im ganzen also 63 Ausnahmen. Man kann sich denken, dass da ziemlich alle Zweige der Productions-, Handels- und Verkaufsgewerbe ganz oder zum Theile von der regelmässigen Sonntagsruhe befreit sind. Allerdings müssen nach § 4 des concessionierten Gesetzes auch die in diesen Branchen beschäftigten Arbeiter mindestens in jedem Monate einen ganzen oder alle zwei Wochen einen halben Sonntag (also 12 Sonntage im Jahre) Arbeitsruhe geniessen.[2]) Dasselbe gilt nach § 5 für die Arbeiter der Bergwerks-

[1]) Vgl. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (Jahrg. 1891), S. 512.

[2]) Wie diesbezüglich in Oesterreich vorgegangen wird, beweist folgende, der Arbeitsordnung für die mechanische Weberei der Firma Josef Sobotka & Comp. in Kerhatitz entnommene Bestimmung: An Sonntagen wird nicht gearbeitet; ausgenommen hiervon sind nur jene Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche ohne wesentliche Störung des Betriebes, ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können, sowie die erforderliche Bewachung der Betriebsanlagen. Ueber diese Arbeiten wird ein Verzeichnis angelegt, in welches für jeden einzelnen Sonntag die Namen der beschäftigten Arbeiter, der Ort und die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeit eingetragen ist. Die Einsichtnahme in dieses Ver-

und Hüttenbetriebe, der staatlichen Münze sowie der Staatsmonopole und der mit denselben verbundenen Unternehmungen. Bei diesen wurden aus dem oben unter 1 angeführtem Grunde 9, aus dem unter 2 *a* angeführten Grunde 4 und aus dem unter 2 *b* angeführten Grunde 2, im ganzen also 15 Ausnahmen festgesetzt. Wenn sich aber trotz der vielen Erleichterungen doch noch jemand gegen das Gesetz vergehen sollte, wird er nach § 6 mit einer Geldstrafe von 1 (!) bis 300 (!) fl. bedroht. Ueber die Verhängung dieser Strafen entscheidet jedoch in Comitaten der Stuhlrichter, in Städten der Stadthauptmann oder der vom Magistrate hierzu bestellte Beamte und in der Hauptstadt der betreffende Bezirkshauptmann, so dass allzu drakonische Urtheile in dieser Hinsicht nicht zu erwarten sind. So urtheilte denn Braun[2]) gewiss nicht zu hart, wenn er über den später Gesetz gewordenen Entwurf bemerkte: „er lässt so gut wie alles zu wünschen übrig und bildet kaum etwas anderes als ein hohles Decorationsstück, das, wenn es auch sehr gut zu der ungarischen Gesetzgebung passt, ihr destoweniger zur Zierde gereicht."

Ueber die Kinderarbeit enthält § 115 Gewerbegesetz die Bestimmung, dass Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde in Fabriken zur Arbeit verwendet werden. Die Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn entweder der ordentliche Schulbesuch sich mit der Verwendung in der Fabrik vereinbaren lässt oder wenn durch Errichtung besonderer Schulen von Seiten des Fabrikanten für den Unterricht der Kinder nach den Verordnungen der Schulbehörde gehörig gesorgt ist. Kinder über 12 bis zu 14 Jahren können täglich höchstens acht, jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem 14. und 16. Jahre höchstens zehn Stunden zur Arbeit verwendet werden. Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist Arbeitern unter 16 Jahren im allgemeinen verboten, bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit eine Störung erleiden würde, kann die Gewerbebehörde unter Berücksichtigung der körperlichen Entwickelung des Arbeiters gestatten, dass Arbeiter unter 16, jedoch nicht unter 14 Jahren höchstens sechs Stunden in nächtlicher Arbeit verbringen. In Fabriken jener Gewerbszweige, welche durch den Handelsminister als ungesund oder gefährlich erklärt worden sind, können Arbeiter unter 16 Jahren im allgemeinen entweder gar nicht oder nur unter gewissen Bedingungen und überhaupt nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, die ihre körperliche Entwickelung nicht behindern. Inwieweit diese Bestimmungen eingehalten werden, möge folgende von Vágo (Weiss) nach den Berichten der Gewerbeinspectoren zusammengestellte Tabelle beweisen:

---

zeichnis steht der Gewerbebehörde sowie dem Gewerbeinspector offen. Sofern die erwähnten Arbeiten die Arbeiter am Besuche des Vormittagsgottesdienstes verhindern, wird jedem der bei diesen Arbeiten beschäftigten Arbeiter an dem nachfolgenden Sonntag die freie Zeit gelassen, welche ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht. Wenn die erwähnten Arbeiten länger als drei Stunden dauern, so wird diesen Arbeitern am nächstfolgenden Sonntag eine mindestens 24stündige Ruhezeit gewährt, oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage, oder je eine sechsstündige an zwei Tagen der Woche.

[2]) Vgl. Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik (Jahrg. 1890), S. 364.

Jahr	Zahl der besichtigten Fabriken	Die Zahl der Kinder			
		bis 12 Jahren	12—14 Jahren	14—16 Jahren	16—18 Jahren
1887[1]	938	171[2]	2069	6536	—
1890	942	33	497	3143	—
1891	972	162	393	1365	3401
1892	1096	—	623	3452	3326
1893	873	10	445	3782	3130
1897[1]	2557	108	1986	20.485	

Im Berichte vom Jahre 1890 wird bemerkt, dass auch 8 bis 9jährige Kinder beschäftigt waren. Im Jahre 1891 musste in 60, im Jahre 1892 in 38 Fällen wegen gesetzwidriger Anstellung von Kindern Einsprache erhoben werden. In den Jahren 1895 und 1896 erscheint die Zahl der Kinder nicht mehr ausgewiesen, doch wird 1895 bemerkt, dass auch bei Nacht Kinder beschäftigt waren, und dass die Kinder nicht mehr als Lehrlinge, sondern als Arbeiter angestellt wurden, damit der Unternehmer der den Lehrlingen gegenüber zu beobachtenden Verpflichtungen enthoben sei.[3]) Im übrigen fehlte auch im Jahre 1887/1888 schon bei 52 Proc. der in den Fabriken angestellten Lehrlinge der Lehrvertrag. Im Jahre 1896 musste in 53 Fällen wegen gesetzwidriger Anstellung von Kindern Einspruch erhoben werden. Die Berichte für die Jahre 1899 und 1900 endlich weisen nur die Zahl der Arbeiter unter 18 Jahren (26.076 und 14.690) aus. Die Inspectoren beklagen sich im allgemeinen darüber, dass die Gewerbebehörden es für überflüssig halten, ihre Pflicht zu thun und die Gewerbecommissäre nicht wissen, was ihre Aufgaben sind. Sie schlagen eine Einschränkung der elterlichen

---

[1]) Die Daten für das Jahr 1887 sind der Somogy'schen Broschüre, die Daten für 1897 dem Buche von Matlekovits a. a. O., S. 376, entnommen.

[2]) Davon 73 unter zehn Jahren.

[3]) Das Gewerbegesetz bestimmt nämlich — abgesehen von den vermehrten Formalitäten bei der Aufnahme — dass der Gewerbetreibende verpflichtet sei, nicht nur dem Lehrlinge bis zur Vollendung seines 12. Lebensjahres den regelmässigen Besuch der Volksschule zu gestatten, sondern ihn auch zum Schulbesuche und dort, wo eine Lehrlingsschule besteht, auch zum Besuche dieser anzuhalten, sowie ihn in dem Gewerbe, das er betreibt, auszubilden und ihn an gute Sitten, Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen. In den Gemeinden, in denen wenigstens 50 Lehrlinge sind und für dieselben keine besondere Schule besteht, ist übrigens die Gemeinde verpflichtet, für den Unterricht der Lehrlinge durch Errichtung eines besonderen Lehrcurses Sorge zu tragen. Die jährliche Unterrichtszeit dauert zehn Monate und sind wöchentlich mindestens vier Stunden für die Lehrgegenstände des allgemeinen Unterrichtes und drei Stunden für den Zeichenunterricht bestimmt· Zur Bestreitung der Kosten der Lehrlingsschulen kann die Gemeinde einen 2proc. Zuschlag auf die directen Steuern erheben.

Gewalt vor, da oft nicht die Arbeitgeber die Kinder anstellen, sondern die Eltern sie einfach zur Arbeit mitnehmen. Es wäre aber wohl eher angezeigt, zunächst bei allen jugendlichen Arbeitern vor Zulassung zur Arbeit die Vorlage eines Tauf-, Geburts- oder Tauglichkeitszeugnisses, welches bei der Aufnahme dem Unternehmer zu übergeben und beim Austritte von demselben zurückzuerstatten wäre, zu verlangen, da die Kinder sich selbst immer älter machen. Natürlich müsste die Ausstellung dieses Zeugnisses kostenlos erfolgen. Die Arbeit von Kindern unter 12 Jahren könnte übrigens füglich auch in Ungarn überhaupt verboten werden. Beim Bergbau sollen sich die Inspectoren schon mit Erfolg bemüht haben, das Arbeiten von Kindern unter 12 Jahren zu verhindern. Besonders stark ist dagegen nach Somogyi die Zahl der Kinder in Tabak-, Eisen- und Metallfabriken sowie in der Textilindustrie. In Glasfabriken und Spinnereien werden die Kinder auch weit über die erlaubte Zeit hinaus und auch während der Nacht beschäftigt, was bei den Spinnereien mit der Leichtigkeit, bei den Glasfabriken mit der Unaufschiebbarkeit der Arbeit entschuldigt wird. In beiden Fällen soll die Kinderarbeit auch mit Rücksicht auf die österreichische Concurrenz erforderlich sein, da auch in Oesterreich 14- bis 16jährigen Kindern gestattet wird, nachts zu arbeiten. Doch sollte wenigstens das Relaissystem eingeführt werden, nach dem jeder Gruppe erwachsener Arbeiter zwei Gruppen jugendlicher Arbeiter beigegeben werden, die sich nach je sechs Stunden ablösen. Uebrigens kann die Dauer der Arbeitszeit der Kinder überhaupt nicht genau controliert werden,[1]) da die Kinder selbst natürlich immer behaupten, nur acht Stunden beschäftigt zu sein und später nur zu persönlichen Diensleistungen und dergleichen verwendet zu werden. Dass dies nicht immer richtig ist, geht aber daraus hervor, dass in Fabriken mit einer Arbeitszeit von

Stundenzahl	Zahl der Kinder		
	bis 12 Jahren	12 bis 14 Jahren	14 bis 16 Jahren
8	—	99	145
9	—	81	415
10	—	396	1394
11	—	200	876
11½	—	69	139
12	22	246	1341
12½—13	27	958	1147
unbestimmt	122	266	255

beschäftigt waren.

[1]) Drage a. a. O. S. 182. 824 Kinder zwischen 14 und 16 Jahren waren in Fabriken mit 10½stündiger Arbeitszeit beschäftigt.

Ueber die Frauenarbeit bestimmt das Gewerbegesetz lediglich im § 116, dass Frauen bis zu vier Wochen nach ihrer Entbindung von der Erfüllung ihrer vertragsmässig übernommenen Arbeit ohne Erlöschen des Vertrages befreit sind, was ganz unzulänglich ist, da mindestens eine sechswöchentliche Schonung nach der Entbindung nothwendig erscheinen würde. Sonst ist von einer Einschränkung der Arbeitszeit, der Dauer der Nachtarbeit und dergleichen für Frauen überhaupt nicht die Rede, obgleich dieselben in Bezug auf diese Umstände doch wenigstens den jugendlichen Hilfsarbeitern gleichgestellt werden sollten. Nach Somogyi fanden sich in den untersuchten Fabriken im ganzen 22.964 (25 Proc. der Gesammtzahl) weibliche Arbeiter, davon in den Tabakfabriken 13.528 (gegenüber 939 Männern), in der Textilindustrie 2487 und weiters eine grössere Anzahl in der chemischen und Nahrungsmittelindustrie sowie in den Buchdruckereien. Nach der Gewerbestatistik vom Jahre 1899 gab es jedoch in ganz Ungarn schon 46.699 weibliche Fabriksangestellte (18·7 Proc. der Gesammtzahl), davon in den Tabakfabriken 17.879 (gegenüber 1522 Männern) und in der Textilindustrie 7721.

Was die Beschaffenheit der Arbeitsräume anlangt, so hätte nach § 30 Gewerbegesetz die Gewerbebehörde vor der Bewilligung der Betriebsanlage die Untersuchung auch auf jene Vorkehrungen zu erstrecken, welche zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Durch den XXVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1893 „über den Schutz der in gewerblichen und Fabriksbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle und über die Gewerbeinspectoren" wurde der Arbeitgeber, d. h. der Eigenthümer oder Pächter der Betriebsanlage, beziehungsweise der im Namen derselben fungierende Stellvertreter (!) verpflichtet, in seiner Betriebsanlage alle Vorkehrungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Art der Anlage des Betriebes und gemäss den Erfordernissen desselben im Interesse der möglichsten Sicherung des Lebens, der körperlichen Integrität und Gesundheit nothwendig sind, und wurde die Nichterfüllung dieser Verpflichtung mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. (!) bedroht, welche Geldstrafe, wenn durch das Versäumnis einem andern eine körperliche Verletzung erwachsen ist, bis zu 300 fl. (!) gesteigert werden kann. Ueberdies ist die Controle über die Verpflichtungen der Unternehmer in die „bewährten Hände" der Gewerbebehörde erster Instanz gelegt, welche die Fabriken alle Vierteljahr durch gewerbliche Vertrauensmänner untersuchen zu lassen[1]) und die Behebung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Mängel, auch ohne die Initiative des Gewerbeinspectors abwarten zu müssen, zu verfügen hat. Der Unternehmer ist aber zu fordern berechtigt, dass, soferne keine Gefahr im Verzuge ist, hinsichtlich der Zweckmässigkeit der gewerbebehördlichen Verfügungen auch der Gewerbeinspector angehört werde. Führt der Unternehmer aber auch dann die erlassenen Verordnungen nicht aus oder verweigert er deren Durchführung, ist er mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. (!) zu bestrafen. Derselben Strafe unterliegt, wer der Durchführung solcher Verordnungen Widerstand leistet. Es scheint aber nicht, als ob diese Bestimmungen die Unternehmer sehr beunruhigt hätten; wenigstens herrschen —

[1]) Ueber die Wirksamkeit der Gewerbebehörde und der Vertrauensmänner vgl. den Bericht der Gewerbeinspectoren vom Jahre 1892.

namentlich in den älteren Fabriken — oft ganz unerhörte Zustände. Die Räume sind niedrig und dunkel, von einem Schutze der Transmissionsriemen oder Schwungräder ist fast nie etwas zu bemerken, das Vorhandensein von Respiratoren, Waschvorrichtungen oder gar Ankleideräumen gehört zu den allergrössten Seltenheiten. Die Fabriksinspectoren fanden im Jahre 1892 allerdings z. B. schlechte Ventilation nur in 28 Fällen, allein schon Somogyi stellte fest, dass sie sich mit einer gründlichen Untersuchung der Luft nicht befassen, sondern sich überhaupt nur auf ihren Geruchssinn und ihre Augen verlassen und auch dort, wo sie selbst die Anbringung von Exhaustoren für angezeigt hielten, auf die Ertheilung eines diesbezüglichen Befehles verzichten zu müssen glaubten, weil dieselbe zu — kostspielig gewesen wäre. Und als endlich im Sommer 1899 der Pester Oberphysicus auf den sanitätswidrigen Zustand in den meisten Werkstätten und die Zunahme der Mortalität an Tuberculose unter den in geschlossenen Räumen beschäftigten Arbeitern hinwies und eine neue Werkstättenordnung zur Annahme empfahl, wurde diese von der Handelskammer mit der Begründung verworfen, „dass ein solcher Entwurf die Industrie schädige". Da kann es wohl nicht auffallen, dass nur in 20 Proc. der inspicierten Fabriken Gas und in 8 Proc. elektrisches Licht verwendet wurde, während in 42 Proc. noch Petroleumflammen gebrannt wurden. In den meisten Provinzetablissements wurde gar noch mit Oellampen beleuchtet. Speiseräume gab es nur in $3^1/_2$ Proc. der inspicierten Fabriken, in den übrigen speisten die Arbeiter, da sie meist weit entfernt wohnen, im Sommer in den Fabrikshöfen, im Winter in den Arbeitssälen. Dagegen gibt es natürlich auch einige wenige gut eingerichtete Fabriken. In den Ganz'schen Fabriken z. B. stehen sogar Bäder und Krankenambulatorien den Arbeitern zur Verfügung und unterhält die Pester Waggonfabrik dieser Firma eine eigene Schule für ihre Lehrlinge, während die Leobersdorfer einen Kindergarten für die Arbeiterkinder errichtet hat. Dass aber im grossen ganzen die Beschaffenheit der Arbeitsräume keineswegs eine befriedigende ist, beweist schon der Umstand, dass — einem Berichte des Pressburger Gewerbeinspectors zufolge — die Unternehmer selbst in diesem an der Grenze Oesterreichs gelegenen Kammerbezirke von der Existenz des Arbeiterunfallgesetzes vom Jahre 1893 gar keine Kenntnis haben oder demselben keine Bedeutung zumessen. Diesem Umstande ist es denn wohl auch in erster Linie zuzuschreiben, dass die Gewerbeinspectoren gelegentlich der Revisionen in den Jahren 1899 und 1900 noch in je 16.136 Fällen Mängel und Ordnungswidrigkeiten wahrnahmen. Doch scheinen auch die „zuständigen Behörden den Schuldtragenden gegenüber nicht mit der nöthigen Energie aufzutreten, was mit der Ueberbürdung dieser Behörden erklärt wird".[1]) Daher kommt es dann auch, dass die Gewerbeinspectoren, wiewohl sie in jedem einzelnen Falle die zur

[1]) Vgl. die vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium herausgegebene „Sociale Rundschau", II. Jahrg., Octoberheft 1901, S. 405. Allgemein ist nach den dort auszugsweise wiedergegebenen Berichten der ungarischen Gewerbeinspectoren auch die Klage, dass die Gewerbebehörden bei dem Verfahren betreffend die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung industrieller Unternehmen auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbegesetze und Verordnungen nicht sonderlich Rücksicht nehmen. Sehr häufig kommen sogar Fälle vor, in denen die Gewerbebehörden es ganz unterlassen, die Inspectoren zu den commissionellen Verhandlungen einzuladen.

Abstellung der wahrgenommen Mängel erforderlichen Schritte gethan haben, bei der nächsten Revision wieder alles in dem gerügten Zustande vorfinden.

Dass die Fabriksinspectionen keine besseren Erfolge aufzuweisen hatten, ist aber bei dem gegenwärtigen Stande der Gewerbeinspection nur natürlich.

Durch den citierten Gesetzartikel vom Jahre 1893 sind nämlich nicht nur die Controle über den Vollzug der auf die Gewerbeangelegenheiten bezüglichen Gesetze und Verordnungen sondern auch die mit der Gewerbeförderung zusammenhängenden Agenden den Gewerbeinspectoren übertragen worden.[1]) Zum Zwecke der Controle über den Vollzug der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen haben die Inspectoren jene Fabriken jährlich wenigstens einmal zu untersuchen, in welchen ein durch eine Elementarkraft (Dampf, Gas, Wasser, Wind, Wärme, Luft oder Elektricität) betriebener Motor in Verwendung steht, oder in welchen mindestens 20 Angestellte beschäftigt sind. Ebenso sind alle jene Unternehmungen, in welchen Explosions- und sanitäre Gefahren für die Arbeiter bestehen, zu inspicieren.[2]) Dagegen unterliegen der Fabriksinspection nicht die landwirtschaftliche und Forstproduction, die Viehzucht, Fischerei, Seiden- und Bienenzucht, der Garten- und Weinbau und die damit im Zusammenhange stehenden Nebengewerbe, die Hausindustrie, der Bergbau, das Hüttenwesen, die Unternehmungen der Staatsmonopole, die Arbeit der in militärischen Geschäftsbetrieben beschäftigten Soldaten, die Wassermüllerei, ferner die Eisenbahn-, Dampfschiffahrt- und Canalunternehmungen, die Seeschiffahrt, der Betrieb von Fähren und Holzflössereien, die industrielle Beschäftigung öffentlicher Verpflegs- und Unterrichtsanstalten, Zuchthäuser und Gefängnisse, das Wandergewerbe und die gewöhnliche Taglöhnerarbeit. Für die vom Finanzminister verwalteten Anlagen kann der Finanzminister, sofern er die Wirksamkeit der Inspectoren nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, für die fachmännische Fabriksinspection dieser Anlagen durch seine eigenen Organe Sorge tragen(!). In den Unternehmungen, deren Besichtigung ihm obliegt, kann der Gewerbeinspector in allen Räumlichkeiten zu jeder Tageszeit erscheinen. Nachts kann er nur jene Theile der Betriebsanlage besichtigen, in welchen die gewerbliche Arbeit auch während dieser Zeit

[1]) Durch das Gewerbegesetz war die Fabriksinspection den gewerbebehördlichen Bevollmächtigten übertragen. Diese werden auf dem Gebiete der Gewerbebehörde erster Instanz beziehungsweise zur Seite des Stuhlrichters von den am Amtssitze des Stuhlrichters wohnenden Gewerbetreibenden(!) jährlich gewählt und sind bloss jene Gewerbetreibenden wählbar, welche in dem der Wahl vorangehenden Jahre Erwerbssteuer III. Classe in einer vom Ministerium für den betreffenden Wahlbezirk festzustellenden Höhe gezahlt haben (§ 172 cit. Ges.). Ausserdem wurde jedoch der Minister ermächtigt, mit der Inspection der Fabriken in der Hauptstadt und in solchen Gegenden, wo Fabriken sich in grösserer Anzahl befinden, auch besondere Organe betrauen zu dürfen (§ 121 cit. Ges.) und standen schon damals dem Ministerium „Gewerbeinspectoren“ benannte Fachorgane zur Verfügung, denen es oblag, das Gewerbewesen zu studieren und einen Theil der Industrieförderungsgeschäfte zu erledigen. Im Jahre 1887 traten diese Fachorgane als Fabriksinspectoren in den Vordergrund, wirkten jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus in den Angelegenheiten für Gewerbeförderung mit, woran ja auch durch das 1893er Gesetz nichts geändert wurde.

[2]) Das Gesetz zählt im § 17 achtzehn Industriezweige auf, deren Fabriken ohne Rücksicht auf die Betriebskraft und Arbeiterzahl zu besichtigen sind.

im Gange ist. Der Arbeitgeber, welcher dem Gewerbeinspector den Eintritt in diese Räumlichkeiten nicht gestattet, ist — natürlich wieder von der Gewerbebehörde — mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., bei Rückfälligkeit innerhalb zwei Jahren bis zu 300 fl. zu bestrafen. — Der Inspector ist auch ermächtigt, an jeden der bei der Unternehmung Beschäftigten — wenn er dies nöthig findet, auch ohne Zeugen — sowie an den Arbeitgeber in den zu seiner Inspectionsfunction gehörenden Angelegenheiten Fragen zu richten und Aufklärungen zu verlangen und ist der Unternehmer verpflichtet, dem Inspector die verlangten Aufklärungen zu ertheilen. Der Unternehmer darf auch bei der erwähnten Strafe von 50, resp. 300 fl., keine unwahren Antworten geben, oder seinen Angestellten die Ertheilung von Aufklärungen oder das Vorbringen ihrer Beschwerden verbieten, oder sie zur Ertheilung von unwahren Antworten veranlassen. Doch darf auch der Gewerbeinspector keine Frage stellen, durch deren Beantwortung, noch die Besichtigung jenes Theiles der Betriebsanlage fordern, durch dessen Besichtigung das Patent- und Geschäftsgeheimnis oder die Specialität der betreffenden Anlage aufgedeckt würde; er darf keine Aufklärung verlangen, durch deren Ertheilung sich für die geschäftlichen Interessen der Unternehmung unmittelbar oder mittelbar ein Nachtheil ergeben könnte. Welche Fragen, beziehungsweise Betriebsanlagen in dieses Gebiet fallen, entscheidet eventuell der Handelsminister. Auf die etwa wahrgenommenen Mängel muss der Gewerbeinspector den Unternehmer aufmerksam machen und ist ersterer auch verpflichtet, dem Arbeitgeber Anleitung und fachmännischen Rath zu dem Behufe zu ertheilen, dass die zum Schutze des Lebens, der körperlichen Integrität und Gesundheit dienenden Verfügungen in der möglichst zweckmässigen Weise, aber doch mit Vermeidung überflüssiger Kosten durchgeführt werden können, ebenso ist er verpflichtet, dem Unternehmer die diesbezüglichen Pläne unentgeltlich anzufertigen. Werden gesetzwidrige Mängel nicht abgestellt, so hat sich der Gewerbeinspector an die zuständige Behörde zu wenden. Im Nothfalle ist der Inspector auch berechtigt, die Mitwirkung der Gewerbebehörde oder Localbehörde, eventuell des behördlichen Arztes und Staatsbauamtes schon bei der Inspection anzusuchen. Über jede Inspection ist ein Protokoll aufzunehmen, das dem Handelsminister zu unterbreiten ist. Ausserdem ist über das Resultat der Fabriksinspectionen dem Handelsminister alljährlich ein erschöpfender Bericht zu unterbreiten, welcher seit dem Jahre 1899 auch veröffentlicht wird.

Die meisten dieser die Inspection betreffenden Bestimmungen stehen aber leider lediglich auf dem Papier, denn die Betrauung der Inspectoren mit so vielen heterogenen Aufgaben — namentlich den gesammten Agenden zur Schaffung einer heimischen Industrie — macht, wie Földes ganz richtig bemerkt,[1] eine ernstliche Erfüllurg der an die Inspection zu knüpfenden Erwartungen schon deshalb unmöglich, weil sich der Inspector weit mehr Anerkennung verschafft durch die Erfüllung der Pflichten, welche mit der Schaffung neuer Industrien, der Pflege der Hausindustrie etc. zusammenhängen. Dessen

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgegeben von Conrad u. A. II. Auflage, 2. Lieferung. Jena 1898. S. 521

waren sich die Gesetzgeber auch sicher bewusst, doch stehen derartige Verfügungen eben durchaus im Einklange mit den gewerbepolitischen Maximen der ungarischen Regierung, die auf jede Weise und mit allen Mitteln die Entwicklung einer Grossindustrie zu fördern sucht und dabei die Interessen der arbeitenden Classen leichten Herzens dem Egoismus der Unternehmer preisgibt.[1]) Wurden doch neuerlich, als sich die Unglücksfälle bei Bauten in der Hauptstadt in so erschreckendem Maasse vermehrten, dass „etwas geschehen musste", die Gewerbeinspectoren auch noch mit der Controle der Bauten betraut, wobei ihnen allerdings 5 (!) Architekten (4 in Pest und 1 in Klausenburg) als Controlorgane beigegeben wurden. Unter solchen Umständen war wohl die Forderung des 1897er socialdemokratischen Parteicongresses auf „Einführung des Gewerbeinspectorensystems, das im Gesetze zwar vorgesehen ist, in der Praxis aber nicht durchgeführt wird", gewiss gerechtfertigt und Ende Mai 1898 erschien denn auch ein Erlass des Handelsministers, welcher die Reorganisation der ungarischen Gewerbeinspection zum Zwecke hatte. Zunächst wurde das ganze Land in 7 selbständige Gewerbeinspectorate eingetheilt und verfügt, dass die Gewerbeinspectoren ständig in ihren Bezirken wohnen sollen, und in den ihnen vom Minister als Sitz zugewiesenen Städten ihre Kanzleien zu errichten haben, so dass sie Zeit und Gelegenheit finden, mit den industriellen Kreisen (!) in stetem Contact zu sein. Ferner sollten den Inspectoren die bureaukratischen Arbeiten in der Centrale abgenommen werden, wogegen sie noch im Laufe des Jahres 1898 alle im Sinne des Gesetzes der gewerbebehördlichen Controle unterstehenden Fabriken und industriellen Anlagen im ganzen Lande überprüfen sollten. Falls ein Gewerbeinspector nicht im Stande wäre, dieser Verpflichtung nachzukommen, hätte er dies anzuzeigen, damit ihm die nöthige Zahl von Hilfsorganen beigegeben werde. Die einheitliche Leitung der Institution sollte in den Händen eines Gewerbeoberinspectors im Handelsministerium ruhen. Diesem wäre — nachdem das Reiseprogramm für das ganze Jahr im voraus entworfen wurde — monatlich Bericht zu erstatten und haben die Inspectoren ausserdem alljährlich im Februar einen umfassenden Jahresbericht über ihre gesammte Thätigkeit, über den Stand der Industrie, des gewerblichen Unterrichtes, des Arbeiterschutzes, des Unfallversicherungswesens, über vorgekommene gesundheitsschädliche Einflüsse, über den Stand der Krankenunterstützung und der Wohlfahrtsanstalten für Arbeiter, über vorgekommene Strikes u. s. w. zu erstatten. Diese Berichte sollen einen absoluten (!?) literarischen Wert haben, um für das Publicum, welches sich für Ungarns wirtschaftliche und gesellschaftliche Zustände interessiert, selbständig veröffentlicht werden zu können.[2]) Ob die Gewerbeinspectoren all diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachkommen können, wurde aber natürlich nicht untersucht, die einzelnen Inspectoratsbezirke wurden vielmehr so gross gestaltet, dass z. B. der Pressburger Gewerbeinspector im Jahre 1898 ausser den ganz kleinen Anlagen, sowie den sogenannten Bauernmühlen (allein 1600 an der Zahl) 403 Fabriken, in denen 15.319 Angestellte

---

[1]) Braun im Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. III. Jahrg. S. 359.

[2]) Der Bericht ist beiläufig bemerkt im Buchhandel gar nicht und auch durch „Protection" nur äusserst schwer zu erhalten.

beschäftigt waren, persönlich inspicieren musste, wobei ihm noch die zeitraubende Last der vielen statistischen und Kanzleiarbeiten oblag.

Drei Monate später sah sich denn auch bereits der Handelsminister genöthigt, einen zweiten Erlass herauszugeben, in welchem den mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organen strengstens aufgetragen werden musste, etwaige Beschwerden der Arbeiter stets anzuhören, da sich in einzelnen Unternehmungen Unfälle ereigneten, die leicht zu vermeiden gewesen wären, obzwar man die Fabriken unmittelbar vorher wiederholt inspiciert hatte und bei dieser Gelegenheit alles in bester Ordnung gefunden worden war.[1])

Geändert wurde bei dem vorhandenen Mangel an Hilfskräften durch diesen Erlass aber natürlich auch nichts[2]) und so musste man sich nach längerem Zögern endlich — im Frühjahre 1901 — doch dazu entschliessen, die Zahl der Inspectorate auf 17 zu erhöhen, eine Maassregel, die sehr zweckentsprechend gewesen wäre, wenn man bei dieser Gelegenheit nicht den Gewerbeinspectoren auch die Agenden der Dampfkesselrevisoren übertragen und sie so ihren eigentlichen Aufgaben noch mehr entfremdet hätte, obzwar von sehr competenter Seite schon die Übertragung der Gewerbeförderungsagenden an die Inspectoren für höchst unzweckmässig erklärt worden war. Allein man scheint sich merkwürdigerweise gerade auf die Vereinigung dieser Agenden in Ungarn sehr viel einzubilden. Der Obergewerbeinspector Dr. Alexander Bekesy hebt wenigstens in einem Aufsatze über „die Gewerbeinspection in Ungarn“[3]) besonders hervor, dass von allem Anfange an die Gewerbeinspectoren ihre Thätigkeit nicht wie anderwärts lediglich auf die Controle der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze, sondern auch auf die Förderung der Industrie auszudehnen hatten, und sagt dann des weiteren: „Dieser Unterschied sichert der ungarischen Institution den entsprechenden Institutionen des Auslandes gegenüber einen entschiedenen Vortheil zu. Man kann nämlich jede solche Institution als verfehlt betrachten, welche dem Fortbestande jener Unterschiede, die in einzelnen Schichten der Gesellschaft zu Tage treten können, Vorschub leiste. Und die Gewerbeinspection kann als solche betrachtet werden, soferne dieselbe ausschliesslich die Förderung der Interessen der Arbeiterclasse bezweckt.“ Der Gewerbeinspector dagegen, welcher die Interessen des Unternehmers bei der Gewerbebehörde erster Instanz zu wahren hat, könne — meint Bekesy — bei den Unternehmern leichter, auch nicht auf legislatorische Verfügungen gestützte, Arbeiterschutz- und Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen für die Arbeiter durchsetzen. Nun ist es aber denn doch einerseits etwas gewagt, zu behaupten, dass eine Controle der Durchführung

[1]) Cit. nach dem „P. L.“ In demselben Erlasse wurde es den Inspectoren auch strengstens untersagt, die Eigenthümer im vorhinein von dem Zeitpunkte der stattfindenden Besichtigung zu verständigen.

[2]) Nach der „Socialen Praxis“ vom 6. October 1898 (VIII. Jahrg., Sp. 16) wurden im Monate August 1898 z. B. 1580 Fabriken inspiciert und dürften diese Inspectionen wohl wieder keine sehr gründlichen gewesen sein, da ja in diesem Falle ein Inspector täglich durchschnittlich $7^1/_2$ Fabriken „besichtigen“ musste. Im Jahre 1899 wurden denn auch nur 2904 und im Jahre 1900 3441 Inspectionen vorgenommen, trotzdem die Zahl der Inspectoren auf 9 und die der Hilfsbeamten ebenfalls auf 9 erhöht worden war.

[3]) Vgl. „Volkswirtschaftliche Mittheilungen aus Ungarn“ (Jahrg. 1899, S. 69 ff.).

von Gesetzen „die zwischen einzelnen Schichten der Gesellschaft bestehenden Unterschiede fördere“ und anderseits kann doch von ungarischen Unternehmern, in deren Etablissements nur ausnahmsweise die gesetzlichen Verfügungen eingehalten werden, nicht eine durch Wohlwollen und philantropische Gefühle hervorgerufene Errichtung von Arbeiterschutz- und Wohlfahrtseinrichtungen erwartet werden, ganz abgesehen davon, dass in Ungarn die Gewährung von Industriebegünstigungen in der Regel wohl von ganz anderen Dingen abhängig gemacht zu werden pflegt als von der Einführung derartiger Einrichtungen. Und wenn schliesslich der Herr Obergewerbeinspector meint, es sei schade, die theoretischen und praktischen Kenntnisse, welche sich der Gewerbeinspector durch seine Thätigkeit erwerbe, ausschliesslich auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu verwerten, so beweist das eben nur, dass man in Ungarn in den maassgebenden Kreisen von dem Werte der Arbeiterschutzgesetzgebung eine ziemlich geringe Meinung hat, was allerdings bei dem Stande dieser Gesetzgebung weiter keine Verwunderung erregen kann.

Wie wenig sich die Behörden in Ungarn um das Wohl der Arbeiter kümmern, zeigt im übrigen auch ein Vergleich der Arbeitsordnungen — die natürlich der behördlichen Bestätigung bedürfen — in den österreichischen und ungarischen Fabriken.[1]) Denn auch hier findet sich in Ungarn das Bestreben, die Stellung der Unternehmer den Arbeitern gegenüber in jeder Hinsicht zu einer möglichst günstigen zu gestalten.

Da ist es nun ganz natürlich, dass die Frage der socialen Versicherung in Ungarn aus dem Stadium des Studiertwerdens nicht herauskommen will, und dass die eingehendsten Studien einstweilen lediglich bezüglich der Krankenversicherung ein Resultat hatten. Das erste Gewerbegesetz des selbständigen ungarischen Staates (der Gesetzartikel VIII vom Jahre 1872) hatte in § 42[2]) gar nur verfügt, dass die in der Hausgenossenschaft der Meister lebenden Lehrlinge von den ersteren im Krankheitsfalle zu verpflegen seien und in § 68 bestimmt, dass die Fabriksordnungen Bestimmungen darüber zu enthalten haben, in welcher Weise für die Arbeiter im Falle der Erkrankung oder eines Unfalles

[1]) Bezüglich der Strafen bestimmt z. B. die Arbeitsordnung für die mechanische Weberei der Firma Josef Sobotka & Co. in Kerhatitz: Übertretungen der Arbeitsordnung werden bestraft, und zwar: Das erstemal mit einem Verweise. Das zweitemal im Zeitraume einer Woche mit Geldbußen bis zur maximalen Höhe von einem halben Tagesverdienst, jedoch sollen Ordnungsstrafen, welche den vierten Theil eines Tagesverdienstes übersteigen, nur ausnahmsweise verhängt werden. Das drittemal mit Kündigung. Sämmtliche Ordnungsstrafen werden in ein separates Verzeichnis eingetragen und steht dessen Einsichtnahme sowohl der Behörde als den Hilfsarbeitern offen. Sämmtliche Ordnungsstrafen fliessen in die Betriebskrankencassa oder in die Unterstützungscassa für hilfsbedürftige Arbeiter. — Die allgemeine Fabriksordnung der sonst wegen ihrer Arbeiterfreundlichkeit bekannten Ganz'schen Fabrik dagegen bestimmt einfach: Übertretungen dieser Fabriksordung werden mit Verwarnung, Lohnabzug und Entlassung geahndet, ohne dass nähere Modalitäten bei deren Verhängung, die Art der Verwendung der Strafen u. dgl. festgesetzt wären. Ebenso können z. B. in der österreichischen Fabrik die Arbeiter aus 5 in der Arbeitsordnung angeführten Gründen auch ohne Kündigung die Arbeit verlassen, während sie hierzu nach der Fabriksordnung des ungarischen Unternehmens in keinem Falle berechtigt sind.

[2]) Vgl. Leo Verkauf im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, herausgegeben von Conrad u. A., II. Auflage, 3. Lieferung, Jena 1898, S. 633.

vorgesorgt sei. Auch die Gewerbeordnung von 1884 traf für die Fabriksarbeiter keine andere Fürsorge, doch war im Gesetzartikel III vom Jahre 1875 festgesetzt worden, dass die Krankenhauskosten von Arbeitern subsidiär für höchstens 30 Tage vom Unternehmer zu entrichten seien, unbeschadet des Regressrechtes gegenüber den Gehilfen.[1]) Für die Hilfsarbeiter des Kleingewerbes bestimmte dagegen das 1884er Gewerbegesetz, dass die zur Wahl des genossenschaftlichen Schiedsgerichtes versammelten Gehilfen die Errichtung einer Krankencassa, deren Statut dann vom Schiedsgericht auszuarbeiten ist, beschliessen können.[2]) An der Verwaltung der Cassen sollten Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl theilnehmen, doch wurde der Vorsitz dem Präses der Gewerbecorporation übertragen.

Im Jahre 1891 wurde jedoch durch den XIV. Gesetzartikel „über die Unterstützung in Krankheitsfällen der gewerblichen und Fabriksangestellten“ die obligatorische Krankenversicherung eingeführt, da, wie der dem diesbezüglichen Gesetzentwurfe beigegebene Motivenbericht hatte zugestehen müssen, „der Arbeiter infolge der mächtigen Entfaltung der Gewerbe- und Concurrenzfreiheit und infolge des Umstandes, dass er immer häufiger durch Arbeitsmaschinen ersetzt wird, seine Arbeitskraft nur in den seltensten Fällen so zu verwerten in der Lage ist, dass er im Falle der Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit auf die Hilfe anderer nicht angewiesen sei und die Erfahrung lehrt, dass die gewerbliche und Fabriksarbeit den menschlichen Organismus frühzeitig angreift und den Arbeiter häufigen Erkrankungen aussetzt. Die möglichste Beseitigung der aus diesen Verhältnissen erwachsenden Uebel und des entstehenden Elends sei daher eine der wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung und Regierung“. Es müssen also nunmehr ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter und Staatsbürgerschaft alle diejenigen einer Krankencasse angehören, welche auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone

a) bei einer unter das Gewerbegezetz fallenden Beschäftigung (einschliesslich jedoch der bei einer mit dem Staatsmonopole in Verbindung stehenden Unternehmung Beschäftigten);

b) in Berg- und Hüttenwerken oder anderen Bergproducte verarbeitenden Gewerken, desgleichen bei Steinbrüchen, Sand-, Schotter- und Lehmgruben;

c) bei grösseren Bauten (Strassen-, Eisenbahn-, Wasser- oder Befestigungsbauten);

d) beim Betriebe und in Fabriken und Werkstätten von Eisenbahnen: bei der Post, bei dem Telegraphen und Telephon;

---

[1]) Ausserdem bestimmte der auch nach Inslebentreten des 1891er Krankenunterstützungsgesetzes in Kraft gebliebene dritte Absatz des § 15 des Gesetzartikels XIV v. J. 1876 über die Regelung des öffentlichen Sanitätswesens: „Die Behörde hat schliesslich Verfügungen zu treffen, dass die bei grösseren Unternehmungen und öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter dort, wo sie wegen der localen Verhältnisse für ihre Unterkunft nicht selbst sorgen können, auf Kosten der betreffenden Unternehmung entsprechend untergebracht und im Falle ihrer Erkrankung ärztlich behandelt werden.

[2]) Diese Bestimmung wurde durch § 86 des Gesetzartikels XIV v. J. 1891 ausser Kraft gesetzt. Übrigens sind solche Hilfscassen nur bei 87 Corporationen zustande gekommen, welchen sich noch 52 ähnliche gleichfalls für Handwerksgehilfen im Schosse von Gewerbegenossenschaften errichtete Vereine anschlossen. Im ganzen waren aber zur Zeit des Inslebentretens des 1891er Gesetzes nur etwa 40 Proc. der gewerblichen Fabriksarbeiter und Gehilfen für den Krankheitsfall versichert.

e) bei der Schiffahrt und dem Schiffsbau (mit Ausschluss der Seeschiffahrt und Seefischerei);

f) bei dem Verfrachtungswesen, Speditionswesen in Magazinen und Handelskellereien

mit einem Gehalte oder Lohne angestellt sind, dessen auf einen Arbeitstag entfallender Betrag nicht mehr als 4 fl. ausmacht (eventuell also auch Lehrlinge, Praktikanten u. dgl.) und denen gegenüber seitens des Unternehmers beim Antritte der Arbeit nicht ausdrücklich ausbedungen wurde, dass die Anstellung sich auf eine kürzere Zeit als acht Tage erstreckt.

Auf Grund ihrer eigenen Entschliessung können der Krankencassa alle diejenigen beitreten, denen die Statuten der betreffenden Cassa den Beitritt gestatten.

Vom Beitritte zu einer Krankencassa können jedoch jene befreit werden, die auf Grund anderer Titel in Krankheitsfällen mindestens 20 Wochen lang nach der Erkrankung ihre Bezüge erhalten oder volle Verpflegung geniessen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede bei ihm angestellte versicherungspflichtige Person binnen acht Tagen nach dem Eintritt in die Arbeit bei der von der Gewerbebehörde bezeichneten Casse anzumelden. Im Falle der Unterlassung dieser Anmeldung wird der Unternehmer mit einer Geldstrafe bis zu 20 fl. bedroht und hat die Beiträge vom Tage des Arbeitsantrittes aus eigenem nachzuzahlen und ausserdem die Kosten, welche aus einer etwaigen Krankheit des nicht angemeldeten Versicherungspflichtigen erwachsen[1]) sowie die Kosten des Verfahrens zu ersetzen. Auch die aus der Arbeit austretenden Versicherungspflichtigen hat der Unternehmer binnen acht Tagen abzumelden, widrigenfalls er die Beiträge bis zur thatsächlichen Anmeldung des Austrittes aus eigenem zu bezahlen hat.

Die Beiträge der zum Eintritt in die Unterstützungscasse verpflichteten Mitglieder werden entweder auf Grund des durchschnittlichen gewöhnlichen, von der Gewerbebehörde gesondert für Männer, Frauen und Angestellte unter 18 Jahren zu ermittelnden Taglohnes oder auf Grund des wirklich bezogenen Taglohnes, der jedoch nicht niedriger als der durchschnittliche gewöhnliche Lohn und nicht höher als mit 2 fl. pro Tag angenommen werden darf, festgestellt. Der Wert der vertragsmässig bedungenen Verköstigung ist dabei in Rechnung zu ziehen. Der Beitrag darf 3, wenn die Casse aber eine, das gesetzliche Mindestausmaass übersteigende Unterstützung gewährt, 2 Proc. des zur Grundlage genommenen Lohnes nicht übersteigen. Mit Bewilligung des Handelsministers kann der Beitrag jedoch ausnahmsweise auch bis zu 5 Proc. erhöht werden. Unmittelbar nach der Constituierung darf jedoch nicht über 2 Proc. eingehoben werden. Von diesen Beiträgen hat der Unternehmer $^1/_3$, der Arbeiter $^2/_3$ zu zahlen;[2]) nur für Lehrlinge, Praktikanten und dergleichen muss, sofern der mit den Eltern oder Vormündern geschlossene Vertrag nicht anders verfügt, der Unternehmer den ganzen

[1]) Einfacher wäre es allerdings, der Krankencassa vom Zeitpunkte des Arbeitsantrittes der Versicherungspflichtigen dem Unternehmer gegenüber bezüglich der Krankenkosten ein Regressrecht zu geben.

[2]) Nach dem Vorschlage des Landesindustrievereines hätten die Unternehmer nur $^1/_5$ des Beitrages zu zahlen gehabt.

Beitrag leisten. Insolange das versicherte Mitglied wegen seiner Krankheit als erwerbsunfähig zu betrachten ist, enfällt aber natürlich die Leistung des Beitrages. Cassenmitglieder, welche wegen Mangel an Erwerb selbst die kleinste Mitgliedertaxe zu zahlen ausserstande sind, bleiben noch sechs Wochen nach der letzten Einzahlung im Besitze ihrer Mitgliedsrechte, und zwar hat jede Krankencasse ihren Mitgliedern mindestens folgende Unterstützung zu gewähren: *a*) unentgeltliche ärztliche Behandlung durch 20 Wochen; *b*) Arzneien und die erforderlichen therapeutischen Behelfe 20 Wochen lang gleichfalls unentgeltlich; *c*) wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist und länger als drei Tage dauert, Krankengeld bis zur Dauer von 20 Wochen in der Höhe von 50 Proc. (in Oesterreich von 60 Proc.) des bei Berechnung des Beitrages zugrunde gelegten Lohnbetrages. Doch hat von den etwa versicherten Familienmitgliedern des Versicherungspflichtigen bloss die mit ihrem Gatten in gemeinschatlichem Haushalte lebende Ehegattin Anspruch auf das Krankengeld. Das Krankengeld ist in nachträglichen wöchentlichen Raten zu zahlen. Anstatt der unter *a*) und *b*) angeführten Leistungen kann auch das Krankengeld um die Hälfte erhöht werden und statt der in den Punkten *a* bis *c* festgestellten Unterstützungen kann die Casse in der Regel auch vollständige Verpflegung in einem Krankenhause bieten. Uebrigens kann in den Statuten auch ausgesprochen werden, dass derjenige keinen Anspruch auf Krankengeld hat, welcher sich die Krankheit durch seine eigene vorsätzliche Handlung, durch einen aus eigenem Verschulden herbeigeführten Raufhandel, durch ausschweifende Lebensweise oder durch Trunksucht zugezogen hat (!); *d*) im Falle des Wochenbettes muss eine Wochenbettunterstützung in der Höhe des Krankengeldes durch vier Wochen und *e*) für den Todesfall ein am Tage nach dem Ableben auszuzahlender Beerdigungsbeitrag bis zur Höhe des zwanzigfachen jenes Betrages, welcher bei Berechnuug des Beitrages zur Grundlage genommen wurde, gewährt werden.[1])

Ueber Streitfragen, welche zwischen den versicherten Personen und der Krankencassa hinsichtlich der zu bietenden Unterstützungen entstehen, entscheidet inapellabel das im Sinne der betreffenden Cassenstatuten gebildete Schiedsgericht. So kann Simulierung einer Krankheit von demselben mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl. bestraft werden. Die finanzielle Grundlage der Cassen soll der Reservefond bilden, welcher mindestens bis zum Betrage des Durchschnittes der Ausgaben in den letzten fünf Jahren zu vermehren ist, und muss zu diesem Zwecke, bis dieser Betrag erreicht ist, mindestens ein Zehntel der Einnahmen verwendet werden. Ein über das Doppelte des so festgestellten geringsten Reservefondsbetrages hinausgehender Reservefond darf jedoch bloss auf Grund vorhergängiger Bewilligung des Handelsministers gesammelt werden.

Die Cassen stehen unter der Aufsicht der Gewerbebehörden, welche in der Regel auch die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Bezug auf die zurückbehaltenen Krankenunterstützungsbeiträge sowie die zwischen der Krankencassa

---

[1]) Die Krankencassen dürfen auch höhere Unterstützungen gewähren, doch darf das Krankengeld 75 Proc. und der Beerdigungsbeitrag das Vierzigfache des bei Berechnung des Beitrages zugrunde gelegten Betrages nicht überschreiten, und darf die Krankenunterstützung nicht länger als ein Jahr gewährt werden.

und den Arbeitgebern hinsichtlich der die letzteren belastenden Einzahlungspflicht auftauchenden Streitigkeiten entscheiden.

Auf Grund dieser Bestimmungen des Gesetzes können nun 1. Bezirkskrankencassen, 2. Krankencassen der bei Unternehmungen und Fabriken Angestellten (mit Einschluss der Krankencassen von Verkehrsunternehmungen), 3. Krankenkassen der bei Bauunternehmungen Angestellten, 4. Gewerbecorporations-Krankencassen, 5. Bergwerksbruderladen und 6. im Wege privater Vereinigung errichtete Krankencassen zustande kommen. Bezeichnend für die ungarische sociale Gesetzgebung ist es nun, dass das Gesetz das Zustandekommen der meistangefochtenen Bezirkskrankencassen möglichst unterstützt, die Bildung von privaten Krankencassen, in denen die Arbeiter die Verwaltung selbst in die Hand nehmen könnten, aber ungemein erschwert, ja eventuell ganz unmöglich macht. So kann z. B. der Handelsminister die Errichtung einer Betriebskrankencassa verbieten, wenn durch dieselbe der Bestand der betreffenden Bezirkskrankencassa gefährdet wird und so fallen auch die auf Grund des citierten Gesetzes verhängten Geldstrafen sowie das Vermögen einer aufgelösten Bau- oder privaten Krankencassa, wenn nichts anderes verfügt wird, an die Bezirkskrankencassa. Dagegen hängt es ganz von der Gnade des Handelsministers ab, ob er die Errichtung einer im Wege privater Vereinigung zustande gekommenen Krankencassa überhaupt zulassen will. § 73 des Gesetzes bestimmt nämlich: Der Handelsminister kann nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (!) und im Einvernehmen mit dem Minister des Innern (!!) diejenigen im Wege privater Vereinigung zustande gekommenen Krankencassen, welche mindestens 200 (!) Mitglieder besitzen, sofern dieselben ihre Statuten im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes ändern, beziehungsweise feststellen, als unter die anerkannten Krankencassen gehörig erklären . . . . doch dürfen die Mitglieder von Bezirks-Gewerbecorporations- und Bergwerkskrankencassen zu einer solchen Vereinscassa nicht übertreten (!). Die Mitgliedschaft einer solchen Vereinscassa genügt nicht zur Befreiung vom Eintritte in eine etwa bestehende oder zu errichtende Betriebskrankencassa und kann der Handelsminister, wenn die Vereinscassa von dem Zwecke der Krankenunterstützung abweichende Zwecke (??) verfolgt, derselben im Einvernehmen mit dem Minister des Innern den Charakter einer anerkannten Casse auch wieder entziehen. Das Gesetz wurde denn auch, wie Nicholson berichtet,[1]) nicht nur von einigen bedeutenden Krankencassen mit Missfallen aufgenommen, sondern befriedigte im allgemeinen weder die Unternehmer noch die Arbeiter.

Ende 1899[2]) (1896) bestanden auf Grund dieses Gesetzes im ganzen Königreiche Ungarn (einschliesslich Siebenbürgen, Fiume, Croatien und Slavonien) allerdings bereits 457 (418) Krankencassen, und zwar 111 Bezirkskrankencassen, 109 (90) Genossenschafts-, 180 (155) Fabriks- und 57 (62) Vereinscassen. Die Gesammtzahl der Mitglieder aller Cassen belief sich auf 628.080 (573.083), die Einnahmen betrugen 5,390.671 (4,753.620) und die Ausgaben 4,450.757 (4,442.111) f[l]. Allein schon Ende 1898 hatten 278 Cassen weniger als 1000 Mitglieder und

[1]) A. a. O. S. 23.

[2]) Vgl. ung. stat. Jahrb., IV. Jahrg. (1896), S. 196 ff. und VII. Jahrg. (1899), S. 150 ff.

89 eine passive Bilanz, so dass nur die wenigsten den im Gesetze vorgeschriebenen Reservefond anlegen konnten. Der überwiegende Theil der Krankencassen, insbesondere aber der Bezirks- und Genossenschaftskrankencassen kämpft eben — wie die Begründung zu dem amtlichen Entwurfe eines neuen Krankencassengesetzes zugeben muss[1]) — beständig mit finanziellen Schwierigkeiten und geht in dieser Zwangslage den auf seine Unterstützung angewiesenen Mitgliedern gegenüber nicht nur mit grösster Rigorosität vor, sondern scheut in Ermangelung finanzieller Mittel selbst vor Rechtsverkürzung nicht zurück. Die meisten Bezirkskrankencassen (namentlich die in der Provinz gelegenen) beschränken — nach dieser „Begründung" — ihre Thätigkeit den ausserhalb ihres Amtssitzes wohnenden Mitgliedern gegenüber überhaupt lediglich auf die Eintreibung der Beiträge, so dass es nicht Wunder nehmen kann, wenn in den betheiligten Kreisen unter den Versicherten wie unter den Unternehmern[2]) „geradezu Widerwillen" gegen die Cassen herrscht. Dass die geplante Reform die Lage der Versicherten wesentlich bessern wird, ist leider nach dem vorliegenden Regierungsentwurfe nicht zu erwarten.

Neben den verschiedenen Arten von Krankencassen bestehen aber noch die auf Grund des allgemeinen Berggesetzes neu errichteten Bergwerksbruderladen.[3]) Dieselben bestanden eigentlich für Bergarbeiter schon seit mehreren Jahrhunderten und wurden dann später von den Minenbesitzern auch die Arbeiter anderer von ihnen gegründeten Industrieunternehmungen in dieselben aufgenommen. Bruderladen sollten nämlich nach dem allgemeinen Berggesetze zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arbeiter und ihrer Angehörigen bei jedem Werke errichtet werden, und wo dies nicht möglich war, sollten sich die Unternehmer einer anderen Bruderlade anschliessen. Es waren auch alle Aufseher und Arbeiter verpflichtet, diesen Bruderladen beizutreten und ihre Beiträge zu leisten. Seit dem Inslebentreten des Krankenunterstützungsgesetzes vom Jahre 1891 müssen überdies die einer Bruderlade nicht angehörigen Bergwerksangestellten einer Krankencassa beitreten.[4]) Die Mitgliedsbeiträge der Bruderladen sind ziemlich hohe. Bei den staat-

[1]) Vgl. „Sociale Rundschau", I. Jahrg. (October 1900), S. 598.

[2]) Vgl. auch den Gewerbeinspectoratsbericht vom Jahre 1899, den Pressburger Kammerbericht vom Jahre 1896, S. 238, und den Temesvarer Kammerbericht a. a. O., S. 233. Besonders geklagt wird — von Seite der Versicherten — über die Fabrikscassen, da Arbeiter, wenn sie kränklich werden, einfach aus der Fabrik entlassen werden und dadurch ihres Unterstützungsanspruches verlustig werden. Die Vermögensgebarung soll nach der mehrfach erwähnten „Begründung" bei diesen Cassen überhaupt „Geschäftsgeheimnis" sein und wird der Geldvorrath dieser Cassen von den Unternehmern natürlich nach Belieben fructificiert. Bei den Bezirks- und Genossenschaftscassen sind wieder die Verwaltungsausgaben übertrieben hohe (21 bezw. 26·5 Proc. der aus den Mitgliederbeiträgen stammenden Einnahmen), was sich daraus erklärt, dass hier viele Stellen nur für Protectionskinder geschaffen werden.

[3]) Vgl. Delabarre a. a. O., S. 89. Drage a. a. O., S. 193, und Allgemeiner Katalog der Landesmilleniumsausstellung, Pest 1896, Gruppe VIII A., Montan- und Hüttenwesen, S. 80.

[4]) Früher musste (vgl. Drage a. a. O., S. 172) gemäss § 219 des Berggesetzes der Minenbesitzer dem Arbeiter — falls dieser sich die Krankheit nicht durch eigenes Verschulden zugezogen hatte — im Krankheitsfalle längstens für die Dauer eines Monates

lichen Bergwerken betragen sie 6, bei den privaten meist 3 Proc. des Lohnes. Der Staat zahlt den gleichen Beitrag und steuert, falls dies nicht genügt, die Hälfte der fehlenden Summa bei, während er die andere Hälfte zinsenfrei vorstreckt. Die Privatunternehmer tragen ein Drittel, einige auch gar nichts bei. Die Leistungen der Bruderladen bestehen nicht nur in der Krankenunterstützung, sondern meist auch in der Altersversorgung, Unfallversicherung und der Witwen- und Waisenversorgung. Die Bruderladen gewähren also in der Regel: unentgeltliche ärztliche Behandlung der Arbeiter und Familienmitglieder, Krankengelder in der Höhe von einem Drittel bis zur Hälfte des Verdienstes, Pensionen, Verpflegung oder Abfertigung der Witwen und Waisen und Begräbniskosten. Das Recht auf Pension beginnt nach acht Dienstjahren und wächst mit jedem Jahre bis zum 45. Dienstjahre, nach welchem der volle Lohn ausgezahlt wird. In Noth gerathene Arbeiter können auch kleinere, mit 6 Proc. zu verzinsende Anlehen bei der Casse aufnehmen, und zwar bis zu 50 fl. auf ihren Gehalt und bis zu 100 fl. auf hypothekarische Garantie. Die Bestätigung der Statuten sowie die Oberaufsicht über die Bruderladen gehört zu den Befugnissen der Berghauptmannschaften.

Dass diese Institution der Bruderladen den modernen Ansprüchen nicht mehr entspricht, ist fast allgemein anerkannt und wäre eine Neuorganisation derselben nach den Principien der Lebensversicherung dringend erforderlich.[1])

Dass die anderen Zweige der socialen Versicherung überhaupt noch nicht gesetzlich geregelt erscheinen, wurde bereits erwähnt. Ja § 8 des Krankenunterstützungsgesetzes vom Jahre 1891 verbietet den Krankencassen sogar ausdrücklich die

---

Verpflegung gewähren. Erkrankte der Arbeiter durch des Unternehmers Verschulden, so oblag dem letzteren diese Verpflichtung bis zur vollständigen Genesung des Arbeiters und musste auch der Lohn für diese Zeit ausgefolgt werden.

[1]) Der Vermögensstand sämmtlicher Bruderladen betrug Ende 1899 10,124.684 fl. (gegen 3·7 Mill. im Jahre 1868), und zwar entfielen davon 4·6 Mill. Gulden (gegen 1·86 Mill. Gulden im Jahre 1868) auf die Bruderladen der ärarischen und 5·5 Mill. Gulden (gegen 1·84 Mill. Gulden im Jahre 1868) auf die Bruderladen der privaten Bergwerke und Hütten. Das Vermögen der Bruderladen der bei der Salzproduction angestellten Arbeiter betrug 500.505 fl. Die Beiträge der Arbeiter betrugen bei einer Gesammteinnahme von 1·72 Mill. Gulden bei den Bruderladen der ärarischen Bergwerke 304.750 fl. (gegen 176.000 fl. im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1890), bei denen der Privatbergwerke bei einer Gesammteinnahme von 2,055.274 fl.: 1,131.061 $^1/_2$ fl. (gegen 816.000 fl. im Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1890). Die Beiträge der Bergwerksbesitzer und Pächter betrugen 371.110 fl. (gegen 214.000 fl.) resp. 520.166 fl. (gegen 155.000 fl.). Die Ausgaben für Pensionen und Abfertigungen der Arbeiter, Witwen und Waisen betrugen bei einer Gesammtausgabe von 1,876.745 fl. bei den Bruderladen der ärarischen Bergwerke 577.576 fl. (gegen 532.000 fl. in dem Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1890), bei denen der Privatbergwerke 763.507 fl. (gegen 735.000 fl.), die Krankenauslagen und Begräbniskosten 158.054 fl. (gegen 79.000 fl.) resp. 631.709 fl. (gegen 417.000 fl.), die Verwaltungskosten 20.014 fl. (gegen 10.000 fl.) resp. 40.494 fl. (gegen 33.000 fl.) und die sonstigen Ausgaben 521.869 fl. (gegen 181.000 fl. im Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1890 und 123.000 fl. im Durchschnitte der Jahre 1891 bis 1895) resp. 29.090 fl. (gegen 59.000 fl. im Durchschnitte der Jahre 1886 bis 1890 und 72.000 fl. im Durchschnitte der Jahre 1891 bis 1895). Während also bei den Einnahmen die höhere Beitragsleistung des Unternehmers bei den staatlichen Betrieben angenehm auffällt, macht sich bei den Ausgaben die unverhältnismässig grosse Höhe der „sonstigen Ausgaben“ unangenehm bemerkbar.

Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung beziehungsweise Unterstützung in ihren Wirkungskreis einzubeziehen, weil ja infolge der Verschiedenheit der Wahrscheinlichkeitsberechnungen die Vereinigung solch verschiedenartiger Aufgaben störend auf die Einbürgerung des Krankenversicherungswesens wirken könnte. Wie nothwendig aber wenigstens eine Unfallversicherung wäre, beweist das immer mehr fortschreitende Anwachsen der Zahl der Unfälle, an dem auch das Gesetz „über den Schutz der in gewerblichen und Fabriksbetrieben Beschäftigten gegen Unfälle" vom Jahre 1893 — wie bereits erwähnt wurde — nichts ändern konnte. Hielt doch sogar Mandello die Vereinigung der Behandlung von zwei verschiedenen Materien (der Unfallverhütung und Gewerbeinspection) in einem Gesetze für einen Missgriff, da wenigstens die Behandlung einer der beiden Materien — der Unfallverhütung — darunter gelitten habe, während Földes (Weiss)[1]) das Gesetz geradezu für „höchst rudimentär und mehr die Caricatur einer Schutzgesetzgebung" erklärte, zumal von einer Verpflichtung zur Schadloshaltung der Verunglückten nicht die Rede ist. Allein auch die bereits dargelegten Bestimmungen des Gesetzes werden ja — schon wegen der Unzulänglichkeit der Strafen und der Fabriksinspection — nicht eingehalten. Ist doch sogar die Anmeldung der Unglücksfälle eine ganz ungenügende gewesen und bedurfte es erst einer Controle durch die Krankencassen und Unfallversicherungsanstalten, um hierin halbwegs Wandel zu schaffen. Im Jahre 1900 wurden zwar bereits 12.775 Unfälle[2]) gemeldet, wovon 5022 leichter, 7365 schwerer und 234 unbestimmter Natur und 154 tödlichen Ausgangs waren. Dass aber auch da noch nicht alle Unfälle zur Anzeige gelangt sind, beweist wohl der Umstand, dass im ganzen Lande 5389 tödliche Unfälle constatiert wurden, von denen wohl mehr als 154 auf gewerbliche Arbeiter entfallen sein dürften. Von den Verletzten sollen 6728 versichert und 6047 nicht versichert gewesen sein, doch meint die „Volksstimme" vielleicht nicht mit Unrecht, dass unter den Versicherten auch die Mitglieder von Krankencassen gezählt wurden, die Krankenunterstützung genossen. Die Versicherung der thatsächlich gegen Unfall versicherten Arbeiter musste nämlich mangels einer obligatorischen Unfallversicherung nach Delabarre[3]) privaten Gesellschaften, und zwar meist der „Assicurazione Generali" in Triest oder der „Franco-Hongroise" übertragen werden. Diese Gesellschaften unterscheiden zwei Arten von Versicherungen: 1. die collective einfache Versicherung, bei welcher die Gesellschaft sich verpflichtet, die je nach der Prämie festgesetzte Summe zu zahlen und 2. die combinierte Collectivversicherung, nach welcher die Gesellschaft sich verpflichtet, jene Summe zu zahlen, welche der Unternehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hätte. Die Versicherung kann entweder für den Todesfall oder den Fall vollkommener Invalidität oder für diese beiden Fälle und den Fall zeitweiliger Invalidität erfolgen. Für den Fall zeitweiliger Invalidität

---

[1]) Vgl. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad und A., II. Aufl., II. Lief., S. 521 ff.

[2]) Vgl. Ung. stat. Jahrb., Jahrg. 1900, S. 154. Dazu kamen aber noch (vgl. Ung. stat. Jahrb. a. a. O., S 130) 1058 (725 leichte, 247 schwere und 86 tödliche) Unfälle in den Bergwerken.

[3]) A. a. O., S. 91 ff.

allein kann eine Versicherung nicht erfolgen. Bei Collectivversicherungen kann für alle beschäftigten Arbeiter in demselben Unternehmen ein Durchschnittsrisico angenommen werden; die Versicherung muss sich dann jedoch auf alle Arbeiter der Unternehmung erstrecken und darf nicht auf eine Kategorie von Arbeitern, deren Arbeit mehr oder weniger gefährlich ist, beschränkt werden. Die Versicherten hören mit ihrem Austritte aus dem Unternehmen auf versichert zu sein. Die Versicherungsprämie ist entsprechend dem jährlichen Gehalt, d. h. dem 300fachen Taglohne und der Zahl der Arbeiter festgestellt. Bei dauernder, vollständiger Arbeitsunfähigkeit wird die ganze, bei dauernder auf die Hälfte reducierter Arbeitsfähigkeit die halbe und bei unheilbarer schwerer körperlicher Verletzung und wesentlicher Beeinträchtigung der Arbeitskraft je nach der Schwere der Verletzung 10 bis 25 Proc. der Versicherungssumme bezahlt. Falls die Versicherung auch auf zeitweilige Invalidität ausgedehnt ist, zahlt die Gesellschaft eine tägliche Entschädigungsprämie in der Höhe von $^1/_{1000}$ der Versicherungssumme, aber nicht mehr als der Taglohn des Arbeiters beträgt und höchstens 2 fl. Diese Entschädigung wird gezahlt von dem auf den Unfall folgenden Tage angefangen höchstens durch 200 Tage (Sonn- und Feiertage inbegriffen). Auch hier wird die ganze Entschädigungsprämie nur bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit bezahlt, sonst wird nicht über die Hälfte der Versicherungsprämie vergütet. Die Versicherung erfolgt in der Regel für den viel- (500-, 600-, 700- bis 1000-)fachen Betrag des Taglohnes. Die verschiedenen Industriezweige sind in 14 Gruppen je nach der Grösse der Gefahr getheilt und ist für jede dieser Gruppen die Prämienhöhe eine andere. Bei längerer Dauer der Versicherung verringert sich die Prämie. Sie beträgt z. B. in der zweiten Classe, in der die Prämie mit 3·55 Proc. festgesetzt ist, 3·4 Proc. für fünf und 3·2 Proc. für zehn Jahre.[1])

Im Jahre 1899 waren nun durch individuelle Unfallversicherung 36.529, durch collective 100.744 Personen (darunter 70.394 Fabriks- und 3996 Bergwerksarbeiter), im ganzen also 137.273 Personen versichert. Die Höhe der versicherten Summe beziehungsweise die Höhe der Versicherungen auf tägliche Entschädigungen betrug bei der individuellen Unfallversicherung 196·7 Mill. für den Todesfall, 273·5 Mill. für den Fall ständiger Arbeitsunfähigkeit und 137.500 fl. für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, bei der collectiven Unfallversicherung 81·59 Mill. Gulden. Die Anzahl der zur Auszahlung gelangten Schadensfälle betrug bei der individuellen Unfallversicherung 3553 (davon 12 Todesfälle, 32 Fälle ständiger Arbeitsunfähigkeit und 3509 Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit), bei der collectiven hauptsächlich von Arbeitern benützten aber nur 2842. Die Höhe der ausbezahlten Entschädigungssummen betrug bei der individuellen Unfallversicherung 243.000 fl. und bei der collectiven Unfallversicherung 102.500 fl. (davon 36.500 für Krankheits-, 32.000 für Arbeitsunfähigkeits- und 34.000 fl. für Todesfälle). Wenn man nun berücksichtigt, dass in dieser Summe auch die infolge von nicht durch Unfälle hervorgerufenen Krankheits- und Todesfällen gezahlten Beträge inbegriffen sind und dass auch Nichtarbeiter an dieser Versicherung theilnahmen, kann kaum von einer auch nur halbwegs

[1]) Vgl. Ung. stat. Jahrb. (Jahrg. 1899), S. 290.

befriedigenden Verbreitung der Unfallversicherung in Ungarn gesprochen werden.[1]) Dass aber die Arbeiter einer Unfallversicherung in Ungarn mehr als anderswo bedürfen, geht schon aus dem Umstand hervor, dass sie sonst genöthigt sind, etwaige Entschädigungen auf dem überaus complicierten gerichtlichen Wege anzusprechen, wobei sie noch keineswegs immer auf einen Erfolg rechnen können, da die Rechtssprechung der Gerichtshöfe eine überaus widerspruchsvolle ist und in der Regel die Unternehmer oder deren Vertreter nur insofern als haftbar gelten, als sie selbst ein directes Verschulden oder wenigstens culpa in eligendo trifft.[2])

Womöglich noch schlechter als mit der Unfallversicherung steht es aber mit der Altersversorgung der Arbeiter in Ungarn. Nur wenige Vereine, Gewerkschaftscorporationen und Fabrikscassen (Unternehmer) gewähren ihren Mitgliedern Altersversorgung. So hatte selbst die allgemeine Arbeiter-Invaliden-Unterstützungscassa in Pest — mit Filialen in Anina, Deutsch-Bogsan und Reschitza — Ende 1897 nur 476 Mitglieder, wobei die Pester Walzmühle und die Dampfkesselfabrik der Firma Gebrüder Höcker der Cassa corporativ angehören. Der Vermögensstand dieser Cassa betrug Ende 1897 16.722 fl. 24 kr. (gegen 15.348 fl. 21 kr. am Beginne des Jahres) und wurden in dem Jahre 16 Invalide unterstützt. Die Invalidenunterstützung wird gewährt bei Invalidität, die infolge von unheilbaren Krankheiten oder Verletzungen eintritt, nach fünfjähriger, bei Invalidität infolge von Altersschwäche nach zehnjähriger Mitgliedschaft. Die Mitgliedsbeiträge betragen in der ersten Classe 1 fl. Beitrittsgebür und 5 kr. Wochenbeitrag, in der zweiten Classe 1 fl. 50 kr. respective 10 kr. und in der dritten Classe 2 fl. respective 15 kr. Die wöchentlichen Unterstützungen betragen in der ersten Classe 2 fl., in der zweiten 4 fl. und in der dritten 6 fl.[3]) Der Buchdrucker- und Schriftsetzerverein dagegen hat 3300 Mitglieder, ein Vermögen von 160.000 fl. und gewährt jährliche Unterstützungen im Falle von Arbeitsunfähigkeit und Invalidität in der Höhe von 80.000 bis 90.000 fl.[4]) Von den Unternehmern wurden nur sehr wenige Altersversorgungscassen errichtet. Die Firma Sam. F. Goldberger & Söhne in Pest[5]) z. B. hat eine solche für ihre männlichen Arbeiter errichtet. In diese haben die Fabriksarbeiter, welche 5 fl. Wochenlohn und darüber beziehen, 10 kr., diejenigen, welche weniger als 5 fl. beziehen, 5 kr. wöchentlich zu zahlen. Die Fabrikseigenthümer tragen aus Eigenem jährlich 800 fl. bei. Wenn einer der Fabriksarbeiter durch hohes Alter (von 65 Jahren aufwärts gerechnet) arbeitsunfähig wird, erhält derselbe nach einer ununterbrochenen Dienstzeit von 40 Jahren (!) und bei 10 kr. wöchentlicher Einzahlung 5 fl., bei 5 kr. wöchentlicher Einzahlung 2 fl. 50 kr. wöchentlich.

---

[1]) So hatten im Pressburger Kammerbezirk im Jahre 1898 von 403 inspicierten Unternehmungen nur 38 ihre Arbeiter gegen Unfall, und zwar in der Regel auf das Minimum versichert. Die im Klein- und Mittelgewerbe beschäftigten Arbeiter werden natürlich überhaupt nicht versichert und ist auch die Zahl der in solchen Betrieben vorgefallenen Unfälle nicht bekannt.

[2]) Vgl. Drage a. a. O., S. 195.

[3]) Cit. nach der „Volksstimme" vom 7. Mai 1898.

[4]) Cit. nach dem „P. L."

[5]) Vgl. die Statuten der Altersversorgungscassa der Kattundruckfabrik von S. F. Goldberger & Söhne in Pest (§§ 6, 3, 2, 9, 21, 14 und 16).

Sollten aus der zu Pensionen verwendbaren Summe des Fonds die statutenmässigen Beiträge der pensionierten Mitglieder nicht mehr ihre vollkommene Deckung finden, so werden sämmtliche Pensionsbeiträge, solange dies nöthig ist, verhältnismässig herabgesetzt. Im Falle des Austretens der Versicherten aus der Fabrik werden bei bis zu 5jähriger Einzahlung keinerlei Rückerstattungen geleistet, bei 5- bis 10jähriger Einzahlung werden im Falle freiwilligen Austrittes 20, im Falle der Entlassung 25, bei 10- bis 15jähriger Einzahlung 30 beziehungsweise 35, bei 15- bis 20jähriger Einzahlung 40 beziehungsweise 45, bei über 20jähriger Einzahlung 50 Proc. der geleisteten Einzahlungen vergütet. „Im Falle die Arbeiter eine Arbeitseinstellung beabsichtigen, wodurch massenhafte Kündigungen ihrerseits erfolgen sowie auch dann, wenn die Arbeiter die Fabrik ohne Kündigung verlassen, leistet die Cassa gar keine Rückzahlungen.“ Aehnlich lauten die Bestimmungen der Statuten der meisten Bruderladen. Als im Strafprocesse gegen die „revoltierenden“ Arbeiter[1]) der Bergwerke der österreichisch-ungarischen Staatsbahngesellschaft in Reschitza der Angeklagte Ibalofski, der seit seinem 11. Jahre bei der Gesellschaft arbeitete, vom Vorsitzenden gefragt worden war, ob von seinen Bekannten jemand Pension bekommen habe, musste er denn auch antworten: „Nein, die meisten Leute sterben entweder activ oder verunglücken.“ Unwahrscheinlich ist dies bei derartigen Bestimmungen nicht und wäre eine solche Misstände ausschliessende gesetzliche Regelung der Altersversorgung der Arbeiter, wenn man auch an die obligatorische Einführung der Altersversicherung nicht denken will, gewiss nicht überflüssig.

Ebenso wäre eine Neuregelung der Arbeitsvermittlung in Ungarn höchst wünschenswert, denn abgesehen von einigen kleinen Fachvereinen, welche kaum mehr als 500—1200 Mitglieder zählen, befassten sich bis vor kurzem in Ungarn eigentlich bloss die Gewerbegenossenschaften (Innungen) mit der Arbeitsvermittlung und auch dies geschah nur in sehr primitiver Form.[2])

Der neuerrichtete Landesindustrierath, welcher geschaffen worden war, um dem Handelsministerium Gutachten in Arbeiterfragen zu erstatten,[3]) war denn auch gleich in seiner ersten Sitzung genöthigt, die Errichtung eines allgemeinen Arbeitsvermittlungsamtes in Vorschlag zu bringen. Doch wurde erst am 15. März

[1]) Die „Revolte“ brach aus, weil der Beitrag zur Bruderlade von 5 auf 7 Proc. erhöht, die Pensionsberechtigung künftig aber erst mit dem 40. (statt wie früher mit dem 30.) Dienstjahre beginnen sollte.

[2]) Vgl. „Der Arbeitsmarkt.“ (Herausgegeben von Dr. J. Jastrow) vom 5. August 1898, S. 146.

[3]) Auch dieser Landesindustrierath ist, beiläufig bemerkt, eine echt ungarische Institution. Er besteht nämlich aus 27 von den Ministerien ernannten Personen, 20 Delegierten der Handelskammern und 24 Mitgliedern der vom Handelsminister bestimmten Fachcorporationen und Vereine. Überdies besteht zur „gründlichen Vorbereitung“ der vom Rathe zu behandelnden Angelegenheiten im Schosse des Industrierathes noch ein vorbereitender Ausschuss, welcher zur Gänze von dem Handelsminister ernannt wird und seine Berichte vor der Plenarversammlung dem Minister zur Genehmigung vorzulegen hat, so dass es wohl ausgeschlossen ist, dass der Industrierath jemals etwas gegen den Willen des Ministers beschliesst. Zur Sicherheit sind aber ausserdem die Sitzungen des Rathes nicht öffentlich und hat der Rath auch nicht das Recht, mit Behörden oder Privaten selbständig zu verkehren und etwa nöthige Erhebungen zu pflegen.

1900 ein Arbeitsvermittlungsinstitut in Pest eröffnet, welches seine Thätigkeit bald systematisch auf das ganze Land ausdehnte. In gutem Rufe steht aber auch dieses Institut weder bei den Unternehmern noch bei den Arbeitern. Die Unternehmer beklagten sich nämlich bei der behufs Reorganisation des Amtes abgehaltenen Enquête darüber, dass man tüchtige Arbeiter dort nicht bekomme und die organisierten Arbeiter haben das Institut anfänglich sogar boykottiert, weil man ihren Wünschen auf paritätische Zusammensetzung des Ausschusses und Streichung des Strikeparagraphen nicht nachkommen wollte. Wenn trotzdem der Jahresbericht für das Jahr 1900 19.222 Vermittlungen, und zwar 15.229 in Pest und 4693 in der Provinz ausweisen konnte,[1]) so ist das nur dem Umstande zuzuschreiben, dass mehrere Tausend Arbeiter nach erfolglosem Strike von den Unternehmern — darunter der Maschinenwerkstätte der staatlichen Waggonfabrik und Eisenbahnen — gezwungen wurden, ihre Wiederaufnahme durch das Arbeitsvermittlungsinstitut bewerkstelligen zu lassen.

Die vom Amte ausgewiesenen Vermittlungen in die Provinz scheinen aber zum grössten Theile überhaupt nur auf dem Papiere zustande gekommen zu sein, da es häufig vorkam, dass die Unternehmer den zugereisten Arbeitern gegenüber die Aufnahmsbedingungen nicht einhielten, so dass die „Enttäuschten meist zu Fuss und bettelnd in die Hauptstadt zurückkehren“ mussten.

Wie ersichtlich, bedarf die sociale Gesetzgebung in Ungarn in allen ihren Zweigen dringend einer Ergänzung und Reform. Dieser Einsicht wird sich auch die ungarische Regierung nicht länger verschliessen können, denn auch ihr können die Folgen ihrer bisherigen Socialpolitik: die Zunahme der Auswanderung und der Stillstand in der industriellen Entwickelung[2]) nicht verborgen geblieben sein. Bis nun hat sie es allerdings sogar vermieden bei etwaigen Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern vermittelnd einzugreifen und der § 35 des XXVIII. G.-A. vom Jahre 1893 — nach welchem der Handelsminister, wenn das Schiedsgericht zu keinem Resultate kommt, den Gewerbeinspector mit der Beilegung der Streitigkeiten betrauen kann — gelangt fast nie zur Anwendung. Auch geht der Staat als Unternehmer, wie Nicholson ganz richtig bemerkt, gegen seine Arbeiter selbst nicht mit Güte und Unparteilichkeit vor, sondern entwickelt vielmehr im grossen ganzen eher die Nachtheile der Monopolisten. Wenn aber Ungarn — wie es den Anschein hat — im Jahre 1907 für die wirtschaftliche Trennung von Oesterreich gerüstet sein will, dann wird die Regierung mit dem Principe der einseitigen Förderung der Unternehmer doch wohl brechen und auch die Lage der gewerblichen Arbeiter zu bessern bestrebt sein müssen. Die anlässlich der Eröffnung des neuen Reichstages am 28. October 1901 gehaltene Thronrede wird dann wohl die letzte sein müssen, in der sich keine Silbe über etwa geplante sociale Reformen findet.

Graz, im Frühjahr 1902.

---

[1]) Selbst nach dem Ausweise wären also kaum ein Viertel (23·4 Proc.) der gesuchten Stellen vermittelt worden.

[2]) Näheres vgl. bei Bunzel „Zur Kritik der ung. Industriepolitik“ in Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung im Deutschen Reiche, Jahrg. XXVI (1902).

DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG IN EINIGEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN.

VON

DR. HEINRICH PUDOR.

Die Genossenschaftsbewegung hat in den einzelnen Ländern verschiedene Ausgangspunkte. Die Hochburg des städtischen Genossenschaftswesens ist bekanntlich England. Das classische Land des ländlichen Genossenschaftswesens ist dagegen Dänemark, dem neuerdings Irland, Finnland, Canada, Australien nacheifern. Auch in Deutschland und Frankreich ist das ländliche Genossenschaftswesen sehr ausgebildet. In den vereinigten Staaten von Amerika hat sich eine besondere Form des ländlichen Genossenschaftswesens unter dem Namen „Grange“ entwickelt. In Italien ist städtisches neben ländlichem Genossenschaftswesen zu finden; letzteres floriert besonders in Oberitalien.

Die genossenschaftliche Production hat sich vorzugsweise in der Landwirtschaft entwickelt. Die grössten Erfolge hat hier die Meiereiwirtschaft, also in erster Linie die Butterproduction aufzuweisen, auf welchem Gebiete Dänemark an erster Stelle steht, das heute den grössten Buttermarkt der Welt, den Londoner, zum grössten Theile, und zwar wesentlich mit Hilfe genossenschaftlicher Production versorgt.

Das ländliche Genossenschaftswesen ist in Dänemark zwar noch verhältnismässig jung, aber dennoch derart entwickelt, dass es, wie wir sehen werden, dem ländlichen Genossenschaftswesen anderer Länder (Irland, Schweden, Norwegen, Finnland, Friesland etc.) als Vorbild gedient hat. Den grössten Raum nehmen die Meierei-, dann die Eierverkaufs-, endlich die Schweinemetzgereigenossenschaften ein. Die erste Meiereigenossenschaft wurde im Jahre 1882 im Westen Jütlands durch Stilling Andersen gegründet; besonders seit 1886—1887 traten im ganzen Lande solche Genossenschaften ins Leben, so dass ihre Zahl im Jahre 1897 bereits 968, im Jahre 1898 1093 mit 125.000 Mitgliedern betrug. Die Mitgliederanzahl einer Genossenschaft ist durchschnittlich 120, die durchschnittliche Anzahl der Kühe wechselte von 200—400 im westlichen Jütland, bis zu 1000—1400 im östlichen Jütland und auf den Inseln. Die Milch wird fast durchgängig nach dem Fettgehalt bezahlt. Die Pasteurisierung ist mit dem

26. März 1898 zum Gesetz erhoben worden. Die Verwaltungsämter werden nicht bezahlt, obwohl jedes Mitglied verpflichtet ist, die Wahl anzunehmen. Dasselbe gilt für die Wahl der Revisoren. Die Anlage einer Meierei vollzieht sich gewöhnlich mit Hilfe einer Anleihe, für welche sämmtliche Mitglieder, jedes im Verhältnis zu der Zahl der ihm gehörigen Kühe, haften. Die Anleihe wird meistens innerhalb zehn Jahren amortisiert, derart, dass heute bereits die meisten Molkereigenossenschaften schuldenfrei sind. Von dem Nutzen und der ausgezeichneten Organisation der dänischen Meiereigenossenschaften kann man sich am besten einen Begriff machen, wenn man auf die Einrichtung der milchwirtschaftlichen Controlvereine einen Blick wirft. Diese sind dazu bestimmt, einen Einfluss auf die Rentabilität der Milchwirtschaft dadurch auszuüben, dass die Aufziehung des Viehes und die Milchproduction in den Wirtschaften aller Vereinsmitglieder controliert wird. Erwähnenswert sind ferner der Verband der jütländischen Meiereigenossenschaften und der dänische Meiereibeamtenverein. Letzterer wurde im Jahre 1887 gegründet und hatte im Jahre 1897 1300 Mitglieder. Weiter sind in den letzten Jahren etwa 20 besondere „Exportforeninger" gegründet worden, welche direct nach dem englischen Markt absetzen, allen voran die „Farmers of Denmark Butterexportassociation", welche im Jahre 1897 120 Meiereien zählte, während der Umsatz $13^1/_2$ Millionen Kronen betrug; mit Umgehung des Zwischenhandels der Kopenhagener Grosshändler vollzieht dieser Verein den Butterexport direct auf eigene Rechnung. Endlich wurde im Jahre 1895 die dänische Butterverpackungsgenossenschaft „Dansk Andelssmörpakkerei" gegründet, die in Esbjerg an der Westküste Jütlands ihren Sitz hat und im Jahre 1897 20 Meiereien als Mitglieder zählte. Sie exportiert ausser nach England nach Paris.

Der Erfolg dieser Organisation zeigt sich in den Zahlen des dänischen Butterexportes, wobei man berücksichtigen muss, dass es im Jahre 1898 1013 Genossenschaftsmolkereien und nur 260 private und 271 Schlossmolkereien gab. Der Ueberschuss der Ausfuhr über die Einfuhr hat sich in den letzten neun Jahren verdoppelt. Während im Jahre 1875 nur 47,970.000 Pfund Butter in Dänemark produciert wurden, betrug die Production im Jahre 1898 154,790.000 Pfund. Allein nach England exportierte Dänemark im Jahre 1899 bis 1900 144,611.129 Pfund.[1])

In ähnlicher Weise wie die Meiereiwirtschaft ist in Dänemark die H ü h n e r z u c h t und der E i e r v e r k a u f genossenschaftlich organisiert. Sämmtliche Hühnerzucht- und Eierverkaufsgenossenschaften sind zu einem Centralverein (Dansk Andelsexport) zusammengeschlossen, der sich in ungefähr 400 Eierverkaufskreise mit Ortsverwaltungen und festangestellten Eiersammlern gliedert. Der Erfolg dieser Organisation ist, dass, während Deutschland nunmehr über 100 Millionen

---

[1]) Ein noch klareres Bild von der Bedeutung dieser dänischen Butterproduction gewinnt man, wenn man Dänemark mit Frankreich vergleicht. Frankreich hat circa 9 Millionen *ha* Culturland, besitzt 4,500.000 Milchkühe und produciert mehr als 84 Millionen Hektoliter Milch und 18—20 Millionen *kg* Butter jährlich. Dänemark hat circa 1,400.000 *ha* Culturland, circa 1,600.000 Milchkühe und produciert circa 78 Millionen *kg* Butter. Mit anderen Worten: Frankreich produciert im Verhältnis ein Drittel von dem, was Dänemark ins Ausland schickt.

Mark jährlich für Eier ans Ausland zahlt, Dänemark im Jahre 1900 für 20,160.000 Mark Eier exportierte.

Aehnlich verhält es sich endlich auch mit der Schweineschlächterei. Im Jahre 1898, als bereits 24 Genossenschaftsschlächtereien mit etwa 57.000 Mitgliedern bestanden, wurde der Genossenschaftsverband der dänischen Schlächtereien (de samvirkende danske Slagterier) gegründet, der sich mit dem Grosseinkauf von Salz, der Verbesserung der Transportverhältnisse und mit neuen Schlachtungs- und Salzungsmethoden beschäftigt.

In Irland hat das Genossenschaftswesen sich in wenigen Jahren rapid entwickelt. Die Geschichte der Genossenschaftsbewegung auf dieser Bauerninsel ist von höchstem Interesse und in gleicher Weise für die Anhänger wie für die Gegner dieser Bewegung lehrreich. Von vornherein sei darauf aufmerksam gemacht, das die ganze irische Genossenschaftsbewegung eine ländliche ist und die Verbesserung der ländlichen Erzeugung und auch des Absatzes erstrebt.

Trotz der theilweise grossen Fruchtbarkeit des Bodens ist Irland kaum je ein reiches Land gewesen, namentlich wohl deshalb nicht, weil es auf dieser Insel ebensosehr an der Organisation als an der Ordnung und Reinlichkeit mangelte. Zu Zeiten hat Irland sogar schwere Noth durchkämpfen müssen, so vor einem Decennium, als in Dänemark die Genossenschaften ihren gewaltigen Aufschwung nahmen und anfingen, mit ihren Meiereiproducten den Londoner Weltmarkt zu beherrschen. Namentlich zwei Umstände waren es, die die irischen Producte hinter den dänischen zurücktreten liessen: die grössere Gleichmässigkeit und Zuverlässigkeit der Ware. Für jedes einzelne Stück konnte Garantie gegeben werden. Dazu kam die bessere Verpackung. Schritt für Schritt eroberte nun die dänische Landwirtschaft den Londoner Markt und trieb die irische zurück. Es kam so weit, dass die Irländer gezwungen waren, besonders gute Ware als „Danish“ oder „Kiel“ zu verkaufen, während die weniger gute unter dem Namen „Irish“ bekannt wurde. Schliesslich stand die irische Landwirtschaft nahe vor dem Bankerott. Und nun kam der Umschwung. Rufe nach Selbsthilfe wurden laut. Im Jahre 1889 wurde die erste Genossenschaft gegründet, im Jahre 1894 die „Irische Ackerbau-Organisationsgesellschaft“ (Irish Agricultural Organisation Society). Der Aufschwung, den die Landwirtschaft seit dieser Zeit insbesondere mit Hilfe dieser Gesellschaft nahm, war ein enormer. Im Jahre 1889 gab es eine ländliche Genossenschaft; 1891 bestanden schon siebzehn, 1892 fünfundzwanzig, am 1. Jänner 1901 477 Genossenschaften mit 46.206 Mitgliedern. An Meiereigenossenschaften gab es im Jahre 1899 191 mit 20.844 Mitgliedern und 401.314 Pfund Sterling Umsatz. $23^1/_4$ Millionen Gallonen Milch wurden verkauft und fast $9^1/_2$ Millionen Pfund Butter produciert. Bis zum Jahre 1901 war die Zahl der Meiereigenossenschaften auf 236 mit 26.577 Mitgliedern gestiegen.

Sehr interessant ist die Geschichte der irischen Eiergenossenschaften. Vor ein paar Jahren hatten die grossen Eier-Engroshändler von Liverpool und Glasgow ein Circular an die irischen Eierversandhäuser geschickt, in welchem sie erklärten, dass sie aufhören würden, irische Eier zu kaufen, solange diese nicht frisch wären, sauber, ordentlich in trockenem Stroh oder Holzwolle und in Körben oder

Kisten verpackt; welche nicht zurückgeschickt zu werden brauchten. Darob entstand eine Panik unter den irischen Landwirten. Dänemark war also im Begriffe, auch den irischen Eierhandel lahmzulegen. Hat doch Dänemark im Jahre 1898 für 12·7 Millionen Kronen Eier exportiert, während England vom Ausland und den Colonien in demselben Jahre für 4,457.117 Pfund Sterling allein Eier importierte. In zahlreichen Versammlungen wurde beschlossen, auch auf diesem Gebiete Dänemark nachzuahmen; die „Irish Agricultural Organisation Society“ zog einen Eierverpackungsexperten von Dänemark heran, und das ganze Streben gieng in der Folge darauf aus, auch hierin Irland zu einem zweiten Dänemark zu machen.

Die Organisation des ländlichen Genossenschaftswesens in Irland ist im allgemeinen eine Nachahmung des dänischen Systems. Von den Genossenschaften selbst wird das, was sie erstreben, folgendermaassen formuliert: Butterproduction in Meiereien nach den besten und neuesten wissenschaftlichen Pricipien; gemeinsamer Einkauf der zum Ackerbau nothwendigen Dinge und gemeinsamer Verkauf dessen Producte; Verbesserung der Zucht und Rasse; Ankauf von Ackerbaumaschinen für gemeinsamen Gebrauch; Verbesserung der Methoden des Ackerbaues; Entwickelung der Gärtnerei für den Frühjahrsmarkt; Einführung des dänischen Systems der Eierverpackung; Etablierung von Versuchsfarmen unter Aufsicht von Experten; Bildung von ländlichen Cooperativbanken nach dem Raiffeisenprincip; Entwickelung der ländlichen Industrie wie Spitzenklöppeln, Weben, Sticken und Nadelarbeit im allgemeinen. Die irischen Experten — ähnlich wie in den skandinavischen Ländern die Agronomen und Staatsmeieristen — haben die Mitglieder der Genossenschaften in der besten Art der Landwirtschaft zu unterweisen. Ausgezeichnetes leisten die Versuchsfarmen (besonders für Sämereien und Düngemittel), die sich als sehr nützlich erweisen. Die mehrfach genannte „Irish Agricultural Organisation Society“ gibt Flugblätter heraus, schickt Wanderlehrer aus und gibt eine landwirtschaftliche Zeitschrift, „The Irish Homestead“, heraus. Die Regierung unterstützt die Bewegung, indem sie ein „Departement of Agricultural and Technical Instruction“ mit der bestimmten Absicht gegründet hat, dem Geiste der Selbsthilfe, wie er sich in den ländlichen Genossenschaften kundgibt, helfende Hand zu bieten. — Alles in allem darf man sagen, dass die irische Landwirtschaft mit Hilfe des Genossenschaftswesens der Concurrenz auf dem Weltmarkte wirksam begegnet ist und einen festen Grund zum heimischen Wohlstand gelegt hat.

Auch in Finnland scheint das Genossenschaftswesen vor einer Epoche hoher Entwickelung zu stehen. Bis zum Jahre 1901 musste man, streng genommen, mehr von einem ländlichen Vereinswesen als von einem Genossenschaftswesen sprechen. Zur grossen Freude der Anhänger des Genossenschaftswesens ist am 1. September 1901 das langerstrebte Genossenschaftsgesetz in Kraft getreten. Im finnischen Volke hatte schon lange vorher der Genossenschaftsgedanke, un zwar in seiner reinsten Gestalt, die stärksten Wurzeln geschlagen, und war sodann überraschend schnell gewachsen. Bei einem Besuche, den der Verfasser im vorigen Jahre im Pellervobureau in Helsingfors machte, erhielt derselbe folgende schätzenswerte Angaben über die Entwickelung des ländlichen Vereinswesens in Finnland.

Am Schlusse des Jahres 1900 gab es in Finnland 237 ländliche Berufsvereine („landtmannagillen"). Der erste Verein dieser Art wurde bereits im Jahre 1803 in Ilmájoki in Oesterbotten gegründet; er existiert heute noch und entfaltet eine kräftige Wirksamkeit. Nach einer langen Periode des Stillstandes wurden erst im Anfang der Siebzigerjahre vier neue Berufsvereine gegründet. Bis zur Gründung der Propagandagesellschaft Pellervo und der Bewilligung einer Staatssubvention, das ist bis zum Jahre 1899, entstanden 60 ländliche Berufsvereine in Finnland. Im Jahre 1899 wurden 45, im Jahre 1900 92 neue Vereine ins Leben gerufen, und viele der bis dahin „schlafenden" Vereine erwachten zu reger Thätigkeit. Seit zwei Jahren gliedern sich diese Vereine in Unterabtheilungen: im Jahr 1900 hatten 80 Berufsvereine 937 derartige Kreisvereine. Die Mitgliederanzahl stieg von 1899 im Jahre 1898 auf 3728 im Jahre 1899 und auf 12.669 im Jahre 1900, also um mehr als 300 Proc. in einem einzigen Jahre. Bedenkt man indessen, dass es gegen 200.000 Bauern in Finnland gibt, so bleibt noch viel zu thun. Die meisten Vereine haben durchschnittlich 50 Mitglieder; in 54 Vereinen beträgt die Mitgliederanzahl 51—100, in 32 101—200 und nur in 9 Vereinen ist sie grösser als 200. Viborgs Bauernverein hat 800 Mitglieder.

Durch gemeinsamen Einkauf haben diese Vereine ihren Mitgliedern 10 Proc. gespart; einige Vereine berechnen die Ersparnis sogar auf 20—25 Proc. Im ganzen wurde im Jahre 1898 für 25.114, im Jahre 1899 für 128.359 und im Jahre 1900 für 690.445 Francs Waren eingekauft. Aber es wurde nicht nur grössere Billigkeit, sondern auch bessere Qualität der bezogenen Waren durch die Gemeinsamkeit des Einkaufes erreicht.

In Norwegen kann zur Zeit, wie dem Verfasser von Herrn Professor Ebbe-Hertzberg geschrieben wurde, von einem ländlichen Genossenschaftswesen noch nicht die Rede sein. Erst in neuester Zeit fängt man hier an, Propaganda dafür zu machen.

In Schweden dagegen haben die Meierei- sowie Schweinemetzgereigenossenschaften in den letzten Jahren gute Erfolge aufzuweisen. Dem schwedischen Genossenschaftsbunde gehören einige 60 cooperative Organisationen an. 24 dem Bunde angeschlossene cooperative Organisationen erstatteten demselben im Jahre 1901 Bericht, aus dem hervorgeht, dass sie 11.003 Mitglieder repräsentieren, einen Umsatz von 3,128.600 Kronen und ein Betriebscapital von 316.992 Kronen hatten. Der älteste Verein „Åtvids hushållsförening" wurde 1869 gegründet, Munkfors „Arbetareförening" 1878. Letzterer ist mit 24.000 Kronen Genossenschaftscapital der reichste Verein, der stärkste ist „Kooperativa Föreninger Pan" in Malmö mit 1000 Mitgliedern.

In Russland befindet sich das ländliche Genossenschaftswesen noch im Anfangsstadium. Aber man beginnt auch dort die hohe Bedeutung namentlich in socialer Beziehung einzusehen. Die letzteren Jahre verzeichneten gute Fortschritte. Nach dem 25. Jahresbericht des Comités der Darlehensgenossenschaften gab es im Jahre 1898 699 landwirtschaftliche Creditgenossenschaften. Genauere Statistiken gibt es für 604 derselben, deren Mitgliederzahl betrug 224.371, das Capital 15,261.200 Mark. Am 1. Jänner 1900 waren 703 Darlehenscassen in Wirksamkeit.

Von den romanischen Ländern ist besonders in Frankreich das ländliche Genossenschaftswesen zu grosser Entwickelung gelangt.

An landwirtschaftlichen Syndicaten zählte Frankreich im Jahre 1898 etwa 2500 mit 800.000 Mitgliedern. Die Syndicate sind, ähnlich wie die „Granges“ in Nordamerika, als ein Netz von concentrischen Kreisen organisiert; es umfassen die „Union centrale“ das ganze Land, die „Unions regionales“ die Provinzen, die „Unions départementales“ die Bezirke und die „Syndicats locaux“ die einzelnen Ortschaften, woran sich noch einzelne Genossenschaften angliedern. Zur Union centrale gehörten am 1. Jänner 1900 936 Syndicate. Die Syndicate verfolgen weder Classen- noch politische Interessen, sondern sind Vereinigungen zum Schutze der Berufsinteressen der Landwirte. Die Aufgaben der Syndicate sind gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Production und gemeinsamer Absatz, ferner die Ermöglichung von Tarifvergünstigungen, Beschaffung billigen Geldes und Versicherung. Der kleine Landwirt ist mit Hilfe der Syndicate ökonomisch, social, moralisch und geistig gefördert worden. Die Centralgenossenschaft des südöstlichen Frankreichs, welche im Jahre 1892 gegründet wurde, vermittelte nach 2 Jahren bereits 724.000 *kg* Viehfutter, 5,411.800 *kg* Düngemittel und im Jahre 1899 7,797.000 *kg* Düngemittel, überdies erhebliche Mengen Winzereibedürfnisse, Sämereien, Baumaterialien etc.

Die Müllerei- und Bäckereigenossenschaften Frankreichs stehen bisher unerreicht da. So zählte die Bäckereigenossenschaft „l'Union“ in Roubaix, gegründet im Jahre 1892, im Jahre 1899 13.304 Mitglieder, fabricierte 5,222.600 *kg* Brot und verschaffte den ersteren eine Ersparnis von 291.000 Francs. Weit wichtiger aber sind die ländlichen Müllerei- und Bäckereigenossenschaften, für welche nach dem Vorgang des um das Genossenschaftswesen hochverdienten Grafen v. Rocquigny Propaganda gemacht wird.

Die Gründung der Creditgenossenschaften und Darlehenscassenvereine beginnt im Jahre 1884. Die ersten landwirtschaftlichen Creditinstitutionen Frankreichs sind die von Senlis und Poligny, Genossenschaften mit beweglichem Capital auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1864. Die Haftung der Mitglieder erstreckt sich bei diesen nicht über den eingezahlten Antheil. Im Gegensatz zu diesem Typus ist seit dem Jahre 1893 eine grosse Zahl von kleinen Creditgenossenschaften nach dem Muster der deutschen Raiffeisencassen mit den Principien der Gegenseitigkeit und der Solidarhaftung gegründet worden. Das Gesetz vom 5. November 1894 über die Organisation des landwirtschaftlichen Credites hat den landwirtschaftlichen Syndicaten diesbezüglich Bewegungsfreiheit geschaffen, so dass der Raiffeisentypus den französischen Verhältnissen entsprechend modificiert werden konnte. Am 15. November 1900 betrug die Zahl der ländlichen Spar- und Darlehenscassen 648 gegenüber 23 städtischen. Die erste französische Meiereigenossenschaft wurde von dem landwirtschaftlichen Syndicat von Surgères im Jahre 1889 in Chaillé gegründet. Der Anfang war sehr bescheiden, aber bald waren die Fortschritte rapid. Im ersten Jahre hatte die Genossenschaft nur 88 Mitglieder und producierte 31.000 *kg* Butter. Im Jahre 1899 zählte man in der Charente und in Poitou 97 Meiereigenossenschaften mit 47.000 Mitgliedern, die über eine Anzahl von 113.000 Milchkühen verfügten und eine Butter-

production von 7,500.000 *kg* aufwiesen. Später gründete man einen „Centralverband der Meiereigenossenschaften", der ein eigenes Laboratorium besitzt, den Transport und Verkauf der Butter vermittelt und den gemeinsamen Einkauf der Betriebsmittel besorgt.

Auf dem Gebiete der Gärtnerei und des Obstbaues sind die Erfolge der Selbsthilfe der Landwirtschaft in Frankreich vielleicht am grossartigsten. Der genossenschaftliche Absatz der Gärtnereiproducte hat sich in alle Provinzen ausgebreitet und sich mit grösstem Erfolge selbst des Exports bemächtigt. Es würde uns jedoch zu weit führen, an dieser Stelle Ausführliches über die ausserordentliche Ausdehnung, welche diese Genossenschaften gewonnen haben, anzuführen.

In Italien hat das Ersparnissystem im Consumwesen wahrhafte Wunder gezeitigt. Die genossenschaftliche Production ist zwar weniger ausgebreitet als der gemeinsame Consum, aber da, wo sie reussiert, entfaltet sie desto günstigere Wirkungen.

In Italien haben sich ländliche Genossenschaften anfangs hauptsächlich auf dem Gebiete des Credites entwickelt.

Italien zählt gegenwärtig mehr als 1000 Consumvereine, von denen etwa 500 unter Eisenbahnbeamten gebildet sind. Der stärkste italienische Consumverein ist jetzt „Union Militare" mit dem Sitz in Rom; obwohl erst im 11. Jahre des Bestehens, zählt der Verein bereits 16.000 Mitglieder mit etwa 20 Zweigniederlassungen in den hauptsächlichsten Centren Italiens, mit einem Capital von circa 1,500.000 Lire und einem Reservefonds von 500.000 Lire. Er hat kürzlich in Rom zwei neue Fabriken angekauft, wo unter anderem die für Italien neue Goldfiligranarbeit angefangen worden ist. Ferner besitzt der Verein drei grosse Weinlager in den wichtigeren weinbautreibenden Centren.

Die Volksbanken haben erst die anderen Formen des Genossenschaftswesens hervorgerufen. Und zwar entwickelten sich zuerst die städtischen und erst später die ländlichen Creditgenossenschaften.

Bereits vor der Entstehung der eigentlichen landwirtschaftlichen Genossenschaften besass Italien eine ländliche Associationsform in den sogenannten „Comices agricoles". Letztere, gegründet seit 1866 und reorganisiert durch ein königliches Decret vom 23. December 1883, sind heute in der Zahl von 250 bis 300 in allen Theilen des Landes ausgebreitet. Unter dem Druck der ökonomischen Verhältnisse waren sie genöthigt, ganz und gar in das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hinein zu wachsen und die grosse Aufgabe zu erfüllen, den Profit aus dem Verkauf eines Productes allen, die an der Erzeugung des Productes mitgearbeitet haben, zukommen zu lassen. Durch eine Reorganisation dieser Comices entstanden die Berufssyndicate, die in hervorragender Weise durch den Staat unterstützt wurden. Der gemeinsame Einkauf und Absatz werden in Italien sowohl durch die ländlichen Syndicate verschiedener Form als durch eine Zahl von Comices erfüllt. Unter den Comices, welche als Syndicate wirken, ist das älteste das „Comice agricole de Plaisance", welches im Jahre 1868 gegründet wurde und sich im Jahre 1889 mit dem Comice de Frierenzuola d'Arda zu einem Syndicat vereinigte. Der jährliche Umsatz dieses Syndicats an Düngermitteln, Sämereien etc. beträgt jährlich etwa 200.000 Lire. Die landwirtschaft-

lichen Einkaufsvereinigungen, in Italien „Sindicato agrario“ oder „Unione agricolo“ genannt, ähneln sehr den französischen landwirtschaftlichen Berufssyndicaten, haben indessen verschiedene Formen angenommen, da Italien eines Syndicatgesetzes entbehrt. Sie sind in ähnlich concentrischer Weise organisiert wie die in Amerika, Frankreich und Portugal. In der Hauptsache dienen sie dazu, den kleinen Orten die Vortheile der grossen Handelsplätze zu verschaffen.

Unter den genossenschaftlichen Syndicaten, welche von Anfang an als solche gegründet wurden und unter dem Namen „Sindicato agricolo cooperativo“ wirken, ist besonders das von Parma zu erwähnen, das in Italien geradezu als Muster gilt.

Sodann finden wir in Italien noch katholische landwirtschaftliche Unionen, die als Syndicate functionieren. Sie werden durch den Clerus geleitet und haben sich besonders in Oberitalien stark entwickelt. Auf ihre Propaganda ist die Gründung von mehr als 700 katholischen Raiffeisencassen zurückzuführen.

Die erste Meiereigenossenschaft Italiens wurde im Jahre 1872 gegründet, und zwar durch einen Priester. 25 Jahre später zählte man deren 500. Die Typen und Formen derselben sind naturgemäss verschieden. Die hervorragendste derartige Genossenschaft ist diejenige von Soligo. Sie umfasst drei Etablissements und begann ihre Wirksamkeit 1884. Der Umsatz betrug im Jahre 1895 14,746.718 *kg* Milch, die Zahl der Kühe 2216, die Butterproduction erreichte 52.304 *kg*, wovon ein erheblicher Theil ins Ausland exportiert wurde. Heute sind Meiereigenossenschaften, grosse wie kleine, durch ganz Italien verbreitet und haben sehr wesentlich zur Hebung der Landwirtschaft beigetragen.

Das Creditgenossenschaftswesen ist in Italien sehr ausgebreitet. Besonders sind es die Volksbanken, welche der Landwirtschaft unschätzbare Dienste erwiesen haben. Wichtig ist dabei, dass man bestrebt gewesen ist, zwischen den landwirtschaftlichen Syndicaten und den Volksbanken systematische und enge Beziehungen herzustellen. Die erste ländliche Casse wurde im Jahre 1883 durch Leone Wollemborg gegründet. Zum Theil lehnte man sich an das System der deutschen Raiffeisencassen. Heute gibt es mehrere hundert solche Cassen, die theilweise verschiedene Methoden befolgen, aber alle demselben Zweck dienen, die Gelder der Volksbanken bis in die entferntesten Dörfer zu tragen. Man kann diese Cassen in drei Gruppen theilen. 1. Die ländlichen Cassen, welche der Initiative des Herrn Wollemborg zu danken sind und deren Zahl im Jahre 1898 etwa 50 betrug. Sie sind gewöhnlich mit Unterstützung des Clerus gegründet, haben jedoch ihre Unabhängigkeit bewahrt. 2. Die confessionellen Charakter tragenden ländlichen katholischen Cassen, welche eine lebhafte sociale Thätigkeit entfalten. Deren Zahl betrug 1897 bereits 540. 3. Einige Gruppen landwirtschaftlicher Cassen, welche sich sowohl im politischen wie im religiösen Sinne neutral verhalten.

Was die landwirtschaftlichen Cassen am meisten von den ländlichen Cassen unterscheidet, ist der Umstand, dass die letzteren vollkommen autonom sind und freie Verfügung über die Annahme und den Gebrauch von Depots haben, wohingegen die landwirtschaftlichen Cassen vollkommen von den Sparcassen abhängig sind.

Wenn man die genossnsechaftliche Organisation Italiens mit der anderer Länder zusammenhält, so fällt auf, dass in Italien die Genossenschaften, Banken, Sparcassen und die landwirtschaftlichen Syndicate wie auch die Arbeitersyndicate alle zusammenwirken, nicht aber isoliert oder gar feindlich einander gegenüberstehen.

Endlich wollen wir einen Blick auf die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Schweiz werfen. Hier hat das Genossenschaftswesen eine ähnliche Entwickelung genommen wie in England: es war ursprünglich Consumgenossenschafts- und ist jetzt vorwiegend Productionsgenossenschaftswesen. Der Zusammenschluss der schweizerischen Bauern zu Vereinen, jedoch ohne eigentlich wirtschaftliche Tendenzen, datiert aus uralter Zeit; die genossenschaftliche Entwickelung mit dem Zweck der Hebung des Bauernstandes brach sich erst in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts Bahn. Im Jahre 1883 wurde im schweizerischen Obligationenrecht die moderne Form der Genossenschaft in das Rechtsleben eingeführt. Bis dahin gab es keine gesetzliche Vorschriften über die Einrichtung der Genossenschaften, weshalb sich eine Anzahl Genossenschaften in früheren Jahren zur Erlangung der Rechte einer juristischen Person als Actiengesellschaften constituierte.

Die Geschichte des Genossenschaftswesens in der Schweiz geht auf wenig mehr als zwanzig Jahre zurück. Damals fanden sich einige landwirtschaftliche Vereine zusammen, um durch gemeinsamen Einkauf von Dünger, Sämereien und Geräthschaften wirtschaftliche Vortheile zu erreichen. Der Erfolg liess nicht lange auf sich warten, und damit war das Interesse für weitere Kreise geweckt. Aus diesen nur losen Vereinen ohne gegenseitige Haftung entstanden die Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht, und die Genossenschaften schlossen sich wieder zu Verbänden mit gemeinsamer Haftpflicht der ihnen zugehörigen Genossenschaften zusammen. Solcher Verbände zählt die Schweiz heute fünf, nämlich: den Verband ostschweizerischer Genossenschaften mit dem Sitze in Winterthur; den Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Cantons Bern, Sitz in Bern; den Genossenschaftsverband des landwirtschaftlichen Cantonalvereines Zürich; den Centralverband schweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Sitz in Luzern; und endlich den Verband waadtländischer landwirtschaftlicher Genossenschaften. Im Jahre 1899 hat sich zu Olten ein grosser Genossenschaftsbund constituiert, welcher nicht nur die Förderung des Genossenschaftswesens im allgemeinen, sondern im besonderen auch den Kampf gegen die Uebergriffe des Fiscus bezweckt.

Im Ganzen zählte die Schweiz nach einer Statistik aus dem Jahre 1899 etwa 4400 Genossenschaften. Sie recrutieren sich aus Consum-, Productions- und Creditgenossenschaften. Die erstgenannten zählen etwa 1300, die Productionsgenossenschaften 1950 und die Creditgenossenschaften 1150. Eine genaue Gliederung ist jedoch nicht möglich, da Consum- und Productionsgenossenschaften zum Theil ineinander aufgehen, also beide Formen des Warenaustausches zum Ausdruck bringen. Unter den Productionsgenossenschaften haben es die Käserei- und Sennereigenossenschaften zu ausserordentlich grosser Blüte gebracht; existieren doch derzeit in der Schweiz circa 1500 solcher Genossenschaften.

Der Verband ostschweizerischer Genossenschaften, welcher bis jetzt den grössten Aufschwung genommen hat, besitzt seit zwei Jahren in Winterthur ein

eigenes neuerbautes Warengebäude, welches mit einem Kostenaufwand von 350.000 Francs errichtet worden ist. Mobiliar und Waren sind mit 876.000 Francs brandversichert. Nicht minder gut reussiert hat der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und den benachbarten Cantonen, dessen Umsatz — im Geschäftsjahr 1900 1,564.539·10 Francs — allerdings dem des Vorhergenannten nicht die Wage hält, jedoch immerhin bedeutend ist.

Unter den Viehzuchtgenossenschaften der Schweiz verfolgen namentlich die Genossenschaften zur Förderung der Rindviehzucht den Zweck, durch gemeinsamen Ankauf und Unterhalt guten Zuchtmaterials die Rassen zu veredeln und dementsprechend höhere Gewinne zu erzielen; sie haben recht günstige Erfolge zu verzeichnen. Dieses Streben wird durch eidgenössische und cantonale Viehprämien unterstützt. Die ersten derartigen Genossenschaften wurden Ende der Achtzigerjahre mit dem Hauptzweck gegründet, auf gemeinsame Kosten Zuchtstiere zu halten und dadurch auf die andauernde Verbesserung des Viehstandes hinzuwirken. Die schweizerischen Viehzuchtgenossenschaften — circa 400 an der Zahl — bilden den „Verband der Berner Fleckvieh züchtenden Genossenschaften“ und den „Verband der Braunvieh züchtenden Genossenschaften der Ostschweiz“. Ausserdem existieren noch einige Pferde-, Schweine- und Ziegenzuchtgenossenschaften. Alljährlich dienen grosse Ausstellungsviehmärkte der Förderung des Absatzes des von den Mitgliedern dieser Verbände gezüchteten Viehes.

Das Schweizer Genossenschaftswesen hat sich im allgemeinen ruhig, aber stetig entwickelt. Ungünstige äussere Umstände, mit welchen andere Länder bei Verwirklichung der Genossenschaftsidee zu kämpfen hatten, haben die Schweiz nur wenig behelligt. Das gute Gedeihen, der äussere und innere Erfolg des Genossenschaftswesens in der Schweiz ist also nicht zum geringsten auf günstige äussere Umstände, auf die wenig gehemmte Agitation und unentwegtes Eintreten zielbewusster Vertreter für die Genossenschaftsidee, endlich auf die umsichtige und thatkräftige organisatorische Thätigkeit zurückzuführen.

LITERATURBERICHT.

Dr. Alfred Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wienerwalde und Wiener Becken. (Geographische Abhandlungen, herausgegeben von Professor A. Penck in Wien. 8. Band, 1. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner. 1901. 240 S.

In dem vorliegenden Werke unternimmt es der Verfasser für einen grossen Theil von Niederösterreich den Gang der Besiedlung, ihre Arten und Formen von den ältesten Zeiten bis in die Gegenwart zu untersuchen. Er beschränkt sich dabei nicht darauf, den Gang der Colonisation des Landes und die Ausbreitung der Bevölkerung in demselben in grossen historischen Zügen zu schildern. Vielmehr sucht er mit grösster Genauigkeit und Vollständigkeit alle irgend erreichbaren Nachrichten über die einzelnen Gebiete, Ortschaften und Gehöfte auf und untersucht die geographischen Unterlagen der einzelnen Ansiedlungen in allen Beziehungen, welche die moderne Wissenschaft der Anthropogeographie als bedeutsam für die Wechselbeziehungen der Menschen mit dem Boden erkennt. Oberflächengestalt und geologisch-petrographische Unterlage, Hydrographie und Klima sind nebst der natürlichen Bodenfruchtbarkeit die geographischen Gesichtspunkte, Haus- und Flurform nebst der Ansiedlungsweise (Einzelhof, Weiler, Haufen-, Strassendörfer) die social-anthropologischen Gesichtspunkte; Ethnographie und Wirtschaftsgeschichte ausserdem die für die Erklärung des historischen Vorgangs der Besiedlung maassgebenden Umstände. Man sieht, wie vielseitig und wie compliciert die Aufgabe ist, welche der Verfasser sich gestellt hat. Die Bewältigung derselben macht ihm alle Ehre. Er versucht zunächst aus den allerdings recht spärlichen Angaben der Quellen die Besiedlung vor 955 (Überwindung der Ungarn) in ihren topographischen Umrissen zu schildern. Die zweite deutsche Colonisationsepoche muss, nach der fast vollständigen Vernichtung der vorangegangenen Culturarbeit, nahezu ganz von neuem anfangen. In hundert Jahren ist die Besiedlung der Donauebene bis zur Leitha (und selbst darüber hinaus), in weiteren hundert Jahren auch die Besiedlung des Gebirges, allerdings nur in grossen Zügen, vollendet. Dabei lassen sich in der Ebene als Besiedlungstypen in historischer Reihenfolge vorwiegend Einzelhöfe, dann Weiler, zuletzt Strassendörfer constatieren. Im Gebirge scheidet sich ebenso das Gebiet der Colonisation der steierischen Markgrafen durch seine Einzelhöfe von den anderen Colonisationsgebieten.

Der innere Ausbau der Besiedlung geht dann noch wenigstens hundert Jahre fort in ziemlich gleichmässigem Tempo in der Ebene und im Gebirge, nur dass dort die beginnende städtische Entwickelung schon die Bevölkerungsüberschüsse des Flachlandes mehr als hier an sich zieht. Aber seit der Verschlechterung der Lage des Bauernstandes in der zweiten Hälfte des 14. und während des 15. Jahrhunderts tritt auch ein merklicher Rückschlag in der Besiedlung ein; die Ortschaftsdichte vermindert sich, die Verödungen greifen um sich; der Bevölkerungsstand ist jedenfalls gegen Ende des Mittelalters schwächer als anderthalb Jahrhunderte früher. Es ist ein ansprechender Gedanke des Verfassers, diese Vorgänge, neben anderen Ursachen, auf den Umstand zurückzuführen, dass die Colonisation in völliger aber begreiflicher Unkenntnis der physischen Verhältnisse rein schematisch verfuhr, indem sie jeder Dorfschaft ohne Rücksicht auf Boden und Klima ein nahezu gleiches Ausmaass des Bodens zuwies. Dieses unnatürliche, rein künstliche Werk des Menschen hielt sich bis ins 15. Jahrhundert, dann trat es an die Probe der Lebensfähigkeit heran; es bestand sie nicht, da es die natürlichen Bedingungen der Landwirtschaft vernachlässigt hatte und eine zu grosse Bevölkerungs- und Ortschaftsdichte aufwies. Es erfolgte eine Art Zuchtwahl der Ortschaften; die durch zu schlechten Boden und zu schlechtes Klima lebensunfähigen fielen aus und verschwanden, und nun

ist auf einmal im Landschaftsbilde die verschiedene Gunst und Ungunst des Bodens und Klimas ausgedrückt, so dass auf besserem Boden und bei kühler-feuchterem Klima die Ortschaften enger beisammen stehen als auf schlechtem Boden und bei trocken-heissem Klima. Der Ausdruck von Boden und Klima im topographischen Landschaftsbilde ist daher in Colonisationsländern nicht von Anfang an vorhanden, sondern er ist erst ein Ergebnis der Entwickelung der Landschaft; vorher herrscht im Landschaftsbilde das künstliche Schema des Menschen und nur wenn dieses zu den physischen Verhältnissen passt, bleibt es erhalten, sonst aber siegt die Natur in der Topographie.

Im 16. und 17. Jahrhundert fixiert sich der Ortschaftenbestand; es gehen keine Dörfer mehr unter, wohl aber werden einzelne Neugründungen von Ortschaften unternommen; aber noch einmal tritt unter den Türkeneinfällen ein Rückschlag ein, wozu sich die furchtbare Pestepidemie von 1679 gesellte. Doch ist trotz der grossen Menschenverluste dieser Jahre kaum eine Ortschaft dauernd verschwunden; die folgende Zeit hat mit der intensiveren Ausbreitung der Wälder, der beginnenden Industrie und der grösseren Lebhaftigkeit des Verkehrs neue Bedingungen für vermehrte Ansiedlungen und eine zunehmende Bevölkerung geschaffen. Den besonderen Einfluss der allgemeinen volkswirtschaftlichen Verhältnisse auf die Besiedlung hat der Verfasser in einem eigenen Anhang „Wirtschaftsgeschichte Niederösterreichs im 14.—16. Jahrhundert" untersucht. Die Organisation der niederösterreichisch-mittelal erlichen Gesellschaft, Münzwesen, Preise und bäuerliche Verhältnisse sind mit reichem, zum Theile erst mühsam gesammelten Materiale vorgeführt und bieten dem Volkswirte, auch abgesehen von den leitenden geographischen Gesichtspunkten des Werkes, reiche Anregung und Belehrung. J.

Dr. Ferdinand Kogler. Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Theil: Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern. Wien 1901 (Archiv für österreichische Geschichte 90. Band 2. Hälfte).

Dr. Tullius Ritter von Sartori-Montecroce. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte. II. Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol von Kaiser Maximilian I. bis Maria Theresia. Innsbruck 1902. Wagner'sche Universitäts-Buchhandlung.

Die Geschichte des tirolischen Steuerwesens, welche bisher noch ziemlich im Dunkel gelegen ist, hat durch die beiden, fast gleichzeitig erschienenen Schriften von Kogler und von Sartori eine sehr wertvolle Aufhellung erfahren. Beide Schriften ergänzen sich auch in dankenswerter Weise. Während die Untersuchungen von Kogler nur bis zum Schlusse des Mittelalters geführt sind, setzt die Schrift von v. Sartori mit der Zeit Kaiser Maximilians ein, ist also eine directe Fortsetzung der ersteren. Auch stofflich decken sich die beiden Schriften nahezu vollständig. Zwar beschäftigt sich Kogler nur mit den ordentlichen landesfürstlichen Steuern und stellt eine Untersuchung über die ausserordentlichen landesfürstlichen Steuern erst für später in Aussicht; aber im Uebrigen umfasst doch seine Arbeit den ganzen Complex der Steuern, soweit sie im Mittelalter in Tirol überhaupt in Uebung waren.

V. Sartori behandelt allerdings nur das ständische Steuerwesen bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhundertes; aber seit dem sechzehnten Jahrhunderte geht doch in Tirol die gesammte Besteuerung mehr oder weniger in dem landschaftlichen Steuerwesen auf, so dass seine Darstellung doch wieder im wesentlichen die ganze Steuergeschichte des Landes umfasst.

In der Darstellung unterscheiden sich beide Schriften freilich sehr erheblich. Kogler geht systematisch vor; er unterscheidet die Steuern auf dem flachen Lande, die Städtesteuern und anderweitige landesfürstliche Abgaben (Küchensteuer, Raspenmal, Milchsteuer, Rinder- und Pferdesteuer nebst anderen steuerähnlichen Abgaben). v. Sartori gibt eine pragmatische Geschichte des ständischen Steuerwesens; die Anfänge von 1490—1573 bilden die erste, die dauernde Erwerbung des Selbstbesteuerungsrechtes durch die Landschaft seit 1573 und die Ausbildung der Landsteuer zu einer rein ständischen ordentlichen Steuer die zweite Periode ihrer Geschichte. Mit der ersten Ausbildung des absolutistischen Regimes unter Maria Theresia wurde auch in Tirol das landschaftliche Steuerwesen

seines autonomen Charakters völlig beraubt. Infolge dieser pragmatischen Behandlung des Gegenstandes treten natürlich bei Sartori die einzelnen Momente des materiellen Steuerrechtes, insbesondere aber die eigentlich finanzwissenschaftlichen Kategorien der Steuerarten, die steuerpolitischen und steuertechnischen Gesichtspunkte nicht so plastisch hervor wie bei Kogler; dagegen ist wieder bei diesem der Blick ausschliesslich nur auf die Einrichtung der Steuern selbst beschränkt, der öffentliche Rechtszustand im allgemeinen und die Landesverwaltung kaum gestreift, während für v. Sartori die Verfassungsentwickelung im ständischen Territorialstaate geradezu im Vordergrund des Interesses steht, die Steuergeschichte nur als eine Manifestation der allgemeinen Geschichte der ständischen Verfassung zur Geltung gelangt, allerdings als die bei weitem wichtigste und am meisten charakteristische Bethätigung des ganzen ständischen Wesens. Diese Unterschiede der Behandlung sind in der Verschiedenheit der dargestellten Zeitperioden vollauf begründet. Für die Geschichte des mittelalterlichen Steuerwesens ist vor allem die schwierige Aufgabe zu lösen, aus den verhältnismässig dürftigen Quellen doch die rechtliche und finanzielle Natur der einzelnen Steuern zu erkennen, die Steuersubjecte, Steuerobjecte, Steuereinheit und Steuersatz klarzustellen. Auch auf die allgemache Ausbildung fester Grundsätze der Steuereinschätzung und Umlegung, der Einhebung und Verrechnung war dabei Rücksicht zu nehmen. Der Verfasser hat sich ein besonderes Verdienst dadurch erworben, dass er zur Klarstellung dieser Verhältnisse sowie des eigentlichen Steuerertrages ausser den verschiedenartigen sonstigen Quellen (Weisthümern, Stadtbüchern, Urkunden aller Art) insbesondere die in reicher Fülle erhaltenen Stadtbücher (Amtsrechnungen der Landesfürsten), für die spätere Zeit auch die landesfürstlichen Urbane einer ersten systematischen Ausbeutung unterzogen hat.' Für v. Sartori war die Aufgabe ganz anders gelagert. Die tirolische ordentliche Steuer (Landsteuer) ist durch das sogenannte eilfjährige Landlibell auf eine klare, feste und dauernde Grundlage gestellt worden; vielmehr die steuerrechtlichen Fragen als die finanzwissenschaftlichen und besonders verfassungsrechtlichen Probleme haben die spätere Zeit bewegt. Auch neue Steuern, wie z. B. seit 1563 das Unpold (Getränkesteuer), sind in das tirolische Steuerwesen doch in einem ganz fertigen Zustande, der keiner näheren Untersuchung ihres Wesens mehr bedurfte, eingefügt worden, allerdings erst nach schweren Kämpfen, die aber nur dem Principe überhaupt, nicht der Ausbildung einer im Werden begriffenen Steuerart galten. Auch v. Sartori hat seine Steuergeschichte fast ausschliesslich aus Archivalien arbeiten müssen; die reichen Bestände des Innsbrucker Statthaltereiarchives, des Landschaftsarchives und Stadtarchives, sowie die unerschöpflichen Dipaulianischen Sammlungen des Ferdinandeums in Innsbruck haben dem Verfasser nebst dem handschriftlichen Nachlasse Albert Jägers ebenso reiches wie wertvolles Material geboten. So kann denn jede der beiden Publicationen ein hervorragendes Verdienst für sich in Anspruch nehmen; die tirolische Steuergeschichte gehört fortan zu den am meisten und am besten aufgehellten Theilen der österreichischen Finanzgeschichten. J.

Dr. Rudolf Herrmann von Herrnritt. Die Staatsform als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung.

Es ist eine interessante schön geschriebene Studie, in welcher der Verfasser sich mit dem Probleme befasst, die rechtliche Bedeutung und Tragweite von Verfassungsnormen, welche die Unabänderlichkeit der Verfassung eines Staates feststellen, zu untersuchen. Freilich legt man, wie gleich gesagt werden muss, die Arbeit nicht recht befriedigt aus der Hand, weil sie zu keinem naturgemässen Abschlusse geführt wird und da aufhört, wo man nach Erörterung der politischen Seiten erwartet, über das juristische Wesen derartiger Selbstbindungen eines Staates aufgeklärt zu werden. Man muss diese Kürze umsomehr bedauern, als bekanntlich in den Staats- und völkerrechtlichen Untersuchungen Jellineks die Selbstbindung des Staates eine sehr bedeutungsvolle Rolle spielt, und es von grossem Interesse gewesen wäre, diesem Begriffe von einer neuen Seite aus näher zu treten.

So liegt der Wert der Abhandlung vornehmlich in ihren politischen Ausführungen, deren Lectüre umso anregender ist, als der Verfasser eine eingehende Kenntnis der Literatur, der Geschichte und Dogmatik des Staatsrechtes besitzt.

Die Fälle derartiger Selbstbindungen in den geltenden Verfassungsgesetzen, welche der Verfasser erschöpfend anführt, sind: die Bestimmungen der Verfassungen Norwegens und Griechenlands, welche grundsätzliche Aenderungen der Verfassung ausschliessen; die Gewährleistung der republikanischen Staatsform der Gliedstaaten in den Bundesverfassungen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz und Brasiliens; endlich das französische Gesetz ex 1889, welches normiert: „La forme républicaine du gouvernement ne peut faire l'objet d'une proposition de révision."

Der Verfasser glaubt seinem Probleme am besten von der Seite beikommen zu können, dass er zunächst das Wesen der Staatsformen selbst und insbesondere den Unterschied zwischen Monarchie und Republik klarzustellen sucht. Schon daraus ergibt sich, dass es sich dem Verfasser mehr um die politische, als um die juristische Seite der Frage handelt, denn, wie es a priori einleuchtet, kann es für die juristische Charakterisierung und Wertung einer derartigen Selbstbindung keinen Unterschied machen, ob dieselbe sich einer monarchischen oder republikanischen Verfassung findet.

In der Abgrenzung der beiden genannten Staatsformen schliesst sich von Herrnritt im wesentlichen der Lehre Bernatziks an, allerdings in einer Formulierung, die uns darüber im unklaren lässt, ob er die Theorie Bernatziks von der Theilung des Herrschaftsrechtes zwischen Monarch und Staat anerkennt oder nicht. Denn, wenn der Verfasser sagt, in der Monarchie sei im Gegensatze zur Republik das oberste Amt nach Art eines subjectiven Rechtes ausgestaltet, so kann man dies auch auf die Gerbersche Lehre von dem Rechte des Monarchen auf Organstellung beziehen.

Zum eigentlichen Thema übergehend unterscheidet v. Herrnritt zwischen Staaten, deren Staatsformen vorzüglich auf politischen und socialen Momenten beruhen, und solchen, bei denen die Staatsform zur verfassungsrechtlichen Feststellung gelangt sei. Bei jenen könne die Staatsform wechseln, ohne eine formelle Aenderung in der Verfassung hervorzubringen, bei diesen sei hierzu eine ausdrückliche Verfassungsänderung erforderlich. Offenbar können für das vorliegende Problem nur Staaten der zweiten Art in Betracht kommen.

Sohin folgt eine summarische Darstellung der dogmatischen Auffassung der Verfassungsänderung in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom Naturrecht, welches in der Verfassung einen Vertrag zwischen Volk und Herrscher erblickte, bis zur modernen Auffassung, nach welcher die Verfassung Staatsgesetz ist. Daraus ergibt sich von selbst die Folgerung, dass es nach moderner Auffassung keine Schranke für die Verfassungsänderung geben könne, weil es keine Schranke für die Rechtsbindung überhaupt gebe. Das Verbot der Verfassungsänderung hat nur die declaratorische Bedeutung, dass die verfassungsmässig bestehende Staatsform den thatsächlichen Machtverhältnissen im Staate entspreche, einen definitiven Charakter habe. Sie enthält gleichzeitig die Warnung vor Versuchen, an derselben zu rütteln.

In Monarchien seien derartige Normen nicht nothwendig, weil eine Aenderung der Staatsform ohne Einwilligung des Monarchen nicht denkbar sei. In Republiken dagegen werde der Mangel innerer Stabilität durch derartige Verbote ersetzt. Allein das Mittel sei nicht wirksam, wenn die republikanische Staatsform in der Gesinnung der Bevölkerung keine Stütze mehr habe. — Wie man sieht, sind die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, entsprechend dem von ihm eingeschlagenen Wege durchaus politischer Natur.

Wien, 16. Februar 1902. Prof. G. Seidler.

Anton Mell, Mitglied der Historischen Landescommission. Die Anfänge der Bauernbefreiung in der Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. Nach den Acten dargestellt. Mit 1 Kartenbeilage (V. Bd., I. Heft der „Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark") Graz, Verlagsbuchhandlung Styria, 1901. 8° XI und 243 S.

Schon mit seiner 1896 erschienenen Schrift über „die Lage des steirischen Unterthanenstandes seit Beginn der neueren Zeit bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts" hat der Verfasser einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der ländlichen Bevölkerung Oesterreichs geliefert. In der vorliegenden Arbeit vertieft er seine dort begonnenen Studien

höchst verdienstlich nach zwei Richtungen. Einerseits führt er sie — wenngleich nur skizzenhaft — bis zur Einverleibung der Steiermark in das fränkische Reich zurück und bietet einen Ueberblick über die allmähliche Entwickelung der Unterthänigkeit parallell mit der Ausbildung bestimmter bäuerlicher Besitzrechte und der Ausgleichung in den Standesunterschieden der landarbeitenden Bevölkerung. Anderseits ergänzt er sie bis zum Ende der josefinischen Regierung. Seine Forschungsergebnisse aber bedeuten, wie gleich hier festgestellt werden mag, einen guten Schritt weiter auf dem Wege zur wissenschaftlichen Einsicht in das Wesen der stark differenzierten altösterreichischen Agrarverfassung, deren vollständige Erfassung naturgemäss anders als im Wege sorgfältiger, quellenmässiger, die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kronländer kennzeichnender Darstellung unmöglich ist.

Der Hauptnachdruck der Untersuchung Mells liegt, wie schon ihr Titel anzeigt, auf der theresianisch-josefinischen Reformthätigkeit, auf der im Verlaufe des halben Jahrhunderts von 1740—1790 angebahnten „Bauernbefreiung".

Vor Maria Theresia ist von staatlichen Maassregeln mit dem Ziele des Bauernschutzes nicht die Rede. Wohl wird seit dem Jahre 1527 im Gegensatz zur früheren Zeit, in welcher, „der Bauer einzig und allein dem grundherrlichen Gerichte unterstand, und eine Appellation von diesem an den Landesfürsten ihm nicht offen stand," erst für Weinbergangelegenheiten, dann zu Gunsten der „einer Pfandherrschaft unterworfenen Unterthanen" und schliesslich ganz allgemein der Rechtszug an die Landeshauptmannschaft und Regierung eingeräumt. Praktisch aber bleibt alles beim Alten (S. 38—40). — Durch die ebenfalls seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts angestrebte Verkaufrechtung der uneingekauften „Freistiftgründe" soll nur „der zerrütteten Lage der landesfürstlichen Casse einigermaassen aufgeholfen werden". Sie ist weder unmittelbar noch mittelbar durch Rücksichtnahme auf die bäuerliche Bevölkerung veranlasst und wird von dieser auch nicht so aufgefasst. Sie wird deshalb — wenngleich auf manchen Privatgütern das Beispiel des Staates nachgeahmt wird — an sich nur auf den landesfürstlichen Domänen, auch auf diesen aber nur sehr schleppend und unvollständig durchgeführt, da die Unterthanen zur Entrichtung des Kaufschillings sich entweder ausserstande oder nicht gewillt zeigen. (S. 40—42). — Welche den Unterthanen günstige Abänderungen des alten Rechtszustandes das (Wein-) „Bergrechtsbüchel" von 1543 und die „Zehentordnung" von 1605 gebracht haben, lässt Mell ebenso in der vorliegenden, wie in seiner älteren Schrift (S. 101—109), im unklaren und begnügt sich (an zweiterwähnter Stelle S. 109) mit der Bemerkung: dass für „die den Unterthanen so nahe gelegene (Zehent-)Last wenigstens in den Hauptpunkten ein Schutz gegen Uebergriffe und Willkürlichkeiten gewissenloser Gutsherren geschaffen wurde." Die fraglichen Codificationen scheinen also bloss auf den Versuch einer Festlegung des geltenden Herkommens hinausgelaufen zu sein. — Schliesslich ist ohneweiters klar, dass die Verbote unterthäniger Auswanderungen, die seit dem XVI. Jahrhundert bis in das erste Drittel des XVIII. hinein immer wieder erneuert werden, keinen bauernschutzgesetzlichen Charakter tragen. Kurz als Ausbeute der Forschung nach staatlichen Eingriffen dieser Art verbleibt — ausser der Einführung des Rechtszuges bei unterthänigen Beschwerden — nur noch die offenbar misslungene (vgl. S. 190 f) Beseitigung des grundherrlichen Vorkaufsrechtes in Betreff unterthäniger Feilschaften durch das Patent von 17. April 1565, sowie das mit Patent von 10. Juli 1627 aus „notturft zu Fortpflanzung der allein seeligmachenden catholischen religion" ergangene Verbot: die Unterthanen an Sonn- und Feiertagen zu Jagd- Fisch- und ähnlichen Frohnen anzuhalten. Es ist daher einigermaassen befremdend, dass Mell die vorstehend skizzierte Gesetzgebung unter der Rubrik: „Anfänge staatlicher Bauernschutzmaassregeln in der vortheresianischen Zeit" zusammenfasst. Und er geräth dabei auch mit sich selbst in Widerspruch, da er ganz richtig die Frage, „ob in der vortheresianischen Zeit von einem staatlichen Bauernschutze in des Wortes allgemeinster Bedeutung gesprochen werden könne?" „unbedingt" verneint. (S. 45).

Während so bis fast zur Mitte des XVIII. Jahrhunderts für die Beziehungen der steirischen Unterthanen und Herrschaften Hofrecht in Form der Taidinge und Her-

kommen maassgebend blieben (S. 42 und 43), änderte sich das sehr bald nach dem Regierungsantritte der grossen Kaiserin. Die staatlichen Eingriffe zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung wurden immer zahlreicher, systematischer und energischer, und ihre Häufigkeit und Intensität nahm noch mehr zu, nachdem Josef II. zur Alleinherrschaft gelangt war. Auch in der Steiermark wird seit 1748 eine Steuerrectification durchgeführt und die Verwaltung reorganisiert. Die Kreisämter werden auch hier als politische Behörden erster Instanz in directer Unterordnung unter die Landesstellen eingerichtet und denselben die Untersuchung unterthäniger Contributionsbeschwerden, eine begutachtende und beaufsichtende Stellung beim Abschlusse von Verträgen zwischen Herrschaften und Bauern und ganz allgemein die Ueberwachung jener und der Schutz dieser von Amtswegen zugewiesen. — Populationistische Bestrebungen machen sich geltend und führen zur Erleichterung unterthäniger Ehen, vor allem im Wege einer Regulierung der herrschaftlichen Eheconsens-Taxen, und dann zur Aufhebung des Consenses (1764—1765) sowie zur Förderung einer Zerstückung der „allzugrossen" Bauerngründe (seit 1769). — Mit Patent vom 5. December 1778 wird die Robot mit dem Höchstausmaass von drei Tagen wöchentlich festgesetzt und werden zugleich „Maassregeln, nach welchen die Robotschuldigkeiten künftig gefordert und verrichtet werden sollen" getroffen. — Legungen werden untersagt (1750—1751), die Wiederbesetzung der seit der theresianisches Rectification eingezogenen Unterthansgründe angeordnet (1770), die Einkaufung der bäuerlichen Wirte empfohlen (seit 1770). — Josef hebt dann mit Patent vom 11. Juni 1782 die „Leibeigenschaft" auf. Er fährt im Schutz des Bauernlandes überhaupt und der Festigung der bäuerlichen Besitzrechte im einzelnen fort, wie er denn auch das herrschaftliche Abstiftungsrecht in bedeutsamer Weise einschränkt und die bäuerliche Erbfolge gesetzlich regelt. Er ist auf alle Art bestrebt, unterthänigen Bedrückungen entgegenzutreten, das Strafrecht der Dominien einzuengen, der ländlichen Bevölkerung den Rechtsweg möglichst zu bahnen.

Diese ganze so reiche socialpolitische Thätigkeit, die Mell im engsten Anschluss an die Acten darstellt, erinnert in ihren einzelnen Theilen sowohl als auch in deren zeitlicher Aufeinanderfolge auffallend an jene, die bereits von den böhmischen Ländern her bekannt ist. Die Übereinstimmung hier und dort wird noch vollständiger, wenn wir erfahren, dass das Raab'sche Frohnablösungssystem auch in der Steiermark Eingang fand, und dass die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung auch dieses Kronland umfasste. Nicht minder ist die Genesis des Bauernschutzes die gleiche in den Alpen wie im Sudetengebiet: primär wirken bloss fiskalische Erwägungen; erst später und allmählich gesellen sich ihnen auch naturrechtlich-physiokratische und politische. Braucht schliesslich noch besonders hervorgehoben zu werden, dass das Verhalten der durch die Reformpläne und Ergebnisse bedrohten Interessenten kein anderes war, wie das ihrer Standesgenossen in den Ländern der böhmischen Krone?

Soweit es also auf den Einblick in die Structur der theresianisch-josefinischen Agrarpolitik, sowie in die socialen und politischen Widerstände, denen sie begegnete, ankommt, lehrt die Schrift Mells nichts neues. In dieser Beziehung haben wir — wie Referent auf Grund seiner eigenen Studien und der Kenntnis einer demnächst erscheinenden Arbeit über die ländliche Verfassung in Galizien und deren Aenderungen unter österreichischer Herrschaft feststellen kann — überhaupt keine neuen Aufschlüsse von wesentlicher Bedeutung mehr zu erwarten. Gerade das aber ist besonders interessant! Wir sehen nun klar: Hatte die Entwicklung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zuerst in Böhmen zu staatlicher Intervention gedrängt, so wurde hinwiederum, was dort geschah, vor allem auch in Mähren und Schlesien zur Anwendung gebracht, und sodann die „Adaptierung" auf die deutsch-slavischen Erbländer überhaupt ausgedehnt. Es war das eine natürliche Folge nicht nur des Reformeifers des XVIII. Jahrhunderts, auch die Idee der Staatseinheit kam so vollbewusst zum Ausdruck.

War man nun auch, einmal ins Reformieren gekommen, geneigt, dabei überall gleichmässig vorzugehen. so wurde doch darum das Reformobject nicht überall gleichartig und mussten sich hieraus mancherlei Abweichungen der von einem centralen

Gedanken getragenen Gesetzgebung und Verwaltung im einzelnen ergeben. So auch in der Steiermark, die eine von der böhmischen sehr verschiedene ländliche Verfassung aufzuweisen hatte. Bisher fehlte es an einer wissenschaftlich zuverlässigen Kenntnis derselben. Mell hat diesem Mangel abgeholfen — mag auch seine, des Historikers, Darstellung mitunter scharfe juristische Formulierung und Herausarbeitung der wirtschaftlichen Factoren vermissen lassen.

Auf die Details derselben kann hier nicht näher eingegangen werden. So seien denn nur folgende für die Structur der ländlichen Verfassung Steiermarks zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts wesentliche Punkte hervorgehoben.

Auch hier stehen der Masse der ländlichen Bevölkerung die „Grundobrigkeiten" oder „Dominien" — Grossgrundbesitzeinheiten — herrschend gegenüber, denen neben privatrechtlichen auch Herrschaftsbefugnisse öffentlich-rechtlichen Charakters eigneten. Die wirtschaftliche Ausnutzung des Grossgrundbesitzes aber findet — im Gegensatze zur Ausbildung des gutsherrlichen Betriebes im Sudetengebiete — in der Form der Grundherrschaft statt. „. . Die Herrschaften halten sich höchstens je ein Vorwerk mit 20 bis 30 Stück Rindvieh und 50 bis 60 Tagwerken . . zur Erzeugung der erforderlichen Deputate und zu eigener Nothdurft". (S. 200).

Daher liegt denn auch das Schwergewicht der — übrigens im Unterschiede von Böhmen in der freien Berufswahl nicht beschränkten (S. 18, 44, 177) Unterthanen — („Erbholden" — die Bezeichnung „Leibeigenschaft" ist unbekannt) nicht in den der landwirtschaftlichen Production gewidmeten Frohndiensten, sondern in den Grundzinsen in Naturalien und Geld, sowie den bei Besitzveränderungsfällen an Herrschaft und Verwalter zu entrichtenden „Ehrungen". Die Naturalabgaben („Getreide"- und „Küchendienst", Abgaben an Bau- und Brennholz, Kohle und Pech sowie Gegenständen des Hausfleisses) „dienten zum Hausgebrauche, theils als Aussaatmaterial, und endlich als Marktware" (S. 22). Der im regelmässigen Gange des herrschaftlichen Eigenbetriebes erforderliche Frohndienst konnte daher nicht drückend sein. Nicht persönliche, sondern dingliche Last, ruhte er auf dem Hofe und betrug, nach der Grösse desselben abgestuft, typischerweise nicht mehr als 2—12 Tage im Jahre (S. 31 f.). Die neben ihm auf den meisten Herrschaften bestehende persönliche Verpflichtung der Unterthanen „zu aller Arbeit, als oft man ihnen ansagt" (S. 29) war der Natur der Sache nach nur für aussergewöhnliche und dringende Fälle berechnet.

Die Masse der bäuerlichen Wirte sitzt auf Rustikalland, d. h. auf Stellen, „welche schon 1542 in den Händen der Bauern waren" (S. 17). Ihre Besitzrechte sind nicht gleichartig. Die auf „Freistiften" ansässigen „Freistifter" beschreibt Mell genau so wie die „uneingekauften" Rustikalisten der böhmischen Länder. Es ist daher unverständlich, dass er sie trotzdem als Zeitpächter bezeichnet. (S. 17 f.). Er steht hierbei wohl unter dem Eindrucke der actenmässigen aber nicht eingebürgerten Benennung der „Freistifte" als „Miet-" oder „Pfenniggründe". Die Zahl derselben war übrigens verhältnismässig sehr gering. Im Jahre 1785 betrug sie nicht mehr als 1384 im ganzen Lande (S. 164). — Die stärkeren Rustikalbesitzrechte sind dreifach abgestuft. Es gibt „delimitierte Erb- und Kaufrechte" („ewige Kaufrechte"), „gemeine Kaufrechte" und — hauptsächlich auf salzburgischen Herrschaften in Obersteiermark — „Drittel-Kaufrechte", je nachdem die Vererblichkeit der Gründe sich auch auf die (nächsten) Collateralen oder nur auf die eheliche Descendenz erstreckte und im letzten Falle zu dieser Beschränkung auch die Verpflichtung zur Leistung eines Schätzwertdrittels als Veränderungsgebür trat.

Neben den Rustikalisten gibt es auch — kaufrechtlich, mit lebenslänglicher Nutzung oder als Bestandleute — auf Herrenland angesetzte Dominikalisten.

Ein Vergleich mit den böhmischen Ländern muss also durchaus zu Gunsten Steiermarks ausfallen. Und doch, wenn wir uns nur der wichtigsten Frage zuwenden: auch hier Klagen über Robotüberbürdungen, die Nothwendigkeit einer Robotregulierung und als deren Ergebnis eine Beschränkung der unterthänigen Frohnpflicht auf 156 Tage im Jahre! Nun ist es natürlich klar, auf welchem Wege die Herrschaften ihre

Anforderungen an die unterthänige Arbeitskraft steigerten — die persönliche „ausserordentliche“ Robotverpflichtung bot die bequemste Handhabe hierzu, und aus der Ausnahme wurde die Regel. Die Zunahme der Robotanforderungen muss aber doch auf ein entsprechendes Anwachsen des Robotbedarfes zurückgehen! Unter der Annahme einer unveränderten Fortdauer grundherrlicher Ausnutzung des Grossgrundbesitzes ist dieser aber nicht zu erklären. Es muss also allmählich eine Entwicklung zum gutsherrlichen Betriebe stattgefunden haben. Betrugen ja auch die in Steiermark als vor 1848 zu Recht bestehend zur Grundentlastungsverhandlung angemeldeten Frohndienste 1,013.008 Fuss- oder Hand- und 287.333 — nur zum kleinsten Theil einspännige — Zugtage und hat daher auch Referent der Steiermark eine Mittelstellung zwischen den Gebieten der Grundherrschaft und den Ländern gutsherrlichen Betriebes zugewiesen. Wann aber ist diese Wandlung eingetreten? Welche waren ihre Ursachen? In welchen Theilen des Landes griff sie Platz?

Mell gibt darüber keine Auskunft. Und ebensowenig über die Geschehnisse und die Entwicklung in nachjosefinischer Zeit. Denn seine Darstellung bricht mit dem Tode Josefs II. ab.

Dass ihre Fortführung bis zur Grundentlastung durch die bewährte Kraft Mells unterblieben ist, muss sehr bedauert werden, trotzdem er sie uns als durch einen anderen Bearbeiter bereits unternommen ankündigt. Sie hätte mit neuem Actenmaterial gewiss viele Aufschlüsse gebracht, die jetzt fehlen. Zudem wäre es dem Verfasser dann vielleicht doch möglich gewesen, die urkundlichen Quellen in einem Sondertheile zu vereinigen, statt sie in die allgemeine Schilderung selbst aufzunehmen. Allerdings gewinnt diese dadurch an Erdgeruch. Anderseits aber wird doch ihre Geschlossenheit und künstlerische Form einigermassen beeinträchtigt.

Der Wunsch, dass uns der Verfasser noch mehr geboten hätte, darf jedoch weder den Dank für seine thatsächliche Leistung noch die Anerkennung für deren Wert und innere Vorzüge schmälern. Und indem wir uns derselben freuen, verknüpfen wir damit die Hoffnung, dem Verfasser auf dem Gebiete der österreichischen Agrargeschichte recht bald wieder zu begegnen.

Wien. Carl Grünberg.

Dr. Michael v. Tugan-Baranowsky. Studien zur Theorie und Geschichte der Handelskrisen in England. Jena, Gustav Fischer 1901. VIII und 425 S.

Der Verfasser, dessen frühere Schriften, soweit sie in deutscher Sprache erschienen sind, auch ausserhalb Russlands lebhaftes Interesse erweckten, so insbesondere sein Werk über die russische Fabrik, versucht diesmal die verschiedenen mit Handelskrisen in Verbindung stehenden Fragen einer eingehenden zusammenhängenden Erörterung zu unterziehen. Während der zweite Theil des Buches den socialen Wirkungen der Handelskrisen gewidmet ist, enthält der erste Theil in den Capiteln 2—5 die Geschichte und die Darstellung des Verlaufes der englischen Handelskrisen, respective der Schwankungen, denen das industrielle Leben Englands im XIX. Jahrhundert unterworfen war und in den Capiteln 1, 6, 7 und 8 die Kritik mehrerer aber durchaus nicht aller früheren Krisentheorien sowie die Vertretung des Standpunktes des Verfassers selbst, welcher sich in den wesentlichsten Punkten an Marx anlehnt.

Die eigenthümliche Anlage des Werkes, in welchem der theoretische Theil weder die Basis noch den Abschluss bildet, gestattet es in erster Linie die besonderen Vorzüge des zweiten Hauptabschnittes hervorzuheben. Der Schilderung der Folgen einer wirtschaftlichen Depression auf Erwerb und Lebensweise des Arbeiters ist seitens des Autors besonderer Fleiss und Aufmerksamkeit gewidmet, und sind seine Tabellen und Diagramme, welche den Einfluss einer solchen auf die Zahl der Verehelichungen und der Sterbefälle auf Criminalität und Pauperismus nachweisen, überaus lehrreich. Er zeigt auf Seite 267—274 wie die Folgen einer Krise insbesondere jene Grafschaften treffen, deren Bevölkerung sich hauptsächlich mit Handel und Industrie beschäftigen, während die Rückwirkung auf die landwirtschaftlichen Districte verhältnismässig klein ist. Die Statistik und die Schilderung der Lebensweise der Arbeitslosen sowie ihrer Bemühungen.

ihr Schicksal auf gesetzlichem Wege oder wie dies in vereinzelten Fällen geschah, durch Anwendung von Gewalt zu verbessern, sind für Volkswirte, die sich mit der Frage der Arbeitslosenversicherung befassen, von grösstem Interesse und wäre nur zu wünschen, dass in dieser Weise an der Sammlung des einschlägigen Materiales, selbstverständlich für alle Länder, weiter gearbeitet würde.

Auch die im ersten Theile durchgeführte Darstellung des Verlaufes der englischen Krisen zeichnet sich durch Berücksichtigung der meisten in Betracht kommenden Begleiterscheinungen derselben aus. Obgleich Tugan-Baranowsky die Verhältnisse der Production als die alleinigen primären Krisenerreger ansieht, so weiss er doch die Wichtigkeit des jeweiligen Zustandes des Geld- und Creditwesens, der Organisation der Notenbanken, der Fluctuationen der Waren- und Effectenpreise, der Ausbildung der Verkehrsmittel, namentlich aber den Schwankungen des auswärtigen Handels, vollauf zu würdigen. Nur die Bedeutung der politischen Ereignisse scheint der Verfasser zu unterschätzen, sowie auch die Krise des Jahres 1857 nicht mit jener Ausführlichkeit besprochen wurde, welche diesem in der Wirtschaftsgeschichte einzig dastehenden Ereignisse angemessen wäre.

Dagegen sind die Hinweise wie die folgenden überaus treffend; z. B. auf S. 75: „Im Jahre 1825 ist also im auswärtigen Handel Englands folgende Veränderung vor sich gegangen, die Einfuhr hat sich stark vermehrt, die Ausfuhr hat sich vermindert. Das der Ausgangspunkt für alle nachfolgenden Ereignisse, die mit Nothwendigkeit aufeinander folgten und die englische Industrie und den Handel in eine vollständige Stockung brachten.“ Auf Seite 97: „Wenn wir die Krisen von 1825 und 1837 miteinander vergleichen, so finden wir zwischen ihnen viel Aehnlichkeit. Beide waren hauptsächlich durch eine rasche Erweiterung der Ausfuhr hervorgerufen .... Auf Seite 112: „Der Entwicklungsgang der Krisis von 1847 ist sehr gut .... dargestellt worden: .... Der Zusammenbruch der Mehrzahl der Getreidespeculanten hat die Einstellung der Zahlungen seitens eines grossen Bankhauses, das enge Verbindungen mit der Provinz hatte, herbeigeführt. Die Einstellung der Zahlungen dieser Firma hat einen der Hauptcanäle der Creditcirculation zwischen London und der Provinz zerstört und eine allgemeine Beunruhigung im Lande hervorgerufen. Es folgte dann der Zusammenbruch noch einiger grosser Getreidehandelsfirmen und darauf haben nacheinander die Zahlungen eingestellt ...... Alle diese Unglücksfälle haben eine Panik und eine fast vollständige Vernichtung des Credits zur Folge gehabt.“ Auf Seite 147: „Also hat der frühzeitige Zusammenbruch der Firma Overend & Comp., der die Creditkrise von 1866 hervorgerufen hat, einer Handelskrise, die sonst in der nächsten Zukunft zu erwarten stand, vorgebeugt.“ Auf Seite 162: „Die Agrarkrisis war also nur eine der Erscheinungsformen der allgemeinen Krisis, die in der Hauptsache durch eine totale Umgestaltung der Bedingungen der Warenbeförderung (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Telegraph) hervorgerufen worden ist.“ u. s. w.

Die citierten Sätze beweisen, dass der Autor, wenn er dem von ihm gesammelten Materiale unbefangen gegenüberstehen würde, zu dem richtigen Schlusse gelangen müsste, dass die Ursachen der Krisen überhaupt nicht aus einem Principe abgeleitet werden können, sondern dass vielmehr in jedem einzelnen Falle mehrere Momente zusammenwirken, um wesentliche Veränderungen im wirtschaftlichen Leben herbeizuführen. Tugan-Baranowsky stellt jedoch eine Theorie auf, welche einerseits in seinem eigenen Materiale keine genügende Stütze findet, anderseits in diesem Zusammenhange auch deductiv nicht entwickelt werden kann. Es ist einfach unmöglich, die Unhaltbarkeit eines Wirtsschaftssystemes zu beweisen, ohne ein ganzes System der politischen Oekonomie aufzustellen und dies umsomehr, wenn man sich den Ergebnissen, zu welchen andere Forscher gelangt sind, gegenüber durchwegs auf den Standpunkt der Negation stellt. Die vorliegende Arbeit beweist, dass sich eine Krisentheorie nicht construieren lässt, indem man willkürlich einzelne Probleme aus ihrem Zusammenhange mit den grundlegenden Principienfragen herausreisst und führt eine solche Methode schliesslich zu dem Versuche, eine Kritik der Marxistischen Mehrwertstheorie liefern zu wollen, ohne hierbei

seine Werttheorie zu berücksichtigen und zu Sätzen, wie (S. 220): „Keine Werttheorie ist aber erforderlich, um zu erklären, warum 15,000.000 Tonnen Korn um 50 Proc. theurer sein, als 10,000.000 Tonnen desselben Vorrathes“ u. s. w. Die anderen modernen Systeme der Volkswirtschaftslehre werden überhaupt nur beiläufig erwähnt. Nachdem der Verfasser auf Seite 219 gewaltsam eine Analogie zwischen den Profitsproblemen von Marx und Böhm-Bawerk construieren will und hierbei von allen wesentlichen Momenten abstrahiert erklärt er auf Seite 227: „Aehnliche Betrachtungen (sic) beweisen, die Unhaltbarkeit der Capitalzinstheorie von Böhm-Bawerk.“ Dass unter solchen Umständen eine eingehende Besprechung der Krisentheorie des Autors den Umfang des zu besprechenden Werkes um ein Mehrfaches überschreiten müsste, wird leicht erklärlich, wenn man bedenkt, dass hierbei alle jene Momente herangezogen werden müssten, die in der vorliegenden Schrift nicht berücksichtigt wurden.

Wir wenden uns daher direct den Resultaten zu, zu welchen Tugan-Baranowsky gelangt, er formuliert selbe auf Seite 34 und fast mit den gleichen Worten auf Seite 233 wie folgt: „Hieraus entspringt auch die Nothwendigkeit der Krisen, welche also durch die beiden Widersprüche der capitalistischen Wirtschaftsordnung hervorgerufen werden: 1. durch den Widerspruch, dass die Productionsmittel Personen angehören, welche an der Production nicht theilnehmen, dagegen den unmittelbaren Producenten fehlen, und 2. durch die Desorganisation der gesammten gesellschaftlichen Production, während dieselbe in den einzelnen Betrieben organisiert ist. Diese beiden Widersprüche sind gleich nothwendig und zugleich vollkommen ausreichend, die Entstehung von Krisen zu begründen.“ Dementsprechend wird auf Seite 254 auf den Socialismus als die einzig mögliche planmässige Organisation der Volkswirtschaft hingewiesen.

Was nun den ersten Punkt anbelangt, so erbringen meines Erachtens die Ausführungen des Verfassers nicht den Beweis, dass nach Aufhebung des Privateigenthumes an Productionsmitteln Krisen unmöglich wären. Will man sich nicht ganz in die nebelhaften Regionen der Utopie verlieren, so darf man sich doch den Zukunftsstaat nicht als über die gesammte Erdoberfläche erstreckt denken. Nun beweist gerade die Darstellung der Wechselbeziehungen zwischen der Bewegung des auswärtigen Handels und dem Ausbruche von Krisen seitens des Verfassers, dass selbst, wenn in den europäischen Culturstaaten der Socialismus herrschen würde, trotzdem Productionskrisen nicht vermeidlich wären. Um dem Beispiele des Verfassers folgend das Problem in seiner einfachsten Form zu erörtern, setzen wir den Fall, Reis würde ein Hauptnahrungsmittel der Bevölkerung Europas, wozu er sich vortrefflich eignen könnte und der Bezug hiervon wäre nur aus China möglich. Als Gegenwert würden Artikel nach China gesandt, welche nur dort Absatz finden. Träte nun irgendein politisches oder wirtschaftliches Ereignis ein, welches diesen Tauschverkehr unmöglich machen würde, so müsste die Production der früher exportierten Waren eingestellt werden, während anderseits an Stelle des fehlenden Reises nicht leicht andere Nahrungsmittel zu beschaffen wären — der Ausbruch einer Krise wäre unvermeidlich. Der im zweiten Punkte enthaltene Hinweis auf die gegenwärtige Desorganisation der gesellschaftlichen Production entbehrt nicht einiger Berechtigung, nur wäre die Frage aufzuwerfen, ob diesem Uebelstande unter der Herrschaft der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung nicht wenigstens zum grossen Theile abgeholfen werden könnte und ob derselbe nicht auch im Socialstaate infolge unrichtiger Berechnungen, falscher Abschätzung des Consumes u. s. w. zum Vorschein kommen würde. Wenn man von vornherein annimmt, dass mit dem Uebergange der Productionsmittel in das Eigenthum des Staates das Wissen, Können und Wollen jedes einzelnen Individuums weit über das frühere Stadium hinauswächst, ist allerdings ein weiterer Beweis nicht nothwendig. Tugan-Baranowsky sagt selbst auf Seite 291: „Dies beweist, dass in der neuesten Zeit eine Geschäftsstockung nicht mehr so verderblich wirkt, wie in den Vierzigerjahren, als eine Handelskrisis verheerender als jede Epidemie war . . . . . . ferner Seite 292: „Die verderbliche Wirkung der Krisen ist bedeutend abgeschwächt. Warum sollte es also dem Fortschritte nicht gelingen, die Organisation der Volkswirtschaft auf Grund der Lehren der politischen Oekonomie und der Statistik weiter zu vervollkommnen

und auf diese Weise Störungen im Verhältnisse der Production zum Consume immer seltener und milder werden zu lassen? Sowohl Roscher, wie Wirth weisen darauf hin, dass eine in hohem Grade ausgebildete und zum Gemeingut des Volkes gewordene Statistik das beste Mittel sei, den Ausbruch von Krisen zn verhindern. Sollte dereinst der Handelsstand, insbesondere auf Grund des Studiums der Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftsgeschichte jene Bildung besitzen, die ihn befähigen würde, seinen Beruf als „Organisator der Volkswirtschaft" ganz zu erfüllen, so wäre damit wohl auch ohne Aenderung des gegenwärtigen Wirtsschaftssystems eine der Hauptursachen der Handelskrisen beseitigt.

Gustav Bunzel.

Caroll D. Wright. L'évolution industrielle des États-Unis, traduit par F. Lepelletier, avec une préface de E. Levasseur, XX und 380 Seiten. Paris, V. Giard & E. Briere, 1900.

Nichts vermöchte den hohen wissenschaftlichen Wert und das grosse praktische Interesse, die dem Werke Caroll D. Wrights über die industrielle Entwickelung der Vereinigten Staaten innewohnen, besser zu documentieren, als die Thatsche, dass eine im Jahre 1895 erschienene Arbeit, deren Ziel die Darstellung des bis dahin auf industriellem Gebiete Erreichten bildet, im Jahre 1901 in eine fremde Sprache übersetzt worden ist. In der That ist das Buch, obgleich seit seinem Erscheinen 6 Jahre verflossen sind, und zwar Jahre der rapidsten, geradezu stürmischen Entwicklung, obgleich daher alle Schlusszahlen, die darin enthalten sind, heute bereits längst überholt sind, doch noch nicht veraltet. Ja, es ist inzwischen fast noch actueller geworden. Hat doch die „amerikanische Gefahr", die noch vor wenigen Jahren latent war, gegenwärtig für die europäische Industrie bereits weit greifbarere Gestalt gewonnen. Das Studium des Werdeganges der Industrie in den Vereinigten Staaten erlangt da noch erhöhtes Interesse. Das nunmehr in französischer Uebersetzung vorliegende Werk des berühmten Organisators der amerikanischen Arbeitsstatistik schildert in plastischer Weise einige Seiten dieses phänomenalen Entwicklungsganges bis zum Jahre 1895. Gerade die in Rede stehende Uebersetzung ruft aber in dem Leser den Wunsch nach einer Fortführung des Werkes bis zur Gegenwart und nach einer entsprechenden Ergänzung desselben hervor. Insbesondere muss man es als eine sehr wesentliche Lücke empfinden, dass zwar die Arbeiterbewegung dargestellt ist, dass dagegen der so ungeheuer wichtigen Entwickelung der Unternehmungsformen — der Trusts, Fusionen u. s. w. — gar keine Beachtung geschenkt ist.

Die Uebersetzung ist durch ein vortreffliches Vorwort Levasseurs eingeleitet.

S.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XXIII. Band.

4. Heft. April 1902: *A. Horowitz*: Entstehung und Entwickelung des Getreideterminhandels in Oesterreich. — *Bruckner*: Zuckerausfuhrprämien.

5. Heft. Mai 1902: *P. Kollmann*: Hans v. Scheel. — *Horowitz*: „Begriff" des börsenmässigen Getreidetermingeschäftes.

Zeitschrift für Socialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, V. Jahrg. 1902.

4. Heft: *Gottstein*: Die Todesursachen in früherer Zeit und in der Gegenwart. — *Brandt*: Die Krisis in der englischen Industrie.

5. Heft: *Lippert*: Ursprung des Adels.

Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XIX. Jahrg. 1. Bd.
Bauer: Ueber Steuervergehen. — *Schanz*: Das Problem der Strassenreform.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. VII. Jahrg. No. 11.
Bitta: Rechtliche Behandlung der gewerblichen Kartelle. *Hagen*: Prometheus.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 61e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut. 5e série. 15. Avril 1902.

Gomel: L'impot progressif et l'impot arbitraire en 1793. — *Feyrot*: L'act Torrens aux délégations financières de l'Algerie.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth* and *H. Higgs*, Vol. XII., No. 45.
Dibblee: The printing trades and the crisis in British industry. — *Dawson*: The new German trariff.

The Yale Review, Vol. XI. No. 1.
Braun: The economic crisis in Germany. — *Roberts*: The anthracite-coal situation.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. XVI. No. 3.
Barrett: The supposed necessity of the legal tender paper. — *Davenport*: Proposed modifications in Austrian theory and terminology.

The Journal of Political Economy, Vol. X. No. 2.
Walker Page: The earlier commercial policy of the United States. — *Adams*: Index numbers and the standard of value.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *Seager*. Vol. XIX. No. 3.
Ireland: Is tropical colonization justifiable? *Foulke*: The civil service in our new dependencies.

Publications of the American Economic Association. III. Series, Vol. III. No. 4.
Clow: A comparative study of the administration of City Finances in the United States.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XX. series. No. 1.
Steiner: Western Maryland in the Revolution.
No. 2—3: *Barnett*: State banking in the United States since the passage of the National Bank Act.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli*. Aprile 1902.
Scorza: Osservazioni sulla teoria del baratto secondo il Prof. Walras. — *Giretti*: La questione del pane a buon mercato.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliare. Anno X. Vol. XXVIII. Fasc. CXIII.
Toniolo: Lo sviluppo del cattolicismo sociale dopo l'Enciclica Rerum novarum. — *Tuccimei*: Gl'instinti secondo la teoria dell' evoluzione.

Bolletino di Statistica e di Legislazione comparata. Anno II. Fasc. IV.
Statistica del debito ipotecario al 31. dic. 1900.

Rivista Italiana di Sociologia. Consiglio direttiva *Bosco, Cavaglieri, Sergi, Tangorra, Tedeschi*. Anno VI. Fasc. I.
Bonfante: La progressiva diversificatione del diritto publico e privato. — *Salvemini*: La storia considerata come scienza.

Bei der Redaction eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

Agahd K.: Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. (206 S.) Gustav Fischer in Jena, 1902.

Bachmayr L.: Landwirtschaftliche Attachés. (39 S.) Wien und Leipzig, 1902, Karl Fromme.

Beck H.: Gerechter Arbeitslohn. (176 S.) Dresden, O. V. Böhmert, 1902.

Bergarbeiter-Wohnungen im Ruhrrevier, herausgegeben von den Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund. (84 S.)

Berkholz L.: Die Wirkung der Handelsverträge auf Landwirtschaft, Weinbau und Gewerbe in Elsass-Lothringen. Tübingen und Leipzig. (208 S.) J. C. B. Mohr, 1902.

Bella O.: Gesunde Grossstädte, gesunde Capitalbildung. Berlin, J. Harrwitz, 1900.

Bischoff D.: Maurerthum und Menschheitsbau. (417 S.) Leipzig, Hesse, 1902.

Buchenberger A.: Finanzpolitik und Staatshaushalt im Grossherzogthum Baden 1880—1890. (264 S.) Heidelberg, C. Winter, 1902.

Ellering B.: Die Allmenden im Grossherzogthume Baden. (97 S.) Tübingen und Leipzig, Mohr, 1902.

Geering T. und *Stotz R.*: Wirtschaftskunde der Schweiz. (165 S.) Zürich, Schulthess, 1902.

Geyerhahn S.: Das Problem der verhältnismässigen Vertretung. (50 S.) Tübingen und Leipzig, Mohr, 1902.

Gurewitsch B.: Die Entwickelung der menschlichen Bedürfnisse und die sociale Gliederung der Gesellschaft. (129 S.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1902.

Harms B.: Die Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. (184 S.) Tübingen und Leipzig, Mohr, 1902.

Hohoff W.: Warenwert und Capitalprofit. Paderborn, Jungfermann, 1902.

Jäger E.: Die Wohnungsfrage. I. Band. Berlin, Germania, 1902.

Knipper: Der Berliner Effectenhandel unter dem Einflusse des Reichsbörsengesetzes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902.

Körösy J.: Die finanziellen Ergebnisse der Actiengesellschaften 1874—1898. Berlin, 1901.

Kraft M.: Das System der technischen Arbeit. 1. Abtheilung. Leipzig. Felix, 1902.

Kraus O.: Zur Theorie des Wertes. Eine Bentham-Studie. Halle, Niemeyer, 1902.

Maass L.: Der Einfluss der Maschine auf das Schreinergewerbe in Deutschland. Stuttgart, Cotta, 1901

Massaryk Th. G.: Die Ideale der Humanität. Wien, Konegen, 1902.

Mannheimer, Dr.: Die Bildungsfrage als sociales Problem. Fischer, Jena, 1901.

Lehr J.: Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. 2. Auflage, herausgegeben von M. v. Heckel. Leipzig, Hirschfeld, 1901.

Pareto V.: Les Systèmes socialistes. Paris, Giard & E. Pinère, 1902.

Révay S.: Grundbedingungen der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902.

Rothe A.: Das deutsche Fleischergewerbe. Jena, Fischer, 1902.

Schneider R.: Der Petroleumhandel. Tübingen, Laupp 1902.

Schomerus: Das Kleingewerbe insonderheit das Bäcker-, Conditor- und Fleischergewerbe. Stuttgart, Kohlhammer, 1902.

Vosberg-Rekow: Der Schutz des industriellen und geistigen Eigenthums in den Handelsverträgen. Berlin, Guttentag, 1902.

Zeitling L.: Fürst Bismarcks socialwirtschafts- und steuerpolitische Anschauungen. Leipzig, Woepke.

---

[1]) Ausser den hier genannten ist bei der Redaction noch eine grössere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Recensenten befinden.

DIE
ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE WÄHRUNGSREFORM.

VON

MINISTERIALRATH DR. ALEXANDER SPITZMÜLLER.

Inhaltsangabe.

Abkürzungen: R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt, V.-Bl. = Verordnungsblatt des Finanzministeriums.

Einleitende Bemerkungen.

Durch die im Vorjahre begonnene und im wesentlichen auch bereits durchgeführte, gänzliche Einlösung der Staatsnoten, ferner durch die Inverkehrsetzung von Landesgoldmünzen der neuen Währung ist die Währungsreform in Oesterreich-Ungarn in das Endstadium getreten. Ueber die Bedeutung und die voraussichtliche Dauer dieses Endstadiums gehen allerdings die Meinungen ziemlich weit auseinander. Während die einen unter dem starken Eindrucke, den die bisher geleistete Arbeit und die andauernde Aufrechterhaltung der Parität der Valuten- und Devisencourse naturgemäss hervorrufen muss, das in Frage stehende Stadium aufs kürzeste bemessen und die vollständige Durchführung der Valutaregulierung, das ist die Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen in Gold, für die nächste Zukunft in Aussicht nehmen, rathen die anderen, sich mit dem Erreichten zu begnügen und die Aufnahme der Barzahlungen, die zunächst zwar nur ein Formalact sei, deren vorzeitige Durchführung aber das ganze Werk gleichsam in letzter Stunde gefährden könnte, mindestens vorläufig nicht als actuell zu behandeln und somit jedenfalls einer entfernteren Zukunft vorzubehalten.

Der Gegensatz dieser beiden Anschauungen reicht in die ersten Anfänge der Valutareform zurück, ruhte aber in der dann folgenden Periode, in welcher sich beide Lager mit Eifer und in voller Harmonie der währungspolitischen Arbeit widmeten. Nunmehr tauchen diese gegensätzlichen Meinungen, deren gemeinschaftliche Wurzel übrigens die Liebe zu dem gewaltigen Werke der Währungsreform ist, wieder auf; in der That hat es den Anschein, als ob der Zeitpunkt gekommen wäre, in welchem sich die competenten Factoren für die eine oder die andere Meinung entscheiden müssten.

Der gegenwärtige Stand der Währungsreform in Oesterreich-Ungarn einerseits wie auch der hier angedeutete Widerstreit der Meinungen anderseits wird es rechtfertigen, wenn wir es unternehmen, Wesen und Inhalt dieser Reform darzulegen und Klarheit über den bisher thatsächlich zurückgelegten Weg zu erlangen, um sodann auf Grund der gewonnenen Resultate einen Ausblick in die Zukunft zu versuchen.

Wir theilen unsere Untersuchung in folgende Abschnitte:

I. Zur Geschichte der Währungsreform.

II. Systematische Darstellung der für die Währungsreform maassgebenden Bestimmungen und der Durchführung derselben.

III. Das Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn in Bezug auf das Währungswesen.

IV. Die Oesterreichisch-ungarische Bank und ihre Mitwirkung bei der Reform des Geldwesens.

V. Bemerkungen über die Ergebnisse der in jüngster Zeit seitens auswärtiger Staaten durchgeführten Reformen auf dem Gebiete des Geldwesens.

VI. Schlussbetrachtung.

I. Zur Geschichte der Währungsreform.

Die Währung der Monarchie war kraft der Patente vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 169 und vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 63, seit 1. November 1858 rechtlich und zunächst auch factisch eine Silberwährung mit einem Münzfusse von 45 fl. per Zollpfund feinen Silbers (90 fl. per Kilogramm). Eine Barzahlung in Silber (seitens der Notenbank) bestand jedoch nur ganz kurze Zeit (zu Ende des Jahres 1858). Ueberdies hatte das Silber infolge der andauernd kritischen politischen und finanziellen Verhältnisse bis 1878 gegenüber dem Papiergelde ein Agio, welches die Silbermünzen mehr und mehr aus dem Verkehre drängte. Das Silberagio betrug 1871 noch über 20 Proc., sank aber im Laufe der siebziger Jahre infolge des ausserordentlichen Sturzes des Silberpreises am Weltmarkte successive. Von 1875 an war der Preis des Silbers ein so tiefer, dass er dem Münzpreise desselben (45 fl. ö. W. per Zollpfund) wiederholt nahe kam und denselben im Laufe des Jahres 1878 auch erreichte. Im Zusammenhange mit der Entwickelung des Courses der Devise London an der Wiener Börse wurde die Einlieferung von Silber in die Wiener und Kremnitzer Münze behufs Ausprägung in Landessilbermünzen rentabel.

Thatsächlich nahm die Einfuhr von Silber in das österreichisch-ungarische Zollgebiet im Jahre 1878 ausserordentlich zu und die Ausprägung von Landessilbermünzen erreichte in diesem Jahre und in dem folgenden (auf Grund der bereits früher erfolgten Anmeldungen) eine vorher nicht erreichte Höhe.

Von den in den Jahren 1858 bis 1891 im ganzen geprägten 428,747.633 fl. in Landessilbermünzen (davon 377,816.053 in Einguldenstücken) entfallen nämlich 105,733.083 fl. (davon 104,126.367 fl., in Einguldenstücken) auf die Jahre 1877 bis 1879. Seitens der Regierungen der beiden Reichshälften wurden die Consequenzen aus den durch den Fall des Silberpreises bedingten Erscheinungen mit bemerkenswerter Raschheit gezogen; bereits mit Beginn des Jahres 1879 wurde nämlich die Anmeldung der Ausprägung von Landessilbermünzen für Privatrechnung in der Wiener Münze und bald darauf in der Kremnitzer Münze sistiert und diese Sistierung im Einvernehmen beider Regierungen aufrecht erhalten. Gleichzeitig einigte man sich, auch für Staatsrechnung Silber in Hinkunft nur nach Maassgabe des thatsächlichen Bedarfs zu prägen. Endlich wurde die Verpflichtung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Silberbarren gemäss dem gesetzlichen Münzfusse auf Verlangen jederzeit einzulösen, suspendiert.

Die Tragweite der Einstellung der Prägung von Silberwährungsgeld für Rechnung von Privatpersonen in Oesterreich-Ungarn, welcher allerdings die gänzliche Einstellung der Silbercourantprägung in den Ländern der lateinischen Münzunion (auf Grund des Vertrages vom 5. November 1878) vorangegangen war, hat stets volle Würdigung gefunden; heute darf wohl gesagt werden, dass diese Maassnahme hauptsächlich wegen der Wahl des richtigen Zeitpunktes für dieselbe den ersten Schritt auf der Bahn der Währungsreform in Oesterreich-Ungarn bedeutete.

Wäre die Einstellung der Silberprägung einige Jahre später erfolgt, so würde die Devalvierung unserer Währung und die Anhäufung von Silber in der Münze, beziehungsweise im Verkehre voraussichtlich solche Dimensionen angenommen haben, dass die Inangriffnahme der Währungsreform zum mindesten entweder eine bedeutende Verzögerung hätte erfahren müssen oder nur unter für unsere Volkswirtschaft weit weniger günstigen Umständen hätte vor sich gehen können.

Nur der volle Ernst der währungspolitischen Intentionen dieser für unser Geldwesen so wichtigen Verfügung ist angezweifelt worden. Vielleicht mit Unrecht; sicherlich erfolgte die Sistierung der Silberprägung für Privatrechnung zunächst in der Absicht, der Silberspeculation einen Damm zu setzen. Anderseits war es gewiss kein Zufall, dass die in Frage stehende Maassnahme unmittelbar nach dem Abschlusse der 1878er Pariser Münzconferenz, welche die von mancher Seite erhoffte monetäre Rehabilitierung des Silbers wieder nicht gebracht hatte, ergriffen wurde.

Wohl wurden die damals auftauchenden Projecte wegen Einführung der Goldwährung oder doch der „Goldrechnung" — Projecte, an deren Realisierung übrigens schon wegen der überaus ungünstigen staatsfinanziellen Verhältnisse in beiden Reichshälften nicht ernstlich gedacht werden konnte — an zuständiger Stelle von der Hand gewiesen; doch bestand bei den für die Währungspolitik der Monarchie maassgebenden Persönlichkeiten kein Zweifel darüber, dass die Schliessung der Münze für Private nöthig war, um derartigen Projecten die Lebensfähigkeit für die Zukunft ungeschmälert zu erhalten, dass hingegen die Benützung der damaligen Silberconjunctur zur Herstellung einer breiten metallischen Grundlage für unsere Währung ein währungspolitischer Missgriff gewesen wäre.

Jedenfalls ist es bezeichnend, dass die Einbringung eines Gesetzentwurfes wegen Einstellung der Silberprägung für Privatrechnung sowie die Abhaltung einer Währungsenquête im Jahre 1879 im Schosse der österreichischen Regierung ernstlich zur Discussion standen.

Die Einstellung der Silberprägung, für Privatrechnung war gleichbedeutend mit der Abwehr einer Silberinflation, das heisst, einer lediglich aus speculativer Ausnützung der Silberconjunctur resultierenden Vermehrung unserer Umlaufsmittel und der hierdurch bedingten Entwertung des österreichischen Guldens. Sie bewirkte, dass die Kaufkraft des letzteren dem gleichsam mechanischen Einflusse des Silberpreises entrückt wurde, sich vielmehr nahezu ganz unabhängig von dem Werte des im österreichischen Silbergulden enthaltenen Silberquantums entwickelte. Das in 100 Silbergulden enthaltene Feinsilber hatte nämlich unter Zugrundelegung des Londoner Silberpreises und des Courses der Devise London in Wien durchschnittlich einen Wert

im Jahre 1883	von	97 fl.	64 kr.	ö. W.
„ „ 1887	„	91 „	— „	„ „
„ „ 1888	„	86 „	08 „	„ „
„ „ 1889	„	82 „	12 „	„ „
„ „ 1891	„	84 „	70 „	„ „

Der Wert von 100 fl. ö. W. hätte unter denselben Voraussetzungen in Gulden Gold betragen

im Jahre 1883	82 fl.	38 kr. ö. W.
„ „ 1887	72 „	42 „ „ „
„ „ 1888	69 „	34 „ „ „
„ „ 1889	69 „	38 „ „ „
„ „ 1891	73 „	15 „ „ „

hingegen betrug der thatsächliche coursmässige Wert von 100 fl. ö. W. im Durchschnitte der bezeichneten Jahre: 84·08, 79·85, 81·39, 84·33 und 86·33 Gulden Gold.

Kauf- und Tauschkraft des österreichischen Silber- beziehungsweise Papierguldens wurden demnach in der Periode 1879—1891 in erster Linie nicht durch den Wert des Währungsmetalls bestimmt; ja noch mehr, der österreichische Gulden wies in dieser Periode, wie Karl Menger treffend hervorgehoben hat („N. Fr. Pr.“ vom 12. December 1889) „einen Verkehrswert auf, welcher durch den inneren Wert keiner existierenden effectiven Münze dargestellt“ wurde.

Die österreichische Währung war demnach factisch keine Silberwährung mehr, ja selbst hinkende Silberwährung konnte sie nur im uneigentlichen Sinne genannt werden. Sie war vielmehr eine Creditwährung, deren Bewertung im internationalen Verkehre in erster Linie durch die Zahlungsbilanz des österreichisch-ungarischen Zollgebietes, im inneren Verkehre aber überdies durch die übrigen, im Zollinlande preisbildend wirksamen Factoren bedingt war.

Immerhin würde man fehlgehen, wenn man annehmen wollte, dass der „Credit“, welcher der österreichischen Währung entgegengebracht wurde, von der Preisgestaltung am Silbermarkte ganz und gar unabhängig war; vielmehr spielte der Umstand, dass die Sistierung der Silberprägung für Private nur auf einer administrativen, stets widerruflichen Verfügung beruhte und überdies die Prägungen für Staatsrechnung fortdauerten, bei der Bewertung unserer Währung in der Uebergangsperiode von 1879—1891 unzweifelhaft eine gewisse Rolle; denn die eben erwähnten Momente liessen die Zukunft unserer Währung als eine völlig unsichere erscheinen. Insbesondere ist es gewiss kein Zufall, dass der neuerliche Preisfall des Silbers in den Jahren 1885—1888 mit einer starken Vertheuerung unserer Devisencourse einhergieng.

Die Ueberzeugung, dass der durch die Verfügung des Jahres 1879 geschaffene Zustand keine dauernde Lösung, sondern vielmehr eine unhaltbare Halbheit bedeute, wurde immer allgemeiner. Dieselbe musste den leitenden Kreisen in beiden Reichshälften entscheidende Schritte in der Richtung einer Reform unserer Währung umsomehr nahe legen, als die Bimetallisten ihre Hoffnungen noch immer auf das Donaureich setzten und die Möglichkeit, dass die Monarchie — etwa durch eine unerwartete politisch parlamentarische Constellation — zum Schaden ihrer wirtschaftlichen Entwickelung in ein Silberexperiment verwickelt werde, angesichts der bimetallistischen Be-

strebungen und der, wie es damals schien, unausrottbaren Neigung der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, das Silber als Währungsmetall in integrum zu restituieren, keineswegs als ganz ausgeschlossen gelten konnte. Erwägungen dieser Art mussten nun freilich schliesslich zur gesetzlichen Loslösung unserer Währungsgrundlage vom Silber hinleiten; für die Beantwortung der Frage jedoch, ob und eventuell welche positive Schritte zur Beseitigung der Schwankungen des Währungswertes [1]) — des „aleatorischen Elementes" in unserer Währung — zu unternehmen seien, ferner welche metallische Grundlage unsere Währung behufs Erreichung dieses Zieles erhalten müsse, waren die erwähnten Erwägungen noch nicht richtunggebend.

In dieser Beziehung war zunächst damit zu rechnen, dass die Ueberzeugung von der Schädlichkeit des Agios, beziehungsweise des Schwankens im Werte der Währung in breiten Schichten der Bevölkerung keineswegs eine festgefügte war; ja vielfach war — und ist vielleicht noch — der Glaube verbreitet, die Schaffung eines neuen Wertniveaus für unsere Währung, dessen dauernde Erhaltung insbesondere gegenüber den Währungen der übrigen Culturstaaten einen Angelpunkt aller volkswirtschaftlichen Politik zu bilden habe, beraube unsere Volkswirtschaft einer Art schützenden Isolators, in welcher Function sich die alte Guldenwährung nach dieser Anschauung bewährt haben sollte.

Derlei Anschauungen waren nur möglich, weil wir beneidenswerter Weise die Schrecken einer bedeutenden Devalvierung der Währung nicht zu fühlen bekamen. Ein klassisches Land zur Demonstrierung der Schäden einer gestörten Währung — als welches heute z. B. Spanien gelten darf — sind wir ja wenigstens in der für die gegenwärtige Untersuchung in Betracht kommenden Zeitperiode nicht gewesen. Maassgebend hierfür war vor allem,

---

[1]) An Stelle dieser Bezeichnung des Zustandes der Währung in der Periode von 1879—1891 wird in der nachstehenden Darstellung das Wort Agio gebraucht und hierunter der Mehrwert verstanden, welchen der Gulden Gold, das ist der achte Theil des auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 22, geprägten und mit Rücksicht auf den Goldgehalt mit dem 20 Francsstück gleichartigen Achtgulden-Goldstückes jeweils gegenüber dem Gulden österreichischer Währung hatte. Die Anwendung des Wortes Agio in diesem Sinne auf die österreichischen Währungsverhältnisse ist die übliche und kann, — ungeachtet des Umstandes, dass die Achtgulden-Goldstücke nur als Handelsmünze geprägt wurden — umsomehr beibehalten werden, als auch eine amtliche Festsetzung des Agios (Aufgeldes) in dem bezeichneten Sinne für die Verwendung von Silber statt Gold zur Zahlung der Zölle erfolgt. Selbstverständlich bedeutet bei Auffassung des Wortes Agio in diesem Sinne nicht jedes Procent Agio schon eine anormale Gestaltung des Währungwertes. Will man freilich das Wort Agio nur im strengsten Sinne, das heisst nur auf das Wertverhältnis zwischen der Währungseinheit und dem Währungsmetalle, angewendet wissen, dann könnte man in der Periode 1879—1891 nur von Schwankungen des Wertes der österreichischen Währung sprechen, da ein Agio des gesetzlichen Währungsmetalls beziehungsweise des Silberguldens gegenüber dem Gulden österreichischer Währung in dieser Periode in der That nicht bestanden hat (vielmehr ein Disagio).

In den amtlichen „Statistischen Tabellen zur Währungsfrage" ist das Wort Agio zur Bezeichnung jenes Mehrwertes gebraucht, welchen der Goldgulden jeweils gegenüber dem amtlichen Cassencourse von 100 fl. Gold = 101 fl. 25 kr. ö. W. besass.

dass der für die Wertgestaltung jeder Währung verderbliche Factor, die inflationistische Vermehrung der Geldmittel (in Papier und Silber), in der Geschichte unseres Geldwesens seit 1867 zu keinem Zeitpunkte mehr eine ins Gewicht fallende Rolle gespielt hat. Unsere Zahlungsmittel hatten Zwangscours, ihre Umlaufshöhe konnte aber, soferne man den mangelhaften Apparat unseres Geldwesens als etwas Gegebenes betrachtete, zu keiner Zeit als eine über die reellen Bedürfnisse der Volkswirtschaft unnatürlich hinausgewachsene bezeichnet werden.

Ja, man darf sogar sagen, dass speciell eine Papiergeldinflation im eigentlichen Sinne im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen des Papiergeldwesens kaum möglich war: Das Staatsnotenquantum war durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Reichshälften streng limitiert und einem Missbrauche der Notenbank zur Gewährung von weiteren Staatsdarlehen durch überaus rigorose Bestimmungen im Bankstatut vorgebeugt worden. Wenn das Agio dessenungeachtet auch in der Periode nach Einstellung der Silberprägung für Private zeitweise eine nicht unbedenkliche Höhe erreichte — dasselbe hielt sich in den Jahren 1881—1888 anhaltend über 20 Proc. und bezifferte sich im Jahre 1887 sogar einmal mit 27¼ Proc. — so ist dies gewiss ein Beweis, dass auf den Wert des Geldes ausser der ungesunden Vermehrung der Umlaufsmittel auch andere Factoren einen nachtheiligen Einfluss üben können.

Das ideale Pari für den österreichischen Gulden, das ist die gleiche Bewertung desselben mit dem Goldgulden oder mit 2 Francs 50 Centimes konnten wir also in jener Periode nicht etwa wegen Papierinflation nicht erreichen; vielmehr machte es die Gestaltung aller wirtschaftlichen Factoren, welche für die Bewertung der Währung Bedeutung haben, unmöglich, dass der österreichische Gulden auf jenes Wertniveau gelange. [1]) Es zeigte sich darin, dass der Wert des Geldes die Resultierende aus einem grossen Complexe wirtschaftlicher Einflüsse ist.

Anderseits ist es Thatsache, dass die Entwertung der Währung und die Schwankungen des Agios in Oesterreich-Ungarn in der in Betracht kommenden Periode nie eine Höhe erreicht haben, dass der für die breiten Schichten der Bevölkerung empfindlichste Nachtheil eines solchen Zustandes, nämlich die Vertheuerung der Lebensmittel (ohne eine äquiparierende Erhöhung der Löhne) in einer fühlbaren Weise hätte hervortreten können. Auch auf Grund einer eingehenden statistischen Preisuntersuchung wird man eine bedeutende Einwirkung unserer Währungsverhältnisse auf die Preise der genannten Artikel, zumal eine solche, welche dauernd neben der Herrschaft der übrigen preisbildenden Factoren sichtbar geworden wäre, nicht constatieren können; dabei fällt allerdings auch der Umstand ganz erheblich ins Gewicht, dass wir bei Versorgung des Inlandes mit jenen Gütern erster Ordnung auf das Ausland gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange

[1]) Natürlich wirkte bei der Agiobildung der Zusammenhang unserer Währung mit dem Silber und die Thatsache des Vorhandenseins uneinlöslicher Staatsnoten mit; aber sie hatten nicht die Bedeutung ausschlaggebender Factoren.

angewiesen waren, während die Entwertung unserer Währung begrifflich und den praktischen Consequenzen nach eben erst im Verhältnisse zu den sich geordneter Währungsverhältnisse erfreuenden Staaten des Auslandes in die volle Erscheinung trat.

Viel einschneidender und greifbarer waren die Wirkungen der gestörten Währung auf das ökonomische Gedeihen jener (industriellen und Handels-) Unternehmungen, deren Geschäftsthätigkeit von dem Importe oder Exporte abhängig war, beziehungsweise mit demselben in innigem Zusammenhange stand. In ihrem durchschnittlichen Effecte waren diese Wirkungen zweifellos sehr ungünstige; möglicherweise reichte sogar der hemmende Einfluss des Schwankens der Valuta auf diesem Gebiete viel tiefer als wir beim Mangel systematisch geordneter Daten anzunehmen gewohnt sind. Die nach den Daten der Handelsstatistik im allgemeinen nicht befriedigende, weil eines constanten Fortschrittes entbehrende Entwickelung unseres gesammten Aussenhandels in der Periode 1870—1891, ferner das Stagnieren, welches speciell die Gestaltung der Handelsbeziehungen gegenüber Ländern mit geordneter Valuta in der Periode 1880—1890 zeigt, legen den Verdacht nahe, dass unsere währungspolitische Rückständigkeit unsere Concurrenzfähigkeit im internationalen Verkehre störend beeinflusste und — im Vereine mit anderen Factoren — unsere ökonomische Inferiorität gegenüber dem Ausland gerade in einer Zeit, in welcher das benachbarte Deutschland unter dem Schutze geordneter Währungsverhältnisse und regelmässiger Abwickelung des Capitalsaustausches seine Zurüstungen zu weltwirtschaftlicher Machtentwickelung besorgte, noch vergrössern half.

Die Vorstellung, als ob das legitime Deckungsgeschäft in ausländischen Valuten und Devisen eine Sicherung gegenüber den Verlusten geboten hätte, welche dem Importeur und Exporteur aus Valutaschwankungen erwachsen konnten, und zwar dem ersteren daraus, dass er die Ware infolge Steigens des Agios zu einem höheren Preise aus dem Auslande beziehen musste, als jener war, den er für die weiteren geschäftlichen Transactionen in Calcul gezogen hatte, dem letzteren aber dadurch, dass er infolge Sinkens des Agios beziehungsweise des Preises der ausländischen Valuta für die letztere und damit für die exportierte Ware selbst einen geringeren als den dem Productionsprocesse zu Grunde gelegten Erlös erzielte, besitzt keineswegs den Character einer allgemein giltigen Regel. Würde dieses Deckungsgeschäft auch nur in der Mehrzahl der Fälle hinreichenden Schutz geboten haben, so wäre der Nachtheil der gestörten Währung bei den in Frage kommenden Productionskreisen nur in der Nöthigung zur wiederholten Vornahme von Operationen zu erblicken gewesen, welche zwar, weil durch die Geschäftsabwickelung an sich nicht bedingt, absolut genommen als unökonomisch zu betrachten waren, deren Kosten aber kaum erheblich ins Gewicht fielen.

Thatsächlich bedeutete das Deckungsgeschäft eine volle Sicherheit nur in jenen Fällen, in welchen der Importeur im Hinblicke auf einen ihm im Inlande ertheilten Auftrag einen Abschluss im Auslande machte oder der Exporteur behufs Ausführung eines bestimmten, im Auslande erhaltenen

Auftrages die betreffende Ware im Inlande erzeugte beziehungsweise kaufte. In diesen Fällen konnte allerdings ein bestimmter Cours der ausländischen Valuten calculiert und durch ein Zeitgeschäft in Devisen (Kauf beim Importeur, Verkauf beim Exporteur) sichergestellt werden. Diese Art der Geschäftsabwickelung bildet aber bekanntlich im industriellen und commerciellen Leben nicht die Regel; dieselbe kommt vielmehr nur vereinzelt oder doch nur in bestimmten Branchen vor.

Wo Import der Ware, beziehungsweise Erzeugung derselben für den Export einerseits und der Absatz der Waare anderseits zeitlich und in gewisser Hinsicht auch ökonomisch getrennte Geschäftsfälle darstellen, wo also der Import beziehungsweise die Erzeugung der Ware zunächst für die Lagerbestände erfolgt, da bedeutete das Agio eine Quelle wesentlich erhöhten Risicos, eventuell eine Quelle von Verlusten. Deckungsgeschäfte in Devisen waren wohl auch in solchen Fällen üblich; sie bedeuteten aber nur die Sicherung eines bestimmten Courses (Preis) für das Ankaufsgeschäft des Importeurs oder das Absatzgeschäft des Exporteurs ohne irgendwelche Garantie hinsichtlich der Rückwirkungen der Agioschwankungen auf Maass der Ergiebigkeit des ganzen Productionsprocesses. Der Importeur, welcher den Rohstoff bei einem hohen Stande des Agios aus dem Auslande bezogen hatte, konnte gezwungen sein, die veredelte Ware im Inlande bei relativ tiefen Preisen verkaufen zu müssen; der Exporteur, der in einer bestimmten Periode mit hohen Productionskosten gearbeitet hatte und für dieselben theilweise Deckung bei Verwertung der als Kaufpreis eingehenden fremden Valuta erhoffen mochte, konnte in die Lage kommen, seine Ware im Auslande bei niederem Agio absetzen zu müssen.

Mochten nun die betreffenden geschäftlichen Operationen durch schlechte Conjunctur im allgemeinen oder üble Geschäftslage im besonderen bedingt oder endlich auch bei normaler Geschäftsabwickelung unvermeidlich sein, gewiss ist, dass die Valutaschwankungen bei denselben ein besonderes Moment der Gefährdung bildeten. Auch das Maass dieser Gefährdung eventuell Schädigung wird man nicht unterschätzen dürfen, wenn man erwägt, dass die Schwankungen des Wertes der Valuta innerhalb eines Jahres in der Regel 2—3 Proc., im Jahre 1888 fast 7 Proc. und im Jahre 1890 sogar über 8 Proc. ausmachten. Selbstverständlich erhöhte sich das mit den Valutaschwankungen verbundene Risico bei complicierterem Productionsprocesse noch ganz unverhältnismässig; vielfach wurden zur Paralysierung desselben von den Unternehmern systematisch Speculationen in Devisen und Valuten betrieben, welche natürlich Quelle neuer Verluste werden konnten. Es erscheint speciell bei den Valutaverhältnissen, wie sie bei uns in der Periode 1880—1890 geherrscht haben, kaum begreiflich, wenn vielfach noch behauptet wird, dass die entwertete Valuta einer Begünstigung unseres Exportes gleich zu achten war. Dies hätte denn doch nur dann einigen Sinn, wenn eine constante Aufwärtsbewegung des Agios oder der unveränderte Bestand eines hohen Agios für gewisse Perioden zu constatieren wäre.

Davon kann aber ernstlich nicht wohl die Rede sein; vielmehr ist in keinem Jahre der Periode 1879—1891, sei es eine Stabilität der Valuta, sei es, eine über ein ganzes Jahr sich erstreckende, steigende Preisentwickelung der ausländischen Valuten, zu entdecken; zu leugnen, dass Schwankungen im Geldwerte von 6—8 Proc. innerhalb relativ kurzer Zeiträume auch für den Exporteur eine ernste Calamität bedeuten, heisst aber, alle Vorstellungen über die Nothwendigkeit einer sicheren Grundlage für den kaufmännischen Calcul, und zwar solche, welche von der modernen Handelsvertrags- und Zollpolitik geradezu unzertrennlich sind, über Bord werfen.

Im allgemeinen darf man es nach den bei uns und in anderen Staaten gemachten Erfahrungen als feststehend betrachten, dass eine Entwertung der Währung in Verbindung mit starken Wertschwankungen die Consumfähigkeit des betreffenden Landes wie auch dessen Concurrenzfähigkeit am Weltmarkte erheblich schwächt. Nur Länder mit sehr umfassender und ergiebiger Urproduction und niedriger Lebenshaltung in den breiten Volksschichten (wie etwa Mexico) können Perioden der Währungsentwertung vielleicht ohne sichtbare Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Gesammtlage überdauern.

In jenen Kreisen, welche die Gestaltung der Währungsverhältnisse und ihren Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwickelung wachsamen Auges verfolgt hatten, bestand nun allerdings über die schädliche Wirkung der entwerteten und schwankenden Valuta kein Zweifel; [1]) die Herbeiführung eines — mindestens relativ — stabilen Währungswertes stellte sich hiernach als ein selbstverständliches Postulat einer umsichtigen Volkswirtschaftspolitik dar. Es ist aber immerhin von Bedeutung festzustellen, dass die Regierung wenigstens in Oesterreich auf eine verständnisvolle Gefolgschaft in der Bevölkerung nicht rechnen durfte, wenn sie dieses Postulat allen anderen Erwägungen auf dem Gebiete der Währungspolitik zu Grunde legte. In Ungarn hatte die Regierung in dieser Beziehung leichteren Stand, wohl nicht deshalb, weil die Vertrautheit mit dem Problem in breiten Bevölkerungsschichten eine grössere gewesen wäre, sondern eher darum, weil man in der Schaffung moderner Währungszustände halb instinctiv einen Pfeiler des politischen und wirtschaftlichen Baues des ungarischen Staates erblicken zu sollen glaubte.

Der Lösung der Frage, welche münzpolitische Grundlage für stabile Währungsverhältnisse zu suchen sei, war in gewissem Sinne der Weg bereits geebnet; die Annahme, dass eine Stabilisierung des Geldwertes durch andere Mittel als durch Schaffung einer metallischen Grundlage für unseren Notenumlauf möglich sein würde, wäre mit allen währungspolitischen Erfahrungen im Widerspruche gestanden. Die gesetzliche Loslösung der Währung vom Silber konnte für sich allein nicht Abhilfe schaffen. Die Erkenntnis, dass die metallische Grundlage nicht das Silber bilden könne, lag aber, wie früher erwähnt, bereits der Maassnahme des Jahres 1879 zu

[1]) Eine besonders eindringliche Schilderung der verderblichen Wirkungen des Agios auf Production und Handel enthält der Motivenbericht der ungarischen Regierung zu den Gesetzentwürfen des Jahres 1892.

Grunde und wurde durch die Ereignisse der Periode 1880—1890 nur bekräftigt. Der Preisfall des Silbers machte in dieser Periode weitere Fortschritte, und die Versuche, die monetäre Verwendung des Silbers durch internationale Vereinbarung zu heben, blieben durchwegs erfolglos.

Eine Neuregelung unseres Geldwesens mit dem Ziele der Schaffung eines relativ stabilen Geldwertes musste daher vom Golde ihren Ausgang nehmen. Mit der Erlangung der Klarheit über diesen Punkt standen eigentlich auch schon die Hauptumrisse einer Währungsreform fest: Dem Golde war gesetzlich die Rolle des ausschliesslichen Währungsmetalles zuzuweisen, der Wert des Währungsguldens in Gold oder, was gleichbedeutend ist, der Goldgehalt desselben zu bestimmen und endlich waren die aus der Einführung der Goldwährung für den Geldumlauf (namentlich den Papiergeldumlauf) sich ergebenden Consequenzen zu ziehen. Daneben stand wohl auch ein anderes Project im Bereiche der Discussion, nach welchem die Erwerbung des zur entsprechenden Fundierung des Papiergeldumlaufes nöthigen Goldquantums zunächst allein ins Auge zu fassen und die Festsetzung der Relation, das heisst des Verhältnisses des alten Währungsguldens zum Golde, einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten gewesen wäre.

Diesem Gedankengange, dessen Verwirklichung voraussichtlich nicht die Goldwährung (die Schaffung einer Währungsgoldmünze), sondern nur eine Art Goldrechnung bedeutet hätte, entsprang einer überaus vorsichtigen, ja zaghaften Auffassung hinsichtlich der Möglichkeit, bei der Regelung des Währungsproblems in Oesterreich-Ungarn mit den anderen Culturstaaten gleichen Schritt zu halten. Der Effect dieses Projectes — dessen Realisierbarkeit vorausgesetzt — hätte in der Anschaffung von Gold auf einem überaus opfervollen Wege und in der Schaffung einer Relation mit einer voraussichtlich starken Ueberwertung unseres Guldens bestanden. Der Zweck der Goldbeschaffung konnte nämlich nur der sein, dem Gulden noch einen höheren Goldwert zu geben, als dem vor Inangriffnahme der Valutaregulierung bestandenen (ziemlich niedrigen) Goldagio entsprach. Möglicherweise hätte sich aber dieses Project, das übrigens eine ins Gewicht fallende Rolle im Laufe der Vorbereitungen zur Währungsreform absolut nicht gespielt hat, überhaupt als unausführbar erwiesen.

Eine historische Skizze der österreichisch-ungarischen Valutareform muss eigentlich an den Artikel XII, Absatz 2, des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen beiden Reichshälften in der durch das Gesetz vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 48, festgestellten Fassung anknüpfen, indem sich hier die Gesetzgebung in concreterer Form zur Valutaregulierung bekannte. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung übernahmen nämlich beide Regierungen die Verpflichtung „unmittelbar nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses eine Commission einzusetzen, zum Zwecke der Berathung jener vorbereitenden Maassregeln, welche nothwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Barzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen.“ Die sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende

Währung hatte nach der citierten Bestimmung den Namen „österreichisch-ungarische Währung“ zu führen.[1])

Die letzte Voraussetzung für die Inangriffnahme der Währungsreform war die Herstellung des Gleichgewichtes in den Staatshaushalten beider Reichshälften.

Als daher in den Jahren 1889 und 1890 die Budgetgebahrung sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn zum erstenmale eine so günstige Gestaltung zeigte, dass man berechtigter Weise eine längere Periode von Ueberschüssen erwarten konnte, schien die Fülle der Zeit für die Lösung des Valutaregulierungsproblems in der Monarchie gekommen zu sein.

Bereits im Frühjahre 1889 erfolgte die erste officielle Kundgebung hinsichtlich der Valutareform, und zwar im österreichischen Abgeordnetenhause; die österreichische Regierung sprach damals ihre Geneigtheit aus, dem Gedanken einer Valutaregulierung näher zu treten. In der That nahmen die Verhandlungen zwischen den beiden Finanzministern über die Valutareform in der zweiten Hälfte des Jahres 1889 ihren Anfang; die ungemein günstige wirtschaftliche Conjunctur, welche um diese Zeit herrschte, war nur geeignet, den Fortgang der Verhandlungen vortheilhaft zu beeinflussen.

Ein nicht unbedeutendes Compelle für die Inangriffnahme der Reform speciell vom ungarischen Standpunkte bildete das Sinken des Goldagios in den Jahren 1890 und 1891, welches den ungarischen Landwirten die Gefahren einer ungeordneten Valuta erst zum vollen Bewusstsein brachte.[2])

Es darf an dieser Stelle wohl hervorgehoben werden, dass in beiden Reichshälften mit gleicher Energie an die Lösung des grossen Problems geschritten und dass das Ziel der Herstellung geordneter Währungsverhältnisse während der ganzen, die Vorbereitung, gesetzliche Regelung und Durchführung der Reform umfassenden Periode von beiden Theilen und speciell von beiden Regierungen stets mit vollstem Ernste im Auge behalten wurde. Eine Verschiedenheit der Ansichten über das jeweils einzuhaltende Tempo des Fortschreitens mochte wohl in einzelnen Stadien des Reformwerkes vorhanden sein, obwohl die Bedeutung dieser Verschiedenheiten von der Aussenwelt vielfach überschätzt wurde. Wenn thatsächlich im Zuge der

[1]) Die eigenthümliche Textierung dieser Bestimmung lässt den Schluss erlaubt erscheinen, dass man sich damals die Herstellung der Barzahlungen als Beginn der Valutaregulierung dachte, ein Gedanke, der zwar auch später noch vereinzelt auftauchte, hier aber umso sonderbarer berührt, als eine Nennung des Währungsmetalls (offenbar aus parlamentarischen Rücksichten) vermieden wurde. Die Bezeichnung „österreichisch-ungarische Währung“ wurde in den 1892er Gesetzen nicht recipiert.

[2]) Hierauf bezieht sich der nachstehende Passus im Motivenberichte zu den ungarischen Valutavorlagen von 1892: „Das Sinken des Goldagios hat hauptsächlich in den letzten Jahren die Lage unserer Landwirte bedeutend erschwert. Für seine Producte, deren Preis sich nach dem Weltmarkte gestaltete, erhielt der Landwirt nach dem Sinken des Agios weniger, seine Lasten blieben sich nahezu gleich. Im Jahre 1890 ist beispielsweise das Goldagio von seinem früheren Stand — 25 Proc. — auf 12·75 Proc. gesunken . . . Der Preis des Weizens war am internationalen Markte 8 Goldgulden bei einem 25proc. Agio und blieb derselbe, als dasselbe auf 12·75 Proc. fiel . . . . Der Landwirt bekam daher um volle 10 Proc. weniger für sein Product.“

Reform temperamentvolles Drängen und mässigende Vorsicht Hand in Hand giengen, um sich stets zu harmonischen Entschlüssen zu vereinigen, so konnte dies dem Werke selbst, welches weder vorsichtiges noch impulsives Vorgehen in zu starker Dosis vertragen hätte oder würde, doch nur zum Vortheile gereichen.

Speciell die österreichische Regierung musste ein grosses Stück Arbeit leisten, um das österreichische Parlament und die Bevölkerung mit Zweck und Inhalt der Reform zu befreunden; für die Energie, welche die österreichische Regierung bei Durchführung des Werkes entwickelte, spricht aber wohl am beredtesten der merkwürdige, noch nicht genügend gewürdigte Umstand, dass dieselbe wichtige Stadien der legislativen Regelung der Reform im Jahre 1899, das heisst in einer Zeit zurücklegte, in welcher sie der Mitwirkung des Parlaments entrathen musste.

Bereits zu Beginn der Verhandlungen der beiden Regierungen herrschte volle Einigkeit darüber, dass das Ziel der Reform die Einführung der Goldwährung zu bilden habe und dass die Wertrelation zwischen dem Papiergulden und dem Golde im vorhinein zu fixiren sei, um der Bank sofort Goldkäufe zu ermöglichen. Längere Erörterungen im Schosse der beiden Regierungen erforderten hauptsächlich die Fragen 1. des Ausmaasses der Wertrelation; 2. der Beibehaltung eines Contingents von (einlöslichen) Staatsnoten und von Silbercourant; 3. der Umwandlung des Silbercourantbestandes der Bank in Gold. Die letztere Frage verursachte angesichts der Höhe dieses Silberbestandes (derselbe betrug bei Beginn der Valutaverhandlungen circa 165,000.000 fl.) verhältnismässig die grössten Schwierigkeiten. Es wurde sowohl die Umwandlung des Silberschatzes der Bank in Gold durch die Bank selbst als auch der Austausch des Silbers gegen von den Staatsverwaltungen beschafftes Gold bei gleichzeitiger Verwendung des ersteren zur Einlösung der Staatsnoten erwogen. In der praktischen Durchführung knüpfte man mit gewissen Modificationen vornehmlich an den letzteren Gedanken an, wobei jedoch eine endgiltige Lösung dieses Punktes sowie der Silbercourantfrage überhaupt zunächst nicht als nothwendig erkannt wurde.

Bezeichnend ist es, dass die Frage der (obligatorischen) Barzahlungen in Gold keineswegs im Mittelpunkte der Erörterungen zwischen beiden Regierungen stand; es wurde einerseits als selbstverständlich betrachtet, dass die Barzahlungen den Abschluss des Werkes darzustellen haben; anderseits bestand aber kein Zweifel darüber, dass diesem Abschlusse nicht nur die klaglose Abwickelung aller übrigen für den Währungswechsel entscheidenden monetären Operationen voranzugehen habe, sondern dass derselbe nur als Krönung einer der Währungsreform und speciell der Golderhaltung günstigen Entwickelung vor sich gehen könne. In diesem Sinne war namentlich auf österreichischer Seite die Ansicht vorherrschend, dass die Aufnahme der Barzahlungen in Beziehung auf die Währungsreform nicht so sehr einen constitutiven als vielmehr nur einen declarativen Act darstellen könne, der gleichsam das Ergebnis einer völlig klaren und einleuchtenden Entwickelung fixiren würde.

Eine wirkliche Differenz bestand zwischen den beiden Regierungen nur über einen mehr formalen Punkt, nämlich über die Frage, ob die nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses über die Währungsreform abzuhaltende fachmännische Enquête gemeinschaftlich oder von jeder Regierung getrennt durchzuführen sei. Die letztere Anschauung. welche von der ungarischen Regierung vertreten worden war, gewann die Oberhand. Sachlich war mit dieser Entscheidung kein Nachtheil verbunden zumal die Abhaltung der fraglichen Enquête für die diesseitige Reichshälfte, in welcher die Reform noch vielfach skeptischer Beurtheilung begegnete, eine unleugbar grössere Bedeutung besass als für die jenseitige.

Die österreichische Enquête wurde in der Zeit vom 8. bis 17. März 1892 unter Theilnahme von 35 Experten — Männern der Wissenschaft und wirtschaftlichen Praxis — abgehalten.

Die Ergebnisse dieser Enquête, welche die öffentliche Meinung in einem der Valutareform zweifellos günstigen Sinne beeinflusst haben, können hier nur in gedrängter Kürze — im Anschlusse an die der Enquête gestellten Fragen — angedeutet werden.

Die erste Frage: „Welche Währung soll bei Regelung der Valuta zur Grundlage genommen werden?“ wurde von allen Experten mit Ausnahme von zweien zu Gunsten der Goldwährung beantwortet.

Die zweite Frage: „Soll für den Fall der Annahme der Goldwährung auch ein contingentierter Umlauf von Courantsilber zulässig sein, und in welcher Höhe?“ fand in theoretischer Beziehung getheilte Meinungen, indem ein Theil der Experten die reine Goldwährung ohne jeden Silbercourant vertrat, ein anderer hingegen einen mässigen Umlauf von Courantsilber principiell als mit der Goldwährung vereinbar erklärte.

Doch wurde im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse — der Bestand der Monarchie an Courantsilber betrug damals circa 230,000.000 fl. — die zum mindesten provisorische Beibehaltung des Silbercourants als unvermeidlich erklärt.

Ein Verkauf des Silbers wurde ziemlich allgemein für unthunlich erachtet, dagegen von mancher Seite für den weiteren Fortgang der Währungsreform die Umprägung des Silbercourants in Scheidemünze oder die Erklärung desselben zur Scheidemünze (durch Beschränkung der Zahlkraft) empfohlen.

Gegenüber der dritten Frage: „Wäre ein gewisser Umlauf von jederzeit gegen Courantgeld einlöslichen, nicht mit Zwangscours ausgestatteten, unverzinslichen Staatscassascheinen zulässig und unter welchen Bedingungen?“ wurde von der Mehrheit der Experten im verneinenden Sinne Stellung genommen; die übrigen hielten Staatscassascheine mit einem Höchstumlauf von 100,000.000 fl. und mit Appoints von nicht weniger als 5 fl. für zulässig.

Die vierte Frage: „Welche Grundsätze wären für die Umrechnung des bestehenden Guldens in Gold zur Richtschnur zur nehmen?“, die Frage nach der Relation, erfuhr eine sehr gründliche, aber namentlich in den Conclusionen — der Natur der Sache nach — zurückhaltende Erörterung. Die

Mehrzahl der Experten zeigte sich geneigt, für die Bestimmung des Wertes des österreichischen Guldens in Gold den Durchschnittscours eines dem Währungswechsel vorangehenden Zeitraumes, dessen Dauer aber verschieden bemessen wurde, anzunehmen. Auch jene, welche für einen „Momentcours" (den Cours im Zeitpunkte des Ueberganges von der alten zur neuen Währung) eintraten, erklärten eine Correctur dieses Courses nach Umständen für zulässig, beziehungweise geboten.

Hinsichtlich der fünften Frage: „Welche Münzeinheit wäre zu wählen?" war vielfach die Meinung zu erkennen, dass die Wahl einer kleineren Münzeinheit beziehungsweise des Halbguldens sich aus praktischen Gründen, speciell mit Rücksicht auf das Beispiel anderer Staaten, empfehle. Doch wurden mit einer solchen Neuerung zumeist keinerlei Erwartungen wegen Verbilligung der Detailpreise der Waren verbunden. Von wichtigeren Problemen, welche in der Enquête neben den Hauptgrundsätzen der Reform zur Erörterung gelangten, seien hier hauptsächlich die Frage der Golderhaltung sowie der Einfluss der Zahlungsbilanz auf dieselbe erwähnt. Namentlich in letzterer Beziehung hat die Enquête Material zutage gefördert, welches noch heute beim Studium dieser Frage nicht übersehen werden darf.

Die ungarische Valutaenquête wurde unter Theilnahme von 22 Experten am 8., 9. und 10. März 1892 abgehalten. Die Fragestellung war mit der in der österreichischen Enquête identisch; die Stellungnahme der Experten stimmte mit der der Majorität der Experten der österreichischen Valutaenquête in der Hauptsache vielfach überein. Indes gelangte die Abneigung gegen die Beibehaltung von Silbercourant in weit stärkerem Maasse zum Ausdrucke als in der österreichischen Enquête. Hinsichtlich der Relation wurde von der Mehrzahl der Experten die Zugrundelegung eines Durchschnittscourses empfohlen; desgleichen hatte eine kleinere Münzeinheit die Sympathien der überwiegenden Mehrheit der Conferenztheilnehmer.

Aus der systematischen Darstellung der Währungsreformgesetze im Abschnitt II wird sich ergeben, welche Stellung Regierung und Gesetzgebung bezüglich des Währungsproblems im Detail einnahmen.

Einer näheren Erörterung bedarf an dieser Stelle nur die Entscheidung, welche bezüglich der Relation getroffen wurde. Die Frage, wie der österreichische Gulden in Gold zu bewerten sei (welcher Goldgehalt ihm zugemessen werden solle), war angesichts der Thatsache, dass der österreichische (Silber- und Papier-) Gulden den Charakter eines Creditgeldes erlangt hatte, dessen Wert von einer Reihe wirtschaftlicher Factoren, aber nicht vom Preise eines Währungsmetalls bestimmt wurde, eine überaus schwierige und heikle. Zunächst stand fest, dass der Silberwert des österreichischen Guldens bei Bestimmung der Relation ausser Betracht bleiben müsse.[1]

Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage konnte vielmehr nur jenes Wertverhältnis sein, in welchem der österreichische Gulden in einer

[1]) Der Wert des Guldens nach seinem Silbergehalte hätte im Durchschnitte der Jahre 1879—1891 nur 1 Francs 80 Centimes betragen.

bestimmten Periode zum Golde stand. Dieses Verhältnis kam in dem Preise von 100 fl. Gold in ö. W. zum ziffermässigen Ausdrucke. Da der Goldgulden den achten Theil des auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 22, geprägten Achtgulden-Goldstückes (= 20 Francs) und hierdurch einen Feingoldgehalt von 0·725800 Gramm darstellte, überdies das Achtgulden-Goldstück dem Zwanzig-Francsstück gesetzlich gleichgestellt war, so waren in der erwähnten Preisbestimmung die Relationselemente gegeben.

Die Frage war hiernach dahin zu stellen, welchem Course die Relationselemente zu entnehmen seien, oder mit anderen Worten: welches (Gold-) Agio durch die Relation stabilisiert werden solle.

Die Schaffung des neuen Goldpari entschied aber zugleich über die Kaufkraft des künftigen Guldens, beziehungsweise der künftigen Münzeinheit. Die Gegensätze wurden durch das Schlagwort vom leichten und vom schweren Gulden repräsentiert. Der erstere, welchem eine (verhältnismässig) niedrige Bewertung des Guldens österreichischer Währung im Verhältnisse zum Golde (das heisst eine hohe Relation oder ein hohes Agio) und daher auch ein relativ geringerer Goldfeingehalt entsprach, schien sich mehr oder minder mit dem Interessenstandpunkte des Schuldners, insbesondere auch des verschuldeten Landwirtes, des Exporteurs und — last, not least — des Staates zu decken; speciell der letztere konnte bei Creierung des leichten Goldguldens die ihm obliegende Verpflichtung der Staatsnoteneinlösung durch ein geringeres Goldquantum erfüllen, ganz abgesehen davon, dass er auch sonst der grösste Schuldner war. Den intensivsten Ausdruck fand dieser Interessenstandpunkt in der zu Beginn der Verhandlungen von ungarischer Seite proponierten Gleichstellung des Guldens österreichischer Währung mit 2 Francs, was mit der Stabilisierung eines Agios von 25 Proc. (100 Goldgulden = 125 fl. ö. W.) und mit einem Goldfeingehalt des österreichischen Guldens von 0·580 Gramm gleichbedeutend gewesen wäre.

Anderseits schienen an dem schweren Gulden — welcher eine verhältnismässig hohe Bewertung des österreichischen Guldens im Verhältnisse zum Golde (das heisst eine niedrige Relation beziehungsweise die Stabilisierung eines niedrigen Agios) und daher auch einen relativ höheren Goldfeingehalt bedeutete — hauptsächlich die Gläubiger sowie die Personen mit ständigen Bezügen (Arbeiter, Beamte) interessiert zu sein. Das Ideal dieses schweren Guldens wäre durch die Gleichstellung des Guldens österreichischer Währung mit dem Goldgulden (2 Francs 50 Centimes) erreicht gewesen, eine Gleichstellung, für die allerdings die Coursentwickelung des österreichischen Guldens in der Periode 1879—1891 nicht den geringsten Anhaltspunkt geboten hätte. (Die höchste Bewertung, welche der Gulden österreichischer Währung in dieser Periode erzielte, war 90·7 Goldkreuzer = 2·2675 Francs.)

Die Complexität der wirtschaftlichen Vorgänge brachte es allerdings mit sich, dass eine reinliche Scheidung der einzelnen wirtschaftenden Interessentengruppen nach dem Kriterium des leichten und schweren Guldens vom Standpunkte des praktischen Effectes, welcher von der Entscheidung in der einen oder anderen Richtung erwartet werden durfte, kaum begründet war.

So konnte z. B. die vortheilhafte ökonomische Wirkung, welche für den Landwirt beziehungsweise für den Producenten überhaupt im Falle der Wahl des leichten Guldens und der hierdurch herbeigeführten verminderten (geringen) Kaufkraft des Geldes aus dem Verkaufe seiner Producte zu einem höheren (oder relativ hohen) Preise resultierte, dann und insoweit paralysiert werden, als er zur Deckung seines wirtschaftlichen Bedarfes auch auf den Einkauf gewisser Artikel angewiesen war und daher auch die Nachtheile der als Folge der Geldwertverminderung auftretenden Preissteigerung tragen musste. In analoger Weise konnte der Vortheil, welcher dem Schuldner etwa daraus erwuchs, dass er bei steigenden Warenpreisen seine Schuldverpflichtung durch Verkauf eines geringeren Quantums der von ihm erzeugten Güter tilgen konnte, dadurch eine Schmälerung erleiden, dass er auch seinen Lebensbedarf nur zu erhöhten Preisen zu befriedigen in der Lage war.

Auf der anderen Seite wurden zwar die auf ständige Bezüge angewiesenen Personen — Beamten und Arbeiter — durch einen leichten Gulden unzweifelhaft geschädigt; die bei Schaffung eines schweren Guldens für diese Kategorien sich ergebende erhöhte Kaufkraft ihres Einkommens brachte ihnen aber nur dann sicheren Gewinn, wenn dieselbe nicht etwa eine Kürzung des Lohnes (Bezuges) zur Folge hatte oder eine durch sonstige Umstände gerechtfertigte Lohn-(Bezugs-)Erhöhung nicht unter dem Eindrucke speciell der Geldwertsteigerung unterblieb. Immerhin konnten bei einzelnen wirtschaftenden Individuen, beziehungsweise Gruppen von solchen die Vortheile oder Nachtheile der Wahl einer bestimmten Relation ziemlich unverfälscht zur Geltung kommen, wie es auch keinem Zweifel unterlag, dass die Umwertung des Geldes durch den Gesetzgeber einen übrigens unvermeidlichen und juristisch gerechtfertigten Eingriff in die Schuldverhältnisse bedeutete, welcher je nach dem Unterschiede der Kaufkraft des Geldes zur Zeit der Begründung des Schuldverhältnisses und der Lösung der Schuldverpflichtung ein mehr oder minder einschneidender war.

Für die beiden Regierungen musste bei Entscheidung der Frage naturgemäss das Bestreben maassgebend sein, den durch die Schaffung eines neuen Geldwertes bedingten ökonomischen Process für die Volkswirtschaft so schmerzlos als möglich zu gestalten, das heisst, bei Feststellung der Relation thunlichst die Continuität der bisherigen Entwickelung des Geldwertes zu wahren. Gegen die Wahl eines relativ schweren Goldguldens mochte speciell noch der Umstand sprechen, dass die Eventualität eines durch die Goldknappheit auf dem Weltmarkte herbeigeführten Fallens der Warenpreise damals zum mindesten nicht ausser dem Bereiche der Möglichkeit lag, im Falle der Stabilisierung eines hohen Geldwertes eine solche preisdrückende Tendenz bei uns aber natürlich in wesentlich verschärftem Maasse zur Geltung gekommen wäre. Der principielle Standpunkt der Regierungen war, dass der mittlere Courswert der österreichischen Währung in den Jahren 1879—1891 in der Relation zur Geltung zu kommen hatte. Behufs Bestimmung dieses Courswertes wurden, wie aus den von der österreichischen Regierung im Jahre 1892 herausgegebenen „Sta-

tistischen Tabellen zur Währungsfrage“ S. 238 und 239 erhellt, die Monatsgelddurchschnittscourse der Zwanzigfrancsstücke in der genannten Periode ermittelt und darnach der Preis von 100 fl. Gold (= 250 Francs) in Gulden österreichischer Währung berechnet. Auf diese Weise wurde für die Periode 1879—1891 für 100 fl. Gold ein mittlerer Preis von 118 fl. 75 kr. ö. W. festgestellt, indem sich 78 Coursfälle über und 78 unter dieser Preisgrenze bewegten. Mit Rücksicht auf den Charakter der Coursfälle über dieser Grenze (38 bewegten sich zwischen $118^3/_4$ und $122^1/_2$ fl., 40 zwischen $123^3/_4$ fl. und 126 fl. $81^1/_2$ kr.) wurde dann eine Abrundung nach oben, auf 119 fl., vorgenommen. Dem entsprach ein Wert des österreichischen Guldens von rund 84 Goldkreuzern oder 2 Francs 10 Centimes und ein Feingoldgehalt von 0·609 Gramm. (Die genauen Ziffern siehe im Abschnitte II sub *a*.)

Die Wahl dieser Relation wurde dadurch erleichtert, dass das Goldagio, welches im Jahre 1891 durchschnittlich nur circa 16 Proc. betragen hatte, also erheblich unter dem durch die Relation stabilisierten Agio stand, im Jahre 1892 eine successive Annäherung an das letztere zeigte, so dass zur Zeit der Einbringung der Valutavorlagen im österreichischen Abgeordnetenhause (14. Mai 1892) der durch die Gesetzgebung festzustellende Währungswert beiläufig dem Tagescourse entsprach. Hierbei wirkten allerdings künstliche Einflüsse, welche sich im Hinblick auf die bereits früher bekannt gewordene Festsetzung der Relationsparität, ferner im Zusammenhange mit Goldkäufen der Regierungen einstellten, mit.

In den österreichischen Parlamentsberathungen blieb die Relation nicht unangefochten, ohne dass jedoch ein ernstlicher Versuch zu einer Abänderung derselben gemacht worden wäre.

Heute darf auf Grund einer zehnjährigen, durch die 1892er Gesetze beherrschten währungspolitischen Entwickelung immerhin gesagt werden, dass die gewählte Relationsparität keine erheblichen Störungen des wirtschaftlichen Processes, wenigstens keine nachweisbaren, verursachte und dass die Stabilierung der Währung auf Grund dieser Parität sich immerhin als möglich erwiesen hat.

Am Schlusse dieser historischen Skizze seien noch wenige Bemerkungen über die parlamentarische Geschichte der Reform angefügt. Die Valutareformgesetzentwürfe der beiden Regierungen begegneten in den Parlamenten im allgemeinen einer günstigen Aufnahme und waren Gegenstand eifriger intensiver Arbeit. Die Berathung derselben wurde in der Zeit vom 14. Mai bis 27. Juli 1892 beendet.

Im österreichischen Parlamente kam die bereits früher erwähnte lebhafte Sympathie breiter Bevölkerungsschichten für die alte Papierwährung in einer allerdings nicht genügend substantierten Weise, aber in ziemlich scharfer Betonung zum Ausdruck. Die Regierung (Finanzminister Dr. Steinbach) wehrte alle inflationistischen Tendenzen ab, nahm aber im übrigen hinsichtlich der Endziele der Reform noch eine — nach Lage der Sache begreifliche und auch begründete — reservierte Haltung ein; Dr. Steinbach beschränkte sich hauptsächlich darauf, die Gefahren des die früheren

Währungsverhältnisse beherrschenden, aleatorischen Elements zu betonen sowie den Beweis für die Nothwendigkeit einer Stabilisierung der Währung durch Anschluss derselben an das Gold zu erbringen.

Die Endziele der Reform waren freilich in den Gesetzen programmatisch klar abgesteckt, doch konnten sie bei Beginn einer so weitausgreifenden Action, deren Dauer nicht bestimmbar war und deren Erfolg damals unzweifelhaft nicht gewährleistet werden konnte, nicht in scharfen Umrissen erörtert werden.

Indes bekundete die Regierung bereits gelegentlich der Berathung der 1894er Gesetze, durch welche die Staatsnoteneinlösung in Angriff genommen wurde, eine erhöhte Zuversicht hinsichtlich der Vollendung der Reform, eine Zuversicht, wie sie — dies muss der Wahrheit gemäss constatiert werden — seitens der ungarischen Regierung gleich von Beginn der Action an den Tag gelegt worden war. Auch bei der Berathung des Jahres 1894, der letzten, welche über Valutafragen im österreichischen Abgeordnetenhause in abschliessender Weise geführt wurde, wurde jedoch seitens des damaligen Finanzministers Dr. Edlen v. Plener die Nothwendigkeit „eines ruhigen und vorsichtigen Zeitmaasses“ bei Durchführung der Reform betont. Eine erhebliche Aenderung der Regierungsentwürfe brachte die 1892er Berathung nur in zwei Punkten: 1. wurde die Prägung der Zehnkronenstücke in Gold in Oesterreich nur für staatliche Rechnung zugelassen, 2. wurde hinsichtlich des Vorganges bei der künftigen Einlösung der Staatsnoten (über Antrag des Abgeordneten Dr. v. Plener) im Münz- und Währungsvertrage sofort ausgesprochen, dass in erster Linie die Einlösung der Eingulden-Staatsnoten zu bewirken sei.[1])

II. Systematische Darstellung der für die Währungsreform maassgebenden Bestimmungen und der Durchführung derselben.

Dieser Abschnitt zerfällt in 5 Unterabtheilungen, und zwar: *a*) die Feststellung der Goldwährung und die Goldmünzen der neuen Währung; *b*) die Landessilbermünzen; *c*) die Neuordnung der Papiergeldcirculation; *d*) die Scheidemünzen; *e*) die obligatorische Einführung der Kronenwährung.

a) Die Feststellung der Goldwährung und die Goldmünzen der neuen Währung.

Die für den Währungswechsel in Oesterreich-Ungarn entscheidenden Bestimmungen sind in dem österreichischen Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, und in dem ungarischen Gesetzartikel XVII von demselben Jahre enthalten.[2]) Artikel I des citierten österreichischen Gesetzes (des Münz-

[1]) Ein detailliertes Eingehen auf die parlamentarischen Berathungen erscheint entbehrlich, da dieselben im Hinblick auf die seither zu beobachtende monetäre Entwickelung und angesichts des gegenwärtigen Stadiums der Währungsreform nur ein retrospectives Interesse beanspruchen können.

[2]) Die Grundlagen des Verhältnisses zwischen den beiden Reichshälften in Bezug auf das Währungswesen sind im Abschnitte III erörtert. Im allgemeinen sei hier nur bemerkt, dass die im Abschnitte II dargelegten Bestimmungen als in beiden Reichs-

gesetzes) stellt zunächst den Währungswechsel principiell fest; im Sinne dieser Gesetzesbestimmung hat nämlich an die Stelle der bisherigen (mit den kaiserlichen Patenten vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 169 und vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. 63, für das gesammte Kaiserthum Oesterreich eingeführten) österreichischen Währung die Goldwährung mit der Krone als Rechnungseinheit zu treten.[1]) Durch diese Bestimmung wurde zugleich dem Silber seine Rolle als Währungsmetall entzogen.

Landesgoldmünzen werden zu 20 und 10 K und in einem Mischungsverhältnisse von 900 Tausendtheilen Gold und 100 Tausendtheilen Kupfer in der Weise ausgeprägt, dass auf ein Kilogramm Münzgold 2952 K (demnach auf ein Kilogramm Feingold 3280 K) entfallen. (Artikel III und IV l. c.)

Aus dieser Bestimmung im Zusammenhange mit der des Artikels XXIII des citierten Gesetzes, wornach ein Gulden der österreichischen Währung gleich 2 K der neuen Währung zu rechnen ist, ergibt sich, dass der Uebergang von der österreichischen Währung zur Goldwährung sich auf Basis der Annahme eines Mehrwertes (Agios) der Goldeinheit (des österreichischen Goldguldens) gegenüber dem Gulden österreichischer Währung im Ausmaasse von 19·032 Proc. vollzogen hat, oder, mit anderen Worten, dass die für den Währungswechsel maassgebende Relation in dem Verhältniss: 100 Goldgulden = 119·032 fl. ö. W. zum Ausdrucke kommt.[2])

Nach Artikel XXIV des Münzgesetzes konnten die Landesgoldmünzen von Beginn des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auch bei allen gesetzlich in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen (und zwar nach dem Verhältnisse 20 K = 10 fl., 10 K = 5 fl. ö. W.) verwendet werden.

---

hälften gleichmässig giltig zu betrachten sind, sofern nicht ausdrücklich eine Abweichung erwähnt wird.

[1]) Das Gesetz von 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, ist zugleich mit dem Münz- und Währungsvertrage (s. Abschnitt III), das heisst am 11. August 1892 in Kraft getreten.

[2]) Es beträgt nämlich der Goldgehalt des österreichischen Guldens, wenn man ihn als mit dem achten Theile des auf Grund des Gesetzes vom 9 März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 22, geprägten Achtgulden-Goldstückes (Handelsgoldmünze = 20 Francs) gleichwertig betrachtet, 0·725806 Gramm fein. Dagegen ist der (rechnungsmässige) Goldgehalt des österreichischen Guldens nach dem Münzgesetze nur mit $\frac{6 \cdot 09756\, g}{10} = 0 \cdot 609756\, g$ zu beziffern.

Das Verhältnis zwischen dem ursprünglichen rechnungsmässigen Goldfeingehalte des österreichischen Guldens und dem aus dem Münzgesetze resultierenden (0·725806 : 0·609756) entspricht genau der obigen Relation. Als gesetzliche Relation ist übrigens die aus dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 128, sich ergebende zu betrachten, nach welcher 42 Goldgulden = 100 K = 50 fl. ö. W. zu rechnen sind; dieselbe beträgt somit 100 : 119·047 und weicht daher — infolge der bei diesem Verhältnisse angewendeten Abrundung — von der nach dem Goldfeingewichte berechneten etwas ab.

Die Wertrelation zwischen Gold und Silber, welche der neuen Währung zu Grunde liegt, beziffert sich bei dem Umstande, als aus einem Kilogramm Feinsilber gesetzlich 90 fl. Silber geprägt wurden, aus einem Kilogramm Feingold aber 3280 K (= 1640 fl.) geprägt werden, mit 18·22 : 1.

Das gesetzliche Rohgewicht des Zwanzigkronenstückes beträgt 6·775067 (Feingewicht 6·09756 Gramm), jenes des Zehnkronenstückes 3·3875338 Gramm (Feingewicht 3·04878 Gramm). Die Abweichungen bei der Ausprägung dürfen (in Mehr oder Weniger) 2 Tausendtheile beim Rohgewichte und 1 Tausendtheil beim Feingehalte nicht übersteigen (Artikel VI). Das Passiergewicht, das heisst jene untere Gewichtsgrenze, bei welcher die Goldmünzen von Staats- und öffentlichen Cassen sowie im Privatverkehre noch als vollwichtig anzusehen sind, ist für das Zwanzigkronenstück mit 6·74 Gramm, für das Zehnkronenstück mit 3·37 Gramm festgesetzt.

Goldmünzen, deren Gewicht infolge längerer Circulation und Abnützung diese Grenze unterschreitet, sind von den Staats- und öffentlichen Cassen zum vollen Nennwerte anzunehmen, werden aber eingezogen und auf Kosten des Staates[1]) in der Münze umgeschmolzen. Münzen, welche durch andere Art als den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verloren haben, sind im Falle ihres Vorkommens gleichfalls einzuziehen, doch wird für dieselben nur der Metallwert nach den für die Einlösung von Gold gegen Landesgoldmünzen bestehenden Vorschriften vergütet. (Artikel VII l. c. und § 42 der Ministerialverordnung vom 16. November 1899, V.-Bl. Nr. 220.) Die Ausprägung der Landesgoldmünzen erfolgt für Rechnung des Staates, jener der Zwanzigkronenstücke — das heisst der eigentlichen Standardgoldmünzen — auch für Privatrechnung, insoweit das Münzamt nicht für den Staat beschäftigt ist; Zehnkronenstücke können somit in Oesterreich nicht für Privatrechnung geprägt werden, wohl aber in Ungarn. (Artikel VIII l. c. und ungarischer Gesetzartikel XVII ex 1892.[2])

Die Prägegebür, welche bei Ausprägungen für Privatrechnung zu entrichten ist, und die bei dem Zwanzigkronenstück nach Artikel VIII des Münzgesetzes 0·3 Proc. des Wertes nicht übersteigen darf, beträgt im Sinne der Ministerialverordnung von 11. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 133, für Privatpersonen 6 *K* für das Kilogramm Feingold, für die Oesterreichisch-ungarische Bank 4 *K* für das Kilogramm Feingold.[3])

---

[1]) Die (gewöhnliche) Abnützung der Münzen geht — also wie in Deutschland und England — zu Lasten des Staates vor sich. Anders in Frankreich, wo eine Verpflichtung des Staates, abgenützte Münzen zum Nennwerte einzulösen, nicht besteht.

[2]) Ueber die Menge der bisher geprägten Landesgoldmünzen sowie der Münzen der Kronenwährung überhaupt siehe die Tabelle I auf Seite 379.

[3]) Die Details der Bestimmungen über die Ausprägung enthält die Ministerialverordnung vom 13. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 216. Hiernach nimmt das Hauptmünzamt zur Ermittlung des Feingehaltes von jedem Goldbarren zwei Aushiebe vor. Für jeden Aushieb ist eine Probegebür von 1 *K* zu entrichten. Goldmünzen werden in der Regel umgeschmolzen und sodann wie Barren behandelt, doch kann bei gleichartigen Goldmünzen, deren Feingehalt bei der Münze tarifarisch festgestellt ist, von der Einschmelzung abgesehen werden. Für Barren und Münzen mit einem Feingehalte unter 898/1000 ist eine Scheidegebür von 4 *K* per Kilogramm Rauhgewicht zu entrichten. Die Prägegebür ist entweder in gesetzlicher Münze zu entrichten oder von dem nach dem Probescheine auszuzahlenden Betrage in Abzug zu bringen. Erhebt die Partei gegen die Feingehaltsermittlung Widerspruch, so erfolgt in der Regel die Wiederholung der Probe durch das Generalprobieramt.

Demgemäss beträgt der Satz, zu welchem die Oesterreichisch-ungarische Bank nach Artikel 87 ihrer Statuten Goldbarren einzulösen, verpflichtet ist, (3280 — 4 =) 3276 *K*.

Was die äussere Beschaffenheit und Ausstattung der Landesgoldmünzen anbelangt, so ist zunächst der Durchmesser derselben, und zwar mit 21 Millimetern für die Zwanzigkronenstücke und mit 19 Millimetern für die Zehnkronenstücke gesetzlich vorgeschrieben.

Ferner hat die Inschrift der Münzen die deutliche Angabe des Wertes und die Jahreszahl der Ausmünzung zu enthalten (Artikel V des Münzgesetzes und Artikel IV des Münz- und Währungsvertrages), die sonstige Ausstattung der Goldmünzen hat in beiden Staaten eine möglichst übereinstimmende zu sein[1]) (Artikel IV des Münz- und Währungsvertrages.)

Durch Artikel I des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 128 (ungarischer Gesetzartikel XIX ex 1892), wurde bestimmt, dass Zahlungsverbindlichkeiten, welche in österreichischen oder ungarischen Goldgulden effectiv zu leisten sind, nach Wahl des Schuldners in Landesgoldmünzen, und zwar nach dem Wertverhältnisse von 42 (österreichischer oder ungarischer) Goldgulden = 100 *K* in Landesgoldmünzen erfüllt werden können.[2])

Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für die Zahlung der Zölle. (Artikel III l. c.) Ausser den Landesgoldmünzen werden, wie bisher, die österreichischen Ducaten als Handelsmünze geprägt. Hingegen sind die durch das Gesetz vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 22, eingeführten Handelsgoldmünzen zu acht und vier Gulden (= 20 beziehungsweise 10 Francs) nicht mehr zu prägen. (Art. IX des Münzgesetzes.)

b) Die Landessilbermünzen.

Hinsichtlich der Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ Gulden (Courantmünzen), welche auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 169, ausgeprägt worden waren, bestimmte der Artikel X des Münzgesetzes zunächst, dass dieselben bis auf weiteres im gesetzlichen Umlaufe zu verbleiben haben. Gleichzeitig ordnete jedoch dieser Artikel an, dass Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen seien, ausser aus jenen Silbermengen, welche sich bereits im Besitze der Finanzverwaltung befanden oder von derselben zu Münzzwecken erworben wurden.[3]) Die bisherige (unbeschränkte) Zahlkraft der bezeichneten Münzen

[1]) Die Abweichungen sind zumeist die durch die Verschiedenheit der staatsrechtlichen und sprachlichen Verhältnisse bedingten. Die Zeichnung sowohl der österreichischen als der ungarischen Goldmünzen wie überhaupt sämmtlicher Münzen der Kronenwährung, mit Ausnahme der Fünfkronenstücke, wurde mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. December 1892, R.-G.-Bl. Nr. 228, veröffentlicht, jene der Fünfkronenstücke mit der Kundmachung vom 8. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 43.

[2]) Die sich bei der Umrechnung ergebenden Ausgleichsbeträge unter 10 *K* können wohl naturgemäss in Landessilbermünzen oder Theilmünzen der Kronenwährung entrichtet werden. [Vgl. übrigens § 989 a. b. G.]

[3]) Diese Bestimmung ist wohl im strengsten Sinne zu interpretieren und es kann daher auch eine Umprägung von abgenützten Silbergulden nicht mehr stattfinden.

wird — und zwar bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ausserverkehrsetzung — durch Artikel X aufrechterhalten. Bei der Verwendung im Zahlungsverkehre ist das Zweiguldenstück = 4 *K*, das Einguldenstück = 2 *K*, das Viertelguldenstück = 50 *h* zu rechnen.

Als Ergänzung des Artikels X des Münzgesetzes ist der Artikel XXIV desselben Gesetzes (correspondierend mit Artikel XVIII des Münz- und Währungsvertrages) zu betrachten, wornach „die Verfügungen in Bezug auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze im Umlaufe verbleibenden Landessilbermünzen zu 2, 1 und $^1/_4$ fl. ö. W.“ durch besondere Gesetze werden festgestellt werden.

Als Ausführung dieser letzteren Bestimmung ist zunächst das Gesetz vom 24. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 42, erflossen, durch welches die nur von Oesterreich geprägten Landessilbermünzen zu 2 und $^1/_4$ fl. ö. W. mit 1. Juni 1893 ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt wurden. Von den k. k. (k. u.) Cassen und Aemtern wurden dieselben noch bis einschliesslich 31. Juli 1893 bei allen Zahlungen und in Verwechslung [nach dem Nennwerte[1])] angenommen. Was die Landessilbermünzen zu 1 fl. betrifft, so liegt bisher nur bezüglich eines verhältnismässig nicht bedeutenden Theiles derselben eine gesetzliche Verfügung vor, welche sich als Vollziehung der oberwähnten Bestimmung des Artikels XXIV des Münzgesetzes darstellt.

Nach Artikel III des Additionalvertrages zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Fünfkronenstücken (drittes Capitel des II. Theiles der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, ungarischer Gesetzartikel XXXIII ex 1899) war nämlich zum Zwecke der Ausprägung der Contingente von Fünfkronenstücken (das heisst des österreichischen Contigents per 44,800.000 *K* und des ungarischen per 19,200.000 *K*) von beiden Finanzministern ein Betrag von 32,000.000 fl. ö. W. (64,000.000 *K*) in Silberguldenstücken (i. e. Landessilbermünzen zu 1 fl.) von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu übernehmen.[2]) Diese 64,000.000 *K* Landessilbermünzen zu 1 fl. wurden demnach in Theilmünzen (Scheidemünzen) der neuen Währung umgeschmolzen.

Ausser den Landessilbermünzen besass noch eine andere Kategorie von Silbermünzen zur Zeit der Inangriffnahme der Valutareform volle gesetzliche Zahlkraft: es waren dies die auf Grund des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857, R.-G.-Bl. Nr. 101 (abgeschlossen mit den Staaten des deutschen Zollvereines), in Oesterreich bis zum Jahre 1868 geprägten Vereinsthaler und Vereins-Doppelthaler (mit dem Zahlwert von 1 fl. 50 kr. beziehungsweise 3 fl. ö. W.) Dieselben wurden im Sinne der mit dem Gesetze vom 24. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 39, ertheilten Ermächtigung durch die Ministerialverordnung

---

[1]) Indes werden die in der Circulation noch vorhandenen Silbermünzen zu 2 und $^1/_4$ fl. auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1901, V.-Bl. Nr. 6, von den Cassen zur Einlösung nach dem Bruttogewichte und zum Einheitspreise von 120 *K* per Kilogramm Münzgewicht der Zweiguldenstücke und von 70 *K* per Kilogramm Münzgewicht der Einviertel-Guldenstücke angenommen.

[2]) Hiervon wird im weiteren Verlaufe dieser Darstellung noch zu sprechen sein.

vom 12. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 53, und zwar unter analogen Modalitäten wie die Zweigulden- und Einviertel-Guldenstücke ausser Cours gesetzt. Die von der deutschen Regierung gleichfalls auf Grund des obcitierten Gesetzes — gegen Vergütung des Gegenwertes in österreichischen Noten — übernommenen Vereinsthaler österreichischen Gepräges (im Betrage von $8^2/_3$ Mill. Thalern) wurden in der Wiener Münze eingeschmolzen und bei der Ausprägung der Theilmünzen der Kronenwährung (Einkronenstücke) verwendet

Die Consequenzen, welche sich aus der Einführung der Goldwährung und der vollständigen Einstellung der Silberprägungen (das heisst auch jener für Staatsrechnung) hinsichtlich der Silbereinlösung ergaben, waren bereits in der Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. August 1892 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 43) zur Erscheinung gelangt.

Zufolge dieser Kundmachung wurde nämlich die Einlösung von Silber jeder Art bei dem Hauptmünzamte und den als Einlösungsämter fungierenden Punzierungsämtern mit 31. August 1892 eingestellt; Silbermateriale kann bei diesen Aemtern seit 1. September 1892 im allgemeinen nur gegen Hinausgabe der entsprechenden Quantität von Feinsilber in natura oder unter gewissen Bedingungen zur Ausprägung von Levantinerthalern angenommen werden. (Die weitere Ausprägung dieser Handelsmünze ist im Artikel XXII des Münzgesetzes ausdrücklich vorgesehen.)

Erst durch diese Verordnung fand die formelle und gänzliche Loslösung unseres Courantgeldes vom Silbermarkte statt, indem bis zu diesem Zeitpunkte auch nach der faktischen Einstellung der Silbermünzenprägung für Privatrechnung im Jahre 1879 immerhin noch inländisches Montansilber und ältere beziehungsweise beschädigte österreichische Silbermünzen zur Einlösung gegen Vergütung in Landessilbermünzen gebracht werden konnten, wenn auch eine speculative Ausnützung dieser Facultät im Hinblicke auf die den Einlösungsämtern bekannten Intentionen der beiden Regierungen nur in ganz bescheidenem Umfange möglich war.

c) Die Neuordnung der Papiergeldcirculation durch die Währungsgesetze.

Die Maassnahmen auf diesem Gebiete waren vor allem durch die Thatsache des Vorhandenseins einer schwebenden Schuld in uneinlöslichen Staatsnoten in der Höhe von 312,000.000 fl. ö. W. mit den Appoints von 1, 5 und 50 fl. bedingt. Dieselbe war gesetzlich unter die solidarische Garantie beider Reichshälften gestellt. In engster Verbindung mit dieser Staatsnotenschuld stand die Schuld in Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheinen), indem für den Betrag, um welchem der Umlauf dieser Schuldtitres unter das gesetzlich fixierte Maximum von 100,000.000 fl. fiel, die gleiche Summe in Staatsnoten über das Maximum der letzteren hinaus ausgegeben werden durfte. Es konnte daher die Staatsnotencirculation im Maximum 412,000.000 fl. erreichen. Die Garantie beider Reichstheile erstreckte sich auf das gesammte im Umlaufe befindliche Quantum Staatsnoten. Jedoch hatte für Verzinsung und Tilgung der Salinenscheine beziehungs-

weise für die Tilgung der sie in der Circulation vertretenden Staatsnoten die österreichische Reichshälfte speciell aufzukommen, indem der Beitrag Ungarns zur Verzinsung und Tilgung in jener Pauschalsumme enthalten ist, die Ungarn auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1868, jährlich zur Verzinsung der sogenannten allgemeinen Staatsschuld beiträgt. Der Zwangscours der Staatsnoten war und ist aber auch von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Papiergeldwesens in Oesterreich-Ungarn überhaupt. Für die Dauer der Aufrechterhaltung des Zwangscourses der Staatsnoten erscheint nämlich die im Artikel 83 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank derselben auferlegte Verpflichtung, die von ihr ausgegebenen Noten bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld einzulösen, suspendiert. Die Banknote stellt daher, da sie weiters nach Artikel 86 der Bankstatuten ein gesetzliches Zahlungsmittel ist, zum mindesten für die Dauer des Zwangscourses der Staatsnoten ein uneinlösliches Papiergeld dar. Die 1892er Gesetzgebung hat gegenüber diesen Thatsachen, in denen die Reformbedürftigkeit des österreich-ungarischen Geldwesens nach allgemeiner Meinung ihren prägnantesten Ausdruck fand, bereits principiell Stellung genommen, wenngleich sie die Thatsachen selbst zunächst noch ungeändert fortbestehen lassen musste.

In Artikel XIX des zwischen den Ministerien der beiden Reichshälften abgeschlossenen Münz- und Währungsvertrages (Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892) verpflichteten sich nämlich die beiden Regierungen, im geeigneten Zeitpunkte im gegenseitigen Einvernehmen bei den Legislativen Vorlagen über die Einlösung der Staatsnoten einzubringen. Die Kosten der Einlösung der Staatsnoten sind im Sinne des citierten Artikels jedoch nur bis zum Betrage von 312,000.000 fl. ö. W. (das heisst also unter Ausschluss der die Salinenscheine im Umlaufe ersetzenden Staatsnoten) gemeinsam, und zwar von Oesterreich mit 70 Proc., von Ungarn mit 30 Proc. zu tragen. Artikel XIX bestimmt ferner, dass zuerst die Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. und der Ersatz derselben durch andere Zahlungsmittel (unter Ausschluss von Staatsnoten) zu bewirken sei, und behält schliesslich die künftige Ordnung der Papiergeldcirculation und die Aufnahme der Barzahlungen (als welche das Wiederaufleben der suspendierten Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten in Metallgeld zu betrachten ist) späteren Vereinbarungrn beider Regierungen vor.

Trotz seines promissorischen Charakters ist der Artikel XIX von grösster Wichtigkeit, da er eigentlich den Währungsreformplan in gedrängtester Kürze enthält und die Reformaction selbst der gemeinschaftlichen Obsorge beider Reichstheile überantwortet. Da die Fundierung der Staatsnoten in dem bezeichneten Artikel vorgezeichnet wird und in demselben zugleich als Vorstufe für die Ordnung der Papiergeldcirculation erscheint, so war es vor allem nothwendig, die Mittel zur Fundierung der Staatsnoten zu beschaffen; die Fundierung selbst konnte naturgemäss nur durch das

Metallgeld der neuen Währung, in erster Linie und principiell also nur durch Gold erfolgen. Demgemäss wurde der österreichische Finanzminister durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 130, ermächtigt, ein Anlehen mittelst Begebung von 4 proc. Goldrenteobligationen in jenem Gesammtausmaasse aufzunehmen, welches erforderlich ist, um in effectivem Golde einen Betrag von 183,456.000 österreichischen Goldgulden zu erlösen. Dieser Betrag entsprach bei dem Umstande, als 84 Goldgulden 100 fl. ö. W. gleichzuhalten sind, einer Summe von 218,400.000 fl. ö. W., das ist genau der 70proc. Quote der gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten per 312,000.000 fl. ö. W. Der erlöste Goldbetrag war im Sinne des citierten Gesetzes sofort in Landesgoldmünzen der Kronenwährung auszuprägen und zur gesonderten Verwahrung unter Gegensperre der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes zu erlegen. Verfügungen über die so verwahrten Goldmünzen konnten nur durch die Gesetzgebung getroffen werden.

Die österreichische Finanzverwaltung hat auf Grund dieses Gesetzes im ganzen Nominale 150,000.000 fl. Goldrente in den Jahren 1893 und 1895 begeben und dafür einen Betrag von 143,773.958 fl. 87½ kr. in österreichischen Goldgulden erlöst, sonach hinsichtlich eines Betrages von 39,682.041 fl. 12½ kr. (183,456.000—143,773.958 fl. 87½ kr.) in Goldgulden von der Ermächtigung, dieselben durch Begebung von Goldrente zu beschaffen, keinen Gebrauch gemacht.

In Ungarn, welches an der Einlösung der Staatsnotenschuld mit 93,600.000 fl. participierte, wurde durch den Gesetzartikel XXI vom Jahre 1892 über die Einlösung (Convertierung) einiger Staatsschulden und über die Beschaffung des zur Einführung der Kronenwährung nothwendigen Goldes verfügt, dass Goldrenteobligationen — abgesehen von dem zu Convertierungszwecken erforderlichen Betrage — noch in jener Höhe emittiert werden können, dass das für dieselbe resultierende Zinsenerfordernis in der Differenz zwischen dem Zinsen- und Tilgungserfordernisse der zu convertierenden Schuldtitres und dem Erfordernisse für die zur Einlösung dienenden neuen Schuldtitres Deckung findet (§ 7 des citierten Gesetzartikels). Nach § 9 des Gesetzartikels XXI war der hiernach zu beschaffende Goldvorrath sammt den aus den Cassenbeständen zu Valutaregulierungszwecken auszuscheidenden 45,000.000 Goldgulden ausschliesslich diesen Zwecken zu widmen. Auf Grund des citierten Gesetzartikels hätte der ungarische Finanzminister 90,000.000 fl. Nominale Goldrente begeben können; thatsächlich wurden jedoch nur 42,000.000 fl. Nominale begeben. Erwähnt muss hier werden, dass die gesammte Goldbeschaffung für Valutazwecke von dem hiermit betrauten Consortium, wie allgemein anerkannt wurde, in sehr geschickter Weise und ohne irgend welche Störung der europäischen Geldmärkte durchgeführt wurde.

Der erste Schritt zur thatsächlichen Einlösung der Staatsnoten erfolgte durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, (ungarischer Gesetzartikel XXIV ex 1894). Mit diesem Gesetze wurde die österreichische Regierung ermächtigt, mit der ungarischen Regierung ein Uebereinkommen

wegen Einlösung und Tilgung von 200,000.000 fl. Staatsnoten abzuschliessen. Die Einlösung hatte durch Einberufung und Einlösung der Eingulden-Staatsnoten und durch Einlösung eines entsprechenden Betrages von Staatsnoten der anderen Kategorien zu geschehen. Die Ausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. war mit dem Tag des Abschlusses dieses Uebereinkommens[1]) einzustellen.

Zur Einlösung der 200,000.000 fl. Staatsnoten wurden im Artikel IV des citierten Uebereinkommens zunächst 40,000.000 fl. an von den beiden Staatsverwaltungen ausgeprägten Einkronenstücken bestimmt. Dieselben waren in das gesetzliche Gesammtcontingent (vgl. sub *d*) von 200,000.000 *K* in Einkronenstücken einzurechnen und in den Jahren 1894 und 1895 zu gleichen Theilen auszugeben. Ueber den Betrag von 40,000.000 fl. hinaus waren Silbergulden und Banknoten zur Einlösung zu verwenden. Diese beiden Kategorien von Zahlungsmitteln waren durch Erlag von 160,000.000 fl. in Zwanzigkronenstücken (112,000.000 fl. = 70 Proc. seitens der österreichischen, 48,000.000 fl. = 30 Proc. seitens der ungarischen Finanzverwaltung,) bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf Grund eines von jeder Finanzverwaltung mit derselben abzuschliessenden Uebereinkommens zu beschaffen. Den Gegenwert für die erlegten Zwanzigkronenstücke hatte die Bank nach Wahl des den Erlag bewerkstelligenden Finanzministeriums in Silbercourant oder in Banknoten zur Verfügung zu stellen. Die eingelösten Staatsnoten sind im Wege des Reichsfinanzministeriums der Vernichtung zuzuführen und sodann von dem auf gemeinsame Kosten einzulösenden Betrage der schwebenden Schuld abzuschreiben. (Artikel VI und VIII des citierten Uebereinkommens.)

Die gesetzliche Ermächtigung, welche erforderlich war, damit der Finanzminister den Erlag von 224,000.000 *K* (= 112,000.000 fl.) in Zwanzigkronenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus dem im Wege der Anleihe beschafften Golde bewerkstelligen könne, wurde dem österreichischen Finanzminister mit Gesetz vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 155, ertheilt. Thatsächlich wurden aus noch zu erörternden Gründen für den Golderlag bei der Bank nur 223,059.230 *K* 80 *h* benöthigt. In Durchführung des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, erfloss zunächst die Ministerialverordnung vom 24. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 158, mit welcher die Einberufung und Einlösung der Eingulden-Staatsnoten verordnet wurde; die Ausgabe dieser Staatsnoten seitens der Staatscassen wurde in dieser Verordnung mit 24. Juli 1894 eingestellt, und als Endtermin, bis zu welchem der Zwangscours dieser Noten noch fortbestand, der 31. December 1895 bezeichnet. Bis 30. Juni 1896 waren die Noten von den Staatscassen und Aemtern noch in Zahlung und Verwechslung zu nehmen, von da ab bis 31. December 1899 nur mehr in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel von den mit der Verwechslung betrauten Cassen. Nach dem letzgenannten Tage war jede Verpflichtung des Staates zur Einlösung der Eingulden-Noten erloschen.

---

[1]) Von diesem Tage, das ist dem 24. Juli 1894, ist der Beginn der Staatsnoteneinlösungsoperation, welche im Jahre 1903 als beendet zu betrachten sein wird, zu rechnen.

Am 24. Juli 1894 waren in der Monarchie im ganzen 57,883.361 fl. Eingulden-Staatsnoten im Umlauf. Die Einlösung dieser Noten gieng rasch vonstatten, so dass im Jänner 1895 nur mehr 9,530.735 fl. und zu Ende dieses Jahres noch 1,413.793 fl. im Umlauf waren. Mit Ende December 1899, nach welchem Termine die Verpflichtung des Staates zur Einlösung erlosch, waren noch 671.978 fl. in Eingulden-Noten ausständig; dieselben wurden als getilgt abgeschrieben und die hierdurch erwachsende Ersparnis im Sinne des Artikels VII des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, der österreichischen Staatsverwaltung mit 70 Proc., der ungarischen Staatsverwaltung mit 30 Proc. gutgeschrieben; demgemäss wurde die 70proc. Quote dieses Betrages, das ist ein Betrag von 470.384 fl. 60 kr. = 940.769 *K* 20 *h*, welcher mit der für den Golderlag bei der Bank nicht benötigten Summe identisch war, mittelst kaiserlicher Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Theil, 6. Capitel, Artikel II den Cassenbeständen der Staatscentralcasse einverleibt. Die hiernach im Sinne des Gesetzes vom 9. Juli 1894 einzulösende Menge von Fünfgulden- und Fünfziggulden-Noten bezifferte sich mit (200,000.000 – 57,883.361 =) 142,116.639 fl. beziehungsweise entsprechend der aus den Appoints resultierenden Abrundung mit 142,116.640 fl.; die Einlösung dieser Staatsnotenquantität erfolgte im Wege der cassamässigen Zurückhaltung von Staatsnoten und Ablieferung derselben zur Vernichtung und war bereits Ende Juni 1896 beendet. Von den eingelösten Noten waren 123,124,950 fl. Fünfziggulden-Noten und 18,991.690 fl. Fünfgulden-Noten. Dem Verkehre wurden für die eingelösten Staatsnoten per zusammen 199,328.023 fl. zur Verfügung gestellt nebst 40,000.000 fl. in Einkronenstücken die von der Bank als Gegenwert für die von den beiden Staatsverwaltungen erlegten Zwanzigkronenstücke bezogenen Zahlmittel, und zwar 38,841.313 fl. in Silbergulden und 120,486.710 fl. in Noten.

Nach Durchführung der soeben erörterten Operation waren von den auf gemeinsame Kosten einzulösenden 312,000.000 fl. Staatsnoten noch 112,000.000 fl. (= 224,000.000 *K*) einzulösen.

Die gänzliche Einlösung der Staatsnoten wurde in Oesterreich durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, in Ungarn durch den Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1899 verfügt.

Nach dem Inhalte des Uebereinkommens, zu dessen Abschlusse die beiden Regierungen mit den citierten Gesetzen ermächtigt wurden und welches am 1. November 1899 thatsächlich abgeschlossen wurde (Kundmachung vom 1. November 1899, R.-G.-Bl. Nr. 208), erscheint zunächst die Verbindung der Partial-Hypothekaranweisungen mit dem Umlaufe der Staatsnoten mit dem Tage des Abschlusses des Uebereinkommens aufgehoben. Die Staatsnoten, welche an diesem Tage an Stelle von Partial-Hypothekaranweisungen im Verkehr waren, hatte die österreichische Finanzverwaltung auf eigene Kosten gegen andere Zahlungsmittel unter Ausschluss von Staatsnoten einzulösen und diese Operation innerhalb eines Jahres durchzuführen. (Artikel II der citierten kaiserlichen Verordnung, II. Theil, I. Capitel.) Die Tilgung des

sonach noch erübrigenden, auf gemeinsame Kosten einzuziehenden Restbetrages der Staatsnoten per 112,000.000 fl. hatte durch Einberufung und Einlösung der Noten sowie durch Vernichtung der eingelösten Noten zu geschehen. An Stelle der eingelösten Staatsnoten waren von den beiden Regierungen unter Mitwirkung der Bank in Verkehr zu setzen 64,000.000 *K* (= 32,000.000 fl.) Silbermünzen der Kronenwährung zu 5 *K* und 160,000.000 *K* (= 80,000.000 fl.) Banknoten zu 10 *K* (Artikel V). Die Einlösung und Vernichtung der Staatsnoten sowie die Ausgabe der an ihre Stelle tretenden Zahlungsmittel wurde der Oesterreichisch-ungarischen Bank übertragen.[1])

Behufs Fundierung der von der Bank auszugebenden Zehnkronennoten sowie behufs Uebernahme eines in Fünfkronenstücke umzuprägenden Betrages von 64,000.000 *K* in Silbergulden von der Bank hatten beide Regierungen 224,000.000 *K* in Landesgoldmünzen der Kronenwährung, und zwar die österreichische Regierung 156,800.000 *K* (= 78,400.000 fl.) und die ungarische Regierung 67,200.000 *K* (= 33,600.000 fl.) bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu erlegen. (Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Theil, Capitel 4, Artikel III und Capitel 5, Artikel II.)

Die Einlösung der auf gemeinsame Kosten zu tilgenden Staatsnoten hatte die Oesterreichisch-ungarische Bank vom Zeitpunkte der Einberufung derselben unter Verausgabung der Banknoten zu Zehnkronen- und der von den Regierungen geprägten und der Bank übergebenen Fünfkronenstücke vorzunehmen. Die Hinausgabe der genannten Geldzeichen hatte thunlichst gleichmässig mit der Einziehung eines Betrages der einberufenen Staatsnoten zu erfolgen (Capitel 4, Artikel III). Die gänzliche oder theilweise Einziehung der Banknoten zu 10 *K* muss über von beiden Regierungen gestelltes Verlangen von der Bank jederzeit veranlasst werden, die beiden Regierungen haben jedoch in diesem Falle der Bank die zur gänzlichen oder theilweisen Einlösung dieser Noten erforderlichen Mittel zuzuweisen, was entweder durch definitive Uebergabe der zur Fundierung erlegten Landesgoldmünzen oder durch Bereitstellung anderer Zahlungsmittel (bei gleichzeitiger Rückstellung des äquivalenten Betrages an zu Fundierungszwecken erlegten Landesgoldmünzen) an die Finanzminister geschehen kann. (Capitel 4, Artikel III, Z. 7.)

Behufs Durchführung der durch diese Bestimmungen vorgezeichneten Golderläge bedurfte die österreichische Finanzverwaltung eines Betrages von 78,400.000 fl. = 156,800.000 *K* in Landesgoldmünzen (hiervon 22,400.000 fl. = 44,800.000 *K* als 70proc. Quote von 32,000.000 fl. = 64,000.000 *K* für die Fünfkronenstücke und 56,000.000 = 112,000.000 *K* als 70proc. Quote von 80,000.000 fl. = 160,000.000 *K* für die Fundierung der Zehnkronennoten). Der österreichische Finanzminister hatte aus der auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 130, durchgeführten Goldrentebegebung, wie früher erwähnt, 143,773.958 fl. 87½ kr. in Gold-

[1]) Von der gesetzlich vorgesehenen Facultät, den Umlauf der Banknoten zu 10 *K* gegen entsprechende Einschränkung des Umlaufes der 5 Kronenstücke bis 180,000.000 *K* auszudehnen, wurde thatsächlich kein Gebrauch gemacht.

gulden = 342,318.949 *K* 71 *h* erlöst. Hievon waren 112,000.000 fl. ö. W. = 224,000.000 *K* für die Fundierung der Staatsnoten auf Grund des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, verwendet worden, so dass von dem unter Mitsperre der Staatsschulden-Controlcommission gehaltenen Golde noch ein Betrag von 59,159.470 fl. ö. W. = 118,318.940 *K* in Landesgoldmünzen (nebst einem Theilbetrage von 9 *K* 71 *h*) verblieb, welcher dem Finanzminister mit der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Th., 6 Cap., Art. I, behufs Durchführung der Tilgung der restlichen Staatsnoten angewiesen wurde. Der Betrag in Landesgoldmünzen, welcher hiernach für die Fundierung der auf Oesterreich entfallenden Quote des auf gemeinsame Kosten zu tilgenden Staatsnotenbetrages per 112,000.000 fl. = 224,000.000 *K* noch erforderlich war, das ist der Betrag von (156,800.000 *K* — 118,318.940 *K* =) 38,481.060 *K* (= 19,240.530 fl. ö. W.) in Landesgoldmünzen, war im Sinne des Art. II. des citierten Capitels 6 den freien Goldbeständen der Staatscentralcasse zu entnehmen.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank begann, nachdem die vorgeschriebenen Golderläge von den Regierungen gemacht worden waren und die Verordnung der Finanzministerien vom 8. März 1900 über die Emission der Fünfkronenstücke erschienen war, mit der Ausgabe dieser Theilmünzen bereits am 15. März 1900. Die Emission erfolgte unter cassamässiger Zurückhaltung eines äquivalenten Betrages von Fünfgulden- und Fünfziggulden-Staatsnoten und war Mitte October 1900 beendet.

An Staatsnoten, welche Partialhypothekar-Anweisungen im Umlaufe ersetzten, waren am 1. November 1899, dem Tage des Abschlusses des Uebereinkommens über die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, 26,623.800 *K* in Circulation. Diese Staatsnoten wurden von der österreichischen Regierung in der Zeit vom December des Jahres 1899 bis October des Jahres 1900, also innerhalb der gesetzlichen Jahresfrist, aus den in den Staatscassen vorhandenen Staatsnotenbeständen getilgt und für dieselben Partialhypothekar-Anweisungen in den Verkehr gebracht.

Die Einleitung der formellen Einlösungsoperation bezüglich der 112,000.000 fl. Staatsnoten, welche hauptsächlich von der Fertigstellung der Zehnkronennoten durch die Bank abhängig war, erfolgte durch die Ministerialverordnung vom 10. August 1901, R.-G.-Bl. Nr. 123. Dieselbe ordnete die Einberufung und Einlösung der Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl.[1]) ö. W. unter nachfolgenden Modalitäten an: Mit 1. September 1901 wurde jede Ausgabe und Verwechslung von Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl. seitens der staatlichen Cassen und Aemter (in beiden Reichshälften) gänzlich eingestellt. Die bestehende allgemeine Verpflichtung zur Annahme der Staatsnoten (das ist der Zwangscours derselben) erlischt am 28. Februar 1903. Die Staatscassen und Aemter haben jedoch diese Staatsnoten noch bis 31. August 1903 in Zahlung zu nehmen.

---

[1]) Eine Einberufung von Staatsnoten dieser Kategorien hatte bis dahin überhaupt noch nicht stattgefunden, indem die Tilgung der früheren Jahre sich nur auf die cassamässig zurückbehaltenen Mengen erstreckt hatte.

Die Einlösung der Noten in Verwechslung gegen andere Zahlungsmittel — unter Ausschluss von Staatsnoten — hat vom 2. September 1901 an, und zwar durch die Oesterreichisch-ungarische Bank (bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei sämmtlichen Filialen), ferner durch das Landeszahlamt in Zara stattgefunden. Vom 1. September 1903 bis 31. August 1907 sind die Staatsnoten zu 5 fl. und 50 fl. von den eben bezeichneten Stellen noch in Verwechslung zu nehmen. Nach dem 31. August 1907 ist jede Verpflichtung zur Einlösung dieser Staatsnoten durch den Staat (bezw. durch die von ihm beauftragte Bank) erloschen.

Als Ersatz der einzulösenden Staatsnoten bestimmte die Ministerialverordnung vom 10. August 1901 die bereits verausgabten 64,000.000 *K* in Fünfkronenstücken sowie die Zehnkronenbanknoten bis zum Höchstbetrage von 160,000.000 *K*. Mit der Ausgabe dieser Banknoten begann die Bank am 2. September 1901, nachdem die zur Fundierung derselben gesetzlich bestimmten Golderläge der Regierungen bereits früher effectuiert worden waren. Von den in der Ministerialverordnung vom 10. August 1901 festgesetzten Terminen kommt dem 28. Februar 1903, an welchem Tage der Zwangscours der Staatsnoten erlischt, eine besondere Bedeutung für die Finalisierung der Währungsreform zu. Nach der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Th., 1. Cap., Art. XII, wurde nämlich zwischen den beiden Regierungen vereinbart, dass, sobald der Zwangscours der Staatsnoten erloschen ist, das ist also nach dem 28. Februar 1903, von jedem der beiden Ministerien eine besondere Schlussfassung der beiderseitigen Gesetzgebungen über die Frage der gesetzlich auszusprechenden Aufnahme der Barzahlungen veranlasst werden wird.

Die Einlösung und Vernichtung der Staatsnoten auf Grund der citierten Verordnung machte rasche Fortschritte. Mit Ende Mai 1902 hafteten nach dem Ausweise der Staatsschulden-Controlcommissionen nur noch 10,764.500 *K* Staatsnoten ungetilgt aus. Ueber die Staatsnoteneinlösung bis Ende Mai 1902 vide Tabelle II auf Seite 380 und 381.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des Artikels 83 der Bankstatuten, betreffend die Einlösung der Banknoten gegen gesetzliches Metallgeld, d. h. mit dem Tage der Aufnahme der Barzahlungen, gehen sowohl die auf Grund des Uebereinkommens vom 24. Juli 1894 erlegten Landesgoldmünzen als auch die zur Fundierung der Zehnkronennoten sowie endlich die zur Erlangung von Silber für die Fünfkronen-Ausprägung erlegten Landesgoldmünzen ins definitive Eigenthum der Bank über, und zwar die zur Fundierung der Zehnkronennoten erlegten in dem Ausmaasse, welches dem von den beiden Regierungen in dem betreffenden Zeitpunkte (mit Rücksicht auf eine etwaige frühere theilweise Einziehung) gestatteten Umlaufe von Zehnkronennoten entspricht. Erlischt das verlängerte Bankprivilegium vor Inkrafttreten des Artikels 83 der Bankstatuten oder tritt die Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation, so sind die Banknoten zu 10 *K* von der Bank nach Maassgabe der früher citierten Bestimmungen (S. 365) einzuziehen, die

auf Grund des Uebereinkommens vom 24. Juli 1894 sowie die für die Inverkehrsetzung der Fünfkronenstücke erlegten Landesgoldmünzen aber dem erlegenden Finanzministerium gegen Silbercourantgeld oder Banknoten wieder zurückzustellen. Letzteres gilt auch für den Fall, als die beiden Regierungen von dem ihnen im Artikel 107 der Bankstatuten vorbehaltenen Rechte, das Bankgeschäft mit Ablauf der Privilegiumsdauer zu übernehmen, vor Inkrafttreten des Artikels 83 der Bankstatuten Gebrauch machen sollten, bezüglich aller zur Fundierung der Staatsnoten bei der Bank erlegten Landesgoldmünzen, bezüglich der zur Fundierung der Zehnkronennoten bestimmten aber nur insoweit, als bezüglich derselben ein Rückforderungsrecht noch besteht. Abgesehen von den hier erwähnten Fällen können die zu Zwecken der Staatsnoteneinlösung erlegten Landesgoldmünzen von den beiden Regierungen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung und auch da nur vor Inkrafttreten des Artikels 83 der Bankstatuten zurückverlangt werden. (Gesetz vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, Art. V der kais. Verordnung vom 21. September 1899, II. Th., 4. Cap., Art. III und 5. Cap., Art. II.)

Wie bereits aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich, spielt die schwebende Schuld in Partialhypothekar-Anweisungen oder Salinenscheinen in der österreichisch-ungarischen Papiergeldcirculation eine bedeutende Rolle.

Die Entstehung dieser Schuld reicht in das Jahr 1848 zurück, in welchem der Staat der damaligen Nationalbank zur Deckung der von derselben entnommenen Vorschüsse per 30,000.000 Gulden C.-M. Theilschuldverschreibungen mit hypothekarischer Sicherstellung auf der Saline Gmunden (Partialhypothekar-Anweisungen oder Salinenscheine) in jener Höhe übergab, welche dem bei der Bank contrahierten Anlehen entsprach. In den folgenden Jahren nahm der Betrag dieser Anweisungen stetig zu. Sie bildeten übrigens eine Quelle stetiger Verlegenheiten, da sie angesichts der traurigen staatswirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit, trotz der später noch auf die Salinen Hallein und Aussee ausgedehnten hypothekarischen Sicherstellung finanztechnisch nicht als entsprechend fundiert betrachtet wurden und sich daher zu gewissen Zeiten, selbst bei Erhöhung des Zinsfusses auf 6 Proc., nicht im Umlaufe hielten.

Das Gesetz vom 17. November 1863 hatte den Höchstbetrag der Partialhypothekar-Anweisungen mit 100,000.000 fl. fixiert. Die Nationalbank besorgte Ausgabe und Einlösung dieser Anweisungen im Auftrage des Staates. Das aus diesem Geschäfte erwachsende Guthaben der Bank war am Schlusse jedes Monats vom Staate zu begleichen. Dasselbe wuchs natürlich in dem Maasse, als Partialhypothekar-Anweisungen zur Einlösung präsentiert wurden und von der Bank nicht wieder in Verkehr gebracht werden konnten. Um dieser bei stark sinkender Nachfrage des Publicums nach Salinenscheinen besonders bedrohlichen Inanspruchnahme der Staatscassen zu entgehen, wurde durch das Gesetz vom 25. August 1866 der bereits früher erwähnte Connex zwischen Staatsnoten und Salinenscheinen hergestellt. Das Gesetz vom 24. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 3 ai. 1868, hielt diesen Connex aufrecht, indem es aussprach, dass die Summe der Partial-

hypothekar-Anweisungen und der Staatsnoten den Betrag von 400,000.000 fl. nicht übersteigen dürfe, dabei aber innerhalb dieser Maximalgrenze die jeweilige Verminderung im Stande der Salinenscheine unter den Betrag von 100,000.000 fl. in der Circulation durch Staatsnoten zu ersetzen sei. Durch die im Jahre 1870 vollendete Einlösung der sogenannten Münzscheine per 12,000.000 fl., für welche der Ersatz von den beiden Finanzministerien in Staatsnoten anzusprechen war, erhöhte sich dann der obige Maximalbetrag von 400,000.000 fl. auf 412,000.000 fl. Mit Rücksicht auf den dargestellten Connex zwischen Staatsnoten und Salinenscheinen wurde zwar die Garantie beider Reichshälften für die Staatsnoten mit dem Gesetze vom 24. December 1867 auch auf die an Stelle von Salinenscheinen in Verkehr befindlichen Staatsnoten ausgedehnt, gleichzeitig jedoch ausgesprochen, dass der Antheil Ungarns für Verzinsung und Amortisation der Salinenscheine in den in den §§ 1 und 2 des citierten Gesetzes festgesetzten fixen Beiträgen Ungarns zur gemeinsamen Staatsschuld inbegriffen sei.

Ihrer Form nach waren und sind die Partialhypothekar-Anweisungen Titres einer schwebenden Schuld, indem sie auf 3 oder 6 Monate fällig gestellt sind und bei Verfall über Verlangen des Inhabers zweimal für den gleichen Zeitraum prolongiert, nach dreimaligem Ablauf der Frist (9 bezw. 18 Monaten) aber erneuert werden. Da sie überdies verzinslich sind — die Zinsen werden anticipativ entrichtet — so kommt die juristische Structur des Titres selbst dem der verzinslichen Schatzanweisung sehr nahe. Indes weichen sie von diesen schon durch die hypothekarische Sicherstellung der Schuldverpflichtung auf unbeweglichen Staatsgütern ab. Durch die automatische Verbindung mit den Staatsnoten, welche für die bezüglich dieser Titres eingeschlagene Creditpolitik von entscheidender Bedeutung war, hat jedoch diese Schuld staatswirtschaftlich vollends den Charakter einer dauernden Schuldverpflichtung angenommen. Die Verbindung mit den Staatsnoten brachte es speciell mit sich, dass die Staatsverwaltung kein Interesse hatte, durch eine den Marktverhältnissen angepasste Festsetzung des Zinsfusses für eine Placierung der Titres zu sorgen; denn das Rückströmen der Scheine war mit Rücksicht auf das Ventil, welches der Connex mit den Staatsnoten darbot, für die Staatscassen gefahrlos und bedeutete zugleich eine Zinsenersparnis. Anderseits war aber auch mit der Inverkehrsetzung der Anweisungen — in vollstem Gegensatze zu der Function wirklicher Schatzanweisungen — keine Erleichterung der Cassengebarung verbunden, indem die für die Salinenscheine rückfliessenden Staatsnoten eingezogen werden mussten. In der That finden wir wiederholt Perioden, in welchen der Umlauf der Salinenscheine bis auf Beträge von wenig über 30,000.000 fl. sank.

Die Verbindung der Partialhypothekar Anweisungen mit den Staatsnoten bildete aber auch jenes Moment, welches die Staatsverwaltung zwang, nach Inangriffnahme der Valutaregulierung die Ordnung dieses Schuldverhältnisses ins Auge zu fassen. Mit dem Gesetze vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 156, wurde zunächst der österreichische Finanzminister ermächtigt, die schwebende Schuld in Partialhypothekar-Anweisungen im

Höchstbetrage von 100,000.000 fl. auf den Betrag von 70,000.000 fl. zu beschränken, das ist die Einlösung der über die neu festgesetzte Maximalgrenze ausgegebenen Partialhypothekar-Anweisungen beziehungsweise der sie in der Circulation vertretenden Staatsnoten zu verfügen.

Die zur Durchführung der Einlösungsoperation erforderlichen Zahlungsmittel waren durch Aufnahme einer höchstens 4proc. Rentenschuld zu beschaffen. Von letzterer Ermächtigung machte jedoch der Finanzminister keinen Gebrauch. Die Herabsetzung der Schuld bis auf den Betrag von 70,000.000 fl. erfolgte in den Jahren 1894, 1895 und 1896 durch Tilgung eines Betrages von je 10,000.000 fl. aus den Cassenbeständen.

Auf Grund des die Regierung zur Schuldentilgung ermächtigenden Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 26. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 34, und des Artikels IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 33, welcher eine Verpflichtung zur jährlichen Tilgung von Staatsschulden in der Höhe von 2 Proc. der auf Grund dieses Gesetzes emittierten Investitionsrente stipulierte, wurde ferner die Schuld im Jahre 1898 bis auf den Betrag von 49,485.352 fl. 50 kr. ö. W. herabgemindert.

Der dem österreichischen Parlamente zu Ende März 1898 unterbreitete Complex von Vorlagen, betreffend den wirtschaftlichen Ausgleich mit Ungarn und die Fortführung der Valutaregulierung, hatte auch einen Gesetzentwurf, betreffend die Ordnung der schwebenden Schuld in Partialhypothekar-Anweisungen, enthalten, durch welchen der Finanzminister ermächtigt werden sollte, die Partialhypothekar-Anweisungen zur gänzlichen Tilgung zu bringen und die hiezu nöthigen Mittel durch Aufnahme einer mit höchstens $3^1/_2$ Proc. verzinslichen Anleihe zu beschaffen.

Die Gestaltung der parlamentarischen Verhältnisse in Oesterreich in den Jahren 1898 und 1899 verhinderte jedoch die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes.

Da auf eine definitive Ordnung der Schuld in Partialhypothekar-Anweisungen insolange verzichtet werden musste, als der Gesetzgebungsapparat nur provisorisch auf Grund des — die Uebernahme dauernder Belastungen ausschliessenden — § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung functionierte, stellte sich die Regierung die Aufgabe, zunächst wenigstens jenes Element aus dieser Staatsschuld zu eliminieren, welches der Fortführung und Finalisierung der Valutaregulierung hindernd im Wege stand.

Demgemäss wurde in dem Uebereinkommen zwischen beiden Reichshälften über die gänzliche Einlösung der Staatsnoten, welches den Inhalt des 1. Capitels des II. Theiles der kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, bildet, die Aufhebung der Verbindung zwischen Salinenscheinen und Staatsnoten angeordnet. Dieselbe trat am 1. November 1899 in Kraft; das österreichische Finanzministerium löste auf Grund der Bestimmungen des Artikels II des II. Theiles, 1. Capitel der citierten kais. Verordnung — wie bereits oben (S. 366) erwähnt — die Staatsnoten, welche am 1. November 1899 an Stelle von Salinenscheinen im Verkehre waren, innerhalb Jahresfrist ein und brachte statt derselben Salinenscheine in den

Verkehr. Die Aufhebung der Verbindung zwischen Salinenscheinen und Staatsnoten nöthigte die Finanzverwaltung, den Zinsfuss der Salinenscheine den Marktverhältnissen anzupassen, um ein Rückströmen dieser Scheine und somit eine Schwächung der staatlichen Cassenbestände zu verhindern.

Durch eine entsprechende Zinsfusspolitik ist es der Finanzverwaltung unter Mitwirkung der Creditanstalt für Handel und Gewerbe, an welche der commissionsweise Vertrieb der Salinenscheine am 1. November 1900 von der Oesterreichisch-ungarischen Bank — gleichzeitig mit dem Uebergange der Verwaltung dieser schwebenden Schuld vom k. und k. Reichsfinanzministerium an das österreichische Finanzministerium — gelangt war, thatsächlich gelungen, die Partialhypothekar-Anweisungen in voller Höhe im Umlaufe zu erhalten. Vom 1. November 1902 wird die Ausgabe derselben von der Creditanstalt auf die staatliche Postsparcasse übergehen.

Der Maximalumlauf dieser Anweisungen erscheint gegenwärtig (Ende Mai 1902) infolge successiver kleinerer Tilgungen und unter Berücksichtigung der Verjährung, welche bei 54.695 *K* der Anweisungen eingetreten war, bis auf 91,941.305 *K* herabgesetzt. Die Tilgung dieses Betrages stellt seit der Aufhebung der Verbindung zwischen Staatsnoten und Salinenscheinen keine valutapolitische Forderung mehr dar; wohl bedeutet aber diese Tilgung, wie bereits in dem Motivenberichte zu dem im Jahre 1898 eingebrachten Gesetzentwurfe von der Regierung ausgeführt worden war, ein finanzpolitisches Bedürfnis erster Ordnung. Denn der Bestand der fraglichen Schuld bezw. die Circulation der verzinslichen Salinenscheine, bildet aus finanztechnischen Gründen ein geradezu unüberwindliches Hindernis für die Ausgabe von staatlichen (verzinslichen) Schatzscheinen in Oesterreich. Letztere Institution ist jedoch unzweifelhaft als das einzige Mittel anzusehen, um in grösseren Staaten eine durch die Zufälligkeiten der Einnahmen- und Ausgabenentwickelung nicht gefährdete staatliche Cassengebarung ohne Preisgebung der modernen geld- und währungspolitischen Grundsätze sicherzustellen.

So erfreulich es daher ist, dass es gelungen ist, die Salinenscheine ihres Charakters als eines gewissermaassen entarteten Staatspapiergeldes zu entkleiden und die Höhe dieser Schuld — durch eine unter den schwierigsten Verhältnissen consequent festgehaltene Politik — wesentlich zu restringieren, so bleibt es doch dringend erwünscht, dass die gänzliche Tilgung durchgeführt werde. Eventuell wäre hierfür der Weg der Fundierung durch eine Anleihe zu wählen, falls nämlich eine gänzliche Tilgung der Salinenscheine aus staatlichen Cassamitteln nicht sollte ins Auge gefasst werden können.

Die Banknoten.

Mit dem Augenblicke, da die in Oesterreich so dornenvolle Aufgabe der Ausscheidung des staatlichen Papiergeldes aus der Circulation gesetzlich gelöst erscheint und die Staatsnoten thatsächlich bis auf einen verschwindend kleinen Rest aus dem Verkehre verschwunden sind, gelangt die Banknote auch in unserer Circulation zu der ihr im modernen Geldwesen zugewiesenen, dieses gleichsam beherrschenden Rolle. Die ökonomische Function der

Banknote besteht ideell darin, dem Verkehre ein wertbeständiges Zahlmittel zu bieten, dessen Umlaufshöhe dem reellen Bedarfe der Volkswirtschaft thunlichst angepasst bezw. durch diesen bedingt ist. Ob die Banknote diese Function zu erfüllen vermag, das ist nicht nur von der Geldverfassung des betreffenden Landes im allgemeinen, sondern auch von der Organisation des Banknotenwesens im besonderen abhängig; es ist aber jedenfalls von entscheidender Wichtigkeit für die Beurtheilung des Geld- und Währungswesens eines Landes. Hierzu kommt für Oesterreich-Ungarn noch der formal wichtige Umstand, dass die Banknote (Papier-) Geld im technischen Wortsinne ist. Ein Einblick in den gegenwärtigen Zustand des Währungswesens in Oesterreich-Ungarn setzt daher eine Darlegung der Grundsätze unseres im übrigen von der Währungsgesetzgebung unabhängigen Banknotensystems voraus.

Nach dem gegenwärtigen Rechtszustande (Artikel 82 der Bankstatuten in der durch die kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, IV. Theil, 1. Capitel, bezw. den ungarischen Gesetzartikel XXXVII ai. 1899 festgestellten Form) besitzt die österreichisch-ungarische Bank für die Dauer ihres Privilegiums das ausschliessliche Recht der Ausgabe von Banknoten. Die Noten der österreichisch-ungarischen Bank geniessen ferner in der Monarchie wie auch in den occupierten Ländern Bosnien und Herzegowina ausschliesslich die Begünstigung, dass sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmässiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze zu leisten sind, von jedermann sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen werden müssen.[1] (Artikel 86 der Bankstatuten.)

Der Gesammtbetrag der umlaufenden Banknoten muss mindestens zu $^2/_5$ durch gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung nach seinem Nennwerte oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in barem, nach dem Gewichte zum gesetzlichen Münzfusse der Kronenwährung unter Abzug der Prägegebür berechnet, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich aller sofort fälligen Verbindlichkeiten, aber bankmässig bedeckt sein.[2])

---

[1]) Die Banknote ist also bei uns gesetzliches Zahlungsmittel (legal tender, das ist Papiergeld im eigentlichen Sinne) zum Unterschiede beispielsweise von der deutschen Reichsbanknote, bezüglich welcher eine Verpflichtung zur Annahme bei in Geld zu leistenden Zahlungen nicht besteht. (§ 2 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875.)

[2]) Modificationen erleidet diese Bedeckungsbestimmung bezüglich jener Landesgoldmünzen, welche von den Staatsverwaltungen auf Grund der Gesetze der Jahre 1894 und 1899 behufs Fundierung der Staatsnoten bei der Bank erlegt wurden. Insoweit nämlich der Gegenwert für diese Goldmünzen in Banknoten geleistet wurde, dürfen diese Landesgoldmünzen, insolange sie nicht ins Eigenthum der Bank übergegangen sind, nur zur Bedeckung dieser Banknoten verwendet werden, ohne dass der Banknotenvorrath auf Grund dieser Goldmünzen (nach dem Principe der Zweifünftel-Deckung) erhöht werden dürfte. Dagegen haben die Deckungsbestimmungen volle Anwendung bezüglich der gegen Silbercourant erlegten Landesgoldmünzen.

Desgleichen dürfen die zur Ausgabe der Zehnkronennoten erlegten Goldmünzen nur zur Bedeckung dieser Noten verwendet werden; jedoch dürfen die in den Bank-

Zur bankmässigen Bedeckung dürfen dienen:

a) Statutenmässig escomptierte (d. h. längstens innerhalb drei Monaten zahlbare und mit mindestens zwei Unterschriften von als zahlungsfähig bekannten Firmen versehene) Wechsel und Warrants, ferner ebensolche, d. h. innerhalb drei Monaten zahlbare Effecten;

b) statutenmässig (d. h. unter den vom Generalrathe festgesetzten Bedingungen) beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel, welche eine Verfallszeit von höchstens sechs Monaten haben und die vorgeschriebenen Unterschriften aufweisen;

c) statutenmässig eingelöste, verfallene Effecten und Coupons;

d) Wechsel auf auswärtige Plätze, welche den Statuten entsprechen [siehe *a)* und *b)*] und ausländische Noten.

Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrath um mehr als vierhundert Millionen Kronen übersteigt, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen zu entrichten. (Artikel 84.)

Die Bank ist nach Artikel 83 ihrer Statuten verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung einzulösen. Wird diese Verpflichtung nicht binnen 24 Stunden nach Präsentation erfüllt, so zieht dies den Privilegiumsverlust nach sich. (Artikel 83.)

Insolange der Zwangscours der Staatsnoten besteht (das ist also bis 28. Februar 1903), bleibt jedoch die eben erwähnte Verpflichtung der Bank suspendiert. Hierdurch wird jedoch das Recht der Bank, auch schon vor diesem Termine Zahlungen in gesetzlichem Metallgelde zu leisten oder Noten mit demselben einzulösen, nicht beirrt.

Nach Aufhören des Zwangscourses der Staatsnoten kann die Bestimmung des Artikels 83 von den Gesetzgebungen beider Staatsgebiete in Kraft gesetzt werden. (Artikel 111.)

Bis zu diesem Zeitpunkte darf die Bank ihren Besitz an (binnen drei Monaten zahlbaren) Wechseln auf auswärtige Plätze und an ausländischen Noten, soweit dieselben in Gold oder gleichwertiger effectiver Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von 60 Mill. Kronen in den Bestand ihres Barvorrathes einrechnen.[1]) Welche effectiven Metallwährungen als mit Gold gleichwertig anzusehen sind, bestimmt der Generalrath der Bank im Einvernehmen mit den beiden Regierungen. (Artikel 111.) Vorläufig wurde diese Gleichwertigkeit der englischen, deutschen und französischen Währung zuerkannt. Die Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank müssen auf

cassen befindlichen Zehnkronennoten (gleich den Staatsnoten) bei Feststellung der Bedeckung des Banknotenumlaufes (nach Artikel 84) von dem Gesammtbetrage des letzteren abgezogen werden.

[1]) Es wird wohl zu erwägen sein, ob diese Bestimmung — welche durchaus zweckmässig ist, da sie ein besonderes Compelle für die Bank bietet, stets ein angemessenes Devisenportefeuille zu halten — nicht auch nach Aufnahme der Barzahlungen aufrechtzuerhalten wäre.

Kronenwährung lauten, doch darf die Bank längstens bis 31. December 1902 noch auf österreichische Währung lautende Banknoten ausgeben. (Artikel IV der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, IV. Theil, 1. Capitel.) Die Banknoten dürfen auf keinen niedrigeren Betrag als 50 *K* lauten. (Artikel 82.)

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze bilden die von der Bank auf Grund Vereinbarung mit den Staatsverwaltungen zur Einlösung der Staatsnoten ausgegebenen Zehnkronennoten, für deren Einziehung bisher keine besondere Frist festgesetzt ist und die daher auch nach Aufnahme der Barzahlungen noch im Umlaufe bleiben können.

Ferner kann die Bank bis zur Aufnahme der Barzahlungen auf 20 *K* lautende Banknoten ausgeben, jedoch nur bis zu einem von den beiden Finanzministerien zu bestimmenden Betrage.

d) Die Scheidemünzen.

Die Valutareformgesetze der Jahre 1892 und 1899 haben drei Kategorien von Scheidemünzen oder, wie der technische Ausdruck unserer Gesetzgebung lautet, Theilmünzen geschaffen:

1. Silbermünzen zu 1 und zu 5 *K*,
2. Nickelmünzen zu 10 und zu 20 *h*,
3. Bronzemünzen zu 1 und zu 2 *h*.

Der Charakter dieser Münzen als Scheidemünzen kommt darin zum Ausdrucke, dass dieselben im Privatverkehre durchwegs nur beschränkte Zahlkraft haben, anderseits aber bei den als Verwechslungscassen fungierenden Cassen im Wege der Verwechslung gegen gesetzliche Landesmünze (Landesgold- und Landessilbermünzen) unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen anzunehmen sind. (Artikel XIX des Münzgesetzes und kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Theil, 2. Capitel.) Hiermit erscheint die stete Umwandlung der Scheidemünzen in Courantmünzen garantiert.[1])

Ausserdem gilt für alle Scheidemünzen der Grundsatz, dass sie nur für Rechnung des Staates geprägt werden und die Ausprägung derselben contingentiert ist.

Die Einkronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendtheilen Silber und 165 Tausendtheilen Kupfer ausgeprägt und haben das Gewicht von 5 *g*. Die zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{10}/_{1000}$ nicht übersteigen.

Der Durchmesser der Einkronenstücke beträgt 23 *mm*. Das Ausprägungsquantum ist für Oesterreich zunächst mit 140,000.000 *K* limitiert (Artikel XII—XIV Münzgesetz.) — (Ungarisches Contingent 60,000.000 *K*).

Im Privatverkehre ist niemand verpflichtet, Einkronenstücke im Betrage von mehr als 50 *K* in Zahlung zu nehmen, wogegen sie bei allen Staats-

[1]) Bis zur Aufnahme der Barzahlungen hat diese Bestimmung, insoweit das Gold in Betracht kommt, nur theoretische Bedeutung. Uebrigens erscheint durch § 66 der Cassenvorschrift die Einlösung der Scheidemünzen gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel im allgemeinen (Silbergulden, Banknoten) garantiert.

und den übrigen öffentlichen Cassen unbeschränkt in Zahlung genommen werden. (Artikel XIX Münzgesetz.)

Die Fünfkronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von $^{900}/_{1000}$ Silber und $^{100}/_{1000}$ Kupfer ausgeprägt und haben ein Gewicht von 24 *g*. Die zulässige Abweichung darf im Feingehalte $^{3}/_{1000}$ und im Gewichte $^{5}/_{1000}$ nicht übersteigen. Der Durchmesser derselben beträgt 36 *mm*. (Artikel II und III der kais. Verordnung vom 21. September 1899, II. Theil, 2. Capitel.) Behufs Ausprägung des für Oesterreich mit 44,800.000 *K* (für Ungarn mit 19,200.000 *K*) festgesetzten Contingentes der Fünfkronenstücke war ein gleich hoher Betrag in Silbergulden bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen Erlag von Landesgoldmünzen zu entnehmen. (Citierte kais. Verordnung II. Theil, 2. Capitel, Artikel IV und 3. Capitel, Artikel III. Vergleiche sub *c*.)

Die Zahlkraft der Fünfkronenstücke reicht im Privatverkehr bis zum Betrage von einschliesslich 250 *K*, bei den Staats- und übrigen öffentlichen Cassen ist sie unbeschränkt. (Citierte kais. Verordnung, II. Theil, 2. Capitel, Artikel V.)

Die Nickelmünzen zu 10 und zu 20 *h* werden aus reinem Nickel geprägt. Aus einem Kilogramm reinen Nickels werden 250 Zwanzigheller- oder 333 Zehnhellerstücke ausgebracht. Durchmesser bei den Zwanzighellerstücken 21 *mm*, bei den Zehnhellerstücken 19 *mm*. (Artikel XV Münzgesetz.) Das Nickelmünzen-Contingent ist für Oesterreich mit 42,000.000 *K* (für Ungarn mit 18,000.000 *K*) festgesetzt. (Artikel XVI l. c.)

Die Zahlkraft der Nickelmünzen reicht im Privatverkehre und bei den Staats- sowie öffentlichen Cassen bis zum Betrage von einschliesslich 10 *K*. (Artikel XIX l. c.)

Ihre Ausgabe hatte unter Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. zu erfolgen. (Artikel XVI Münzgesetz.)

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt. Aus einem Kilogramm dieser Legierung sollen 300 Stück zu 2 und 600 Stück zu 1 *h* ausgebracht werden. Der Durchmesser der Bronzemünzen beträgt 19 beziehungsweise 17 *mm*. (Artikel XVII Münzgesetz.) Das Contingent ist für Oesterreich mit 18,200.000 *K* (für Ungarn mit 7,800.000 *K*) festgesetzt. (Artikel XVIII l. c.)

Ihre Zahlkraft reicht im Privatverkehre bis zum Betrage von 1 *K*, bei den Staats- und öffentlichen Cassen bis zum Betrage von einschliesslich 10 *K*. (Artikel XIX Münzgesetz.)

Die Ausgabe der Bronzemünzen durfte nur gegen Einziehung der Kupferscheidemünzen zu 4, 1 und $^{5}/_{10}$ kr. ö. W. erfolgen. (Artikel XVIII l. c.)

Einkronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung, welche infolge längerer Circulation und Abnützung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, werden zwar von den beiderseitigen Staats- und öffentlichen Cassen in Zahlung beziehungsweise in Verwechslung angenommen; dieselben sind jedoch nicht wieder auszugeben, sondern an

die Staatscentralcasse des Staatsgebietes, in welchem sie eingezogen wurden, abzuführen.[1]) (Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages.)

Durch Zufall (besonders Brand) beschädigte Theilmünzen der Kronenwährung werden mit Bewilligung des Finanzministeriums gegen andere Münzstücke dieser Kategorie umgewechselt. (Ministerial-Verordnung vom 15. März 1895, V.-Bl., Nr. 60.) Im übrigen sind Münzen, welche durchlöchert oder sonst auf andere Weise als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert wurden, von der Annahme in Zahlung ausgeschlossen und im Falle ihres Vorkommens bei den Cassen mit einem Merkmale zu versehen, welches sie aus dem gesetzlichen Umlaufe ausschliesst. (Artikel XI des Münz- und Währungsvertrages und § 53 der Ministerial-Verordnung vom 16. November 1899, V.-Bl. Nr. 220.)

Mit der Ausgabe der Einkronenstücke wurde auf Grund Uebereinkommens der beiden Finanzministerien am 16. Mai 1893 bei den beiderseitigen Staatscassen begonnen. (Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1893, R.-G.-Bl. Nr. 80.)

Die Ausgabe der Nickelmünzen begann gleichfalls auf Grund Uebereinkommens beider Finanzverwaltungen vom 1. Mai 1893 unter gleichzeitiger Einziehung von Zwanzigkreuzerstücken österreichischer Währung. (Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1893, R.-G.-Bl. Nr. 72.)

Die gänzliche Einziehung der Silberscheidemünzen zu 20, 10 und 5 kr. ö. W. erfolgte durch die von beiden Ministerien einvernehmlich erlassenen Ministerial-Verordnungen vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, und vom 18. December 1895, R.-G.-Bl. Nr. 192. Die Verpflichtung des Staates zur Einlösung solcher Münzen erlosch bezüglich der Zwanzigkreuzerstücke am 31. December 1895, bezüglich der übrigen Silberscheidemünzen am 31. December 1898. Indes werden Silberscheidemünzen österreichischer Währung auch nach diesen Präclusivterminen bis auf weiteres zum halben Nennwerte eingelöst.

Die Ausgabe von Bronzemünzen wurde zufolge der von beiden Ministerien erlassenen Verordnung vom 1. April 1893, R.-G.-Bl. Nr. 48, unter Einziehung von Vierkreuzerstücken begonnen. Die letzteren wurden mit Verordnung vom 23. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 125, ausser gesetzlichen Umlauf gesetzt und der letzte Einlösungstermin für die Staatscassen mit 31. December 1895 festgesetzt.

Die analoge Verfügung bezüglich der Kupferscheidemünzen zu 1 und $^1/_2$ kr. ö. W. erfolgte mit Verordnung vom 9. Juni 1897, R.-G.-Bl. Nr. 135, wobei der letzte Einlösungstermin mit 31. December 1899 festgesetzt wurde.

Indes werden Münzen der letztgedachten Kategorie auch nach diesem Termine bis auf weiteres zum halben Nennwerte eingelöst.

Die Erzeugung der Theilmünzen der Kronenwährung[2]) nimmt seit 1892 unausgesetzt ihren Fortgang; das Contingent der Nickelmünzen und der Fünfkronenstücke ist in beiden Staaten bereits voll ausgeprägt.

---

[1]) Vergleiche im übrigen das sub *a*, bezüglich der Landesgoldmünzen Gesagte.

[2]) Ueber die Scheidemünzen-Prägungen vergleiche die Tabelle I. (S. 379)

Zur Erzeugung der Einkronenstücke wurden in Oesterreich hauptsächlich die eingeschmolzenen Vereinsthaler, ärarisches Montansilber, das Silber aus den präcludierten Landessilbermünzen zu 2 fl. und $^1/_4$ fl. und den Silberscheidemünzen der österreichischen Währung, endlich die alten Conventions-Silbermünzen verwendet.

Zur Prägung der Fünfkronenstücke wurden — wie bereits erwähnt — die von der Oesterreichisch-ungarischen Bank bezogenen Silbergulden benützt.

Die Erzeugung der Ein- und Fünfkronenstücke erfolgte ausschliesslich in eigener Regie.

Die Nickelmünzen wurden aus angekauften zugerichteten Münzplättchen aus Reinnickel (von mindestens 97 Proc. Nickelgehalt) geprägt.

Das Material für die Bronzemünzen wurde theils den eingelösten Kupferscheidemünzen österreichischer Währung entnommen, theils durch Ankauf beschafft. Die Erzeugung der Bronzemünzen erfolgte in eigener Regie, doch wurde für die österreichischen Bronzemünzen ein Theil der Plättchen von einer Privatfirma bezogen und im Hauptmünzamte nur geprägt.

Da der gesetzliche Nominalwert der ausgeprägten Theilmünzen bedeutend höher ist als die aufgewendeten Productionskosten (Materialbeschaffungs- und Ausmünzungskosten), so resultiert für die Staatsverwaltung aus der Ausprägung dieser Münzen ein bedeutender Münzgewinn.

So kostete die Erzeugung von 1 Kilogramm gemünzten Einkronenstücken, d. i. von 200 *K* im Durchschnitte der Jahre 1892—1899 149 *K* 17 *h*. 1 Kilogramm gemünzten Metalls in Fünfkronenstücken im Werte von 208 *K* 33 *h* kostete 163 *K* 18 *h*. Die Ausprägung des gesammten österreichischen Contingents an Nickelmünzen per 42,000.000 *K* kostete 10,577.068 *K* 22 *h*. 1 Kilogramm Bronzemünzen zu 2 *h* im Werte von 6 *K* kostete (zur Gänze in eigener Regie erzeugt) 2 *K* 26 *h*. 1 Kilogramm Bronzemünzen zu 1 *h* = 6 *K* kostete 3 *K* 16 *h*.

Vom Standpunkte des reellen cassamässigen Zuwachses können bei Berechnung des Münzgewinnes allerdings nur jene Münzen in Betracht gezogen werden, welche bereits in Verkehr gesetzt wurden. Von diesem Standpunkte stellt die österreichische Regierung im Staatsvoranschlage pro 1902 folgende Bilanz, und zwar für den 31. August 1901, auf:

1. Kosten des Silberankaufes für die Einkronenstücke (an ärarische Montanwerke vergütet)	26,741.955 *K* 88 *h*
2. Kosten der Einziehung der Silbermünzen österreichischer Währung	93,913.284 *K* 45 *h*
3. Kosten der Einziehung der Kupfermünzen . . .	4,624.813 *K* 93 *h*
4. Sonstige Materialbeschaffungs- und Ausmünzungskosten in der Periode 1893—1900	15,350.175 *K* 14 *h*
5. Die à conto der Kostenrechnung pro 1901 erfolgten Beträge	700.000 *K* — *h*
Summa	141,330.229 *K* 40 *h*

Nun sind bis Ende August 1901 ausgeprägt worden:

Einkronenstücke	127,900.000 *K*
Nickelmünzen	42,000.000 *K*
Bronzemünzen	9,248.920 *K*
Summa	179,148.920 *K*

Hiervon waren bis 31. August 1901 thatsächlich verausgabt, d. h. von den Staatscassen in Verkehr gesetzt:

Einkronenstücke	115,375.237 *K*
Nickelmünzen	38,031.800 *K*
Bronzemünzen	7,617.260 *K*
Summa	161,024.297 *K*
ab obige Ausgaben per	141,330.229 *K* 40 *h*
ergibt sich der Betrag von	19,694.067 *K* 60 *h*

als bis 31. August 1901 realisierter Münzgewinn.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass in dieser Aufstellung die Kosten der Materialbeschaffung nahezu bezüglich der gesammten Contingente der Scheidemünzen berücksichtigt sind, so dass der Nominalwert der noch weiters in Verkehr zu setzenden Theilmünzen zum grössten Theil reinen Münzgewinn repräsentieren wird.

Auch sind die Fünfkronenstücke, welche — wie bereits erwähnt — vom Verkehr vollständig aufgesaugt wurden, in obiger Bilanz nicht berücksichtigt. Der durch die Ausgabe der Fünfkronenstücke erzielte Münzgewinn dürfte circa 5,000.000 *K* betragen. Nach Inverkehrsetzung der gesammten österreichischen Theilmünzen-Contingente wird sich für die österreichische Reichshälfte der reine Münzgewinn (einschliesslich des bei der Fünfkronen-Ausprägung erzielten) auf circa 60,000.000 *K* belaufen.[1])

Die Inverkehrsetzung der Theilmünzen erfolgt in aller Regel in jenem Staatsgebiete, dessen Gepräge sie tragen; insbesondere bildet dieser Vorgang eine Norm für die Oesterreichisch-ungarische Bank, welche seit 1. September 1901 den Geldverwechslungsdienst für beide Staaten der Monarchie besorgt. (Die Staatscassen verwechseln nur facultativ an solchen Orten, an welchen die Bank keine Filiale besitzt.)

e) Die obligatorische Einführung der Kronenwährung.

Bereits im Artikel XXIV des Münzgesetzes sowie im Artikel XVIII des Münz- und Währungsvertrages war die allgemeine Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung im Zusammenhange mit der Ordnung der Verhältnisse des allgemeinen Münzverkehres und den Bestimmungen über die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse einem besonderen Gesetze vorbehalten worden.

---

[1]) Allerdings wird diese Inverkehrsetzung noch einer längeren Reihe von Jahren bedürfen. Gegenwärtig (Ende Mai 1902) da von den österreichischen Theilmünzen — abgesehen von den Fünfkronenstücken — rund 166 Millionen *K* in Verkehr gesetzt sind, darf wohl eine gewisse Sättigung des Verkehres mit Theilmünzen constatiert werden, zumal der Besitz der österr.-ungar. Bank an (österr. und ungar.) Theilmünzen (abgesehen von den Fünfkronenstücken) circa 36·3 Millionen *K* beträgt.

Tabelle I.

Ausprägung von Münzen der Kronenwährung vom Jahre 1892 bis Ende 1901.

Münzgattung	Oesterreich			Ungarn			Zusammen		
	Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag		Stückzahl	Betrag	
		K	*h*		*K*	*h*		*K*	*h*
Zwanzigkronenstücke	31,552.558	631,051.160	—	17,107.775	342,155.500	—	48,660.333	973,206.660	—
Zehnkronenstücke .	2,014.004	20,140.040	—	3,269.078	32,690.780	—	5,283.082	52,830.820	—
Fünfkronenstücke .	8,961.416	44,807.080	—	3,840.000	19,200.000	—	12,801.416	64,007.080	—
Einkronenstücke .	130,495.000	130,495.000	—	60,004.752	60,004.752	—	190,499.752	190,499.752	—
Zwanzighellerstücke	126,000.000	25,200.000	—	54,000.000	10,800.000	—	180,000.000	36,000.000	—
Zehnhellerstücke .	168,000.000	16,800.000	—	72,000.000	7,200.000	—	240,000.000	24,000.000	—
Zweihellerstücke .	360,101.500	7,202.030	—	275,288.009	5,505.760	18	635,389.509	12,707.790	18
Einhellerstücke . .	224,480.000	2,244.800	—	59,409.443	594.094	43	283,889.443	2,838.894	43
Zusammen . .	1.051,604.478	877,940.110	—	544,919.057	478,150.886	61	1.596,523.535	1.356,090.996	61

Tabelle II.

Einlösung der gemeinsamen schwebenden

Die Einlösung der Staatsnotenschuld wurde angeordnet hinsichtlich eines Betrages von	Eingelöst	
	in der Zeit vom	Staatsnoten und zwar
200,000.000 fl. ö. W. durch Gesetz vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 154, ungar. Gesetzartikel XXIV ex 1894	24. Juli 1894 bis 31. December 1899 (i. e. letzter Termin für die Einlösung der Staatsnoten à 1 fl.)	Staatsnoten à 1 fl. per . . . . . 57,211.383 fl. „ à 5 fl. „ . . . . . 18,991.690 fl. „ à 50 fl. „ . . . . . 123,124.950 fl. Zusammen . . . . . 199,328.023 fl. Hierzu die bis zum Ablaufe des Präclusivtermines nicht präsentierten Einguldennoten per . . . 671.978 fl. Im ganzen[1] . . . . 200,000.001 fl.
112,000.000 fl. ö. W. durch kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, ungar. Gesetzartikel XXXI ex 1899.	15. März 1900 (i. e. Beginn der Hinausgabe der Fünfkronenstücke) bis Ende Mai 1902	Staatsnoten à 5 fl. per . . . . . 105,881.900 fl. „ à 50 fl. „ . . . . . 735.850 fl. Zusammen . . . . . 106,617.750 fl.
Zusammen[2] . . . 312,000.000 fl. ö. W.	24. Juli 1894 bis 31. Mai 1902	Staatsnoten à 1 fl. per . . . . . 57,211.383 fl. „ à 5 fl. „ . . . . . 124,873.590 fl. „ à 50 fl. „ . . . . . 123,860.800 fl. Zusammen . . . . . 305,945.773 fl. Hierzu die bis zum Ablaufe des Präclusivtermines nicht präsentierten Einguldennoten per . . . 671.978 fl. Im ganzen . . . . . 306,617.751 fl.

[1]) Die Mehreinlösung von 1 fl. rührt aus dem Umstande her, dass über die im Umlauf gewesenen gulden- und Fünfzigguldennoten einzulösen waren, mit Rücksicht auf die Appointshöhe jedoch 142,116.640 fl.

[2]) Die Einlösung der mit 1. November 1899 an Stelle von Partialhypothekar-Anweisungen im auf Kosten der k. k. Finanzverwaltung.

Schuld in Staatnoten bis Ende Mai 1902.

wurden	Landesgoldmünzen wurden bei der Oesterr.-ungar. Bank aus Anlass der Beschaffung von Zahlmitteln für die Staatsnoteneinlösung erlegt, und zwar	Zur Beschaffung der Geldmittel für die Fundierung der Staatsnoten	
durch in den Verkehr gebrachte		war vorgesehen	wurden verwendet
Einkronenstücke per 40,000.000 fl. Einguldenstücke „ 38,841.313 fl. Banknoten „ 120,486.710 fl. Zusammen . . 199,328.023 fl. Fünfkronenstücke per 32,000.000 fl. Zehnkronenbanknoten per . . . . 74,617.750 fl. Zusammen . . 106,617.750 fl.	Von der k. k. Finanz-Verwaltung . . 189,929.620 fl. — kr. Von der kön. ung. Finanz-Verwaltung 81,232.355 fl. 76 kr.	In Oesterreich: Durch Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 130, die Begebung von 4proc. Goldrente in einem Gesammtausmaasse, um in effectivem Golde 183,456.000 Goldgulden zu erlösen.	In Oesterreich: Der Erlös aus der Begebung von 150,000.000 fl. Nominale Goldrente im Betrage von 143,773.958·875 Goldgulden, woraus 171,159.470 fl. ö. W. in Zwanzigkronenstücken geprägt und mit dem — nach Abzug der Ersparung infolge Nichtpräsentierung von Eingulden-Staatsnoten — restierenden Betrage von 170,689.085 fl. 40 kr. der Oest.-ung. Bank überwiesen wurden. Zur Deckung des Restes per 47,240.530 fl. wurden 28,000.000 fl. Einkronenstücke und 19,240.530 fl. aus den Goldbeständen der k. k. Staatscentralcasse verwendet.
andere Zahlmittel per Summe . . . . . 305,945.773 fl.	Zusammen . 271,161.975 fl. 76 kr.	In Ungarn: Durch Gesetzart. XXI vom Jahre 1892, die Begebung von 90,000.000 fl. Nominale Goldrente.	In Ungarn: Der Erlös aus der Begebung von 42,000.000 fl. Nominale Goldrente, 12,000.000 fl. in Einkronenstücken und die Goldbestände der kön. ung. Staatscentralcasse.

57,883.361 fl. Einguldennoten hinaus zur Erreichung des Betrages von 200,000.000 fl., 142,116.639 fl. in Fünf-
der letztgenannten Staatsnotenkategorien eingelöst werden mussten.

Umlaufe gewesenen Staatsnoten per 26,623.800 Kronen erfolgte in der Zeit vom December 1899 bis October 1900

Die gesetzliche Regelung dieser Materie war ursprünglich für einen relativ frühen Zeitpunkt ins Auge gefasst, dann aber verschoben worden, da es zweckmässig erschien, die Einführung der obligatorischen Rechnung in der Kronenwährung erst in einem Zeitpunkte in Aussicht zu nehmen, in welchem auf die neue Währung lautende Zahlungsmittel sich bereits im grösseren Maasse im Umlaufe befinden würden.

Schliesslich erfolgte diese Regelung, nachdem bereits im März 1898 den beiderseitigen Parlamenten ein einschlägiger Gesetzentwurf unterbreitet worden war, in Oesterreich durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, III Theil, in Ungarn durch den Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1899.

Durch diese beiden Gesetze wurde die allgemein obligatorische Rechnung in der Kronenwährung ab 1. Jänner 1900 eingeführt, ein Termin, der nach Lage der Verhältnisse noch immer etwas verfrüht erscheinen musste, da zu diesem Zeitpunkte auf Kronenwährung lautende Zahlungsmittel — von den Scheidemünzen abgesehen — überhaupt noch nicht in der Circulation waren. Thatsächlich gewöhnt sich der private und geschäftliche Verkehr verhältnismässig langsam an die Rechnung in der neuen Währung.

Mit 1. Jänner 1900 trat die Kronenwährung als ausschliessliche gesetzliche Landeswährung an die Stelle der österreichischen Währung, was speciell darin zum Ausdruck kommt, dass von diesem Zeitpunkte an Rechtsgeschäfte, in welchen keine bestimmte Währung benannt ist, in der Kronenwährung zu verstehen sind, soferne nicht eine anderweitige Absicht nachgewiesen wird. (§§ 1 und 14 der citierten kaiserlichen Verordnung, III. Theil.)

Von dem bezeichneten Zeitpunkte an war ferner der Staatshaushalt sowie jeder andere öffentliche Haushalt in der Kronenwährung zu führen und hatte die gesammte Verrechnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Aemter in der Kronenwährung zu erfolgen.

Durch eine besondere Cassenvorschrift (Finanzministerialerlass vom 16. November 1899, Finanzministerial-Verordungsblatt Nr. 220) wurde die Anwendung der Kronenwährung in der gesammten Rechnungsführung der Cassen und Aemter im Detail vorgezeichnet und insbesondere für die Uebergangsperiode (1899/1900) die nöthige Vorsorge getroffen.

Auch die Verrechnung im Zollgefälle ist in der Kronenwährung durchzuführen, das heisst, es hat die Präliminierung, Journalisierung und Rechnungsablage im Zollgefälle in Einnahme und Ausgabe in Kronenwährung stattzufinden. (§ 2 des III. Theiles der citierten kaiserlichen Verordnung und § 88 Cassenvorschrift.)

Hierdurch bleiben jedoch die bestehenden Bestimmungen (Artikel XIII des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 67 und Artikel XIV des Gesetzes vom 25. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 47), wornach die Zölle in Goldmünze zu entrichten und daher in Gulden Gold zu bemessen sind, unberührt. Demgemäss findet auch die unmittelbare Registerführung über die Zolleinnahmen in Goldgulden statt und werden die in den Registern verzeichneten Goldguldenbeträge in die Journale unter Anwendung des gesetzlichen Umrechnungsverhältnisses (42 Goldgulden = 100 *K*) übertragen.

Vom 1. Jänner 1900 an waren ferner auch alle Bücher und Rechnungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften und Anstalten (Geld- und Creditinstitute, Eisenbahnen etc.) in der Kronenwährung zu führen. (§ 3. der citierten kaiserlichen Verordnung, III. Theil.) Für die Durchführung dieser Vorschrift erfloss ein besonderer Finanzministerialerlass vom 27. Februar 1900, R.-G.-Bl. Nr. 63, welcher speciell die Führung aller Bücher und Rechnungen der fraglichen Körperschaften und Anstalten in der Kronenwährung anordnet und Abweichungen hiervon aus besonderen Gründen (wie ausländische Geschäftsbeziehungen) nur bezüglich blosser Hilfsbücher und Specialcontis zulässt, ferner auch bestimmt, dass die von Instituten emittierten Actien nur auf Kronenwährung gestellt werden dürfen.

In Gesetzen, Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen von öffentlichen Behörden und Aemtern sowie in Beschlüssen öffentlicher Körperschaften sind Geldbeträge ab 1. Jänner 1900 in Kronenwährung festzusetzen, es sei denn, dass es sich um einen Geldbetrag handelt, der kraft gesetzlicher Vorschrift in einer anderen Währung zu leisten ist.

Andere Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen zulässig und bedürfen, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, der Genehmigung der Regierung. (§ 6 der kaiserlichen Verordnung, III. Theil.) Ausnahmen von der ausschliesslichen Anwendung der Kronenwährung sind speciell in dem die Anwendung der Kronenwährung als Landeswährung bei Wertpapier-Emissionen regelnden Finanzministerialerlasse vom 25. November 1899 (Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 70) bei Vorhandensein besonderer Gründe vorgesehen und in vereinzelten Fällen auch schon bewilligt worden. (So beim letzten Wiener Communalanlehen, dessen Titres auch auf andere Währungen in einem dem Betrage in Kronenwährung entsprechenden Aequivalentbetrage lauten.) Selbstverständlich gilt die Regel von der ausschliesslichen Anwendung der Landeswährung auch für gerichtlich oder notariell aufgenommene Urkunden und gerichtliche Erkenntnisse, immer jedoch nur, soferne es sich nicht um Geldbeträge oder Verbindlichkeiten handelt, welche kraft gesetzlicher Vorschrift (das ist auch kraft einer gesetzlich zulässigen Vertragsbestimmung, siehe S. 385) in einer anderen Währung (oder bestimmten Münzsorte) zu leisten sind (§ 7 der kaiserlichen Verordnung, III. Theil).

In den §§ 8—13 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, III. Theil, werden Bestimmungen über die Ordnung des allgemeinen Münzverkehres getroffen, welche sich aus dem Münzgesetze und dem Münz- und Währungsvertrage ergeben.

Nach § 9 sind die Einguldenstücke österreichischer Währung, solange sie nicht gesetzlich ausser Verkehr gesetzt sind, bei allen Zahlungen unbeschränkt anzunehmen; hierdurch ist der Charakter derselben als Courantmünzen neuerdings gesetzlich anerkannt worden.

Nach § 12 ist der Finanzminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Handels- und Eisenbahnminister allgemein oder für bestimmte Gebiets-

theile zu untersagen, dass ausländische Münzen oder Zahlungsmittel in Zahlung gegeben oder genommen werden.[1]) Die Anwendung dieser Bestimmung ist nicht nur gegen Münzen mit mangelhafter oder unregelmässiger Ausprägung in Aussicht genommen, sondern auch gegen solche Münzen, welche aus anderen Gründen (Gefahr der Verdrängung inländischer Münzen) Störungen im inländischen Zahlungsverkehre hervorzurufen geeignet sind.

Nach § 13 ist der Finanzminister ermächtigt, an Stelle der Münzen der Kronenwährung auch andere Zahlungsmittel, ferner auch ausländische Münzen und Zahlungsmittel zuzulassen, und zwar mittelst besonderer im Reichsgesetzblatte zu publicierender Kundmachung.

Hinsichtlich der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank ist dies durch die Publication des Bankstatuts geschehen.

Was sonstige sowie namentlich auch ausländische Zahlungsmittel anbelangt, so sind nach der Ministerialverordnung vom 30. December 1899, R.-G.-Bl. Nr. 1 ai. 1900, bei den Cassen der k. k. Staatsbahnen die Acht- und Viergulden-Goldstücke, die Ducaten österreichischer und ungarischer Prägung, die Münz- und Geldsorten der Francs-, der deutschen Reichs-, der russischen und der englischen Währung anzunehmen.

Im Hinblick auf die hauptsächlich im Zoll- und Eisenbahnverkehr sich ergebende Möglichkeit des Vorkommens ausländischer Münzen im Verkehr der Staatscassen ist für diese Münzen ein (der Relationsparität entsprechender) Cassenwert in der Cassenvorschrift wie folgt festgestellt:

für das Zwanzigfrancstück . . . mit Kronen 19·04
„ „ Zwanzigmarkstück . . . „ „ 23·52
„ den Sovereign . . . . „ „ 24·02
„ 10 Rubel (Gold) . . . . . „ „ 25·39

Eine Feststellung von Münzgewinn und -Verlust auf Grund von Differenzen, welche sich zwischen Cassenwert und börsenmässigem Courswert der betreffenden Münzen ergeben, findet in der Staatsrechnung nicht mehr statt. Nur dort, wo bei der Goldgebarung ein reeller Münzgewinn oder Münzverlust erzielt wird, ist derselbe zu verrechnen. (So z. B., wenn behufs Deckung ausländischer staatlicher Goldschuldverpflichtungen Francs effectiv gegen österreichische Noten angekauft werden, und zwar zu einem niedrigeren Preise als der Cassenwert beträgt — Münzgewinn, oder zu einem höheren — Münzverlust.)

Erwähnt sei noch, dass bei den österreichischen Cassen die gesammte Goldgebarung (mit ausländischen und Landesmünzen) vorläufig noch in einer besonderen Goldcolonne erfolgt. (§ 81. Cassenvorschrift).

Die §§ 14—21 der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, III. Theil, enthalten die civilrechtlich überaus bedeutungsvollen Bestimmungen über die Anwendung der Kronenwährung auf die Rechtsverhältnisse. An dieser Stelle werden nur die wichtigsten Punkte hervorgehoben: Nach Aufstellung der bereits eingangs dieses Abschnittes erwähnten Präsumtion zu Gunsten der neuen Währung im § 14

[1]) Analog Artikel 13 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873.

wird im § 15 bestimmt, dass alle vor dem 1. Jänner 1900 rechtlich begründeten und in österreichischer Währung erfüllbaren Verbindlichkeiten von diesem Tage an in Kronenwährung zahlbar sind.

Beruhen solche Verbindlichkeiten auf einem vor dem 1. November 1858 (dem Tage des Inkrafttretens der österreichischen Währung) begründeten Rechtstitel und beziehen sie sich auf eine Währung, deren Verhältnis zur österreichischen Währung gesetzlich festgestellt ist, so ist der Wert derselben in der österreichischen Währung nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 [1]) des kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 63, beziehungsweise des dritten Absatzes der kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 64 (betreffend die Aussercourssetzung des Wiener Währungspapiergeldes) zu ermitteln, worauf dann die Umrechnung auf den Wert, in welchem diese Verbindlichkeiten in der Kronenwährung zahlbar sind, sich aus dem bekannten Maasstabe (1 fl. = 2 *K*, 1 kr. = 2 *h*) ergibt.

Verbindlichkeiten, welche infolge gesetzlicher Bestimmung oder privatrechtlicher Verpflichtung in klingender Münze [2]) oder in einer bestimmten Sorte der nach den Patenten vom 19. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 169, und 27. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 63, als gesetzliche Zahlungsmittel in österreichischer Währung in Geltung gestandenen Silbermünzen zu leisten waren, sind nach der Vorschrift des § 15 fortan in klingender Münze der neuen Währung (das heisst in Landesgoldmünzen und Silbergulden, beziehungsweise in Theilmünzen nach Maassgabe ihrer gesetzlichen Zahlkraft) zahlbar.

Die vor dem 1. Jänner 1900 begründeten, in einer bestimmten Münzsorte, welche jedoch nicht unter die eben bezeichneten fällt, oder in einer ausländischen Währung effectiv zu leistenden Verbindlichkeiten, bleiben unberührt (§ 17). Verbindlichkeiten dieser Art hingegen, welche vom 1. Jänner 1900 an begründet werden, sind in der bestimmten Münzsorte beziehungsweise ausländischen Währung effectiv zu erfüllen (§ 18). Durch diese letztere wichtige Bestimmung wird im Sinne der Zulässigkeit der sogenannten Goldclausel entschieden, das heisst es wird ausgesprochen, dass ab 1. Jänner 1900 durch private Rechtsgeschäfte aller Art (also nicht nur durch Darlehensverträge) Zahlungsverbindlichkeiten in Münzsorten jeder Art, daher auch in Goldmünzen der neuen Währung oder in einer ausländischen Währung, und zwar effectiv mit der Rechtsfolge eingegangen werden können, dass solche Verbindlichkeiten in eben dieser Münzsorte oder ausländischen Währung effectiv zu erfüllen sind.

---

[1]) § 5 setzt das Verhältnis der nachstehenden Währungen (Valuten) zur österreichischen Währung in folgender Weise fest: 100 fl. C.-M. = 105 fl., 100 fl. sogenannte Wiener Währung = 42 fl., 100 fl. sogenannte Reichswährung = 87·5 fl., 100 Lire Austriache = 35 fl., 100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes = 25 fl. § 9 betrifft speciell Verbindlichkeiten, welche auf Silbermünzsorten (klingende Münze) lauten.

[2]) Die Verpflichtung auf klingende Münze ist nach der Terminologie des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit der Verpflichtung auf Gold und Silbermünzen, soferne dieselbe nicht auf bestimmte Münzsorten lautet, identisch. Kraft gesetzlicher Bestimmung sind in klingender Münze (u. zw. in Goldmünze oder in Silber mit Aufgeld) die Zölle zu entrichten.

Insoferne nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Bewertung einer auf Silbermünzen lautenden Verbindlichkeit nach dem inneren Werte (Metallwerte) dieser Silbermünzen stattzufinden hat, ist der Wertberechnung in der Kronenwährung der Marktpreis des Silbers in dem für die Bewertung maassgebenden Zeitpunkte zu Grunde zu legen (§ 19, Abs. 2).

Ein solcher Fall läge im Sinne des § 989 a. b. G.-B. vor, wenn eine in einer bestimmten Silbermünzsorte zu leistende Zahlung in dieser Sorte nicht geleistet werden kann, weil z. B. solche Münzsorten nicht mehr im Umlaufe oder nicht mehr erhältlich sind.

Hierbei sind jedoch unter Silbermünzen nicht die der österreichischen Währung zu verstehen, da für diese ja die obcitierte Bestimmung des § 15 gilt. [1]) Dagegen könnte obige Vorschrift bei Eingehen von Verbindlichkeiten in Levantinerthalern oder ausländischen Silbermünzen actuell werden. Als Marktpreis des Silbers wäre dann usancemässig der Preis des Barrensilbers auf Grund der Londoner Silbernotierung und des amtlichen Courses der Devise London in Rechnung zu ziehen.

Bei der Umrechnung in die Kronenwährung und bei Berechnungen in derselben sind Bruchtheile, welche $^1/_2$ Heller oder mehr betragen, als 1 Heller zu rechnen, Bruchtheile unter $^1/_2$ Heller aber zu vernachlässigen (§ 20).

III. Das Verhältnis zwischen Oesterreich und Ungarn in Bezug auf das Währungswesen.

Nach § 2, Z. 3 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 146 (ungarischer Gesetzartikel XII ex 1867, § 66), betreffend die allen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung hat die Feststellung des Münzwesens und des Geldfusses in beiden Staatsgebieten der Monarchie nach gleichen, von Zeit zu Zeit zu vereinbarenden Grundsätzen zu erfolgen.

Aus dieser Gesetzesstelle folgt, dass zum mindesten die grundsätzlichen Bestimmungen über das Geld- und Münzwesen in beiden Reichshälften übereinstimmend sein müssen und dass diese Uebereinstimmung durch eine zwischen den beiden Staaten abzuschliessende Vereinbarung sicherzustellen ist.

Diese Sach- und Rechtslage bedingte es, dass die grundsätzlichen Bestimmungen der neuen Währung nicht nur in beiden Reichshälften in gleichzeitig erschienenen Gesetzen inarticuliert, sondern auch zum Gegenstande vertragsmässiger Vereinbarung zwischen den beiden Reichshälften gemacht wurden.

Demgemäss erscheint der Bestand der durch die Gesetzgebung des Jahres 1892 geschaffenen Währungsverhältnisse in beiden Reichshälften durch den zwischen den beiden Ministerien abgeschlossenen Münz- und

[1]) Insbesondere würde also eine auf Silbergulden der österreichischen Währung lautende Verpflichtung nach etwaiger Aussercourssetzung dieser Münze nach § 15, das heisst in klingender Münze der neuen Währung (Goldmünzen und Theilmünzen in Silber nach Maassgabe ihrer Zahlkraft), zu erfüllen sein.

Währungsvertrag, dessen Text in beiderseitigen identischen Gesetzen (österreichisches Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 127, ungarischer Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1892), vorgezeichnet ist, vertragsmässig gesichert. Anlässlich der Ausprägung der Fünfkronenstücke, welche in den 1892er Gesetzen noch nicht vorgesehen war, wurde dieser Münz- und Währungsvertrag durch einen Additionalvertrag ergänzt. (Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Theil, 3. Capitel.)

Desgleichen wurden die Grundlagen für die Staatsnoteneinlösung auf Grund der Gesetze der Jahre 1894 und 1899 zwischen beiden Reichshälften vertragsmässig vereinbart. Es erscheint nur als Consequenz dieser innigen Währungs- und Münzgemeinschaft zwischen beiden Reichshälften, dass auch alle wichtigeren administrativen Verfügungen auf dem Gebiete des Münz- und Währungswesens zwischen den beiden Regierungen vereinbart und gleichzeitig verlautbart werden.

Eine detaillierte Erörterung des Inhaltes der von den beiden Regierungen in Angelegenheit des Münz- und Währungswesens jeweils getroffenen Vereinbarungen kann an dieser Stelle unterbleiben, da die Maassnahmen und Verfügungen, auf welche sich diese Vereinbarungen beziehen, bereits im Abschnitte II erörtert wurden und soweit nicht eine Differenz ausdrücklich erwähnt wird, als in beiden Reichshälften identisch zu betrachten sind. Nur folgende im Münz- und Währungsvertrage geregelte, für die Beurtheilung des Verhältnisses zwischen beiden Reichshälften in währungs- und münzpolitischer Beziehung wichtige Punkte müssen hier erwähnt werden.

Nach Artikel XII des Münz- und Währungsvertrages verpflichten sich beide Regierungen, Landessilbermünzen der österreichischen Währung nicht mehr auszuprägen, ausser aus jenen Silbermengen, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens der Währungsgesetze im Besitze der beiderseitigen Finanzverwaltungen befanden oder von denselben zu Münzzwecken bereits erworben worden waren. Diese Mengen wurden einverständlich durch beide Finanzverwaltungen commissionell festgestellt.

Hinsichtlich jeder Beschaffung von Silber zu Münzzwecken ist von den beiden Finanzverwaltungen einverständlich vorzugehen. Die Contingente der neuen Scheidemünzen werden auf die beiden Reichshälften im Verhältnisse von 70 : 30 vertheilt. Festgesetzt ist das Contingent der Einkronenstücke mit zunächst 200,000.000 *K* (140,000.000 *K* für Oesterreich, 60,000.000 *K* für Ungarn), das der Fünfkronenstücke mit zunächst 64,000.000 *K* (44,800.000 *K* für Oesterreich, 19,200.000 *K* für Ungarn), das der Nickelmünzen mit 60,000.000 *K* (42,000.000 *K* für Oesterreich, 18,000.000 *K* für Ungarn), endlich jenes der Bronzemünzen mit 26,000.000 *K* (für Oesterreich 18,200.000, für Ungarn 7,800.000 *K*). Desgleichen werden die Kosten der Einlösung der Münzen der österreichischen Währung jeder Art und Prägung auf die beiden Reichshälften im Verhältnisse von 70 : 30 aufgetheilt. (Artikel IX und X des Münz- und Währungsvertrages, beziehungsweise hinsichtlich der Fünfkronenstücke, Additionalvertrag zu demselben, abgeschlossen auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176,

II. Theil, 3. Capitel, ungarischer Gesetzartikel XXXIII ex 1899.) Im Interesse der Reinheit des Münzverkehres und der Correctheit der Prägungen werden die Ausmünzungen beider Reichshälften von den beiderseitigen Probierämtern (österreichisches Generalprobieramt in Wien, königlich ungarisches Hauptprobieramt in Kremnitz) auf Grund eines zu diesem Zwecke speciell abgeschlossenen Uebereinkommens gegenseitig geprüft.

Gewichte, welche das Normalgewicht, und solche, welche das Passiergewicht der Landesgoldmünzen haben, werden unter öffentlicher Controle justiert, gestempelt und zu einem einverständlich festgestellten Gestehungspreise verkauft.[1]) (Artikel XV des Münz- und Währungsvertrages.)

Die Regierungen haben sich monatlich detaillierte Ausweise über die in jeder Münze vorgenommenen Ausmünzungen mitzutheilen (Artikel XVI).

Die Kosten der Einlösung der eine gemeinsame schwebende Schuld bildenden Staatsnoten werden bis zum Betrage von 312,000.000 fl. von den beiden Reichshälften im Verhältnisse von 70 : 30 getragen. — Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die hinsichtlich der Ordnung der Papiergeldcirculation zu erlassenden gesetzlichen Verfügungen nach den Artikeln XIX und XXI des Münz- und Währungsvertrages zwischen den beiden Staaten zu vereinbaren sind, was nach der Terminologie des Münz- und Währungsgesetzes mit der gleichmässigen Regelung der Materie in den beiden Reichshälften zweifellos gleichbedeutend ist.

Die Bestimmungen des Münz- und Währungsvertrages haben bis einschliesslich Ende des Jahres 1910 zu gelten.

Wird der Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe seitens eines der beiden vertragschliessenden Theile gekündigt, so sind die beiderseits vertragsmässig geprägten Münzen noch wenigstens durch zwei Jahre, entsprechend den Bestimmungen des Vertrages, in beiden Staatsgebieten zuzulassen. Zugleich verpflichten sich die beiden Regierungen innerhalb dieser Zeit die Kronenwährung nach dem vertragsmässigen Münzfusse und Münzsysteme beizubehalten.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist ist jeder Theil verpflichtet, die innerhalb des anderen Staatsgebietes befindlichen Einkronenstücke, Nickel- und Bronzemünzen der Kronenwährung seines Gepräges gegen gesetzliche Landesmünzen zurückzulösen.

Der Anspruch auf diese Zurücklösung erlischt nach Ablauf eines weiteren Jahres.

Falls der Vertrag ein Jahr vor seinem Ablaufe von keinem der beiden vertragschliessenden Theile gekündigt wird, so hat derselbe in seiner Gänze auf weitere zehn Jahre in Geltung zu verbleiben.

In diesem Falle treten die obigen Bestimmungen für den Ablauf der verlängerten Vertragsperiode in Kraft. (Artikel XX des Münz- und Währungsvertrages.)

---

[1]) Mit dem Verkaufe dieser Gewichte wurde zufolge Ministerialverordnung vom 9. Mai 1902, R.-G.-Bl. Nr. 99, am 1. Juli d. J. begonnen.

IV. Die Oesterreichisch-ungarische Bank und ihre Mitwirkung bei der Reform des Geldwesens.

Die Geschichte des Währungswesens und der Währungsreform war und ist naturgemäss in allen modernen Staaten mit der Entwickelung der Notenbank aufs innigste verknüpft. Kaum irgendwo ist aber dieser Zusammenhang ein so inniger und die Mitwirkung des Noteninstitutes bei der Reform und Modernisierung des Geldwesens eine so intensive gewesen, wie in Oesterreich-Ungarn.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank trat in die Währungsreformära mit ihren durch die Gesetze vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 66, und vom 21. Mai 1887, R.-G.-Bl. Nr. 51, festgesetzten, bis 31. December 1897 giltigen Statuten. Nach Artikel 87 dieser Statuten war die Bank nur verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit 45 fl. in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers (= $1/2$ *kg*) einzulösen [1]. Nur in diesem Punkte bedurften die Bankstatuten unmittelbar bei Beginn der Währungsreform einer Ergänzung beziehungsweise Abänderung. Dieselbe erfolgte durch das Gesetz vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 129 (ungarischer Gesetzartikel XX vom Jahre 1892), welches bestimmte, dass zu dem Artikel 87 der Bankstatuten folgender Zusatz zu treten habe:

„Die Bank ist verpflichtet, gesetzliche Goldmünzen zum Nennwerte und Goldbarren gemäss dem gesetzlichen Münzfusse der Kronenwährung gegen Banknoten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen.

Die Bank ist berechtigt, hierbei die Goldbarren auf Kosten des Abgebers durch die von ihr bezeichneten Techniker prüfen und scheiden zu lassen, ferner die von den Regierungen diesfalls festgesetzten und verlautbarten Prägegebüren in Abzug zu bringen."

In den neuen Statuten (kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, IV. Theil, 1. Capitel) wurde sodann die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silbermünzen und Silberbarren auch formell eliminiert und die durch das Gesetz vom 2. August 1892 festgestellte Zusatzbestimmung als Artikel 87 in die Statuten aufgenommen. Hierbei wurde jedoch die Verpflichtung der Bank, auch die Goldmünzen der neuen Währung gegen Banknoten einzulösen, mangels irgend eines Bedürfnisses für dieselbe aufgelassen, so dass also nur mehr eine Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Goldbarren besteht.

Die Mitwirkung der Bank bei der Staatsnoteneinlösung sowie die grundsätzlichen Bestimmungen über das Banknotenwesen wurden bereits im Abschnitte II erörtert.

Es erübrigt daher hier nur einige, die Oesterreichisch-ungarische Bank betreffende Anordnungen der Gesetzgebung des Jahres 1899 zu erörtern, welche auch vom Standpunkte der Währungsreform von Interesse sind. Das

---

[1]) Diese Verpflichtung war übrigens zugleich mit der Einstellung der Silberprägung für Privatrechnung suspendiert worden.

der Oesterreichisch-ungarischen Bank bis 31. December 1897 verliehene und für die Jahre 1898 und 1899 in unveränderter Form aufrecht erhaltene Privilegium war durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, IV. Theil, 1. Capitel (ungarischer Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1899) für die Zeit vom 1. Jänner 1900 bis 31. December 1910 (und zwar für das gesammte Geltungsgebiet des Privilegiums, das ist für die östereichisch-ungarische Monarchie einschliesslich der occupierten Länder Bosnien und Herzegowina) verlängert worden. (Artikel I der citierten kaiserlichen Verordnung.) Nur in dem Falle als die Gemeinschaft des Zollgebietes nicht wenigstens bis 31. December 1910 aufrechterhalten werden, sondern mit 31. December 1907 erlöschen sollte, gilt auch das Bankprivilegium (Artikel IX) nur bis zu dem letzteren Termine. In dem erwähnten Privilegialgesetz und den als integrierenden Bestandtheil des Gesetzes erklärten Bankstatuten sind erst die vollen aus dem Währungswechsel für das Noteninstitut sich ergebenden Consequenzen gezogen worden.

Zunächst wurde die Oesterreichisch-ungarische Bank durch Artikel IV des Privilegialgesetzes verpflichtet, vom 1. Jänner 1900 an ihre Bücher und Rechnungen grundsätzlich in der Kronenwährung zu führen. Die aut österreichische Währung lautenden Banknoten dürfen bis zur Herstellung der auf Kronenwährung lautenden, längstens aber bis 31. December 1902 ausgegeben werden. Von den die Reform des Geldwesens betreffenden Bestimmungen der neuen Bankstatuten sind die wichtigsten, abgesehen von den bereits erwähnten im Artikel 87, die folgenden:

Durch Artikel 55 der Bankstatuten wird die Bank verpflichtet, für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen nach zu vereinbarenden Bestimmungen Gelder zu übernehmen und bis zur Höhe des betreffenden Guthabens Zahlungen zu leisten. Auch ist die Bank verpflichtet, auf Verlangen und für Rechnung jeder der beiden Finanzverwaltungen an den zu vereinbarenden Orten durch die Bankcassen Verwechslungen zu leisten. Bei diesen Gestionen hat die Bank keinen Anspruch auf Commission und Kostenersatz. Von dieser für die Reform der staatlichen Geldverwaltung geradezu grundlegenden und daher auch für die Fortführung der Valutareform wichtigen Bestimmung sowie ihrer Anwendung wird im weiteren Verlaufe dieser Darstellung noch die Rede sein.

Durch Artikel 56 k) der Statuten wurde die Bank berechtigt, nebst Wechseln auf auswärtige Plätze, wozu sie schon bisher berechtigt war, auch Checks auf solche Plätze, ausländische Noten, ferner im Geltungsgebiete zahlbare Wechsel im Inlande und Auslande, auch wenn dieselben nicht aut Kronenwährung lauten, anzuschaffen und zu verkaufen, sowie Checks und Anweisungen auf auswärtige Plätze abzugeben, im Auslande Incassi zu besorgen, Zahlungen für fremde Rechnung zu leisten und die zur Führung dieser Geschäftszweige erforderlichen Guthabungen im Auslande zu halten. Ferner wurde die Bank durch Artikel 65, Z. 4, berechtigt, Wechsel auf auswärtige Plätze mit einer Verfallszeit von höchstens 6 Monaten (gleich analogen inländischen Wechseln) zu belehnen, soferne sie — abgesehen von der Ver-

fallszeit — den Bestimmungen für zum Escompte zugelassene Wechsel entsprechen. Diese Bestimmungen hatten den Zweck, dem für die Währungsreform so wichtigen Devisen- und Valutengeschäfte der Bank eine entsprechende statutarische Grundlage zu geben. Durch Artikel 58 wurde die Bank verpflichtet, bei den Bankcassen hinsichtlich des Münzverkehres die durch die Artikel VI und XI des Münz- und Währungsvertrages vom 11. August 1892 für die Staats- und öffentlichen Cassen festgestellten Normen (vgl. Abschnitt II) einzuführen.

Durch Artikel 65, letzter Absatz, wurde ausgesprochen, dass die Bank die Belehnung von gemünztem oder ungemünztem Silber sowie die Anschaffung von Silber (zu welchen Geschäften die Bank nach Artikel 56 *i*) und 65, Z. 1, berechtigt ist) nur mit Zustimmung der beiden Finanzminister vornehmen dürfe. Hierdurch wurde eine von der Bank bereits vor Inangriffnahme der Währungsreform mit Erklärung vom 3. Mai 1892 übernommene Verpflichtung statutarisch fixiert.

Die Bestimmungen des Artikels 84 der neuen Statuten über die Notendeckung wurden bereits im Abschnitte II erörtert.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Artikels 111. Doch ist hier noch jene Bestimmung des Artikels 111 hervorzuheben, wornach die Bank bei Führung der ihr statutenmässig gestatteten Geschäfte auch bestimmte Münzsorten oder bares Geld in Noten oder Münzen einer ausländischen Währung mit der Verbindlichkeit der Rückstellung in der betreffenden effectiven Münz- oder Geldsorte übernehmen darf. Nach dem Motivenberichte der Regierung zu der im Jahre 1898 eingebrachten Gesetzesvorlage über das Bankstatut hatte diese Bestimmung den Zweck, den Betrieb effectiv zu erfüllender Geschäfte durch die Bank gerade in der Zeit vor Aufnahme der Barzahlungen zu fördern und zu ermöglichen, dass im freien Verkehre vorhandene Münzsorten ihren Weg in die Bank nehmen, welche sie vorübergehend oder dauernd einer Verwendung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zuführen kann.

Endlich wurde die Bank im Artikel 114 im Zusammenhange mit der dort festgestellten Erhöhung ihres Actiencapitals von 180,000.000 *K* auf 210,000.000 *K* zu Lasten des Reservefondes angewiesen, Devisen im Betrage von 30,000.000 *K* aus dem Reservefond in den Metallschatz zu übertragen.

In diesem letzteren Betrage waren auch Devisen per 13,525.166 fl. 55 kr. ö. W. inbegriffen, welche dem von der Bank infolge Inkrafttretens der Valutagesetze an ihrem Goldschatze erzielten Coursgewinne entsprachen und bezüglich welcher die Bank mit Erklärung vom 3. Mai 1892 auf das Recht, dieselben in den Metallvorrath einzurechnen (und so als metallische Notendeckung zu verwenden), bis zur Privilegiumserneuerung verzichtet hatte.

Vor dem Inkrafttreten der Valutagesetze (11. August 1892) hatte nämlich die Bank den Devisen- und gesammten Goldvorrath zu einem Course, welcher dem Verhältnisse von Silber zu Gold per 1 : $15^1/_2$ entsprach, bewertet. Der Devisen- und Goldvorrath der Bank bezifferte sich nach dieser Bewertung am 10. August 1892 mit 79,392.613 fl. 47 kr. Die Bewertung dieses Bestandes

nach der durch die Valutagesetze festgestellten Relation beziehungsweise nach dem Werte von 1638 fl. (3276 *K*) für 1 *kg* feines Gold ergab die Ziffer von 92,917.780 fl. 02 kr. Die Differenz zwischen diesen beiden Beträgen ergibt den oberwähnten Coursgewinn von 13,525.166 fl. 55 kr., welcher — obwohl rein rechnungsmässig — ohne die fragliche Verzichtserklärung der Bank vom 11. August 1892 an die metallische Deckung für die Notenausgabe erhöht hätte.

Wenn nun die Regierungen gelegentlich der Privilegiumserneuerung einfach zustimmten, dass der Betrag an Devisen, welche den Coursgewinn repräsentierten, aus dem Reservefonde in den Metallschatz übertragen werde, so fand dies seine Erklärung in den gleichzeitig mit der Privilegiumserneuerung getroffenen Abmachungen über die sogenannte 80,000.000 fl. Schuld des Staates an die Bank. Diese Schuld, deren Entstehung bis auf das Jahr 1848 zurückreicht, war in der angegebenen Höhe durch das Uebereinkommen zwischen Staat und Bank vom 3. Jänner 1863 festgesetzt und sodann in der Zeit von 1878 bis 1899 durch Verwendung des Antheils beider Staatsverwaltungen am Reingewinne der Bank sowie der Notensteuer zur Tilgung derselben bis auf 74,145.555 fl. ö. W. reduciert worden.

Die Schuld war durch das Gesetz vom 27. Juni 1878, R.-G.-Bl. Nr. 64, zu einer rein österreichischen geworden. Doch hatte sich Ungarn damals verpflichtet, zur Tilgung jenes Theiles derselben, welcher nach Ablauf des Privilegiums der Bank noch ungetilgt fortbesteht, 30 Proc. dieses noch nicht getilgten Restes der Schuld in fünfzig gleichen unverzinslichen Raten beizutragen.

Durch das Uebereinkommen, zu dessen Abschluss die österreichische Regierung durch die kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, IV. Theil, 2. Capitel, ermächtigt worden war, wurde nun die sogenannte Achtzigmillionenschuld im mit Ende December 1899 noch aushaftenden Betrage von 74,145.555 fl. ö. W. ab 1. Jänner 1900 auf 30,000.000 fl. ö. W. in der Weise reduciert, dass die österreichische Regierung zur theilweisen Berichtigung dieser Schuld und behufs Stärkung des Goldschatzes der Bank am 31. December 1899 30,000.000 fl. ö. W. = 60,000.000 *K* in Landesgoldmünzen der Kronenwährung an die Bank entrichtete, während der Rest per 14,145.555 fl. von der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu Lasten des Reservefonds abgeschrieben wurde.

Der noch verbleibende Betrag des Darlehens per 30,000.000 fl. = 60,000.000 *K* wird von der Bank bis zum Ablauf des verlängerten Privilegiums in unveränderlicher Höhe und unverzinslich prolongiert.

Die ungarische Regierung verpflichtete sich, den 30proc. Beitrag zu dem von der österreichischen Regierung zur Zahlung übernommenen Betrag von 30,000.000 fl., das ist den Betrag von 9,000.000 fl. (= 18,000.000 *K*), an die österreichische Regierung in 50 gleichen, unverzinslichen Jahresraten abzuführen.

Durch die von der Bank zugestandene Abschreibung eines Betrages von 14,145.555 fl. ö. W. von der Achtzigmillionenschuld war mittelbar auch die

Streitfrage, welche zwischen ihr und den Regierungen hinsichtlich des Coursgewinnes an ihrem Goldschatze entstanden war, gelöst worden.

Die beiden Staatsverwaltungen hatten nämlich auf Grund der Bestimmungen der Statuten vom Jahre 1887 über die Betheiligung der Staaten am Erträgnisse der Bank den Anspruch auf die Hälfte des Coursgewinnes im Betrage von 6,762.583 fl. $27^1/_2$ kr. erhoben und denselben nur unter der Bedingung fallen gelassen, dass sich die Bank zu der oberwähnten Abschreibung von der Schuld verpflichtete. Diese Abschreibung bedeutete also nicht nur ein Entgelt für die Privilegiumserneuerung sondern, trug auch dem Rechtsanspruche der beiden Staaten hinsichtlich des Coursgewinnes Rechnung.

Sollte das Privilegium der Oesterreichisch-ungarischen Bank erlöschen, bevor die Verpflichtung der Bank zur Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliches Metallgeld in Kraft tritt, oder sollte die Bank vor diesem Zeitpunkte in Liquidation treten oder sollten endlich die Staatsverwaltungen vor diesem Zeitpunkte von ihrem Rechte bei Ablauf beziehungsweise Erlöschen des Privilegiums das Bankgeschäft zu übernehmen, Gebrauch machen, so sind dem österreichischen Finanzminister auf dessen Verlangen und nach Maassgabe des vorhandenen bilanzmässigen Goldvorrathes der Bank die zur Tilgung der Achtzigmillionenschuld gezahlten Landesgoldmünzen der Kronenwährung im Betrage von 60,000.000 *K* gegen Erlag des gleichen Betrages in Silbercourantgeld oder Banknoten zurückzustellen. (Kaiserliche Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, II. Theil, 5. Capitel, Artikel II, Z. 5 und Artikel III.)

Die hier und im Abschnitte II erörterten Bestimmungen bildeten im wesentlichen den Rahmen, innerhalb welches sich die Thätigkeit der Bank im Interesse der Reform unseres Geldwesens bewegen konnte.

(Fortsetzung dieses Abschnittes und Schluss der Abhandlung im nächsten Heft.)

DIE BRÜSSELER ZUCKERCONVENTION.

VON

ERNST v. PLENER.

Der Versuch, die Zuckerausfuhrprämien durch internationale Abmachungen abzuschaffen, ist alten Datums. Die erste Convention wurde in Paris am 8. November 1864 zwischen Frankreich, England, Belgien und Holland abgeschlossen. Sie war wesentlich gegen die Ausfuhrprämien auf raffinierten Zucker gerichtet. Die Steuerrückvergütung (drawback) auf exportierte Raffinade wurde nach einer wesentlich niedrigeren Ausbeuteannahme geleistet, als wirklich vom Rohzucker gewonnen wurde. Der Exporteur erhielt daher mehr vergütet, als er an Steuer entrichtet hatte. Die Convention adoptierte das holländische, nach Farben abgestufte Typensystem, das sich trotz der von den Vertragstaaten in eigener Regie vorgenommenen Raffinierproben nicht bewährte. Die Steuergesetzgebung namentlich in Frankreich passte sich der Convention nicht an, so dass diese trotz mehrfacher folgender Conferenzen ein todter Buchstabe blieb. Frankreich widersetzte sich der Forderung, für seine Raffinerien die Fabrikatsteuer unter gefällsämtlicher Controle (Exercice) einzuführen, gab schliesslich infolge einer neuen Conferenz in Brüssel (1875) nach und liess ein darauf bezügliches Gesetz votieren, als aber die holländischen Generalstaaten die Convention verwarfen, hatte es freie Hand und liess das neue Gesetz nicht in Wirksamkeit treten, nur die saccharimetrische Bemessung für Raffinade trat an Stelle der unhaltbaren holländischen Typen. England betrieb das Zusammentreten einer neuen Conferenz, welche am 8. März 1877 eine neue Convention beschloss, für Frankreich und Holland das Exercice sowohl für Rohzuckerfabriken als für Raffinerien vorschrieb, das belgische Pauschalsystem erhöhte, allein auch diese Beschlüsse wurden nicht ratificiert und so blieb alles so ziemlich beim alten.

In Oesterreich hatten inzwischen die durch das unselige Gesetz von 1865 geschaffenen Zustände eine monströse Wirkung herbeigeführt, der Ertrag der Zuckersteuer gieng fortwährend zurück, die Rückvergütungen bei der Ausfuhr steigerten sich so, dass der Staat schliesslich in der Campagne 1875/76 mehr rückvergüten musste, als er an Steuer einnahm.

Dieser scandalöse Zustand drängte zur Abhilfe, man hatte zwar noch nicht die Energie, das verderbliche Pauschalsystem ganz abzuschaffen, setzte aber einen Betrag von 6 Millionen Gulden fest, welcher dem Staat nach Abzug aller Vergütungen rein zukommen musste; wenn die Rückvergütungen diese Differenz überstiegen, sollten die Fabrikanten eine Nachzahlung leisten, um den Nettoertrag wieder voll zu machen, und gleichzeitig sollte dieser jährlich um eine halbe Million Gulden steigen, bis er 10½ Millionen Gulden erreichen würde (Gesetz vom 27. Juni 1878). Damit war eine theilweise Besserung der Lage geschaffen und die jährliche Steigerung des Einnahmecontingents war indirect gleichbedeutend mit einer successiven Ermässigung der Ausfuhrprämie. Dieses Gesetz erfuhr bald eine Abänderung durch das Gesetz vom 18. Juni 1880, welches den Maasstab für die Pauschalierung der Diffusionsfabriken änderte, den Steuersatz von 73 kr. auf 80 kr. per Metercentner Rübe, die Ausfuhrvergütung von 9 fl. 10 kr. auf 9 fl. 40 kr. für Rohzucker und von 11 fl. 18 kr. auf 11 fl. 55 kr. für Raffinade sowie das Netto-Einnahmecontingent auf 10 Millionen Gulden mit einer jährlichen Steigerung um 400.000 fl. erhöhte.

Die französische Gesetzgebung experimentierte fortwährend weiter, infolge einer Zuckerkrise gieng sie im Jahre 1884 wieder auf die Rübensteuer mit einer gesetzlichen Ausbeuteziffer zurück. Dieses Gesetz, welches sich einigermaassen die damals geltende deutsche Zuckersteuer zum Muster nahm, ist mit mehrfachen späteren Modificationen noch heute die Grundlage der Rohzuckerbesteuerung und der indirecten internen Prämie. Die Ausbeute bis 7·75 Proc. wird mit dem vollen Steuersatz (jetzt 60 Francs) getroffen, die Ausbeutestufe zwischen 7·75 und 10·5 Proc. wird mit dem halben Steuersatz und die Stufe über 10·5 Proc. wieder mit dem normalen vollen Steuersatz, jedoch nur für die Hälfte dieses Productenquantums getroffen, dadurch wurde ein Theil der Production niedriger besteuert als der andere, im Handel erhielt aber der Fabrikant die ganze Steuer vergütet, so dass sich selbst nach diesen gegenwärtigen Sätzen, welche durch die Gesetze bis 1891 eine höhere Besteuerung als nach dem ursprünglichen Gesetz von 1884 herbeigeführt haben, noch immer eine Prämie von 8—9 Francs per Metercentner Rohzucker besteht. Der Erfolg dieser Steuer war eine grosse Ausdehnung der Zuckerfabrikation und zugleich eine fiscalisch wenig ergiebige Steuereinnahme. Für jene Fabriken, welche dieses System nicht annahmen, wurde ein steuerfreier Abzug von 15 Proc. für Abfälle gewährt, was der ersteren, die Regel bildenden Begünstigung gleichkommen soll.

Auf englische Einladung trat 1887 eine neue Conferenz zusammen, bei welcher diesmal auch Deutschland und Oesterreich vertreten waren. Man beschloss Abschaffung der Prämien, Ausgleichzölle auf prämiierten Zucker, Fabrikatsteuer mit Exercice. Frankreich und Oesterreich machten Vorbehalte bezüglich der Ratification, in England war die öffentliche Meinung vom Consumentenstandpunkt aus gegen Ausgleichszölle auf fremden Zucker, so dass eine darauf bezügliche Bill zurückgezogen werden musste, unterdessen verstrich die Ratificationsfrist und die Convention trat überhaupt nicht ins Leben.

Die österreichische Regierung beantragte schon 1887 den Uebergang zur Fabrikatsteuer infolge eines durch den Abgeordneten Auspitz hervorgerufenen Vorschlages der Interessentenkreise. Aber erst 1888 kam das neue Zuckersteuergesetz zur wirklichen Berathung, das Pauschalsystem sollte abgeschafft, die Steuer auf das fertige Product gelegt, aber zugleich eine offene Ausfuhrprämie an Stelle der nach einer fictiven Ausbeute berechneten Rückvergütung gewährt werden. Ich stellte damals den Antrag auf eine absteigende Prämienscala zunächst für die 10 Jahre der ungarischen Ausgleichsperiode und hob hervor, dass die offene Prämie nothwendigerweise zur Selbstaufhebung führen müsse. Solange die Prämie verhüllt in dem Ausbeuteverhältnis enthalten war, konnte man über ihre ziffermässige Höhe streiten und sie selbst war dem grossen consumierenden Publicum nicht offenbar. Freilich war die alte Prämie geradeso ein Element des Preises auch im Inlande, denn der Zuckerproducent liess sich vom inländischen Consumenten ebenso die Prämie im Preise vergüten als sie der Staat ihm für exportierten Zucker gewährte, da er vermöge des Zollschutzes den inneren Markt beherrschte und beim Verkauf im Inland nicht schlechter fahren wollte, als beim Export, so dass die heimische Bevölkerung einmal als Steuerträger die Rückvergütung für exportierten Zucker und dannn dieselbe Prämie als Consument im Inlandpreis zahlen musste, also doppelt belastet war. Dieses Verhältnis wird noch augenfälliger durch die offene Prämie und es ist charakteristisch, dass die englische Agitation gegen die Prämien erst seit Gewährung der offenen Prämien erfolgreiche Fortschritte in der dortigen öffentlichen Meinung machte. Mein Antrag, der gerade während der Londoner Conferenz gestellt wurde, fand ziemlichen Anklang, allein die politische Gegnerschaft, welche die damalige Regierung gegen jeden Antrag der oppositionellen Linken erhob, brachte ihn zu Fall. Das Gesetz kam mit dem Datum vom 20. Juni 1888 zustande. Die Prämiensätze wurden mit 1 fl. 50 kr. und 1 fl. 60 kr. für Rohzucker und 2 fl. 30 kr. für Raffinade und zugleich ein Prämiencontingent von 5 Millionen Gulden bestimmt, das für den Fall seiner Ueberschreitung durch die geleisteten Ausfuhrvergütungen durch Nachzahlungen seitens der Fabrikanten wieder auf den gesetzlichen Betrag zurückzuführen war, ein nebensächlicher Beweis dafür, dass die Ausfuhrprämie nicht als eine blosse Vergütung des ausgeführten Zuckers sondern als eine Begünstigung der gesammten Production anzusehen ist. Die Steuer wurde mit 11 fl. bemessen, welcher Satz bekanntlich später auf 13 fl. und weiter auf 19 fl. (38 Kronen) erhöht wurde.

In Deutschland hatte man durch das Gesetz vom 9. Juli 1887 neben der herabgesetzten Materialsteuer noch eine Verbrauchsabgabe auf das fertige Product eingeführt und die Rückvergütungssätze ermässigt, allein auch diese unzweifelhafte Reform zum Besseren hatte nur mässige finanzielle Erfolge, und so kam es zur neuerlichen Aenderung durch das Gesetz vom 31. Mai 1891, die Materialsteuer wurde fallen gelassen und die Besteuerung vom fertigen Product als Norm ausgesprochen, ferner wurden auch dort offene Prämien gewährt, aber zugleich ihre successive Abnahme für die

nächsten fünf Jahre ausgesprochen. Die neue offene Prämie war niedriger bemessen als die alte Rückvergütung und man hoffte, sich auf diesem Wege der allmählichen Abschaffung der Prämien zu nähern. Der Gedanke war unzweifelhaft richtig und wäre man in Deutschland bei diesem System geblieben, so wäre es in der Mitte der Neunzigerjahre zu einer einverständlichen Abschaffung der Prämien gekommen, ohne einem englischen Druck zu weichen.

Jedoch zu Beginn des Jahres 1895 machte sich in Deutschland eine Strömung bemerklich, das Gesetz von 1891 durch Maassregeln zu ersetzen, welche eine stärkere Förderung der Zuckerindustrie und statt der allmählichen Aufhebung der Prämien eine Erhöhung derselben bezweckten. Ein darauf bezüglicher Antrag wurde vom Abgeordneten Paasche im deutschen Reichstage eingebracht und schien sofort eine beifällige Aufnahme seitens der Regierung zu finden. Ich war damals Finanzminister und bemühte mich, der drohenden Erhöhung der deutschen Prämie, deren Beispiel auch die österreichische Zuckerpolitik voraussichtlich beeinflussen würde, durch den Vorschlag eines neuerlichen internationalen Versuches zur Abschaffung der Prämien zuvorzukommen, den ich übrigens wegen meines bald darauf folgenden Rücktrittes nur in seinen ersten Stadien betreiben konnte und der von Deutschland und Frankreich trotz der theoretischen Geneigtheit nicht nachdrücklich aufgenommen wurde. So kam zunächst das deutsche Gesetz vom 9. Juni 1895 zustande, welches die durch das Gesetz von 1891 vorgesehene Abnahme der Prämien einstellte und die damals geltenden Sätze bis 31. Juli 1897 festlegte. Dies war jedoch nur eine provisorische Maassregel, denn bald darauf legte die Regierung einen definitiven Gesetzentwurf dem deutschen Reichstage vor, welcher im Anschlusse an den erwähnten Antrag Paasche die Ausfuhrzuschüsse bis zu 4, 5·25 und 4·60 Mark, die Zuckersteuer bis zu 24 Mark erhöhte, eine Betriebssteuer mit abgestuften Sätzen für die mittleren Fabriken und eine Contingentierung der Production zum normalen Zuckersteuersatz auf 14 Millionen Metercentner Rohzucker, mit Uebersteuer für den über das Contingent erzeugten Zucker vorschlug. Der Reichstag bemaass die Prämien niedriger, u. zw. auf 2·50, 3·55 und 3 Mark, ebenso die Steuer auf 20 Mark und erhöhte trotz des Widerspruches der Regierung das Contingent auf 17 Millionen Metercentner mit einer successiven Steigerung, die in der letzten Campagne bereits 20 Millionen überschritt. Man hatte eine Einschränkung der Production und eine Hebung der Preise von der Steuerreform verlangt; der thatsächliche Erfolg war eine neuerliche Ueberproduction und Zuckerbaisse.

In Oesterreich war die chronische Krise der Zuckerproduction auch nicht ohne Beunruhigung der betheiligten Kreise geblieben, auf Drängen der Rübenproducenten wurde 1895 im Ackerbauministerium eine Enquête abgehalten, in welcher sich zahlreiche Stimmen, selbst Betheiligter, für das allmähliche Aufhören der Prämien aussprachen, darunter auch solche, welche im Jahre 1888 sich gegen den Antrag einer fallenden Scala gesträubt hatten. Aber das Beispiel Deutschlands liess eine ruhige Auf-

fassung nicht zum Durchbruch kommen; weil andere Staaten die Production maasslos und unökonomisch steigerten, so glaubte man dasselbe thun zu müssen, vergrösserte also das Uebel, unter dem man zu leiden eingestand. So beschloss der Reichsrath im Sommer 1896 rasch ein Gesetz (5. Juli 1896), welches das Prämiencontingent von 5 Millionen Gulden auf 9 Millionen Gulden erhöhte, um die Ausfuhr zu steigern und den Exporteuren womöglich die volle Ausfuhrprämie zu sichern, welche bekanntlich im Falle der Ueberschreitung des enger bemessenen Contingents durch Rückzahlungen wieder gekürzt worden war. Die Consumabgabe wurde von 11 fl. auf 13 fl. erhöht, um die Erhöhung des Prämiencontingents zu decken. Das Gesetz sollte zunächst nur für ein Jahr Geltung haben.[1]) Der Versuch einer Contingentierung wurde nicht gemacht; doch scheint nach einem Bericht des französischen Botschafters in Wien vom 16. Juli 1896 die Regierung für ein definitives Zuckersteuergesetz eine solche in Aussicht genommen zu haben, und zwar im Ausmaasse von 9·35 Millionen Metercentner. Eine inzwischen eingebrachte Vorlage wegen Einführung einer Verschleissabgabe von 6 fl. nach Analogie der ungarischen Consumabgabe fand keine weitere Behandlung, dagegen erregte die zwar auch wegen der parlamentarischen Obstruction nicht in Berathung gezogene andere Vorlage des Finanzministers v. Bilinski über die Kartelle (1897) mit Recht die Aufmerksamkeit aller Kreise der öffentlichen Meinung. Zum erstenmale wird hier der Versuch gemacht, das Kartellwesen unter staatliche, und zwar administrative Controle zu stellen, und in richtiger Selbstbeschränkung befasste sich der Entwurf nur mit jenen Artikeln, welche Gegenstand der Besteuerung sind, wie Zucker, Mineralöl, Brantwein u. s. w. Hier habe es sich gezeigt, dass der sehr interessante Motivenbericht, dass die Kartelle die Verwirklichung der steuerpolitischen Zwecke, die für die Höhe des Steuersatzes bestimmter indirecter Abgaben maassgebend sind, ernstlich gefährden können, so sagt es Pflicht der Regierung wird, dafür zu sorgen, dass nicht über die nothwendige Last der Steuergesetze hinaus die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung

---

[1]) Die Ausfuhrziffern seit 1888 illustrieren diese übertriebene Steigerung:

Oesterreich-Ungarn	Ausfuhr		Consum	
	Raff.	Rohz.	Raff.	Rohz.
	Tausend Metercentner			
Campagne 1888/9 . .	1485	1227	1720	—
„ 1889/90 . .	2457	1394	2565	19
„ 1890/1 . .	2340	2153	2532	14
„ 1891/2 . .	2278	2145	2728	16
„ 1892/3 . .	2851	1645	2870	23
„ 1893/4 . .	6302	899	2792	23
„ 1894/5 . .	3517	620	3263	22
„ 1895/6 . .	3052	1654	3379	34
„ 1896/7 . .	4172	1014	3016	33
„ 1897/8 . .	4215	249	3326	48
„ 1898/9 . .	5208	1402	3441	50
„ 1899/900 . .	5160	1341	3206	33
„ 1900/1 . .	5447	878	3386	—

durch private Vereinbarungen in Anspruch genommen werde, die thatsächlich die Belegung der Consumtion mit Zwangsleistungen nach Art der indirecten Steuern zum Inhalte haben. Die Regierung behielt sich daher das Recht vor, Kartellbestimmungen über die Warenpreise unter Umständen für unwirksam zu erklären. Damit war zum erstenmal der Gedanke officiell ausgesprochen, die heimischen Consumenten vor dem Uebermaass des Kartellgewinnes zu schützen; dass dieser bald darauf auch vom Ausland angefochten werden sollte, sah man damals noch nicht voraus.

In Frankreich hatte man zuerst (Juli 1896) Ausgleichszölle auf fremden Zucker gelegt, kurz darauf aber beschloss man ein neues Gesetz (8. April 1897) mit offenen directen Prämien. Diese neuerliche Erhöhung der Prämien der hauptsächlichsten continentalen Exportstaaten rief wieder einen heftigeren Widerspruch der englisch-westindischen Zuckerproducenten hervor. Nachdem eine in London eingesetzte Enquêtecommission sich in der Mehrheit gegen Gewährung von Prämien für westindischen Zucker und gegen countervailing duties auf prämiierten Rübenzucker ausgesprochen und die Einschränkung der Production empfohlen hatte, erhob sich an der Hand des abweichenden Minoritätsvotums, welches Strafzölle empfahl, eine neuerliche Agitation, welcher, wie man sagte, das Colonialamt nicht ganz ferne stand und die in London eine neue Anti Bounty League gründete, welche wesentlich westindische Zuckerinteressenten und englische Zuckerraffineure umfasste. Der Meinungsaustausch der Mächte über eine internationale Regelung und successive Abschaffung der Prämien dauerte fort und im Juni 1898 wurde auf belgische Initiative eine neue Conferenz nach Brüssel einberufen, an welcher Frankreich, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Belgien, Holland, Russland, Schweden und Spanien theilnahmen.

Diese Conferenz brachte die Frage der Prämien insoweit um einen Schritt weiter, als sie nicht bloss die Abschaffung der Prämien grundsätzlich beschloss, sondern auch ein Einvernehmen über die Definition der verschiedenen Arten indirecter Prämien erzielte, Steuerbegünstigungen eines Theiles des Productionsquantums, fictive, hinter der wirklichen Ausbeute zurückbleibende gesetzliche Rendementsziffern, übermässige Steuerrückvergütungen, darunter subsumierte und endlich erklärte, dass das Missverhältnis zwischen dem Eingangszoll und dem internen Steuersatz (Surtaxe) ebenfalls wie eine Prämie wirke, insbesondere wo Kartelle der Producenten bestehen. Diese Surtaxe sollte so geregelt (das heisst ermässigt) werden, dass ihre Wirkung bloss auf die Sicherung des inneren Absatzmarktes beschränkt bliebe. Eine ziffermässige Fixierung des Unterschiedes zwischen Zoll- und Steuersatz wurde damals noch nicht proponiert. Für Raffinerien wurde die Steuercontrole und die Besteuerung des fertigen Productes empfohlen. Frankreich und Russland machten Vorbehalte bezüglich ihrer inneren Steuergesetzgebung und war es insbesondere die indirecte Prämie, welche den französischen Rohzuckerfabrikanten durch das Gesetz von 1884 zukommt, welche die französischen Vertreter zu dieser Haltung bestimmte. Eine formelle Einigung konnte also nicht erzielt werden und die Conferenz

schloss ihre Sitzungen (25. Juni 1898) mit der Erwartung, dass neue, auf Initiative der belgischen Regierung aufzunehmende Verhandlungen ihren Wiederzusammentritt ermöglichen werden.

In der That nahm die belgische Regierung den Faden bald wieder auf und richtete eine Note an die französische Regierung (25. Februar 1899), worin sie drei alternative Lösungen vorschlug: entweder Herabsetzung der französischen internen Prämie um ein Viertel, oder Ausfuhrzoll auf exportierten Zucker in der Höhe der internen Prämie oder allgemeine Ermässigung der Ausfuhrprämien aller Exportstaaten.

In Oesterreich wurde 1899 die Steuer auf 38 Kronen erhöht, der Zoll betrug 11 Goldgulden = 27 Francs 50 Centimes.

Inzwischen hatte die englische Agitation gegen die Ausfuhrprämien einen lebhaften Charakter angenommen, der Colonialsecretär Chamberlain sprach die ganz bestimmte Drohung aus, dass, wenn nicht bald eine internationale Einigung zur Abschaffung der Prämien zustande käme, England mit Strafzöllen vorgehen werde und unter dem directen Druck der englischen Regierung brachte die indische Regierung eine Vorlage auf Erhebung von countervailing duties auf prämiierten Zucker ein und im englischen Unterhause wurde die principielle Frage der Zulässigkeit solcher Ausgleichszölle nach einer erregten Debatte mit grosser Majorität bejaht, und jedermann hatte den Eindruck, dass es sich bei dieser Abstimmung eigentlich um eine Probe für die eventuell in England selbst auf fremden prämiierten Zucker aufzulegenden Ausgleichszölle handelte und dass dann die neue Colonialpolitik ebenso über die alten theoretischen Freihandelsargumente und die Interessen der englischen Zuckerconsumenten triumphieren werde.

Die französische Regierung schien zu fürchten, dass schliesslich ein Abkommen Englands mit Oesterreich und Deutschland über die Abschaffung der Prämien mit Ausschluss Frankreichs zustande kommen könnte, und um der Gefahr einer einseitigen Belastung ihres Zuckerexportes zu begegnen, machte sie neue Eröffnungen nach Berlin und Wien, in welcher sie die Reduction der indirecten Prämie, wie sich diese auf der Grundlage des Gesetzes von 1884 entwickelt hatte, um ein Drittel anbot. Dies schien den beiden anderen Staaten zu wenig. Neue Verhandlungen fanden in einer Vorconferenz in Paris am 22. October 1900 ihren Abschluss dahin, dass sich Frankreich schliesslich bereit erklärte, die für die Ausbeutestufe von 7·75 bis 10·5 Proc. bestehende Steuerermässigung von 30 Francs auf 20 Francs zu reducieren und von der Production über 10·5 Proc. den vollen Steuersatz einzuheben. Die Regierungen verpflichteten sich, auf dieser Basis eine neue Conferenz zur allgemeinen Abschaffung der Prämien zu beschicken. Belgien erliess wieder die Einladungen, machte aber in seiner Note den Vorbehalt, auf die durch Kartelle ausgenützte, in der Differenz des Zoll- und Steuersatzes gelegene Prämie dort zurückzukommen.

Die Conferenz trat am 16. December 1901 zusammen und umfasste Vertreter von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Rumänien, Schweden und Spanien. Russland

hatte diesmal abgelehnt. Während ihres ersten Abschnittes standen die Verhandlungen auf dem Boden des Pariser Uebereinkommens, wonach die um zwei Drittel ermässigte französische indirecte Prämie Frankreich gewissermaassen als Präcipuum zugestanden werden sollte, alle directen und indirecten Ausfuhrprämien allenthalben abgeschafft, eventuell Strafzölle oder Einfuhrverbote gegen prämiierten Zucker verhängt werden sollten. Belgien brachte formell zuerst mit grossem Nachdruck die Herabsetzung der Surtaxe, der Spannung zwischen Zoll und Inlandsteuer, in deren Schutz sich der Kartellgewinn bilde, zur Sprache, wies darauf hin, dass diese Spannung in Belgien nur 5 Francs 10 Cent. für Raffinade und 4 Francs 50 Centimes für Rohzucker betrage, und wurde hierbei lebhaft von Holland und England unterstützt, welches letztere seinen Bevollmächtigten die Instruction ertheilt hatte, die Herabsetzung dieser Surtaxe womöglich auf 5 Francs durchzusetzen. Die Conferenz lehnte es zwar ab, sich in eine Discussion über innere Kartellgesetzgebung einzulassen, nahm aber gleich von Anfang an die Bedeutung dieser Surtaxe sehr ernst, die vermöge des Schutzes durch den hohen Zollsatz hohe Inlandspreise und möglichst niedrige Ausfuhrpreise herbeiführe, eventuell die Ausfuhr sogar noch besonders prämiiere, und betrachtete die Beseitigung der daraus fliessenden Prämien als eine ihrer Hauptaufgaben, wie dies übrigens die vorausgegangene Brüsseler Conferenz von 1898 principiell auch schon ausgesprochen hatte, so dass es eigentlich nicht begreiflich ist, wie die öffentliche Meinung in Deutschland und Oesterreich im Februar 1902 von der Aufwerfung dieser Frage gar so überrascht sein konnte. In der Conferenz führte Deutschland aus, dass das Frankreich zugestandene Präcipuum von 4 Francs 95 Centimes zugleich auch als Schutz gegen fremden Zucker wirke, so dass jene Staaten, welchen man die Herabsetzung ihres Zollschutzes auf 5 Francs Surtaxe zumuthe, dadurch gegen Frankreich benachtheiligt würden. Wollte Frankreich sein Präcipuum ganz fallen lassen, dann allerdings könnte man sich eine Surtaxe von nur 5 Francs gefallen lassen. Damit war eigentlich die bisherige Basis der Conferenz, nämlich die Vorschläge der Pariser Vorconferenz, verlassen, die erste Antwort der französischen Vertreter war auffallenderweise nicht ganz ablehnend, bald aber erklärten sie das durch die Gesetzgebung geschaffene Steuersystem von 1884 als eine Nothwendigkeit für die Landwirtschaft und Zuckerindustrie, von welcher sie nicht abgehen könnten. Oesterreich-Ungarn verlangte eine Surtaxe von 15 Francs, wurde von Deutschland zwar in der Form unterstützt, aber angesichts des übrigen allgemeinen Widerspruches proponierte es ein Uebergangsstadium von 5 Jahren mit fallender Scala der Surtaxe von 12 auf 6 Francs; doch auch dieser Antrag fand keine Zustimmung. Mit dieser Frage der Surtaxe stand zugleich die Frage der Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit der Convention in engem Zusammenhang. Oesterreich-Ungarn wollte ihn hinausschieben, die meisten Vertreter waren dagegen, weil sie von einem solchen längeren Präclusivtermin des Prämiensystems eine Steigerung der Ueberproduction, eine noch grössere Ueberfüllung der Vorräthe und neuerliche Preisstürze erwarteten. Deutschland proponierte

dann 6 Francs Surtaxe und Wirksamkeit von 1904 an. Endlich stellte der Präsident einen Vermittlungsvorschlag: Beginn 1903, Auflassung der französischen Prämie, Surtaxe 6 Francs und für Oesterreich-Ungarn eventuell Erhöhung derselben um 1 Franc nach Anhörung der ständigen Ueberwachungscommission. Dies wurde schliesslich angenommen. Die rasche Annahme seitens Frankreichs ist nicht ganz leicht zu erklären. Frankreich hatte allerdings keine Cartelle im deutschen und österreichischen Sinne, die Herabsetzung der Surtaxe berührt sein Interesse daher wenig, seine bisherige Surtaxe betrug nominell 9 Francs, beziehungsweise 10 Francs. Eine hohe Surtaxe würde den österreichischen und deutschen Export begünstigt haben und daher scheint Frankreich die Beseitigung dieser Begünstigung als einen grösseren Vortheil für sich angesehen zu haben, als die Beibehaltung seines ursprünglichen Präcipuums; es verzichtete daher auf dieses, um die Surtaxe für deutschen und österreichischen Zucker herabgesetzt zu erhalten.

England hatte somit sein Ziel erreicht; durch seine absolute Drohung, mit Strafzöllen vorzugehen und durch die Fixierung der Surtaxe gleich von Anfang auf den minimalen Satz von 5 Francs schuf es eine Zwangslage für die Ausfuhrländer. Allerdings, wären die drei grossen continentalen Exportstaaten fest und einig geblieben und hätten es auf das Scheitern der Conferenz und auf die Auflegung von Strafzöllen ankommen lassen, so ist es noch sehr die Frage, ob England diese letzteren sehr hoch hätte bemessen können; sein Zuckerconsum aus den Rübenländern verhält sich zu dem aus den Rohrzuckerländern, in Rohzuckerwert ausgedrückt, wie 16·3 Millionen Metercentner zu 1·3 Millionen Metercentner und die Rücksicht auf seine Consumenten spielt in seiner Finanzpolitik doch noch immer eine Rolle, wie der Umstand beweist, dass die namhaften Steuererhöhungen dieses Jahres auf die bestehende Zuckersteuer nicht weiter ausgedehnt wurden. Der neue Strafzoll wäre voraussichtlich eine mässige Erhöhung des jetzigen Satzes geworden, welcher bekanntlich den Import aus den Prämienländern nicht im geringsten behindert hat. Allein Deutschland war grundsätzlich für die Abschaffung der Prämien und wollte wahrscheinlich deshalb eine solche Haltung nicht annehmen. Frankreich fürchtete offenbar, am Ende allein zu bleiben, und so kam schliesslich die Einigung zustande, der sich auch Oesterreich-Ungarn anschliessen musste, wenn es nicht isoliert bleiben und eventuell allein mit Strafzöllen belegt werden wollte. Es steht dahin, ob die Belassung der Détaxe de distance, die Frachtbegünstigung von 2 Francs per Metercentner für Rohzucker, der aus den nordfranzösischen Rohzuckerfabriken zur Raffinierung in einen westlichen oder südlichen Hafen behufs der Ausfuhr gebracht wird, ein ausschlaggebendes Motiv für die schliessliche Entscheidung Frankreichs bildete; immerhin ist darin eine ziemliche Begünstigung gelegen, welche namentlich dem Export aus Marseille zugute kommt, dessen Destinationen im Oriente gerade mit einem erheblichen Theil unserer Zuckerausfuhr concurrieren. Die in einem früheren Stadium der Conferenz Frankreich zugesprochene Tolerierung der Begünstigung der nicht zu Zucker verarbeiteten Melasse hat meines Erachtens keinen

Wert mehr, da sie im Zusammenhang mit dem stufenweisen Rendement der Rübe steht, daher mit der später beschlossenen Beseitigung dieses ganzen Steuersystems und der darin enthaltenen indirecten Prämie selbst auch in Wegfall kommen wird.

England hatte die Aufhebung der Prämien und die Herabsetzung der Surtaxe errungen, musste aber doch auch einige kleine Zugeständnisse machen. Es musste entgegen seiner ursprünglichen Absicht versprechen, seine Raffinerien unter das Exercice zu stellen, wodurch die für jetzt behauptete Raffinierungsprämie von 76 Hellern entfallen wird. Bedeutsamer aber ist die Frage des Zuckers seiner Colonien. Ursprünglich wollte England offenbar unter dem Vorbehalt der „unabhängigen Regelung der fiscalischen Beziehungen zwischen sich und seinen Colonien“ sich die Hand frei lassen, in den Kroncolonien — das sind für unseren Fall wesentlich die westindischen Besitzungen und Mauritius — eventuell Steuer- oder Ausfuhrprämien zu gewähren, zum mindesten in der Höhe des ursprünglich Frankreich zugestandenen Präcipuums; damit wäre die Zusicherung, diesen Colonialzucker bei der Einfuhr nach England nicht differentiell zu begünstigen, thatsächlich wertlos geblieben. Der allgemeine Widerspruch jedoch gegen eine solche den Zielen der Conferenz geradezu entgegengesetzte Haltung, noch mehr aber die entschiedene und unzweideutige Erklärung der niederländischen Regierung, unter gar keiner Form ihren Colonialzucker gegen anderen Zucker günstiger zu behandeln, zwang die englischen Vertreter zur Nachgiebigkeit und wenn auch im Wortlaut der Schlussprotokolle noch ein Unterschied zwischen englischem Kroncolonialzucker und niederländischem Colonialzucker erscheint, so ist dieser wohl durch die im Parlament abgegebene und ausserdem in einer im Bericht der deutschen Reichstagscommission mitgetheilten diplomatischen Note wiederholte Erklärung des englischen Ministers des Aeussern behoben, welche die ausdrückliche Verpflichtung enthält, dass Zucker dieser Colonien keine Prämien erhalten werden, weder von den Colonien noch vom Mutterland. Anders freilich ist das Verhältnis der sich selbst verwaltenden Colonien mit verfassungsmässigen Einrichtungen und von Ostindien. Diesen soll die Convention zum eventuellen Beitritt vorgelegt werden. Treten sie bei, dann dürfen sie allerdings keine Ausfuhrprämien im Sinne der Convention gewähren, allein die heute bestehenden indirecten Begünstigungen in Queensland werden sich vielleicht der Cognition der ständigen Ueberwachungscommission entziehen wollen und es wird überhaupt Aufgabe der bisherigen europäischen Prämienländer sein müssen, mit unnachsichtlicher Strenge die Zuckerpolitik aller englischen Colonien zu überwachen. Das neue imperialistische Regime wird voraussichtlich die Tendenz haben, den Colonien durch materielle Vortheile den Wert eines engeren Verbandes mit England zu demonstrieren und diese könnten sehr bald Formen annehmen, welche mit dem Geist der Brüsseler Convention in Widerspruch stehen.

Das Hauptresultat der Convention ist die Abschaffung aller Prämien sowohl der directen Ausfuhrzuschüsse, als der indirecten Steuerprämien,

als der durch hohen Schutzzoll ermöglichten Kartellprämien. Dies ist ein ökonomisches Ereignis. Jahrzehnte lang hatte man die Prämien bekämpft, aber ohne Erfolg, die Regierungen erklärten sich principiell als Gegner der Ausfuhrprämien, erhöhten aber gerade innerhalb der letzten zehn Jahre die directen Prämien und steigerten die Ueberproduction und Zuckerkrise. Wenn in manchen parlamentarischen Debatten der Gedanke ausgesprochen wurde, dass man mit der Erhöhung der Prämien das ganze System ad absurdum führen wolle, so ist diese Voraussagung eingetroffen, aber in einem Umfange, den die Vertheidiger des Prämiensystems nicht voraussahen. Hätte man die Prämien, statt sie zu erhöhen, staffelmässig herabgesetzt und schliesslich aufgehoben, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die zweite Prämienfrage der durch hohe Surtaxen ermöglichten Kartellprämien gar nicht aufgeworfen worden wäre; aber die österreichische, deutsche und französische Prämienerhöhung durch die Gesetzgebung von 1896/7 trieb die Ausfuhrproduction unnachsichtlich vorwärts, die Londoner Preise fielen beständig, zur Deckung wurden in Oesterreich und Deutschland Kartelle geschaffen und so war eigentlich schon 1898 die ganze Prämienfrage aufgerollt und das energische Verlangen Englands auf der nachfolgenden letzten Conferenz, die Prämien auch noch durch die ausgiebige Herabsetzung des Schutzzolles zu beseitigen, war nur noch der letzte Schritt. Das Prämiensystem war ein grossartiger künstlicher Bau, der grosse Werte schuf, der Landwirtschaft in gewissen Gebieten angesichts der allgemeinen ungünstigen Lage einen erheblichen Nutzen zuführte, der Industrie grosse Gewinne verschaffte, die Handelsbilanz wesentlich beeinflusste, aber alles das auf Kosten der heimischen Steuerzahler und Consumenten. Die directe Ausfuhrprämie zahlt der Steuerträger einmal, dann als Consument noch einmal, weil der Verkäufer sie dem inländischen Preis zuschlägt, da er nach dem Inland nicht ungünstiger verkaufen will als nach dem Auslande. Die partielle Steuerprämie wie die französische trägt auch der Consument, da der Producent den Zucker à raison der vollen Nominalsteuer verkauft und die Steuerermässigung einzelner Theile des Productenquantums für sich in Anspruch nimmt. Noch schwerer lastete auf dem Consumenten der Kartellgewinn, dessen ökonomische Existenz darauf beruhte, den hohen Schutzzoll womöglich ganz zur Aufrechterhaltung hoher Inlandspreise auszunützen, dafür aber die Ausfuhrpreise so niedrig als möglich, manchmal sogar unter dem Kostenpreise, zu halten. Dadurch musste der Consument nicht bloss wie früher die nominelle Ausfuhrprämie, sondern auch noch die Differenz bis zur Höhe des Zollsatzes bezahlen. In der Conferenz wurde die österreichische Prämie nach einer Mittheilung des internationalen zuckerstatistischen Bureaus für 1901 folgendermaassen berechnet: Triest Transitopreis 27·72 Kronen, Inlandpreis 85·70 Kronen, ab Steuer 38 Kronen = 47·70 Kronen, davon ab Transitopreis, bleibt 19·98 Kronen Kartellgewinn, auf 3,361.740 Metercentner Consum Gesammtkartellgewinn 67 Millionen Kronen, die gesetzliche Prämie 18 Millionen Kronen, daher Kartellprämie $3^1/_2$ mal mehr. Von dieser Gesammtprämie gieng ein grosser Theil an die Rohzuckerfabrikanten, welchen die Raffineure einen Preis von 30 Kronen für

ihren Inlandabsatz garantierten, das heisst Aufzahlungen auf den niedrigen Auslandpreis ab Ausfuhrstation bis zum garantierten Preissatz leisteten, die allerdings auf ein Maximum von 8 Kronen beschränkt waren. Das deutsche Kartell ist auf ähnlicher Basis aufgebaut und wurde in der Conferenz der dortige Gesammtkartellgewinn auf 102 Millionen Mark berechnet. wovon die grössere Hälfte den Raffinerien und die kleinere den Rohzuckerfabrikanten zugute kam. Die forcierte Ausfuhr, welche zwei Drittel der Gesammtproduction ausmachte, trieb natürlich die internationalen Zuckerpreise immer abwärts, so dass der Gewinn der Rohzuckerfabrikanten aus der Aufzahlung der Raffineure sehr häufig durch den Verlust bei der Ausfuhr überschritten wurde. Dass diese Verhältnisse unhaltbar waren, sahen die besonnenen Zuckerindustriellen selbst ein, allein es war wie ein Verhängnis, man trieb immer weiter zum Export, man exportierte oft mit Verlust, das heisst unter dem Kostenpreis und wollte sich absolut nicht zu einer Einschränkung der Production entschliessen. Der Consument musste im Inland 85 Heller für das Kilogramm bezahlen, während der englische Consument denselben österreichischen Zucker mit einigen 20 Heller bezahlte. Dadurch konnte der Consum sich nicht entwickeln und von dem durch die directen Ausfuhrprämien herbeigeführten internationalen Preisfall nicht profitieren, er wurde vielmehr durch den hohen Inlandspreis gewaltsam zurückgehalten; darin lag wieder eine innere gegensätzliche Wirkung der Kartellprämie. Denn da der Kartellgewinn sich aufbaut auf dem Gewinn aus dem hohen Inlandspreis und der Höhe des Inlandsconsums, so läge es eigentlich im Interesse der Industrie, diesen zu steigern, weil alsdann ein umso grösserer Theil der Gesammtproduction Antheil an dem Kartellgewinn erhielte, also ein umso grösserer Nutzen erzielt würde. Diese Steigerung des Consums aber war durch die hohen Inlandpreise unmöglich, und so wirkt gerade wie bei der Ausfuhrprämie, welche den Preis des Exportzuckers drückte, auch diese innere Prämie gegen sich selbst, man könnte sagen, der reine dialektische Process, der zuletzt zur Selbstaufhebung führt.

Und so ist es denn auch gekommen, allerdings unter den ungünstigsten Verhältnissen, ohne Uebergangsstadium, in einer Zeit der ungeheuren preisdrückenden Vorräthe, so dass die sonst theoretisch von der Prämienaufhebung sicher zu erwartende Preissteigerung auf dem Londoner Markte noch lange nicht eintreten wird. Die österreichische Zuckerindustrie geht einer schweren Krisis entgegen. Zunächst handelt es sich um die Ausfuhr nach England, die bisher fast zwei Drittel unserer ganzen Zuckerausfuhr betrug. Es ist sicher, dass Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland alles aufbieten werden, um auf dem englischen Markte ihre Position zu behaupten; ihre geographische Lage, die technische Superiorität der einzelnen riesigen Raffinerien werden diesen Ländern den Wettbewerb erleichtern. Aber in kurzer Zeit wird dort auch der Rohrzucker in ernstlichen Betracht kommen, namentlich dann, wenn nach Aufzehrung der jetzigen grossen Vorräthe die Preise steigen werden. In Westindien werden voraussichtlich energische Verwaltungsmaassregeln zur Förderung der Zuckerindustrie getroffen werden; ob so bald

canadischer und australischer Zucker nach London kommen wird, ist eher zweifelhaft. Dagegen werden die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten auch ihre Rückwirkung äussern. Cuba hebt sich allerdings sehr langsam und ist noch immer amerikanischen Einfuhrzöllen unterworfen, dagegen führt Portorico zollfrei ein und ebenso steigert sich die Production und Ausfuhr der Sandwichinseln, wobei man die Zukunft der Philippinen noch längere Zeit aus dem Auge lassen kann. Die Rübenzuckerproduction in Amerika steigt aber gleichfalls, so dass die Zeit nahegerückt scheint, wo der europäische Zuckerimport aufhören wird. Dadurch wird die Lage der Concurrenten auf dem Londoner Markte eine noch drängendere, und es ist unzweifelhaft, dass unsere Ausfuhr nach den westlichen Ländern stetig abnehmen wird. Aber auch im Osten sind wir bedroht, den indischen Markt scheinen wir eben jetzt zu verlieren infolge der dort ganz ungerechtfertigt aufgelegten Ausgleichszölle, gegen welche man keine Repressalien ergreift, und die den Rübenländern besonders feindselig gesinnte ostindische Regierung wird selbst nach dem Wegfall dieser Strafzölle alles aufbieten, um die eigene Production und die Einfuhr aus Mauritius zu heben. In der Levante stossen wir auf die Concurrenz Russlands, das der Convention nicht beigetreten ist und wesentlich nach der Türkei exportiert, die gleichfalls ausserhalb der Vereinbarung steht. Russland ist also vor Strafzöllen sicher, seine Ausfuhr nimmt zwar langsam aber stetig zu und sein System enthält trotz des officiösen Widerspruchs dennoch eine Prämie, die sich schon aus der grossen Differenz zwischen Inlands- und Auslandspreis ergibt. Ebenso ist in weiterer Zukunft eine stärkere Ausfuhr Rumäniens, das im letzten Moment von der Conferenz zurücktrat, zu erwarten.

Die Einschränkung der Production ist daher unausweichlich und wird heute auch von allen Sachverständigen zugegeben. Man sucht nun nach Combinationen, um den neuen Zustand etwas erträglicher zu machen; eine solche ist der Plan einer Contingentierung, welcher in betheiligten Kreisen lebhaft discutiert wird. Man denkt dabei nicht an eine Contingentierung der ganzen Production, wie sie bisher in Deutschland bestand, und welche die deutsche Regierung in ihrer Vorlage über die Brüsseler Convention fallen liess. Die deutsche Reichstagscommission stellte sie zwar wieder her mit einem Zuschlag für Excontingent-Zucker in der Höhe der neuen Surtaxe, allein das Plenum der Reichstages verwarf sie, wesentlich aus dem Grunde, dass sie gegenwärtig eine einseitige Productionsbeschränkung Deutschlands bedeuten würde In der Debatte wurde auch der Gedanke einer internationalen Contingentierung der Production zwischen den festländischen Rübenzuckerländern aufgeworfen, aber nicht weiter verfolgt; grosse Aussicht auf Verwirklichung dieses Wunsches besteht gegenwärtig sicher nicht. Die in Oesterreich discutierte Contingentierung würde sich nicht auf die ganze Production, sondern nur auf den Inlandsconsum beziehen. Der Plan geht wesentlich von der Rohzuckerseite aus; dort befürchtet man einen dauernden niedrigen Preis für die Ausfuhrware, eine Abnahme der Ausfuhr selbst und sucht hierfür eine Entschädigung in einer Organisation, welche, wie bei dem bisherigen Kartell, den

Rohzuckerfabriken bei ihrem Verkauf an die Raffinerien eine bessere Position, das heisst bessere Preise sichern würde. Der Inlandsconsum soll contingentiert werden, ohne Contingentschein soll kein Zucker zur Versteuerung und in den Verkehr gebracht werden können. Diese Contingente sollen nun nach einem Plan nur an rübenverarbeitende Zuckererzeugungsstätten, also nur an Rohzuckerfabriken ertheilt werden, welche das zugewiesene Quantum entweder selbst zu Consumzucker verarbeiten oder die Contingentscheine zugleich mit ihrem Rohzucker an die Raffinerien verkaufen würden. Man glaubt, dadurch ein Unterbieten der Rohzuckerfabriken untereinander zu verhindern und die Raffinerien zu verhalten, diese Contingentscheine, welche ihnen erst die Berechtigung zum Zuckerabsatze gewähren, mit einem Aufgeld zu bezahlen. Das Ganze würde wie ein Rohzuckerkartell wirken, um den Rohzuckerpreis zu heben und von der neuen geringen Zollschutzspannung dem Rohzucker vorweg einen Antheil zu sichern, da er mit dem Wegfall des Kartells die jetzige garantierte Aufzahlung auf den Ausfuhrpreis verlieren wird. Ueber dieses und verwandte Contingentierungsprojecte fand eben jetzt (Anfang Juli) eine Enquête statt, in welcher jedoch die Ansichten sehr weit auseinander giengen. Die Vertreter der Rohzuckerfabriken unterstützen den Plan, in der Hoffnung, nunmehr ihrerseits die maassgebende Stellung zu gewinnen, welche im Kartell die Raffinerien besassen. Daneben scheint auch die Erwartung zu bestehen, dass wenigstens einzelne Rohzuckerfabriken direct Consumzucker erzeugen werden, und da die Einrichtung eines grossen Raffinierapparates selbstverständlich in den meisten derartigen Fällen unmöglich sein wird, denkt man an die Erzeugung sogenannten Sandzuckers, der allerdings in Russland und anderen östlichen Ländern vom Publicum genommen wird, bei unseren an eine besonders schöne weisse Ware gewöhnten Consumenten aber kaum eine ausgiebige Nachfrage finden würde. Die Vertreter der Landwirtschaft waren getheilter Meinung, man hörte Stimmen sowohl gegen als für die Contingentierung, allerdings waren die letzteren zahlreicher, weil insbesondere in Böhmen die kleineren Rohzuckerfabriken mit landwirtschaftlichen Kreisen eng zusammenhängen und weil diese erwarten, dass von dem den Rohzuckerfabriken gesicherten Nutzen ihnen im Wege des Rübenpreises leichter ein Antheil zukommen würde als von einem den Raffinerien zugewiesenen Gewinn. Zugleich vernahm man laute Klagen über die Rübenrayonnierung, welche die Landwirte in Abhängigkeit bringt und sie an dem früheren Preisgewinne doch nur in sehr beschränktem Maasse participieren liess. Die Landwirte beschäftigen sich übrigens schon ernstlich mit der Beschränkung des Rübenanbaues; die heute damit bebaute Fläche beträgt rund 250.000 Hektar, etwa $2^1/_2$ Proc. der gesammten Ackerbaufläche, sie wird reduciert und theilweise mit anderen Culturen: Hackfrüchten, Futterrübe, Klee etc. bebaut werden müssen. Die Vertreter der Raffinerie sprachen sich grundsätzlich gegen den Contingentierungsplan und mit besonderem Nachdruck gegen die Beschränkung der Contingente auf Rohzuckerfabriken aus. Abgesehen von der Frage der formellen Zulässigkeit, erscheine die Contingentierung angesichts des geringen künftigen Schutzes nicht fähig, um sowohl die Raffinerien als

die Rohzuckerfabriken und eventuell auch noch den Rübenbau mit Gewinnquoten auszustatten, hier gelte so recht das Gleichnis von der kurzen Decke. Eine Contingentierung innerhalb dieser engen Spannung könne übrigens halbwegs nur dann gelingen, wenn sich daran eine einheitliche Verkauforganisation schlösse, die alle localen, Fracht- und andere Chancen auszunützen verstünde. Die Beschränkung der Contingente auf die Rohzuckerfabriken sei eine unbillige Zurücksetzung der Raffinerien; um diesen Bedenken zu begegnen, wurde der Gedanke angeregt, den Raffinerien ein Präcipuum zu gewähren, welches sie gegenüber den Rohzuckerfabriken selbständiger stellen würde, indem sie entweder damit ihre Production beginnen oder dasselbe als Reserve benützen könnten; allerdings würde die Bedeutung dieses Präcipuums von seinem Ausmaasse abhängen, ebenso wie damit auch die Frage der Behandlung der sogenannten gemischten Raffinerien in Verbindung steht, welche, etwas über 30 an der Zahl, Rohzucker und Raffinade erzeugen, zum Unterschiede der 14 reinen, sogenannten trockenen Raffinerien. Angesichts des geringen Gewinnes, welchen der künftige Schutzzoll dem Contingent überhaupt einräumt, und des somit unprofitablen Zwanges scheinen Manche die Chancen einer absolut freien Bewegung vorzuziehen. Eine Form fand auch Erwähnung, wonach die Rohzuckerfabriken nur einen ganz kleinen Theil des Contingents zur Selbstverarbeitung erhalten, den übrigen grösseren Theil den Raffinerien zur Herstellung der Consumware abzutreten hätten, wogegen sie, die ersteren, den ganzen Verkauf zu organisieren hätten. Der Standpunkt der Raffinerien widerstrebt selbstverständlich irgendeiner Herstellung von Consumzucker durch die Rohzuckerfabriken; wenn die Consumzuckererzeugung durch andere Organe als die Raffinerien geschähe, so könne die regelmässige Versorgung des Marktes gestört oder gefährdet und damit die Eventualität der Einfuhr fremden Zuckers nahegerückt werden, die angesichts der grossen Herabsetzung des Zollschutzes überhaupt gar nicht so ferne steht. Die Vertreter des Handels sprachen sich begreiflicherweise zumeist gegen die Contingentierung aus. Die Meinungen waren, wie man sieht, sehr getheilt, so dass die Sache noch nicht ganz spruchreif erscheint. Allen Projecten liegt aber das Bestreben zu Grunde, auf eine unvollkommene Weise doch einiges von der Organisation und dem Nutzen des bisherigen Kartells wieder herzustellen; die Fixierung des inländischen Consums, die Sicherung eines Zuschlages zum Rohzuckerpreis kommen alle aus dem Gedankenkreis des Kartells und darum sind sie nicht fähig, das Ziel zu fördern, das angesichts der voraussichtlichen Abnahme des Exportes für die Interessen der Industrie am wichtigsten ist, nämlich die Erhöhung des inländischen Consums. Das Contingent soll sich womöglich mit dem inneren Consum decken und würde voraussichtlich nach dem bisherigen Verbrauch bemessen werden. Es liegt im Interesse der Contingentberechtigten, dass sich der Consum in dieser Schranke halte; darum wurden auch Stimmen laut, Excontingentzucker gar nicht in Verkehr bringen zu lassen, also die Zunahme des heimischen Consums hintanzuhalten; freilich würde nach dem Projecte der überschüssige Zucker mit einem Steuer-

zuschlag in der Höhe der Surtaxe getroffen, also wieder vertheuert werden. Wollte man auch den Consum in die Regelung einbeziehen, dann müsste man nach Art der russischen Normirofka noch weiter gehen, die Zuckerpreise fixieren, eventuell sogar die Rübenpreise reglementieren, was aber eigentlich einer delegierten Monopolverwaltung gleichkäme.

Die Hebung des innern Verbrauches ist meines Erachtens in erster Linie anzustreben. Ein Mittel hierzu ist die Herabsetzung der Consumsteuer zum mindesten im Betrage des wegfallenden Prämiencontingentes, was für Oesterreich eine Steuerermässigung von etwa 5 Kronen per Metercentner bedeuten würde. Das andere Mittel zur Verwohlfeilung des Zuckers wird der Wegfall der jetzigen grossen Kartellprämie bilden, so dass man wohl mit einem Zuckerpreis von nicht über 60 Kronen wird rechnen können. Allerdings wird die Consumzunahme nicht sofort auf der ganzen Linie eintreten, in den wohlhabenden Provinzen in Böhmen, Mähren etc. und in Wien darf man eine solche erwarten. Galizien, dessen Consum man auf zwei Kilo per Kopf schätzt, wird noch lange nicht daran theilnehmen, aber die Zunahme in den westlichen Ländern wird eintreten und man muss alles aufbieten, um sie zu befördern. In Frankreich hatte die vorübergehende Herabsetzung (1880) der Steuer von 73 auf 40 Franken eine fühlbare Vermehrung des Verbrauchs zur Folge, und Deutschland hat eben jetzt in derselben Absicht seine Steuer von 20 Mark auf 14 Mark herabgesetzt. Die nächste Zeit wird unter allen Umständen für die Zuckerindustrie schwierig werden, die Reduction des Rübenbaues und der Production ist unabwendbar und scheint man sich jetzt schon in manchen Landestheilen darauf einzurichten. Die Industrie ist glücklicherweise technisch hoch entwickelt, so dass nicht alle Hoffnung aufzugeben ist, wenn ihr zugleich durch eine richtige Eisenbahntarifpolitik hilfreich unter die Arme gegriffen wird.

Vertrag über die Behandlung des Zuckers.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der Britischen Lande über dem Meer, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, haben,

von dem Wunsche geleitet, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker der einzelnen Länder auszugleichen und anderseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauches zu fördern,

und in der Erwägung, dass diese beiden Ziele nur durch Abschaffung der Prämien und durch Begrenzung des Ueberzolles (Surtaxe) erreicht werden können,

beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schliessen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen)

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, vom Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages ab die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten directen und indirecten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieses Vertrages keine solchen Prämien einzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die zuckerhaltigen Erzeugnisse, wie Zuckerwerk, Chocolate, Cakes, eingedickte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt.

Unter den vorstehenden Absatz fallen alle Vortheile, welche sich für die verschiedenen Classen von Erzeugern aus der fiskalischen Gesetzgebung der Staaten direct oder indirect ergeben, insbesondere:

a) die im Falle der Ausfuhr gewährten directen Vergütungen,
b) die der Erzeugung gewährten directen Vergütungen,
c) die vollständigen oder theilweisen Abgabebefreiungen, welche ein Theil der hergestellten Erzeugnisse geniesst,
d) die Vortheile aus Ausbeuteüberschüssen,
e) die Vortheile aus zu hohen Rückvergütungen,
f) die Vortheile aus jedem Ueberzolle, der den im Artikel 3 festgesetzten Betrag überschreitet.

Artikel 2.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und unausgesetzt bei Tag und Nacht durch fiskalische Beamte bewachen zu lassen.

Zu diesem Zwecke müssen die Anstalten so eingerichtet sein, dass sie gegen die heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten, und die Beamten müssen zu sämmtlichen Anstaltsräumen Zutritt haben.

Für einen oder mehrere Abschnitte der Fabrikation müssen Controlbücher geführt und der fertige Zucker muss in besonderen Räumen gelagert werden, die jede wünschenswerte Gewähr für die Sicherheit bieten.

Artikel 3.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den Ueberzoll, das heisst den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Abgaben oder Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, auf höchstens 6 Franken für 100 Kilo-

gramm bei raffiniertem Zucker und solchem Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und auf höchstens 5·50 Franken bei anderem Zucker zu bemessen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle in denjenigen Ländern, die Zucker nicht erzeugen; sie gilt ferner nicht für die Nebenerzeugnisse der Herstellung oder Raffinierung von Zucker.

Artikel 4.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich, Zucker, der aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen.

Dieser Zoll darf hinter dem Betrage der im Ursprungslande bewilligten directen oder indirecten Prämien nicht zurückbleiben. Die hohen Mächte behalten sich, jede für sich, das Recht vor, die Einfuhr prämiierten Zuckers zu verbieten.

Zur Berechnung des Betrages der Vortheile, die sich etwa aus dem im Artikel 1 unter *f* bezeichneten Ueberzoll ergeben, wird vom Betrage dieses Ueberzolles die im Artikel 3 festgesetzte Ziffer abgezogen: die Hälfte des Restes wird als die Prämie angesehen, mit der Maassgabe, dass die durch den Artikel 7 eingesetzte ständige Commission das Recht hat, die so berechnete Ziffer auf Antrag eines Vertragsstaates zu berichtigen.

Artikel 5.

Die hohen vertragschliessenden Theile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, der aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Colonien oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren, und für welche die Verpflichtungen des Artikels 8 gelten, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhrtarifes zuzulassen.

Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Artikel 6.

Spanien, Italien und Schweden bleiben von den in den Artikeln 1, 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen so lange befreit, als sie keinen Zucker ausführen.

Diese Staaten verpflichten sich, ein Jahr — oder womöglich schon früher — nachdem die ständige Commission den Fortfall der vorgenannten Bedingung festgestellt hat, ihre Gesetzgebung über die Behandlung des Zuckers mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen.

Artikel 7.

Die hohen vertragschliessenden Theile kommen überein, eine ständige Commission mit der Aufgabe einzusetzen, die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages zu überwachen.

Die Commission besteht aus Delegierten der verschiedenen Vertragsmächte, und es wird ihr eine ständige Geschäftsstelle beigegeben. Die Commission wählt ihren Vorsitzenden; sie hat ihren Sitz in Brüssel und tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Die Delegierten haben die Aufgabe:

a) festzustellen, ob in den Vertragsstaaten keine directen oder indirecten Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährt werden;

b) festzustellen, ob die im Artikel 6 bezeichneten Staaten nach wie vor die dort vorgesehene besondere Bedingung erfüllen;

c) das Bestehen von Prämien in den Nichtvertragsstaaten festzustellen und behufs Anwendung des Artikels 4 ihren Betrag zu berechnen;

d) über Streitfragen Gutachten abzugeben;

e) Anträge auf Zulassung zum Verbande zu prüfen, welche von den am gegenwärtigen Vertrage nicht betheiligten Staaten gestellt werden.

Die ständige Geschäftsstelle soll Nachrichten aller Art über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik nicht nur der Vertragsstaaten, sondern auch der übrigen Staaten sammeln, übersetzen, ordnen und veröffentlichen.

Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, werden die hohen vertragschliessenden Theile die in ihren Ländern jetzt oder künftig in Kraft befindlichen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen über die Zuckerbesteuerung sowie die auf den Gegenstand dieses Vertrages bezüglichen statistischen Nachrichten auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung mittheilen, welche sie ihrerseits der Commission übermitteln wird.

Jeder der hohen vertragschliessenden Theile kann in der Commission durch einen Delegierten oder durch einen Delegierten und durch Hilfsdelegierte vertreten sein.

Oesterreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragschliessender Theil angesehen.

Der erste Zusammentritt der Commission wird in Brüssel, auf Veranlassung der belgischen Regierung, und zwar wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages stattfinden.

Die Commission hat nur die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie erstattet über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, den sie an die belgische Regierung richtet. Diese theilt ihn den betheiligten Staaten mit und veranlasst, wenn einer der hohen vertragschliessenden Theile dies beantragt, den Zusammentritt einer Conferenz, welche über die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse oder Maassnahmen entscheiden wird.

Die unter *b*) und *c*) bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend; sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, wobei jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragsstaaten gegen eine Commissionsentscheidung Berufung einlegen will, muss er innerhalb acht Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlussfassung der Commission beantragen; diese tritt schleunigst zusammen und gibt ihre endgiltige Entscheidung innerhalb eines Monates nach Einlegung der Berufung ab. Die neue Entscheidung erlangt spätestens zwei Monate, nachdem sie gefällt ist, bindende Kraft. — Dasselbe Verfahren findet bei der unter *e*) vorgesehenen Prüfung der Zulassungsanträge statt.

Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Thätigkeit der ständigen Geschäftstelle und der Commission ergeben, werden von allen Vertragsstaaten getragen und nach einem von der Commission festzustellenden Plane unter sie vertheilt, abgesehen von der Besoldung oder Entschädigung der Delegierten, welche von den betreffenden Ländern zu zahlen ist.

Artikel 8.

Die hohen vertragschliessenden Theile übernehmen für sich selbst und für ihre Colonien und Besitzungen, mit Ausnahme der britischen Selbstverwaltungscolonien und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass prämiierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaates durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vortheile dieses Vertrages geniesst. Die ständige Commission wird in dieser Hinsicht die nöthigen Vorschläge machen.

Artikel 9.

Die Staaten, welche sich an dem gegenwärtigen Vertrage nicht betheiligt haben, werden auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Commission zum Beitritte zugelassen.

Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, die es gegebenen Falles übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzutheilen. Der Beitritt bringt ohneweiters die Uebernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vortheilen des gegenwärtigen Vertrages mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, der auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mittheilung folgt.

Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag soll mit dem 1. September 1903 in Kraft treten.

Er soll von diesem Tage an fünf Jahre lang gelten und, falls keiner der hohen vertragschliessenden Theile seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, der belgischen Regierung zwölf Monate vor Ablauf des genannten fünfjährigen Zeitraumes kundgegeben haben wird, noch ferner ein Jahr und so fort, von Jahr zu Jahr, in Kraft bleiben.

Falls einer der Vertragsstaaten den Vertrag kündigt, wirkt diese Kündigung nur für ihn; die übrigen Staaten behalten bis zum 31. October des Kündigungsjahres das Recht zu erklären, dass sie vom 1. September des darauffolgenden Jahres ab ebenfalls ausscheiden wollen. Wenn einer dieser letzteren Staaten für gut befindet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird die belgische Regierung binnen drei Monaten den Zusammentritt einer Conferenz in Brüssel veranlassen, welche über die zu ergreifenden Maassnahmen beschliessen wird.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf die überseeischen Provinzen, Colonien und auswärtigen Besitzungen der hohen vertragschliessenden

Theile Anwendung. Ausgenommen sind jedoch die britischen und niederländischen Colonien und Besitzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5 und 8.

Die Stellung der britischen und der niederländischen Colonien und Besitzungen bestimmt sich im übrigen nach den in das Schlussprotokoll aufgenommenen Erklärungen.

Artikel 12.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nöthig, durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Vertragsstaates festgesetzten Förmlichkeiten und Vorschriften bedingt.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificiert und die Ratificationsurkunden sollen am 1. Februar 1903, oder womöglich schon früher, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden.

Es besteht Einverständnis, dass der gegenwärtige Vertrag nur dann rechtsverbindlich wird, wenn er wenigstens von denjenigen Vertragsstaaten ratificiert wird, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 7 fallen. Falls einer oder mehrere dieser Staaten innerhalb der vorgesehenen Frist die Ratificationsurkunde nicht niedergelegt haben sollten, wird die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der übrigen Vertragsstaaten darüber herbeiführen, ob der gegenwärtige Vertrag unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in Brüssel, in einer einzigen Ausfertigung, am 5. März 1902.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, den heute zwischen den Regierungen Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, der Niederlande und Schwedens abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers zu vollziehen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Folgendes vereinbart.

Zu Artikel 3.

In der Erwägung, dass der Zweck des Ueberzolles darin besteht, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten sich die hohen vertragschliessenden Theile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Ueberzolles zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragsstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen.

Der Antrag ist an die ständige Commission zu richten, die alsbald durch Mehrheitsbeschluss über die Berechtigung der beantragten Maassregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung entscheidet; die Erhöhung darf einen Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen.

Die Zustimmung der Commission darf nur ertheilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer thatsächlich geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verständigung unter den Erzeugern hervorgerufenen künstlichen Preissteigerung ist.

Zu Artikel 11.

A. 1. Die Regierung von Grossbritannien erklärt, dass dem Zucker der Kroncolonien während der Vertragsdauer keinerlei directe oder indirecte Prämie gewährt werden wird.

2. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalt ihrer vollen Handlungsfreiheit bezüglich der fiskalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Colonien und Besitzungen erklärt sie ferner, dass dem Colonialzucker während der Vertragsdauer im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird.

3. Sie erklärt endlich, dass der Vertrag durch sie den Selbstverwaltungscolonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können.

Es besteht Einverständnis, dass die Regierung Seiner Britischen Majestät dem Vertrage namens der Kroncolonien beitreten kann.

B. Die niederländische Regierung erklärt, dass während der Vertragsdauer dem Zucker der niederländischen Colonien keinerlei directe oder indirecte Prämie gewährt, und dass er in den Niederlanden nicht zu einem Tarif zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt.

Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit dem heute abgeschlossenen Vertrage ratificiert werden wird, soll als wesentlicher Bestandtheil dieses Vertrages gelten und dieselbe Kraft, Wirkung und Dauer besitzen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgesetzt.

Geschehen in Brüssel am 5. März 1902.

DIE FÖRDERUNG DES WOHNHAUSBAUES FÜR MINDERBEMITTELTE.

VON

KARL KÖGLER.

Die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der auf ein geringes Einkommen Beschränkten steht dermalen im Vordergrunde des socialpolitischen Interesses. Die hierüber gelegentlich der vorjährigen Generalversammlung des Vereines für Socialpolitik zu München stattgehabten Berathungen und die denselben zur Grundlage dienenden Publicationen ermöglichen den erwünschten Ueberblick über die Gesammtheit der einschlägigen Bestrebungen und dessen, was auf diesem Gebiete bisher geschaffen — und nicht nur geschrieben worden ist.

In Oesterreich wurde, wenn von einzelnen rühmenswerten Ausnahmen abgesehen wird, in dieser Richtung recht wenig geleistet, woran das Gesetz vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, „betreffend Begünstigungen für Neubauten für Arbeiterwohnungen" die Mitschuld trägt. Dasselbe hat nämlich als Bedingung für die Steuerbefreiung durch 24 Jahre den Jahresmietzins für die Flächeneinheit des bewohnbaren Raumes so gering festgesetzt, dass damit eine Verzinsung von 4 Proc. unerreichbar ist. Der in parlamentarischer Berathung befindliche Gesetzentwurf, „betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen" vermeidet dies, indem nicht mehr der Mietzins, sondern der Nettoertrag der Gebäude an bestimmte Grenzen gebunden wird; derselbe soll nämlich den jeweilig ortsüblichen Zinsfuss, insbesondere den Hypothekarzinsfuss der Sparcassen und der sonst maassgebenden Creditinstitute nur um 0·2—0·5 Proc. überschreiten dürfen; innerhalb dieser Grenze ist das Erträgnisprocent für einzelne Länder und Landestheile im Verordnungswege festzusetzen, wodurch die Anpassung an die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse ermöglicht wird (§ 11). Wie die Motive selbst anerkennen, treten jedoch hier zwei der „als maassgebend bezeichneten Gesichtspunkte — die Billigkeit der Arbeiterwohnungen einerseits und deren möglichste Vermehrung anderseits — in directen Widerstreit." Diese Schwierigkeit wird durch einen sogleich zu erwähnenden Umstand noch erhöht. Betreffs jener Gebäude, welche für 24 Jahre die Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer unter gleichzeitigem Verzicht auf die

fünfprocentige Steuer vom Ertrage zeitlich steuerbefreiter Gebäude (§ 1) und hierneben auch die Befreiung von den Landes- und Bezirksumlagen sowie von einem Theile der Gemeindeumlagen geniessen (§ 23), wird nämlich die durchaus berechtigte Bedingung gestellt, dass sie neben der Erfüllung von Vorschriften hygienischer Natur auch durch eine bestimmte Zeit — nach dem Entwurfe durch 50 Jahre (§ 14) — den Arbeiterwohnungszwecken erhalten bleiben. Aus den bisherigen Berathungen, welche in den Kreisen der zunächst in Betracht kommenden Unternehmer und Capitalisten gepflogen wurden, geht hervor, dass sie in den vom Gesetze gebotenen Begünstigungen nicht jene Vortheile finden, welche sie vermögen könnten, trotz der gesetzlichen Widmungsdauer Gebäude zu dem in dem Gesetze vorgesehenen Zwecke in nennenswerter Zahl zu errichten.

Es hebt denn auch der Motivenbericht hervor, „dass öffentliche Anstalten, welche in irgend einer Weise die Zwecke des allgemeinen Besten zu fördern berufen sind, wie Kranken- und Unfallversicherungsanstalten, Landescreditinstitute etc. angeregt werden sollen, ihre verfügbaren Capitalien in zunehmendem Maasse in Arbeiterwohnhäusern zu investieren.“ Um diesen Instituten dies zu erleichtern, enthält der Entwurf folgende Bestimmung: „Hinsichtlich solcher öffentlicher Anstalten, welche statutengemäss zur Förderung von Zwecken des allgemeinen Wohles berufen sind, kann von den Ministern des Innern und der Finanzen fallweise eine höhere Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Capitals bewilligt werden“ (§ 11).

Was die Kranken- und Unfallversicherungsanstalten anbelangt, so ist eine auch nur angenähert genügende Hilfe von ihnen nicht zu erwarten. Die Krankencassen sind ausser Stande, ihre Reservefonds in dieser Art anzulegen, weil dieselben bei erhöhtem Krankenstande (Epidemien) benöthigt werden können, also nur in leicht realisierbaren Werten elociert werden dürfen; hiervon kann nur bei grossen Krankencassen in Bezug auf die Errichtung von Gebäuden für die eigenen Bureauzwecke abgesehen werden. Uebrigens dürften die realisierbaren Gesammtreserven der Krankencassen Ende 1900 34 Mill. Kronen kaum erreichen. Die Unfallversicherungsanstalten wiesen Ende 1900 einen für die obige Anlageart eventuell verfügbaren Fondbestand von rund 70 Mill. Kronen, also einen Betrag aus, welcher im Vergleiche zu dem in Frage stehenden Bedarfe als nur gering bezeichnet werden darf; dasselbe gilt von dem Ende 1901 angenähert disponiblen Betrage von kaum 80 Mill. Kronen. Diese Anstalten können aber auch diese Beträge den beregten Zwecken nicht zuführen, weil sie hierdurch mit einer Art Fondselocierung belastet würden, die einen besonderen Verwaltungszweig bedingt, was angesichts der Zweckbestimmung der Anstalten vermieden werden muss. Diese Schwierigkeit wird durch die gebotene Rücksichtnahme auf die volle Sicherheit der Capitalsanlage noch vergrössert, das heist die letztere beschränkt von vornherein die Zahl derjenigen Orte wesentlichst, in welchen die Versicherungsanstalten Arbeiterwohnhäuser errichten könnten. In Consequenz dessen dürften sich die Anstalten vorläufig auf den Ausbau der bereits zum Theil aufgeführten Häuserblocke beschränken. Angesichts dessen rückt die sonstige gemeinnützige Bauthätigkeit in ihren verschiedenen Formen hinsichtlich der Verbesserung der Arbeiterwohnungsverhältnisse in die erste Reihe. Dieselbe ist in Oesterreich bis-

her noch unentwickelt, nebenbei bemerkt ein Grund dafür, dass die Unfallversicherungsanstalten selbst Arbeiterwohnhäuser errichteten und sich nicht auf die finanzielle Förderung von Bauvereinigungen der erwähnten Art beschränkten. Die gemeinnützige Bauthätigkeit muss erst geschaffen werden. Der Arbeitsbeirath anerkannte die Nothwendigkeit der Anregung in dieser Hinsicht, indem er die Bildung von localen Wohnungsausschüssen, welche fördernd eingreifen sollen, empfahl. Dies wird aber nicht genügen, es wird sich vielmehr die materielle Förderung als nothwendig herausstellen, wenn die gemeinnützige Bauthätigkeit in Fluss kommen soll. Für die Träger der gemeinnützigen Bauthätigkeit ist es nach den in Deutschland gewonnenen reichen Erfahrungen in der Regel unmöglich, an den Hausbau heranzutreten, wenn sie nicht auf drei Viertel bis vier Fünftel der Kosten des Grundes und Baues als Darleben, also auf mehr hoffen dürfen, als jetzt innerhalb der Mündelsicherheit erreichbar ist. Belehnungen über die Werthälfte sind, wenn überhaupt, nur zu vergleichsweise drückenden Bedingungen erhältlich, welche anbetrachtlich der nach dem Gesetze zulässigen Mietzinse unerfüllbar erscheinen. Um daher die Gewährung von Hypothekardarlehen über die Werthälfte zu billigen Bedingungen ebenso zu ermöglichen, wie die Beschaffung von Baucrediten zu annehmbaren Preisen, ist die Errichtung eines Institutes nothwendig, das den Organen der gemeinnützigen Bauthätigkeit in dieser Hinsicht behilflich ist. Hierzu ist in erster Reihe der Staat berufen, welcher das grösste Interesse an einer physisch und moralisch gesunden Bevölkerung besitzt. Er kommt hierbei angesichts der in Aussicht stehenden Invalidenversicherung auch deshalb vor allem in Betracht, weil er an der Verminderung der Lasten dieser Versicherung, an welcher er wird theilnehmen müssen, interessiert ist; betrug doch die Beisteuer des Deutschen Reiches zur Invalidenversicherung 1891 bis 1900 rund 180·5 Mill. Mark.

Die staatliche Hypothekenbank müsste vom Staate garantierte Pfandbriefe ausgeben; im Uebrigen hätte sie sich selbst zu erhalten. Sie soll die Selbsthilfe nicht unterbinden, deren Bethätigung vielmehr ermöglichen, indem sie bis zu einem festzusetzenden Maximum soviel darleiht, als nöthig ist, um die Baufähigkeit in Fluss zu bringen. An dieses Institut und dessen Filialen könnten die Wohnungsausschüsse angegliedert werden, welche nach dem Vorbilde des Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens zu Düsseldorf einzurichten wären.[1])

Wenn die Hilfe des Staates auf diesem hochwichtigen Gebiete der Socialpolitik und des Volkswohles bedauerlicherweise versagen sollte, so müssten die Länder für die Durchführung der gemeinnützigen Darlehensgewährung unter Benutzung der Landeshypothekenanstalten herangezogen werden.

Die Zulässigkeit der materiellen Förderung des Wohnhausbaues für Arbeiter seitens des Staates wird durch die in dem österreichischen Gesetzentwurfe vorgesehene Gewährung der Steuerbegünstigungen über das sonst geltende Maass erwiesen; sie gelangt für die „Minderbemittelten“ überhaupt in dem Gesetzent-

---

[1]) Der Verfasser hat diesen Gedanken in einem in Druck gelegten Berichte an den Vorstand der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich weiter ausgeführt.

wurfe der hessischen Regierung betreffend „die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte“ vom 3. März 1902 (Drucksache 787), Begründung vom 4. April 1902, in anderer Art zur Bethätigung.

Dieser Gesetzentwurf geht, wie schon sein Titel besagt, die Wohnungsfrage der weniger bemittelten Stände und Personen überhaupt an. Der österreichische Gesetzentwurf fasste den Begriff „Arbeiter“ sehr weit, indem er als solche „jene bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder privaten Anstalten gegen festen oder veränderlichen Lohn in Verwendung stehenden Personen“ ansieht, deren Jahreseinkommen an gewisse Grenzen gebunden ist (§ 2). Auch erscheint die Abvermiethung bis zu höchstens ein Viertel des bewohnbaren Raumes an Nichtarbeiter im Sinne des Gesetzes zulässig, insoweit sie die pekuniäre Lage der Arbeiter theilen (§ 3). Der Kreis derjenigen, welche nach dem österreichischen Entwurfe in steuerbegünstigten Gebäuden wohnen dürfen, kommt demnach dem Begriffe der Minderbemittelten nahe, ohne sich jedoch voll mit demselben zu decken. Zweifellos wird die Gesetzgebung mit der Zeit zur Begünstigung der weniger Bemittelten überhaupt vorschreiten müssen.

Der hessische Entwurf stellt als Criterium für die staatliche Unterstützung nicht die Qualität der Mieter hinsichtlich ihrer pekuniären Lage, sondern die zulässige Grösse der zu vermietenden Wohnungen auf, indem er solche Gebäude als unter das Gesetz fallend bezeichnet, welche „Wohnungen mit nicht mehr als drei Zimmern nebst Küche und Zubehör“ enthalten (Artikel 1). Offenbar entspricht diese Wohnungsgrösse dem Maximalbedürfnisse der Minderbemittelten in Hessen.

Die Darlehensgewährung erfolgt durch die Landescreditcasse an Gemeinden „bis zum vollen Betrage der Kosten für den Erwerb des Baugeländes sowie für die Bauausführung“ (Artikel 2). Wenn die Gemeinde die Wohngebäude nicht selbst errichtet, dies vielmehr von „einer gemeinnützigen rechtsfähigen Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechtes, welche die Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte zur Aufgabe hat“ (Artikel 5), besorgt wird, so darf „das von der Gemeinde zu gewährende Darlehen neun Zehntel des in Artikel 2 erwähnten Betrages nicht überschreiten. Für die Vereinbarungen, welche die Gemeinde mit der Empfängerin des Darlehens über dessen Sicherstellung, Verzinsung und Tilgung trifft, sind die der Gemeinde gegenüber der Landescreditcasse obliegenden Leistungen bezüglich der Verzinsung und Tilgung insofern massgebend, als sich die Gemeinde höhere Zinsen oder eine raschere Tilgung nicht ausbedingen darf“ (Artikel 6). „Die Gemeinde darf ein Baudarlehen nur gewähren, wenn zwischen ihr und der Empfängerin die erforderlichen Vereinbarungen zustande gekommen sind, welche eine zweckentsprechende Benutzung der herzustellenden Wohnungen und deren angemessene bauliche Unterhaltung gewährleisten. Die Gemeinde kann das Darlehen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Empfängerin die getroffenen Vereinbarungen nicht einhält . . . . Erscheint die Zweckbestimmung des mit dem Darlehen hergestellten Gebäudes nebst zugehörigem Gelände gefährdet, so ist die Gemeinde zugleich berechtigt, dasselbe zu dem durch diesen Zweck bestimmten Werte nach Maassgabe des Gesetzes betreffend die Enteignung von Grundeigenthum vom 26. Juli 1884, in der Fassung der

Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735) in Eigenthum zu erwerben (Artikel 7). Hierdurch erscheint die Widmung des Gebäudes für Wohnzwecke zu Gunsten Minderbemittelter gewährleistet.“

„Im Falle eines in anderer Weise nicht zu beseitigenden Mangels an solchen Wohnungen kann die Gemeinde auf Antrag einer Vereinigung der bezeichneten Art (vgl. Artikel 5 oben) durch Erkenntnis des Kreisausschusses für verpflichtet erklärt werden“ (Artikel 5).

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem Finanzministerium „für bedürftige Gemeinden ausnahmsweise den Zinsfuss der nach Artikel 2 zu gewährenden Darlehen, welche innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, für die Dauer eines gleichen Zeitraumes von der Aufnahme des einzelnen Darlehens ab bis auf ein halb vom Hundert unter den sich nach Vorschrift des Artikels 5, Absatz 2, des Gesetzes über die Landescreditcassen berechnenden Zinssatz zu ermässigen. Der hiernach sich ergebende Fehlbetrag an Zinsen ist als staatlichen Zuschuss zur Förderung des Wohnungswesens alljährlich im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben besonders vorzusehen“ (Artikel 3). „Die Auszahlung des bewilligten Darlehens hat in angemessenen Theilbeträgen zu erfolgen, deren Auszahlung von dem Nachweis abhängig gemacht werden kann, dass die bisher gezahlten Beträge in angemessenem Umfange zur Befriedigung der Forderungen der Bauhandwerker verwendet worden sind“ (Artikel 8).

Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen sind nur wenige Bemerkungen zu machen. Das Schwergewicht der Aktion wurde in die Gemeinde gelegt, welche die „Begründung“ als „die verantwortliche Trägerin der Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse“ bezeichnet, welcher der Staat mit seinem Credit helfend und fördernd zur Seite stehen soll. Hierfür spricht unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde zur Darlehensaufnahme beziehungsweise zum Bau verhalten werden kann (Artikel 5), manches schwerwiegende Moment; so vor allem, dass die Gemeinde ein Darlehen leichter und im höheren Ausmaasse erhalten kann als eine Baugenossenschaft, welche dieselbe Bauaufgabe zu lösen übernommen hat. Trotzdem aber sollte die Darlehensgewährung unmittelbar an Organe der gemeinnützigen Bauthätigkeit für den Fall ermöglicht werden, als durch die Gemeinde Verzögerungen zu gewärtigen sind, welche mit den in Frage stehenden Interessen nicht vereinbar erscheinen. Es sei bei diesem Anlass auf die belgische Caisse générale d'épargne et de retraite verwiesen, welche bis Ende des Jahres 1900 die stattliche Summe von 38·7 Mill. Francs (5·67 Francs auf den Kopf der Bevölkerung) als Darlehen an Credit- und Baugesellschaften und Baugenossenschaften zum Zwecke der Errichtung von Wohnhäusern ausbezahlt hat.

Der hessische Gesetzentwurf sieht Darlehen an Private beziehungsweise Einzelpersonen behufs Errichtung von Ein- oder Zweifamilienhäusern nicht vor, weil die Invalidenversicherungsanstalt dem bezüglichen Bedürfnisse genügend Rechnung trägt, und weil die Ausnützung öffentlicher Mittel zu Speculationszwecken vermieden werden muss.

Eine über Artikel 3 hinausgehende Begünstigung in der Verzinsung erschien unzulässig, weil der Staatscredit nicht zu Gunsten grösserer Städte und wohl-

habender Gemeinden in Anspruch genommen werden darf; der Staat thue ohnehin schon ein Uebriges, indem er „seine Autorität, seinen Credit und die Arbeit seiner Beamten nach Möglichkeit zur Verfügung stellt.“

Der Gesetzentwurf enthält die begrüssenswerte Bestimmung, dass, wenn „die mietweise Benützung der Mehrzahl von gesundheitsschädlichen Wohnhäusern in einem Hause untersagt und die Ausweisung der in dieselben aufgenommenen Personen bewirkt worden“ ist, die Gemeinde berechtigt ist, „falls der Eigenthümer des Hauses einer weiteren Auflage des Umbaues oder der Niederlegung innerhalb bestimmter Frist nicht entspricht, zur Enteignung des Hauses nebst zugehörigem Gelände zwecks Herstellung von Wohnungen für Minderbemittelte“ zu schreiten (Artikel 9). Es soll also an Stelle des unbewohnbaren Gebäudes ein den billigerweise zu erhebenden Anforderungen entsprechendes errichtet werden und sonach statt der schlechten eine gute Wohnungsgelegenheit erstehen.

Der Gesetzentwurf sieht schliesslich die Schaffung einer Landeswohnungsinspection vor, „welche die Aufgabe hat, im Zusammenwirken mit den staatlichen und communalen Behörden die Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Volksclassen in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht festzustellen und in Gemeinschaft mit dem hessischen Centralverein für Errichtung billiger Wohnungen, sowie mit den gemeinnützigen Bauvereinen des Landes auf Beseitigung der sich ergebenden Misstände hinzuwirken“ (Artikel 12). Die „Begründung“ bezeichnet das Wohnungsinspectorat sehr richtig nicht als Polizeiorgan, sondern als Organ der Wohlfahrtspflege. „Ueberall soll der Wohnungsinspector Förderer und Beirath der örtlichen Organisationen und Vereinigungen sein, welche umgekehrt wieder ihn selbst unterstützen sollen; wo es noch an amtlichen oder durch die Vereine repräsentierten Sammelpunkten der Fürsorgebestrebungen, fehlt wird auf die Mithilfe ehrenamtlicher Vertrauensmänner aus allen Bevölkerungsschichten gerechnet werden können.“

Soweit in Oesterreich statistische und sonstige Erhebungen über die Wohnungszustände der minderbemittelten Bevölkerung vorliegen, entrollen sie ein oft geradezu trostloses Bild, welches gründliche Abhilfe auf diesem Gebiete der Wohlfahrtspflege heischt. So sehr anzuerkennen ist, dass der Entwurf des Steuerbefreiungsgesetzes einen nennenswerten Fortschritt bedeutet, so muss doch die Befürchtung ausgesprochen werden, dass er die erhoffte segensreiche Wirkung in dem erforderlichen Maasse nicht zeitigen wird. Hierzu bedarf es vielmehr der Bereithaltung von hinreichenden, hypothekarisch sicher zu stellenden Barmitteln, weil nur mittels dieser die gemeinnützige Bauthätigkeit, und auf diese kommt es an, die wünschenswerte Entfaltung zu finden vermag. Die Durchführung dieser in jeder Hinsicht hochwichtigen Aktion *kann* in wirklich befriedigender Art nur der Staat übernehmen; er vermag es ohne nennenswerte Opfer, weil die zu errichtende Hypothekenanstalt sich voraussichtlich bald aus eigener Kraft wird erhalten können. Der Staat *soll* sich aber auch in dieser Hinsicht bethätigen; denn es kann, um mit der „Begründung“ des hessischen Gesetzentwurfes zu sprechen, „die Bedeutung der Wohnungsfrage für die sociale Entwickelung des Volkes gar nicht überschätzt werden.“

DAS GESETZ, BETREFFEND DIE ERRICHTUNG VON BERUFSGENOSSENSCHAFTEN DER LANDWIRTE.

VON

DR. HERMANN V. SCHULLERN-SCHRATTENHOFEN.

Ungemein lange hat es gedauert, bis die Berufsgruppe der Land- und Forstwirte begonnen hat, darüber nachzudenken, ob nicht für alle ihre Angehörigen gemeinsame Interessen bestehen, die gewahrt werden können und vielleicht sogar dringend nach Schutz verlangen; noch länger hat es gedauert, bis das Bewusstsein vom Vorhandensein solch gemeinsamer Interessen ein Gemeingut der Mehrheit aller Landwirte wurde, diese letzteren sich damit als ein eigener geschlossener Berufsstand mit eigenen Aufgaben und Bedürfnissen erkannten und sie daran giengen, vom Staate zu fordern, dass er bei der grossen Vertheilung seiner gesetzgeberischen Gaben auch ihrer gedenke und nicht nur immer — oft auf ihre Kosten — anderen Berufsclassen Rechnung trage. Solange dieser Process des Sichselbstfindens und Zusammenschliessens aber auch gedauert hat, ist das endliche Hervortreten mit bestimmten Forderungen doch der grossen Masse der Beobachter des socialen und des wirtschaftlichen Entwickelungsganges als etwas Verblüffendes erschienen; erfüllt von einer ganz merkwürdigen Mischung merkantilistischer und Smithischer Ideen, einem Gedankenchaos voll innerer Widersprüche, hatte man gar nicht an die Möglichkeit gedacht, dass die ja vermeintlich dem unvermeidlichen Siechthum verfallene Landwirtschaft, deren Untergang man ja doch nicht hindern könne, daher eher im Interesse der Gesammtheit fördern solle, sich auch einmal rühren und an die Tafel der Lebenskräftigen und Lebenfordernden setzen würde.

Es ist kaum zu verwundern, dass man jede Aeusserung des Lebenswillens der agrarischen Bevölkerung als einen Ausfluss reactionärer Bestrebungen ansah und als solchen stigmatisieren zu sollen glaubte; schien es ja doch der herrschenden Richtung als ein Versuch, die Entwickelungsgesetze der Menschheit zu hemmen, wenn man irgend etwas forderte, was der allgemeinen Industrialisierung zuwider schien.

Durch lange Zeit begnügte man sich daher, darauf hinzuweisen, dass man ja durch die Grundentlastung, die Einführung der Freitheilbarkeit, die Beseitigung der bäuerlichen Erbfolge der Landwirtschaft die Bahn freigemacht und sie aus ihren bisherigen vermeintlichen Fesseln gelöst habe; es sei nun an ihr, ihre höchst zweifelhafte Lebensfähigkeit zu bethätigen, gehe sie doch zugrunde gegenüber der billiges Brot schaffenden Concurrenz transoceanischer Gebiete, so beweise sie eben nur, dass sie keine Existenzberechtigung mehr im Industrialstaate habe; Englands Entwickelung galt dabei als das Musterbild für die Zukunft des Continents. Dabei vergass man unter anderem, wie die Industrie nicht etwa nur freigegeben worden war, sondern positiv gefördert wurde,[1]) dass also im Wettstreite zwischen Landwirtschaft und Industrie Licht und Schatten keineswegs gleich vertheilt waren. Aber auch dieses Stadium vergieng; widerwillig begann man agrarischen Forderungen eine gewisse Aufmerksamkeit zuzuwenden, stückweise und ohne jedes System schuf man in den achtziger Jahren einige Gesetze, deren Wirksamkeit wegen ihrer inneren Unvollkommenheit und weil sie meist Rahmengesetze waren, eine höchst mangelhafte blieb.

Indessen aber hatte sich jene einleitend skizzierte Bewegung im Denkleben der agrarischen Bevölkerung abgewickelt; im Kampfe gestählt, im Bewusstsein der Solidarität gekräftiget, erklärte sie nun plötzlich, wenn auch noch lange nicht ganz organisiert, durch ihre berufenen Vertreter, dass sie nun satt sei, stets als Stiefkind von der Gesetzgebung behandelt und mit Brosamen abgespeist zu werden, dass sie eine zielbewusste Hilfe durch eine systematische Schutzgesetzgebung fordere. Dass hierbei einer der ersten Gedanken der war, die landwirtschaftliche Berufsclasse als Ganzes müsse eine gesetzliche Organisation erhalten, wenn sie mit Erfolg ihre Interessen solle vertreten können, lag nahe; ich glaube nicht, dass man hierzu eines Vorbildes bedurfte, wie es etwa die gewerblichen Zwangsgenossenschaften wären, — ein solches hätte ja eher abschrecken müssen —, es genügte dazu das Bewusstsein der Interessensolidarität und die Erkenntnis, dass der Zusammenschluss stark mache. Auf der einen Seite war ja das Märchen von den unüberwindlichen Gegensätzen zwischen Gross- und Kleinbesitz schon stark discreditiert und auf der anderen Seite die Erkenntnis gereift, dass es kein Unrecht sei, wenn man den oder jenen zu seinem besten zwinge; damit war die Idee der die ganze Berufsclasse umschliessenden landwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften reif. Während ursprünglich der Gedanke mit Hohn von den Gegnern aufgenommen wurde, gewöhnte man sich bald daran, sich der Illusion hinzugeben, man werde es dabei mit einer quantité négligeable zu thun haben; als man aber erkannte, dass die Sache doch nicht so leicht zu nehmen sei, begann man den bezüglichen Regierungsvorlagen gegenüber Einwendungen zu erheben und Schwierigkeiten zu machen, die zuerst das Zwangsprincip und die allerdings vielleicht nicht ganz glückliche Verquickung mit dem Rentengütergedanken, dann die Gefahren mit den Genossenschaften zu verbindender, speculativer Unternehmungen für diese selbst, die drohende Gefahr der Beherrschung

---

[1]) Ob das immer rationell und in genügendem Maasse geschah, sei hier nicht untersucht.

der Genossenschaften durch den Grossgrundbesitz u. s. w. betrafen, und die nicht nur den günstigen Erfolg hatten, manche Verbesserungen an den Vorlagen zu veranlassen, sondern auch den für die Landwirtschaft weniger erfreulichen, die Schaffung der Genossenschaften um ein Jahrzehnt zu verzögern, und wohl auch jenen, den ursprünglichen Plan in manchen Richtungen stark einzuschränken.

Auch heute steht es noch nicht fest, in welchem Umfange sie thatsächlich in Kraft treten werden, denn man war genöthigt, wieder ein Rahmengesetz zu schaffen, so dass für die Praxis die Auctorität der Landtage über jene des Reichsrathes gestellt erscheint. Ich glaube, dass der Zusammenschluss der Landwirte, und zwar ihr lückenloser Zusammenschluss, und die Macht, die sie in ihrer Verbindung — wenn diese der Absicht gemäss sich ausgestaltet — werden bethätigen können, das beste sein wird, was das Gesetz bewirken kann; alles andere, was es plant, scheint mir dagegen nebensächlich, viele von den darüber hinausgehenden Hoffnungen wie auf sehr lange Sicht gezogene Wechsel. Das allein aber wäre schon eine grosse Errungenschaft. Ist es erreicht, so wird wohl auch jene agrarische Sturm- und Drangperiode vorüber sein, in der ab und zu gar zu einseitige und unter Umständen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch social bedenkliche Forderungen erhoben werden.[1])

Dann wird vielleicht jener Zeitpunkt erreicht sein, in dem die Interessengegensätze gegenüber der Industrie und dem Handel in den Hintergrund treten, die gemeinsamen Ziele erkannt und diese bei allen Bestrebungen zur Geltung kommen werden. Das Gefühl unmittelbarer socialer Verantwortlichkeit wird in dieser Richtung wirksam werden. Das vorliegende Gesetz hat eine lange und stürmische Geschichte; sie reicht bis in den Anfang der neunziger Jahre zurück; damals erschien der erste Regierungsentwurf, der aber die Berufsgenossenschaften mit dem Plane der Schaffung von Rentengütern in allzuenge Beziehung brachte, jedoch zum mindesten das Verdienst für sich beanspruchen darf, dass er dem agrarischen Reformprobleme einen Platz auf der Tagesordnung der Legislative eroberte. Auch sei hier das treffliche statistische Quellenwerk erwähnt, das dem Motivenbericht beigegeben war, und das in eine ganze Reihe agrarischer Fragen Licht warf. Der Widerstand, den dieser Entwurf fand, und zwar, wie wenigstens behauptet wird, vorwiegend wegen der Verbindung des Genossenschaftsgedankens mit der Idee der Rentengüter, zum Theil wohl auch mit Rücksicht auf staatsrechtliche Bedenken, veranlasste die Regierung, ihn im Jahre 1895 zurückzuziehen. Bald darauf wurde eine neue, nur die Genossenschaften betreffende Vorlage eingebracht, gegen die aber die Einwendung erhoben wurde, auch sie führe

---

[1]) Wenn übrigens von der gegnerischen Seite aus dem Vorkommen derartiger verfehlter Ansprüche Vorwürfe gegen die „Agrarier“ geschmiedet werden, so möge man nicht vergessen, dass auch die Industrie und vor allem der Handel um nichts bescheidener und sachlicher gewesen und zum Theil noch heute sind. Den einseitigsten Interessen der handeltreibenden Kreise genehme Thesen sind solange als Dogmen hingestellt worden, bis nur noch tollkühne Leute es wagen durften, sie nicht blindlings zu glauben; unsere ganze Gegenwart arbeitet daran, sich mühsam frei zu winden von den freihändlerischen Lehren, die den Handel gewissermaassen als Selbstzweck hinstellten und seinen Interessen alles andere zu opfern bereit waren.

in den Kreis der genossenschaftlichen Aufgaben auch speculative Unternehmungen ein; das lasse sich aber mit dem Zwangscharakter der geplanten Organisationen nicht vereinbaren. Eine neue Vorlage des Jahres 1897 trug auch diesem Bedenken Rechnung; die späteren Entwürfe hielten sich im wesentlichen auf derselben Linie mit dieser und erscheinen zum Theil überhaupt nur als Abdrücke derselben, nothwendig gemacht durch die parlamentarischen Verhältnisse, welche das Zustandekommen dieses Gesetzes geradeso wie so vieler anderer Reformen die längste Zeit unmöglich machten.

Der sechste Entwurf ist endlich Gesetz geworden, aber nicht ohne eine Reihe von Abänderungen, die er noch, und zwar nicht gerade durchaus zu seinem Gunsten, hat erfahren müssen.

Wir wollen nun in gedrängter Kürze den Inhalt des Gesetzes mittheilen:

Es ist ein Rahmengesetz, das heisst es beschränkt sich darauf, die allgemeinen Grundsätze festzustellen, und überlässt es im übrigen der Landesgesetzgebung, in den Einzelheiten solche Bestimmungen zu treffen, die den territorialen Besonderheiten Rechnung tragen. Es ist hier nicht der Ort, darüber zu sprechen, ob es nothwendig und ob es zweckmässig ist, der Landesautonomie derartige Concessionen, mitunter sehr weitgehender Art, zu machen; es genüge, dieses Moment besonders scharf hervorgehoben und darauf verwiesen zu haben, dass ein anderes Vorgehen gegenüber unseren Verfassungsgesetzen unzulässig gewesen wäre. Reichsgesetzlich wird festgesellt, dass Berufsgenossenschaften der Landwirte zu errichten sind, und zwar für je einen Gerichtsbezirkssprengel aus allen Landwirten desselben eine Bezirks-, für je ein Land eine alle Landwirte desselben umfassende Landesgenossenschaft, in dieser territorialen Gruppierung und Schichtung aber nur dann und insoferne, als die Gesetzgebung je eines Landes für dieses Land nicht etwas anderes verfügt; das Reichsgesetz umgrenzt aber den Spielraum, der der Landesgesetzgebung hiermit offen gelassen ist, insofern als es nur gewisse Abänderungen an den allgemeinen Grundsätzen für zulässig erklärt. Für ganz besondere Fälle kann sie verfügen, dass in einzelnen Landestheilen vorerst eine Genossenschaftsbildung noch nicht stattzufinden habe, unter der Voraussetzung, dass es Landestheile gebe, in denen mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse eine fruchtbare Wirksamkeit der Genossenschaften noch nicht erwartet werden könnte, und für die das Bedürfnis nach beruflichem Zusammenschlusse der Landwirte noch nicht genügend lebhaft zutage tritt. Ist hierin die Möglichkeit gelegen, dass der Grundsatz einer genossenschaftlichen Organisation sämmtlicher Landwirte, wenigstens für die erste Zeit, territorial genommen, ausser Kraft trete, so liegt in der der autonomen Gesetzgebung eingeräumten Befugnis, Gemeindegenossenschaften, also solche für einen möglicherweise recht engen Gebietsumfang, zu schaffen, eine Handhabe, Nachtheile fern zu halten, die aus einer mechanischen Eintheilung nach agrarisch innerlich oft recht verschiedenartig gestalteten Bezirken sich ergeben könnte. Ich möchte übrigens meinen, dass, wie von der erstgenannten, so auch von dieser Befugnis die Landesgesetzgebung nur mit grösster Vorsicht, nur im äussersten Falle und — wenn halbwegs möglich — nur vorübergehend Gebrauch machen sollte.

In derselben Richtung liegt die Berechtigung, für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Genossenschaft zu errichten oder die Landwirte mehrerer Bezirke zu einer einzigen zusammenzufassen.

Von besonderer Wichtigkeit scheint es mir, dass für einzelne Gruppen von Landwirten unter Umständen eigene Genossenschaften vorgesehen werden können. In dieser Richtung könnten vor allem Besitzer von Realitäten in Betracht kommen, die vorwiegend Waldbestände aufweisen, dann Besitzer von Zwerggütern und endlich solche von sehr grossen Flächen. Den Zwergbesitz zu erhalten, der seiner Natur nach einer rationellen Bewirtschaftung nicht zugänglich ist, und der den Eigenthümer der Nothwendigkeit nicht überhebt, als Fabriks- oder landwirtschaftlicher Arbeiter sich Verdienst zu suchen, hat die Oeffentlichkeit nur in dem Falle ein Interesse, dass in dem Zwergbesitz der erste Ansatz für die Entstehung von Kleinbesitz liegt, in der Regel also, wenn er nicht aus der Zerbröckelung von Klein- und Mittelgütern, sondern aus Neurodungen oder aus abgetrennten Parcellen grössten Besitzes entstanden ist. Ist der Zwergbesitz in einem Bezirke sehr verbreitet, so könnte überdies, wenn auch er der Genossenschaft angehörte, unter Umständen eine numerische Uebermacht der Zwergbesitzer gegenüber den anderen Genossenschaftsmitgliedern entstehen, die nicht ungefährlich wäre.

Es ist daher berechtigt, wenn die Möglichkeit vorgesehen wird, länderweise Zwergbesitzer von der Genossenschaft überhaupt auszuschliessen, und zwar umsomehr, als dieselben wohl vielfach als Landwirte im eigentlichen Sinne nicht betrachtet werden können, eventuell sie zur Bildung eigener Genossenschaften zu verhalten. Der grösste Besitz könnte kraft seiner finanziellen Macht, des Ansehens seiner Vertreter u. s. w. eine Verschiebung des Einflusses in der Genossenschaft zu Ungunsten der eigentlich in erster Reihe des Zusammenschlusses bedürftigen Elemente und zu Gunsten des Grossgrundbesitzes verursachen. Es ist daher wohl am Platze, dass wenigstens in gewissen Ländern der Grossgrundbesitz eigene Genossenschaften bilde, die dann allerdings wohl grössere Sprengel als solche von Bezirksgerichten umfassen müssten. Der vollständige, wenn auch vielleicht nur länderweise Ausschluss des eigentlichen Grossgrundbesitzes von der genossenschaftlichen Organisation wäre aber schon deswegen nicht zu empfehlen, weil dann dieselbe den Charakter der Allgemeinheit verlieren würde und zwei Kategorien von Landwirten entstünden, die auch legislativ und formell scharf geschieden wären.

Wenig zweckmässig scheint es mir, dass Besitzer von nur oder fast nur forstlichem Boden auch den Genossenschaften angehören müssen; ihre Interessen liegen denn doch in manchen Dingen gar zu weit von denen der Landwirte ab.

Die Möglichkeit, zwei oder mehrere Landesgenossenschaften in je einem Lande zu schaffen, hat vorwiegend politische und nationale Bedeutung.

Zweck der Genossenschaften ist „die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben“ (§ 2). Diese etwas allgemein und vag gehaltene Zweckbestimmung wird ergänzt durch den § 11, der

den Wirkungskreis der Genossenschaften näher bezeichnet, es übrigens recht unbegreiflich macht, warum die neuen Organisationen überhaupt noch die Bezeichnung Genossenschaften erhalten sollen. Dass viele der namhaft gemachten Aufgaben übrigens schon von anderen Organen in mehr oder weniger entsprechendem Umfange übernommen, zum Theil sogar erfüllt worden sind, sei nur noch nebenbei erwähnt, ebenso wie der Umstand, dass es Sache der Landesgesetzgebungen ist, eventuell den Aufgabenkreis noch weiter abzustecken, als dies die beispielsweise Aufzählung des § 11 thut. Besonders bestimmt sorgt das Gesetz dafür, dass speculative Unternehmungen mit Verlustgefahr von den Genossenschaften, die ja Zwangsinstitutionen sein sollen, ferngehalten werden.

Ich will im übrigen nur einige Momente hervorheben. Abgesehen von verschiedenen Agenden auf dem Gebiete des Credit- und des socialen und wirtschaftlichen Versicherungswesens, der Arbeitsvermittlung, des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens und der schiedsrichterlichen Beilegung von Streitigkeiten, haben die Genossenschaften insbesondere den Ankauf von Bedarfsartikeln und den Verkauf der Producte auf Wag und Gefahr der Genossen über deren Verlangen zu besorgen, das heisst also im Grossen und unter fachkundiger Qualitätscontrole; sie haben weiter an der Gründung und Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mitthätig zu sein, vor allem insoferne diese bestimmte, im Gesetz vorgesehene, zum Theile ausdrücklich aufgezählte Zwecke verfolgen (Errichtung von Magazinen und Speichern, Schlachthäusern, Backhäusern u. s. w.). Auch in Betreff der zukünftigen Organisation, der Geschäftsgebarung und der Preisnotierung an den Fruchtbörsen sollen sie in Thätigkeit treten.

Wie das Gesagte zeigt, wäre der Aufgabenkreis weit genug; er umschliesst Thätigkeiten von der grössten Wichtigkeit und könnte die Genossenschaften in den Stand setzen, ohne selbst ein Risico zu übernehmen, den Landwirten auch kleineren Besitzes diejenigen Vortheile zugänglich zu machen, die sonst nur Grossbetrieben zukommen; aber auch grosse Betriebe können dadurch sehr gefördert werden, weil die Nachtheile, unter denen sie gegenüber den Kleinbetrieben leiden (Schwierigkeit der Beschaffung von Arbeitskräften, Strikes, Abhängigkeit von der internationalen Getreidepreisbildung u. s. w.), durch die Intervention der Genossenschaften wesentlich gemildert werden können.

Inwieweit die Genossenschaften in ihrer seinerzeitigen Einrichtung auch wirklich diesen Aufgaben entsprechen werden, muss erst die Zukunft lehren; in einigen Punkten kann ich lebhafte Zweifel nicht unterdrücken.

Die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten werden im allgemeinen den Grundbesitzern zustehen, sie können dieselben aber auch ihren Pächtern und gewissen Nutzungsberechtigten übertragen, ja es kann die Landesgesetzgebung diese Uebertragung sogar als obligatorisch erklären. Ich halte den letzteren Punkt für nicht ganz einwandfrei und hoffe, dass die autonome Gesetzgebung von diesem Rechte nur selten Gebrauch machen wird; höchstens in den Ländern, wo das Colonat eine umfassende Bedeutung hat, dürfte eine solche Bestimmung sich rechtfertigen lassen; am bedenklichsten dagegen wäre sie überall dort, wo kurzfristige Pachtverträge eine grössere Rolle spielen; ich bin dieser Meinung,

weil ich jede Erschütterung der Continuität scheue, und obwohl ich mir klar darüber bin, dass in der Regel nur der ausübende Landwirt eine Rolle in der Genossenschaft spielen sollte (siehe den Minoritätsantrag Iro und Genossen).

Die Mittel für die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaften, die den Charakter juristischer Personen haben und nicht dem Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterstehen, werden durch Beiträge der Genossenschafter aufgebracht, die Einhebung erfolgt in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer. Es wird Aufgabe der Genossenschaftsorgane und der Landesgesetzgebung sein, diese Beiträge in mässigen Grenzen zu halten, Aufgabe der letzteren insbesondere auch, ein nicht zu hohes unüberschreitbares Maximum festzustellen; vor allem wird die Verwaltung möglichst billig einzurichten sein; der Landwirt wird ja zur Zugehörigheit zur Genossenschaft und damit zu Auslagen gezwungen, die ihm gegenüber nur dann sich rechtfertigen lassen, wenn der Vortheil, den ihm die Genossenschaft bietet, die Kosten mehr als aufwiegt. In den Anfangsstadien der Organisation mögen allerdings auch hier Kinderkrankheiten vorkommen und wird man ab zu manchen Groschen Lehrgeld zahlen müssen.

Ueber die Genossenschaftsorgane,[1]) den Vorgang bei der Constituierung u. s. w. will ich mich hier nicht verbreiten, da meines Erachtens ein besonderes nationalökonomisches Interesse sich an die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes nicht knüpft.

Ueber Voranschlag und Rechnungsabschluss, die Ingerenz des Ackerbauministeriums, der politischen Behörden, der Landesausschüsse u. s. w., das Verhältnis zu den in einigen Ländern bestehenden Landesculturräthen und Bezirksgenossenschaften, die Schaffung von Verbänden und dergleichen werden gleichfalls im Entwurfe Bestimmungen getroffen, die für uns momentan nur nebensächliches Interesse haben, umsomehr, als in der Mehrzahl dieser Punkte der Landesgesetzgebung eine weitgehende Competenz zugestanden, also noch gar manches erst zu ordnen ist.

Präcise hätte sich das Gesetz über das Verhältnis zwischen den Gemeinde-, Bezirks- und Landesgenossenschaften aussprechen sollen, damit Missverständnisse hierüber ausgeschlossen wären (siehe die Bestimmungen des § 21 über die Revision).

Hiermit dürfte der volkswirtschaftlich wichtige Theil des Inhaltes unseres Gesetzes erschöpft sein; ein abschliessendes Urtheil über seinen Erfolg lässt sich heute umsoweniger fällen, als ja höchst wichtige Momente noch durch die Landesgesetzgebung zu regeln sind. Insoweit die Landtage sich überhaupt entschliessen werden, durch ihre Thätigkeit den geplanten „Genossenschaften“ Leben zu geben — es ist leider zu fürchten, dass dies nicht allzuviele thun werden —, dürften jene Punkte gewiss den territorialen Verhältnissen gemäss, also von Land zu Land in vielleicht sehr verschiedenartigem Sinne, ihre Normierung finden. Erst wenn Landesgesetze dann vorliegen, ja erst, wenn sie durch einige Jahre werden in Wirksamkeit gewesen sein, wird jenes Urtheil, und zwar von Land zu Land, abgegeben werden können.

Der fruchtbarste Gedanke im Gesetze, ist aber derjenige, der seine Grundlage bildet, und von dem ich hoffe, dass er für die Berufsclasse der Land- und Forst-

---

[1]) Siehe in Betreff der Stellung landwirtschaftlicher Beamten, Lehrer u. s. w. im Genossenschaftsausschusse § 9 al. *d)*, in Betreff der Institution der Vertrauensmänner für einzelne Gemeinden § 9 al. *a*.

wirte belebend wirken werde, um dessentwillen man wohl manchen Mangel und Irrthum im einzelnen hinnehmen darf und soll, — ist ja nur zu oft das Bessere der Feind des Guten —, bleibt der des Zusammenschlusses der ganzen Berufsgruppe — ein Gedanke, von dem man vielleicht hoffen kann, dass er endlich als letzte Consequenz die Schaffung einer eigenen Interessenvertretung dieser Gruppe auch in den Legislativen zeitigen werde, sowie sie Handel und Gewerbe als Ganzes wenigstens der Intention nach schon heute besitzen.[1])

Gesetz vom 27. April 1902, R.-G.-Bl. Nr. 91, betreffend die Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte.

Genossenschaftssprengel.

§ 1.

Nach Maassgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze wird in der Regel in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet. Diese Genossenschaften führen die Bezeichnung Bezirks- und Landesgenossenschaften der Landwirte.

Die Landesgesetzgebung kann jedoch anordnen, dass die Genossenschaftsbildung ausnahmsweise nur in einzelnen Landestheilen und nur für diese stattzufinden habe, und überdies Bestimmungen treffen, nach welchen in dem betreffenden Lande oder in einzelnen Theilen dieses Landes

a) auch Gemeindegenossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel),

b) für einen Gerichtsbezirk mehr als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,

c) für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte,

d) mehrere Landesgenossenschaften der Landwirte oder

e) Berufsgenossenschaften der Landwirte für einzelne Gruppen von Landwirten (§ 3, Alinea 4) errichtet werden.

Auch bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die Trennung oder Zusammenlegung der Sprengel bereits errichteter Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Zweck.

§ 2.

Der Zweck dieser Berufsgenossenschaften der Landwirte besteht in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewusstseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben.

---

[1]) Besonders möchte ich noch darauf aufmerksam machen, dass es dringend geboten sein wird, in die Leitungen der Genossenschaften landwirtschaftlich, commerziell und in gewissem Maasse auch juristisch und, zwar eigens für diesen Zweck, gebildete Männer etwa als Beamte aufzunehmen; hierin sehe ich eine der Hauptvoraussetzungen eines social- und wirtschaftspolitisch befriedigenden Erfolges der neuen Einrichtungen. Solche Männer heranzubilden, und zwar möglichst früh, sollte nicht versäumt werden.

Mitglieder.

§ 3.

Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind in der Regel alle Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser land- oder forstwirtschaflicher Liegenschaften, die weder ausschliesslich Annehmlichkeitszwecken gewidmet noch im Eisenbahnbuche eingetragen sind. Jeder Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser gehört jener Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte als Mitglied an, in deren Sprengel die in seinem Eigenthum, Nutzungseigenthum oder Fruchtgenusse befindlichen land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften gelegen sind.

Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser von Liegenschaften, welche in mehreren Genossenschaftssprengeln gelegen sind, sind Mitglieder einer jeden für die betreffenden Sprengel gebildeten Berufs- (Bezirks-, Gemeinde-) Genossenschaft der Landwirte.

Die näheren Bestimmungen, welche Grundstücke als land- oder forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sinne dieses Gesetzes anzusehen seien und ob eine Liegenschaft, um für den Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser die Mitgliedschaft an der Berufsgenossenschaft zu begründen, ein gewisses Mindestmaass der Fläche oder des Ertrages erreichen muss, bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass die Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser von Gutscomplexen, die ein gewisses Maximalausmaass der Fläche oder des Ertrages überschreiten, besondere Berufsgenossenschaften der Landwirte bilden (§ 1, Alinea 2, lit. *e*).

§ 4.

Im Zweifel über die dem Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser einer Liegenschaft in Gemässheit des § 3 zukommende Mitgliedschaft entscheidet die politische Bezirks- und in letzter Instanz die politische Landesbehörde.

Die Landesgesetzgebung kann darüber Bestimmungen treffen, ob vor diesen Entscheidungen die autonomen Behörden einzuvernehmen sind.

§ 5.

Mitglieder der Landesgenossenschaft der Landwirte sind die sämmtlichen Mitglieder der im Lande bestehenden Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften, ferner alle Mitglieder der allenfalls durch die Landesgesetzgebung im Sinne des § 1, Alinea 2, lit. *e*), gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften.

Werden in einem Lande mehrere Landesgenossenschaften errichtet, so hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen, welcher Landesgenossenschaft die einzelnen Bezirksgenossenschaften und die allenfalls errichteten besonderen Berufsgenossenschaften angehören.

§ 6.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften der Landwirte sind berechtigt, ihre genossenschaftlichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der stets dem

Eigenthümer verbleibenden Verpflichtung zu den nach diesem Gesetze an die Genossenschaft zu leistenden Zahlungen, den Pächtern oder den gemäss § 1103 a. b. G.-B. Nutzungsberechtigten zu übertragen.

Die Landesgesetzgebung kann Bestimmungen treffen, nach welchen dieser Uebergang der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten auf die im Alinea 1 bezeichneten Personen von Rechtswegen stattfindet.

Die Landesgesetzgebung kann auch bestimmen, dass die im Contadinen- und Colonnenverhältnisse stehenden Personen als Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu betrachten sind.

§ 7.

Die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten werden für pflegebefohlene Eigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser von dem gesetzlichen Vertreter, für juristische Personen von einem zu bestellenden Bevollmächtigten, für mehrere Miteigenthümer, Nutzungseigenthümer und Fruchtniesser von dem aus ihrer Mitte zu wählenden Vertreter ausgeübt.

§ 8.

Von der in Gemässheit der §§ 6 und 7 stattfindenden Vertretung sowie von jeder Aenderung dieses Verhältnisses ist der Genossenschaft die Anzeige zu erstatten.

Genossenschaftsorgane.

§ 9.

Die Geschäfte der Berufsgenossenschaften der Landwirte werden von den Genossenschaftsorganen besorgt.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Wahl und die Functionen der Genossenschaftsorgane, dann über das active und passive Wahlrecht der Genossenschafter und deren Stimmrecht in den Genossenschaftsversammlungen bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Landesgesetzgebung kann anordnen, dass

a) in den einzelnen Ortsgemeinden (Pfarrsprengeln) des Landes, insoweit daselbst die Errichtung von Gemeindegenossenschaften (§ 1, Alinea 2, lit. *a*) nicht vorgesehen ist, Vertrauensmänner als örtliche Organe der Bezirksgenossenschaften aufgestellt werden;

b) den im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, Verbänden oder Vereinen und dann solchen Corporationen, welche sich mit der Förderung land- und forstwirtschaftlicher Industrien befassen, ein Vertretungsrecht in den Genossenschaften beziehungsweise deren Ausschüssen eingeräumt wird;

c) Besitzern von ausserhalb des Gemeindeverbandes stehenden Gutsgebieten das Wahlrecht für die Gemeindegenossenschaftsausschüsse zuerkannt wird;

d) als Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse auch Personen aufgenommen werden können, welche sich als landwirtschaftliche Beamte oder Gutsverwalter, als Vorstandsmitglieder oder Beamte von land- oder forstwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und ähnlichen Corporationen, als Directoren, Lehrer u. s. w. von land- oder forstwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten, als Thierärzte oder in sonstiger Weise besondere Verdienste um die Förderung

der Land- oder Forstwirtschaft erworben haben; es müssen jedoch mindestens drei Viertel der Mitglieder des Genossenschaftsausschusses sowie der Obmann und dessen Stellvertreter wahlberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein.

Constituierung und Statuten.

§ 10.

Die Bestimmungen über die Constituierung der Berufsgenossenschaften der Landwirte sowie über die Aufstellung und den Inhalt der Genossenschaftsstatuten bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Statuten, welche die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses zu genehmigen hat, haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über:

a) die Rechte und Pflichten der Genossenschafter;
b) die Organe der Genossenschaften und deren Befugnisse;
c) die Genossenschaftsversammlungen;
d) den Sitz der Genossenschaft;
e) die Erfordernisse für giltige Beschlussfassungen;
f) die Aufstellung der Genossenschaftscataster;
g) die Bestellung und Entlassung von Genossenschaftsbeamten;
h) die Gründe, aus welchen eine Wahl abgelehnt werden kann. und die Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung;
i) die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft;
k) die Geschäftsordnung;
l) das Rechnungswesen.

Wirkungskreis.

§ 11.

Der Wirkungskreis der Berufsgenossenschaften der Landwirte ist durch den im § 2 festgesetzten Zweck derselben begrenzt.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Betheiligung der Berufsgenossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, somit namentlich die Betheiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Darlehenscassen durch Leistung von Beiträgen oder Uebernahme von Antheilscheinen oder Haftungsverpflichtungen.

Insbesondere kommen diesen Genossenschaften gemäss den durch die Landesgesetzgebung und durch das Statut festzustellenden Bestimmungen folgende Aufgaben zu:

a) die Vermittlung des Ankaufes der von den Genossenschaftern in ihrem Betriebe benöthigten landwirtschaftlichen Bedarfsartikel;
b) die Vermittlung des Verkaufes der landwirtschaftlichen Producte der Genossenschafter, insbesondere auch zur Versorgung des Heeresbedarfes;
c) die Anregung zur Bildung und Förderung sowie die Beaufsichtigung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Errichtung von Magazinen und Speichern für die Lagerung und den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Producte, dann zur Errichtung von Kellereien, Sennereien, Schlachthäusern, Backhäusern und anderen für die gemeinsame Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Producte bestimmten Unternehmungen;

d) die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften und sonstigen Vereinigungen, welche sich die Pflege der Land- oder Forstwirtschaft oder die sonstige Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- oder Forstwirte zur Aufgabe stellen;

e) die Anregung zur Bildung neuer und die Förderung oder Vereinigung bestehender Darlehenscassen, insbesondere von Raiffeisencassen behufs Pflege des Personal- und Lombardcredites;

f) die Vermittlung zwischen den Genossenschaftern und den Landes-Hypothekenbanken bei Aufnahme unkündbarer, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekardarlehen;

g) die Vermittlung der Convertierung hochverzinslicher in minderverzinsliche, kündbarer in unkündbare, dem Amortisationszwange unterworfener Hypothekarschulden;

h) die Mitwirkung bei der Organisation, Verwaltung und den Preisnotierungen der landwirtschaftlichen Börsen und Märkte sowie die Heranziehung von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu den Schiedsgerichten der Productenbörsen im Rahmen der jeweilig über die Börseorganisation bestehenden Normen;

i) die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land-, und Forstwirtschaft beschäftigten Personen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, endlich die Mitwirkung bei der Durchführung landescultureller Gesetze, insoweit die Berufsgenossenschaft zu diesen Aufgaben durch besondere Bestimmungen herangezogen wird;

k) die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens sowie die Veranstaltung von Vorträgen und Versammlungen zur Hebung der landwirtschaftlichen Kenntnisse;

l) die Besorgung der landwirtschaftlichen Statistik;

m) die Arbeitsnachweisung und -Vermittlung sowie die Regelung der Verträge mit landwirtschaftlichen Arbeitern durch Hinausgabe von Contractformularien u. s. w.;

n) die Fürsorge für die Durchführung der Samencontrole und den Verkehr der Genossenschafter mit landwirtschaftlichen Versuchsstationen;

o) die Vermittlung des Rechtsbeistandes für die Genossenschafter;

p) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses zur freiwilligen Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und deren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse oder zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern entstehenden Streitigkeiten;

q) die Anregung und Förderung der Grundzusammenlegung sowie die Unterstützung bei Durchführung von Meliorationen (Drainagen, Bewässerungsanlagen, Tiefcultur etc.).

Es steht ferner den Berufsgenossenschaften der Landwirte das Recht zu, Gutachten und Anträge in allen, berufsständische und wirtschaftliche Interessen der Landwirte betreffenden Angelegenheiten an die Staats- oder autonomen Behörden über deren Aufforderung oder aus eigener Initiative zu erstatten. Bei den Maassnahmen des Staates oder der autonomen Körperschaften zur Förderung

der Landescultur, insbesondere auf dem Gebiete des Subventions- und Meliorationswesens haben sie nach den hierfür grundsätzlich getroffenen oder im einzelnen Falle vereinbarten näheren Bestimmungen mitzuwirken.

Die landesfürstlichen und die Gemeindebehörden des Sprengels einer Landesgenossenschaft, alle landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Vorschusscassen, Verkehrsunternehmungen, Versicherungsanstalten sowie die einzelnen Landwirte des Sprengels sind verpflichtet, der Landesgenossenschaft über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu ertheilen, die benöthigten Nachweisungen zu liefern und die Landesgenossenschaft überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Rechtliche Stellung.

§ 12.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet nur die Genossenschaft als juristische Person.

Die Genossenschaft wird durch ihren Obmann oder dessen Stellvertreter gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Doch müssen Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Obmanne und einem Mitgliede des Genossenschaftsausschusses unterfertigt sein. Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Genossenschaftsausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muss überdies die Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Genossenschaftsausschusses ersichtlich gemacht werden.

Genossenschaftsbeiträge.

§ 13.

Sowohl die Gründungskosten der Berufsgenossenschaften der Landwirte als die mit jedem Jahresschlusse für das nächste Jahr zu präliminierenden Ausgaben, einschliesslich des allfälligen, aus dem abgelaufenen Jahre verbliebenen Passivrestes, sind durch Beiträge der Genossenschafter zu decken, insoweit nicht die Deckung durch andere Einnahmen erfolgt.

Die Beiträge werden in Form von Zuschlägen zur staatlichen Grundsteuer eingehoben.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchem Procentsatz der staatlichen Steuer angefangen die Auflegung der Zuschläge einer Genehmigung bedarf. Auch setzt die Landesgesetzgebung den Procentsatz der staatlichen Steuer fest, welchen die Zuschläge überhaupt nicht überschreiten dürfen.

§ 14.

Diese Zuschläge werden von denselben Organen und mit denselben Mitteln wie die staatliche Grundsteuer eingehoben und geniessen alle derselben zukommenden gesetzlichen Pfand- und Vorzugsrechte.

§ 15.

Gegen den auf Grund des § 14 ergangenen Auftrag zur Zahlung von Genossenschaftsbeiträgen steht binnen 30 Tagen nach erfolgter Verständigung der Recurs an die politische Bezirksbehörde und in zweiter und letzter Instanz an die politische Landesbehörde offen.

Voranschlag und Rechnungsabschluss.

§ 16.

Die Landesgesetzgebung hat Bestimmungen über die Aufstellung und Prüfung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu treffen sowie auch festzusetzen, inwieweit bei den Rechnungsabschlüssen sich ergebende Ueberschüsse zur Bildung von Reservefonds verwendet oder als Einnahmen auf den nächsten Voranschlag übertragen werden.

§ 17.

Wenn eine Berufsgenossenschaft es unterlässt, den gemäss den §§ 13 bis 16 ihr obliegenden Verpflichtungen zur Auflegung der Genossenschaftsbeiträge, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses und allfälligen Dotierung des Reservefonds nachzukommen, so werden diese Maassnahmen je nach dem für die betreffende Berufsgenossenschaft in Betracht kommenden Sprengel von der politischen Bezirks- beziehungsweise Landesbehörde durchgeführt.

Vertretung der Regierung und der Landesausschüsse.

§ 18.

Das Ackerbauministerium und die politische Landesbehörde sind befugt, je einen Vertreter in den Ausschuss der Landesgenossenschaften zu entsenden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass der Landesausschuss ebenfalls einen Vertreter in den Ausschuss der Landesgenossenschaften entsende sowie dass in Ländern, wo Bezirksvertretungen bestehen, auch von diesen ein Vertreter in die Ausschüsse der betreffenden Bezirksgenossenschaften entsendet werden könne.

Landesculturräthe.

§ 19.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund von Landesgesetzen Bezirksgenossenschaften der Landwirte oder ein Landesculturrath bestehen, hat die Landesgesetzgebung bei Einführung der in diesem Gesetze vorgesehenen berufsgenossenschaftlichen Organisation die näheren Bestimmungen über das Verhältnis dieser Organisation zu den genannten Körperschaften festzusetzen.

Hierbei haben insbesondere folgende Grundsätze zu gelten:

a) die bestehenden Bezirksgenossenschaften der Landwirte sind in Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes umzuwandeln;

b) die Landesculturräthe sind entweder in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder doch wenigstens derart umzubilden, dass ihre Organisation auf Grundlage der nach diesem Gesetze errichteten Bezirks- (Gemeinde) Genossenschaften der Landwirte aufgebaut wird, und dass sie

die durch dieses Gesetz den Landesgenossenschaften der Landwirte zugewiesenen Pflichten und Rechte einschliesslich des Rechtes zur Einhebung von Beiträgen im Wege der Auflegung von Zuschlägen (§ 13) übernehmen können.

In jedem Lande, in welchem ein Landesculturrath mit nach Nationalitäten getrennten Sectionen besteht, ist bei der vorgezeichneten Umbildung diese Theilung aufrecht zu halten, bei der Umwandlung des Landesculturrathes aber eine diesen Sectionen entsprechende Anzahl von Landesgenossenschaften zu errichten; auch ist bei der Zuweisung der Bezirks- (Gemeinde-) Genossenschaften an die einzelnen Sectionen des Landesculturrathes beziehungsweise an die Landesgenossenschaften die für die Sectionen des Landesculturrathes bestehende Theilung nach Nationalitäten aufrecht zu halten. Falls den bisherigen Bestimmungen gemäss die Behandlung einzelner Angelegenheiten oder die Verwaltung bestimmter Anstalten im Landesculturrathe durch ein gemeinschaftliches Organ oder unter gemeinschaftlicher Mitwirkung beider Sectionen zulässig ist, so bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, Bestimmungen über die weitere gemeinsame Behandlung solcher Angelegenheiten beziehungsweise gemeinsame Verwaltung solcher Anstalten zu treffen.

Bei einer solchen Ausbildung oder Umwandlung des Landesculturrathes steht es der Landesgesetzgebung zu, hinsichtlich Constituierung und Statuten (§ 10), ferner hinsichtlich Deckung der Kosten, Aufstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses (§§ 13, 16, 17), endlich hinsichtlich Vertretung von Regierung und Land in den Genossenschaften (§ 18) Bestimmungen zu treffen, welche der durch das betreffende Landesgesetz über den Landesculturrath bisher festgelegten Regelung der angeführten Angelegenheiten sinngemäss entsprechen.

Besteht in einem Lande zwar ein auf gesetzlicher Grundlage beruhender Landesculturrath nicht, sondern eine auf statutarischen Bestimmungen beruhende landwirtschaftliche Corporation, welche für das betreffende Land thatsächlich die gesetzlich den Landesculturräthen zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiete der Landescultur besorgt, so kann die Landesgesetzgebung auf jene landwirtschaftliche Corporation zum Zwecke der Umbildung in die nach diesem Gesetze zu schaffenden Berufsgenossenschaften angemessene Rücksicht nehmen.

Verbände.

§ 20.

Die im Sinne dieses Gesetzes innerhalb eines Landes errichteten Berufsgenossenschaften der Landwirte können sich behufs Erfüllung gemeinsamer wirtschaftlicher Aufgaben zu Verbänden vereinigen.

Revision.

§ 21.

Die Geschäftsführung der Gemeinde- und Bezirksgenossenschaften der Landwirte sowie der im Sinne des § 1, Alinea 2, lit. *e*) gebildeten besonderen Berufsgenossenschaften unterliegt der Revision durch die nächst übergeordneten Genossenschaften.

Zur Revision der Geschäftsführung der Landesgenossenschaften ist der Landesausschuss berufen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung dieser Revision werden durch die Landesgesetzgebung festgesetzt.

Oberaufsicht.

§ 22.

Die Berufsgenossenschaften der Landwirte unterstehen hinsichtlich der Gesetzmässigkeit ihrer Wirksamkeit der Aufsicht der politischen Behörden und in letzter Instanz des Ackerbauministers.

Falls eine Berufsgenossenschaft eine besonders erhebliche oder fortgesetzte Gesetzwidrigkeit begeht, kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmung des Landesausschusses die Auflösung (Amtsentsetzung) der leitenden Organe verfügen und zugleich die schuldigen Mitglieder derselben auf eine bestimmte, fünf Jahre nicht überschreitende Zeit des passiven Wahlrechtes für die Genossenschaftsleitung verlustig erklären.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Aufsicht werden im Verordnungswege festgesetzt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Auflösung von Berufsgenossenschaften festzusetzen.

Gebürenbefreiungen.

§ 23.

Den Berufsgenossenschaften der Landwirte kommen bezüglich der Stempel- und unmittelbaren Gebüren die nachstehenden Begünstigungen zu:

a) die Gebürenfreiheit für Empfangsbestätigungen über die Genossenschaftsbeiträge sowie für die Eintragung des gesetzlichen oder executiven Pfandrechtes für dieselben;

b) die Gebürenfreiheit für die Verträge, welche die Berufsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes mit Erwerbs- und Wirtschafts- und sonstigen Genossenschaften und Verbänden schliessen;

c) die Gebürenfreiheit für die Statuten der Berufsgenossenschaften;

d) die persönliche Gebürenbefreiung hinsichtlich ihrer Eingaben und Correspondenz mit den öffentlichen Behörden und Aemtern ausser dem gerichtlichen Verfahren;

e) die Gebürenfreiheit für die ausschliesslich über die Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern geführten Bücher und Geschäftsaufschreibungen der Berufsgenossenschaften;

f) die Befreiung vom Gebürenäquivalent in Ansehung des beweglichen Vermögens; rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens unterliegen sie dem Gebürenäquivalente im Ausmaasse von $1^1/_2$ Procent des Wertes sammt Zubehör.

§ 24.

Dieses Gesetz tritt in jedem Lande gleichzeitig mit dem auf Grund dieses Gesetzes zu beschliessenden Landesgesetze in Wirksamkeit.

§ 25.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

LITERATURBERICHT.

Karl Uhlirz, das Gewerbe (1208—1527).

Arnold Luschin v. Ebengreuth, Wiens Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter.

Separatabdrücke aus Band II. der „Geschichte der Stadt Wien“, herausgegeben vom Alterthumsvereine zu Wien. Wien 1901 und 1902. Adolf Holzhausen.

Im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (X, S. 309) haben wir den ersten Band und die erste Hälfte des zweiten Bandes der grossartig angelegten „Geschichte der Stadt Wien“ angezeigt. Nunmehr liegen als Separatabdrücke aus der zweiten Hälfte des zweiten Bandes diejenigen Abschnitte dieses Geschichtswerkes vor, welche für die Leser unserer Zeitschrift in erster Linie von Interesse sein werden, die auf die Wirtschaftsgeschichte Wiens bezüglichen Abschnitte.

Uhlirz umfasst mit seiner Darstellung des Wiener Gewerbewesens die ganze mittelalterliche Periode der Stadt. Ueber die vorhabsburgische Zeit sind wir allerdings sehr ungenügend unterrichtet. Doch glaubt Uhlirz immerhin schon 103 Gewerbszweige im 13. Jahrhundert nachweisen zu können, von denen die grössten Zahlen auf die Metallbearbeitung (25), auf die Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit Einschluss des Gast- und Schankgewerbes (14), auf die Bekleidungsgewerbe (11), Handels- und Verkehrsgewerbe (14) entfallen. Die Textilgewerbe sind in dem Verzeichnisse mit 9, die Gewerbe der Lederbearbeitung sowie die Holz- und Horn verarbeitenden Gewerbe mit je 8, die Baugewerbe mit 6 Gewerbszweigen vertreten. Für die Zeit Herzog Albrechts V. (1412—1439) weist Uhlirz 52 bürgerlich organisierte Gewerbecorporationen nach, welchen noch 20 andere organisierte Gewerbszweige anzureihen sind. Daneben stehen aber 55 ausserhalb dieser Organisationen befindliche Gewerbszweige, die freilich mit wenigen Ausnahmen nur eine untergeordnete Bedeutung für das gewerbliche Leben der Stadt hatten. Wie vielfältig sich der Gewerbebetrieb in dem mittelalterlichen Wien entwickelt hatte, wie weit die Berufstheilung gediehen war und wie sich das Verhältnis des organisierten Gewerbes zur freien Arbeit stellte, ist schliesslich durch eine Zusammenstellung aller in dem behandelten Zeitraume bis jetzt nachweisbaren Gewerbe veranschaulicht, welche wir der Uebersichtlichkeit halber in einer kleinen Tabelle zusammenfassen.

Gewerbsgruppe:	Organisierte Gewerbe bürgerliche Organisation	Organisierte Gewerbe nichtbürgerliche Organisation	Freie Gewerbe
1. Landwirtschaft u. Nebengewerbe	—	1	15
2. Verarbeitung von Steinen und Erden	1	—	3
3. Metallverarbeitung	22	10	34
4. Erzeugung u. Vertrieb von Leuchtstoffen, Fetten, Oelen	3	—	2
5. Textilindustrie	10	1	6
6. Lederindustrie	11	—	6
7. Verarbeitung von Holz und Horn	12	—	13
Fürtrag . . .	59	12	79

Gewerbsgruppe:	Organisierte Gewerbe bürgerliche	nichtbürgerliche Organisation	Freie Gewerbe
Uebertrag . . .	59	12	79
8. Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft . .	22	—	31
9. Bekleidungsindustrie	11	—	23
10. Körperpflege und Reinigung . .	1	—	8
11. Baugewerbe	7	—	14
12. Handels- und Verkehrsgewerbe .	7	4	39
13. Graphische Gewerbe	1	1	4
14. Spielleute und fahrendes Volk .	—	1	7
15. Verschiedene gewerbliche Berufe	—	1	2
	108	19	207

Diese Zahlen sind auch im Vergleiche zu anderen Städten des Mittelalters ziemlich bedeutend; K. Bücher hat z. B. für Frankfurt a. M. 1387 nur 148, für 1447 im ganzen 201 Erwerbsarten constatiert. Aber auch die Zahl der 52 als Zünfte anzusprechenden Gewerbscorporationen ist in Wien grösser als in irgendeiner anderen deutschen Stadt des Mittelalters, von denen analoge Zahlen bekannt sind; selbst Lübeck hatte 1474 nur 50, Nürnberg allerdings schon 1363 deren 51, Köln 1396 50 Zünfte. Leider scheinen die städtiscnen Archive dem Verfasser keine hinreichenden Anhaltspunkte gegeben zu haben, um auch die Besetzung der einzelnen Gewerbszweige in den verschiedenen Jahrhunderten des Mittelalters annähernd feststellen zu können; weder Meisterzahlen, wie sie doch für eine Anzahl von Gewerben in einer Reihe von deutschen Städten ermittelt worden sind (vgl. die Zusammenstellung in Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, S. 511 ff.), noch Daten über die Stärke der erwerbtreibenden Bevölkerung überhaupt, wie sie z. B. Bücher für Frankfurt aufzustellen versucht hat, finden sich in der vorliegenden Schrift. Warum Uhlirz nicht wenigstens das mitgetheilt hat, was in dieser Hinsicht schon Schlager in seinen Wiener Skizzen, neue Folge III, dann Schalk u. a. beigebracht haben, ist nicht recht erfindlich, wenn auch die Zahlen vielleicht in mancher Hinsicht anfechtbar sind.

Umso reichhaltiger ist die Darstellung der einzelnen Gewerbe sowohl in Bezug auf ihre äusseren Schicksale wie hinsichtlich ihrer Organisation, technischen Ausbildung und localen Verbreitung. In dieser ausserordentlich reichhaltigen Vorführung gewerbegeschichtlicher Details liegt der Hauptwert der Schrift. Für Gewerbetreibende und Kaufleute wie für Nationalökonomen ist dieser Hauptabschnitt des Werkes eine Quelle reichster Belehrung; aber auch vom Standpunkte des besonderen Interesses an der localen Ausbildung des Wiener Gewerbes ist die Darstellung genussreich und in hohem Grade verdienstlich. Die dem Ganzen vorausgeschickten Abschnitte über die geschichtliche Entwickelung des Wiener Gewerbewesens im allgemeinen sowie über die einzelnen Bestimmungen der Gewerbeordnung bestätigen im wesentlichen die schon bekannten Thatsachen, dass unter dem starken Einflusse der landesherrlichen Gewalt das Wiener Gewerbe zwar nie jene hochentwickelte autonome Zunftverfassung auszubilden und festzuhalten vermochte wie in anderen deutschen Städten, in denen die Selbständigkeit des Gemeinwesens eine ungleich entwickeltere war, dass aber im übrigen doch auch hier die gewerbe- und socialpolitischen Grundgedanken des Zunftwesens wenigstens zeitweilig eine gleiche Ausprägung wie in den übrigen deutschen Städten gefunden haben. Eine schärfere Berücksichtigung der Chronologie der einzelnen Gewerbeordnungen würde wohl auch für Wien den Wandel der Zunftgrundsätze und der städtischen wie landesherrlichen Gewerbepolitik noch deutlicher haben hervortreten lassen, als es aus den mehr gelegentlichen Bemerkungen des Verfassers in dieser Hinsicht auf den ersten Blick erkennbar ist. Erstrecken sich doch die von Uhlirz berücksichtigten Statuten über reichlich zwei Jahrhunderte, während welcher auch im Leben der Zünfte so manche Veränderung des Rechts- und Interessenstandpunktes sich vollzogen hat.

Der von Luschin bearbeitete Abschnitt über Münzwesen, Handel und Verkehr bietet wohl die gründlichste und erschöpfendste Darstellung, welche das ältere Wiener Münzwesen bisher erfahren hat. Insbesondere die Geschichte des Wiener Pfennigs, der für die habsburgischen Länder und darüber hinaus lange Zeit eine dominierende Stellung behauptet hat, und die interessante Episode der Goldwährung während des 14. Jahrhunderts sind in geradezu meisterhafter Weise dargestellt. Es ist speciell ein Verdienst von Luschin, die kurze aber sehr merkwürdige Silberkrisis entdeckt und klargelegt zu haben, welche vor allem Oesterreich und Ungarn in den Jahren 1317—1337 durchgemacht hat. Das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle, das in Italien um das Jahr 1260 noch etwa 1 : 10, dann steigend (1302—1315) 1 : 11—1 : 14 war, von da an aber wieder langsam sich rückbildete, begann in Oesterreich zur selben Zeit (1317—1318) in aufsteigender Bewegung 1 : 14—14·5, führte 1325 bei der Ausprägung der ersten Goldmünzen unter König Johann von Böhmen bereits auf 1 : $17^1/_3$ und stieg in den Jahren der grössten Goldnoth in Ungarn bis auf 1 : 23·6. Aber schon 1342 konnte die Münzordnung König Roberts von Ungarn die Prägung von ungarischen Goldgulden nach dem Wertverhältnisse 1 : 13 anordnen, womit die Wiederkehr einer normalen Relation und auch eines dauerhaften Goldgebrauches inauguriert wurde.

Auch die übersichtlich zusammenfassende Darstellung der Handelspolitik der österreichischen Herzoge ist ein trefflich geschriebener Abschnitt des Buches; er zeigt die grosse Selbständigkeit der Conception und die Consequenz in der Durchführung, mit welcher die Landesherren die Volkswirtschaft ihrer schon im Mittelalter weit ausgestreckten Ländergebiete mit den Interessen ihrer Hauptstadt dauernd zu verknüpfen strebten. Feinere Verzweigungen dieses Grundgedankens würden sich insbesondere noch durch eine genauere Analyse der verschiedenen Zolltarife ergeben haben, die auch auf die locale, städtische Handelspolitik noch manches Licht verbreiten; was im übrigen die städtische Handelspolitik an Rechtsgrundsätzen und Verwaltungseinrichtungen zur Pflege des städtischen Marktes, der öffentlichen Warencontrole, zur Bekämpfung unredlichen Wettbewerbes und zur Versorgung des Marktes ausgebildet hat, das ist in Wien nicht wesentlich von dem verschieden, was in gleicher Zeit auch die anderen grösseren Handelscentren geschaffen haben. Nur der Hansgraf, als ein nach Regensburger Vorbild in Wien besonders entwickeltes Organ zum Schutze und zur Pflege der kaufmännischen Interessen im fremden Lande, hat hier auch eine besondere Geschichte; frühzeitig ist er aus einem autonomen Vertretungsorgan der Kaufmannschaft ein landesfürstlicher Beamter geworden, dessen allgemeine österreichische Stellung Luschin in überzeugender Weise schildert.

Auffallend wenig weiss Luschin über Geldhandel und Creditgeschäfte der Wiener zu berichten. Es scheint darin eine besondere Bestätigung des allgemeinen Urtheils zu liegen, das er am Schlusse über die Genussucht und den mangelnden Unternehmungsgeist der Wiener Geschäftswelt gegen Ende des Mittelalters fällt. „Als die mittelalterlichen Vorstellungen von der Grösse der Erde durch die Entdeckungsreisen der seefahrenden Völker zusammenbrachen, waren die Augsburger, die Ulmer, die Nürnberger unter den ersten, die aus der gänzlich veränderten Handelslage Nutzen zogen und einen wahrhaften Welthandel begannen; in Wien begnügte man sich zur selben Zeit unter eigensinnigem Festhalten am Buchstaben des alten Stapelrechtes mit — der Sicherung des örtlichen Kleinhandels.“ J.

DIE
ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE HANDELSPOLITIK
UND DIE
INTERESSEN ÖSTERREICHS.

VON

EUGEN v. PHILIPPOVICH.

I.

Die Entwickelung der österreichisch-ungarischen Handelspolitik zeigt uns vom Jahre 1878 bis auf die Gegenwart ein stetes Anwachsen protectionistischer Tendenzen verbunden mit dem Bestreben, durch Verbesserungen der Zolltechnik, insbesondere durch geeignete Specialisierungen den Zollschutz zu vollkommenerer Wirkung gelangen zu lassen. Der erste autonome Zolltarif der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Kündigung der in den Siebzigerjahren abgelaufenen Handelsverträge mit Grossbritannien, Frankreich, Italien und dem deutschen Zollverein, der Zolltarif vom 27. Juni 1878, in Geltung getreten am 1. Jänner 1879, war noch keineswegs, wie man heute manchmal annimmt, ein Ausdruck starker Schutzzollinteressen. Wenn wir die Garne und Gewebe, die ihrer im neuen Tarif anders gearteten Eintheilung wegen einen Vergleich nicht gut zulassen, nicht berücksichtigen, finden wir, dass nur 37 Industrieartikel formelle Zollerhöhungen gegenüber den früheren vertragsmässigen Tarifen aufwiesen. Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Mehl blieben nach wie vor zollfrei, ebenso thierische Producte, dagegen zeigte sich bei Schlachtvieh und Butter eine Erhöhung der Zölle, die aber absolut noch nicht ins Gewicht fiel. (Ochsen per Stück 4 fl. in Gold statt 2 fl. in Silber, Butter 8 fl. in Gold pro 100 Kilo statt 4 fl. in Silber.) Im übrigen blieben die Zollsätze auf der Höhe der bisherigen Vertragszölle und eine allgemeine Erhöhung trat nur insofern ein, als sie von nun an in Gold statt in Silber zu zahlen waren. Dies bedeutete eine Erhöhung von etwa 15 Proc. Das war aber angesichts der absoluten Höhe der Zollsätze noch keine starke Anspannung der Zollschraube. Selbst M a t l e k o v i t s urtheilt daher über diesen Tarif von seinem freihändlerischen Standpunkt aus günstig: „man kann im allgemeinen dem neuen Tarif wesentlich schutzzöllnerische Tendenzen (mit Aus-

nahme der Textilbranche) nicht zuschreiben." [1]) Allein dieser Zolltarif hatte von vorneherein nur eine beschränkte Giltigkeit. Die österreichische Regierung verhandelte schon 1879 mit der ungarischen über eine Revision und diese gab ihren Widerstand auf, als es sich 1881 herausstellte, dass mit Deutschland ein auf der Grundlage freieren Verkehres aufgebauter Tarifvertrag nicht zustande kommen werde. Dem Handelsvertrag mit Deutschland vom 23. Mai 1881, der ein blosser Meistbegünstigungsvertrag war, folgte die Revision des autonomen österreichisch-ungarischen Zolltarifes. Die Richtung dieser Revision war — wie bei ähnlichen Gelegenheiten in der Folgezeit — durch die Tendenzen der deutschen Handelspolitik ausserordentlich stark beeinflusst. Der deutsche Tarif enthielt 1881 Zölle auf agrarische Producte, die der österreichisch-ungarische von 1878 überhaupt nicht kannte, und die Höhe der Zölle auf Industrieproducte übertraf in vielen und für Oesterreich wichtigen Positionen die Sätze unseres Tarifes. Dazu waren Zollerhöhungen in Frankreich und Russland gekommen. Dieser starke Druck des Auslandes hat auch in Ungarn die freihändlerischen Tendenzen überwunden. Der Motivenbericht der ungarischen Regierung zur neuen Tarifvorlage sprach es aus: „Seitdem das Zustandekommen eines die gegenseitigen Interessen genügend schützenden Zollvertrages mit Deutschland definitiv gescheitert ist und Deutschland durch seine Zollpolitik gerade den Export unserer Rohproducte schwer belastet, durch seine Eisenbahnpolitik und durch mit veterinärpolizeilichen Gründen bemäntelte Maassregeln auch unsere Durchfuhr erschwert und die westlichen Märkte für unser Vieh und für einen Theil der thierischen Producte nicht zu erreichen gestattet .... ist es angezeigt, dass der Zolltarif vom Jahre 1878 in der Richtung umgearbeitet beziehungsweise revidiert werde, dass wenigstens das gemeinsame Zollgebiet für unsere Producte als Markt gesichert und dass jedes Missverhältnis vermieden wird, bei welchem das Ausland für Industrieartikel nur mässige Zölle zu entrichten hat, während die nach dem Ausland geführten Industrieartikel mit sehr hohen, theilweise prohibitiven Zöllen zu kämpfen haben." Damit ist die Richtungslinie für die ganze künftige Handelspolitik Oesterreich-Ungarns festgelegt. Die Revision des Tarifes von 1878 führte zu Agrarzöllen, zu einer Erhöhung der Finanzzölle und der Industriezölle und zu einer Aenderung in der Systematik des Tarifes, der nunmehr von dem deutschen abwich und besser specialisiert war. Die Agrarzölle umfassten nicht nur Getreide und Vieh in der Höhe des deutschen Zolles, sondern trafen auch viele Producte, die selbst der Tarif von 1853 frei gelassen hatte (Weintrauben, feines Gemüse, Zierblumen u. s. w.). Damit war das Princip des allgemeinen agrarischen Zollschutzes anerkannt. Unter den Industrieerzeugnissen waren es insbesondere Garne und Gewebe aus Baumwolle, Leinen beziehungsweise Wolle, Leder und Lederwaren, Eisen, Eisenwaren,

[1]) Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches, 1891, S. 50. Eine Uebersicht der Zollsätze in der amtlichen Publication: Die allgemeinen und vertragsmässigen Zölle des österreichisch-ungarischen Zolltarifes (1854—1900), Wien, Staatsdruckerei 1901.

Maschinen, chemische Hilfsstoffe, welche eine Steigerung der Zollsätze erhielten. Durch die Zerlegung einzelner Tarifnummern, z. B. einfache oder doublierte Baumwollgarne in vier Positionen nach ihrer Feinheitsnummer, war eine bessere Anpassung der Zollsätze an den Wert der Ware möglich gemacht.

Dem österreichisch-ungarischen Tarif vom 25. Mai 1882, der am 1. Juni desselben Jahres in Kraft trat, folgten in Deutschland in den Jahren 1882, 1883 und 1884 einzelne Zollerhöhungen und im Jahre 1885 eine vollständige Revision des Tarifes von 1879 mit der Wirkung, dass die Zölle auf Vieh, Getreide, Mehl, Malz, Raps, Werkholz, Sägewaren erhöht wurden. Auch in Frankreich war 1884 der Zoll auf Getreide und Vieh in die Höhe gesetzt worden. Diese Thatsachen stärkten natürlich die schutzzöllnerische Strömung in Oesterreich-Ungarn, wo man schon der Retorsion wegen die unfreundliche Behandlung der eigenen Exportwaren mit Zollerhöhungen glaubte beantworten zu müssen. Am 21. Mai 1887 erfolgte hier eine neuerliche und gründliche Umänderung des Zolltarifes, die am 1. Juni 1887 in Kraft trat. Den Regierungen hatte bei dieser neuerlichen Revision vor allem auch der Gedanke vorgeschwebt, dass der Tarif von 1882 ein Minimaltarif war, dass man mit ihm in Handelsvertragsverhandlungen nicht eintreten könne. Da die Handelsverträge mit Deutschland und Italien Ende 1887 abliefen und man doch der Meinung war, es könne gelingen, Tarifverträge abzuschliessen, sollte der autonome Zolltarif auch dafür eingerichtet werden, das heisst seine Tarife sollten zugleich Verhandlungstarife sein. Die Steigerung der Zölle war nicht gering. Der Zoll auf Roggen wurde versechsfacht, auf Weizen verdreifacht, auf Weintrauben, Gemüse, Zierblumen verdoppelt und verdreifacht. Immerhin war für Getreide, Mehl, Vieh erst die Höhe jener Zölle erreicht, welche Deutschland 1885 fixiert hatte. Auch in den Textilzöllen folgte Oesterreich der Bewegung des Auslandes, insbesondere Deutschlands. Wieder war im ganzen Tarif, so namentlich bei Baumwollgarnen, Wollgarnen, Wollwaren, Eisenwaren, Metallwaren u. s. w. eine sorgfältigere Differenzierung vorgenommen und die Höhe der Zollsätze besser abgestuft worden, natürlich mit der beabsichtigten Wirkung grösseren Schutzes der einheimischen Waren.

Dem österreichisch-ungarischen Tarif von 1887 folgte in Deutschland nur mehr eine, aber wichtige Aenderung, die Erhöhung der Getreidezölle von 3 auf 5 Mark für Weizen und Roggen und eine entsprechende Steigerung der Zölle auf die anderen Getreidesorten sowie auf Mehl und Mahlproducte. Vergleicht man die Zolltarife der beiden Reiche, wie sie von 1887 bis zum Abschluss der Handelsverträge vom 6. December 1891 in Kraft gestanden sind, so ergibt sich folgendes Bild.[1]) In den Agrarzöllen steht Deutschland

[1]) Man vergl. die Gegenüberstellung der beiden Tarife, unter Heranziehung auch der Tarife der anderen europäischen Staaten, bei Matlekovits a. a. O. S. 380 ff. Herr v. Bažant fasst sein Urtheil über den österreichisch-ungarischen Zolltarif von 1887 folgendermaassen zusammen: „Oesterreich-Ungarn hatte einen vollständig schutzzöllnerischen Zolltarif, welcher sich im Durchschnitt auf jener Höhe bewegte, welche Frankreich seither

vor Oesterreich-Ungarn. Seine Getreide- und Mehlzölle sind höher als die unserigen, Holzzölle kennt der österreichisch-ungarische Tarif überhaupt nicht, die Viehzölle sind im ganzen gleich, für einzelne Arten aber in Deutschland höher. In der Textilindustrie weist Oesterreich-Ungarn für Baumwoll- und Leinengarne mässigere, bei Wollengarnen höhere Zölle auf als Deutschland, in beiden Staaten gehören diese Zollgruppen aber — verglichen mit den übrigen europäischen Staaten — nicht zu den hochschutzzöllnerischen. Die Zölle auf Baumwollwaren dagegen sind in Oesterreich-Ungarn sehr hoch, höher als in Deutschland, sie schliessen sich an die hohen Zölle an, die Frankreich auf diese Waren gelegt hat. In Leinenwaren sind die Zölle in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn mässig, untereinander unterscheiden sie sich dadurch, dass jenes die gröbere, dieses die feinere Ware höher zu schützen sucht. Die Zölle auf Wollwaren sind dagegen in beiden Reichen sehr hoch. Sie werden nur von den Zöllen in Griechenland, Spanien und Portugal übertroffen, deren Höhe prohibitiv sein soll. Die Specialisierung ist in Deutschland und Oesterreich-Ungarn verschieden, wieder dürfte der Zollschutz dort für die gröbere, hier für die feinere Ware höher sein. In der Gruppe Eisen und Eisenwaren hat Oesterreich-Ungarn — von Russland abgesehen, das hier fast prohibitive Zölle hat — die höchsten Zölle in Europa, also auch höhere als Deutschland, dessen Sätze um das Doppelte und Dreifache von unserem Tarif übertroffen werden. Höher sind die österreichisch-ungarischen Sätze auch in den Gruppen der Bürstenbinder-, Farb-, Bleiwaren, Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge, aller Metallwaren, Gummiwaren, Bier und Esswaren, Seide und Seidenwaren, Stroh- und Bastwaren, ungefähr gleich hoch bei Glas und Glaswaren, Leder und Lederwaren, Papier und Papierwaren, Steinwaren, Thonwaren. Wichtig ist aber, dass der deutsche Zolltarif nur 378 Positionen (darunter 49 zollfrei), der österreichisch-ungarische dagegen 547 Sätze (darunter 68 zollfrei) hatte, so dass unbedenklich angenommen werden kann, dass Oesterreich-Ungarn in seinem Zolltarif ein vollkommeneres, auch dort, wo die Höhe der Sätze auf ungefähre Gleichheit deutet, besser wirkendes Schutzinstrument besass.

Welches war die Wirkung dieser Zollpolitik auf die österreichische Volkswirtschaft und wie wurde sie in Oesterreich selbst beurtheilt?

Die Rückkehr zu Agrarzöllen — vor 1878 hatte Oesterreich-Ungarn einen, allerdings vertragsmässig zum Theil beseitigten, geringen Getreidezoll — und ihre Verallgemeinerung gieng ohne grosse Schwierigkeiten vor sich. Im Abgeordnetenhaus entstand 1881 keine lebhafte Opposition, man forderte nur, dass für jene Länder, welche nicht genügend Getreide producieren, um ihren Bedarf zu decken, und vermöge ihrer geographischen Lage und ungünstigen Communicationsverhältnisse genöthigt sind, Getreide aus dem Auslande zu beziehen, eine zollfreie Einfuhr in begrenzter Menge

---

eingenommen hatte, und welcher vielfach die Industriezölle Deutschlands übertraf.“ Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875—1892. Leipzig, 1894, S. 90. Zu gleichem Ergebnis kommt **Matlekovits**.

gestattet werde.[1]) Schon damals aber scheint die agrarische Partei in Oesterreich sich stark gerührt zu haben, denn Abgeordneter Klaič wies bei den Verhandlungen über den Zolltarif im österreichischen Abgeordnetenhaus darauf hin, dass man in Ungarn die Getreidezölle nicht als ein Begehren Ungarns, sondern als ein solches der österreichischen Reichshälfte auffasse.[2]) Ungarn hatte aber doch ein Interesse, den Getreideimport aus Russland und den Balkanstaaten zu hemmen und konnte an höherem Preise, wenn bei geringerer Ernte eine Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn zur Deckung des Bedarfes nöthig wurde, viel mehr als Oesterreich gewinnen. In Weizen fand allerdings noch immer im zehnjährigen Durchschnitt eine Mehrausfuhr statt, in Roggen aber schon eine Mehreinfuhr und der Motivenbericht der österreichischen Regierung meinte schon damals, dass die Monarchie „nahe dem Wendepunkt stehen dürfte, wo sie aus einem Brotfrüchte zumeist exportierenden Reiche ein Gebiet mit regelmässigem Import von Brotfrüchten werden könnte.“ Als im Jahre 1887 die Regierung eine Verdreifachung des Getreidezolles forderte, war allerdings die Bewegung etwas stärker, von einer Opposition, die ernsthaft zu nehmen gewesen wäre, war aber auch jetzt nicht die Rede. Die deutsche Linke, die in politischer Opposition zur Regierung stand und auch die stärksten Industrieinteressen zu vertreten hatte, war in ihrer Bekämpfung der Getreidezölle schwach, vermuthlich gelähmt durch Zwiespalt in ihren eigenen Reihen. War doch bei der entscheidenden Abstimmung der Proredner ein Vertreter der Linken. Selbst in der breiten Behandlung, die Herr v. Chlumecky der Frage angedeihen liess, kam keine entschiedene Stellung zum Ausdruck. Man war sich bewusst, dass Ungarn allein der gewinnende Theil sei, dass in Oesterreich nur kleine Districte Vortheil haben würden, aber man stimmte doch dafür, weil das Vorgehen Deutschlands und Frankreichs, die kommenden Handelsvertragsverhandlungen mit Rumänien und die Rücksicht auf Ungarn dazu zwingen.[3]) Herr v. Bažant, der damals noch dem österreichischen Handelsministerium angehörte, hat es später klar ausgesprochen: „Getreidezölle von solcher Höhe, wie sie nunmehr seither bestehen, einzuführen, war durchaus ungerechtfertigt.“ Sie mussten die Handelsvertragsverhandlungen mit den Balkanstaaten zu Ungunsten der österreichischen Industrie erschweren, sie legten 20proc. Zölle auf ein unentbehrliches Lebensmittel vorwiegend zu Lasten des einen Theiles der Reichshälfte, wobei das natürliche Ventil einer temporären Aufhebung nur sehr schwer und unter unabsehbaren Weiterungen —

---

[1]) Stenographische Protokolle der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1882, S. 7947. Es wurde diesem Wunsche nur theilweise entsprochen, aber die Regierung durch Art. VII des Einführungsgesetzes ermächtigt, im Einverständnis mit der ungarischen Regierung „die Zölle auf Getreide und Hülsenfrüchte im Falle schlechten Ernteausfalles im Inlande für alle oder einzelne Fruchtgattungen zeitweilig an allen oder an einzelnen Grenzen unter den gegen den Missbrauch schützenden Controlen und Beschränkungen ausser Kraft zu setzen.“ Diese Bestimmung gieng auch in das 1887er Zollgesetz über.

[2]) Verhandlungen, S. 7988.

[3]) Stenogr. Protokoll über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses X. Session, 1887, S. 2973 ff.

wegen der nöthigen Zustimmung Ungarns — gebraucht werden kann. „Die Agrarzölle in dem bedeutenden Ausmaass, wie sie der Tarif vom Jahre 1887 aufweist, waren eben Zugeständnisse an Ungarn, welche sich nimmer handelspolitisch erklären lassen." [1]) Ihren Zweck, die Einfuhr landwirtschaftlicher Producte aus dem Südosten Europas in die Monarchie zu hemmen, haben sie erreicht und insofern dürfte ihnen auch ein Einfluss auf deren relative Preishöhe zugeschrieben werden können. Oesterreich-Ungarn wurde mit Rumänien — allerdings nicht ganz ohne dessen Verschulden — in einen Zollkrieg verwickelt, der die Ausfuhr Rumäniens nach Oesterreich-Ungarn von über 75 Mill. Leï im Durchschnitt der vorausgegangenen Quinquennien auf 19 Mill. in den Jahren 1886—1890 und seine Einfuhr aus dem Kaiserstaat von 135 Mill. Leï im Durchschnitt der Jahre 1876—1885 auf 60 Mill. im Durchschnitt der Jahre 1886—1890 sinken liess. Im letzten Jahre des Zollkrieges war der Ausfuhrwert 8·9 Mill. Leï, der Einfuhrwert 52·7 Mill. Leï. Da 80 Proc. der österreichischen Einfuhr aus Industrieproducten bestand, ist es klar, dass die österreichische Industrie die Kosten dieser Abwehr der agrarischen Producte Rumäniens zu tragen hatte. [2]) Serbien genoss allerdings besondere Begünstigung während dieser ganzen Periode auf Grund eines Handelsvertrages vom 6. Mai 1881. Eine directe Einwirkung der Agrarzölle auf die Preise landwirtschaftlicher Producte ist nicht nachweisbar. Die Getreidepreise sind, wie in der ganzen Welt, auch bei uns tief gesunken. Der Weizenpreis, der im Jahre 1880 fl. 13·40 per Metercentner betrug, ist bis zum Jahre 1890 auf fl. 8·91 gesunken, der Roggenpreis in derselben Zeit von fl. 10·80 auf fl. 8·12, der Gerstenpreis von fl. 10·20 auf fl. 9·48, Mais von fl. 8·20 auf fl. 6·05. Dabei konnte eine Zufriedenheit in den landwirtschaftlichen Kreisen nicht entstehen.

Entschiedener waren die Wirkungen der Industriezölle. Alle Beurtheiler der volkswirtschaftlichen Entwickelung Oesterreichs seit 1878 sind darin einig, dass die Energie der wirtschaftlichen Production zugenommen hat. Die Industrie hat Fortschritte gemacht; neue Unternehmungen wurden begründet, bestehende ausgedehnt, der technische Apparat wurde vervollkommnet. Nach einer Erhebung, welche der Industrielle Club in Wien 1890 veranlasste, schätzt Peez die unter dem Schutz der Zollreform seit 1878 in der österreichisch-ungarischen Monarchie neu entstandenen oder vergrösserten Betriebe auf 1200—1500, wovon nur 110 Ungarn zugerechnet werden. [3]) Der Kohlenconsum, der ja einen ziemlich verlässlichen Maasstab der Industrieentwickelung gibt, ist beträchtlich gestiegen. Er betrug in der Monarchie im Durchschnitt der Jahre jährlich

---

[1]) Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns 1875 bis 1892, Leipzig 1894, S. 84 u. 85.

[2]) Vergl. Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu Rumänien, Serbien und Bulgarien in Schriften des Vereines für Socialpolitik, Bd. 93, 1901, S. 118 ff.

[3]) Die österreichische Handelspolitik der letzten 25 Jahre in Schriften des Vereines für Socialpolitik, Bd. 59, 1892, S. 186.

1856—1860	28·0	Mill. Metercentner	= 100
1861—1865	45·5	„ „	= 158
1866—1870	65·5	„ „	= 229
1871—1875	113·8	„ „	= 397
1876—1880	129·2	„ „	= 451
1881—1885	173·3	„ „	= 606
1886—1890	213·1	„ „	= 744

Die Bedeutung der städtischen, in Industrie, Handel und Verkehr beschäftigten Bevölkerung für die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates trat in Oesterreich immer stärker hervor. Der Ertrag der Erwerb- und Einkommensteuer war von 30·4 Mill. Gulden im Jahre 1878 auf 39·2 Mill. Gulden im Jahre 1890 gestiegen. Die Verbrauchsabgaben von Getränken, Zucker, Tabak, Salz u. s. w. brachten 1878 einen Ertrag von 142·4 Mill. Gulden, 1890 aber einen solchen von 214·6 Mill. Gulden. Der Zollertrag war von 19·6 Mill. Gulden in Silber im Jahre 1877 auf 41 Mill. Gulden in Gold (circa 47 Mill. in Silber) im Jahre 1890 angewachsen. Darunter lieferte der Kaffeezoll im ersteren Jahre einen Ertrag von 5·4 Mill. Gulden, im letzteren einen solchen von 13·2 Mill. Gulden, Mineralöl 1·5 Mill. Gulden gegen 3·3 Mill. Gulden, also auch hier erwies sich die Bevölkerung für die Belastung wichtiger Verbrauchsgegenstände ausserordentlich tragfähig und wenn auch gewiss die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht weniger von den fortgesetzten Erhöhungen dieser Steuern getroffen wurde, so ist doch ihr steigender Ertrag im wesentlichen auf die Elasticität der Consumfähigkeit und Zahlungsfähigkeit der städtischen, also industriellen Bevölkerung zu setzen. Ob diese günstige volkswirtschaftliche Entwickelung als Wirkung der erhöhten Industriezölle anzusehen ist, wie Peez, Bažant annehmen, oder auch bei freierem Handelsverkehr eingetreten wäre, wie Matlekovits annimmt, ist natürlich nicht unter zwingenden Beweis zu stellen. Gewiss ist, dass im einzelnen die Absicht der Zollerhöhungen erreicht und die geschützte Industrie gehoben wurde, so in der Woll- und Eisenindustrie. Ueber derartige Thatsachen hinaus lässt sich kein Beweis erbringen, weil sich die Spur der in einem einzelnen Fall verfolgten Wirkung einer Zolländerung alsbald im Labyrinth der Fäden verliert, welche die einzelnen Productionszweige mit allen übrigen verknüpfen. Für die Beurtheilung der Gesammtrichtung der österreichisch-ungarischen Handelspolitik ergeben die oben hervorgehobenen Thatsachen aber jedenfalls einen wichtigen Anhaltspunkt. Nur ein wirtschaftlich hochentwickelter Staat mit ausgedehnten Handelsverbindungen kann inmitten schutzzöllnerisch behüteter Nachbarn an einem System einseitigen Freihandels festhalten. Die österreichisch-ungarische Monarchie musste die schutzzöllnerische Strömung mitmachen, wie sie auch in Hinkunft die allgemeine Richtung der wirtschaftlich führenden Staaten mitmachen wird. Dass das System staatlichen Schutzes der Geistesverfassung und dem Charakter unserer Bevölkerung sympathischer ist als ein System freier Initiative, dass manche Ungunst der Productionsbedingungen, schwierige Verkehrswege, hohe Steuern, ungeschulte Bevölkerung und anderes zum Schutzsystem drängen und dass

Oesterreich daher immer zurückhaltend sein wird in der Gewährung freien Handelsverkehres, ist gewiss. Aber man kann ihm nicht die Schuld — oder das Verdienst — an dem Gang der Handelspolitik seit Ende der Siebzigerjahre in Europa zuschreiben. Nicht seine allgemeine Haltung steht in Frage, sondern die Art, wie es die gegebene handelspolitische Strömung für die Interessen der einzelnen Productionsgruppen ausgenützt hat.

In dieser Hinsicht darf die Frage aufgeworfen werden, ob der Tarif von 1887 nicht in mancher Hinsicht zu weit gegangen ist. Die Verhandlungen im Parlament zeigen die eigenthümliche Erscheinung, dass Vertreter der Industrieinteressen Bedenken gegen die Höhe der Zollsätze vorbringen. Herr v. Chlumecky äusserte sich folgendermaassen:[1]) Es sei charakteristisch „dass man in den Kreisen der Industrie und Gewerbetreibenden für diese mitunter ausgiebigen Erhöhungen der Industriezölle ein ausserordentlich geringes Interesse hat, zum grossen Unterschied von jener Erscheinung vor 10 Jahren, wo eine jede Erhöhung des Zolles um einen Gulden als ein wahrer Segen Gottes gepriesen wurde. Die Industriellen und Gewerbetreibenden haben eben rechnen gelernt. Diese Zollerhöhungen, welche ziemlich ohne Wahl überall eintreten, welche Rohstoffe, Halbfabrikate, Hilfsstoffe und Maschinen betreffen, mögen in sehr vielen Fällen bei strenger Calculation den Industriellen mehr Schaden bringen als ihnen hohe Schutzzölle Nutzen bringen.“ Und Herr v. Plener, Vertreter der Egerer Handelskammer, sagte, es gehe aus dem Gutachten der Handelskammer hervor, dass die österreichische Industrie, wenn sie nicht durch fortwährende Zollerhöhungen des Deutschen Reiches in Unruhe versetzt worden wäre, keinen Anlass hätte, eine Aenderung der Positionen des 1882er Tarifes zu verlangen. „Die Industrie an sich bedarf dieser Erhöhungen nicht.“[2]) Und in der Darstellung, welche Herr v. Bažant von der Entstehung des Tarifes von 1887 gibt, tritt es deutlich hervor, dass Retorsion gegen Deutschland, das 1881—1885 die Zölle auf Mehl, auf Wollwaren, auf Holz, auf Luxuswaren, auf Getreide zu erhöhen beabsichtigte und erhöhte, das treibende Motiv war. „Durch die Zolltarifreform vom Jahre 1882 waren die meisten Beschwerden über unzulänglichen Schutz der heimischen Industrie behoben.“ schreibt Bažant.[3]) Es habe ja wohl einzelne Klagen gegeben, manche Post war verbesserungsbedürftig. „Mehr als dies sprach für eine Revision des Tarifes die Erwägung, dass der Tarif von 1882 doch nur ein Minimaltarif und mit demselben der Abschluss von Tarifverträgen schwer denkbar war.“ „Allein es lässt sich mit vollster Bestimmtheit aussprechen, dass es nicht zu einer weiteren partiellen Verstärkung der Schutzzölle gekommen wäre, wenn dieses Bedürfnis allein die Triebkraft für eine weitere Action gebildet hätte.“ Diese lag vielmehr in jener Haltung Deutschlands und von Ungarn scheint nach den Andeutungen Bažants[4]) diesmal der Anstoss zu den

[1]) Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, X. Session, 1887, S. 2974.

[2]) Ebenda S. 3062.

[3]) A. a. O. S. 80.

[4]) S. 82.

österreichischen Zollerhöhungen gekommen zu sein. Vielleicht weist eine Bemerkung von Matlekovits in gleicher Richtung. Er schreibt, dass in Ungarn schon nach dem Scheitern der Verhandlungen mit Deutschland im Jahre 1881 die Meinung Verbreitung gefunden habe, dass die Rückkehr zum Freihandel nur durch eine gründliche Absperrung des Verkehres erreicht werden könne. „Je systematischer das Schutzzollsystem in Europa durchgeführt würde, desto rascher, desto sicherer müsse es zusammenstürzen und dem bisher befolgten System des Freihandels weichen.“ [1]) Sicher ist, dass der 1887er Tarif nicht mehr ausschliesslich wirtschaftlichen Interessen entsprungen ist. Auch Peez sagt von ihm: „In einigen wenigen Artikeln mag er über das Maass der absoluten Nothwendigkeit hinausgegriffen haben, eigentlich scharf war er jedoch nur in Fragen, wo ein ungarisches oder finanzielles Interesse ins Spiel kam.“ [2]) Wenn der Tarif als ein Schachzug handelspolitischer Diplomatie gedacht war und vielleicht dazu beigetragen hat, Deutschland zu bewegen, vier Jahre später Oesterreich wieder einen Tarifvertrag anzubieten, so hat er doch jedenfalls auch die schutzzöllnerische Strömung in Oesterreich mächtig verstärkt. Der Import von deutschen Industrieproducten — gegen Deutschland hatte sich ja vor allem Oesterreich-Ungarns Tarif gewehrt — war stark zurückgedrängt. Die Einfuhr stockte in ganzen Warenbranchen und sank nach manchen sichtlichen Versuchen, trotz der Ungunst der Conjunctur den Markt zu behaupten. Bei Baumwollgarnen und -Geweben war im Jahre 1890 die Einfuhr nur die Hälfte der früheren Menge, ebenso tief war der Stand der Einfuhr in der grössten Mehrzahl der Eisenwaren, bei Leder, Maschinen, Kleidern. Seidenwaren. Im allgemeinen kann man sagen, dass die deutsche Einfuhr ihren Höhepunkt 1884 erreicht hat. Der Tarif von 1882 wurde noch überwunden. der von 1887 erwies sich als ein starkes Hemmnis. Dauernd zugenommen hatte die Einfuhr nur in Kautschukwaren, Papier, Handschuhleder, Wollengarn.[3]) Für die letzteren beiden Artikel war der Zoll mit Rücksicht auf die Exportinteressen der Finalindustrie gering, die Kautschukindustrie war in Oesterreich noch wenig entwickelt. Dass der Papierimport wuchs ist meines Erachtens allerdings ein bemerkenswertes Zeichen für den Vortheil, den eine hochentwickelte, technisch vollkommene, durch Specialisierung in der Production leistungsfähige Industrie durch den Rückhalt an einen grossen heimischen Markt hat. Die vorzügliche österreichische Papierindustrie leidet an der geringen Aufnahmsfähigkeit des österreichisch-ungarischen Marktes. Die einzelnen Fabriken sind genöthigt, vielerlei Sorten Papier zu erzeugen, was natürlich die Kosten erhöht, und bleiben dadurch in ihrer Concurrenzfähigkeit zurück.[4]) Das ist eine Erfahrung, welche deutlich auf die Grenzen aufmerksam macht, die dem Industrieschutzzoll in einem Staate wie Oesterreich-Ungarn gesetzt sind.

---

[1]) Matlekovits, a. a. O. S. 83.

[2]) A. a. O. S. 180.

[3]) Bażant, a. a. O. S. 104 ff., insbesondere S. 114.

[4]) Kink, In den Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte über ein Zoll- und Handelsbündnis mit dem Deutschen Reiche, Wien 1900.

Die kräftige Wirkung des protectionistischen Systems wurde natürlich von der österreichischen Industrie gerne aufgenommen und als es im Jahre 1891 wieder zu einem Tarifvertrage mit Deutschland kam, durfte an jenem System nur wenig gerüttelt werden. Der Anstoss zu diesem Vertrage gieng einestheils von Deutschland aus, wo man sich allmählich durch die Schutzzölle der anderen Staaten abgemauert fand, anderentheils von Ungarn, das seinen immer mehr geschwundenen Export an Mehl und Brotgetreide nach Deutschland wieder gewinnen wollte. Aber auch die österreichische Industrie war einem solchen Vertrag nicht abgeneigt, wenn sein Ziel in erster Linie nicht Ermässigung der heimischen Zölle, sondern Sicherung der beiderseitigen Zollsätze für längere Zeit war. Ruhe und Sicherheit in den Zollverhältnissen, das war ein allgemeiner Wunsch nach dem 15jährigen Zeitraume steten Wechsels der Tarife. Dieser Grundstimmung entspricht auch der Charakter der Verträge, die im Mai 1891 zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, in den folgenden Monaten zwischen diesen Staaten und Italien, Belgien und der Schweiz geschlossen und am 6. und 10. December 1891 unterzeichnet wurden. Diese Verträge sind am 1. Februar 1892 in Kraft getreten und gelten bis 31. December 1903, wenn sie ein Jahr vor Ablauf gekündigt werden. Geschieht dies nicht, so bleiben die Verträge in Kraft, doch kann jederzeit eine einjährige Kündigung erfolgen. Die Verträge waren zwischen den einzelnen Staaten geschlossen und enthielten daher jeweils gesonderte Tarifvereinbarungen. Doch haben sich die Staaten gegenseitig die Rechte der meistbegünstigten Nation gewährt, so dass der jeweils mit einem Staate vereinbarte niedrigste Tarif zugleich für alle anderen Vertragsstaaten gilt. Anderseits wurden die Verträge dann auch formell als ein Ganzes betrachtet, so dass mit Ablehnung des einen auch alle anderen hinfällig wurden. Während die Verträge Oesterreich-Ungarns mit Belgien, Italien und der Schweiz nur Tarifverträge sind, enthielt der Vertrag mit Deutschland auch ein Uebereinkommen über den Eisenbahnverkehr und ein Veterinärübereinkommen. In ersterem wurden gleiche Behandlung der Transporte, Erleichterungen der Zollanschlüsse, directe Tarife u. dgl. vereinbart, in letzterem die Bedingungen für eine Grenzsperre gegen Vieh wegen Seuchengefahr festgelegt. Ein Zollkartell behufs besserer Ueberwachung der Grenzen und Unterdrückung des Schmuggels und Erleichterungen im Grenzverkehr vervollständigen die Abmachungen mit Deutschland. Ein Veredlungsverkehr, wie er vor 1881 bestanden hatte, wurde nicht vereinbart.

Zur Vervollständigung des Ueberblickes über die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns sie noch darauf verwiesen, dass den eben erwähnten Verträgen sehr bald solche mit den Balkanstaaten und mit Russland folgten. Mit Serbien kam ein Tarifvertrag vom 9. August 1892 zustande, der Serbien besondere Grenzbegünstigungen gewährte, mit Rumänien eine Handelsconvention vom 21. December 1893, mit Bulgarien, dem schon seit 1890 die Meistbegünstigung zugestanden war eine solche vom 21. December 1896. Mit Russland kam ein Vertrag am 18. Mai 1894 zustande. Mit allen diesen Staaten wurde die generelle Meist-

begünstigung vereinbart; die Verträge mit Serbien, Bulgarien und Russland laufen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Decemberverträge, der Vertrag mit Rumänien nach einjähriger, wann immer erfolgender Kündigung. Verträge mit jederzeitigem Kündigungsrecht besitzt Oesterreich-Ungarn ausserdem noch mit Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Griechenland, Grossbritannien (einjährige Kündigungsfrist), Spanien, Frankreich (halbjährige Kündigung). Auch diese Staaten geniessen die Meistbegünstigung, so dass von europäischen Staaten nur Montenegro und Portugal nach dem autonomen Tarif von 1887 behandelt werden, während für alle anderen die Ermässigungen, welche die Decemberverträge gebracht haben, ebenfalls Geltung besitzen. Von aussereuropäischen Staaten haben Ägypten, Liberia, Persien, Japan und die Vereinigten Staaten, letztere auf Grund des Vertrages vom 10. April 1881, der mit einjähriger Kündigung ausser Kraft gesetzt werden kann, das Recht der Meistbegünstigung. Die Decemberverträge wurden daher von Oesterreich-Ungarn zwar nur mit den obengenannten Staaten abgeschlossen, ihre Wirkung erstreckte sich aber thatsächlich unendlich viel weiter.

Die Verhandlungen über diese Decemberverträge wurden von Seite Oesterreich-Ungarns mit äusserster Vorsicht geführt. „Expertise folgte auf Expertise, um das Maass der Zugeständnisse, welche auf Kosten der österreichisch-ungarischen Schutzzölle äusserstenfalls bewilligt werden könnten, möglichst genau und im Einverständnis mit den Interessenten zu fixieren.“ [1]) Und es wurde der Regierung nach Abschluss der Verträge ausdrücklich als Verdienst angerechnet, dass sie ganz besondere und erfolgreiche Sorgfalt darauf verwendete, das Maass des Zulässigen nicht zu überschreiten. Von den Handelskammern und im Parlament wurde zugestanden, dass keine der von Oesterreich-Ungarn gewährten Zollherabsetzungen die Möglichkeit des gedeihlichen Bestandes grosser und grösserer gewerblicher und industrieller Kategorien in Frage stellen. In den wichtigsten für das Schutzzollsystem charakteristischen Classen sind die Tarife höher geblieben, als sie im Jahre 1882 waren; es ist durch deutsche Zeugnisse dargethan, dass die österreichischen Unterhändler sich gegenüber dem deutschen Begehren hartnäckig weigerten, auf die Zollsätze von 1882 herunterzugehen, der noch niedrigeren des Jahres 1878 gar nicht zu gedenken.[2]) Auf Seite Deutschlands war aber das Verhalten nicht anders. Der deutsche Zollschutz für Halb- und Ganzfabrikate der Industrie ist im Handelsvertrag fast ungemindert aufrecht erhalten worden. In keiner einzigen Warengruppe hat eine durchgehende Zollermässigung stattgefunden; meist wurde nur für besonders bezeichnete Waren ein herabgesetzter Zollschutz an Oesterreich zugestanden.[3])

---

[1]) **Bažant**, a. a. O. S. 124.

[2]) **Bažant**, a. a. O. S. 124, 146, 147; **Sombart**, Die neuen Handelsverträge, insbesondere Deutschland im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft des Deutschen Reiches, 1892, 3. Heft, S. 263—265. **Wuttke**, Der deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag vom 6. December 1891 in Schriften des Vereines für Socialpolitik, Bd. 98, S. 440, 444.

[3]) **Wuttke**, a. a. O. S. 448. **Sombart**, a. a. O. S. 255.

Auch hier also bewegte sich die Abschwächung des industriellen Schutzsystemes in bescheidenen Grenzen. Das eigentliche Verhandlungsobject waren die agrarischen, insbesondere die Getreidezölle Deutschlands. Merkwürdigerweise legte man in Oesterreich-Ungarn, trotz der schon im Jahre 1881 gehegten Erwartung, dass die Monarchie ihre Getreideproduction bald selbst consumieren werde, auf die Herabsetzung der deutschen Getreidezölle grosses Gewicht. Es scheint, dass man gehofft hatte, eine differentielle Begünstigung des ungarischen Getreides zu erreichen. „Und musste dieses Trugbild lange nach Genehmigung der Verträge noch zur Beschönigung des mageren Ergebnisses der Vertragsverhandlungen herhalten; die ausdrückliche Stipulation einer solchen Begünstigung wurde deutscherseits nie zugegeben.“ [1]) In Deutschland war man durch eine starke Volksbewegung zur Herabsetzung der Getreidezölle genöthigt und verwertete diese Nothwendigkeit, um Herabsetzung oder doch wenigstens Bindung von Industriezöllen bei den Vertragsstaaten zu erreichen. Im Vergleich mit dem zähen Festhalten an den Industriezöllen war die Herabsetzung der Agrarzölle eine bedeutende. Die Zölle für Weizen, Roggen, Hafer und Mehl wurden um beiläufig 30 Proc., für Gerste und Malz um 10 Proc., für Holz um 20—25 Proc., für Ochsen und Schweine um 15 Proc. ermässigt. Doch waren es Maassregeln, deren Wert nicht einfach nach dieser Herabsetzung zu beurtheilen ist. Die sicher zu erwartende Minderung der Exportmenge, die ausgedehnte Concurrenz in den einen, eine Art Monopolstellung in den anderen Artikeln (Gerste, Holz) mussten Oesterreich-Ungarn die Ermässigung als ein Ding erscheinen lassen, für das kein grosser Preis zu zahlen war. Es ist auch thatsächlich nicht geschehen, was aber immer gezahlt wurde, gieng natürlich auf Kosten der Industrie, die aber anderseits doch auch den Wert der Stabilisierung der Zölle für 12 Jahre in Rechnung zu bringen hatte und im ganzen keine nennenswerte Minderung der Zölle, in den für sie wichtigen Positionen überhaupt keine Einbusse erlitten hat. Jedenfalls hat Bažant recht, wenn er sein Gesammturtheil über die Handelspolitik von 1878—1892 folgendermaassen zusammenfasst: [2]) „Immer höher schlugen die Wogen des Protectionismus: begnügte man sich im Jahre 1878 mit der Abstellung der drückendsten Lücken und Schäden im Zolltarif, so gelangte man schliesslich zu einem durchgebildeten und wirksamen Zollschutz, welcher in der Regel nicht unter 15 Proc. des Wertes der Ware fällt und 30 Proc. desselben nur ausnahmsweise überschreitet, mit einem Wort zu einem Zolltarif von scharf protectionistischem Charakter.“

Wuttke urtheilt in seiner mehrfach angezogenen Arbeit auf Grund der Statistik des Warenverkehres und auf Grund eigener Beobachtungen und von Berichten der Handelskammern folgendermaassen über das Verhältnis der deutschen Industrie zu Oesterreich-Ungarn: [3]) „Das deutsche Absatzgebiet für Textilwaren in Oesterreich-Ungarn hat unter dem Handelsvertrag

[1]) Bažant a. a. O. S. 124.

[2]) A. a. O. S. 152.

[3]) A. a. O. S. 442 ff.

an seiner Bedeutung verloren. Die österreichische Industrie ist seit den Neunzigerjahren weiter erstarkt, so dass wohl auch für die Zukunft der deutsche Handel mit dem sich verringernden Absatz wird rechnen müssen. Eigentliche Stapelartikel werden in immer kleineren Mengen abgesetzt; nur für sogenannte Neuheiten und Phantasiegewebe erweist sich der österreichisch-ungarische Markt aufnahmsfähig. Die deutsche Textilindustrie wird sich auf die Ausbildung sogenannter Specialitäten weiter legen müssen, wenn sie ihren Absatz nach Oesterreich erhalten will.“ Die deutsche Seidenindustrie sei zu einem Stillstand gekommen und deutsche Unternehmer hätten, der Zölle wegen, im Ausland Unternehmungen errichtet. So spreche man davon, dass auch in Oesterreich 10—12 solche Fabriken errichtet worden seien. In der Eisenindustrie wirkten die vertragsmässigen Zölle für zahlreiche, sonst ausfuhrfähige Waren noch immer geradezu prohibitiv. So für Schienen, Schwellen, Laschen. Dagegen habe „die österreichische Eisenindustrie nicht nur den Bedarf des heimischen Marktes voll gedeckt, sondern auch ihre Ausfuhr nach Deutschland in sogenannten österreichischen Specialitäten erweitert. Die Klagen über den Hochschutzzoll und ebenso über die Zollbehandlung seitens der österreichischen Behörden sind unter den deutschen Eisenindustriellen ganz allgemein verbreitet. Die Lage wird seit den Neunzigerjahren einfach als hoffnungslos beurtheilt. Man gab es auf, unter diesen Zöllen zu exportieren und suchte vielfach durch Errichtung von Zweigfabriken in Oesterreich sich von den Zollfesseln zu befreien.“ Das gleiche gelte für eine Reihe anderer Industrien, die das Vergebliche des Bemühens, unter dem Handelsvertrag Ware nach Oesterreich einzuführen, eingesehen hätten. „Längs der böhmischen Grenze von Bodenbach bis Teplitz ist seit dem Handelsvertrag Fabrik auf Fabrik errichtet worden, so dass die ganze Gegend einen industriellen Charakter angenommen hat. Dieser grossindustrielle Aufschwung ist aber zum grössten Theil auf deutsches ausgewandertes Capital zurückzuführen. Allein aus dem Handelskammerbezirk Dresden sind für folgende Waren: Korke, Metallknöpfe, Blechemballagen, Cartonnagen, Holzwaren, Armaturen, Bleiwaren, Fahrräder, photographische Apparate, Cacao und Zuckerwaren, Gummiwaren, Tinte, Nähmaschinenzwirn, Parfümerien, Hohlglas, Oefen und Porzellan, ätherische Oele, Liqueure, Maschinen, Fabriken errichtet worden.“ Nur in Kautschuk und Papierwaren, in musikalischen Instrumenten, in feinen und feinsten Kurzwaren, in chemischen Hilfsstoffen und Producten weist die deutsche Einfuhr eine Steigerung auf. W u t t k e beurtheilt die Sache nicht parteiisch. Er anerkennt die grosse volkswirtschaftliche und culturelle Bedeutung, welche die von deutschem Capital genährte und geleitete Industrie in Oesterreich besitzt und er würdigt unter diesem Gesichtspunkt den österreichischen Hochschutz. Wie weit diese Annahme ausgedehnter Industriegründungen durch deutsches Capital zutrifft, vermag ich nicht zu controlieren. Es mag aber hier darauf verwiesen werden, dass Finanzminister v. P l e n e r am 16. October 1894 im Abgeordnetenhaus eine Mittheilung über die Zahl neu gegründeter industrieller und Handelsunternehmungen grösserer Art machte, aus der

hervorgieng, dass in den Jahren 1893 und 1894 in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien 1633 neue grössere Etablissements gegründet worden sind. In Böhmen allein sind damals 121 Etablissements der Textilbranche, 18 chemische und ähnliche Fabriken, 8 Lederfabriken, 10 Glasfabriken, dann 18 Brennereien, 13 Zuckerfabriken, 33 Ziegeleien entstanden.

Dass die österreichische Industrie unter der Herrschaft der Handelsverträge gut bestanden hat, zeigt auch die folgende Uebersicht über Ausfuhr und Einfuhr in den wichtigsten Warengruppen, innerhalb deren Zölle Ermässigungen erfahren haben. Es betrug in Metercentner in der

Gruppe	die Einfuhr		die Ausfuhr	
	1891	1900	1891	1900
Baumwollwaren	10.352	12.138	25.353	35.203
Seidenwaren	3.152	4.063	5.937	6.627
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	2.028	1.696	4.888	11.405
Stroh- und Bastwaren	9.554	14.054	3.849	3.922
Papier und Papierwaren	50.766	132.939	722.203	1,265.817
Kautschuk etc. und Waren daraus	13.347	24.144	2.968	13.263
Leder	52.060	51.512	10.760	11.555
Lederwaren	3.272	5.872	29.061	32.129
Eisen und Stahl in Stäben	18.920	27.809	16.196	115.854
Eisenbahnschienen	7.045	2.051	2.531	81.290
Bleche und Platten	55.293	20.104	20.926	56.727
Draht	11.933	28.616	7.482	77.693
Eisenwaren	166.256	220.521	229.264	404.732
Metallwaren	11.997	19.643	31.652	59.201
Maschinen	296.161	491.033	90.253	179.932
Instrumente, Uhren und Kurzwaren (Stück)	439.379	637.365	89.555	62.474
Chemische Hilfsstoffe	702.481	1,473.922	274.139	575.203
Chemische Producte	64.974	114.122	100.563	260.672

Die Ziffern des Jahres 1900 stellen den Endpunkt einer Entwickelung dar, die im grossen und ganzen gleichmässig während des ganzen Decenniums verläuft.

In den meisten Gruppen, die eine Steigerung der Einfuhr aufweisen, ist gleichzeitig die Ausfuhr in noch stärkerem Maasse gestiegen. Nur die drei vorletzten Gruppen weichen von dieser Regel ab, doch haben wir es hier mit ganz besonderen Warenarten zu thun. Unter den chemischen Hilfsstoffen spielen die für Düngerbereitung sowie der Schwefel eine überragende Rolle, ihre vermehrte Einfuhr ist ein Zeichen intensiveren Landwirtschaftsbetriebes. In der Gruppe der Instrumente ist es fast ausschliesslich der Uhrenimport aus der Schweiz (602.653 Stück), der die starke Steigerung bewirkt. Diese Taschenuhrenerzeugung hier einbürgern zu wollen, wäre

aussichtslos. Die Zunahme der Einfuhr ist aber als ein Zeichen zunehmenden Wohlstandes zu begrüssen. Der Rückgang der Ausfuhr in dieser Gruppe ist allerdings bedenklich, er ist verursacht durch geringere Ausfuhr gemeiner Kurzwaren (geringwertige Schmucksachen, Nippen u. dgl.) und von Sonnen- und Regenschirmen. Hier liegt, wenigstens zum Theil, ein ernster Verlust vor, der aber nicht mit den Handelsverträgen zusammenhängt. Das Uebergewicht der Maschineneinfuhr endlich erklärt sich zur Genüge durch die technische Bildung und den grossen Bedarf des Auslandes, die in Zöllen nicht ausgeglichen werden können. Natürlich bergen auch die anderen Gruppen in sich noch manche Gegensätze und müsste man erst durch Auflösung in Einzelheiten, Vergleichung der Werte, der Verkehrsrichtung und Frachtbelastung einen vollständigen und genauen Einblick erhalten; die Uebersichten genügen aber, um das oben ausgesprochene allgemeine Urtheil zu rechtfertigen.

Während die Handelsbewegung in Industrieproducten eine grosse Stabilität und da, wo eine Entwickelung sich zeigt, einen gleichmässigen Verlauf aufweist, lässt sich ein Gleiches von den Producten der Landwirtschaft nicht sagen. Einfuhr und Ausfuhr unterliegen grossen Schwankungen und die Ermässigungen der Agrarzölle Deutschlands haben nichts dazu beigetragen, sie zu beseitigen. Schon ein allgemeiner Ueberblick zeigt uns diese Unsicherheit. Es betrug im Durchschnitt der Jahre 1881—1890 die Einfuhr an Getreide überhaupt 3·9 Mill. Metercentner, die Ausfuhr 6·8 Mill. Metercentner. In den 10 Jahren 1891—1900 waren die Ziffern für

die Einfuhr	1·1	1·0	2·0	5·2	3·9	2·8	6·8	12·5	3·0	3·0	Mill. Meterc.,
die Ausfuhr	6·5	6·5	7·1	5·0	3·4	5·1	4·1	3·5	4·8	3·4	Mill. Meterc.

In Schlachtvieh betrug im Durchschnitt der Jahre 1881—1890 die Einfuhr 504.013 Stück, die Ausfuhr 762.811, in den Jahren 1891—1900 war in 1000 Stück

die Einfuhr .	421	311	299	368	331	220	213	241	206	199
die Ausfuhr .	321	644	739	1073	513	319	206	205	295	208

Die charakteristischen Züge der in der agrarischen Handelsbilanz der Monarchie aufgetretenen Verschiebungen treten aber erst bei einer Detailbetrachtung hervor. Der noch immer hohe Stand der Getreideausfuhr wird gegenwärtig nur durch Gerste aufrecht erhalten, neben welcher Malz der bedeutendste landwirtschaftliche Exportartikel ist. Hier wird der Durchschnitt der Jahre 1881—1890 (bei Gerste etwas über 3 Mill., bei Malz 1 Mill. Metercentner) in dem folgenden Decennium fast ausnahmslos, bei Gerste immer, übertroffen, die Ausfuhr steigt bei Gerste auf 4·2 Mill. im Jahre 1899 (1900 3 Mill.), bei Malz auf 1·8 Mill. in den Jahren 1899 und 1900. Die Einfuhr bleibt unter dem Durchschnitt der Jahre 1881—1890. Bei Weizen, der ehemals einer der wichtigsten Ausfuhrartikel gewesen — der Durchschnitt der Einfuhr betrug 1881—1890 949.313 Metercentner, der der Ausfuhr 2,536.287 Metercentner — war in 1000 Metercentner in den Jahren 1891—1900

die Einfuhr .	95	130	207	278	188	132	1274	2025	730	368
die Ausfuhr .	1548	750	761	646	678	561	281	29	7	81

In Roggen ist die Monarchie seit Langem ein Einfuhrland. Die ganze Bedeutung dieser Absatzverschiebung wird erst durch die Gegenüberstellung der Handelsbilanz in Mehl deutlich werden. Im Durchschnitt der Jahre 1881—1890 war die Einfuhr von Mehl 96.420 Metercentner, die Ausfuhr dagegen 1,587.100 Metercentner. 1891—1900 war das Verhältnis das folgende. Es betrug in 1000 Metercentner

die Einfuhr	1	1	2	4	8	8	27	34	10	4	3
die Ausfuhr	994	455	418	262	114	110	105	35	38	503	589

Wird das Mehl auf Weizen umgerechnet, so ergibt sich dann für die Jahre 1891—1900 für die Monarchie ein Ueberschuss der Gesammtausfuhr in der Höhe von (in tausend Metercentner)

2694	1186	1075	691	622	557	— 895	— 1995	— 690	347

Während demnach die österreichisch-ungarische Landwirtschaft in Gerste und Malz noch immer ein starkes Exportinteresse vertritt, schwindet dieses für Brotgetreide und wächst in demselben Maasse ihr Interesse, sich auf diesem Gebiete einer durch den zunehmenden Bedarf im Inlande drohenden Einfuhr zu erwehren.

Besonders variabel ist der Viehexport. Zwar zeigt Deutschland, der wichtigste Markt Oesterreich-Ungarns, in der Aufnahme von Ochsen, Stieren, Kühen, Jungvieh und Kälbern, noch eine verhältnismässige Stetigkeit und im ganzen einen mässig steigenden Import, aber dennoch zeigt der Handel in diesen Gruppen keineswegs einen gesicherten Export, vielmehr stehen Mehrimport und Mehrexport im Laufe des Decenniums der Stückzahl nach im Gleichgewicht.

In Schafen und Schweinen aber weist der Handel Schwankungen auf. die von einem Export von Hunderttausenden bis zum völligen Stillstand gehen. So weist der Schweineexport nach Deutschland im Jahre 1894 436.416 Stück, 1899 aber nur 22, 1900 52 Stück auf. Der Schafexport nach Frankreich erreicht 1894 seinen Höhepunkt mit 262.371 Stück und sinkt dann wieder auf 17.595 Stück im Jahre 1900. Stark zunehmende landwirtschaftliche Exportartikel sind ausser Gerste und Malz nur Eier, Geflügel, Wild (der Exportwert steigt von 26 Mill. Gulden im Jahre 1891 auf 62 Mill. Gulden 1900) und Holz (von 63·6 Mill. Gulden auf 127 Mill. Gulden).

Will man die Veränderungen, welche der auswärtige Handel der Monarchie im Laufe der letzten 25 Jahre erfahren hat, in einem einzigen Bilde festhalten, so dient dazu am besten die Gegenüberstellung der Einfuhr und Ausfuhr in den von unserer Handelsstatistik geschiedenen Gruppen: Genussmittel, Hilfsstoffe, Fabrikate. Wir vergleichen im Folgenden die durchschnittliche Bewegung in den Quinquennien 1876—1880 und 1896—1900. Die Zahlen bedeuten Millionen Gulden.

	1876—1880				1896—1900			
	Genussmittel	Hilfsstoffe	Fabrikate		Genussmittel	Hilfsstoffe	Fabrikate	
			Nahrungsmittel	andere			Nahrungsmittel	andere
Einfuhr . . .	124·3	165·4	31·8	238·7	149·4	301·1	40·0	294·5
Ausfuhr . . .	165·1	133·1	111·3	243·0	148·6	212·3	130·7	358·0
Mehreinfuhr .	—	32·3	—	—	0·8	88·8	—	—
Mehrausfuhr .	40·8	—	79·5	4·3	—	—	90·7	63·5

Der Export an Fabrikaten steigt, und zwar in der Gruppe der „anderen" Fabrikate, also der Industrieproducte im engeren Sinne, in viel stärkerem Maasse als in den Producten der Nahrungsmittelindustrien. Das Correlat zu dieser, die zunehmende Industrialisierung der Monarchie kennzeichnenden Thatsache ist das starke Anwachsen der Einfuhr von Hilfsstoffen und das Verschwinden des Ausfuhrüberschusses in der Gruppe der Genussmittel. Production und Consumtion von Nahrungs- und Genussmitteln beginnen sich im Innern der Monarchie ins Gleichgewicht zu setzen; der auswärtige Handel wird stärker als früher durch die Bedürfnisse der Industrie bestimmt. Industrie bedeutet aber hier Oesterreich. War früher in der Periode regelmässiger landwirtschaftlicher Ueberschüsse Ungarn das active Element in unserer Handelspolitik, so sollte es bei der nunmehr eingetretenen Verschiebung Oesterreich sein. Wie sich hier die Wünsche in den Jahren seit 1892 gestaltet haben, soll im Folgenden untersucht werden.

II.

Je näher das Jahr 1902 und damit die Nothwendigkeit herantrat. sich über die Richtung der künftigen Handelspolitik zu entscheiden, desto sichtbarer wurde es, dass die Decemberverträge weder die Landwirtschaft noch die Industrie zufriedengestellt haben. Es ist zwar in der Natur des Menschen begründet, dass jene, welche zufrieden sind, nicht viel Aufhebens machen und gerne still ihre Wege gehen. So gibt es gewiss gar Viele, die von den Verträgen grosse Vortheile gezogen haben und ganz beruhigt wären, wenn alles beim Alten bliebe. Aber unter ihnen sind wieder Manche, die noch auf weitere Vortheile ausschauen und diese verbinden sich mit den unruhigen, wirklich Geschädigten oder activ vorwärts drängenden Elementen, die ihre Interessen in den Vordergrund stellen wollen. Diesen gilt es nicht bloss darum, das bisherige System zu erhalten, sondern es noch weiter in der Richtung des Schutzes auszugestalten. Diese Schutzzollinteressen haben sich rechtzeitig und gut organisiert, sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie. Sie allein sorgen dafür, dass etwas wie eine handelspolitische öffentliche Meinung entsteht und dass das Interesse der Gesammtheit recht-

zeitig im Schutz dieser und jener Production im Inlande erkannt werde. Von dem grossen Gegensatz der agrarischen und industriellen Interessen, der in Deutschland die Parteien spaltet, von dem unvermeidlichen Widerspruch, der innerhalb der geschützten Gruppen auftreten muss, sobald sie als Käufer und Verkäufer einander gegenüberstehen, von den Wünschen und Sorgen derer, die als Consumenten mit bangem Herzen dem Wettlauf der Producenten um höhere Preise ohne höhere Productivität zusehen, hört man bei uns nichts. Sei es, weil die Lähmung des politischen Organisationsapparates die Vermittlung all der in den politischen Centren aufgespeicherten Gedanken über diese Fragen an die Oeffentlichkeit und dadurch in die weiten Kreise der Bevölkerung verhindert hat, sei es, weil es an solchen Gedanken fehlt. Sicher ist, dass für die handelspolitische Auffassung, von der die Regierung bei Aufstellung des mit Ungarn zu vereinbarenden autonomen Tarifes ausgehen musste, als bestimmende Kraft nur jene der organisierten Gruppen und als deren Regulator nur das Verständnis und die Einsicht der Bureaukratie vorhanden war. Die „öffentliche Meinung“ hat dabei nicht mitgewirkt. An dem mit Ungarn vereinbarten Tarif hängt, wie bekannt, auch die Ordnung des Verhältnisses von Oesterreich zu Ungarn. Wird eine Masche dieses mühsamen Gespinstes gelöst, dann fällt das ganze Gewebe auseinander. Es ist daher als sicher anzunehmen, dass der aus den Verhandlungen der beiden Regierungen hervorgegangene Tarif auch von den Parlamenten angenommen werden und die Grundlage der Verhandlungen mit den Vertragsstaaten bilden wird. Dadurch kommt den beiden erwähnten Factoren die entscheidende Bedeutung für die Richtung unserer künftigen Handelspolitik zu.

Die Wünsche der Landwirte sind von der „Oesterreichischen Centralstelle zur Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Interessen beim Abschlusse von Handelsverträgen“ formuliert worden. Diese Centralstelle ist im März des Jahres 1898 aus einer Vereinigung der land- und forstwirtschaftlichen Organisationen der einzelnen Kronländer hervorgegangen. Sie ist in der Rechtsform eines Vereines gebildet und wird von einem 53gliedrigen Ausschuss geleitet. Die Landesculturräthe und Landwirtschaftsgesellschaften haben 31 von den Mitgliedern desselben gewählt, 12 wurden von den forstlichen Körperschaften einschliesslich der Jagd- und Fischereivereine und aus der Holzindustrie entsendet, die Obstbauvereine, die Flachs-, Spiritus- und Brauindustrie haben je einen, Weinbau und Zuckerindustrie je zwei Vertreter. Es sind somit nicht nur alle land- und forstwirtschaftlichen Interessen hier vereinigt, die Mandanten haben auch nach ihrer Stellung der Verwaltung und den Landwirten gegenüber den Anspruch, als berufene Vertreter der in Frage kommenden Interessen angesehen zu werden und haben damit zweifellos der von ihnen ins Leben gerufenen Centralstelle eine sehr beachtenswerte Stärke verliehen. Ihre Bedeutung ist denn auch durch Subventionen, die sie von der Regierung, dem niederösterreichischen, mährischen, schlesischen und steirischen Landtag bezieht, nach aussen hin anerkannt worden. Diese Aeusserlichkeiten waren hervorzuheben, weil sie das Gewicht

bekunden, das ihren Beschlüssen zukommt, wenn und insoweit die in ihr vertretenen Corporationen sich für dieselben einsetzen wollen. Durch Vermittlung dieser Corporationen verfügt sie dann über den ganzen Apparat von Vereinen und Personen, die als Wortführer in den Interessenkämpfen der Landwirte auftreten und es ist ausser allem Zweifel, dass sie eine starke und einheitliche Agitation zu entfalten vermag. Dieser Umstand verbürgt ihr den Erfolg, wo sie nicht selbst durch Uebertreibungen den heute noch schlummernden Widerstand hervorruft. Ihre handelspolitischen Forderungen hat sie im Jahre 1900 formuliert und der Oeffentlichkeit bekannt gegeben,[1]) zahlreiche Broschüren darstellenden und polemischen Inhaltes dienen zur näheren, freilich nicht immer lückenlosen Begründung. Der wesentlichste Inhalt ihrer Forderungen ist der folgende: Jedes land- und forstwirtschaftliche Erzeugnis, das im Inlande erzeugt werden kann und des Zollschutzes bedarf, soll desselben in vollem Umfang theilhaftig werden. An Stelle des bisherigen autonomen Einheitstarifes und des Vertragstarifes hat ein in einen Maximal- und Minimaltarif zerfallender autonomer Doppeltarif zu treten. Der Veredlungsverkehr ist auszuschliessen. Die allgemeinen Meistbegünstigungsverträge haben zu entfallen. Auf Grundlage des Doppeltarifes sind mit der Meistbegünstigungsclausel versehene Tarifverträge abzuschliessen. Begünstigungen im Grenzverkehr sind in keinem Falle zu gewähren. Die Handelsverträge mit Russland und den Balkanstaaten sind auf Ende 1903 zu kündigen. Aus veterinärpolizeilichen Gründen ist jede Einfuhr von lebendem Vieh aus den aussereuropäischen Staaten, aus Russland und den Balkanstaaten zu verbieten. Zur Abwehr der überseeischen Concurrenz, insbesondere jener der Vereinigten Staaten, ist unter Aufrechterhaltung von Zwischenzollinien eine Schutzconvention mit dem Deutschen Reich anzustreben und auf ihre Erweiterung zu einer mitteleuropäischen Uebereinkunft gleichen Zieles hinzuwirken. Die die Einfuhr begünstigenden Eisenbahntarife haben zu entfallen, dagegen sind Vorzugstarife für die Ausfuhr zu erstellen.

Die beantragten Zollsätze des Tarifentwurfes der Centralstelle stellen, ähnlich wie dies von landwirtschaftlichen Organisationen in Ungarn und im Deutschen Reich gefordert wird, einen lückenlosen Tarif dar. Unter etwa 400 angesetzten Positionen werden im vorgeschlagenen Minimaltarif nur 15 frei zugelassen gegen 75 im gegenwärtigen Vertragstarif. Nicht nur eine Reihe von Südfrüchten, die bei uns nur in geringer Menge gewonnen werden, viele Samengattungen, frische und getrocknete Blumen, vor allem auch die wichtigen Rohstoffe der Industrie, alle Arten von Fellen und Häuten, Borsten, Federn, Flachs, Hanf, Wolle, Rohseide und zum Schutze dieser inländischen Textilrohstoffe auch Baumwolle und Jute werden mit Zöllen, und zwar in Ansätzen bedeckt, die selbst im Minimaltarif bis zu 15 Proc. des Handelswertes ansteigen, bei einigen Producten (Gemüse, Obst, Blumen) prohibitiv wirken würden. Die beantragten Zollsätze auf

[1]) Schriften der Centralstelle Nr. 54: Zusammenstellung der für einen autonomen Zolltarif beantragten Maximal- und Minimalzollsätze für landwirtschaftliche und landwirtschaftlich-industrielle Erzeugnisse. Wien 1900.

Getreide und Hülsenfrüchte zeigt folgende Uebersicht in Goldgulden (1 Goldgulden = 2 Mark):

	Gegenwärtiger	Beantragter Zollsatz Allgemeiner	Minimaler
Mais	0·50	2·50	1·—
Gerste	0·75	3·—	2·—
Hafer	0·75	3·—	2·—
Weizen	1·50	5·50	4·50
Roggen	1·50	4·—	3·—
Hülsenfrüchte . .	1·—	4·50	3·—

Eine ähnliche Steigerung zeigen die beantragten Viehzölle, die bei Ochsen allerdings nur von 12·75 Goldgulden (vertragsmässig) auf 20 im Minimaltarif, aber bei Kühen und Jungvieh von 3 beziehungsweise 2·50 auf 15, bei Schweinen von 1·50 auf 8 und 15 (über 90 Kilo) erhöht werden sollen. Der Entwurf der Centralstelle stellt daher den energischen Versuch dar, der Landwirtschaft auf allen ihren Productionsgebieten durch das Mittel des Zollschutzes den inländischen Markt zu sichern.

Als freie Vereinigungen zur Vertretung industrieller Interessen kommen vor allem der Industrielle Club, der Centralverband der Industriellen Oesterreichs, der Bund österreichischer Industrieller und der niederösterreichische Gewerbeverein in Betracht. Als führend sind hierunter der Industrielle Club und der Centralverband zu bezeichnen. Der Bund hat zwar eine sehr ausgedehnte Organisation und entfaltet grosse Energie in seinen Actionen, doch wendet er seine Aufmerksamkeit mehr den Beziehungen zwischen Verwaltung und Industrie zu und hat nur in gewissen allgemeinen Grundfragen der Handelspolitik zu dieser Stellung genommen. „Eine Mitarbeit bei der Erstellung des autonomen Zolltarifs musste sich der Bund mit Rücksicht darauf, dass er Industrielle aller Berufsgruppen zu seinen Mitgliedern zählt, die an den einzelnen Zollsätzen oft die widerstreitendsten Interessen haben, wohl versagen.“ [1]) Aber für die Grundstimmung, die die Industrie zu beherrschen scheint, ist es doch bezeichnend, dass der Bund, der circa 1400 Firmen mit — wie er selbst hervorhebt — oft widerstreitenden Interessen vertritt, als im Februar 1900 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte eine Enquête über ein engeres Handelsbündnis mit dem Deutschen Reich abgehalten wurde, die Betheiligung ablehnte und dabei nicht nur taktische Gründe anführte. Vielmehr sei in der Sache selbst zu betonen, dass die Ungunst der inneren staatlichen, insbesonders Steuerverhältnisse, „zur logischen, wenngleich beklagenswerten Folge führe, dass wir im allgemeinen eher für eine Erhöhung der Zölle als für eine Ermässigung plaidieren müssen.“ Für zahlreiche Industrien sei ein höherer Schutzzoll als der in den gegebenen Verträgen bestehende in Aussicht zu nehmen.[2]) — Der

---

[1]) Protokoll der fünften ordentlichen Generalversammlung des Bundes österreichischer Industrieller, Wien 1901, S. 54.

[2]) Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Wien 1900, S. 108.

niederösterreichische Gewerbeverein hat ein nicht geringes Ansehen vermöge des sachlichen Ernstes seiner Berathungen und das von ihm über den autonomen Zolltarif abgegebene Gutachten wird daher bei der Bildung des Tarifes gebürende Beachtung gefunden haben. Aber als Wortführer mit breiter Wirkung nach Aussen will der Verein nicht auftreten. Er ist daher mehr ein Factor der handelspolitischen Ueberlegung als der handelspolitischen Stimmung, und die letztere ist ja das politisch Entscheidende. Es ist aber wieder bezeichnend, dass die für die Oeffentlichkeit bestimmten Aeusserungen auch dieses Vereines sich zwar gegen nicht unbedingt nothwendige Erhöhungen der Zölle wenden, aber doch auch auf eine Correctur des Zolltarifes ausgehen, so durch sorgfältigere Specialisierung und durch Erstellung einer richtigeren Spannung zwischen Rohproduct, Halbfabrikat und fertiger Ware, was im Endeffect natürlich auf eine Erhöhung der Zölle hinausläuft, da sich ja die Producenten der Rohproducte und der Halbfabrikate sicherlich dagegen wehren werden, dass die „richtige“ Spannung auf ihre Kosten erstellt werde.

Der Industrielle Club und der Centralverband der Industriellen Oesterreichs repräsentieren besonders einflussreiche Kreise der österreichischen Industrie und verfügen zugleich in ihren leitenden Persönlichkeiten über theoretisch geschulte und praktisch erfahrene Kenner der Handelspolitik von grossem Ansehen. In diesen beiden Körperschaften dürften die die Industriellen beherrschenden Ansichten heute ihren kräftigsten Ausdruck finden. Sie harmonieren nicht vollkommen. Zum Theil ist dies durch die Grundanschauungen der führenden Männer hier und dort bedingt, zum Theil durch individuell verschiedenen Meinungen in Fragen handelspolitischer Taktik, zum Theil aber durch die Art der Organisation, die Art und Stärke der handelspolitischen Interessen der in den beiden Vereinen vertretenen Industrien. Der Industrielle Club vertritt die strengere, auf geschlossene Abwehr fremder Einfuhr, scharfe Kampfmittel, weniger biegsame Zolltarife gerichtete Anschauung. Er verfügt über eine grosse Tradition. Sein langjähriger Vorsitzender, Dr. v. Peez, hatte seinerzeit wesentlich dazu beigetragen, in Oesterreich die Abkehr von freihändlerischen Neigungen herbeizuführen und in politischem Wirken wie in schriftstellerischer Arbeit darauf Einfluss genommen, die österreichisch-ungarische Handelspolitik zu einem vollkommeneren Schutzsystem auszubauen. Dem Secretär des Clubs, Dr. Raunig, verdanken wir zahlreiche, äusserst instructive und scharfsinnige, theoretisch und praktisch wertvolle handelsstatistische und handelspolitische Untersuchungen.[1] Die Forderungen, die der Club in der Gegenwart erhebt, sind darauf gerichtet, dass die Zollsätze des zu erstellenden Tarifes nicht bloss den Unterschied zwischen Erzeugungskosten des In- und Auslandes ausgleichen, sondern höher gehalten werden, um auch gegen anormale Concurrenzen (bei schlechtem Geschäftsgang im Auslande, grossem Preisfalle) zu schützen. Die formale Gleichstellung inländischer und ausländischer Zollsätze bei

[1]) In den „Mittheilungen des Industriellen Clubs.“

Tarifverhandlungen sei aufzugeben und die relative Stärke der in Frage kommenden Industrien zu berücksichtigen. Das Niveau unseres Tarifes sei daher zu erhöhen, es wäre verfehlt, wenn die Sätze des zu erstellenden autonomen Tarifes in der Höhe des gegenwärtigen Vertragstarifes festgesetzt würden, da dann bei Verhandlungen mit den Staaten Herabsetzungen erfolgen müssten und vortheilhafte Handelsverträge nicht zu erreichen wären. Die grossen Vorzüge eines Doppeltarifes, Maximal- und Minimaltarif, lassen seine Annahme der Prüfung wert erscheinen. Ebenso ist zu erwägen, ob nicht die allgemeine Meistbegünstigung aufzugeben, an ihre Stelle die beschränkte Meistbegünstigung zu setzen und die Frist der abzuschliessenden Verträge mit Rücksicht auf die raschen Aenderungen in Technik und Verkehr kürzer als bisher oder wenigstens für die einzelnen Staaten verschieden hoch zu bemessen sei. Charakteristisch für die handelspolitische Stellung des Clubs ist, dass er grundsätzlich auch für die Landwirtschaft höhere Zölle fordert, wenn er auch gegen das Maass der von der landwirtschaftlichen Centralstelle erhobenen Forderungen, wenigstens soweit die nothwendigen Lebensmittel in Betracht kommen, Verwahrung einlegt und Zollfreiheit der industriellen Rohstoffe (Häute, Flachs, Wolle u. s. w.) fordert.[1])

Diese Anerkennung des gleichen Schutzinteresses bei der Landwirtschaft wie bei der Industrie hat den Industriellen Club und die landwirtschaftliche Centralstelle einander nahe gebracht. Einen praktischen Ausdruck hat diese Annäherung in einer von den beiden Organisationen einberufenen Versammlung von Landwirten und Industriellen gefunden, die der Besprechung der Gefahren gewidmet war, welche Landwirtschaft und Industrie von Seite der Vereinigten Staaten drohen. Die von Dr. v. Peez vertretenen Beschlüsse der Versammlung sind natürlich allgemeiner Natur. Dem Vorgehen der Vereinigten Staaten und Deutschland folgend, „empfiehlt sich die gänzliche Umgestaltung des österreichisch-ungarischen Zolltarifes in dem Sinne, dass er gleichmässig der Industrie wie der Landwirtschaft ausreichenden und dauernden Schutz gewährt. Gleichzeitig müsste dieser neue Tarif in weitestgehender Weise specialisiert werden; er hätte soviel Concessionsmaterial zu enthalten, dass er den Abschluss günstiger Handelsverträge erleichtert, unsere Ausfuhr ermöglicht und fördert.“ Die unbeschränkte Meistbegünstigung wäre zu beseitigen, im allgemeinen wären langfristige, mit den Vereinigten Staaten und Argentinien aber nur kurzfristige Handelsverträge abzuschliessen, ein handelspolitisches Schutzübereinkommen der mitteleuropäischen Staaten zu gemeinsamer Abwehr des überseeischen Wettbewerbes wird empfohlen.[2])

Der Centralverband der Industriellen Oesterreichs ist erst 1892 gegründet worden und umfasst zur Zeit 34 industrielle Vereine mit etwa

[1]) Eingaben des Industriellen Clubs an das Handelsministerium in den „Mittheilungen“ vom 3. October 1900 und 13. Juli 1901; Raunig, Der Zolltarif und die Reciprocitätsverträge der Vereinigten Staaten von Amerika, Wien 1901; Ders, Die Meistbegünstigung, in Mittheilungen Nr. 82, 83, 84; Ders, Zum Doppeltarif, ebenda.

[2]) Bericht über den Mittwoch den 23. October 1901 stattgefundenen Amerikaabend. Wien 1901. Selbstverlag des Industriellen Clubs.

4000 Mitgliedern. Auch an seiner Spitze steht neben Anton Dreher und Rudolf Kink eine als theoretischer und praktischer Volkswirt wohlbekannte Persönlichkeit, Hofrath Dr. Hallwich. Der Secretär des Verbandes, der Professor an der Consularakademie, Dr. Josef Grunzel, hat in mehreren Büchern seine gründliche Kenntnis der Handelspolitik und seine eigenen festen handelspolitischen Anschauungen bekundet.[1]) Verdienen die Arbeiten des Verbandes demnach mit Rücksicht auf die persönliche Führung besondere Aufmerksamkeit, so wird dies noch mehr dadurch begründet, dass der Verband einen noch viel weiteren Kreis von Interessenten für die Zwecke einer Beeinflussung der Handelspolitik zu organisieren gewusst hat. Auf seine Anregung hin wurde eine „Gewerbliche Centralstelle zur Vorbereitung der Handelsverträge“ gebildet, die sich am 24. März 1901 constituierte. In dieser Centralstelle sind unter anderen sämmtliche österreichischen Handelskammern bis auf die Handelskammern von Zara und Ragusa vertreten. Zur Leitung wurden die Präsidien der Kammern in Brünn, Graz, Lemberg, Prag, Reichenberg, Triest und Wien, sowie des Centralverbandes gewählt. Die Aufgabe der Centralstelle wurde dahin festgelegt, dass sie statistisches und literarisches Material zu sammeln, Referenten über die einzelnen Industrien zu bestellen, über die Referentenberichte zu berathen und die den betheiligten Körperschaften zu unterbreitenden Vorlagen zu redigieren habe. Die Arbeiten waren ausserordentlich umfassend. Nicht weniger als 61 Zollenquêten wurden bis October 1901 abgehalten, welche von nahezu 2000 Experten aus allen Kronländern beschickt waren. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist ein Entwurf eines allgemeinen Zolltarifes der österreichisch-ungarischen Monarchie mit einer sehr umfangreichen, auf die Specialberichte über die einzelnen Industrien gestützten Begründung und ein Gutachten zum Zollgesetz. Der Tarifentwurf ist den Berathungen des Industriebeirathes zu Grunde gelegen und hat zweifellos für die Regierung ein sowohl durch seinen sachlichen Inhalt wie durch die ihn vertretenden Körperschaften berücksichtigenswertes Material gebildet. Die Arbeiten der Centralstelle sind nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt. Aus der Haltung des Centralverbandes und aus einigen Nachrichten, die an die Oeffentlichkeit gedrungen sind, kann man sich aber ein Urtheil über die allgemeine Richtung der Wünsche der Centralstelle bilden.

Der Centralverband hat in einer orientierenden Schrift[2]) über die allgemeinen Ziele der künftigen Handelspolitik Oesterreichs vom Standpunkt der Industrie seine Ansicht dahin ausgesprochen, dass das gegenwärtige Schutzzollsystem, abgesehen von untergeordneten Correcturen, auch ferner aufrecht zu erhalten, der Zolltarif möglichst zu specialisieren sei. Ebenso möge an dem System der Meistbegünstigung aus Gründen der Opportunität festgehalten werden, jedoch der Abschluss blosser Meistbegünstigungsverträge auf handelspolitisch weniger wichtige Länder beschränkt bleiben. Mit den

[1]) Zuletzt in seinem System der Handelspolitik. Leipzig 1901.

[2]) Oesterreichs künftige Handelspolitik vom Standpunkt der Industrie. Vorbericht erstattet dem elften Verbandstag. Wien 1899. Verlag des Centralverbandes.

an unserem Handelsverkehr stärker betheiligten Ländern sollten Tarifverträge vereinbart werden, wobei insbesondere die Möglichkeit einer Steigerung unseres Exportes nach Russland, der Türkei, Serbien, Bulgarien und Rumänien im Auge behalten werden möge, weshalb den eigenartigen wirtschaftlichen Interessen dieser Länder beim Abschluss von Tarifverträgen zur Erlangung von Compensationen für unseren Export in Industrieerzeugnissen Rechnung zu tragen sei. Den westeuropäischen Staaten gegenüber müsse unser Streben nicht mehr auf Ermässigung der fremden Getreide- und Viehzölle, sondern auf Ermässigung der Zölle für solche Artikel gerichtet sein, in welchen die österreichische Industrie auf den westeuropäischen Märkten concurrenzfähig dasteht. Der Landwirtschaft gegenüber wird von einer „handelspolitischen Interessensolidarität zwischen Landwirtschaft und Industrie“ gesprochen, ohne dass das Maass, in welchem diese Solidarität praktisch zum Ausdruck kommen solle, näher bestimmt wird. Auch der Centralverband hält im Hinblick auf die amerikanische Hochschutzzollpolitik einen engeren Zollbund der europäischen Staaten unter Aufrechterhaltung der bestehenden Zwischenzolllinien und gleichzeitiger Errichtung eines besonderen Zolltarifes für den überseeischen Verkehr für wünschenswert. Seiner persönlichen Ansicht hat Dr. Grunzel wiederholt Ausdruck gegeben. Er lässt erkennen, in welcher Richtung der Centralverband „Correcturen“ des gegenwärtigen Schutzsystems für nothwendig hält. „Zweifellos werden an unserem Zolltarif viele Correcturen auch nach oben nöthig sein, aber im grossen und ganzen ist unsere Industrie, soweit meine Kenntnisse reichen, mit dem jetzigen Zollschutz zufrieden.“ [1]) Es wäre ein falscher Ehrgeiz, „jeden erdenkbaren Industrieartikel im Lande selbst erzeugen zu wollen. Nicht in der wirtschaftlichen Abschliessung, sondern in der wohlerwogenen Ergänzung der Productivkräfte liegt in gleicher Weise der Vortheil für die Gesammtheit und für den Einzelnen.“ Es sei Thatsache, dass Oesterreich heute Industrien schützt, die es gar nicht besitzt und nicht besitzen wird, weil das inländische Absatzgebiet zu klein oder aus anderen Gründen die Fabrication nicht rentabel sei. [2])

Der Centralverband legt daher grosses Gewicht auf das Zustandekommen von Tarifverträgen, die im allgemeinen den gegenwärtigen Schutz sicherstellen und nur in einzelnen Positionen Erhöhungen bringen sollen, Erhöhungen, deren Rückwirkung auf den Consum im Inlande durch die gleichzeitig geforderte eingehendere Specialisierung abgeschwächt wird. An dieser Auffassung hat auch die Veröffentlichung des deutschen Zolltarifentwurfes nichts geändert, wie die Beschlüsse des vom Centralverbande einberufenen Industriellentages vom 15. December 1901 zeigen. Es heisst darin: „Der Handels- und Zollvertrag vom 6. December 1891 mit dem Deutschen Reich ist rechtzeitig, in angemessener, das heisst den Pro-

[1]) Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland, S. 160.

[2]) Dr. Grunzel, Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in Beiträge zur neuesten Handelspolitik Oesterreichs, Schriften des Vereines für Socialpolitik, 93. Bd., Leipzig 1901, S. 94.

ductionsbedingungen und Exportbedürfnissen der heimischen Industrie sorgfältig Rechnung tragender Weise zu erneuern. Ebenso sind mit allen wichtigen Staaten, zu denen wir in Handelsbeziehungen stehen, neue langfristige Verträge zu vereinbaren.“ Ausdrücklich wird der vom Centralverband und den Handels- und Gewerbekammern ausgearbeitete Entwurf eines autonomen Zolltarifes als ein solcher bezeichnet, der den Bedürfnissen der Industrie entspricht. Es dürfte daher dieser Tarif auch genügendes „Verhandlungsmaterial“ enthalten. In den Mittheilungen des Industriellen Club war dies bestritten worden. Kurz nach Veröffentlichung des deutschen Tarifentwurfes wurde daselbst[1]) beklagt, dass die Centralstelle einen Tarif ausgearbeitet habe, der nicht ein reiner Ausdruck der Industrieinteressen, sondern durch die Mitwirkung der Handelskammern, die auch die Interessen des Handels zu vertreten haben, ein Compromiss sei. „Mit den Zollsätzen, die in jenem Entwurf angeführt wurden, haben viele Industrien Ursache unzufrieden zu sein. Die Thatsache allein, dass im Entwurf vertragsmässige Sätze als künftig autonome eingesetzt wurden, beweist, dass man unter dem Eindruck und Einfluss der öffentlichen Agitation stand und dass man der Meinung war, dass die neuen Handelsverträge nichts anderes als eine Neuauflage der Decemberverträge sein werden. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass der deutsche Zolltarifentwurf sogar unsere Regierung überrascht hat. Heute wird aber auch sie auf dem Standpunkt stehen, dass der Entwurf der Handelskammern für Unterhandlungen mit unseren Nachbarstaaten ungeeignet ist.“ Wie der oben erwähnte Beschluss des Industriellentages zeigt, theilt der Centralverband diese Meinung nicht. Was die handelspolitische Diplomatie erfordert, ist schwer abzuschätzen. Soweit ich unterrichtet bin, schliesst sich der Tarifentwurf der Centralstelle grundsätzlich nicht an die Vertragstarife, sondern an den zur Zeit bestehenden Einheitstarif, das ist der Tarif von 1887 an, geht aber in seiner Specialisierung weit darüber hinaus und enthält auf dem Gebiet der Finalproducte, aber auch für einige Halbfabrikate, wie Leder, höhere Garnnummern, nicht unbedeutende Erhöhungen gegenüber dem Tarif von 1887. Es scheint, dass nur einige Halbfabrikate der Eisenindustrie mit den Vertragszöllen bedacht worden sind.

Es wäre nach dieser Kennzeichnung der Stellung der grossen Interessentengruppen am Platze, die der politischen Parteien zu charakterisieren. Allein diese haben bisher keine Neigung gezeigt, zur Handelspolitik eine principielle Stellung zu nehmen und auch die Abgeordneten als Einzelne sind nicht genöthigt gewesen, ihrer künftigen Haltung bei Berathung des autonomen Tarifes durch vorzeitige Meinungsäusserung zu präjudicieren. Das handelspolitische Interesse, das in den Wählerkreisen vorhanden ist, hat bei den letzten Wahlen keine Rolle gespielt und hat sich auch seither gegenüber den nationalen oder besonderen Parteifragen nicht derart in den Vordergrund gedrängt, dass eine besondere Betonung desselben seitens der

---

[1]) Nr. 86 vom 3. August 1901.

Abgeordneten nöthig geworden wäre. Eine Ausnahme davon machen vielleicht die agrarischen Kreise, wo neben dem Schlagworte von den Folgen eines Verbotes des Terminhandels in Getreide auch das der Nothwendigkeit höherer Getreidezölle seit Langem vertrieben und jenes ganz besonders auch damit begründet wurde, dass nur dann die Getreidezölle etwas nützen könnten. Bei dem starken agrarischen Zug, den das österreichische Abgeordnetenhaus aufweist, ist es sehr wahrscheinlich, dass der ja auch von der Regierung schon wiederholt versprochene wirksamere Schutz der Landwirtschaft beim neuen Tarif ohne grossen Widerstand genehmigt werden wird. Dass dann den Industriezöllen noch weniger Feindschaft erblühen wird, ist klar. Vielleicht ist es auch diese vorwiegende Stimmung zu Gunsten des Schutzzolles, die bei dem völligen Mangel einer freihändlerisch gesinnten Gruppe es überflüssig erscheinen liess, dass die Parteien schon zu den handelspolitischen Fragen Stellung nahmen, da ja die Frage des Princips nicht aufgeworfen wird, die Ueberprüfung des concreten Maasses wünschenswerten und berechtigten Schutzes aber nur auf Grund bestimmter Vorschläge erfolgen kann. Nur die Socialdemokratie hat eine Art programmatischer Stellung zur Handelspolitik auf ihrem Parteitag im November 1901 eingenommen. Einig war man dabei in der Verurtheilung der die Lebensmittel vertheuernden Agrarzölle und der den indirecten Steuern gleichzuachtenden Finanzzölle; in den Fragen der Industriezölle kamen die entgegengesetzten Meinungen zum Ausdruck. Während von der einen Seite die Ansicht vertreten wurde, dass die Tendenz der Socialdemokratie auf den Freihandel gerichtet sein müsse, weil nur dieser geeignet sei, Monopolbildungen zu verhindern, billige Lebensmittel, billige Ware, damit grossen Absatz und somit wieder reiche Production und Arbeitsgelegenheit zu schaffen, wurde von der anderen Seite auf die günstige Wirkung von industriellen Erziehungszöllen bei geringer capitalistischer Entwickelung hingewiesen. Der Gefahr, dass man von der grundsätzlichen Zubilligung des Schutzes bei einer Gruppe zur Verallgemeinerung und schliesslich zur Anerkennung der Berechtigung des Agrarzollschutzes hinübergedrängt werde, begegnete man dadurch, dass man diesen letzteren, sowie den Finanzzöllen und jenen Zöllen, welche nur die Aufgabe haben, „begünstigten Capitalistengruppen Extraprofite zuzuschanzen“, mit recht kräftigen Worten den Kampf ankündigte. In der schliesslich einstimmig angenommenen Resolution[1]) wird nach einer lehrhaften Einleitung als Aufgabe der österreichischen Socialdemokratie bei der augenblicklichen Gestaltung der Handelspolitik bezeichnet, „den Abschluss von langfristigen Handelsverträgen auf Grundlage der Meistbegünstigung sowie überhaupt jede Erleichterung und Sicherung des internationalen Handelsverkehres zu fördern, dagegen alle Maassregeln aufs schärfste zu bekämpfen, welche die Erhaltung oder gar Verstärkung der heutigen Finanz- und Agrarzölle sowie aller privilegierender Zölle, namentlich der Eisenzölle, bezwecken.“ Die Socialdemokratie dürfte die einzige Partei

---

[1]) Nach dem Bericht der „Arbeiter-Zeitung“ vom 6. November 1901.

bleiben, welche in Oesterreich die Agrarzölle ablehnt. Da sie aber die Industriezölle grundsätzlich concediert, wird es ihrem Programm an werbender Kraft fehlen.

III.

Wenn man die im Vorhergehenden skizzierten handelspolitischen Forderungen vom österreichischen Standpunkt beurtheilen will, genügt es nicht, sich ein Bild vom Handelsverkehr der Monarchie zu machen, wie es am Ende des ersten Abschnittes dieses Aufsatzes gegeben wurde, wir müssen vielmehr den Handel der österreichischen Reichshälfte selbständig zu erfassen trachten. Eine solche Erfassung ist möglich durch Gegenüberstellung der Ergebnisse des Handelsverkehres der Monarchie mit dem Auslande, des Verkehres Oesterreichs mit Ungarn, wie er durch die Statistik des österreichisch-ungarischen Zwischenverkehres dargethan wird, und des directen Auslandsverkehres Ungarns, den die ungarische Statistik ausweist. Bei Ermittelung der im folgenden angegebenen Ein- und Ausfuhrswerte wurde in der Weise vorgegangen, dass zunächst die ungarische Statistik zu Grunde gelegt wurde. Von der Summe, welche diese als Gesammteinfuhr Ungarns ausweist, wurde in Abzug gebracht, was die österreichische Zwischenverkehrsstatistik als Ausfuhr Oesterreichs nach Ungarn ausweist. So erhält man die directe Einfuhr Ungarns aus dem Zollausland. Die um diesen Betrag gekürzte Ziffer der Einfuhr in die Monarchie ergibt die Einfuhr aus dem Zollausland in die österreichische Reichshälfte. Durch Hinzufügung jener Summen, welche die österreichische Zwischenverkehrsstatistik als Einfuhr aus Ungarn ausweist, ergibt sich die gesammte Einfuhr nach Oesterreich aus dem Zollausland und Ungarn. In gleicher Weise wurde bei Berechnung der Ausfuhr aus Oesterreich vorgegangen. Eine solche Statistik kann natürlich nicht den Anspruch auf absolute Genauigkeit machen. Die Erhebung der Warenwerte, welche der ungarischen Handelsstatistik, der Statistik der Monarchie und der Zwischenverkehrsstatistik zu Grunde gelegt werden, erfolgte nicht nach gleichen Grundsätzen; das Verhältnis zu Bosnien verschiebt die Zahlen ein wenig; dadurch, dass Oesterreich in vielen Waren der Handelsvermittler zwischen Ungarn und dem Zollausland ist, wird manche Warenbewegung zu Gunsten oder Lasten Oesterreichs gezählt, welche bei der Einfuhr nur eine vorübergehende Vermehrung der Einfuhrmenge behufs späterer Ausfuhr oder bei der Ausfuhr nur die Realisierung einer mit vorausgegangener Einfuhr verbundenen Zwischenhandelsabsicht darstellt. Es kann daher eine solche Statistik heute noch nicht mit dem Gewicht eines exacten Wertes auftreten, allein sie enthält Annäherungswerte, welche ausreichen, um das handelspolitische Interesse Oesterreichs in grossen Zügen erkennen zu lassen. Fasst man die Waren, wie sie in den einzelnen Gruppen unserer Handelsstatistik ausgewiesen werden, nach gewissen, durch ihren Ursprung und Zweck bestimmten Einheiten[1]) zusammen, so ist das Bild

[1]) Ueber die Gründe für die Wahl dieser Gruppierung und die Art ihrer Bildung vgl. unten S. 483.

der österreichischen Handelsbilanz das folgende. Es betrug im Jahre 1900 in Millionen Kronen

	von Colonialwaren, Südfrüchten, Tabak, Gewürzen	Zucker	anderen Nahrungs- und Genussmitteln	Rohstoffen der Industrie	Fabrikaten der Industrie
die Einfuhr . . .	118·5	2·8	889·8	748·2	601·2
die Ausfuhr . . .	20·8	161·2	443·0	520·2	1221·3
Mehreinfuhr . . .	97·7	—	446·8	228·2	—
Mehrausfuhr . .	—	158·4	—	—	620·1

Das industrielle Interesse Oesterreichs tritt mit aller Deutlichkeit und in voller Stärke hervor. Diese Thatsache bedingt keineswegs eine Geringschätzung der Landwirtschaft oder geringere Fürsorge für ihre Bedürfnisse durch innerpolitische Maassregeln. Allein sie bedingt eine besondere Vorsicht gegenüber den handelspolitischen Forderungen, welche die Landwirte erheben. Die folgende Untersuchung wird dies näher erweisen.

Die Production von Brotgetreide bleibt in Oesterreich jedenfalls weit hinter dem Bedarf zurück. Legen wir die vom Ackerbauministerium veröffentlichte Erntestatistik zu Grunde, so erhalten wir im Durchschnitt der Jahre 1891—1900 in den einzelnen, im folgenden angegebenen Gebieten an Weizen und Roggen eine Ernte in 1000 Metercentner:

Niederösterreich	Alpengebiete (Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg)	Karstgebiete (Krain, Görz und Gradisca, Triest, Istrien, Dalmatien)
3875	3945	717

Sudetenländer (Böhmen, Mähren, Schlesien)	Galizien und Bukowina	Oesterreich
13.373	8450	24.514

Ziehen wir als Saatgut pro Hektar 2 Metercentner ab,[1]) nehmen wir ferner nach dem Vorgang Dades für Deutschland an, dass 29 Proc. der Roggenernte und 5 Proc. der Weizenernte verfüttert werden, so verblieben für die angegebenen Gebiete in 1000 Metercentner:

2642 2656 443 8558 4991 19.504

Das gibt auf den Kopf der Bevölkerung, nach dem Stande der Bevölkerung vom 31. December 1900, reduciert in Kilo für die angegebenen Gebiete:

85·5 71·6 23·8 90·7 62 75

Selbst wenn wir für Viehfütterung gar keinen Abzug machen, blieben für die einzelnen Gebiete nur Kilo

107 86 28 118 80 94

---

[1]) Die Berechnung wurde in der Weise gemacht, dass die Zahl der mit Weizen und Roggen bebauten Flächen aus dem Durchschnittsgesammtertrag und dem Durchschnittsertrag pro Hektar berechnet wurde und sodann von dem Durchschnittsgesammtertrag die nach dem Verhältnis von 2 Metercentner per Hektar berechnete Saatmenge abgezogen wurde.

Diese Ziffern sind so gering, dass, wenn wir selbst sehr grosse Fehler bei der Erntestatistik voraussetzen, ein bedeutendes, das Deficit des Deutschen Reiches weit übersteigendes Manco von Brotgetreide für den menschlichen Consum sich ergibt. Die für Deutschland vorgenommenen Schätzungen über den Bedarf an Weizen und Roggen pro Kopf der Bevölkerung schwanken zwischen 160 und 200 Kilogramm.[1]) Selbst wenn wir für Oesterreich nur einen Consum von 150 Kilogramm pro Kopf annehmen, würden wir nach den Ziffern der Erntestatistik — nach den nothwendigen Abzügen — kaum die Hälfte des eigenen Bedarfes producieren. Die Einfuhr aus Ungarn wird auf circa 15 Mill. Kilogramm jährlich geschätzt, das sind circa 57 Kilogramm auf den Kopf der Bevölkerung. Unter Hinzurechnung der Ergebnisse der heimischen Ernte kommen wir noch nicht auf die Durchschnittsziffer von 150 Kilogramm. Die Differenz mag durch Fehler der Erntestatistik erklärt werden; vielleicht ist auch wirklich unser Brotbedarf ein bescheidenerer, weil grosse Theile der Bevölkerung noch von geringwertigeren Nahrungsstoffen, Kartoffeln, Buchweizen, Mais u. dgl. leben. Wie dem auch sei, wir dürfen annehmen, dass wir nicht mehr als $^{3}/_{5}$ unseres eigenen Bedarfes an Brotgetreide producieren.[2]) Dies Verhältnis muss sich natürlich bei wachsendem Wohlstand und wachsender Bevölkerung immer mehr zu unseren Ungunsten verschieben und wie es schon heute auf die Getreidehandelsbilanz der

---

[1]) König, Statistische Mittheilungen aus 62 kleinbäuerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide. Jena 1901, hat berechnet, dass in seinen 62 bäuerlichen Haushaltungen auf den Kopf 235 Kilogramm Consum entfallen sind. Mit Rücksicht auf geringeren Brot- und Mehlconsum in den Städten nimmt er für das Deutsche Reich einen Durchschnitt von 170 Kilogramm an; Conrad in den Beiträgen zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, 1. Bd., 1900, S. 110, nimmt 200 Kilogramm an; Dade, ebenda 2. Bd,. 160—165 Kilogramm; Mombart, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch den Getreidezoll, 1901, nimmt auf Grund der veröffentlichten Haushaltungsbudgets von Arbeiterfamilien bei diesen einen Verbrauch von 200 Kilogramm pro Kopf an.

[2]) Es möge hier eine Stelle aus dem Bericht der k. k. Permanenzcommission für die Handelswerte der Zwischenverkehrsstatistik pro 1900 Platz finden, welcher diese Thatsache scharf betont:

„Oesterreich importierte aus Ungarn im Jahre 1900 an Weizen 5,294.269 Metercentner, an Roggen 3,421.075 Metercentner, an Mehl (auf Getreide umgerechnet) 7,093 813 Metercentner, zusammen 15,809.157 Metercentner, während die österreichische Production im Vorjahre in Weizen mit 11·1 Mill. Metercentner, Roggen mit 13·9 Mill. Metercentner, zusammen mit 25 Mill. Metercentner beziffert wurde. Von dem in Oesterreich verbrauchten Quantum wurden sonach im Vorjahre circa 38 Proc. aus Ungarn gedeckt." Bei einem Vergleich mit Deutschland „fällt auf, dass Deutschland nur 16·37 Mill. Metercentner (Brotgetreide) zu beziehen genöthigt war, während Oesterreich bei einer nicht halb so grossen Bevölkerungsziffer aus Ungarn allein von diesen Artikeln 15·8 Mill. Metercentner beziehen musste." „Unser engeres Vaterland, welches noch vor einigen Jahrzehnten von allen Getreidesorten über den eigenen Bedarf producierte, gehört jetzt nicht nur zu den Importstaaten überhaupt, sondern steht an einer der ersten Stellen. Zur Illustrierung dieses Zustandes soll nur darauf hingewiesen werden, dass selbst die normale jährliche Weizen- und Mehleinfuhr Englands — bekanntlich des grössten Importstaates — nur rund 45 Mill. Metercentner beträgt." S. 11. Wozu noch zu bemerken ist, dass Grossbritannien eine Bevölkerung von 41 Mill. Menschen, Oesterreich nur eine solche von 26 Mill. zu ernähren hat.

Gesammtmonarchie einwirkt, so wird es in Zukunft noch mehr für diese entscheidend werden. Der geringe Ueberschuss an Weizen, der heute noch exportiert wird, wird in wenigen Jahren durch das Wachsthum der österreichischen Bevölkerung allein im Inlande benöthigt werden. Damit rechnet man ja in Ungarn. Stephan v. Tisza schrieb schon vor fünf Jahren:[1] „Die Bevölkerung beider Staaten der Monarchie vermehrt sich jährlich um beiläufig 400.000 Seelen, was den inneren Consum um ebensoviele Metercentner erhöht, selbst dann, wenn der Weizenverbrauch per Kopf nicht steigt. Wir können daher mit Recht hoffen, dass auch das gemeinsame Zollgebiet in die Reihe der an Weizenmangel leidenden Consumtionsgebiete treten wird und der Schutzzoll zu Gunsten unserer Landwirte vollständig zur Geltung gelangt." Er knüpft daran die Forderung, den 1887 nur ungenügend gewährten Agrarschutz zu erhöhen und erklärt, Ungarn dürfe dabei aber nicht zugeben, dass dies eine Belastung Oesterreichs zu Gunsten Ungarns darstelle, da ja auch Oesterreich die Pflicht habe, seine Landwirtschaft zu erhalten. Damit ist denn auch die Linie festgelegt, auf der sich die ungarischen und österreichischen Landwirte geeinigt haben. Da der Widerstand gegen steigende Agrarzölle nur in Oesterreich zu erwarten war, war es sicherlich eine sehr kluge Taktik, sie als ein österreichisches Interesse zu betonen. Allein die Thatsache kann nicht verhüllt werden, dass der Vortheil der hier betrachteten Zölle in höheren Maasse den ungarischen als den österreichischen Landwirten zugute kommt. Wenn wir von dem Ertrag der österreichischen Ernte an Brotgetreide in Abzug bringen, was von den Landwirten selbst verzehrt wird, dann kommen wir zu dem Ergebnis, dass Ungarn heute schon mehr Brotgetreide (oder Mehl) auf dem österreichischen Markt verkauft als die österreichischen Landwirte.[2] Angesichts dieser Thatsache

---

[1]) Ungarische Agrarpolitik, Leipzig 1897, S. 63.

[2]) Dies wird namentlich dann deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass ein Drittel der österreichischen Production an Weizen und Roggen auf Galizien und die Bukowina entfällt, wo trotz der geringen auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Erntemenge eine bedeutende Getreideeinfuhr nicht wahrscheinlich ist. Die Kartoffel ist die Hauptnahrungsfrucht der Bevölkerung Galiziens. Bužek, Einfluss der Ernten auf die Bevölkerungsbewegung in Galizien. Statistische Monatsschrift, 1901, S. 213, nimmt daher auch für Galizien ein auf sehr kleine Besitzeinheiten heruntergehendes Interesse an hohen Getreidepreisen an: „Der galizische Kleinbauer ist an hohen Getreidepreisen einerseits deswegen interessiert, weil ihm seine tiefe Lebenshaltung erlaubt Getreide zu verkaufen, andererseits deswegen, weil ihn seine wirtschaftliche Lage zwingt das Getreide als wirtschaftliches, nicht als culturelles Gut zu benützen." Dieser Umstand könnte auf die Zollpolitik wohl keinen Einfluss ausüben, nicht nur weil die absoluten Verkaufsmengen hier sehr gering sein werden, sondern auch deshalb, weil man in einer die Beseitigung dieser Unterernährung grosser Bevölkerungsschichten anstrebenden Politik die Aufgabe des Staates erblicken müsste. Entspricht jene Behauptung aber den Thatsachen, dann ist es wahrscheinlich, dass diese mangelhafte Ernährung der Getreide bauenden Bevölkerung die verhältnismässige Unabhängigkeit des Landes von auswärtigen Getreideeinfuhren ermöglicht, so dass die 15 Mill. Metercentner, die wir aus Ungarn einführen, im wesentlichen in den übrigen Theilen Oesterreichs, vor allem in Niederösterreich, in den Alpen- und Karstgebieten verkauft werden und die hier aus der heimischen Production auf dem Markte angebotenen Getreidemengen beträchtlich übersteigen.

tritt die Frage nach der Zahl und Grösse der Betriebe, welche am Getreideverkauf in Oesterreich interessiert sind, zurück; jede Steigerung der Getreidepreise kommt in erster Linie Ungarn und daher einem Gebiete zugute, das ausser dem Bereiche der österreichischen Wirtschaftspolitik liegt. Von der Preissteigerung, die infolge einer Getreidezollerhöhung die Gesammtmasse der Verkaufsmengen trifft, fliesst nur der kleinere Theil den österreichischen Landwirten zu und erhöht, auf den einzelnen Betrieb zurückgeführt wieder nur einen kleinen Theil seiner Einnahmen. Denn nur der Grossgrundbesitz ist wesentlich am Getreidebau interessiert, in den bäuerlichen Betrieben machen nach den Berechnungen des deutschen Landwirtschaftsrathes und nach württembergischen Erhebungen die Einnahmen aus Getreide etwa 15—20 Proc. der Gesammteinnahmen aus.[1]) Obwohl dieser Thatbestand bei uns erst in jüngster Zeit etwas schärfer ins Auge gefasst worden ist und auch heute noch kaum in seiner ganzen Tragweite erkannt wird, hat man doch noch vor einigen Jahren in nichtagrarischen Kreisen eine weitere Erhöhung der Getreidezölle nicht für möglich gehalten. Auf das Urtheil Bažants über die Getreidezölle von 1887 habe ich oben verwiesen.[2]) Auch in den Mittheilungen des Industriellen Club kam noch 1894 aus Anlass der Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Russland die gleiche Ansicht zum Ausdrucke. Man hatte sich damals in agrarischen Kreisen darüber aufgehalten, dass der Vertrag eine Bindung der Getreidezölle enthalten solle. Darauf erwiderten die Mittheilungen[3]): „Eine Bindung wäre aber nur dann ein Nachtheil, wenn unsere Landwirte an eine künftige Zollerhöhung denken. Eine solche scheint aber doch sehr ferne zu liegen und könnte ihre Spitze nur gegen die Vereinigten Staaten von Nordamerika richten; denn die Brotfrüchte Amerikas und Russlands könnte das übrige Europa auf die Dauer nicht entbehren. Der Gedanke an eine Zollerhöhung ist übrigens nur bei den österreichischen Landwirten zu finden; die ungarischen Landwirte finden den Zollschutz ausreichend und es ist bezeichnend, dass die Begründungsschrift für den russischen Handelsvertrag, welche von dem ungarischen Handelsminister gefertigt ist, mit dem Satze schliesst: „Aus diesen Daten kann, glaube ich, volle Beruhigung dafür geschöpft werden, dass unsere gegenwärtigen Getreidezölle einen prohibitiven Charakter haben und dass bei denselben weder russische noch irgendwelche ausländische Producte in beträchtlicher Menge zu uns gelangen können."

Die Getreidepreise haben sich seither nicht wesentlich verändert. Es waren die Grosshandelspreise im Jahresdurchschnitt für einen Metercentner in Gulden an der Wiener Börse[4]) für

---

[1]) Conrad, Die Agrarzölle in der Tarifvorlage im Deutschen Reiche, in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1902, 1. Bd., S. 153.

[2]) Siehe S. 445.

[3]) Jahrg. 1894, Nr. 22.

[4]) Nach dem Werke: „Das Getreide im Weltverkehr." Herausgegeben vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1900 und den „Statistischen Nachrichten aus dem Gesammtgebiet der Landwirtschaft", herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1892—1894 . . .	8·64	7·22	8·67	6·73
1899—1901 . . .	8·97	7·66	8·32	6·35

Wenn trotzdem heute die Forderung einer bedeutenden Erhöhung der Getreidezölle von der öffentlichen Meinung mit Stillschweigen hingenommen wird und angesehene Industrielle mit den Landwirten gemeinsame Sache machen, so deutet dies auf einen ganz merkwürdigen Umschwung der Ansichten bei den Unterrichteten.[1]) Soweit ich sehe, hat diese Erscheinung eine dreifache Wurzel: das Interesse der Industriellen, sich die Bundesgenossenschaft der Landwirte für ihre Schutzzölle zu sichern, das Anwachsen der agrarischen Strömung in Europa überhaupt mit ihrer gegen die überseeische Concurrenz gerichteten Tendenz und die Rücksicht auf Ungarn, dessen Zustimmung zu den Industriezöllen und zur Zolleinheit nur durch die Concession höherer Agrarzölle erkauft werden kann. In der ersten und zweiten Thatsache tritt ein handelspolitischer Gedanke allgemeiner Natur hervor, der als „Schutz der nationalen Arbeit" bezeichnet wird und mit diesem bestechenden Namen viele Anhänger wirbt. Fürst Bismarck hat ihn in seinem berühmten Schreiben an den Bundesrath vom 15. December 1878 zum Princip der deutschen Zollpolitik erhoben: „Schutzzölle für einzelne Industriezweige wirken wie ein Privilegium und begegnen auf Seiten der Vertreter der nicht geschützten Erwerbsthätigkeiten der Abneigung, welcher jedes Privilegium ausgesetzt ist. Dieser Abneigung wird ein Zollsystem nicht begegnen können, welches innerhalb der durch die finanziellen Interessen gezogenen Schranken der gesammten inländischen Production einen Vorzug vor der ausländischen Production auf dem einheimischen Markte wahrt." Seit dieser Zeit ist in der Praxis der Zollpolitik auch der Schutz der landwirtschaftlichen Producte, und zwar in immer steigendem Maasse anerkannt werden. Die Entwickelung des Verkehres, die Verbilligung der Frachten, die Ausdehnung der landwirtschaftlichen Production in überseeischen Ländern haben von hier immer grössere Mengen von Getreide, Vieh und Fleisch, Obst u. s. w. nach Europa kommen lassen und den Gedanken einer Abschwächung dieser Concurrenz durch Schutzzölle immer stärker gefestigt. Seit auch die amerikanische Industrie den europäischen Markt in wachsendem Maasse aufsucht, ist die „überseeische Gefahr" auch von der Industrie empfunden worden und es mehren sich die Versuche, die Zollpolitik in den Dienst einer gemeinsamen Abwehr der aus Amerika kommenden Producte zu stellen. „Wenn jemals, so sind angesichts der amerikanischen Gefahr die Interessen beider (der Industrie und Landwirtschaft) die gleichen und wenn es überhaupt möglich sein wird, die drohenden Gefahren zu beschwören, ihr Eintreten zu verzögern und wenigstens in verschiedene Staffeln aufzulösen, so wird dies nur durch ein Zusammenwirken von Industrie und

[1]) Dass die nicht unmittelbar am Zolltarif interessierte Bevölkerung jeder Orientierung entbehrt und dass auch die politischen Parteien sich unvorbereitet in die handelspolitische Campagne begeben, darauf wurde schon oben hingewiesen.

Landwirtschaft möglich sein." [1]) Dieser Gedanke ist eine mächtige Stütze für die Verstärkung der schutzzöllnerischen Strömung in Deutschland und in Oesterreich geworden und er trägt wesentlich dazu bei, die Forderungen der Landwirte als annehmbar erscheinen zu lassen. Ihm entspringt der Wunsch nach einer handelspolitischen Annäherung der europäischen Staaten und nach einer Beseitigung der allgemeinen Meistbegünstigungsclausel, wie sie in den früher angeführten Resolutionen gefordert wurden. Angesichts der praktischen Undurchführbarkeit einer unmittelbar auf die Erstellung handelspolitischer Einheiten unter den europäischen Staaten abzielenden Action ist ihr Erfolg aber nur der einer allgemeinen Tendenz zu Zollerhöhungen in den einzelnen Staaten. Dass diese auch die landwirtschaftlichen Producte ergriffen hat, ist erklärlich, angesichts der verschiedenen Wirkungen agrarischer und industrieller Zölle aber in hohem Grade bedenklich. Wenn man in jedem anderen Staate mit hohen Agrar- und speciell Getreidezöllen schliesslich noch darauf verweisen kann, dass dadurch eine gewaltsame Verschiebung der Einkommens- und Vermögensbildung zu Gunsten einer nationalen Bevölkerungsgruppe, eines mehr oder minder grossen Theiles der Grundbesitzer, herbeigeführt wird, dass aber die wirtschaftliche Kraftquelle des Staates zwar anders vertheilt, aber nicht direct gemindert wird,[2]) trifft eine solche Begründung in Oesterreich-Ungarn nicht zu. Hier tritt eine Verschiebung des Einkommens und Vermögens in der Weise ein, dass die Getreide consumierende Bevölkerung in Osterreich im wesentlichen zu Gunsten der Grundbesitzer eines anderen Staates belastet wird und die Steigerung der wirtschaftlichen Kraft bei diesen nur in sehr abgeschwächtem Maasse wirtschaftliche Rückwirkungen auf Oesterreich auszuüben vermag. Zieht man dann weiter in Betracht, dass die Zahl jener Grundbesitzer, die in Oesterreich einen für ihre Wirtschaftsführung maassgebenden Vortheil von den Getreidezöllen ziehen können, relativ und absolut gering ist, so wird das Urtheil über die geforderte Höhe der Getreidezölle kein günstiges sein können. Die Weizen- und Roggenzölle des Tarifentwurfes der landwirtschaftlichen Centralstelle würden die höchsten in Europa sein. Sie sind, wie oben angegeben, mit 9 Mark (minimal) bis 11 Mark (allgemeiner Tarif) bei Weizen, mit 6 Mark beziehungsweise 8 Mark bei Roggen vorgeschlagen. Demgegenüber betragen die gegenwärtigen Zölle in den europäischen Staaten in Mark

	für Weizen	für Roggen
Portugal	6·80	7·26
Spanien	6·48	3·56
Italien	6·07	3·64
Frankreich	5·77	2·42
Schweden	4·16	4·16
Deutsches Reich	3·50	3·50
Oesterreich	3·—	3·—

[1]) Dr. v. Peez auf dem Amerika-Abend, Bericht S. 25.

[2]) Indirecte Wirkungen, wie Schädigung der Exportindustrien, können natürlich auch hier eintreten.

Eine solche Zollerhöhung in einem Lande, welches zwei Fünftel seines Bedarfes aus dem Auslande beziehen muss, würde eine Belastung namentlich der unteren Volksschichten hervorrufen, welche ihre Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit schwer schädigte. In einzelnen Theilen der Monarchie könnte dies geradezu zu Preisen führen, die von Nothstandspreisen nicht weit entfernt sind. Wir dürfen nicht übersehen, dass wir heute schon in Tirol Getreidepreise haben, die zu den höchsten in Europa gehören. Nach den Angaben im „Getreide im Weltverkehr“ waren die Jahresdurchschnittspreise für 100 Kilogramm Weizen in Gulden österreichischer Währung umgerechnet in

	Innsbruck	Bozen	Bern	München	Berlin	Italien[1])	Paris	London
1894 . . .	8·82—9·32	11·16	8·18— 9·85	9·14	7·99	8·93— 9·36	9·15	6·29
1895 . . .	8·89—9·29	10·85	7·43— 9·75	9·64	8·36	9·66—10·11	9·29	6·33
1896 . . .	9·16—9·67	10·85	7·85—10·16	10·24	9·17	10·49—10·98	9·25	—

Man kann sich heute schon in Tirol, wie auch in den getreidearmen Karstgebieten überzeugen, wie geringwertig die Qualität des daselbst consumierten Brotes ist. Eine weitergehende Vertheuerung dieses wichtigsten Nahrungsmittels müsste auf die Ernährungsverhältnisse des Volkes in der schlimmsten Weise einwirken. Als im Jahre 1892 der Weizenpreis in Berlin nach und nach auf circa 12 fl. per Metercentner gestiegen war, da wurde selbst in agrarischen Kreisen der Gedanke an eine vorübergehende Ermässigung des Zolles erwogen. Ein solcher Preis müsste binnen kurzem bei Annahme des in Oesterreich vorgeschlagenen Weizenzolles in Tirol als ein mässiger gelten. Das Eingehen auf eine solche Forderung ist vom österreichischen Standpunkte unmöglich. Ja selbst eine geringere, an sich aber starke Erhöhung der Zölle auf Weizen, etwa in der für Roggen vorgeschlagenen Höhe, brächte Oesterreich in eine Abhängigkeit von Ungarn, die es vermeiden müsste. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dass bei einem ungünstigen Ausfall der Welternte unter der Herrschaft des Zolles Preise eintreten, welche durch vorübergehende Oeffnung der Grenzen auf ein für die Bevölkerung erschwingbares Maass herabgesetzt werden sollen. Dazu wäre natürlich die Zustimmung Ungarns einzuholen und es ist zweifelhaft, ob die österreichische und die ungarische Regierung in der Beurtheilung der Sachlage übereinstimmen werden, wenn die Folge dieser Uebereinstimmung eine starke Verletzung ungarischer Interessen sein wird. Ob überhaupt eine Erhöhung der Getreidezölle abzulehnen wäre, hängt meines Erachtens von dem Gang der handelspolitischen Entwickelung in anderen Staaten ab. Bisher hat der bestehende Zoll genügt, um die Einfuhr fremden Weizens — ausser bei ungünstiger inländischer Ernte — zu verhüten. Wenn im Auslande die Zölle stark erhöht werden sollten und dadurch russisches und überseeisches Getreide, von fremden Märkten abgedrängt, einem Preisdruck unterliegen würde, der sich dann naturgemäss auf die Monarchie übertrüge, dann wäre meines Erachtens eine aus dieser Weltlage des Getreidehandels sich ergebende Erhöhung auch unserer Getreidezölle gerechtfertigt. Sie würde im wesentlichen nur die Preise auf ihrer gegenwärtigen Höhe

[1]) Durchschnitt aus den Preisen von 20 Märkten ohne Consumabgabe.

stabilisieren und sollte nicht über ein dieses Ziel ins Auge fassendes Maass hinausgehen.

Eine auffallende Thatsache ist die, dass auch in Vieh und Viehproducten Oesterreich ein Importstaat ist. Wenn man die Bilanz des österreichischen Viehhandels nach dem Zollauslande und nach Ungarn aufstellt, so zeigt es sich, dass dieselbe nur für Kühe, Jungvieh, Pferde und Eier activ, bei allen anderen Arten von Rindvieh, bei Schafen, Ziegen, Schweinen, Maulthieren, Esel und bei Milch und Rahm aber zum Theil sogar stark passiv ist.[1]) Das Verhältnis zum Zollausland und zu Ungarn ist dabei das, dass die Ausfuhr aus Oesterreich in das Zollausland die Einfuhr von da in allen Positionen, ausser bei Lämmern, Spanferkeln, Milch und Rahm, worin auch hier ein allerdings kleiner Einfuhrüberschuss gegeben ist, überwiegt. Wenn nicht gerade eine starke Schweine- oder Schafausfuhr die Ziffer anschwellen macht, was seit 1896 nicht mehr der Fall ist, handelt es sich um rund 100.000 Stück der verschiedenen Viehgattungen und um etwa $^1/_2$ Mill. Metercentner Eier. Dagegen ist der Einfuhrüberschuss für Oesterreich aus dem Viehhandel mit Ungarn so bedeutend, dass er circa 600.000—900.000 Stück Vieh, 200.000 Metercentner Eier und 250.000 Metercentner Milch und Rahm umfasst. In der Stückzahl der Viehgattungen spielen die Schweine eine Hauptrolle, bei welchen im vergangenen Decennium die Einfuhr aus Ungarn bis zu einer Million angestiegen war; in den letzten Jahren schwankt sie — und zugleich der Einfuhrüberschuss überhaupt — um 300.000—400.000 Stück. Die nächst wichtige Position sind Ochsen, Stiere und Büffel. Sie ergab 1900 einen Einfuhrüberschuss von 221.513 Stück und ist aus dem Grunde wichtig, weil sie allein neben der Position Milch und Rahm eine Regelmässigkeit in ihrer Bewegung in den einzelnen Jahren aufweist, nämlich ein constantes Anwachsen, das bei Ochsen, Stieren und Büffeln von 94.754 Stück im Jahre 1891 auf die genannte Zahl ansteigt, bei Milch und Rahm in demselben Zeitraum von 93.821 auf 238.529 Metercentner. Es geht daraus deutlich hervor, dass dieser Einfuhrüberschuss auf einem constant ansteigenden, durch die einheimische Viehwirtschaft nicht genügend gedeckten Bedarf beruht, der durch das Anwachsen der Bevölkerung bestimmt wird.

Die Monarchie als Ganzes weist nur in Eiern und Rindvieh einen, beim Rindvieh allerdings etwas schwankenden Ausfuhrüberschuss auf, der sich ungefähr in der Höhe des Mehrexportes von Oesterreich bewegt. Vergleicht man die Ziffern des Ausfuhrhandels Oesterreichs in das Zollausland mit denen der Ausfuhr Ungarns dahin, so zeigt es sich, dass Ungarn in der Regel, aber auch nicht immer, eine höhere Ausfuhrziffer bei Schafen und Ziegen und bei Schweinen, so lange eine Schweineausfuhr bestand, aufweist, während bei der Ausfuhr von Rindvieh (im Jahre 1900 121.713 gegen 34.614 Stück), dann bei Pferden, Eiern, Milch und Rahm Oesterreich eine grössere Ausfuhr aufzuweisen hat. Oesterreich hat daher zwar einen

[1]) Eine Uebersicht über den Viehhandel Oesterreichs, Ungarns und Oesterreich-Ungarns bei v. Meinzingen, „Die ländlichen Nutzthiere in Oesterreich nach dem Stande vom 31. December 1900“ in „Statistische Monatsschrift“, Jahrg. 1901, S. 668 bis 678.

starken Import, ist aber doch auch zugleich am Export interessiert. Offenbar richtet sich seine Viehzucht, namentlich in den Alpenländern, auf den Export nach den Weststaaten ein und überlässt den heimischen Markt dem billigeren, aus dem Osten vordrängenden Vieh. In der Bilanz stellt sich dabei ein starkes Viehdeficit für Oesterreich heraus, dessen Grösse umso auffallender ist, als es das des Deutschen Reiches übertrifft. Es betrug im Jahre 1899 das Plus der Einfuhr (+) oder das Plus der Ausfuhr (—) Stück

	in Oesterreich:	im Deutschen Reich:
Ochsen	+ 161.203	+ 60.974
Stiere	+ 8.305	+ 5.650
Kühe	— 12.789	+ 58.151
Jungvieh	— 19.598	+ 55.055
Kälber	+ 1.589	+ 12.762
Schafe und Lämmer	+ 98.280	— 139.527
Schweine	+ 390.595	+ 65.602

Nun hat Deutschland allerdings noch eine bedeutende Mehreinfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch in der Höhe von circa 478.000 Metercentner (im Jahre 1899), während sie in Oesterreich nur circa 70.000 Metercentner betragen haben dürfte. Von jener Quantität entfielen circa 220.000 Metercentner auf Rindfleisch und 250.000 Metercentner auf Schweinefleisch, eine Quantität, die ungefähr 75.000 Ochsen und 300.000 Schweinen entsprechen mag. Erhöht man die Mehreinfuhrziffern des Deutschen Reiches um diese Zahlen und vergleicht man sie mit jenen Oesterreichs, so bleibt für Oesterreich immer noch eine um circa 30.000 höhere Einfuhrziffer bei der Position Ochsen; bei Kühen, Jungvieh, Kälbern überwiegt Deutschland bedeutend, wogegen es beim Schafvieh grosse Mengen abgibt, während Oesterreich aufnimmt; in Schweinen mag sich die beiderseitige Mehreinfuhr das Gleichgewicht halten. Dieses Resultat ist gewiss überraschend, wenn man bedenkt, dass wir es beim Deutschen Reiche mit einer Bevölkerung von 52 Millionen, in Oesterreich mit einer solchen von 26 Millionen zu thun haben. Vergleicht man den Viehstand nach den Viehzählungen von 1900 in Oesterreich und Preussen und 1897 in Deutschland, so entfielen auf 1000 Einwohner Stück

	Rindvieh	Schafe	Schweine
in Oesterreich	364	100	174
in Preussen	316	205	918
in Deutschland	354	208	273

Unser Schaf- und Schweinebestand ist daher, auch relativ, wesentlich kleiner als jener in Preussen und Deutschland überhaupt. Der Rindviehbestand ist grösser, aber kaum zu gross, da wir zwar mehr Kühe und Jungvieh abgeben als wir aufnehmen. dafür aber einen bedeutenden Mehrimport von Ochsen haben. Hier scheint darnach die Zusammensetzung des einheimischen Viehstandes und seine Qualität nicht dem Bedarfe angepasst zu sein.

Dass eine Steigerung des Viehstandes in Oesterreich wünschenswert ist, kann angesichts seiner ausserordentlich grossen Einfuhr nicht bezweifelt

werden; dass die natürlichen Bedingungen sie zulassen, wird wohl nicht in Abrede gestellt werden. Wenn sie durch eine Erhöhung der Viehzölle bewirkt werden kann, dann wird eine solche zu befürworten sein. Aber auch hier ist es fraglich, ob die österreichischen Landwirte von der Erhöhung Nutzen ziehen werden, da für sie bisher der deutsche Markt wichtiger gewesen zu sein scheint als der einheimische, von Ungarn beherrschte. Um angesichts der starken Expansion der ungarischen Landwirtschaft doch auch noch für die österreichische einen Vortheil zu gewinnen, wurden daher auch hier ausserordentliche Maassregeln vorgeschlagen, wie die Grenzsperre für Vieh aus Russland und aus den Balkanstaaten. Wenn veterinärpolizeiliche Maassnahmen eine solche Sperre nöthig machen. ist gegen sie nichts einzuwenden. Allein wir wissen aus den Erfahrungen, die wir mit Deutschland und Rumänien gemacht haben, dass die Handhabung der Veterinärpolizei leicht zu ungerechtfertigten Maassregeln führt und dann Verbitterung hervorruft, die handelspolitische Rückwirkungen zum Schaden unserer Exportinteressen erzeugt. Hohe Zölle wären daher immer noch willkürlichen Veterinärmaassregeln vorzuziehen. Für Oesterreich wären aber niedrige Viehzölle in Deutschland noch wichtiger.

Bei Betrachtung der dritten Hauptgruppe der geforderten Agrarzölle, der Rohstoffzölle, tritt die eigenthümliche Sonderstellung, welche Agrarzölle einnehmen, ganz besonders deutlich hervor. Vom Standpunkte der Theorie des „Schutzes der nationalen Arbeit“ können auch diese Zölle nicht abgelehnt werden. Auch hier muss man, wenn man sich auf ihren Boden stellt, sagen, wie es die deutschen Steuer- und Wirtschaftsreformer schon vor 25 Jahren gethan haben: „es ist ein Fehler früherer Wirtschaftslehrer, einen künstlichen Unterschied zwischen Rohproduct und Manufact zu machen, wornach das Rohproduct frei eingehen müsse, als hätte dessen Herstellung keine Menschenkraft und Capitalsauslagen gekostet.“ Allein selbst Fürst Bismarck hatte in diesem Punkte seine Theorie verlassen und in dem schon citierten Schreiben vom Princip der Zollpflicht ausdrücklich ausgenommen „diejenigen für die Industrie unentbehrlichen Rohstoffe, welche in Deutschland gar nicht, und nach Befund auch die, welche nur in einer ungenügenden Quantität oder Qualität erzeugt werden können.“ In diesem Punkte machen sich eben die Wirkungen der Verflechtung der einzelstaatlichen Wirtschaftsgebiete in den internationalen Wirtschaftsverkehr in besonderem Maasse geltend. Die Vertheuerung der Rohstoffe erschwert allen exportierenden Industrien die Concurrenz auf fremden Märkten und gefährdet damit den Export; aber auch der Absatz im Inlande wird dadurch bedroht, einestheils, weil die allgemeine Preissteigerung manche Bevölkerungsschichten zur Minderung des Consums und zum Aufsuchen von Surrogaten zwingt, anderentheils deshalb, weil nunmehr für die unter günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Industrien die Möglichkeit gegeben ist, trotz der Schutzzölle auf Industrieproducte mit ihren Waren in das Inland zu kommen. Wenn die Vertheuerung des Rohstoffes auf das Inland beschränkt bleibt, wie es dann anzunehmen ist, wenn sie durch

den Rohstoffzoll hervorgerufen ist, dann wirkt sie dem Schutz der Industriezölle entgegen. Suchte man aber diese im Verhältnis zu jenem zu erhöhen, dann ist nur das eine sicher, dass eine allgemeine Vertheuerung im Inlande eintreten wird, welche wieder die Exportindustrien auf das schwerste schädigen, die ausländischen Industrien zur Einfuhr anreizen und im übrigen im Inlande eine Verschiebung in den Productionsbedingungen, Vermögens- und Einkommensverhältnissen bewirken wird, deren Richtung und Grösse sich nicht voraussehen lässt. Nur das ist gewiss, dass alle Bevölkerungsgruppen mit festem oder schwer zu erhöhendem Einkommen dabei den Kürzeren ziehen müssen und dass die Grossbetriebe weniger getroffen werden als die kleineren. Bei der Natur der hier in Frage stehenden Rohstoffproduction ist eine erzieherische Wirkung, zu deren Gunsten die Bevölkerung vorübergehend die Lasten tragen könnte, nur in geringem Maasse wahrscheinlich. Wie in den meisten Fällen der Agrarzölle, handelt es sich auch hier um eine durch das Mittel der Zollpolitik zu erreichende zwangsweise Änderung des Einkommensvertheilung zugunsten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, welche durch innere Concurrenz nicht wieder beseitigt werden wird.

Darum hat auch bisher das nationale Schutzsystem in den Staaten mit Wirtschaftsorganisationen, welche für Eingriffe empfindlich sind, die den überkommenen Gang der Entwickelung stören könnten, vor den Rohstoffen Halt gemacht. Ausgesprochene Schutzzölle auf Rohstoffe haben Griechenland, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Portugal, Spanien, Russland und die Vereinigten Staaten. Es ist eine eigenthümliche Vereinigung von Volkswirtschaften, die hier gemeinsam dem Princip des Rohstoffzolles huldigen. Auf den ersten Blick ist es klar, dass Russland und die Vereinigten Staaten nicht mit den anderen genannten Staaten in gleicher Weise beurtheilt werden können. Hier haben wir es mit kleinen, industriell schwachen Staaten zu thun, bei denen zerrüttete Finanzen, ungeordnete Währungen, mangelhafte Creditsicherheit oder die Einfachheit der wesentlich auf die Bodenproduction, Hausfleiss und Handwerk gegründeten Volkswirtschaft mit mangelhafter Städteentwickelung die Wirkung von Rohstoffzöllen entweder überhaupt nicht aufkommen lassen oder die Handelspolitik doch den finanziellen und Währungsinteressen unterordnen. Niemand wird diese Staaten für Mitteleuropa als Vorbild empfehlen wollen. Anders steht es mit Russland und Nordamerika. Diese Riesenstaaten machen gerade durch ihre geschlossene Handelspolitik einen nicht geringen Eindruck. Allein wie ganz anders geartet sind diese Gemeinwesen von unermesslicher Entwickelungsfähigkeit und, in gewissem Sinne, Jugendlichkeit ihres Wirtschaftslebens, verglichen mit unseren alten europäischen Culturstaaten und ihrer fein differenzierten Productionsorganisation und Berufsgliederung! Jene Gebiete können die Selbstversorgung mit den wichtigsten Rohstoffen durchsetzen, da sie ungeheuere Mengen an die übrige Welt abgeben. Hier bedeutet der Rohstoffzoll nicht ein Mittel, einer nicht vermehrbaren Berufsgruppe der Bevölkerung steigendes Einkommen zu sichern, sondern eine in ihrer Wirkung auf den

Grenzverkehr eingeschränkte Vervollständigung des Zollsystems, welche einem hier, aber nicht in den Einzelstaaten Mitteleuropas durchführbaren Princip der Abschliessung entspringt.

Es kann aber nicht geleugnet werden, dass der Begriff des Rohstoffes in dem hier anzuwendenden Sinne nicht einfach ist. Wir denken heute an Baumwolle, Jute, Cocons, Rohseide, Wolle, Flachs, Häute und Felle, wenn wir von Rohstoffen, die wir von Zöllen frei halten wollen, sprechen. Diese Producte waren in der Monarchie entweder nie oder doch seit 1865 nicht mehr mit Zöllen belegt. Sie hatten wir auch bei dem Vergleich mit dem Auslande im Auge. Dass Baumwolle und Jute überhaupt nur als Concurrenzproducte für Wolle und Flachs in Betracht kommen und hier der Zoll in einer ganz neuen Richtung, zum Zwecke der Erzielung einer Bedarfsverschiebung durch Preisvertheuerung der Baumwoll- und Jutewaren, Verwendung finden soll, sei nur nebenbei erwähnt und nicht zu stark betont. Obwohl gerade diese Zollvorschläge ganz bedeutendes Aufsehen hervorgerufen haben, dürfte es doch nicht unmöglich sein, analoge Wirkungen auch auf dem Gebiete der Industriezölle nachzuweisen. Das Wichtige ist, dass man Zölle auf Rohstoffe der Textil- und Lederindustrie überhaupt ablehnt und vor allem sie als „Rohstoffzölle“ unter Anführungszeichen erwähnt, die grundsätzlich nicht eingeführt werden sollen. Gibt es aber nicht auch sonst Rohstoffe, deren Production sich doch eines Schutzes erfreut? Hat nicht Deutschland seinen Rohholzzoll? Ist heute nicht der Zoll auf Fleisch, Obst, Gemüse allgemein verbreitet und angenommen, obwohl auf ihre Verarbeitung manche Exportindustrie (Conservenindustrie!) gegründet ist? Warum soll das Vlies des Schafes, die Haut des Rindes als „Rohstoff“ gelten, der nicht geschützt werden darf, während das Fleisch desselben Thieres eines Schutzes gewürdigt wird. Sind nicht schliesslich alle Producte der Landwirtschaft Rohstoffe oder, wenn man will, alle auch Industrieproducte? Man sieht, es tauchen sehr ketzerische Fragen in Bezug auf diese Zölle auf und aus dem Wesen des „Rohstoffes“ wird man keine Entscheidung ableiten können. Es wird sich vielmehr nur darum handeln können, wie bei jedem anderen Zoll zu prüfen, ob die Belastung, die durch den Zoll auf die genannten Producte eintritt, überwunden werden kann durch eine ihm innewohnende erziehliche Wirkung, durch Steigerung der Production und Concurrenz im Inlande, oder ob die damit verbundene Verschiebung in den Einkommensverhältnissen der Bevölkerung zu Gunsten der Landwirte das Opfer aufwiegt, das die anderen Gruppen vermöge des Zolles zu tragen haben. Ich habe schon oben angedeutet, dass wir diese Fragen meines Erachtens für die hier in Betracht kommenden Waren verneinen müssen.

Das Gesammturtheil, das wir vom Standpunkte der österreichischen Interessen über die agrarischen Zollforderungen fällen müssen, ist daher ein wenig günstiges. Sie belasten unsere Bevölkerung wesentlich zu Gunsten Ungarns. Der Vorsprung, den die ungarische Landwirtschaft vor der österreichischen hat, ist ein bedeutender. Sie wird immer einen Druck auf die österreichischen Märkte ausüben. Damit unseren Landwirten ein greifbarer

Vortheil bleibt, müssen die Zölle sehr hoch gespannt sein, so dass die Belastung zu Gunsten Ungarns unverhältnismässig hoch wird. Ob dadurch der Vortheil, den unsere Industrie aus dem frei zugänglichen, in seiner Kaufkraft erhöhten ungarischen Markte ziehen kann, in gleichem Maasse wächst, ist fraglich; die Verschmelzung der beiden Wirtschaftsgebiete, ihre Vereinheitlichung mit der Tendenz gleichmässiger Verbreitung der auf einen Punkt gehäuften wirtschaftlichen Unterstützung findet in der gesonderten Wirtschaftspolitik beider Staaten, in dem geminderten Verkehr und in dem Streben nach gleichmässiger Entwickelung aller Productivkräfte in jedem von ihnen eine starke Schranke; die finanzielle Kräftigung Ungarns durch die mit dem steigenden Zollschutz verbundene steigende Steuerkraft der ungarischen Landwirte kann unserem Staate keinen Nutzen gewähren. So entspringen aus der eigenthümlichen staatlichen und wirtschaftlichen Verfassung der Monarchie Besonderheiten, welche ohne Rücksicht auf die hier kaum gestreiften allgemeinen Nachtheile des Agrarschutzes, wie sie sich auch in einheitlichen Staaten zeigen, die Agrarzölle vom österreichischen Standpunkt abfällig zu beurtheilen nöthigen. Jedes Mittel positiver Unterstützung der Landwirtschaft wäre dem des Zollschutzes vorzuziehen, jeder mässige Zollschutz Ungarn gegenüber für unsere Landwirtschaft wertvoller als ein Zoll von dreifacher Höhe, der die Monarchie umspannt.

Bei Beurtheilung der zollpolitischen Forderungen der Industrie stossen wir nicht auf so grosse Principienfragen, wie bei Betrachtung der Agrarzölle. An ein Auflassen des Industrieschutzes ist nicht zu denken. Es gibt zwar dank der tüchtigen Arbeit, welche unsere Unternehmer auf vielen Gebieten in den letzten Jahrzehnten geleistet haben, einige starke und leistungsfähige Industrien, welche selbst bei Freihandel bestehen könnten, ja manche würden davon Vortheil ziehen. Aber es wäre Thorheit zu glauben, Oesterreich könnte wie einst England den Wegweiser für eine neue Richtung der Handelspolitik aufstellen und seine von zollgeschützten Staaten umgebene Industrie dem Wettbewerb der Welt aussetzen, zumal in einem Zeitpunkte, in welchem die Widerstandsfähigkeit der ganzen europäischen Industrieorganisation durch die Concurrenz der Vereinigten Staaten auf die Probe gestellt wird. Gerade in Oesterreich hat die Industrie mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die so tief in den geographischen, ethnographischen. volkswirtschaftlichen und staatlichen Zuständen wurzeln, dass ihre Ueberwindung einen grossen Theil der Kraft und des Erfolges der Unternehmer bindet. Die Steuerlast, die sie zu tragen hat, gehört zu den höchsten in Europa; vom Weltverkehr, der sein Centrum ja doch im Nordwesten Europas hat, ist Oesterreich weit abgelegen; sein einziger, an der Adria gelegener Hafen ist durch Gebirge und weite wirtschaftlich unentwickelte und schwer zu entwickelnde Gebiete von seinen Industriecentren getrennt; der Wohlstand der Bevölkerung in Oesterreich ist gering, daher der heimische Absatz beschränkt; die Städteentwickelung ist zurückgeblieben; für technische und kaufmännische Intelligenzen ist daher in der Heimat ein geringer Spielraum gegeben, so dass viele persönliche Kräfte im Ausland statt in der Heimat

wirksam werden; die für die Grossindustrie in Betracht kommenden technischen Schulen sind in ihren Lehrmitteln, Versuchsanstalten, Laboratorien hinter dem Auslande zurückgeblieben; die Arbeiterbevölkerung ist zwar in einzelnen Gebieten sehr tüchtig, in vielen aber noch ungeschult, ungebildet und an industrielle Arbeit nicht gewöhnt; auch an Hemmungen psychologischer Art fehlt es nicht; das allgemeine Urtheil über industrielles Unternehmerthum, über Wert und Nutzen der Grossindustrie ist von kleinbürgerlichen Vorstellungen beeinflusst, verwechselt rein speculative und industrielle Capitalverwertung, hat manche Missgriffe in der Verwaltung gezeitigt. Diese Ungunst innerer Verhältnisse wird durch seine nachbarlichen Beziehungen nicht verbessert. Es hat nur einen Nachbar, der einen aufnahmsfähigen Markt darstellt, Deutschland, während doch die Schweiz, auf die man manchmal verweist, in Deutschland und Frankreich die beiden reichsten Märkte des Continents in der Nähe hat, ganz abgesehen davon, dass die Schweiz an einer uralten Heerstrasse europäischer Wanderungen liegt. Ja nicht einmal das Ausfallsthor nach dem Balkan ist für die österreichische Industrie offen, da Ungarn ihr den Weg mit seinen Interessen verlegt. Diese Lage muss man im Auge behalten, wenn man das Schutzbedürfnis der österreichischen Industrie gerecht würdigen will. Es ist kein unbilliger Wunsch, dass ihren ungünstigen Wirkungen auch durch Schutzzölle in den Grenzen entgegengearbeitet werde, die jeder Schutzzollpolitik gesteckt sind, die nicht prohibitiv sein will. Denn ein System nationaler Absperrung vermöchte unserer Industrie nicht zu helfen, wohl aber würde es unsere Volkswirtschaft schädigen. Oesterreich war bis 1850 abgesperrt und hat keinen Segen davon gehabt. Heute, wo man die Grundlage für die Entwickelung einer Industrie nicht mehr in localen, ja nicht einmal mehr in den durch die Grenzen von Grosstaaten umschriebenen Märkten sucht, sondern sie aufbaut auf dem Absatz, der in den Welttheilen zu suchen ist, repräsentiert eine Volkswirtschaft wie die österreichisch-ungarische nicht mehr eine leistungsfähige Einheit. Wenn auch für viele Industrien ausreichender Platz zur Entwickelung ist, bis sie diesen Raum ausgefüllt und die einheimische Consumtion versorgt haben, ist doch diese Basis für eine grosse Industrie- und industrielle Handelspolitik zu klein. Heute treten auf dem Weltmarkte die specialisierten und die combinierten Grossindustrien beherrschend auf; jene, welche sich auf die Herstellung eines Productes oder Theilproductes werfen und jene, welche von der Rohstoffgewinnung bis zur Finalproduction den Productionsprocess in eigenen Unternehmungen vereinigen. Solche Unternehmungen gedeihen, wenn sie im heimischen Absatz eine starke, wenig schwankende Stütze haben, die Grösse ihrer Production zwingt sie aber, auch fremde Märkte aufzusuchen und ihre Ersparnis an Productionskosten ermöglicht dies. Eine solche Ausbildung der Industrie ist Oesterreich bei dem beschränkten Absatz im Inlande nur in bescheidenem Maasse möglich. Wird doch z. B. die ganze Maschinenproduction Oesterreich-Ungarns zusammengenommen nur auf circa 220 Mill. Kronen geschätzt, während in Deutschland der Wert des Maschinen*exportes* allein soviel beträgt. Wie hier leidet die

österreichische Industrie auch auf anderen Gebieten, so auf dem der Baumwollspinnerei, der Papierfabrication eingestandenermaassen unter dem Mangel der Specialisierung gegenüber den hochentwickelten ausländischen Industrien. Dieser Thatsache gegenüber, wie angesichts der Vortheile, welche in gewissen Industrien des Auslandes durch Capitalsconcentration erreicht werden, wäre es ein vergebliches Beginnen, den Versuch zu machen, Oesterreich zu isolieren. Es kann vielmehr nur das das Ziel sein, Osterreich so gut es geht an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung theilnehmen zu lassen, darauf einzuwirken, dass auch seine Industrie, auf den heimischen Absatz gestützt, sich in die grosse internationale Industrieorganisation eingliedere und an der Versorgung der Märkte nach seinen Kräften theilnehme. Soweit dabei der Zollschutz in Betracht kommt, ergibt sich daraus die Forderung möglichster Specialisierung der Zölle, um in jenen Productionszweigen, in welchen wir leistungsfähig sind und den inländischen Markt versorgen können, einestheils genügenden Zollschutz auf die maassgebenden Waren zu legen und anderseits doch eine unnöthige Belastung anderer Waren, wie es bei Gruppenzöllen unvermeidlich ist, zu unterlassen. Ob und in welchen Fällen dabei über das Maass der bisherigen Zölle hinauszugehen sein wird, lässt sich nur auf Grund von Specialuntersuchungen der einzelnen Fälle entscheiden. Das ist ja eben einer der grossen Unterschiede zwischen Agrar- und Industriezöllen, dass die ersteren einheitliche Warengruppen ergreifen, die in grossen Massen consumiert werden, während die letzteren nach hunderterlei Warenarten differenziert werden und jeweils nur eine begrenzte Consumentengruppe treffen. Dazu kommt, dass die technischen Productionsbedingungen in der Industrie sich auch in kurzen Zeiträumen in hohem Grade ändern, weshalb ein vor 10 Jahren zweckmässiger Zollschutz in diesem Zeitraume seine Bedeutung ganz verlieren kann. Wie die früher auf S. 454 gegebene Übersicht der Einfuhrveränderungen 1891 und 1900 darthut, ist insbesondere auf dem Gebiete des Papiers und der Papierwaren, der Eisenwaren, der Maschinen, der chemischen Hilfsstoffe und chemischen Producte eine bedeutende Einfuhrsteigerung eingetreten, und wird daher hier die Prüfung des bisherigen Zollschutzes vor allem einzusetzen haben. Im allgemeinen aber kann nach dem, was früher über die Bedeutung und Wirkung des Zolltarifs vom Jahre 1887 gesagt worden ist, dieser Tarif als ein nicht mehr zu steigernder angesehen werden.

Aber auch innerhalb der Industrie fehlt es nicht an einem starken Gegensatz der Interessen. Namentlich innerhalb der Eisenindustrie, Lederindustrie, Baumwollindustrie ist das Schutzbedürfnis der Producenten von Halbfabrikaten, Roheisen, Leder, Garnen zu dem Interesse der diese Halbfabrikate für den Export verarbeitenden Industrien in einen schroffen Widerspruch getreten, der nicht unbeachtet bleiben kann. Denkt man ernstlich daran, den industriellen Absatz auf auswärtigen Märkten aufrecht zu erhalten, dann muss dem Exportbedürfnis durch eine freiere Gestaltung des Veredelungsverkehres, durch die Möglichkeit des zollfreien Bezuges billigerer ausländischer Halbfabrikate für die Zwecke des Exportes Rechnung getragen werden.

IV.

Es erübrigt noch eine Orientierung über die Richtungen des auswärtigen Handels der Monarchie und über die Stärke, mit der das Handelsinteresse Oesterreich-Ungarn und die übrigen Staats- und Wirtschaftsgebiete verknüpft. Diesem Zwecke dienen die folgenden Uebersichten über die Ein- und Ausfuhr Oesterreich-Ungarns im Jahre 1900, getrennt nach Gebieten und Warengruppen. Die hier vorgenommene Warengruppierung bezweckt die Stärke des landwirtschaftlichen und industriellen Interesses an den Handelsbeziehungen zu den einzelnen Gebieten wenigstens im allgemeinen erkennen zu lassen. Eine solche Scheidung ist bekanntlich nicht leicht und nicht ohne Willkür vorzunehmen. Die grosse Gruppe der Halbfabrikate bietet kaum zu überwindende Schwierigkeiten, aber auch die der Ganzfabrikate verlangt eine besondere Beachtung, wenn man nicht vom productionstechnischen, sondern vom productionspolitischen Standpunkte ausgeht. Butter, Wein, Käse, Bier, Brantwein, Zucker, Mehl u. s. w. sind sicherlich Ganzfabrikate, für die Betrachtung der Stellung von Landwirtschaft und Industrie können sie aber nicht mit Baumwollgeweben, Eisenwaren, Maschinen u. s. w. zu einer Einheit zusammengezogen werden. Ebensowenig kann die Vereinigung von Kaffee, Thee, Tabak u. dgl. mit Getreide, Obst, Kartoffeln zur Einheit „Rohstoffe des Pflanzenreiches" eine Beurtheilung der Stellung der einheimischen Landwirtschaft ermöglichen.[1]) Ich habe daher eine Gruppierung versucht, welche den hier zu verfolgenden Interessen mehr entspricht. Zunächst wurden jene Nahrungs- und Genussmittel zusammengefasst, welche im Inland gar nicht oder doch nur in verhältnismässig geringen Quantitäten gewonnen werden können: Colonialproducte, Südfrüchte, Tabak. Ihnen gegenüber kann die Handelspolitik keine productionspolitischen Ziele verfolgen, zumal die Tabakverarbeitung durch das Staatsmonopol dem privatwirtschaftlichen Interessenkreis entrückt ist. In einer zweiten Gruppe werden alle anderen Nahrungs- und Genussmittel mit Ausnahme von Zucker zusammengefasst; es sind jene, welche dem heimischen Boden abgewonnen werden oder — soweit die Entwickelungsfähigkeit der Landwirtschaft es gestattet — abgewonnen werden können, ohne Unterschied, ob sie als Rohstoffe, Halbfabrikate (Malz) oder Ganzfabrikate (Mehl, Getränke u. s. w.) in Betracht kommen.[2]) Dem Zucker wurde wegen des besonderen Einflusses, den er auf unsere Handelsbilanz ausübt, eine eigene Rubrik eingeräumt. In den folgenden Rubriken, Rohstoffe und Fabrikate, sind infolgedessen keine Nahrungs- und Genussmittel enthalten, hier wurden vielmehr ausschliesslich Materialien und Producte der industriellen Thätigkeit im engeren Sinne des Wortes eingereiht. Und zwar in der ersteren ausser den gewöhnlichen Rohstoffen (Roh-

---

[1]) Mit Recht hervorgehoben von Frankl, Unsere künftige Handelspolitik vom Standpunkte der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1900, S. 11 ff.

[2]) Es sind die Classen VI—IX, XIII und XIV unseres Zolltarifes, dazu ein Drittel der Classen X—XII (Thierische Producte, Fette, Oele fette). Natürlich laufen auch hier Fehler unter, wie der der Einrechnung von Zugvieh und Pferden, die doch in erster Linie nicht der Ernährung dienen, doch sind diese — übrigens quantitativ nicht belangreichen — Fehler eben nicht zu vermeiden.

holz, Kohle, Baumwolle, Wolle u. s. w.) auch manche sogenannte Halbfabrikate, welche ihrem Verarbeitungsstadium nach eher als Rohstoffe, denn als Fabrikat zu bezeichnen sind. Die wichtigsten hierher gerechneten Gruppen bilden Roheisen, Sägeholz, Leder, nicht confectioniertes Pelzwerk, Fette, fette Oele, chemische Hilfsstoffe, Farb- und Gerbstoffe.[3]) Garne, Drähte, Bleche, Platten u. s. w. wurden in die nächste Gruppe, Fabrikate der Industrie, eingereiht. Endlich wurden noch getrennt ausgewiesen, weil sie für den erwähnten handelspolitischen Zweck nicht in Betracht kommen, literarische und Kunstgegenstände und Abfälle. Die Rechnung wurde so geführt, dass möglichst eine Abrundung auf 100.000 Kronen vorgenommen wurde und einige kleine Gebiete, wie Montenegro, die gesondert ausgewiesenen Hafengebiete (für die Einfuhr), ausser Betracht geblieben sind, so dass die Gesammtziffern ein wenig hinter den Ausweisen der Handelsstatistik zurückbleiben.

Es betrug darnach in Mill. Kronen

	die Einfuhr von						
aus	Colonialwaren, Südfrüchten, Tabak	anderen Nahrungs- und Genussmitteln	Zucker	Rohstoffen der Industrie	Fabrikaten der Industrie	literarischen und Kunstgegenständen	Abfällen
Europa	41·80	223·11	—	546·79	409·51	49·56	17·57
Amerika	59·30	8·80	—	151·60	6·50	—	—
Asien	37·57	20·10	—	61·00	0·60	—	—
Afrika	1·83	1·60	—	34·70	0·10	—	—
Australien	—	—	—	10 90	—	—	—
Summe	140·50	253·61	—	804·99	416·71	49·56	17·57
nach	die Ausfuhr						
Europa	8·08	455·58	151·60	627·27	500·11	22·70	24·70
Amerika	6·50	4·90	0·10	30·60	7·00	—	—
Asien	—	0·70	27·50	—	31·80	—	—
Afrika	1·20	10·80	0·30	0·10	27·10	—	—
Australien	—	—	—	—	1·00	—	—
Summe	15·78	471·98	179·50	657·97	567·01	22·70	24·70
Ueberschuss							
der Einfuhr	124·72	—	—	147·02	—	26·86	—
der Ausfuhr	—	218·37	179·50	—	150·30	—	7·13

[3]) Würde man auch diese Producte zu den industriellen Fabrikaten rechnen, so erhöhte sich deren Ziffer in der Einfuhr um 153·3, in der Ausfuhr um 226·3 Mill. Kronen, ihre Bilanz würde also günstiger. Allein sie ist ganz durch den Export von Sägewaren beherrscht. Bringt man diese beiderseits in Abrechnung, so steht eine Einfuhr von 149·8 einer Ausfuhr von 86·8 Mill. Kronen gegenüber.

Die Betheiligung Oesterreich-Ungarns am Welthandel ist demnach keine bedeutende. Nicht nur absolut spielen die rund 400 Mill. Kronen der Einfuhr aus und 150 Mill. Kronen der Ausfuhr nach überseeischen Gebieten keine grosse Rolle, auch gegenüber dem Handelsverkehr der Monarchie selbst treten sie zurück. Jene machen allerdings 23·4 Proc. der gesammten Einfuhr, diese aber nur 7·6 Proc. der Ausfuhr aus. Auch wenn man berücksichtigt, dass ein sehr grosser Theil der über Hamburg, Bremen und Triest gehenden Ausfuhr, welche hier zu Europa gerechnet werden musste, überseeischer Export ist, verschiebt sich die Ziffer nicht zu grosser Bedeutung. Würde man den ganzen Export nach jenen Häfen — 80 Mill. Kronen — der überseeischen Ausfuhr zurechnen, würde diese doch erst gegen 12 Proc. der Gesammtausfuhr ausmachen. Bedenkt man, dass an dieser Verhältniszahl vier Welttheile participieren, so wird man wohl zum Schluss gezwungen, dass Oesterreich-Ungarn die Welthandelspolitik nicht activ beeinflussen kann. Kein überseeischer Staat ist auf seine Producte angewiesen, während andererseits die wenigen Warengattungen, die in grösserer Menge aus einzelnen überseeischen Staaten eingeführt werden — Kaffee, Baumwolle, Kupfer u. dgl. — für Oesterreich-Ungarn unentbehrlich sind.

Wie sich Einfuhr und Ausfuhr im Verhältnis zu den europäischen Staaten gestalten, zeigen die folgenden beiden Tabellen.

aus	Einfuhr (in Mill. Kronen)							
	Colonial-waren, Süd-früchte, Tabak	andere Nahrungs- und Genuss-mittel	Zucker[1]	Rohstoffe der Industrie	Fabrikate der Industrie	Literarische und Kunst-gegenstände	Abfälle	Summe
Deutschland	2·20	41·00	—	313·80	219·40	45·40	13·00	634·80
Italien	15·50	51·50	—	31·50	12·50	1·20	1·70	113·90
Schweiz	0·20	4·80	—	15·90	34·50	0·70	0·10	56·20
Frankreich	0·90	7·70	—	14·20	29·90	1·00	0·07	53·77
Spanien	0·10	0·60	—	2·00	1·90	—	—	4·60
Portugal	—	0·06	—	0·80	0·10	—	—	0·96
Belgien	—	0·28	—	16·50	8·34	0·10	—	25·22
Niederlande	0·30	3·70	—	4·20	7·52	0·10	—	15·82
Grossbritannien	0·40	5·80	—	51·36	90·84	0·30	0·20	148·90
Dänemark	—	0·17	—	0·43	—	—	—	0·60
Schweden	—	0·10	—	3·50	0·50	—	—	4·10
Norwegen	—	3·20	—	0·60	—	—	—	3·80
Russland	0·80	34·70	—	50·70	2·00	0·70	0·10	89·00
Rumänien	—	21·10	—	9·80	0·06	—	1·00	31·96
Bulgarien	—	1·10	—	2·90	0·15	—	—	4·15
Serbien	—	39·40	—	2·70	—	—	0·10	42·20
Türkei	15·00	5·30	—	18·70	1·80	0·06	0·70	41·56
Griechenland	6·40	2·60	—	7·20	—	—	0·60	16·80
Summe	41·80	223·11	—	546·79	409·51	49·56	17·57	1288·34

[1]) Die Ausscheidung des Zuckers unterbleibt, da im ganzen nur für 53 000 *K* Zucker eingeführt worden ist.

nach	Ausfuhr (in Mill. Kronen)							
	Colonial-waren, Süd-früchte, Tabak	andere Nahrungs- und Genuss-mittel	Zucker	Rohstoffe der Industrie	Fabrikate der Industrie	Literarische und Kunst-gegenstände	Abfälle	Summe
Deutschland .	4·2	312·07	0·30	419·66	164·81	15·40	24·0	940·44
Italien	—	42·00	3·10	67·00	34·30	0·40	0·1	146·90
Schweiz . . .	0·2	27·40	11·10	15·50	13·90	0·40	0·1	68·60
Frankreich . .	0·7	14·20	—	34·20	18·50	0·80	0·1	68·50
Spanien . . .	1·0	1·00	—	1·85	2·30	—	—	6·15
Portugal . . .	—	—	1·50	0·30	—	—	—	1·80
Belgien . . .	—	3·20	—	4·76	6·40	0·10	—	14·46
Niederlande .	0·7	4·80	—	7·70	13·70	0·50	—	27·40
Grossbritannien	—	16·60	92·70	14·30	75·80	1·60	0·2	201·20
Dänemark . .	—	0·80	—	—	2·90	—	—	3·70
Schweden . .	—	0·80	—	0·30	3·20	—	—	4·30
Norwegen . .	—	0·60	—	—	1·30	—	—	1·90
Russland . . .	1·2	6·46	—	29·10	32·50	1·70	—	70·96
Rumänien . .	—	6·40	1·50	12·00	23·00	0·20	0·1	43·20
Bulgarien . .	—	0·65	1·40	0·70	6·30	0·10	—	9·15
Serbien . . .	—	1·80	1·40	4·50	16·30	0·10	—	24·10
Türkei	—	3·10	19·60	3·30	37·00	0·10	—	63 10
Griechenland .	—	0·90	4·10	2·50	5·40	0·30	—	13·20
Hamburg . . .	—	10 30	14·10	7·50	36·70	1·00	0·1	69·70
Bremen . . .	—	0·20	—	0·30	3·20	—	—	3·70
Triest	0·08	2·30	0·80	1·80	2·60	—	—	7·58
Summe . . .	8·08	455·58	151·60	627·27	500·11	22·70	24·70	1790·04

Es ist in die Augen fallend, wie stark der europäische Handelsverkehr Oesterreich-Ungarns durch seine Beziehungen zu **Deutschland** beeinflusst wird. Kein anderes Wirtschaftsgebiet kommt ihm gleich und auch wenn wir mehrere Staatsgebiete vereinigen und ethnographische wie geographische Handelsgebiete in den verschiedenen Richtungen des Handelszuges bilden, behält Deutschland sein grosses Uebergewicht. Spanien und Portugal mit einem Handelsumsatz von etwa 13 Mill. Kronen, die skandinavischen Länder mit einem solchen von 18 Mill. Kronen kommen überhaupt nicht in Betracht. Grössere Wichtigkeit haben die westlichen Gebiete, die Schweiz und Frankreich, mit welchen der Handelsumsatz zusammen rund 250 Mill. Kronen beträgt, Belgien und Holland, 80 Mill., und im weiteren Laufe dieses Handelszuges Grossbritannien mit einer Ein- und Ausfuhrsumme von rund 350 Mill. Kronen. Insgesammt zeigt die Handelsverbindung mit den westlichen und nordwestlichen Staaten Europas

eine Warenbewegung im Werte von 680 Mill. Kronen, ist daher absolut und im Verhältnis zum gesammten Aussenhandel Oesterreich-Ungarns gewiss von Bedeutung. Sie hält ungefähr dem Handel der Monarchie mit Russland, den Balkanländern und Italien, also nach allen östlichen und südlichen Nachbarstaaten das Gleichgewicht. Dieser wies einen Umsatz von 700 Mill. Kronen, im einzelnen von 160, 289 und 260 Mill. Kronen auf. Der Handel mit Deutschland aber überragt sie alle und ist mit seiner Warenbewegung im Werte von 1570 Mill. Kronen mächtiger als alle anderen Handelszüge zusammengenommen. Dieses Verhältnis bleibt natürlich für die einzelnen, in obigen Uebersichten geschiedenen Warengruppen nicht in gleicher Weise aufrecht. Dass Deutschland und der Westen mehr Nahrungs- und Genussmittel aus Oesterreich-Ungarn übernehmen und mehr Fabrikate dahin absetzen, während der Handel mit den östlichen und südlichen Wirtschaftsgebieten die entgegengesetzte Bewegung aufweist, ist ja eine viel erwähnte Thatsache. Aber sie mindert die Bedeutung Deutschlands für den österreichisch-ungarischen Handel nicht. Auch im Handelsverkehr mit Rohstoffen und Fabrikaten der Industrie bleibt ihm das Uebergewicht über alle anderen Wirtschaftsgebiete und nur für die Ausfuhr von Fabrikaten kommt es nicht in demselben Verhältnis in Betracht, wenn es auch in Bezug auf die absolute Höhe der Ausfuhrwerte immer noch an erster Stelle steht. Es betrug in Mill. Kronen die

aus beziehungsweise nach	Einfuhr von Rohstoffen der Industrie	Einfuhr Fabrikaten der Industrie	Ausfuhr von Rohstoffen der Industrie	Ausfuhr Fabrikaten der Industrie
Deutschland	313	219	419	165
den Weststaaten . . .	102	171	76	128
Italien	*31*	*12*	*67*	*34*
Russland	*51*	*2*	*29*	*32*
Balkanländer	*41*	*2*	*23*	*88*
Ost- und Südstaaten .	123	16	119	154

Für unsere Fabrikatenausfuhr haben demnach die die Monarchie im Osten und Süden begrenzenden Staaten zusammengenommen etwa die Bedeutung wie Deutschland. Aber es geht aus der Uebersicht doch deutlich hervor, dass es nicht ihr agricoler Charakter ist, der unseren Industrieproducten einen grösseren Absatz ermöglicht, denn auch unsere Fabrikatenausfuhr nach den industriestarken Weststaaten ist, mit derselben Ausfuhr nach Deutschland verglichen, grösser, als es dem Verhältnisse des Gesammthandels mit jenen und diesen entspräche. Unsere Fabrikatenausfuhr nach den Weststaaten macht 18·8 Proc. des gesammten Handelsverkehres mit diesen Ländern aus, bei den Süd- und Oststaaten ist das Verhältnis 22 Proc., bei Deutschland aber nur 10·6 Proc. Es ist daher die Erwartung wohl nicht unbegründet, dass unsere industrielle Ausfuhr nach Deutschland noch der Entwickelung fähig ist. Dass sie gegenüber dem Export nach den Weststaaten relativ zurücksteht, ist wahrscheinlich in den Zollverhältnissen begründet. Gehen doch ungefähr drei Viertel unseres Fabrikatenexportes

nach den Weststaaten nach Grossbritannien und Holland, wo er auf keine oder geringe Zölle stosst. Darin liegt aber auch ein Beweis, dass gewisse Industrien bei uns stark genug sind, um trotz ungünstiger Binnenlage auf dem Weltmarkte zu concurrieren, sowie ein Beweis dafür, dass unsere Industrie darnach strebt, an der internationalen Arbeitstheilung der industriellen Production theilzunehmen. Der Balkan und Russland werden uns wichtige Absatzgebiete bleiben, aber ihre Entwickelungsfähigkeit ist durch die wirtschaftliche Verfassung dieser Länder eine nur langsam wachsende. Vermuthlich wird auch die österreichische Industrie daselbst häufig gegenüber der ungarischen in Nachtheil gerathen.[1]) Ich halte es daher für ein durchaus wichtiges Urtheil, welches Raunig in den „Mittheilungen des Industriellen-Clubs"[2]) gefällt hat, dass wir, da der Balkan nur ein Sechstel unseres Fabrikatenexportes aufnimmt, an die Entwickelung anderer Beziehungen denken müssen. „Es wird hier nicht an die Eisen- und auch nicht an die Maschinenindustrie vorläufig gedacht werden können, auch nicht an die Baumwollindustrie, sondern vornehmlich an unsere Specialitäten in den anderen Textilstoffen, so der Wolle- und Leinenindustrie und der Confection, an unsere Glas-, Leder-, Holz-, Bein- und Kurzwarenartikel, nicht zu sprechen vom Zucker." In der Textil- und Eisenindustrie muss es unsere Aufgabe sein, die Bezüge aus dem Auslande unentbehrlich zu machen. Ob eine solche Entwickelung gelingt, wird zunächst von der Gestaltung unserer Beziehungen zu Deutschland abhängen.

Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu Deutschland sind durch lange Zeit sehr innige gewesen. Noch in den der politischen Trennung folgenden zwei Jahrzehnten hat Oesterreich-Ungarn die erste Rolle unter den Einfuhrländern Deutschlands gespielt, bis es seit 1884 durch den wachsenden Handelsverkehr mit England auf die zweite und seither wiederholt durch die überragende Einfuhr aus Russland an die dritte Stelle gedrängt wurde. Und während es für Deutschlands Ausfuhr bis 1889 an zweiter Stelle stand, musste es seither den Vereinigten Staaten weichen und ist auch für das Ausfuhrinteresse Deutschlands an die dritte Stelle gerückt. Es erklärt sich diese Verschiebung aus der verschiedenartigen volkswirtschaftlichen Entwickelung des Deutschen Reiches und Oesterreich-Ungarns. Dort eine starke Industriealisierung, welche die Handelsbeziehungen zu England verstärken musste, weil dieses Land ausserordentlich kaufkräftig und anderseits vermöge seiner Beziehungen zu allen Ländern ein grosser Vermittler ist. Hier eine Abnahme der Fähigkeit zum Export, weil dieser Export wesentlich agrarische Producte betraf und der Productionsüberschuss an Rohproducten und Nahrungsmitteln, über den Oesterreich-Ungarn verfügte, immer mehr sank, zum Theil zeitweilig (in Mehl und Brotgetreide) vollständig verschwand. Dass dagegen die deutsche Industrie bei zunehmender

---

[1]) Grünberg, Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig 1902, S. 300.

[2]) Jahrgang 1895, S. 93.

Stärke auch in Oesterreich ihren Absatz zu vermehren versucht haben wird, ist gewiss, denn wenn auch Oesterreich-Ungarn nicht eine bevorzugte Stellung als Absatzgebiet haben kann — dazu reicht seine Kaufkraft nicht aus —, so lagen doch in der räumlichen Nähe und in den alten historischen und nationalen Beziehungen Gründe genug, seine Kundschaft zu suchen. Allein demgegenüber erstarkte das Interesse Oesterreichs an der Weckung und vor allem an der Neuorganisation seiner nicht in allen Richtungen modern geschulten industriellen Kräfte und damit die Tendenz zur schutzzöllnerischen Abwehr wie der fremden überhaupt, so auch der deutschen industriellen Einfuhr. So scheint es als ob die beiden Reiche wirtschaftspolitisch voneinander abgetrennt würden durch eine aus der Natur ihrer wirtschaftlichen Entwickelung hervordrängende Kraft. Dass ein solches Abdrängen in Oesterreich von manchen Seiten aus politischen Gründen gewünscht wird, ist ebenso bekannt wie die Thatsache, dass eine Annäherung der beiden Reiche in wirtschaftlicher Hinsicht aus politischen Gründen für wünschenswert erklärt wurde. So sind die Handelsverträge des Jahres 1892 öfters unter diesem Gesichtspunkt vertreten und auch bekämpft worden. Ein so umsichtiger Schriftsteller wie Dr. Wuttke glaubt, dass die — seiner Ansicht nach für Oesterreich-Ungarn günstige — Regelung der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches zur habsburgischen Monarchie bisher noch lange nicht unter Ausnützung der wirtschaftlichen Vormachtstellung des Deutschen Reiches erfolgt sei. Geschähe dies einmal, „so würde sicherlich die Folge eine Handelspolitik sein, in der die Abhängigkeit des österreichisch-ungarischen Marktes von dem reichsdeutschen die Grundlage des Vertrages bilden würde.“ [1]) Man habe bisher in Deutschland die rein materiellen Interessen nicht ausschliesslich im Auge behalten. Dieser Meinung gegenüber darf wohl auf die Thatsache verwiesen werden, dass eine rücksichtslose Handelspolitik überhaupt nicht möglich ist, wenn man die Gegenseitigkeit der Beziehungen pflegen will, dass aber ein specielles Wohlwollen in der Haltung Deutschlands Oesterreich-Ungarn gegenüber, soweit Fragen des auswärtigen Handels in Betracht kommen, nicht ersichtlich ist. Selbst bezüglich der Verträge von 1892 urtheilt Bažant, der ja selbst an der Abfassung von Verträgen mit Deutschland mitgewirkt hat: „Die Verhandlungen waren nicht leicht, wie alle Verträge mit Deutschland schwer zustande kommen.“ [2]) Die richtige Auffassung ist wohl die, dass das Sentiment in der Handelspolitik nirgends eine grosse Rolle spielt, dass enge politische Freundschaft mit klarer Rechnung bei Handelsverträgen ebenso vereinbar ist, wie vollkommene politische Unabhängigkeit mit freiestem Handelsverkehr. England ist den europäischen Staaten durch seine Handelsfreiheit nicht näher getreten, ja diese hat nicht gehindert, dass sehr unfreundliche Gesinnungen gegen England auf dem Continente zum Ausdrucke gekommen sind; Ungarn hat seine politische Selbständigkeit in keiner Periode

[1]) Dr. Robert Wuttke, Der deutsch-österreichisch-ungarische Handelsvertrag vom 6. December 1891 in Schriften des Vereines für Socialpolitik, Bd. 98, S. 413.

[2]) A. a. O. S. 124.

seines Bestandes mächtiger gefördert als in dem halben Jahrhundert, in dem es mit Oesterreich zu einer handelspolitischen Einheit verschmolzen wurde. Andererseits hat der enge politische Zusammenhang Englands und seiner Colonien nicht gehindert, dass diese sich mit ihren Zöllen genau so gegen das Mutterland wie gegen fremde Staaten wenden. Es darf daraus geschlossen werden, dass auch die Regelung der handelspolitischen Beziehungen Oesterreich-Ungarns mit Deutschland unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Wahrung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen die bestehende politische Interessengemeinschaft auch dann nicht gefährden wird, wenn ihre Folge eine Erhöhung der Zölle hier und dort sein wird. Anderseits darf man wohl annehmen, dass die politische Annäherung der beiden Reiche nicht über das durch die Gemeinsamkeit ihrer staatlichen und dynastischen Interessen bestimmte Maass hinausgehen würde, wenn die wirtschaftlichen Erwägungen für eine grössere Annäherung in handelspolitischer Beziehung sprächen.

Dass Interessen für eine solche Annäherung hüben und drüben vorhanden sind, ist zweifellos. Der deutschen Industrie ist jede Erweiterung des freien Marktes erwünscht, aber auch in Oesterreich-Ungarn sind nicht nur Vertreter der Landwirtschaft, sondern auch solche der Industrie, insbesondere der Glasindustrie, der verschiedenen Holzindustrien, der Flachsgarnspinnerei, der Haarhutindustrie, der Herrenconfection, der Papierindustrie, der Sensenindustrie dafür eingetreten.[1]) Wie sie durchzuführen wäre, ohne dass das Schutzzollsystem principiell aufgehoben würde, hat Dr. Grunzel in den Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte über ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland und auch anderwärts gezeigt.[2]) Man darf sich aber der Einsicht nicht verschliessen, dass derartige Annäherungsbestrebungen heute nicht so stark sind, dass man erwarten könnte, sie würden der künftigen Handelspolitik den charakteristischen Zug verleihen. Alle Anzeichen hier und in Deutschland deuten auf das Gegentheil.[3]) Es schliesst dies nicht aus, dass ein zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu vereinbarender Handelsvertrag wie bisher von manchen Nebenübereinkommen begleitet sein wird, aber nach wie vor werden die engen wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Reiche mehr in den Thatsachen, als in den Formeln der Verträge zum Ausdrucke kommen. Dass ein Tarifvertrag trotz der auf beiden Seiten hochgespannten Schutzforderungen zustande kommen kann, ist sicher, nur wird das von Seite Oesterreich-Ungarns zu verfolgende Ziel, wie die oben (Seite 463) mitgetheilte Resolution des Centralverbandes richtig hervorgeht, in diesem wie in allen anderen Verträgen mit den Weststaaten nicht mehr in erster Linie darauf gerichtet

---

[1]) Vgl. Ein Zoll- und Handelsbündnis mit Deutschland. Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, Wien 1900.

[2]) Die handelspolitischen Beziehungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns in Schriften des Vereines für Socialpolitik. Bd. 93, 1901, S. 9. 1 ff.

[3]) Vgl. Francke, Zolleinigungsbestrebungen in Mitteleuropa in Schriften des Vereines für Socialpolitik, 90 Bd., 1900.

sein müssen, für die Agrarproducte der Monarchie Zollermässigungen zu erlangen. Es werden vielmehr neben einigen Agrarzöllen die gegenwärtigen Industriezölle im Vordergrunde der Verhandlung stehen. Das Maass, in welchem hierbei beiderseits von den Sätzen des autonomen Tarifs wird abgegangen werden können, wird von der Stellung abhängen, welche die Regierungen zu der Meistbegünstigungsclausel einnehmen. Bleibt sie in ihrer bisherigen allgemeinen Fassung bestehen, dann werden die Verhandlungen ungemein zurückhaltend geführt werden, da jede Ermässigung dadurch bekanntlich für den Staat, dem sie concediert wird, an Bedeutung verliert, und für den Staat, der sie einräumt, zu erweiterten begünstigten Importen führt. Der Wunsch, dass die Meistbegünstigungsclausel nur eingeschränkt, z. B. nur in der Form der speciellen Entgeltlichkeit beibehalten werde, ist denn auch weit verbreitet und hat namentlich in Oesterreich bei allen Interessenten Ausdruck gefunden.[1] Geht Deutschland in dieser Richtung vor, dann kann sich Oesterreich-Ungarn unbedenklich anschliessen. Ob man in Deutschland aber eine solche Wandlung der Handelspolitik beabsichtigt, scheint mir sehr fraglich, da — abgesehen davon, dass Frankreich auf Grund des § 11 des Frankfurter Vertrages die Meistbegünstigung unter allen Umständen in Deutschland behielte — die ausgedehnten Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches ein starkes und stets wachsendes Interesse am möglichst wenig behinderten Handelsverkehre mit dritten Staaten begründen. Oesterreich-Ungarn aber kann in dieser Frage die Führung nicht übernehmen. Dazu ist sein Handelsverkehr, wie die obigen Uebersichten erweisen, zu schwach. Gelingt es ihm nicht, den Nachbar, mit dem es die stärksten Handelsbeziehungen hat, Deutschland, zum Aufgeben der allgemeinen Meistbegünstigungsclausel zu bewegen, dann muss es wohl oder übel darauf verzichten, das Princip der Entgeltlichkeit in der Meistbegünstigung in seinen Handelsverträgen zum Ausdrucke zu bringen. Denn der geringe Vortheil, den es durch die mit den einzelnen Staaten durchgeführten Sonderverträge erzielte — Einschränkung der von Oesterreich-Ungarn gewährten Zollbegünstigung auf den Vertragsstaat — würde bei weitem aufgehoben werden durch den Nachtheil, dass dann Deutschland, wenn es die allgemeine Meistbegünstigung gewährt, günstigere Verträge mit dritten Staaten zustande bringen wird, an deren Erfolgen Oesterreich-Ungarn nicht participieren würde, während umgekehrt jeder von Oesterreich-Ungarn von einem dritten Staat speciell erkaufte Vortheil doch auch Deutschland und allen anderen Staaten, mit denen auf Grund der allgemeinen Meistbegünstigung verhandelt wurde, zugute käme. Da Deutschland für die Hälfte der österreichisch-ungarischen Ausfuhr als Markt in Betracht kommt, ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass uns dieser Markt auch immer zu günstigsten Bedingungen zur Verfügung steht, die Deutschland überhaupt gewährt. Und ebenso wichtig ist es, dass das Uebergewicht Deutschlands in der Concurrenz um den russischen und den Markt der

[1]) Siehe oben S. 463.

Balkanländer nicht dadurch gestärkt wird, dass Oesterreich-Ungarn sich allein mit diesen Staaten auf den Vertragsfuss beschränkter Meistbegünstigung setzt. Es ist zwar richtig, dass von der generellen Meistbegünstigung immer der Stärkere den grössten Vortheil hat,[1]) allein diesen Vortheil hat er eben immer, wenn er unter gleichen Bedingungen mit dem Schwächeren concurriert; wenn der Schwächere sich aber selbst Schranken setzt, die für den Stärkeren nicht bestehen, dann wird er in noch höherem Grade in Nachtheil versetzt. Dass wir aber die Staaten, die am Welthandel betheiligt sind, handelspolitisch zwingen könnten, uns günstige Bedingungen zu setzen, die sie Deutschland oder Frankreich oder Grossbritannien nicht gewähren, das wird vielleicht für ein einziges Gebiet, für Serbien, zutreffen, im übrigen aber ist est ausgeschlossen.

Aehnlich verhält es sich mit der Ausführung eines zweiten, mit dem eben berührten enge zusammenhängenden Wunsches der österreichischen Interessenten, der gleichfalls in Deutschland von manchen Seiten vertreten wird, mit der Forderung einer Neugestaltung des Verhältnisses zu den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Oesterreich hat keine Veranlassung, seine handelspolitischen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten als ungünstige zu betrachten, ausser in dem Sinne, dass sie noch recht wenig entwickelt sind. Die Monarchie führte im Jahre 1900 ein aus den Vereinigten Staaten und führte dahin aus in Mill. Kronen

	Colonialproducte, Tabak, Südfrüchte	Zucker	andere Nahrungs- und Genussmittel	Rohstoffe der Industrie	Fabrikate der Industrie
Einfuhr	4·6	—	7·2	133·0	6·5
Ausfuhr . . .	0·1	6·4	4·8	4·5	21·8

Erwägt man, dass sicherlich auch ein grosser Theil der über Hamburg und Bremen gehenden Ausfuhr der Monarchie nach den Vereinigten Staaten bestimmt ist, so ergibt sich, dass dieses Absatzgebiet für unsere Industrie an Bedeutung viele der näher gelegenen Gebiete im Osten und Westen der Monarchie übertrifft. Wenn wir annehmen dürfen, dass ein Drittel unseres Industrieexportes über Hamburg und Bremen nach den Vereinigten Staaten geht, dann stehen nur noch Deutschland und Grossbritannien über ihnen. Aber auch wenn diese Schätzung zu hoch gegriffen sein sollte, so wären die Vereinigten Staaten für uns doch noch wichtiger, als die Schweiz, Frankreich, Rumänien, Serbien sammt Bulgarien, Holland u. s. w. Andererseits ist die Industrieeinfuhr von dort kleiner als die aus Belgien und Holland und betrifft zur Hälfte Maschinen, also ein Product, das angesichts der bekannten Qualität der amerikanischen Production dazu beiträgt, unsere Industrie in anderen Richtungen leistungsfähiger zu machen. Die starke Einfuhr an Rohstoffen der Industrie trifft gerade in diesem Falle überwiegend zweifellose Rohstoffe, indem z. B. Baumwolle, Kupfer und Blei allein im Werte von 110 Mill. Kronen eingeführt wurden. Auch unsere Landwirtschaft hat noch

[1]) Raunig, Die Meistbegünstigung in Mittheilungen des Industriellen-Club, 1901.

keine Ursache über directe Concurrenz zu klagen. Wenn man den von unseren Landwirten stets festgehaltenen Standpunkt einnimmt und die Zucker- und Bierfabrication für die Landwirtschaft reclamiert, dann kommen wir sogar zu dem Ergebnis, dass diese mehr nach den Vereinigten Staaten ausführt, als von dort eingeführt wird. Bei dieser Sachlage würde es für Oesterreich von keinem Nutzen sein, wenn die Vereinigten Staaten aus den Handelsvertragsstaaten der Monarchie ausgeschaltet würden. Es könnte dies aber direct Schaden stiften, nicht nur wegen der Gefahr ungünstiger Reciprocitätsbehandlung, sondern weil bei einem isolierten Vorgehen Österreich-Ungarn, wenn es auch gar nicht übelwollend behandelt würde, doch seinem eigenen Verhalten gemäss schlechtere Bedingungen erzielen würde als andere europäische Staaten und dadurch seines Exportes zu deren Gunsten verlustig gienge. Wenn bei uns die „amerikanische Gefahr“ erörtert wird, so kann dies daher nur unter einem europäischen, d. h. unter einem theoretischen Gesichtspunkte geschehen. Einem Vorgehen der grossen europäischen Staaten könnte sich Oesterreich-Ungarn anschliessen. Als ein — unter dem Gesichtspunkte des Handelsverkehres mit der Union — kleiner Staat, der bei den gegebenen Verhältnissen gar nicht schlecht fährt und sich bei einiger Rührigkeit noch manchen Vortheil holen kann, hat es aber nicht den Beruf, für Europa in die Schranken zu treten, um dann vielleicht im Stiche gelassen zu werden. Es hat wenigstens durchaus den Anschein, als ob Deutschland lieber durch die allgemeine Erhöhung seiner Zölle als durch differentielle Behandlung der Vereinigten Staaten sich gegen deren Exportmacht zu schützen beabsichtigte.

Was unser Verhältnis zu Russland und zu den Balkanländern anbelangt so ist die Formel, auf Grund deren es allein in befriedigender Weise zu regeln ist, klar: Zollerniedrigungen für unsere Industrieproducte, und zwar unter Ausschluss jeder besonderen Begünstigung eines dritten Staates können nur erlangt werden, wenn wir ein entsprechendes Aequivalent für die Agrarproducte jener Staaten zu gewähren in der Lage sind. Professor Grünberg hat vor kurzem gezeigt,[1]) dass die Balkanstaaten bisher sehr ungleich behandelt worden sind und dass es nicht geringe Mühe kosten wird, die Neigung Rumäniens, eine eigene Industrie durch Hochschutzzölle zu züchten, zu überwinden. Unmöglich wird es sein, wenn man mit leeren Händen kommt. Die Ordnung unserer handelspolitischen Beziehungen zu den Balkanstaaten — und ähnliches gilt für unser Verhältnis zu Russland — wird dadurch zu einer Frage der inneren Politik, zur Frage der Macht des landwirtschaftlichen und ungarischen Interesses gegenüber dem der Industrie und Oesterreichs. Es ist vielleicht die einzige Frage der Handelspolitik, welche zu scharfen Gegensätzen und Meinungskämpfen führen wird.

Der Handelsverkehr der Monarchie mit Italien bewegt sich, mit einer Ausnahme, in dem Geleise alter, aber nicht sehr inniger Beziehungen.

---

[1]) Die handelspolitischen Beziehungen Österreich-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig 1902. S. 265ff.

Allerdings ist der Handelsverkehr mit Italien in Einfuhr und Ausfuhr etwa so gross wie jener mit der Schweiz und Frankreich zusammengenommen, aber er bleibt doch hinter dem mit Grossbritannien zurück, wird sonst von dem mit den Balkanländern übertroffen und kann weder absolut noch relativ mit dem Handel mit Deutschland verglichen werden. Es wäre eine interessante Aufgabe, den Gründen dieser eigenthümlichen Erscheinung nachzugehen; hier kann aber nur auf den für die Stellung der Monarchie bei der Neuordnung ihrer handelspolitischen Beziehungen entscheidenden Punkt hingewiesen werden. Er liegt in der Ausnahmsstellung, welche den italienischen Landweinen in Fässern durch Einräumung eines Zolles von 3·20 fl. gegen 20 fl. normal als „Grenzbegünstigung" im Schlussprotokoll zum Handelsvertrag von 1891 eingeräumt worden ist. Diese Weinzollclausel ist ein Erbstück aus einer grösseren Vergangenheit. Sie hat ihren Ursprung in Handelsbeziehungen zwischen italienischen Staaten und Oesterreich zu einer Zeit, in der Oesterreich selbst Theile Italiens besass. In dem erwähnten Schlussprotokoll verpflichtet sich Oesterreich, für den Fall einer bestimmten Ermässigung des italienischen Weinzolles seinerseits den italienischen Weinen ipso facto die im Schlussprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 27. December 1878 angeführten speciellen Begünstigungen einzuräumen. Der Vertrag vom Jahre 1878 anerkennt wieder die fernere Geltung von Begünstigungen, welche der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. April 1867 italienischen Weinen gewährt hatte, und dieser spricht an der entscheidenden Stelle aus, dass die von Oesterreich in den Verträgen mit dem Königreich beider Sicilien vom 24. Juli 1846 und mit Sardinien vom 18. October 1851 den sicilianischen, neapolitanischen und gemeinen piemontesischen Weinen bei der Einfuhr nach Oesterreich eingeräumten Begünstigungen auch ferner zugestanden werden. Sehen wier in diesen Verträgen nach, so finden wir z. B. in jenem mit Sardinien die Bestimmung, dass der Einfuhrzoll für gemeine Weine von Piemont bei der Einfuhr über eines der Zollämter an der an die sardinischen Staaten anstossenden österreichischen Grenze, welcher gegenwärtig auf 10 österreichische Lire 70 Centesimi für jedes metrische Quintal sporco bestimmt ist, auf 7 österreichische Lire herabgesetzt wird. 1878 war das Gebiet der begünstigten Weine auf Mittelitalien, die Lombardei und Venezien ausgedehnt und der Zollsatz mit 3·20 fl. bestimmt worden. Die politische und wirtschaftliche Zweckmässigkeit der Gewährung dieser Begünstigungen in den Verträgen vor 50 Jahren leuchtet ein. Weniger deutlich ist es, warum sie verblieb, nachdem Oesterreich aus Italien verdrängt war; jedenfalls hatte sie nunmehr eine ganz andere Bedeutung. Doch ist sie zur vollen Wirkung erst im letzten Jahrzehnt gekommen. Während noch im Jahre 1891 die Einfuhr italienischer Fassweine nur 1565 Metercentner betrug und durch die österreichisch-ungarische Ausfuhr nach Italien (2466 Metercentner) übertroffen wurde, ist, nachdem die Weinzollclausel des Decembervertrages in Geltung getreten war, diese Einfuhr bis auf 1,507.396 Metercentner im Jahr (1898) und 1,125.428 Metercentner im Durchschnitt der Jahre 1893—1900 angestiegen, während an der öster-

reichisch-ungarischen Ausfuhr die Ermässigung des italienischen Zolles keine Aenderung herbeiführte. Nimmt man den durchschnittlichen Ernteertrag in Wein in Oesterreich mit 3·8 Mill., in Ungarn mit 2 Mill. an, so ergibt sich, dass die italienische Einfuhr fast 20 Proc. der Production in der Monarchie ausmacht. Nun ist allerdings die inländische Weinproduction infolge des Auftretens der Reblaus gegenwärtig bedeutend gesunken — noch in den Achtzigerjahren hatte sie 11 Mill. Hektoliter betragen, also mehr als heute Production und Einfuhr ausmachen —, aber die Production ist nun wieder im Ansteigen und die starke Einfuhr italienischer Weine wirkt dabei hemmend. Es ist nicht unbillig, dass diese Begünstigung Italiens, der kein Aequivalent gegenübersteht, beseitigt wird.

DIE
ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHE WÄHRUNGSREFORM.

VON

MINISTERIALRATH DR. ALEXANDER SPITZMÜLLER.

Inhaltsangabe.

Abkürzungen: R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt, V.-Bl. = Verordnungsblatt des Finanzministeriums.

Die praktischen Aufgaben der Bank auf dem Gebiete der Reform des Geldwesens bestanden in einer organischen Einflussnahme auf die Erhaltung der den Valutagesetzen vom Jahre 1892 zu Grunde liegenden Parität der neuen Währung gegenüber den Währungen der mit uns in naher wirtschaftlicher Beziehung stehenden europäischen Staaten, und hiermit im Zusammenhange in der Heranziehung ausländischen Goldes behufs Schaffung der materiellen Grundlagen für eine der Relation entsprechende Bewertung unseres Geldes und speciell der Banknoten durch metallische Fundierung der letzteren.

Als eine weitere, kaum minder wichtige Aufgabe der Bank ergab sich die Mitwirkung bei der durch die Währungsreform theils beeinflussten, theils bedingten Neuorganisation der staatlichen Geldverwaltung.

Zugleich mit dem Inkrafttreten der Valutagesetze gab die Bank die Bedingungen für die Uebernahme von Gold in Wien und Budapest bekannt. Nach diesen noch jetzt und zwar auch für die Filialen der Oesterreichisch-ungarischen Bank giltigen Bestimmungen müssen die Goldbarren, welche die Bank einlöst, ein Gewicht von mindestens $2^1/_2$ Kilogramm per Stück haben und darf deren Feingehalt nicht unter $\frac{898}{1000}$ sein. Barren von geringerem Feingehalte werden zwar angenommmen, jedoch wird bei denselben eine Scheidegebür von 4 *K* per Kilogramm rauh berechnet. Der Einlösungspreis beträgt (im Sinne des Gesetzes vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 129, s. Abschn. IV, S. 389) 3276 *K* für das Kilogramm Feingold (3280 *K*—4 *K* d. i. der von der Bank zu entrichtenden Prägegebür). Derselbe stellt sich verhältnismässig nicht unbedeutend günstiger als der der Deutschen Reichsbank und ist daher an sich geeignet, das Einströmen von Gold zu begünstigen.

(Die deutsche Reichsbank löst nämlich Barrengold zum Satze von 1392 Mark für das Pfund oder von 2784 Mark für das Kilogramm ein. Gegenüber dem Münzwert von 2790 Mark pro Kilogramm ergibt sich demnach pro Kilogramm eine Differenz von 6 Mark, während dieselbe bei uns nur 4 *K* beträgt.)

Bei Barren, welche nicht mit einem Probierscheine der staatlichen Münzämter (in Wien und Kremnitz) gedeckt sind, ist eine Probiergebür von 2 *K* pro Stück zu entrichten. Der Tarif der Bank für den Ankauf von ausländischen und Handelsgoldmünzen enthält unter anderem nachstehende Ziffern: [1])

	pro Kilogramm rauh Kronen
Goldmünzen der Francswährung . .	2946·4673
Deutsche Reichsgoldmünzen	2947·450
Sovereigns	3002·1538
Eagles	2948·1052

[1]) Die Bank behält sich jedoch nach einem im September 1902 gefassten Beschlusse vor, die Ansätze des Tarifes für bestimmte Münzgattungen bis zum Maximum von 2 Promille der gegenwärtigen Sätze zu erhöhen, beziehungsweise herabzusetzen. Sie beabsichtigt, von dieser Facultät je nach Lage des Geld- und Devisenmarktes Gebrauch zu machen, um das Einfliessen der marktgängigen Goldmünzen (Francs und Mark) zu begünstigen, jenes minder gangbarer Münzen (wie der Eagles) aber zu erschweren. Zunächst hat die Bank (zu Anfang October 1902) den Tarif für die Goldmünzen der Francswährung auf 2951 *K* erhöht.

(Auch diese Ankaufspreise sind relativ höher als die der Reichsbank, das heisst für den Goldimport günstiger erstellt.[1])

Begünstigt von den Devisencoursen, die bis gegen Mitte November 1892 die Relationsparität nicht unerheblich unterschritten, konnte die Bank (mit Hilfe der Gewährung von zinsfreien Vorschüssen auf das einzuliefernde Gold) in der That bereits im Laufe des Jahres 1892 bedeutende Goldmengen durch tarifmässigen Ankauf, im ganzen für 80,784.000 *K*, an sich ziehen. Ihr gesammter Goldschatz hatte sich von Beginn des Jahres 1892 bis Ende desselben von 108,968.000 *K* auf 206,462.000 *K* gehoben [unter Berücksichtigung des in sonstigen Geschäften eingenommenen Goldes (vgl. Tabelle III).] Diese Bewegung kam jedoch in den Jahren 1893 und 1894, welche eine entschieden ungünstige Tendenz der Devisen- und Valutencourse aufwiesen und zeitweise (im Herbste 1893) ein Agio bis über 6 Proc. brachten, zum völligen Stillstande.

Die Thatsache des Erscheinens eines relativ so bedeutenden Agios gegenüber der Relationsparität erregte mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit. Da durch die Valutareformgesetze ein relativ hohes Goldagio stabilisiert worden war und die Annahme einer Ueberwertung der Währung durch diese Gesetze demnach keine Berechtigung hatte, so erschien der in diesem Agio zutage tretende Devalvierungsprocess in der That kaum erklärlich und musste alle Freunde des Reformwerkes beunruhigen.

Die Erforschung der Ursachen der fraglichen Erscheinung ist für die Beurtheilung der Frage, ob die Erhaltung einer effectiven Goldwährung auf der im Jahre 1892 geschaffenen Basis mit unserer wirtschaftlichen Gesammtlage und unserer Geltung im internationalen Wirtschaftsleben vereinbar ist, zweifellos nicht ohne Bedeutung und hat deshalb auch wiederholt den Gegenstand gründlicher Untersuchung gebildet.[2])

Man dürfte vielleicht der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man die Bildung des Agios in den Jahren 1893 und 1894 auf das zufällige Zusammentreffen einer Reihe ungünstiger Umstände zurückführt. Zunächst ist zu beachten, dass die günstige, Goldzufluss ermöglichende Entwickelung der Devisen- und Valutencourse in der zweiten Hälfte des Jahres 1892 zum Theile dem Verhalten der Speculation ihre Entstehung verdankte. Es steht nämlich nach den Beobachtungen erfahrener Bankpraktiker fest, dass die Geldinstitute sich zur Zeit des Tiefstandes der Course im Jahre 1891 mit Devisen und Valuten reichlich bevorräthigten, um diese im Falle der all-

---

[1]) Es beziffert sich nämlich der Tarif der Reichsbank (münzparitätisch in Kronen umgerechnet) für die Francs-Goldstücke mit 2944·0145 *K*, für Eagles mit 2945·651 *K*, für Zwanzigmarkstücke mit 2945·6485 *K*. (Der Wert des in 1 Kilogramm Goldmünzen enthaltenen Feingoldes beziffert sich unter Zugrundelegung eines Feingehaltes von $\frac{900}{1000}$ mit 2952 *K* vgl. Abschn. II, S. 356).

[2]) Vgl. insbesondere Th. Hertzka, Wechselcours und Agio. Wien 1894. Prof. Karl Menger in der „Bohemia“ vom 15.—17. Juni 1893. Ph. Kalkmann, Die Entwertung der österreichischen Valuta im Jahre 1893 und ihre Ursachen — in den Wiener staatswissenschaftlichen Studien. I. Band, 3. Heft.

gemein erwarteten Fixierung einer höheren Relation durch die Währungsgesetze sodann mit Gewinn realisieren zu können. Das in der zweiten Hälfte des Jahres 1892 abundant vorhandene Devisenmaterial drückte nun stark auf die Devisencourse und machte daher die Einlieferung von Gold zum Tarife bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank rentabel. So gelangte der Gegenwert dieser Devisen in den Metallschatz der Bank, welche für das Gold Noten in Verkehr setzte, ersteres aber zurückbehielt. Es ist deshalb zum mindesten wahrscheinlich, dass ein Theil jener Devisen, welcher dem Markte sonst zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber dem Auslande zur Verfügung gestanden wäre, entbehrt wurde.

In ähnlicher — wenn auch vielleicht nicht so intensiver — Weise wirkten Vorgänge, welche gelegentlich der Beschaffung des Valutagoldes durch die Rothschildgruppe zu beobachten waren. Die letztere hatte nämlich den Gegenwert für die am 29. März 1893 von der Staatsverwaltung übernommenen 40 Mill. Gulden Goldrente bereits am 9. Juni 1893 eingeliefert, während sie (mit Rücksicht auf die nicht günstige Coursgestaltung der Goldrente in dem bezeichneten Jahre) die übernommenen Titres erst am 13. März 1894 zur Subscription auflegen konnte. Diese Sachlage brachte es nothwendigerweise mit sich, dass das Consortium Guthabungen in Gold, welche es sonst vielleicht im Jahre 1893 hätte dem Markte zur Verfügung stellen können, zur Einzahlung an die Regierung verwenden musste. (In der „N. Fr. Pr." vom 15. März 1894 wurden diese Guthabungen auf 24 Mill. Gulden geschätzt.) Hierzu kam noch, dass beide Regierungen die Goldeingänge in den Cassen zurückhielten, die ungarische Regierung überdies auch Goldkäufe effectuierte.

Eine Steigerung des Agios bis zu 6½ Proc., wie sie im November 1893 zu constatieren war, hätten nun allerdings die hier erwähnten Verhältnisse für sich allein nicht herbeiführen können.

Es wirkten vielmehr noch verschiedene Umstände mit, welche unsere Zahlungsbilanz ungünstig beeinflussten und speciell in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 eine ungewöhnlich starke Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln hervorrufen mussten.

Vor allem waren die Zinsfussverhältnisse namentlich gegen Ende des Jahres 1893 einem Capitalszuflusse aus dem Auslande, insbesondere aus Deutschland, nicht günstig; was aber vielleicht das Wichtigste ist: die von den beiden Regierungen im Laufe des Jahres 1893 durchgeführten Conversionen von Staatstitres führten zu einer ziemlich einseitigen Höherbewertung der Effecten an der Wiener Börse. Diese Effectenconjunctur, welche gegen Mitte des Jahres 1893 ihren Höhepunkt erreichte, wurde nämlich vom Auslande nicht gleichsam organisch übernommen, sondern vielmehr dazu benützt, um österreichische und ungarische Wertpapiere in grossem Umfange in die Heimat zu senden. Behufs Vervollständigung dieses Bildes ist noch zu erwähnen, dass die Handelsbilanz des österreichisch-ungarischen Zollgebietes in der in Frage kommenden Periode einen ziemlich heftigen Rückschlag aufwies, indem der Activsaldo, welcher im Jahre 1891 noch 173 Mill. Gulden

betragen hatte, in den Jahren 1892 und 1893 auf 100·1 Mill. und 134·8 Mill. und im Jahre 1894 sogar auf 95·5 Mill. Gulden sank.[1])

Es darf wohl als Resultat dieser Untersuchung betrachtet werden, dass in erster Linie eine intensive Verschlechterung der Zahlungsbilanz das Agio in den Jahren 1893 und 1894 verschuldet hat. Diese Thatsache stellt zweifellos auch eine Lehre für die Zukunft dar, wenngleich nicht zu leugnen ist, dass bei der gegenwärtigen Organisation des Valuten- und Devisengeschäftes der Bank und der durch die Einziehung der Staatsnoten gefestigten Vertrauenswürdigkeit unserer Währungsverhältnisse von einer Wiederholung der früher geschilderten Constellation eine gleich ungünstige Wirkung auf die Devisencourse wie damals nicht zu befürchten wäre.

Die Vorgänge am Devisenmarkte in den Jahren 1893 und 1894 hatten zunächst eine Klärung der Anschauungen über die im Interesse der Aufrechterhaltung der Relationsparität zu ergreifenden Maassnahmen im Gefolge.

Die Leitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank, welche einer energischen Bethätigung der Bank im Valuten- und Devisengeschäfte noch unmittelbar nach Inkrafttreten der Valutagesetze Widerstand entgegengesetzt hatte, liess denselben (speciell unter dem Einflusse einer zu Beginn des Jahres 1894 erfolgten gemeinsamen Anregung der Finanzminister Dr. v. Plener und Wekerle) nunmehr fallen und schritt an die Schaffung organischer Einrichtungen behufs Ausdehnung dieses Geschäftes. Die Ueberzeugung war bald eine allgemeine, dass die Bank im öffentlichen Interesse am Valuten- und Devisenmarkte in einer Weise eingreifen müsse, welche die Deckung des commerziellen Bedürfnisses nach Valuten und Devisen bei möglichster Vermeidung von Coursschwankungen verbürge und zur Ausschaltung des rein speculativen Elementes aus diesem Geschäftszweige hinleite.

Es ist klar, dass die Bank von diesem Gesichtspunkte aus das Devisengeschäft nicht rein als Erwerbsgeschäft behandeln konnte; ihre Hauptfunction ist eine regulierende und vermittelnde. Dies bedingt vor allem, dass die Bank bei der Abgabe von Valuten und Devisen die Rücksicht auf coulante Befriedigung der rein geschäftlichen Bedürfnissen entspringenden Nachfrage und bei der Coursfestsetzung die möglichste Stabilisierung der Wechselcourse in die erste Linie stellt. Es ist rückhaltslos anzuerkennen, dass die Bank ihrer Aufgabe, das Devisengeschäft in diesem Sinne zu cultivieren und in den Dienst der Erhaltung der Währungsparität zu stellen, in hervorragendem Maasse gerecht geworden ist. Sie hat das Devisengeschäft speciell in der

[1]) Hingegen ist für die Anschauung, dass die infolge des Goldzuflusses des Jahres 1892 in den Verkehr gelangten Banknoten eine inflationistische Vermehrung der Umlaufsmittel und dadurch das Agio herbeigeführt hätten, zumal nach den hinsichtlich der Wirkungen von Goldzuflüssen in jüngster Zeit gemachten Erfahrungen kein Stützpunkt zu finden. Speciell die wirtschaftliche Conjunctur der Jahre 1893 und 1894 rechtfertigt die Annahme, dass die vermehrten Umlaufsmittel damals auf normalem Wege absorbiert wurden.

Periode von 1897—1900 in einer Weise ausgestaltet, welche in der Geschichte des Notenbankwesens vereinzelt dasteht und speciell heute, da auch andere Notenbanken, wie namentlich die deutsche Reichsbank, dem Devisengeschäfte erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnen, in bankpolitischer Beziehung das lebhafteste Interesse zu erwecken geeignet ist. Ihren charakteristischen Ausdruck findet diese neuartige Thätigkeit der Bank hauptsächlich in der Höhe und Beschaffenheit des Devisenportefeuilles sowie in Art und Umfang der Transactionen in Valuten und Devisen. Namentlich seit 1900 hält die Bank ihren Besitz an Devisen und Goldguthabungen in sehr ansehnlicher Höhe, wobei ihr die schon früher erwähnte Bestimmung über die Zulässigkeit der Einrechnung von Devisen und (in Gold zahlbaren) ausländischen Noten im Höchstbetrage von 60,000.000 *K* in den Barschatz sehr zustatten kommt. Zur Charakteristik der Höhe des ständigen Besitzes der Bank an Auslandsforderungen sei hier erwähnt, dass sich derselbe am 23. März 1902 mit 85,947.000 *K* an Golddevisen und mit 21,081.000 *K* an sonstigen Goldguthabungen, am 15. September 1902 aber mit 158,000.000 *K* an Devisen und Goldguthabungen bezifferte. (Die Umrechnung geschieht nach dem Münztarife abzüglich Spesen und eventuelles Manco.) Das Devisenportefeuille, welches früher fast ausschliesslich Londoner Devisen enthielt, weist jetzt auch Devisen auf deutsche Plätze in beträchtlichem Umfange auf.

Was die Art der Umsätze anbelangt, so bezogen sich dieselben noch zu Beginn der 1890er Jahre fast ausschliesslich auf den Tausch von „kurz“ gegen „lang London“, während eine Abgabe von Devisen gegen inländische Noten so gut wie gar nicht stattfand. Später kam das Leihgeschäft sowie der Erwerb und der Verkauf von Valuten und Devisen für die jeweils in Betracht kommenden wichtigsten ausländischen Plätze hinzu. Indes tritt das Leihgeschäft seit 1900 zu Gunsten des Kauf- und Verkaufgeschäftes wesentlich in den Hintergrund. Hinsichtlich der Höhe der Umsätze wird auf die Tabelle V verwiesen. Die dort angeführten Ziffern machen es klar, dass der Bestand der Bank an Valuten, Devisen und Checks aufs Ausland behufs Abwickelung des Geschäftes in dem hier erörterten Umfange vorübergehend eine ausserordentliche Expansion erfährt. Sie illustrieren aber auch die Thatsache, dass die Bank heute die Centralreserve der Monarchie zur Beschaffung der Mittel für die internationale Zahlungsausgleichung darstellt.

Bereits vom Jahre 1896 an lenkten die Devisencourse in normalere Bahnen ein, welche dank der Organisierung des Devisengeschäftes durch die Bank im wesentlichen bis heute angedauert haben. Die Wechsel auf deutsche Plätze haben seit dieser Zeit im Durchschnitte mit geringen Schwankungen die Parität behauptet und auch der Cours der Devise London wies in dieser Periode kein ins Gewicht fallendes Agio (im Maximum bis zu 1 Proc.) auf. In den Jahren 1896 und 1897 führte eine günstige Constellation der Wechselcourse einen neuerlichen Goldimport herbei (vgl. die Tabellen V und VI). Speciell seit Mitte Juni des vorigen Jahres darf die Gestaltung der Devisencourse in Oesterreich-Ungarn als eine vollkommen normale, sowohl

hinsichtlich des Maasses der Stabilität als auch des Verhältnisses zum Paricourse jener in den europäischen Goldwährungsländern ebenbürtige bezeichnet werden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1901 bewegten sich die Course fast aller Devisen erheblich unter der Parität und es waren Momente zu verzeichnen, in welchen bei den Coursen der Devisen auf deutsche Bankplätze, auf London und auf Paris im Gesammtdurchschnitte eine Unterschreitung der gesetzlichen Parität bis nahe an 0·4 Proc. constatiert werden konnte (Tabelle VI). Die Bank erfuhr in dieser Periode eine weitere, und zwar ungemein intensive Stärkung ihres Goldbesitzes, ohne von den üblichen banktechnischen Mitteln zur Heranziehung des Goldes (wie der Gewährung zinsfreier Vorschüsse auf das einzuliefernde Gold) in nennenswertem Maasse Gebrauch machen zu müssen. Der Goldzufluss in die Bank betrug nämlich 152,980.000 *K*. Neuerliche Goldzuflüsse in der Höhe von 23·5 Mill. *K* brachte die günstige Entwicklung der Devisen London und Berlin in den Monaten Juni bis August 1902. Dass die Bank heute thatsächlich imstande ist, die Bewegung der Devisencourse — innerhalb gewisser Grenzen — zu regulieren, zeigte sich besonders deutlich in jüngster Zeit (Mai 1902) gelegentlich der Durchführung der ungarischen und österreichischen Conversionsoperationen, indem die hierbei beobachtete lebhafte Effectenbewegung ungeachtet des durch sie hervorgerufenen bedeutenden Bedarfes an ausländischen Zahlungsmitteln das durchschnittliche Niveau der Devisencourse nur um 0·135 Proc. über die Relationsparität emporzuheben vermochte. Wie immer auch speciell die letzte Periode der Entwickelung der Devisencourse vom Standpunkte unserer Volkswirtschaft beurtheilt werden mag, so dürfte doch darüber kein Zweifel übrig bleiben, dass Oesterreich-Ungarn in die Staaten mit stabiler Bewertung des Landesgeldes im internationalen Verkehre eingetreten ist.

Da die Bank, indem sie für den Auslandsverkehr Devisen und auch Goldvaluten nach Bedarf zur Verfügung stellt, die Barzahlungen gegenüber dem Auslande factisch aufgenommen hat und jede Nervosität des Marktes hinsichtlich der Deckung der aus den internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zu Lasten der Monarchie unter normalen Verhältnissen jeweilig erwachsenden Saldi verschwunden ist, so besteht auch begründete Hoffnung auf Erhaltung dieses Zustandes.

Nicht übersehen dürfen übrigens bei Abschätzung dieses Resultates jene Maassnahmen werden, welche die Regierungen angewendet haben, um die Position der Bank am Geld- und Devisenmarkte zu kräftigen.

In erster Linie ist nach dieser Richtung zu erwähnen, dass die österreichische und die ungarische Regierung, welche sich behufs Deckung ihres Goldbedarfes bei Zahlungen im Auslande (für Einlösung von Staatsschuldencoupons, Tabakanschaffungen und Begleichung von Saldi im internationalen Post- und Eisenbahnverkehre) bisher der Vermittlung verschiedener privater Creditinstitute bedient hatte, seit 1900 auf Grund des früher (Heft IV dieses Jahrgangs S. 390) citierten Artikels 55 der Bankstatuten

auch die Oesterreichisch-ungarische Bank zur Versehung dieses Dienstes heranzogen und ihr vom October 1901 an die Ausführung der gesammten Goldoperationen für staatliche Rechnung unter gleichzeitiger Ueberweisung der staatlichen Goldeingänge (im Zoll-, Eisenbahn- und Postverkehre) übertrugen.

Wie wichtig speciell die Durchführung dieser Goldtransactionen für die Erlangung einer dominierenden Stellung der Bank am Valuten- und Devisenmarkte war, ergibt sich daraus, dass der Goldbedarf der österreichischen Regierung im Auslandsverkehre jährlich (brutto) circa 90,000.000 *K* und der der ungarischen Regierung circa 100,000.000 *K*[1]) beträgt. Neuestens (ab 15. September 1902) sind auch die Reichsstellen (Ministerium des Aeussern, Heeres- und Marineverwaltung) die Verpflichtung eingegangen, ihren gesammten Goldbedarf — in welchem jener der Marineverwaltung die Hauptrolle spielt — in Hinkunft durch Vermittlung der Notenbank zu decken.

Mit 1. October 1901 hat die Notenbank ferner — nach Analogie der deutschen Reichsbank — von den beiden Finanzverwaltungen den Geldverwechslungsdienst, und zwar gleichfalls auf Grund des Artikels 55 der Bankstatuten übernommen und versieht denselben bei den Hauptanstalten in Wien und Budapest sowie bei ihren Filialen, während die staatlichen Cassen die Geldverwechslung nur mehr facultativ, das heisst hauptsächlich nur in Orten vornehmen, wo für dieselbe ein specielles Bedürfnis besteht, namentlich daher in solchen Orten, in welchen sich kein Bankfiliale befindet.

Ein für die Ordnung des Geldwesens und für die Beherrschung des Geldmarktes durch die Notenbank besonders wichtiger Zweig der bankmässigen Thätigkeit, der Giroverkehr, hat bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank seit Beginn der Valutareform eine stetige, wenn auch langsame Entwickelung aufzuweisen. Die gesammten Umsätze im Giroverkehre haben sich von 10.014 Mill. *K* im Jahre 1891 auf 31.714 Mill. *K* im Jahre 1901 gehoben. Hingegen ist die Zahl der Contoinhaber verhältnismässig noch immer eine geringe (5366 im Jahre 1901 gegen 2421 im Jahre 1891).

Auch auf dem Gebiete des bankmässigen Giroverkehres haben die Regierungen fördernd eingegriffen, indem sie sich der Giroeinrichtungen der Bank zur Abwickelung des Geldverkehres unter den Staatscassen bedienen. In Oesterreich halten speciell die Staatscentralcasse und die Ländercassen (staatlichen Cassen in den Kronlandshauptstädten), ferner die Postdirectionscassen sowie die Wiener Eisenbahnhauptcassa ein Giroconto bei der Bank, während hinsichtlich des Anschlusses der übrigen staatlichen Cassen und Aemter an den bankmässigen Giroverkehr die Verhandlungen schweben.

Allerdings beschränkt sich die Benützung der Giroeinrichtungen der Bank durch die österreichischen Staatscassen vorläufig darauf, dass die Geldbewegung zwischen den dem Giroverkehre angegliederten Staatscassen, sowie die Dotierung dieser Cassen durch die Bank vermittelt wird, wogegen Einzahlungen, von, beziehungsweise Auszahlungen an Parteien zu Gunsten,

---

[1]) Vor Durchführung der Conversion.

beziehungsweise zu Lasten der staatlichen Giroconti noch nicht vorgesehen sind.

Viel intensiver ist die Theilnahme der staatlichen Cassen am bankmässigen Giroverkehre in Ungarn ausgebildet, wo bereits alle am Standorte von Bankfilialen befindlichen Steuerämter (also Cassen der niedersten Kategorie) diesem Verkehre angegliedert sind und auf die betreffenden Giroconti seitens der Privatparteien Einzahlungen gemacht, respective Ueberweisungen vorgenommen werden können, während anderseits auch die Aemter ermächtigt sind, Zahlungen an die Partei im Wege des Giroverkehres zu effectuieren.

Das langsamere Fortschreiten, welches auf diesem Gebiete in Oesterreich zu constatieren ist, hängt mit dem Umstande zusammen, dass die Einfügung des staatlichen Zahlungsverkehres in den Organismus des Check- und Girowesens bis zu einem gewissen Grade zugleich eine Reform des staatlichen Cassensystems bedeutet. Richtung und Ziele dieser Reform sind aber auch durch den Bestand der staatlichen Postsparcassa bedingt, welche im Wege der Postanstalt breitere Schichten des Zahlungsverkehres zu beeinflussen, beziehungsweise zu beherrschen imstande ist als die Bank. Thatsächlich hat der Check- und Clearingverkehr der Postsparcassa, dessen Umsätze sich in der Zeit von 1892—1901 von 4.475,420.839 *K* auf 11.370,091.792 *K* erhöht haben, für den Zahlungsprocess eine Bedeutung erlangt, welche vom Standpunkte einer Vereinfachung des staatlichen Zahlungswesens für eine möglichst innige Verbindung des letzteren mit den Einrichtungen der Postsparcassa spricht.

Bisher kann von einer solchen Verbindung nicht gesprochen werden, indem zwar die Einzahlung von staatlichen Abgaben (mit Ausnahme der Zölle) im Wege der Postsparcassa generell zugelassen ist, die sonstige Benützung der Einrichtungen der österreichischen Postsparcassa im staatlichen Zahlungsdienste und speciell für staatliche Auszahlungen jedoch nur in ganz geringem Umfange erfolgt.

Es steht also für die staatlichen Cassen noch der Weg der Angliederung an die Institutionen der Bank und der Postsparcassa offen und es scheint somit hinsichtlich der Lösung des Problems der Reform der staatlichen Geldverwaltung gewissermaassen ein embarras de richesse vorzuliegen.

In Wirklichkeit kann aber die Lösung nur darin gefunden werden, sowohl den Organismus der Bank als auch den der Postsparcassa der Reform der staatlichen Geldverwaltung in möglichster Vollständigkeit dienstbar zu machen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist nämlich anzunehmen, dass eine extensiv und intensiv möglichst umfassende Einordnung des staatlichen Zahlungsverkehres in die für den Check- und Giroverkehr bestehenden Einrichtungen nach Maassgabe der concreten — zumeist auch örtlich verschiedenen — Bedürfnisse einen bedeutenden Impuls für einen erweiterten Gebrauch der giro- und checkmässigen Zahlungsausgleichung seitens der hieran interessierten Bevölkerungskreise abgeben würde.

Ein solcher Impuls ist aber für unsere Volkswirtschaft, in welcher das moderne System der Zahlungsausgleichung trotz der in den letzten Jahren gemachten unverkennbaren Fortschritte noch bei weitem nicht jenen Platz einnimmt wie in anderen Staaten und speciell in Deutschland, dringend erwünscht. Zählt doch die organische und zweckmässige Ausnützung der in jenem System verkörperten, geldersparenden Kräfte mit zu jenen Factoren, welche die Erhaltung der Goldwährung — dem Wesen, nicht nur dem Scheine nach — auch unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen sicherzustellen geeignet sind.

Eine specielle Bedeutung besitzt allerdings der Anschluss der Staatscassen an den Giroverkehr der Notenbank für die Geld- und Discontopolitik der letzteren. Mit demselben ist nämlich die Haltung eines grossen Theiles der jeweils verfügbaren staatlichen Cassenbestände bei der Bank verbunden. In der That hält die österreichische Regierung bereits jetzt ihre gesammten verfügbaren centralen Cassenbestände dauernd theils bei der Bank, theils bei der Postsparcassa, und zwar in aller Regel unter völligem Ausschluss der privaten Bankinstitute.

Bei Erörterung der von den beiden Regierungen im Einvernehmen mit der Bankleitung angebahnten Reformen des Geldverkehres ist im Interesse der Vollständigkeit auch noch der Zollgoldanweisungen zu gedenken, welche auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. November 1900, R.-G.-Bl. Nr. 198, seit 15. December 1900 bei Zollzahlungen verwendet werden können. Diese Anweisungen, welche von der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf bei Zollzahlungen verwendbare Goldmünzen ausgestellt werden und an die Ordre der Staatscentralcassa in Wien (beziehungsweise Budapest) lauten, werden von den Hauptanstalten der Bank in Wien und Budapest sowie von sämmtlichen Filialen (und zwar seit Ende November 1901) zum Höchstbetrage von 5000 Mark beziehungsweise 5000 Francs pro Partei und Tag zum Nettowarencourse[1]) gegen gesetzliche Zahlungsmittel hintangegeben.

Die Position der Notenbank, wie sie sich in der Periode von 1892 bis 1901 im Zusammenhange mit der Einführung der Goldwährung und den an sie anknüpfenden Reformen des Geld- und Zahlungswesens herausgebildet hat, wird am besten durch die Tabellen III und IV illustriert, von denen die erstere die Bewegung (und das Anwachsen) des Goldes im Metallschatze, die zweite die metallische und bankmässige Bedeckung des Banknotenumlaufes in der Periode 1892—1901 betrifft. Die beiden Tabellen zeigen, dass die Position der Oesterreichisch-ungarischen Bank in rein monetärer Beziehung gegen Schluss der Ausweisperiode eine ziemlich starke geworden ist, ferner dass die metallische Bedeckung des Notenumlaufes — nach Abzug der jeweiligen Goldguthaben der Regierungen für die Staatsnoteneinlösung[2]) — schon mindestens seit 1897 als eine — an den Verhältnissen bei anderen

[1]) Ebenso wie ausländische Goldvaluten.

[2]) Gemeint ist hier jener Theil der Golderläge, für welchen die Bank noch keinen Gegenwert in Banknoten oder Silbergulden beziehungsweise (nach dem Uebereinkommen ex 1899) noch keine eingelösten Staatsnoten abgeführt hatte.

Notenbanken gemessen — entsprechende oder doch jedenfalls genügende zu betrachten ist.

Im Laufe des heurigen Jahres war sogar wiederholt ein noch günstigeres Verhältnis zwischen metallischer Bedeckung und Notenumlauf, vereinzelt selbst eine Volldeckung des Banknotenumlaufes durch Metall zu constatieren.

Freilich ist nicht zu übersehen, dass die Mittel der Bank infolge der wirtschaftlichen Stagnation bereits seit Beginn des Jahres 1901 vom Geldmarkte nur in äusserst bescheidenem Maasse in Anspruch genommen werden. (Der Escompte betrug im Durchschnitte des Jahres 1901 nur rund 306,000.000 *K* und wies im Laufe des Jahres 1902 wiederholt noch niedrigere Ziffern auf.) In noch günstigerem Lichte präsentiert sich übrigens die Position der Bank, wenn speciell die Höhe des Goldschatzes und das Verhältnis desselben zum gesammten Metallschatze in den Jahren 1900 und 1901 ins Auge gefasst wird. Der Goldstand erfuhr im Jahre 1900 eine Erhöhung von 786,010.000 auf 919,607.000 *K* und im Jahre 1901 auf 1.116,134.000 *K*[1]) und machte zu Ende des Jahres 1900 circa 79 Proc. und zu Ende des Jahres 1901 circa 80 Proc. des gesammten Metallschatzes (ohne Devisen) aus.

Das Bild, welches diese an sich zweifellos imposanten Ziffern von der Lage der Bank geben, erfährt allerdings dadurch eine Modification, dass die Oesterreichisch-ungarische Bank bis auf weiteres (das heisst bis zum Inkrafttreten des Artikels 83 ihrer Statuten) nicht verpflichtet ist, ihre Noten in Gold einzulösen und dass die Monarchie bis vor kurzem keine nennenswerte Goldcirculation besass.

In letzterer Hinsicht ist seit Ende August 1901 insoferne eine Aenderung eingetreten, als die Oesterreichisch-ungarische Bank von diesem Zeitpunkte an probeweise Landesgoldmünzen (Zwanzigkronenstücke und seit Ende October 1901 auch Zehnkronenstücke) unter gleichzeitiger Zurückhaltung von Zwanzigkronennoten in den Verkehr setzt. Der Zweck dieser unbegreiflicherweise von vielen Seiten angefochtenen Maassregel war, den — nicht einmal annäherungsweise bekannten — Bedarf der Circulation an Goldmünzen (einschliesslich jenes zu Thesaurierungszwecken) kennen zu lernen und darnach die Bedeutung des Goldschatzes der Notenbank festzustellen. Bis 30. September 1902 sind auf diese Weise per Saldo (das heisst nach Abzug der wieder zu den Schaltern der Bank zurückgeflossenen Goldmünzen) 127,007.940 *K* (davon 105,841.940 zu 20 *K* und 21,166.000 zu 10 *K*) in den Verkehr gesetzt worden.[2]) Es hat sich gezeigt, dass der Verkehr sich des Goldes als Zahlungsmittel nur mit einem gewissen Widerstreben bedient, und man kann bei Berücksichtigung dieses Umstandes wohl jetzt schon eine gleichsam relative Sättigung

---

[1]) Dem gegenüber sei nur beispielsweise erwähnt, dass der Goldbestand der deutschen Reichsbank im Durchschnitte des Jahres 1901 664·07 Mill. Mark (circa 781 Mill. Kronen) betrug.

[2]) Hierzu kommen noch circa 11,000.000 *K*, welche seitens der ungarischen Staatscassen beausgabt wurden.

der Canäle der Circulation mit Gold constatieren. Die monetäre Position der Bank hat durch diese Maassregel, sofern man den Zweck derselben richtig würdigt, keine Schwächung erfahren; der bare Goldbestand der Bank belief sich nämlich am 30. September 1902 noch immer auf circa 1093 Mill. Kronen,[1]) das heisst um 23 Mill. Kronen höher als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Ziffer kommt nunmehr auch vom Standpunkte der Vergleichung mit dem Goldbesitze anderer Notenbanken in Betracht, da ja auch im Falle der Aufnahme der facultativen oder obligatorischen Barzahlungen seitens der Bank (die Beibehaltung von Zehn- und Zwanzigkronen-Banknoten vorausgesetzt) eine erheblich grössere Inanspruchnahme des Goldschatzes derselben als bei der zwar nur probeweisen, das jeweils auftretende Bedürfnis aber doch in der Hauptsache befriedigenden Inverkehrsetzung von Gold nicht zu erwarten steht (wobei natürlich die Eventualität einer Inanspruchnahme der Bank für den Goldexport infolge ungünstiger Gestaltung der Wechselcourse ausser Betracht bleibt).

Nach dem Gesagten stellte die probeweise Inverkehrsetzung von Gold eine nothwendige und nützliche Maassnahme dar, welche, wenngleich keineswegs als Präjudiz für die eventuelle Aufnahme der Barzahlungen gedacht, doch der letzteren vorhergehen musste und in einem geeigneten Zeitpunkte, nämlich gleichzeitig mit dem gänzlichen Verschwinden der Staatsnoten aus der Circulation, ins Werk gesetzt wurde. Dies muss umsomehr behauptet werden, als die breiten Schichten der Bevölkerung sich des Währungswechsels bisher kaum bewusst geworden waren, das Erscheinen von Gold im Zahlungsverkehre aber immerhin als ein jedermann klar verständlicher Hinweis auf die Thatsache des Währungswechsels gelten durfte.

V. Bemerkungen über die Ergebnisse der in neuerer Zeit seitens auswärtiger Staaten durchgeführten Reformen auf dem Gebiete des Geldwesens.

An dieser Stelle sollen einige Bemerkungen über die Ergebnisse der in neuerer Zeit von anderen Staaten unternommenen monetären Reformen insoweit Platz finden, als diese Ergebnisse bei Beurtheilung der österreichisch-ungarischen Währungsaction von Interesse oder verwertbar sind.

In Betracht kommen hierbei: Russland, Italien, Rumänien und Japan.

a) Russland.

Die Inangriffnahme der Währungsreform unterschied sich in Russland von jener in Oesterreich-Ungarn vornehmlich dadurch, dass ersteres zunächst

[1]) Zur selben Zeit (20.—25. September) stellte sich der Goldbesitz der wichtigsten europäischen Notenbanken, wie folgt:

der Bank von Frankreich	auf 2470·440	Mill.	Kronen	
der deutschen Reichsbank	„ 839·664	„	„	(Schätzung)
der Bank von England	„ 889·168	„	„	„
der russischen Reichsbank	„ 1730·736	„	„	„

die Relation zwischen Gold- und Creditrubel, und zwar vom Jahre 1896 an festsetzte, während die Ausprägung von Goldmünzen auf Grund der neuen Relation erst in einem späteren Zeitpunkte (1897) verfügt und begonnen wurde.

Die gewählte Relation entsprach dem Verhältnisse von 1 Goldrubel = $1^1/_2$ Papierrubel und war angesichts der Coursbewegung des russischen Papierrubels in der Zeit von 1884—1894 als eine niedrige (oder die neue Goldmünze als eine schwere) zu bezeichnen, indem der Wert des Papierrubels in Gold in der obigen Periode durchschnittlich erheblich geringer war als der fraglichen Relation entsprach.

Dies änderte freilich nichts an der Thatsache, dass die russische Währungsreform gegenüber der postulierten Parität 1 Goldrubel = 1 Papierrubel eine Devalvation des letzteren bedeutete.

Im wesentlichen stimmte die gewählte Relation mit der Coursbewegung des Rubels in der Zeit der Vorbereitung der Währungsreform überein, was seine Erklärung darin findet, dass die russische Regierung bereits seit Beginn des Jahres 1894 die Stabilisierung des Rubelcourses auf der für den Währungswechsel in Aussicht genommenen Basis herbeizuführen suchte und thatsächlich (durch Niederwerfung der Rubelspeculation an der Berliner Börse) auch erreichte. Die einmal in Angriff genommene Währungsreform wurde in Russland mit jener Energie und Consequenz durchgeführt, die grösstentheils in der Natur dieses Staatswesens ihre Erklärung finden.

Der Goldvorrath der Reichsbank und der Reichsrentei erhöhte sich (durch Speisung aus dem Erlöse der Goldanleihen und aus der russischen Goldproduction) in der Zeit von 1892—1897 um über 300 Mill. Rubel; die Verwendung von Goldmünzen in der Circulation wurde durch eine Reihe von (zumeist im Jahre 1895 erlassenen) Verfügungen kräftigst gefördert und die Einlösung der Creditbillete in Gold bereits im Jahre 1897 sichergestellt. Der kaiserliche Ukas vom 27. März 1898 verfügte die obligatorische Rechnung in der neuen Münzeinheit und stempelte die Silberrubel mit einem Schlage zu Scheidemünzen. (Die Zahlkraft reichte nunmehr im Privatverkehr bis 25 Rubel, wogegen sie bei den Staatscassen — abgesehen von Zollzahlungen — unbeschränkt ist.)

Endlich wurde die Schuld des Staatsschatzes (der Reichsrentei) an die Reichsbank aus dem Titel der Notenausgabe bis zum Jahre 1900 gänzlich getilgt.

Das Münzgesetz vom 7. Juni 1899 inarticulierte eigentlich nur das Ergebnis der bereits abgeschlossenen monetären Reform. In rein gesetzestechnischer Hinsicht erscheint die russische Währung jetzt als eine reine Goldwährung, als eine Goldwährung im strengen Sinne des Wortes. Höchstens kann man als Abweichung von der strengen Goldwährungsdoctrin die Beibehaltung von sehr kleinen Notenappoints, nämlich von (Bank-)Creditbilleten zu 10, 5 und 3 Rubeln, ja selbst zu 1 Rubel, betrachten.

Den Anlass zur Inangriffnahme der Währungsreform bildeten in Russland die heftigen Schwankungen des Geldwertes zu Ende der 1880er und zu Anfang der 1890er Jahre, auf welche die häufig krisenhafte Gestaltung der russischen Volkswirtschaft in den bezeichneten Perioden zum Theile zurückgeführt wurde.

Die Kraft zur raschen und erfolgreichen Durchführung einer so gewaltigen Reform glaubte man in den unermesslichen Hilfsmitteln des russischen Staates und wohl auch in der durch die politische Allianz mit Frankreich wesentlich gestärkten Position der russischen Finanzverwaltung auf dem europäischen Geldmarkte zu finden.

Dieser Glaube an die wunderwirkende Kraft der Hilfsmittel des russischen Reiches kommt auch in den offiziellen und offiziösen Publicationen, die sich auf das Währungsproblem und sonstige wirtschaftliche Fragen beziehen, zum Ausdruck.

Gleichwohl wurde der Zusammenhang zwischen den internationalen Zahlungsverbindlichkeiten des Landes und der Währung von den maassgebenden Regierungskreisen stets im Auge behalten. Ja die russische Regierung war unseres Wissens so ziemlich die erste, welche methodische Untersuchungen über die Zahlungsbilanz anstellen liess, ohne allerdings von dem Resultate derselben ihre Entschliessungen in der Währungsfrage irgendwie abhängig zu machen.

Thatsächlich hatte der Vorgang der russischen Regierung in der Währungsfrage zunächst den Erfolg vollkommen für sich. Die Wechselcourse zeigten für die Dauer eine durchaus stabile Entwickelung und bewegten sich fast ausnahmslos unter dem Goldausfuhrspunkte.

Der russische Credit im Auslande erfuhr mit dem Fortschritte der Valutareform eine ganz entschiedene Kräftigung, welche in der Coursbewegung der russischen Werte einen zum Theile glänzenden Ausdruck fand.

Der Goldbestand der Reichsrentei (Staatscassa) und der Reichsbank stieg vom Herbste 1892, also vor Beginn der Valutareform, bis Anfang des Jahres 1898 von 905·5 auf 1328·3 Mill. Rubel (1 Rubel = 2 *K* 53·9 *h*) und überragte damit die centralen Goldbestände aller Culturstaaten. Endlich erlebte die russische Industrie — namentlich die metallurgische und chemische Production — dank der Wertbeständigkeit des russischen Geldes und dem niedrigen Zinsfussniveau in dem übrigen Europa in den Jahren 1896—1898 einen fast ausschliesslich durch ausländisches (hauptsächlich französisches und belgisches) Capital alimentierten Aufschwung, wie er bis dahin in der wirtschaftlichen Geschichte Russlands noch nicht zu verzeichnen war. [Die Zahl der Actiengesellschaften stieg von 784 im Jahre 1895 mit einem Capital von 890 Mill. Rubel auf 990, (darunter 224 ausländische) im Jahre 1898 mit einem Capital von 2000 Mill. Rubel.]

Es schien daher in der That, als ob es Russland gelungen wäre, mit einer in der Wirtschaftsgeschichte unerhörten Raschheit von einer ungeordneten, den heftigsten Wertschwankungen ausgesetzten Papierwährung zu einer vollkommen consolidierten Metallwährung zu gelangen und gleichzeitig

diesen glücklichen Umschwung der Entwickelung der russischen Volkswirtschaft dienstbar zu machen. Eine Reihe ungünstiger oder minderer Ernten, die seit 1891 zu verzeichnen waren und die im Vereine mit dem hohen Steuerdruck eine dauernde Schwächung der Landwirtschaft herbeiführten, wurde bei Beurtheilung der wirtschaftlichen Gesammtlage kaum in Calcul gezogen.

Umsomehr musste es überraschen, dass der Rückschlag der wirtschaftlichen Conjunctur in Russland unmittelbar Erscheinungen zeitigte, welche immerhin Zweifel in der Richtung erwecken konnten, ob sich die Goldwährung im russischen Wirtschaftsorganismus eingelebt habe. Die Gründe dieses Rückschlages, welcher im Sommer 1899 seinen Anfang nahm und schliesslich zu einer förmlichen, noch jetzt nicht überwundenen Industrie- und Capitalkrise ausartete, sind vom russischen Finanzminister in seinen Berichten über die Reichsbudgets pro 1901 und 1902 mit bemerkenswerter Aufrichtigkeit und in nahezu erschöpfender Weise erörtert worden. Die Vertheuerung der Geldcapitalien auf den europäischen Märkten brachte den Zufluss ausländischen Capitals nach Russland, sei es zu langfristiger, sei es zu vorübergehender Veranlagung seit 1899 fast vollständig und ziemlich unvermittelt zum Stillstande. Vielfach flossen auch Capitalien ins Ausland zurück. Die Ueberspeculation, welche sich im Gefolge des Aufschwunges entwickelt hatte, musste einen umso empfindlicheren Zusammenbruch erleiden, als die unaufhörlichen Missernten die Consumfähigkeit der Bevölkerung gemindert hatten. Hinzuzufügen wäre noch, dass ein Theil der industriellen Gründungen von Anfang an der soliden Basis entbehrte, indem das Maass der Fähigkeit des Landes, sich einer künstlichen, wo nicht überstürzten Industrieentwickelung anzupassen, überschätzt, insbesondere aber in leichtsinniger Weise auf eine constante Beschäftigung der neugeschaffenen industriellen Unternehmungen durch Staatsaufträge gerechnet wurde. Letztere mussten aber mit der zeitweise geminderten Aufnahmsfähigkeit der europäischen Märkte für russische Staatsanleihen und der ungeheuren Inanspruchnahme des russischen Staatsschatzes für die Unternehmungen in Ostasien naturgemäss wesentlich eingeschränkt werden. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung, was K. Golowin in seinem Werke „Die finanzielle Politik Russlands und die neue Goldwährung“ [1]) zur Kennzeichnung der Aufschwungsperiode sagt:

„Man darf nicht vergessen, dass auch hier (d. i. auf industriellem Gebiete) das Steigen der Volksarbeit wenig Selbständiges aufzuweisen hat, da das Resultat durch zwei stark wirkende Factoren, nämlich durch fiscalische Aufträge und durch Heranziehung ausländischer Capitalien erzielt wurde.“

Der Einfluss der hier skizzierten wirtschaftlichen Entwickelung auf den Goldvorrath und die Geldcirculation wird in den offiziellen Quellen wie folgt dargestellt:

---

[1]) Berlin, Verlag von A. Deubner 1900, autorisierte Uebersetzung, S. 98.

Ende des Jahres	Millionen Rubel					
	Gold		Gesammtgoldvorrath	Zu- oder Abfluss (+ —)	Creditbillete	
	in der Reichsbank und Reichsrentei	in der Circulation			in der Reichsbank und Reichsrentei	im Verkehre
1896	1206	37·5	1243·5	—	139·7	981·6
1897	1315	155	1470	+ 226·5	69	930
1898	1146	445	1591	+ 121	41·8	683·2
1899	927	639·4	1566·4	— 24·6	112·7	517·3
1900	807·8	684·5	1492·3	— 74·1	77·7	552·3
1901	830·1	694·9	1525	+ 32·7	71·6	558·4

Es ist klar, dass in dieser Tabelle nur die erste und die beiden letzten Colonnen (Goldbesitz der Staatsinstitute und Umlauf der Creditbillete) Anspruch auf Authenticität erheben können. Die in den Colonnen „In der Circulation“, „Gesammtgoldvorrath“, „Zu- oder Abfluss“ ausgewiesenen Beträge beruhen hingegen auf Schätzungen, und zwar auf solchen, die nach anderen, in jüngster Zeit bekannt gewordenen offiziellen Daten (vgl. „Frankfurter Zeitung“ vom 23. Mai 1902, 2. Morgenblatt) keineswegs zuverlässig waren. Nach den Ausweisen des russischen Zolldepartements war nämlich die Goldbilanz des Landes pro 1900 mit 111·3 Mill. Rubel und jene pro 1901 mit 59·6 Mill. passiv.

Es ist daher offenbar, dass von dem seitens der Reichsbank abgegebenen beziehungsweise von dem in Circulation befindlichen Golde in den Jahren 1899—1901 ein sehr bedeutender Theil ins Ausland abgeflossen ist, und dass die Ziffern in diesen Jahren über den Goldvorrath des Landes viel zu hoch gegriffen sind. Bei Berücksichtigung des Umstandes, dass die Ausfuhrlisten die Edelmetallausfuhr meist niedriger anzugeben pflegen als sie thatsächlich ist und dass dieselben namentlich die Goldbewegung im Reiseverkehre (in welcher für Russland gewiss ein Passivsaldo resultiert) nur zum kleinsten Theile erfassen dürften, wird man kaum fehlgehen, wenn man den Goldabfluss in der Periode 1899—1901 auf mehr als 200 Mill. Rubel schätzt. Speciell die pro 1901 ausgewiesene Goldexportziffer muss aber umso bedenklicher erscheinen, als in diesem Jahre der Erlös aus der am Pariser Markte aufgenommenen Anleihe im Nominalbetrage von 159 Mill. Rubel mit 127·2 Mill. Rubel ferner aus den im Auslande begebenen Eisenbahnobligationen mit circa 55 Mill. Rubel einfloss. (Der Rest der Anleihenserlöse scheint erst im Jahre 1902 realisiert worden zu sein.) In Russland selbst verhielt man sich lange Zeit skeptisch gegen die Möglichkeit grosser Goldabflüsse, weil der Stand der Wechselcourse dieselben nicht zu rechtfertigen schien. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, dass der russische Wechselcours auf Paris regelmässig und oft erheblich höher steht als der

Wechselcours anderer Staaten mit Goldwährung. Das Agio hielt sich in den letzten Jahren regelmässig nicht unter 0·6 Proc. und schwankte im ersten Semester 1901 sogar zwischen 0·77 und 1·15 Proc. Wenn auch von einer die Währung compromittierenden Entwickelung der Wechselcourse absolut nicht gesprochen werden kann und eine solche bei der den Valuten- und Devisenmarkt (mit Ausschluss anderer Bankinstitute) beherrschenden Position der Reichsbank auch für die Zukunft zunächst nicht zu befürchten ist, so können doch die Goldexporte angesichts der obigen Daten nicht mehr als unerklärlich bezeichnet werden. Ueberdies lagen gerade im Jahre 1901 übereinstimmende Nachrichten vor, wornach das Finanzministerium trotz seines Bestandes an Goldguthaben im Auslande gezwungen war, Goldrimessen ins Ausland zur Bestreitung der staatlichen Verpflichtungen zu machen.

Freilich sind die Goldbestände der russischen Reichsbank und der Reichsrentei ungeachtet der hier erörterten Vorgänge noch immer imposant zu nennen und man wird sich wohl auch vor Augen halten müssen, dass die seit 1892 durch gewaltige Anstrengungen gezüchtete Goldplethora der Staatsinstitute, beziehungsweise der gesammte Goldvorrath des Landes mit dem Inkrafttreten der Goldwährung naturgemäss eine Schwächung erfahren musste. Nicht minder ist zuzugeben, dass die Einlösung der Creditbillete in Gold unter den gegenwärtigen Verhältnissen vollständig garantiert ist, wie sich aus obiger Tabelle ergibt. Auch durch den Goldbestand der Reichsbank allein (ohne den der Reichsrentei), welcher im Mai laufenden Jahres im ganzen 720·8 Mill. Rubel betrug, erscheinen die Creditbillete (in deren Umlaufshöhe seit Ende 1901 keine wesentliche Aenderung eingetreten ist) noch immer erheblich überdeckt. Wenn gleichwohl für den Fall des Eintrittes sehr kritischer Verhältnisse auch hinsichtlich der Lage der Reichsbank nicht jede Besorgnis unterdrückt werden kann, so hängt dies mit der gesammten geschäftlichen Thätigkeit der Reichsbank zusammen, welche sich statutarisch auf Zweige des Bankgeschäftes erstreckt, deren Betrieb sonst mit den Aufgaben einer Notenbank mit Recht als nicht vereinbar, ja sogar die Solvenz derselben gefährdend erachtet wird. Bisher hat es allerdings die russische Reichsbank mit grossem Geschick verstanden, diese Geschäfte zu betreiben, ohne sich in bedrohlichem Maasse zu immobilisieren. Immerhin gab die Art der Inanspruchnahme der Reichsbank in der Krisenperiode, einen Vorgeschmack dessen, was von ihr in noch schwereren Zeiten verlangt werden könnte. Sowohl die Warenvorschüsse als auch die eigentlichen Industriedarlehen haben sich von Ende 1899 bis Ende 1901 erheblich gesteigert, (die ersteren von 30·3 auf 44·4, die letzteren von 22·7 auf 44·4 Mill. Rubel), das Beleihungsgeschäft wurde auch auf Actien von Industrieunternehmungen ausgedehnt und endlich stellte die Reichsbank — wie es scheint — ihren Apparat auch für die Placierung von Industrieobligationen zur Verfügung. Das Wechselportefeuille der Bank, welches Ende 1898 145 Mill. Rubel betrug, belief sich Ende 1901 auf 270 Mill. (Im Laufe des Jahres 1902 führte die allgemeine Verflüssigung des Geldstandes allerdings auch ein Sinken der Anlagen der Reichsbank herbei.)

Von allgemeinerem Interesse wird die hier erörterte Schwächung des Goldbestandes Russlands wegen ihres Zusammenhanges mit der Verschlechterung der russischen Zahlungsbilanz. Für die Gestaltung der letzteren ist in erster Linie entscheidend, in welcher Weise das aus der Verschuldung Russlands gegenüber dem Auslande resultierende Jahrespassivum gedeckt wird. Da der Dienst für die Staatsanlehen nach dem Voranschlage pro 1902 rund 286·5 Mill. Rubel erforderte und die im Auslande placierte russische Staatsschuld von der Regierung selbst mit 60—70 Proc. der gesammten Staatsschuld veranschlagt wird, dieser Procentsatz sich aber durch die Anlehen der letzten Jahre eher noch erhöht haben dürfte, so kann man den ans Ausland für die Staatsschuld zu leistenden Zinsensaldo mit jährlich 180,000.000 bis 200,000.000 Rubel beziffern. Um wieviel diese Ziffer mit Rücksicht auf sonstige ans Ausland zu leistende Zahlungen (für Zinsen von im Ausland placierten Privateffecten und Dividenden von in Russland investierten Capitalien), ferner aus dem Titel der Reisebewegung ins Ausland erhöht werden muss, ist äusserst unsicher. Indes lassen die uns vorliegenden Schätzungen kaum einen geringeren Zuschlag als 150,000.000 Rubel zu, so dass man mit einem Gesammtpassivum von 350,000.000 Rubel zu rechnen hätte. Dem stehen als Activa im wesentlichen gegenüber, der etwaige Activsaldo der Handelsbilanz sowie die russische Goldproduction, welch' letztere mit durchschnittlich 45,000.000 Rubel jährlich veranschlagt werden kann. Der Activsaldo der russischen Handelsbilanz hat seit 1892 (dem Jahre nach der grossen Hungersnoth) ein bedeutend tieferes Niveau angenommen und kann im Durchschnitte der letzten fünf Jahre mit etwa 130,000.000 Rubel[1]) veranschlagt werden. In keinem einzigen dieser Jahre genügte er, um den sonstigen Passivsaldo der russischen Zahlungsbilanz auszugleichen. Es ergibt sich daraus, dass Russland zur Goldwährung in einer Periode minder günstiger Entwickelung seiner Zahlungsbilanz übergegangen ist und dass das Gleichgewicht der letzteren nur in den Jahren des Zuströmens ausländischen Capitals zur industriellen Veranlagung hergestellt wurde. Seit 1899 kommt das Passivum der Zahlungsbilanz ungeachtet des Effectenexportes (durch Aufnahme von Anleihen im Auslande) in einem erheblichen Goldabflusse zur Erscheinung. Die maassgebenden russischen Factoren widmen dieser Sachlage augenscheinlich die vollste Beachtung und speciell die Aufnahme von Anleihen im Auslande im Jahre 1901 und im laufenden Jahre (circa 220 Mill. Rubel Nomin. im Jahre 1901 und 181·9 Mill. Rubel Nomin. im Jahre 1902) hat wohl nach Absicht der Regierung der Verbesserung der Zahlungsbilanz gedient.[2])

---

[1]) Derselbe wurde ausgewiesen:

pro 1897	mit	195·7	Mill.	Rubel
„ 1898	„	146·9	„	„
„ 1899	„	7·2	„	„
„ 1900	„	116·3	„	„
„ 1901	„	206·3	„	„

(Die Daten beziehen sich auf den Handel Russlands über die europäische Grenze, wobei jedoch der Kaukasus noch zum europäischen Gebiet gerechnet erscheint.)

[2]) Schon Göschen deutet in seiner Theory of foreign exchanges (2. Cap.) an, dass Russland Anleihen zur Regulierung seiner Bilanz aufzunehmen pflege.

Selbst in der Verwendung des Erlöses dieser Anleihen, die mit der Deckung von Staatsbedürfnissen nur zum Theile im Zusammenhange stand, kommt die eigentliche Natur der Geldbeschaffung zum Ausdrucke. (Insbesondere wurde ein Theil des Erlöses der Anlehen zu Darlehen an Privateisenbahnen bestimmt, offenbar damit diese letzteren der nothleidenden Industrie Beschäftigung vermitteln können).

Das Jahr 1900 hat übrigens gezeigt, dass das Mittel, den Passivsaldo der Zahlungsbilanz durch Effectenexport zu corrigieren, nicht unter allen Umständen zu Gebote steht.

Höchstwahrscheinlich wären Russland diese opfervollen Anstrengungen zu Gunsten der Erhaltung seines Goldbestandes erspart geblieben, wenn es die Reform der Goldwährung in einer günstigeren Periode seiner wirtschaftlichen Entwickelung zum Abschlusse gebracht hätte. Jetzt muss es hauptsächlich Ersatz für jenen Entgang an Nationalvermögen schaffen, welcher durch die schlechten Getreideernten der letzten fünf Jahre verursacht wurde und der vom Finanzminister in seinem Berichte über das Reichsbudget pro 1902 mit einer Milliarde Rubel veranschlagt wird.

Dass solche Epochen des theilweisen Versiegens der wichtigsten Quellen des Capitalreichthums eines Landes der Golderhaltung feindlich sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Gleichwohl lassen die früher mitgetheilten Ziffern den Schluss zu, dass an eine wirkliche Gefährdung der russischen Währung, falls nicht unerwartete Ereignisse eintreten, in absehbarer Zeit nicht zu denken ist. Der erworbene Goldstock und die eigene Goldproduction würden eventuell in Verbindung mit ausländischer Capitalshilfe imstande sein, selbst stärkere Erschütterungen der Zahlungsbilanz zu überdauern.

Am schwersten fällt aber die Thatsache ins Gewicht, dass die russische Regierung offenbar den festen Willen besitzt, die Goldwährung intact zu erhalten und die gesammte wirtschaftliche und finanzielle Politik diesem Axiom unterzuordnen. Eine solche im strengsten Sinne des Wortes einheitliche Valutapolitik ist in Russland durch die Natur der staatlichen Institutionen ermöglicht; dieselbe bildet aber speciell in Staaten mit noch nicht consolidierter Währung nach vielfachen Erfahrungen einen Factor, dessen moralische und materielle Bedeutung kaum hoch genug veranschlagt werden kann. Bleiben wird allerdings das Bedenken, dass das Errungene nur mühsam und nicht ohne Maassnahmen, deren sonstiger wirtschaftlicher Effect kaum günstig zu beurtheilen ist, erhalten werden kann. Nur eine entscheidende Besserung der wirtschaftlichen Lage könnte Russland dahin bringen, die Früchte der Herstellung geordneter Währungsverhältnisse voll zu ernten. Es fehlt nicht an Zeichen, welche eine solche Besserung — vielleicht im Zusammenhange mit der ostasiatischen Politik des Reiches — erhoffen lassen.

Aber auch die hier angedeutete vortheilhafte Entwickelung der russischen Volkswirtschaft und Währung vorausgesetzt, wird man bei voller Objectivität in der Beurtheilung des Währungsproblems zugeben müssen, dass Russland in Bezug auf dieses Problem einen Grenzfall darstellt. Vermöge seiner ausserordentlichen natürlichen Hilfskräfte und der Grösse

seines für wirtschaftliche Thätigkeit in Betracht kommenden Areals, endlich mit Rücksicht auf die eigenthümliche Structur der Bevölkerung war Russland vielleicht imstande, eine Spielart des geschlossenen Handelsstaates zu verwirklichen. Von diesem Standpunkte hätte es der Einführung der Goldwährung als der zur Vermittlung des internationalen Güteraustausches ideal geeigneten Währung nicht bedurft. Wahrscheinlich hätte eine streng nationale Währung mit möglichster Garantie für eine stabile Entwickelung den Bedürfnissen der Volkswirtschaft genügt.[1]) Seit Beginn der Handelsvertragspolitik hatte aber Russland wohl keine andere Wahl, als den Anschluss seiner Währung an das Gold. Ob hierdurch auch bereits die Nothwendigkeit gegeben war, die Goldwährung in starrer Consequenz und bis zur Aufnahme der Barzahlungen durchzuführen, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden.

b) Italien.

Italien, welches seit 1. August 1866 der lateinischen Münzconvention angehört, hat im Principe bekanntlich die Doppelwährung. Als Währungsmetall ist demnach sowohl Gold als Silber zu betrachten; jedoch ist die freie Silberprägung seit 1878 sistiert und von den Silbermünzen nur das Fünflirestück Courantmünze.

Die Geldreform der Jahre 1881—1883 hatte daher als Ziel nicht die Aenderung der Währung, sondern sie sollte unter Aufrechterhaltung der letzteren Italien vom Zwangscourse des Papiergeldes befreien, welcher seit 1866 bestanden, die Entwickelung der Preise schädlich beeinflusst und auf die Handelsbeziehungen lähmend gewirkt hatte.

Theoretisch hatte übrigens der Zwangscours auf Grund des Bankgesetzes vom Jahre 1874 nur bezüglich der sogenannten Consortialnoten, das heisst jener Noten Geltung gehabt, welche das Consortium der sechs Notenemissionsbanken à conto des dem Staate bei denselben gesetzlich zur Verfügung stehenden Credits im Höchstbetrage von 1 Milliarde Lire in Verkehr setzte. Die eigentlichen, bankgeschäftlich fundierten Banknoten hatten Legalcours, waren aber gegen Währung einzulösen. Der Höchstumlauf derselben war mit der dreifachen Höhe des Bankfondes (eingezahltes Capital und Metallreserve einschliesslich der Consortialnoten) festgesetzt, durfte aber in ausserordentlichen Fällen um 40 Proc. des Fondes überschritten werden. Am 31. December 1880, das heisst unmittelbar vor Inangriffnahme der Reform, bezifferte sich der gesammte Notenumlauf mit 1.688,000.000 Lire, davon 940,000.000 Consortialnoten und 748,000.000 Banknoten.

Der gesammte Münzvorrath des Königreiches wurde damals auf 519,000.000 Lire,[2]) darunter 209,000.000 in Gold und 171,000.000 in Silber geschätzt.

---

[1]) Vgl. Golowin in dem bereits früher citierten Werke Seite 116 und 117. Bei Aufrechterhaltung der freien Silberprägung, wie sie Golowin im Auge hat, hätte allerdings ein stabiler Währungswert nicht geschaffen werden können.

[2]) Vgl. Statistische Tabellen zur Währungsfrage der österreichisch-ungarischen Monarchie, Wien 1892, S. 193.

Das Gesetz vom 7. April 1881 bestimmte, dass von den 940,000.000 Lire Consortialnoten 600,000.000 Lire einzulösen seien, während der Rest von 340,000.000 Lire als Staatsnoten im Umlauf zu bleiben hatte. Ueberdies hatte der Staat die Goldschuld an die italienische Nationalbank mit 44 Mill. Lire zurückzuzahlen. Demgemäss wurde das Ausmaass des im Anlehenswege zu beschaffenden Gold- und Silberbetrages im Gesetze mit 644,000.000 Lire festgesetzt. In Ausführung des Gesetzes vom 7. April 1881 wurde als Termin für die Aufnahme der Barzahlungen mit königlichem Decret vom 1. März 1883 der 12. April 1883 bestimmt.

Die ökonomische Situation, in welcher Italien zur Aufnahme der Barzahlungen schritt, war entschieden als eine ungünstige zu bezeichnen.[1] Der durchschnittliche Ernteertrag war seit Beginn der 1880er Jahre im Rückgange begriffen, die Consumfähigkeit des Landes gemindert. Die Handelsbilanz des Königreiches war seit Einführung des Zwangscourses fast unaufhörlich mit ganz bedeutenden Beträgen passiv (speciell in der Periode 1876—1880 mit durchschnittlich circa 120 Mill. Lire jährlich).

Hierzu kamen die Zinszahlungen ans Ausland, vornehmlich für im Besitze desselben befindliche italienische Staatstitres; dieselben waren für die in Betracht kommende Periode mit mindestens jährlich 120,000.000 Lire zu veranschlagen.

Dass das hiernach gegenüber dem Auslande zu begleichende Jahrespassivum von etwa 250 Mill. Lire seine Deckung in den Eingängen aus dem Fremdenverkehr und in den von den Auswanderern in die Heimat gesendeten Geldbeträgen finde, wäre wohl eine viel zu optimistische Annahme gewesen. Der Schluss, der von der Passivität der Handelsbilanz — nach bekannten Analogien — auf den Reichthum des Landes gezogen wurde und die Sicherheit der maassgebenden Kreise hinsichtlich des Gelingens des Barzahlungsexperimentes erhöht zu haben scheint, war demnach falsch. Italien hatte in der fraglichen Periode sicherlich auch eine passive Zahlungsbilanz. Noch schlimmer stand es um die rein technischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Barzahlungen. Das Goldagio, welches im Durchschnitte der Jahre 1879 und 1880 9—11 Proc. betragen hatte, schwankte noch in den Jahren 1881 und 1882 von 1—3 Proc. Die (effective) metallische Deckung der von den Zettelbanken emittierten Noten war während der ganzen Aera des Zwangscourses eine unzureichende und erreichte selbst im Jahre 1881 kaum 20 Proc. Aber auch dem Gesetze selbst hafteten schwere Mängel an; zunächst wurde es unterlassen, in der Frage der Versorgung des Landes mit Silberscheidemünzen, in welcher sich die Aussichten zum Theile im Zusammenhange mit den aus den Bestimmungen der lateinischen Münzunion sich ergebenden Verpflichtungen sehr unsicher gestaltet hatten, eine entsprechende Ordnung anzubahnen.

---

[1]) M. Grunwald, Geschichte des italienischen Zwangscourses und der Wiederherstellung der Valuta — im Finanzarchiv, XI. Jahrgang, I. Band, S. 77 u. ff.

Namentlich muss es aber als ein unleugbarer Missgriff bezeichnet werden, dass das Gesetz einen Umlauf von 340,000.000 Lire Staatsnoten beibehielt und dieselben zwar für einlöslich erklärte, ohne jedoch diese Einlösbarkeit durch Bereitstellung eines metallischen Deckungsfondes zu sichern.

Es konnte unter diesen Verhältnissen kaum wundernehmen, wenn das Werk der Wiederherstellung der Valuta binnen kurzer Zeit zusammenbrach. Vielleicht weniger als die wirtschaftliche Situation, deren ungünstiger Charakter allerdings gerade in den Jahren nach Aufnahme der Barzahlungen durch eine Aufeinanderfolge von unglücklichen Ereignissen sowie eine verfehlte Finanzhaushaltspolitik verschärft wurde, wirkte hierbei der vollständige Mangel an Vertrauen, dass die Reform geeignet sei, wirklich eine Stabilisierung der Währungsverhältnisse herbeizuführen, mit. Vollends die erschreckenden Thatsachen, die in den folgenden Jahren bei den italienischen Zettelbanken aufgedeckt wurden (weitgehende Immobilisierung der Mittel, gesetzwidrige Vermehrung des Notenumlaufes), hätten auch ein fester gefügtes Werk, als es die italienische Valutareform war, zerstören müssen.

Thatsache ist, dass die durch das Valutaanlehen beschafften 644 Mill. Lire (491,000.000 Gold und 153,000.000 Silber) zum grossen Theile ausser Landes wanderten und dass die Banknotencirculation, welche sich Ende 1883 bis auf 794,000.000 Lire herabgemindert hatte, bereits 1886 wieder eine Milliarde überschritt und sich dauernd auf diesem Niveau hielt.

Förmlich ausgesprochen wurde die Suspension der Barzahlungen erst durch das königliche Decret vom 21. Februar 1894. Gleichzeitig wurde die Ausgabe der Staatsnoten auf 600 Mill. Lire ausgedehnt, wovon 200 Mill. den Zettelbanken gegen Bereitstellung eines gleichen Betrages in Gold zu Gunsten des Staatsschatzes überlassen wurden. Die Verwechslung der Banknoten kann im Sinne des citierten Decretes gegen Staatsnoten oder Metallgeld, im letzteren Falle aber unter Anrechnung des börsenmässigen Agios stattfinden.

Für die Beurtheilung der italienischen Geldverhältnisse seit der Suspension der Barzahlungen kommen vor allem die geltenden Bestimmungen über die Staats- und Banknotenausgabe in Betracht. Dieselben sind in Kürze die folgenden:

Der Staatsnotenumlauf wurde unter principieller Beibehaltung des oberwähnten Höchstlimits von 600,000.000 Lire hauptsächlich durch die Gesetze vom 8. August 1895, 17. Jänner 1897, 3. März 1898 und 16. Februar 1899 auf eine neue Basis gestellt. Hiernach ist zunächst eine Emission von 400,000.000 Lire gegen Bedeckung durch 70,000.000 Lire Gold und 10,000.000 Lire Silber gestattet. Für weitere 90 Mill. waren beziehungsweise sind specielle Autorisationen maassgebend, und zwar konnten 45,000.000 Lire der Bank von Neapel gegen in den Staatscassen zu immobilisierendes Gold zur Verfügung gestellt werden. Die Amortisierung dieser Noten erfolgt nach Maassgabe der durch die Bank von Neapel gemachten Goldrückerwerbungen. Weitere 45,000.000 Lire konnten ursprünglich gegen

50proc. metallische Deckung emittiert werden. Durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. März 1898 ist aber diese Ermächtigung auf $22^1/_2$ Mill. Lire reduciert, welche volle Deckung in Silber (darunter $^2/_3$ in Theilmünzen) haben müssen. Die verbleibenden 110,000.000 Lire (nämlich 600 Mill. — [400 Mill. + 90 Mill.]) repräsentieren jenen Betrag an Cassenscheinen (buoni di cassa) per 1 und 2 Lire, welche auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1894 mit voller gesetzlicher Zahlkraft als Surrogate für Silberscheidemünzen ausgegeben werden durften. Da aber mittlerweile durch die Nachtragsconventionen zur lateinischen Münzunion vom 20. October 1897 und 15. März 1898 einerseits das Silbertheilmünzen-Contingent erhöht, anderseits die Emission von Theilmünzen (infolge Beseitigung der Gefahr des Exportes derselben) überhaupt ermöglicht wurde, so konnte durch das Gesetz von 1899 die Einberufung der Cassenscheine unter successiver Hinausgabe der bis dahin immobilisierten Silbertheilmünzen erfolgen. Die gesetzliche Zahlkraft der Cassenscheine erlosch bereits mit 31. December 1901, der Termin für die Einlösung derselben durch die Staatscassen läuft noch bis 31. December 1906. Wie man sieht, erscheint der Betrag der Staatsnotenemission, welcher innerhalb der oberwähnten theoretischen Maximalgrenze thatsächlich noch möglich ist, bereits wesentlich reduciert. Thatsächlich waren Ende Juni 1902 im Umlaufe *a)* eigentliche Staatsnoten per 446,670.195 Lire (darunter 35,420.195 Lire à conto der Operation mit der Bank von Neapel), *b)* Cassenscheine per 2,523.284 Lire, zusammen demnach 449,193.479 Lire.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Banknotenwesen erscheinen in dem königlichen Decrete vom 9. October 1900 zu einem einheitlichen Texte vereinigt. Nach Artikel 7 dieses Decretes erscheint die normale Höchstgrenze (il limito massimo normale) der Notenausgabe seitens der hierzu berechtigten drei Banken (Banca d'Italia, Banco di Napoli, Banco di Sicilia) ab 1. Jänner 1900 mit 1.010,000.000 Lire festgestellt, wovon auf die Bank von Italien 732,000.000, auf die Bank von Neapel 226,400.000 und auf die Bank von Sicilien 51,700.000 Lire entfallen. Dieser Umlauf ist mit Ende jedes Jahres bei der Bank von Italien um 17,000.000, bei der Bank von Neapel um 5,200.000 und bei der Bank von Sicilien um 1,100.000 Lire, und zwar solange zu restringieren, bis derselbe bei den Minimalbeträgen von 630,000.000, beziehungsweise 190,000.000, beziehungsweise 44,000.000 Lire (entsprechend einem Gesammtumlaufe von 864,000.000 Lire) angelangt ist. Der Notenumlauf muss durch eine Metallreserve von 40 Proc. gedeckt sein, welche aber bei der Bank von Italien bis zu 11 Proc., bei der Bank von Neapel mit 7 Proc. und bei der Bank von Sicilien bis zu 15 Proc. aus erstclassigen Devisen und Guthaben bei ausländischen Banken sowie ausländischen staatlichen Schatzscheinen bestehen darf. Diese Reserve, deren metallischer Theil zu $^3/_4$ aus Gold bestehen muss, darf jedoch zu keinem Zeitpunkte geringer sein als 300,000.000 bei der Bank von Italien, 90,500.000 bei der Bank von Neapel und 21,000.000 Lire bei der Bank von Sicilien (Artikel 12, 16 und 21). Ueber die obige Höchstgrenze hinaus ist nach

Artikel 23 eine Notenausgabe gegen volle metallische Deckung oder bei Beibehaltung der Zweifünfteldeckung nur gegen Entrichtung einer besonderen Notensteuer möglich. (Dieselbe beträgt für eine Ueberschreitung von 45 Mill. Lire bei der Bank von Italien, 14 Mill. Lire bei der Bank von Neapel und 3·5 Mill. Lire bei der Bank von Sicilien $^2/_3$ des Discontoprocentes [pro Jahr] vom Ueberschreitungsbetrage, von da bis zur doppelten Höhe der obigen Summen das volle Discontoprocent, darüber hinaus das doppelte des Discontoprocents.) Die metallische Deckung muss aus gesetzlichem Metallgelde oder Goldbarren bestehen. Scheidemünzen können nur bis zur Höhe von 2 Proc. des Scheidemünzenbesitzes eingerechnet werden (Artikel 18 und 21). Der Notencredit des Staatsschatzes ist mit 125,000.000 Lire limitiert, wovon 115,000.000 auf die Bank von Italien und 10,000.000 auf die Bank von Sicilien entfallen (Artikel 27). Die Vorschüsse des Staatsschatzes waren jedoch mit Ende April 1902 getilgt.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen bezifferte sich der Notenumlauf der drei Noteninstitute zu Ende Juni 1902: *a)* gegen 40proc. Deckung innerhalb der Höchstgrenze mit 963,500.000 Lire, *b)* gegen volle metallische Deckung mit 168,135.709 Lire und *c)* unter den Modalitäten des Artikel 23 mit 49,042.210 Lire, im Ganzen daher mit 1.180,677.919 Lire. Die gesammten effectiven Edelmetallbestände der drei Notenbanken betrugen zu dieser Zeit 490,094.187 Lire, davon 423,674.852 Lire in Gold. Die durch das Gesetz vom 10. August 1893 für unzulässig erklärten immobilisierten Werte der Banken, welche hauptsächlich aus prolongierten und protestierten Wechseln, ohne Deckung gewährten Crediten, hypothekarisch sichergestellten Guthaben und (nicht für den Amtsgebrauch bestimmten) unbeweglichen Gütern bestehen und deren Höhe am 20. Februar 1894 bei der Bank von Italien mit 449,421.440 Lire, bei der Bank von Neapel mit 167,771.790 Lire und bei der Bank von Sicilien mit 19,333.370 Lire ermittelt worden war, sind nach Artikel 50 des Decretes vom 9. October 1900 innerhalb 15 Jahren vom 1. Jänner 1894 an gerechnet in der Weise zu liquidieren, dass in je 3 Jahren ein Fünftel abgestossen wird. Die Bank von Italien kann zu diesem Behufe innerhalb der Grenzen des festgesetzten Actiencapitals Einzahlungen von den Actionären verlangen.

Die thatsächlichen Immobilisationen bezifferten sich mit Ende Juni 1902 bei der Bank von Italien mit 232,720.154 Lire, bei der Bank von Neapel mit 116,273.959 Lire, bei der Bank von Sicilien mit 8,128.849 Lire. Die Abwickelung derselben macht also bei der erst- und letztgenannten Bank ziemlich befriedigende Fortschritte, wogegen sie bei der Bank von Neapel — die seit Beginn mit den grössten Schwierigkeiten zu kämpfen hat — nur mühsam vor sich geht.[1])

Während so die italienische Gesetzgebung das ernste Streben erkennen lässt, das arg compromittierte italienische Papiergeld auf eine solidere Basis

[1]) Vielfach werden indess Zweifel laut, ob die Abstossung der Immobilisationen der drei Banken bis Ende 1908 gelingen wird, da anzunehmen ist, dass bisher die leichter gangbaren Werte verkauft wurden.

zu stellen, sind in den letzten Jahren auch in der wirtschaftlichen Entwickelung Momente zu verzeichnen, die eine günstige Beurtheilung zulassen und daher für die künftige Wiederherstellung der Valuta von Bedeutung sind. Zunächst ist das Goldagio, das in der Periode von 1888—1894 zeitweise eine bedenkliche Höhe erreichte (bis zu 16 Proc.) und dann etwas sank, um bis zum Jahre 1898 neuerlich auf circa 9 Proc. anzuschwellen, in den letzten Jahren in constantem Rückgange begriffen und erhob sich speciell im laufenden Jahre nicht über 2 Proc. In jüngster Zeit (September 1902) ist dasselbe sogar bis auf 1/2 Proc. zurückgewichen. Nebst dem allmählich wiederkehrenden Vertrauen in das Geldwesen des Landes ist diese günstige Entwickelung wohl der Besserung der italienischen Zahlungsbilanz zu danken. Letzterer kommt vor allem die Verringerung des Passivsaldos der italienischen Handelsbilanz sowie in der jüngsten Zeit die Abnahme der Verschuldung gegenüber dem Auslande zustatten. Die auswärtige Verschuldung Italiens hat offenbar in der Periode 1880—1890 ihren Höhepunkt erreicht. Hingegen weisen die Zahlungen für Rechnung der Staatsschuld im Auslande seit 1892/1893 eine nahezu constante Degression auf.

Dieselben betrugen nämlich:

pro	1892/1893	193·2	Mill. Lire
„	1893/1894	158·2	„ „
„	1894/1895	99·2	„ „
„	1895/1896	137·8	„ „
„	1896/1897	134·4	„ „
„	1897/1898	130·5	„ „
„	1898/1899	123·8	„ „
„	1899/1900	115	„ „
„	1900/1901	107	„ „

Der gesammte Schuldendienst bezifferte sich für das letztgenannte Jahr mit 490 Mill. Lire.

Die sprunghafte Abnahme in den Auslandszahlungen in der Periode 1893—1895 hängt hauptsächlich mit der Wiedereinführung des Affidavit (Forderung der eidesstättigen Erklärung, dass die zur Zahlung in Gold im Auslande präsentierten Coupons keinem italienischen Unterthan gehören; seit 1. October 1893) und der Erhöhung des Steuerabzuges von der Rente (Sommer 1894) zusammen; die durch den letzteren Umstand verursachte Heimwanderung der italienischen Effecten hat seitdem eine Fortsetzung in immer steigendem Maasse erfahren. Die Summe der nach Italien in den letzten zehn Jahren rückgeströmten Staatswerte wird auf 1000 Mill. Lire, gleich etwa einem Drittel des ursprünglich im Ausland untergebrachten Betrages, geschätzt („Frankfurter Zeitung" vom 19. Februar 1901), scheint aber nach den obigen Ziffern noch höher gewesen zu sein. Dieser merkwürdige Process hat zunächst wohl die Agiosteigerung wesentlich befördert, in den letzten Jahren sich aber bei sinkendem Agio und steigenden Rentencoursen vollzogen. Hieraus ist mit Sicherheit auf eine Erstarkung der Capitalskraft des Landes zu schliessen,

deren eigentliche Ursachen jedoch nicht genügend geklärt sind. Die allgemeine Meinung geht dahin, dass die guten (Getreide-, Wein- und Seiden-) Ernten der abgelaufenen Periode sowie der wesentlich gestiegene Fremdenverkehr den Hauptantheil an der Besserung der — lange Zeit hindurch geradezu trostlosen — wirtschaftlichen Verhältnisse hätten. Speciell der aus dem Fremdenverkehr für Italien resultierende Capitalzufluss wurde in einem vielbemerkten Artikel L. Bodios (im „Giornale degli economisti", serie seconda anno X vol. XIX 1899) auf Grund der Eisenbahnausweise und unter Anwendung von allerdings zum Theile recht unsicheren Suppositionen auf jährlich 300,000.000 Lire geschätzt. Kommt diese — vielleicht etwas sanguinische — Ziffer der Wahrheit nahe, dann wäre im Zusammenhange mit den übrigen, früher erörterten Momenten allerdings eine relativ günstige Beurtheilung der internationalen Zahlungslage Italiens gerechtfertigt.[1])

Dessenungeachtet muss der Optimismus Staunen erregen, mit welchem vielfach — ungeachtet der trüben Erfahrungen aus der italienischen Geschichte — von der Aufnahme der Barzahlungen in Italien als einer relativ nahe bevorstehenden Eventualität gesprochen wird. Unseres Erachtens kann von dieser Maassregel vor vollkommener metallischer Deckung (eventuell Einlösung oder Reduction) der Staatsnoten, weiterer (gesetzlich allerdings schon vorgesehener) Reduction des noch immer unnatürlich angeschwollenen Banknotenumlaufes und vor dauerndem, gänzlichem Verschwinden des Agios nicht ernsthaft gesprochen werden. (An letzteres ist eben vor Beseitigung der der italienischen Geldcirculation anhaftenden, inflationistischen Merkmale wohl nicht zu denken.) Dabei wird ausser Betracht gelassen, ob die Edelmetallvorräthe Italiens, welche insgesammt auf höchstens 900,000.000 Lire, darunter etwa 650,000.000 in Gold, zu schätzen sind, genügen, um die Barzahlungen diesmal mit besserem Erfolge aufrechtzuerhalten. Nicht unerörtert kann jedoch gelassen werden, dass die Lage des italienischen Staatshaushaltes noch bei weitem keine volle Beruhigung bietet. Abgesehen von dem rapiden Anwachsen des Ausgabenbudgets, welches bei der ausserordentlichen Kostspieligkeit der italienischen Administration besonders bedenklich ist, kommt vom währungs- und geldpolitischen Standpunkte namentlich der ungewöhnlich hohe Schatzscheinumlauf in Betracht.

Der Umlauf der Schatzscheine mit langer (mehrjähriger) Sicht (im gesetzlichen Maximalbetrage von 200,000.000 Lire) betrug Ende Juni 1901 80,667.000 Lire. Kurzfristige Schatzscheine, die gesetzlich mit 300,000.000 Lire limitiert sind, waren zur selben Zeit für 295·48 Mill. Lire im Umlaufe. Dabei ist der relativ geringere Umlauf der langfristigen Scheine nur darauf zurückzuführen, dass die Regierung von der ihr gesetzlich zustehenden Ermächtigung, die Schatzscheine mit langer Laufzeit in $4^1/_2$proc. Rente

---

[1]) In der That wurde im „Économiste Européen" vom 17. August 1900 ein Activsaldo der italienischen Zahlungsbilanz von circa 100 Mill. Lire jährlich berechnet. Von mancher Seite wird übrigens auch die zunehmende Auswanderungsbewegung als theilweiser Erklärungsgrund für die auffällige Besserung der internationalen Zahlungslage Italiens herangezogen.

zu convertieren, reichlich Gebrauch gemacht, das heisst, einen Weg eingeschlagen hat, der die wahre Bedeutung der Schatzscheinausgabe in budgetärer Hinsicht ausser Zweifel stellt. (Auch die neu creierte $3^1/_2$proc. Rente ist zur Einlösung von fälligen, langfristigen Schatzscheinen bestimmt.) Die Wiederherstellung der Valuta ist aber in Italien, wo der Staatsnotenumlauf zur ständigen Institution geworden ist und der Staatsschatz noch heute gesetzlichen Anspruch auf Bevorschussung durch die Notenbanken hat, mehr als irgendwo von einer streng soliden Staatshaushaltsgebarung abhängig.

Wir haben die Ergebnisse der italienischen Geldwesensreform hier hauptsächlich deshalb erörtert, weil der Misserfolg derselben und speciell die infolge des Goldabflusses binnen relativ kurzer Zeit nothwendig gewordene Suspension der Barzahlungen von jenen, welche sich hinsichtlich des endgiltigen Erfolges unserer Valutareform von Kleingläubigkeit nicht frei machen können, als warnendes Beispiel benützt zu werden pflegt. Es braucht nach den früheren Erörterungen wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass eine solche Exemplification jeder Grundlage entbehrt. Den Fehler, den Italien mit der vorzeitigen Barzahlungsaufnahme im Jahre 1883 begangen hat, können wir bei dem heutigen Stande unserer Reform in gleicher Intensität nicht mehr begehen. Wir hätten ihn begangen, wenn wir die Barzahlungen bereits im Jahre 1896 oder 1897 aufgenommen hätten, da noch 112,000.000 fl. Staatsnoten, die allerdings voll metallisch fundiert waren, circulierten, wobei noch immer unsere gegenüber Italien ungleich grössere Capitalskraft — von anderen Verhältnissen abgesehen — zu unseren Gunsten ins Gewicht gefallen wäre. Die Zeit, in welcher wir die währungspolitischen Fehler Italiens machen konnten, liegt also mindestens fünf Jahre hinter uns.

Damit soll natürlich nicht geleugnet werden, dass die Gestaltung der Wechselbeziehungen zwischen Volkswirtschaft und Währungsverhältnissen in Italien während der letzten 20 Jahre auch für uns höchst lehrreich ist und angesichts der von uns noch zu fassenden Entschlüsse auf währungspolitischem Gebiete vollste Beachtung erheischt.

c) Rumänien.

In Rumänien ist die Goldwährung mit Gesetz vom 14. April 1890 eingeführt worden, nachdem das Land früher die Doppelwährung auf Basis der Relation von 1 : 15·5 besessen hatte. Veranlassung zur Reform war die Entstehung eines sehr starken Goldagios in der Periode 1880—1890, welche eine Folge von — aus budgetären Rücksichten — forcierten Silberprägungen und der Verschlechterung der Handelsbilanz war. Die Reform selbst bestand hauptsächlich in der Umwandlung eines Silberstockes von 25,000.000 Leï (1 Leï = 1 Franc) in Gold und in der Einlösung der sogenannten Hypothekarscheine (Staatsnoten) im Betrage von 26·2 Mill. Leï. Die Noten der rumänischen Nationalbank wurden als in Gold einlösbar erklärt und die gesetzliche metallische Bedeckung derselben von 33 auf 40 Proc. erhöht. (30 Proc. der Bedeckung können in Londoner und Berliner Devisen bestehen.) Im Zeitpunkte

der Aufnahme der Barzahlungen verfügte die Bank über circa 60,000.000 Leï Gold; der Vorrath fiel zwar bis gegen Ende des Jahres auf etwa 44 Mill., hob sich jedoch rasch wieder und hielt sich in der Periode 1892—1895 auf einem Niveau zwischen 50 und 60 Mill., um in der Periode 1896—1898 die höchsten Ziffern 70—80 Mill. Leï (einschliesslich der Goldtratten) zu erreichen. Die Metalldeckung der Notencirculation hielt sich in diesem ganzen Zeitraume zumeist ganz erheblich über den vorgeschriebenen 40 Proc. und fiel nie unter 50 Proc. Die Goldwährung erschien somit scheinbar nicht gefährdet und dies trotz einer unaufhörlich passiven Handelsbilanz. Ja in den Jahren 1897 und 1898, in welchen das Passivum das Maximum (über 100 Mill. Leï) erreichte, fällt sogar die stärkste Erhöhung des Metallbestandes der Notenbank. Erklärbar wird dies nur durch das unaufhörliche Anwachsen der rumänischen Staatsschuld, welche grösstentheils im Auslande placiert ist und die sich in der Periode von 1890—1901 trotz Vornahme der vorgeschriebenen Tilgungen von 900,000.000 Leï auf 1.400,000.000 Leï erhöhte.[1]) Speciell in den Jahren 1896 und 1898 wurden zusammen 270,000.000 Leï 4proc. Rente im Auslande emittiert, ein deutlicher Beweis, dass das Passivum der Zahlungsbilanz nur durch forcierten Effectenexport beglichen werden konnte.

Das Jahr 1899 brachte Rumänien eine schwere Erschütterung der Geld- und Creditverhältnisse, hervorgerufen durch eine völlige Missernte und das Scheitern des Projectes der Regierung, 4proc. Rente im Auslande zu placieren. Der Ausfall, welchen das rumänische Nationalvermögen infolge der Missernte zu tragen hatte, wurde auf mehr als 150,000.000 Francs geschätzt.[2]) Die Handelsbilanz, auf deren Activseite der Getreideexport den Hauptposten bildet, zeigte im Jahre 1899 einen Importüberschuss von 184,000.000 Francs. Die heftige Störung, welche die rumänische Währung unter der Einwirkung dieser Erscheinungen zeigte, kam wohl bis zu einem gewissen Grade unerwartet; indes wird sie durchaus verständlich, wenn man sich vor Augen hält, dass die beiden Hauptquellen für die Versorgung des Landes mit dem Währungsmetall, der Getreideexport und der Capitalszufluss vom Auslande, eben zeitweilig vollkommen versiegten. Verschärft wurde die Krise durch die Creditverhältnisse Rumäniens, welche auch in normalen Zeiten (namentlich im Hinblick auf die unnatürliche Concurrenz auf dem Escomptemarkte) nur geringes Vertrauen zu erwecken geeignet sind, und das keineswegs einwandfreie Verhalten der rumänischen Nationalbank. Letztere legte sofort bei Beginn der Goldabflüsse aus der Bank grosse Nervosität an den Tag, beschränkte die Goldabgabe in einer Weise, welche der Suspension der Barzahlungen sehr nahe kam, und machte in der kritischen Zeit kaum einen ernstlichen Versuch, die ihr am Devisenmarkte

---

[1]) Vgl. darüber „Tabellen zur Währungsstatistik". Zweite Ausgabe, I. Theil, Wien 1896—1899.

[2]) Vgl. „Volkswirtschaftliche Wochenschrift", Wien 1900, XXIII. Bd., S. 312: Rückwirkung der rumänischen Missernte auf den dortigen Handel. (Vortrag von C. Schoham im Exportverein.)

gebürende Position zu behaupten. Sie beschränkte sich auf eine ziemlich mechanische Handhabung der Zinsfusschraube (Zinssatz bis 10 Proc.), die unter den gegebenen Verhältnissen die erhoffte Wirkung — das Zuströmen ausländischen Capitals — nicht bringen konnte. Das Agio stieg im Herbste 1899 rasch auf 3 und weiterhin auf 6 Proc. Der Goldstock der Bank fiel von rund 81 Mill. Leï zu Beginn des Jahres bis unter 50 Mill. im December, und zwar hauptsächlich durch Entnahmen der Goldarbitrageure. Hingegen sank allerdings die Notencirculation in derselben Zeit von 157 Mill. Leï auf circa 110 Mill., da die Bank in der Absperrung vom Markte ihr einziges Heil suchte, so dass sogar das Wechselportefeuille in der kritischen Zeit verhältnismässig niedrige Ziffern auswies. Die aus dem Goldexport einfliessenden Devisen brachten nur eine ganz vorübergehende Besserung. Letztere wurde zuerst dadurch angebahnt, dass es der Regierung im December 1899 endlich gelang, eine Anleihe in 5proc. Schatzbons im Nominalbetrage von 175,000.000 Leï an eine durch die Berliner Discontogesellschaft vertretene Gruppe zu begeben — freilich unter sehr drückenden Bedingungen. (Nettocours 89·5 Proc., Verpflichtung zur Rückzahlung der Anleihe bis Ende December 1904 al pari und bindender Verzicht auf Emission irgendeiner weiteren Anleihe bis 1. December 1902.) Der Capitalszufluss aus dem Auslande im Vereine mit der Besserung der Handelsbilanz im Jahre 1900 welche in diesem Jahre zum erstenmale seit mehr als zwanzig Jahren, und zwar mit über 60 Mill. Leï activ war) übte naturgemäss einen starken Druck auf die Wechselcourse, welche bereits in der zweiten Hälfte 1900 eine normalere Gestaltung zeigten und dieselbe bisher beibehielten. Vollends die Jahre 1901 und 1902 mit ihrer glänzenden Ernte brachten insbesondere zur Zeit der Exportcampagne sogar wieder die in früheren Jahren zu dieser Zeit beobachtete Unterschreitung der Parität der Wechselcourse; im letzteren Jahre ist überdies eine sehr intensive Goldeinströmung zu verzeichnen.

Anderseits ist ein neues Gefahrmoment in der Rückwirkung zu verzeichnen, welche die fast constant unbefriedigende Lage der Staatsfinanzen auf die rumänische Nationalbank übte. Zunächst verkaufte die Regierung behufs Abwehr der Finanznoth ihren Antheil am Capital der Nationalbank gegen einen Betrag von 14,800.000 Leï und bewilligte der Bank die Verlängerung des Privilegiums bis 31. December 1920, wogegen der Antheil des Staates am Bankgewinn ab 1. Jänner 1913 von 20 auf 30 Proc. erhöht wurde. Bei diesem Anlasse wurde auch bestimmt, dass 30 Proc. des Goldstockes in Tratten auf englische, deutsche, belgische und französische Plätze bestehen können. Weit wichtiger war eine im weiteren Verlaufe des Jahres 1901 parlamentarisch genehmigte Convention zwischen Staat und Bank, wornach die letztere dem Staate — bei gleichzeitiger unentgeltlicher Uebernahme des Cassendienstes desselben — einen unverzinslichen Vorschuss von 15 Mill. Leï, rückzahlbar längstens bis zum Ablauf des Bankprivilegiums, welches mit dieser Convention bis Ende December 1930 verlängert wurde, bewilligte. Ferner wurde der Bank gestattet, unter ausserordentlichen Verhältnissen die Golddeckung des Notenumlaufes vorübergehend mit Zustimmung

der Regierung von 40 auf 33 Proc. zu ermässigen und endlich die Höhe des Umlaufes an Zwanzigleïnoten (des kleinsten zulässigen Appoints) von 20 auf 30 Proc. der gesammten Notencirculation zu erhöhen. Zur Begründung der letzteren Aenderungen wies die Regierung in ihrem Motivenberichte auf die Nothwendigkeit hin, den Operationen der Bank eine grössere Elasticität zu sichern. Infolge Herabsetzung des Bedeckungsprocentes werde die Bank in der Lage sein, dem Publicum mehr Gold zur Verfügung zu stellen, den Notenumlauf zu vermindern und einer zu starken Erhöhung der Wechselcourse vorzubeugen. Die fragliche Maassregel, welche nach den gemachten Erfahrungen immerhin begreiflich war, begegnete im In- und Auslande heftiger Anfechtung. Vielfach wurde die Anschauung ausgesprochen, dass die thatsächliche Herabdrückung der Bedeckung nothwendigerweise wieder das Agio bringen müsse. Wenngleich dies keineswegs als ausgemacht zu betrachten ist, so ist doch nicht zu leugnen, dass die betreffende Conventionsbestimmung geeignet ist, das Vertrauen in die Kraft Rumäniens, die Goldwährung zu erhalten, zu erschüttern und dass die thatsächliche Benützung der in Frage stehenden Ermächtigung gerade in kritischen Zeiten zu einer sehr zweischneidigen Waffe werden kann. Bisher hat die Bank von der Herabdrückung des Bedeckungsprocentes noch keinen Gebrauch gemacht.

Der Status der Bank wies folgende Ziffern auf:

	Goldstock	Goldtratten	Zusammen	Notenumlauf
3. Februar 1901 (vor Inkrafttreten der Convention)	38,655.718 Leï	10,790.985 Leï	49,446.703 Leï	118,238.760 Leï
1. Februar 1902	48,905.719 „	20,634.316 „	69,540.035 „	142,044.560 „
30. August 1902	77,000.000 „	?	?	179,000.000 „

Thatsächlich wird es somit der Bank zeitweilig nur durch die Gestattung der Einrechnung der Goldtratten ermöglicht, das vorgeschriebene Bedeckungsprocent aufrechtzuerhalten.

Rumänien ist ein classischer Beweis, wie schwierig es für ein Land mit starker auswärtiger Verschuldung und schwankender — nur von der Ernte abhängiger — Gestaltung der Handelsbilanz ist, die Goldwährung effectiv zu gestalten. Speciell das Jahr 1899 bietet ein typisches Beispiel für die Einwirkung heftiger Zahlungsbilanzverschlechterungen auf die Währung. Es ist kaum anzunehmen, dass Rumänien — ungeachtet der letzten günstigen Wendung — je des Besitzes der Goldwährung froh werden wird. Immerhin wird es vielleicht gefährliche Erschütterungen der Währung vermeiden können, wenn das Noteninstitut seine Goldpolitik den Verhältnissen umsichtig

anpasst,[1]) der Staatshaushalt consolidiert und sohin der Credit des Landes gefestigt wird.

d) Japan.[2])

Die Währungsgeschichte weist kaum ein Land auf, welches Leid' und Freud' der verschiedenen monetären Systeme in einer relativ kurzen Periode so gründlich durchgekostet hätte wie Japan. In dem unaufhörlichen Ringen dieses Landes um die seiner ökonomischen Entwickelung am meisten entsprechende Währung drückt sich zugleich die ungeheure Bedeutung, welche die Ordnung des Geldwesens und die Gestaltung des Geldwertes speciell im modernen wirtschaftlichen Getriebe besitzt, am prägnantesten aus. Japan besass in der Zeit von 1800—1860 nominell die Goldwährung, trat aber in die Periode, in welcher das Land seine wirtschaftliche Abgeschlossenheit aufgab, mit vollständig zerrütteten Münzverhältnissen ein. In der Zeit von 1860—1870 lernte es alle Schrecken der Münzverschlechterung und Papierinflation (Agio bis zu 100 Proc.) kennen. Da das Gold auch in der Zeit des principiellen Bestandes der Goldwährung im Handel und in den breiten Schichten der Bevölkerung durch das Silber (und später durch Zettel) verdrängt wurde, stellte man im Jahre 1860 eine Wertrelation zwischen beiden Edelmetallen, und zwar von 1:15 fest. Damals schien der ökonomischen Position des Landes thatsächlich nur die Silberwährung zu entsprechen und dieselbe wurde auch im Jahre 1869 decretiert, wobei den Goldmünzen der Courantgeldcharakter entzogen wurde. Schon 1871 wurde jedoch die Silberwährung in offenbar überstürzter und unmotivierter Weise zu Gunsten der Goldwährung aufgegeben, welch letztere innerhalb kürzester Zeit zur Entblössung des Landes von Metallgeld und zur factischen Papierwährung führte. Die Münzgesetzgebung der folgenden Periode wies ein haltloses Schwanken zwischen verschiedenen Währungssystemen auf, langte aber schliesslich im Jahre 1886 bei der Aufnahme der Barzahlungen in Silber an, nachdem die im Jahre 1882 gegründete Bank von Japan im Jahre 1884 zur Ausgabe einlösbarer Noten ermächtigt und der Umlauf des uneinlöslichen Staatspapiergeldes successive eingeschränkt worden war.

Durch die starke Silberentwertung wurde der Wert des Silberyens (Parität 5·391 Francs) heftig in Mitleidenschaft gezogen. Nach dem Stande der Wechselcourse auf Paris sank der Wert des Yens in der Periode von 1886—1893 von 4 Francs 25 Centimes auf 2 Francs 90 Centimes. Die

[1]) Neuestens (August 1902) hat die Haltung der Bank, welche die Einwechslung der bei den niedrigen Devisencursen massenhaft einströmenden, ausländischen Goldmünzen gegen Noten verweigerte, wieder lebhafte Anfechtung erfahren. Die publicistische Vertheidigung der Bank machte es wohl ersichtlich, dass eine speculative Benützung des relativ hohen Goldmünzentarifes seitens der Privatbanken stattgefunden hatte, liess aber nicht erkennen, dass die Bank sich ihrer Verantwortlichkeit, für eventuelle neuerliche Rückschläge vorzusorgen, bewusst sei.

[2]) Vgl. namentlich „Tabellen zur Währungsstatistik", Wien 1896—1899, zweite Ausgabe, I. Theil. Ferner die officiellen Berichte („Financial Annual of Japan, issued by the Department of Finance" und „Annunal Report of the Bank of Japan").

Steigerung der Preise der Waren in dieser Periode war eine ziemlich bedeutende, wogegen die Löhne stagnierten. Der Export nach Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika wies keine constante Entwickelung auf. Unter dem Drucke dieser Verhältnisse und der Schliessung der indischen Münzstätten für das Silber veranstaltete die Regierung im Herbste 1893 eine Währungsenquête, deren Ergebnisse jedoch hinsichtlich der Frage, ob eine Reform der Währung geboten sei und ob die Silberwährung die wirtschaftliche Entwickelung des Landes geschädigt habe, ziemlich zwiespältige waren. Die neuerliche intensive Preissteigerung in der Zeit von 1894—1897 sowie die siegreiche Beendigung des Krieges mit China, welche die Aspirationen Japans nach Erlangung einer Weltstellung steigerte und dem Lande zugleich reichliche Geldmittel zuführte, veranlassten die Regierung gleichwohl, im Jahre 1897 mit einer neuerlichen Aenderung der Münzgesetzgebung vorzugehen. Das am 8. März 1897 sanctionierte und mit dem 1. October 1897 in Kraft getretene Gesetz über die Einführung der Goldwährung stellt sich als eine der radicalsten Reformen dar, welche die Geschichte des Geldwesens kennt. Der Goldgehalt des neuen Yens (Parität 2·58 Francs = 2 *K* 46 *h*) entsprach einer Wertrelation zwischen Silber und Gold wie 1 : 32·34 (gegenüber der früheren japanischen Wertrelation von 16·17 : 1) und repräsentierte eine (wenn auch nicht bedeutend) stärkere Devalvation des Silbers, als dem damaligen Silberpreise entsprach. Gold stand reichlich zur Verfügung, da die chinesische Kriegsentschädigung von 200 Mill. Taëls am Londoner Markte im Goldwerte per 32,900.980 Pf. Sterl. convertiert wurde. Hiervon flossen von Jänner 1896 bis Jänner 1899 bei der Bank von Japan 30,476,642 Pf. Sterl. ein, darunter 15·8 Mill. in Goldtratten, 11·57 Mill. in Gold und der Rest in Silber. Goldmünzen wurden zu 20, 10 und 5 Yens geprägt, Silberscheidemünzen (mit Zahlkraft bis 10 Yen) zu 50, 20 und 10 Sen (1 Sen = $\frac{1}{100}$ Yen). Die in Umlauf gesetzten Silberyens von zusammen 165,133.710 Yen wurden ihrer Zahlkraft beraubt und konnten in der Zeit vom 1. October 1897 bis 31. Juni 1898 in Gold verwechselt werden. Von der erwähnten Summe waren (nach den im „Économiste Europêen“ vom 8. Juni 1900 mitgetheilten Daten) 99·5 Mill. im Auslande verblieben, 11 Mill. im chinesischen Kriege verausgabt, 5·7 Mill. nach der (von Japan in Besitz genommenen, aber nicht unter das Goldwährungsregime fallenden) Insel Formosa exportiert, 45·6 Mill. eingelöst und der Rest theils nicht zur Einlösung gebracht, theils aus den Beständen der Münze eingeschmolzen worden. Nebst den erwähnten 45·6 Mill. Yen musste jedoch die Regierung noch weitere 29·5 Mill. Yen in Gold einlösen, welcher Betrag den noch vor Publication des Münzgesetzes bei der Münze eingelieferten und von dieser mit in Silberyens einlöslichen Bons honorierten Silberbarren entsprach. Auf diese — man kann namentlich im Hinblick auf die Kürze der Einlösungstermine nicht anders sagen als rücksichtslose — Weise entledigte sich Japan innerhalb eines Jahres seines relativ sehr bedeutenden Silbercourants, beziehungsweise Silberstockes, d. h., es löste ein Problem, bei dessen Behandlung europäische Staaten in ähnlicher monetärer Situation

aus triftigen Gründen die grösste Behutsamkeit entwickeln, in kürzester Zeit. Das (seit 1886 einlösliche) Staatspapiergeld wurde auf Grund eines Gesetzes aus dem Jahre 1898 aus dem Umlauf gezogen (Ende 1900 waren noch 1·7 Mill. Yen im Umlaufe), ebenso die alten Nationalbanknoten auf Grund eines bereits 1896 in Kraft getretenen Gesetzes (von letzteren waren Ende 1900 noch 484.000 Yen im Umlaufe).

Die Entwickelung der Geldverhältnisse des Landes wird am besten durch folgende Tabelle illustriert:

Zu Ende des Jahres	In 1000 Yen (nach oben abgerundet)								
	Münzen im Umlaufe				Staatsnoten	National-Banknoten	Einlösbare Banknoten	Gesammtumlauf	
	Gold	Silber-Yen	Silber-scheide-münzen	sonstige Scheide-münzen				ein-schliesslich des Münzbestandes der Bank von Japan	aus-schliesslich des Münzbestandes der Bank von Japan
1891	17.208	35.383	13.193	14.692	27.887	24.870	115.735	248.967	210.873
1892	12.310	46.922	14 302	14 835	20.828	23.891	125.843	258.930	216.786
1893	12.237	52.124	16.189	15.021	16.407	22.756	148.663	283.397	238.498
1894	11.957	46.292	18.171	15.507	13.405	21.782	149.814	276.927	247.711
1895	12.255	47.192	20.752	15.490	11.129	20.797	180.337	307.952	282.001
1896	12.811	50.978	23.229	15.521	9.376	16.498	198.314	326.727	300.374
1897	79.900	31.049	29.396	16.094	7.451	5.025	226.229	395.144	330.470
1898	83.649	—	45.814	16.992	5.412	1.867	197.400	351.133	285.620
1899	93.361	—	54.610	17.504	4.126	982	250.562	421.145	337.809
1900	52.930	—	57.118	17.446	1.768	484	228.570	358.317	320.282

Die Angaben über den Goldmünzenumlauf sind eine Combination aus den Ausprägungsziffern und den Edelmetall-Listen der Handelsstatistik.

Es betrug der Ueberschuss (+) des Goldimportes (Münzen und Barren) über den Export, beziehungsweise die Mehrausfuhr (—) an Gold in Yen: 1897 + 55·4 Mill., 1898: — 9·3 Mill., 1899 + 11·3 Mill., 1900: — 42·8 Mill., 1901 (Schätzung) — 3 Mill.

Das Verhältnis zwischen Metallbestand und Notendeckung bei der Bank von Japan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Zu Ende des Jahres	In 1000 Yen			
	Notenumlauf	Besitz an Goldmünzen und -Barren	Besitz an Silbermünzen und -Barren	Summe
1891	115.735	27.289	35.889	63.178
1892	125.843	21.806	59.352	81.158
1893	148.663	21.806	64.122	85.928
1894	149.814	32.345	49.373	81.718
1895	180.337	31.511	28.860	60.371
1896	198.314	90.935	41.795	132.730
1897	226.229	96.913	1.348	98.261
1898	197.400	89.570	—	89.570
1899	250.562	103.142	7.000	110.142
1900	228.570	65.349	2.000	67.349
1901	214.097	68.858	2.500	71.358
1902 (30. Aug.)	195.500	?	?	85.600

Der Rest der Bedeckung (sogenannte Securityreserve) besteht zu mehr als $^2/_3$ aus Staatseffecten.[1]) Was die Handelsbilanz betrifft, so betrug der Ueberschuss (+) beziehungsweise das Deficit (—) derselben (exclusive Edelmetallverkehr) in Mill. Yen: 1891 + 16·6, 1892 + 19·7, 1893 + 1·4, 1894 — 4·2, 1895 + 6·8, 1896 — 53·8, 1897 — 56·1, 1898 — 111·7, 1899 — 5·4, 1900 — 82·8, 1901 — 3·5. Ueberblickt man diese Ziffern, so dürfte man kaum den Muth finden, die Frage, ob Japan imstande sein werde, die Goldwährung aufrechtzuerhalten, ohneweiters zu bejahen. Die metallische Deckung der Noten der Bank von Japan ist zweifellos eine nicht genügende und das Maass des Ansteigens des Notenumlaufes in der Periode 1894—1899 hat einen nahezu inflationistischen Charakter. Die Hoffnungen, die an die Goldwährung geknüpft wurden, nämlich Erleichterung des Capitalszuflusses aus dem Westen, Stärkung des japanesischen Staatscredits, Ermässigung der Preise der Lebensmittel, sind theils gar nicht, theils nicht im gewünschten Maasse in Erfüllung gegangen. Speciell zeigten die Preise von Reis, Weizen, Fleisch sogar eine weitere Steigerung. Allein bei objectiver Beurtheilung wird man der Goldwährung *an sich* keine Schuld an der Entwickelung der Dinge beimessen können. Zuzugeben ist allerdings, dass der Radicalismus der 1897er Währungsreform (namentlich die gänzliche Preisgabe des Silbers) die Consolidierung derselben verhindert hat und dass dieselbe zu einem in wirtschaftlicher Hinsicht wenig günstigen Zeitpunkte ins Werk gesetzt wurde. Vor allem stimmen aber alle Berichte darin überein, dass der gewaltige Capitalszufluss aus der

[1]) Ende 1901 bestand die Securityreserve aus 35·29 Mill. Public Bonds, 6·5 Mill. Treasury Bills, 62 Mill. Government Securities, 3·9 Mill. Other Securities und 35 Mill. Commercial Bills.

chinesischen Kriegsentschädigung keine organische Aufwärtsbewegung der Volkswirtschaft, sondern eine überstürzte Conjunctur mit den Erscheinungen der Ueberspeculation im Gefolge hatte. Die Zahl der ökonomischen Unternehmungen aller Art auf gesellschaftlicher Basis hob sich seit Ende 1894 von 2792 mit einem eingezahlten Capital von 231,130.369 Yen bis Ende 1900 auf 12.179 mit einem eingezahlten Capital von 745,499.669 Yen. Dazu kam ein geradezu rapides Anwachsen der Staatsausgaben (namentlich für Heer, Flotte und Communicationswesen). Dieselben erhöhten sich von 85·3 Mill. Yen im Etat 1895/96 auf 275·9 Mill. Yen im Etat 1901/1902. Die öffentliche Schuld stieg von 266·2 Mill. Yen im Jahre 1894 auf 518·7 Mill. im Jahre 1901. „Die Vertheuerung der Bedarfsartikel", heisst es im Berichte der Bank von Japan pro 1901, „die Störung des Gleichgewichtes im ausländischen Handel, die Knappheit an verfügbarem Capital und das Entstehen luxuriöser Gewohnheiten waren die unglücklichen Erscheinungen, die in nicht geringem Grade mit der Entwickelung von Handel und Industrie einhergiengen. Es bestand eine allgemeine Uebereinstimmung darüber, dass die Nation eine Periode ökonomischer Depression durchschreiten müsse, bevor sie wieder ihren normalen Zustand zurückerlange." Die Störung der Zahlungsbilanz, welche eine Folge der hier beklagten Erscheinungen war, verursachte in den Jahren 1898 und 1900 bedeutende Goldabflüsse nach dem Auslande; die Ueberspeculation führte unter stets wachsender Beunruhigung des Marktes im Frühjahre 1901 zu einem Run, welchem mehrere Banken zum Opfer fielen. Die schlimmsten Folgen scheinen unter thätiger Mitwirkung der Bank von Japan (welche im Jahre 1901 ihren gesetzlichen Notenumlauf um 22·7 Mill. Yen überschritt) abgewendet worden zu sein; seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahres darf eine bis in die jüngste Zeit anhaltende Besserung der Situation constatiert werden. — Auffallend erscheint es, dass die Goldexporte der Jahre 1898 und 1900 vor sich giengen, ohne dass die Wechselcourse die Parität nennenswert überschritten. Der Cours des Yens, dem eine Parität von 24·582 Pence entspricht, bewegte sich vom October 1897 bis 1900 zwischen 24·16 und 24·8 Pence. Auch im Jahre 1901 und in der ersten Hälfte 1902 waren die Wechselcourse normal. Die Erklärung hierfür kann — abgesehen von der ersten Periode (bis 30. Juni 1898), in welcher wohl auch die Einlösung von ausserhalb Japans befindlichen Silberyens gegen Gold eine Rolle spielte — nur darin gefunden werden, dass die Bank von Japan mit aller Macht bestrebt war, durch rechtzeitige Abgabe von Gold eine Versteifung der Wechselcourse hintanzuhalten. — Die bisherige Entwickelung in Japan liefert den Beweis, dass eine forcierte Anspannung der staats- und volkswirtschaftlichen Kräfte eines Landes auch der Währung desselben gefährlich werden kann. Ein Schluss dahin gehend, dass Japan die Goldwährung im Interesse seiner wirtschaftlichen Entwickelung wieder aufgeben solle, kann aus der bisherigen Erfahrung umsoweniger geschöpft werden, als der von der Einführung der Goldwährung vielfach befürchtete Rückgang des Handels mit den Silberwährungsländern keineswegs eingetreten ist. (Der Export nach China stieg von 13·8 Mill. Yen im Jahre 1896 auf

40·2 Mill. Yen im Jahre 1899; der Rückgang auf 31·8 Mill. Yen im Jahre 1900 hängt offenbar mit den kriegerischen Ereignissen in China zusammen.) Die Störung der Handelsbilanz ist hauptsächlich auf das erhöhte Importbedürfnis zurückzuführen und dieses findet wieder in den oberwähnten Momenten seine Erklärung. Zu leugnen ist aber nicht, dass Japan die im Interesse seiner wirtschaftlichen Entwickelung wünschenswerte Erhaltung der Goldwährung nur dann beschieden sein wird, wenn es seine Wirtschaftspolitik, namentlich aber auch seine Finanzwirtschaft, mit den Erfordernissen einer geordneten Währung in Einklang bringt und seine Goldbestände wesentlich zu stärken trachtet.

VI. Schlussbetrachtung.

Als nächstes Ziel der Währungsreform wurde, wie wir im Abschnitt I gesehen haben, vom österreichischen Finanzminister bei Einbringung der Währungsreformvorlagen die Stabilisierung des Wertes unserer Währung unter Bestimmung des Goldes als Währungsgrundlage und die Ausschaltung des aleatorischen Elementes aus unserem Geldwesen bezeichnet. Dieses Ziel kann unter dem Bestande normaler wirtschaftlicher Verhältnisse als vorläufig erreicht betrachtet werden. Die Wahl des Goldtypus für die Währung der Monarchie erscheint heute, da der Silberpreis auf einem Tiefpunkte angelangt ist, welcher einer Relation von 1:40 zwischen Silber und Gold entspricht,[1]) mehr als je durch die Macht der Thatsachen dictiert; desgleichen ist das durch die Währungsgesetze vom Jahre 1892 geschaffene Goldpari der Währung durch die bisherige Entwickelung im wesentlichen ratificiert worden, oder mit anderen Worten, der im Jahre 1892 festgestellte Währungswert scheint mit unserer durchschnittlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einklange zu stehen. Die Bewegung der Valuten- und Devisencourse, welche gegenüber der Relationsparität nur geringfügige Schwankungen aufweist, darf als eine normale gelten. Der Capitalsaustausch mit dem Auslande vollzieht sich unter möglichst geringer Belastung der Volkswirtschaft, das heisst ohne Aufwendung jener Opfer, welche Länder mit ungeordneter Valuta bringen müssen.

In der Beschaffenheit der Geldcirculation kommt der Währungswechsel prägnant zum Ausdrucke, wie nachstehende Vergleichung zeigt:

Zu Anfang August 1892, das heisst zur Zeit des Inkrafttretens der Währungsgesetze, setzte sich der Geldumlauf der Monarchie zusammen aus:

693,095.264 *K* in Staatsnoten (Gesammtumlauf einschliesslich des Besitzes der Staatscassen und der Bank nach dem Ausweise vom 31. Juli)

832,210.440 *K* in Banknoten (Gesammtumlauf einschliesslich des Besitzes der Staatscassen nach dem Ausweise vom 7. August)

---

[1]) Der innere Wert des österreichischen Silberguldens beträgt bei dieser Preisgestaltung des Silbers circa 90 *h*.

rund 80,000.000 *K* in Silbercourant. (Der gesammte Vorrath an Silbercourant betrug zu dieser Zeit circa 440,000.000 *K*; circa 20,000.000 *K* hiervon waren in den österreichischen Staatscassen und 336,940.000 *K* bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank. Der Vorrath der ungarischen Staatscassen ist in obiger Ziffer enthalten.)

Hingegen wies die Circulation am 30. September 1902 folgende Zusammensetzung auf:

circa 140,000.000 *K* in Landesgoldmünzen,
1.576,389.450 *K* in Banknoten,
circa 80,000.000 *K* in Landessilbermünzen zu 1 fl. (überdies im Metallschatze der Bank 262,601.136 *K*),
64,000.000 *K* in Fünfkronenstücken } Theilmünzen.[1])
circa 120,000.000 *K* in Einkronenstücken }
(überdies an Einkronenstücken bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank circa 28,000.000 *K*).

Hinzuzufügen wären noch die Ziffern über die Zusammensetzung des Metallschatzes der Bank.

Derselbe bestand am 15. August 1892:

aus Gold	per	141,331.889 *K* — *h*
„ (in den Barschatz einrechenbaren) Goldwechseln auf auswärtige Plätze	„	20,808.274 *K* 82 *h*
„ Silbercourantmünzen	„	337,037.542 *K* — *h*
zusammen . . .	per	499,177.705 *K* 82 *h*;

am 30. September 1902:

aus Gold	per	1.092,961.312 *K* — *h*
„ (in den Barschatz einrechenbaren) Goldwechseln und ausländischen Noten . . .	„	59,839.794 *K* — *h*
„ Silbercourant und Theilmünzen	„	295,803.965 *K* — *h*
zusammen . . .		1.448,605.071 *K* — *h*.

Die Einlösung der Staatsnoten kann heute als durchgeführt betrachtet werden, indem der (nach dem Bankausweise) noch ausständige Betrag per 5,913.000 *K* nur um Weniges jenen überschreitet, von welchem nach früher gemachten Erfahrungen angenommen werden darf, dass er überhaupt nicht zur Einlösung präsentiert wird. Endlich ist noch hervorzuheben, dass der Zeitpunkt, in welchem ausser den Silbergulden ausschliesslich auf Kronenwährung lautende Zahlmittel circulieren werden, nicht mehr ferne ist.[2])

[1]) Die Ein- und Fünfkronenstücke werden obwohl Scheidemünzen, hier berücksichtigt, weil sie an Stelle von Courantgeld (Eingulden- und Fünfgulden-Staatsnoten und Landessilbermünzen) getreten sind. Allerdings ist ein Theil der Einkronenstücke an die Stelle der alten Scheidemünze getreten.

[2]) An auf österreichische Währung lautenden Banknoten gelangen nämlich gegenwärtig nur mehr solche in höheren Appoints (über 50 *K*) zur Ausgabe; auch diese

Unter diesen Umständen wirft sich von selbst die Frage auf: 1. ob die Voraussetzungen für die Aufnahme der Barzahlungen — welche nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 1. März 1903 an erfolgen könnte — als gegeben betrachtet werden können und ob somit die vollen materiellen und formalen Consequenzen der Valutareform bereits in nächster Zukunft zu ziehen sein werden, und 2. ob und welche weitere Schritte auf monetärem Gebiete, abgesehen von der Aufnahme der Barzahlungen, im Interesse der exacten Durchführung der Währungsreformgesetze etwa noch zurückzulegen sind.

Wenn wir uns zunächst der zweiten, ungleich einfacheren Frage zuwenden, so ergeben sich für die Erörterung im wesentlichen zwei Punkte, und zwar die künftige Behandlung des Silbercourants und die definitive Entscheidung über die Höhe der der Circulation zur Verfügung zu stellenden Banknotenappoints. Was zunächst die Frage des Silbercourants betrifft, so dürfte heute wohl der unbedingteste Monometallist in den vorhandenen Landessilbermünzen kaum eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Charakters unserer Währung als Goldwährung erblicken und noch viel weniger dürfte jemand geneigt sein, wegen des Umstandes, dass die Einguldenstücke Courantmünzen sind, unserer Währung den Charakter des étalon boiteux zu vindicieren. Unzweifelhaft hat die Silbercourantfrage seit Erlassung der Valutagesetze viel an Bedeutung eingebüsst. Denn während damals ein Misstrauen in der Richtung, ob es überhaupt möglich sein werde, an den Landessilbermünzen zu rühren, nicht ganz ungerechtfertigt erschien, liegt jetzt nicht nur vor, dass die Zwei- und Einviertelguldenstücke eingezogen und die Vereinsthaler eingeschmolzen wurden, sondern es ist auch die Thatsache zu verzeichnen, dass ein Theil der Landessilbermünzen zu 1 fl. demonetisiert, das heisst eingeschmolzen und in Theilmünzen der Kronenwährung verwandelt wurde. Es steht also fest, dass sich eine weitere, ja die völlige Demonetisierung des Silbercourants, soferne dafür ein Bedürfnis vorhanden ist, als möglich und durchführbar darstellt. Dagegen ist allerdings nicht zu erwarten, dass nur aus Principienstrenge hinsichtlich der Abstossung des Silbercourants ein Schritt unternommen werden wird, welcher — wie ungünstig man auch dem Silber als Währungsmetall das Horoskop stellen mag — doch als ein gewaltsamer erscheinen könnte. Gefordert muss selbstverständlich werden, dass jede weitere Vermehrung der Contingente an Silberscheidemünzen (beziehungsweise die eventuelle Schaffung neuer Kategorien von solchen Münzen) nur durch gleichzeitige Verringerung des Silbercourantbestandes erfolge. In verhältnismässig näherer Zukunft dürfte wohl eine Erweiterung des Fünfkronencontingents von 64,000.000 *K*, welches vom Verkehre überraschend schnell absorbiert wurde, zur Erwägung gestellt werden, in welchem Falle dann eine weitere Einschmelzung von Silbergulden in Aussicht stünde. Weitere Maassnahmen in dieser Hinsicht könnten

werden aber noch vor Ablauf des Jahres 1902 durch auf Kronenwährung lautende zu ersetzen sein. (Vgl. Abschn. II *c* dieser Abhandlung auf S. 374 des Heftes IV. dieses Jahrgangs.)

dagegen in jedem Falle erst in dem Zeitpunkte in Frage kommen, in welchem der Verkehr das gesammte Einkronencontingent absorbiert haben wird.[1])

Die Frage nach dem niedrigsten Banknotenappoint ist wohl vorläufig durch die an anderer Stelle citierten Bestimmungen der Artikel 82 und 111 der Bankstatuten, wornach die Banknoten auf keinen niedrigeren Betrag als 50 *K* lauten dürfen und nur in dem Zeitraume bis zur Aufnahme der Barzahlungen Banknoten zu 20 *K* ausgegeben werden können, als gelöst zu betrachten. Jndes ist zu beachten, dass nach den Ausführungen im Abschnitte II *c* dieser Abhandlung (S. 374 im Hefte IV dieses Jahrganges) über die Ausgabe der an die Stelle von Staatsnoten getretenen Zehnkronen-Banknoten letztere auch nach Aufnahme der Barzahlungen (unter vorläufiger Beibehaltung der Contingentziffer von 160,000.000 *K*) werden im Umlauf bleiben können. Aber auch abgesehen davon erscheint es zweifelhaft, ob die Ausschliessung der Appoints unter 50 *K* aufrechtzuerhalten sein wird, beziehungsweise ob nicht eine Abänderung der bezüglichen Bestimmung des Bankstatuts etwa gleichzeitig mit der Aufnahme der Barzahlungen ins Auge zu fassen wäre. Heute darf schon constatiert werden, dass die Anschauung über die prinzipielle Incompatibilität von Banknoten in Goldmünzenappoints mit einer reinen Metallwährung nicht mehr unangefochten ist. Ueber die Möglichkeit, eine Goldwährung auch mit gut fundierten (d. h. mit Gold fundierten) Banknoten niedriger Appoints und geringer oder selbst minimer metallischer Circulation in voller Reinheit und Wirkungsfähigkeit zu erhalten, besteht heute in der Praxis kaum mehr ein Zweifel. Selbst in England, dem classischen Lande der Goldwährung, neigt man neuerdings — hauptsächlich mit Rücksicht auf die Erfahrungen in Indien — der Anschauung zu, dass eine Sättigung des Verkehres mit Gold kein Essentiale der Goldwährung sei. Diese Anschauung hat aber eine tolerante Haltung gegenüber den kleineren Notenappoints zur fast nothwendigen Consequenz, und thatsächlich stand in England die Frage der Zulassung von Einpfundsterling-Noten schon ernstlich zur Discussion. Speciell in Oesterreich-Ungarn, wo die metallische Circulation nie eingelebt war und, wie die Inverkehrsetzung von Goldmünzen durch die Bank in den letzten Monaten zeigte, mit entgegenstehenden Neigungen des Publicums zu rechnen hat, liegen alle Momente vor, welche es gerathen erscheinen lassen, sich mit der Goldparität der Währung und der Noten, die ja das Wesentliche ist, zu begnügen und auf eine förmliche Züchtung einer metallischen Circulation, die, falls sie überhaupt gelänge, möglicherweise unerwünschte Wirkungen zeitigen könnte, ja vielleicht speculativen Bedürf-

[1]) Bekanntlich drohten in der Periode 1879—1883 dem Goldbestande der deutschen Reichsbank aus der Ueberfüllung des Verkehres mit Einthalerstücken grosse Gefahren. Der Thalervorrath in der Circulation (einschliesslich der Landescassen) wurde damals (Mai 1879) auf 476 Mill. Mark geschätzt und ein grosser Theil desselben bei der Reichsbank zur Einlösung in Gold präsentiert. Aehnliche Complicationen sind bei unseren. Circulationsverhältnissen und da von den circa 340,000.000 *K* Silbergulden circa 263,000.000 *K* in den Kellern der Bank sind, keinesfalls zu besorgen.

nissen dienen würde, zu verzichten.[1]) Die angeschlossene Tabelle VII über den Banknotenumlauf nach Kategorien zeigt, wie intensiv das Bedürfnis nach kleineren Notenappoints in Oesterreich-Ungarn ist. Auch die neue Fünfzigkronen-Note (die sogenannte Standardnote), mit deren Ausgabe am 26. Mai 1902 begonnen wurde, dürfte eine einschneidende Aenderung in dem Umlaufsverhältnisse der höheren und niederen Notenappoints ohne gewaltsame Einwirkung kaum herbeiführen. Bei Beachtung aller dieser Momente wird die Belassung der Zwanzigkronen-Banknoten jedenfalls ernstlich ins Auge zu fassen und zu Gunsten derselben die Entscheidung namentlich dann zu treffen sein, wenn von der Ausgabe von Cassenscheinen in niedrigeren Appoints — nach dem Muster der Cassenscheine des deutschen Reichs — abgesehen wird. Thatsächlich stellen staatliche Cassenscheine, auch insofern bei denselben eine Einlösungspflicht besteht, vom Standpunkte der modernen Geldpolitik eine minder empfehlenswerte Spielart des Papiergeldes dar; insbesondere bieten die Cassenscheine, da eine fixe Contingentierung derselben im Interesse der Beherrschung des Geldmarktes durch die Notenbank wohl unvermeidlich ist, für die Befriedigung des wechselnden Verkehrsbedürfnisses nach kleinen Appoints ein nur unzureichendes Mittel. Allerdings würde es sich, um jeder Missdeutung vorzubeugen, empfehlen, auch den Umlauf der Zwanzigkronen-Banknoten in gewisser Richtung zu begrenzen; doch müsste die Grenze eine elastische und variable, deren Normierung aber davon abhängig sein, welche Aufnahmsfähigkeit der Verkehr für Goldmünzen unter normalen Umständen (d. h. ohne dass dieselben in den Verkehr gepumpt werden) zeigt.[2])

Dass die Erhaltung der Goldparität der neuen Währung das für die Volkswirtschaft Wesentliche an der Reform der Währung sei, kann im ganzen wohl als unangefochten gelten. Die Bedeutung dieses Gedankens würde aber nicht im richtigen Lichte erscheinen, wenn sein Zusammenhang mit der Frage der Aufnahme der Barzahlungen, nicht gewürdigt würde. Zunächst pflegt diese Frage in folgender Form gestellt zu werden: Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme der Barzahlungen zu dem früher erwähnten Termine — 1. März 1903 — für welchen die Einholung der Schlussfassung der Gesetzgebung über dieselbe gesetzlich vorgesehen ist, als vorhanden zu betrachten?

---

[1]) Hiermit soll die grosse Bedeutung, welche eine mit Gold stark gesättigte Circulation für die Landeswährung und speciell als Schutzwall für den Goldbestand der Notenbank hat, nicht verkannt werden. Es wäre jedoch ein ganz falscher und aussichtsloser Ehrgeiz, wenn wir Ländern mit solcher Goldcirculation und speciell Deutschland (mit seinem auf 3 Milliarden Mark geschätzten Gold-Circulationsquantum) nachstreben wollten. Jede Halbheit auf diesem Gebiete wird aber namentlich in einem der metallischen Circulation entwöhnten Lande mehr Schaden als Nutzen stiften. Vollends wenn man die voraussichtliche Entwicklung der Notenappointfrage in der Zukunft und die dem Goldverkehre unleugbar anhaftenden münztechnischen Mängel in Betracht zieht, wird man ein Experimentieren in der bezeichneten Richtung als nutzlos erkennen.

[2]) Uebrigens könnte eine Lösung der Frage eventuell auch nach der Richtung gesucht werden, dass man auf eine Contingentierung der niedrigeren Notenappoints zwar verzichtet, dafür aber hinsichtlich der metallischen Bedeckung derselben rigorosere Forderungen stellt als bei den höheren Appoints.

Die Frage kann aber und wird vielfach (nicht ohne eine gewisse Berechtigung) auch so formuliert: Besitzt die Aufnahme der Barzahlungen für die Erhaltung der Relations-(Gold)-Parität eine erhebliche Bedeutung, und eventuell ist die Wahl des Termines für diese Maassnahme durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Parität bedingt? In dieser letzteren Formulierung wird die Frage recht eigentlich zu einer solchen nach Inhalt und Ziel der Währungsreform und die Untersuchung des Problems wird daher, namentlich wenn sie an diese Fragestellung anknüpft, nicht übersehen dürfen, welche Rolle der Aufnahme der Barzahlungen seit Beginn der Währungsreform zugedacht war. Es steht fest, dass der Zweck der Valutareform die Loslösung unserer Währung vom Silber und die Herstellung einer innigen Verbindung derselben mit dem Golde, beziehungsweise eines dauernden, möglichst stabilen Verhältnisses zu diesem Metalle war. Die gesetzliche Inarticulierung eines solchen Planes musste aus währungs- und gesetzestechnischen Gründen die Form der gesetzlichen Feststellung der Goldwährung und der Abgabe eines Versprechens des Gesetzgebers zur Aufnahme der Barzahlungen im Währungsgelde annehmen Letztere war sowohl österreichischer- als ungarischerseits als Schlusstein der Währungsreform gedacht, als terminus certus an incertus quando. Thatsächlich vermied es die 1892er Gesetzgebung hinsichtlich des Zeitpunktes der Maassnahme irgendeine, auch nur einigermaassen bestimmte Disposition zu treffen.

Dabei besass im Stadium der Ausarbeitung der Reformgesetze in maassgebenden Kreisen die Meinung zweifellos grosses Gewicht, dass an die Aufnahme der Barzahlungen innerhalb näherer Zeit nicht zu denken sei, und dass die Stabilisierung des Geldwertes auf Basis der neuen Relation das zunächst anzustrebende, erreichbare, aber auch genügend weit gesteckte Ziel darstelle.

Der Skepticismus dieser Kreise hinsichtlich der Möglichkeit der Aufnahme der Barzahlungen beruhte hauptsächlich auf der sorgfältigen Prüfung jener Voraussetzungen, deren Vorhandensein für die Erhaltung des Goldes nach Aufnahme der Barzahlungen als maassgebend betrachtet werden musste. Diese Voraussetzungen waren ein genügender Weltgoldvorrath für monetäre Zwecke und ein Zustand der Volkswirtschaft, welcher eine Entwickelung der Zahlungsbilanz der Monarchie gegenüber dem Auslande in günstiger Richtung erwarten liess. Obwohl die Urtheile in der österreichischen Valutaenquête über diese Fragen ziemlich optimistisch ausfielen, so konnte doch bei streng objectiver Prüfung das Vorhandensein dieser Voraussetzungen bei Beginn der Valutareform nicht mit Sicherheit bejaht werden.

Bezüglich des Goldvorrathes haben nun allerdings die Verhältnisse einen unerwartet günstigen Umschlag erfahren. Dies zeigen die nachstehenden Ziffern über den Wert der gesammten Goldproduction in der Zeit von 1891—1901:

1891	644,802.080 *K*
1892	724,584.800 *K*
1893	777,274.720 *K*
1894	894,150.960 *K*
1895	980,956.160 *K*

Im Durchschnitte der Jahre 1891—1895	804.353.744 *K*
1896	998,159.760 *K*
1897	1.165,095.360 *K*
1898	1.415,831.680 *K*
1899	1.515,963.520 *K*
1900	1.261,622.480 *K*
Im Durchschnitte der Jahre 1896—1900	1.271,334.560 *K*
1901 (Schätzung)	1.310,000.000 *K*

Es darf nicht mit Unrecht erwartet werden, dass die jährliche Weltgoldproduction nach Wiedererschliessung der afrikanischen Goldfelder in naher Zukunft den Wert von 2.000,000.000 *K* erreichen werde. Der monetäre Goldvorrath, welcher vom amerikanischen Münzdirector für 1893 mit 3931·1 Mill. Dollars = 19.399·9 Mill. Kronen geschätzt wurde, beträgt heute circa 25.000 Mill. Kronen. Der Kampf der Goldwährungsländer um ihr Münzmetall hat zwar auch heute noch nicht aufgehört, aber seinen acuten, krisenhafte Entwickelungen begünstigenden Charakter eingebüsst. Das Wort von der zu kurzen Golddecke hat heute nahezu nur mehr historische Bedeutung; ja wenn man die obigen Ziffern über die Goldproduction in den letzten Jahren betrachtet, so möchte man eher der Meinung zuneigen, dass eine Aera der Goldabundanz im Anzuge sei, womit unter Umständen für eine fernere Zukunft das Entstehen neuer monetärer Probleme verbunden sein könnte.

In jedem Falle liegt für uns vor, dass die für die Fundierung unserer Staatsnoten nothwendige Goldbeschaffung ohne Störung der europäischen Geldmärkte durchgeführt werden konnte und dass der Bank in der zehnjährigen Periode seit Beginn der Valutareform auch aus dem freien Verkehre reichlich Gold zugeflossen ist.

Diese Entwickelung im Zusammenhange mit den Daten über die Goldproduction zeigt, dass die Frage nach der Höhe der für monetäre Zwecke verfügbaren Goldmengen für sich allein keine Sorge mehr für uns bedeutet. Dies gilt unzweifelhaft auch dann, wenn der Process des Ueberganges von Ländern ohne metallische Währung oder mit Silberwährung zur Goldwährung — im Einklange mit dem weltwirtschaftlichen Zuge der Zeit — seine Fortsetzung finden sollte.

Was aber speciell den gegenwärtigen Goldbestand der Oesterreichisch-ungarischen Bank betrifft, so kann derselbe, wie bereits früher angedeutet, für die Aufnahme der Barzahlungen mindestens unter der Voraussetzung als genügend betrachtet werden, dass ein den Bedürfnissen des Verkehres entsprechendes Quantum von Zehn- und Zwanzigkronennoten auch nach Aufnahme der Barzahlungen im Umlaufe bleibe. Selbstverständlich ist hierdurch keine irgendwie veränderte Haltung der Bank gegenüber weiteren Goldimporten indiciert; vielmehr ist auch weiterhin jede Stärkung des Goldbesitzes der Bank zu Gunsten der Förderung der Valutareform und der Consolidierung der Währung zu buchen und zwar umsomehr, als die Bank beim Mangel einer erheblichen Goldcirculation das einzige Goldreservoir bilden wird. Die Beurtheilung einer solchen Stärkung

vom Standpunkte einer die Aufnahme der Barzahlungen anstrebenden Notenbank ist hiernach von selbst gegeben. Speciell für die österreichischen Verhältnisse wäre es von grösster Bedeutung, wenn der Goldschatz der Bank eine solche Auffüllung erfahren könnte, dass die Bankleitung auch in kritischen Zeiten ein Sinken der Goldbestände auf ein Angstminimum nicht zu fürchten brauchte. Der hieraus für die Volkswirtschaft zweifellos entspringende Vortheil dürfte dieser, die vielleicht noch unter schwierigen Verhältnissen zu Gunsten der Währung Opfer zu bringen berufen ist, keinesfalls vorenthalten werden, falls die Verhältnisse die Erreichung desselben gestatten. Ebensowenig läge es im Geiste der Valutareform, wenn wir vor der unter dem Einflusse der Goldimporte vielleicht in etwas verstärktem Maasse sich vollziehenden Annäherung des Leihpreises des Geldes an jenen in den übrigen Goldwährungsländern eine Scheu empfinden würden, zumal die Erreichung eines niedrigeren Zinsfussniveaus bei Beginn der Valutareform mit als Ziel vorgeschwebt hat.

Die Actualität dieser Erwägungen beruht auf der Thatsache, dass in allerjüngster Zeit Stimmen laut wurden, welche der Bank in ihrem privatwirtschaftlichen Interesse Maassnahmen zur künstlichen Hemmung des Goldzuflusses nahelegen. Es ist kaum anzunehmen, dass die Bank, zumal in der jetzigen währungspolitisch als Uebergangsstadium zu betrachtenden Periode, diesen Stimmen Gehör schenken und die Gelegenheit, unter ruhigen Verhältnissen ihre Zurüstung für ernstere Zeiten zu treffen, versäumen werde. Eine Untersuchung über die wahre Natur und den Wert der wirtschaftlichen Impulse, welche uns die reichlichen Goldimporte und die Herabdrückung des Zinsfusses brachten, ist ja gewiss von grösstem Nutzen und wird uns namentlich vor der Ueberschätzung der erreichten Resultate behüten. Sie darf uns aber nicht den Blick für die Aufgaben einer barzahlenden, beziehungsweise die Barzahlungen anstrebenden Notenbank trüben. (Vgl. übrigens die Anm. auf S. 497.)

Minder günstig als hinsichtlich der Goldbestände liegen die Verhältnisse bezüglich der Zahlungsbilanz. Ein Hauptfactor dieser letzteren und zugleich das einer zuverlässigen Erfassung am meisten zugängliche Element derselben, die Handelsbilanz, zeigte in der Periode von 1892—1901 nicht ganz jene Entwickelung, welche im Hinblick auf die Ordnung der Valutaverhältnisse und den Abschluss von Tarifverträgen mit den Nachbarstaaten erwartet werden durfte. Zwar der steigende Consum von Nahrungs- und Genussmitteln sowie von Rohstoffen, welchen die Einfuhrlisten in der bezeichneten Periode erkennen lassen, ist im allgemeinen eine erfreuliche Erscheinung, welche mit der Stabilisierung des Geldwertes wohl in einem gewissen Zusammenhange steht. Und noch wichtiger dünkt uns die Constatierung der Thatsache, dass der Wert der gesammten Ausfuhr des Zollgebietes seit 1895 — das heisst also beiläufig seit jener Zeit, in welcher eine stabilere Gestaltung der Devisencourse ihren Anfang nahm und die Verbindung des Warengeschäftes gegenüber dem Auslande mit Devisenspeculationen entbehrlich wurde — eine steigende Tendenz in einer Stetig-

keit aufweist, wie sie kaum je in einer früheren Periode beobachtet werden konnte.[1]) Diese Momente können jedoch nicht über die Erkenntnis hinwegtäuschen, dass die Entwickelung unseres Aussenhandels speciell im Vergleiche zu der anderer Wirtschaftsgebiete und namentlich des benachbarten Deutschen Reiches empfindlich zurückgeblieben ist.

Auch das Wachsthum der Ausfuhr in den letzten Jahren war nicht imstande, unsere Rückständigkeit im internationalen wirtschaftlichen Verkehre wettzumachen, ja es genügte nicht einmal, um die gesteigerte Einfuhr regelmässig voll zu paralysieren und den einstigen Activsaldo unserer Handelsbilanz ungeschmälert zu erhalten.

Es bezifferte sich nämlich der Activsaldo des Gesammthandels (Specialhandel und Veredlungsverkehr, jedoch mit Ausschluss des Edelmetallverkehres):

	Mill. Kronen
im Jahre 1891	mit 372·4
„ „ 1892	„ 237·2
„ „ 1893	„ 326·8
„ „ 1894	„ 234·0
„ „ 1895	„ 81·2
„ „ 1896	„ 178·4
„ „ 1897	„ 53·4
„ „ 1898	„ 4·8[2])
„ „ 1899	„ 294·0
„ „ 1900	„ 312·7
„ „ 1901	„ 286·9

Angesichts dieses schwankenden Charakters eines der Hauptfactoren unserer Zahlungsbilanz erscheint es für unsere Untersuchung umso wichtiger, über die übrigen normalen und constanten (das heisst nicht zufälligen) Elemente der Zahlungsbilanz nach Möglichkeit Klarheit zu gewinnen; allerdings begegnet eine auch nur einigermaassen zuverlässige Schätzung derselben den grössten Schwierigkeiten. Nach der von Professor Sax in der österreichischen Valutaenquête vom Jahre 1892, ferner in einer Artikelserie in der „Neuen Freien Presse“ (am 26., 27., 31. Jänner und am 1. Februar 1894) angewendeten Methode wird man zu diesen Elementen (auf der Activ- und

[1]) Der Wert der Ausfuhr des Zollgebietes im Specialhandel (ohne Veredlungsverkehr) gestaltete sich seit 1895, in welchem Jahre ein Tiefpunkt desselben zu constatieren war, wie folgt:

	in Tausenden Kronen (exclusive Edelmetalle und Münzen)
1895	1,483.620
1896	1,548.007
1897	1.532.488
1898	1,615.244
1899	1,861.591
1900	1,942.002
1901	1,885.457

[2]) Ohne Veredlungsverkehr war die Handelsbilanz in diesem Jahre mit 24·4 Mill. Kronen passiv.

Passivseite), vor allem rechnen müssen den (Passiv-)Saldo, der sich aus den Zinszahlungen ergibt, die wir einerseits an das Ausland für im Besitze desselben befindliche Capitalforderungen an das Inland zu leisten haben und die anderseits das Ausland uns für in unserem Besitze befindliche Capitalforderungen an dasselbe zu leisten hat, ferner die Einnahmen der Verkehrsanstalten aus dem Transitverkehre und den (Activ-)Saldo aus der Geldbewegung im Reiseverkehre (im weitesten Sinne). Die bisher angeführten Posten spielen die Hauptrolle. Hinzuzufügen wären der Vollständigkeit halber noch die aus dem internationalen Postverkehre (hauptsächlich Postanweisungs- und Geldsendungsverkehre) erwachsenden (in den Handelsbilanzziffern wohl nur zum geringen Theile enthaltenen) Forderungen und Schuldigkeiten, aus welchen zumeist ein (nicht erheblicher) Ueberschuss zu unseren Gunsten zu resultieren pflegt, Remittierungen der Auswanderer, welche im Wege banktechnischer Einrichtungen erfolgen, ferner die Einnahmen aus dem überseeischen Frachtgeschäfte, welche die Zahlungsbilanz Grossbritanniens und Deutschlands bekanntlich in entscheidend günstiger Weise beeinflussen, denen aber bei uns ein nur bescheidener Platz auf der Activseite einzuräumen sein dürfte, endlich Provisionen aus Anlass der Vermittlung von Zahlungsausgleichungen im internationalen Handel, mit welchen unsere Zahlungsbilanz, hauptsächlich zu Gunsten Grossbritanniens und Deutschlands, übrigens mit ziffermässig nicht sehr ins Gewicht fallenden Beträgen belastet ist. Die hier aufgeführten Elemente der Zahlungsbilanz der Monarchie ergeben in ihrer Gesammtheit durchschnittlich ein bedeutendes jährliches Passivum. Die Höhe desselben wurde von Professor Sax im Jahre 1894 mit 250,000.000 bis 260,000.000 *K* geschätzt. Die entscheidende Passivpost, die Zinszahlungen für im Auslande befindliche österreichische und ungarische Effecten, war in der Währungsenquête mit 300,000.000 *K*, von Professor Sax mit 310,000.000 bis 320,000.000 *K* veranschlagt worden.

Es ist äusserst wahrscheinlich, dass speciell diese Schätzung schon damals eine zu niedrige war; heute kann dieselbe namentlich im Hinblick auf unsere seit 1894 gegenüber dem Auslande per Saldo noch gesteigerte Verschuldung[1]) keinen Anspruch auf Richtigkeit mehr erheben. Wenigstens hat eine von der österreichischen Finanzverwaltung veranstaltete Erhebung, die sich zunächst nur auf den Besitz des Auslandes an österreichischen (nicht auch an ungarischen[2]) Effecten beziehen konnte, bereits einen der

[1]) Dies ist allerdings nicht unbestritten. Im allgemeinen wird angenommen, dass hinsichtlich der Effectenbewegung seit Beginn der Valutareform drei Perioden zu unterscheiden seien: 1. von 1892—1895, in welcher (ungeachtet der im Jahre 1893 stattgehabten Rückströmung) der Effectenexport ein wenig überwog, 2. von 1896—1899, in welcher der Effectenimport und 3. von 1900 bis in die jüngste Zeit, in welcher der Export wesentlich überwog. Wir haben jedoch Grund zur Annahme, dass speciell die Effecteneinströmung der Periode 2. wesentlich überschätzt wird. Den Ziffern im Text liegt die Annahme zugrunde, dass sich die Verschuldung der Monarchie gegenüber dem Auslande aus Effectenbesitz in dem abgelaufenen Decennium um etwa 1 Milliarde Kronen gesteigert hat.

[2]) Schon die österr. Tabellen zur Währungsstatistik ex 1893 weisen einen Besitz des Auslandes an ungarischen Staatstitres von circa 1700 Mill. *K* nach.

obigen Ziffer ziemlich nahekommenden Passivsaldo ergeben. Aber selbst hinsichtlich der österreichischen Effecten war die Erhebung keine erschöpfende und überdies ist es wahrscheinlich, dass die bezüglich des Besitzes des Auslandes an inländischen Effecten ermittelten Ziffern hinter dem thatsächlichen Besitzstande des Auslandes noch zurückbleiben.

Man wird kaum zu hoch greifen, wenn man den aus der Capitalsverschuldung an das Ausland jährlich erwachsenden und zu begleichenden Passivsaldo mit mindestens 400,000.000 bis 450,000.000 *K* und das aus den normalen Factoren der Zahlungsbilanz (abgesehen von der Handelsbilanz) resultierende Jahrespassivum mit 350,000 000 bis 400,000.000 *K* beziffert. Stellt man nunmehr die oben erwähnten Beträge über den Saldo unseres Gesammthandels in Rechnung, so gelangt man zu dem Resultate, dass die Zahlungsbilanz der Monarchie, insofern sie sich auf ihre normalen Elemente, das heisst die in unserer ökonomischen Leistungsfähigkeit und in unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation dauernd thätigen Kräfte stützt, einen Abgang gegenüber dem Auslande übrig lässt, der in manchen Jahren der Periode 1891—1901 eine ganz beträchtliche Höhe erreicht haben dürfte.

Es fragt sich nun, wie die Begleichung dieses Passivsaldos stattfindet. In Betracht kommen hierfür die Barausgleichung, das temporäre Ausleihen ausländischer (flottierender) Capitalien und die dauernde Verschuldung, hauptsächlich durch Effectenexport.

Die Barausgleichung in Gold konnte in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Valutagesetze keine erhebliche Rolle spielen, da die Bank zunächst kein Gold abgab und für den Export daher im wesentlichen nur die geringen Mengen der im Inlande vorhandenen ausländischen Goldmünzen zur Disposition standen. Da in dieser Periode zeitweilig eine starke Rückströmung unserer Effecten stattfand, so war nichts natürlicher, als dass die Passivität unserer Zahlungsbilanz im Vereine mit einigen anderen, bereits früher erörterten Momenten vorübergehend eine wesentliche Steigerung der Course der fremden Wechsel herbeiführte. (Vgl. S. 498 u. ff.)

Die Tendenz zur Impatriierung von Effecten setzte im Jahre 1896 neuerlich ein und nahm den Charakter einer dauernden Erscheinung an; speciell im Jahre 1898 traf diese Tendenz sogar mit der intensiven Verschlechterung der Handelsbilanz zusammen. Damals war indes die Bank bereits am Valuten- und Devisenmarkte thätig und imstande, schädliche Rückwirkungen der Zahlungsbilanzverhältnisse abzuwehren. Bezeichnenderweise zeigen jedoch die Edelmetall-Listen im Jahre 1898 den grössten Goldexport, welchen die Monarchie je zu verzeichnen hatte (Brutto 117·2 Mill. Kronen).

Etwa mit Ende des Jahres 1899 machte sich ein Umschlag bemerkbar: das Ausland stellt uns seitdem im grösseren Maasse seine Capitalskraft zur gänzlichen oder theilweisen Ausgleichung unseres Zahlungsbilanzpassivums zur Verfügung; zunächst war es die Differenz in den Zinsfussverhältnissen, welche das ausländische Capital veranlasste, hier grössere Guthaben zu halten oder Anlage im inländischen Wechsel- und Reportgeschäfte zu suchen. Speciell die jüngste Zeit brachte aber hauptsächlich mit dem Zusammenbruche der indu-

striellen Conjunctur im Deutschen Reiche eine so wesentlich erhöhte Aufnahmsfähigkeit der ausländischen Märkte für unsere Anlageeffecten, dass wir den — bei gebesserten Handelsbilanzziffern ohnedies geminderten — Passivsaldo durch (hauptsächlich von Neuemissionen herrührende) Effectenexporte ganz auszugleichen vermochten. Letzteren verdanken wir auch vornehmlich die überaus günstige Gestaltung der Devisencurse in den Jahren 1901 und 1902.

Es verdient hervorgehoben zu werden, dass die hier skizzierte Darstellung unserer Zahlungsbilanz seit dem Inkrafttreten der Währungsgesetze durch die Ausweise über den Edelmetallverkehr im wesentlichen ihre Bestätigung findet. Es betrug nämlich die Mehreinfuhr (+) beziehungsweise Mehrausfuhr (—) von Gold (in Barren und Münzen):

	in Tausenden Kronen
1892	+ 122.592
1893	+ 256.694
1894	+ 17.616
1895	+ 57.339
1896	+ 54.636
1897	+ 97.956
1898	— 72.244
1899	— 22.852
1900	— 16.752 [1]
1901	+ 134.377

Die hohen Goldimportziffern der Jahre 1893 und 1895 (brutto 287 und 102 Mill. Kronen) müssen bei Beurtheilung unserer internationalen Zahlungslage selbstverständlich ausser Betracht bleiben, da sie fast ausschliesslich auf die Goldbeschaffung und Goldbevorräthigung zurückzuführen waren und das Gold in diesen Jahren (auf Grund sogenannter „Ordrebezüge") ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Wechselcourse, ja gegen dieselbe gleichsam als Ware bezogen wurde.

Schwieriger ist die Frage, ob solche Ordrebezüge [2]) auch in den übrigen Jahren eine Rolle spielen. In der Zeit der Herrschaft des Goldagios beziehungsweise vor Beginn der Valutareform nahmen die Ordrebezüge sicherlich einen sehr breiten Raum in den Goldimportlisten ein. Beim Mangel eines ausreichenden Goldvorrathes im Inlande musste in dieser Periode der grösste Theil des Erfordernisses für die Zinszahlungen der Goldtitres, ferner der Bedarf der Goldwarenindustrie durch Kauf des Goldes im Auslande gedeckt werden. Ferner erfolgten solche Ordrebezüge in den letzten Jahren

---

[1]) In diesen drei Jahren der Mehrausfuhr von Gold aus Oesterreich-Ungarn im Betrage von 111·848 Mill. Kronen hatte Deutschland eine Mehreinfuhr von 367·352 Mill. Mark zu verzeichnen.

[2]) Vergleiche über Ordrebezüge, das heisst Goldbezüge auf Grund directer Aufträge, welche mit Rücksicht auf ein thatsächliches Bedürfnis bei jedem Stande der Wechselcourse ausgeführt werden müssen, den Aufsatz „Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselcoursen" von Karl Heiligenstadt in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", 3. Folge, IV. Bd., Seite 823 u. ff.

vor Inangriffnahme der Valutaregulierung auch zu valutapolitischen Zwecken, nämlich behufs Ansammlung von Goldvorräthen. In allen diesen Fällen war wohl die Gestaltung der Valuten- und Devisencourse für die Wahl des Zeitpunktes der betreffenden Goldtransactionen sowie insbesondere für die Möglichkeit einer gewinnbringenden Verwertung des importierten Goldes von Bedeutung. Aber für die Thatsache des Goldimportes war die Gestaltung der Wechselcourse ohne Bedeutung; die Goldimporte mussten in den meisten Fällen ohne Rücksicht auf diese Gestaltung erfolgen und stellten eben im wesentlichen nur Warenimporte dar. Eine organische Goldeinströmung, beziehungsweise die Verwendung von Gold als Zahlmittel zur Begleichung inländischer Forderungen war bei dem Umstande, als die Bank zur Einlösung von Gold nicht verpflichtet war und eine Umwandlung des Goldes in Landesgeld nicht bewerkstelligt werden konnte, ausgeschlossen. Ganz analog lag die Sache seit der Einstellung der Silberprägung für Private bezüglich des Silbers. Angesichts dieses Charakters der Edelmetallbewegungen in der Periode vor Inangriffnahme der Valutaregulierung erscheint es durchaus nicht zutreffend, wenn vielfach die active Gold-(Edelmetall-)Bilanz der Periode 1880—1891 als Beweis für die Activität unserer Zahlungsbilanz in diesem Zeitraume betrachtet wird. Ja es ist kaum begründet, dem Edelmetallverkehre der fraglichen Periode eine von dem sonstigen Warenverkehre getrennte Stellung einzuräumen. Vielmehr ist es viel richtiger, die Edelmetallimporte als Warenimporte, die Exporte als Warenexporte zu buchen.

Mit dem Inkrafttreten der Valutagesetze mussten die Goldbewegungen, welche von der Gestaltung der Wechselcourse nicht abhängig waren, naturgemäss an Bedeutung verlieren; der Umfang der Goldordrebezüge verringert sich umsomehr, je mehr wir uns dem völligen Abschlusse der Valutareform nähern. So wird der Goldwarenindustrielle jetzt seinen Bedarf am inländischen Markte (z. B. durch Kauf von Goldsorten bei der Bank) oder durch Einschmelzen von in der Circulation befindlichen Goldmünzen decken können; auf den Bezug des Goldes aus dem Auslande wird er nur dann reflectieren, wenn der Preis der ausländischen Wechsel, für welche er das Gold als Gegenwert empfängt, eine solche Operation als rentabel erscheinen lässt.

Desgleichen wird die Deckung des Bedarfes für die von inländischen Schuldtitres stammenden Goldcoupons in immer steigendem Maasse aus dem inländischen Goldvorrathe möglich. Eine weitere Verringerung der zu diesem Zwecke noch nöthigen Ordrebezüge in Zwanzigfrancsstücken aus dem Auslande wird eintreten, sobald die Regierungen von dem ihnen im Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 128, eingeräumten Rechte Gebrauch machen, auf Goldgulden lautende Schuldverbindlichkeiten — wie die Zinszahlungen der Goldrente — in Landesgoldmünzen der Kronenwährung zu erfüllen. Auch bei anderen im Inlande zu leistenden Goldzahlungen, welche bisher in ausländischen Goldmünzen effectuiert werden (es kommen hier hauptsächlich gewisse Kategorien ständiger Bezüge, aber auch bei öffentlichen Lieferungen stipulierte Goldzahlungen in Betracht) wird allmählich der Ersatz der ausländischen Goldmünzen durch jene der Kronenwährung sich Bahn brechen können.

Dessenungeachtet werden die Goldordrebezüge — auch abgesehen von ausserordentlichen Verhältnissen — noch geraume Zeit in unserer Zahlungsbilanz eine wenn auch nicht bedeutende Rolle spielen.[1])

Eine weitere Correctur der oben mitgetheilten Goldbilanzziffern resultiert aus der Thatsache, dass die Goldausfuhr durch die Statistik erfahrungsgemäss nicht in vollem Ausmaasse erfasst wird.

Man wird daher im allgemeinen sagen dürfen, dass in jenen Jahren, in welchen ein Activsaldo der Goldbilanz ausgewiesen wurde, dieser in Wirklichkeit etwas kleiner war, während in Jahren, in welchen ein Passivsaldo in den Ausweisen erscheint, das wirkliche Passivum nicht unerheblich grösser gewesen sein dürfte. In den ersteren Jahren nach Inkrafttreten der Valutaregulierung dürfte die hier angedeutete Discrepanz immerhin eine ziemlich erhebliche gewesen sein.

Von den Factoren der Zahlungsbilanz, welche, wie oben erwähnt, in den letzten Jahren zu Gunsten der Stabilität unserer Währung und der Erhaltung unseres Goldbestandes wirksam waren, spielt die temporäre Veranlagung ausländischen Capitals, wie ein flüchtiger Blick auf tägliche Vorkommnisse auf den grossen Geldmärkten des Westens zeigt, eine in dem grossen Processe der Zahlungsausgleichung überaus wichtige und im grossen und ganzen auch volkswirtschaftlich nützliche Rolle. Gleichwohl gienge es nicht an, diesen Factor als ein auf der Activseite unserer Zahlungsbilanz constant wirksames und helfendes Element zu betrachten, da es ja unzweifelhaft Perioden von längerer Dauer gibt, in welchen der inländische Leihpreis des Geldes nicht imstande ist, das vorübergehende Anlage suchende ausländische Capital anzulocken. Gerade in der letzten Zeit differierte der Privatdiscontsatz im Inlande nur wenig von dem in Berlin und London, ja stand zeitweilig selbst tiefer als letzterer und es ist vorauszusehen, dass diese Erscheinung sich in Hinkunft wiederholen wird.

Vollends der Effectenexport kann aber zum mindesten in jener sprunghaften Entwickelung, die er in der letzten Zeit zeigte — er wurde in der Zeit vom 1. Mai 1901 bis etwa 1. Mai 1902 auf circa 250,000.000 bis 300,000.000 K veranschlagt — weder als ein constanter noch als ein normaler Factor der Zahlungsbilanz betrachtet werden. Er ist nicht constant, da sein Auftreten — soferne nicht geradezu volkswirtschaftlich verderbliche Triebkräfte im Spiele sind — von einer entsprechenden Aufnahmsfähigkeit der ausländischen Märkte für Effecten abhängig ist, nicht normal, weil er die Ausgleichung des gegenwärtigen Bilanzpassivums unter Belastung der Zahlungsbilanz der Zukunft bewirkt und weil sich — selbst hiervon abgesehen — die Deckung bedeutender Quoten der laufenden internationalen Verbindlichkeiten eines Landes im Wege steigender Capitalsverschuldung für die Dauer im Rahmen einer gesunden wirtschaftlichen Entwickelung nicht vollziehen kann.

[1]) Fraglich erscheint es, ob es möglich sein wird, jene Gold-Ordrebezüge in Zukunft zu entbehren, welche behufs Beschaffung der im Handelsverkehre mit dem Oriente benötigten Goldmünzen der Francswährung effectuiert werden, d. h. letztere durch unsere Goldmünzen zu ersetzen.

Wenngleich im Rahmen dieser Darstellung nur die für die Zahlungsbilanz wichtigsten Momente erörtert werden konnten, so darf doch behauptet werden, dass auch eine genauere, alle in Betracht kommenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Inland und Ausland möglichst vollständig berücksichtigende Untersuchung keine belangreiche Modification des hier gewonnenen Ergebnisses bringen wird.

Letzteres ist nun gleichbedeutend mit der Erkenntnis, dass wir in den nächsten Jahren mit der Eventualität einer passiven Gestaltung der Zahlungsbilanz und den Consequenzen einer solchen rechnen müssen. Es liegen uns aber auch trotz der relativ kurzen Spanne Zeit, welche seit Inangriffnahme der Währungsreform verflossen ist, Erfahrungen darüber vor, welche Consequenzen sich aus einer empfindlicheren Störung der Zahlungsbilanz ergeben können. Denn im Jahre 1893 hat dieselbe bei Bildung des Agios erheblich mitgewirkt, im Jahre 1898 einen starken Goldabfluss zur Folge gehabt. Höchstwahrscheinlich hat letzterer im Jahre 1898 das neuerliche Auftauchen eines erheblichen Agios verhindert, indem die Notenbank mit der Abgabe ausländischer Goldvaluten nicht bis zu dem Zeitpunkte wartete, in welchem die Wechselcourse den Ausfuhrgoldpunkt erreichen oder überschreiten würden, und hierdurch einer stärkeren Vertheuerung der Wechselcourse entgegenwirkte.

Eine richtige Würdigung dieser Thatsachen sowie jener Erscheinungen, welche im Zuge der Einführung der Goldwährung in anderen Ländern mit passiver Zahlungsbilanz zu beobachten waren (vgl. Abschnitt V), führt mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schlusse, dass zwischen der Zahlungsbilanz eines Landes und dem Werte des Landesgeldes bestimmte Wechselbeziehungen bestehen. In der That erscheint die einseitige Anwendung der Quantitätstheorie, nach welcher lediglich eine inflationistische Vermehrung des Papiergeldes eine Gefährdung der Währungsverhältnisse eines Landes herbeiführen könnte, für die Wirtschaftszustände der Gegenwart, in welcher die enormen Fortschritte in der Technik der Werterzeugung und der Wertübertragung auch eine erhöhte Empfindlichkeit der Gestaltung des Geldwertes gegenüber den ökonomischen Vorgängen bedingen, kaum mehr einwandfrei.

Nur so viel wird einzuräumen sein, dass eine streng correcte, nur mit den concreten und legitimen Bedürfnissen des Wirtschaftslebens rechnende — also gleichsam ideale — Geldpolitik Maass und Dauer einer durch die Verschlechterung der Zahlungsbilanz verursachten Störung des Währungswesens wesentlich einzuschränken, ja vielleicht zu hindern vermag, dass eine solche Störung eine mehr als vorübergehende Bedeutung erlange.

Wenn wir uns daher des Segens einer stabilen Währung für die Dauer erfreuen und sei es dauernde, sei es vorübergehende Störungen derselben hintanhalten wollen, so müssen wir versuchen, unsere Zahlungsbilanz mit dem durch die Gesetze vom Jahre 1892 festgesetzten (eigentlich postulierten) Geldwerte in bleibende Harmonie zu bringen. Diese Forderung mag manchem idealistisch erscheinen; sie ist gleichwohl unabweislich, da die durch die Währungsgesetze geschaffene Relation einen gewissen Standard unserer

ökonomischen Kraft und unserer ökonomischen Leistungsfähigkeit im Weltverkehre voraussetzte. Ohne Erhaltung dieses Standards — und demselben entspricht auch ein bestimmter Status der Zahlungsbilanz — werden wir unsere Währung nicht wahrhaft reformieren, zum mindesten nicht dauernd consolidieren und wehrhaft machen gegen alle Zufälligkeiten.

Die Forderungen, die der Volkswirtschaftspolitiker im Hinblick auf die Nothwendigkeit einer bleibenden Besserung unserer Zahlungsbilanz aufstellen muss, können hier nur kurz berührt werden. Sie lauten:

1. Hebung des Activsaldos unserer Handelsbilanz als des wichtigsten Elementes unserer Wechselbeziehungen zu dem Auslande. Hauptsächlich wird hier natürlich der industrielle Export in Betracht kommen, da der sattsam bekannte Process, welcher hinsichtlich der Preisentwickelung der Producte der Landwirtschaft auf den Weltmärkten Geltung erlangt hat, und die Rücksichten auf unsere eigene Bedarfsdeckung eine dauernd günstige und vor Rückschlägen möglichst gesicherte Gestaltung der Handelsbilanz durch Hebung des Exportes von Nahrungsmitteln, beziehungsweise von landwirtschaftlichen Producten für absehbare Zeit ausschliesst.

2. Die consequente Festhaltung einer Discontopolitik seitens der Notenbank, welche den Zufluss ausländischen, temporäre Verwendung suchenden Capitals mit allen Kräften unter Hintanhaltung privatwirtschaftlicher Nebenrücksichten fördert.

3. Die thunlichste Fernhaltung aller Störungen, welche auf die Zahlungsbilanz eine ungünstige Rückwirkung üben können. Als ein störender Einfluss in diesem Sinne müsste nach den Erfahrungen früherer Jahre insbesondere das vorzeitige Herabgehen auf einen niedrigeren Zinsfuss bei dem Gros unserer Anlagetitres betrachtet werden.

Bei consequenter Festhaltung einer solchen Volkswirtschaftspolitik und einer auf Weckung aller productiven Kräfte gerichteten Thätigkeit dürfen wir hoffen, allmählich so weit zu gelangen, dass wir aus den Ueberschüssen unserer Wirtschaft einen Theil unserer im Auslande befindlichen Effecten impatriieren und so unsere auswärtige Verschuldung gradatim herabmindern können.

Wenn wir die Herbeiführung eines solchen Status der Zahlungsbilanz im vitalsten Interesse unserer Währung und unserer Volkswirtschaft als ein gleichsam ideales Ziel uns stets vor Augen halten müssen, so wäre es doch durchaus verfehlt, wenn man die Erreichung dieses Zieles als eine absolute Voraussetzung für die Aufnahme der Barzahlungen bezeichnen oder überhaupt die letztere von einem bestimmten Status der Zahlungsbilanz abhängig machen wollte. So sicher es nämlich einerseits ist, dass uns vollständig consolidierte Währungsverhältnisse — etwa nach deutschem Muster — erst dann beschieden sein werden, wenn wir die zu obigem Ziele führende Bahn entweder zurückgelegt haben oder doch durch standhaftes Beharren auf derselben so weit erstarkt sind, dass auch vorübergehende Trübungen oder Erschütterungen der wirtschaftlichen Lage die erzielten Resultate nicht mehr

zu gefährden vermögen, so wenig kann anderseits verkannt werden, dass die Aufnahme der Barzahlungen unter gewissen Umständen selbst ein wichtiges Mittel zur Consolidierung der Währung darstellen und ein bedeutsames Element unserer ökonomischen Kräftigung bilden kann. Ja selbst in Zeiten von wirtschaftlichen Krisen wird die — durch einen entsprechenden Goldstock garantierte — unbedingte (factische und rechtliche) Einlösbarkeit der Banknoten heilend zu wirken imstande sein, wogegen andererseits der Mangel genügender oder das Fehlen von Garantien in dieser Hinsicht die kritischen Erscheinungen erfahrungsgemäss erheblich zu steigern pflegt.

Gefordert wird daher nur werden müssen, dass die Aufnahme der Barzahlungen erst zu einem Zeitpunkte erfolge, in welchem sie nicht allein als formeller Abschluss der durch die Währungsgesetze vorgezeichneten Action erscheint, sondern auch Zweck und Ziel dieser Action zu fördern oder mindestens nicht zu compromittieren verspricht. Um einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Frage zu gewinnen, wann dieser Zeitpunkt als gekommen zu betrachten ist, wird vor allem der Unterschied genauer ins Auge gefasst werden müssen, welcher zwischen dem Zustande nach der Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen und dem gegenwärtigen Zustande besteht.

Heute stellt die Bank für die Abwickelung des legitimen Zahlungsverkehres mit dem Auslande Devisen und Goldvaluten zur Verfügung und gibt für den Inlandsverkehr Landesgoldmünzen nach ihrem Ermessen ab. Das Maass von Autorität und Einfluss, welches die Bank am Gold- und Devisenmarkte besitzt, und die Geschicklichkeit, mit welcher sie den Markt beherrscht, bildet eine Garantie dafür, dass ihr nur so viel Gold für den Export abgenommen werden kann, als zur Begleichung des allfälligen Zahlungsbilanz-Passivums und im Interesse der Aufrechterhaltung der Relationsparität nöthig ist. Bei nicht bedeutender Erhöhung der Wechselcourse über das Paritätsniveau hinaus wird sie durch Abgabe relativ mässiger Goldmengen imstande sein, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage am Devisenmarkte wieder herzustellen.

Selbst bei schwereren (jedoch noch nicht katastrophalen) Störungen der Zahlungsbilanz wird das Vertrauen in die monetäre Position der Bank, von welchem der Markt erfüllt ist und das für sich allein schon ein wichtiges Element im Dienste der Stabilität der Wechselcourse bildet, dieselbe in die Lage versetzen, durch sorgsame Disposition ihrer Mittel wenigstens eine die Währungsreform compromittierende Vertheuerung der fremden Wechsel hintanzuhalten.

Die Schwächung des Goldbestandes der Bank, die dann eintreten wird, mag vom Standpunkte der Lage der Bank nicht mehr gleichgiltig sein; aber sie wird in der Hauptsache zu Gunsten der Stabilität des Geldwertes und im Interesse der Volkswirtschaft stattgefunden haben.

Anders wenn die Bank die obligatorischen Barzahlungen bereits aufgenommen hat und somit jede am Schalter präsentierte Note gegen Gold einlösen muss.

Sobald die Devisencourse den Goldpunkt für die Ausfuhr überschreiten, wird die Speculation von dem Rechte, die Noten zur Einlösung zu präsentieren, Gebrauch machen und der Bank Gold, welches diese zur Herstellung des normalen Niveaus der Devisencourse verwendet hätte, entziehen, um es mit Gewinn für den Export zu verwerten.

Der Goldabfluss hat dann wenigstens theilweise zur Befriedigung eines vom Standpunkte der Währungsreform illegitimen Bedürfnisses stattgefunden und es wird von Dauer und Intensität der Störung abhängen, ob das abfliessende Goldquantum eine Höhe erreicht, bei welcher das Vertrauen in die Währung erschüttert oder gar die Erhaltung der Relationsparität dauernd in Frage gestellt wird.

Die Grenze, bei welcher der Goldabfluss aufhört, eine volkswirtschaftlich nützliche Function zu erfüllen, vielmehr anfängt, die ökonomischen, im Dienste der Währung thätigen Kräfte zu schmälern, ist bekanntlich eine fliessende und für unsere noch nicht consolidierten Verhältnisse eine besonders unsichere.

Man sage nicht, dass der Gegenwert der Forderungen, welche die Speculation für das exportierte Gold erwirbt, Ersatz für den unproductiven Goldabfluss biete; möglich, dass diese Forderungen in einem späteren Zeitpunkte unter günstigeren Verhältnissen theilweise ausgleichend wirken; zum grössten Theile werden sie ihrer Natur nach kaum eine wohlthätige Function im Dienste der Zahlungsbilanz üben können.[1]) Tritt überdies die durch die ungünstige Gestaltung der Wechselcourse bedingte Goldnachfrage in verstärktem Maasse auf, dann vermag der Speculant das der Bank entzogene Gold mit Nutzen an den, der an das Ausland Zahlungen zu leisten hat, abzugeben. In vielen Fällen werden sonach neue Forderungen, die zu Gunsten der internationalen Zahlungsausgleichung verwertbar werden, als Gegenwerte für das exportierte Gold nicht entstehen.

Es kann ohneweiters zugegeben werden, dass die hier geschilderte gefahrvolle Situation nach Aufnahme der Barzahlungen nur im Falle einer ganz ausserordentlichen Verschlechterung der Zahlungsbilanz eintreten könnte. Nicht minder darf eingeräumt werden, dass die Barzahlungen, falls der Gang der Valutareform die Aufnahme derselben schon früher ermöglicht hätte, in dem Quinquennium 1897—1901, in welchem das latent vorhandene Zahlungsbilanz-Passivum von 150—400 Mill. Kronen durch mehr oder weniger exceptionelle wirtschaftliche Vorgänge (Zufluss ausländischen Capitals, Effectenexport) ganz oder zum Theile paralysiert wurde, vielleicht ohne erhebliche Gefährdung des ganzen Werkes hätten aufrechterhalten werden können.

Eine Förderung der Valutaaction hätte freilich die Aufnahme der Barzahlungen unter diesen Verhältnissen kaum bedeutet; denn soferne man unter einer solchen Förderung das wachsende Vertrauen in unsere Währungsverhältnisse und die Höherbewertung unseres Credits begreift, würde uns

---

[1]) Beispielsweise kann der Exporteur das Gold bei einer ausländischen Notenbank zur Einlösung bringen, mit der Valuta Wechsel aufs Inland erwerben (die unter den gegebenen Verhältnissen an dem betreffenden ausländischen Platze sehr niedrig notieren werden) und die Wechsel sodann eincassieren.

dieselbe in entsprechendem Maasse gewiss nur dann zutheil werden, wenn die Aufnahme der Barzahlungen in einen aufsteigenden Ast unserer wirtschaftlichen Entwickelung fällt. Erfolgt sie in einer Zeit der Stagnation oder der ökonomischen Unsicherheit — und eine solche musste das fragliche Quinquennium namentlich wegen des schwankenden Charakters der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Reichshälften und der hieraus resultierenden Consequenzen genannt werden — so wird man nur allzuleicht geneigt sein, sie als Experiment statt als einleuchtenden Abschluss eines für Staats- und Volkswirtschaft wichtigen Reformwerkes zu betrachten.

Und hiermit sind wir in den Bereich einer anderen Argumentation gekommen, welche von jenen gerne angewendet wird, die es überhaupt perhorrescieren, dass der formelle Abschluss der Währungsreform in irgend einen Connex mit dem Stande der Zahlungsbilanz gebracht werde.

Diese Argumentation geht dahin, dass, den schädlichen Einfluss einer schlechten Zahlungsbilanz auf die Währungsverhältnisse vorausgesetzt, dieser Einfluss auch dann wirksam werden müsse, wenn wir die Barzahlungen zwar unter günstigen Verhältnissen aufnehmen, die Verschlechterung der Zahlungsbilanz aber in einem späteren Zeitpunkte eintritt.

Dies ist gewiss richtig; nicht minder ist es aber klar, dass die aus einem solchen Zustande für die Währung resultierenden Störungen viel weniger ins Gewicht fallen, wenn sie nach Ablauf einer längeren Periode eintreten, in welcher wir die Barzahlungen ohne erhebliche Schwierigkeit aufrechterhalten, die Früchte einer solchen Entwickelung geerntet und unseren Goldvorrath möglicherweise noch erheblich gestärkt haben. Die Störung wird dann als Zufälligkeit zu betrachten sein, welcher auch andere Staaten mit Goldwährung unterworfen waren.

Hingegen würde eine unmittelbar oder bald nach Aufnahme der Barzahlungen eintretende Gefährdung der Währung berechtigte Zweifel in der Richtung wachrufen, ob wir zu der fraglichen Maassnahme in dem kritischen Zeitpunkte oder gar überhaupt die Kraft besassen, und dass solche Zweifel sich am Devisenmarkte als eine materielle Vergrösserung der Gefahr fühlbar machen würden, bedarf wohl keines Beweises.

Es empfiehlt sich daher unter allen Umständen, in die Aufnahme der Barzahlungen unter möglichst günstigen, eine angemessene Stetigkeit versprechenden Bedingungen einzutreten, um die Widerstandsfähigkeit unserer Währung nicht gleich unmittelbar nach Aufnahme der Barzahlungen einer allzu starken Probe zu unterwerfen. Dies muss wohl umsomehr behauptet werden, als wir von einer längeren, wenn auch nicht ruhigen, so doch krisenfreien Periode nach Aufnahme der Barzahlungen vielleicht die Erziehung der finanziellen Kreise zu jener Disciplin erhoffen dürfen, welche sich hinsichtlich der Ausführung von Goldarbitragen mit dem Auslande in Deutschland auch in kritischen Zeitläuften manifestiert und für die Erhaltung des deutschen Goldbestandes so wertvoll erwiesen hat, die aber bei uns nicht ohneweiters vorausgesetzt werden kann.

Zusammenfassend darf also gesagt werden, dass die Passivität der Zahlungsbilanz innerhalb mässiger Grenzen kein Hindernis bilden muss für die Aufrechterhaltung der bereits aufgenommenen Barzahlungen, dass aber die Aufnahme der Barzahlungen in einer Zeit nicht günstiger Zahlungsbilanz-Verhältnisse unbedingt zu widerrathen wäre.

Hiernach ist die Forderung aufzustellen, dass wir an die Aufnahme der Barzahlungen in einem Zeitpunkte herantreten, in welchem die Gestaltung der Zahlungsbilanz zum mindesten keine erheblichen Störungen sowie keine Verschlechterung gegenüber dem verflossenen Quinquennium befürchten lässt, wobei auf das nach der obigen Darstellung als wünschenswert zu bezeichnende „Mehr“ im Hinblick auf die in letzter Zeit eingetretene wesentliche Stärkung der Position der Bank und die glänzenden Aussichten der Goldproduction verzichtet werden könnte.

Ob dieses Existenzminimum für die Barzahlungen im Laufe des Jahres 1903 als vorhanden zu betrachten sein wird, ist ohne eine nähere, den Rahmen dieser Darstellung weit überschreitende Untersuchung der gegenwärtigen Marktlage, unserer ökonomischen Position und unserer Stellung im internationalen Wirtschaftsmechanismus mit Sicherheit kaum zu beantworten. Nur folgenden Erwägungen mag hier Raum gegeben werden. Es ist vor allem zweifellos, dass die gegenwärtige Periode eines abnorm niedrigen Zinsfusses eine günstige Constellation für den Abschluss der Währungsreform bedeutet und dies umsomehr als manche Zeichen für eine längere Dauer dieser Constellation zu sprechen scheinen. Erfolgt die Aufnahme der Barzahlungen in einer solchen Periode, so käme ihr vor allem die geringe Anspannung der Bankmittel zu statten; die Bank wäre voraussichtlich in der Lage, die Erhaltung eines genügenden Goldvorrathes zu sichern, ohne der Volkswirtschaft zu diesem Zwecke durch ernste Maassnahmen auf dem Gebiete der Discontopolitik Opfer auferlegen zu müssen. Ueberdies würde uns die Herrschaft eines so niedrigen Zinsfusses eine ziemlich sichere Bürgschaft gegen einen stärkeren Goldabfluss nach dem Auslande bieten, indem die zunächst durch den Rückschlag der industriellen Conjunctur gesteigerte Aufnahmsfähigkeit der ausländischen Märkte für unsere Anlagepapiere längere Zeit vorhalten und die Ausgleichung des Passivsaldos unserer Zahlungsbilanz auf einem Wege ermöglichen würde, der bei unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage in dem ernsten Momente der Aufnahme der Barzahlungen als der relativ zweckmässigste erschiene. Diesen Momenten gegenüber könnte selbst der Umstand, dass die Aufnahme der Barzahlungen dann eventuell in einer Zeit unleugbarer wirtschaftlicher Depression erfolgen müsste, wesentlich an Gewicht verlieren, vorausgesetzt, dass keine Anzeichen für eine längere Dauer dieser Depression oder gar für ein Ausreifen derselben zu einer Krise vorliegen: freilich würde der Entschluss zur Aufnahme der Barzahlungen — auch bei Fortdauer der befriedigenden Gestaltung der Devisencourse — in der günstigen Zinsfussconstellation für sich allein keine genügende Begründung finden.

Von grösster Wichtigkeit wird vielmehr bei Entscheidung der Frage das Urtheil über die zukünftige Gestaltung unserer Handelsbilanz im Zusammenhange mit der Neuordnung unserer handelspolitischen Beziehungen zu den auswärtigen Staaten sein. Im besonderen wird es auch nothwendig sein, Klarheit darüber zu gewinnen, wie sich unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu jenen Staaten gestalten dürften, auf deren Goldvorräthe wir im Bedarfsfalle angewiesen sein werden (Deutschland, Frankreich, England), zumal sich unter denselben auch solche befinden, an welche wir stark verschuldet sind. Auch die Frage nach der künftigen Entwicklung unseres Zuckerexportes wird angesichts der Bedeutung, welche die aus dem Zuckergeschäfte stammenden Devisen für die Gestaltung des Devisenmarktes besitzen, nicht unbeachtet bleiben können. Ohne die zuversichtliche Hoffnung, dass unser Aussenhandel von ernsten Störungen verschont bleiben werde, dürfen wir an den Abschluss der Währungsreform nicht herantreten.

Wenn der Zusammenhang zwischen der Aufnahme der Barzahlungen und der Gestaltung der nationalen Wirtschaft hier ausführlicher behandelt wurde, so findet dies seine Begründung hauptsächlich darin, dass vielfach — namentlich in Organen der ungarischen Publicistik — die Neigung erkennbar ist, den in Frage stehenden letzten Schritt der Valutareform als ein rein gesetzestechnisches Problem zu behandeln und denselben aller Beziehungen zu den wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entkleiden. Einen äusseren Anhaltspunkt findet diese Behandlung der Sache wenigstens scheinbar in der Bestimmung der Gesetze vom Jahre 1899, in welcher das Aufhören des Zwangscourses der Staatsnoten mit der Entscheidung über die Aufnahme der Barzahlungen in Zusammenhang gebracht wird. (Vgl. Abschnitt II, S. 367 und 373.)

Die fragliche Bestimmung wird nämlich häufig so gedeutet, als ob sich im Sinne derselben an das Aufhören des Zwangscourses der Staatsnoten (28. Februar 1903) die Einbringung einer Gesetzesvorlage, durch welche die Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen verfügt wird,[1]) unmittelbar anschliessen müsste — ohne Rücksicht auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Constellation im allgemeinen und jener Factoren im besonderen, welche für die Beurtheilung der Währungsreform von Wichtigkeit sind.

Demgegenüber ist es für den Fall des Eintrittes unerwarteter ökonomischer Ereignisse dringend nothwendig, daran festzuhalten, dass die Aufnahme der Barzahlungen vor allem eine wirtschaftliche und geldpolitische Frage erster Ordnung ist, welche nicht mit dem einfachen Hinweis auf die Erfüllung der vom Gesetze aufgestellten — eigentlich rein juristischen — Voraussetzungen gelöst werden kann.

Es ist auch gewiss nicht abzusehen, warum gerade bei der Lösung dieser Frage beziehungsweise bei dem letzten noch zurückzulegenden Schritte jenes Maass von Vorsicht und Geduld, welches bisher die ganze Valutareform, und zwar in einem bemerkenswerten Gegensatze zu dem Vorgehen in anderen Staaten begleitet hat, ausgeschaltet werden soll, zumal doch nach

---

[1]) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines solchen Gesetzes wird übrigens dem Verordnungswege zu überlassen sein.

Aeusserungen, die gelegentlich der ungarischen Conversionsoperation im letzten Frühjahre von competentester Stelle gemacht wurden, die Valutareform ihrem inneren Wesen nach als vollendet zu betrachten wäre und die noch ausstehende Aufnahme der Barzahlungen lediglich einen formellen Act bedeuten würde. Nichts wäre unbegreiflicher, als wenn dieser formelle Schritt unter Verhältnissen erfolgte, welche eine materielle Gefährdung des ganzen Werkes bedeuten könnten.

Eine Frage, deren glückliche Lösung wir als eine selbstverständliche Voraussetzung für die Aufnahme der Barzahlungen betrachten müssen, die aber der Vollständigkeit halber doch auch Erwähnung finden soll, bildet die Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Reichshälften nach dem Jahre 1907, dem jetzigen vorläufigen Endtermine für den Bestand des einheitlichen Zollgebietes. Thatsächlich könnte wohl niemand an die Aufnahme der Barzahlungen denken, solange der Fortbestand der Zolleinheit nicht über das bezeichnete Jahr hinaus für längere Zeit gesichert ist. Denn die Trennung des Zollgebietes, welche zugleich den Ersatz der gemeinsamen Notenbank durch zwei völlig getrennte Noteninstitute bedeutet, kann dem Währungsreformwerke unter allen Umständen gefährlich werden. Vor allem ist es keineswegs unwahrscheinlich, dass die Zolltrennung in einem oder in beiden Staaten krisenhafte Verhältnisse der gesammten Production oder der wichtigsten Zweige derselben herbeiführt und dass die consequente Entwickelung dieser Verhältnisse eine Noteninflation — als das gegenüber dem Zusammenbruche ganzer Productionszweige immerhin noch kleiner scheinende Uebel — im Gefolge hat. Ueber die Bedeutung einer solchen Noteninflation für die Währung ist ein Zweifel ausgeschlossen. Angesichts des Ernstes der Sache darf aber auch nicht verschwiegen werden, dass speciell die ungarische Zahlungsbilanz nach Trennung des Zollgebietes zunächst eine der Aufrechterhaltung der Barzahlungen recht ungünstige Gestalt annehmen müsste. Wenn der hier erörterte Zusammenhang zwischen Ausgleich und Abschluss der Währungsreform bisher noch relativ wenig zur Discussion stand, so ist das wohl als ein erfreuliches Zeichen dafür zu betrachten, dass die Fortdauer der Zollgemeinschaft über das Jahr 1907 hinaus mit unveränderter Zuversicht erhofft wird.

Zu den merkwürdigsten Erscheinungen, welche im Laufe der Valutareform zu beobachten waren, ist die Thatsache zu zählen, dass in der Frage der Barzahlungen neben den Stürmern und Drängern auch Stimmen vernehmbar sind, die dem entgegengesetzten Extrem huldigen. Sie treiben die Behutsamkeit so weit, die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Aufnahme der Barzahlungen in Frage zu stellen. Die Bekämpfung dieser Anschauung gestaltet sich zunächst in formaler Beziehung sehr einfach. Man kann nämlich darauf verweisen, dass die Aufnahme der obligatorischen Barzahlungen in den Valutagesetzen peremtorisch vorgeschrieben und als Krönung des Werkes gedacht ist. Man darf weiter sagen, dass es ganz unmotiviert wäre, den Abschluss einer Reform deshalb zu unterlassen, weil sich schon im Zuge derselben ein grosser Theil der von ihr erwarteten Vortheile eingestellt hat. Man sollte im Gegentheile meinen, dass eine

staatswirtschaftliche Action, welche sich in so vielversprechender Weise entwickelt, auch zu vollenden sei. Diese formalen Einwände werden aber bei jenen wenig Gehör finden, welche die Arbeit zum mindesten der Hauptsache nach für gethan erachten und den Abschluss entweder als unnöthige Decoration oder gar als Gefahrmoment betrachten. Es ist nun durchaus richtig, dass wir gegenwärtig unsere Währungszustände als vorläufig geordnete bezeichnen können. Aber hierbei hat die Gunst der Verhältnisse eine entscheidende Rolle gespielt; die Währungsreform deshalb schon als beendet, ja gleichsam der Geschichte angehörig zu behandeln, erschiene dem Wesen und der Tendenz wie auch dem Entwickelungsgang derselben durchaus widersprechend. Zunächst ist zu bezweifeln, ob das Gold die ihm durch die Währungsreform zugewiesene wirtschaftliche Function der Aufrechterhaltung der Stabilität der Wechselcourse wirklich voll und für jede Periode unserer wirtschaftlichen Entwickelung zu erfüllen vermöchte, wenn eine gesetzliche Garantie, es werde dem Verkehre nach Bedarf zur Verfügung stehen, nicht erlangt würde. Allein selbst angenommen, das principiell unter allen Umständen zur Lagerung in der Bank verurtheilte und nur nach dem Ermessen der Bankleitung dem Verkehr zur Verfügung stehende Gold wäre wirklich für diese Function auf die Dauer geeignet, so müsste man doch den Schluss ziehen, dass der Goldvorrath, sobald er ein bestimmtes Ausmaass (als welches auch schon das jetzige gedacht werden könnte) erreicht hat, für die fragliche Function genüge, eine fernere Anhäufung daher zwecklos sei. Letzteres müsste umsomehr gelten, als derjenige, der die obligatorischen Barzahlungen perhorresciert, hoffen muss, den Goldabfluss ins Ausland gegebenenfalls auf ein Minimum herabdrücken zu können, da ja sonst die Opposition gegen die fragliche Maassnahme überhaupt keine Berechtigung hätte. Ein passives Verhalten gegen Goldeinströmung oder gar — und das würde gewiss nicht ausbleiben — positive Hinderung der letzteren bedeutet aber einen Zustand, der mit dem Bestande der Goldwährung unverträglich ist. Es wäre ganz verfehlt, anzunehmen, dass dieser Zustand nur eine theoretische Construction sei. Im Gegentheile hätte die Bank, sobald sie einmal weiss, dass sie zu den Barzahlungen nie oder erst in einer nicht absehbaren Zukunft gelange, allen Grund, dem Goldeinfluss von einer gewissen Grenze an hemmend entgegenzutreten, da er ihr — wie die jüngste Zeit lehrte — privatwirtschaftlich nicht zum Vortheile gereicht.

Es geht aber auch zu weit, anzunehmen, dass das Vorhandensein des Goldes in der Bank an sich für die Erhaltung der Stabilität der Wechselcourse genüge. Es genügt heute, weil das Ausland das Vertrauen in uns setzt, dass wir die Reform zu Ende bringen wollen. Der factische Zustand, wie er sich jetzt darstellt, d. h. die facultative Abgabe von Valuten und Devisen durch die Bank, würde für sich allein auf die Dauer nicht genügen, um das für die Stabilität der Währung so wichtige Vertrauen, die Bank sei für die internationalen Verpflichtungen genügend gerüstet, zu erhalten. Dieser Zustand könnte nämlich jederzeit modificiert werden und eine solche

Modification wäre mit Recht für jede halbwegs kritische Zeitperiode zu befürchten, falls wir überhaupt darauf verzichten würden, den erwähnten factischen Zustand je in einen verpflichtenden zu verwandeln. Ist doch die Barzahlung in Gold gegenüber dem Auslande das einzige Mittel, um bei ernsterer Gestaltung der internationalen Marktlage grössere Schwankungen der Wechselcourse zu verhindern. An dem vollsten Ernste diese jetzt factisch bestehende Barzahlung aufrecht erhalten zu wollen, dürfen wir somit niemand zweifeln lassen und es muss klipp und klar gesagt werden, dass solche Zweifel schon berechtigt wären, wenn wir bei Vorhandensein der früher erörterten Voraussetzungen mit der Aufnahme der Barzahlungen nicht vorgehen würden.

Wir haben oben die Meinung vertreten, dass kleinere Notenappoints auch nach Aufnahme der Barzahlungen namentlich mit Rücksicht auf die bei uns bestehenden besonderen Verhältnisse, für welche die metallische Circulation eine völlige Neuerung bedeutet, beizubehalten wären.

Wir haben auch gewiss das Recht, bei Einführung der Goldwährung im Einklange mit den Bedürfnissen unseres Zahlungsverkehres vorzugehen. Aber wir können nicht beanspruchen, dass uns das Ausland den dauernden Verzicht auf das Essentiale der Goldwährung, die Barzahlung in Gold, aus billiger Bedachtnahme auf unsere Verhältnisse gestatte. Es darf keinesfalls die Meinung entstehen, als ob wir nur eine „Papierwährung mit Goldreserve im Auslandsverkehr“ und keine eigentliche Goldwährung angestrebt hätten.

Die hier erörterten Gesichtspunkte erfordern sonach unbedingt, die Aufnahme der Barzahlungen als Abschluss der Valutareform mit vollstem Ernste im Auge zu behalten beziehungsweise vorher die Reform nicht als vollendet zu betrachten; Vorsicht im Vollendungsstadium wird uns dann ebensowenig schaden, als sie uns in den früheren Stadien geschadet hat.

Ausserdem wird uns die Aufnahme der Barzahlungen gewiss auch specielle wirtschaftliche Vortheile bringen; vor allem schafft sie aus unseren Schuldverschreibungen Goldtitres und wird dadurch für die Bewertung derselben zu einem entscheidenden Factor; insbesondere stempelt sie aber unsere Wechsel im Auslande zu Golddevisen und wirkt hierdurch im Sinne einer erhöhten Absatzfähigkeit dieses im internationalen Handels- und Zahlungsverkehre so überaus wichtigen Instrumentes.

Die Aufnahme der Barzahlungen wird hiernach — bei Wahl des richtigen Zeitpunktes für dieselbe — eine Hebung unseres Credites und unseres ökonomischen Ansehens im Weltverkehre herbeiführen und daher auch auf unsere Handelsbeziehungen mit dem Auslande befruchtend wirken.

Sie zählt bei unserer heutigen Wirtschaftslage zu jenen Maassnahmen, für welche Vorsicht in der Conception und Ausführung, wie der Muth des Entschlusses in gleichem Maasse nothwendig sind.

Es ist nach dem bisherigen Verlaufe der Valutareform kein unberechtigter Optimismus, wenn wir überzeugt sind, dass der Abschluss des Werkes in dem hier erörterten Sinne sich würdig an Beginn und Durchführung angliedern werde.

Tabelle III.

Bewegung des Goldes im Metallschatze der Oesterreichisch-ungarischen Bank, 1892—1901.

Im Jahre	Zu Beginn des Jahres Goldstand	Goldeingang				Goldausgang	Zu Ende des Jahres Goldstand
		Erlag der beiden Finanzverwaltungen	Tarifmässiger Ankauf	In Geschäften eingenommen	Zusammen		
	Betrag in Tausenden Kronen						
1892	108.968	—	80.784	52.202[1]	132.986	35.492	206.462
1893	206.462	—	4	74.320	74.324	77.126	203.660
1894	203.660	97.334	—	165.876	263.210	156.228	310.642
1895	310.642	165.950	2	138.486	304.438	126.896	488.184
1896	488.184	55.200	33.200	217.300	305.700	189.604	604.280
1897	604.280	—	138.746	238.476	377.222	253.924	727.578
1898	727.578	—	136	162.606	162.742	171.518	718.802
1899	718.802	39.200	6	103.754	142.960	75.752	786.010
1900	786.010	98.295	—	93.428	191.723	58.126	919.607
1901	919.607	86.345	152.980	195.163	434.488	237.961	1.116.134
Zusammen	—	542.324[2]	405.858	1,441.611	2,389.793	1,382.627	—

[1]) Hierunter 20·208 Mill. Kronen aus der am 10. August 1892 vorgenommenen Umrechnung des im Besitze der Bank befindlichen effectiven Goldes nach der Relation der Goldwährung.

[2]) Vom Jahre 1892—1901 wurden auf Grund gesetzlicher Ermächtigung von den beiden Finanzverwaltungen zum Behufe der Staatsnoteneinlösung insgesammt 542,324.000 *K* in Landesgoldmünzen der Kronenwährung erlegt. Unter den als in Geschäften eingegangen ausgewiesenen 1.441,611.000 *K* befinden sich 60,000.000 *K*, welche auf Grund des Artikels I des 2. Capitels des IV. Theiles der kais. Verordnung vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176, zur theilweisen Rückzahlung der Schuld des Staates an die Oesterreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 Gulden österreichischer Währung erlegt wurden, und einen Theil des frei verfügbaren Goldbestandes der Oesterreichisch-ungarischen Bank bilden; ausserdem sonstige seitens der königlich ungarischen Finanzverwaltung ausserhalb der Valutaaction vorgenommene Golderläge.

Tabelle IV.

Die metallische Deckung der Notenausgabe der Oesterreichisch-ungarischen Bank am Ende des Jahres.

Ende	Noten-umlauf	Bardeckung (statutenmässig)				Bestand des Metallschatzes						Procentuelle Bedeckung des Notenumlaufes	
		Metall	Devisen bis 60 Mill. Kronen	Staats-noten	Summe	in Gold		in Silber		Summe		durch den Metall-schatz (col. 9)	durch Gold (col. 7)
	Betrag in Tausenden Kronen					*K*	*h*	*K*	*h*	*K*	*h*		
1	2	3	4	5	6	7		8		9		10	11
1892	955.974	544.370	33.940	15.126	593.436	206,462.080	50	337,908.889	50	544,370.970	—	56·94	21·60
1893	973.246	527.624	28.844	48.660	605.128	203,660.535	30	323,964.384	—	527,624.919	30	54·21	20·93
1894	[1]) 1,015.616	[2]) 578.734	24.970	26.462	630.166	310,641.971	94	278,398.484	—	589,040.455	94	58·00	30·59
1895	[1]) 1,239.708	[2]) 736.122	13.654	27.506	777.282	488,183.054	38	253,205.142	—	741,388.196	38	59·80	39·38
1896	[1]) 1,319.452	[2]) 854.675	40.786	12.072	907.533	604,279.183	30	251,488.676	—	855,767.859	30	64·86	45·80
1897	[1]) 1,399.814	[2]) 973.904	37.736	1.302	1,012.942	727,578.227	—	246,682.776	—	974,261.003	—	69·60	51·98
1898	[1]) 1,474.950	[2]) 986.600	13.486	5.108	1,005.194	718,801.632	33	247,887.936	—	966,689.568	33	65·54	48·73
1899	[1]) 1,457.962	[2]) 998.082	20.190	19.924	1,038.196	786,009.272	34	212,157.748	—	998,167.020	34	68·46	53·91
1900	[1]) 1,494.023	[2]) 1,084.453	59.992	69.115	1,213.560	919,606.550	84	[3]) 238,500.843	17	1.158,107.394	01	77·52	61·55
1901	[1]) 1,584.934	[2]) 1,358.463	59.997	6.263	1,424.723	1.116,133.854	79	[3]) 271,939.501	07	1.388,073.355	86	87·58	70·42

[1]) In dem Notenumlaufe sind jene Banknoten inbegriffen, welche (im Zuge der Staatsnoteneinlösung) gegen Zwanzigkronenstücke abgegeben wurden, welch letztere nur zur Bedeckung dieser Noten verwendet werden dürfen.

[2]) Abzüglich jenes Betrages in Zwanzigkronenstücken, für welchen noch kein Gegenwert an die beiden Finanzverwaltungen abgegeben wurde. (Vgl. Abschn. II c, S. 364—366.)

[3]) Inclusive Theilmünzen.

Tabelle V.

Die Umsätze der Oesterreichisch-ungarischen Bank in Gold und Devisen.[1])

Im Jahre	1	2	3		4
	Ankauf von Goldbarren und fremden Goldmünzen nach dem Tarif	Kauf von Valuten, Devisen und anderen Auslandsforderungen	In Verkehr gelangte Valuten, Devisen und andere Auslandsforderungen:		Umsatz (An- und Verkauf) von Valuten und Devisen[2]) im Wege des Tausches
			a) durch Verkauf	*b)* durch Verleihung	
	i n K r o n e n				
1892	80,700.000	275,100.000	275,300.000	—	[3])
1893	—	305,800.000	252,600.000	61,300.000	40,500.000
1894	—	356,500.000	278,700.000	71,000.000	90,400.000
1895	—	309,700.000	239,000.000	67,800.000	309,000.000
1896	33,200.000	500,200.000	486,800.000	94,600.000	400,200.000
1897	138,800.000	875,000.000	773,600.000	127,000.000	556,600.000
1898	200.000	709,200.000	643,600.000	138,400.000	536,000.000
1899	—	744,600.000	616,800.000	115,000.000	617,000.000
1900	—	698,900.000	533,000.000	123,100.000	514,700.000
1901	153,000.000	936,400.000	801,300.000	72,400.000	772,300.000

[1]) Nach von der Oesterreichisch-ungarischen Bank freundlich zur Verfügung gestellten Mittheilungen.

[2]) Der Tausch behufs Erneuerung des Devisenportefeuilles ist in den sub 2 und 3 *a)* angeführten Beträgen enthalten.

[3]) Hierüber wurden im Jahre 1892 und vorher noch keine besonderen Aufschreibungen geführt; der betreffende Umsatz (An- und Verkauf) ist in den sub 2 und 3 *a)* eingesetzten Ziffern enthalten.

Tabelle VI.

Ueber die durchschnittlichen Abweichungen der Geldcourse der Devisen

in den einzelnen Monaten seit Inkrafttreten der Valutagesetze (11. August 1892) nach den amtlichen Wiener Geldcoursen der Devisen auf die deutschen Bankplätze, auf London und auf Paris in Procenten gegenüber der Relationsparität.[1])

	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902
Jänner	—	+ 0·75	+ 4·08	+ 3·51	+ 1·04	— 0·15	— 0·04	+ 0·34	+ 0·77	+ 0·27	— 0·23
Februar	—	+ 0·90	+ 4·45	+ 3·26	+ 0·62	— 0·11	— 0·03	+ 0·30	+ 0·83	+ 0·11	— 0·10
März	—	+ 1·01	+ 3·84	+ 2·50	+ 0·405	— 0·15	—	+ 0·34	+ 1·02	+ 0·03	—
April	—	+ 1·84	+ 4·02	+ 1·74	+ 0·19	— 0·26	+ 0·25	+ 0·36	+ 1·02	+ 0·09	+ 0·01
Mai	—	+ 2·75	+ 4·25	+ 1·60	+ 0·08	— 0·24	+ 0·26	+ 0·32	+ 0·94	+ 0·11	+ 0·007
Juni	—	+ 2·56	+ 4·35	+ 1·04	—	— 0·23	— 0·03	+ 0·33	+ 0·95	— 0·07	— 0·044
Juli	—	+ 3·64	+ 4·15	+ 1·04	— 0·11	— 0·24	— 0·07	+ 0·35	+ 1·06	— 0·16	— 0·132
August	— 0·32[3])	+ 4·64	+ 3·75	+ 0·86	— 0·26	— 0·20	— 0·04	+ 0·31	+ 0·96	— 0·29	— 0·239
September	— 0·22	+ 4·97	+ 3·38	+ 0·27	— 0·21	— 0·21	— 0·02	+ 0·33	+ 0·81	— 0·38	—
October	— 0·19	+ 5·565	+ 3·67	+ 0·09	— 0·11	— 0·19	+ 0·07	+ 0·46	+ 0·60	— 0·31	—
November	— 0·03	+ 5·43	+ 3·955	+ 0·54	— 0·13	— 0·06	+ 0·20	+ 0·43	+ 0·30	— 0·26	—
December	+ 0·27	+ 4·01	+ 3·62	+ 1·03	— 0·04	+ 0·20	+ 0·32	+ 0·63	+ 0·19	— 0·26	—
Im Jahre[2])	— 0·08[4])	+ 3·17	+ 3·96	+ 1·46	+ 0·12	— 0·15	+ 0·07	+ 0·37	+ 0·79	— 0·10	—

[1]) Diese Tabelle wurde von der Oesterreichisch-ungarischen Bank freundlichst zur Verfügung gestellt. + bedeutet in derselben das Steigen der Devisen, — das Fallen derselben unter die Relationsparität.

[2]) Nach Tagen gerechnet.

[3]) Für die Zeit vom 11. bis ultimo.

[4]) Für die Zeit vom 11. August bis Ende December.

Tabelle VII.

Zur Illustrierung des Bedarfes an grossen und kleinen Notenappoints.

Mit Ende	Zusammensetzung des Notenumlaufes in Appoints über 50 K				Zusammensetzung des Notenumlaufes in Appoints unter 50 K					Hauptsumme
	Banknoten		Staatsnoten	Bank- und Staatsnoten zusammen	Banknoten	Staatsnoten	Banknoten		Bank- und Staatsnoten zusammen	
	à 1000 fl.	à 100 fl.	à 50 fl.		à 10 fl.	à 5 fl.	à 20 K	à 10 K		
	i n P r o c e n t e n									
1892	16·09	23·80	17·65	57·54	24·13	18·33	—	—	42·46	100
1893	16·21	21·52	20·37	58·10	23·74	18·16	—	—	41·90	100
1894	15·29	22·54	18·28	56·11	25·92	17·97	—	—	43·89	100
1895	17·55	27·43	9·04	54·02	31·35	14·63	—	—	45·98	100
1896	15·95	30·58	3·59	50·12	36·15	13·73	—	—	49·88	100
1897	16·82	30·80	1·10	48·72	37·89	13·39	—	—	51·28	100
1898	17·04	30·52	0·90	48·46	38·66	12·88	—	—	51·54	100
1899	13·84	30·79	1·42	46·05	40·82	13·13	—	—	53·95	100
1900	12·93	31·28	0·16	44·37	37·53	12·88	5·22	—	55·63	100
1901	13·02	32·00	0·11	45·13	13·24	2·11	31·37	8·15	54·87	100

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

CXVII. Plenarversammlung.[1])

Am 29. April 1902 hielt Herr Professor Dr. Friedrich Freiherr v. Wieser einen Vortrag über Probleme der directen Besteuerung in Österreich.

Als eine der Grundfragen, deren Beantwortung eine Voraussetzung für die Lösung aller Probleme der directen Besteuerung in Österreich bildet, bezeichnet der Redner die Frage, ob wir nicht bei einer zutreffenden Veranlagung aus der Personaleinkommensteuer erheblich mehr zu erwarten haben. Er verweist diesbezüglich auf die Untersuchungen des Sectionschefs Dr. Meyer und auf seine eigenen, welche darin übereinkommen, dass etwa ein Drittel des wirklichen Einkommens der Besteuerung entgangen sei. Die Ansicht des Redners, dass speciell hinsichtlich des landwirtschaftlichen Einkommens die Veranlagung überhaupt misslungen sei, und zwar bei allen Stufen des Einkommens, bei den kleinen, mittleren und grossen, sei manchem Widerspruche begegnet. Doch müsse man bedenken, dass wir in ganz Österreich nur 58.000 landwirtschaftliche Censiten haben, während im Grossherzogthum Baden an landwirtschaftlichen Censiten, die ein Einkommen von mehr als 1000 Mark versteuern, 86.000 gezählt wurden. Baden aber hat kaum die Grösse eines unserer mittleren Kronländer und eine ländliche Bevölkerung von etwa 1 Mill., wir eine solche von 20 Mill.! Die 4 Mill. Kronen, welche die landwirtschaftliche Bevölkerung an Personaleinkommensteuer trägt, sind etwa ein Zwölftel der Personaleinkommensteuer überhaupt; die Grundsteuer hingegen macht beiläufig drei Zwölftel der Realsteuern aus. Solange solche Verhältnisse herrschen, müsse jeder Gedanke auf eine Ausdehnung unserer Personaleinkommensteuer, die sie zur directen Hauptsteuer machen sollte, aufgegeben werden. Für die Lücke, welche die Personaleinkommensteuer lässt, müsse eine Compensation in der Grundsteuer gefunden werden, die die Landwirtschaft besonders trifft. Unsere landwirtschaftlichen Kreise haben also die Wahl, ob sie es vorziehen, dass ihre schwächeren Steuerelemente in vielen Hinsichten ganz ebenso besteuert werden wie die kräftigen, wie dies die Grundsteuer thut, oder

[1]) Wegen Raummangels verspätet.

dass durch eine richtig veranlagte Personaleinkommensteuer die kräftigeren ausgelesen und die schwächeren geschont werden.

Damit wir aber zu einer zutreffenden Veranlagung der Personaleinkommensteuer kommen, müsste man den Verwaltungsorganen dieselbe Competenz geben, die sie in Preussen besitzen, wie das Recht, die Einsicht in die kaufmännischen Bücher zu verlangen, u. s. w. Von grösster Wichtigkeit wäre die Einrichtung von Voreinschätzungscommissionen, wie sie in Preussen bestehen, da sich die „Vertrauensmänner" nicht bewährt haben. Auch müsste den Gemeinden von dem Erträgnisse der Personaleinkommensteuer ein Theil zukommen als Entgelt für den Dienst der Voreinschätzungscommissionen, zugleich aber als ein wirksamer Ansporn, um ihr Interesse an einer verbesserten Veranlagung zu wecken. Endlich müsste der Staat auf den Gewinnantheil verzichten, der ihm nach dem Finanzplan der Steuerreform vorbehalten ist, nämlich auf den Antheil an den Überschüssen der directen Personalsteuern über den $2^1/_2$proc. Zuwachs hinaus. Das würde einen starken moralischen Einfluss auf die Bevölkerung ausüben, und ein solcher sei nothwendig, um aus den Ansätzen zu einer Gewohnheit ungenauer Fatierung, wie sie sich seit dem Jahre 1898 schon zeigen, wieder herauszukommen. Erst wenn wir zu einer richtigen Veranlagung der Personaleinkommensteuer gelangt sein werden, könne man fragen, ob wir nicht den Steuersatz zu erhöhen vermöchten, um die Ertragsteuern einzuziehen, ob wir nicht sogar schon eine ergänzende Vermögenssteuer einrichten und antiquierte Steuern gegen moderne eintauschen könnten.

Man fordere aber mit Recht die unmittelbare Reform auch unserer Ertragsteuern. Unsere Realsteuern sind von ihrem Ursprunge an Kriegssteuern und ausserordentliche Steuern gewesen. Die Antwort der Steuerzahler auf die Höhe der Steuerfüsse war, dass man alle Hilfsmittel der Steuerhinterziehung aufgesucht hat. Nur diejenigen Steuerquellen wurden ganz getroffen, die im vollen Lichte der Öffentlichkeit standen: die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Zinsen der öffentlichen Wertpapiere oder die Beamtengehalte; alles, was im Dämmerlichte der Privatwirtschaft gelegen ist, wurde nur sehr unvollkommen versteuert. Auch hat man versucht, die Steuern zu überwälzen, insbesondere die auf das Capital zielenden.

So wird die Hauszinssteuer zum grösseren Theil auf den Mieter überwälzt. Soweit es sich dabei um Wohnungen handelt, wird daher der Mieter nach jener Quote seines Einkommens besteuert, die zur Deckung des Wohnungsaufwandes bestimmt ist; wir haben also hier eine unechte, rohe Einkommensteuer, die den kleinen Mieter, weil er einen verhältnismässig grösseren Theil seines Einkommens für die Wohnungsmiete verwendet, schärfer trifft als den mittleren und diesen wieder schärfer als den grossen, die umgekehrt progressiv ist; sie trifft ferner auch den kleinsten Mieter, auch die Einkommen unter 600 fl., sie trifft auch die Aftermieter, und sie wird von den Zuschlägen getroffen. Bei Geschäftslocalitäten wird die überwälzte Hauszinssteuer zu einer indirect veranlagten Erwerbsteuer, die diejenigen stark trifft, welche darauf angewiesen sind, grössere Auslagen gerade für die Miete der Geschäftslocalitäten zu machen. Die besondere Steuer der Unternehmungen mit öffentlicher Rechnungslegung wirkt nicht als Vermin-

derung des Einkommens der Capitalisten, sie erschwert vielmehr die weitere Ansammlung des Capitals und damit den ganzen Productionsprocess. Eine Ueberwälzung auf den Consumenten kann hier nicht immer stattfinden, und so wird die Arbeitszone des Capitals wesentlich eingeschränkt.

Die Rentensteuer bringt ausserordentlich wenig; eine wirksame Rentensteuer werden wir erst dann haben, wenn wir die Personaleinkommensteuer so weit entwickelt haben, dass sie zutreffend veranlagt ist und die Belastungsprobe der Steuerunehrlichkeit aushält, die gerade mit der Besteuerung der Capitalsrente unter allen Umständen verbunden ist. Auch die 16- und 20proc. Steuer des Jahres 1868 auf die gemeinsame Staatsschuld ist als Besteuerung der Capitalsrente auf die Dauer nicht gelungen.

Diese Ertragsteuern nun sollen nach der Meinung Vieler den autonomen Körperschaften zugewiesen werden. Allein wir haben nichts, wodurch sie der Staat ersetzen könnte. Sie müssten ferner erst reformiert, und damit sie reformiert werden können, ermässigt werden. Auch haben die Steuerträger Anspruch auf Ermässigung dieser Steuern. Denn ein Vergleich der Finanzlage Oesterreichs um die Mitte und am Schlusse des 19. Jahrhunderts zeige, dass eine gewisse Ermässigung der Realsteuern heute finanzwirtschaftlich möglich sei. Falls heute die Aufgabe gestellt würde, den Steuerfuss unserer Ertragsteuern zu bemessen, ohne dass man wüsste, was vorausgegangen ist, würde niemand es wagen, Steuerfüsse von 10, 16, 20 Proc. und darüber hinaus vorzuschlagen. Wir könnten gegenwärtig daran gehen, unsere Steuern, die wir früher staatsfinanziell mit Rücksicht auf die äussersten Nothwendigkeiten der Staatsfinanzen abgewogen haben, nun auch einmal volkswirtschaftlich abzuwägen und jene Steuern zu ermässigen, die den volkswirtschaftlichen Process allzu schädlich beeinflussen, die die Zone der volkswirtschaftlichen Arbeit allzusehr einschränken. Es sei insbesondere der Zuwachs unserer volkswirtschaftlich schädigenden Steuern für die Zukunft etwas zu mässigen. Während die Grundsteuer sogar absolut herabgesetzt wurde, sind die directen Personalsteuern zwar für den Staatsschatz auf einen Zuwachs von $2^1/_2$ Proc. contingentiert, indessen kommt diese Begrenzung nicht den Steuerträgern zugute. In wirksamer Weise ist der Zuwachs bei der allgemeinen Erwerbsteuer mit 1·2 Proc. contingentiert. Die Personaleinkommensteuer hat bisher kaum den $2^1/_2$proc. Zuwachs erreicht; nur die „besondere“ Erwerbsteuer trägt den Zuwachs der directen Personalsteuern überhaupt. Die Hauszinssteuer zeigt einen jährlichen Zuwachs von nicht ganz 4 Proc. Es wäre möglich, bei der „besonderen“ Erwerbsteuer und bei der Hauszinssteuer Einiges an diesem Zuwachs nachzulassen und sich mit einem geringeren, z. B. mit einem 1proc. Zuwachs per Jahr zu begnügen. Der Staat würde dabei jährlich etwa 4 Mill. Kronen weniger Zuwachs erhalten. Es müsste allerdings so eingerichtet werden, dass der Vortheil aus diesen Steuerermässigungen der Volkswirtschaft, den Kunden, den Consumenten, dem Publicum, den Mietern zugute käme.

ÖSTERREICH UND DER ORIENT.

VON

DR. FRANZ SCHÖPPEL IN CONSTANTINOPEL.

Kein anderer europäischer Staat ist auf die Handelsbeziehungen mit dem Orient in gleichem Maasse angewiesen als Oesterreich. Umschlossen von Staaten, mit denen entweder unsere Industrie nicht concurrieren kann, oder welche sich sorgfältig gegen unsere Erzeugnisse abschliessen, bleibt Oesterreich nur der Weg nach dem Orient offen, zu welchem es schon infolge seiner geographischen Lage in so engen Beziehungen steht wie kein anderer Staat.

Eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und ein thatkräftiges Eingreifen der Regierung, welches sich aber nicht bloss immer im Stadium der Vorstudien bewegen soll, ist für die Industrie, und man darf wohl auch sagen für die ganze wirtschaftliche Zukunft Oesterreichs von eminenter Bedeutung.

Der Schreiber dieser Zeilen, welcher einige Monate für eine der grössten französischen Banken in Constantinopel thätig war und auch die Provinzen bereiste, will es versuchen, seine Beobachtungen und Erfahrungen in gedrängter Kürze wiederzugeben. Hierbei werden in erster Linie die *wirtschaftlichen Verhältnisse der Türkei* überhaupt, dann der *wirtschaftliche und geistige Kampf der einzelnen Nationen um den Orient* und endlich die *Aussichten* zu besprechen sein, welche man den *wirtschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zum Orient* beimessen darf.

1. Wirtschaftliche Verhältnisse der Türkei.

Wer die Grenzen der Türkei, sei es als Käufer oder Verkäufer, überschreitet, dem fallen in erster Linie die desolaten Währungsverhältnisse auf. Seitdem die Pforte die Circulation des fremden Silbergeldes verboten hat, ist man ausschliesslich auf die türkischen Scheidemünzen angewiesen.

Als Einheit gilt der Piaster (circa 20 Heller), welcher wieder in 40 Para zerfällt. Die kleinste, wirklich im Verkehr befindliche Scheidemünze ist das Zehnparastück.

Wirkt schon der Umstand nachtheilig, dass keine genauere Regulierung der Zahlungen im täglichen Leben möglich ist, als jene mit Hilfe des Zehnpara-

stückes, so hat das Verbot der fremden Scheidemünzen, welche früher in grosser Anzahl circulierten, naturgemäss einen im wirtschaftlichen Leben geradezu beispiellosen Mangel an Scheidemünzen herbeigeführt. Die Folge davon ist, dass — wenigstens in Constantinopel — alles, was irgendwie einer Münze ähnlich sieht, angenommen und gegeben wird. Ich habe zum Beispiel öfter als einmal Hundertparastücke in die Hände bekommen, welche zu wirklichen Cassenschälchen ausgehämmert waren, wozu sie sich allerdings infolge ihrer Grösse und Dünne besonders eignen.

Dieser schlechte Zustand der Scheidemünzen wäre vielleicht noch zu ertragen, da es der hohen Pforte vielleicht doch einmal gefallen wird, diese Münzen einzulösen und durch neue zu ersetzen. Das Missliche an der Sache ist aber der Umstand, dass man in der Provinz sich weigert, andere Stücke zu nehmen, als solche mit vollkommen tadelloser Prägung. Gar mancher Reisende, der von Constantinopel aus die Provinz bereiste, konnte drei Viertheile seines Kleingeldes, weil er es nicht anbringen konnte, als Andenken nach Europa mitnehmen. Es scheint demnach, dass das Volk in der Provinz keineswegs die sichere Ueberzeugung hat, dass der Staat dereinst die verdorbenen Stücke einlösen wird! Dieses Misstrauen gegen den Staat ist aber auch einigermaassen berechtigt, wenn man die Erfahrungen berücksichtigt, welche die Provinzen mit dem Staate machten. Hier nur ein einziges Beispiel dafür.

Der Reisende, welcher von Constantinopel kommend Kleinasien, Syrien und Arabien bereist, wird sich vor allem sehr darüber wundern, dass der Wert eines Medschidje (circa 4 *K*) umso grösser zu werden scheint, je mehr man nach Süden kommt. Während in Constantinopel ein Medschidje nur 20 Piaster gilt, wird er in Kleinasien und Syrien mit 30 und in Gaza sogar mit 45 Piaster berechnet. Der Reisende freut sich schon über den Gewinn, macht aber bald die Entdeckung, dass die Piaster umso schlechter werden, je mehr man sich vom Herzen der Türkei entfernt. Diese auffällige Thatsache kann man nicht anders erklären, als dass die Regierung das Kleingeld für die Provinzen absichtlich minderwertig herstellen liess, um bei der Ausgabe derselben zu profitieren.

Das Misstrauen gegen den Staat documentiert sich auch durch die Thatsache, dass man in Syrien und Arabien nur mit Widerwillen die neuen Zehnparastücke nimmt, welche die Pforte vor kurzer Zeit ausgegeben hat. In der That sind diese Münzen noch schlechter, als die alten selbst im heutigen Zustande sind, wo die Prägung fast durchgehend nicht mehr zu erkennen ist.

Warum der Staat nicht für die Ausprägung einer genügenden Menge Scheidemünzen sorgt, ist ein Räthsel. Zumal wenn man bedenkt, dass bei dem wahren Werte dieser Münzen die Ausgabe neuer Stücke nur als ein sehr gutes Geschäft bezeichnet werden kann.

In der Türkei, wo man sich angewöhnt, alles, was von Staatswegen geschieht und was nicht geschieht, auf den „Bakschisch“ zurückzuführen, nimmt man an, dass die Gilde der Wechsler — hier eine bedeutende, capitalskräftige Zunft — in dieser Sache ein klingendes Wort gesprochen hat.

Dass ein solcher Dienst seinen Lohn wert ist, beweist der enorme Gewinn, welchen die Wechsler aus diesen Verhältnissen ziehen. Beim Wechseln eines

Medschidje zahlt man einen Piaster, d. i. fünf Procent! Dabei muss bemerkt werden, dass man in vielen Fällen den Wechsler thatsächlich nicht umgehen kann. Auf der Tramway, im Peratunnel (Aufzug nach Pera), auf der Post, bei der Maut und auf der Eisenbahn wechselt man nur dann, wenn der zu zahlende Preis nahezu den Wert des Goldstückes erreicht. Der Kaufmann lässt oft lieber den Kunden fortgehen, als zu wechseln, und wenn er wechselt, hat er die Kosten des Umwechselns gewiss auf andere Weise hereingebracht.

Man kann sagen, dass ein grosser Theil des Verkehres mit einer Steuer von 5 Proc. zugunsten der Geldwechsler belegt erscheint. Wie gross muss also die gesammte Abgabe des Volkes an die Gilde der Geldwechsler sein, wahre Drohnen des wirtschaftlichen Lebens, von welchen die Gesellschaft gar nichts hat, nota bene: die Gesellschaft mit Ausnahme derjenigen glücklichen staatlichen Functionäre, für welche etwas bei dieser Gelegenheit abgefallen ist.

Wenn sich auch der Einzelne durch weise Haushaltung im Ausgeben des kleinen Geldes vor der Abgabe an den Wechsler schützen könnte, so ist dies beim Handwerker und Fabrikanten, welcher die Löhne im gewechselten Gelde auszahlen muss, eine Unmöglichkeit. Ich kenne Unternehmer dieser Art, welche 2 bis 3 Proc. der gesammten Löhne ausgeben müssen, um das zur Auszahlung erforderliche Kleingeld zu erhalten. Bei einer solchen Unternehmung sieht man erst, welche wirtschaftliche Bedeutung diesem Misstande beigemessen werden muss, wenn auch der Einzelne nicht allzusehr darunter zu leiden vermeint.

Es besteht kein Zweifel, es liegt auch in der Corruption — System, d. h. es gibt eine gewisse Ordnung in der Unordnung, welche es ausschliesst, dass ein letzter Rest von Ordnung das einheitliche Bild der Unordnung zerstört. So ist es auch in der Türkei. Ein Stück Corruption setzt ein anderes voraus und sie alle greifen wie die Räder des Uhrwerkes ineinander.

Der Mangel an kleiner Münze ist am flachen Lande so allgemein, dass man, besonders tiefer in der Provinz, nur selten einen Bauern findet, welcher über einen auch nur halbwegs ansehnlichen Geldbetrag verfügt. Dass hier von Medschidjes oder gar von Goldstücken überhaupt nicht gesprochen werden kann, versteht sich von selbst. Es ist nichts natürlicher, als dass sich auch der Staat beim Einheben seiner Steuern diesen allgemeinen Verhältnissen anbequemen muss. Der Bauer zahlt daher fast überall seine übrigens enorme Steuer ($11\frac{1}{2}$ von Hundert) in natura.

Dieser Umstand ist ein glückliches Instrument, die Beamtenschaft zu corrumpieren. Da das Vilajet die Steuern nach Constantinopel, natürlich grösstentheils in Geld, abzuführen hat, so obliegt den Provinzialbehörden der Verkauf der eingesammelten Naturalien. Welche Corruption bei einem solchen an und für sich fast uncontrolierbaren Geschäfte sich einschleichen muss, liegt auf der Hand. Wieviel von den Steuern aus der Provinz in den Händen der Beamtenschaft bleibt, die sich auf diese Weise reichlich dafür entschädigt, dass man ihnen keine Gehalte zahlt, weiss ich natürlich ebensowenig wie irgendein anderer Mensch. Dass der Procentsatz aber enorm sein muss, lässt sich aus dem ermessen, was in dieser Richtung in Constantinopel selbst — also unmittelbar vor den Augen der Regierung — geschieht.

Der Mangel an Geld ist selbst in den Städten so gross, dass sich auch hier im Zollwesen eine in ihrer Art einzig dastehende Naturalabgabe eingebürgert hat. In den meisten Fällen zieht es nämlich der Empfänger eines theilbaren Zollgutes vor, die Zollabgabe ($8^1/_2$ von Hundert) nicht nach dem Werte des Gutes in Geld, sondern in natura zu leisten. Wer also 100 Meter Stoff bekommt, schneidet einfach $8^1/_2$ Meter für die Zollbehörde ab und die Sache ist erledigt. Für den Empfänger bietet dieses Verfahren ausserdem die Annehmlichkeit, dass er den Wert seines Gutes nicht überschätzen zu lassen braucht, während die Regierung anderseits mit diesem Vorgange zufrieden ist, weil sich dieses Verfahren leichter controlieren lässt, als wenn sie sich auf die Schätzungen ihrer Beamten verlassen muss, bei denen der „Bakschisch" eine so unwiderstehliche Gewalt besitzt. Den grössten Vortheil an dieser Einrichtung haben aber entschieden jene, welche mit der Veräusserung solcher Naturalien beauftragt sind. In der That betrachtet man diese Posten als Einnahmsquellen, so wie bei uns etwa eine Maut, für deren Verleihung natürlich eine entsprechende Gegenleistung gefordert wird.

Diese Einrichtung zieht nun aber eine Consequenz nach sich, welche auch für unsere eigenen Handelsbeziehungen von allergrösster Bedeutung ist. Wie gesagt, lässt der Beamte, der den Verkauf der Naturalabgaben besorgt, mit sich reden, d. h. zu deutsch: diese Waren werden um lächerlich billige Preise an gewisse Händler abgesetzt. Diese wieder sind in der Lage, solche Waren derart billig abzugeben, dass sie dadurch jede Concurrenz unterbieten. Die Folge davon ist, dass ein Kaufmann nach dem andern falliert — und es gibt thatsächlich nirgends in der Welt so viele Falliments als hier —, und dass das ganze Warenlager wieder einem jener Zwischenhändler in die Hände kommt, welcher mit Recht als ein Parasit des wirtschaftlichen Lebens bezeichnet werden kann.

Nur um ein Beispiel anzuführen, mit welchen Concurrenzpreisen der anständige Kaufmann in Constantinopel zu rechnen hat, will ich mittheilen, was mir die vollständige Tropenausrüstung anlässlich meiner Abreise von Constantinopel gekostet hat: ein vollständiger feiner Tropenanzug nach unserer Währung *K* 14·80, feine Tropenschuhe aus Tuch mit geflochtenen Sohlen *K* 2.—, ein feiner Tropenhut *K* 1·80 u. s. f. Natürlich darf man, um so billig auszukommen, nicht in den feinen Geschäften in Pera einkaufen, sondern dort, wo der geschäftskundige Constantinopolitaner seine Einkäufe besorgt.

Es ist sehr zu bedauern und wohl auf das in Constantinopel unter den europäischen Kaufleuten grassierende Bestreben, sich mit der Regierung auf guten Fuss zu stellen, zurückzuführen, dass diesen unsere Handelsbeziehungen geradezu erstickenden Verhältnissen keine Beachtung geschenkt wird. Leider steht auch die gesammte europäische Presse in Constantinopel — die deutsche nicht ausgenommen — mit der Regierung in gewissen guten Beziehungen, welche es unmöglich machen, die auswärtigen Handelsleute zu warnen, wo es nothwendig ist.

Dass der europäische Kaufmann seine guten Gründe hat, mit der Behörde auf gutem Fusse zu stehen, wird jedermann begreifen, der die Art der Einhebung der Erwerbsteuer kennt. Die sogenannte „Schätzung", welche für die Bemessung

maassgebend ist, bedeutet für die damit beauftragten Beamten den denkbar besten Erwerb. Man zahlt je nach der Grösse des Geschäftes dem Schätzungsbeamten 1—5 Medschidje und wird dann so lächerlich nieder eingeschätzt, dass man selbst für ein Geschäft mit bedeutendem Umsatz oft nicht mehr als einen Medschidje (4 *K*) zahlt! Diese corrupte Art der Bemessung findet jedermann so selbstverständlich, dass es niemandem einfiele, in moralischerer Weise vorzugehen. Und auch jene höheren Functionäre, denen die Verleihung solcher Beamtenpfründen zusteht, setzen diesen Erwerb als selbstverständlich voraus und lassen sich für die Verleihung nach Gebür bezahlen, und der glückliche Auserwählte bezahlt auch gerne, obwohl er weiss, dass er keinen Gehalt bekommt.

Welches Unrecht nun darin liegt, wenn man dem Bauern jedes elfte Stück Vieh wegnimmt, während sich der Städter mit ein paar Kreuzern abfinden kann, und wie sehr das wirtschaftliche Gleichgewicht darunter zum enormen Nachtheil des Bauern leidet, brauche ich wohl nicht erst darzulegen.

Thatsächlich ist fast der gesammte türkische Bauernstand ohne Geld. Abgesehen davon, dass die Zahlungsmittel — wie oben ausgeführt wurde — überhaupt in vollkommen unzulänglichem Maasse vorhanden sind, nimmt die Regierung dem Bauern auch die Möglichkeit, seine Producte zu verwerten. Genau der nämliche verderbliche Einfluss, den die Veräusserung der Zollgüter für die Handelswelt bedeutet, äussert sich beim Verkaufe der bäuerlichen Naturalabgaben durch die Regierung. Ein grosser Theil des Bedarfes der städtischen Bevölkerung an bäuerlichen Producten wird durch Verschleuderung der Steuernaturalien gedeckt. Was an Bedarf noch übrig bleibt, muss sich nach den Preisen richten, zu welchen man die nothwendigen Producte auf dem eben erwähnten Wege erhalten kann.

Die Folge dieser Zustände ist — wie schon erwähnt wurde — ein geradezu unglaublicher Mangel an Geld am flachen Lande.

Wenn es wahr ist, dass die Steuern und Abgaben für den Staat das gleiche bedeuten, wie für den Körper das Blut, so muss man sagen, das türkische Staatswesen leidet an hochgradiger Anämie. Das Verfahren der Steuereinhebung am flachen Lande, der Einschätzung bei der städtischen Bevölkerung und endlich die Einhebung der Zölle — alles ist darauf angelegt, den Staat nach Möglichkeit zu schädigen. Man wird eher zu tief greifen als zu hoch, wenn man sagt, dass drei Viertheile aller Staatseinnahmen auf diese Weise verloren sind.

Die erste Folge davon ist, dass der Staat seine Beamten und Soldaten nicht zahlen kann. Thatsächlich bekommen dieselben höchstens für zwei oder drei Monate im Jahre ihren Gehalt, und das ist gewöhnlich vor dem Beiramfest. Dadurch zwingt der Staat dieselben, sich auf corrupte Weise das Geld zu verschaffen, er zwingt sie — es ist dies ein Schulbeispiel für den circulus vitiosus —, den Staat zu betrügen und seine Einnahmen für sich zu behalten, wo es nur möglich ist.

Es ist im Interesse der Menschlichkeit zu bedauern, dass eigentlich nur wenige Beamte in der Lage sind, sich ein Nebeneinkommen zu verschaffen. Der Grosstheil der Beamtenschaft und vor allem die armen Soldaten befinden sich in einer Mitleiden erregenden Noth. Die Soldaten müssen ihren Tabak zusammenbetteln,

die Beamten leben schlechter, als es sich bei uns der minderste Taglöhner träumen lässt. Diese Verhältnisse bringen es natürlich mit sich, dass auch ein grosser Theil der städtischen Bevölkerung als Abnehmer für die ausländischen Industrieerzeugnisse gar nicht gezählt werden kann.

Aber nicht allein diese Armen, sondern auch die wirtschaftlichen Beziehungen zum Auslande leiden unter der corrupten Finanzwirtschaft.

Wie viele Millionen ausländischer Ersparnisse giengen durch die Entwertung der Türkenlose verloren, und wie viele werden noch verloren gehen, da die an und für sich bedeutenden Hilfsmittel des Staates die Staatscassa nicht erreichen! Es ist daher wohl die Warnung an das abendländische Publicum am Platze, keiner wie immer gearteten türkischen Anleihe zu trauen, wenn die Türkei nicht gleichzeitig gewisse Staatseinnahmen verpfändet und auch die Einhebung derselben in verlässlichere Hände legt als bisher.

Das Ergebnis, zu welchem wir nach ernster Erwägung aller Umstände kommen, ist folgendes:

Die Türkei ist heute, und solange die jetzige Wirtschaft besteht, absolut kein geeignetes Absatzgebiet für die ausländische Industrie. Die Kaufkraft des grössten Theiles der Bevölkerung ist gleich Null. Die Bauern können ihre Producte nicht zu Geld machen und sind daher auch nicht in der Lage, europäische Erzeugnisse zu consumieren; auch die städtische Bevölkerung, die Beamten und Soldaten haben zum grössten Theile kein Geld; die Handelsleute leiden — soweit sie anständig sind — unter einer Schwindelconcurrenz ohnegleichen, und die unsoliden Geschäftsleute kommen zu ihren Waren auf anderem Wege. Diese Umstände muss jeder Kaufmann und jeder Fabrikant berücksichtigen, der sich auf Handelsbeziehungen mit dem Orient einlassen will. Man möge sich nicht durch bezahlte Zeitungsberichte bethören lassen, durch unverständige Aufmunterungen von einer Seite, die damit dem vaterländischen Handel zu nützen glaubt. Man möge berücksichtigen, dass diese Zeilen von einer vollkommen unabhängigen Person geschrieben sind, welche nur das eine Interesse hat, ihren Landsleuten durch ihre eigenen Wahrnehmungen zu nützen. Damit dieser Abschnitt übrigens nicht mit solch trostlosem Pessimismus schliesse, kündige ich jetzt schon an, dass ich im dritten Theile dieser Ausführungen die Wege andeuten werde, auf welchen sich der österreichische Unternehmungsgeist mit Erfolg bethätigen kann.

2. Der Kampf um den Orient.

Wer die Naturgesetze der Geschichte nur einigermaassen kennt, wird zugeben müssen, dass das türkische Staatswesen in Auflösung begriffen ist. Solche maasslose Corruption, solche finanzielle Erscheinungen beweisen, dass der Magen des Staates den Organismus nicht mehr ernähren kann. Vor diesem Verfall kann auch das durch religiösen Fatalismus widerstandsfähig gemachte Heer nicht schützen; denn was hilft der grösste Muth und der stärkste Arm, wenn der Magen nicht mehr die nöthigen Säfte produciert.

Diese Thatsache hat allen grossen Nationen nahegelegt, sich beizeiten einer ausgiebigen Erbschaft zu versichern. Da es für das wirtschaftliche Leben

Oesterreichs aber geradezu eine Lebensfrage ist, in welcher Weise sich die Verhältnisse im Orient gestalten, so wollen wir die verschiedenen Mittel betrachten, mit deren Hilfe die einzelnen Nationen den Orient erobern wollen, und dabei die Aussichten erwägen, welche die eine und die andere Nation in diesem Wettkampfe hat.

Interessant ist die Thatsache, dass Griechen und Italiener sich heute an diesem Wettkampfe gar nicht mehr betheiligen, obwohl fast die ganze nichttürkische Bevölkerung in den Städten der Nationalität nach Griechen oder Italiener sind. Noch vor 30 Jahren war das Italienische in Constantinopel tonangebend. Heute hört man hier, wie in den anderen Städten, kaum ein italienisches Wort. Dieser rasche Wechsel mag wohl dadurch begünstigt worden sein, dass das Französische, welches das Erbe antrat, für jeden Italiener sehr leicht zu erlernen ist. Dafür blieben anderseits die Griechen von der Französisierung zwar verschont, ihr Einfluss aber ist seit dem unglücklichen Ausgange des griechisch-türkischen Krieges vollständig geschwunden. In Betracht kommen heute im Kampfe um den Orient nur mehr Frankreich, Russland, Deutschland, England und — leider an letzter Stelle — Oesterreich.

Die grösste Aussicht, den Orient zu gewinnen, hat heute zweifellos die französische Nation. Ihr tonangebender Einfluss bei der Pforte steht unbedingt fest. Es ist diese Thatsache umsomehr zu verwundern, als Frankreich weder die Gewaltmittel Englands, noch die religiösen Machtmittel Russlands, noch die Capitalkräfte Deutschlands angewendet hat. Der Französisierungsprocess im Orient vollzieht sich in aller Stille durch das wirksamste aller Machtmittel — die Civilisation.

Die französische Regierung geht dabei ungemein schlau zuwerke. Sie greift nirgends direct ein, sondern lässt die französischen Mönche, für welche sie in Frankreich selbst bekanntlich keine besondere Wertschätzung hat, in aller Stille arbeiten. Unterstützt wird sie dabei durch den Vatican, der trotz des französischen Culturkampfes den Schutz der orientalischen Katholiken der französischen Regierung nicht genommen hat. Die letztere geniesst daher auch den Vortheil, dass sie nur einen kleinen Theil zu den Kosten dieser Culturarbeit beizusteuern braucht; den grössten Theil bestreitet die päpstliche Propaganda selbst.

Die Zahl der französischen Mönche im Orient ist enorm. Fast jeder grössere Ort an der Küste und im Innern besitzt seine von französischen Geistlichen geleitete Schulen, wo Arm und Reich unterrichtet wird. In Beirut besteht eine von Jesuiten geleitete ausgezeichnete Universität, welche die von den Anglikanern ebenfalls in Beirut errichtete Hochschule bei weitem übertrifft. Wir finden in der ersteren eine Reihe gelehrter Patres, deren wissenschaftlicher Ruf auch nach Europa gedrungen ist. Die Sammlungen sind wertvoll und auserlesen; die medicinische Facultät besitzt eine Klinik, welche jeder europäischen Universität zur Ehre gereichen würde. Die vorzüglichen Leistungen der medicinischen Facultät lassen sich aus der Thatsache ermessen, dass sowohl die Türkei als auch Frankreich die von ihr verliehenen Diplome anerkennt.

Was diese Hochschule für die Vergrösserung des französischen Einflusses leistet, lässt sich ermessen, wenn man bedenkt, dass alljährlich ein halbes Hundert

arabischer Aerzte, welche französische Bildung genossen haben, diese Anstalt verlassen, um sich über das ganze Ottomanische Reich zu vertheilen. Diese Aerzte sind die gesuchtesten und beliebtesten, selbst bei der türkischen Bevölkerung.

Auch die philosophische Facultät steht bei Türken und Arabern in hohen Ehren. Die Lehrkanzeln der arabischen und türkischen Sprache sind mit Koryphäen auf diesem Gebiete besetzt. Nirgends wird dieser Zweig der Sprachwissenschaft so ausgezeichnet gepflegt als hier.

Die Kosten der Universität trägt zum grössten Theile die Propaganda, die dadurch dem französischen Staate einen wenig verdienten Dienst erweist. Frankreich trägt nur zur Erhaltung der medicinischen Facultät etwas bei. Auch sonst strengt sich Frankreich durchaus nicht an, den französischen Schulen materiell beizuspringen. Dafür lässt es Frankreich allerdings an der wirksamsten diplomatischen Vertretung zwar nicht der katholischen Interessen überhaupt, wohl aber der Interessen der katholischen Franzosen durchaus nicht fehlen, und es hat dadurch erzielt, dass die französischen Schulen allenthalben eine ganze Reihe wertvoller Vorrechte geniessen.

Schon heute spricht fast jeder gebildete Türke oder Araber französisch, und nachdem sich die französischen Mönche mit der den geistlichen Lehrern eigenen Liebe und Opferwilligkeit die Liebe und Anhänglichkeit ihrer Schüler zu sichern wissen, so wird dem Volke gar nicht bewusst, dass es sich seiner eigenen Nationalität entäussert, während es die französische Civilisation übernimmt.

Frankreich hat sich im Orient weder mit jenem grossen Capitale engagiert wie Deutschland, noch hat es die Machtmittel sprechen lassen, denen England seinen Einfluss im Mittelmeer verdankt, es überlässt die Arbeit einfach den katholischen Orden — ohne sich übrigens denselben in Frankreich selbst in irgendeiner Weise verpflichtet zu halten.

Einen wesentlich anderen Weg geht das Deutsche Reich. Die deutsche Regierung sucht das deutsche Capital — wo es nur möglich ist — zu engagieren. Bei den grössten Bahnen des Reiches ist im hervorragendsten Maasse deutsches Capital engagiert, und auch die Bagdadbahn kommt in deutsche Hände.

Das deutsche Capital hat sich durch Verpfändung gewisser Einnahmsquellen vor Verlusten geschützt, es ist daher nicht zu befürchten, dass Deutschland die geringen Erfolge, die es auf diesem Wege erreichen wird, auch noch mit namhaften Verlusten bezahlt.

Selbst bei der Anatolischen Bahn, welche die fruchtbarsten Gebiete des Reiches unmittelbar mit Constantinopel verbindet, musste man erfahren, dass es eine Arbeit von vielen Jahren kostet, um eine Bahn rentabel zu machen, die durch ein noch so erträgnisreiches Land führt, dem es aber an Geldmitteln mangelt. Die Verwaltung der Anatolischen Bahn lässt es sich Millionen kosten, den Verkehr durch Instructoren, durch Vertheilung von Saatgütern und Sicherung von Absatzquellen zu beleben. Die Euphratbahn bietet noch viel grössere Schwierigkeiten. Erstens fehlt der Anschluss an Constantinopel, welchen die Russen zu verhindern wussten, zweitens ist das Land, durch welches die Bahn führen soll, grösstentheils derart vernachlässigt, dass es eine Unsumme von Geld und Arbeitskräften kosten würde, dasselbe zu heben. Nur wenn es Deutschland durchzusetzen vermag,

deutschen Ansiedlern in die gewiss sehr culturfähigen Euphratländer Eingang zu verschaffen, verspreche ich mir — wenn auch erst nach Jahren — einen Erfolg.

Sehen wir vom wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg der deutschen Investitionen ganz ab; der politische Erfolg derselben ist jedenfalls gleich Null. Um nur ein Beispiel aus der nächsten Nähe anzuführen: Haben die Engländer deshalb an Einfluss in Wien gewonnen, weil sie viel Capital bei der Gasgesellschaft etc. investiert haben? oder hat Oesterreichs Einfluss durch die Engagements seines Capitals in Serbien irgendwelche Fortschritte gemacht? Eher ist das Gegentheil wahr. Wird sich ein Volk nur erst seiner wirtschaftlichen Kraft bewusst, so sieht es die ausländischen Capitalisten immer als seine Ausbeuter an. So wird auch Deutschland an den Früchten seiner Orientpolitik keine Freude erleben — es wird einige hundert Deutsche als Bahnbeamte nach dem Orient schicken, während Frankreich allgemach Tausende von Türken und Arabern französisiert. Wenn Deutschland einen Erfolg davontragen will, wird es sich bequemen müssen, das Beispiel Frankreichs wenigstens in den Ländern, die seine Bahnen durchziehen, nachzuahmen, es wird sich dazu bequemen müssen, den deutschen Orden die gleiche mächtige Fürsorge im Orient zu sichern, welche Frankreich gewährt. Es wird aber auch daran denken müssen, der französischen Universität in Beirut etwa in Bagdad eine Schwesteranstalt an die Seite zu stellen, wobei es die Arbeit allerdings nicht leicht jemandem anderen übertragen könnte, als den deutschen Jesuiten; denn es wird sich kaum ein anderer Orden finden, der den hohen wissenschaftlichen Anforderungen einer solchen Aufgabe nachzukommen vermag.

Ganz seinen eigenen Weg geht Russland. Die russische Regierung nützt mit viel Geschick die confessionellen Bande aus, die sie mit einem grossen Theile der türkischen Staatsbürger verbinden. Dieses Zusammengehörigkeitsgefühl wird durch freigebige Dotierung der orthodoxen Kirchengemeinden, durch Entsendung von Seelsorgern, durch Agitation in Wort und Schrift rege gemacht und gestärkt. In allen grösseren Orten findet man orthodoxe Kirchen, welche mit russischem Gelde gebaut worden sind. Dabei betreibt Russland besonders in Palästina die Einführung russischer Ansiedler en gros.

Die Hauptstütze findet Russland in den Griechen und in den orthodoxen Armeniern. Keine von beiden Nationen muthet sich die Fähigkeit zu, sich als Nation am Wettkampfe um die Vorherrschaft zu betheiligen. Es ist daher nichts natürlicher, als dass sie sich willig in die Führung derer schicken, mit denen sie wenigstens ihre Religion verbindet.

Die russische Gefahr im Orient wird vielfach unterschätzt. Besonders dann, wenn sich Frankreich und Russland bezüglich der Grenzen ihres Wirkungskreises auseinandersetzen, dürfte das Schicksal des Orients entschieden sein.

Was England anbelangt, so versuchte dieser Staat schon alle Wege. England erhält theuere Schulen, so in Beirut eine Universität; es entsendet anglikanische Missionäre in schwerer Zahl, und es sucht sich allenthalben mit Capital zu betheiligen. Es hat auch schon das beliebte Recept der Gewalt versucht, mit welchem es die Schutzherrschaft über Egypten erworben hat. Allein der Aufstand der Armenier, der zweifellos von den Engländern angezettelt war,

endete so kläglich, dass er Englands Ansehen im Orient nicht weniger geschadet hat als eine verlorene Schlacht.

Leider an letzter Stelle der Mächte, die im Orient festen Fuss fassen wollen, steht das allezeit bescheidene Oesterreich. Es kommt über die Studien der Nationalökonomen, die es nach dem Orient entsendet, nicht hinaus. Die einzige wirkliche Leistung ist die Schaffung zahlreicher Postanstalten, deren Verlässlichkeit besonders den Franzosen und Deutschen ausgezeichnet zustatten kommt.

Und doch sind die Voraussetzungen für Oesterreich sehr günstig. Die österreichische Colonie in Constantinopel ist die stärkste, und auch sonst nehmen die Oesterreicher allenthalben eine hervorragende Stelle ein. Die Oesterreicher gelten als arbeitsam und tüchtig und sind beliebter als alle anderen, weil sie sich nicht in den Vordergrund drängen.

Dass Oesterreich das System Frankreichs nicht einschlagen kann, obwohl gerade seine guten Beziehungen zu Rom die Anwendung desselben begünstigen würden, ist in den traurigen nationalen Verhältnissen Oesterreichs begründet. Die Schule in Constantinopel ist ein sprechendes Beispiel dafür. Jede Nation verlangt in der Schule vertreten zu sein, so dass an einen einheitlichen Unterricht, der jenem der französischen Schulen gleichkommen könnte, gar nicht zu denken ist. Sich aber für rein deutsche Schulen zu erklären, dazu fehlt uns leider die Energie.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung könnte Oesterreich in hervorragender Weise im Orient betheiligt sein. Dazu fehlt indessen einerseits eine gewisse patriotische Gesinnung unserer Grosscapitalisten, welche sich sowohl bei den deutschen als auch bei den französischen Capitalisten zu bethätigen pflegt; anderseits muss aber auch der Regierung der Vorwurf gemacht werden, dass sie nicht den ganzen ihr möglichen Einfluss beim Grosscapital aufbietet, um diejenigen Betheiligungen, welche ihr politisch vortheilhaft wären, zustande zu bringen. Freilich muss anderseits zur Rechtfertigung der Regierung angeführt werden, dass die Vertretung unserer wirtschaftlichen Interessen im Auslande eine gemeinsame Angelegenheit der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, während die Stelle, welche mit dem heimischen Capitale in Fühlung tritt, eine österreichische beziehungsweise ungarische Behörde ist. Dadurch ist jenes enge Zusammenarbeiten zwischen den Consulaten und den einzelnen Ministerien, welches bei anderen Staaten so vortheilhaft wirkt, von allem Anfange an illusorisch.

Es wäre daher dringend nöthig, dass Oesterreich im Orient möglichst viele wirtschaftliche Vertretungen errichtet, oder die schon bestehenden mit einem bedeutend erweitertem Wirkungskreis ausstattet, so dass sie auch in Fragen grosser Capitalinvestitionen eine führende Rolle einnehmen können.

Eine ausgezeichnete Gelegenheit für Oesterreich, im Orient Einfluss zu gewinnen, böte die katholische Religion. Oesterreich ist doch ein katholischer Staat, während Frankreich die Rechte der katholischen Orden mit Füssen tritt. Dieses Verhalten der französischen Regierung gegen den Katholicismus konnte auf die französischen Priester und Katholiken im Orient seine Wirkung nicht verfehlen. Ich hatte selbst schon oft zu erfahren Gelegenheit gehabt, mit welch wohlbegründetem Groll die katholischen Orden im Orient diese kirchenfeindliche Haltung der französischen Regierung verfolgen. Wenn Oesterreich da anknüpfen

würde und unter Schonung der nationalen Empfindlichkeit der französischen Priester dem Katholicismus, insbesondere den katholischen Schulen im Orient jene Unterstützung zutheil werden liesse, welche Frankreich nur widerwillig und im geringen Maasse gibt, so würde sein Einfluss selbst unter den französischen Katholiken in jenem Maasse wachsen, als man der französischen Regierung Misstrauen entgegenbringt. Oesterreich könnte dies umso leichter thun, als es ein Staat ohne nationales Gepräge ist und infolgedessen nicht befürchten lässt, die nationalen Bestrebungen der französischen Katholiken zu beeinträchtigen.

3. Aussichten der wirtschaftlichen Beziehungen Oesterreichs zum Orient.

Ich habe im ersten Capitel dieser Ausführungen die allgemeine wirtschaftliche Lage in der Türkei besprochen und meine Landsleute davor gewarnt, ohne gründliche Erwägung mit dem Orient Handelsbeziehungen einzugehen. Damit soll aber noch keineswegs gesagt werden, dass die wirtschaftlichen Beziehungen Oesterreichs mit dem Orient, welche zweifellos eine Lebensfrage für unsere Industrie bedeuten, nicht auf irgendeinem anderen Weg aufrecht zu erhalten und zu fördern sind.

Es ist dies zweifellos der Fall. Wir müssen nur die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Türkei nehmen, wie sie sind, und nicht in den verhängnisvollen Fehler verfallen, dort auf die gleiche Weise verfahren zu wollen, wie in einem anderen, wirtschaftlich geordneten Staate.

In erster Linie muss man die traurigen wirtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse berücksichtigen, welche in den Städten herrschen. Solange darin nicht Wandel geschaffen wird, soll man sich abgewöhnen, das Hauptaugenmerk auf die Städte zu richten.

Man soll vielmehr trachten, direct mit dem flachen Lande wirtschaftliche Beziehungen einzugehen. Dabei muss allerdings wieder dem Umstande Rechnung getragen werden, dass daselbst nur wenig Geld vorhanden ist und das vorhandene einen ausserordentlich hohen Wert besitzt.

Dagegen soll man umso grössere Beachtung dem Umstande schenken, dass dort der Wert der landwirtschaftlichen Producte ein ausserordentlich geringer ist.

Wenn man hier Factoreien errichten würde, so wie in den übrigen uncultivierten Ländern, wo ebenfalls auf den Mangel jedes Zahlungsmittels Rücksicht genommen werden muss, und wenn man die Erzeugnisse der Industrie gegen die Erzeugnisse der Landwirtschaft eintauschen würde, so wäre der Gewinn sicherlich enorm.

Es braucht sich dabei der Tausch natürlich nicht in der rohesten Form des Tauschhandels vollziehen — man könnte sich vielmehr einer Art von Zahlungsmarken bedienen, für welche man im Kaufladen die gewünschten Waren bekommt.

Die Verwertung der landwirtschaftlichen Producte ist nicht schwer, da die Küste selbst vom Innern aus leicht zu erreichen ist und von hier aus der Weg nach den kaufkräftigsten Ländern Europas offen steht.

Die ausserordentlich billigen Arbeitskräfte, welche man überall findet, würden es übrigens gestatten, gleich an Ort und Stelle die Verarbeitung vorzunehmen, so

dass dadurch das Gewicht und mit ihm die Transportkosten der auszuführenden Waren in erheblicher Weise verringert wird.

So liesse sich beispielsweise die äusserst billige Wolle zu Tuch verarbeiten, das Schlachtvieh zu Fleischextract, Margarin und Leder; der unglaublich wohlfeile starke Wein gäbe einen ausgezeichneten Cognac; die Milch, welche reichlich vorhanden ist, lässt sich condensieren und conservieren. In Constantinopel wird solche Milch aus Schweizer Fabriken bezogen und mit $3^1/_2$ Piaster (70 *h*) die Dose bezahlt. Selbst das Obst lässt sich theils in frischem, theils in gedörrtem Zustande nutzbringend verwerten. Würden die Landbewohner nun erst angeleitet werden, jene Culturen zu pflegen, für deren Erträgnisse die Factorei die beste Verwendung hat, zum Beispiel Oelpflanzungen, so wäre der Erfolg ein umso grösserer.

Wenn die österreichische Regierung das Interesse der betheiligten Kreise für die Gründung solcher Factoreien erwecken und denselben bei der Gründung selbst an die Hand gehen würde; wenn sie weiter dafür sorgen würde, dass die geeigneten Dampferverbindungen geschaffen und damit auch die Wege, auf welchen die Industrieerzeugnisse bezogen werden müssen, hergestellt würden, so wäre dadurch nicht allein ein vortreffliches Absatzgebiet unserer Industrie eröffnet; vielmehr hätte ein solches Netz von österreichischen Ansiedlungen eine so grosse politische Bedeutung, wie keiner der von den anderen Mächten unternommenen Versuche, den Orient zu gewinnen, sie jemals erreichen kann. Ich habe in Smyrna und Beirut einige Europäer kennen gelernt, welche auf diese Weise reich geworden sind. Umso leichter müsste es für die Ansiedler sein, wenn ihnen die Regierung hilft, die ersten Schwierigkeiten zu überwinden, und wenn für einen regelmässigen und billigen Verkehr der Ansiedlungen mit Oesterreich und den Ländern, welche zur Verwertung der landwirtschaftlichen Producte ins Auge zu fassen sind, Vorsorge getroffen wird.

Ich schliesse mit dem aufrichtigen Wunsche, dass diese Zeilen nicht ungelesen und ungeachtet an denjenigen Persönlichkeiten vorübergehen mögen, welche zur Fürsorge für das wirtschaftliche Gedeihen unseres Vaterlandes berufen sind. Mögen diese den ganzen Ernst der Situation erfassen, die entsteht wenn Oesterreich der Orient entwunden wird; mögen sie auch einsehen, dass im Orient derart eigenartige Verhältnisse herrschen, dass mit den gewöhnlichen Mitteln zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen, wie man sie in der Schule lernt, nicht nur kein Erfolg erzielt, sondern thatsächlich nur Unheil angerichtet werden kann.

DAS GESETZ[1]

BETREFFEND DIE

ABSCHREIBUNG DER GRUNDSTEUER WEGEN BESCHÄDIGUNG

DES

NATURALERTRAGES DURCH ELEMENTAREREIGNISSE.

Schon mit dem Gesetze vom Jahre 1886 wurde der Versuch gemacht, für die alljährlich an die Finanzverwaltung herantretenden Ansprüche um Nachlässe an der Grundsteuer aus Anlass von schädigenden Elementarereignissen eine feste, gesetzliche Grundlage zu schaffen, um solchen Ansprüchen einen rechtlichen Titel zu gewähren, Willkür vonseiten der Executivorgane zu beseitigen und missbräuchliche Inanspruchnahme derartiger Nachlässe zu verhindern. Es war aber in diesem Gesetze den Behörden doch noch ein sehr weiter Spielraum freien Ermessens zugestanden und die aufgestellten Voraussetzungen und Formalitäten machten doch vielfach das Gesetz unwirksam.

Mit Rücksicht auf die zunehmenden Klagen der Interessentenkreise kam dann im Jahre 1896 ein zweites analoges Gesetz zustande, welches schon präciser die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Rechtsanspruches auf Grundsteuernachlass formulierte; zwei Kategorien von Schäden wurden unterschieden, und zwar solche, bei deren Eintreten überhaupt die Grundsteuer zur Abschreibung gelangte, und solche, die nur dann berücksichtigt wurden, wenn der vierte Theil des gesammten Reinertrages der dem Grundbesitzer in einer Katastralgemeinde gehörigen Grundstücke beschädigt ist.

Aber auch dieses Gesetz entsprach nicht den Wünschen und Interessen der Grundbesitzer; die verschiedenartige Behandlung der einzelnen Arten von Elementarschäden erwies sich gegenüber dem dadurch entstandenen effectiven Schaden als nicht zutreffend, die Begünstigungen des Gesetzes wirkten ungleich auf die verschiedenen Kategorien der Besitzer, und die schleppende Art der Liquidierung der Schäden machten überdies das Gesetz in vielen Fällen fast unwirksam. Die gewährten Nachlässe stiegen zwar von 13·8 Mill. Kronen in der Periode 1891 bis 1895 auf 17·6 Mill. Kronen in der Periode 1896—1900, aber sie blieben doch, einzelne Jahre abgerechnet, hinter den berechtigten Ansprüchen der Grundbesitzer zurück.

---

[1]) Nach den Beschlüssen der beiden Häuser des Reichsrathes.

So wurden denn im Jahre 1901 gleichzeitig von drei Seiten Initiativanträge im Abgeordnetenhause eingebracht, welche sehr bedeutende Erweiterungen des Anwendungsgebietes für derartige Steuernachlässe bezweckten, im Steuerausschusse des Abgeordnetenhauses zum Beschlusse erhoben, aber infolge eines motivierten Einspruches des Finanzministers doch nur in sehr wesentlich modificierter Form vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. Juni 1902 angenommen wurden.

Das Herrenhaus trat diesem Beschlusse in seiner Sitzung vom 20. Juni 1902 bei.

Es wurde hier zwar nachdrücklich geltend gemacht, dass durch die neuerliche Erweiterung des Rahmens, innerhalb dessen gegenüber dem bestehenden Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, Abschreibungen der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse beansprucht werden können, die Grundsteuerhauptsumme eine weitere Verminderung ihres thatsächlichen Einganges erfahren werde, welche mit Rücksicht auf den finanziellen Charakter der Grundsteuer als eine contingentierte Steuer für das Gleichgewicht im Staatshaushalte nicht ohne Bedenken sei.

Es musste aber anderseits doch anerkannt werden, dass die Grundsteuer auch nach den infolge der neueren Steuergesetze eingetretenen Ermässigungen noch immer eine die Landwirtschaft schwer belastende Steuer sei; infolge der durchschnittlichen Verminderung des effectiven Reinertrages im Vergleiche zu der für die seinerzeitige Berechnung des Catastralreinertrages angewendeten Grundlage macht sie sich jetzt noch empfindlicher als früher fühlbar, und durch das Anwachsen der Zuschläge für die autonome Verwaltung wird sie noch besonders schwer empfunden.

Es entspricht daher der derzeitigen prekären Lage der Landwirtschaft, wenn ihr durch dieses Gesetz wenigstens in den Fällen besonderen Missgeschickes eine ausreichende Erleichterung dieser Last gewährt wird.

Gegenüber dem geltenden Gesetze vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, soll nun ausser den bisher schon berücksichtigten Fällen eines Schadens durch Hagel, Wasser, Feuer, Reblaus und Mäusefrass eine parcellenweise zu berechnende Abschreibung der Grundsteuer nach § 2, Alinea 1, auch noch bei den durch Getreidelagerung, aussergewöhnliche Dürre oder Nässe eintretenden Schäden gewährt werden, und zwar bei Grundparcellen bis zu zwei Hektar Ausmaass (früher vier Hektar), wenn mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses, bei Parcellen von über zwei Hektar (früher über vier Hektar) das Naturalerträgnis der Parcelle von mindestens einem halben Hektar (früher ein Hektar) vernichtet worden ist; nach § 2, Alinea 2, sollen in allen übrigen Fällen von Elementarereignissen übereinstimmend mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juli 1896 solche Abschreibungen der Grundsteuer stattfinden, wenn hierdurch jener auf die beschädigten Parcellen entfallende Catastralreinertrag, welcher nach Maassgabe der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Culturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers beträgt.

Die Abschreibung der Grundsteuer aus Anlass von Elementarereignissen wird sich daher, was die Fälle des § 2, Alinea 2, betrifft, innerhalb der gleichen

Grenzen bewegen, welche sich bereits durch die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1896 ergeben haben, nach Abrechnung derjenigen Fälle, deren Berücksichtigung nunmehr nach § 2, Alinea 1, auch einer parcellenweisen Berechnung des eingetretenen Schadens unterliegen sollen. Gerade diese (Getreidelagerung, Dürre und Nässe) werden aber nunmehr neben den bereits im Gesetze von 1896 dieser Berechnung unterliegenden Schäden durch Hagel, Wasser, Feuer, Reblaus und Mäusefrass einen durchschnittlich erhöhten Ausfall an der Grundsteuer ergeben; denn es werden jedenfalls die Besitzer von Parcellen weit häufiger einen Anspruch auf Grundsteuernachlässe zu erheben in der Lage sein, wenn es nur auf die Schädigung des Ertrages einzelner Parcellen ankommt, als wenn der Schaden nur im Verhältnisse zum gesammten Reinertrag eines ganzen Landwirtschaftsbetriebes oder eines grösseren Besitzcomplexes den Anspruch auf Abschreibung der Grundsteuer rechtfertigt.

Da nun nach dem vorliegenden Gesetze acht taxativ aufgezählte Arten von Elementarereignissen die begünstigte Behandlung nach § 2, Alinea 1, erfahren sollen, während das geltende Gesetz vom Jahre 1896 nur fünf solcher Arten anerkannt hat, ist eine Steigerung der unter diese Bestimmung fallenden Fälle und daher eine vermehrte Inanspruchnahme von Grundsteuerabschreibungen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Nach den von der k. k. Regierung zur Verfügung gestellten statistischen Materialien (vgl. auch stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses 149. Sitzung vom 4. Juni 1902, Seite 13.807 und 1105 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1902, Seite 17) wird man sich auf durchschnittlich $1^1/_2$ bis 2 Mill. Kronen Mehrabschreibungen an Grundsteuer gefasst machen müssen; nachdem in den letzten fünf Jahren in Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1896 durchschnittlich eine solche Abschreibung von circa 3 Mill. Kronen jährlich erfolgt ist, wird der gesammte finanzielle Effect des neuen Gesetzes immerhin $4^1/_2$ bis 5 Mill. Kronen Ausfall ergeben, wenn uns nicht der Himmel in aussergewöhnlichem Maasse mit Elementarschäden verschont. Für die Landwirtschaft bedeutet das immerhin eine nicht geringe Erleichterung ihrer gesammten Grundsteuerlast; vom Standpunkte der Finanzen ist der Ausfall von weiteren $1^1/_2$ bis 2 Mill. Kronen an Grundsteuer immerhin ein bedeutendes Opfer, welches die Gesammtheit der Steuerträger neuerdings der bedrängten Landwirtschaft bringt.

Gesetz betreffend die Abschreibung der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Der § 2, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 118, in der bisherigen Fassung wird aufgehoben und wird künftighin lauten:

§ 2. Bei landwirtschaftlichen Culturen tritt der Anspruch auf Steuerabschreibung ein:

1. Wenn durch Hagel, Wasser, Feuer, Getreidelagerung, durch aussergewöhnliche Dürre oder Nässe, durch den Mäusefrass oder die Reblaus bei Grund-

parcellen bis zu zwei Hektar Ausmaass mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über zwei Hektar Ausmaass aber das Naturalerträgnis von mindestens einem halben Hektar vernichtet worden ist.

2. Wenn durch andere aussergewöhnliche und unabwendbare Ereignisse (Auswinterung, Frost, Insectenfrass, Parasitenkrankheiten, Peronospora und Oidium, Getreidebrand jeder Art [Spitzbrand, Kugelbrand, Schmierbrand, Stinkbrand], ferner Mutterkorn etc.) ohne Verschulden des Besitzers Grundparcellen in dem sub 1 bezeichneten Mindestausmaasse beschädigt und hierdurch das Naturalerträgnis des betreffenden Wirtschaftskörpers in solcher Ausdehnung vernichtet worden ist, dass jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maassgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Viertel des Gesammtreinertrages der bebauten landwirtschaftlichen Culturen des in einer Steuergemeinde gelegenen Besitzes des Grundsteuerträgers beträgt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

DAS GESETZ VOM 8. JULI 1902,

BETREFFEND DIE

BEGÜNSTIGUNGEN FÜR GEBÄUDE MIT GESUNDEN UND BILLIGEN ARBEITERWOHNUNGEN.

Für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist eine wenigstens theilweise Lösung der Wohnungsfrage durch die Gesetzgebung bereits mit dem Arbeiterwohnungsgesetze vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, angestrebt worden. Da die Giltigkeit dieses Gesetzes aber von vornherein nur auf zehn Jahre erstreckt war, und überdies dasselbe der ihm innewohnenden principiellen Mängel wegen überhaupt niemals eine tiefergehende praktische Bedeutung zu erlangen vermochte — bis Ende 1901 waren nur 319 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begünstigte Häuser erbaut, — so legte die Regierung im Jahre 1901 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines neuen, inhaltlich viel reicheren und technisch wie socialpolitisch wesentlich verbesserten Wohnungsgesetzes vor, der auch, mit nicht unwesentlichen Abänderungen, von beiden Häusern des Reichsrathes angenommen und alsbald sanctioniert wurde.

Das Gesetz ist wie sein Vorgänger nur ein Arbeiterwohnungsgesetz, nicht ein allgemeines Volkswohnungsgesetz, das heisst, es sollen die Begünstigungen dieses Gesetzes nur jenen Classen der Bevölkerung zugute kommen, welche bei geringem Einkommen mit ihrer Hände Arbeit productiv thätig sind. Das Gesetz ist auch, wie das bisher geltende, im wesentlichen ein Steuergesetz, das heisst die Begünstigungen für Arbeiterwohnungen sollen durch Steuer- und Gebürenbegünstigung derjenigen Häuser, welche nach den Anforderungen des Gesetzes für Arbeiter gebaut werden, sich ergeben.

Das Gesetz ist ferner auch, wie das Gesetz von 1892, ein befristetes, das heisst es findet nur auf jene Bauten Anwendung, welche binnen 20 Jahren (früher 10 Jahre) von dem Beginne seiner Wirksamkeit an gerechnet, baulich vollendet sein werden Die Begünstigungen dieses Gesetzes treten endlich, auch wieder in Uebereinstimmung mit dem älteren Gesetze, nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, wo den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermässigung der Gemeindezuschläge zu der staatlichen Hausclassensteuer, Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude gewährt wird.

Trotz dieser vielfachen Uebereinstimmung des vorliegenden Gesetzes mit den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1892 sind doch ganz wesentliche Fortschritte in der legislativen Ausbildung des Gedankens einer Wohnungspflege zu verzeichnen. Das Gesetz von 1892 hatte nicht die arbeitende Bevölkerung, die Mieter, sondern vielmehr die Erbauer des Hauses, die Vermieter, als die Träger der gesetzlichen Begünstigung aufgefasst. Das neue Gesetz will dagegen die Mieter selbst als die effectiven Träger der Begünstigungen betrachtet wissen. Demnach werden die Steuer- und Gebürenbegünstigungen nicht bloss solchen Häusern zuerkannt, welche von Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen, Arbeitgebern etc. für Arbeiterwohnungen erbaut werden, sondern überhaupt allen Häusern, welche nach den Wohlfahrtsbestimmungen dieses Gesetzes mit der Widmung für Arbeiterwohnungen erbaut werden, wodurch insbesondere auch das Privatcapital einen Anreiz erhalten soll, sich auf dieses Gebiet der Wohlfahrtspflege zu begeben. Das neue Gesetz findet ferner auch Anwendung auf alle der Hausclassensteuer unterworfenen Häuser, während das ältere Gesetz sich auf die der Hauszinssteuer und der fünfprocentigen Steuer von steuerfreien Häusern unterliegenden Gebäude beschränkt. Das bedeutet aber eine Ausdehnung des Anwendungsgebietes des Gesetzes insbesondere in den Fällen, wo Wohnungen nicht vermietet, sondern unentgeltlich oder gegen ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn an Arbeiter überlassen werden. Auch die in Aussicht gestellte Ermässigung des Gebürenäquivalents für Arbeiterhäuser der Stiftungen, Gemeinden, Vereine etc. sichert dem Gesetze eine erheblich grössere Wirksamkeit.

Ein weiterer wesentlicher Fortschritt des neuen Gesetzes besteht darin, dass die Vernachlässigung der durch das Gesetz den Eigenthümern begünstigten Arbeiterhäuser auferlegten Verpflichtungen nicht, wie bisher, den Verlust der Begünstigung nach sich zieht, der ja effectiv vielmehr den Arbeitern als den Hauseigenthümern zum Schaden gereichte, sondern dass nunmehr die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen durch Strafen erzwungen beziehungsweise der gesetzmässige Zustand bei unveränderter Fortdauer der Begünstigung und der Widmung wieder hergestellt wird.

Die Verpflichtungen, welche das neue Gesetz den begünstigten Gebäuden auferlegt, sind zunächst Anforderungen der Hygiene. Gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1892, welches in dieser Hinsicht sich nur auf das Verbot von Kellerwohnungen beschränkte, enthält das neue Gesetz eine Reihe von Bestimmungen, welche in verschiedener Weise für Familienhäuser, Ledigenheime, Schlaf- und Logierhäuser sowie für eigentliche Wohlfahrtsgebäude die von der modernen Wohnungshygiene entwickelten Gesichtspunkte zur Geltung bringt, um zu erreichen, dass die Arbeiterwohnungen gesund, das heisst so veranlagt seien, dass sie ihre Bewohner gegen die Gefahren schützen, welche sich für deren körperliches und seelisches Gedeihen aus dem Aufenthalte in überfüllten, licht- und luftlosen Räumen und aus der Promiscuität der Geschlechter und Altersstufen ergeben.

Die Billigkeit der Arbeiterwohnungen suchte das Gesetz von 1892 nur dadurch zu erreichen, dass es Maximalmietzinse festsetzte, welche noch dazu so niedrig bemessen waren, dass mit den diesen Mietzinsen entsprechenden Capitalien Gebäude, deren Anlage in baulicher und hygienischer Beziehung den

zu stellenden Anforderungen des Gesetzes einigermaassen entsprach, nicht hergestellt werden konnten. Nach dem neuen Gesetz wird für die Billigkeit der Wohnungen der Gesichtspunkt maassgebend, dass ihr Preis mit der ökonomischen Lage der dabei in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten im Einklang stehen soll. Dieser Gedanke findet seinen Ausdruck darin, dass einerseits das Gesammtzinserträgnis des steuerbegünstigten Gebäudes einer procentuellen Beschränkung unterworfen, dagegen aber dem Vermieter überlassen wird, innerhalb des zulässigen Gesammterträgnisses den Zins für einzelne Wohnungen festzusetzen, anderseits aber die Fixierung dieses Procentsatzes nicht durch das Gesetz selbst erfolgt, sondern der Verordnungsgewalt vorbehalten bleibt, wobei dieselbe auf den in einzelnen Ländern und Landestheilen jeweilig ortsüblichen Zinsfuss, insbesondere der Sparcassen und sonst maassgebenden Creditinstitute Rücksicht zu nehmen hat. Die Obergrenze ist darnach im allgemeinen in der Weise zu bestimmen, dass das in Arbeiterhäusern angelegte Capital eine um 0·20—0·50 Proc. über den ortsüblichen Durchschnitt der Gebäudeverzinsung hinausgehenden Ertrag abzuwerfen vermag, wodurch bei möglichster Wahrung des Grundsatzes der Billigkeit der Wohnungen dem Vermieter doch ein angemessener Antheil an dem Wert der Steuerbegünstigung gesichert werden kann.

Ausser diesen wesentlichsten Gedanken des neuen Gesetzes ist in demselben aber auch noch eine Reihe von Detailbestimmungen enthalten, welche erfreuliches Zeugnis ablegen von der Einsicht, welche die Regierung und das Parlament gegenüber dem beschränkten Standpunkte des Gesetzes vom Jahre 1892 in dem letzten Decennium sich erworben haben; freilich hat sich in dieser Zeit auch die Wissenschaft und die Publicistik wie auch die parlamentarische Arbeit und die praktische Bethätigung humanitären Sinnes in ungewöhnlich hohem Grade der Frage der Volkswohnungen zugewendet und eine Reihe der wertvollsten Errungenschaften zu verzeichnen, die es dem Gesetzgeber wesentlich erleichtern, dem complicierten und vielseitigen Probleme auch mit den starren Formeln eines Gesetzes einigermaassen gerecht zu werden. Freilich müssen nun erst noch die 17 Landtage ihre Aufgabe erfüllen, durch Verzicht auf Landes- und Communalzuschläge dem Reichsgesetze Leben zu verleihen; nach den Anfängen, welche einzelne Landtage in Erfüllung dieser socialen Pflicht bereits gemacht haben, steht zu hoffen, dass die günstigen Wirkungen des neuen Gesetzes nicht allzulange auf sich werden warten lassen.

Gesetz vom 8. Juli 1902, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Eine 24jährige Befreiung von der Hausclassensteuer sowie von der Hauszinssteuer und von der fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude geniessen nach Maassgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Wohngebäude, welche auf bisher unverbauter Fläche oder auf der Bauarea eines bis zur Erdoberfläche vollständig niedergerissenen Hauses zu dem Zwecke erbaut werden, um Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten, soferne die

Wohnungen des Hauses an Arbeiter vermietet oder unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen werden.

Der gleichen Begünstigung werden auch jene auf die eben bezeichnete Art und zu dem angegebenen Zwecke erbauten Wohngebäude (Familienwohnhäuser) theilhaftig, welche von den im § 7 angeführten juristischen oder physischen Personen an Arbeiter in der Weise verkauft werden, dass der ganze Kaufschilling oder mindestens die Hälfte desselben in wenigstens 15 Annuitäten abzuzahlen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nach den getroffenen Vereinbarungen das Eigenthum an dem Gebäude sogleich oder erst in einem späteren Zeitpunkte an die Arbeiter übergeht.

Insofern in dem einen oder dem anderen Falle solche Gebäude dem Gebürenäquivalente unterliegen, beträgt dasselbe für die Dauer der Widmung (§ 14) nur eineinhalb Procent sammt Zuschlag von dem Werte.

Alle anlässlich der Errichtung von Arbeiterhäusern auszufertigenden Eingaben, Urkunden und Intabulationen der Widmung sind gebürenfrei.

§ 2. Als „Arbeiter“ im Sinne dieses Gesetzes sind jene bei landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonst auf Erwerb gerichteten Unternehmungen oder in öffentlichen oder privaten Anstalten gegen festen oder veränderlichen Lohn in Verwendung stehenden Personen anzusehen, deren Jahreseinkommen im Sinne des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, die im Nachstehenden bezeichneten Beträge nicht übersteigt:

a) bei alleinstehenden Personen 1200 Kronen;

b) bei Familien von zwei bis vier Köpfen 1800 Kronen;

c) bei Familien von fünf und mehr Köpfen 2400 Kronen.

In Wien haben um ein Viertel höhere Beträge, in Orten mit mehr als 50.000 Einwohnern und ihren Vororten, sowie in unmittelbar miteinander zusammenhängenden Industrieorten, deren Bevölkerung zusammen mehr als 50.000 Einwohner beträgt, um ein Achtel höhere Beträge die Grenze zu bilden. Die letztgenannten Complexe von Industrieorten werden im Verordnungswege bestimmt.

Lehrlinge sind ohne Rücksicht auf ihre Bezüge den Arbeitern gleich zu achten.

Durch eine vorübergehende Unterbrechung in der regelmässigen Verwendung wird die Eigenschaft als „Arbeiter“ nicht berührt. Bei dauernder Berufsunfähigkeit des Haushaltungsvorstandes sowie in dem Falle eines Wechsels in der Person desselben, endlich bei später sich ergebenden Veränderungen in der Höhe des Gesammteinkommens oder in der Zahl der Familienmitglieder kann die weitere Bewohnung durch die bisherigen Wohnungsinhaber beziehungsweise deren Familien von der Behörde gestattet werden.

Unternehmer als Besitzer von nach § 1 begünstigten Gebäuden sind hinsichtlich der in ihrem eigenen Unternehmen in Verwendung stehenden Arbeiter an das oben festgesetzte Höchstausmaass des Gesammteinkommens nicht gebunden.

§ 3. Die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen sind auch dann anzuerkennen:

1. Wenn ein Theil, aber nicht mehr als ein Viertheil des bewohnbaren Raumes in dem betreffenden Hause oder in einem unter einheitlicher Verwaltung stehenden Complexe von Arbeiterhäusern, nicht an active (§ 2, Absatz 1), sondern

an berufsunfähig gewordene Arbeiter oder an andere in einem Gehalts- oder Versorgungsbezuge stehende Personen vermietet oder unentgeltlich überlassen wird, deren Jahreseinkommen das im § 2 festgesetzte Ausmaass nicht übersteigt;

2. wenn einzelne Räume des Hauses den Bewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung überlassen werden, wie zum Beispiel Waschräume, Speisesäle, Lesesäle, Bibliothekszimmer u. dgl.;

3. wenn einzelne Wohnungen oder Wohnräume den mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung des Gebäudes betrauten Organen überlassen werden;

4. wenn einzelne Theile des Gebäudes an Inhaber, Pächter oder Stellvertreter in der Ausübung solcher Gewerbe vermietet werden, deren Betrieb in diesem Gebäude von der politischen Behörde zur Approvisionierung der dort Wohnenden für nothwendig erklärt wird.

Der Ausschank und Kleinverschleiss von gebrannten geistigen Getränken ist in nach diesem Gesetze begünstigten Gebäuden unbedingt verboten.

§ 4. Die Gebäude, in Bezug auf welche die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, können sein:

a) Familienwohnhäuser,

b) Ledigenheime,

c) Schlaf- und Logierhäuser.

Inwieferne diese Begünstigungen auf Wohlfahrtsgebäude ausgedehnt werden können, bestimmt § 8.

§ 5. Familienhäuser können zur Bewohnung durch eine oder mehrere Familien bestimmt sein. Sie sollen in der Regel zur Aufnahme von nicht mehr als sechs Familien eingerichtet sein oder, soferne sie sich über die Höhe des Erdgeschosses erheben, nicht mehr als drei Stockwerke und in jedem der letzteren nicht mehr als vier auf je eine Stiege entfallende Wohnungen enthalten.

Familienwohnhäuser der im § 1, Absatz 2, bezeichneten Art dürfen nur zur Aufnahme von nicht mehr als zwei Familien eingerichtet sein.

Bei solchen in Städten oder in geschlossenen Ortschaften gelegenen Gebäuden, welche zur Aufnahme einer grösseren Anzahl von Familien bestimmt sind, ist durch geeignete Anlagen (genügende Anzahl von Stiegen, gesonderte Nebenräume, wie Waschküchen, Aborte, Keller, Unterdachräume etc.) einerseits den Anforderungen der persönlichen Sicherheit und der Gesundheitspflege Rechnung zu tragen, anderseits die Nothwendigkeit der gegenseitigen Berührung zwischen den einzelnen Familien möglichst zu verringern. In solchen Gebäuden sollen gleichfalls nicht mehr als vier, dürfen aber keinesfalls mehr als sechs Wohnungen auf jede Stiege und jedes Stockwerk entfallen.

Die Aftervermietung und die Aufnahme von Bettgehern ist in Familienwohnhäusern untersagt.

Eine allfällige Vermietung von Wohnungen in nach § 1, Absatz 2, begünstigten Häusern darf nur an Arbeiter erfolgen und gelten hinsichtlich derselben die einschlägigen Bestimmungen der §§ 11 und 12.

In grösseren, zur Aufnahme von Familien bestimmten Gebäuden können vollkommen abgesonderte Abtheilungen an einzelstehende Personen vermietet werden. Auf diese Abtheilungen finden die Bestimmungen des § 6 analoge Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können nur in Bezug auf solche Familienwohnhäuser zuerkannt werden:

1. in welchen die Bodenfläche der bewohnbaren Räume (Wohnzimmer, Kammern und Küchen) in den einzelnen Wohnungen:

a) bei einräumigen Wohnungen mindestens 16, höchstens 25 Quadratmeter,

b) bei zweiräumigen Wohnungen mindestens 20, höchstens 35 Quadratmeter,

c) bei drei- und mehrräumigen Wohnungen mindestens 30, höchstens 80 Quadratmeter beträgt, und

2. welche den gemäss § 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

§ 6. Ledigenheime sind zur Aufnahme von einzelnen Personen desselben Geschlechtes in abgesonderten Wohnräumen bestimmt.

Solche Gebäude sollen so eingerichtet sein, dass jeder Wohnraum in der Regel nur von einer, höchstens aber von drei Personen bewohnt wird.

Einzelstehende Personen verschiedenen Geschlechtes dürfen in einem und demselben Gebäude, gleichviel, ob dasselbe zum Theile auch von Familien benützt wird oder nicht, nur in voneinander vollkommen gesonderten Abtheilungen untergebracht werden.

Die Begünstigungen dieses Gesetzes können nur in Bezug auf solche Ledigenheime zuerkannt werden:

1. in welchen die Bodenfläche der Wohnräume zur Aufnahme

a) einer Person mindestens 8 Quadratmeter,

b) zweier Personen mindestens 12 Quadratmeter,

c) dreier Personen mindestens 20 Quadratmeter beträgt, und

2. welche den gemäss § 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

§ 7. In Bezug auf Schlaf- und Logierhäuser zur gemeinsamen Beherbergung einzelstehender Personen desselben Geschlechtes können die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen nur dann zuerkannt werden, wenn dieselben

1. von Bezirksverbänden, Gemeinden, gemeinnützigen Vereinen, Stiftungen, Genossenschaften, Arbeitervereinigungen, Anstalten oder von den im § 24 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmungen oder aber von Arbeitgebern für die im eigenen Betriebe beschäftigten Arbeiter errichtet werden, und

2. den gemäss § 9 von den Ministern des Innern und der Finanzen im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften entsprechen.

Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen im Falle einer Uebertragung des Eigenthumsrechtes an andere als die unter Punkt 1 bezeichneten Personen die Begünstigungen aufrecht erhalten werden, bleibt dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorbehalten.

Mit den Begünstigungen erlischt in solchen Fällen auch die Widmung des Gebäudes (§ 14).

§ 8. Bezüglich der der gemeinsamen Benützung gewidmeten Wohlfahrtsgebäude (Kindergärten, Lesehallen, Badehäuser, Waschanstalten u. dgl.) können die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen zuerkannt werden, wenn dieselben zu einem Complexe von Arbeiterwohnhäusern gehören und den besonderen Anord-

nungen entsprechen, welche gemäss § 9 in Ansehung der Anlage, der Einrichtung und des Betriebes solcher Anstalten im Verordnungswege zu erlassen sind.

§ 9. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, in näherer Ausführung der in den §§ 5 bis 8 enthaltenen Grundsätze die aus Rücksichten der persönlichen Sicherheit, der Gesundheitspflege und Sittlichkeit erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit den Ministern des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues im Verordnungswege zu treffen.

Insbesondere obliegt denselben die Erlassung von Vorschriften

1. über die Lage der Fussböden der im Erdgeschosse befindlichen Wohnräume mit Rücksicht auf die Strassenoberfläche, über die Höhe und innere Eintheilung der bewohnbaren Räume, über die Versorgung mit Licht, Luft und Wasser, über die Beseitigung der Abfallstoffe u. s. w.;

2. über die zur Vermeidung einer Ueberfüllung oder einer aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten überhaupt unzulässigen Benützung zu beobachtenden Grundsätze, endlich

3. über die Anlage, die Einrichtung und den Betrieb der in den §§ 7 und 8 erwähnten Gebäude.

Spätere Verordnungen können auf Gebäude, rücksichtlich welcher die im § 1 vorgesehenen Begünstigungen bereits zuerkannt wurden, nur insofern Anwendung finden, als sie für die Erbauer beziehungsweise Besitzer solcher Gebäude keine erschwerenden Bestimmungen enthalten.

§ 10. Von einzelnen Bedingungen der §§ 5 bis 8 sowie der auf Grund des § 9 erlassenen Vorschriften kann der Erbauer beziehungsweise der Besitzer des Hauses, wenn der zweckentsprechende und gemeinnützige Charakter des letzteren und die Wahrung des öffentlichen Interesses in anderer Weise sichergestellt ist, vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister entbunden werden. Die genannten Ministerien können derartige Gestattungen für Fälle geringfügiger Abweichungen den politischen Landesstellen im Einvernehmen mit den Finanz-Landesbehörden überlassen.

§ 11. I. Das jährliche Gesammtzinserträgnis eines nach § 1, Absatz 1, begünstigten Gebäudes darf jenen Betrag nicht übersteigen, welcher zufolge fachmännischer Ueberprüfung der beizubringenden Belege erforderlich ist, damit sich das für die Erwerbung des Baugrundes und für die Baukosten aufgewendete Capital bei Annahme eines sechzigjährigen Bestandes des Gebäudes nach Abzug der Amortisationsraten, sämmtlicher Realsteuern, Zuschläge und Umlagen, des Gebürenäquivalents sowie der Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten, endlich eines Pauschalbetrages für Leerstehungen und uneinbringliche Zinse mit jenem Procentsatze verzinse, welcher von den Ministern des Innern und der Finanzen für einzelne Länder oder Landestheile im Verordnungswege festgesetzt worden ist.

Bei Festsetzung des Procentsatzes ist auf den in den betreffenden Ländern oder Landestheilen jeweilig üblichen Hypothekarzinsfuss der Sparcassen und der sonst maassgebenden Creditinstitute in der Weise Rücksicht zu nehmen, dass sich die Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Capitals um 0·20 bis

0·50 Procent höher stellt als jene in der eben bezeichneten Weise investierten Capitalien.

Hinsichtlich solcher öffentlichen Anstalten, welche statutengemäss zur Förderung von Zwecken des allgemeinen Wohles berufen sind, kann von den Ministern des Innern und der Finanzen fallweise eine höhere Verzinsung des in Arbeiterwohnhäusern angelegten Capitals bewilligt werden.

Ueber Ansuchen des Hausbesitzers ist in Zeiträumen von 10 zu 10 Jahren der nach Absatz 1 der zulässigen Maximalverzinsung zugrunde zu legende Capitalswert unter Berücksichtigung der in der Grundrente eingetretenen Veränderungen neu zu erheben. Eine solche Erhebung kann in denselben Zeitabschnitten auch von amtswegen verfügt werden. Ueber die Höhe des Capitalswertes entscheidet in erster Instanz die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde.

Wenn in einem für die Begünstigungen nach diesem Gesetze in Betracht kommenden Gebäude einzelne Wohnungen den Arbeitern nicht vermietet, sondern unentgeltlich oder gegen ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen worden sind, ist der Zinswert derselben im Parificationswege (durch Vergleichung mit den in demselben Hause vermieteten Wohnungen) zu ermitteln und in das Gesammtzinserträgnis des Gebäudes einzurechnen.

Als jährliche Gebäudeerhaltungs- und Administrationskosten und als Pauschalbetrag für Leerstehungen und uneinbringliche Zinse können höchstens 1·8 Procent vom Bauaufwande (ausschliesslich der Kosten der Grunderwerbung) des Hauses in Abzug gebracht werden.

II. In Fällen des § 1, Absatz 2, darf der Gesammtschilling eines solchen Hauses die Selbstkosten des Grunderwerbes und der baulichen Herstellungen sowie der sonstigen nothwendigen Aufwendungen nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Annuitäten darf der Zinsfuss für den zur Abstattung übernommenen Betrag sich nicht höher belaufen als der Hypothekarzinsfuss der Sparcassen und der sonst maassgebenden Creditinstitute. Die jährliche Amortisationsrate muss mindestens ein Procent der zur Abstattung in Annuitäten übernommenen Kaufschillingsforderung betragen.

III. Dem Mieter oder Käufer dürfen keinerlei Leistungen auferlegt werden, die mit der Benützung oder Bewirtschaftung des überlassenen Objectes nicht im nothwendigen Zusammenhange stehen.

§ 12. I. Innerhalb des nach § 11, I, ermittelten Gesammtzinserträgnisses eines Gebäudes bleibt die Festsetzung des Zinses für die einzelnen Wohnungen nach deren Lage und Beschaffenheit dem Besitzer des Hauses überlassen.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, einen Mietzinstarif über sämmtliche im Hause befindliche Wohnungen sowie eine Hausordnung, welche auch die vom Mieter eventuell zu entrichtenden Nebengebüren zu bestimmen hat, am Eingange des Hauses an einer für jedermann ersichtlichen Stelle anzubringen.

Der von der politischen und der Steuerbehörde erster Instanz zu vidierende Mietzinstarif muss auch die Angabe des nach § 11, I, Absatz 5, ermittelten Zinswertes jener Wohnungen enthalten, welche den betreffenden Personen unentgelt-

lich oder gegen ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn überlassen werden.

In allen, auch in den letztgenannten Fällen muss bei Familienwohnungen die Kündigungsfrist mindestens acht Tage betragen und in der Hausordnung ersichtlich sein.

Die Hausordnung bedarf der Genehmigung durch die competente politische und die Steuerbehörde erster Instanz.

II. In den Fällen des § 1, Absatz 2, ist der Verkäufer verpflichtet, einen Vertragsentwurf in Ansehung des zu veräussernden Gebäudes der politischen Bezirksbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Vertragsentwurf muss nebst den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eines Kaufvertrages alle sonstigen, das Verhältnis zu dem Käufer regelnden Bestimmungen enthalten.

Insbesondere muss derselbe folgenden Bedingungen entsprechen:

A. Es muss in demselben festgesetzt sein:

1. Wann die Besitzübergabe des Gebäudes an den Käufer zu geschehen hat.

2. Ob die grundbücherliche Eigenthumsübertragung sogleich oder erst in einem späteren, genau zu bestimmenden Zeitpunkte zu bewirken ist; in keinem Falle darf die Eigenthumsübertragung länger als drei Jahre nach Abschluss des Vertrages hinausgeschoben werden.

3. Ob — im Falle der Hinausschiebung der Eigenthumsübertragung — ein Bestandverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer begründet wird; im bejahenden Falle sind die Bedingungen dieses Verhältnisses anzuführen.

4. Falls die grundbücherliche Eigenthumsübertragung aufgeschoben wird, ist dem Käufer das Recht auf ein Veräusserungs- und Belastungsverbot auf das Gebäude einzuräumen, welches bei Eintragung des Eigenthumsrechtes für den Käufer ausser Kraft tritt.

B. Der Verkäufer kann sich für den Fall, als der Käufer mindestens zwei Vierteljahre mit den Zahlungen der Kaufschillingsannuitäten oder mit der Zahlung der von dem Gebäude zu entrichtenden Steuern oder anderen Abgaben im Rückstande bleibt oder die Brandschadenversicherung des Gebäudes trotz erfolgter Mahnung unterlässt, das Recht vorbehalten, je nach Maassgabe, ob die Eigenthumsübertragung an den Käufer im Zeitpunkte des Eintrittes der angeführten Bedingungen bereits bewirkt sein wird oder nicht, entweder den als Darlehen belassenen Kaufschillingsrest halbjährig aufzukündigen oder von dem Vertrage gegen vierzehntägige Kündigung zurückzutreten und das etwa bestehende Bestandverhältnis dem Käufer vierzehntägig zu kündigen.

Für jene Fälle, in welchen der Verkäufer zur Kündigung des Kaufschillingsrestes berechtigt ist, darf derselbe sich ausserdem auch ein Wiederkaufsrecht vorbehalten.

Bei Vorbehalt des Rücktrittsrechtes sind zugleich Bestimmungen zur Sicherung des Anspruches des Käufers auf Rückgewähr geleisteter Kaufschillingszahlungen und etwaiger sonstiger Aufwendungen zu treffen.

In anderen Fällen ist der Vorbehalt des Rücktritts-, Kündigungs- und Wiederverkaufsrechtes unzulässig.

C. Der Verkäufer muss sich ferner auf die Dauer der Widmung das Vorkaufsrecht vorbehalten, dem im Falle einer gerichtlichen Feilbietung die Wirkung des § 1076 a. b. G.-B. zukommt.

Bei Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ist der ursprüngliche Kaufschilling zugrunde zu legen und sind dem Käufer oder dessen Rechtsnachfolgern die bereits entrichteten Kaufschillingsbeträge zu erstatten. In den Vertrag sind besondere Bestimmungen über den Ersatz der zur Verbesserung des Gebäudes gemachten Aufwendungen und über die Abrechnung etwaiger Wertverminderungen des Gebäudes aufzunehmen.

D. Es muss im Vertrage darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer Vermietung des Gebäudes oder einzelner Wohnungen seitens des Käufers der Mietzins das nach § 11, I, zulässige Ausmaass nicht übersteigen darf.

E. Es muss bestimmt werden, dass der Verkäufer für die dem Gebäude im Sinne dieses Gesetzes zukommende Steuerbegünstigung Gewähr leistet.

Die Genehmigung des Vertrages steht der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz zu.

III. Die Minister des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, im Verordnungswege nähere Vorschriften über den zulässigen Inhalt der Hausordnungen und, in dem Falle eines unter einheitlicher Verwaltung stehenden Complexes von Arbeiterhäusern, über die zulässigen, durch die gemeinsame Verwaltung bedingten Beschränkungen der Benützung der Häuser zu erlassen. Verträgen, welche darüber hinausgehende Beschränkungen oder Leistungen der Käufer beziehungsweise Mieter enthalten, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 13. Gesuche um Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen, welche hierüber das Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde zu pflegen hat. Im Falle des § 1, Absatz 2, sind diese Gesuche vom Verkäufer einzubringen.

Ueber diese Gesuche entscheidet die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle, über Recurse gegen diese Entscheidungen sowie in dem Falle, dass zwischen den genannten Landesbehörden ein Einvernehmen nicht erzielt wird, in oberster Instanz das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern. Bezüglich gewisser Kategorien der im § 8 angeführten Gebäude können sich die genannten Ministerien die Entscheidung vorbehalten.

Hinsichtlich der bautechnischen, gesundheits- und sittlichkeitspolizeilichen Fragen ist der Ausspruch der politischen Behörden maassgebend.

§ 14. Die Zuerkennung der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen hat die Widmung des betreffenden Gebäudes zu Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecken auf die Dauer von 50 Jahren zur Folge und verpflichtet den Erbauer sowie innerhalb des obigen Zeitraumes jeden späteren Besitzer des Hauses zur Erhaltung des letzteren in einem den Zwecken dieses Gesetzes entsprechenden Zustande und zur Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen und auf Grund desselben erlassenen Vorschriften (§ 9).

Während der Dauer der Widmung unterliegen alle die Voraussetzungen für die Erlangung der Begünstigungen (§ 1) berührenden baulichen Veränderungen

an dem betreffenden Gebäude der Bewilligung der im Verordnungswege zu bezeichnenden Finanz- und politischen Behörden.

Die Widmung ist unter kalendermässiger Festsetzung des Endtermines ihrer Dauer zu Gunsten des Staates als Reallast im Grundbuche einzuverleiben. Gehen der Reallast des Staates Hypothekarlasten in der bücherlichen Rangordnung voraus, so kann die Zuerkennung der Begünstigungen des § 1 an die Bedingung geknüpft werden, dass von den betreffenden Hypothekargläubigern oder von denjenigen derselben, bezüglich welcher es die Behörde (§ 13, Absatz 2) für erforderlich hält, Nachstehungserklärungen zu Gunsten der Reallast ertheilt und diese Erklärungen zur grundbücherlichen Einverleibung gebracht werden.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind ermächtigt, über Ansuchen des Hauseigenthümers die Aufhebung der Widmung ganz oder theilweise zu bewilligen. Diese Bewilligung kann — soferne nicht besonders rücksichtswürdige Umstände obwalten — von der vollen oder theilweisen Rückerstattung des unter entsprechender Berücksichtigung der bisherigen widmungsgemässen Verwendung des Gebäudes ermittelten Wertes der genossenen Steuer- und Gebürenbegünstigung abhängig gemacht werden, und hat stets das gleichzeitige Erlöschen der im § 1 vorgesehenen Begünstigungen zur Folge.

§ 15. Wenn das Gebäude ohne die im § 14, Absatz 4, vorgesehene Bewilligung ganz oder theilweise zu Zwecken benützt wird, welche der gesetzlichen Widmung nicht entsprechen, ist der Besitzer zur Beobachtung seiner Verpflichtungen durch die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz, nöthigenfalls im Zwangswege zu verhalten.

Dem Besitzer kann in solchen Fällen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 18, Absatz 2, von der Steuerbehörde eine im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz zu bestimmende Geldstrafe auferlegt werden, welche im ersten Falle die Hälfte des während der Dauer der ungesetzlichen Benützung von den nicht widmungsmässig verwendeten Gebäudetheilen vereinbarten Mietzinses beziehungsweise des entfallenden Zinswertes betragen, in Wiederholungsfällen aber bis zum Doppelten dieses Betrages erhöht werden kann.

Ausserdem ist, wenn die ungesetzliche Benützung während der Dauer der Steuerbefreiung stattgefunden hat, die für die Zeit der ungesetzlichen Benützung von den nicht widmungsmässig verwendeten Gebäudetheilen nach den allgemeinen Normen entfallende Gebäudesteuer sammt Zuschlägen zu entrichten.

Die ungesetzliche Benützung während der Dauer des Genusses der Begünstigung des § 1, Absatz 3, ist im Falle einer auf die Uebertretung gerichteten Absicht als schwere Gefällsübertretung nach § 85 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, zu bestrafen.

§ 16. Wird für ein nach § 1 begünstigtes Haus ein höherer als der zulässige Mietzins oder ein höherer Kaufschilling als nach den Bestimmungen des § 11, II, zulässig ist, eingehoben, so ist der Mehrbetrag vom Vermieter an die Mietpartei beziehungsweise vom Verkäufer an den Käufer zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Rückerstattung des über das zulässige Maass eingehobenen Mietzinses besteht auch für den Fall der Vermietung von Wohnungen in einem nach § 1, Absatz 2, begünstigten Hause.

Hierüber entscheidet die politische Behörde im Einvernehmen mit der Steuerbehörde erster Instanz.

Ueberdies ist der Vermieter oder Verkäufer in solchen Fällen von der Steuerbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde erster Instanz zu einer Geldstrafe zu verurtheilen, welche im ersten Falle das Doppelte des über das zulässige Ausmaass hinaus eingehobenen Mietzinses beziehungsweise Kaufschillings beträgt, in Wiederholungsfällen aber bis zum Sechsfachen dieses Mehrbetrages erhöht werden kann.

§ 17. Die Aufrechterhaltung des den Bestimmungen der §§ 2, 3, 5 bis 8, 11, 12 und 14, Absatz 1, entsprechenden Zustandes sowie die Befolgung der im § 9 vorgesehenen Vorschriften ist durch die politischen Behörden erster Instanz zu überwachen.

Denselben steht insbesondere auch die Ertheilung der im § 2, Absatz 4, vorgesehenen Bewilligung zu.

Zur Durchführung dieser Ueberwachung können die politischen Behörden auch die Gewerbeinspectoren heranziehen. Eventuell können hierfür im Verordnungswege nach Maassgabe des Bedarfes besondere Organe bestellt werden.

Die Ueberwachungsbehörden sind berechtigt, die betreffenden Gebäude in allen Theilen durch ihre Organe inspicieren zu lassen. Dieselben haben in den einzelnen Fällen die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen, welche nach wiederholter fruchtloser Bestrafung (§ 18) im Zwangswege vollzogen werden können.

§ 18. Andere als die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Uebertretungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben getroffenen Anordnungen werden von der Ueberwachungsbehörde an dem Besitzer beziehungsweise an dem Mieter (§ 17) mit Geldstrafen bis zu 200 Kronen geahndet.

Hierher gehören insbesondere auch die Fälle, in welchen Besitzer begünstigter Gebäude dieselben aus Fahrlässigkeit theilweise an andere als die in den §§ 2 und 3, Punkt 1, bezeichneten Personen vermieten oder unentgeltlich oder gegen ziffermässig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn überlassen, oder in Bezug auf die theilweise entgeltliche oder unentgeltliche Ueberlassung an die im § 3, Punkt 1, bezeichneten Personen das dort festgesetzte Verhältnis überschreiten.

Die Bestimmung des § 15, Absatz 3, hat auch in diesen Fällen — soferne nicht rücksichtswürdige Umstände obwalten — Anwendung zu finden.

§ 19. Ueber Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen nach § 15, Absatz 1, und § 16, Absatz 2, entscheidet die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde, beziehungsweise das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, über Recurse gegen die nach § 15, Absatz 2, und § 16, Absatz 3, gefällten Straferkenntnisse die Finanz-Landesbehörde im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde, beziehungsweise das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die von der Ueberwachungsbehörde auf Grund des § 17 getroffenen Verfügungen und gemäss § 18 gefällten Straferkenntnisse können bei der politischen

Landesbehörde angefochten werden, deren Entscheidungen in Bezug auf Straferkenntnisse endgiltige sind.

Die Recursfrist beträgt rücksichtlich aller auf Grund dieses Gesetzes gefällten Entscheidungen und Erkenntnisse 30 Tage von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet. Diese Entscheidungen und Erkenntnisse sind im Wege der politischen Execution zu vollziehen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher sich das betreffende Gebäude befindet.

§ 20. In Ansehung der von den Finanzbehörden nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen hat auch dann, wenn die Entscheidung im Einvernehmen mit der politischen Behörde erfolgt, das Gesetz vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, Anwendung zu finden.

§ 21. Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend die Steuerfreiheit für Neu-, Zu- und Umbauten, auch auf die im § 1 vorgesehene Befreiung von der Gebäudesteuer Anwendung.

Desgleichen bleiben auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bezeichneten Gebäude die bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Zinsverheimlichungen in Wirksamkeit.

Das Verfahren bei Gesuchen um die im § 1, Absatz 3, vorgesehene Begünstigung in Bezug auf das Gebürenäquivalent wird im Verordnungswege geregelt.

Durch dieses Gesetz begünstigte, von Arbeitgebern für ihre Arbeiter erbaute Gebäude kommen für die Dauer ihrer gesetzlichen Widmung bei der Einbeziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer (1 *a* und 2 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 22) ausser Betracht.

§ 22. Dieses Gesetz findet auf jene Bauten Anwendung, welche binnen zwanzig Jahren, von dem im § 25, Absatz 1, festgesetzten Zeitpunkte des Beginnes seiner Wirksamkeit an gerechnet, baulich vollendet werden, gleichviel ob der Bau vor oder nach dem bezeichneten Zeitpunkte in Angriff genommen wurde.

Die Minister der Finanzen und des Innern sind jedoch ermächtigt, in berücksichtigungswürdigen Fällen die Anwendung dieses Gesetzes unter den durch dasselbe vorgeschriebenen Bedingungen auch auf solche Häuser zu gestatten, welche seit dem Inslebentreten des Gesetzes vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, vollendet wurden.

§ 23. Die Begünstigungen dieses Gesetzes treten nur in jenen Königreichen und Ländern in Kraft, wo den betreffenden Neubauten im Wege der Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen sowie eine Ermässigung der Gemeindezuschläge zu den im § 1 bezeichneten Staatssteuern bis mindestens 50 Proc. für die ganze Dauer der Befreiung von den staatlichen Steuern gewährt wird.

§ 24. Der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen, welche statutengemäss die Erbauung und Vermietung von Gebäuden der in diesem Gesetze bezeichneten Art bezwecken und aus den in solchen Gebäuden

investierten Capitalien keine höhere als die nach § 11, I, Absatz 1 und 2, festgesetzte Verzinsung erzielen, sind rücksichtlich der Erwerbsteuer von diesem Geschäftszweige den gemäss § 85 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gleich zu halten.

§ 25. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Das Gesetz vom 9. Februar 1892, R.-G.-Bl. Nr. 37, bleibt nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 22, Absatz 2, nur rücksichtlich jener Gebäude in Kraft, für welche auf Grund desselben die Steuerbefreiung bewilligt worden ist.

§ 26. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministern beauftragt.

LITERATURBERICHT.

Neuere Literatur zur Wohnungsfrage.

Besprochen von

Prof. Dr. Heinrich Rauchberg in Prag.

(3. Reihe.)

1. **Dr. Paul Voigt.** Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Erster Theil. Jena 1901. 276 S.

2. **Adolf Wagner.** Wohnungsnoth und städtische Bodenfrage. Heft XI der „Socialen Streitfragen", herausgegeben von Adolf Damaschke.

3. **Die Stuttgarter Stadterweiterung** mit volkswirtschaftlichem, hygienischem und künstlerischen Gutachten. Herausgegeben vom Stadtschultheissenamt Stuttgart. Stuttgart 1901. 4⁰ 240 S.

4. *a*) **E. v. Philippovich.** Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten.

b) **P. Schwarz.** Grundwerte der einzelnen Bezirke Wiens in den Jahren 1860—1899. 7. Heft von „Sociale Verwaltung in Oesterreich am Ende des XIX. Jahrhunderts." Wien und Leipzig 1900.

5. **Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland.** Herausgegeben vom Verein für Socialpolitik. Schriften des Vereines für Socialpolitik XCIV.—XCVII. Band. Dazu die Verhandlungen der Generalversammlung von 1901, im XCVIII. Band.

6. **Die Wohnungsfrage und das Reich.** Eine Sammlung von Abhandlungen, herausgegeben vom Verein „Reichs-Wohnungsgesetz".

I. v. d. Goltz. Die Wohnungsinspection und ihre Ausgestaltung durch das Reich.

II. Liebrecht. Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen.

III. Kampffmeyer. Baugenossenschaften im Rahmen eines nationalen Wohnungsreformplanes.

IV. Stier-Somlo. Unser Mietrechtsverhältnis und seine Reform.

V. Stübben. Die Bedeutung der Bauordnungen und Bebauungspläne für das Wohnwesen.

VI. Seutemann. Die deutsche Wohnungsstatistik, ihr gegenwärtiger Stand und ihre Bedeutung für die Wohnungsreform.

7. *a*) **Albert Schäffle** und **Paul Lechler.** Die staatliche Wohnungsfürsorge aus Anlass des Reichstagsbeschlusses vom 14. November 1899. Berlin 1900. 52 S.

b) **Paul Lechler.** Die Wohnungsfrage und die preussischen Ministerialerlasse vom 19. März 1901. Berlin 1901. 27 S.

8. **Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.** Heft 17. Berlin 19.

9. **Compte rendu et documents du congrès international des habitations** tenu à Paris Juin 1900. Paris 1900. 451 S.

10. *a*) **Berichte des Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens.**

b) **Festschrift des Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens** aus Anlass des VI. internationalen Wohnungscongresses und der Industrie-, Gewerbe- und Kunstausstellung in Düsseldorf 1902.

11. **Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier.** Herausgegeben vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund. Berlin 1902. 84 S. und zahlreiche Pläne.

12. **Beiträge zur Boden- und Wohnungsfrage.** Herausgegeben in Verbindung mit Mitgliedern deutscher Arbeiter- und Mieterkörperschaften und des Vereines „Reichs-Wohnungsgesetz". Frankfurt a. M. 1900.

I. Dr. Hans Kurella. Wohnungsnoth und Wohnungsjammer. 68 S.

II. Karl Schirmer. Das Wohnungselend der Minderbemittelten in München. 68 S.

13. **Dr. Becker.** Die Wohnungsfrage und ihre Lösung auf baugenossenschaftlichem Wege. Dresden 1901. 44 S.

14. Landrichter **Dr. Böhmert.** Eine Lösung der Wohnungsfrage. Dresden 1900. 50 S.

15. **Arthur Dix**. Die Wohnungsfrage. 6. Heft des I. Bandes der „Burschenschaftlichen Bücherei". Berlin 1900. 50 S.

16. **Louis Cohn.** Die Wohnungsfrage und die Socialdemokratie. München 1900. 76 S.

17. **Dr. Ludwig Sinzheimer.** Die Arbeiterwohnungsfrage. Band II und III der „Volksbücher der Rechts- und Staatskunde". Stuttgart 1902. 190 S.

Hiermit setze ich die Uebersichten über die neuere Literatur zur Wohnungsfrage fort, welche ich in den Jahrgängen 1896 (S. 194 ff. und 486 ff.) und 1899 (S. 431 ff.) dieser Zeitschrift begonnen habe. Diesmal sollen hauptsächlich die wichtigeren selbstständigen Veröffentlichungen der Jahre 1900 und 1901 besprochen werden. Auf Vollständigkeit macht diese Uebersicht keinen Anspruch; ich fasse hier zusammen, was in den letzten beiden Jahren bei der Redaction dieser Zeitschrift und bei mir eingelaufen ist, oder was mir sonst aus dem einen oder anderen Grunde besonders bemerkenswert scheint. In erster Linie verfolge ich damit den Zweck, den österreichischen Verwaltungspraktikern Mittheilung von den regen wissenschaftlichen und praktischen Bestrebungen des Auslandes, insbesondere des Deutschen Reiches, auf dem Gebiete der Wohnungsfrage zu machen. Auf diesem Gebiete herrscht im Gegensatze zu dem regen Leben des Auslandes in Oesterreich noch immer Todtenstille. Abgesehen von der Gewährung von Steuerbegünstigungen für Gebäude mit Arbeiterwohnungen[1]) und der Thätigkeit der Kaiser Franz Josefstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen ist hier praktisch nichts geschehen. Von literarischen Leistungen sind nur zu erwähnen das in dieser Zeitschrift bereits besprochene Buch von v. Oppenheimer über die Wohnungsnoth und Wohnungsreform in England,[2]) sowie die oben unter Nr. 4 angeführten Beiträge von v. Philippovich und Schwarz in dem Sammelwerk „Sociale Verwaltung in Oesterreich am Ende des XIX. Jahrhunderts". Allenfalls käme hier auch noch die vom k. k. Arbeitsamte veranstaltete Erhebung über die Wohnungs- und Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter in der Kleider- und Wäscheconfection (Wien 1901) in Betracht. Mit welchem Eifer, mit welchem Ernst und — wie ich gleich hinzusetzen darf — mit welchem Erfolge wird dagegen im Deutschen Reich an der Wohnungsfrage gearbeitet!

Einen Beweis dafür bietet gleich das oben unter Nr. 1 angeführte Buch von Paul Voigt über Grundwerte und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten. Es ist im Auftrage des Instituts für Gemeinwohl in Frankfurt a. M. verfasst worden. In dem Arbeitsprogramme dieses Institutes nimmt die Wohnungsfrage eine hervorragende Stellung ein. Sowohl theoretisch als auch praktisch will es an ihrer Lösung mitarbeiten. Praktisch durch Gründung einer eigenen Agitationsstelle hierfür, des Vereines „Reichs-

[1]) Nr. 1046 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session. 1901. Vergl. dazu v. Schwarzenau „Zur Reform der österr. Arbeiterwohnungs-Gesetzgebung" im X. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 1 ff.

[2]) Vergl. den X. Band dieser Zeitschrift, S. 319 f.

Wohnungsgesetz“, dessen literarische Unternehmungen unter Nr. 6 angezeigt werden. Theoretisch, indem es durch seinen früheren Referenten für die Wohnungsfrage, Dr. Karl v. Mangoldt, dem gegenwärtigen Vorsitzenden des Vereines „Reichs-Wohnungsgesetz“, ein Programm für die wissenschaftliche Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Grund und Boden in deutschen Städten und in ihrer Umgebung aufstellen liess und sehr beträchtliche Geldmittel für diesen Zweck aussetzte. Das Programm findet sich in dem Anhang zu dem vorliegenden Werk abgedruckt. Es will, wie schon die Ueberschrift besagt, die Wohnungsfrage in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Bodenfrage untersuchen. Das ist gewiss nicht der einzige Gesichtspunkt, der hierbei in Betracht kommt, aber der grundlegende. So hat man wenigstens bis vor kurzem angenommen. In den unter 3 und 4 angeführten Schriften, zum Theil auch von den Arbeitsleuten des Vereines für Socialpolitik, wird freilich eine andere Ansicht vertreten, der ich mich jedoch nicht anschliessen möchte. Wie wir alsbald hören werden, wären wir darnach auf falscher Fährte, wenn wir die Wohnungsfrage in erster Linie als eine Bodenfrage betrachten, und wir handelten unklug, wenn wir durch die Bauordnungen in erster Linie auf eine weiträumige Bebauung des Stadtgebietes hinwirkten. Doch davon soll später noch die Rede sein. Jedenfalls ist die Wohnungsfrage so verwickelt, dass es methodisch vollkommen richtig erscheint, ihre einzelnen Bestandtheile gesondert zu untersuchen. Selbst in der Beschränkung auf die Bildung des Bodenwertes und der städtischen Grundrente bleibt das Problem compliciert genug für eine auf historischer und statistisch-exacter Grundlage beruhende Behandlung, wie sie dem Mangoldt'schen Programm entspricht. Ursprünglich bestand die Absicht, die Untersuchung auf mehrere Städte von möglichst verschiedenen geographischen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen auszudehnen. Der Anfang sollte mit Berlin gemacht werden, für dessen Bearbeitung Dr. Paul Voigt gewonnen worden war. Die Vorarbeiten für Berlin erwuchsen aber allmählich zu solcher Ausdehnung, dass von der Untersuchung anderer Städte Umgang genommen werden musste. Aber auch die Bearbeitung des Berliner Materials ist nicht vollständig durchgeführt. Absturz in den Alpen hat dem Verfasser frühen Tod gebracht und den Abschluss des Werkes unterbrochen. Was davon vorliegt, lässt uns von neuem erkennen, wie schöne Hoffnungen durch Paul Voigts Todessturz vernichtet worden sind.

P. Voigt ist bestrebt gewesen, für seine Untersuchungen breite statistische Unterlagen herbeizuschaffen. Er hat sich nicht auf die bereits vorhandenen literarischen Behelfe und amtlichen Veröffentlichungen beschränkt, sondern er hat in weitem Umfange persönliche Erkundungen vorgenommen und bisher wissenschaftlich unbenützte amtliche Materialien zu erschliessen verstanden. Bei den preussischen Ministern der Finanzen und der Justiz hat er erwirkt, die Materialien der Steuer- und Grundbuchverwaltung für seine Zwecke benützen zu dürfen. Für etwa 3000 Berliner Grundstücke wurden darnach Zählkarten aufgestellt, worin die Ergebnisse der drei Gebäudesteuerrevisionen von 1865, 1880 und 1895, die für die Ergänzungssteuer angenommenen gemeinen Werte und die Belastung eingetragen worden sind. Der gesammte Gang der Belastung konnte allerdings nur für eine Minderzahl von Grundstücken festgestellt werden. Aus der Vergleichung der gemeinen Werte mit den von Voigt überprüften und im Falle der Ueberversicherung entsprechend herabgesetzten Werten der Feuertaxe, welche den Gebäudewert darstellen, soll sich der Bodenwert ergeben.

Gegen diese Art der Berechnung hat der Herausgeber der vorliegenden Arbeit, Dr. Andreas Voigt, in seinem unter Nr. 5 zu besprechenden Referate für den Verein für Socialpolitik sehr beachtenswerte Einwendungen erhoben.[1]) Abgesehen von den Schätzungsfehlern bei der Feststellung des gemeinen Wertes und der Feuertaxe, wird principiell eingewendet, dass als der Bodenwert nur derjenige Wert eines Grundstückes gelten könne, welcher der günstigsten, eben noch zulässigen Bebauung dieses Grundstückes entspricht. Je weiter die thatsächliche Rente hinter der durch eine zweckmässigere Bebauung erzielbaren zurückbleibt, desto unzuverlässiger sei die Berechnung

[1]) Vergl. Schriften des Vereines für Socialpolitik. XCIV. Band. S. 200 ff.

des Bodenwertes auf Grund des Wertes des vorhandenen Gebäudes. Soweit es sich um wirkliche Kaufpreise handelt, treffen diese Einwendungen kaum zu, da ja Käufer und Verkäufer die durch einen Umbau erreichbare Steigerung der Rentabilität bei der Feststellung des Kaufpreises, und zwar speciell für die Grundfläche, in Anschlag bringen. Aber eine derartige Bewertung nach der höchstmöglichen und nicht nach der thatsächlichen Ausnützung der Grundfläche wird doch nur dann stattfinden, wenn die Spannung zwischen der thatsächlichen und der durch Umbau zu erzielenden Rentabilität über die todten Kosten und das Risico des Umbaues und über das Trägheitsmoment, das sich auch hier, wie häufige Erfahrung lehrt, geltend macht, entschieden überwiegt. Solange das nicht der Fall ist, halte ich Schätzungen des Bodenwertes auf Grund der Rentabilität der gegenwärtigen Bebauung für durchaus zulässig. Und da in der Mehrzahl der von Dr. Paul Voigt bearbeiteten Fälle derartige Spannungsverhältnisse wohl kaum bestehen, so möchten seine Wertangaben und die daraus abgeleiteten Folgerungen schwerlich zu verwerfen sein.

Für die Berliner Vororte hat Voigt derartige Berechnungen übrigens nur in geringerem Umfange vorgenommen. Hier wurde der gegenwärtige Wert des unbebauten Bodens durch Verzeichnung und Verarbeitung von etwa 30.000 Einzelkaufpreisen aus verschiedenen Jahren, zumeist aus den letztverflossenen, dargestellt. Ausserdem sind für etwa 500 bebaute Grundstücke die Zählkarten mit den gleichen Angaben wie für Berlin angefertigt worden. Die Gewinnung und tabellarische Verarbeitung dieser Materialien hat einige Hilfskräfte unter Dr. Voigts Leitung mehrere Jahre lang beschäftigt. Sehr erhebliche Geldmittel sind hierauf verwendet worden. Die textliche Bearbeitung und wissenschaftliche Ausbeutung der Materialien wurde durch Dr. Voigts plötzlichen Tod unterbrochen. Aber die von ihm fertiggestellten Theile sind bedeutsam genug, um die vorläufige Veröffentlichung vollauf zu rechtfertigen. Allerdings ist das Material noch lange nicht erschöpft, die dem Bearbeiter gestellte Aufgabe noch nicht in jeder Richtung gelöst. Nach dem Berichte des Herausgebers ist die Fortführung der Arbeiten beabsichtigt. Sie wird insofern unter erschwerenden Umständen stattfinden, als der Herausgeber in der Wohnungsfrage nunmehr einen wesentlich anderen Standpunkt einnimmt wie Voigt, und wie er der Anlage der gesammten bisherigen Untersuchung zugrunde liegt. Auf die Ansichten Andreas Voigts über die Wohnungsfrage werde ich später, anlässlich der Besprechung der unter Nr. 5 angeführten Veröffentlichungen des Vereines für Socialpolitik noch zurückkommen.

Paul Voigt hat die gesammelten historischen und statistischen Materialien dazu benützt, um eine Uebersicht über das Wachsthum und die bauliche Entfaltung von Berlin und seinen Vororten zu geben: Zunächst ein kurzes einleitendes Capitel zur älteren Baugeschichte Berlins, dann eine sehr anziehende Darstellung der Bau- und Wohnungspolitik des Mercantilismus. Die glückliche Verbindung von historischem Sinn, politischer Einsicht und exacter Methode, die Paul Voigt auszeichnet, kommt hier besonders zur Geltung. Weitere Abschnitte schildern den früheren Zustand und die moderne Entwickelung der Berliner Vororte, wobei speciell Charlottenburg, der Kurfürstendamm und die Villencolonie Grunewald mit monographischer Ausführlichkeit behandelt werden. Innerhalb dieser territorialen Eintheilung werden sodann die einzelnen ökonomischen, technischen und rechtlichen Momente untersucht, welche für die Bodenpreise und Wohnungsfrage in Betracht kommen: Organisation, Gang und Formen der Bauspeculation, des Hypothekengeschäftes, der Einfluss der Feuerversicherungswerte hierauf, die Realisation der Gewinne, die Bedeutung der Bauordnungen und des Baurechtes u. s. w. Geschieht dies auch mit hervorragendem schriftstellerischen Geschick, so leidet die Darstellung doch darunter, dass die einzelnen zusammengehörigen Momente je nach ihrem örtlichen Hervortreten in verschiedenen Abschnitten behandelt werden. Mit Ausnahme des Capitels über die Entwickelung der Verkehrsmittel, namentlich der Vorortbahnen, fehlt die einheitliche Zusammenfassung der Ergebnisse und ihre Würdigung unter theoretischen Gesichtspunkten. Ich nehme an, dass eine solche beabsichtigt war, der Verfasser aber durch den Tod gehindert worden ist, sie zu liefern. Es ist also nicht seine Schuld, wenn das, was

vorliegt, keineswegs als eine erschöpfende Ausbeutung und wissenschaftliche Verwertung der umfangreichen Materialien angesehen werden kann, und der wissenschaftliche Erfolg dem grossen statistischen Aufwand nicht ganz entspricht. Auch ist zu bedauern, dass das statistische Tabellenmaterial nicht mitgetheilt wird, worauf die Ausführungen Voigts beruhen. Wir sind infolgedessen nicht in der Lage, seine Berechnungen nachzuprüfen, von denen manche geradezu sensationell wirkende Beispiele für das sprunghafte Anwachsen des Bodenwertes bringen und den Anhängern der Bodenreform wirksames Agitationsmaterial geboten haben.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass Paul Voigt die Wohnungsfrage, wenn auch nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich auf die Bodenfrage hin zugespitzt hätte, wenn es ihm selbst gegönnt gewesen wäre, aus seinen Untersuchungen die praktischen Folgerungen zu ziehen, auf welche sie von vorneherein angelegt waren. Von den hierher gehörigen Ergebnissen hebe ich einige heraus, die mir besonders bemerkenswert scheinen: Zunächst aus den beiden historischen Capiteln den Nachweis, dass hohe Grundrente und Wohnungsnoth keineswegs immanente Kategorien der grosstädtischen Entwickelung sind. Das zeigt die ältere Geschichte Berlins. Vom grossen Kurfürsten bis zum Tode Friedrichs des Grossen hat sich Berlin aus einer kleinen Landstadt mit 9—10.000 Köpfen zu einer — mit dem Maasstab jener Zeit gemessen — ansehnlichen Grosstadt mit 150.000 Einwohnern entwickelt. Und doch ist es dem preussischen Mercantilismus jener Zeit gelungen, Wohnungsnoth, hohe Mietpreise und die Entstehung einer nennenswerten städtischen Grundrente hintanzuhalten. Denn eine umsichtige und energisch zugreifende Boden- und Baupolitik entsprach jenem Wirtschaftssystem: Bauland wurde von Staatswegen erstellt und nach Bedarf, sogar unentgeltlich abgelassen, die Bauthätigkeit durch Prämien, gelegentlich wohl auch durch Zwang ermuntert, der Bauaufwand durch Reglementierung der Materialpreise ermässigt und jeder Versuch einer Bauspeculation durch staatlichen Häuserbau im Keime erstickt. Ergebnis: „Vom Mittelalter bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts hat die Anlage und Erweiterung einer Stadt, die Schaffung der Existenzgrundlage für die städtische Bevölkerung als eine im eminentesten Sinne öffentlich-rechtliche Angelegenheit gegolten; erst dem 19. Jahrhundert blieb es vorbehalten, die Schaffung der Existenzgrundlage der ganzen Bevölkerung der privaten Speculation zu überantworten". Es liegt auf der Hand, dass der Verfasser eine zielbewusste Wohnungspolitik als eine der dringendsten Aufgaben des 20. Jahrhunderts hinstellen wollte.

Dem Princip des laissez faire, welches im 19. Jahrhundert in dieser Hinsicht galt und das insbesondere in der Connivenz der Bauordnungen zum Ausdrucke gelangte, schreibt der Verfasser die sprunghafte Wertsteigerung von Grund und Boden in erster Linie zu. Für die Berliner Vororte wird sie für 1887—1898 auf rund eine Milliarde Mark berechnet. Für Charlottenburg stellt Paul Voigt folgende Berechnung über die Wertsteigerung der Grundstücke in den Jahren 1865—1897 auf:

im Jahre	Gesammtwert incl. Gebäude	Bodenwert im ganzen	Bodenwert darunter die unbebauten Grundstücke
	in Millionen Mark		
1865	16	6	4
1880	80	30	20
1886	105	45	30
1897	700	300	100

Für das Jahrzehnt 1887—1897 ergibt sich daraus eine lediglich durch den Bevölkerungszuwachs und die wirtschaftliche Entwickelung bedingte Steigerung des Bodenwertes um mehr als $^1/_4$ Milliarde. Da die Bevölkerung gleichzeitig um etwa 100.000 Personen gewachsen ist, so hat jede neu hinzukommende Person die Charlottenburger Grundbesitzer um durchschnittlich 2500 Mark bereichert. Paul Voigt zeigt weiterhin, wie die erzielten Gewinne sofort fast vollständig realisiert werden, sei es durch Verkauf oder durch hypothekarische Belastung.

Andere Beispiele bilden der Kurfürstendamm und die Colonie Grunewald. Am Kurfürstendamm ist binnen 40 Jahren der Bodenwert um ungefähr das 600fache des reinen Ackerwertes gestiegen, der bis in die Sechzigerjahre hinein allein maassgebend gewesen war. Private Vermögen von rund 60 Millionen Mark sind dadurch „rein aus dem Nichts" entstanden und in die Tasche der Terraingesellschaften und Speculanten geflossen, die beide durchaus den wohlhabendsten Kreisen angehören. Die Colonie Grunewald ist zur Zeit noch in voller Entwickelung begriffen. Die Kurfürstendammgesellschaft, die diese Colonie begründet hat, mochte bis 1889 darauf etwa $3^1/_2$ Millionen für das rohe Terrain und ebensoviel für Meliorationen, im ganzen also 7 Millionen verwendet haben. Zehn Jahre später stellte sich der Gesammtwert nach den thatsächlich erzielten Kaufpreisen auf mehr als 50 Millionen. Davon entfallen nur etwa 10—12 Millionen auf die Bauwerte von etwa 250 Villen, die mittlerweile errichtet worden waren. Etwa 35 Millionen sind Bodenwertsteigerungen. Zu Beginn der Entwickelung konnte man in einem eigenen Hause nebst 1 Morgen Grund noch viel schöner und billiger wohnen als in einer der eleganten Strassen von Berlin W. Jetzt beträgt der Aufwand für dieselbe Wohnung infolge des Anschwellens der Grundrente je nach der Lage bereits das zwei- bis dreifache.

Mit dem Ansatze zu einer Untersuchung über den Einfluss der Bauordnung auf den Bodenwert bricht das Werk Voigts ab. Drei Bauordnungen gelten für die aneinander angrenzenden Theile von Grunewald und Halensee. Es sind daran betheiligt das Gebiet des Berliner Hochbaues, des Vororthochbaues und der Landhausbezirk. Entsprechend der dadurch bedingten Ausnützungsmöglichkeit und der durchschnittlichen Bewohnung eines Hauses verhalten sich die Bodenpreise dieser drei Zonen nach Voigts Aufstellungen beiläufig wie 1 : 2 : 3 (Minimalpreise in den Nebenstrassen). Zu theoretischen Folgerungen ist P. Voigt, wie bereits bemerkt, nicht gelangt. Allein es besteht kein Zweifel, dass er die durch die Bauordnung gestattete Ausnützungsmöglichkeit des Bodens für eine der wichtigsten Componenten des Bodenwertes und damit auch des Mietpreises der Wohnungen hält, und dass seine Reformvorschläge auf eine Verschärfung der Bauordnung in der Richtung weiträumiger Bebauung hinausgelaufen wären. Die vorherrschende Richtung der Wohnungspolitik, welche Grundwert und Wohnungspreise in erster Linie durch den städtischen Bebauungsplan und die Bauordnung bedingt ansieht,[1]) hat durch Paul Voigts Arbeit eine neue Stütze erhalten.

Zu diesem Standpunkte bekennt sich auch Prof. Ad. Wagner in dem unter Nr. 2 angeführten Vortrage über Wohnungsnoth und städtische Bodenfrage, den er in der elften Hauptversammlung des „Bundes der deutschen Bodenreformer" gehalten hat. In der ihm eigenen temperamentvollen Weise verwertet Prof. Wagner die Zahlenergebnisse der Voigt'schen Untersuchungen, um darzuthun, wie durch die Speculation „im Grunde zunächst fictive Werte" emporgetrieben und capitalisiert und wie dadurch die Bodenpreise, die Gestehungskosten der Häuser und die Mietzinse erhöht werden. Conclusion: Befürwortung einer der Versammlung vorgelegten Resolution, welche eine Erweiterung des Enteignungsrechtes und eine kräftige Bodenpolitik der Gemeinde empfiehlt.

In den letzten Jahren hat sich aber eine lebhafte Reaction gegen die Richtung geltend gemacht, welche die Wohnungsfrage in erster Linie als eine Bodenfrage behandelt, weiträumige Bebauung fordert, durch die Bestimmungen der Bauordnung eine allzu intensive Ausnützung der Baufläche und die darauf beruhende Steigerung des Bodenwertes zu verhindern und überhaupt die Bewegungsfreiheit der Bodenspeculation einzuschränken bestrebt ist.

Diese Gegenbewegung wird eingeleitet durch die kleine Schrift von Dr. Abele, Weiträumiger Städtebau und Wohnungsfrage, Stuttgart 1900, welche bereits im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift von Dr. v. Oppenheimer im grossen und ganzen zustimmend besprochen worden ist. Abele ist Gegner der weiträumigen Bebauungsweise, weil sie die Nachfrage nach Bauland und bei — naturgemäss beschränktem Angebot — die Boden-

[1]) Ausführliche Begründung in den Abhandlungen von R. Eberstadt, Städtische Bodenfragen, Berlin 1894, von mir im VIII. Band dieser Zeitschrift, S. 432 f., besprochen.

preise und damit auch die Mietpreise erhöhe. Seine Schrift ist wohl aus Stuttgarter Verhältnissen und Gesichtspunkten heraus entstanden. Dr. Abele ist einer der ersten Rufer in dem Streite, welcher um die Stuttgarter Stadterweiterung entbrannt ist. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Frage der Weiträumigkeit und der offenen Bauweise. Der von dem Vorstande des städtischen Tiefbauamtes, Stadtbaurath Kölle, ausgearbeitete Stadterweiterungsplan hält daran fest, Dr. Abele und Dr. Rettich bekämpfen sie, zunächst aus wirtschaftlichen Gründen. In einer ganzen Reihe von Gutachten und Gegengutachten, Referaten und Correferaten wurde die Frage vom technischen und ökonomischen, hygienischen und künstlerischen Standpunkte aus hin und her erörtert. Die gesammten Materialien sind, mit einer Einleitung aus der Feder des Oberbürgermeisters Dr. Gauss und einem Schlussworte über die Hauptgesichtspunkte der Stuttgarter Stadterweiterung von Dr. Rettich versehen, vom Stadtschultheissenamt Stuttgart in einem splendid ausgestatteten Band herausgegeben worden. Das ist das oben unter Nr. 3 angeführte Werk. Wir sind dem Stadtschultheissenamt Stuttgart zu grossem Danke dafür verpflichtet. Handelt es sich in dem Bande auch nur um Stuttgart, so ist die hier erörterte Frage doch von ganz allgemeiner Bedeutung. Die betheiligten Referenten vertreten ihre gegensätzlichen Standpunkte mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und einem in amtlichen Denkschriften ungewöhnlichen temperamentvollen Eifer. Er zeigt, wie sehr sie mit dem Herzen bei der Sache sind, und verleiht den Ausführungen einen gewissen Localton, der die Lectüre, insbesondere für den, der das schöne Stuttgart und seine Leute aus eigener Anschauung kennt, anziehend und kurzweilig macht. Alles in allem genommen, liegt hier die vollständigste Erörterung des Für und Wider weiträumiger Stadtanlage vor. Wissenschaft und Praxis werden in gleicher Weise Nutzen daraus ziehen.

Uns interessiert hier insbesondere die in diesem Bande abgedruckte Denkschrift von Dr. Rettich über die Stadterweiterung unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte. Rettich steht in dieser Hinsicht ganz auf dem Standpunkte Abeles. Dem Grundgedanken beider wird man ohneweiters zustimmen können: dass nämlich die ökonomischen Gesichtspunkte in erster Linie stehen müssen. Werden die im Namen der Hygiene an die Bauweise gestellten Anforderungen überspannt, so dass sich die Wohnungen zu theuer stellen, als dass die Miete von den breitesten Schichten bei normaler Wohnweise bestritten werden könnte, so tritt gerade das Gegentheil von dem ein, was damit bezweckt war: keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung der hygienischen Verhältnisse. Um den Mietzins erschwingen zu können, muss dann die Wohndichtigkeit erhöht werden; Folgen: Uebersetzung der Wohnung, Aufnahme von Aftermietern oder Schlafgängern mit all den bekannten sittlichen und gesundheitlichen Misständen. Ebenso ist zuzugeben, dass dort, wo die Bodenpreise einmal eine solche Höhe erreicht haben, dass bei weiträumiger Bauweise die Herstellung wohlfeiler Wohnungen unmöglich ist, eine intensivere Bodenausnützung gegenüber der Uebersetzung und missbräuchlichen Benützung der Wohnräume noch immer als das kleinere Uebel erscheint. Ueber den Nutzen der geforderten baupolizeilichen Erleichterungen für den Bau von Häusern mit kleinen und kleinsten Wohnungen, sowie über die Nothwendigkeit einer Wohnungsinspection, um deren unhygienische Benützung zu verhindern, ist ebenfalls kein Wort zu verlieren.

Hingegen kann ich Dr. Rettich darin nicht zustimmen, dass der Bebauungsplan von vorneherein darauf einzurichten sei, dass auf absehbare Zeit hinaus der Bevölkerungszuwachs auf dem gegebenen Stadtgebiete untergebracht werden könne. Inwieweit die Bedenken, die er gegen die Eingemeindung der Nachbargemeinden geltend macht, für Stuttgart zutreffen, entzieht sich der Beurtheilung des Fremden. Aber ganz allgemein genommen, werden die wenigsten Grosstädte in der Lage sein, ihre zukünftige Ausgestaltung und Wohnungspolitik auf den gegenwärtigen Gemeindebezirk zuzuschneiden. Allenthalben greift die wirtschaftliche Entfaltung des Stadtlebens darüber mehr oder weniger hinaus. Die Nothwendigkeit einheitlicher Verwaltung der gesammten socialen und wirtschaftlichen Aglomeration führt dann zur Eingemeindung der Aussenzone und damit in der Regel auch zur Erschliessung von neuem Bauland, dessen Benützung und

Bewertung bis dahin eine landwirtschaftliche gewesen ist. Dass mit der Stadtfläche auch die Entfernungen wachsen, ist unbestreitbar. Aber darin liegt keine unabwendbare Schädigung der Bewohner. Ganz davon abgesehen, dass durch eine zweckmässige Ausgestaltung der Verkehrsmittel und ihrer Tarife die Entfernungen zu überwinden sind, wird es auch einer zweckmässigen, räumlichen Anordnung der Arbeiterwohnviertel in der Nähe der Industriestätten gelingen, den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abzukürzen. Es sind ja auch gar nicht alle Bewohner der Aussenzone Fabriksarbeiter oder durch ihren Beruf zur täglichen Wanderung nach entfernten Stadttheilen genöthigt. Die weiten Entfernungen bilden also kein Argument gegen weiträumige Bebauung.

Der Kernpunkt der Frage liegt aber in dem Zusammenhange zwischen der Bauweise und dem Grundwerte. Wäre es, was Rettich anzunehmen scheint, richtig, dass die Intensität der Bebauung und Bewohnung nicht für den Grundwert entscheidend, sondern dieser letztere vielmehr fix gegeben sei, so dass man sich darauf einzurichten habe, so wäre das allerdings ein durchschlagendes Argument zu Gunsten einer möglichst intensiven Ausnützung der Bodenfläche. Weiträumige Bauweise wäre ein Luxus für Wohlhabende. In Stuttgart scheinen in dieser Richtung allerdings abnorme Verhältnisse zu bestehen, indem den rebenbepflanzten Berghängen, zwischen denen Stuttgart eingebettet liegt, von ihren wohlhabenden Eigenthümern ein den Ertragswert weit überragender Liebhaberwert beigelegt wird. Allein schon für Stuttgart würde das nach erfolgter Eingemeindung der Aussenzone nicht mehr maassgebend sein; in anderen Städten vermögen derartige Verhältnisse doch nur ganz ausnahmsweise entscheidenden Einfluss auf die Bildung des Bodenpreises zu gewinnen. Im grossen und ganzen wird derselbe von dem Ertrage abhängen, den die betreffenden Grundstücke thatsächlich abwerfen, oder der doch in absehbarer Zeit erhofft wird. Dies klarzustellen, war ja eben die Aufgabe der Voigt'schen Untersuchungen. Ist es auch Voigt nicht vergönnt gewesen, ihre Ergebnisse theoretisch zu formulieren, so hat er doch schlagende Belege dafür beigebracht, dass die durch die Bauordnung gewährte Ausnützungsmöglichkeit von grösstem Einflusse auf den Bodenwert sei. Ich halte es für unmöglich, das noch fürderhin zu übersehen oder in Abrede zu stellen. Dann müssen aber die Vertheidiger weiträumiger Stadtanlage als Sieger aus dem Streite hervorgehen, selbst bei voller Berücksichtigung der ökonomischen Gesichtspunkte.

Allein sowohl in der Arbeit P. Voigts als auch in dem Vortrage Adolf Wagners wird der Speculation Schuld gegeben an den hohen Bodenpreisen. Die bereits erörterten exacten Untersuchungen schienen die Richtigkeit populärer Schlagworte zu bestätigen, welche ja nicht nur die hohen Grund- und Mietpreise, sondern auch noch andere unliebsame Erscheinungen der Speculation in die Schuhe schieben möchten. Die Frage von diesem Standpunkte aus aufgerollt zu haben, ist das Verdienst des Prof. v. Philippovich. Ueber den von Philippovich eingenommenen Standpunkt hinaus geht Dr. Andreas Voigt in den Schriften des Vereins für Socialpolitik, indem er nicht nur den Einfluss der Speculation auf die Bodenpreise, sondern auch den Einfluss der Bodenpreise auf die Wohnungspreise überprüft und das Ergebnis seiner Untersuchungen in dem Schlagworte zusammenfasst, die Wohnungsfrage sei in erster Linie nicht eine Bodenfrage, sondern eine Baukostenfrage. Diese Controverse ist in den Schriften und in den Verhandlungen der Vereins für Socialpolitik von 1901 erörtert worden. Bevor wir uns diesen Materialien zuwenden, sind aber die oben unter Nr. 4 angeführten Veröffentlichungen kurz zu erwähnen.

Es sind dies die Untersuchungen von Philippovich über die Wohnungsverhältnisse in österreichischen Städten, insbesondere in Wien, und von Dr. P. Schwarz über die Grundwerte der einzelnen Bezirke Wiens in den Jahren 1860 bis 1899. Diese beiden Schriften bilden zusammen das VII. Heft des Sammelwerks „Sociale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts“, welches aus Anlass der Weltausstellung in Paris 1900 von dem österreichischen Specialcomité für Socialökonomie, Hygiene und öffentliches Hilfswesen herausgegeben worden ist. Ich erwähne hier diese Schriften insbesondere deswegen, weil die durch Philippovich veranlassten Tabellen, die Schwarz über die Bewegung der Bodenpreise in Wien aufgestellt hat, auch maassgebend geworden sind für den

Standpunkt, den Philippovich im Verein für Socialpolitik vertreten hat. Diese Tabellen beruhen auf den Schätzungen, welche von der Ersten österreichischen Sparcasse aus Anlass von Creditgesuchen vorgenommen worden sind. Eine ausführliche Bearbeitung dieser Materialien hat sodann Dr. P. Schwarz selbst in den unter Nr. 5 angezeigten Schriften des Vereines für Socialpolitik unter dem Titel „Entwickelung der städtischen Grundwerte in Wien“ geliefert.

In dem hier zu besprechenden Sammelwerke für die Pariser Weltausstellung werden zunächst die Misstände im Wohnungswesen auf Grund der Wiener Statistik der Wohnverhältnisse von 1890 besprochen. Erwähnung verdient hätte hier auch die schöne Darstellung der Prager Wohnverhältnisse, welche von der statistischen Commission für Prag und seine Vororte anlässlich ihres 25jährigen Bestandes unter der Direction von Prof. Josef Erben herausgegeben worden ist. Sodann wird die Bewegung der Wiener Bodenwerte auf Grund der Schwarz'schen Materialien erörtert. Die Grundtendenz ist: stetiges Wachsthum, von vorübergehenden Rückschlägen unterbrochen, wenn nämlich die Speculation der thatsächlichen Entwickelung allzusehr vorangeeilt war. Dabei örtliche Concentration des Bodenwertes in der Weise, dass er gegen den Mittelpunkt der Stadt zu am höchsten, an der Peripherie am niedrigsten steht. Für den Wertzuwachs infolge der durch die Bauordnung gestatteten intensiven Ausnützung der Bodenfläche bringen Philippovich-Schwarz für Wien kaum minder drastische Belege bei, wie es Paul Voigt für Berlin gethan hat. Ich fasse das Ergebnis ihrer Berechnungen in den folgenden höchst bezeichnenden Zahlen zusammen:

in den Jahren	Stadtbezirke I—X	Stadtbezirke XI—XIX
	Bodenwert in Millionen Gulden ö. W.	
1860/66	300	17
1890	682	55
1899	1006·6	106·7
	Erhöhung in Procenten des ursprünglichen Wertes	
1860/66—1899	235	523
1860/66—1890	127	223
1890—1899	46	92

Man sieht, in den alten, inneren Stadttheilen steht den Bodenwert fast zehnmal so hoch wie in den äusseren, die ihren ländlichen Charakter theilweise noch bewahrt haben; aber in den äusseren Stadttheilen ist er doppelt so rasch gewachsen. Dass dieses Wachsthum von dem Grade der Ausnützung des Bodens abhängt, welchen die Bauordnung gestattet, erhellt daraus, dass die Baugründe in dem sogenannten Cottageviertel, woselbst offene Bauweise vorgeschrieben ist, um 40—50 Proc. niedriger gehalten werden wie in den unmittelbar anstossenden Strassen. Philippovich bringt auch Belege dafür bei, dass Steuerbegünstigungen, welche die Gesetzgebung gewährt, um die Bauthätigkeit zu beleben, nicht die Mietpreise ermässigen, sondern den Bodenwert erhöhen, indem sie es dem Bodenbesitzer ermöglichen, den Preis für das betreffende Grundstück um den capitalisierten Betrag der erlassenen Steuer zu erhöhen. Daraus folgt, dass Steuerbegünstigungen nur dann die erwünschte socialpolitische Wirkung haben, wenn anderseits, etwa durch besondere Auflagen hinsichtlich der Herstellungsweise der Gebäude und durch Zinstaxen, welche die Rentabilität beschränken, dafür gesorgt wird, dass der Steuernachlass dem Mieter und nicht dem Grundbesitzer zustatten komme. Dieser Standpunkt ist auch, wie wir sehen, mit vollem Rechte von der österreichischen Gesetzgebung in dem Gesetze eingenommen worden, wodurch besondere Steuerbegünstigungen für Arbeiterwohnungen eingeräumt werden.

In einem letzten Abschnitte gibt Philippovich eine Uebersicht über die Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungspolitik. Man ersieht daraus, wie wenig auf diesem Gebiete in Oesterreich bisher geleistet, ja auch nur angestrebt worden ist. Im Vergleiche zur eifrigen Wohnungspolitik der westlichen Culturstaaten und zu den mannig-

fachen Bestrebungen im Deutschen Reiche fällt der Bilanz die österreichischen Wohnungspolitik doppelt unbefriedigend, um nicht zu sagen beschämend aus.

Die wichtigste Publication über die Wohnungsfrage, die in den letzten Jahren erschienen ist, sind aber zweifelsohne die unter Nr. 5 angeführten vier Bände der Schriften des Vereines für Socialpolitik, wozu noch der Bericht über die Verhandlungen der Münchener Versammlung 1901 kommt.

Der Verein für Socialpolitik hat sich schon vor Jahren mit der Wohnungsfrage beschäftigt. Band XXX und XXXI seiner Schriften sind ihr gewidmet. Damals galt es noch, das Vorhandensein und die Bedeutung der Wohnungsfrage zu erweisen und sie in das System der positiven Socialpolitik einzufügen Seither ist auf diesem Gebiete ein Umschwung der öffentlichen Meinung eingetreten. Die Wohnungsnoth nochmals durch monographische Elendschilderungen darzuthun, konnte nun als überflüssig gelten. Die Programmpunkte für die neuen Untersuchungen waren: Fortführung der Wohnungsstatistik, Uebersicht über die in Deutschland sowie im Auslande gemachten Versuche zur Lösung der Wohnungsfrage, Kritik derselben und Formulierung des erweiterten Programms der künftigen Wohnungspolitik. Dieses Programm ist in den einschlägigen Bänden der Vereinsschriften in sehr befriedigender Weise ausgeführt, durch den Gang der Münchener Verhandlungen aber kaum darüber hinaus gefördert worden. Das Schwergewicht liegt also in den Einzelnreferaten.

Die Wohnungsstatistik hat Dr. H. Lindemann bearbeitet. Durch die unter dem Pseudonym C. Hugo veröffentlichten Werke über Städteverwaltung und Municipalsocialismus in England sowie über die deutsche Städteverwaltung hat sich Dr. Lindemann als einer der besten Kenner städtischer Verwaltungsprobleme legitimiert. Seine Wohnungsstatistik ist eine ebenso mühsame als verdienstliche Zusammenstellung aus den amtlichen Quellen, welche sich von den Uebersichten Hasses im statistischen Jahrbuch deutscher Städte nicht nur durch reicheren Inhalt und feine Gliederung, sondern auch durch die Beifügung der Ergebnisse älterer Aufnahmen und insbesondere durch eine sorgfältige textliche Bearbeitung unterscheidet. In einem späteren Bande hat Dr Lindemann die Wohnungsstatistik für Wien und Budapest nachgetragen.

Im übrigen ist der erste Band der Neuen Untersuchungen über die Wohnungsfrage dem Studium des städtischen Bodenwertes und der Grundrente gewidmet. Hier findet sich die bereits erwähnte umfangreiche Studie von Dr. Paul Schwarz über die Entwickelung der städtischen Grundrente in Wien, eine ähnlich angelegte Untersuchung von Dr. E. Horáček über die Bodenbewertung in Prag und seinen Vororten, endlich ein wichtiger Beitrag von Dr. Andreas Voigt: die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten. Zur gleichen Frage hat Dr. A. Voigt im nächsten Bande einen Nachtrag geliefert: der Einfluss der Baukosten auf die Mietpreise, gleichfalls auf Grund von Berliner Materialien.

Die Ausführungen Dr. A. Voigts, mit denen das Referat v. Philippovichs in den Münchener Verhandlungen des Vereines für Socialpolitik sich vielfach berührt, bilden in theoretischer Hinsicht den interessantesten Theil der vorliegenden Schriften. Auch praktisch sind sie ausserordentlich wichtig. Denn wenn A. Voigt Recht hätte, wären wir mit der Behandlung der Wohnungsfrage als einer Bodenfrage auf dem Holzwege und hätten anderswo den Hebel einzusetzen. Nicht immer ist A. Voigt dieser Ansicht gewesen. Als gläubiger Paulus der Bodenwerttheorie ist er an die Wohnungsfrage herangetreten. Als solcher hat er das hinterlassene Werk Paul Voigts herausgegeben und hat an Paul Voigts Stelle für den Verein für Socialpolitik das Referat über Bodenwert und Wohnungsfrage, zunächst in Berlin, übernommen. Aber als ungläubiger Saulus ist er aus dieser Arbeit hervorgegangen. Den Ausgangspunkt der bisherigen Bemühungen bezeichnet er jetzt als unrichtig. Die neu gewonnene Ueberzeugung formuliert er schlagwortartig dahin, die Wohnungsfrage sei nicht sosehr eine Bodenfrage als vielmehr eine Baukostenfrage.

A. Voigt geht dabei von der an sich unbestreitbaren Thatsache aus, dass die Herstellungskosten für eine Einheit des Wohnraumes sich desto niedriger stellen, je

mehr Stockwerke das Haus zählt. Daraus folgt eine Abnahme der specifischen Bau- und Grundkosten mit Zunahme der Stockwerke. Der Einfluss höherer Bodenpreise auf die Gestehungskosten der Häuser und somit auch auf die Wohnungsmieten wird daher durch die Vermehrung der Stockwerke aufgewogen. Der letztere Punkt sei der entscheidende. A. Voigt gibt eine schematische Darstellung über die Progression der Bodenpreise, welche durch die Vermehrung der Stockwerke wett gemacht wird, und gelangt dabei unter anderem zu dem auf den ersten Blick verblüffenden Ergebnis, dass selbst bei einem so hohen Bodenpreis wie 235—330 Mark für den m^2 die Einheit der Wohnfläche in einem fünfgeschossigen Hause nicht theurer zu stehen komme, als wie in einem eingeschossigen Hause, das auf geschenktem Boden errichtet wird. Jede weitere Steigerung der Baukosten erhöhe nur die ökonomische Ueberlegenheit der grossen Mietkaserne, indem sie den Einfluss der Baukosten gegenüber den Bodenpreisen verstärke. Die Erhöhung der Baukosten sei daher mit Ursache des gesteigerten Bodenpreises. Es sei falsch, diesen als das primäre, maassgebende Moment zu betrachten. Der Bodenpreis sei vielmehr bedingt durch die technische und wirtschaftliche Ausnützbarkeit des Bodens. Philippovich hat diesen an sich richtigen Gedanken später dahin formuliert, der Bodenpreis sei eine Function des Mietpreises, nicht umgekehrt. Nicht der Lässigkeit der Bauordnungen, meint A. Voigt, sondern seiner ökonomischen Ueberlegenheit danke das Massenmiethaus den Sieg. Nur die grosscapitalistische Häuserproduction könne dem rasch gesteigerten Wohnungsbedarf der Grosstadt entsprechen. Das specifische Object dieses Grossbetriebes sei aber das Massenmiethaus. Hier liegt, nebenbei bemerkt, eine Verwechslung der Betriebsformen mit den hergestellten Objecten vor. Man kann ebensowohl kleine Häuser im Grossbetrieb als grosse Häuser in überwiegend handwerksmässigem Kleinbetrieb herstellen. Und es ist bekannt, dass gerade wenig capitalkräftige Elemente durch den Misbrauch des Hypothekarcredits in die Lage versetzt werden, grosse Häuser in den Formen des Kleinbetriebes zu producieren, wobei das Risico schliesslich auf die Bauhandwerker zurückfällt. Drastische Belege hiefür werden in der später zu besprechenden Schrift Böhmerts erzählt, die oben unter Nr. 14 angeführt worden ist. Dieses Argument A. Voigts kann ich also nicht gelten lassen.

Aber auch die ökonomische Ueberlegenheit des Massenmiethauses scheint mir A. Voigt sehr zu überschätzen. Die durch die Häufung der Stockwerke erreichbare Verminderung der Baukosten für eine Einheit der Wohnfläche ist in Wirklichkeit lange nicht so beträchtlich wie nach dem Voigt'schen Schema. Zunächst geht es nicht an, die Berechnung, wie Voigt will, lediglich auf die Wohnräume zu beschränken und Keller- und Dachraum dabei auszuscheiden. Und dann scheint mir nicht genügend berücksichtigt zu sein, dass Kleinhäuser viel einfacher und leichter gebaut sein können, wie grosse Massenmiethäuser. Nicht nur an Fundament und Bedachung, sondern auch hinsichtlich der ganzen Bauweise kann bei Kleinbauten durch Vereinfachungen sosehr gespart werden, dass die ökonomische Ueberlegenheit des vielstöckigen Hauses erheblich herabgemindert, wenn nicht aufgehoben erscheint, wofern man nur von der auf den Bodenpreis entfallenden Quote der Gestehungskosten absieht. Einen Beleg für diese Behauptung enthalten die im 3. Bande der V. Sch. von Prof. Albrecht mitgetheilten Ergebnisse einer von der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen veranstalteten Erhebung über die Ausdehnung der gemeinnützigen Bauthätigkeit in Deutschland. Die darauf beruhende Statistik umfasst 8478 Häuser mit 24.075 Wohnungen, auf deren Herstellung 85·5 Millionen Mark verwendet worden sind.. Nach dieser Statistik kommen die Wohnungen in grösseren Häusern (mit 4 und mehr Wohnungen) sogar erheblich theuerer zu stehen als in kleineren Häusern (mit 1—3 Wohnungen). „Während die ersteren durchschnittlich 4098 Mark kosten, ergibt sich für die letzteren ein Durchschnittspreis von nur 3090 Mark, ein Durchschnitt, der für die Wohnungen in den zum Eigenthumserwerb erbauten Häusern sogar auf 2927 Mark herabsinkt“.[1]) Mögen hier auch die Grundpreise mitspielen und die Häuser vielleicht auch nicht gleichwertig ausgestattet sein, so ist doch durch eine Erfahrung weitesten Umfanges der Nachweis

[1]) XCVI Band, S. 60.

erbracht, dass man Arbeiterwohnungen in Kleinbauten sogar wohlfeiler herstellen kann als in Grossbauten, trotz der verbilligenden Wirkung gehäufter Stockwerke. Es ist allerdings richtig, dass die Bauordnungen nicht überall weit genug gehende Erleichterungen für Kleinbauten zulassen. Allein das ist kein Argument gegen offene Bauweise und kleinere Häuser, sondern nur ein Argument mehr gegen jene Bauordnungen und zu Gunsten abgestufter Zonen, gegen welche man in letzter Zeit Stimmung machen möchte. Sehr beachtenswerte Vorschläge für die Abstufung der Bauordnungsvorschriften behufs Erleichterung des Bauens von kleinen Häusern hat Stadtbauinspector Schilling-Cöln in der 1901 abgehaltenen ausserordentlichen Hauptversammlung des Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens gemacht, über dessen Thätigkeit unter Nr. 10 berichtet wird. Vergl. dazu auch das Gutachten von B. Schilling und J. Stübben über Bauordnungen im XCV. Bande der Schriften des Vereines für Socialpolitik, S. 198 ff.

Die schematische Construction A. Voigts ist also unhaltbar und damit werden auch die daran geknüpften Folgerungen hinfällig. Es bleibt aber P. Voigts unbestrittenes Verdienst, als erster darauf hingewiesen zu haben, wie sehr die Mietpreise durch die gesteigerten Baukosten erhöht worden sind, und gemeinschaftlich mit Philippovich die Legende von der wertschaffenden Zauberkraft der Speculation zerstört zu haben. Aber die von A. Voigt versuchte Formulierung der Wohnungsfrage als Baukostenfrage möchte ich noch weniger gelten lassen wie die von ihm bekämpfte Auffassung als Bodenfrage. Denn die Gestehungskosten der Häuser und Wohnungen setzen sich aus zwei Elementen zusammen: aus dem Bodenpreis und den Baukosten. Die letzteren können mit den Mitteln der öffentlichen Verwaltung kaum beeinflusst werden. Der Bodenpreis hingegen kann es. Er ist das elastische Element. Ich gebe Philippovich gerne zu, dass der Bodenpreis eine Function der auf der Bodenfläche zu erzielenden Mietpreise sei. Allein die öffentliche Verwaltung hat eben auch Einfluss auf die Zinshöhe; sie hat es in der Hand, zu bestimmen, welcher Theil der Grundfläche überhaupt verbaut und in zinstragende Fläche umgewandelt werden darf, und wie viele Schichten von Mietern dafür zinsen sollen. Durch baupolizeiliche Beschränkungen der horizontalen und verticalen Ausnützung der Bodenfläche kann also der Zinsbetrag begrenzt, mithin auch die Entwickelung der Bodenpreise unterbunden werden. Ich gebe ferner zu, dass das in erster Linie nicht zur Verbilligung, sondern zur Verbesserung des Wohnens führen wird. Denn es ist unbestreitbar, dass die Wohnungen billiger sein können, wenn fünf Schichten von Mietern sich in die Verzinsung des im Boden investierten Capitals theilen, als wie wenn die Bewohner von nur zwei Geschossen sie aufbringen müssen. Allein wenn die Bauordnung fünf Geschosse zulässt, ermöglicht sie es dem Grundbesitzer, den Bodenpreis so hoch zu stellen, dass er nur durch eine fünffache Schicht von Mietern aufgebracht, beziehungsweise verzinst werden kann: sie erzwingt also das Massenmiethaus bis zum Maximum der zulässigen Bodenausnützung. Ich komme daher zu folgendem Ergebnis: Nur durch die Baubeschränkungen einer nach Zonen abgestuften Bauordnung können in den Aussenbezirken die Bodenpreise so niedrig gehalten werden, dass, unter möglichst weitgehenden Bauerleichterungen, auch kleinere Wohnhäuser ökonomisch möglich sind. Es ist wahrscheinlich, dass gleichwohl die allerbilligsten Wohnungen für die unterste, wenigst leistungsfähige Volksschicht nur in Massenmiethäusern hergestellt werden können. In Uebereinstimmung mit Rettich und Abele halte ich dafür, dass eine strenge und wirksame Wohnungsinspection vorausgesetzt, die hygienischen und sittlichen Zustände dann noch immer besser sein werden als bei missbräuchlicher Ausnützung von weiträumig erbauten Kleinhäusern. Die Oekonomie ist und bleibt die mächtigste Bundesgenossin der Hygiene. Aber die verbilligende Wirkung der gesteigerten Stockwerkzahl wird sich nur dann äussern, wenn die Gesetzgebung den Bodenbesitzer hindert, den dadurch zu erzielenden Nutzen an sich zu reissen. Das kann nur durch Festsetzung einer Rentabilitätsgrenze für solche Häuser geschehen, für welche eine intensivere horizontale oder verticale Bodenausnützung zugestanden wird, als wie sie in den angrenzenden Zonen zugelassen ist. Es ist das der gleiche Gedanke, von welchem die neueste österreichische Gesetzgebung bei der Gewährung staatlicher

Steuerfreiheit für Arbeiterhäuser ausgeht: hier soll der Gewinn der Steuerfreiheit, dort die relative Ersparnis an Productionskosten infolge der Vermehrung der Stockwerke nicht dem Grundbesitzer, sondern dem Mieter zugewendet werden. Das eine wie das andere ist nur möglich durch Zinstaxen, welche die Rentabilität auf dem normalen Niveau jener Häuser festhalten, die sich keiner derartigen Begünstigung erfreuen. Nur so können diese letzteren vor unbilliger Concurrenz geschützt werden.

Ich denke also über den Erfolg der Bodenpolitik weniger pessimistisch als A. Voigt und v. Philippovich. Wenn v. Philippovich in München gesagt hat: „Wir haben den Bodenpreis nicht zu bilden, sondern den Bildungsgang zu verfolgen," so hat er damit gewiss recht, soweit es sich um wissenschaftliche Untersuchungen handelt. Nicht in Bezug auf die durch Bebauungsplan und Bauordnung zu realisierende Bodenpolitik. Durch diese können und sollen wir thatsächlich die Bildung des Bodenpreises beeinflussen und auf die Verbilligung oder — was gleichbedeutend ist — auf die Verbesserung des Wohnens hinwirken. Selbstverständlich kann nicht das ganze Stadtgebiet der Schauplatz solcher Bodenpolitik sein. Es handelt sich dabei hauptsächlich um das Aussengelände, das bisher überwiegend landwirtschaftlich benützt worden ist, nicht um die Vernichtung des bestehenden, sondern um die Unterbindung des zukünftigen Bodenwertes. Freilich trachten die Verkäufer die künftige Entwickelung durch die geforderten Preise zu escomptieren. Daran sollen sie eben durch die Baubeschränkungen gehindert werden. Niemand hat der Gesetzgebung gegenüber einen Anspruch auf Speculationsgewinn; der Grundbesitzer, an dessen Acker die Grosstadt heranwächst, ebensowenig wie der Actionär, der in der Erwartung weiterer Preissteigerung zu Hochcoursen gekauft hat. Ist die Wertbildung aber bereits vollendet, d. h. der neue Bodenwert bei der Mehrzahl der Grundstücke realisiert, durch Verkauf, hypothekarische Belastung oder intensive Ueberbauung, dann ist der Zeitpunkt zu solchem Eingreifen versäumt. Politik heisst eben Vorschauen, auch auf unserem Gebiete. Daraus ergibt sich für unsere Städte die Mahnung, ihre Maassnahmen rechtzeitig zu treffen und sobald als nur möglich die Grundlinien ihrer Entwickelung für eine möglichst ferne Zukunft und ein möglichst weites Gebiet abzustecken.

Ich habe mich bei dem ersten Bande der „Neuen Untersuchungen zur Wohnungsfrage", der ihren Zusammenhang mit der Bodenwertbewegung untersucht, vielleicht allzulange aufgehalten und muss nun den Inhalt der anderen Bände umso kürzer abthun. In den Bänden XCV und XCVI der Vereinsschriften werden die Specialfragen der deutschen Wohnungspolitik in einer Reihe vou Monographien behandelt. Es ist gelungen, hierfür zumeist jene Fachmänner zu gewinnen, welche auf den einzelnen Gebieten führend aufgetreten sind. Ueber die Beseitigung ungesunder Quartiere und die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen referieren Medicinalrath Reincke-Hamburg und Oberbürgermeister Zweigert-Essen. Der erstere entwickelt die allgemeinen Gesichtspunkte und berichtet über die Hamburger Erfahrungen, der letztere stellt den geltenden Rechtszustand dar und macht auf Grund der Essener Erfahrungen — Essen ist die erste preussische Stadt, die einen technisch gebildeten Wohnunginspector aufgestellt hat — Vorschläge de lege ferenda. In socialpolitischer Hinsicht bringt das Referat und das Auftreten Zweigerts in der Münchener Versammlung insofern eine neue Nuance, als er, ein Vertreter des einseitigen Unternehmerstandpunktes, von dem Zusammenwirken mit der organisierten Arbeiterschaft auf diesem Gebiete sich keinen Vortheil verspricht, im Gegensatz so ziemlich zu allen anderen Angehörigen der bürgerlichen Parteien, die sich zu diesem Punkt geäussert haben.

Die Bedeutung des Stadterweiterungsplanes und seiner Durchführung für die Wohnungsfrage legt Stübben-Köln dar, gegenwärtig vielleicht die erste Autorität und der grösste Künstler der Richtung, welche die moderne Grosstadt gleichsam als ein Gesammtkunstwerk auffasst. Für die Darlegung der speciellen Anforderungen, welche von diesem Standpunkte an die Bauordnungen zu stellen sind, hat sich Stübben den Stadtbauinspector Schilling als Mitarbeiter beigestellt. Für Oesterreich behandelt diese Frage in sehr sachkundiger Weise Architekt Leopold Simony. Seine Ausführungen

schliessen eine scharfe Kritik unserer geltenden, in dieser Hinsicht arg veralteten Bauordnungen in sich. Trotzdem sind noch alle Reformversuche an dem latenten Widerstand der Hausbesitzer und Bauspeculanten gescheitert. Es ist das vielleicht nicht einmal so sehr zu beklagen, weil die vorliegenden Entwürfe neuer Bauordnungen für Wien und Prag den socialpolitischen und ökonomischen Gesichtspunkten moderner Städteanlage und Baupolitik nicht vollkommen entsprechen und an juristischer Durcharbeitung viel zu wünschen übrig lassen. In der That, solange man die Verfassung und Handhabung der Bauordnungen ausschliesslich den Technikern überlässt, wird es nicht gelingen, die — auch von Stübben geforderte — höhere, wissenschaftliche Stufe zu erreichen. Die Stadtanlage als Gesammtkunstwerk kann fortab der Mitwirkung des Nationalökonomen und Socialpolitikers nicht entbehren. Sie müssen von allem Anfang an gehört werden und schon bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Bauordnung ein entscheidendes Votum haben. Sonst kämen sie zu spät. Und nur der Jurist versteht es ihre Anforderungen so zu formulieren, dass deren Verwirklichung von dem Verwaltungsrechte in sichere Hut genommen werde.

Ich kann mich hier auf die von Stübben, Schilling und Simony geltend gemachten technischen Gesichtspunkte nicht des Näheren einlassen. Nur das Eine will ich mit Bezug auf die oben erörterte Controverse hervorheben, dass diese drei auch praktisch ausserordentlich erfahrenen Männer ganz im Sinne meiner eigenen Ausführungen die Bodenpreise für einen der wichtigsten Factoren bei der Herstellung von Wohnungen erklären, und zwar gerade für jenen Factor, welcher durch Maassnahmen der öffentlichen Verwaltung zu beeinflussen ist. Aehnlich hat sich auch Professor Nussbaum-Hannover in seinem Gutachten über den Stuttgarter Stadterweiterungsplan geäussert: Er sagt daselbst a. a. O. S. 163: „. . . dagegen bedürfen Werterhöhungen der Einschränkung, welche zwar dem Einzelnen hohen Gewinn bringen und dann als „hoher Wert“ zu Buche stehen, der Gesammtheit aber Lasten auferlegen, ohne ihr dafür unmittelbare Vortheile zu schaffen. Ein solches „Lastenauferlegen“ ist sowohl zu erblicken in der Mietsteigerung wie im Herabsetzen der Wohnform (im Sinne des Wohlbefindens und Wohlbehagens), das überall dort hat beobachtet werden können, wo die Grundbesitzer „über Nacht“ aus Ackerbauern Besitzer von Grundstücken geworden waren, die „zu Zinskasernen ausgeschlachtet“ werden durften.“ Die Praktiker legen also ganz im Gegensatz zu A. Voigt der Bodenfrage die grösste Bedeutung für die Wohnungsfrage bei. Von meinem Standpunkte aus muss ich es mit besonderer Genugthuung begrüssen, dass sie übereinstimmend empfehlen, dem Emporschnellen der Bodenpreise durch einschränkende Bestimmungen der Bauordnung überall dort entgegenzuwirken, wo nicht der städtische Verkehr selbst schon den Wert geschaffen hat, wie dies insbesondere in allen Geschäftsvierteln der Fall ist.

Den Schluss des XCV. Bandes bilden Refrate über die Bedeutung des Mietrechts für die Wohnungsfrage, für Deutschland von Dr. Flesch und Dr. Zirndorfer, für Oesterreich von Prof. Pfersche. Beide enthalten weitgehende Anregungen für die zukünftige Gesetzgebung. Insbesondere steht das Gutachten von Flesch und Zirndorfer auf dem Standpunkte, das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter sei in gewisser Hinsicht ähnlich geartet, wie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die gleichen Erwägungen wie hier sprächen auch dort für besondere Bestimmungen zum Schutze des wirtschaftlich Schwächeren, in diesem Falle des Mieters.

Der XCVI. Band der Schriften des Vereines für Socialpolitik enthält vier ausgezeichnete Referate über die Maassnahmen zur Erstellung und zur Förderung des Baues gesunder und billiger kleiner Wohnungen. Es gelangen die unbestritten ersten Autoritäten Deutschlands auf diesem Gebiete zum Worte. Erfreulich für den Leser ist es auch, dass die Referenten mit vollkommener Sachkunde auch ungewöhnliches Darstellungstalent verbinden, so dass das Studium dieses Bandes, obwohl es sich ja hier zumeist um Detailfragen handelt, nicht nur belehrend, sondern auch in formeller Hinsicht ein Genuss ist.

Prof. Dr. H. Albrecht gibt eine Uebersicht über den Bau von kleinen Wohnungen durch Arbeitgeber, Stiftungen, gemeinnützige Baugesellschaften und in eigener Regie

der Gemeinden. Die wichtigsten Ergebnisse der diesbezüglichen Statistik habe ich schon weiter oben mitgetheilt. So beträchtlich auch die Leistungen und der investierte Betrag von 85·5 Millionen Mark erscheinen, so umfasst diese Statistik doch nicht die gesammte gemeinnützige Bauthätigkeit, indem etwa für ein Fünftel der der Centralstelle bekannt gewordenen Organisationen die Daten nicht geliefert worden sind. Ausserdem kommt die sehr beträchtliche Bauthätigkeit darin nicht zum Ausdruck, die Staat und Gemeinde als Arbeitgeber entfalten. Ich erwähne nur nach den Mittheilungen Albrechts, dass im Bereiche der vereinigten preussischen und hessischen Staatsbahnverwaltungen bis 1. April 1899 rund 30.840 Wohnungen aus Mitteln des laufenden Etats als Dienstwohnungen für Beamte und Mietwohnungen für Eisenbahnbedienstete waren errichtet worden, und dass die preussische Staatsregierung sich die gesetzliche Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen im Betrage von 20 Millionen Mark hat ertheilen lassen, um damit Wohnhäuser zum Vermieten an in Staatsbetrieben beschäftigte Arbeiter und gering besoldete Beamte zu erstellen. Sehr stattlich sind auch die Leistungen privater Arbeitgeber in dieser Richtung,[1]) aber nur auf dem Gebiete der Industrie; die Fürsorge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber für ihr Personal scheint sich noch nicht auf die Wohngelegenheit zu erstrecken, obwohl die Voraussetzungen hierfür in der Landwirtschaft sogar in noch höherem Maasse zutreffen wie in der Industrie. Vielleicht noch verheissungsvoller hat sich die genossenschaftliche Bauthätigkeit im Deutschen Reiche entfaltet, weist doch die Statistik 122 Arbeiter-Baugenossenschaften aus, welche bis Ende 1899 22,126.814 Millionen Mark in Häusern angelegt hatten. Wie beschämend dürftig nehmen sich daneben die Angaben über die Anfänge gemeinnütziger Bauthätigkeit in Oesterreich aus, welche Philippovich in dem unter Nr. 4 besprochenen Werke machen konnte, und die von Albrecht für den Verein für Socialpolitik exzerpiert worden sind! Was die Darstellung besonders wertvoll macht, ist, dass Albrecht sich nicht auf die Vorführung des Geleisteten und die Beschreibung der Unternehmungstypen beschränkt, sondern sie auch, von reichster Erfahrung geleitet, kritisiert. Die richtigen Wege für die weitere Entwickelung liegen hell erleuchtet vor uns. Wir sehen, wie entschlossen das Deutsche Reich darauf vorschreitet. Darf Oesterreich noch länger säumen, sie zu betreten?

Die gleiche Frage gilt auch für den Gegenstand des zweiten Referates in dem vorliegenden Bande, für die Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit. Diese Frage wird von Landesrath Brandts-Düsseldorf erörtert. Als Geldquellen kommen hauptsächlich die Landesversicherungsanstalten (für die Alters- und Invaliditätsversicherung), die Unfallversicherungsanstalten, die Sparcassen, die preussische Generalcommission für gewisse agrarische Operationen, darunter auch für die Bildung von Rentengütern (Ausdehnung des Rentengutsbegriffes auf Eigenhäuser mit bescheidener Landausstattung!), verschiedene Organisationen zur Gewährung von Zwischencredit, endlich Centralvereine zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Betracht, wie sie auch durch den Ministerialerlass vom 19. März 1901 empfohlen werden, womit die preussische Regierung zur Wohnungsfrage Stellung genommen hat. Alles in allem genommen, sehr ergiebige Quellen, hatten doch die deutschen Landesversicherungsanstalten allein bis Ende 1900 bereits 69 Millionen Mark in Häusern mit Kleinwohnungen angelegt. Würden die socialen Versicherungsanstalten und Casseneinrichtungen auch nur 20 Proc. ihres Vermögens der gemeinnützigen Bauthätigkeit zur Verfügung stellen, so würden Ende 1900 etwa 175 Millionen Mark hierfür zur Verfügung gestanden haben und Jahr für Jahr rund 20 Millionen Mark neu verfügbar werden. Brandts erörtert ausführlich die Organisation der Creditbeschaffung, sowohl die wirtschaftlichen Grundlagen als auch die Rechtsformen, und theilt in einer Anlage die hierfür in Betracht kommenden Normativbestimmungen, Vertragsformularien etc. mit.

Nicht minder sorgfältig und lehrreich sind die Gutachten von Oberbürgermeister Beck-Mannheim über die Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit durch die Gemeinden

[1]) Vergl. z. B. die unter Nr. 11 angeführte Publication über Arbeiterwohnungen im Ruhrrevier unten S. 594.

und von Oberbürgermeister Dr. Adickes-Frankfurt a. M. über die Förderung des Baues kleiner Wohnungen durch private Thätigkeit auf streng wirtschaftlicher Grundlage. Beck berichtet zunächst im ersten Theile seines Referates über den Erfolg einer im Frühjahre 1900 bei 294 deutschen und österreichischen Gemeinden veranstalteten Umfrage darüber, was sie zur Förderung der gemeinnützigen Bauthätigkeit vorgekehrt hätten. Hierdurch ist zum Theil sehr wertvolles Material für den zweiten Theil erlangt worden, welcher ein wohlerwogenes systematisches Programm für die einschlägige Politik der Gemeinden enthält. Interessant ist, was die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Rühmliches über ihre Thätigkeit auf dem Gebiete der Bauförderung und Wohnungspolitik zu berichten weiss: „Billige Tarife auf den Strassenbahnen ermöglichen der ärmeren Bevölkerung das Bewohnen der Vororte."

Adickes erörtert die Mittel, um die private Bauthätigkeit zur Herstellung von Häusern mit Kleinwohnungen anzueifern. Auch in diesem Referate werden nicht luftige Programme entworfen, deren Durchführbarkeit angezweifelt werden könnte, sondern die einzelnen Programmpunkte sind bereits durch die Stadt Frankfurt a. M. verwirklicht oder doch in Ausführung begriffen. Ueber die Art und Weise der Ausführung geben die als Beilagen abgedruckten Actenstücke Auskunft.

Man verzeihe, wenn ich hier eine Bemerkung einschalte, welche fürs erste nicht zum Thema zu gehören scheint. Ich werde durch die Referate von Beck und Adickes zu dieser Bemerkung gedrängt: es ist der ausserordentliche Wert des Berufsbürgermeisterthums gegenüber der Berufung von Führern communaler Parteien zum Bürgermeister. Ganz davon abgesehen, dass Parteimänner ihre Wahl in der Regel ganz anderen Eigenschaften als der Sachkenntnis und dem Verwaltungstalente zu danken haben, sind sie nur allzusehr geneigt, das Stadtinteresse mit dem Parteiinteresse zu identificieren. Wo es, wie z. B. in Oesterreich und in Preussen, das Classenwahlsystem mit sich bringt, dass die ärmere, aber zahlreichere Volksschichte im Rathhaus nicht oder nur unzulänglich vertreten ist, kommen leichtlich auch ihre Interessen in der Stadtverwaltung dabei zu kurz. Es fehlt an einem Manne, welcher den stets stark vertretenen Anliegen der Haus- und Grundbesitzer gegenüber die Interessen der Gesammtheit geltend machte. Das aber ist es, wozu der tüchtige Berufsbürgermeister in erster Linie sich berufen fühlt. So erklärt es sich, warum im Deutschen Reiche, wo die Bürgermeister berufsmässig vorgebildete Verwaltungsbeamte sind, zahlreiche Städte mit Ernst und Erfolg an der Lösung der Wohnungsfrage arbeiten, wogegen die österreichischen Städte in beschämender Unthätigkeit verharren. Als glänzende Belege sowohl für die wissenschaftliche Bildung und praktische Geschicklichkeit als auch für das socialpolitische Pflichtbewusstsein deutscher Berufsbürgermeister können die hier besprochenen Referate von Beck und Adickes gelten.

Der letzte Band der Neuen Untersuchungen zur Wohnungsfrage ist dem Ausland gewidmet. Es liegen Berichte vor über die Schweiz, England, Frankreich, Belgien, die Vereinigten Staaten, Russland, Schweden, Norwegen und Dänemark. Mit Recht durfte der Herausgeber Prof. Joh. Fuchs in seinem Vorwort zu diesem Band constatieren, dass er ein ziemlich lückenloses Bild der Culturarbeit biete, welche das Ausland auf dem wichtigen Gebiete der Wohnungsfrage in den letzten Jahrzehnten geleistet hat. Steht selbst das Deutsche Reich trotz der Bemühungen der letzten Jahre hierin hinter den westlichen Culturstaaten zurück, so muss sich vollends Oesterreich mit der Rolle des bescheidenen Schülers und Zuschauers begnügen. Ohne auf eigene erhebliche Leistungen hinweisen zu können, kann es vom Auslande nur lernen. Ein ganz unvergleichlicher Behelf hierfür sind die hier besprochenen Bände des Vereines für Socialpolitik: ein mit grossem Geschick zusammengestelltes, von den competentesten Fachleuten bearbeitetes Handbuch der Wohnungsfrage, Beurkundung errungener Erfolge und Wegweiser in eine bessere Zukunft!

In den Referaten des Vereines für Socialpolitik fanden wir alle Bestrebungen zur Lösung der Wohnungsfrage nach einheitlichem Plane zusammengefasst. Aber auch aus eigener Kraft laufen und wirken diese Bestrebungen fort, und sie zeitigen zahlreiche literarische Erscheinungen. In erster Linie ist hier des unter Nr. 6 angeführten

Sammelwerkes zu gedenken, welches der Verein „Reichs-Wohnungsgesetz“ unter dem Titel „Die Wohnungsfrage und das Reich“ herausgibt. Dieser Verein hat den Zweck, zum Behufe der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eine durchgreifende Gesetzgebung, in erster Linie von Seite des Reiches, anzuregen und vorzubereiten. Er ist also sowohl ein Agitations- als auch ein Studienverein. Beiden Zwecken dient die unter dem oben genannten Titel erscheinende Sammlung von Abhandlungen, von welchen bisher sechs erschienen sind: von v. d. Goltz über die Wohnungsinspection, von Liebrecht über Reichshilfe für Errichtung kleiner Wohnungen, von Kampffmeyer über Baugenossenschaften, von Stier-Somlo über das Mietsrechtsverhältnis und seine Reform von Stübben über die Bedeutung der Bauordnungen und Bebauungspläne für das Wohnungswesen und von Seutemann über den Stand der deutschen Wohnungsstatistik und ihre Bedeutung für die Wohnungsreform. Alle sechs Schriften haben das gemein, dass die Agitation hinter den Studien- und Aufklärungszweck zurücktritt. Allerdings nur scheinbar. Denn die beste Agitation ist doch die, welche durch innere Ueberzeugung, nicht durch tönende Schlagworte zu wirken sucht. In diesem höheren Sinne sind die genannten Studien allerdings auch ausgezeichnete Agitationsschriften. Da die sachlichen Bestrebungen des Vereines „Reichs-Wohnungsgesetz“ mit jenen des Vereines für Socialpolitik auf dem Gebiete der Wohnungsfrage vielfach zusammentreffen, kann es nicht wundernehmen, wenn die Schriften beider Stellen sowohl in der Formulierung als auch in der Behandlung der Themata, sowie in den praktischen Vorschlägen vielfach übereinstimmen. Insofern stellen sich die vorliegenden Abhandlungen gewissermaassen als Erweiterungen und Ergänzungen der vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten Referate dar.

In den unter Nr. 7 *a* und *b* genannten Schriften führen A. Schäffle und P. Lechler ihre Pläne zur Lösung der Wohnungsfrage weiter aus. Ueber die Reformprojecte dieser Herren habe ich bereits im V. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 196, und im 8. Jahrgang, S. 434, berichtet. Der Beschluss des Deutschen Reichstages, es sei der Reichskanzler zu ersuchen, eine Commission zu berufen, um festzustellen, ob und in welcher Weise ein Eingreifen des Reiches zur Beseitigung der Wohnungsnoth angezeigt ist, hat A. Schäffle und P. Lechler veranlasst, ihre Reformprojecte nochmals in der Form von Leitsätzen zu formulieren und ihnen eine ausführliche Begründung beizufügen, worin auch zu den von anderer Seite gemachten Vorschlägen Stellung genommen wird. Wenn noch ein Zweifel darüber bestünde, dass die Wohnungsfrage, wie dies Miquel schon 1886 ausgesprochen hat, reif ist zu einem Schritte der Gesetzgebung, so müsste er angesichts der klaren, vollständig durchdachten Vorschläge der vorliegenden Schrift schwinden. Nach der neuesten Entwickelung der Dinge scheint es aber, dass die Wohnungsreform nicht an das Reich, sondern an die einzelnen Bundesstaaten anknüpfen werde.[1]) Die vielerörterten preussischen Ministerialerlasse vom 19. März 1901 bedeuten eine wichtige Etappe auf diesem Wege. Hierzu nimmt P. Lechler in der unter 7 *b* angeführten kleinen Schrift Stellung. Sie ist der Abdruck eines Vortrages, den P. Lechler 1901 in der Delegiertenversammlung des Gesammtverbandes der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands gehalten hat. Die durch den erwähnten Erlass in Aussicht genommene Errichtung von Centralstellen der Wohnungsfürsorge wird darin freudig begrüsst; zugleich wird die Schaffung einer Reichscentralstelle und die Beschaffung ausreichender Baucapitalien durch Vermittelung des Reiches, der Staaten oder der Communalverbände gefordert, sei es in der Form directer Gewährung von Vorschüssen, sei es durch Ausgabe staatlich garantierter Inhaberpapiere (Baupfandbriefe).

Auch die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen hat ihre Bemühungen um die Wohnungsfrage nicht eingestellt. Galt schon das erste Heft ihrer Schriften der Verbesserung der Wohnungen, so beschäftigt sich das vorliegende 17. Heft mit den wünschenswerten und erreichbaren Erleichterungen in der Beschaffung der Geldmittel für die gemeinnützige Bauthätigkeit. Diese Frage stand auf der Tagesordnung der VIII. Conferenz der Centralstelle, die im Mai 1899 zu Stuttgart abgehalten

[1]) Vergl. dazu die Protokolle des deutschen Reichstages über die Verhandlungen vom 23. und 30. Jänner 1901.

worden ist. Als Referenten waren Oberbürgermeister Beck und Landesrath Brandts gewonnen worden, welche späterhin dem Vereine für Socialpolitik ihre Kräfte in den gleichen Specialfragen gewidmet haben. Nachdem nunmehr die umfassendere Publication des Vereines für Socialpolitik vorliegt, erscheint die Stuttgarter Conferenz mit ihren Vorberichten als eine Vorarbeit auf dem wichtigen Specialgebiete der Geldbeschaffung für die gemeinnützige Bauthätigkeit.

Auch auf der XI. Conferenz der Centralstelle, welche im Mai 1902 zu Hamburg stattgefunden hat, wurde ein Teilproblem der Wohnungsfrage erörtert, nämlich die Frage, inwiefern das durch das neue bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich geschaffene Rechtsinstitut des Erbbaurechtes dazu verwendet werden könne, um die Errichtung von Arbeiterwohnungen zu fördern.[1]) Als Referenten traten Prof. André-Marburg, Dr. Stein-Frankfurt a. M. und Stadtrat Pütter-Halle a. S. auf, um die juristische und socialpolitische Seite des Problems sowie die hierüber bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen zu erörtern. Die Referate sowie die daran sich anschliessende Discussion zeigen, dass die Erwartungen, welche man vielfach in das Erbbaurecht gesetzt hat fürs erste wenigstens nicht in Erfüllung gehen zu wollen scheinen, und dass man der weiteren Entwickelung mit einiger Skepsis entgegensieht. Freilich nicht von allen Seiten. So hat die Stadt Frankfurt a. M. eine städtische Bau- und Creditcasse errichtet, um denjenigen, die in Bezug auf städtischen Grund und Boden ein Erbbaurecht erwerben, die Beschaffung von Baugeldern zu erleichtern, und nach den Mittheilungen des Ministerialdirectors Thiel scheint die preussische Regierung auch dieses Hilfsmittel für die Erstellung von Beamtenwohnungen benützen und Staatsmittel für die Beleihung des Erbbaurechtes zur Verfügung stellen zu wollen.

Auch die unter Nr. 9 angeführte Schrift ist eigentlich ein Fortsetzungsband. In doppeltem Sinne: Fortsetzung älterer Wohlfahrtsbestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage und Fortsetzung einer Reihe von Publicationen darüber. Es ist der Bericht des V. internationalen Congresses für Volkswohnungen (Congrès international des habitations à bon marché), welcher zur Zeit der Weltausstellung im Juni 1900 zu Paris abgehalten worden ist. Ueber den IV. dieser Congresse, der in Brüssel stattgefunden hat, habe ich im VIII. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 440 ff., berichtet. Auch die Congresse haben ihre Tradition. Die charakteristischen Merkmale des IV. Congresses, die ich damals hervorgehoben habe, kennzeichnen auch den V. Es ist das — wohl auch durch den Versammlungsort bedingte — Festhalten an dem belgisch-französischen Typus der Wohnungspolitik: Begünstigung von Kleinbauten zum Eigenerwerb, Misstrauen gegenüber der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auf diesem Gebiete, Ablehnung der Staatsintervention und jeglichen Eingriffes in das Spiel der freien Concurrenz. Doch ist gerade in diesem Punkte die Annahme einer doctrinär-liberalen Resolution durch belgische und deutsche Socialpolitiker verhindert worden. Es bedeutet der V. Congress auch insofern einen Fortschritt, als er sich eingehend mit der Frage der grossen Miet- und Logirhäuser beschäftigte und wertvolle Mittheilungen hierüber, z. B. über die Rowton Houses in London, brachte. Wie denn überhaupt sowohl die Vorberichte als auch die dem Congresse vorgelegten Arbeiten, von denen einige als Anlagen zu dem Congressberichte erschienen sind, mancherlei willkommene Informationen über die Wohnungsbestrebungen, insbesondere westlicher Culturstaaten enthalten, über welche man sonst nur schwer Auskunft erhält.

Auch einen wichtigen Fortschritt in der internationalen Organisation der Wohnungsreformbestrebungen hat der Pariser Congress mit sich gebracht. Es wurde nämlich ein Permanenzcomité des Wohnungscongresses eingesetzt, welches seine Organisation der reichen Erfahrung und dem glücklichen Takte Emile Cheyssons verdankt. Dieses Comité soll eine ständige Verbindung zwischen den Trägern der Wohnungspolitik in den einzelnen Staaten herstellen, die folgenden Congresse vorbereiten und ihre Continuität durch fortlaufende Pflege der internationalen Beziehungen auf diesem Gebiete fördern. Der nächste Congress hat im laufenden Jahre zu Düsseldorf stattgefunden, also zum

[1]) Vergl. darüber Concordia, XI. Jahrg., Nr. 11, 1902.

erstenmale auf deutschem Boden. Das bedeutet nicht nur eine Bekräftigung seines internationalen Charakters sondern auch eine Erweiterung seines Gesichtskreises durch die leitenden Principien der deutschen Wohnungspolitik, die gerade im Rheinlande auf ansehnliche Erfolge hinweisen kann.

Nicht zum geringsten Theile ist dies das Verdienst des „Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens". Die im voranstehenden Schriftenverzeichnisse unter Nr. 10 angeführten Geschäftsberichte dieses Vereines gehören ja nicht eben zur „Literatur" im engeren Sinne. Ich habe sie aber in dieses Verzeichnis aufgenommen, weil ich hier mit wenigen Worten des Vereines selbst gedenken möchte, dessen Wirken auch von der preussischen Regierung in ihren Wohnungserlassen als vorbildlich anerkannt worden ist. Der Verein ist nicht selbst ein Bauverein, sondern eine Centralstelle für die gemeinnützigen Bauvereine der Rheinprovinz. Er hat die Aufgabe, die vielfachen gemeinsamen Interessen dieser Bauvereine zu vertreten, bei Neugründungen von derartigen Vereinen mit Rath und That beizustehen, in Wort und Schrift Aufklärung über die Arbeiterwohnungsfrage zu geben, zum thatkräftigen Eingreifen anzuregen und mit seinem Erfahrungsschatz über die Schwierigkeiten des Anfanges hinweg zu helfen. Mitglieder des Vereines sind staatliche und Communalbehörden, Bauvereine und sonstige gemeinnützige Vereine, auch Privatpersonen. Der preussische Staat fördert die Bestrebungen des Vereines durch ansehnliche Subventionen. Die vorliegenden Geschäftsberichte sowie die Protokolle der Generalversammlungen geben Aufschluss darüber, eine wie umfassende, vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit der Verein unter der zielbewussten Leitung seines ausgezeichneten Vorsitzenden, Landesrath Dr. Brandts entwickelt hat.

Anlässlich des oben erwähnten Düsseldorfer Wohnungscongresses und der dortigen Industrieausstellung hat der Verein eine Festschrift herausgegeben, die in zwei Theile zerfällt. Der eine enthält eine Uebersicht sowohl über die bisherige Wirksamkeit des Vereines als auch über die Organisation und die Erfolge der gemeinnützigen Bauthätigkeit in der Rheinprovinz überhaupt. Der zweite Theil bringt etwa 150 Tafeln ausgeführte Projecte von Arbeiterwohnungen nebst einer orientierenden Besprechung von dem Geheimen Baurath Stübben in Cöln. Dieser betrifft mehr die technische, jener die socialpolitische, ökonomische und organisatorische Seite der Wohnungsfrage. Um einen Begriff von den Leistungen des Vereines während der verhältnismässig kurzen Zeit seines Bestehens zu geben, deute ich hier die Hauptetappen seiner Thätigkeit mit kurzen Schlagworten an: Aufstellung einer Uebersicht über die Organisation und Leistungen der vorhandenen Bauvereine, Entwurf eines Musterstatuts für Baugenossenschaften, Sammlung von Musterprojecten und Bauplänen — nunmehr im II. Theil der Festschrift veröffentlicht — Ertheilung von Rath und Auskunft an alle Interessentenkreise, Mitwirkung bei der Gründung neuer Bauvereine,[1]) Beeinflussung der Presse und der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Bau- und Wohnungspolitik, Denkschrift über die Reform der Grund- und Gebäudesteuer, Entwurf eines Musters zu Mietverträgen mit Kaufanwartschaft, Denkschrift über die Betheiligung der Sparcassen an der Förderung des Arbeiterwohnungswesens, Abhaltung von Vorträgen über wichtige Theilprobleme der Wohnungsfrage in den Hauptversammlungen des Vereines sowie in den von ihm veranstalteten Versammlungen der rheinischen Bauvereine, Vermittlung des gemeinschaftlichen Bezuges von Baumaterialien, endlich Wettbewerb zur Erlangung von Zeichnungen zu mustergiltigen Wohnungseinrichtungen für Arbeiter.

Der zweite Theil der Festschrift bringt nicht etwa Musterprojecte, sondern er beabsichtigt ein möglichst genaues Bild von der thatsächlichen technischen Entwickelung der rheinischen Arbeiterwohnungsbauten zu bieten. Zu diesem Zwecke sind die Materialien von nicht weniger als 77 verschiedenen Bauunternehmungen verarbeitet worden. Es werden die Lagepläne, Grund- und Aufrisse ihrer Bauten mitgetheilt. Den darin niedergelegten Erfahrungsstoff hat geh. Baurath Stübben sowohl nach technischen als auch

[1]) Ende 1897 bestanden in der Rheinprovinz 35 gemeinnützige Bauvereine, Ende 1901 aber deren 107. Ende 1897 hatten daselbst erst 2 Communalverwaltungen, Ende 1901 bereits 15 Kreise, beziehungsweise Gemeinden Arbeiterwohnungen auf gemeinnützige Weise hergestellt.

nach ökonomischen Gesichtspunkten übersichtlich verarbeitet. Da alle möglichen Bautypen Anwendung gefunden haben, gelangen wir so zu einer kritischen Ueberschau über die Erfahrungen und Erfolge der gemeinnützigen Bauthätigkeit jener Provinz, welche die grössten Leistungen auf diesem Gebiete aufzuweisen hat. Der praktische Nutzen für alle, welche die eingeschlagene Bahn weiter verfolgen wollen, liegt auf der Hand.

Eine so verbreitete und erfolgreiche Thätigkeit setzt allerdings einen hierfür vorbereiteten und empfänglichen Boden voraus. Allein es scheint mir eine „Centralstelle" nach Art des Rheinischen Vereines zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens das richtige Mittel zu sein, um auch in einem Lande, das in der Wohnungsfrage noch nicht über die ersten Anfänge hinaus ist, wie Oesterreich, die Bewegung überhaupt einzuleiten. Einen Anknüpfungspunkt hierfür besitzen wir bereits in der Kaiser Franz Josef-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Sie hat ihre Aufmerksamkeit bisher mehr der eigenen Bau- und Verwaltungsthätigkeit als der Anregung und Propaganda nach aussen hin zugewendet. Und doch eröffnet sich ihr auch in dieser Richtung ein weites Arbeitsfeld. Möge das Beispiel des Rheinischen Vereines sie veranlassen, dasselbe bald zu betreten.

Unter Nr. 11 habe ich in mein Schriftenverzeichnis eine Publication über die Bergarbeiterwohnungen im Ruhrrevier aufgenommen, welche anlässlich der Düsseldorfer Gewerbeausstellung vom königl. Berginspector Robert Hundt im Auftrage des Vereines für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund bearbeitet worden ist. Sie soll uns darüber belehren, in wie grossartiger Weise — ganz im Gegensatz zu den österreichischen Unternehmern — von den Gewerken des Ruhrrevieres für die Unterbringung der Arbeiter gesorgt worden ist. Eine gewaltige Aufgabe war daselbst zu lösen. Ist doch die Bevölkerung dieses Districtes in den letzten 30 Jahren um 203 Proc. gewachsen. Die Zahl der Bergleute ist daselbst 1870—1900 von 51.391 auf 226.902 gestiegen. Der Zuzug aus den östlichen Provinzen allein wird auf mehr als 70.000 Mann beziffert. Die schwerwiegendsten hygienischen und socialen Uebelstände hätten daraus erwachsen müssen, ja es wäre überhaupt der glänzende Aufschwung des letzten Jahrzehntes infolge Mangels an Arbeitskräften unmöglich gewesen, hätten nicht die Unternehmer selbst unter Aufwendung sehr erheblicher Capitalien für die Behausung und Unterbringung der rasch wachsenden Arbeitermassen Sorge getragen. Eine im Jahre 1900 veranstaltete Umfrage ergibt, dass im Ruhrbecken bisher die runde Summe von 100 Millionen Mark für die Wohnungsbedürfnisse der Bergleute ausgegeben worden ist. Die beiden Formen hierfür sind: Beförderung des Baues eigener Wohnhäuser durch die Arbeiter seitens der Werksbesitzer und Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Zechen selbst. Den ersteren Weg wünschen die Bergwerksbesitzer selbst zu betreten als ein kräftig wirkendes Mittel, um die Arbeiter sesshaft zu machen und festzuhalten. Allein eben deswegen zögern die Arbeiter, ihn zu betreten, und wie die mitgetheilten Vertragsbedingungen erkennen lassen, mit Recht, denn sie würden dadurch vom Arbeitgeber abhängig werden, von dem sie Baudarlehen entgegennehmen. Deshalb musste die ganz überwiegende Mehrzahl der Häuser von den Zechen selbst errichtet und im eigenen Besitze behalten werden. Die aufgestellte Statistik lehrt, dass der Belegschaftswechsel unter den Bewohnern der von den Zechen angelegten Arbeitercolonien ein ganz geringfügiger ist, während er im übrigen jährlich in der Regel 50 Proc., oft aber auch zwei Drittel der Belegschaft übersteigt. Der vorliegende Bericht kann daher mit Recht feststellen: „Die Anlage guter Arbeiterwohnungen ist für den Ruhrkohlenbezirk das beste und einzige Mittel, den Arbeiter sesshaft zu machen, den äusserst starken Belegschaftswechsel mit seinen wirtschaftlichen und socialen Schäden einzuschränken. Die niedrige Verzinsung des Anlagecapitals ist nur eine scheinbare; in Wirklichkeit wird die höhere Arbeitsleistung einer sesshaften, mit den Flötzverhältnissen vertrauten Belegschaft den Ausfall an Capitalzinsen bald mehr als aufwiegen, der Bau von guten Arbeiterwohnungen daher den Arbeitgebern nicht minder wie den Arbeitern zum wirtschaftlichen Vortheile gereichen." Mögen diese Worte auch seitens der österreichischen Unternehmer die gebürende Beachtung finden. Der grösste Theil des Werkes ist der Beschreibung der einzelnen Arbeitercolonien gewidmet. Durch die

Beigabe zahlreicher Lagepläne, Grundrisse und Abbildungen sowie durch die Mittheilung der wirtschaftlichen Grundlagen und der Mietcontracte ist eingehendes Studium der Wohnungsanlagen ermöglicht. Mögen die hier niedergelegten Arbeiten und Erfahrungen auch in Oesterreich fleissig ausgenützt werden.

Unter Nr. 12—17 führe ich schliesslich einige kleinere Schriften und Broschüren über die Wohnungsfrage an, die bei der Redaction dieser Zeitschrift zur Besprechung eingegangen sind. Einzeln genommen, wären sie, die Schrift von Sinzheimer etwa ausgenommen, kaum der Erwähnung wert gewesen. Zusammen zeigen sie doch, wie weite Kreise die Wohnungsfrage in Deutschland gezogen hat, und wie rege das Interesse der verschiedenen socialpolitischen Parteien an ihr ist.

Die unter Nr. 12 angeführten „Beiträge zur Boden- und Wohnungsfrage" verfolgen agitatorische Zwecke. Dr. Kurella erörtert insbesondere die sittliche Seite der Wohnungsnoth. In Bezug auf die Besserungsbestrebungen erklärt er sich als extremer Bodenreformer. Als Träger der Reform denkt er sich die städtischen Gemeinden selbst. Voraussetzung wäre die Demokratisierung des Gemeindewahlrechtes. Ueber die Gangbarkeit dieses Weges hegt der Verfasser keine Bedenken. In dem zweiten „Beitrage" theilt der Arbeitersecretär Schirmer die Ergebnisse einer Wohnungsenquête mit, die von den katholischen Arbeitervereinen Münchens veranstaltet worden ist. Sowohl die Erhebung als auch die statistische Verarbeitung der Materialien scheinen gewissenhaft durchgeführt zu sein. Die Darstellung ist angemessen, und so mag denn die Schrift in der That für die Beurtheilung der Münchener Wohnungsverhältnisse nicht wertlos sein.

Für die Lösung der Wohnungsfrage durch Baugenossenschaften tritt Landgerichtsdirector Dr. Becker ein. Ich suche in der Schrift vergeblich einen neuen Gedanken, der ihre Veröffentlichung rechtfertigte. Es wäre denn der Vorschlag, die Genossenschaften mögen sich nach dem Beispiel des Dresdener Spar- und Bauvereines die finanzielle Unterstützung der Arbeitgeber dadurch verschaffen, dass sie ihnen ein dauerndes Patronatsrecht an den Wohnungen zusichern, das heisst ihnen das Verfügungsrecht über genossenschaftliche Wohnungen hinsichtlich der Beamten und Arbeiter der Firma einzuräumen. Damit wären die gleichen unerwünschten Nebenwirkungen, welche sonst die Erstellung von Arbeiterwohnungen durch die Unternehmer selbst hat, auf das Genossenschaftswesen übertragen. Schon im Namen des genossenschaftlichen Princips muss dagegen Einsprache erhoben werden. Unangenehm berührt in der Schrift auch der Anspruch auf die Führerstellung der „staatserhaltenden Elemente". Der Verfasser meint damit wohl seine engeren politischen Gesinnungsgenossen. In Wirklichkeit sind alle Staatsbürger und alle grossen politischen Parteien staatserhaltend. In der Berufung auf die eigene staatserhaltende Gesinnung liegt eine unzulässige Verdächtigung der Anderen. Glücklicherweise hat die politische Bildung allmählich doch einen solchen Stand erreicht, dass derartige Mittel nicht mehr verfangen.

Auch die „Lösung" der Wohnungsfrage, die Landrichter Dr. Böhmert vorschlägt (Nr. 14 der angeführten Schriften), ist keine Lösung. Der Verfasser gehört zu denjenigen, welche die Speculation in Grundstücken und Häusern für die Wohnungsnot verantwortlich machen wollen. Seine Lösung besteht, wenn ich ihn recht verstanden habe, in der berufsgenossenschaftlichen Organisation der Baumeister, Bauhandwerker und Bauarbeiter, um dem Speculantenthum im Bauwesen entschlossen entgegentreten zu können. Ein Blick über die österreichische Grenze hätte den Verfasser darüber belehren müssen, wie wenig bei einer derartigen Organisation für die Wohnungsfrage herauskommt.

Die Darstellung der Wohnungsfrage von Arthur Dix ist für die „burschenschaftliche Bücherei" bestimmt. Es ist eine knappe, gut geschriebene Einführung. Das Programm der burschenschaftlichen Bücherei: das Interesse der Studentenschaft für Politik und allgemeine Culturaufgaben zu vertiefen, ist mir sehr sympathisch. Diesem Programm entspricht das vorliegende Schriftchen in der That. Möge es im Verein mit den anderen Heften der Bücherei der Studentenschaft den inneren Zusammenhang zwischen nationaler und socialer Politik erschliessen, in beiden Hinsichten aber die Einsicht wecken, dass

die erste Voraussetzung für späteres selbständiges Auftreten gewissenhafte Belehrung während der Studienzeit ist.

Das „Capitel socialdemokratischer Gemeindepolitik", das Louis Cohn unter dem Titel „Die Wohnungsfrage und die Socialdemokratie" auftischt, ist ein unerfreuliches Capitel. Der Verfasser gibt seine Lesefrüchte in rüdem und anmaassendem Tone wieder. Er erklärt die capitalistische Gesellschaft für völlig unfähig zur Lösung der Wohnungsfrage und weiss nicht, oder will es doch den Leser nicht wissen lassen, dass das von ihm entwickelte, vorgeblich socialdemokratische Wohnungsprogramm auch nicht einen Zug enthält, der nicht der Praxis oder den Anforderungen der bürgerlichen Parteien entlehnt wäre. Ueber den relativen Wert und die Gangbarkeit der verschiedenen Wege hat der Verfasser kein Urtheil. Er gehört mit zu jenen Schädlingen, welche das Zusammenwirken arbeiterfreundlicher bürgerlicher Politiker mit den eigentlichen Vertretern der Arbeiterpartei durch haltlose Verdächtigungen erschweren und die daher von beiden Seiten gemieden werden sollten.

Die an letzter Stelle erwähnte Schrift von Dr. Sinzheimer über die Arbeiterwohnungsfrage ist die Zusammenfassung einer Reihe von Vorträgen, die der Verfasser im Münchener Volkshochschulverein gehalten hat. Sie bildet den Band 2 und 3 einer neuen Sammlung: „Volksbücher der Rechts- und Staatskunde" und entspricht in der That dem Motto der Sammlung, das gemeinverständliche Darstellung auf wissenschaftlicher Grundlage verheisst. Die Darstellung hätte an Durchsichtigkeit noch gewonnen, wenn der Verfasser den Stoff mehr nach systematischen als nach historischen Gesichtspunkten gegliedert und die Gliederung auch äusserlich, durch Untertheilung der Capitel, ersichtlich gemacht hätte. Anerkennend hervorheben möchte ich insbesondere das Capitel über die Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung des Wohnungswesens in England. Hier zeigt sich der Verfasser, dem wir ja auch ein grösseres Werk über den Londoner Grafschaftsrath verdanken, als ein gründlicher Kenner der Verhältnisse. Insbesondere ist es ihm gelungen, den Zusammenhang zwischen der Entwickelung der Communalverfassung und der Stellung der Gemeinden zur Wohnungsfrage deutlich zu machen. In dem Schlusscapitel werden die zukünftigen Aufgaben der Wohnungspolitik in Deutschland skizziert. Man wird den besonnenen Forderungen des Verfassess im grossen und ganzen zustimmen können und seinem Büchlein recht weite Verbreitung wünschen. Möge es selbst zu einem Förderer der Wohnungsreform werden, indem es möglichst weiten Kreisen Belehrung und Einsicht bringt und so die Stimmung für das Reformwerk vorbereiten hilft.

Statistische Jahrbücher der Selbstverwaltung.

1. **Oesterreichisches Städtebuch.** Statistische Berichte von grösseren österreichischen Städten, herausgegeben durch die k. k. statistische Centralcommission. VIII. Jahrgang. Wien 1900.

2. **Statistisches Jahrbuch Deutscher Städte.** Herausgegeben von Dr. M. Neefe VIII. und IX. Jahrgang. Breslau 1900 und 1901.

3. **Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung** in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Centralcommission. I. und II. Jahrgang. Wien 1900 und 1902.

Das Oesterreichische Städtebuch und das statistische Jahrbuch Deutscher Städte sind keine neuen Erscheinungen. Schon seit geraumer Zeit haben sie ihre feste Stellung in der periodischen statistischen Literatur. Auch an dieser Stelle sind sie schon wiederholt angezeigt worden. Ich kann mich daher darauf beschränken, festzustellen, dass sie auch in den vorliegenden neuen Ausgaben ihren alten Charakter bewahrt haben.

Der VIII. Band des Oesterreichischen Städtebuches umfasst die Jahre 1897 und 1898. Er enthält statistische Berichte von 22 Städten, nicht nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern nach Städten angeordnet. Die Einleitung bringt jedoch eine synoptische Uebersicht über die Finanzen grösserer Städte, auch solcher, die im übrigen nicht am Städtebuch betheiligt sind, für die Jahre 1888 bis 1897. Hiervon abgesehen, liegt die Bedeutung des Oesterreichischen Städtebuches nach wie vor hauptsächlich

darin, dass es die statistischen Materialien jener Städte, welche über keinen geordneten statistischen Dienst und über keine eigenen Publicationen verfügen, nach einem einheitlichen Schema veröffentlicht. Den Städten gegenüber vollzieht das Städtebuch also eine erziehliche Mission: indem es den Rahmen für die seitens der Städte zu liefernden Nachweisungen aufstellt, schafft es einen Antrieb, das zur Ausfüllung dieses Rahmens Erforderliche vorzukehren, also die städtische Statistik zu organisieren. Leider erweist sich dieser Antrieb nicht überall und nicht durchaus im gleichen Maasse wirksam. Die Betheiligung der kleineren Städte schwankt von Jahr zu Jahr, und durchaus nicht alle Städte vermögen die Nachweisungen in der geforderten Vollständigkeit zu liefern. Die Rückständigkeit zahlreicher österreichischer Städteverwaltungen äussert sich eben auch auf statistischem Gebiete. Während die Deutschen Städte, in zielbewusster Ausbildung ihrer Verwaltungstechnik begriffen, bereits über eine stattliche Reihe von erstclassigen statistischen Aemtern verfügen, hat die österreichische städtische Statistik in dem letzten Jahrzehnt keine Fortschritte gemacht. Die alten grossen Aemter haben ihr Niveau allerdings behauptet; aber noch entbehrt eine Reihe von Städten des statistischen Amtes, ja sogar eines geordneten statistischen Dienstes, darunter auch manche Städte, welche nach Volkszahl und Grösse der Verwaltungsaufgaben schon längst an der Organisation eines solchen hätten schreiten müssen. So vermisse ich in dem vorliegenden Bande des Oesterreichischen Städtebuches: Linz, Graz, Villach, Klagenfurt, Innsbruck, Lemberg, Czernowitz u. a. m. Berücksichtigt man diese Lücken, ferner die Ungleichmässigkeit der gelieferten Ausweise nach Umfang und Inhalt, so kann man der statistischen Centralcommission unmöglich einen Vorwurf daraus machen, dass sie noch nicht zur systematisch-synoptischen Bearbeitung und Publication der Städtestatistik übergegangen ist, sondern ebenso wie im ersten Jahrgange des Städtebuches eine Stadt nach der andern mit ihrem Nachrichtenmaterial aufmarschieren lässt.

Zu ganz anderen Betrachtungen regt das Statistische Jahrbuch Deutscher Städte an. Sein letzter Jahrgang umfasst 55 Städte. In den 30 Jahren seit der Begründung des Deutschen Reiches ist ihre Bevölkerung von 4·5 auf 10·7 Millionen gewachsen. Welche Culturarbeit bedeutet nicht eine derartige Verbreiterung und Steigerung des städtischen Lebens! Die Deutschen Städte haben die dadurch gestellten Probleme zu erfassen und zu lösen verstanden. Weder das eine noch das andere wäre in solchem Maasse möglich gewesen, hätten sie nicht durch sorgfältige Pflege der Communalstatistik einen untrüglichen Maasstab sowohl für die Ausdehnung der zu bewältigenden Aufgaben als auch für die Leistungen ihrer Verwaltung sich geschaffen. Die statistischen Aemter Deutschen Städte stehen nicht nur in der ersten Reihe der Communalstatistik aller Länder, sondern sie sind auch in dem Wettstreite mit der staatlichen und der Reichsstatistik in mehr als einer Hinsicht die Träger des Fortschrittes gewesen. Zum Theil von hervorragenden Autoritäten, von Trägern erster wissenschaftlicher Namen, durchaus aber von wirklichen Fachmännern geleitet, welche dem Amte ihr Gepräge verleihen, haben sie einen hohen Grad von Disciplin und Gemeinsinn bewiesen, indem sie sich auf das Programm eines gemeinsamen statistischen Jahrbuchs hin geeinigt und den Stoff unter eine Reihe von Referenten zur systematisch-synoptischen Bearbeitung aufgetheilt haben, wofür die Materialien von sämmtlichen Städten in dem vereinbarten Tabellenrahmen geliefert werden. So ist dieses Jahrbuch begründet und fortgeführt worden, welches in seiner Art einzig in der statistischen Literatur dasteht. Kein anderes Land besitzt meines Wissens ein jährlich erscheinendes und stets auf den neuesten Stand gebrachtes Werk, welches die vergleichende Betrachtung der grösseren Städte in allen statistischer Erfassung zugänglichen Belängen ermöglichte. Und auch weiterhin wird unablässig an der Vervollständigung und Vervollkommnung der Ausweise gearbeitet. So sind neu aufgenommen worden: in den VIII. Jahrgang die wichtigen Abschnitte über die Leistungen der Städte an Reichs- und Staatssteuern sowie über die Gemeindegebüren, beide von Dr. Bleicher-Frankfurt a. M. bearbeitet, dann über Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom Herausgeber Dr. Neefe-Breslau, in den IX. Jahrgang die Abschnitte über chemische Untersuchungsämter, Binnenhäfen, Streiks und Aussperrungen.

Eine ähnliche Aufgabe wie das Oesterreichische Städtebuch hat das „Statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung" zu erfüllen; es könnte darnach auch „Oesterreichisches Länderbuch" heissen. Es stellt ein einheitliches Programm für die Selbstverwaltungsstatistik der höheren Communalverbände auf und bietet ihnen zugleich Unterkunft zur Veröffentlichung ihrer statistischen Leistungen. Trotz der grossen und wichtigen Aufgaben, welche in Oesterreich der Selbstverwaltung der einzelnen Länder gestellt sind, ist hier die Statistik der autonomen Verwaltung doch lang nicht so entwickelt, wie jene der Staatsverwaltung. Ja die Mehrzahl der Länder ist noch nicht einmal auf die Organisation eines eigenen statistischen Dienstes bedacht gewesen. Was die Landesverwaltungen an statistischem Material hervorbringen, bleibt — wenn es überhaupt gedruckt wird — vielfach in den Landtagsmaterialien verborgen. Nur die Wenigsten, die es angeht, erlangen oder nehmen überhaupt Kenntnis davon. Dazu noch die Unbehilflichkeit in der Gewinnung, Verarbeitung und Darstellung der Ergebnisse!

Es ist daher ausserordentlich erfreulich, dass die k. k. statistische Centralcommission, unterstützt von den Vorständen der statistischen Aemter der weiter vorgeschrittenen Länder, eine Aenderung dieses wenig erfreulichen Zustandes angebahnt hat. Das Mittel dazu ist das vorliegende statistische Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung. Bisher haben derartige Jahrbücher für sich allein veröffentlicht: Galizien, Steiermark und Schlesien, fernerhin geben Nieder- und Oberösterreich und Mähren alljährlich Verwaltungsberichte mit umfassenden statistischen Nachweisungen heraus. Nunmehr sollen die verschiedenartigen und untereinander kaum vergleichbaren Nachweisungen einheitlich gestaltet und auch auf die übrigen Länder ausgedehnt werden. Zu diesem Zwecke sind von der k. k. statistischen Centralcommission wiederholt Vertreter der einzelnen Länder zu gemeinsamen Conferenzen einberufen worden, in welchen schliesslich der Plan des vorliegenden Werkes vereinbart worden ist. Das in der Vorrede zum ersten Jahrgang entwickelte Programm verdient volles Lob: Ein statistisches Jahrbuch der Landesverwaltung, nicht der Landesverhältnisse soll es sein, daher Ausscheidung derjenigen Gegenstände, welche von der staatlichen Statistik in genügender Vollständigkeit dargestellt werden. Nur gewisse, besonders wichtige Nachweisungen sollen jährlich bearbeitet, die anderen nur in einem fünfjährigen Turnus gebracht werden, wobei für die einzelnen Materien verschiedene Stichjahre gewählt werden. Die Länder liefern die Ausweise nach dem vereinbarten Rahmen, die statistische Centralcommission redigiert dieselben einheitlich, indem sie auf die Mittheilung der von den Ländern vorgelegten Tabellen eine synoptische Uebersicht für alle Länder folgen lässt, die Berichte geliefert haben. Die Anordnung des Stoffes folgt also systematischen Gesichtspunkten, und es ist auf die Herstellung von vergleichenden Uebersichten von vorneherein Bedacht genommen, ein bedeutender Vorzug vor dem „Städtebuch". Ausserdem besteht die Absicht, Jahr für Jahr einzelne Capitel auch analytisch durchzuarbeiten und mit einer Textdarstellung zu versehen, so dass diese Bearbeitung allmählich auf alle Zweige der Selbstverwaltung sich erstrecken wird. Von der statistischen Centralstelle und den Landesconferenzen aus ist also alles Nöthige vorgekehrt worden.

Wenn die vorliegenden beiden Bände gleichwohl nicht vollkommen den Erwartungen entsprechen, so liegt die Schuld an der sehr ungleichen Leistungsfähigkeit und Betheiligung der einzelnen Länder. Nur die wenigsten besitzen statistische Aemter mit Fachmännern an der Spitze, einige haben doch gewisse Ansätze zu einem statistischen Dienst, bei manchen fehlt es, wie bereits bemerkt, auch daran. So kommt es, dass die Lust und die Fähigkeit, sich an den vereinbarten Arbeiten zu betheiligen, in den einzelnen Ländern sehr verschieden war, und dass es der statistischen Centralcommission als der Redactions- und Publicationsstelle unmöglich gelingen konnte, alle Lücken auszufüllen, alle Unebenheiten auszugleichen.

Trotzdem darf der Wert des bereits Erreichten nicht zu gering veranschlagt werden. Nur derjenige, der jemals, um irgendeine Angelegenheit der autonomen Verwaltung in Oesterreich zu studieren, sich mit den Materialien von 17 Landesverwaltungen abgeplagt hat, kann ganz ermessen, welcher Fortschritt darin liegt, nunmehr alle vor-

handenen Informationen in handlichen Jahrbüchern zusammengefasst zu finden. Und dann wird den Ländern, welche keine oder mangelhafte Ausweise geliefert haben, durch das Beispiel der anderen ihre Rückständigkeit in so augenfälliger Weise vorgeführt, dass die Erwartung wohl nicht allzu optimistisch ist, sie würden sich dadurch veranlasst sehen, das Versäumte schleunigst nachzuholen und ihre Statistik zu organisieren oder zu verbessern. Bessere Einsicht in den eigenen Vortheil und der Ehrgeiz, es den anderen gleich zu thun, müssen sie in gleicher Weise dazu bewegen. Ja selbst für die Länder, welche bereits statistische Aemter besitzen, ist nunmehr eine Veranlassung gegeben, Einkehr bei sich selbst zu halten und an der Hand des wohldurchdachten Programmes für das gemeinsame Jahrbuch zu prüfen, ob sie nicht über der Pflege gewisser Specialitäten die erste Aufgabe der Landesstatistik vernachlässigt haben: das statistische Gewissen der Verwaltung zu sein. So soll und wird das Statistische Jahrbuch erwecklich und erziehlich auf die Landesverwaltungen einwirken und damit auch die Bedingungen seiner eigenen Vervollkommnung in immer höherem Grade herstellen. H. Rauchberg.

Dr. D. Feitelberg, Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen. (Dr. L. Elster, Staatswissenschaftliche Studien. VI. Band, 7. Heft. Jena 1900, 191 S.)

Die vorliegende Monographie setzt sich zur Aufgabe, eine Darstellung und kritische Beleuchtung der gegenwärtig insbesondere in Deutschland und den Nachbarstaaten herrschenden Besteuerung juristischer Personen zu geben; leider behandelt sie dieses sehr interessante Thema nicht in durchwegs glücklicher Weise, da sie trotz stellenweiser Excurse auf ferner liegende Gegenstände sowohl in der Problemstellung Lücken, als in der Lösung derselben Unsicherheit erkennen lässt: Offenbar von dem positiven preussischen Steuerrechte zu stark beeinflusst, wirft sie — wie schon der Titel verräth — von vorneherein nur die Frage auf, ob juristische Personen der Einkommensteuer zu unterwerfen sind oder nicht, ohne die weitere Frage zu untersuchen, ob nicht etwa durch eine dritte Alternative eine befriedigendere Lösung des Problems gefunden werden könnte. Diese Fehler sind wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Monographie sich nicht auf festen Fundamenten aufbaut, vielmehr schon den Begriff des Einkommens nur sehr wenig präcise umschreibt und ihn infolgedessen im Verlaufe der Darstellung namentlich vom Begriffe des Ertrages nicht strenge genug unterscheidet. Demgemäss wird auch die grundlegende Frage, ob eine juristische Person überhaupt ein Einkommen haben könne, zu keiner abschliessenden Antwort gebracht: Trotz des eingangs betonten engen Zusammenhanges des Einkommens mit der Consumption wird vielmehr angenommen, dass das Reich, die Staaten und Communen ein Einkommen haben (weil sie sich „genau derselben Mittel zur Schaffung eines Einkommens, wie physische Personen“ bedienen und auch Einkommen consumieren), während dies für Actiengesellschaften und Genossenschaften bestritten wird, da erstere nur eine rechtliche Form seien, unter welcher eine Mehrheit von Personen Erwerb betreiben, ohne eine selbständige Einkommenverwendung zu haben, während Consumvereine etc. überhaupt „keine neuen Werte in der Wirtschaft ihrer Mitglieder producieren“ und lediglich der Ausgabenverminderung der Betheiligten bei Anschaffung der erforderlichen Mittel dienen.

Gestützt auf diese wohl wenig stichhältige Unterscheidung wird für die weitestgehende Besteuerung des Reiches — unter Einbeziehung z. B. auch der Post- und Telegraphenanstalten — und für die Steuerbefreiung der Consumvereine plaidiert, während es als eine Opportunitätserwägung hingestellt wird, ob man das Einkommen der Actiengesellschaften bei diesen oder bei den einzelnen Actionären besteuern wolle. Im Princip scheint Feitelberg sich für die Besteuerung des Gesammtertrages bei der Gesellschaft und für die Gestattung des Abzuges der bezogenen Dividende seitens des einzelnen Actionärs bei seiner Einkommensveranlagung aussprechen, sich aber auch mit dem in Preussen eingeschlagenen — theoretisch haltlosen — Mittelweg der Besteuerung des Erträgnisses der Actiengesellschaft nach Abzug der Normalzinsen bei dieser, und der vollen Dividendenbesteuerung beim Actionär befreunden zu wollen. Wenn hierbei wiederholt behauptet wird, dass „Identität des Vermögens der Gesellschaft mit der Eigen-

thumssphäre der Betheiligten“ besteht und „der Reinertrag des gesammten Unternehmens Einkommen der Gesammtheit der Theilhaber“ ist, so sind diese Thesen wohl sehr anfechtbar; um nur Eines zu erwähnen, muss z. B. der einer Person zufliessende Dividendenertrag zweifellos nicht auch „Einkommen“ derselben darstellen u. a. m.

Als Gründe für die Besteuerung des Reiches werden unter anderem die Rücksichten auf eine richtige Ertrags-(!)Ermittelung, auf die Concurrenz und auf die Communalbesteuerung angeführt — Momente, welche offenbar in ganz gleicher Weise auch für die Besteuerung der Genossenschaften sprechen würden; zu Gunsten der Besteuerung der Actiengesellschaften wird auf die leichtere Erfassbarkeit, und auf die Sicherung der Besteuerung im Inlande und am Orte des Betriebes verwiesen, ohne in letzterer Richtung zu erörtern, ob und inwieweit eine Einkommenbesteuerung mit der Ausserachtlassung des Wohnsitzes des Bezugsberechtigten vereinbar ist. Hiervon abgesehen. hätten die complicierten Bestimmungen des Communalabgabengesetzes, welches ausser einer sachlich nicht begründeten Doppelbesteuerung der Normalzinsen für Communalzwecke auch sonst noch mehrfach abweichende Bestimmungen für die Ermittelung der communalen Besteuerungsgrundlage verfügt, wohl die Frage nahe legen können, ob die Rücksichten auf die Communalbesteuerung die Einbeziehung der Actiengesellschaften gerade in die Einkommensteuer geboten oder auch nur gerathen erscheinen lassen.

Hiermit wäre der Ausgangspunkt zur Untersuchung der leider gar nicht berührten Frage gegeben gewesen, ob sich nicht etwa angesichts der unleugbaren principiellen Unterschiede, welche sich zwischen dem Einkommen einer physischen Person und dem Gewinne aus Unternehmungen juristischer Personen ergeben, die Einführung einer Specialsteuer für solche Unternehmungen empfehlen würde. Das Bedenken, dass Actiengesellschaften wegen ihrer Rechtsform allein keiner besonderen Steuer unterzogen werden sollten, um sie nicht „anderen nicht minder grossen und ertragsfähigen Unternehmungen gegenüber“ zu prägravieren, dürfte — zumal die Frage einer angemessenen Besteuerung auch jener grossen Privatbetriebe, welche einen für gewöhnlich nur von Actiengesellschaften erreichten Umfang ausweisen, kaum unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen könnte — heute speciell in Deutschland, wo die Idee der Warenhaussteuer immer weitere Kreise zieht, wohl nicht als ausschlaggebend erachtet werden können; in der That ist auch nicht abzusehen, warum die Actiengesellschaften für die ausserordentlichen Vortheile, welche ihnen durch die Einräumung dieser Rechtsform von staatswegen ermöglicht werden, nur „nach dem Gebührenprincipe“ und nicht in der Form einer Specialsteuer zu den allgemeinen Lasten herangezogen werden sollten: In einer Specialsteuer an sich liegt ja doch noch keine Ungerechtigkeit, wenn diese nur den Verhältnissen der zu Besteuernden angemessen umgelegt wird! Letzteres Ziel könnte aber durch Schaffung eines Specialgesetzes über die Besteuerung des Gewinnes juristischer Personen weit besser erreicht werden, als durch Einspannung der juristischen Personen in das Prokrustesbett der Einkommensteuergesetze, welche — wie die vielfach auf Abwegen umherirrende Iudicatur der deutschen Gerichte beweist — den besonderen Verhältnissen der Actiengesellschaften nicht Rechnung zu tragen vermögen; als solche Besonderheiten fallen in die Augen die Ermöglichung der Besteuerung nach ordnungsmässig aufgestellten Bilanzen, die Ansammlung von Reservefonden, die bilanzmässige Durchführung des Gewinnes und Verlustes aus der Realisierung auch von Anlageobjecten, sowie die Nothwendigkeit der Aufstellung einer Liquidationsbilanz im Falle der Auflösung der Unternehmung. Durch diese Umstände wird die Besteuerung juristischer Personen, wie dies ihrer Natur, namentlich soweit es sich um reine Capitalsassociationen handelt, durchaus entspricht, auf die Besteuerung des Vermögenszuwachses verwiesen, welche — wenigstens nach der herrschenden Theorie — mit der Besteuerung des Einkommens nicht identisch ist. In der That wird erstere die Erfassung auch der Vermögens- und Conjuncturen, sowie der nur aus der Form der Actiengesellschaft resultierenden Gewinne (z. B. der verfallenen Dividendencoupons, der den alten Actionären im Falle der Auflösung der Gesellschaft etc. zufallenden Profite aus dem Agio junger Actien u. a. m.) ermöglichen, während diese Gewinne bekanntlich bei den Einzelpersonen kaum

je fassbar sind. Diese Möglichkeit wird aber gewiss nur ein Argument mehr für die Schaffung einer Specialsteuer für juristische Personen sein; durch diese wäre zugleich Gelegenheit geboten, die für juristische Personen unzutreffenden Bestimmungen der Einkommensteuergesetze über die Berücksichtigung der rein persönlichen Verhältnisse der Censiten und über die auf letzterer beruhenden Progression der Steuer durch rationellere Normen ersetzen zu können. Dass sich endlich die Gesetzgebung hiermit auch wieder mit der Theorie in Einklang brächte, welche ein „Einkommen" bei juristischen Personen überhaupt nicht, oder doch nur in übertragenem Sinne und beschränktem Umfange anerkennen kann, wäre wohl auch nicht allzu gering zu veranschlagen.

Aus all diesen Gesichtspunkten wäre es der Monographie gut angestanden, wenn sie der bei uns zu Lande bestehenden „Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen" mehr als einige recht oberflächliche Bemerkunge gewidmet hätte; denn man mag über die Höhe dieser Steuer und mannigfache Unvollständigkeiten und Unklarheiten der einschlägigen Bestimmungen wie immer denken, das Eine wird nicht bestritten werden können, dass sie eines der ersten und jedenfalls das eingehendste Beispiel einer Specialsteuer für juristische Personen darstellt und die für solche Gebilde allein zutreffende Besteuerungsgrundlage festsetzt, indem sie als solche die (bei richtiger Auslegung alle woher immer rührenden Vermögenszuwächse umfassenden) bilanzmässigen Ueberschüsse statuiert; gleichzeitig ermöglicht sie auch in einfachster Weise eine der Billigkeit entsprechende örtliche Steuervorschreibung. Diese Vorzüge unserer „besonderen Erwerbsteuer" scheinen mir gerade mit wieder Rücksicht auf die Besteuerung juristischer Personen das Wort A. Wagner's zu erwahren, dass es unmöglich sei „durch eine einzige Steuer oder ein ganz einfaches Steuersystem die Allgemeinheit der Besteuerung richtig durchzuführen": denn der Rahmen der Einkommensteuergesetze bietet keinen genügenden Raum für die Entwickelung der Besteuerung juristischer Personen.

Reisch.

Rudolf Springer, Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. I. Theil: Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Leipzig und Wien. Franz Deutike. 1902.

Nicht eine parteipolitische Broschüre, sondern einen Versuch „die wissenschaftliche Methode auf das Nationalitätenproblem anzuwenden" stellt der Autor in Aussicht. Es sollen die Begriffe Nation und Staat juristisch ergründet, die Forderungen des Staates sowohl als der Nationen unabhängig voneinander, jedes einseitig entwickelt und hierauf deren gegenseitiges Verhältnis auf rein wissenschaftlicher Basis erörtert werden; es soll so methodisch verfahren werden, wie es der Physiker thut, „der die Gesetze des Falles im luftleeren Raum feststellt," und auf diesem Wege sollen politisch verwertbare Resultate gewonnen werden. Die schärfste Kritik dieses Versuches liefert der Autor selbst, indem er im Schlussparagraph gesteht, dass er dahin gelangt sei, „einen Staatsroman zu schreiben." — Die Wissenschaft gibt eben Erkenntnisse, aber nur selten praktische Rathschläge, und der Sprung von Erkenntnis zum Handeln bedeutet Verlassen des Bodens der Wissenschaft. Mag also auch der kühne Versuch, auf rein wissenschaftlicher Methode eine Lösung des Oesterreich so schwer bedrückenden Nationalitätenproblems zu finden, als gescheitert anzusehen sein, so ist damit noch durchaus kein Urtheil über den materiellen Wert des Buches gegeben; denn nach einem rein methodischen Anlaufe macht Springer selbst rechtzeitig den Sprung von wissenschaftlicher Deduction zu praktisch-politischen Erwägungen so hoch bedeutsamer Art, dass es sich verlohnt, dem Autor in seinem Gedankengange zu folgen, seine glänzende, wenn auch nicht überall originelle Kritik unserer trostlosen staatlichen Verhältnisse dankbar hinzunehmen und manches aus der Ueberfülle seiner Reformvorschläge ernster Würdigung zu empfehlen.

Die wissenschaftliche Behandlung des Stoffes tritt vornehmlich im ersten Capitel hervor, welches die Aufstellung des Problems behandelt, dessen Gedankengang im folgenden wiedergegeben wird.

Man kann die Stellung der Nation zum Staate in zweifacher Art auffassen:

Entweder: Die Nation ist eine einfache Summierung gleichsprechender, gleichgearteter Individuen, die atomistisch, im Aggregatzustande dem Staate gegenüberstehen,

oder: man fasst die Nation auf als ein Collectivganzes, das befähigt ist, zu einer juristischen Person organisiert zu werden.

Die Organisation kann dann wieder erfolgen: Entweder: nach dem territorialen Gesichtspunkte der Besiedelung als Gebietskörperschaft,

oder; nach dem Gesichtspunkte einer Personenvereinigung als Genossenschaft.

Springer geht nun alle diese — nach seiner Meinung überhaupt denkbaren — Formen durch, wie Nationen zum Staate sich verhalten können.

Jede dieser drei Auffassungen, die atomistische, die territoriale und die genossenschaftliche hat ihre Freunde bei den österreichischen Politikern gehabt.

Die Deutschen vertraten zeitweise die atomistische Richtung und setzten dieselbe im Staatsgrundgesetze durch: dort werden den Individuen allerdings nationale Grundrechte auf Sprache etc. gewährt; dagegen ist von einer Organisation der Nationen, von einer Repräsentation derselben mit keinem Worte die Rede — natürlich, denn die Deutschen hofften 1867 noch auf die Herrschaft im Staate, solange die Nationen nicht anders als in atomisierten Individuen zu bekämpfen waren. Anders die slavischen Nationen; die suchten ihr Heil in nationaler Organisation, und zwar neigten die grossen slavischen Nationen, die geschlossene Siedelungsgebiete besitzen, einem Territorialsystem zu — so Polen, Tschechen — hoffend, dass sie dieses Territorium ganz mit ihrer Nation ausfüllen werden; dagegen waren die kleineren slavischen Nationen (Slovenen, Ruthenen) mehr für eine Personengenossenschaft zu haben. In dem Augenblicke als die Deutschen den Herrschaftsgedanken mehr weniger aufgaben und für ihren Nationalitätenbestand fürchteten, hatte auch der atomistische Gedanke für sie den Reiz verloren und heute streben Radicaldeutsche bereits gleich den grösseren slavischen Nationen dem Territorialsystem zu.

Nach dieser historischen gibt Springer eine kritische Beleuchtung aller drei Systeme. Die atomistische Auffassung, die unserem Staatsgrundgesetze entspricht, erscheint ihm durchaus verwerflich. Unser Staatsgrundgesetz glaubt genug zu thun, wenn es dem Einzelnen Sprache und Eigenart garantiert, aber nationale Interessen kann das Individuum weder in seiner Vereinzelung, noch im Wege freier Vereinigung (Vereinsbildung) wahren — man denke nur an das primäre nationale Interesse der Errichtung einer Volksschule in der Nationalsprache. Daher ringt jede Nation nach staatlicher Anerkennung und keine kann dieses ihr Erstgeburtsrecht sich um das Linsengericht von Grundrechten des Individuums abhandeln lassen.

Da somit der Versuch, die Nationen bloss als eine Summe isolierter Individuen zu behandeln, fehl geschlagen ist, verficht Springer die „organische“ Auffassung; die Nation ist ihm ein „Collectivganzes“, sie bedarf nur der Organisation, der Anerkennung und Eingliederung ihrer Functionäre in das Staatsganze. Diese Organisation ist, wie bereits erwähnt, auf zwei Wegen möglich: auf territorialer oder auf persönlicher Grundlage; die Nation kann organisiert werden als Territorialverband oder als Personengenossenschaft.

Springer verwirft die Territorialorganisation für Oesterreich; denn zunächst entbrennt hier der Kampf um die Herrschaftsgebiete der Nationen: Sollen historische Kronlandsgrenzen respectiert oder neue ethnische Abgrenzungen aufgerichtet werden? Der Kampf um diese Vorfrage tobt schon seit 50 Jahren. In Kremsier verlangten die Tschechen natürliche Völkergrenzen, die Deutschen hingegen traten für die historischen Kronländer ein; heute haben die Gegner ihre Forderungen so ziemlich ausgetauscht — wahrhaftig, kein glänzendes Zeugnis für die politische Voraussicht der Parteiführer! Unsere historischen Kronlandsgrenzen sind die denkbarst ungeeignetsten; sie verhindern geradezu eine nationale Organisation auf territorialer Grundlage; in Böhmen, Galizien, Steiermark Tirol etc., überall finden wir im selben Kronlande feindliche Nationen, wie in einem Thierkäfig zusammengepfercht — und da soll Friede kommen!

Aber Springer verwirft auch die zweite noch denkbare Form territorialer Organisation der Nationen, nämlich jene nach erst aufzufindenden, ethnischen Siedelungsgrenzen; denn wir haben nicht, gleich der Schweiz, halbwegs geschlossene, abgerundete Sprachgebiete. Der Kremsierer Verfassungsentwurf enthielt ein von Deutschen und Slaven gleichmässig acceptiertes Compromiss zwischen beiden Formen territorialer Abgrenzung der Nationen: historische Provinzialabtheilung mit Untertheilung in national-einheitliche Kreise. Damals hätte dieses Compromiss genügt und uns 50 Kampfesjahre erspart — Wahnwitz hat den Entwurf zerstört. Heute, meint Springer, genügt überhaupt keine Territorialorganisation mehr — dazu ist die Zersetzung und Durchsetzung desselben Landstriches mit Angehörigen verschiedener Nationen zu weit vorgeschritten. Uebrigens verwirft Springer die ganze Territorialorganisation auch aus principiellen Gründen; sie bedeutet Rechtlosigkeit des Nationsgenossen ausserhalb seines Territoriums; sie ist der Ausdruck des Beherrschtseins — nicht der Gleichberechtigung; sie mag im Interesse galizischer und böhmischer Feudalen liegen, die ihre Connationalen „bei elenden Löhnen als billige Ausbeutungsobjecte zurückbehalten wollen", im Interesse des Völkerfriedens liegt sie nicht.

Somit erübrigt nur mehr die letzte Form nationaler Organisation, jene einer Personalgenossenschaft, und Springer wird nicht müde, ihr Lob zu singen. In rudimentärer Form war diese Organisationsform schon im Verlangen nach nationalen Curien enthalten. Die Tschechen wünschten sie; die Deutschen bekämpften diesen Wunsch! Später nahmen die Deutschen diese einstmals tschechische Forderung in ihr Programm auf und jene wurden harthörig — das alte Spiel, welches den Mangel grosser Gesichtspunkte im Kampfe zeigt. Aber Curien sind eine Organisation der Gewählten, nicht der Wähler — darum genügen sie nicht. An Stelle der Curie, dem Collegium der Gewählten, soll eine juristische Person entstehen, die der Organisation der Wähler, der Nationsgenossen entspricht. Nicht die tschechische Curie des böhmischen Landtages soll die Erbauung eines tschechischen Landestheaters, eines solchen Museums, einer tschechischen Universität votieren, die dann vom ganzen Lande, Deutschen und Tschechen, bezahlt und erhalten wird, sondern die organisierte tschechische Nation soll berechtigt sein, solche Anstalten zu errichten, wenn nur ihre eigenen Connationalen sie aus eigener Tasche zahlen wollen, und ebenso soll jede Nation ihre eigenen Culturaufgaben übernehmen. Dazu aber ist Voraussetzung die Organisation der Nationen als Personalverbände.

Vor allem müssen die historischen Kronländer zerschlagen und an ihre Stelle nationale Kreise gesetzt werden. Im Reichsrathe, wo acht Nationen einander gegenüberstehen, erkennt Jeder die Bedingtheit seiner Nation; im Landtage fühlt immer eine Nation sich als unbedingter Herr, daher schaffen die Kronländer die verzweifelten Minoritäten und die rücksichtslosen Majoritäten; sie zerstören immer wieder die schwache Friedenshoffnung, die im Reichsrathe möglicherweise angebahnt wurde. Insbesondere die Deutschen stossen überall im Landtage mit nationalen Gegnern zusammen und verlieren dadurch die Bündnisfähigkeit und Herrschaft im Reichsrathe.

Wir haben dieses Capitel so ausführlich behandelt, weil hier in nuce der Gedankengang des ganzen Buches bereits enthalten ist; die Organisation der Nationen, deren Umwandelung in Rechtssubjecte ist zwar kein neuer, aber hier mit Consequenz durchgeführter Gedanke; die vernichtende Kritik der rein territorialen Organisation darf als besonders gelungen bezeichnet werden; die Befürwortung der Personalgenossenschaft findet ihr historisches Muster in der Lösung des confessionellen Haders und ich möchte ernstlich davor warnen, die Vorschläge Springers mit der wegwerfenden Bezeichnung: Politische Spielware abthun zu wollen, wie dies eine zum Kriticismus und zur Negation hinneigende Wiener Wochenschrift („Die Zeit" Nr. 397) versucht hat.

Heute kämpfen alle acht österreichischen Nationen gegeneinander den Kampf ums Dasein mit allen gesetzlichen und gesetzwidrigen Mitteln und sie müssen ihn kämpfen, weil an allen Punkten ihre Existenz von anderen Nationen tagtäglich bedroht ist. Der Gedanke, den Nationen gewisse unentziehbare Rechtspositionen zu geben und ihnen ihre

Culturentwickelung anstatt auf Regimentsunkosten auf eigene Kosten zu ermöglichen, ist so vernünftig, dass er — einmal ausgesprochen — nicht mehr verschwinden wird. —

Dass hier der Hebel zur Verständigung anzusetzen ist, nicht in Sprachenverordnungen und Hintertreppeneinfluss, hat Springer mit unumstösslichen Beispielen nachgewiesen und hier liegt sein unbestreitbares Verdienst.

Vielleicht ist der Apparat, den er zur Durchführung seines Gedankens fordert, zu compliciert: Nationale Organisation der Gemeinden, Bezirke und Kreise, autonome und staatliche Kanzleien in schwer abzugrenzender Competenz in jedem dieser Gebiete nebeneinander wirkend, dazu nationale und staatliche Vertretungskörper, staatliche Minister und nationale Secretäre, endlich Competenzgerichtshöfe und Kronrath — alles dies muss verwirrend wirken. Aber trotz alledem — der Grundgedanke, dass die Nation als Personenverband organisiert werde, dass jeder seine nationale Angehörigkeit durch Eintragung in die nationalen Matriken nach freier Wahl selbst bestimme, den nationalen Rechtsschutz und Culturfürsorge finde, dafür aber auch die Culturbeiträge für diese Nation zu leisten habe, wird kaum mehr unbeachtet bleiben können.

Heute ist nationale Agitation in Oesterreich gleichbedeutend mit Maulheldenthum, verbunden mit Geschimpfe gegen nationale Feinde; dann wird sie Culturarbeit werden und die realen Culturdarbietungen werden die richtige nationale Propaganda leisten.

Einen sehr breiten Raum gewährt Springer der Auseinandersetzung dessen, was als nationales Interesse gelten und daher zum nationalen Rechte erhoben werden soll: Das Interesse als Einheit zu gelten, das Interesse über physische Kraft zu verfügen, das Interesse auf friedliches Miteinanderleben, auf Gefahrenabwendung, auf Wohlfahrtsförderung und auf Bezug materieller Mittel u. o. f. — ich habe ihn hier im Verdachte, dass er, um die von ihm vorgeschlagene grossartig angelegte und complicierte nationale Organisation zu rechtfertigen, einen gleichgrossen Embarras von Interessenkreisen mühsam construiert. Denn genau besehen, läuft die Sache darauf hinaus: Die Nation ist Culturgemeinschaft, daher soll sie ihre Schulen, Museen, Theater, Kunst- und Literaturanstalten selbst aus eigenen Mitteln schaffen, ohne durch die rivalisierenden feindlichen Nationen mit Geld versorgt, aber auch ohne von diesen in ihrer Entwickelung gebindert zu werden; endlich soll den Nationalangehörigen nationaler Rechtsschutz gewährt werden. Auf diese einfache Formel reduciert, würden die besten Gedanken des Springer'schen Programmes sehr bald realisiert werden können, ohne dass das ganze Staatsgebäude auf nationaler Basis aufgebaut werden müsste — Forderungen, deren Kühnheit den nüchternen Politiker allerdings beängstigen müssen und deren Realisierung Springer selbst davon abhängig macht, dass vorerst als Basis der politischen Rechte in Oesterreich das allgemeine gleiche Wahlrecht eingeführt werde.

Aber auch wenn man diesem radicalen Programmpunkte gegenüber sich zurückhaltend verhält — seine Kritik der bestehenden Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse darf nicht unbeachtet bleiben.

Vor allem unterzieht er die territoriale Eintheilung Oesterreichs einer beissenden Kritik. Für die territorialen Sprengel gibt es keinen anderen Rechtfertigungsgrund als deren Zweckmässigkeit. Historische Rechtfertigung gilt nicht; die geographische Einheit ist oft weit entfernt, eine administrative Einheit zu bilden, die Sprachgrenzen sind meist direct ungeeignet. Dagegen sind es die geschlossenen ökonomischen Gebiete, welche eine geeignete Grundlage für die territoriale Verwaltungseintheilung bieten würden: die Siedelungseinheit ist die natürliche Grundlage der Gemeinde; Wochenmarkt — Jahrmarktsgebiet sind zweckmässige, höhere administrative Einheiten. Von Rücksichten dieser Art ist leider unsere heute geltende politische Eintheilung gänzlich frei. Die Gemeinden Oesterreichs sind im Durchschnitte actionsunfähige Zwergwirtschaften; die Bezirkshauptmannschaften mit einem Wegradius von 17 Kilometern, oft 25 Kilometern sind zu ausgedehnt, um an einem Tage den Hin- und Rückweg zum Centrum zu ermöglichen: 100.000 Seelen in 2000 Quadratkilometern kann kein Bezirkshauptmann verwalten — darum haben sich auch alle modernen Institutionen von der politischen Eintheilung losgelöst.

Aerger noch steht es mit der staatlichen Mittelstelle; sie ist an die historische Kronlandseintheilung geknüpft und diese ist für die staatliche Verwaltung ebenso unglückselig, wie für die autonome. — Ist schon die Mittelstelle überhaupt kein nothwendiges staatliches Organ, so leidet Oesterreich doppelt, weil es ungenügende Localstellen und überflüssig viele Mittelstellen besitzt, die zum Theil zu gross (Galizien, Böhmen), zum Theil zu winzig sind (Salzburg) und doch die gleiche Competenz haben sollen!

Im Principe verwerflich aber ist es, dass das Kronland zugleich autonomer Selbstverwaltungskörper und staatliche Mittelinstanz sei; denn Selbstverwaltungskörper sind geknüpft an die innere Interessenharmonie derer, die sich selbst verwalten sollen; dagegen soll die staatliche Mittelinstanz eine ganz andere Aufgabe erfüllen: sie soll das wirtschaftlich verschiedene zusammenfassen, das Auseinanderstrebende zur staatlichen Einheit zusammenschmieden. Unsere Mittelstellen können bei ihrer räumlichen Verschiedenheit den Normaltypus der Aufgaben einer solchen Staatsbehörde überhaupt nicht erfüllen, welche darin besteht: die Anregungen, die von den Localbehörden kommen, zu sammeln und zu sichten und Anträge nach oben zur Centrale zu leiten, anderseits nach unten Inspection und Ueberwachung zu üben.

Springer knüpft hier an eine Anregung an, die ich seinerzeit gegeben,[1]) und und widmet einen besonderen Abschnitt der Frage, ob Territorialinstanzen in der Grösse der alten Gubernien wieder einzuführen seien, rund zehn Territorien mit ebensovielen Obergerichten, Verkehrsbehörden (Eisenbahn-, Post- und Telegraphendirectionen etc.), Corpscommanden und Aichinspectoren etc.; hier wären Heer, Rechtspflege, Verkehr vereint; diese Provinzen würden bei einer Mobilisierung rascher functionieren; sie würden in je 2—3 Länderdistricte zerfallen von der Grösse eines Handelskammerbezirkes, einer Landwirtschafts-, Arbeiter-, Aerztekammer etc. Die staatliche Localverwaltung würde dann nach Springers Ansicht den alten Kreisen zufallen, deren die heutigen Bezirkshauptmannschaften allerdings weit überschreitender Umfang durch exponierte Bezirkscommissäre wieder ausgeglichen würde.

Wie immer man sich diesen Vorschlägen Springers gegenüber verhalten mag, eines wird man zugeben, dass die heutige politische Verwaltungseintheilung längst aufgehört hat, das Knochengerüste zu bilden, an welches sich die sonstige Verwaltung — staatliche wie autonome — anlehnen könnte, und dass es unbedingt nöthig ist, diese Dissonanz zu beheben.

Halten sich die bisherigen Erörterungen mehr weniger auf wissenschaftlichem Boden, so kann man das gleiche von einem weiteren Postulate Springers mehr behaupten. —

Es ist der Vorschlag einer vollständigen Demokratisierung der Verfassung durch Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes als Mittel die Aussöhnung von Nation zu Nation, die jetzt durch ein gekünsteltes Wahlsystem gehindert wird, herbeizuführen. Ich enthalte mich einer Beurtheilung dieses oft gemachten, hier mit viel Geist vertretenen Argumentes und glaube das Urtheil hierüber der individuellen Parteirichtung des Lesers überlassen zu sollen. Schwankende Gemüther wird Springers impulsive Darstellung gewiss fortzureissen imstande sein. Das Gesammturtheil über sein Werk wird aber auch bei denen, welche von der Ueberfülle seiner Vorschläge zurückschrecken ein günstiges bleibt.

Die Nationalitätenfrage mit Ernst angefasst zu haben, an Stelle allgemeiner Redensarten concrete Formeln aufgestellt zu haben, wird niemand dem Autor absprechen können. Seine Kritik der bestehenden Verhältnisse ist meinem Geschmacke nach zu derb aufgetragen, aber in der Sache nicht unrichtig; sein Buch ist trotz aller wissenschaftlicher Verbrämung ein Agitationswerk und Agitatoren dürfen etwas lauter auftreten, sie erleichtern es anderen, aus der Fanfare eine Chamade zu machen.

Wien. Dr. Carl Brockhausen.

---

[1]) Organisation und Instanzenzug der österreichischen Verwaltung. Wien 1899.

Dr. Josef Grunzel. Ueber Kartelle. Leipzig, Duncker und Humblot, 1902, 330 Seiten.

Der Verfasser verspricht in der Vorrede neues Material und neue Gesichtspunkte zur Kartellfrage. In seiner amtlichen Stellung, als Secretär des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs, hatte Grunzel Gelegenheit in Statuten und Geschäftsführung von Kartellen Einblick zu gewinnen, der anderen Autoren gewöhnlich versagt ist. Der Wert des Buches liegt auch in der Veröffentlichung dieses Materials; die Darstellung der Geschichte vieler Kartelle in Oesterreich-Ungarn, die einen grossen Theil des Bandes füllt, bietet mannigfaltiges Interesse und sichert dem Buche Verbreitung. Die theoretischen Ausführungen Grunzels fordern gar oft zum Widerspruch heraus; viele Behauptungen lassen eine entsprechende Begründung, viele Formulierungen Präcision des Ausdruckes vermissen; doch sind diese Fehler vielleicht nur die Kehrseite des Vorzuges, der überaus flüssigen Darstellung.

Das Buch zerfällt in zwei Haupttheile: I. Die Kartelle im allgemeinen, II. Uebersicht der gegenwärtigen Kartellbewegung. Die vier Abschnitte des ersten Haupttheiles tragen folgende Ueberschriften, aus denen der Inhalt freilich nur ganz ungefähr entnommen werden kann. 1. Die wirtschaftliche Function der Kartelle. 2. Die Arten der Kartelle. 3. Die wirtschaftlichen Rückwirkungen der Kartelle. 4. Die staatliche Regelung des Kartellwesens. Der zweite Haupttheil stellt die Kartellbewegung in verschiedenen Ländern im Umriss dar.

Die Ausführungen Grunzels sollen in drei Gruppen, eine theoretische, eine descriptive, eine volkswirtschaftspolitische zerlegt, kurz besprochen werden. Um eine theoretische Basis für die Behandlung des Kartellproblems zu gewinnen, stellt Grunzel die Alternative: wirtschaftlicher Individualismus — gemeinwirtschaftliche Organisation auf. Diese Begriffe gelten ihm als Axione, er verwirft deshalb den „billigen Opportunismus“ jener, die in meines Erachtens richtiger Erkenntnis dieser zwei Hilfsbegriffe in der theilweisen Verwirklichung beider das wünschenswerte Ziel sehen und deshalb gute und schlechte Kartelle, richtiger gesagt, gute und schlechte Kartellpolitik unterscheiden. „Diese Alternative, sagt Grunzel, ist absichtlich schief. Entweder ist das Princip des wirtschaftlichen Individualismus richtig, dann sind alle Kartelle von Natur aus schlecht . . . . . . oder man redet einer gemeinwirtschaftlichen Organisation das Wort, dann hat jedes Kartell durch seine blosse Entstehung den Beweis seiner Nothwendigkeit erbracht. . . . .“ (S. 3) Schon bei der Formulierung des zweiten Gliedes der Alternative muss Grunzel seine Forderung fallen lassen und von Nothwendigkeit sprechen, wo die Logik „von Natur aus gut“ erwarten lässt. Auch im Laufe der Darstellung kann Grunzel seine ideale Forderung nicht durchführen, er lobt und tadelt das Vorgehen einzelner Kartelle und verfällt so selbst in den „billigen Opportunismus“.

Grunzel definiert: „Ein Kartell ist eine auf dem Wege freien Uebereinkommens geschaffene Vereinigung von selbständigen Unternehmungen mit gleicher Interessengemeinschaft (gleiche Interessengemeinschaft!!) zum Zwecke gemeinsamer Regelung der Production und des Absatzes.“ Wohl mit Recht bekämpft Grunzel die Definitionen, in denen die monopolistische Tendenz, die ja jedem Unternehmen innewohnt und innewohnen muss, zum Charakteristikon des Kartellbegriffes gemacht wird. Doch im Eifer der Polemik schiesst Grunzel weit über sein Ziel hinaus. „Und selbst wenn ein Kartell so glücklich ist, alle zugehörigen Betriebe zu umfassen, dann besitzt es, sagt Grunzel, noch immer kein Monopol, weil ja die Möglichkeit einer neuen Concurrenz fortbesteht.“ Damit sind Begriffe und Thatsachen auf den Kopf gestellt: die virtuelle oder latente Concurrenz, mit der Grunzel hier rechnet, bedeutet nur, dass ein Unternehmen in Monopolstellung sich im eigenen Interesse hüten wird, die theoretisch möglichen höchsten Monopolpreise zu verlangen, respective niedrigsten anzubieten, aber trotz alle dem handelt es sich hier doch um Monopolpreise. Auch gegen die Abgrenzung Kartell-Trust lässt sich vieles einwenden. Da Grunzel nur die Fusionen als Trusts bezeichnet und zwar nur die nordamerikanischen, nicht auch die europäischen, fallen zahlreiche kartellartige Unternehmungsverbände, die in Amerika auch Trusts heissen, ausserhalb des Rahmens seiner Definition

Die ausführlichen Erörterungen über die Ursachen und Voraussetzungen der Kartellbildung sind im grossen und ganzen zutreffend.

Der zweite Abschnitt des ersten Haupttheiles behandelt die Morphologie der Kartelle. Es ist zweifelhaft, ob Grunzel recht hat, dass die Wichtigkeit der Organisationsformen der Kartelle „noch stark unterschätzt wird." Im Gegentheil! Der Wert der Morphologie der Kartelle ist bisher eher überschätzt worden; gerade wer wie Grunzel in den Organisationsformen nur eine Grundlage für die gesetzliche Regelung gewinnen will, wird die Morphologie ziemlich gering bewerten müssen. Unter Organisationsform versteht Grunzel den, wirtschaftlich relevanten Inhalt der Verträge, nicht aber die juristisch bedeutsame äussere Form des Vertrages." Damit will Grunzel wohl sagen, dass der Eintheilungsgrund der Organisationsformen den verschiedenen wirtschaftlichen Functionen der Kartelle entnommen sei. Grunzel unterscheidet Angebots- und Nachfragekartelle. Die Angebotskartelle zerfallen wieder in Conditionen-, Preis-, Reductions-, Contingentierungs-, Verkaufs-, Ausfuhrkartelle, die Nachfragekartelle in Arbeits- und Bezugskartelle. Gegen diese Gruppierung lässt sich die richtige Bemerkung Grunzels einwenden, dass alle diese Formen nur selten rein, meistens als Misch- und Uebergangsformen auftreten. Es wird auch nur selten möglich sein, diese wirtschaftlichen Begriffe bei der Auslegung einer Legaldefinition zu verwerten.

Ganz besonderes Interesse verdienen die Arbeitskartelle, „Kartelle zur Regelung der Nachfrage nach Arbeitskräften", die gewöhnlich unter den bescheidenen Namen der Fach- oder Unternehmervereine auftreten. Die Behauptung Grunzels, die Hauptaufgabe der Arbeitskartelle sei die Abwehr unberechtigter Strikes, wird durch seine eigenen Angaben widerlegt. So heisst es z. B. in den Statuten des Arbeitsnachweises des Dresdener Verbandes der Metallindustriellen: „agitatorische, liederliche und unehrliche Elemente sind von den Verbandswerken möglichst fernzuhalten." Schon die Reihenfolge der Attribute erspart einen Commentar.

Der dritte Abschnitt des ersten Haupttheiles behandelt die wirtschaftlichen Rückwirkungen der Kartelle auf die Production, die Consumtion und die Lage der Arbeiter. Gegen dieses Capitel mögen nur zwei Einwände Platz finden. Der Zusammenhang von Krisen und Kartellen ist nicht so klar wie Grunzel meint, über die krisenmildernde Wirkung der Kartelle sind die Acten noch nicht geschlossen. Es muss deshalb befremden, wenn sich der Beweis Grunzels auf ein Citat aus dem Jahresberichte der Handelskammer in Essen beschränkt, wo es doch leicht gewesen wäre, auch Vertreter der gegentheiligen Ansicht zu Worte kommen zu lassen. Die Wirkung der Kartelle auf die Arbeiterschaft beurtheilt Grunzel wohl zu optimistisch. In seinen Ausführungen über die Arbeitskartelle liefert Grunzel selbst die Argumente für die Meinung, dass den Arbeitern von den Kartellen grosse Gefahr drohe. Die Resultate, zu denen Grunzel gelangt, sind denkbar, theoretisch möglich, entsprechen aber nicht den Thatsachen.

Nicht nur im zweiten Haupttheile des Buches, der ausschliesslich der Beschreibung gewidmet ist, findet sich neues Material zur Kartellfrage, durch das ganze Buch sind zahlreiche interessante Thatsachen verstreut. Aus der Fülle des Stoffes soll nur der Kartellvertrag der Stärkezuckerproducenten hervorgehoben werden, den Grunzel im Wortlaute abdruckt. (263 ff.)

Dieser Kartellvertrag ist dadurch charakterisiert, dass nicht die Kartellmitglieder untereinander den Vertrag schliessen, sondern dass jedes Kartellmitglied mit einer Bank, die als Commissionär die Geschäfte des Kartelles besorgt, einen Sondervertrag eingeht. Das Kartell kommt nur darin zum Ausdruck, dass sich die Bank verpflichtet, dem Mitcontrahenten einen bestimmten Procentsatz der Gesammtverkäufe zuzuweisen. In Oesterreich, wo der Zusammenhang von Banken und Kartellen besonders ausgeprägt ist, gewinnt dieser Typus des Kartellvertrages immer weitere Verbreitung.

Was Grunzel über Kartelle ausserhalb Oesterreich-Ungarn berichtet, liesse sich leicht vermehren. Besonders die Daten über Amerika — kaum eine Seite — sind wohl allzu dürftig. Es ist irrig anzunehmen, dass über die Kartelle in Amerika, — nicht über

die Trusts im engeren Sinne — nur wenig in Erfahrung gebracht werden kann; zahlreiche Enquêten geben darüber Auskunft.

In seinen Ausführungen über Kartellpolitik gelangt Grunzel zu dem Resultate, dass der Eingriff der Staatsgewalt sich für die Gegenwart bescheiden müsse, Veröffentlichung der Kartellstatuten sei das nächste Ziel. Jede Experimentiergesetzgebung, zu der gar manche rathen, würde unerwartete und ungewollte Folgen zeitigen.

An eine Uebersicht über die Gesetzgebung und Rechtssprechung schliesst Grunzel einen Abschnitt: „Grundlinien für eine gesetzliche Regelung des Kartellwesens." Er unterscheidet rechtliche und wirtschaftspolitische Maassnahmen. Die strafrechtliche und civilrechtliche Intervention erklärt er für wirkungslos, respective undurchführbar. Gegen die dritte Gruppe rechtlicher Maassnahmen, die von Menzel die verwaltungsrechtliche genannt wurde, polemisiert Grunzel, er will sie wirtschaftspolitische nennen. Im Grunde genommen ist er aber ein Anhänger der Meinung, die er bekämpft. „In Fragen der Wirtschaftspolitik kann (159) niemals ein Gerichtshof, wenn auch administrativer Natur, eingreifen, sondern nur eine Verwaltungsbehörde." Ganz recht. Aber gehören denn nicht die Normen, die den Verwaltungsbehörden Competenz und Mittel zu einer „zielbewussten wirtschaftspolitischen Thätigkeit" vorschreiben, dem Verwaltungsrechte an?

Grunzels Vorschläge gehen dahin, ein Kartellregister zu schaffen, in dem alle Kartelle einzutragen sind.[1]) Nur die Kartellstatuten, nicht die Kartellbeschlüsse sind registerpflichtig. Durch die Eintragung in das Kartellregister gewinnen die Kartelle auch Rechtsfähigkeit, beziehungsweise das Klagerecht. Die Verwaltung hat aber auch ein Controlrecht gegenüber den Kartellen, zu dessen Durchführung eine Auskunftspflicht statuiert wird. Verletzt ein Kartell die öffentlichen Interessen, kann es untersagt werden. Diese Bestimmung ist nach Grunzel der Untersagung von Kartellbeschlüssen vorzuziehen, weil der Gesammtcharakter der Geschäftsgebahrung eines Kartelles stets leichter zu beurtheilen ist, als Charakter und Wirkung eines einzelnen Beschlusses.

Nur ungern vermisst man ein Capitel über die Kartelle und ihre Stellung in der äusseren Handelspolitik. Gelegentlich macht Grunzel Bemerkungen zu diesem Thema; hier soll hervorgehoben werden, was Grunzel über den Zusammenhang von Zoll und Kartellen und über die Kartellklausel in Handelsverträgen sagt. Er bekämpft die vielfach verbreitete Meinung, die im Zollschutz das treibende Agens der Kartellbildung sieht. Die Preisbildung sei durch den Zoll und die Kartellierung beeinflusst. „Kartell und Zoll streben nach dem gerechten Preisniveau und es entsteht nur die Frage, ob sie auf diesem Wege nicht das entgegengesetzte Uebel, nämlich ein allzuhohes, den Consum schädigendes Preisniveau herbeiführen können. Die Antwort lautet: Das Kartell allein kann ein allzuhohes Preisniveau auf die Dauer nicht stützen, es kann dies nur mit Hilfe des Schutzzolles dann, wenn der Zollsatz den Unterschied zwischen den Productionskosten des Inlandes und des Auslandes erheblich übersteigt." Eine kartellierte Industrie ist also nicht in dem Maasse zollschutzbedürftig wie eine nichtkartellierte. Ja Grunzel geht noch weiter: „Im allgemeinen wird schon die Kartellfähigkeit des in Frage kommenden Industriezweiges einen Fingerzeig geben, ob ein knapper oder reichlicher Zollschutz geboten werden soll." (167).

Jedes Kartell nützt aber den gegebenen Zollschutz soweit aus als möglich und mit den eigenen Interessen vereinbar ist. Wird der Zollschutz nicht zur Gänze ausgenützt, ist wohl nicht Bescheidenheit der Grund dafür. Wenn Grunzel, um die Bescheidenheit mancher Kartelle zu beweisen sagt: „die Preisvergleichung in den wichtigen Artikeln zeigt uns sogar, dass die Kartellpreise im Inlande fast nie an die Parität der mit Zoll calculierten Preise des Auslandes hinanreichen," beweist er damit nicht die Bescheidenheit der Kartelle, er widerlegt damit nur die mechanische Auffassung, die den Inlandspreis

[1]) Hier, auf Seite 160 erklärt sich Grunzel gegen einen Vorschlag Menzels, den dieser gar nicht gemacht hat. Die organisierten Kartelle sollen sich nach Menzel als Vereine constituieren, von Kartellregister spricht Menzel am citierten Orte nicht.

durch einfache Addition von Auslandspreis und Zoll und Fracht berechnen will. Auch die Frage der billigen Exportpreise, der privaten Exportprämien, das ganze Capitel von der aggressiven privaten Handelspolitik der Kartelle wäre hier zu behandeln. Grunzel verwirft die sogenannte Kartellclausel in Handelsverträgen, wonach die vertragsschliessenden Staaten berechtigt sind, Zollzuschläge auf Waren zu legen, die infolge von Kartellmaassnahmen nach dem Auslande billiger verkauft werden als im Inlande. Ueberraschend fügt er aber hinzu: „Es dürfte daher die Kartellclausel höchstens als Abwehrmaassregel gegen die amerikanischen Trusts Aufnahme finden.“ Dieses Zugeständnis wurde wohl mehr von der Furcht vor der amerikanischen Concurrenz dictiert, als von der besseren Anwendbarkeit der Clausel im Falle Amerikas.

Es konnten nur einige Fragen, die Grunzel in seinem Buche behandelt, kurz berührt werden. Wenn auch nicht Viele Grunzel auf den theoretischen Wegen folgen dürften, die er zu seinen Zielen einschlägt, seine Endergebnisse werden Beifall finden. Sie lauten: Die Kartelle sind eine durchaus berechtigte und nothwendige Organisationsform der Volkswirtschaft; die gesetzliche Regelung wird in nächster Zukunft nur darin bestehen können, „die rechtliche Stellung der Kartelle zu präcisieren und die Kartellbewegung an die volle Oeffentlichkeit zu ziehen.“ Dr. Victor Graetz.

Dr. Ernst Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtenthum. Jena 1902. Gustav Fischer. 8⁰. 232 S. Zugleich erschienen als zweites Heft des ersten Bandes der „Abhandlungen“ des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgegeben von Prof. Dr. Pierstorff.

Das Interesse für eines der wichtigsten Probleme der Lohnpolitik, für das Lohnminimum, gewinnt immer weitere Kreise. Die Praxis sieht sich immer mehr genöthigt, sich mit dem Problem zu befassen, und die Versuche mit Festsetzungen von Minimallöhnen, mögen sie nun einseitig zugesichert oder in zweiseitigen Verträgen vereinbart werden, mehren sich. Umso wichtiger ist es, dass sich die Fachliteratur auch diesen Erscheinungen zuwendet, die Schritte, die auf dem neuen Wege gethan werden, unablässig verfolgt und im Zusammenhang mit dem gesammten wirtschaftlichen Getriebe und den aus ihm abzuleitenden Gesetzmässigkeiten des wirtschaftlichen Handelns kritisch beleuchtet.

Der Verfasser des vorliegenden Buches unterzieht sich dieser Aufgabe in dankenswerter Weise und es dürfen seine Ausführungen sowie namentlich seine Zusammenstellung und Beleuchtung neuer Minimallohnthatsachen als wertvolle Beiträge für die Theorie und Politik des Arbeitslohnes bezeichnet werden.

Klien erörtert zunächst die Bestimmungsgründe der Lohnbildung und formuliert das Endurtheil in dem Sinne, dass bei jeder Lohnbildung im Rahmen eines freien Concurrenzverkehres zwei mächtige Factoren betheiligt sind: ein historisch Gewordenes, das Herkommen, und ein gegenwärtig Wirkendes, Angebot und Nachfrage. Jenes bilde die Basis und sei der historisch determinierte Bestandtheil des Lohnes, dieses seien die auf dieser Basis bauenden variablen Grössen. Man könne weder das eine, noch das andere „ungestraft verleugnen“. Diese Sätze sollen nun auch für den Minimallohn gelten.

Im Anschluss an den zu solchem Ergebnisse führenden theoretischen Theil (S. 4—34) werden in einem zweiten (praktischen) Theile (S. 34—151) die zahlreichen Formen, in welchen Minimallohnfestsetzungen bisher in die Erscheinung getreten sind, systematisch gegliedert zu einem einheitlichen Bilde zusammengefasst, wobei auf die Darstellung der Minimallohnbewegung im Deutschen Reiche besonderes Gewicht gelegt ist. Der Verfasser unterscheidet nach den Trägern der Minimallohnbestimmung, das ist der Personen, die die Lohnbestimmung stützen und sichern: 1. den obrigkeitlichen Minimallohn und begreift darunter den Minimallohn als Ausfluss obrigkeitlicher Gewalten, gleichviel ob diese in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit, als Gesetzgeber oder nur als Unternehmer und Auftraggeber in eigener Angelegenheit thätig sind, 2. den corporativen und 3. den singulären Minimallohn. Als corporative Minimallöhne werden jene Mindestlohnfestsetzungen bezeichnet, die das Resultat beruflicher Organisationen, als singuläre solche, die die Schöpfung einzelner Unternehmer sind. Mit dieser Eintheilung will der Verfasser

offenbar gleichzeitig den Grad der Sicherheit der Lohnfestsetzungen zum Eintheilungsgrund machen.

Das schon bekannte und literarisch verwertete Thatsachenmaterial ist von Klien durch eine Reihe neuer Fälle von Mindestlohnfestsetzungen ergänzt und im Sinne der eben angedeuteten Gliederung systematisch zusammengefasst.

In einem weiteren Capitel „Analytische Darstellung der Lebenserscheinungen des Minimallohnes“ erörtert der Verfasser den Umfang der Minimallohnbestimmung ihren Inhalt und endlich ihren Rechtscharakter. Dem Umfang nach unterscheidet auch Klien generelle und individuelle Minimallohnbestimmungen, wobei er, wie ich glaube, in Uebereinstimmung mit der von mir vertretenen Auffassung als generelle Bestimmungen diejenigen bezeichnet, welche sich auf eine Vielheit von Auftraggebern oder auf die Gesammtheit eines Wirtschaftsgebietes erstrecken. Eine vom Verfasser behauptete Abweichung von meiner Auffassung ergibt sich allerdings hinsichtlich der Beurtheilung des Umfanges seiner „obrigkeitlichen“ und „corporativen“ Minimallöhne, aber nur infolge der Abweichung bezüglich dieser beiden Begriffe obrigkeitlicher und corporativer Minimallohn, insoferne ich nicht die treibenden Elemente der Minimallohnbewegung (Parlamente, Verwaltungsbehörden, Gewerkvereine etc.), sondern den Rechtscharakter der Lohnbestimmung der Unterscheidung von obrigkeitlichen und von durch Collectivverträge festgesetzten Mindestlohnsatzungen zu Grunde gelegt habe.

Der collectiven Vertragsschliessung mit Minimallohnfestsetzung wird wohl der generelle Charakter nicht abzusprechen sein. Was aber die Kategorie obrigkeitlicher Minimallöhne anlangt, räume ich gern ein, dass es ein zweifellos berechtigter Gedanke ist, schon die blosse Betheiligung einer öffentlich-rechtlich übergeordneten, also obrigkeitlichen Macht am Minimallohnvertrag als ein schwerwiegendes, die Mindestlohnfestsetzung ganz besonders stützendes Moment zu beurtheilen und demzufolge die unter Intervention solcher Obrigkeiten überhaupt — wenn auch nur als Vertragspartei — zustande kommenden Mindestlohnfestsetzungen als eine besondere Kategorie von Minimallöhnen den anderen gegenüberzustellen. Allein ich vermag — um concret zu sprechen —, die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker nicht für minder sicher zu halten als die Einfügung der Mindestlohnclausel in irgend einen staatlichen oder communalen Lieferungsvertrag mit irgend einem Unternehmer.

Mag man auch immerhin davon absehen, dass die Bezeichnung „obrigkeitlicher Minimallohn für jene Lohnfestsetzungen, bei welchen irgend eine Obrigkeit nicht als solche, sondern nur als Vertragspartei die Mindestlohnbestimmung veranlasst, mindestens irreführend sein muss, so bleibt meines Erachtens die rechtliche Grundlage der Minimallohnfestsetzungen weit wichtiger als der Umstand, wer die treibende Kraft für dieselben ist. Der Rechtscharakter der Mindestlohnbestimmung ist es daher vor allem, der im Auge behalten werden muss, wenn die Lohnpolitik in der Verfolgung des neuen Courses sicheres Fahrwasser behalten soll. Der Verfasser erkennt dies auch selbst und widmet der Erörterung der verschiedenen Rechtsgrundlagen der Mindestlohnbestimmung (Gesetz, Verordnung, Verfügung, einseitige Verpflichtungserklärung und Tarifvertrag) einen besonderen Abschnitt, der in der Hauptsache doch auch folgerichtig zu dem Schlusse führt, dass der nothwendigste Act staatlicher Förderung des Minimallohngedankens die Regelung des Collectivvertrages sei.

Der wertvollste Theil des Buches ist wohl der dritte und letzte Theil (S. 151—224), welcher zunächst die Darstellung des communalen Minimallohnes in Deutschland und die durch deutsche Stadtverwaltungen zur Ausbildung gelangte Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses der in communalen Diensten stehenden Arbeiter zum Gegenstande hat.

Ganz richtig erkennt der Verfasser, dass ganz besonders zwei Elemente materieller Natur dem communalen Arbeitsverhältnisse, wie es in einer Reihe deutscher Städte geregelt ist, den Charakter des Beamtenthums aufprägen; diese beiden Elemente sind die Sicherung des Lohneinkommens der Arbeiter für die Zeit ihrer Arbeitsfähigkeit zu städtischen Diensten und die Fürsorge für die Arbeiter in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder wie man auch kurz sagen kann: Stabilisierung mit Pensionsberechtigung.

Ausgehend von einem mit grossem Fleisse zusammengetragenen Thatsachenmateriale stellt der Verfasser noch eine Reihe anderer Eigenthümlichkeiten dieser Dienstverhältnisse fest, welche die Analogie derselben mit dem Beamtenthum auch nach anderen Seiten hin erkennen lassen, so das Bestehen eines Gewaltverhältnisses, nicht bloss eines obligatorischen Verhältnisses trotz vertragsmässiger Begründung desselben, die Abhängigkeit der Anstellung von gewissen moralischen, körperlichen, eventuell sogar geistigen Qualificationen des Anzustellenden, die Uebernahme besonderer, nicht jedes Mitglied des Gemeinwesens in gleichem Maasse treffender Verbindlichkeiten durch den Angestellten, sowie hinwiederum die Einräumung gewisser Rechte an dieselben. Das wichtigste aber bleibt: die Anstellung auf Dauer, die bleibende Versorgung des Arbeiterbeamten auch ausserhalb seiner beruflichen Thätigkeit, eventuell unter Zuhilfenahme der reichsgesetzlichen Versicherungseinrichtungen mit entsprechender Ergänzung und Fortbildung derselben, endlich der Minimallohn.

In diesem letzteren Moment erblickt Klien freilich auch gerade wieder das unterscheidende Kriterium zwischen dem Arbeiterbeamten und dem ein Gehalt beziehenden normalen Beamten. Beide böten zwar gleichmässige Fundierung des Einkommens, der Minimallohn unterscheide sich aber vom Gehalte durch die grössere Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage und damit durch die beschränkte Geltungsdauer. Klien weist auf die thatsächlich in Frankfurt a. M. wie in Mannheim nothwendig gewordene Revision der städtischen Lohntarife für die „Arbeiterbeamten" dieser beiden Städte hin und knüpft daran die Forderung einen periodisch — etwa von 2 zu 2 oder 3 zu 3 Jahren — erfolgenden Revision der Lohntarife überhaupt, wobei er auch an eine Herabsetzung der Löhne denkt.

So sehr man sich auch mit den vielfach ganz vortrefflichen Ausführungen über Gleichartigkeit und Verschiedenartigkeit der Interessen und der Stellung des Arbeiterbeamten einerseits, des normalen Beamten anderseits einverstanden erklären kann, so scheint mir in diesem Punkte doch eine petitio principii vorzuliegen. Die periodische Revision solcher Lohntarife erscheint gewiss ganz zweckmässig, sie ist unbedingt zu fordern. Man spreche aber doch nicht von einem Lohnminimum dort, wo der Lohn im Falle wirtschaftlicher Depressionen grundsätzlich (vgl. insbes. S. 201) auch „in pejus" revidiert werden kann. Ob man sich beim Arbeiterbeamten principiell für die Veränderlichkeit des Lohnes auch mit der Zulässigkeit der Herabsetzung bereits geltender Lohnsätze entscheiden solle, ist eine Frage für sich. Entscheidet man sich für die Bejahung derselben, dann wird man mit Klien zwar immer noch den Beamtencharakter als vorhanden ansehen dürfen, aber man verzichtet damit doch wohl auf den „Minimallohn". Und insofern erscheinen mir Minimallohn und Arbeiterbeamtenthum zwei selbständig nebeneinander bestehende gewiss verknüpfbare, aber nicht unbedingt zu verknüpfende Ziele der Arbeiterpolitik in politischen Verwaltungskörpern zu sein. Allen, die sich über den Stand der beiden Fragen in Deutschland orientieren wollen, kann das Buch gleichwohl aufs beste empfohlen werden.

Karlsruhe. v. Zwiedineck Südenhorst.

Lorenzoni Dr. Giovanni: La Cooperazione agraria nella Germania moderna, Saggio descrittivo e teorico, Trento, Società tip. ed. Trentina, 1901 e 1902, II vol. 366 e 308 pag.

Das vorliegende Werk, die Frucht langjähriger Studien, denen der Verfasser zum Theile in Deutschland selbst sich gewidmet hat, soll nicht nur einen „kleinen Beitrag zum grossen Gebäude der Wissenschaft liefern", sondern auch die Gründung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aller Art fördern in erster Linie in der Heimat des Verfassers, im italienischen Theile Tirols. Ich halte den Gedanken, dass gerade in jenem Gebiete vermöge seiner eigenartigen Productions- und Besitzverhältnisse die Entfaltung des agrarischen Genossenschaftswesens überaus nützlich, ja vielleicht eines der Hauptheilmittel für die bestehenden wirtschaftlichen Uebelstande sein würde, für einen durchaus gesunden. Das gilt vor allem für jene Landestheile, welche die typischen Gebiete des Parcellenbesitzes und gleichzeitig der intensivsten Culturen sind. Dass eine eingehende

Studie über den Stand des Genossenschaftswesen in dem wirtschaftlich so vielgestaltigen und mächtig entwickelten Deutschen Reiche dieses Ziel wird fördern können, dürfte umsomehr ausser Zweifel stehen, je mehr der Inhalt des Werkes durch die Tagesliteratur und durch populäre Schriftchen der ja vorwiegend sehr intelligenten, wenn auch leider noch wenig unterrichteten Bevölkerung bekannt gemacht würde. Leider widmet sich aber die Journalistik vielfach weniger wirklich fruchtbaren Zielen, als politischem Zank und dürfte sie daher kaum sehr als Förderin der Bestrebungen unseres Autors in Betracht kommen.

Die rein wissenschaftliche Aufgabe, welcher sich Lorenzoni unterzogen hat, deckt sich zwar keineswegs mit derjenigen, die Ertl und Licht in ihrem grossen Werke: „Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland“ sich gestellt haben; es liegt aber in der Natur der Sache, dass sich viele Berührungspunkte ergeben; im übrigen steht das Werk den ähnliche Gegenstände behandelnden Schriften des verstorbenen Rabbeno näher, ja es ist vielleicht gestattet, es als Fortsetzung in erweitertem und wohl auch in mancher Richtung vertieftem Sinne zu den Arbeiten dieses überaus verdienstvollen Gelehrten zu bezeichnen.

Der erste Band schildert nach einer Einleitung, welche die historische Entwickelung der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen in Deutschland darstellt, die verschiedenen Formen der Cooperation. Dabei versteht der Verfasser unter landwirtschaftlicher Genossenschaft jede freiwillige und dauernde Vereinigung von Grundbesitzern und sonstigen landwirtschaftlichen Unternehmern, welche eine Förderung der wirtschaftlichen Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebes anstreben. Die Eintheilung der Genossenschaften erfolgt dabei auf theoretischer Grundlage nach ihren unmittelbaren Zielen, je nachdem durch sie die Productionskosten verringert, eine bessere Organisation der Herstellung und des Verkaufes der Producte, eine Monopolisierung der Preisbildung oder endlich eine Verringerung des Unternehmerrisicos angestrebt wird. Das erste Capitel behandelt die Creditgenossenschaften bis ins Einzelne und illustriert seine Ausführungen mit einer Menge statistischen Materiales. Sein Urtheil über den jetzigen Stand dieser Organisationen, je nachdem sie Besitz- und Meliorationscredit oder Betriebscredit zu beschaffen haben, fasst der Autor auf den Seiten 88 ff. in höchst günstigem Sinne zusammen, indem er den Satz ausspricht, Deutschland besitze den vollkommensten Organismus von Personal- und Realcreditgenossenschaften, der bisher je existiert habe und der überdies grosse Lebenskraft und Entwickelungsfähigkeit aufweise; der Wucher aber sei in Deutschland vom flachen Lande so gut wie verschwunden. Ich will hier nicht die Frage erörtern, ob dieses Urtheil in seiner Allgemeinheit nicht um eine Nuance zu optimistisch ist, denn insoweit hat der Autor gewiss recht, als er die bewunderungswürdige Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens in verhältnismässig kurzer Zeit anerkennt und als er hofft, die in der deutschen Nation lebende Kraft der Entfaltung lasse für die Vervollkommnung des Systemes alles erhoffen. Im Rahmen des Problemes, dessen Lösung ja auch in Oesterreich auf der Tagesordnung steht, und das die Art der Beschaffung agrarischen Credites in wirtschaftlich vollkommener Weise und in genügendem Maasse betrifft, wird den Genossenschaften unter den heutigen Verhältnissen und wohl für lange hinaus gewiss eine weitgehende Bedeutung zuerkannt werden müssen; ob und in wie weit sie aber — das sei nebenbei bemerkt — allein berufen sind, der Aufgabe gerecht zu werden, das ist eine Frage, die noch nicht ohneweiters und die gewiss nicht ein für alle Male und für alle Stadien der wirtschaftlichen Entwickelung gleichmässig beantwortet werden kann. Die momentane Gestaltung der Verhältnisse in einigen österreichischen Ländern ergibt hier wichtiges und lehrreiches Vergleichungsmaterial. Aus den späteren Capiteln des ersten Bandes sei noch besonders auf die actuellen Ausführungen über das Thema der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeit verwiesen, deren Bedeutung stets zunimmt und die sich mit der Lohnbewegung und deren Einflusse auf den Wirtschaftsprocess und seine ökonomischen Erfolge verquickt (s. insbesondere S. 149 ff.)

Wenn der erste Theil von Lorenzonis Werk vorwiegend historisch-morphologisch ist, tritt im zweiten theoretische Analyse und Kritik in den Vordergrund und zwar nicht nur vom socialen und wirtschaftlichen, sondern auch vom rein juristischen Standpunkte

aus. Ich möchte hier nicht unterlassen, die ungeheuere Bedeutung der juristisch richtigen Construction wirtschaftlicher Organisationen, den einschneidenden gegenseitigen Einfluss der wirtschaftlichen, socialen und rechtlichen Ideen und Entwickelungsstadien besonders zu betonen. Das zweite Capitel ist übrigens für uns das wichtigste, weil es eben die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund rückt und weil es den Gedanken Pantaleonis zum Siege zu führen sucht, dass die Genossenschaft an sich nichts durchaus eigenartiges, durch irgend ein Moment ausschliessend characterisiertes, dass sie vielmehr dasselbe sei, wie jede andere wirtschaftliche Association, von anderen unterschieden nur durch ihr Subject und durch ihre Ziele (S. 90 f.) Ich muss hier bemerken, dass mir diese Auffassung Pantaleonis nicht richtig scheint; theoretisch liesse sich darüber streiten; historisch und practisch haben nun aber in den meisten Culturstaaten eben nur gewisse Associationen die Bezeichnung Genossenschaft erhalten — ich spreche hier nicht nur von den agrarischen im Sinne Lorenzonis — und sich bis zum heutigen Tage ausschliesslich bewahrt; und wenn nun diese sich heute z. B. von den Actiengesellschaften durch die sociale Stellung ihrer Mitglieder — die ja überdies unter Umständen nur Arbeit und gar kein Capital beizusteuern vermögen — und durch ihre eigenartigen Ziele unterscheiden, so sind diese Momente nicht nebensächlich, sondern sie schaffen für den momentanen Stand der Entwickelung nicht nur innerhalb des Rahmens der Associationen eine eigene Kategorie, sondern unter Umständen sogar etwas den anderen Associationen Gegnerisches. Dass fortschreitende Entwickelung eine Ausgleichung hervorrufen und die Genossenschaften ihres besonderen Wesens entkleiden kann, daran ist nicht zu zweifeln; wir müssen aber mit den gegebenen Thatsachen rechnen, umsomehr als die Cooperation nie ein rein juristisches oder rein ökonomisches, sondern stets ein juristisch-ökonomisches Gebilde ist. Mir scheint übrigens, dass der Verfasser, streng genommen, nach seinen eigenen Ausführungen weniger dem absoluten Standpunkte Pantaleonis, als meinem, wenn ich so sagen darf, relativen nahe steht. Uebrigens darf nicht übersehen werden, dass Lorenzoni den Begriff der agrarischen Genossenschaft in einem Sinne abgrenzt, der ihn von vornherein für die Auffassung Pantaleonis prädisponieren musste.

Das dritte Capitel behandelt das sonst leider vielfach zusehr unterschätzte psychologische und moralische Element in der Genossenschaft, das sich, wie Lorenzoni beweist, allerdings auch insoweit Ziele in Betracht kommen, schwer concreter feststellen lässt, als dies etwa für eine nicht allzuweit abliegende Organisation, die österreichischen Berufsgenossenschaften der Landwirte, im bezüglichen Reichsgesetze geschehen ist. — Dass der Verfasser sein Thema vorurtheilslos angefasst hat, beweist die Thatsache, dass er die Genossenschaft nicht für unbedingt und ihrem Wesen nach nützlich erklärt, sondern auch ihr nur eine relative Bedeutung als unter Umständen wirksames Mittel zum allgemeinen Culturzwecke zuerkennt. Dass er sein Thema muthig von allen Seiten anfasst und seinen organischen Zusammenhang mit allen anderen wirtschafts- und socialpolitischen Fragen festhält, bildet einen weiteren grossen Vorzug seines durchaus tüchtigen und wertvollen Buches. Schullern.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XXIV. Band. 3. Heft.
Eulenburg: Die gegenwärtige Wirtschaftskrise. — *Hesse*: Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten.

Finanzarchiv, Zeitschrift für das gesammte Finanzwesen, hgg. von *Georg Schanz*, XIX. Jahrg. 2. Bd.
Bauer: Ueber Steuervergehen. — *Schanz*: Das Problem der Strassenreform in Bayern.

Zeitschrift für Socialwissenschaft, hgg. v. *J. Wolf*, V. Jahrg. 7. Heft.
Sartorius Frh. v. Waltershausen: Beiträge zur Beurtheilung einer wirtschaftlichen Förderung von Mitteleuropa. — *Exner*: Der heutige Stand der Technik und die Aufgaben der Staatsverwaltungen.

Deutsche Juristen-Zeitung, hgg. v. *P. Laband*, *M. Stenglein* und *H. Staub*. VII. Jahrg. Heft 7 und 8.
Träger: Dem deutschen Juristentag. — *Neumann*: Der erste deutsche Juristentag.

Journal des Économistes. Revue mensuelle de la Science économique et de la Statistique. 61e année. Rédacteur en chef: *G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut. 5e série. 1902.
Liesse: Les travaux parlamentaires de la Chambre des Deputes 1901—1902. — *Raffalovich*: Les syndicats industriels en Autriche.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XX. series. No. 7—8.

Harry: The Maryland Constitution of 1851.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli*. Serie 2. Settembre 1902.

Contento: Il fenomeno dell' urbanismo. — *Grünassi*: Gli agricoltori italiani nell' Argentina.

Rivista Italiana di Sociologia. Consiglio direttiva *Bosco*, *Cavaglieri*, *Sergi*, *Tangorra*, *Tedeschi*. Anno VI. Fasc. II—III.

Bosco: La memoria di Angelo Messedaglia. — *Pizzi*: Le istituzioni politiche degl' Irani.

De Economist, opgericht dvor *Brugn Kops*. 41. Jahrgang. September 1902.

Donier van der Gon: De vorgenomen wijziging van het tarief der invoerrechten getoest aan de theorie der belastringen.

Ekonomisk Tidskrift, utgiven af *David Davidson*. Arg. IV. Heft 7.

Davidson: Sockerkonventionen.

Bei der Redaction eingelaufene Bücher und Schriften.[1])

Arndt P.: Der Schutz der nationalen Arbeit. Jena, G. Fischer, 1902. (36 S.)

Beck H.: Gerechter Arbeitslohn. Dresden, G. Böhmert, 1902. (176 S.)

Brandt O.: Studien zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Düsseldorf im 19. Jahrhundert. Düsseldorf, A. Bagel, 1902. I. (436 S.)

Brodnitz G.: Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der englischen Textilindustrie. Jena, G. Fischer, 1902. (93 S.)

Böhm-Bawerk E. v: Capital und Capitalszinsen. Innsbruck, Wagnerischen Universitäts-Buchhandlung, 1902. (468 S.)

Bund der Landwirte: Die Versuchung zur Beseitigung des Börsengesetzes. Berlin, Bund der Landwirte, 1902. (33 S.)

Conrad J.: Grundrisse zum Studium der politischen Oekonomie. I. und IV. Theil. Jena, G. Fischer, 1902. (389 und 182 S.)

Dix A.: Die Jugendlichen in der Social- und Criminalpolitik. Jena, G. Fischer, 1902. (88 S.)

Eckstein J.: Erkentnisse des Schiedsgerichtes der Prager Productenbörse. Prag, G. Neugebauer, 1902. (40 S.)

Grotjahn A. und *Kriegel F.*: Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Socialhygiene und Demographie. Jena, G. Fischer, 1902. (370 S.)

Grünberg K.: Die handelspolitischen Beziehungen Oesterreichs-Ungarns zu den Ländern an der unteren Donau. Leipzig, Dunker & Humblot, 1902. (317 S.)

Herbatschek H.: Die Ideale der Humanität. Wien, Konnegen Karl, 1902. (47 S.)

Hofmann E.: Die Schweiz als Industriestaat. Zürich, Schulthess und Ioi, 1002. (138 S.)

Knipper Chr.: Der Berliner Effectenhandel unter dem Einflusse des Reichsbörsengesetzes vom 22. Juni 1902. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. (102 S.)

Liebknecht W.: Zur Geschichte der Welttheorie in England. Jena, G. Fischer, 1902. (112 S.)

Monetaria: La Republika Argendina. Roma, Loescher und Ioi, 1902. (504 S.)

Mombert P.: Die deutschen Stadtgemeinden und ihre Arbeiter. Stuttgart-Berlin, Gottasche Buchhandlung, 1902, (259 S.)

Oldenberg: Arbeiterschutz in Gast- und Schankwirtschaft. Jena, G. Fischer, 1902. (74 S.)

Pareto V.: Les Systèmes socialistes. Paris, V. Giard, 1902. (405 S.)

Patten S.: The theory of Prosperity New York. Maxmilian, 1902. (237 S.)

Pranger O.: Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. II. Theil. Jena, G. Fischer 1902. (164 S.)

Seligmann E.: The Economic Interpretation of Historie. New York. Maxmilian, 1902. (166 S.)

Simon G.: Die Brotfrage und die Brotantwort. Berlin, Selbstverlag, 1902. (36 S.)

Schulze M.: Die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe. Jena, G. Fischer, 1902 (38 S.)

Traugott G.: Wirtschaftskunde der Schweiz. Zürich, Schulthess und Ioi, 1902 (165 S.)

Tönnies F.: Vereins- und Versammlungsrechte wider die Coalitionsfreiheit. Jena, G. Fischer, 1902. (59 S.)

Unold S.: Die höchsten Culturaufgaben des modernen Staates. München, Lehmanns Verlag, 1902. 171 S.)

Wyermann B.: Das Verlagsystem der Lauschaner Glaswarenindustrie und seine Reformierung. Leipzig, Böhm, 1902. (154 S.)

Wien F.: Ueber Entscheidungsgründe. Wien, Tempsky, 1902 (32 S.)

Zanten J. H.: Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Ländern. Jena, G. Fischer, 1902. (338 S.)

---

[1]) Ausser den hier genannten ist bei der Redaction noch eine grössere Zahl von Büchern und Schriften eingelaufen, die sich bereits in den Händen der Recensenten befinden.

